



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

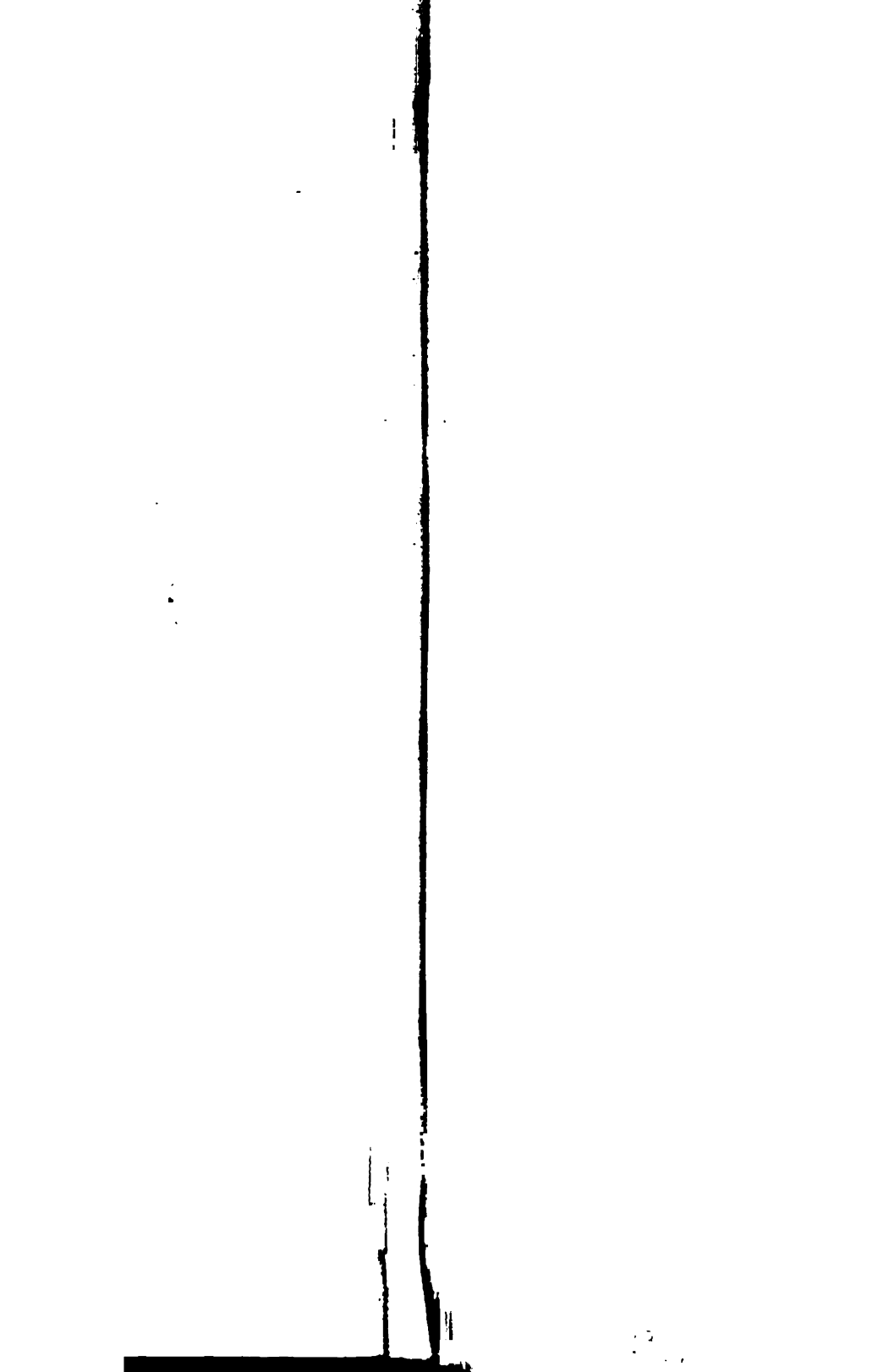
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



E H F

Behördenorganisation







4670

Behoerdenorganisation

FWI

ACTA BORUSSICA.

---

Denkmäler

der

Preussischen Staatsverwaltung

im 18. Jahrhundert.

Herausgegeben von der

Königlichen Akademie der Wissenschaften.

---

Behördenorganisation

und allgemeine Staatsverwaltung.

Erster Band.

Berlin.

Verlag von Paul Parey.

SW., 10 Hedemannstraße.

1894.



Die

# Behördenorganisation

und die

allgemeine Staatsverwaltung Preußens

im 18. Jahrhundert.



Erster Band.

Älften von 1701 bis Ende Juni 1714,  
bearbeitet von G. Schmoller und O. Krauske.

Mit einer Einleitung über Behördenorganisation, Amtswesen und Beamtenthum  
von G. Schmoller.

Berlin.

Verlag von Paul Parey.

SW., 10 Erdemannstraße.

1894.

THE NEW YORK  
PUBLIC LIBRARY  
**104104**

ASTOR, LENOX AND  
TILDEN FOUNDATIONS.  
1898.

THE NEW YORK  
PUBLIC LIBRARY  
ASTOR, LENOX AND  
TILDEN FOUNDATIONS

## Vorrede.

---

Indem wir den ersten Band der Acta Borussica, der sich auf die Behördenorganisation und allgemeine Staatsverwaltung bezieht, der Oeffentlichkeit übergeben, verweisen wir auf die Vorrede des vor zwei Jahren erschienenen ersten Bandes überhaupt, der die Akten der Seidenindustrie bis 1768 enthält. Dort ist die Entstehung dieser Publication erzählt, sind die Grundsätze erörtert, welche für das Unternehmen maßgebend waren und sind. Es sind dort die Gründe auseinander gesetzt, warum das ganze Werk in zwei Abtheilungen — a) Behördenorganisation und allgemeine Staatsverwaltung — b) die einzelnen Gebiete der Verwaltung — zerfällt. Es sind dort die Regeln festgelegt, nach welchen die Auswahl der theils wörtlich abzudruckenden, theils im Auszug mitzutheilenden Aktenstücke zu treffen, wie gewisse zusammenhängende größere Geschäfte, die eine ganze Anzahl Aktenstücke umfassen, unbeschadet der sonstigen Beibehaltung chronologischer Anordnung unter eine Nummer zu vereinigen, wie die Ueberschriften zu fassen, die Schreibweise zu ordnen, wie durch größere und kleinere Schrift der wörtliche Abdruck und die Auszüge zu unterscheiden seien. Alles dort über die Publicationsmethode Gesagte gilt auch für diesen und die folgenden Bände. Es sind demnach hier nur einige Worte beizufügen über die Abgrenzung des Stoffes dieser speciellen Abtheilung unserer Publication und über das, was aus der Natur dieses speciellen Stoffes folgt.

Die Behördenorganisation und allgemeine Staatsverwaltung Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen in den Akten- und Denkmälern darzustellen, ist die Aufgabe. Zunächst handelt es sich um die Verwaltung des ersteren Königs. Alles schon Gedruckte ist von der Aufnahme ausgeschlossen; nur das allerwichtigste hiervon ist des Zusammenhangs wegen kurz im Auszug wiedergegeben (wie

Nr. 45. 63. 170). Zu der Staatsverwaltung im weitern Sinne könnte die ganze Local-, Gemeinde-, Kreisverwaltung gerechnet werden; es ist aber von Anfang an die Absicht gewesen, diese Gebiete theils des Umfangs wegen, theils weil sie schon bearbeitet sind, theils auch weil sie nur provinziell darstellbar sind, auszuschneiden. Unsere Publication reicht also nur bis zum Landrath und Steuerrath nach unten; diese Aemter sind noch eingeschlossen. Von dem Rechte einleitend über die Zeit vor 1713 zurückzugehen, konnte in der Altpublication nur ein beschränkter Gebrauch gemacht werden, wenn nicht schon die Regierung Friedrichs I. einen oder mehrere Bände füllen sollte. Als Anfangstermin schien die Zeit seit Erwerbung der Königswürde angezeigt. Von da an ist an Akten aus der Zeit von 1701—11 nur so viel mitgetheilt, als zur Erläuterung der Regierungsthätigkeit Friedrich Wilhelms I. und zur Klarstellung des Gegenstandes derselben zu der seines Vaters nöthig schien. Hauptsächlich wichtige Akten aus dieser Zeit sind herangezogen, welche die zunehmende Centralisation der Verwaltung (Nr. 1. 9. 10. 11. 15. 38. 40), die Verfassung und Verwaltung der neu erworbenen Territorien (Nr. 4. 5. 19. 21. 28. 29. 30. 31. 37), die Gründung neuer oder die Umgestaltung alter Behörden (Nr. 9. 10. 11. 15. 32. 35. 38) darlegen; dann allgemeine Verfügungen, die auch später in Kraft blieben (Nr. 3. 8. 20. 24. 27. 43), allgemein interessante Berichte über den Zustand der Provinzen (Nr. 17. 23. 39. 42. 44), Nachrichten, die Friedrich Wilhelm I. und seine wichtigsten Beamten charakterisiren (Nr. 7. 22. 33), endlich eine Anzahl Bestallungen oder Dienst-eide von Bedeutung (Nr. 2. 12. 13. 14. 16. 18. 25. 26. 34. 36). Schon ausführlicher ist dann die Zeit vom Sturze Wartenbergs an behandelt; es schien richtig, von da an nach ähnlichen Grundsätzen zu verfahren, wie für die Regierungszeit des Königs.

Die Geschichte der Oberbehörden, der Geschäftskreis der wichtigsten höheren Aemter und Collegien, die Ressort- und Competenzstreitigkeiten, der Kampf mit den Sonderrechten der Provinzen und mit den Ständen, vor allem aber die Thätigkeit des Königs selbst, das bildet von 1711 resp. 1713 an nun den Kern der Publication; in den Instructionen, Reglements, Geschäftsverfügungen, Dienst-eiden spricht er sich am deutlichsten aus. Doch sei bemerkt, daß oft über das Wichtigste überhaupt keine Akten mehr aufzufinden

waren, wie z. B. über die Gründung der Generalrechnungskammer und über die Einrichtung des Generalfinanzdirectoriums, daß sie über andere Anfänge von wichtigen Behörden wahrscheinlich überhaupt nie vorhanden waren, weil diese sich aus der Praxis nach und nach entwickelten, wie das Königliche Cabinet, endlich daß in den Bestellungen und Dienststellen zunächst in dem ersten Bande viele Lücken sein müssen, weil in der Zeit keine Neuanstellungen erfolgten.

Bezüglich der Provinzial- und unbedeutenderen Staatsbehörden mußte eine viel schärfere Sichtung stattfinden, als bezüglich der wichtigsten Oberbehörden; zumal in den Akten meist das Generelle mit Specialfragen der Verwaltung verbunden ist, die nicht hierher gehören, oder die nur in besonders wichtigen Fällen, wenn die Geschäftsbehandlung als eine besonders typische, als eine die Competenz und Stellung der Behörde klar erläuternde erschien, zur Aufnahme geeignet waren. Es kann daher nicht erwartet werden, daß man in unserer Publication die Existenz jedes Collegiums nachgewiesen finde, daß man die Thätigkeit irgend einer einzelnen Kammer, eines Commissariats oder des Collegium medicum zusammenhängend verfolgen könne. Wesentlich nur die erheblichen Aenderungen, der Anlaß zu den Reformen, der Kampf bei diesen Umbildungen waren darzustellen. Selbst für die Oberbehörden konnte nicht — auch nicht in den kürzesten Auszügen — ihre ganze Thätigkeit Schritt für Schritt klar gelegt werden, ohne ungebührlichen Ballast aufzunehmen und die an sich umfangreiche Publication noch umfangreicher zu machen.

Ähnliches gilt für den Gegensatz und den Kampf zwischen den Ministern und leitenden Personen und für das biographische Material, das geboten wird. Der Lebensgang der Hauptpersonen ist möglichst fixirt; auch für die Nebenpersonen ist versucht, das Wichtigere anzugeben, soweit es ohne unverhältnißmäßige Arbeit zu beschaffen war: das durchschnittliche Avancement, die Würdigung guter Dienste, die ungefähre öconomische Stellung der Beamten wird aus den Angaben zu ersehen sein. Die Streitigkeiten, soweit sie mit den großen Fragen zusammenhängen, sind deutlich gemacht. Aus den ersten Tagen der Regierung ist Manches anschauliche Detail, hauptsächlich aus den Mittheilungen der fremden Gesandten, aufgenommen, weil es klarer als alle amtlichen Schriftstücke der

preußischen Verwaltung selbst die Art des neuen Regiments characterisirt. Aber vollständige Biographien konnten so wenig gegeben werden, als es versucht werden konnte, etwa durch unsere Publication eine monographische Untersuchung des Besoldungswesens zu ersetzen oder alle Briefe, alle handschriftlichen Schilderungen, die auf den König und den Hof, die Beamten, die Armee, das Berliner Leben sich beziehen, aufzunehmen.<sup>1)</sup>

Im Einzelnen ist noch Folgendes zu bemerken. Auch bei wichtigeren, bisher ungedruckten Stücken nöthigte der allzu große Umfang zu Kürzungen (z. B. bei Nr. 42). Bei den Auszügen aus Reglements und Instructionen empfahl es sich meist, die freilich nicht immer durchsichtige Disposition der Urfassung (vergl. Nr 70 und 170) beizubehalten, anstatt nach eigenen Gesichtspunkten zu gruppieren, weil hiermit leicht die subjective Anschauung des Herausgebers in höherem Grade zu Wort gekommen wäre, als es in einer Altenpublication gestattet ist. Bezüglich der Schreibweise schien es zweckmäßig, die Bemerkungen des Königs ganz genau nach seiner Orthographie wiederzugeben, denn es spricht sich auch darin seine selbstherrliche Eigenart aus. Zugleich war so am sichersten der Vorwurf zu meiden, daß man die schwer leserlichen Züge falsch interpretirt habe. Hinzugefügt sei, daß die Art, wie der König den Forderungen der Rechtschreibung gegenübertritt, in jener Epoche sehr weit verbreitet war und keineswegs als ein Beweis für das noch immer wiederholte Märchen von der Unbildung Friedrich Wilhelms verwandt werden darf. Die Eigennamen sind so wiedergegeben, wie sie ihre Träger resp. deren Umgebung schrieben. Es darf daher nicht befremden, daß derselbe Name bei zwei Brüdern

<sup>1)</sup> Es wird möglich sein, derartige nebenher sich ergebende, an sich werthvolle, aber für unsere Publication nicht passende Materialien andertweit zu publiciren. So hat z. B. Dr. D. Krauske in den Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins Heft 30 (1893) Interessantes „Aus einer geschriebenen Berliner Zeitung vom Jahre 1713“, ich selbst habe eine Schilderung Berlins aus dem Jahre 1725 in den Forschungen zur brandenb. und preuß. Geschichte 4, 213 veröffentlicht. Weiteres derart, z. B. die Correspondenz Friedrich Wilhelms I. mit Fürst Leopold von Anhalt-Deffau, wird folgen.

(Alexander Dohna und Christoph Dohna) wie bei Vater und Sohn (Blaspiel und Blaspil) verschied geschrieben ist.

Von den Bestellungen und Dienstbeiden sind die der höchsten Beamten, die meistens individuell gehalten sind, im Anfange ganz, später dann nur in ihren Abweichungen mitgetheilt. Für die Räte der höheren Collegien und die Mitglieder der Provinzialbehörden, auch weniger wichtiger Staatsbehörden sind die Bestellungen und Dienstbeide meist typisch, sie enthalten wenig Abwechslung. Hier mußte eine Auslese genügen, die als Muster dienen kann; einzelne bemerkenswerthere Varianten sind aber angeführt. Da Bestellung und Dienstbeide sich vielfach decken, konnte die erstere und ein Hinweis auf letztere genügen. Wo der Dienstbeide älter ist als die Bestellung, konnte diese gekürzt werden. Die Formelhaftigkeit beider Arten von Urkunden verhindert es, daß die Pflichten der Beamten darin in voller Breite und Anschaulichkeit zu Tage treten. Wo eine Ergänzung nach dieser Richtung durch Instructionen, Reglements, Einzelerlasse und Berichte möglich und von Interesse war, ist versucht, sie eintreten zu lassen. Geschäfte eines Beamten, die ihm außerhalb seines Ressorts aufgetragen sind, fanden nur dann eine Berücksichtigung, wenn dadurch die Staats- oder Provinzialverwaltung in neuem, eigenthümlichem Lichte erschien. Nach demselben Grundsatz ist die Bestellung und Thätigkeit besonderer Commissionen behandelt. So ist in diesem Bande der preußischen Domainencommission, und wird im nächsten der Generalhufenschußcommission ein breiter Raum gewährt, während andere Commissionen, wie z. B. die pommerische Hufenschußcommission, die wesentlich nur steuertechnische Ziele verfolgte, für Staat und Provinz ohne allgemeinen Einfluß blieb, nur gelegentlich zu erwähnen sein werden.

Der Kampf mit den Ständen spielt zumal in der ersten Zeit der Regierung Friedrich Wilhelms noch eine wesentliche Rolle. So energisch und rücksichtslos der König und das Beamtenthum gegen das Steuerbewilligungsrecht, die ständische Mitaufsicht über die Provinzialfinanzen und Aehnliches vorging, es handelte sich eben doch um alte, verbrieft, theilweise durch internationale Verträge gewährleistetete Rechte, die den Angriffen des aufgeklärten Despotismus nicht ohne Weiteres erlagen. Hier mehr Licht zu schaffen über die Wege, welche die Regierung ging, über die Schwierigkeiten, die dem

monarchischen Einheitsstaat im Wege standen, mußte eine Hauptaufgabe der Publication sein. Aber es konnten doch nun entfernt nicht die Akten über jeden Landtag, über alle Desiderien der Stände, über Umlagen der Steuern, über Werbungen und Aehnliches veröffentlicht werden. Nur die Rechte und Ansprüche der Stände, an der Landesverwaltung Theil zu haben, die Stellung des Königs und seiner Rathgeber dazu, die entsprechenden Maßnahmen, die Phasen des Kampfes zwischen Staat und Territorium, Königthum und Stände, durften in den Grundzügen dargestellt werden. Und wenn wir dabei die kleinen Territorien, schon als die bisher unbekannteren neben den großen berücksichtigt haben, so wird das ebenso gebilligt werden, wie eine Auslassung, die wir theils aus Gründen der Raumersparniß, theils wegen der Heterogenität des Stoffes eintreten lassen. Wir meinen die Ausscheidung der umfangreichen, auf Neuchâtel bezüglichen Stücke. Sie können später irgendwo einmal besonders veröffentlicht werden.

Es ist nach diesen Bemerkungen klar, daß die Editionsarbeit eine außerordentlich umfassende war; es handelte sich nicht darum, eine Anzahl Aktenstücke mit dem Rothstift durchzugehen und Alles auf die Materie bezügliche zum Abdruck zu bringen. Der mitunterzeichnete G. Schmoller hat seit 25 Jahren immer zeitweise an den Materialien gesammelt; er hat im März 1888 an Dr. D. Krauske, welchem die Bearbeitung der Behördenorganisation unter Friedrich Wilhelm I. aufgetragen wurde, etwas über 800 Folioseiten an einschlägigen Abschriften und Regesten übergeben; er hat auch seither mancherlei, hauptsächlich in den Archiven von Dresden und Wien, weiter für diesen Gegenstand gesammelt und in immer neuen Besprechungen mit Dr. Krauske, unter wiederholter Durchsicht von dessen Aktenauszügen und Abschriften die Art festgestellt, wie verfahren werden sollte. Letzterer hat drei Jahre halb, drei ganz der Sammlung, Sichtung, Ordnung und Verschmelzung der Materialien gewidmet. Es mußte an Abschriften und Regesten eine unendlich viel größere Menge zusammengebracht werden, als zuletzt aufgenommen wurde. Ein vollendeter Ueberblick über den Inhalt der Archive und die ganze Materie nach allen Seiten mußte voraus gehen, ehe eine solche moderne Aktenpublication in leidlich gebrängter Form zu machen war. Und das war unser Ziel; wir wollten alles



Wesentliche bringen, aber auch nur dieses. Die Einzelredaction ist durchaus das Werk und das Verdienst von Dr. Krauske.

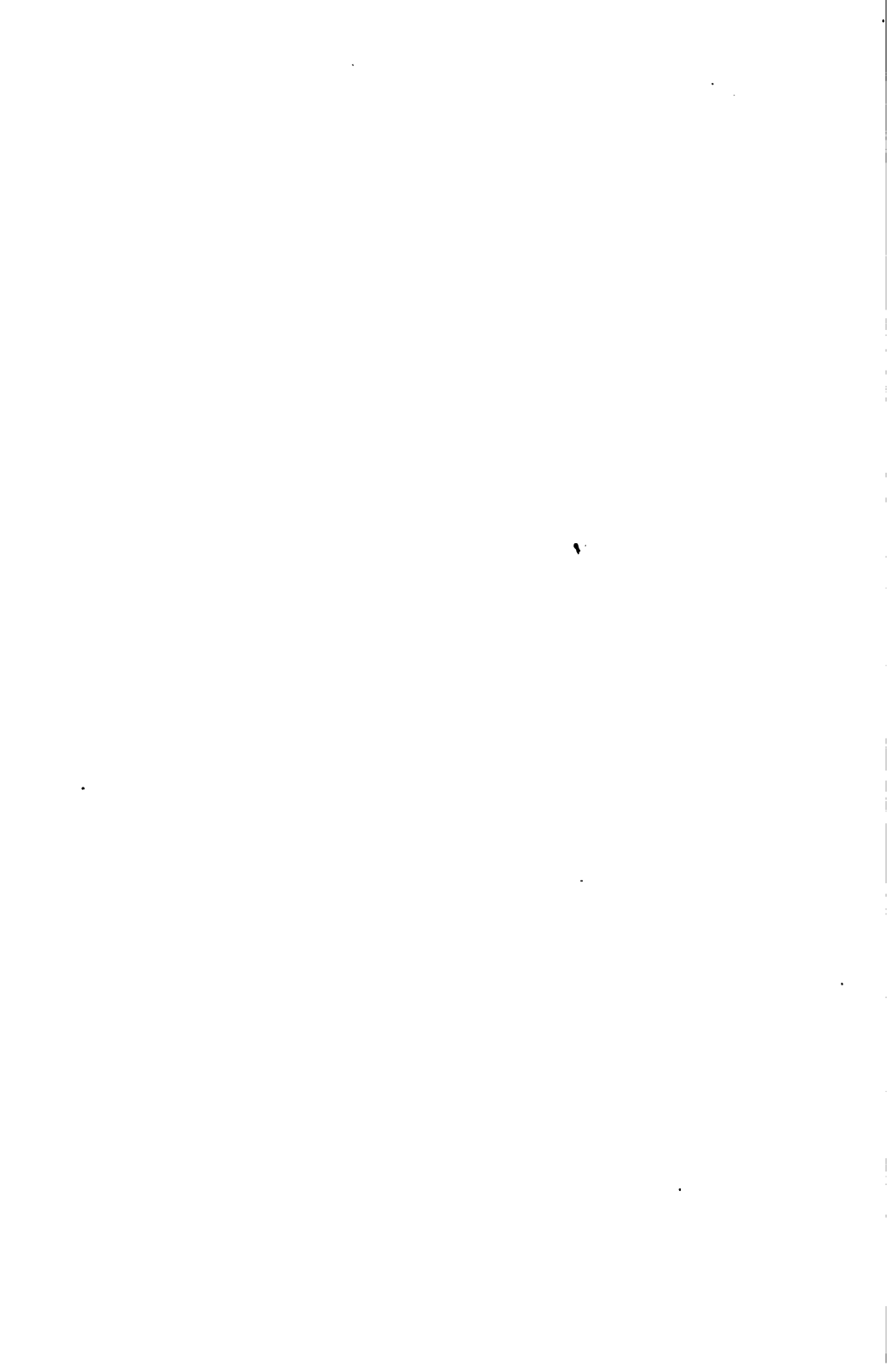
Die abgedruckten Aktenstücke und Notizen stammen aus den Königl. Archiven zu Berlin, Königsberg, Stettin, Hannover, Münster, Düsseldorf, aus dem Archiv des Königl. Kriegsministeriums zu Berlin, dem Kaiserl. u. Königl. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien, dem Königl. sächsischen Hauptstaatsarchiv, dem Herzogl. anhaltischen Haus- und Staatsarchiv zu Zerbst, dem Archive der Königl. Regierung zu Stettin und der Königl. Bibliothek zu Berlin. Allen diesen Verwaltungen haben wir unsern Dank für ihr liebenswürdiges Entgegenkommen auszusprechen; den meisten Dank aber schulden die Herausgeber dem Wirklichen Geheimen Kriegsrath Gustav Lehmann und dem Herrn Archivar Dr. Meinecke, der Dr. Krauske in diesen letzten 6 Jahren in der Auffuchung der nötigen Materialien in erster Linie mit selbstloser Hingebung unterstützt hat.

Dem vorliegenden Bande eine Darstellung beizugeben, wie es für die Seidenindustrie geschah, war durch die Natur der Sache ausgeschlossen. Eine solche ist nur für einen in sich abgeschlossenen Stoff möglich, also für das ganze 18. Jahrhundert oder allenfalls für die Regierungszeit Friedrich Wilhelms I. Dagegen haben wir das Verständniß der Publication in zweierlei Weise noch zu erleichtern gesucht. Wir haben an einzelnen Stellen, wo eine Behörde zuerst auftritt, in einer Anmerkung kurz auf die Vorgeschichte des Amtes hingewiesen, und der mitunterzeichnete G. Schmoller hat in einer etwas umfangreicheren Einleitung zusammenhängend seine Gedanken über die historische Entwicklung der Behördenorganisation, des Amtswesens und des Beamtenthums überhaupt und speciell in Deutschland und Preußen bis zum Jahre 1713 dargelegt. Die Benützung und das Verständniß des Werkes wird dadurch vielleicht auch etwas für die kleine Zahl der Sachkenner, jedenfalls aber erheblich für die große Zahl der übrigen Benützer, auf die wir hoffen, erleichtert werden.

Berlin, Ostern 1894.

Die akademische Commission  
für Herausgabe der Acta Borussica.

H. v. Sybel. G. Schmoller.



# Einleitung.

---

Ueber Behördenorganisation, Amtswesen und Beamtenthum  
im Allgemeinen und speciell in Deutschland und Preußen  
bis zum Jahre 1713.

---

# Inhalt.

|   | Seite      |
|---|------------|
| 1. Begriff und historische Entwicklung des Behörden- und Amtswesens . . . . .                   | (15—33).   |
| 2. Das römische und das französische Berufsbeamtenthum . . . . .                                | (33—46).   |
| 3. Die Behördenorganisation und das Amtswesen der deutschen Territorien von 1250—1500 . . . . . | (46—55).   |
| 4. Die Behördenorganisation und das Amtswesen der deutschen Territorien von 1500—1640 . . . . . | (55—79).   |
| 5. Die brandenburgisch-preussische Behördenorganisation von 1640—1713 . . . . .                 | (79—108).  |
| 6. Die Ressort- und Kompetenzkämpfe in Brandenburg-Preußen von 1640—1713 . . . . .              | (109—117). |
| 7. Das Beamtenthum und das Amtsrecht in Brandenburg-Preußen bis 1713 . . . . .                  | (117—138). |
| Schluß . . . . .  | (138—143). |

## Begriff und historische Entwicklung des Behörden- und Amtswesens.

Wenn man sich über das Wesen staatlicher Verfassung und staatlicher Behörden oder Ämter klar werden will, so scheint es nicht unzweckmäßig, von dem Gedanken Herbert Spencers auszugehen, daß wir alle gesellschaftliche Verfassung als das Ergebnis einer Spaltung der zu einem Stamme oder zu einer sonstigen Personengruppe Gehörigen in die drei Theile, Führer, Ausschuß und Masse ansehen können. Diese Betrachtung geht davon aus, daß wo und wie Menschen zu irgend einem gemeinsamen Handeln zusammentreten, immer wieder ganz von selbst in Folge der Verschiedenheit derselben, des Ansehens Einzelner und des praktischen Bedürfnisses, die Gesamtheit einem Vorsitzenden oder Leitenden und einem engeren Kreis der Älteren und Angeseheneren, der Häuptlinge, der Familien-, Gentil-, Ortsvorstände, einem Senate, einer Gruppe von Gehülfsen des Fürsten gegenübertritt. Alle Entwicklung der gesellschaftlichen Verfassung beruht darauf, daß diese drei Bestandtheile jedes gesellschaftlichen Körpers sich ausbilden, wachsen, sich weiter differenziren; alle Verschiedenheit der staatlichen Einrichtung darauf, daß die drei ursprünglichen Bestandtheile bei ihrer Ausbildung ihre Beziehungen ändern, das eine oder andere Element das Uebergewicht erhält, die andern überwuchert, zum Rudiment herabdrückt. Aber immer bleiben eine Spitze, gewisse Mittelglieder, eine Volksmenge, deren Stimmung selbst bei größter Rechtslosigkeit doch noch von Bedeutung ist. Auch das kleinste, rein demokratische Gemeinwesen hat für gewisse Geschäfte einen Vorsitzenden nebst einigen Beisitzern; die ausgebildetste Aristokratie braucht einen Führer im Felde, läßt den Unterthanen gewisse Rechte. Die Mittelglieder können eine mehr selbstständige Stellung haben, wie früher die Gentilvorstände, später die Corporations- und Gemeindeorgane, sie

können mehr die Function haben, das Volk zu vertreten, wie Abgeordnete, mehr die als Gehülfen des Centralorgans zu handeln, wie die Amtsträger, die Beamten.

Den drei Bestandtheilen oder Elementen entsprechen überall bestimmte, durch das Bedürfniß des Ganzen und die Strebungen der einzelnen Handelnden gegebene Functionen, Thätigkeiten, Aufträge, welche in bestimmter Form wiederholt, in bestimmten Sitten und Ceremonien ausgeprägt, zu einem festen subjectiven und objectiven Rechte werden: zu einem Rechte des Führers, des Senates, der Beamten, der Gesamtheit auf bestimmte Handlungen, zu einer rechtlichen Ordnung, welche als überlieferte die Gemeinschaft bindet.

Aus der Thätigkeit des Führers und der ihn umgebenden Häuptlinge und Gehülfen, ihrer Vielfältigung und Spaltung gehen in der Hauptsache die Organisationen hervor, die wir bei ausgebildeteren gesellschaftlichen Körpern als Regierungsgewalt bezeichnen. Die Functionen eines Staatsoberhauptes und aller seiner Gehülfen und Vertreter, wie sie in bestimmter Form, innerhalb bestimmter rechtlicher Grenzen sich fixirt haben, bezeichnen wir als Herrschaftsrechte, soweit an dieselben die Idee einer eigenen unabhängigen, nicht von Höheren verliehenen und entziehbaren Gewalt sich knüpft, als Amtsgewalt oder Magistratur, soweit die Functionen als von oben oder von der Gesamtheit übertragen, als im Interesse der Gesamtheit verliehen gedacht werden. Das Amt ist ein durch das Recht oder die Sitte abgegrenzter Kreis von Gemeinde- oder sonstigen öffentlichen Geschäften; es ist eine dauernde Einrichtung mit rechtlicher Begrenzung der Gewalt; wir sprechen von einem Amte da, wo das Recht auf bestimmte öffentliche Functionen oder der Auftrag zu solchen feste typische Formen angenommen hat. Nur wer in bestimmten Formen gewählt, ernannt, im Erbgang berufen und anerkannt ist, kann die Handlungen vornehmen; er übt sie nur aus zu bestimmter Zeit an bestimmter Stelle in amtlicher Form; die feste Ordnung der Pflichten und Rechte derer, die als Träger des Amtes gelten, ist das Wesentliche. Die Ceremonie, die Sitte, das Recht sind die wichtigsten Mittel der Ausprägung und Fixirung der Pflichten und Rechte; das Amtskleid, das Amtlocal, die Amtsinsignien, das Amtssiegel sind die äußerlich erkennbaren Symbole dieser Fixirung. Die Ehre und Würde des Amtes sind der Aus-

druck der Anerkennung dieser Rechte und Pflichten durch die Gesamtheit. Das einzelne Amt ist ein Stück der Gesamtgewalt der Regierung; es hat andere Aemter geographisch und nach der Theilung der Functionen neben sich, es hat höhere Aemter über, untergeordnete unter sich. Die Gesamtheit der Aemterhierarchie vom Haupte bis zum Dorfschulzen macht das feste Rückgrat der staatlichen Organisation aus. Die Geschichte der Aemter und des Amtswesens ist nicht bloß eine Geschichte der Staatsverwaltung, sondern auch das wichtigste Stück der Geschichte der Staatsverfassung. Im Verhältniß des Amtswesens zu dem Volke, seiner Vertretung, seinen Rechten liegt der Kern aller Verfassungsgeschichte. Das Verständniß der monarchischen und jeder Art der höchsten Regierungsgewalt ist absolut davon bedingt, daß man sie in ihrer concreten Erscheinung als einen Theilinhalt, als die Spitze des Amtswesens auffaßt.

Wir haben dabei den Begriff des Amtes in jenem weitern Sinne genommen, so daß er das erbliche Fürstenamt und das Amt des erblichen Bezirks- und Ortsvorstehers ebenso umfaßt, wie die römische Magistratur und das moderne Staatsdieneramt, welches letzteres im Gegensatz zur monarchischen und andern öffentlichen Gewalten, die zu eigenem Rechte besessen werden, von unseren neuern Handbüchern des deutschen Staatsrechts in der Regel allein bei der Amtsdefinition ins Auge gefaßt wird. Nur vom Amte des angestellten modernen Staatsdieners, nicht von allen Aemtern in unserm Sinne ist es wahr, daß es kein selbstständiges Rechtssubject sei, daß es nur übertragene Hoheitsrechte ausübe. Wo der Amtsauftrag auf ein Befehlen, Regieren, Rechtsprechen, auf ein Ausheben von Mannschaft, ein Umlegen von Steuern geht, da handelt es sich um den engeren Kreis der Functionen, die das Wesen jedes Staates ausmachen, da liegt der Kern der Magistraturen und Aemter. Aber auch da, wo der ausgebildete Staat weitere Functionen in sein Bereich zieht und bestimmten Personen dauernde, rechtlich fixirte Aufträge zum Unterricht, zum Straßenbau, zur polizeilichen Nachtwache giebt, wo er die Gehülfen seiner höhern Beamten in directe Beziehung zu sich bringt, entstehen Aemter im weitern Sinne des Wortes. Auch der Geschworene, der Schöffe, der Abgeordnete versteht ein Amt, obwohl er nicht Beamter

ist. Aber der Armeelieferant, der Bauunternehmer für Staatsgebäude hat kein Amt.

Die Personification des Amtes ist die Behörde. Wo ein Kreis staatlicher Geschäfte zu einer dauernden, für sich bestehenden Institution wurde, nennen wir den Inbegriff der in ihr amtlich Thätigen — mit Rücksicht auf diese ihre Function, unabhängig von ihrer Zahl, ihrer individuellen Persönlichkeit — als dauerndes Rechtssubject eine Behörde. Die Behördenorganisation Preußens im 18. Jahrhundert soll in unserer Quellenpublication dargestellt werden.

Es ist in erster Linie eine Behördenorganisation von staatlichen Berufsbeamten. Und diese stehen in schroffem Gegensatz zu den Inhabern der Aemter früherer Zeiten. Es fragt sich, ob wir die wesentlichen Ursachen der geschichtlichen Entwicklung des Amtswesens und der Behördenorganisation heute schon zu erkennen vermögen, ob wir wenigstens ein ungefähres Schema dieses Processes, sei es auch nur als vorläufige Hypothese, aufstellen können, welches unser Verständniß erleichtert.

Es ist klar, daß die Geschichte der Behördenorganisation formal ein Theil der Rechtsentwicklung, materiell ein Theil der fortschreitenden Arbeitstheilung und Gesellschaftsverfassung ist. Die ganze formale Geschichte des Rechts bildet so die Grundlage: Aemter sind rechtlich fixirte öffentliche Aufträge; die Ausbildung des Rechts, seine schriftliche Fixirung, das Verhältniß des Privatrechts zum öffentlichen Recht, all das kommt für die fortschreitende Amtsverfassung in Betracht. Man könnte so versuchen, ausschließlich von diesem formalen Gesichtspunkte aus die Geschichte des Amtswesens einzutheilen. Aber man würde damit in den Kern der Sache doch nicht recht eindringen. Es scheint mir daher, daß wir von der Idee der Arbeitstheilung und von der ganzen Art, wie die Inhaber der Aemter in den Zusammenhang der Gesellschaft und der Volkswirthschaft eingegliedert waren und sind, ausgehen sollten. Das ältere Amt ist eine Nebenbeschäftigung des angesehenen, mächtigen Mannes; das spätere Amt wird überwiegend Lebensberuf. Und diesen Gedanken in den Mittelpunkt rückend, wird man mit Hilfe unserer sonstigen wichtigern rechtlichen und socialen Kenntnisse über die Geschichte der Aemterverfassung die Entwicklung etwa so in einige klar geschiedene Stufen eintheilen können.



a) Bei primitiver Cultur- und Stammesverfassung, in kleinen Gemeinwesen von einigen hundert oder tausend Seelen, ohne Kenntniß der Schrift, mit kümmerlicher Ernährung, mit nomadischer Lebensweise, bei ausschließlicher Gliederung des Stammes in Gentilverbände und Familien ist noch kein festes Amtswesen vorhanden. Es giebt eine Anzahl angesehenen Männer — es sind die tapfersten und klügsten des Stammes, Krieger und Zauberer, es sind die Gentilältesten und Familienhäupter — welche, wenn etwas Gemeinsames geschehen soll, bald einzeln als Führer, bald als ein Collegium von Häuptlingen fungiren. Die kriegerischen Anführer greifen bald von selbst nach der Herrschaft, bald werden sie von den Stammesgenossen durch Zuruf erwählt und anerkannt; eine feste Grenze der Gewalt giebt es nicht, ebensowenig eine feste Zeit ihres Auftrages. Die Dorfstönige und Häuptlinge werden abgesetzt oder nicht mehr als Führer anerkannt, wenn man unzufrieden mit ihnen ist. Ihre Neffen und Söhne, ihre Brüder und Waffengenossen unterstützen sie in ihrer führenden Thätigkeit und wachsen so oft von selbst in die Nachfolge hinein, aber feste Rechte hierauf fehlen noch; es beruht so die Berufung zur leitenden Stellung theils auf Erblichkeit, theils auf Wahl, theils auf Usurpation und Ernennung in gemischter Weise. Immer aber kann nur die kluge, kühne, kräftige Person als solche sich behaupten; freilich wird sie dabei bereits unterstützt durch die Familientradition und den größeren Besitz. Und in den Sitten und Ceremonien, die sich an die Wahl eines Kriegshäuptlings, an die Stellung und die Thätigkeit der Priester, an die festlichen Zusammenkünfte der Gentil- und Familienhäupter und anderes der Art knüpfen, in den religiösen Vorstellungen über den Zusammenhang der bevorzugten Geschlechter mit den Göttern liegen die Keime zu einer ausgebildeteren Amtsverfassung. Sie gestaltet sich je nach den Verhältnissen verschieden, wendet Wahl und Ernennung, kurze und langdauernde Aemter in der Regel noch in verschiedener Combination an; das Wichtigste ist wohl, daß überhaupt die Idee des Amtes als einer gesonderten höheren Stellung und Function mit bestimmten Rechten und Pflichten festere Gestalt gewinnt. Es geschieht das aber nun getrennt hauptsächlich in zwei Formen, die nur in gewissem Sinne als historisch einander folgend betrachtet werden können. Ich meine das erbliche Vorsteher-, Richter- und Fürstenamt und das

befristete Wahlamt des Gemeindevorstehers. Das Erstere ist wohl im Ganzen das ältere, aber das Zweite kommt im Anschluß an ältere Sitten doch auch frühe da und dort neben dem erblichen Amte vor. Immerhin sind es insofern getrennte Erscheinungen, als die Ausbildung der beiden Formen zu vorherrschenden Systemen im Ganzen an verschiedenen Stellen unter verschiedenen Bedingungen erfolgt. Wir können klar die Gebiete und Zeiten scheiden, in welche das erbliche Amt und das befristete Wahlamt dem Gemeinwesen den Stempel aufbrückt.

b) Das erblich Werden des Amtes führt zu dem, was man in der europäischen Rechtsgeschichte die feudale Amtsverfassung genannt hat. Es ist aber eine viel allgemeinere, bei den meisten Völkern und Rassen vorkommende Erscheinung; sie hängt mit der Ausbildung der patriarchalischen Familienverfassung und der Gewinnung eines überragenden Einflusses durch einzelne besonders begabte, kräftige, energische Familien zusammen.

Wo ein größerer werthvoller Viehbesitz die Grundlage der nunmehr viel besseren Ernährung wird, bilden sich größere Stämme, meist auch mit kriegerischer Verfassung. Es tritt innerhalb der Stämme die Gruppierung nach Gentes und Phratrien zurück, die einzelnen patriarchalischen Familien gewinnen an Bedeutung, die fähigern, angesehenern, tapferern bereichern sich, beherrschen die andern durch ihre Leistungen, ihre Häuptlingstellung, ihren Viehbesitz. Beim Uebergang zur Sesshaftigkeit und zum Ackerbau erhalten sie in der Regel größern Grundbesitz und nützen ihn durch abhängige Leute, Sklaven, Hörige, Halbfreie oder durch die eigenen Söhne und Enkel. Die Hauswirthschaft unter der Leitung des patriarchalischen Hauptes wird eine durch Generation hindurch dauernde Einrichtung, die niemals aufhört zu fungiren. Der älteste Sohn setzt als selbstverständlicher Erbe die Thätigkeit des Vaters fort. Und dazu gehört nicht bloß die Herrschaft im Hause, sondern auch die väterliche Function in der Gemeinde, im Stamme, im Staate: der Sohn des Häuptlings, des Richters, des Kriegers, des Priesters ist in solcher Zeit ohne Schule stets am sichersten derjenige, welcher in die Kunst und die Kenntnisse des Vaters am tiefsten eingeweiht, dessen Rolle am besten fortsetzen kann; er hat dieselben Personalkenntnisse, dieselben Machtmittel wie sein Vater. Der Glaube, daß

die vornehmen Geschlechter göttliches Blut in sich hätten, giebt ihnen eine höhere Weihe. Auch wo die persönliche Ueberlegenheit nicht gar so groß ist, erscheint sie dem einfachen Gemüthe leicht als eine riesenhafte, und zwar um so mehr, je weniger Gelegenheit zur Vergleichung ist; wie heute noch auf dem Lande den Gutsbesitzer, den Pfarrer, den Amtmann oder Landrath ein ganz anderer Nimbus umgiebt, als die Leute gleicher Bildung und Stellung in der Stadt. Die Erfahrungen, die man mit Wahlkämpfen, Thronstreitigkeiten und Aehnlichem gemacht, prägen die Lehre ein, daß das erste Bedürfniß geordneten Rechtszustandes die Fernhaltung solcher Kämpfe sei, daß die bestehende Ordnung durch den Lauf der Generationen erhalten werden müsse. Sie wird aber — ohne Erblichkeit der Aemter — gar zu leicht immer wieder in Frage gestellt; zumal beim Tode des bisherigen Häuptlings und Vorstehers. Die Erblichkeit der Aemter garantirt in solcher Zeit am besten eine gewisse Stabilität, eine Sicherung der Ueberlieferung. Wie die meisten Berufe erblich werden, wie leicht eine Art erblichen Kastensystems entsteht, so werden auch viele oder die meisten Aemter vom Fürsten bis zum Dorfschulzen herab erblich. Wahl und Ernennung tritt dagegen zurück.

Hauptsächlich sind es Ackerbaustaaten mit vorherrschender Naturalwirthschaft, in welchen so die Erblichkeit sich einbürgert. Und das Princip wird hauptsächlich da siegen, wo das Amt mit bestimmtem Grundbesitz, mit Hufen, Gütern, Zehnten und ähnlichen Hebungen dotirt wird. Das Amt wird hier zum Anhängsel des Gutes; das Gut erscheint fast mehr, wie die Person, als der Träger des Amtes. Wie das Gut, so wird das Amt vererbt.

Die feudale Aemterverfassung des germanischen Mittelalters, die mit ihren Nachwirkungen und Resten bis auf unsere Tage reicht, hat keineswegs so sehr frühe sich gebildet. Germanische Traditionen und römisch-rechtliche Institutionen wiesen lange eben so sehr auf andere Wege. Selbst für das königliche Amt ist das Erbrecht in vielen Staaten erst spät oder gar nicht — wie für das deutsche Königsamt — zum Siege gekommen. Aber eine übermächtige Tendenz in dieser Richtung war doch vorhanden und hat Jahrhunderte lang versucht, die sich bildenden Aemter zu erfassen. An Stelle des gewählten germanischen Gaurichters, des Thungin, trat der vom König wider-

russlich ernannte Graf; Karl der Große noch hat die Grafen nach seinem Zwecke ein- und abgesetzt und Unfreien oder zuverlässigen Hofbeamten das Amt übergeben. Aber längst war eine starke Opposition gegen diese Art der Grafen erwacht. Schon Chlotar II. hatte 614 verprochen, keinen Jüde aus andern Provinzen und Gegenden zu ernennen, damit jeder durch Amtsmißbrauch Geschädigte sich an dem Besizthum des Jüde erholen könne. So erlangten die Grundbesitzer des Gaus ein thatsächliches Monopol auf die Stellen; die Veretzung hörte mehr und mehr auf. Gegen Ende des 9. Jahrhunderts galt die Vererbung der Grafschaft vom Vater auf den Sohn schon als Regel. Die Ausstattung des Grafenamtes mit königlichem Gute führt unter Einfluß des Beneficialwesens und der Vassallität zur Verwandlung des Gutes und des Amtes in ein Lehen, das nur unter bestimmten Bedingungen dem Sohne entzogen werden kann. Der Graf mit seinem großen Besize, seinem Gefolge und seinen eigenen Lehnsleuten ist zur Macht neben dem König geworden; seine Befugnisse werden zum Keime der späteren Landeshoheit und fürstlichen Territorialgewalt.<sup>1)</sup>

Ähnlich ging es früher oder später mit dem Amte des Herzogs, des Markgrafen, mit den zahlreichen Hofämtern, mit dem ganzen Kriegsdienst, mit dem größeren Theil der ländlichen Ämter, der Richter, der Schöffen, der Obermärker, der Schultheißen. Die Reichs- und die kirchlichen Bögte blieben lange absetzbare Beamte, zuletzt wurden auch sie erblich. Die Ministerialen oder Dienstmannen des Königs, sowie der geistlichen und weltlichen Fürsten, welche seit dem 11. Jahrhundert als die oberste Schicht der unfreien Hofdiener und Gefolgsleute eine bedeutame Rolle spielten, waren an sich in einer erblichen Dienststellung; sie blieben bezüglich des einzeln aufgetragenen Amtes bis gegen 1250 beliebig versetz- und absetzbare Diener; gegen 1300—1350 aber waren sie bereits eine erbliche Aristokratie, die ähnlich wie die freien Lehnsleute auf ihr Lehnsgut und die Erbllichkeit ihrer Stellung pochten. Solange der Ministeriale am Hofe (der Truchseß, der Schenk, der Kämmerer, der Burggraf) und in der Localverwaltung (der Vogt, der Pfleger, der Schultheiß) in Folge seiner Unfreiheit und seiner persönlichen Hingebung an den

<sup>1)</sup> Vergl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte 2, 168—173.

Herrn sich mit diesem identificirte, durch seine Geschäftserfahrung und sein Leben am Hofe und im Dienste Vorzügliches leistete, war er ein Verjüngungsmittel des Feudalstaates, ein Vorläufer des modernen Beamtenstaates gewesen. Als er in Folge seines Lehngutes, seiner corporativen Verfassung, seines erblichen Amtes sich eine selbstständige Rechtsstellung errungen und sich mit dem freien Ritterstande verschmolzen hatte, da mochten wohl noch lange einzelne Ministerialen treue Diener sein; es mochte wohl auch der Zwang, durch welchen die Fürsten ihre freien Vassallen in die Ministerialenstellung drängten, diese noch da und dort etwas gefügiger und zu Militairleistungen, auch zu diesen und jenen widerrufflichen Ämtern brauchbarer machen.<sup>1)</sup> Im Ganzen aber war der erbliche Ministeriale kein zuverlässiger, gehorsamer, brauchbarer Beamter mehr; er war nun Gutsbesitzer, der wohl noch den einen oder anderen Amtsauftrag annahm und das aufgetragene Amt nebenher begleitete, der aber im Ganzen in seiner grundherrlichen und Lehnsstellung aufging und auch, soweit er Ämter, einschließlich der höheren Hofämter, annahm, immer wieder versuchte, sie erblich zu machen.<sup>2)</sup> Schon das aristokratische Interesse drängte dahin, und nur Schritt für Schritt ringt das Landesfürstenthum seit dem 13. Jahrhundert dem Adel eine andere Ämterbesetzung ab, während die erbliche Militairdienstpflicht von selbst abstirbt und dem Solddienst weicht. Das Fürstenthum aber bleibt erblich, wie die localen, ländlichen Functionen des Grund- und Gutsherrn und vielfach die des Schulzen. Neue Principien siegen in der Mitte des territorialen Gesellschaftsgebäudes, an oberster und unterster Stelle bleibt das Alte. —

Wenn wir die erbliche Ämterverfassung der germanischen Welt, die viele Jahrhunderte das öffentliche Leben beherrschte,

<sup>1)</sup> Ueber die Ministerialität siehe Mijsch, Ministerialität und Bürgerthum (1869); Schmoller, Straßburgs Blüte und die volkwirthsch. Revolution im 13. Jahrh. (1875) 9 u. 10; G. v. Below, Die landständische Verfassung von Jülich und Berg, 1 (1885), 6 ff.; R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (1889) 421 ff.

<sup>2)</sup> So treffen wir noch erbliche Inhaber des Hofmeisteramtes in Bayern und Tyrol im 14. und 15. Jahrhundert. Siehe G. Seeliger, Das deutsche Hofmeisteramt (1885) 31—39.

und die ähnlichen Einrichtungen anderer Völker und Culturen, soweit wir sie kennen, überblicken, so stellt sie gegen die früheren chaotischen Zustände einen großen Fortschritt dar. Ein einfaches festes Princip der Aemterbesetzung war geschaffen, das gegenüber der Unsicherheit des alten Rechts, gegenüber den nie ruhenden inneren Kämpfen um die Gewalt als unzweifelhafte Verbesserung gelten muß. Immerhin von Anfang an war klar, daß die Erblichkeit für den an oberster Stelle stehenden etwas anders bedeutete, als für die unter ihm stehenden, die durch die Erblichkeit sofort eine zu große Selbstständigkeit erreichten.

Das Princip hatte gesiegt, weil es der Familienverfassung, wie den sonstigen psychologischen, socialen und wirthschaftlichen Zuständen der Zeit sich am besten anpaßte. Die kräftigsten Elemente der Gesellschaft fanden in dieser Form eine Stellung, in welcher ihre Kühnheit und Tapferkeit, ihr Streben nach Macht und Besitz zugleich ihnen selbst und ihrer Familie, wie den ihrer Herrschaft Unterworfenen nützte. Wie der Kriegshauptling, der seinen Stamm kriegerisch organisirte und andere Stämme unterwarf, zugleich für sich Macht, Ruhm, Weiber und Vieh und für seine Stammesgenossen Ansehen, Ruhe, besseren Erwerb erlangte, so war Jahrhunderte lang Friede, Ordnung und Gedeihen im engen Kreise, in kleinen Gebieten am ehesten durch das erbliche Vorstheramt des tapferen Kriegers und des großen Grundbesizers zu erreichen; der erbliche Träger des Amtes wußte, daß er gerecht und gut regierend, seinem Sohne und Enkel die Nachfolge sichere. In dieser Rücksicht auf die Familie, in der Benützung des Blutszusammenhangs und der Familienüberlieferung, in der Wahrscheinlichkeit der Vererbung gewisser hervorragender Eigenschaften lag die innere Rechtfertigung dieser Amtsverfassung. Und es wird sich nicht leugnen lassen, daß lange Epochen hindurch der erbliche Schulze und Richter, der erbliche Graf und König ihr Amt so gut versehen haben, als es eben damals möglich war.

Aber immer war das psychologische Problem doch ein unendlich schwieriges: gewaltthätige Krieger und Gefolgsleute, große Grundbesitzer und Jäger sollten zugleich gute Richter und Amtleute sein; das egoistische Streben nach Macht, Besitz und Genuß, das in diesen Kreisen herrschte, sollte sich einfügen in amtliche

Pflichten. Die Vassallität und das Lehnswesen mit ihren Pflichten, mit ihrer Beherrschung der Treue, des Gehorsams, der Hingebung, später die Ministerialität mochten wohl die bessern Elemente händigen und in die rechte Bahn führen. Ein gewisses Gleichgewicht zwischen der Unterordnung unter den Herren und der eigenen Selbstständigkeit — wonach jede Amtsverfassung immer wieder streben muß — mochte zeitweise so erreicht werden. Aber eine verantwortliche, sachverständige, stets gerechte Amtsgewalt war mit der Institution nur ausnahmsweise geschaffen; viele unfähige und unpassende Amtsträger gelangten zur Gewalt. Die Vermengung des privaten Besizes mit dem Amtsgut mußte stets wieder die Amtspflichten zurücktreten lassen, gegenüber dem Recht auf den Genuß des Amtsgutes. Die Unbotmäßigkeit der Grafen und Grundherrn gegenüber König und Fürst war die nothwendige Folge der zu großen Gewalt, welche mit der Dinglichkeit und Erblichkeit des Amtes gegeben war.

Damit ist aber zugleich erklärt, warum die Erblichkeit, worauf wir vorher schon hindeuteten, an oberster Stelle nicht dieselben schlimmen Folgen hatte, wie in der Sphäre der mittleren Aemter. Das erbliche Amt machte zu selbstständig nach oben; es war statt eines öffentlichen Auftrags eine Anweisung auf Besitz, auf Macht und Lebensgenuß geworden, es gab zu leicht die Möglichkeit, die Gewalt zu mißbrauchen. Für das Fürstenamt nun aber war die größtmögliche Selbstständigkeit ein Vortheil; das erbliche Grafenamt innerhalb des Territoriums lähmte die Staatsgewalt, das erbliche Fürstenamt an der Spitze desselben stärkte sie. Die erbliche Beauftragung Untergebener verlockte zu Usurpationen, zu unrechter Ausdehnung des Besizes, wo die Amtsgewalt irgend Bedeutung hatte; das erbliche Amt an der Spitze eines größeren Gemeinwesens rief dem Träger viel leichter immer wieder die Verantwortlichkeit ins Gedächtniß; der Mißbrauch war sichtbarer; der zunehmende fürstliche Besitz, selbst wenn er theilweise widerrechtlich entstanden war, diente immer wieder der Gesamtheit, weil der erbliche Fürst sich mit dem Staatswohl eins fühlt, weil seine zunehmende Macht die Macht des Staates ist. Nur erbliche Fürsten konnten die modernen Staaten schaffen; eine erbliche Stellung der höheren Beamten hätte sie immer wieder in Splitter aufgelöst.

So ist das erbliche Fürstenthum erhalten geblieben; und das erbliche Polizeiamt des Grundherrn und des Schulzen hat sich bis in unser Jahrhundert erhalten können, weil längst eine feste Staatsgewalt über ihnen stand und die Mißbräuche wehrte. Vom Schulzen könnten wir auch sagen, weil seine Amtsgewalt immer so klein war, daß sie überhaupt nicht viel Ausschreitungen zuließ.

Daß auch innerhalb des erblichen Fürstenamtes große Mißbräuche vorkamen, soll damit nicht geleugnet werden. Nur das wird behauptet, daß ihre Wirkung historisch eine ganz andere war, und daß innerhalb der germanischen Staatenwelt des Mittelalters das erbliche Fürstenthum besser wirkte, als die unsichere Wahl auf Lebenszeit, die nirgends eine feste Staatsgewalt aufkommen ließ und andererseits den festen, fast möchte man sagen heiligen Amtsbegriff nicht schaffen konnte, der in Rom sich als Folge der einjährigen Wahlämter ausgebildet hatte.

Die Idee der Magistratur und des Imperiums, wie sie hier sich entwickelte, mußte mit den germanischen Vorstellungen vom erblichen Fürstenamt verschmelzen, um die moderne Staatsgewalt und das moderne Aemterwesen möglich zu machen.

c) Den denkbar größten Gegensatz zu der feudalen Aemterverfassung mit Erblichkeit bildet die ganze Einrichtung, welche den Schwerpunkt amtlicher Functionen in kurz befristete Wahl- oder Loosämter legt. Die griechisch-römische Gemeinde, wie die mittelalterliche Stadt haben zu ihrer Blüthezeit eine derartige Aemterverfassung ganz oder theilweise gehabt. Der griechische Adel beseitigte im 8. Jahrhundert das schwache Erbkönigthum und kam in Athen durch das Mittelglied der zehnjährigen Archonten rasch zum einjährigen Vorsteheramt der Gemeinde; auch im Rath und für die meisten Aemter herrschte die Wahl auf ein Jahr aus dem Kreise des Adels, der Besitzklasse, später des Volkes vor, beschränkt nur durch bestimmte Eigenschaften des Alters und der Ehrbarkeit, die der Gewählte außer der Angehörigkeit zum Adel, zum Stande zur Bürgerschaft aufweisen mußte. Später trat eine Combination von Wahl und Loos in der Art ein, daß z. B. für die 9 Archontenstellen 40 Candidaten, je 10 von einer Phyle erwählt, und aus den 40 die neun erloost wurden. Theilweise war die thatsächliche Amtsdauer noch kürzer als ein Jahr; vom großen Rathe Athens



ungirte je ein Zehntel 35 Tage lang. Zuletzt waren es Tausende von Stellen, die jährlich neu besetzt wurden. Daneben stand freilich der Areopag mit seiner Lebenslänglichkeit, alle umfassend, die das Gemeindevorsteheramt tadellos geführt.

Ähnlich hat in Rom das mündig gewordene Patriciat den erblichen und lebenslänglichen König beseitigt und die einjährige Magistratur auf Grund von Wahlen eingeführt und alle Vergrößerung der Gemeinde, die Zulassung der Plebejer zu den Ämtern, die Ausbildung einer großen Provincialverfassung und eines stehenden Heeres haben bis zum Principat wenig an dem Grundsatz geändert, daß alle ordentlichen magistratischen Ämter als einjährige Aufträge des Volkes galten. Die Besetzung der wichtigsten Ämter mit mehreren gleich berechtigten Collegien, wovon jeder die Amtshandlung der Collegien durch Intercession hindern konnte, führte mannigfach zu der Praxis, daß z. B. zwei Consuln in den laufenden Geschäften zu Hause monatsweise, beim Oberbefehl draußen täglich wechselten. Bei dem Censoramt war jede Wiederholung des Amtes untersagt; für die andern Ämter galt, daß der Abtretende mindestens ein Jahr, zeitweise zwei Jahre, auch zehn Jahre dasselbe Amt oder ein anderes nicht bekleiden dürfe. Eine feste Aufeinanderfolge der Ämter hat sich erst in der spätern Zeit der Republik herausgebildet. Die Wahl war stets beschränkt auf Personen mit bestimmten Eigenschaften; früher sind die Plebejer, später die Freigelassenen ausgeschlossen; thatsächlich konnten nur die reichen Leute, die Glieder der senatorischen und ritterschaftlichen Familien, die von ihrem Vermögen lebten und Kriegsdienste geleistet hatten, sich bewerben; der Wahlvorstand prüfte die Eigenschaften. Im Gegensatz zu den magistratischen Ämtern war die Mitgliedschaft des Senats eine lebenslängliche, aber sie war auch insofern von der Wahl abhängig, als die Consuln und später die Censoren zur Senatsliste nur die, welche hohe Ämter bekleidet hatten, zuließen.

In den mittelalterlichen Städten erblicken wir ziemlich allgemein mit dem Aufkommen der Rathsverfassung die einjährige Magistratur des Rathsmitgliedes; aus patricischen Wahlen geht der aus 6—8, auch 12—24 Personen bestehende Rath hervor. Frühe tritt da und dort die Uebung ein, daß ein Wahlmännercollegium oder der abgehende Rath einen neuen Rath für ein Jahr wählt,

der aber gewohnheitsmäßig nach zwei oder drei Jahren wieder gewählt wird, so daß die Rathsglieder zwar lebenslänglich werden, aber doch stets nur für ein Jahr amtiren. Auch soweit nun an die Spitze des Rathes Bürgermeister, Städtemeister, Ammeister oder wie die Vorisizenden heißen, treten, soweit neben und unter dem Rathe weitere Aemter entstehen, soweit Diener vom Rathe angestellt werden, überwiegt in der ältern Zeit die jährliche Wahl oder die jährliche Ernennung. Aber freilich wird der städtische Kanzlei- und Unterbeamte, vor allem der Stadtschreiber, viel früher zu einem dauernden Amte, als die Rathsstellung. Und bei allen städtischen Aemtern des Mittelalters fehlt diejenige Schärfe und Consequenz, mit der das einjährige Amt bei den Römern ausgebildet war. Die Interessen der im Amt befindlichen und das Bedürfniß zusammenhängender Verwaltung haben schon von 1400 an die geheimen Stuben mit ihren lebenslänglichen Aemtern über dem Rath erzeugt; neben der Wahl hat stets die Cooptation eine Rolle gespielt. Aber der sog. Rathswechsel zwischen zwei oder drei umschichtig regierenden Rathsmitteln hat sich bis in die neuere Zeit erhalten; er ist in Preußen erst von Friedrich Wilhelm I. beseitigt und durch den Magistratus perpetuus ersetzt worden.

Ueber die Ursachen, durch welche die kurz befristeten einjährigen Aemter so im Alterthum und im Mittelalter entstanden sind, fehlen bis jetzt eingehende Untersuchungen. Folgende Erwägungen aber liegen nahe und dürften das Wesentliche treffen. Wo immer in der Welt eine größere Zahl gleichmäßig Angesehener an die Spitze einer socialen Gruppe tritt, da wird die Leitung in der Regel Einem oder Mehreren zunächst nur auf kurze Zeit übertragen; die Last und die Ehre soll gleich getheilt werden. Während nun eine zerstreut wohnende, über weite Flächen verbreitete agrarische Bevölkerung mit ungleicher Besitzvertheilung, mit Krieger- und Priesterklassen das Emporstreigen einzelner Familien zum erblichen Vorsteheramte zu begünstigen scheint, wird eine in Städten zusammenlebende oder sonst gedrängt wohnende Bevölkerung dies weniger leicht dulden; hier wird viel eher eine Mehrzahl angesehener Familien sich im Schach halten. Daneben wird überall der Amtsmißbrauch, den das länger dauernde und erbliche Amt leicht erzeugt, die Forderung entstehen lassen, das Amt müsse kurz befristet werden; es ist klar, daß

jedes mit Jahresfrist endende Amt eine ganz andere Möglichkeit der Verantwortlichkeit schafft. Das römische Staatsrecht mit dem Intercessionsrecht des höhern Beamten und des Colleges gegen jede Amtshandlung, mit der Möglichkeit gegen jeden Magistrat nach Ablauf seines Amtes zu klagen, zeigt, wie bedeutsam die Idee der Verantwortlichkeit in die Entwicklung eingriff. Das erbliche Amt wird leicht zum Privatbesitz und zur *Sinecure*; das kurz befristete schärft jeden Tag die Vorstellung des öffentlichen Auftrags ein. Aber immer ist das nur die eine Seite der Motive. Die andere liegt, wie erwähnt, in der Begehrlichkeit der aristokratischen Familien; jede will Antheil an der Gewalt und an den Vortheilen; das ist nur mit kurzen Ämtern, mit einem Turnus, eventuell mit Loosämtern möglich; die Eifersucht der einen Familie auf die andere läßt es auch da, wo das erbliche oder lebenslängliche oder zehnjährige Amt dringend angezeigt wäre, nicht dazu kommen. Und wir werden sagen können, die kurz befristeten Wahlämter seien für städtische Aristokratien ebenso charakteristisch, wie die feudale Ämterverfassung für kriegerische Agrarstaaten ohne Städte. Beide Arten der Amtsverfassung aber gehören ihrem Ursprung nach kleineren Gemeinwesen und Staaten und einfacheren Cultur-, Wirthschafts- und Gesellschaftsverhältnissen an. Beide Arten sind, so verschiedenartig sie sonst sein mögen, der Ausdruck für die Herrschaft einer Aristokratie. Wenigstens traten die guten Seiten des einjährigen Wahl- oder Loosamtes nur so lange hervor, als Leute die Ämter bekleideten, die davon nicht leben, damit keinen Gewinn machen wollten, die nach dem Amtsjahre ohne Sorge wieder in ihre frühere Stellung zurücktraten, die während des Amtsjahres durch ihre Sitzungen, ihre Amtsgeschäfte und Feldzüge nur auf Stunden oder höchstens Wochen in Anspruch genommen wurden.

Wo die Geschäfte umfangreichere, complicirtere, dauerndere wurden, sich über Monate und Jahre erstreckten, den ganzen Mann in Anspruch nahmen, da mußte das kurz befristete Amt eine Reihe von steigenden Mißständen erzeugen. Zunächst konnte der einjährig Amtirende keine specialisirte Fachkenntniß und Routine erwerben, keine Geschäfte großen Stiles zu Ende führen; er mußte von Sklaven, Schreibern, Unterbeamten, die länger als er fungirten, abhängig werden. Gehörten unter die zum Amte Berufenen vollends

auch die unbemitteltern Bürger und erhielten Entschädigung, wie im späteren Athen, so war es für diese Hunderte und Tausende eine Lebens- und Existenzfrage, ob sie nächstes Jahr wieder ein Amt erloosten oder durch die Wahl erlangten. Eine häßliche Aemterjagd entstand. Aber auch wo überwiegend die Reichen als Candidaten auftraten, wie in Rom, ergaben sich mit der Geldwirthschaft, mit den großen Finanzgeschäften, mit der Verwaltung der Provinzen und dem riesenhaften Aufwand, den die Uebernahme vieler Aemter forderte, furchtbare Mißbräuche. Wahlbestechung, Corruption aller Art, Auspressung der Provinzen, wucherische Benutzung der Amtsgewalt waren an der Tagesordnung. Es ist das großartigste Beispiel eines vollständigen Bankerotts der einjährigen Aemter, das uns die spätere Zeit der römischen Republik darbietet. Und doch hatte diese spätrömische Aristokratie in dem einheitlichen Stufengang der militairischen und civilen Aemter und in der Aussicht des die höheren Stufen Erreichenden auf einen Senatssiß immer schon ein Element des Berufsbeamtenthums in sich. —

Die einjährige Magistratur stellt in der Geschichte der Aemterverfassung einen großen Fortschritt dar. Mit ihr ist die Idee des verantwortlichen Amtes entstanden; die kurze Amtsdauer und feste Rechtsschranken hinderten in der ältern besseren Zeit wenigstens die größten Mißbräuche; der zum Amt berufene Consul übernahm es aus Pflicht, aus Ehrgeiz, aus Patriotismus, nicht direct in der Absicht, sich und seiner Familie Gewinn, Macht und Genuß zu verschaffen. Der Egoismus und die Habsucht machten erst später sich geltend, nachdem die bessern Impulse erschöpft waren, nachdem an die Stelle schlichter Grundbesitzer, die nebenher ein Amt ehrlich verwaltet hatten, eine gewinnlüchtige Geldaristokratie getreten war, welche auch die Aemter nur als eine Gelegenheit ansah, nebenher Geld, Macht und Einfluß zu erwerben.

Aber auch dann noch blieben gewisse gute Nachwirkungen dieser Aemterverfassung zurück: die feste Präcisirung der Competenz, die klare Scheidung der privaten Vermögenssphäre von dem Amte, die ganze Idee des Imperium, der Magistratur. Auf alle späteren direct mit der römischen Cultur in Verbindung stehenden Völker haben diese Traditionen mehr oder weniger segensreich eingewirkt.

Und verschwunden ist das kurze befristete Wahlamt bis heute nicht. Es hat sich theilweise in ein ein-, zwei-, sechsjähriges verwandelt;

es ist für alle möglichen Ehrenstellen neuerdings wieder viel mehr als früher eingeführt worden und wirkt so sehr günstig als Ergänzung und Correctiv des geldbezahlten Berufsbeamtenthums. Aber als der eigentliche Träger des staatlichen Geschäftslebens konnte es sich nicht erhalten, da mußte eine andere Aemterverfassung eintreten.

d) Wir meinen diejenige, welche zu ihrer Voraussetzung die lebenslängliche geldbezahlte Berufsarbeit des Beamten und festgeordnete Amtscarrieren mit einer specialisirten Vorbereitung hat, wobei die Ernennung der Beamten durch das Staatsoberhaupt die Regel bildet, und ein im Einzelnen ausgebildetes Amtsrecht die Lebensstellung, die Rechte und Pflichten der Beamten ordnet. Diese Amtsverfassung ist das Ergebniß der fortschreitenden Arbeitstheilung; sie steht im Zusammenhang mit der socialen Klassenbildung, wie alle älteren Culturvölker sie entwickelten; sie setzt eine gewisse Ausbildung des Amtswesens bereits voraus, das aber eben durch das Berufsbeamtenthum nun ein wesentlich anderes wird; sie wird gefördert durch die höheren Formen des Unterrichts und der Schule, die neben der Familie sich gebildet haben; sie reißt vor allem in Folge der vordringenden Geldwirthschaft, welche an die Stelle des Unterhalts in der Familie des Herrn oder der Landbotirung die Bezahlung der arbeitstheiligen Leistungen durch Gehalte zu setzen gestattete.

Das Berufsbeamtenthum macht die amtliche Thätigkeit zum Lebensberuf; der Amtirende muß täglich, das ganze Jahr hindurch amtlich zu thun haben; so lange das Gericht nur viermal im Jahre sitzt, ist kein Berufsrichter nöthig, so lange der Kriegsdienst nur einzelne Tage oder Wochen im Jahr beansprucht, kein Berufsoldat. Wo die Amtsarbeit eine ganz regelmäßige, dauernde wurde, da haben die Inhaber der Erb- wie die der Wahlämter angefangen, durch Sklaven, Gehülfen, Schreiber, Ministerialen oder wie die Diener hießen, sich helfen zu lassen. Und diese sind dann theilweise später die wirklichen Amtsinhaber geworden; theilweise hat man neue Aemter geschaffen, die man den Fähigsten und Tüchtigsten übergab, die man nur durch Gehalte zum Dienst bewegen konnte. Man verwendete die Leute, die auf Schulen, in den Ganzeien etwas gelernt; man stellte die Anfänger an die leichteren, die älteren, erprobten Leute an die schwierigeren Stellen. Es ergab sich so von selbst ein Stufengang

von Stellen, Gehalten, Ehren, eine geordnete Carriere, welche durch ihre Ziele die Freiwilligen lockte. Freie Verträge bildeten die Grundlage dieses neuen Beamtenstandes, aber sie erhielten durch Sitte und Recht rasch einen gleichmäßigen Stempel, der aus der Natur des öffentlichen Dienstes und der sittlichen Atmosphäre desselben stammte. Es bildete sich ein Beamtenstand mit eigenthümlichen Pflicht- und Ehrbegriffen, unter Umständen mit einem Kastengeist, oft in der Form von Innungen und Corporationen, theilweise mit mancherlei Schattenseiten behaftet. Wir werden weiterhin sehen, daß die Ausbildung dieses Beamtenstandes nicht leicht und nicht rasch sich vollzog, daß an seine Anfänge sich große Mißbräuche anknüpften, daß erst in langsamem Tacten die richtige Art der Entlohnung, die richtige Feststellung seiner Pflichten und Rechte gelang. Auch daß jeder solchen Organisation immer leicht wieder die Entartung droht, ist bekannt genug. Aber das scheint doch klar, daß große Staaten mit ausgebildeter Arbeitstheilung und gegliederter socialer Klassenbildung, mit durchgeführter Geldwirthschaft bis jetzt noch nie ohne ein solches Beamtenthum auskamen, daß die hierauf beruhende Aemterverfassung zeitweise und in einzelnen Staaten Großes, ja Unübertreffliches geleistet hat, und daß sie auch da, wo sie nicht allein zur Herrschaft gelangte, doch zu einem unentbehrlichen Elemente des modernen Staatslebens wurde. Nur diese Aemterverfassung liefert specialisirte, berufsmäßig vorgebildete und eingeschulte, ganz dem Amte sich hingebende, mit seinen höheren Zwecken sich identificirende Kräfte. Ob die Einzelnen freilich thatsächlich sich in dieser Weise völlig dem öffentlichen Dienste widmen, ob sie fähig sind, mehr zu sein als bezahlte Söldlinge, das hängt von der speciellen Art der Organisation, wie von dem geistigen und moralischen Niveau der jeweiligen Beamten ab.

Die zwei Epochen der vollen Ausbildung des Berufsbeamtenthums sind die Zeit des römischen Principats und die Zeit der mitteleuropäischen Staatenbildung vom 14.—18. Jahrhundert. Dort haben die Kaiser von Augustus bis auf Diocletian ein ungeheures, fast schon sich auflösendes Weltreich durch das Berufsbeamtenthum noch für Jahrhunderte gerettet; hier haben die Könige Frankreichs, die Fürsten Burgunds und Oesterreichs, dann die größeren deutschen Territorialfürsten nach einander den ähnlichen Versuch gemacht, aus

dem Lehens- und Feudalstaat durch das Berufsbeamtenthum den modernen Rechts- und Culturstaat zu schaffen. Für Deutschland kommt hauptsächlich die Zeit von 1500—1800 in Betracht.

## Das römische und das französische Berufsbeamtenthum.

Nicht um eine Darstellung dieser zwei großen Organisationen kann es sich hier handeln, sondern nur um eine flüchtige Skizze, die das Wesentliche dieser Erscheinungen dem Leser ins Gedächtniß zurückruft, so daß er die deutsche Entwicklung dann besser verstehe.

Die Beseitigung der einjährigen römischen Magistratur ist mit den Bürgerkriegen unabweislich geworden. Die Kämpfe innerhalb der kleinen Gruppe von Aristokraten, die sich schamlos um die höchsten Stellen und ihre Gewinne, um die Macht und die Truppen stritten, endeten zum Heile des Staates damit, daß der glücklichste, begabteste und reichste dieser aristokratischen Parteiführer, alle andern zur Seite drängend, wieder ein lebenslängliches, ja in gewissem Sinne erbliches Amt — das des Princeps — schuf. Er vereinigte in sich das Recht des Oberbefehls aller Truppen und der Officiers-ernennung mit einer Reihe der höchsten Aemter der Stadt, die ihm dauernd übertragen waren.

Einen Theil der städtischen Aemter und der Provinzialverwaltung überließ der Princeps nun im Anschluß an die hergebrachten Einrichtungen den senatorischen Familien in der Weise, daß zunächst die Wahl durch die Comitien und die einjährige Befristung blieb. Aber die Wahl ging bald auf den Senat über, und dieser wählte, wen der Kaiser empfahl. Und nur wer dem Senatorenstand angehörte, eine Million Sesterzien besaß, bestimmte militairische und andere Aemter bekleidet hatte, konnte sich um die höheren bewerben. Die einjährige Magistratur wurde so zur einjährigen Station der festen Beamtenlaufbahn. Der Schein der Nichtbezahlung dieser Dienste hörte auf, die längst üblichen Abersen, die man den Beamten für Reisekosten, Diener und Spiele ausbezahlt, wie die Requisitionen, die man ihnen in der Provinz gestattet, wurden in feste Jahresgehälter verwandelt. Auch die

Unterbeamten der senatorischen Statthalter, welche dieser erst in seinem Hause unterhalten, dann aus seiner Tasche bezahlt, endlich mit staatlichen Zuschlagsgeldern ausgestattet, wurden nun auf feste staatliche Gehalte gestellt.

Neben diesen alten auch mehr und mehr einem Berufsbeamtenthum in die Hände gelegten Aemtern schuf nun aber der Princeps das von ihm allein abhängige Beamtenthum, das die Armee kommandirte, den größern Theil der Provinzen verwaltete und auch in Rom und Italien eine Reihe der wichtigsten Aemter überkam. Die vornehmsten derselben waren ebenfalls dem Senatorenstand, die große Zahl der übrigen dem reformirten Ritterstand vorbehalten; die subalternen wurden den kaiserlichen Freigelassenen, oder gar den kaiserlichen Sklaven übergeben. Der Princeps hatte das Recht, Stellvertreter mit beliebiger Amtsdauer zu ernennen und ihnen unter Umständen auch das Imperium zu ertheilen, benutzte, um den neuen, höheren Beamtenstand zu schaffen, bei dem Volkswahl, Annuität und Collegialität weggefallen ist. Jeder dieser Beamten kann jederzeit entlassen werden; aber die Regel ist, daß der einzelne auf jeder Stelle eine bestimmte Zeit bleibt, zwei, vier oder mehr Jahre, dann eine andere, meistens höhere Stelle bekommt. Die einzelnen Aemter haben ihre feste Competenz, ihre festen Gehalte; ihre Gesamtheit stellt eine gegliederte Hierarchie dar, in die man nur mit bestimmten Eigenschaften eintritt, in der man nach den Leistungen aufsteigt. Der Principat hat die Schranken, die er so sich selbst gezogen, fest eingehalten, und verdankt diesem Umstand wesentlich mit die Tüchtigkeit seiner Beamten.

Die kaiserliche Finanz- und Hausverwaltung, ursprünglich nur von geldbezahlten Freigelassenen und Sklaven besorgt, hatte aus sich den großen Stand der lebenslänglichen kaiserlichen Subaltern- und Bureaubeamten, Rassen- und Archivbeamten erzeugt. Einen solchen hatte es freilich schon zur Zeit der Republik gegeben. Theils Gemeindefklaven, theils die sog. Apparitores, die freien Gehilfen der Magistrate, hatten längst in lebenslänglicher bezahlter Berufsarbeit die einjährigen Magistrate unterstützt; die Apparitores hatten sich seit Alters zu Innungen zusammengeschlossen. Unter dem Principat treten diese ältern Unterbeamten zurück gegenüber den kaiserlichen Subalternbeamten, deren Zahl und Bedeutung mit



dem Einfluß des Princeps und der von ihm abhängigen höhern Aemter wächst. Die höhern Schreiber dieser Art treten theilweise in den Ritterstand über, sind an Rechts- und Sachkunde oft dem kaiserlichen Procurator überlegen, unter dem sie stehen, der kürzer als sie an derselben Stelle bleibt. Hadrian hat zu Gunsten des Ritterstandes die Subalterncarriere gegen die höhern Aemter fest abgegrenzt, Diocletian hat vollends Rang, Anciennität, Avancement in diesem Stande der Unterbeamten ganz fest geordnet. Auf ihren Schultern lag zuletzt hauptsächlich die virtuose berufsmäßige Beamtenarbeit des spätern römischen Reichs; aber ihr Aufgehen in der bürokratischen Routine, ihre Härte in der Verwaltung erzeugte auch den schweren Druck unter dem die Provinzialen seufzten.

Die Fäulniß und Entartung des spätrömischen Staates hat auch das höhere und niedere Beamtenthum ergriffen; wir werden das römische Berufsbeamtenregiment auch in seiner bessern Zeit, in den ersten Jahrhunderten des Principats, nicht als eine vollendete Institution betrachten. Aber wir werden Mommsen, dem ersten Sachkenner, Recht geben, daß es nach den blutigen Kämpfen einer zügellosen Aristokratie doch eine große Leistung und eine rettende That war, wenn der Principat diese Aristokratie in die obern Schichten eines immerhin tüchtigen Beamtenthums verwandelte, wenn er dazu aus Freigelassenen und Sklaven ein gut fungirendes, für die große Reichsverwaltung unentbehrliches Subalternbeamtenthum schuf. Und auch das darf nicht übersehen werden, daß der Principat recht viel von dem alten römischen Rechtsinn, von den festen Rechtsformen der Magistratur in den neuen Beamtenstaat hinüber rettete. Nur so ist es erklärlich, daß dieser kaiserlichen Verwaltung trotz aller ihrer häßlichen und greisenhaften Züge es gelang, eine untergehende Cultur noch vier Jahrhunderte gegen die Barbaren zu vertheidigen, eine glänzende Nachblüthe von Kunst, Litteratur, Gesittung, Wohlstand und innerer Ordnung in dem übergroßen Reiche zu erhalten und zu erzeugen.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Ich brauche kaum zu bemerken, daß ich mich hier stütze auf Mommsens *römisches Staatsrecht* 3 Bde. in 3 Thln., 3 Aufl. (1887—88), seinen *Abriß des römischen Staatsrechts* (1893), O. Hirschfelds *Untersuchungen aus dem Gebiete der römischen Verwaltungsgeschichte* 1 (1877) Marquardts *Handbuch der römischen Alterthümer*, 7 Bde. in 9 Abthl. (1876—88) 2c.; endlich sei erwähnt F. Merkel, *über die Entstehung des römischen Beamtengehaltes*, Heft 3 d. Abh. aus dem *Gebiet d. römischen Rechtes* (1888).

Zu den Nachblüthen der römischen Verwaltung gehört die Organisation der römischen Kirche. Ihre Beamtenſchaft bildet gewiffermaßen die Brücke vom römischen zum germaniſchen Berufsbeamtenthum. Die Einrichtungen der chriſtlichen Kirche waren in den Städten des Römerreiches entſtanden. Es wurde hier das Lehramt und die Verwaltung des Kirchengutes zur Grundlage für ein ſpecialiſirtes, lebenslängliches, kirchliches Berufsbeamtenthum, das urſprünglich auf Wahl beruhend, zeitweiſe auch erblich geworden, doch bald in den Weihen und der Berufung durch die Oberen, in einer feſten Vorbildung und dem hierarchiſchen Stufengang der Aemter, in der Disciplinargewalt der Vorgeſetzten, in der ſtrengen Ordnung der amtlichen Pflichten und Rechte (in der Reſidenzpflicht, im Verbot weltlicher Geſchäfte), im Standesbewußtſein der Prieſterkaſte den Schwerpunkt ſeines Weſens hatte.<sup>1)</sup> Man könnte ſagen, in dem Berufsbeamtenthum der katholiſchen Kirche liege das größte und dauerndſte Beiſpiel deſſen vor, was dieſe Inſtitution an Macht, Herrſchaft, Organisation leiſten könne. Aber freilich iſt die kirchliche Amts- und Behördenorganisation doch immer, auch wo ſie weſentlich nach weltlicher Macht ſtrebte, etwas von der ſtaatlichen ſo abweichendes, daß ich wenigſtens den Vergleich hier nicht weiter verfolgen will.

Als in den mittelalterlichen Staaten nach und nach ein Berufsbeamtenthum aufkam und ſich in die feudale Ordnung der meiſt erblichen Aemter einſchob, lagen die Verhältniſſe weſentlich anders, als bei der entſprechenden Ausbildung des römischen Berufsbeamtenthums. Hier hatte es ſich um ein großes Reich mit längſt ausgebildeter Geldwirthſchaft gehandelt, deſſen Kern und deſſen Provinzen von Ariſtokraten verwaltet wurden, die trotz unerhörter Mißbräuche an das ausgebildeteſte Aemterweſen mit feſten, klaren Competenzen gewöhnt waren, die ihre Jahresämter in feſter Rechtsform gehandelt hatten, und die nun in das Joch eines feſten, kaiſerlichen Regiments geſpannt, zu gehorchenden, lebenslänglichen Beamten gemacht werden ſollten, während ſie biſher zu einem erheblichen Theil Dema-

<sup>1)</sup> Ich berufe mich auf das Kirchenrecht von Richter (6. Aufl. 1867, 8. Aufl. 1886), von Hinſchius (4 Bde., 1869—88), auf die Geſchichte des deutſchen Kirchenrechts von Böning (2 Bde., 1878), auf die geſchichtlichen Grundlagen des Kirchenrechts von R. Sohm (1892).

gogen, wucherische Speculanten, Würfelspieler des politischen Marktes gewesen waren. Im Mittelalter handelte es sich in der Hauptsache um Kleinstaaten mit bescheidenen Anfängen der Geldwirtschaft und Arbeitstheilung, in welchen grundherrliche erbliche Kleinfürsten vor der Frage standen, ob die mit ihnen concurrirenden größeren Gutsherrn und die aufkommenden selbstständigen Städte ihnen über den Kopf wachsen sollten, ob die feudale Aemterverfassung mit ihren lockeren Amtspflichten die Staatsgewalt vollends aushöhlen werde; ein geordnetes, festes Aemterwesen mit klaren Competenzen war erst zu schaffen und zwar wesentlich im Anschluß an die Domainenverwaltung und Hauswirthschaft des Fürsten. Das konnte nur langsam und schüchtern geschehen und zwar zunächst noch halb in den Formen der Naturalwirthschaft und in Anlehnung an die hergebrachten Institutionen des Lehnswesens und der Ministerialität.

Dabei kamen der Neubildung freilich auch Momente zu Hülfe, die direct an das spätere Rom anknüpfen. Und zumal für die frühe Entwicklung des französischen Aemterwesens,<sup>1)</sup> die wir zunächst ins Auge fassen, gilt dies. Ich meine dabei weniger das Schreiberthum, das sich in Italien und Südfrankreich immerhin mehr erhielt, als im Norden; im Ganzen ist der Kern dieses schreibenden, hauptsächlich in den Gerichten dienenden Beamtenthums in den germanischen Staaten ja vollständig verschwunden.<sup>2)</sup> Dagegen denke ich in erster Linie an die katholische Kirche, die der aufkommenden

<sup>1)</sup> Es kann nicht die Absicht sein, hier die sehr zahlreichen älteren und neueren Werke anzuführen, die ich theils früher, theils in letzter Zeit für diesen Gegenstand benutzt habe. Am wichtigsten für die allgemeine Orientirung sind: B. Schäffner, Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs (1846—59) 4 Bde.; M. C. Dareste de la Chavanne, Histoire de l'administration en France et des progrès du pouvoir royal depuis le règne de Philippe Auguste jusqu'à la mort de Louis XIV (1848) 2 T.; A. Chéruel, Histoire de l'administration monarchique en France (1855) 2 T.; A. Chéruel, Dictionnaire historique des institutions, moeurs et coutumes de la France, 2. T. (6. éd. 1884). Aus der mehr speciellen Litteratur verweise ich nur noch auf J. Caillet, L'administration en France sous le ministère du Cardinal de Richelieu, 2 T., (2. édit. 1861) und G. d'Avenel, Richelieu et la monarchie absolue (1884) 4 T. Chéruel giebt in seinem Dictionnaire bei jeder einzelnen Frage die wichtigste ältere und neuere Litteratur an.

<sup>2)</sup> Bergl. Brunner, deutsche Rechtsgeschichte, 2, 187.

Fürstenmacht ihre fähigsten Beamten, Kanzler und Schreiber gab; nicht umsonst heißt noch heute in Frankreich der niedere, schreibende Beamte *clerc*, d. h. *clericus*, Geistlicher. Und daneben ist es das nie ganz erloschene Studium des römischen Rechts, das an den italienischen Universitäten und dann in Paris schon im 12. und 13. Jahrhundert jene Legisten und Doctoren erzog, welche die beste Waffe der französischen Könige gegen die Feudalherrn wurden.

In der *Curia regis*, dem *Magnum consilium* des heiligen Ludwig (1226—1270) sitzen neben den feudalen und geistlichen Großwürdenträgern und obersten Lehnsleuten bereits zahlreiche Legisten, und sie nehmen successiv in der Folgezeit an Einfluß in diesem obersten Rath des Königs zu; aus ihnen nimmt er die *Enquesteurs*, die im 13. Jahrhundert den karolingischen *Missis* vergleichbar, das Land bereisten; aus ihnen gehen die königlichen Bezirksbeamten, die *Baillis*, hervor. Und wenn auch noch lange die feudalen und die Berufsbeamten im Staatsrath sich bekämpfen, wenn dieser erst im 16. und 17. Jahrhundert seine definitive Ordnung, seine Eintheilung in Sectionen und seine Kompetenzabgrenzung erhält, die ganze Entwicklung geht dahin, ihn zum Centrum der Staatsverwaltung zu machen, in ihm die fähigsten Berufsbeamten an die Spitze zu bringen, aus ihm die höchsten Staatsämter des Kanzlers, des Generalintendanten der Finanzen, der vier Staatssecretäre, wie die wichtigsten Provinzialbeamten zu entnehmen. Die Stellung als Berichterstatter, *Maitre des requêtes*, im Staatsrath ist die hohe Schule für Minister und Provinzialintendanten; 1555 sind von den 24 *Requetenmeistern* gewöhnlich 4 in Paris thätig, 20 auf Reisen, um die Provinzen kennen zu lernen, außerordentliche Aufträge und Untersuchungen durchzuführen, provisorisch da und dort alle Gewalten zu übernehmen. Im Jahre 1644 heißt es vom Staatsrath: *ce sont toutes robes longues* (die bürgerliche Beamtentracht) *qui tiennent le conseil, aucun homme d'épée et fort peu d'évêques*.

Die von ihm seit Anfang des 14. Jahrhunderts abgezweigten großen Collegien, die Rechenkammer und der oberste Justizhof, das Parlament, zeigen eine ähnliche Entwicklung. Die Rechenkammer tagt schon gegen 1309 das ganze Jahr über, das Parlament dehnt erst gegen 1400 seine zwei jährlichen Sessionen zu dauernder Thätig-

keit aus. Im Parlament sitzen 1461 außer 20 Pairs von Frankreich und 8 Requetenmeistern oder Berichterstattern 80 Rätthe, die eine Hälfte aus geistlichen, die andere aus weltlichen Doctoren des Rechts bestehend. Die Rechnenkammer war vielleicht am frühesten ein reiner Beamtenkörper; ihre 5 und bald darauf 10 Rechenmeister, die die Urtheile sprachen, hatten bald ein großes Hülfspersonal zur Seite; seit 1410 gab es neben ihnen die Correcteurs und die sog. Clercs, die späteren Auditeurs, die die eigentliche erste Rechnungsprüfung vornahmen. Unter Ludwig XIV. hatte die Kammer einen ersten, 12 gewöhnliche Präsidenten, 78 Rechenmeister, 38 Correcteurs und 182 Auditeurs, daneben die Procuratoren, die Greffiers (Kanzleidirectoren) und das Unterpersonal; und dabei hatten längst zahlreiche Provinzen ihre eigenen, der Pariser unterstellten und sie entlastende Rechnenkammern.

Neben diesen großen, steigende Macht gewinnenden Collegien, welche hauptsächlich der Berathung und der Rechtsprechung dienten, stehen nun noch die alten Großbeamten der Krone mit ihrer Executive: der Connétable, die Marschälle, der Admiral, der Großmeister des königlichen Hauses, der Großkanzler; sie sind halb noch selbstständige Feudalherrn, welche als solche ihr Unterpersonal allein beherrschen, werden aber auch Schritt für Schritt beseitigt. Schon Philipp August hatte das mächtige Seneschallamt, mit dem sich eine Controлле und Jurisdiction über die Baillis verknüpft hatte, in seine Hand gebracht, aus der jurisdictio propria desselben eine jurisdictio delegata gemacht. Und so ging es fort bis auf Richelieu, der das übermächtige, selbstständige Amt des Connétable 1627 aufhob, ohne dessen Zustimmung der König nichts Militairisches hatte verfügen können, unter dessen ausschließlicher Jurisdiction die Truppen standen, dessen Einnahmen und Privilegien unbequem geworden waren. Die Stellung des Kanzlers blieb stets eine relativ unabhängige; er galt für unabsehbar, stand aber doch den reinen Beamten, deren Stellung als Commission extraordinaire aufgefaßt wurde, nahe: solche sind jedenfalls die vier Staatssecretäre, sowie die obersten Schatzmeister und Finanzbeamten, noch mehr ihr steigendes Unterpersonal. Ludwig der Heilige hatte mit vier Schreibern ausgereicht; im 16. Jahrhundert sitzen gegen 300 Secretäre in der königlichen Kanzlei. Der Beruf der königlichen Procuratoren und Advocaten war seit Mitte

des 14. Jahrhunderts geschaffen worden; sie waren allen Collegien als Vertreter der königlichen Rechte beigegeben, waren zu einem großen und einflußreichen Organismus von Berufsbeamten erwachsen. Die Gerichtsschreiber, Notare, Tabellions, Gardes-notes und wie sie alle hießen, waren unter dem Einfluß königlicher Verordnungen, die ihre Laufbahn seit 1300 regelten, zu einer Innungs- und Corporationsverfassung gekommen, die ihren Beruf doch immer zu einer halb beamtenmäßigen machte.

In den örtlichen Bezirken sehen wir im 13. Jahrhundert schon an Stelle des alten erblichen Grafen oder Herzogs da, wo die königliche Gewalt gesiegt hatte, den vom König ernannten Bailli, welcher die Justiz, die Polizei, den militairischen Oberbefehl und die Erhebung der königlichen Einkünfte in seiner Hand vereinigt und die untergeordneten Localbeamten, die Prévôts, unter sich hat. Er ist ein Mann ritterlichen Standes, aber sein Amt ist ihm seit den Tagen des heiligen Ludwig nur auf 3 Jahre übertragen; er darf nicht aus dem Bezirke stammen, dem er befehlt, dort kein Grundeigenthum erwerben, dort weder sich, noch seine Kinder verheirathen; er muß jährlich vor der Rechnungskammer zur Rechnungsablegung erscheinen; er soll 50 Tage nach Ablauf seines Amtsauftrages zur Stelle bleiben, um auf Klagen zu antworten. Die Aemter der ihm untergebenen localen Prévôts sind im Laufe der Zeit aus feudalen Lehnsämtern mehr und mehr Ernennungsämter mit fixem Gehalt geworden. Die Baillis haben im 14. Jahrhundert begonnen, sich Stellvertreter, hauptsächlich zur Abhaltung des Gerichts, zu halten; diese wurden von 1454 an aus der Staatskasse besoldet, von 1499 an von den Parlamenten ernannt. Die königlichen Gouverneure haben den Baillis dann im Laufe des 16. Jahrhunderts das Militaircommando, die provinzialen königlichen Finanzbehörden die Steuer- und sonstige Finanzverwaltung abgenommen.

An der Spitze der Provinzen stehen seit Ludwig XI. und im 16. Jahrhundert neben dem Militair-Gouverneur und seinem Vertreter meist ein collegialisches Parlament und eine Rechnungskammer, oft auch ein Steuerhof (cour des aides), der die Steuerprocesse entschied; wo letzterer fehlte, trat der Pariser Steuerhof ein; die zwei Généraux des finances, welche die Domainen verwalteten, und die zwei Trésoriers de France, welche das sonstige Finanzwesen der

Provinz unter sich hatten, waren durch Heinrich III. 1577 zu Provinzialkammern (Bureaux de finances) verschmolzen und mit einem größern Kanzleipersonal versehen worden; <sup>1)</sup> unter ihnen standen die sog. „Elas“, Steuervertheilungscollegien (5—22 in einer Provinz je an der Spitze eines Bezirks, der sog. Election), die zuerst von den Ständen gewählt, dann königlich geworden waren; die Bureaux hatten außerdem das ganze Wegewesen und die Truppenverpflegung unter sich, glichen also wesentlich den preussischen Kriegs- und Domainenkammern. Später standen sie unter der Leitung der 1637 geschaffenen und dauernd thätigen Provinzialintendanten, die lange vorher als Commissäre des Staatsraths und Gehülfen des Generalintendanten der Finanzen vorübergehend die Provinzen und die Truppenverwaltung da und dort untersucht, auch nach Aufständen und bei sonstigen außerordentlichen Gelegenheiten mit besonderen Vollmachten die Provinzialverwaltung an sich gezogen hatten. Die Einnahmen der Provinz flossen seit 1543 in die Hand eines Receveur général zusammen. Unter den Provinzialparlamenten wurden, um sie zu entlasten, 1551 oder 52 die sog. Présidiaux als collegialische Gerichte mit je 9 Richtern gebildet; es waren ursprünglich 32, später 100 solcher königlichen Höfe vorhanden. Seit 1536 waren alle Feudalgerichte den königlichen unterstellt.

Nehmen wir dazu, daß seit dem Concordat Königs Franz I. die hohen Geistlichen von der Krone ernannt werden, daß im 17. Jahrhundert auch die Armee und die Städte mehr und mehr in die Hand der Regierung kommen, seit Richelieu und der Niederwerfung der Fronde der letzte Widerstand des Feudaladels gebrochen ist, so haben wir das Bild jener absoluten Monarchie vor uns, die in Wahrheit eine Amtsaristokratie des Berufsbeamtenthums, im engeren Sinne einen Sieg der bürgerlichen Staatsräthe und Finanzbeamten über die juristische „Noblesse de robe“ und den alten Feudaladel darstellt. Das oft citirte Wort Ludwigs XIV., l'état c'est moi, soll dieser König 1655, 17jährig, dem Präsidenten des Pariser Parlaments zugerufen haben, wenn die Anekdote echt ist, als dieser ihm gegenüber den Widerstand des Parlaments mit dem Staatsinteresse begründete. Der Ausspruch wäre also wohl nur als ein Echo der Gedanken zu betrachten, die Mazarin und seine Umgebung beherrschten.

<sup>1)</sup> Caillot, a. a. O. 1, 71—72.

Gewiß wurde die Größe und die Macht des alten Frankreichs wesentlich begründet durch eine kleine Zahl bedeutender Fürsten und Staatsmänner; aber diese selbst sind nur die Spitze und das Ergebniß jener Entwicklung, welche in 500jähriger Arbeit, von 1200 bis 1700, das monarchische Amtswesen, die Fähigkeiten und Tugenden jenes Berufsbeamtenthums geschaffen, das nun zur Herrschaft gekommen war. Und diese Potenzen hingen aufs engste mit den großen Fortschritten in der Arbeitstheilung der Ämter, in der Kompetenzregulirung, in der Beamtenerziehung und -Schulung, in der Ausgestaltung des Beamtenrechts und der Beamtenlaufbahn zusammen. Die Justiz war von der Verwaltung getrennt, in der Verwaltung war die collegialische Berathung von der Executive, waren die Finanzgeschäfte von der übrigen Administration, in der Finanzverwaltung die Rechnungsabnahme, die Kassenführung, die Steuerumlegung, die Domainenverwaltung und Anderes glücklich und geschickt getrennt. Die centralen Ämter und Collegien waren mit provincialen und localen passend verknüpft. Aus der Amtsführung waren die widerstrebenden, sachunkundigen Elemente entfernt. Ein geordnetes Gehaltswesen war seit dem 13. Jahrhundert angestrebt und nach und nach durchgeführt worden. Das erbliche, nicht sachkundige Amt des Feudalstaats war mit seinen ungünstigen Folgen wieder in einen öffentlichen Auftrag an einen Sachkundigen, mit dem Staatsinteresse sich identificirenden verwandelt; die Ehre des königlichen Dienstes war successive gestiegen; das Amt war mit Beeidigung, Controлле, Instructionen und Strafandrohungen das geworden, was es seiner Natur nach sein soll. Schon unter Philipp August hatte man von den Ämtern erklärt, daß sie nicht *propria*, sed *mandata* seien. Für die Richterstellen verlangte man frühe den juristischen Doctor; der große Kanzler Hospital ordnete das Prüfungswesen genau, verbot die Stellencumulation, das Zusammenfügen von Vater und Sohn oder andern Verwandten in einem Collegium. Dasselbe galt für die Rechnungskammer schon seit Ende des 14. Jahrhunderts. Daß wer Rechnung lege, nicht Mitglied der prüfenden Rechnungskammer sein dürfe, hatte schon Philipp der Lange 1316 festgesetzt; daß die Stellung des Staatsraths mit der des Parlamentsraths unverträglich sei, hat erst Richelieu verordnet. Früh hatten die Ämter auch der Berufsbeamten eine gewisse



Selbstständigkeit nach oben erhalten, so daß man dann von diesen älteren, bei den Parlamenten einregistrierten Aemtern wieder die Commissions extraordinaires unterschied, die der König jeden Moment widerrufen konnte. Das immer weiter vordringende königliche Ernennungsrecht fand seine Schranke an den festen Qualitäten, welche für die meisten Aemter gefordert wurden, an der herkömmlichen Stufenreihe von Aemtern, welche Vorbedingung der höhern waren, an dem Ernennungsrecht der Parlamente und Gouverneure für viele Stellen, endlich an dem Wahl- und Vorschlagsrecht der großen Collegien. Um das letztere fanden lange und heftige Kämpfe statt, zumal bezüglich der Parlamentsstellen, auf welche frühe die Krone ihren beherrschenden Einfluß verlor. Auch über die Absetzbarkeit schwankte Praxis und Recht hin und her. Schon im 14. Jahrhundert wird die Ansicht aufgestellt, die königlichen Aemter seien lebenslänglich, was aber der König nicht anerkennt; Karl XII. erließ 1446 ein Edict, daß der fünfjährige Besiz eines Amtes es dem Inhaber für sein Leben sichere. Ludwig XI. verspricht 1467, kein Mitglied des Parlaments zu ernennen, wenn nicht eine Stelle durch Tod, Resignation oder Verbrechen erledigt sei. Seine Nachfolger hielten sich freilich nicht immer daran. Die Bindung der Krone an gewisse Formen und Berathungen des Beamtenkörpers hat zeitig stattgefunden, und darauf baute sich die ganze wachsende Macht der Beamten auf. Schon Anfang des 14. Jahrhunderts hat König Philipp verfügt, daß ohne Berathung im Staatsrath keine königliche Schenkung gemacht, keine Lettres de grâce ausgestellt werden sollten. Die Contrafirmation aller königlichen Ordres durch die Staatssecretäre hat Franz I. eingeführt. Selbst Richelieu verfügte, daß der König nur Steuern zu erheben befehlen könne, wenn sie im Staatsrath berathen seien. Nicht umsonst bezeichnete sich das Pariser Parlament bis auf die Tage Ludwig XIV. als Cour souveraine und es galt bis 1789 keine wichtige königliche Verfügung als zu Recht bestehend, die es nicht registriert hatte. Ohne diese Selbstständigkeit, ohne diese eigene, feste Rechtsphäre des Beamtenthums wäre die Blüthe der französischen Jurisprudenz im 16. Jahrhundert so wenig denkbar, als die großen Leistungen der sämtlichen Verwaltungszweige im 16. und 17. In dem Kampf der Beamten um ihre unabhängige Ueberzeugung lag ein sittigendes Element von größter Bedeutung.

So lange dieser Kampf dauerte, ging es aufwärts mit der monarchischen Gewalt und der Vervollkommnung der Staatsverwaltung. Als er aufhörte, als das Königthum auch über die Regungen der Selbstständigkeit im Beamtenthum gänzlich gesiegt hatte, begann der Verfall.

Oder vielmehr richtiger ausgedrückt: von da an begannen die natürlichen Rehrseiten, welche an sich mit jedem Beamtenregiment leicht sich einstellen, und die speciellen Mißbildungen, die seit lange gerade im französischen Beamtenthum wucherten und in seiner Stellung gegenüber den andern Elementen der Gesellschaft und des Staates lagen, stärker hervorzutreten. Eine eigentliche ständische Verfassung hatte seit lange nicht bestanden; jetzt, nachdem der hohe Adel zum ohnmächtigen Hof- oder Officiersadel geworden, die Provinzen, die Kirche, die Städte ihre Selbstständigkeit verloren hatten, nachdem auch das vornehmere juristische Beamtenthum der Parlamente seinen Nacken unter die Requetenmeister, Staatsräthe, Intendanten und Finanzbeamte der Roture hatten beugen müssen, da begannen nicht blos die Routine, der Nepotismus, die Stellenjägerei zu überwuchern, wie in jedem alten sich behaglich einrichtenden, von keinen Gegengewichten, keinen Ständen, keiner öffentlichen Meinung controllirten Beamtenthum; vor allem zeigte sich jetzt der Fluch der Käuflichkeit der Aemter und der verhängnißvolle Fehlgrieff, daß man den Adel, um über ihn Herr zu werden, ganz aus dem Beamtenthum und damit aus dem fachmäßigen Dienst des Staates hinausgedrängt, ihm damit zugleich die Möglichkeit der Erziehung für staatliche Gesinnung geraubt hatte. Der Officiersdienst in den ebenfalls käuflichen Stellen einer bald nicht mehr siegreichen Armee bot dafür keinen Ersatz.

Ansätze zu einer Verpachtung der Aemter an Gläubiger des Fürsten, zu einer Uebergabe derselben von dem bisherigen Inhaber an einen andern, der den ersten auszahlt, und damit zu einer Verwandlung der Pacht in Kauf, hat es in allen europäischen Staaten immer wieder gegeben. Auch in Frankreich kam Pacht und Kauf z. B. bezüglich des Prévötamtes mannigfach schon im 13. Jahrhundert vor, wurde aber energisch bekämpft. Erst im Laufe des 16. Jahrhunderts war es die Fiscalität der Verwaltung, die Geldnoth der Könige und die Neigung der wohlhabend gewordenen Bourgeoisie, welche

zusammenwirkten, eine steigende Zahl juristischer, finanzieller und anderer Aemter in verschiedenen Formen und Abstufungen käuflich zu machen, so daß man im 17. Jahrhundert bald von 500, bald von 800 Millionen Livres sprach, welche in den vielen Tausenden von Aemtern angelegt seien. Die Folgen waren keineswegs von Anfang an und in allen Zweigen des Staatsdienstes ungünstige; so lange die alten guten Amtstraditionen daneben vorhielten, eine Prüfung, Vereidigung und amtliche Einführung der Person in das Amt daneben stattfand, konnte das System die Unabhängigkeit der Parlamentsräthe, der Rechenmeister, der Provinzialfinanzkammern fördern; es hielt dieselben tüchtigen Familien im selben Berufe fest, schuf eine Art Standes- und Corporationsgefühl in den betreffenden Kreisen; die Noblesse de robe der Parlamentsräthe trat damit gewissermaßen ebenbürtig neben den feudalen Adel. Aber naturgemäß erzeugt doch das Kaufamt zuletzt die Vorstellung, daß die Besoldung nur eine Verzinsung des Kaufcapitals sei. Und als man vollends wiederholt hunderte und tausende von Aemtern nur schuf, um sie zu verkaufen, nicht weil sie nöthig waren, als man in immer neuen Anläufen diese Aemter wieder zurückkaufen oder kassiren mußte, um einigermaßen Ordnung und Pflichttreue wieder herzustellen, da mußte dieser Verwaltungsorganismus versagen und corruptirt werden. Vollends für die Finanzstellen mußte mit dem Verkauf der Anreiz der Ausbeutung, des Betrugs, der unrechten Bereicherung entstehen. Das Amtswesen wurde ein Gegenstand der Speculation; die fähigsten Intendanten, die man in die Provinzen schickte, waren solche, die sich daneben schamlos bereicherten. Die Verpachtung der Steuern, die stete Nothwendigkeit, von den Steuerpächtern sich Vorschüsse geben zu lassen, schuf ein Mittelding zwischen kaufmännischer und fiscalischer Verwaltung, ein Heer von wucherischen Erpressern, die das Volk und die Staatskasse gleichmäßig ausfogen und bestahlen. Der Staatsmann, der die Fronde niederschlägt und Ludwig XIV. auf den unumschränktesten Thron der Welt setzt, Mazarin, war einer der größten Wucherer der Welt, der sich ein Riesenvermögen von 200 Millionen Livres zusammengerafft hatte. Colbert konnte von diesen Krebschäden nur die größten ausschneiden. Nach ihm wurde es bald wieder schlimmer. Die Virtuosität in der Aemterregulirung und

im technischen Dienste waren neben manchen andern Vorzügen auch noch den französischen Berufsbeamten des 18. Jahrhunderts eigen; aber ihre Schaffenskraft war gebrochen wie ihr alter sittlicher Adel.

### Die Behördenorganisation und das Amtswesen der deutschen Territorien von 1250—1500.

Das deutsche Berufsbeamtenthum ist 100—200 Jahre jünger als das französische. Es hat sich in der Hauptsache zu einem bedeutamern Factor des territorialen Staatslebens erst von 1500 an entwickelt, hier etwas früher, dort etwas später. Nur etwa das deutsche Ordensland können wir schon im 14. Jahrhundert als durch ein Berufsbeamtenthum beherrscht und regiert bezeichnen. Die Ordensritter waren die nachgeborenen Söhne des deutschen Adels, welche in jungen Jahren in den Orden eintretend hier für den Kirchen-, Kriegs- und Verwaltungsdienst erzogen, ohne Familie und Eigenthum ganz ihrem Berufe lebten. Im übrigen Deutschland treten zwar von 1250—1500 bereits sehr tief greifende Verfassungsänderungen des Amtswesens ein, die königliche Gewalt geht immer weiter zurück, die landesherrliche hebt sich, das erbliche Recht auf Ämter verschwindet, aber ein eigentliches Berufsbeamtenthum entsteht noch nicht.

Das Reich zerfällt in eine große Zahl mittlerer, kleiner und kleinster Gebiete; städtische und grundherrliche Bezirke, Grafschaften und Territorien, Bezirke mit beginnender Geldwirthschaft und reiner Naturalwirthschaft liegen bunt durcheinander; in den agrarischen Gebieten von wenigen Quadratmeilen erhalten sich noch ganz die alten Zustände, in den etwas größeren von 50—500 Quadratmeilen erhebt sich am deutlichsten die feudale Fürstengewalt zur landesherrlichen. Die weltlichen Fürsten sind selbst noch erbliche Inhaber eines Amtsauftrags. Sie richten, verwalten, regieren noch selbst persönlich, aber mit dem steigenden Selbstbewußtsein, es nicht als vom Kaiser Beauftragte, sondern aus eigenem Rechte zu thun. Obwohl sie dem Kaiser als gleiche, ihren Lehnsleuten als *primi inter pares* gegenüber stehen, so ist ihre Absicht doch, das Verhältniß zu Kaiser und Reich immer lockerer und freier, das zu ihren Vassallen und

Ministerialen fester und abhängiger zu gestalten. Dem Kaiser gegenüber betonen sie das Lehnverhältniß, sie zwingen diesen, das erledigte Lehn stets wieder zu vergeben; ihren Lehnleuten gegenüber suchen sie das Lehnverhältniß durch stärkere Bande der Abhängigkeit zu ersetzen. Ein Mittel hierzu war im 13. Jahrhundert noch die Ministerialität. Und wenn sie gegen 1300 auch bereits erblich geworden, eine eigentliche Hilfe nach dieser Richtung bald nicht mehr bot, eine größere Macht über ihre Ritter erlangten die Fürsten doch, wenn sie, wie wir schon erwähnt, möglichst alle freien Vassallen zwangen, zugleich Ministerialen zu werden, und ihnen unter Umständen ministerialische oder Beamtendienste zu leisten.

Die erbliche Grafengewalt, soweit sie im eigenen Lande vorkam, suchte man zu beseitigen, mindestens den Lehn- durch einen Ministerialgrafen zu ersetzen. Das ganze Land wurde in kleinere Bezirke (in Pflegschaften, Vogteien, Landgerichte oder Amtmannsbezirke) eingetheilt. An die Spitze dieser Bezirke wurden Ritter und Ministerialen gesetzt, Burggrafen, Vögte, Pfleger, die bis ins 13. Jahrhundert theilweise noch als mit dem Amte nach Lehnrecht belehnt erscheinen, dann aber in auf Zeit angestellte Amtleute sich verwandeln. Es ist eine der wichtigsten Änderungen in der deutschen Verfassungsgeschichte, die keineswegs schon ganz aufgeheilt ist. Jedenfalls steht sie mit der steigenden Fürstenmacht und der vordringenden Geldwirthschaft in engem ursächlichem Zusammenhang. Der Uebergang hat sich wahrscheinlich vielfach durch verschiedene vermittelnde Formen vollzogen: das erbliche, auf Grundbesitz basirte Lehen wurde Dienstlehen mit Geldzahlung; es entstand das Zeitlehen; der Lehenseid verknüpfte sich mit einem besondern Dienstleid. Das Endergebniß ist jedenfalls, daß das Beneficium und das Ministerium durch das Officium ersetzt wird. Der Lehnsmann und Ministeriale wird zum absehbaren Officiatus oder Amtmann; in den Bestallungs-urkunden aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erscheint das Ziel in der Hauptsache erreicht.<sup>1)</sup> Der Name „Ministerialis“ be-

<sup>1)</sup> Vergl. darüber Brunner in Holzendorffs Encycl. 5. Aufl. (1890) 260; Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation von Bayern 1 (1889) 51 ff.; Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben im Mittelalter 1 (1886) 1371—83 und 1523—24; S. Rehm, Die rechtliche Natur des Staatsdienstes, Girths Annalen des deutschen Reiches 17 (1887) 572.

im technischen Dienste waren neben manchen andern Vorzügen auch noch den französischen Berufsbeamten des 18. Jahrhunderts eigen; aber ihre Schaffenskraft war gebracht wie ihr alter sittlicher Adel.

## Die Behördenorganisation und das Amtswesen der deutschen Territorien von 1250—1500.

Das deutsche Berufsbeamtenthum ist 100—200 Jahre jünger als das französische. Es hat sich in der Hauptsache zu einem bedeutsamern Factor des territorialen Staatslebens erst von 1500 an entwickelt, hier etwas früher, dort etwas später. Nur etwa das deutsche Ordensland können wir schon im 14. Jahrhundert als durch ein Berufsbeamtenthum beherrscht und regiert bezeichnen. Die Ordensritter waren die nachgebornen Söhne des deutschen Adels, welche in jungen Jahren in den Orden eintretend hier für den Kirchen-, Kriegs- und Verwaltungsdienst erzogen, ohne Familie und Eigenthum ganz ihrem Berufe lebten. Im übrigen Deutschland treten zwar von 1250—1500 bereits sehr tief greifende Verfassungsänderungen des Amtswesens ein, die königliche Gewalt geht immer weiter zurück, die landesherrliche hebt sich, das erbliche Recht auf Ämter verschwindet, aber ein eigentliches Berufsbeamtenthum entsteht noch nicht.

Das Reich zerfällt in eine große Zahl mittlerer, kleiner und kleinster Gebiete; städtische und grundherrliche Bezirke, Grafschaften und Territorien, Bezirke mit beginnender Geldwirthschaft und reiner Naturalwirthschaft liegen bunt durcheinander; in den agrarischen Gebieten von wenigen Quadratmeilen erhalten sich noch ganz die alten Zustände, in den etwas größeren von 50—500 Quadratmeilen erhebt sich am deutlichsten die feudale Fürstengewalt zur landesherrlichen. Die weltlichen Fürsten sind selbst noch erbliche Inhaber eines Amtsauftrags. Sie richten, verwalten, regieren noch selbst persönlich, aber mit dem steigenden Selbstbewußtsein, es nicht als vom Kaiser Beauftragte, sondern aus eigenem Rechte zu thun. Obwohl sie dem Kaiser als gleiche, ihren Lehnsleuten als *primi inter pares* gegenüber stehen, so ist ihre Absicht doch, das Verhältniß zu Kaiser und Reich immer lockerer und freier, das zu ihren Vassallen und

Ministerialen fester und abhängiger zu gestalten. Dem Kaiser gegenüber betonen sie das Lehnverhältniß, sie zwingen diesen, das erledigte Lehn stets wieder zu vergeben; ihren Lehnleuten gegenüber suchen sie das Lehnverhältniß durch stärkere Bande der Abhängigkeit zu ersetzen. Ein Mittel hierzu war im 13. Jahrhundert noch die Ministerialität. Und wenn sie gegen 1300 auch bereits erblich geworden, eine eigentliche Hilfe nach dieser Richtung bald nicht mehr bot, eine größere Macht über ihre Ritter erlangten die Fürsten doch, wenn sie, wie wir schon erwähnt, möglichst alle freien Vassallen zwangen, zugleich Ministerialen zu werden, und ihnen unter Umständen ministerialische oder Beamtendienste zu leisten.

Die erbliche Grafengewalt, soweit sie im eigenen Lande vorkam, suchte man zu beseitigen, mindestens den Lehn- durch einen Ministerialgrafen zu ersetzen. Das ganze Land wurde in kleinere Bezirke (in Pflegschaften, Vogteien, Landgerichte oder Amtmannsbezirke) eingetheilt. An die Spitze dieser Bezirke wurden Ritter und Ministerialen gesetzt, Burggrafen, Vögte, Pfleger, die bis ins 13. Jahrhundert theilweise noch als mit dem Amte nach Lehnrecht belehnt erscheinen, dann aber in auf Zeit angestellte Amtleute sich verwandeln. Es ist eine der wichtigsten Aenderungen in der deutschen Verfassungs-geschichte, die keineswegs schon ganz aufgehellt ist. Jedenfalls steht sie mit der steigenden Fürstenmacht und der vordringenden Geldwirthschaft in engem ursächlichem Zusammenhang. Der Uebergang hat sich wahrscheinlich vielfach durch verschiedene vermittelnde Formen vollzogen: das erbliche, auf Grundbesitz basirte Lehen wurde Dienstlehen mit Geldzahlung; es entstand das Zeitlehen; der Lehenseid verknüpfte sich mit einem besondern Dienstleid. Das Endergebniß ist jedenfalls, daß das Beneficium und das Ministerium durch das Officium ersetzt wird. Der Lehnsmann und Ministeriale wird zum absehbaren Officiatus oder Amtmann; in den Bestallungs-urkunden aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erscheint das Ziel in der Hauptsache erreicht.<sup>1)</sup> Der Name „Ministerialis“ be-

<sup>1)</sup> Vergl. darüber Brunner in Holzendorffs Encycl. 5. Aufl. (1890) 260; Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation von Bayern 1 (1889) 51 ff.; Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter 1 (1886) 1371—83 und 1523—24; S. Rehm, Die rechtliche Natur des Staatsdienstes, Hirths Annalen des deutschen Reiches 17 (1887) 572.

zeichnete nach 1300 nicht mehr einen Diener, einen Beamten, sondern eine sociale Klasse, einen Stand.

Diese Bezirksbeamten sind Stellvertreter des Fürsten, sie haben von ihm den Auftrag, in seinem Namen zu gebieten und zu verbieten; sie haben Gewalt in Justiz-, Polizei-, Finanz- und Militärsachen. Sie sitzen meist auf einer landesherrlichen Burg, um von hier aus, wenn nöthig, mit einer Anzahl Knechte kriegerische Dienste zu leisten. Wir sehen frühe neben und unter ihnen ebenfalls widerruflich oder auf feste Zeit angestellte Unterbeamte, Amtsschreiber, Kellner und Kastner, Zöllner und Förster.

In dieser Art der Amtsorganisation der Bezirke lag gegen früher ein großer Fortschritt. Nur hielt dieselbe in manchen Territorien überhaupt nicht lange vor, die Organisation löste sich rasch wieder auf. So z. B. in Brandenburg, wo gegen 1500 das ganze Land in städtische, gutherrliche und Domainenbezirke zerfällt, und nur die letzteren noch einen fürstlichen Beamten, den Amtshauptmann, über sich haben; die an der Spitze ganzer Landestheile stehenden Landvögte oder Landeshauptleute sind mehr ständische Würdenträger als fürstliche Beamte; ihre Stellen sind in fast erblichem Besitze der angesehensten Adelsfamilien. Aber auch wo die fürstlichen Beamten in den Bezirken sich erhielten, drohte sehr lange ein Rückfall in die alten Zustände; die Inhaber fühlten sich im 14. und 15. Jahrhundert gar leicht mehr als unabhängige Ritter wie als Beamte, sie sind oft Gläubiger des Fürsten, Pfandinhaber ihres Amtes:<sup>1)</sup> oft ist ihnen das Amt auf zwei Generationen verschrieben. Von da war es nur noch ein kleiner Schritt zur alten erblichen Uebertragung. Und viele niedere Ämter — in Brandenburg z. B. die Stadt- und Dorfgerichte<sup>2)</sup> — sind auch damals noch dauernd veräußert worden. Sehr häufig war der Amtsauftrag nur widerruflich im Falle, daß der Fürst die Pfandsomme zurückzahlen konnte; und da dies oftmals durch Generationen nicht möglich war, so blieben große Domainenstücke und Hoheitsrechte dauernd verloren. Von den fürstlichen Röllen wurde so eine sehr erhebliche Zahl städtisch und grund-

<sup>1)</sup> Vehrreich über die Pfandgeschäfte der braunschweigischen Fürsten unterrichtet A. v. Kossenedi, *der öffentliche Credit im Mittelalter* (1889) 56—87.

<sup>2)</sup> Vergl. F. J. Kühns, *Geschichte der Gerichtsverfassung* zc. in der *Mark Brandenburg* v. 10.—15. Jahrh. (1865) 1, 284—92.



herrlich. Aber bezüglich der höhern Aemter hielt man doch möglichst daran fest, daß sie auf ein, zwei Jahre, auf Widerruf, höchstens auf Lebenszeit übertragen seien. Freilich lag darin noch nicht notwendig eine strenge Unterordnung.

Die Bezirksbeamten und die Amtshauptleute haben in dieser ganzen Periode eigentlich noch keinen Gehalt in Geld; erst nach und nach zeigen sich die Anfänge eines solchen. In einem Bedenken,<sup>1)</sup> wie die vorgewesene Ordnung und Beschwerung in Besserung zu bringen, aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts, unterscheidet ein Rath des Kurfürsten von Brandenburg fünf Arten der Aemterbestellung: 1. daß ein Amtmann auf Rechenhaft sitze; das sei nützlich, wenn man gute Hauswirthe und verständige Personen habe; 2. daß der Amtmann ein Vorwerk auf Deputat empfinde, davon sich, seine Rüstung und Amtsdienere erhalte; der Herr werde dabei leicht überseht, der Amtmann nehme das beste Vorwerk; 3. daß der Amtmann bestimmte Borräthe auf Deputat erhalte und etwas Geld bekomme; 4. daß er auf einem Schied sitze, d. h. das ganze Amt mit allen Nutzungen habe und dafür eine jährliche benannte Summe abliefere; 5. endlich daß er ganz auf baar Geld gesetzt werde; das sei bedenklich, da der Herr so das Geld, das Nöthigste, aus der Hand gebe und dann allererst des Borraths erwarte. Doch, fügt der Verfasser bei, der Herzog Heinrich von Braunschweig und der Herzog Georg von Sachsen seien neuerdings so verfahren. Das war also etwas Neues; das Gewöhnliche war im 14. und 15. Jahrhundert die Abrechnung, d. h. die Bezirksbeamten verbrauchten, was sie für nöthig hielten, und der Fürst war also bezüglich der Ueberschüsse, die er erhielt, ganz in ihrer Hand. So lange die Finanz- und Domainenverwaltung noch ohne Controlle in ihren Händen lag, wurden sie immer wieder zu fast selbstständigen Localgewalten;<sup>2)</sup> sie sind auch, wo sie früher eigentliche Beamte sind, wie die bayrischen Pfleger oder die trierischen Amtleute, noch keine Berufsbeamten im späteren Sinne des Wortes, sondern Gutsbesitzer und Ritter, welche das Amt mehr als Nebenbeschäftigung

<sup>1)</sup> Königl. Hausarchiv in Berlin, Rep. XXX. Ich verdanke die Notiz Dr. Treusch von Buttlar.

<sup>2)</sup> Vergl. Lamprecht a. a. O. 1388.

ansehen, jedenfalls darauf rechnen, durch dasselbe erledigte Lehen, Schenkungen, Almendzueisungen und anderes derart zu erhalten, um so ihren Besitzstand zu verbessern. Die ostpreussischen Amtshauptleute, die mit der Säcularisation des Ordens an die Spitze der ganzen Comthureibezirke, nicht bloß der Domainenämter, traten, saßen wie ganz große Herren auf ihren Amtschlössern, lebten und bauten auf Amtskosten: selbst Tisch-, Bett- und Küchenzeug war fiscalisch, wie die 10 Pferde im Stall und das große Mobilien.<sup>1)</sup> Von ihnen waren die landesherrlichen Patronatsgeistlichen des Bezirkes eingesetzt, von ihnen hingen die Amts- und Kornschreiber und die besondern Rämmerer für die Kammerämter sowie die Landgerichte ab. Sie verreisen, wenn sie wollen, drücken die Bauern, bereichern sich, kurz genießen ihre Ämter als Bettern der Oberräthe und Theilhaber der herrschenden Abelsclique im Sinne eines feudalen behaglichen, unbeschränkten Herrenthums, ähnlich wie die polnischen Starosten. In den kleinern Ländern und im Süden und Westen Deutschlands stand es in dem Maße besser, als die Amtleute bürgerlichen Standes, abhängiger von oben waren, als die Amtscontrollen und die Rechnungslegung sich im Laufe des 15.—17. Jahrhunderts ausbildeten.

Während diese Localbeamten in einzelnen Territorien erst im 15. Jahrhundert als „Amtleute“ bezeichnet werden,<sup>2)</sup> heißen die Hofbeamten schon früher so: der Marschall, der Hofmeister, der Kanzler, der Kammermeister, der Truchseß, der Küchenmeister und wie sie sonst Namen haben, umgeben den Fürsten eines größeren Landes, während der kleinere sich mit einem oder zwei Amtleuten dieser Art behilft. Sie haben in der Regel keine selbstständige Amtsgewalt, sie sind Diener und Gehülfsen des Fürsten in der Verwaltung des fürstlichen Hofes und des Landes. Bis auf den geistlichen Kanzler oder obersten Schreiber sind es ebenfalls Ritter oder Ministerialen, die mit einer Anzahl Pferde und Knechten am Hofe leben, behauptet, bekleidet und verpflegt werden; jeder hat sein althergebrachtes Hausamt, aber besorgt daneben, was ihm aufgetragen wird; der Marschall und der Hofmeister sind in gewissem Sinne

<sup>1)</sup> Die Amtsartikel von 1642 bei Grube, Corp. Const. Prut. 2, 237 ff. und zahlreiche Einzelverordnungen daselbst gegen die Mißbräuche ergeben dieses Bild.

<sup>2)</sup> v. Below, landständische Verfassung von Jülich und Berg 2, 7 u. 15.

die ersten und Vorgesetzten der übrigen Amtleute. Neben ihnen sind theils längere, theils kürzere Zeit des Jahres die übrigen Ministerialen und Edelleute am Hofe und werden dann auch zu Berathschlagungen oder anderen Diensten gebraucht. Man sucht wohl, wie am bairischen Hof gegen 1300, einen 14 tägigen Reihedienst hierfür unter den Vassallen einzuführen;<sup>1)</sup> es existirt noch kein absoluter Gegensatz zwischen den zu Hofe kommenden und den übrigen Rittern. Es entsteht die Sitte, diejenigen, auf deren Dienst man Werth legt, zu Räten von Haus aus zu ernennen, um einen besonderen Rechtsittel auf ihre Treue, ihren Dienst und vor allem darauf zu haben, daß sie erforderlichen Falls mit einer gewissen Zahl von Pferden und Knechten erscheinen.<sup>2)</sup> Noch gegen 1500 spielen diese Räte von Haus aus eine erhebliche Rolle, sie sind Beisitzer des einmal jährlich tagenden fürstlichen Gerichts, auch z. B. in Innsbruck des 1498 gebildeten Schatzkammercollegs, welches aus dem dauernd amtierenden Kammermeister und Kanzleipersonal und den vier jährlich einige Mal sich versammelnden „Hausräthen“ besteht.<sup>3)</sup> Diesem wechselnden Bestand von Cavalieren, Hausräthen, Familiares, Gefreunden und Heimlichen des Fürsten treten an den größeren Höfen mit der zunehmenden Geschäftslast gegen 1500 die „täglich“en Räte gegenüber, die dauernd am Hofe bleiben und von Hofmeister und Marschall controllirt werden, ob sie täglich in der Rathstube sich einfinden. Aber sie haben keine fest abgegrenzte, specialisirte Thätigkeit und ebenso wenig ist die Berathung bestimmter Geschäfte an eine feste Zahl solcher Räte gebunden; sie nehmen heute am Hofgericht theil, wie morgen bei der Abnahme von Rechnungen; es heißt in ihrer Bestallung, sie seien zum Rath und Diener ernannt, und dann wird etwa beigefügt, sie sollen zugleich als Rath im Kammergericht und Consistorium sitzen, als Rittmeister dienen und den fürstlichen Töchtern aufwarten.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> E. Kiezer, Geschichte Bayerns 1, (1880) 509. E. Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens u. f. w. Bayerns 1, 250.

<sup>2)</sup> E. Isaacsohn, Geschichte des preussischen Beamtenthums 1 (1874), 30 ff.

<sup>3)</sup> E. Adler, die Organisation der Central-Verwaltung unter Maximilian (1886) 366 ff.

<sup>4)</sup> F. Holze, Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preußen 2 (1891), 77.

Auch eine feste Besoldung für diese obersten Hofbeamten und Räte hat sich erst langsam herausgebildet. Vortheile und Belohnungen wurden erwartet; „Hoffnung auf Gewinn und Eigenvortheil war die wichtigste Triebfeder, welche den Einzelnen zur Dienstleistung bewog.“<sup>1)</sup> Die Ehre, die Verpflegung und Bekleidung am Hofe, die Erwartung von Lehnen und geistlichen Pfründen, von Geschenken und Gebühren, der Antheil an Gerichtsgefällen reichten neben dem allgemeinen Verpflichtungsgefühl des Vassallen und Ministerialen zunächst aus. Im 15. Jahrhundert haben die Meisten dieser Herren schon ein mäßiges Geldgehalt: 40, 50, ja auch 100 Gulden, kleine Fürsten, die an größeren Höfen sich verbinden, auch schon 1000, ja mehrere tausend Gulden, wie Albrecht Achill als Hofmeister Friedrichs III. sogar 6000 erhält. Aber für die Mehrzahl bleiben die Naturalbezüge und die sonstigen, zufälligen Vortheile, vorzüglich die erwarteten Lehnen, die Hauptsache.<sup>2)</sup>

Man trat für ein oder ein paar Jahre in den fürstlichen Dienst, aber weder in der Absicht, in ihm zu bleiben, noch mit der, ihm ausschließlich zu leben. Die Geistlichen, die in der Kanzlei aufwarten, haben daneben andere Stellen kirchlicher Art, die sie versehen, wohnen oft nicht einmal dauernd am fürstlichen Hof; die weltlichen Räte sehen es ohnedies als selbstverständlich an, daß sie periodisch, wochen- und monatelang nach Hause gehen. Nur langsam haben sie sich im 16. Jahrhundert, z. B. in Württemberg, daran gewöhnt, dies nur im Sommer zur Ernte-, im Herbst zur Weinlesezeit thun zu dürfen. Ueberall hielt es schwer, das Princip einzuführen, daß zum Begreiten vom Hofe amtlicher Urlaub nöthig sei.

Die Vorstellung, daß man durch Annahme eines Dienstes ein Geschäft machen wolle, kam am klarsten zum Ausdruck bei den Juden, denen man z. B. in Trier die Finanzgeschäfte übergab,<sup>3)</sup> und bei den Amtleuten, denen man ein Domainenamt gegen ein festes Pacht-

<sup>1)</sup> G. Seeliger, das deutsche Hofmeisteramt im späteren Mittelalter, Seite 77.

<sup>2)</sup> Ein sehr anschauliches Bild von dieser Jagd nach Lehnen giebt W. Krusch, die Entwicklung der herzoglich braunschweigischen Centralbehörden, Kanzlei, Hofgericht und Consistorium bis zum Jahre 1584, in der Zeitschr. d. histor. Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1893, 201 ff.

<sup>3)</sup> Vergl. Lamprecht, a. a. O., 1. 2, 1472.

geld übertrug. Aehnlich verlieh man aber auch ein Gericht, einen Kanzlerposten. Man sagte, so und so viel trägt dieses Amt, also kann der damit Beauftragte die und die Summe an den Fürsten abgeben und wird doch noch genug für sich behalten. Das Amt und der Dienst wurden so gleichsam zu einem Geschäft, zu einer wirthschaftlichen Unternehmung.

Friedrich III. übertrug dem Erzbischof von Mainz Adolf von Nassau 1471 das Amt des Kanzlers der römischen Kanzlei, gegen jährlich von diesem zu zahlende 10000 fl., welche er dann freilich nicht aufbringen, d. h. aus den Kanzleigefällen herauswirthschaften konnte. Von der Einnahme der Kanzlei sollte nicht bloß diese Pacht an die Kammer des Kaisers gezahlt werden, sondern es wollten davon der Kanzler und seine 13—14 Kanzleigenossen leben, und es mußten alle Kanzleikosten, bis auf den Trunk der letzteren, davon bezahlt werden; der Kanzler beanspruchte nach Deckung der übrigen Kosten neun Zehntel für sich, die Kanzleigenossen erhielten nur ein Zehntel. Immerhin machten diese keine schlechten Geschäfte; der einzelne vereinnahmte etwa 20—120 Gulden jährlich, ohne die wahrscheinlich daneben fließenden Naturaleinkünfte, Geschenke und Gebühren für Sollicitiren.<sup>1)</sup> Aehnlich ist es sicher an anderen Höfen gegangen. Mindestens bedingen sich die Kanzler die Hälfte oder einen kleineren Theil der Kanzleigehalte aus. Die Secretäre und Schreiber, die Registratoren und Tagatoren, deren Amt die Feststellung der Tage war, haben gegen 1500 entweder keinen oder einen verschwindenden Gehalt. Sie sind auf einen bestimmten Antheil an den Kanzleigefällen angewiesen; höchstens verspricht der Fürst ihnen etwas zuzuzahlen, wenn ihr Antheil zu klein ausfalle. Als sich 1526 in Bayern die Landschaft über die Höhe der Tagefälle beschwerte, erklärte der Herzog, die Kanzlei könne oft von ihren Gebühren nicht leben, so daß er noch zuzahlen müsse.<sup>2)</sup> Und so blieb es lange. Die Folge war, daß das Kanzleipersonal die Schreiberei weniger im Sinne eines Amtes, als eines Geschäftes besorgte.

<sup>1)</sup> G. Seeliger, die kurmainzische Verwaltung der Reichskanzlei, in den Jahren 1471—75. Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsschreibung, 8, Heft 1.

<sup>2)</sup> Rosenthal, Geschichte u. f. w. Bayerns, 545.

Und kaum auf höherem Standpunkt finden wir die meisten Richter des späteren Mittelalters. Das Gericht wird aufgefaßt als eine fiscalische Quelle, die jährlich so viel Strafgefälle, so viel Gebühren und Sporteln liefern mußte. Der Fürst oder Gerichtsherr erhielt davon in älterer Zeit seinen bestimmten Antheil, meist zwei Drittel, der amtierende Richter den Rest. Wo man die Untergerichte veräußerte, war mit dem Geschäft der Verkauf der Einnahmen gemeint, die bisher dem Fürsten zugeflossen waren. Im 15. Jahrhundert sind diese Einkünfte für den fürstlichen Fiskus meist nicht mehr erheblich. Immer kommen sie aber noch da und dort in Betracht. Wir sehen z. B., wie Albrecht Achill, als sparsamer Haushalter, sich um die Einnahmen aus den Straffällen kümmert.<sup>1)</sup> Bei den oberen Gerichten mußte man froh sein, wenn man so viel einnahm, daß die Urtheilfinder und die Kanzlei damit zufrieden waren. Mochten die ersteren Hofbeamte und Räte sein oder ständische Vertreter, Ritter, Bürgermeister und Geistliche, die man zu den Gerichtsterminen entboten hatte, alle rechneten sie doch, auch wenn sie am Hofe mit „Futter und Mahl“ unterhalten wurden, auf die Gebühren. Und von ihrem Betrag hing es wohl ab, ob sie einige Tage länger zusammenzuhalten waren; klagt doch noch 1556 Melchior von Diffe von den sächsischen zwei Hofgerichten in Leipzig und Wittenberg, daß ihre Sitzungen stets zu kurz seien, daß sie oft, auch wenn die Richter zur Stelle seien, einen ganzen Tag warten müßten, bis sie eine Kammer im Rathhause erhielten, daß die Richter vielbeschäftigte Leute seien, die sich ihrem Richteramt nicht recht widmen könnten; es sei „kein Gericht in diesen sächsischen Landen also bestellt, daß sich ein stattlicher, gelehrter Mann allein darauf behelfen und erhalten könnte“; selbst der Kanzleivorstand des Hofgerichts, der Prototypar, triebe so viel Anderes, reise im Lande herum, um zu sollicitiren, daß er oft nicht zu finden sei.<sup>2)</sup>

So war es meist auch anderwärts, und so blieb es bei den Gerichten sehr lange. Nur ganz vereinzelt begann man für die Richter oder wenigstens für die älteren unter ihnen feste Geldgehälter

<sup>1)</sup> Kotelmann, die Finanzen des Kurfürsten Albrecht Achilles, Zeitschr. für preuß. Gesch. u. Landesk., 3, 299, Anm. 1.

<sup>2)</sup> Testament von 1556, ed. Thomafius (1717), 439, 473—88.

einzuführen. Die Vorstellung, daß sie und das Kanzleipersonal mit den Sporteln-, Bußen-, Brüchten- und Strafgeldern sich genügen lassen mußten, erhielt sich sehr viel länger als die Einrichtung, aus welcher diese Vorstellung stammte; nämlich die, daß das Gerichtshalten eine Nebenbeschäftigung eines vornehmen Mannes an einigen Tagen des Jahres sei. In Brandenburg-Preußen blieben bis zu den Coccejischen Reformen ein Theil der höheren Richter ganz, ein anderer wenigstens mit auf die Gerichtsgebühren angewiesen.<sup>1)</sup>

### Die Behördenorganisation und das Amtswesen der deutschen Territorien von 1500—1640.

Wo die größeren Landesherrn ihre obrigkeitlichen Rechte aus der herzoglichen oder markgräflichen Gewalt ableiteten, wo die von der goldenen Bulle den Kurfürsten gewährleisteten Rechte und Regalien hinzukamen, wo die fürstliche Familie durch Hausverträge die Theilungen der Lande im Erbgang beseitigte, da konnte trotz der geringen Entwicklung des Beamtenthums die landesherrliche Gewalt in kräftigen Händen schon gegen 1500 eine bedeutende sein. Aber doch stand ihr allwärts das Ständethum als ein fast ebenbürtiger Nebenbuhler zur Seite. Die Inhaber localer obrigkeitlicher Rechte, die Geistlichkeit, der Adel, die Städte, hatten nicht bloß die locale Verwaltung und Gerichtsbarkeit ziemlich unabhängig und als eigenes Recht in Händen, sie hatten auch in den Landtagen durch ihr Steuerverwilligungsrecht eine bedeutsame Macht, sie sprachen in der Gesetzgebung mit, wie in fürstlichen Hausfachen und in der auswärtigen Politik. Sie erschienen als Repräsentanten des Landes, dessen Interessen sie oftmals besser wahrnahmen als schlechte Regenten; in ihren Einungen und Körperschaften, in ihrer Gesamtheit trugen sie wesentlich dazu bei, das Territorium zur geschlossenen staatlichen Einheit zusammen zu fassen. In einer Reihe von Terri-

<sup>1)</sup> Die Tagordnungen machen in den meisten Gerichtsordnungen einen wesentlichen Bestandtheil aus; vergl. z. B. die für das Neumärk. Kammergericht von 1561 und 1700 Mylius, Corp. Const. March I, 2, Sp. 51 u. 267 für das Berliner Kammergericht von 1709 das. Sp. 468.

torien verstanden sie es unter kluger Führung von 1450—1600 einen steigenden, theilweise einen beherrschenden Einfluß zu erwerben, so daß die Landesverfassung z. B. in Ostpreußen fast mehr einer Adelsrepublik als einer Monarchie glich.

Und doch war diese Aristokratie nicht fähig, wie einst in Griechenland und Rom oder später in Venedig, das erbliche Fürstenthum zu beseitigen und an die Spitze der Territorien zu treten. Das Patriciat der großen alten Communen kam für die ständische Entwicklung nicht viel in Betracht, da es mit den Städten außerhalb der Territorien stand. Das der kleinen Landstädte war an Bildung Geschäftskennntniß, Wohlhabenheit viel zu tief stehend. Die ländlichen Junker, die deshalb innerhalb der Stände meist die erste Rolle spielten, waren noch vielfach roh und gewaltthätig, ihre geistigen und moralischen, wie ihre wirtschaftlichen Kräfte standen nicht hoch genug, ihr Einfluß war durch die Händel mit den Städten gelähmt; sie steckten noch ganz oder halb in einer rohen Naturalwirtschaft, sie bildeten erst im Laufe des 16. Jahrhunderts im Nordosten Deutschlands ihre Gutswirtschaft so aus, daß ihnen der Getreide-, Woll- und Holzverkauf erheblichere Baarmittel gab. Zerstreut wohnend mußten sie ihre Aufmerksamkeit auf die locale Verwaltung concentriren; ein territoriales Amtswesen zu schaffen, mit geordneter schriftlicher Verwaltung, mit Verantwortlichkeit, dazu waren sie nicht recht fähig, wenn sie auch in Ansätzen dazu, in einer ständischen Steuerverwaltung, in ständischen Ausschüssen, sich nach dieser Richtung versuchten. Die Städte aber, die den Territorien angehörten, waren noch weniger fähig, an die Spitze zu treten; sie waren gegenüber den Junkern, zumal im Nordosten, das schwächere Element: die Anschauungen bewegten sich in ihnen noch ganz auf dem Boden der alten, engen in sich geschlossenen Stadtwirtschaft, während jetzt vor allem eine Politik nöthig war, die Stadt und Land gemeinsam umspannte und versöhnte. Ebenso wenig konnten die Reichsstädte jetzt mehr daran denken, sich zu Territorien auszuweiten und so zur Herrschaft zu gelangen, wie die großen italienischen Communen. Und die Kaiser vollends hatten längst das Ansehen eingebüßt, es fehlte ihnen die Macht und die Mittel die führende Rolle zu spielen; sie verstanden auch nicht, sich an die Spitze der großen Zeitbewegungen zu stellen und diese für sich auszunutzen.



So waren es wesentlich die territorialen Fürsten, denen die Umgestaltung in die Hand fiel, die mit den Ständen sich auseinandersetzen mußten und dabei vollends die Territorialstaaten begründeten, auf denen die neuere Entwicklung Deutschlands beruht. Aus dem großen geistigen und wirthschaftlichen Aufschwung jener Tage heraus sehen wir eine erhebliche Zahl tüchtiger, ja ausgezeichnete deutscher Landesherrn im 16. Jahrhundert auftreten; sie haben Verständniß für den Humanismus und die Reformation; sie übernehmen die Führung der großen geistigen Bewegung der Zeit; sie sehen, daß sie eine andere, bessere Art der Regierung, der Hofhaltung, der Finanzverwaltung einrichten müssen; ihr practisch-nüchternen, hausväterlicher Sinn ist so groß, als ihr religiöser Idealismus, ihr kirchlicher Eifer, ihre peinliche Gewissenhaftigkeit. Sie verstehen theils im Kampf, theils im Einverständniß mit ihren Ständen eine neue Grundlage ihrer Gewalt zu schaffen. Sie beginnen mit den Städten zu wetteifern in Gründung von Schulen und Universitäten; durch die Förderung des humanistischen und juristischen Unterrichts schaffen sie sich brauchbarere Diener und Gehülfen, als man bisher hatte. In den Städten war längst die Kenntniß des Schriftthums so verbreitet, daß von dort her zahlreiche bürgerliche, weltliche Personen sich anboten, die man in den Kanzleien verwenden konnte. Mit dem lebenslänglichen Stadtschreiber und Syndicus hatte dort längst die bessere schriftliche Verwaltung Platz gegriffen, die man jetzt an den Fürstenhöfen nachahmte. Mit dem zunehmenden Studium des römischen Rechts verbreiteten sich andere Vorstellungen über Fürstenmacht und Untertanenpflicht. Mit der Durchführung der Reformation wurden hunderte von Geistlichen und Schullehrern landesherrliche Diener. Vor Allem aber sind es die neuen juristischen Hofräthe, die bürgerlichen Amtleute und Schöffen, die Secretäre und Schreiber, vielfach auch theologische und gelehrte humanistische Rathgeber, die in den fürstlichen Rath eintreten, den Adel verdrängen, ihn nach und nach nöthigen, auch auf den Universitäten zu studiren, eine neue Art der fürstlichen Regierung, der Gesetzgebung, der Finanzverwaltung, der Geschäftsführung einbürgern. Und wenn unter diesen Schreibern und Studirten bis hinauf zu den Doctoren des Rechts, welche adeligen Rang beanspruchten, auch manch' characterloses Ge-

findel war; wenn unter den fahrenden Humanisten, die in jungen Jahren bettelnd von Schule zu Schule, von Stadt zu Stadt zogen, gar viele moralisch und körperlich in der großen Vöhrung der tief erregten Zeit zu Grunde gingen; es waren doch auch die edelsten Kräfte der Nation, die reinsten Charactere unter ihnen, die durch eine harte Schule gehend später die maßgebenden Stellen an den Fürstenhöfen und in den Reichsstädten einnahmen.

Gehen wir zunächst von den fürstlichen Kanzleien aus. Die kaiserliche hatte wohl längst eine feste und große, eine bessere Organisation; freilich dürfen wir auch bei ihr nicht an etwas denken, wie die Einrichtung eines heutigen Ministeriums oder wie sie damals schon die Kanzlei des französischen Königs hatte; auf einige Wagen geladen zog die Kanzlei Friedrichs III. mit dem kaiserlichen Herrn in den Landen herum, und das hörte auch unter Maximilian noch nicht auf. Viel kümmerlicher aber war es mit den fürstlichen Kanzleien <sup>1)</sup> bestellt. Oft mußte ein einziger Geistlicher oder Schreiber ausreichen; selten waren es mehr als zwei bis drei. Es sind bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts meist Geistliche, die Glieder der Kirche blieben, den Fürsten dienten, um eine Propstei, eine Bischofsstelle zu erhalten; ihre Gehülfen waren niedrige Cleriker mit ähnlichen Tendenzen; beide Arten von Dienern behandelten den fürstlichen Dienst als Durchgangstation oder Nebenbeschäftigung; ihr Herz gehörte der Kirche oder ihren Pfründen, nicht dem Fürstendienst. Indem nun bürgerliche Schreiber an ihre Stelle traten, die niemals etwas anderes werden konnten, indem studirte Secretäre in die Kanzleien eintraten, die bei höherem Alter in die Rathsstellen einrückten, indem gelehrte Doctoren in größerer Zahl neben die ritterlichen Hofbeamten traten, welche, ganz anders als diese, zeitlebens im Dienste blieben, entstand eine andere Art von Berufsschulung, von Tradition, von fachmäßiger Behandlung der Geschäfte. Und mit der Kanzlei und von ihr aus wurde das Rathspersonal ein

<sup>1)</sup> So gut wir neuerdings durch Brunner, Breslau, Sidel, Fider, Seeliger über das ältere deutsche Kanzleiwesen unterrichtet sind, so wenig ist das für die spätere Zeit des 15.—18. Jahrhunderts der Fall. Es wäre sehr zu wünschen, daß wir mehr und bis in spätere Zeit vordringende Untersuchungen hätten, wie die von L. Lewinski, die brandenburgische Kanzlei und das Urkundenwesen während der Regierung der beiden ersten Hohenzollern, 1411—1470 (1893).

anderes. Die Schreibenden, geschulten, die gelehrten Secretäre und Räte nahmen rasch zu. Die Bank der Gelehrten war gegen 1550 in den größeren Ländern meist reichlicher besetzt, als die der Ritter. Und wenn von den angesehenen Kanzlern, Theologen und Juristen manche mit Anträgen von fürstlichen Höfen überhäuft wurden und deshalb öfter ihre Stellen wechselten, eine etwas stetigere Amtsführung als früher war doch erreicht, ein Theil der Leute blieb schon lebenslänglich im selben Dienst. Wohl kommt es noch vor, daß manche der Doctoren sich ausbedingen, zugleich einer Stadt und einem anderen Fürsten dienen zu dürfen; sie gleichen sonach mehr einem heutigen Advocaten, als einem heutigen höheren Beamten. Alle haben noch etwas vom Kammerdiener oder Bedienten an sich, wie das schon mit ihrer Verpflegung und Bekleidung am Hofe gegeben war. Aber vielfach ist doch in dieser ehrbaren, gewissenhaften, täglich mit dem Fürsten arbeitenden Beamtschaft ein besserer Geist als früher in den nur zeitweise anwesenden Räten von Haus aus, in den Geistlichen und Rittern, welche im 14. und 15. Jahrhundert die Geschäfte besorgten.

Dabei war auch die ganze äußerliche Art der Geschäftsführung eine andere geworden. Früher hatte die Regierung keinen festen Sitz; der Fürst zog mit seinem Hofe umher; wer ihn berieth, hing vom Zufall ab; heute waren diese Räte anwesend, morgen andere; Sachverständige fehlten oft ganz; die Kanzlei hatte auch keinen festen Sitz, sie hörte oft ganz auf zu fungiren, wenn der betreffende Geistliche in seiner kirchlichen Stellung zu thun hatte und diese an einem andern Orte war. Nun entstand eine feste Regierung, in die sich der Landesfürst und eine collegialische Landesbehörde mit festem Sitz, fester Competenz, eine bestimmte Zahl sachverständiger Räte nach festen Grundsätzen theilen: es entsteht ein sog. Collegium formatum als dauernder Vertreter des Fürsten für gewisse Geschäfte, und ihm steht eine fest geordnete Kanzlei gegenüber, deren Chef der erste Rath des Collegiums, deren Secretäre die geschulten Protocollführer und Referenten neben den Räten werden. Und diesem großen tief greifenden Fortschritt schließt sich bald der andere an, daß das zu groß werdende Collegium sich nach seinen Geschäften spaltet: die Justiz, die Finanz-, die geistlichen Sachen, der Krieg, die geheimen und auswärtigen Angelegenheiten erhalten besondere Organe und Collegien.

Der Uebergang von der alten Art fürstlicher Regierung zum Collegium formatum war natürlich kein plötzlicher. Der Ausgangspunkt ist, daß der in der Hauptsache früher selbst die wesentlichen Geschäfte erledigende und entscheidende Fürst eine größere Zahl Gehülfen und zwar dauernd braucht, daß er ihnen mehr und mehr gewisse Geschäfte überläßt, und daß hierfür die feste Form eines mit Majorität beschließenden Rathes angenommen wird. Noch arbeiteten im 16. Jahrhundert die pflichttreuen Fürsten täglich in der Rathsstube mit, nahmen an der Rechtsprechung, an der Rechnungsabnahme persönlich Antheil; vom Markgraf Hans von Kärstirn wird gerühmt, daß er häufig die Amtsrechnungen selbst revidirt habe. Aber längst reichte ihre Kraft nicht mehr aus; sie wurde um so unzulänglicher, je complicirter die Geschäfte wurden, je mehr ein schriftlicher Geschäftsgang eintrat. Sie waren große Herren und tapfere Kriegerleute, sie konnten nicht zugleich so gewandt mit der Feder sein, wie es jetzt nöthig war; aber ebensowenig hatte der Kanzler mit ein oder zwei Schreibern, hatten die wenigen, oftmals abwesenden oder mit dem Hofhalt beschäftigten Räte ausgereicht. Die Rechnungen blieben Jahre lang liegen wie die Prozesse, das Kammergut wurde verschleudert; jeden Moment kam die Regierung auf Wochen und Monate zum Stillstand, wenn der Fürst mit Hofmeister und Kanzler auf einem Reichstage, auf einem Kriegszug war. Dabei wuchsen die Geschäfte täglich; die Verhandlungen mit den Ständen wurden immer schwieriger; neue Steuern sollten eingeführt, Ordnungen erlassen, Gesetze gegeben werden. Commissionen für einzelne Geschäfte hatte man wohl längst gebildet,<sup>1)</sup> aber ihre Unbeständigkeit, ihre wechselnde Zusammensetzung garantirte keine ersprießliche Thätigkeit. Wenigstens wenn der Landesherr abwesend war, mußte man sich entschließen, für irgend eine feste Stellvertretung zu sorgen; da es ohnedies in den größeren Territorien üblich war, daß die sonst im Augenblick mit keinen besonderen Aufgaben betrauten Räte sich täglich unter Hofmeister und Kanzler in der Rathsstube versammelten, so wurde es für diese Abwesenheitsfälle Gebrauch, einem bestimmten Kreise von höheren Beamten und Räten bestimmte Beschlüsse zu übertragen. Ähnlich für Vormundschaftsfälle und wenn durch

<sup>1)</sup> Lamprecht a. a. D. 1438.

schlechte Wirthschaft, durch mangelnde Controlle der Bankerott des Fürsten vor der Thüre stand. Da wandte man sich wohl an befreundete Fürsten, wie es der Graf von Stolberg 1491 that, der den Erzbischof Berthold von Mainz und den Grafen Eberhard von Württemberg bat, Ordnung zu schaffen. Diese setzen nun einen Rentmeister, einen Hauptmann und andere Beamten ein und stellen den Grafen unter eine Art Vormundschaft seiner eigenen Beamten. Er kann nur unter Zustimmung von Marschall und Rentmeister zu seinem eigenen Siegel kommen.<sup>1)</sup> Und wo die Stände unzufrieden mit dem Fürsten, seinen Geldausgaben und seiner Verwaltung, mit dem Einfluß seiner Günstlinge sind, mischen sie sich ein, verlangen ein festes Regiment, das ihr Vertrauen habe, dem bestimmte Rechte eingeräumt werden müssen, ohne dessen Rath bestimmte wichtige Angelegenheiten nicht entschieden werden sollen. Es wird so zunächst auf Zeit und theilweise durch Vertrag mit den Ständen ein festes, collegialisches Regiment aufgerichtet, wie uns das Sig. Adler in Bezug auf die österreichischen Landesbehörden unter Maximilian anschaulich geschildert hat. Aber das einmal errichtete Regiment wirkt fort, weil es sich bewährt. Ständisch gefärbte wechseln mit rein fürstlichen Collegien. Neben den vorübergehenden, auf Monate und ein, zwei Jahre bestellten sehen wir bald die dauernden. Auch wo die Stände nicht eingreifen, ist das Bedürfniß dasselbe. Die Hofordnungen geben dem Dienst in der Rathsstube und Kanzlei eine feste Form, bestimmen, daß die Rätthe täglich Morgens um 6, im Winter um 7 Uhr kommen, die Sachen berathschlagen, die wichtigeren zur Audienz vorbereiten, die unwichtigeren allein abmachen sollen, daß der Kanzler alle Briefe, die nicht vorbeschrieben oder geringe Sachen seien, in den Rath bringen soll.<sup>2)</sup> Es wird verfügt, daß der Rentmeister die Rechnungen nur im Beisein einiger Rätthe abnehmen,<sup>3)</sup> daß das Hofgericht mit Rätthen aus

<sup>1)</sup> Vergl. die ganz ausgezeichnete Arbeit von E. Jacobs, *Alter und Ursprung der gräflichen Dienerschaft zu Bernigerode*; *Harzzeitchrift* 21 (1888), 89—130.

<sup>2)</sup> Vergl. die brandenburgische Hofordnung von 1537 (?) bei [König], *Versuch einer histor. Schilderung zc. der Residenzstadt Berlin*, 1 (1792), 246 ff.

<sup>3)</sup> *Dafelbfr.*, 282 ff.

der Kammer, mit gelehrten Räten bestellt werden soll.<sup>1)</sup> Es fixiren sich so die Formen, die Competenzen, die amtlichen Gewohnheiten des bisher zufälligen, unsteten Rathes; er wird zu einem festen, obersten Collegium; seine Hauptmitglieder, der Kanzler, der Vicekanzler, der Landhofmeister, der Kammermeister, der Hofrichter, wie die übrigen gewöhnlichen Räte, die Secretäre und Schreiber, erhalten festbestimmte Pflichten.

Das Verhältniß zum Landesherrn gestaltet sich verschieden. Es bleibt ihm im Ganzen die Executive; soweit er sie nicht selbst ausübt, verfügt er durch die bisherigen obersten Beamten, Hofmeister, Marschall, Kanzler, Kammermeister; das Collegium hat zu berathen, es beschließt mit Majorität; der Fürst ist an sich daran nicht gebunden, aber es hat doch für bestimmte Dinge freie Hand,<sup>2)</sup> und die großen „Händel“ werden dem Fürsten nach dem Majoritätsschluß und häufig durch einen Ausschuß des Collegiums vorgetragen. Maximilian wünscht in der Hofordnung von 1498, daß ihm solche durch den Hofmeister, Hofmarschall, Kanzler oder ersten Secretär und den sachverständigsten Rath vorgetragen werden<sup>3)</sup>; damit hat das Collegium einen gewährleisteten Einfluß. Auch für die Ausfertigung wird neben der Kanzlei das Collegium verantwortlich gemacht; die ausgehenden Briefe sollen im nächsten Rath verlesen und gesiegelt werden.<sup>4)</sup> Nur indem diese obersten Collegien feste Rechte erhielten, konnten sie auch verantwortlich gemacht werden. Gewisse Beamtenernennungen kamen in ihre Hand, wie finanzielle Entscheidungen; als Gerichte sinnen sie ohnedies an, immer selbstständiger zu amtiren, die Fürsten griffen da persönlich immer weniger ein. Theilweise sind die den Fürsten vorzulegenden Punkte schon genau ausgeschieden, wie z. B. in der ersten württembergischen Kanzleiordnung Herzog Christophs vom 17. November 1550.<sup>5)</sup> Alles nicht hierunter fallende dürfen die Räte allein abmachen.

Die Bezeichnung für das Collegium ist Hofrath, Regiment, Regierung, Collegium regiminis, oft auch Hofrath und Kanzlei,

<sup>1)</sup> [König] a. a. O. 247, dazu Holze, a. a. O., 171 f.

<sup>2)</sup> Vergl. Rosenthal, Geschichte u. f. w. Bayerns, 433.

<sup>3)</sup> Seeltzer, Erzkanzler und Reichskanzleien (1889), 197.

<sup>4)</sup> Daselbst, 196.

<sup>5)</sup> Meyser, Sammlung der württemb. Gesetze 12, 177 f.

Landhofmeister, Kanzler und Rätthe; sehr häufig wird auch mit dem Wort „Kanzlei“ der Rath und die sämmtlichen Kanzleibeamten zusammen bezeichnet. Die Zahl der Rätthe ist verschieden; vier können neben den alten Hofbeamten, Hofmeister, Marschall, Kanzler, Kammermeister, als das Mindeste gelten; oft sind es auch acht, zwölf und mehr; periodisch treten dazu noch Rätthe von Haus aus, auch Professoren der Landesuniversität oder Vertreter der Stände, die sog. Landrätthe. Die fähigen Secretäre, die die Briefe, Bescheide und Urtheile concipiren, nehmen oft eine den Rätthen fast oder ganz gleiche Stellung ein. Viel weniger in den Bestellungen, als in den Hof- und Amtsordnungen wird die rechtliche Stellung dieser ersten obersten Landescollegien dauernd fixirt.

Die seit dem 13. Jahrhundert nachweisbaren und bis gegen Mitte des 16. Jahrhunderts vorkommenden Hofordnungen enthalten ebenso die Anweisungen für den geordneten Gang der fürstlichen Hauswirthschaft, wie die Bestimmungen über den Dienst aller Hofbeamten, einschließlich der obersten Regierungsbeamten und der Kanzlei.<sup>1)</sup> Die Entwürfe zu einer Hofordnung Maximilians vom 13. Februar 1498,<sup>2)</sup> die Seeliger veröffentlicht hat, umschließen bereits nicht mehr den Hofhalt, sondern nur die Instructionen für die Beratungen und Pflichten der Hofrätthe, der Secretäre, des Registrators und der Kanzleischreiber. Es scheiden so nach und nach aus den Hofordnungen die besondern Kanzleiordnungen aus,<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Reudegger, Beiträge zur Geschichte der Behörden-Organisation des Rathes- und Beamtenwesens 3 (1889) giebt die bayrischen Hofordnungen von 1294 und 1508 ganz oder theilweise wieder. Die brandenburgische Hofordnung von 1537 bei [König] 1, 246 enthält folgende Theile: Ordnung des Hofes, Ordnung der Rätthe, Ordnung der Kanzlei, Ordnung der Kammer, Ordnung des Dienstes, Ordnung des Marschalls, Ordnung des Haushofmeisters, Ordnung des Hausvogts, Ordnung des Wöllenhofs, Ordnung der Küche, Ordnung des Kellers zc., Ordnung der Silberkammer, Ordnung des Marstalls, Ordnung des Frauenzimmers, Ordnung des Rentmeisters, Ordnung der Hauswirthe, so unsere Aemter bereiten. Dr. Treusch v. Buttlar wird die brandenburgischen, sächsischen und braunschweigischen Hofordnungen des 16. Jahrhunderts in einer Monographie bearbeiten, die hoffentlich bald erscheinen wird.

<sup>2)</sup> Seeliger, Erzkanzler zc., 192—208.

<sup>3)</sup> Als Beispiele seien angeführt: Die Pfälzer Kanzleiordnung von 1525, die Reudegger a. a. O. 1 (1887), abgedruckt hat, die württembergischen Kanzleiordnungen von 1550, 1553, 1569 zc. (gedruckt bei Reyscher, Bd. 12) sowie die

welche theilweise mehr den Kanzleidienst, theilweise aber auch die genaueren Bestimmungen über die Stellung des Rathes gegenüber dem Fürsten, über das Verhältniß des Rathes zum Kanzleipersonal, über die Abtheilungen des Rathes, über die Methode der Abstimmung, über das sich ausbildende Beamtenrecht, das Verbot der Geschenkannahme, des Besorgens von Privataufträgen, das Urlaubswesen und Aehnliches enthalten. Oder diese Ordnungen nehmen den breiten Titel von Kammer-, Kanzlei-, Hof- und Hausordnungen an, wie z. B. die Baireuther von 1528;<sup>1)</sup> zuletzt gehen aus der weitem Spaltung der Hof- und Kanzleiordnungen die besonderen Hofgerichts-, Kammergerichts-, Kirchen-, Consistorial- u. Ordnungen hervor.

Die Stellung dieser Hofräthe und Regierungen, als oberste Landesbehörden, dem Fürsten zur Seite, war eine ähnliche, wie die des französischen Staatsraths: es sind feste Collegien, in welchen eine Art von Berufsbeamten, hauptsächlich Juristen, über die Höchswürdenträger gesiegt haben; die Geschäfte werden in ihnen nach dem Princip der Collegialität besorgt. Das Wesen dieser Collegialität hat mit dem der altrömischen Beamtencollegialität gar nichts zu thun. Von den zwei neben einander amtirenden Consuln hatte jeder die volle Amtsgewalt; aber um Mißbräuche zu hindern, konnte jeder die Amtshandlung des andern für ungültig erklären. Die vom 14.—18. Jahrhundert in Europa entstehenden höheren Beamtencollegien sind viel eher dem Consilium zu vergleichen, das der römische Consul, der Statthalter, der Kaiser vor wichtigen Entscheidungen um sich versammelte. Aber dieses Consilium ist in der alten römischen Verwaltung nicht zu einer selbstständigen Behörde geworden; es blieb ein Rath von Vertrauten oder Amtsgenossen, der nie die Entscheidung hatte, weil über ihm ein verantwortlicher römischer Magistrat mit der herkömmlichen Vollgewalt stand.<sup>2)</sup> Die

brandenburgischen Kanzleiordnungen, welche der Zeit von 1558—62 angehören, bei Mylius II, 2, Nr. 8 und 10 unter falschem Titel und Datum abgedruckt und bei Solge, Geschichte des Kammergerichts 2, 66 f. erörtert sind.

<sup>1)</sup> Rosenthal, die Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I. Archiv f. öster. Gesch., Bd. 69 (1887), 174.

<sup>2)</sup> Darüber, daß unter den Kaisern, zumal unter den spätern und vollends den byzantinischen, das Consilium — jetzt Consistorium genannt — eine ähnliche selbstständige Stellung neben dem Fürsten hatte, vergl. Mommsen, Abriß des römischen Staatsrechts, 360 und E. Cuq., le conseil des empereurs d'Auguste à Diocletian (1884).



Räthe der europäischen Fürsten waren zunächst auch nur ihre Gehülfen. Aber sie errangen rascher eine andere Selbstständigkeit und Bedeutung als diese römischen *Confilia*, obwohl sie von den kräftigsten, selbstbewußten Herrschern ja auch immer wieder daran erinnert wurden, daß sie nur eine vorbereitende Gehülfsstellung einzunehmen hätten. Aber diese Fürsten waren doch keine römischen Magistrate; oft waren es minderjährige Prinzen, oft der Jagd und dem Lebensgenuß ergebene Herren. Oft verlangten die Stände, daß ihnen feste Rechte eingeräumt würden. Die wachsenden Geschäfte sind nur von den Kollegien zu bewältigen; und so kommt es, daß sie nach und nach die eigentlichen Träger der Staatsverwaltung werden; sie haben nach einer Existenz von einer oder zwei Generationen eine auch von den Landesherren selbst nicht mehr angetastete Rechtsstellung, sie haben ihre festen Kompetenzen nach oben und nach unten. Hatte sie einst der Fürst ins Leben gerufen, weil er glaubte, einem Collegium von sich gegenseitig controllirenden Rätthen besser vertrauen zu können, als einem Einzelbeamten, so erscheinen sie nun von 1550 an als das Geheimniß jeder guten Regierung. Schon Melchior von Döse beruft sich in seinem sog. Testament<sup>1)</sup> von 1556 darauf, daß alle weisen und großen Regenten, ähnlich wie Antoninus Pius, ohne vorgängigen Rath im Regiment nichts ausgehen ließen. Ein solcher Herr, der nicht seinem Kopf und Sinn folge, sondern dem guten Rathe weiser Leute, befördere Glück und Wohlfahrt. „So sehen, sagt er, viele Augen mehr denn eines, und ist der Rath und Beschluß billig der sicherste und verträglichste zu achten, der viel weise Köpfe durchwandert und durch derselben einträchtiges und gemein Bedenken für gut angesehen ist.“ Und gewiß hat diese Kollegialität der Verwaltung eine billige, nach Rechtsvorstellungen verfahrende, in gleichmäßigen Grundsätzen verharrende Regierung begünstigt. Man könnte sagen, das Princip der collegialischen Verwaltung in der oberen Instanz sei vom 16.—18. Jahrhundert der eigentliche Kernpunkt der Reform gewesen.

In der Kollegialität lag der Sieg des Gedankens, daß die höchsten Beamten und Rätthe des Fürsten nicht als einzelne, sondern als *Corpus* thätig sein sollten. Es war eine Zusammenfassung,

<sup>1)</sup> In der Ausgabe von Thomasius von 1717, 186—87.

welche das nicht beseitigte, daß jeder der Hofbeamten herkömmlich gewisse Geschäfte besorgte, daß von den Räten der eine mehr zu Finanz-, der andere mehr zu Justizgeschäften tauglich war. Daß schon früher für einzelne größere Geschäfte Commissionen von zwei oder mehr Räten gebildet worden waren, erwähnte ich vorhin bereits. Solche Commissionen wurden auch nach Schaffung des Collegium formatum wieder nöthig. Und je umfangreicher die Geschäfte des letzteren wurden, desto weniger war es erforderlich, daß das ganze Regiment und sämtliche Hofräthe an allen Sitzungen theilnahmen. Wir finden frühe die Bestimmung, daß der Rath in zwei Abtheilungen sich scheide,<sup>1)</sup> daß für gewisse Geschäfte und Gerichtsverhandlungen eine bestimmte Zahl von Räten, drei oder fünf genügen. In Verbindung hiermit und mit der naturgemäß eintretenden Uebertragung gleicher und ähnlicher Sachen an denselben Beamten, bildete sich dann weiter die Sitte, daß an bestimmten Wochentagen in der Vor- oder Nachmittagsitzung regelmäßig dieselben Angelegenheiten behandelt wurden, und daß dabei nur die nöthige Zahl der Räte oder nur die hierbei interessirten oder sonst im Augenblicke nicht beschäftigten theilnahmen. Damit war die spätere Scheidung des einen Regiments in mehrere oberste Collegien im Keime gegeben.

So weit wir neuere, eingehendere Untersuchungen über diese Trennung haben, bestätigt sich so ziemlich überall die Thatsache, daß die verschiedenen Collegien zuerst noch eine und dieselbe Kanzlei, dann innerhalb derselben eigene getrennte Secretäre, erst zuletzt besondere Kanzleien haben, daß dieselben Räte in zwei oder mehr der Collegien sitzen. Wir finden fast allermwärts, daß man in der älteren Zeit die Geschäfte bald getrennt, bald gemeinsam behandelte, daß die Räte des einen Collegiums angewiesen werden, beim anderen zu helfen, wenn sie frei seien, daß die wichtigern Dinge in gemeinsamen, die unwichtigern in getrennten Sitzungen behandelt werden. Es entsteht so häufig lange, bevor die volle Trennung der Behörden erfolgt, die Vorstellung gesonderter Geschäftskreise und Expeditionen; man unterscheidet lange in der Praxis der Geschäftsführung das Hof- oder Kammergericht und die Rentkammer von dem Regiment

<sup>1)</sup> So z. B. der niederösterreichische Hofrath (die Landesregierung) schon 1523, Rosenthal a. a. O. 113—117, 225 und 230, und der württembergische Rath nach der Kanzleiordnung von 1553, Reyscher a. a. O. 12, 244.

oder dem Hofrath, ehe erstere besondere Instructionen, gesonderte Räume und ein gesondertes Personal haben. Und auch lange nachdem sie dies erlangt, erhält sich die Tradition und Vorstellung der alten Gemeinsamkeit, oft auch die gemeinsame Kanzlei, die gemeinsamen Akten, die gemeinsamen Sitzungen für gewisse Zwecke, die Bildung gemischter Commissionen, die Zuziehung einzelner Räte zu den Sitzungen des Geschwistercollegs für bestimmte Geschäfte.

Daraus erklärt sich auch, daß wir vielfach nachträglich nicht ganz sicher feststellen können, wann das besondere Hofgericht, die besondere Rentkammer zuerst aufträte, daß eine scheinbar vollzogene Trennung unseren nachspürenden Blicken sich wieder auf längere Zeit entzieht und dann auf einmal wieder vorhanden ist. Schließen wir doch heute fast nur aus den besonderen, theilweise zufällig erhaltenen Instructionen, die in der Regel nur das Siegel auf eine längst vorbereitete Scheidung drücken, nicht sie herbeiführen. Unter Umständen verhält es sich freilich auch anders, wenn z. B. große politische Ereignisse oder eine besondere Finanznoth oder die Klagen der Stände über schlechte Verwaltung zu einer Neubildung Anlaß gaben. Auch soll mit den vorstehenden Bemerkungen nicht die bedeutungsvolle Initiative einzelner Fürsten und Kanzler geleugnet werden: sie liegt nur häufig an einem früheren, heute nicht mehr sichtbaren Punkte, nicht an dem, der uns in der Form einer ersten Instruction entgegentritt.

Die Bewegung der Arbeitstheilung geht von Tirol, von Oesterreich und den beiden Kaisern Maximilian und Ferdinand aus. Die burgundisch-französischen Vorbilder haben auf sie unzweifelhaft gewirkt. In Tirol wird schon 1490—91 ein Regiment von zwölf, eine Kammer von acht Personen unterschieden; letztere wird dann als Schatzkammer oder auch als Raitkammer bezeichnet. In Niederösterreich vollzieht sich gleichzeitig Ähnliches. Neben ihnen erhebt sich 1498 der centrale Hofrath und die Hofkammer, ohne schon zu dauerndem Leben kommen zu können. Ferdinand schafft dann von 1522 an die collegialischen Landesbehörden (1527 als Regierungen bezeichnet), denen sofort oder bald die entsprechenden Raitkammern zur Seite treten; während als centrale Oberbehörden der Hofrath 1526, die Hofkammer 1527 und deutlicher 1537, der

Hofkriegsrath 1556, der Geheime Rath von 1527 an sich uns zeigen.<sup>1)</sup>

In Bayern haben Hofmeister und Räthe schon 1466 eine feste collegialische Verfassung, 1489 tägliche Sitzungen; 1501 heißt das Collegium der „Hofrath“, fungirt als Hofgericht und Oberregierung; neben ihn treten auch bald die collegialisch organisirten drei Bezirks- oder Landesstellen. Aus einigen der Räthe geht in Verbindung mit ein oder zwei Geistlichen eine Visitationscommission hervor, die zum geistlichen Rath wird, schon von 1539—41 an existirt, aber erst viel später zum selbstständigen Collegium wird. Im Jahre 1550 entsteht die Hofkammer, 1582 der sog. Geheime Rath, 1583 der Kriegsrath.<sup>2)</sup>

In Württemberg ging aus den Wirren der Regierung Herzog Ulrichs (bis 1550), aus den Klagen über das Umherreisen des Fürsten mit einzelnen Räten, aus den dringenden Bitten, daß ein Rath gemacht werden sollte mit einem Haupte, die wenige Tage nach Ulrichs Tode von seinem großen und edlen Nachfolger Herzog Christoph erlassene erste Kanzleiordnung vom 17. November 1550 hervor, welche einen obersten Rath aus sechs adeligen und zwölf bürgerlichen Mitgliedern (wobon neun Doctoren oder Licentiaten sind) schafft; die in derselben Ordnung genannte Commission für Visitations- und Kirchensachen, sowie die Rentkammer bestehen aus denselben Personen wie der Rath; sie sind gleichsam nur Vorbereitungscommissionen für den gemeinen oder Oberrath. Erst in den folgenden Kanzleiordnungen treten sie mehr als selbstständige Collegien, als Kirchenrath und Rentkammer auf. Und von 1569—1660 werden die vier oder fünf obersten Beamten des Rathes zu einem Geheimen Rath für die wichtigsten Angelegenheiten, die „Principalsachen“.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Ich verweise auf die mehrerwähnten Werke von Adler und Rosenthal, dann auf Busch von Ebengreuth, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Oesterreich (1879); Widermann, Geschichte der öfter. Gesamtstaatsidee von 1526—1804 (1867); D. Hünge, der österreichische Staatsrath im 16. und 17. Jahrh., Zeitschr. f. Rechtsgesch., germ. Abthl., Bd. 8, 137 ff.; Jellner, zur Geschichte der österreichischen Centralverwaltung, 1493—1848, Mittheilungen d. öfter. Instituts f. Gesch., Bd. 8.

<sup>2)</sup> Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens u. der Verwaltungsorganisation Bayerns Bd. 1 (1889).

<sup>3)</sup> Spittlers vermischte Schriften Bd. 3, 279 ff. Meyser a. a. D. 12, 175 ff., 242 ff., 361 ff. zc.

In Kursachsen schuf Kurfürst Moriz auf Wunsch der Stände 1547 eine collegialische Landesregierung, einen Hofrath für die gesamten Justiz- und Regierungsangelegenheiten, nachdem schon 1488 das Hofgericht in Leipzig und 1529 das in Wittenberg als viermal im Jahre zusammentretende, aus Professoren und einigen Adelligen bestehende Gerichtscommissionen für die sog. schriftfässige Ritterschaft und andere Erimirte geschaffen und 1542 auf Wunsch der Reformatoren das Consistorium zu Wittenberg als Oberbehörde für das landesherrliche Kirchenregiment errichtet worden war. Durch die Kanzleiordnung von 1556 wurden die Kammerfachen einigen Mitgliedern des Hofraths übertragen, woraus aber erst 1589 ein förmliches Kammercollegium wurde. Das Obersteuercollegium, aus vier adeligen Obersteuereinnehmern und vier fürstlichen Rätthen bestehend, trat 1570 ins Leben, als die Stände das Schuldenwesen und die Steuern übernahmen. Die mit der Erledigung der Appellationen betrauten Hofräthe sollten von 1576 an zweimal jährlich mit etlichen Gliedern der Juristenfacultäten zusammentreten, woraus dann das Appellationsgericht sich entwickelte. Das „geheimbte Consilium“ entstand in den Jahren 1574—75 zur Berathschlagung der sonderlichen, vornehmen und vertrauten Sachen und zur obersten Controlle aller Finanzfachen. <sup>1)</sup>

In Brandenburg <sup>2)</sup> treten noch 1558—62 alle wesentlichen Hofräthe täglich zu Gesamtberathungen zusammen, nur das 1543 als eine Commission geistlicher und weltlicher Rätthe geschaffene Consistorium hatte damals schon eine Art gesonderter Existenz. Die Gerichtsfachen werden im Hofrath täglich vorgenommen, wenn die Regierungsfachen erledigt sind; das ursprünglich viermal im Jahre gehaltene Kammergericht, vom Kurfürsten neben seinen Hofrätthen mit ständischen Vertretern besetzt, erhielt im Laufe des 16. Jahrhunderts, seit regelmäßige Sitzungen nöthig wurden, wesentlich auch nur Hofräthe zu Besizern. Noch bis ins 7. und 8. Jahrzehnt des Jahrhunderts wurden die Titel Hofrath, Hof- und Kammerge-

<sup>1)</sup> Flath, Geschichte des Kurstaats und Königreichs Sachsen (1870) 2, 63 ff. Römer, Staatsrecht und Statistil des Kurfürstenthums Sachsen (1787—92), 3 Bde.

<sup>2)</sup> Isaacsohn, Geschichte des preussischen Beamtenthums 1 (1874). A. Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung 1 (1888). F. Holze, Geschichte des Kammergerichts 1 und 2 (1890—91).

richtsrath und Kammerrath als gleichbedeutend gebraucht. Erst als Kanzler Distelmeyer von 1568 ab bei den Gerichtsterminen sich regelmäßig durch den Kammerrichter Dr. Köppen im Vorſitz vertreten ließ, entstand eine ſolche Scheidung der Kammergerichts- von den übrigen Sitzungen, daß man von dem Kammergericht als einer beſonderen Behörde in gewiſſem Sinne ſprechen kann. Aber immer blieben ſeine Beſitzer auch in der Folgezeit vielfach zugleich mit anderen Dingen beſchäftigt. Und daſſelbe gilt von dem damaligen Conſiſtorium. In deſſen Ordnung von 1573<sup>1)</sup> heißt es, von ſeinen vier oder fünf Mitgliedern ſollen ſtets drei bei einem Beſchluß anweſend ſein; in wichtigen Sachen ſollen aber jederzeit etliche Kammergerichtsräthe und der Kanzler dabei ſein; Dienſtags und Donnerſtags waren die Sitzungstage des Conſiſtoriums. Zu einer beſonderen collegialiſchen Amtskammer kam es erſt 1615, während ſchon 1604 der Geheime Rath gebildet wurde; d. h. eine Anzahl der vertrauteſten Räthe traten von da an Dienſtags und Donnerſtags ebenfalls zu beſonderen Sitzungen über die wichtigſten Fragen zuſammen. In der Neumark, in Oſtpreußen, in Pommern, Magdeburg, Halberſtadt und in Cleve-Mark war die Centralverwaltung in den Jahren 1600—1620 ähnlich wie in Brandenburg während des 16. Jahrhunderts organiſirt. Schwankende Anſätze zu beſonderen Rechen- und Amtskammern, zu Conſiſtorien und Obergerichten waren in den größeren Territorien vorhanden; in den anderen überwog noch der alte Zuſtand: eine Kanzlei und eine Anzahl oberſter Beamten, ſtäblicher Landräthe und fürſtlicher Hofräthe beſorgten die Geſchäfte gemeinſam oder in einer mehr perſönlichen, als durch beſondere Collegien und ihre Competenz fixirten Arbeitstheilung. Wir werden weiterhin zu zeigen haben, daß es eine der Hauptaufgaben der brandenburgiſch-preußiſchen innern Politik von 1640—1713 war, in den einzelnen Provinzen die Scheidung zwiſchen Regierung, Hofgericht, Kammern, Conſiſtorium und Steuerdirection (oder Commiſſariat) definitiv zu vollziehen.

Wo ſo mehrere Landescollegien theils coordinirt nebeneinander ſich gebildet, theils ſich einem oberſten Geheimen Rath untergeordnet hatten, blieben zwar die Reibungen nicht aus, aber es war anderer-

<sup>1)</sup> Mylius, Corp. Const. March 1, 1, 321.

seits der große Fortschritt vorhanden, die für jedes Geschäft sachkundigsten Rätthe an der Stelle zu verwenden, wo sie am meisten leisten konnten. Zumal die Bildung der Kammern und Consistorien, sowie die der Geheimen Rätthe erscheint fast allerwärts als eine epochemachende Thatsache. Letzteres schon darum, weil die wichtigsten auswärtigen Sachen, die zunächst geheim bleiben mußten, in der Regel nicht in den großen, allgemeinen Rath gebracht werden konnten, und sie daher, wenn kein besonderes Collegium der ersten Beamten, der Geheimen Rätthe, gebildet war, vom Fürsten allein, häufig unter zufälligen und wechselnden Einflüssen dieses oder jenes besonders begünstigten Rathes oder sonstiger Personen aus der Umgebung des Fürsten entschieden wurden.

Es ist aber daran festzuhalten, daß nicht alle deutschen Territorien die hier geschilderten Fortschritte bis 1640 erreichten. Und es ist leicht verständlich, daß nur die größeren, dichter bevölkerten Länder mit höherer geistiger und wirthschaftlicher Cultur und die unter der Leitung bedeutenderer Persönlichkeiten zu der complicirteren Verfassung der Centralbehörden kamen. Nur wo die Geschäfte und das Personal sehr gewachsen waren, wo man dafür die finanziellen Mittel fand, hatte man die Collegialverfassung und die Arbeitstheilung in den Collegien durchsetzen und damit jene Beamtenkörper schaffen können, die nun in den Mittelpunkt der Territorialgeschichte rücken. Auf ihrer Wechselwirkung mit dem Landesherrn, den Ständen und den localen Beamten, auf ihrem Einfluß, ihren gesetzgeberischen und Verwaltungsleistungen beruhte nun die Entwicklung des betreffenden Landes.

Ueber ihre Wirksamkeit im Einzelnen wissen wir freilich noch nicht allzuviel. Selbst von den Ordnungen und Instructionen, welche die Grundlage ihrer Thätigkeit bilden, ist nur wenig bisher veröffentlicht;<sup>1)</sup> noch weniger haben wir genügend vergleichende

---

<sup>1)</sup> Die Sponheimische Amtsordnung von 1437 ist bei Mone, Zeitschr. für Gesch. d. Oberrheins 6, 385—95, die Speyerische Amtsordnung von 1470 in der Sammlung der Speyerischen Gesetze und Landesordnungen 1 (1788), 1 ff. publicirt. Die österreichische Hofkammerordnung ist bei Müling, Cod. Germ. Dipl. 1, 474, der Entwurf einer Hofkammerordnung von 1497, die Schatzkammerordnung von 1498, die Schatzmeister- und Einnehmerordnung von 1514, die Buchhaltsordnung von 1515 sind bei Adler, Centralverwaltung unter Maximilian I. gedruckt. Rosenthal,

Untersuchungen über die gesamten deutschen Kammerordnungen, Gerichtsordnungen, Geheimrathsordnungen der Zeit. Auch die territoriale Verwaltungsgeschichte der einzelnen Länder ist für das 16. Jahrhundert über Ansätze und Umrisse noch kaum hinausgekommen. Selbst die besseren Arbeiten über Brandenburg, Preußen, Oesterreich, Bayern zeigen uns nicht im Einzelnen, was die neue Organisation nun practisch, materiell, auf allen Culturgebieten, im Kampf mit den Ständen, in der Localverwaltung, im Kirchen-, Schul-, Gerichts- und Steuerwesen, in der Polizei geleistet habe. Nur einzelne Monographien über die ständischen Kämpfe,<sup>1)</sup> über Steuerwesen,<sup>2)</sup> über die Gerichtsverfassung<sup>3)</sup> und andere Specialgebiete können nach dieser Seite hin befriedigen. Doch führen auch die besten von ihnen nur in Anfängen bis in jene innerste Werkstatt des Geschehens, wo wir die äußeren Formen des Rechts, der Verwaltung und der Verfassung und die Leistungen des Beamtenkörpers

Behördenorganisation Kaiser Ferdinands, hat die österreichische Hofkammerordnung von 1537, die böhmische Raitkammerordnung von 1527, die tirolische Kammerordnung von 1536 veröffentlicht. Von den bayrischen Hofkammerordnungen von 1550, 1558, 1565, 1572 und 1592 ist nur letztere von Stieve, Sitzungsberichte der Münchener Akademie phil.-hist. Klasse 1881, S. 32 ff. gedruckt. Die württembergischen Rentkammerordnungen, Rechnungsinstructionen zc. sind in Meyers Sammlung württemb. Gesetze, hauptsf. 12 ff. veröffentlicht. Von Pfälzer Amtsordnungen hat Reubegger (a. a. D. 2, 1888) die von 1561 und 1566 gedruckt. Sie enthalten, wie die brandenburgische Amtsordnung von 1617 [(Zischbach), historische Beiträge, die königl. preuß. Staaten betreffend 3. 1 (1784), S. 45 ff.] eine Anweisung für die Verwaltung der einzelnen Aemter. Die schlesische Kammerordnung von 1572 wird Dr. Kachschal in den Staats- und soc. wissenschaftlichen Forschungen Bd. 56 im Zusammenhang mit einer schlesischen Verwaltungsgeschichte bis zum 30jährigen Krieg veröffentlicht. Von Kammergerichts- und Hofgerichtsordnungen ist Einiges publicirt, ebenso von Consistorialordnungen, aber nicht so viel, um einen klaren Ueberblick zu geben.

<sup>1)</sup> z. B. die Arbeiten von Töppen über Ostpreußen, sowie die Einleitung zu den Ständeakten (Bd. 15 der Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Großen Kurfürsten), welche Dr. Breyfig soeben veröffentlicht hat.

<sup>2)</sup> z. B. Kries, historische Entwicklung der Steuerverfassung in Schlesien 1842. Bielefeld, Geschichte des magdeburgischen Steuerwesens 1888 (Staats- und soc. wiss. Forschungen, Heft 32). v. Below, Geschichte der directen Staatssteuern in Süllich und Berg, Zeitschr. d. berg. Geschichtsvereins 26 (1890).

<sup>3)</sup> Ich denke an die Arbeiten von Kühns, Stölzel, Holze, Luschin von Ebengreuth.



als nothwendige Folgen bestimmter Personen und Personengruppen und ihrer psychologischen und sittlichen Eigenschaften erkennen.

Zimmerhin so viel ist für den Anfang des 17. Jahrhunderts klar: Die Verwaltung der größeren Territorien, an deren Spitze fähige oder gar bedeutende Fürsten stehen, ist eine ganz andere, als im 15. Jahrhundert. Fällt der Hofhalt und die Landesregierung auch noch äußerlich zusammen, die Landescollegien mit ihrer Sachkunde, ihrer Tradition, ihren festen Competenzen bilden nun mit dem Fürsten den Kern der Regierung; mögen die Stände theilweise gegen 1600 noch zu größerer Macht als früher gelangt sein, das Steuerwesen an sich geiffen haben, die Regierung beherrschen; diese bildet doch meist ein kräftiges Gegengewicht gegen sie, sie wächst im Kampfe mit den Ständen; ihre Geschäfte und Functionen, die hier entstehenden Interessen und Kenntnisse treiben die an der Regierung Theilnehmenden nothwendig nach einer den Ständen entgegengesetzten, nicht die Klassen- sondern die Gesamtinteressen fördernden Richtung. Die Localverwaltung, mindestens die in den fürstlichen Domainenämtern, ist in eine gewisse Abhängigkeit gebracht, ist einer gewissen Controlle unterstellt. Es bestehen territoriale Steuer Systeme; es hat sich eine tief eingreifende territoriale Kirchen-, Schul-, Polizei-, Münz-, Bergwerks-, Wirthschafts-gesetzgebung und Verwaltung wenigstens in einzelnen Ländern entwickelt. Hier liegen die Keime, welche, sobald die Fürsten und der Beamtenapparat vollends über militairische Kräfte verfügten, aus dem ständischen den bureaukratischen Beamten- und Polizeistaat des aufgeklärten Despotismus entwickeln konnten.

Und die fürstliche Macht hat sich neben der ständischen erhalten, oder ist ihr an Macht überlegen, weil sie durch ihre berufsmäßigen Beamten, durch die Collegia formata, durch die Arbeitstheilung in ihnen so sehr viel Besseres leisten konnte, als früher. Nochten die Leistungen der Rentkammern noch mäßige sein, sie übertrafen doch bei weitem die Finanzverwaltung der isolirten Kammermeister des 14. und 15. Jahrhunderts. Mochte die Rechtsprechung noch große Uebelstände zeigen, es waren doch nun selbstständige, feste, oberste, theilweise auch schon mehrmals in der Woche sitzende Richtercollegien da, die mehr Vertrauen verdienten, als die alten periodischen, von den Fürsten präsidirten Gerichtstage. Die

Hofräthe und Geheimen Rätthe standen den Fürsten als ihr eigenes besseres Gewissen gegenüber, sie repräsentirten die dauernden Traditionen der Regierung, und so viele schlechte, wechselnde, egoistische Elemente in ihnen stecken mochten, in der steten Controlle der Mitglieder des Collegiums durch einander, in der gemeinsamen Ehre, in den gemeinsamen Pflichten lag eine säubernde und sittigende Kraft, die früher nicht existirt hatte, die Halt und Character gab.

Diese günstigen Wirkungen traten natürlich je nach der Persönlichkeit der Fürsten und der leitenden höheren Beamten in sehr verschiedenem Grade ein. Ebenso waren die socialen Elemente, aus denen das sich bildende Berufsbeamtenthum sich zusammensetzte, keineswegs überall gleich. Aber sie waren doch allwärts in Deutschland ähnliche: die bürgerlichen Kreise lieferten die niederen Schreiber und Amtleute, das städtische Patriciat die juristischen Doctoren, in deren Reihen aber auch Schneidersöhne,<sup>1)</sup> wie der unermüdlige brandenburgische Kanzler Lampert Distelmeyer, sich finden; der Adel besetzte die ritterlichen Rathsstellen und die höchsten Hof- und Commandostellen. Noch war die Kluft zwischen den adeligen und nichtadeligen Rätthen groß. In Braunschweig werden 1556 vier Beamtenklassen unterschieden: die zwei ersten bilden die adeligen Beamten des Hofes, die dritte die adeligen Hauptleute auf den festen Schlössern, die vierte die bürgerlichen Rätthe, Ranzleiverwandten und Bögte.<sup>2)</sup> Allwärts erhielt sich das Vorrecht der ritterlichen vor der Gelehrten-Bank in den Collegien. Im Berliner Kammergericht behaupteten bis Ende des 16. Jahrhunderts die adeligen Rätthe das Vorrecht, keine Protocolle zu revidiren und keine Erkenntnisse zu fertigen;<sup>3)</sup> sie gelten als Illiterati; sie haben meist noch nicht studirt.<sup>4)</sup> Eben deshalb sind die studirten bürgerlichen Rätthe im Ganzen von 1480—1580 im Vordringen. Als von

<sup>1)</sup> Nach dem Eintrag des Vaters im Leipziger Rathsbuch von 1493 als „sneyder“, kann diese Herkunft wohl nicht mehr bestritten werden. Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung 1, 192.

<sup>2)</sup> B. Krusch, die Entwicklung der herzoglich braunschweigischen Centralbehörden, Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1893, 301.

<sup>3)</sup> F. Holze, Geschichte des Kammergerichts 2, 82.

<sup>4)</sup> Vergl. darüber Stölzel, die Entstehung des gelehrten Richterthums in deutschen Territorien 1 (1872), 33—133.

1550—1600 der Adel auch häufiger die Universitäten bezog, behauptete er sich wieder mehr, verdrängte mannigfach die studirten bürgerlichen Juristen wieder. Vorher wie nachher aber hatte er versucht, für möglichst viele Stellen sich ein Vorrecht zu sichern. Der Kampf hierfür war meist mit dem für die Ausschließung der Fremden verknüpft; möglichst nur Indigenae vom Adel sollten angestellt werden. Es ist kaum zu viel, wenn man behauptet, der Kampf um das „Indigenat“ sei die Spitze aller ständischen Forderungen gewesen. Sah der Adel doch klar, daß seine bedrohte Stellung in anderer Form als in der der Herrschaft ständischer Ausschüsse wieder herzustellen sei, wenn er alle wichtigen Stellen in der Landesregierung erhalten müsse.

Sowohl in der Darstellung Adlers über die Verwaltung Maximilians, wie in der Rosenthals über die bayrische Verwaltungsgeschichte, in den Untersuchungen über die ostpreussische, wie in denen über die cleve-märkische Verfassungsgeschichte, stehen die wechselnden Ansprüche der Ritterschaft und die Zugeständnisse an sie, die Bemühungen der Fürsten, durch Anstellung von „Gästen,“ von Fremden, freiere Hand zu bekommen, durchaus im Vordergrund. Und ebenso erhält die ganze brandenburgische Verwaltungsgeschichte von 1411 bis 1640 erst hierdurch ihr rechtes Licht. Die ersten Hohenzollern regierten fast ausschließlich mit fränkischen Rittern und Geistlichen,<sup>1)</sup> die sie aus der Heimath mitgebracht. Unter Joachim II. ertönt die Klage über die sächsischen, die meißner Beamten am Hofe. Der Leipziger Lampert Distelmeyer hatte es verstanden, eine ganze Reihe seiner Angehörigen, Verschwägerten und Freunde in höhere Stellungen zu bringen. Eustachius von Schlieben galt als einer der fremden „Scharrhänse“ von Adel, auf die der Kurfürst höre; eben deshalb schildert selbst Luther in seinen Tischreden auf ihn als auf einen Tyrannen, wie ihn die Welt freilich nicht entbehren könne.<sup>2)</sup> Johann Georg, bis zur Thronbesteigung als Administrator der brandenburgischen Bischümer auf dem Lande lebend und ausschließlich mit den unzufriedenen Adeligen verkehrend, brachte dann im Gegensatz zu seinem Vater

<sup>1)</sup> Vergl. Röhsen, Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg, (1781) S. 346.

<sup>2)</sup> Droysen, Geschichte der preussischen Politik 2. 2 (1859), 283 und 451, 2. Aufl. (1870) S. 199 und 319.

fast nur „Eingeborene von Adel“ in die Stellen. Man mag sein kleinliches, aber sparsam tüchtiges Regiment mehr tadeln, wie es Droyßen that, oder mehr loben, wie es jetzt einige jüngere Historiker glauben thun zu müssen, soviel ist sicher, daß sein Sohn Joachim Friedrich, der 1598, nach 32 jähriger Regierung des Bisthums Magdeburg, den Kurstuhl bestieg, wieder ganz in entgegengesetzte Bahnen einlenkte. Er hatte stets schlecht mit seinem Vater gestanden, er fühlte sich nicht als Genosse der märkischen Junker. Er hatte längst in Halle die Beamten gefunden, die er dann als seine Vertrauenspersonen mit nach Berlin brachte, um dort aus ihnen eine ganz neue Regierung zu bilden; es waren mit Ausnahme einiger ihm näher stehenden Altmärker, wie Putzig und Knefbeck, wesentlich fremde oder wenigstens außerhalb Brandenburgs erprobte: der böhmische Graf von Schlick und der magdeburger Kanzler von Löben waren die Hauptpersonen. Die Stände klagten aufs heftigste, daß fast alle höheren Stellen mit Ausländern besetzt seien, und die Einheimischen ungebührlich zurückgesetzt würden. Der Kurfürst antwortete ihnen, sie möchten ihre Söhne besser ausbilden lassen, dann könnten sie bei mäßigen Ansprüchen auch Verwendung finden. Und Graf Schlick warf dafür dem brandenburgischen Adel das harte Wort ins Gesicht: der Kurfürst habe außer einer oder zwei Personen keinen getreuen Mann im Lande. Aus eben diesem Grafen Schlick, seinem vertrauten Kanzler Löben, aus einem Rheinländer und einem Ostpreußen, Bylandt und Dohna, sowie aus anderen überwiegend ausländischen, höheren Beamten hatte er 1604 seinen neuen Geheimen Rath gebildet; er wollte allein mit ihnen die wichtigsten Staatsangelegenheiten, hauptsächlich den Anfall von Ostpreußen und Cleve-Mark berathen. Jedenfalls neben den allgemeinen Ursachen und Bedürfnissen der Behördenorganisation ist aus diesen persönlichen Motiven und Eigenschaften der handelnden Personen die Schaffung dieser obersten brandenburgischen Landesbehörde zu erklären.<sup>1)</sup> Man

<sup>1)</sup> Ueber die Geschichte des brandenburgischen Geh. Rathes besteht bereits eine ganze Litteratur: Droyßen, Gesch. d. preuß. Politit 2. 2, 550 (N. Aufl. 392), hat die Begründung in Zusammenhang gebracht mit dem allgemeinen Gegensatz von Ständethum und Beamtenthum. Nicht sowohl der Entstehung, als der Wirksamkeit und Competenz des Geh. Rathes ist der Aufsatz von Kühns gewidmet: Die Ressortverhältnisse des preussischen Geh. Rathes bis ins 18. Jahrh., Zeitschr. f. preuß. Gesch. u. Landeskunde 8 (1871), 141 ff. Isaacsohn, 2, 23—35, schließt sich an diese

sieht das klar schon daraus, daß mit dem Regierungsantritt Johann Sigismunds Schlick und Löben in Ungnaden ihrer Dienste entlassen und jenes Indigenatsprivilegium vom 30. August 1610<sup>1)</sup> vom brandenburgischen Adel erwirkt wurde, das verkündet, es seien Ausländer dem märkischen treuen und opferwilligen Adel zu großem Schimpf und Schaden für den Landesherrn vorgezogen worden, künftig sollten die adeligen Unterthanen stets für alle Stellen, außer den militairischen, vorgezogen, Ausländer nur zugelassen werden, wenn keine geeigneten Inländer vorhanden seien. Georg Wilhelm freilich hat entgegen diesem Princip dann die Rheinländer herangezogen, hauptsächlich mehr und mehr alle Gewalt dem Grafen Schwarzenberg überlassen, der im Bunde mit den bürgerlichen Juristen im Geheimen Rath<sup>2)</sup> dasselbe in Brandenburg versuchte, was er früher in Cleve-Mark anstrebte, ein festes fürstliches Regiment aufzurichten. Wir wissen jetzt aus den Untersuchungen von Meinardus, daß man diesen Staatsmann bisher wohl nicht ganz richtig beurtheilte, daß nicht in erster Linie gemeine Motive, sondern wesentlich mit die großen Gegensätze des ständischen und des Beamtenstaates sein Thun beherrschten.<sup>3)</sup>

beiden Autoren an. Stölzel, Rechtsverwaltung 1, 278—307, will zeigen, daß Droysens Auffassung falsch sei, daß ein Beamtenthum längst bestanden habe, daß das Jahr 1604 nur eine veränderte Anordnung der Sitzungen brachte. Dem gegenüber will Bornhal das Principielle der geheimen Rathesgründung wieder betonen: Die Bedeutung der Errichtung des brandenburgischen Geheimen Rathes im Jahre 1604 (Forschungen zur brandenb. u. preuß. Geschichte 5 (1892), S. 83 ff.), während F. Holze (daselbst 575—80), ähnlich wie Stölzel, die allgemeine Bedeutung der Gründung nicht hoch anschlägt, hauptsächlich leugnet, daß es sich dabei um den Gegensatz von ständischer Macht und fürstlichem Regiment gehandelt. Die beiden Gruppen von Schriftstellern haben Recht: Stölzel und Holze in der Beurteilung des rein Formalen, Droysen und Bornhal aber in dem Urtheil über den inneren, materiellen Gehalt des Vorgangs. Brandenburg hatte unter Johann Georg eine ständische Regierung; Joachim Friedrich wollte aus „Fremden“ ein Beamtenregiment schaffen, weil er den ständisch gefärbten Rätthen seines Vaters nicht traute. Seine Absicht ist natürlich nicht in der Geh. Rathesordnung ausgesprochen, sie drückt sich aber deutlich aus in den Namen und dem Character der Hauptmitglieder des Geh. Rathes.

<sup>1)</sup> Mylius, Corp. Const. March., VI, 1, Sp. 191.

<sup>2)</sup> Darüber Holze a. a. O., 2, 168.

<sup>3)</sup> Meinardus, D., Protokolle und Relationen des brandenb. Geh. Rathes aus der Zeit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm, 1, 2 u. 3, hauptsächlich in der Einleitung zu 1 u. 2. Daneben Allg. deutsche Biographie 33, 779 s. v. Schwarzenberg.

Gewiß waren oftmals diese fremden Beamten Abenteuerer und Schmarozer, und oft wird ihnen zuerst die nöthige Sach- und Personenkenntniß gefehlt haben. Aber es ist gewiß falsch, sie allgemein so zu characterisiren. Als Beweis für die Tüchtigkeit vieler von diesen Ausländern kann ein Ausspruch Melchior's von Osse angeführt werden. Er klagt, daß nur die Glieder der „vornehmlichen Freundschaften, Verständnissen und Ketten“ im sächsischen Beamtenthum vorankämen, und daß daher die fähigsten jüngern Leute, die studirt haben, außer Landes gingen. Die Mehrzahl der Fremden und Gäste, die man in den höhern Stellen allerwärts 1600 an den deutschen Höfen trifft, waren ohne Zweifel wegen ihrer Fähigkeit und wegen ihrer Unabhängigkeit von localen Coterien berufen. Auf ihrer Energie hauptsächlich beruhte es, wenn das ständische Klassenregiment nicht siegte, wenn ein monarchisches Beamtenregiment wenigstens in seinen Anfängen vorhanden war.

Natürlich ist mit der Feststellung der Bedeutung der Gäste in den landesherrlichen Regierungscollegien noch nichts darüber gesagt, ob und in wie weit im Ganzen in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts schon ein wirklich tüchtiges und pflichttreues Berufsbeamtenthum vorhanden war. Um diese Frage ganz zuverlässig zu beantworten, müßte viel weiter ausgegriffen werden. Man müßte genau untersuchen, aus welchen socialen Schichten es stammte, welches seine Bildung, seine Laufbahn, seine rechtliche und wirthschaftliche Stellung war, in wie weit die Ausbildung eines genügenden Beamtenrechts und anständiger Beamtentraditionen gelungen war. Aber der Raum und die mangelnden Vorarbeiten verbieten uns, hier darauf näher einzugehen. Einiges wird unten nachzuholen sein, wenn wir versuchen, diese Fragen für 1640—1713 zu beantworten; die Entwicklung in Bezug auf diese Dinge war von 1500—1713 eine ziemlich einheitliche.

Hier müssen wir uns zunächst mit der freilich etwas vagen Erkenntniß begnügen, daß der entscheidende Unterschied der Territorialverwaltung von 1500—1640 gegenüber der früheren einerseits in der Verfassung der Centralbehörden, andererseits in der Zunahme der auf Universitäten gebildeten oder in der Kanzlei emporgekommenen, ausschließlich ihren Amtsgeschäften lebenden Beamtenelemente liege. Aber noch waren die Carriären keine festen, noch war die berufs-

mäßige Vorbildung gering, noch waren mehr als Ansätze zu einer Arbeitstheilung im Beamtenthum nicht vorhanden. Noch waren die Gehalte gering und wenig sicher, die Naturalbezahlung überwiegend; noch war die Jagd nach anderweiten Vortheilen ein Hauptzweck des Dienstes. Noch fehlte meist ein ganz festes Amtsrecht und anständige, die Masse beherrschende Amtstraditionen. Wir werden einige Beweise noch unten dafür anführen, daß es vor dem 30jährigen Kriege meist noch recht traurig mit einem großen Theil dieses Beamtenthums bestellt war; ja, wir werden zu dem Schlusse kommen, daß naturgemäß der Beginn des modernen Erwerbstriebes, der Uebergang in individualistische Denkweise und freie persönliche Bewegung, wie sie vom 16. und 17. Jahrhundert an eintraten, innerhalb des Beamtenthums, das noch halb in veralteten, naturalwirtschaftlichen Formen der Entlohnung steckte, große Mißbräuche und sittliche Entartung erzeugen mußte. Diese konnten erst durch nach und nach zu schaffende sittliche und rechtliche Ordnungen höherer Art und vollendete Ausbildung der geldwirtschaftlichen Bezahlung wieder beseitigt werden.

### Die brandenburgisch-preussische Behördenorganisation von 1640—1713.

Daß der große dreißigjährige Krieg die Ausbildung des territorialen Beamtenthums theilweise störte, die Ansätze zu fester Collegialverfassung auflöste, durch die Verarmung der Länder vielfach ein Rückgreifen auf ältere Lebensformen nöthig machte, ist für manche der kleinern und der im hergebrachten Schlandrian fortlebenden Territorien ebenso unzweifelhaft, als daß an ihn und seine Folgen sich da und dort, zumal in den größeren und vergrößerten Staaten mit neuen Zielen eine höhere Ausbildung der fürstlichen Gewalt, des Steuer- und Finanzbehördenwesens, des Militairwesens knüpfte. Es sei nur an die Verwaltung Kurfürst Maximilians in Bayern erinnert, oder an die von Karl Ludwig in der Pfalz, an den Aufschwung Hannovers gegen Ende des Jahrhunderts. Oesterreich war nach langer Trennung seiner Lande

fast nur „Eingeborene von Adel“ in die Stellen. Man mag sein Kleinliches, aber sparsam tüchtiges Regiment mehr tadeln, wie es Droysen that, oder mehr loben, wie es jetzt einige jüngere Historiker glauben thun zu müssen, soviel ist sicher, daß sein Sohn Joachim Friedrich, der 1598, nach 32-jähriger Regierung des Bisthums Magdeburg, den Kurstuhl bestieg, wieder ganz in entgegengesetzte Bahnen einlenkte. Er hatte stets schlecht mit seinem Vater gestanden, er fühlte sich nicht als Genosse der märkischen Junker. Er hatte längst in Halle die Beamten gefunden, die er dann als seine Vertrauenspersonen mit nach Berlin brachte, um dort aus ihnen eine ganz neue Regierung zu bilden; es waren mit Ausnahme einiger ihm näher stehenden Altmärker, wie Putlitz und Knefbeck, wesentlich fremde oder wenigstens außerhalb Brandenburgs erprobte: der böhmische Graf von Schlick und der magdeburger Kanzler von Löben waren die Hauptpersonen. Die Stände klagten aufs heftigste, daß fast alle höheren Stellen mit Ausländern besetzt seien, und die Einheimischen ungebührlich zurückgesetzt würden. Der Kurfürst antwortete ihnen, sie möchten ihre Söhne besser ausbilden lassen, dann könnten sie bei mäßigen Ansprüchen auch Verwendung finden. Und Graf Schlick warf dafür dem brandenburgischen Adel das harte Wort ins Gesicht: der Kurfürst habe außer einer oder zwei Personen keinen getreuen Mann im Lande. Aus eben diesem Grafen Schlick, seinem vertrauten Kanzler Löben, aus einem Rheinländer und einem Ostpreußen, Bylandt und Dohna, sowie aus anderen überwiegend ausländischen, höheren Beamten hatte er 1604 seinen neuen Geheimen Rath gebildet; er wollte allein mit ihnen die wichtigsten Staatsangelegenheiten, hauptsächlich den Anfall von Ostpreußen und Cleve-Mark berathen. Jedenfalls neben den allgemeinen Ursachen und Bedürfnissen der Behördenorganisation ist aus diesen persönlichen Motiven und Eigenschaften der handelnden Personen die Schaffung dieser obersten brandenburgischen Landesbehörde zu erklären.<sup>1)</sup> Man

<sup>1)</sup> Ueber die Geschichte des brandenburgischen Geh. Rathes besteht bereits eine ganze Literatur: Droysen, Gesch. d. preuß. Politit 2. 2, 550 (N. Aufl. 392), hat die Begründung in Zusammenhang gebracht mit dem allgemeinen Gegensatz von Ständethum und Beamtenthum. Nicht sowohl der Entstehung, als der Wirksamkeit und Competenz des Geh. Rathes ist der Aufsatz von Kühns gewidmet: Die Ressortverhältnisse des preussischen Geh. Rathes bis ins 18. Jahrh., Zeitschr. f. preuß. Gesch. u. Landeskunde 8 (1871), 141 ff. Isaacsohn, 2, 23—35, schließt sich an diese



Behörden und Collegien in ihrer Kraft gebrochen werden. Die zu bildenden oder in ihrer Selbstständigkeit gegen die Landesregierung zu stärkenden Amtskammern, Consistorien, Commissariate mußten in directere Abhängigkeit von Berlin gebracht werden. 3. Mußten in den Unterbezirken neue fürstliche Localbeamte geschaffen werden. Der Steuercommisfar bekam diese Aufgabe für die Städte, der Landrath für das platte Land. 4. Mußten die neuen Behörden in ihren Machtbefugnissen gegen die ältern und die arbeitstheilig abgezweigten unter einander richtig abgegrenzt werden; alle die neuen Ämter mußten in rechte Beziehung zueinander gebracht, die Ressortfreitigkeiten geschlichtet, das richtige Zusammenwirken herbeigeführt werden. 5. Endlich mußte für das gewachsene Behördenpersonal ein Amtsrecht geschaffen werden, wie es der Geldwirthschaft, den Bildungsmitteln, der Carriere von Berufsbeamten entsprach, wie es unentbehrlich war, um ein so großes Personal treu, ehrlich, fleißig und tüchtig zu machen und zu erhalten.

Jeder einzelne kleine Schritt in der Richtung der Centralisationstendenzen ist von practischen Motiven und Bedürfnissen des Augenblicks bedingt; die Absicht, den Territorien Ansehen und Macht, Schutz nach Außen, friedliches, wirthschaftliches Gedeihen nach Innen zu schaffen, bessere Schulen und Kirchen, eine bessere Handelsstellung und lebendigen Verkehr herzustellen ist das, was zunächst zur Aenderung treibt; ein ausgiebiges staatliches Steuersystem, eine sparsame, geordnete Finanzverwaltung, ein geregeltes Verpflegungswesen für die Truppen, eine bessere Justiz, eine Hebung der unteren Klassen soll herbeigeführt werden. Aber daneben tönt immer der erwachte Gedanke der staatlichen Autarkie als Grundaccord mit. Eine kühne maritime Politik, eine friedliche Duldung der Concessionen, die Aufnahme der fremden Colonisten, die Pflege der Gewerbe, die Neuordnung der bäuerlichen Verhältnisse, sie sind ebenso Selbstzweck, als Mittel dem Staate zur Macht und zum Ansehen zu verhelfen. Und das wichtigste Mittel, das Mittel aller Mittel, ist die Fortbildung der Behördenorganisation, der definitive Sieg der fürstlichen Ämter über den ständischen Dilettantismus jener in Stadt und Land privilegirten Personen, die ihre Rechte fast nur noch im Sinne ihrer egoistischen Wirthschafts- und Standesinteressen auffaßten, ihre Pflichten gegen das Ganze um so mehr

vergessen, als das Ganze, welches sie bis jetzt allein kannten, das Territorium als solches, im Absterben begriffen war.

Das erste Jahrzehnt seiner Regierung hat Friedrich Wilhelm sich in der Hauptsache auf seinen brandenburgischen Geheimen Rath gestützt, wie er nach dem Sturze Schwarzenbergs wesentlich von märkischen Adeligen gebildet, von ständisch-territorialen Gesichtspunkten beherrscht war. Die Reichs- und die clevischen Sachen gingen nach der Instruction des Geheimen Rathes vom 2./12. April 1641 <sup>1)</sup> nicht an diesen, sondern direct an den Kurfürsten nach Königsberg. Der damalige märkische Geheime Rath war noch gar keine eigentliche Centralbehörde, sondern nur die vornehmste Commission der in Berlin zur Regierung Brandenburgs versammelten Rätthe. Und wenn er bis gegen 1713 vielfach mit Kammergericht, Consistorium und Amtskammer einzelne Rätthe gemeinsam behielt, etwas wesentlich anderes wurde er doch seit dem Tode des alten Kanzlers von Göze und dem Sturze des Oberkammerers von Burgsdorf und des Kammerpräsidenten von Arnim, seit Graf Waldeck, Schwerin, Johann Moritz von Nassau-Oranien, Weimann, Jena und Andere in den Vordergrund treten, seit mit der neuen Geheimen Rathesordnung vom 4. December 1651 dieses Collegium wieder eine festere geschlossene Verfassung und eine Eintheilung der Geschäfte in Departements oder Decernate erhielt. Im Jahre 1658 bekam er eine besondere Justizabtheilung, „die Geheimen Rätthe zu den Verhören,“ den später sog. Geheimen Justizrath, der alle an den Geheimen Rath gelangenden Rechtsfachen erledigen sollte.

Die veränderte Stellung des Geheimen Rathes zeigt sich zunächst in seiner andern Zusammensetzung. Die Königsberger Oberrätthe, wie die Statthalter, welche der Kurfürst an die Spitze der Landesregierungen stellt, und durch welche er diese frondirenden Collegien beherrschen und für sich gewinnen will, werden ebenso zu Mitgliedern ernannt, wie seine ersten Generale und seine bedeutenderen auswärtigen Gesandten. Neben die Brandenburger treten die Preußen und Pommern, die Westfalen und Rheinländer,

<sup>1)</sup> D. Meinardus, Protocolle 2, 215 ff. § VIII u. IX.

ja mehrere Ausländer, neben die Lutheraner die besonders bevorzugten Reformirten, neben die Adelligen fürstliche Personen, Gelehrte und bürgerliche Juristen. Die brandenburgische Kanzlerstelle wird nicht wieder besetzt, an die Spitze des Geheimen Rathes wird erst der märkische Statthalter, dann ein besonderer Director und Schwerin als erster Minister und oberster Präsident gesetzt. Bei seiner Ernennung zu dieser leitenden Stellung (30. Aug. 1658) ist schon klar ausgesprochen,<sup>1)</sup> daß alle andern Collegien der sämtlichen Lande des Kurfürsten, alle innern und auswärtigen Sachen in oberster Instanz dem Geheimen Rathe unterstehen. Wie er Oberinstanz für das Kammergericht und die brandenburgischen zwei Amtskammern, sowie oberster Verwaltungsgerichtshof wird, so erlangt er eine ähnliche Stellung gegenüber dem brandenburgischen Consistorium, dem er die wichtigeren Sachen, zumal die landesherrlichen Patronatsachen abnimmt.<sup>2)</sup> Von den neu gebildeten Medicinalcollegien geht die Appellation an ihn. Die Lehnkanzlei steht unter einem Geheimrath, welchem einige Lehnräthe beigegeben sind; analog ist die Stellung der Jagdkanzlei. Die damals beginnenden Untersuchungen über den Zustand und die Verwaltung überschuldeter oder sonst in Verfall gerathener Städte giebt man Commissionen in die Hand, an deren Spitze ein oder zwei Mitglieder des Geheimen Rathes stehen.<sup>3)</sup> Und wenn seine Macht in Brandenburg naturgemäß weiter reicht, als in den neuen Provinzen, seine angesehensten Mitglieder sind es doch, welche die Neueinrichtung der Behörden in ihnen leiten, welche die wichtigsten Verhandlungen mit den dortigen Ständen und Behörden führen. Werden sie auch noch lange in Königsberg oder Cleve als fremde Minister, ja gar als Rätthe eines fremden Potentaten bezeichnet, thatsächlich waren sie doch die entscheidenden Persönlichkeiten, und der Geheime Rath als solcher erschien auch immer mehr als die vorge setzte Behörde der Provinzialorgane, schon weil der Kurfürst und der Geheime Rath gleichsam eine Instanz bildeten, weil der Geheime Rath unter dem in Berlin eingesetzten Statthalter in Fällen der Abwesenheit den Kurfürsten vertrat, und weil die Chefs der neu sich bildenden obersten Centralbehörden, hauptsächlich der

<sup>1)</sup> Stölzel, Brandenb.-Preuß. Rechtsverwaltung 1, 379.

<sup>2)</sup> Kühns, Die Ressortverhältnisse des preuß. Geh. Staatsraths a. a. D. 165.

<sup>3)</sup> Schmoller, Zeitschr. f. preuß. Gesch. 8, 560—568.

Oberkriegscommissar und der Hofkammerpräsident, zugleich die ersten Mitglieder des Geheimen Rathes waren.

Die Stellung des Geheimen Rathes ist in den späteren Regierungsjahren des Großen Kurfürsten und in der Zeit Eberhard von Dandelmans gleichsam auf ihrem Höhepunkt angekommen. Man hat von Friedrich Wilhelm wohl gesagt, er habe im Staatsrath regiert. Jedenfalls war er stets von einigen Geheimen Räten begleitet, hat in der Regel über wichtige Fragen erst nach Anhörung des Geheimen Rathes entschieden. Gegen 1680—1700 wachsen nach und nach die arbeitstheiligen Centralbehörden in ihm so heran, daß sie ihn in den Schatten zu stellen beginnen. Nach dem Sturze Dandelmans sind es Wartenberg und Wittgenstein, die allein regieren. Von 1713 an wird der Geheime Rath wohl wieder regelmäßiger versammelt, aber er löst sich doch mehr und mehr in Specialcommissionen und Centralämtern auf. Es bleiben ihm bald, zumal von 1722 an, nur noch Justizsachen. Das Generaldirectorium und das Collegium der Minister, welche die auswärtigen Sachen bearbeiten, hat ihn verdrängt; nur als Geheimer Justizrath lebt er bis 1749 fort, um dann in den Senat des Kammergerichts, der zum Obertribunal wird, aufzugehen.

Die volle Geschichte desselben wird erst zu schreiben sein, wenn die jetzt begonnene Publication seiner Instructionen, Protocolle und Relationen vollendet sein wird, und wenn wir über eine größere Zahl seiner einflußreichen Mitglieder solche monographische Bearbeitungen haben werden, wie über Waldeck, <sup>1)</sup> Schwerin, <sup>2)</sup> Fuchs, <sup>3)</sup> Meinders, <sup>4)</sup> Dandelman. <sup>5)</sup> Es wird dann auch erst im Einzelnen und genau das Verhältniß des Kurfürsten zum Geheimen Rath und

<sup>1)</sup> Erdmannsdörffer, Graf F. v. Waldeck. Ein preussischer Staatsmann im 17. Jahrhundert. 1869.

<sup>2)</sup> H. v. Holly, Die staatsmännische Thätigkeit D. v. Schwerins unter der Regierung des Großen Kurfürsten (Schulprogramm 1874 und 1876) bis 1658 gehend, und F. Hirsch, Otto von Schwerin, historische Zeitsch. N. F. B. 35.

<sup>3)</sup> Salpius F. von, Paul von Fuchs, ein brandenb.-preuß. Staatsmann vor 200 Jahren. 1877.

<sup>4)</sup> A. Strecker, Franz von Meinders, ein brandenb.-preuß. Staatsmann im 17. Jahrh. 1892. (Heft 49 der staats- und soc. wiss. Forschungen von Schmoller.)

<sup>5)</sup> E. Dreyßig, Der Proceß gegen Eberhard Dandelman 1889. (Heft 35 ders. Forschungen.)

dessen Competenz gegenüber den anderen Berliner und den Provinzialbehörden, seine Stellung als Justiz- und Verwaltungsgerichtshof, seine Function als beratende und executive Behörde sich darstellen lassen. Das aber wissen wir schon heute, daß der Geheime Rath 60—70 Jahre lang in seinen regelmäßigen Sitzungen, mit seinen zehn bis zwanzig Mitgliedern, mit seinem Einfluß auf den Regenten den Mittelpunkt der kirchlichen, politischen, militairischen und finanziellen Politik des Staates, das treibende Princip im Kampfe gegen die Stände und für die Zusammenfassung der staatlichen Kräfte bildete.

Gegen Ende der Regierung des Großen Kurfürsten werden die Geheimen Rätthe bald als solche, bald als Minister bezeichnet. Sie werden jetzt als wirkliche Geheime Staatsrätthe von den bloß titulirten unterschieden. Die Kammergerichtsrätthe, welche 1658 zum Geheimen Justizrath gezogen wurden, waren die ersten nicht wirklichen Geheimen Rätthe gewesen. Den wirklichen Mitgliedern des Collegiums wird, ohne Unterschied ob sie adelig oder bürgerlich, der Vorrang vor jenen gegeben (10. Oct. 1682).<sup>1)</sup> Es wurde ihnen das Prädicat der Excellenz in der Regel zugebilligt.<sup>2)</sup> Die Militairs und einzelne andere Mitglieder wurden zu wirklichen Geheimen Staats- und Kriegsrätthen ernannt; diejenigen, welche daneben Ressortchefs oder Vorstände von Landescollegien waren, hießen Wirkliche Geheime Staatsrätthe und Präsidenten des Consistoriums, des Kammergerichts, der Hofkammer, der Regierung u.

Die Geheime Kammerkantlei, 1650—70 aus 4 Geheimen Secretären bestehend, expedirt die Correspondenz des Kurfürsten, wie die des Geheimen Rathes; zwei begleiten Friedrich Wilhelm auf seinen Reisen, zwei bleiben zu Hause; 1688 sind es bereits sieben solcher Secretäre, von welchen der erste als Geheimer Cabinetssecretär bezeichnet wird.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Cosmar u. Raproth, der k. preuß. u. kurf. brandenb. wirkliche Geh. Staatsrath (1806), 219.

<sup>2)</sup> Stößel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung 1, 355—57, erörtert die Anfänge des Excellenzen- und Ministertitels.

<sup>3)</sup> Isaacsohn, Gesch. des preuß. Beamtenthums 2 (1878), 205.

Der Proceß, der innerhalb des Geheimen Rathes Special-commissionen und specialisirte Centralbehörden schuf, ist ganz derselbe wie der, welcher innerhalb der größeren Territorialregierungen des 16. Jahrhunderts die Hofgerichte, Consistorien und Kammern entstehen ließ. Wie man damals eingesehen, daß eine Besserung des Kammerwesens nur durch Sachverständige zu bewirken sei, so setzte man jetzt 1651 aus Mitgliedern des Geheimen Rathes die Commission der Staatskammerräthe (Waldeck, Blumenthal, Schwerin und Tornow) ein,<sup>1)</sup> welche die Direction des Kammerstaats in „allen Unjern Landen“ übernehmen, Einnahmen und Ausgaben ins Gleichgewicht bringen, das Assignationswesen besser ordnen, alle Diener und ihre Besoldungen verzeichnen und den Aufwand hierfür redressiren, die Basisirung des Hofhalts auf Geld statt auf Naturallieferungen anstreben, alle Kammergüter und alles fürstliche Schuldenwesen unter bessere Controлле und Aufsicht bringen sollen. Das Collegium behauptete sich jedoch nicht lange, erreichte kaum etwas, da seine Mitglieder nicht dauernd zusammen, zu sehr mit andern Geschäften überhäuft waren. Der Westfale Raban von Canstein, erst braunschweigischer Hofmarschall, dann 1655 brandenburgischer Geheimer Rath und Director der Halberstädter Regierung, hat von 1652 an die Direction der kurmärktischen Kammer und 1659 die Controлле über den Kammerstaat aller Provinzen übernommen; von 1660 an sollte er auch als Oberhofmarschall dafür sorgen, daß die Hofhaltung nicht den Kammerstaat ruinire. Aber er hat im Ganzen nichts Erhebliches erreicht.<sup>2)</sup> Und ähnliches gilt von dem andern Braunschweiger, dem 1678 zum Hofkammerpräsidenten und Generalinspector aller kurfürstlichen Etats ernannten Bodo von Gladebeck, wenn er auch zu seiner Hülfe schon den einen oder andern aus der Berliner Amtskammer zum Amtskammerrath in allen Provinzen ernennen ließ. Erst der ost-

<sup>1)</sup> Isaacsohn, die Reform des kurf. brandenb. Kammerstaats 1651/52, Zeitschrift für preuß. Gesch. u. Landesl. 13, 161 ff.; die Instruction für die Staatskammerräthe, S. 190—194.

<sup>2)</sup> Dies im Gegensatz zu Isaacsohn stehende Urtheil gründet sich auf R. Dreyfags Untersuchung, welche die Domainencentralbehörden und die brandenburgische Kammer umfassen demnächst als Bd. 1 der Finanzen in der neuen Serie der Urkunden und Aktenstücke Friedrich Wilhelms, Innere Politik, erscheinen wird.

friesische Freiherr Dobo von Knyphausen hat von 1683—98 das große Ziel erreicht, einen Generaletat der Einnahmen und Ausgaben des Staates herzustellen, das Kammerwesen aller Provinzen einigermaßen unter seine Botmäßigkeit zu bringen und eine collegialische Hofkammer unter seinem und E. von Dandelmans Präsidium mit vier und bald mehr Geheimen Kammerräthen zu schaffen. Die Bildung dieses Collegiums ist charakteristisch: <sup>1)</sup> Knyphausen hat von seiner Ernennung an drei Hofräthe zur Hülfe, aber er hat noch keine besondere Kanzlei, keine Registratur, kein Sitzungszimmer; das erlangt er mit Errichtung der collegialischen Hofkammer 1689; er stellt vor, daß damit keine neuen Gehälter nöthig seien; das bei ihr verwendete Personal stehe schon in Gehalt; der Landrentmeister Kraut tritt zu seinen drei Räthen hinzu, eine Anzahl Subalternen werden der Hofkammer zugetheilt; aus einem Geheimrathsmitglied, der mit einigen Gehülfen die Hofkammersachen besorgt, wird eine selbstständige Behörde. Damit bekam die centrale Finanzverwaltung feste Gestalt und Halt gegenüber dem Hofmarschall und den Hofbedürfnissen, wie gegenüber dem Geheimen Rath und den Provinzen. Große technische und organisatorische Fortschritte sind unter Knyphausen erzielt worden. Freilich als er, ungerechter Weise in den Sturz Dandelmans verwickelt, 1698 starb, und ein sog. Generaldomainendirectorium <sup>2)</sup> unter dem Oberkämmerer Kolbe von Wartenberg, später unter dem Reichsgrafen von Wittgenstein als Generaldomainendirector neben die Hofkammer trat, als in den Wirren des sog. Dreigrafen-Ministeriums um die Erbpacht und andere Finanz- und Verwaltungsprojecte gestritten wurde, als ein jahrelanger Kampf auf Leben und Tod die obern Finanzstellen erfüllte und das Ansehen der Betreffenden erschütterte, da sah man, wie selbstständig und unbotmäßig theilweise noch die Provinzialkammern der Berliner Centralstelle gegenüberstanden, wie weit man noch immer zu Anfang des 18. Jahrhunderts davon entfernt war, in den Provinzen gehorsame und brauchbare Organe und im Centrum eine geordnete einheitliche Ver-

<sup>1)</sup> Das Nähere mit den Aktenstücken wird demnächst von Breyfig veröffentlicht werden.

<sup>2)</sup> Eine Instruction für dasselbe vom 17. März 1699 bei (Sischbach), historisch-politische zc. Beyträge 2. 1, 91.

waltung auch nur in den Zweigen zu besigen, die herkömmlich zum Kammerwesen gerechnet wurden.

Der durch den Kronprinzen<sup>1)</sup> und die ihm nahestehenden Beamten herbeigeführte Sturz erst Wittgensteins, dann Wartenbergs (September 1710 bis Januar 1711) brachte endlich der Kammerverwaltung die seit 1651 angestrebte, von Rnyphausen schon halb erreichte, streng einheitliche collegialische Centralverwaltung. Aus dem großen damaligen Umschwunge, der mit der Ernennung des Geheimen Kammerraths von Görne zum kurmärkischen Amtskammerpräsidenten (13. Januar 1711) und der des Geheimen Rathes E. B. von Kameke zum Präsidenten über das Kammer- und Schatullwesen aller Provinzen (26. Januar 1711) einsetzt und mit der Schaffung des Generalfinanzdirectoriums (27. März 1713) vorläufig abschließt, bringt unsere Publication bereits die wesentlichsten Stücke.<sup>2)</sup> Die Veränderung in den leitenden Persönlichkeiten war natürlich zunächst die Hauptsache. Aber an sie knüpft sich der Umschwung in der Organisation, die definitive Ausgestaltung der lang angestrebten staatlichen Centralkammer.

Aus der alten kurmärkischen Einrichtung, daß die Zuden- und Strafelder, die Münz- und Forsteinkünfte, sowie gewisse Zoll- und Licenteeinnahmen zu einer Privatkasse des Regenten, der sog. Schatulle, vereinigt wurden,<sup>3)</sup> war nach und nach die Thatfache geworden, daß eine große Zahl Regalieneinkünfte und Kammerintraden, viele große neuerworbene Ämter und Herrschaften (Einnahmen bis gegen 500 000 Rthlr., während die ganze 1710 neu gebildete Generaldomainenkasse 1711—13 nur 7—900 000 Rthlr. vereinnahmte) halb oder ganz der Verwaltung der provinziellen Kammern und der Hofkammer entzogen waren. Daß die ganze Forstverwaltung so selbstständig ohne Zusammenhang neben der Kammerverwaltung unter einer besonderen Jagdkanzlei, einem Oberjägermeister und einigen Jagdräthen stand, konnte für die Rußharmachung dieses großen Staatsbesitzes nur höchst schädlich sein, ganz abgesehen von den ewigen Händeln zwischen Kammerbehörden

<sup>1)</sup> Vergl. Droysen, preuß. Politik 4. 1, 355—364 (1872) 225—232.

<sup>2)</sup> Nr. 42, 44, 45, 46, 123.

<sup>3)</sup> Vergl. darüber A. F. Nibel, Der brandenburgisch-preussische Staatshaushalt in den beiden letzten Jahrhunderten (1866) 6, 13, 35 ff.



und Jägerei; so lange das dauerte, mußten die Jagdinteressen über die Interessen der Holzverwaltung und der zu steigenden Reineinnahmen siegen. Auch die Postverwaltung war, als zur Schatzulle gehörig angesehen (mit ihren 128 150 Rthlr. Reineinnahmen 1712—13), der Hofkammer entzogen gewesen; 1701 hatte sie gar der Oberkammerer Graf Wartenberg als Erblehen erhalten; es war ein Rückfall in die Aemterverfassung des Mittelalters, die man beim Sturze Wartenbergs nur durch die Cassation dieser Verleihung wieder gut machen konnte.

Die orangische Succession mit 100—122 000 Rthlr. Einkünfte hatte man in der Form einer Erbstatthalterschaft ebenfalls Wartenberg übergeben, der die Geschäfte von Ilgen besorgen ließ. Die Salzeinkünfte hatte der Oberdomainendirector Wittgenstein persönlich verwaltet und sich mit zweifelhaftem Rechtstitel 6 Pfg. vom verkauften Scheffel berechnet.<sup>1)</sup>

All das wurde nun geändert. Es wurde schon 1710 die alte Hofrente geschieden in eine kurmärkische Land- und Amtskammerrente und eine die Ueberschüsse aller Domainenintraden aufnehmende Generaldomainenkasse. Während für die Steuern und Militäreinkünfte eine solche staatliche Centralkasse seit 1674 bestand, ist sie so für die alten fiscalischen Einkünfte erst 36 Jahre später geschaffen worden. Das Generaloberdomainendirectorium wurde beseitigt. Die Hofkammer trat wieder in ihre alte erste Stelle, nahm aber von 1713 den neuen Namen eines Generalfinanzdirectoriums an. Indem nun unter Kameke und Creuz in diesem Collegium die Schatzul- und die orangischen Successionsgüter mit dem Kammerwesen aller Provinzen vereinigt, die Forsten der Kammerverwaltung unterstellt, die Münz-, Post-, Salz-, Bergwerksachen principieller Art in die Berathung der obersten Finanzstelle eingefügt wurden, war eine centralisirte Kammerverwaltung für den ganzen Staat geschaffen mit wohl dem doppelten Umfang der Geschäfte, wie sie die Hofkammer 1689 gehabt. Es war nun eine Ausgleichung der zahlreichen Conflict und Interessengegensätze, eine Leitung der Geschäfte von höherem Standpunkte aus ermöglicht.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Droyfen a. a. D. 356 Anm. 1. (Aufs. v. 1872. S. 314. Anm. 422.)  
Die übrigen Nachrichten nach Kiedel und nach den Akten.

<sup>2)</sup> Bergl. Isaacsohn 3, 50—54.

unter Kaiser Ferdinand II. wieder ein einheitlicher Staat geworden, begann die Fäden wieder aufzunehmen, die unter Maximilian I. und Ferdinand I. zur Bildung von Centralbehörden angesponnen worden waren. Und Brandenburg fand in Friedrich Wilhelm den Mann, der fähig war, die wichtige Thatsache der Erbschaft und Erwerbung einer Reihe von Territorien, hauptsächlich von Ostpreußen und Cleve-Mark, nutzbar zu machen. Die Vereinigung einer Anzahl von Ländern und Provinzen unter einem Fürstenhaus war für Oesterreich wie für Preußen der wichtigste Antrieb, über die Verfassungs- und Amtsorganisationen, wie sie im 16. Jahrhundert entstanden waren, weiter hinauszukommen.

Was der große Kurfürst und seine nächsten Nachfolger geschaffen haben, knüpft in erster Linie an die durch die Vereinigung mehrerer Territorien gestellte Aufgabe an. Friedrich Wilhelm I. vollendet, was sein Großvater und Eberhard von Danckelman in dieser Richtung vorbereitet haben. Die Erörterung der wesentlichen Tendenzen, welche die Regierung in Berlin 1640—1713 beherrschten, führt uns direct in die Fragen hinein, die von 1713 ab im Vordergrund standen, deren Aufhellung unserer Publication gewidmet ist.

Indem man versuchte, die durch fürstliches Erbrecht und verschiedene Tractate vereinigten, theils sehr weit auseinander liegenden, theils im Centrum doch eng um Brandenburg herum sich gruppirenden Territorien zu „Membris unius capitis“ zu machen, aus einer Personal- nach und nach eine Realunion, ein „Königreich Preußen“ zu schaffen, waren die Directiven der Politik klar und einfach gegeben. Es mußten 1. die ständischen, blos landschaftlich fühlenden Kreise und Organe durch die centralen staatlichen zurückgedrängt, einheitliche Staatsbehörden und eine einheitliche Armee geschaffen werden. Der brandenburgische Geheime Rath und die aus seiner Mitte entstehenden Centralbehörden mußten die Herrschaft über alle Provinzen gleichmäßig erhalten. 2. Die bestehenden Regierungen der neuen Provinzen, welche ständisch und local nach ihrer Zusammensetzung und ihren Traditionen fühlten und daher diesen Centralisierungsproceß bekämpften, mußten einerseits durch vorgesezte kurfürstliche Statthalter controllirt und im Zaume gehalten, andererseits durch ihre Spaltung und Auflösung in eine Reihe von

Behörden und Collegien in ihrer Kraft gebrochen werden. Die zu bildenden oder in ihrer Selbstständigkeit gegen die Landesregierung zu stärkenden Amtskammern, Consistorien, Commissariate mußten in directere Abhängigkeit von Berlin gebracht werden. 3. Mußten in den Unterbezirken neue fürstliche Localbeamte geschaffen werden. Der Steuercommissar bekam diese Aufgabe für die Städte, der Landrath für das platte Land. 4. Mußten die neuen Behörden in ihren Machtbefugnissen gegen die ältern und die arbeitstheilig abgezweigten unter einander richtig abgegrenzt werden; alle die neuen Ämter mußten in rechte Beziehung zueinander gebracht, die Ressortstreitigkeiten geschlichtet, das richtige Zusammenwirken herbeigeführt werden. 5. Endlich mußte für das gewachsene Behördenpersonal ein Amtsrecht geschaffen werden, wie es der Geldwirthschaft, den Bildungsmitteln, der Carriere von Berufsbeamten entsprach, wie es unentbehrlich war, um ein so großes Personal treu, ehrlich, fleißig und tüchtig zu machen und zu erhalten.

Jeder einzelne kleine Schritt in der Richtung der Centralisationstendenzen ist von practischen Motiven und Bedürfnissen des Augenblicks bedingt; die Absicht, den Territorien Ansehen und Macht, Schutz nach Außen, friedliches, wirtschaftliches Gedeihen nach Innen zu schaffen, bessere Schulen und Kirchen, eine bessere Handelsstellung und lebendigen Verkehr herzustellen ist das, was zunächst zur Aenderung treibt; ein ausgiebiges staatliches Steuersystem, eine sparsame, geordnete Finanzverwaltung, ein geregeltes Verpflegungswesen für die Truppen, eine bessere Justiz, eine Hebung der unteren Klassen soll herbeigeführt werden. Aber daneben tönt immer der erwachte Gedanke der staatlichen Autarkie als Grundaccord mit. Eine kühne maritime Politik, eine friedliche Duldung der Confessionen, die Aufnahme der fremden Colonisten, die Pflege der Gewerbe, die Neuordnung der bäuerlichen Verhältnisse, sie sind ebenso Selbstzweck, als Mittel dem Staate zur Macht und zum Ansehen zu verhelfen. Und das wichtigste Mittel, das Mittel aller Mittel, ist die Fortbildung der Behördenorganisation, der definitive Sieg der fürstlichen Ämter über den ständischen Dilettantismus jener in Stadt und Land privilegirten Personen, die ihre Rechte fast nur noch im Sinne ihrer egoistischen Wirtschafts- und Standesinteressen auffaßten, ihre Pflichten gegen das Ganze um so mehr

vergaßen, als das Ganze, welches sie bis jetzt allein kannten, das Territorium als solches, im Absterben begriffen war.

Das erste Jahrzehnt seiner Regierung hat Friedrich Wilhelm sich in der Hauptsache auf seinen brandenburgischen Geheimen Rath gestützt, wie er nach dem Sturze Schwarzenbergs wesentlich von märkischen Adeligen gebildet, von ständisch-territorialen Gesichtspunkten beherrscht war. Die Reichs- und die clevischen Sachen gingen nach der Instruction des Geheimen Rathes vom 2./12. April 1641 <sup>1)</sup> nicht an diesen, sondern direct an den Kurfürsten nach Königsberg. Der damalige märkische Geheime Rath war noch gar keine eigentliche Centralbehörde, sondern nur die vornehmste Commission der in Berlin zur Regierung Brandenburgs versammelten Rätthe. Und wenn er bis gegen 1713 vielfach mit Kammergericht, Consistorium und Amtskammer einzelne Rätthe gemeinsam bezieht, etwas wesentlich anderes wurde er doch seit dem Tode des alten Kanzlers von Göze und dem Sturze des Oberkammerers von Burgsdorf und des Kammerpräsidenten von Arnim, seit Graf Waldeck, Schwerin, Johann Moriz von Nassau-Dranien, Weimann, Jena und Andere in den Vordergrund treten, seit mit der neuen Geheimen Rathesordnung vom 4. December 1651 dieses Collegium wieder eine festere geschlossene Verfassung und eine Eintheilung der Geschäfte in Departements oder Decernate erhielt. Im Jahre 1658 bekam er eine besondere Justizabtheilung, „die Geheimen Rätthe zu den Verhören,“ den später sog. Geheimen Justizrath, der alle an den Geheimen Rath gelangenden Rechtsfachen erlebigen sollte.

Die veränderte Stellung des Geheimen Rathes zeigt sich zunächst in seiner andern Zusammensetzung. Die Königsberger Oerrätthe, wie die Statthalter, welche der Kurfürst an die Spitze der Landesregierungen stellt, und durch welche er diese frondirenden Collegien beherrschen und für sich gewinnen will, werden ebenso zu Mitgliedern ernannt, wie seine ersten Generale und seine bedeutenderen auswärtigen Gesandten. Neben die Brandenburger treten die Preußen und Pommern, die Westfalen und Rheinländer,

<sup>1)</sup> D. Reinardus, Protocolle 2, 215 ff. § VIII u. IX.

ja mehrere Ausländer, neben die Lutheraner die besonders bevorzugten Reformirten, neben die Adelligen fürstliche Personen, Gelehrte und bürgerliche Juristen. Die brandenburgische Kanzlerstelle wird nicht wieder besetzt, an die Spitze des Geheimen Rathes wird erst der märkische Statthalter, dann ein besonderer Director und Schwerin als erster Minister und oberster Prääsident gesetzt. Bei seiner Ernennung zu dieser leitenden Stellung (30. Aug. 1658) ist schon klar ausgesprochen,<sup>1)</sup> daß alle andern Collegien der sämtlichen Lande des Kurfürsten, alle innern und auswärtigen Sachen in oberster Instanz dem Geheimen Rathe unterstehen. Wie er Oberinstanz für das Kammergericht und die brandenburgischen zwei Amtskammern, sowie oberster Verwaltungsgerichtshof wird, so erlangt er eine ähnliche Stellung gegenüber dem brandenburgischen Consistorium, dem er die wichtigeren Sachen, zumal die landesherrlichen Patronatsfachen abnimmt.<sup>2)</sup> Von den neu gebildeten Medicinalcollegien geht die Appellation an ihn. Die Lehnkanzlei steht unter einem Geheimrath, welchem einige Lehnräthe beigegeben sind; analog ist die Stellung der Jagdkanzlei. Die damals beginnenden Untersuchungen über den Zustand und die Verwaltung überschuldeter oder sonst in Verfall gerathener Städte giebt man Commissionen in die Hand, an deren Spitze ein oder zwei Mitglieder des Geheimen Rathes stehen.<sup>3)</sup> Und wenn seine Macht in Brandenburg naturgemäß weiter reicht, als in den neuen Provinzen, seine angesehensten Mitglieder sind es doch, welche die Neuerrichtung der Behörden in ihnen leiten, welche die wichtigsten Verhandlungen mit den dortigen Ständen und Behörden führen. Werden sie auch noch lange in Königsberg oder Cleve als fremde Minister, ja gar als Rätthe eines fremden Potentaten bezeichnet, thatsächlich waren sie doch die entscheidenden Persönlichkeiten, und der Geheime Rath als solcher erschien auch immer mehr als die vorgesetzte Behörde der Provinzialorgane, schon weil der Kurfürst und der Geheime Rath gleichsam eine Instanz bildeten, weil der Geheime Rath unter dem in Berlin eingesetzten Statthalter in Fällen der Abwesenheit den Kurfürsten vertrat, und weil die Chefs der neu sich bildenden obersten Centralbehörden, hauptsächlich der

<sup>1)</sup> Stölzel, Brandenb.-Preuß. Rechtsverwaltung 1, 379.

<sup>2)</sup> Kühns, Die Ressortverhältnisse des preuß. Geh. Staatsraths a. a. O. 165.

<sup>3)</sup> Schmoller, Zeitschr. f. preuß. Gesch. 8, 560—568.

Oberkriegscommissar und der Hofkammerpräsident, zugleich die ersten Mitglieder des Geheimen Rathes waren.

Die Stellung des Geheimen Rathes ist in den späteren Regierungsjahren des Großen Kurfürsten und in der Zeit Eberhard von Dandelmans gleichsam auf ihrem Höhepunkt angekommen. Man hat von Friedrich Wilhelm wohl gesagt, er habe im Staatsrath regiert. Jedenfalls war er stets von einigen Geheimen Räten begleitet, hat in der Regel über wichtige Fragen erst nach Anhörung des Geheimen Rathes entschieden. Gegen 1680—1700 wachsen nach und nach die arbeitstheiligen Centralbehörden in ihm so heran, daß sie ihn in den Schatten zu stellen beginnen. Nach dem Sturze Dandelmans sind es Wartenberg und Wittgenstein, die allein regieren. Von 1713 an wird der Geheime Rath wohl wieder regelmäßiger versammelt, aber er löst sich doch mehr und mehr in Specialcommissionen und Centralämter auf. Es bleiben ihm bald, zumal von 1722 an, nur noch Justizsachen. Das Generaldirectorium und das Collegium der Minister, welche die auswärtigen Sachen bearbeiten, hat ihn verdrängt; nur als Geheimer Justizrath lebt er bis 1749 fort, um dann in den Senat des Kammergerichts, der zum Obertribunal wird, aufzugehen.

Die volle Geschichte desselben wird erst zu schreiben sein, wenn die jetzt begonnene Publication seiner Instructionen, Protocolle und Relationen vollendet sein wird, und wenn wir über eine größere Zahl seiner einflußreichen Mitglieder solche monographische Bearbeitungen haben werden, wie über Waldeck, <sup>1)</sup> Schwerin, <sup>2)</sup> Fuchs, <sup>3)</sup> Meinders, <sup>4)</sup> Dandelman. <sup>5)</sup> Es wird dann auch erst im Einzelnen und genau das Verhältniß des Kurfürsten zum Geheimen Rath und

<sup>1)</sup> Erdmannsdörffer, Graf F. v. Waldeck. Ein preußischer Staatsmann im 17. Jahrhundert. 1869.

<sup>2)</sup> R. v. Hölly, Die staatsmännische Thätigkeit D. v. Schwerins unter der Regierung des Großen Kurfürsten (Schulprogramm 1874 und 1876) bis 1658 gehend, und F. Hirsch, Otto von Schwerin, historische Zeitsch. N. F. B. 35.

<sup>3)</sup> Salpius F. von, Paul von Fuchs, ein brandenb.-preuß. Staatsmann vor 200 Jahren. 1877.

<sup>4)</sup> A. Stedter, Franz von Meinders, ein brandenb.-preuß. Staatsmann im 17. Jahrh. 1892. (Heft 49 der staats- und soc. wiss. Forschungen von Schmoller.)

<sup>5)</sup> E. Dreyfig, Der Proceß gegen Eberhard Dandelman 1889. (Heft 35 ders. Forschungen.)

dessen Competenz gegenüber den anderen Berliner und den Provinzialbehörden, seine Stellung als Justiz- und Verwaltungsgerichtshof, seine Function als beratende und executive Behörde sich darstellen lassen. Das aber wissen wir schon heute, daß der Geheime Rath 60—70 Jahre lang in seinen regelmäßigen Sitzungen, mit seinen zehn bis zwanzig Mitgliedern, mit seinem Einfluß auf den Regenten den Mittelpunkt der kirchlichen, politischen, militairischen und finanziellen Politik des Staates, das treibende Princip im Kampfe gegen die Stände und für die Zusammenfassung der staatlichen Kräfte bildete.

Gegen Ende der Regierung des Großen Kurfürsten werden die Geheimen Räte bald als solche, bald als Minister bezeichnet. Sie werden jetzt als wirkliche Geheime Staatsräthe von den bloß titulirten unterschieden. Die Kammergerichtsräthe, welche 1658 zum Geheimen Justizrath gezogen wurden, waren die ersten nicht wirklichen Geheimen Räte gewesen. Den wirklichen Mitgliedern des Collegiums wird, ohne Unterschied ob sie adelig oder bürgerlich, der Vorrang vor jenen gegeben (10. Oct. 1682).<sup>1)</sup> Es wurde ihnen das Prädicat der Excellenz in der Regel zugebilligt.<sup>2)</sup> Die Militairs und einzelne andere Mitglieder wurden zu wirklichen Geheimen Staats- und Kriegsräthen ernannt; diejenigen, welche daneben Ressortschefs oder Vorstände von Landescollegien waren, hießen Wirkliche Geheime Staatsräthe und Präsidenten des Consistoriums, des Kammergerichts, der Hofkammer, der Regierung zc.

Die Geheime Kammerkanzlei, 1650—70 aus 4 Geheimen Secretären bestehend, expedit die Correspondenz des Kurfürsten, wie die des Geheimen Rathes; zwei begleiten Friedrich Wilhelm auf seinen Reisen, zwei bleiben zu Hause; 1688 sind es bereits sieben solcher Secretäre, von welchen der erste als Geheimer Cabinetssecretär bezeichnet wird.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Cosmar u. Klapproth, der I. preuß. u. kurf. brandenb. wirkliche Geh. Staatsrath (1806), 219.

<sup>2)</sup> Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung 1, 355—57, erörtert die Anfänge des Excellenzen- und Ministertitels.

<sup>3)</sup> Haacsohn, Gesch. des preuß. Beamtenthums 2 (1878), 206.

Der Proceß, der innerhalb des Geheimen Rathes Special-commissionen und specialisirte Centralbehörden schuf, ist ganz derselbe wie der, welcher innerhalb der größeren Territorialregierungen des 16. Jahrhunderts die Hofgerichte, Consistorien und Kammern entstehen ließ. Wie man damals eingesehen, daß eine Besserung des Kammerwesens nur durch Sachverständige zu bewirken sei, so setzte man jetzt 1651 aus Mitgliedern des Geheimen Rathes die Commission der Staatskammerräthe (Waldeck, Blumenthal, Schwerin und Tornow) ein,<sup>1)</sup> welche die Direction des Kammerstaats in „allen Unjern Landen“ übernehmen, Einnahmen und Ausgaben ins Gleichgewicht bringen, das Assignationswesen besser ordnen, alle Diener und ihre Besoldungen verzeichnen und den Aufwand hierfür redressiren, die Basirung des Hofhalts auf Geld statt auf Naturallieferungen anstreben, alle Kammergüter und alles fürstliche Schuldenwesen unter bessere Controлле und Aufsicht bringen sollen. Das Collegium behauptete sich jedoch nicht lange, erreichte kaum etwas, da seine Mitglieder nicht dauernd zusammen, zu sehr mit andern Geschäften überhäuft waren. Der Westfale Raban von Canstein, erst braunschweigischer Hofmarschall, dann 1655 brandenburgischer Geheimer Rath und Director der Halberstädter Regierung, hat von 1652 an die Direction der kurmärkischen Kammer und 1659 die Controлле über den Kammerstaat aller Provinzen übernommen; von 1660 an sollte er auch als Oberhofmarschall dafür sorgen, daß die Hofhaltung nicht den Kammerstaat ruinire. Aber er hat im Ganzen nichts Erhebliches erreicht.<sup>2)</sup> Und ähnliches gilt von dem andern Braunschweiger, dem 1678 zum Hofkammerpräsidenten und Generalinspector aller kurfürstlichen Etats ernannten Bodo von Glabebeck, wenn er auch zu seiner Hülfe schon den einen oder andern aus der Berliner Amtskammer zum Amtskammerrath in allen Provinzen ernennen ließ. Erst der ost-

<sup>1)</sup> Isaacsohn, die Reform des kurf. brandenb. Kammerstaats 1651/52, Zeitschrift für preuß. Gesch. u. Landesk. 13, 161 ff.; die Instruction für die Staatskammerräthe, S. 190—194.

<sup>2)</sup> Dies im Gegensatz zu Isaacsohn stehende Urtheil gründet sich auf R. Dreyfags Untersuchung, welche die Domainencentralbehörden und die brandenburgische Kammer umfassen demnächst als Bd. 1 der Finanzen in der neuen Serie der Urkunden und Aktenstücke Friedrich Wilhelms, Innere Politik, erscheinen wird.



friesische Freiherr Dodo von Knyphausen hat von 1683—98 das große Ziel erreicht, einen Generaletat der Einnahmen und Ausgaben des Staates herzustellen, das Kammerwesen aller Provinzen einigermaßen unter seine Botmäßigkeit zu bringen und eine collegialische Hofkammer unter seinem und E. von Dandelmans Präsidium mit vier und bald mehr Geheimen Kammerräthen zu schaffen. Die Bildung dieses Collegiums ist charakteristisch: <sup>1)</sup> Knyphausen hat von seiner Ernennung an drei Hofräthe zur Hilfe, aber er hat noch keine besondere Kanzlei, keine Registratur, kein Sitzungszimmer; das erlangt er mit Errichtung der collegialischen Hofkammer 1689; er stellt vor, daß damit keine neuen Gehälter nöthig seien; das bei ihr verwendete Personal stehe schon in Gehalt; der Landrentmeister Kraut tritt zu seinen drei Räthen hinzu, eine Anzahl Subalternen werden der Hofkammer zugetheilt; aus einem Geheimrathsmitglied, der mit einigen Gehülfen die Hofkammersachen besorgt, wird eine selbstständige Behörde. Damit bekam die centrale Finanzverwaltung feste Gestalt und Halt gegenüber dem Hofmarschall und den Hofbedürfnissen, wie gegenüber dem Geheimen Rath und den Provinzen. Große technische und organisatorische Fortschritte sind unter Knyphausen erzielt worden. Freilich als er, ungerechter Weise in den Sturz Dandelmans verwickelt, 1698 starb, und ein sog. Generaldomainendirectorium <sup>2)</sup> unter dem Oberkammerer Rolbe von Wartenberg, später unter dem Reichsgrafen von Wittgenstein als Generaldomainendirector neben die Hofkammer trat, als in den Wirren des sog. Dreigrafen-Ministeriums um die Erbpacht und andere Finanz- und Verwaltungsprojecte gestritten wurde, als ein jahrelanger Kampf auf Leben und Tod die obern Finanzstellen erfüllte und das Ansehen der Betreffenden erschütterte, da sah man, wie selbstständig und unbotmäßig theilweise noch die Provinzialkammern der Berliner Centralstelle gegenüberstanden, wie weit man noch immer zu Anfang des 18. Jahrhunderts davon entfernt war, in den Provinzen gehorsame und brauchbare Organe und im Centrum eine geordnete einheitliche Ver-

<sup>1)</sup> Das Nähere mit den Aktenstücken wird demnächst von Breyfig veröffentlicht werden.

<sup>2)</sup> Eine Instruction für dasselbe vom 17. März 1699 bei (Zischbach), historisch-politische zc. Beiträge 2. 1, 91.

waltung auch nur in den Zweigen zu besitzen, die herkömmlich zum Kammerwesen gerechnet wurden.

Der durch den Kronprinzen<sup>1)</sup> und die ihm nahestehenden Beamten herbeigeführte Sturz erst Wittgensteins, dann Wartenbergs (September 1710 bis Januar 1711) brachte endlich der Kammerverwaltung die seit 1651 angestrebte, von Knypphausen schon halb erreichte, streng einheitliche collegialische Centralverwaltung. Aus dem großen damaligen Umschwunge, der mit der Ernennung des Geheimen Kammerraths von Görne zum kurmärktischen Amtskammerpräsidenten (13. Januar 1711) und der des Geheimen Rathes E. B. von Kameke zum Präsidenten über das Kammer- und Schatullwesen aller Provinzen (26. Januar 1711) einsetzt und mit der Schaffung des Generalfinanzdirectoriums (27. März 1713) vorläufig abschließt, bringt unsere Publication bereits die wesentlichsten Stücke.<sup>2)</sup> Die Veränderung in den leitenden Persönlichkeiten war natürlich zunächst die Hauptsache. Aber an sie knüpft sich der Umschwung in der Organisation, die definitive Ausgestaltung der lang angestrebten staatlichen Centalkammer.

Aus der alten kurmärktischen Einrichtung, daß die Juden- und Strafgeelder, die Münz- und Forsteinkünfte, sowie gewisse Zoll- und Licenteeinnahmen zu einer Privatkasse des Regenten, der sog. Schatulle, vereinigt wurden,<sup>3)</sup> war nach und nach die Thatsache geworden, daß eine große Zahl Regalieneinkünfte und Kammerintraden, viele große neu erworbene Ämter und Herrschaften (Einnahmen bis gegen 500 000 Rthlr., während die ganze 1710 neugebildete Generaldomainenkasse 1711—13 nur 7—900 000 Rthlr. vereinnahmte) halb oder ganz der Verwaltung der provinziellen Kammern und der Hofkammer entzogen waren. Daß die ganze Forstverwaltung so selbstständig ohne Zusammenhang neben der Kammerverwaltung unter einer besonderen Jagdkanzlei, einem Oberjägermeister und einigen Jagdräthen stand, konnte für die Nuzbarmachung dieses großen Staatsbesizes nur höchst schädlich sein, ganz abgesehen von den ewigen Händeln zwischen Kammerbehörden

<sup>1)</sup> Vergl. Droysen, preuß. Politik 4. 1, 355—364 (1872) 225—232.

<sup>2)</sup> Nr. 42, 44, 45, 46, 123.

<sup>3)</sup> Vergl. darüber A. F. Nebel, Der brandenburgisch-preussische Staatshaushalt in den beiden letzten Jahrhunderten (1866) 6, 13, 35 ff.

und Jägerei; so lange das dauerte, mußten die Jagdinteressen über die Interessen der Holzverwaltung und der zu steigenden Reineinnahmen siegen. Auch die Postverwaltung war, als zur Schatulle gehörig angesehen (mit ihren 128 150 Rthlr. Reineinnahmen 1712—13), der Hofkammer entzogen gewesen; 1701 hatte sie gar der Oberkammerer Graf Wartenberg als Erblehen erhalten; es war ein Rückfall in die Aemterverfassung des Mittelalters, die man beim Sturze Wartenbergs nur durch die Cassation dieser Verleihung wieder gut machen konnte.

Die orangische Succession mit 100—122 000 Rthlr. Einkünfte hatte man in der Form einer Erbstatthalterschaft ebenfalls Wartenberg übergeben, der die Geschäfte von Ilgen besorgen ließ. Die Salzeinkünfte hatte der Oberdomainendirector Wittgenstein persönlich verwaltet und sich mit zweifelhaftem Rechtstitel 6 Pfg. vom verkauften Scheffel berechnet.<sup>1)</sup>

All das wurde nun geändert. Es wurde schon 1710 die alte Hofrente geschieden in eine kurmärkische Land- und Amtskammerrente und eine die Ueberschüsse aller Domainenintraden aufnehmende Generaldomainenkasse. Während für die Steuern und Militaireinkünfte eine solche staatliche Centralkasse seit 1674 bestand, ist sie so für die alten fiscalischen Einkünfte erst 36 Jahre später geschaffen worden. Das Generaloberdomainendirektorium wurde beseitigt. Die Hofkammer trat wieder in ihre alte erste Stelle, nahm aber von 1713 den neuen Namen eines Generalfinanzdirectoriums an. Indem nun unter Kameke und Creuz in diesem Collegium die Schatull- und die orangischen Successionsgüter mit dem Kammerwesen aller Provinzen vereinigt, die Forsten der Kammerverwaltung unterstellt, die Münz-, Post-, Salz-, Bergwerksachen principieller Art in die Berathung der obersten Finanzstelle eingefügt wurden, war eine centralisirte Kammerverwaltung für den ganzen Staat geschaffen mit wohl dem doppelten Umfang der Geschäfte, wie sie die Hofkammer 1689 gehabt. Es war nun eine Ausgleichung der zahlreichen Conflictte und Interessengegensätze, eine Leitung der Geschäfte von höherem Standpunkte aus ermöglicht.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Drosfen a. a. D. 356 Anm. 1. (Ausf. v. 1872. S. 314. Anm. 422.)

Die übrigen Nachrichten nach Niedel und nach den Akten.

<sup>2)</sup> Bergl. Isaacsohn 3, 50—54.

Minister Creuz trat als Generalcontrolleur halb an die Spitze, halb über und neben das Collegium. Unter Kametes und Görnes Leitung konnte nun in den Jahren 1713—1722 wirklich Großes und Einheitliches im Kammerwesen geleistet, die Erfahrungen des Westens und der Mittelprovinzen für den Osten nutzbar gemacht werden.

Die Unterordnung der provinziellen Kammerverwaltung unter die so nach und nach geschaffene Centralstelle machte in dem Maße Fortschritte, als besondere provinzielle Rent- und Domainenkammern entstanden. Theilweise fehlten sie in der ersten Regierungszeit des Großen Kurfürsten noch ganz; jedenfalls widersetzten sich die Landesregierungen und die Stände ihrer Ausbildung; die erstern wollten die Kammern höchstens als von ihnen abhängige Commissionen dulden; die letztern sahen mit Recht in der Entstehung besonderer Kammern mit selbstständiger Jurisdiction ein Haupthinderniß für die adeligen Tendenzen, das Jagd-, Brau- und andere Rechte auszudehnen, Pfandschaften in Eigenthum zu verwandeln, Pachtungen billig zu erhalten. Ein anderes Hinderniß für die Ausbildung besonderer Kammern aber war der Umfang der Geschäfte; in den kleinern Territorien war es genügend, wenn man die Kanzlei in eine Regierung verwandelte, und wenn in dieser neben ein oder zwei andern Beamten ein Kammermeister oder Landrentmeister saß. Einer Vereinigung aber der Verwaltung der kleineren Gebiete mit der nächsten preußischen Provinz widerstrebte man aufs äußerste. Die Altentstücke über Hohenstein, Mörz, Tecklenburg, Vingen, Gelbern zc. in unserm Bande geben zahlreiche Beweise hierfür. Selbst in der Neumark ist noch 1711 der Kanzler Vorsitzender der Regierung und der Amtskammer zugleich.<sup>1)</sup>

Aber auch in den großen Territorien war es langsam vorgegangen. Die pommerische Regimentsverfassung von 1654 bestimmt, daß der Schloßhauptmann oder Kammer- resp. Deconomie-director Mitglied regiminis sei, sich auf Erfordern jedesmal bei dessen Sitzungen einfinden, zu seiner Hilfe einen Kammerrath haben

<sup>1)</sup> Siehe unten Nr. 55.

soll, der wie er ein Eingeborener und Eingeseffener von Adel sei; dem Kurfürst soll freistehen, einen zweiten Kammerrath zu ernennen. Daraus entwickelte sich erst langsam die besondere Amtskammer, die bis nach 1700 als rein pommerisches, von den Berliner Centralbehörden unabhängiges Organ sich erhielt. Als von 1680 ab die Amtskammerräthe in allen Provinzen auch zur Visitation in Pommern erschienen, wurden die Unterbeamten von der Kammer vorsorglich vorher davon in Kenntniß gesetzt.<sup>1)</sup>

In Cleve-Mark hatten die Stände 1647 die Beforgung der Amtskammergeschäfte durch die Regierungsräthe verlangt. Der Kurfürst<sup>2)</sup> concedirt 1648—49, daß später zwei adelige und zwei bürgerliche Räthe aus der Regierung die Amtskammer bilden, für jetzt aber die vorhandenen Beamten die Kammergeschäfte behalten sollen; die Kammer soll allein die Domainensachen, mit dem Statthalter und den anderen Regierungsräthen die Hoheits- und Grenz-sachen besorgen. Die Kammer erhält dann vom Kurfürsten 12. Juli 1653<sup>3)</sup> eine Instruction, die im Eingang sagt, ein drittes Collegium, die Amtskammer (neben Regierung und Justizrath) sei allerdings zu lassen, weil Geheime und Regierungssachen mit öconomischen (als welche *diversae functiones* von jenen sind) in einem Collegio oder Conclavi von einerlei Räthen ohne merkliche Verhinderung und Confusion nicht expedirt werden können. Aber der Präsident und die zwei Räthe bleiben für besonders wichtige Sachen Mitglieder der Regierung, und Beschwerden über die Kammern gehen an Statthalter und Regierung. Das wird im Landtagsabschied von 1660 bestätigt. Aber längst hatte der Kurfürst zugleich dafür gesorgt, die Amtskammer in directere Abhängigkeit von sich zu bringen. Der aus Hessen stammende Johann Paul Ludwig, der wegen mangelnden Indigenatsrechts nicht in die Regierung und in die Amtskammer gesetzt werden konnte, wurde 1647 als fürstlicher Vertrauensmann zum Kriegskommissar und Obercontrolleur der Kriegs- und Kammerintraden aller rheinisch-westfälischen Lande ernannt, und im April 1649 wird der Amtskammer befohlen, ohne Ludwig in Kammer-

<sup>1)</sup> Nach den Akten der beiden Stettiner Archive.

<sup>2)</sup> Haefen, Urk. und Aktenstücke 5. Ständische Verhandlungen, Cleve-Mark 321, 366, 391.

<sup>3)</sup> (Fischbach), Beyträge 2. 1, 58 ff.

sachen nichts anzuordnen, ihm Einsicht in alle Akten zu gestatten und die Rechnungen in seiner Gegenwart abzunehmen. Zugleich wurde er zum Vertreter des Statthalters in der Leitung des Kammerwesens gemacht. <sup>1)</sup>

Bei der Erwerbung von Halberstadt 1649—50 bestand nur eine Kanzlei, welche in eine Regierung umgewandelt wurde; ein Consistorium scheint 1653 gebildet worden zu sein. Einige Rätthe der Regierung besorgten unter dem Großen Kurfürsten die Kammer-sachen. Ob man das aber schon, wie es vorkommt, <sup>2)</sup> als eine eigentliche Kammer bezeichnen könne, ist mir zweifelhaft. Wenigstens finde ich in den Akten über die Ressortstreitigkeiten zwischen Kammer und Regierung aus den Jahren 1709—11 die Bemerkung, daß eine besondere Kammer erst seit vier Jahren bestehe. Solche verschiedene Angaben sind aus dem oben angeführten Grund wohl begreiflich, die Scheidung war eine nach und nach erfolgende; je nach dem Standpunkt des Beobachters erschien die Absonderung schon vollzogen oder erst in Vorbereitung.

In Magdeburg bestand unter dem sächsischen Administrator August bereits eine Amtskammer, aber mit beschränkter Kompetenz. Die Stände betonen nach der Einverleibung, daß dieselbe kein „sonderlich Judicium“ im Herzogthum gehabt, daß man sie vor der Regierung habe verklagen können, und die entscheidenden Regierungsrätthe dann ihrer Pflicht gegen die Landesherrschaft erlassen und mit Zuziehung einiger Landstände entschieden hätten. <sup>3)</sup> Noch bei der Verlegung der Provinzialbehörden nach Halle (1714) erscheint die Kammer halb wie eine Commission oder Abtheilung der Regierung; sie erklärt, sie könne nicht in einem andern Hause, wie diese tagen „wegen der täglich vorkommenden Communication.“

Wie abhängig die ostpreussische sog. Kammer bis 1710—13 von den dortigen Oerrätthen war, wie große Mißstände und Mißbräuche daraus hervorgingen, wie erst damals eine besondere

<sup>1)</sup> Isaacsohn 2, 143 u. 146.

<sup>2)</sup> So Orlich, Gesch. d. preuß. Staates im 17. Jahrh. 1, (1838) 39. (König), Versuch einer histor. Schilderung u. der Residenzstadt Berlin 3 (1793), 262, führt für Halberstadt 1698 einen Amtskammerpräsidenten, einen Kammerrath und einen Landrentmeister an.

<sup>3)</sup> Magdeb. St. A. Magdeb. Landstände 113.

Commission endlich Ordnung schuf, wie daraus das große Reglement vom 16. August 1712 hervorging, und weiter Schritt für Schritt die Kammer gegenüber den Oberräthen selbstständiger, gegenüber der Berliner Centralstelle abhängiger wurde, ist hier nicht zu erzählen. Die hierauf bezüglichen Ereignisse bilden den Gegenstand eines erheblichen und wichtigen Theiles unseres Bandes.

Die brandenburgisch-preussischen Kammern haben, wie die meisten deutschen im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts entstandenen, ihre Hauptaufgabe in der Oberleitung der Domainen- und Regalienverwaltung und in der Abnahme der Rechnungen, welche Hofbeamte, Amtleute und andere ihnen unterstellte Verwalter legen. Die in Frankreich vollzogene Scheidung zwischen verwaltenden und Rechnung abnehmenden Behörden ist noch nicht vollzogen. Die Rechnungsabnahme ist noch recht unvollkommen, wird erst von 1680—1723 in Preußen vollendeter ausgebildet. Mit der Regalienverwaltung war eine Sorge für Verkehr und Handel, für Gewerbe und Schifffahrt in gewissem Sinne gegeben; die Auslösung der Münze, der Post, der Salzverwaltung als Schatullstücke aus dem Ressort des Kammerwesens konnte, je nach den leitenden Personen, Specialfortschritte herbeiführen, wird aber im Ganzen den Geist der Kammerverwaltung doch eher auf ein niedrigeres privatwirthschaftlich-fiscalisches Niveau herabgedrückt haben. In gleicher Richtung mußte es wirken, daß die Ausbildung der directen und indirecten territorialen Steuern hier, wie freilich auch meist anderwärts, nicht den Kammerbehörden, sondern ständischen Organen anheim fiel. In der Zeit von 1480—1550 und dann wieder in der Geldnoth des dreißigjährigen Krieges hatten sich die territorialen Steuer Systeme entwickelt. Sowohl die localen Umlegungs- und Erhebungsorgane, wie die Oberleitung und die Centralkassen waren im Ganzen von der landesherrlichen Gewalt unabhängig. Ständische Ausschüsse und ständische Beamte verwalteten die Steuern und die vom Landesherrn übernommenen Schulden; mit dem Landkasten und mit dem Creditwerke beherrschten die Stände einen wichtigen Theil der Landesverwaltung, wie durch die möglichen Modificationen des Steuerwesens und durch das Creditgeben und -nehmen bei der zu

einer Creditkaffe gewordenen Schuldenverwaltung einen wichtigen Theil der Volkswirtschaft. Eine selbstbewußte Staatsverwaltung mußte ihnen nach und nach diese Functionen abnehmen. Der Große Kurfürst hat dies angestrebt durch die Ordnung und Verstaatlichung des brandenburgischen Creditwerkes, durch die Einführung der Accise, durch die Versuche, die städtischen und ständischen Steuerbeamten in landesherrliche umzuwandeln, durch die beginnenden Reformen der ländlichen Contributionen. Aber vieles war in dieser Beziehung gegen 1713 noch zu thun. Und es bildet einen der Kernpunkte der Finanzpolitik unter Friedrich Wilhelm I., das ständische Steuerwesen vollends zu verstaatlichen, die ständischen Klassen zu beseitigen oder in die engsten Schranken zu weisen, die Steuerverwaltung, die Accise und die Contribution, die Aenderungen und Reformen in denselben ganz in die Hand zu bekommen. Es wurde das möglich durch die vollendete Ausbildung desjenigen Behördenorganismus, der, seit es eine stehende Armee gab, auch zu einer dauernden Staatseinrichtung geworden, des sog. Commissariats.<sup>1)</sup>

Die Kriegscommissare waren in allen Heeren der Zeit von 1600—1700 die fürstlichen Vertrauenspersonen, welche die Obristen beeidigten, die auf Zeit von einem Obristen geworbenen Truppen im Namen des Fürsten musterten und controllirten, für ihre Verpflegung sorgten, ihre Excesse hinderten, an den Fürsten über Alles berichteten, hauptsächlich ob der Obrist seine Capitulation halte, ob er so viel Knechte habe, als er verpflichtet sei. Jede größere Truppenanhäufung führt zur Anstellung eines Oberkriegscommissars, der dem Oberbefehlshaber zur Seite tritt, theilweise ihm als Vertreter des Kriegsherrn gleichgestellt, theilweise ihm untergeben ist, nach seinen Weisungen für die Verpflegung der Truppen zu sorgen hat. Im Kriege von 1655—60 bildet sich dieses Amt auch in Preußen definitiv aus; der Oberkriegscommissar erhält in den einzelnen

<sup>1)</sup> Vergl. über die Geschichte des Commissariats: Schmoller, Das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I., Zeitsch. f. preuß. Gesch. u. Landeskunde Bd. 8, 10 u. 11. Isaacsohn, Gesch. d. preuß. Beamtenthums 2, 138 ff. Schrötter, Die brandenb.-preuß. Heeresverfassung unter d. Gr. Kurfürsten (1892) 79 ff. Strecker, Franz von Meinders (1892) 31—68. R. Brehsig, Die Organisation der brandenb. Commissariate 1660—1697, Forsch. zur brandenb. u. preuß. Geschichte 5, 136—156.



Provinzen ihm untergeordnete Obercommissare. Von 1660 an wird die Armee nicht mehr entlassen. Der Generalkriegscommissar mit den ihm untergebenen Ober- und Kriegscommissaren wird zu einem stehenden Amtsorganismus; die betreffenden Beamten haben einerseits die Truppen zu mustern, sie bleiben nach ihren Instructionen zunächst mehr Hilfsbeamte des Generalfeldmarschalls und militairisch-technische Controllbeamte für Musterung, Führung der Musterrollen, Zahlregister und Aehnliches; andererseits wächst ihre zweite Aufgabe von Tag zu Tag, sie besteht darin, mit den Ständen und Ortsbehörden über Einquartirung, Naturallieferung und Steuern zu verhandeln, die Vertheilung der Truppen auf Bezirke und Ortschaften richtig vorzunehmen, für Proviant, Magazine, Munition und allen Kriegsbedarf zu sorgen. Alle werden aus auf Zeit angestellten Beamten dauernde; und die untergeordneten Commissare, wie die Land-, Marsch-, Quartier- und gewöhnlichen Kriegscommissare werden aus Controllbeamten eines marschirenden Truppentheils Beamte, welche in einem bestimmten Bezirk die Verpflegungsgeschäfte zu besorgen haben.

In den Bestellungen und Instructionen des Oberkriegscommissars tritt bis 1688 das Militairische, die tägliche Communication mit dem Generalfeldmarschall in den Vordergrund, zumal wenn die Ernennung während des Krieges erfolgt: Glabebecks Instruction vom 10. Juni 1675<sup>1)</sup> ist ausschließlich militairischen Inhalts; die erwähnten Pflichten sind die eines Feldkriegscommissars, der eine Armee zu verpflegen hat. In der Instruction für Daniel Ludolf von Dandelman, der dem Generalkriegscommissar Grumbkow dem Ältern als Director zur Seite gestellt wird, [vom 1. Mai 1688<sup>2)</sup>] treten die polizeilichen und steuerlichen Gesichtspunkte in den Vordergrund: Schonung der belegten Unterthanen, Revision der Cataster und Matriceln, bessere Abnahme der Rechnungen der Kreis- und Obereinnehmer, Controлле der Accise, Abnahme der Acciserechnungen, Erhöhung und Erniedrigung der Accisesätze. Mit diesen Tendenzen wurde das Generalcommissariat aus einer militairischen Verpflegungsbehörde zugleich zu einer obersten Steuer- und Landes-

<sup>1)</sup> Berlin. Geh. St.-A. R. 9. A. 1.

<sup>2)</sup> Bergl. unten Nr. 60.

polizeibehörde. Es war eine Behörde, die schon ein ziemliches Personal, mehrere Räte, eine eigene Kanzlei hatte. Indem der jüngere Grumbkow, der Günstling des Kronprinzen, als Director dem unbedeutenden Generalkriegscommissar Blaspiß (17. Februar 1712) zur Seite gesetzt und aus der Behörde (6. Mai 1712) ein eigentliches Collegium mit weitgehender Verwaltungsjurisdiction gemacht wurde, war das lang geplante Ziel erreicht. Es war eine der Hofkammer gleichstehende staatliche Centralbehörde für Militair, Steuern und Landespolizei geschaffen, in der die staatlichen Lasten und die „Conservation“ des Landes gegen einander abgewogen, unter dem Gesichtspunkt der „salus publica“ und des volkswirthschaftlichen Fortschritts die Militair- und Steuerlast besprochen, mit dem naturrechtlichen Doctrinarismus der Zeit für rationelle Reformen und Beseitigung der veralteten feudalen und ständischen Rechtsinstitutionen gekämpft wurde. Eine große Zahl unserer abgedruckten Aktenstücke von 1709—14 gehören diesem wichtigen verwaltungsrechtlichen Entwicklungsproceß an. Das Generalkriegscommissariat hatte 1712—13 die Personen und die Form der Action erhalten, welche ihm in den folgenden Jahren eine unermüdlche und weit ausgreifende Thätigkeit gestatteten.

Mit Recht hatte seit ein oder zwei Generationen der Oberkriegscommissar als der gegolten, welcher den neuen Militair- und Beamtenstaat am schärfsten repräsentire, dem ständischen Wesen den Todesstoß gebe. In den ständischen Berathungen der Mark Brandenburg von 1683<sup>1)</sup> klagte der altmärkische Landesdirector von Uechtritz beweglich über die Uebergriffe des Generalkriegscommissariats, das den totalen Ruin des Landes und der Verfassung herbeiführe; man müsse ihm rechtzeitig und quidem masculine entgegentreten, sonst ziehe es noch alle und jede Dinge an sich und vernichte die Privilegia der Stände gänzlich: „Hic labor, hic dolor“. Aehnlich sprach sich der brandenburgische Domherr von Grävenitz und der Uckermärker G. W. v. Arnim damals aus, letzterer freilich mit der elegischen Wendung, es werde nicht mehr viel helfen, denn der ganze Geheime Rath bestehe jetzt aus solchen Subjectis „als Etats- und Kriegsräthen, welche alle das Generalkriegscommissariat für die Seele des Etats

<sup>1)</sup> Urf. u. Aktenstücke 10, 587, 594 zc.

halten und die größten Favoriten dafür sein“. Solche Geheimräthe, wie sie in seiner Jugend gewesen, gäbe es leider nicht mehr.

Wenn so die Stimmung im loyalen Brandenburg war, so läßt sich denken, wie sie in Ostpreußen und Cleve-Mark, in Magdeburg, Pommern und Halberstadt sich äußerte, als dort die Obercommissare mehr und mehr die Truppenverpflegung und das Steuerwesen an sich zogen. Man hatte in den Provinzen theils Einzelbeamte angeeetzt, theils angefangen (hauptsächlich von 1680 ab), Collegien zu bilden, die hier Commissariate oder Kriegskammern, dort Obersteuerdirectoria hießen, hier rein königliche, dort halb ständische Behörden waren.<sup>1)</sup> Gehaßt waren sie allerwärts. In Preußen bitten die Stände 1679, das kostbare Commissariat zu beseitigen, es benehme nicht ohne sonderbaren Nachtheil und Schaden des Landes der Regierung ihre wohlfundirte Gewalt<sup>2)</sup>. Und im folgenden Jahre heißt es in einer ständischen Klage, das Commissariat maße sich eine weite und ungehörliche Macht an, es unterfange sich z. B., Assignationen ohne Unterschrift der Oberräthe an die Städte zu senden, wodurch die Stände zu ihrem großen Nachtheil von ihrer ordentlichen Obrigkeit abgezogen würden. Die Frage, ob das Commissariat über die Steuern durch directe Assignationen an die localen Rassen zu Gunsten der im Ort liegenden Truppen verfügen dürfe, war allerwärts der Kernpunkt des Streites. Das Commissariat hinderte damit, daß die Steuern erst in den ständischen Landlasten sich sammelten, und daß so die ständischen Oberbehörden die Macht in Händen behielten. Im Jahre 1690 bitten die preußischen Stände, wenigstens zur Abnahme der Rechnungen Abgeordnete aus ihrer Mitte beim Kriegskommissariat hinzu zu ziehen.

Ich verfolge die von 1680—1713 hin und hervogenden provinziellen Kämpfe um das Commissariat, die Rassen, die Steuern, die Steuererheberstellen nicht weiter. Für Magdeburg habe ich sie anderweit eingehend dargestellt; <sup>3)</sup> ebenso habe ich früher gezeigt, wie enge die städtischen Untersuchungscommissionen jener Tage, die mehr und mehr aus Commissariatsbeamten bestehen und von 1713

<sup>1)</sup> Ueber das Einzelne thät jetzt Brehfig a. a. O. am besten auf.

<sup>2)</sup> Baczylo, Geschichte Preußens (1800), Bd. 6, 271. Daher auch die folgenden Nachrichten.

<sup>3)</sup> Jahrbuch für Gesetzgebung etc., 10, 17—26.

städtische Verwaltung, das Rassenwesen, er nimmt die Acciserechnungen ab und hat der „Städte Bestes“ nach allen Seiten zu fördern. Als er vollends in den Polizeiausreutern, Fabrikinspectoren, Fabrikcommissarien und städtischen Bauinspectoren ein ihm direct untergebenes größeres Personal erhalten,<sup>1)</sup> wurde er der fast allmächtige Vormund der Städte, ihrer Verwaltung und ihrer Gewerbe. Er ist der prägnanteste Typus des in Alles sich mischenden Polizeistaates. Soweit es die rechten Leute waren, konnten sie unendlich viel nützen, anregen, Ordnung schaffen; mit die besten höhern bürgerlichen Verwaltungsbeamten und Räte haben ihre Schule in dieser Stellung durchgemacht. Aber es war eine Gewalt, die auch sehr mißbraucht werden, die nur vorübergehend von Segen sein konnte. Zunächst aber von 1712 an waren die Steuercommissare die berechtigtesten Eiferer für „bessere Polizei“ gegenüber dem trägen Regimente jener städtischen Patricierfamilien, die im hergebrachten Schlandrian verharren, nur zu oft sich die Taschen füllen wollten.<sup>2)</sup>

Haben wir damit die wesentlichsten Punkte in der Neubildung der Behördenorganisation von 1640—1713 hervorgehoben, so ist doch damit noch nicht Alles geschildert, was in der ganzen Structur dieses Staatswesens sich damals änderte. Aber theils liegt das Nichterwähnte zunächst außerhalb der Aufgabe, die wir uns hier gestellt, wie z. B. die Veränderungen, die durch die stehende Armee, durch den steigenden Einfluß der Officiere auch auf die Civilverwaltung oder die Maßnahmen auf dem Gebiete der Kirchen- und Schulpolitik sich ergaben.<sup>3)</sup> Von letzteren waren einige von größerer Bedeutung, wie z. B. die Schaffung eines Consistoriums<sup>4)</sup> in Magdeburg oder die Gründung der Hallischen Universität, aber sie sind hier nicht weiter zu erörtern. Theils haben die Behördenbildungen,

<sup>1)</sup> Vergl. Zeitschrift für preußische Geschichte 11, 552—56.

<sup>2)</sup> Vergl. daselbst 563—65.

<sup>3)</sup> Vergl. darüber meine Ausführungen, Zeitschr. f. preuß. Gesch. 8, 548 ff. und in den preuß. Jahrbüchern Bd. 26 „Der preußische Beamtenstand unter Friedrich Wilhelm I.“ und neuestens F. Holze, Strafrechtspflege unter König Friedrich Wilhelm I. (1894) S. 9—13.

<sup>4)</sup> Siehe darüber Jahrb. für Gesetzgebung 10, 14—16 u. Oppl, die Vereinigung des Herzogthums Magdeburg mit Brandenburg (1880), 45—52.

waren ein absterbendes Gebilde. Wie man in Kurpfalz schon 1556 nach Melchior Dffes<sup>1)</sup> Aussage die Frage erörtert hatte, ob man nicht die adeligen Amtshauptleute durch bürgerliche Schöfßer ersetzen könne, wie ähnlich schon in Brandenburg die Stände Joachim II. vortrugen,<sup>2)</sup> ob er nicht lieber die eingelösten Aemter durch Schreiber und andere Personen niedrigen Standes verwalten lassen wolle, so waren nun mit erstarkter fürstlicher Macht diese Tendenzen reif zur Verwirklichung geworden. Der dem Amtshauptmann unterstehende bürgerliche Amtmann war zur Hauptsache geworden, er war jetzt Pächter des Amtes geworden und versah alle Geschäfte, so daß der adelige Amtshauptmann nur noch ein Figurant war. Die Stellen wurden gegen 1713 als Sinecuren oder Nebeneinnahmen an verdiente ältere Officiere und höhere Beamte gegeben. Die Städte und die adeligen Grundherrschaften hatten keine fürstlichen Local- oder Bezirksbeamten mehr über sich, standen direct unter den entfernten Landesbehörden. Die Mittergüter der Landschaft oder des Kreises aber bildeten eine ständische Corporation, und die Lasten des dreißigjährigen Krieges hatten dazu geführt, den an ihrer Spitze stehenden ständischen Kreisdirectoren einen festeren Character zu geben. Aehnlich lag die Kreis- und Districtsverfassung in Pommern und Magdeburg, während in Ostpreußen die adeligen Amtshauptleute, in Cleve-Mark die Drostien als halb ständische, halb fürstliche Localbeamte noch existirten.

Mit der Aufbringung von Truppen, noch mehr mit der stehenden Armee hatte die Regierung das Bedürfniß, neben den Obercommissaren, welche an der Spitze der Provinz standen, locale Commissare für die Truppenführung, Unterbringung und Verpflegung anzustellen. So ernannte sie in den westlichen Provinzen und Halberstadt einige Landcommissare, in Magdeburg und Pommern sog. Quartier- oder Marschcommissare, während in Brandenburg die ständischen Kreisdirectoren vom Kurfürsten bestätigt und mit dieser Aufgabe betraut wurden. In Preußen scheinen um 1656—60 Kreiscommissare bestanden zu haben, dann aber deren Geschäfte auf die Amtshauptleute übergegangen zu sein.<sup>3)</sup> Wo große Domainencomplexe

<sup>1)</sup> Testament ed. Thomasius, 190 ff.

<sup>2)</sup> Zeitschrift für preuß. Gesch. u. Landesk. 20, 648.

<sup>3)</sup> Siehe darüber hauptsächlich Schrötter a. a. O., 80 ff.

waren, wurde ein besonderer Amtscommissar, meist ein Forst- oder Domainenbeamter, mit dem Auftrag betraut, mit den anderen Commissaren bei der Truppenverpflegung zusammenzuwirken, die Domainen vor Ueberlastung zu schützen. Die Land- und Marschcommissare waren im Westen und Halberstadt bürgerliche Beamte, in Magdeburg, Brandenburg, Pommern meist adelige, aber von sehr verschiedenem Ansehen. Sie standen in Magdeburg tief unter den vier Landrätthen, welche die vier Kreise unter sich hatten und zugleich als Mitglieder des ständischen Ausschusses das Land regierten. In Brandenburg gab die Identität des Marschcommissars mit dem Kreisdirector dem erstern die höhere Würde des letztern.

Das Amt eines Landrathes bestand ähnlich wie in Magdeburg seit alter Zeit in Pommern und Preußen; auch in Brandenburg hatte es Landräthe gegeben. Es waren in der Hauptsache die Vertreter der Stände, die präsentirt oder vom Fürsten ernannt, periodisch neben den Hofrätthen an den Geschäften der Regierung theilnehmen sollten. Im brandenburgischen Landtagsabschied von 1550 heißt es: „Wir wollen auch Landräthe vom Abel verordnen, welche neben unsern Hofrätthen bei Berathschlagung der Sachen, auch bei Fällung von Urtheilen zu den Quartalen sollen mit sitzen und gebraucht werden.“<sup>1)</sup> Doch hat die Einrichtung sich hier nicht erhalten. In Preußen wurden die angesehensten Hauptleute — 12 an der Zahl — zu Landrätthen ernannt und genossen das Recht, mit den Herren den ersten Stand auszumachen. In Pommern existirte eine ähnliche Zahl Landräthe aus Prälaten, Ritterschaft und Städten, von den Ständen präsentirt, von der Regierung ernannt, als eine Art Mittelglied zwischen Ständen und Regierung. Gegen 1713 ist es meist nur noch ein Titel. In manchen Kreisen Pommerns sind mehrere, in andern keine Landräthe. Aber Titel und Rang, besonders der preussischen Landräthe, stand um so höher, je weniger sie mehr amtlichen Einfluß besaßen. Die brandenburgischen Kreisdirectoren wünschten sich, als ihr Kurfürst König geworden, auch einen höheren Titel, und Friedrich I. willfahrte ihnen 1702,<sup>2)</sup> ernannte sie zu Landrätthen. Und daran knüpften sich nun die Veränderungen beim Regierungsantritt Friedrich

<sup>1)</sup> Mylius, Corp. Const. March., VI. 1, Sp. 88.

<sup>2)</sup> Isaacsohn 2, 316—18.

Wilhelms I.: in den sämtlichen mittleren Provinzen werden die besondern Marschcommissare beseitigt, die Zahl und die Bezirke der ständischen Kreisdirectoren oder Landräthe werden neu regulirt, und es wird ihnen nun der Auftrag, die Function der Marsch- und Landcommissare mit zu versehen; auch die sich gar so vornehm dünkenden magdeburgischen Landräthe werden den übrigen gleichgestellt. Nach Ostpreußen, Cleve-Mark und Schlesien ist dann das Amt erst unter Friedrich II. übertragen worden.

So ist das Landrathsammt erwachsen 1. aus einem älteren ständischen Titel, der nichts über das Amt besagt, 2. aus der Combination des Kreisdirectors mit dem Marschcommissar. Den eigentlichen Inhalt hat aber das Amt dadurch bekommen, daß den Inhabern die Anrichtung und Erhaltung guter Polizei neben der Steuervertheilung und Truppenführung wie =Verpflegung auf dem platten Lande aufgetragen wird. Zu dem militairisch-finanziellen Auftrag kommt der landespolizeiliche. Ein klares Bild davon bekommt man erst, wenn man die gesamte materielle Gesetzgebung der brandenburgisch-preußischen Provinzen von 1640 bis 1740 durchgeht, und genau notirt, wie ich es versucht habe, 1. festzustellen, welchen Beamten die Regierung die Ausführung ihrer Befehle in den einzelnen Kreisen überträgt, 2. wie diese Aufträge successiv zunehmen, und wie mehr und mehr die Landräthe an Stelle des Landeshauptmanns, des Landreiters und anderer Organe treten. Erst so kann man die wachsende Bedeutung des Amtes der Landräthe erkennen, die in den formelhaften Bestellungen nicht hervortritt. So haben sie z. B. von 1678 an bei allen militairischen Executionen mitzuwirken; dann von 1693 an bei der Zwangswerbung oder Recrutirung, von 1696 an bei der Zigeuner- und Armenpolizei; von 1709 an fungiren sie als Pest- und Sanitätscommissare. Noch mehr wachsen diese Aufträge von 1713 an; schon 1717 erscheinen sie als die, welche alle königlichen Gesetze und Verordnungen auf dem Lande publiciren,<sup>1)</sup> und von da an nehmen die Aufträge, möchte man sagen, lawinenartig zu. Und wenn der Landrath auch noch keine Polizeistrafgewalt hat,<sup>2)</sup> die

<sup>1)</sup> Mylius II. 1, Sp. 614—618.

<sup>2)</sup> E. Bornhaf, Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts (1885) 2, 158.

Polizeiausreuter nicht unter ihm, sondern unter dem städtischen Commissarius loci stehen, wenn der Landrath meist ein vornehmer Adelige bleibt, der auf seinem Gute wohnt, die Geschäfte des Amtes nebenher versteht, er fungirt doch als königlicher Kreisbeamter unter dem Commissariat, er ist der sichtbare Vertreter der Regierung für die Mehrzahl der auf dem Lande Lebenden. Ein ständisches Vorschlagsrecht, wie es bisher in Bezug auf den ständischen Theil des Amtes gewohnheitsrechtlich, aber nicht klar fixirt und nicht gleichmäßig angewandt, bestanden hatte, wird unter Friedrich Wilhelm I. vielfach außer Übung gesetzt, und wird erst unter Friedrich II. wieder allgemeiner anerkannt.<sup>1)</sup> Das Bedeutsame aber bleibt, daß bei dieser Verfassung der Landrath einerseits doch im Ganzen Vertrauensmann der Rittergutsbesitzer seines Kreises bleibt und andererseits als königlicher Beamter alle Befehle des aufgeklärten in Alles sich mischenden Regiments ausführt. Er verbindet und versöhnt so die alte mit der neuen Zeit in seiner Person.

Die neben den Landrathen als locale königliche Beamte auftretenden Steuercommissare stammen aus der Zeit der vollen Durchführung der Accise. In der Instruction für die Directoren des Steuer- und Accisewesens in den brandenburgischen Städten vom 28. März 1680 wird verfügt, daß die damals noch städtischen Accisebeamten die Rechnung vor einem capablen Mann ablegen sollen, den der Kurfürst senden würde.<sup>2)</sup> Am 28. October 1681 werden zunächst zwei solche Commissare angestellt und an sie die brandenburgischen Städte vertheilt.<sup>3)</sup> In der brandenburgischen Accise-Ordnung vom 2. Januar 1684 ist dann dem Steuercommissar bereits aufgetragen, bei seiner Anwesenheit die neuen Bürger zu vernehmen, ob sie nicht zu viel für das Bürgerrecht<sup>4)</sup> und die Aufnahme in die Zunft bezahlt, und ihm das Mandat erteilt, mit ein oder zwei Magistratsgliedern die Proceffe wegen Steuer-

<sup>1)</sup> Ueber Magdeburg vergl. in dieser Beziehung Jahrbuch für Gesetzgebung 8, 28—30.

<sup>2)</sup> Mylius IV, 3, Sp. 102.

<sup>3)</sup> Brehfig a. a. D. 146.

<sup>4)</sup> Mylius IV, 3, Sp. 171.



defraudation und wegen Beleidigung der Steuerbedienten abzumachen. In der magdeburgischen Accise-Ordnung von 1686,<sup>1)</sup> die neben General von Barfus und Regierungsrath von Mandelsloh von dem Amts- und Steuerrath Willman bearbeitet wurde, wird bereits die Aufsicht über die städtischen Taxen und das Maß- und Gewichtswesen den Steuercommiffaren aufgetragen. Und die Commiffare Spengler und Tenzel spielen von da an eine große Rolle in der magdeburgischen Accise- und Städteverwaltung. In Ostpreußen wird der Regierung 20. Februar 1688 angezeigt, daß zur Abnahme der Acciserechnungen besondere Commiffare angefezt werden sollten.<sup>2)</sup> Doch scheint das nicht geschehen oder nicht zu einer ähnlichen Amtsbildung wie in den mittleren Provinzen geführt zu haben. Es kam dort zu einer wirksamen Einführung der Steuercommiffare erst 1716 unter Graf Waldburg.<sup>3)</sup> Eine Instruction für einen magdeburgischen Steuercommiffar vom 28. December 1702 ist unten Nr. 6 abgedruckt, aus dem Entwurf der Instruction für den pommerschen Accisedirector von 1703 ist in Nr. 224 ein Auszug gegeben. Aus diesen Materialien und der allgemeinen Instruction von 1712 für alle und jede Kriegs- und Steuercommiffarien (unten Nr. 63) sind die Grundzüge des neuen Amtes zu ersehen, das aber erst 1713 bis 1722 seine definitive Ausbildung erhielt und vollends in alle Provinzen eingeführt wurde.<sup>4)</sup>

Der Steuercommiffar ist reisender Controllbeamter des Commiffariats; er hat seinen Wohnsitz innerhalb der ihm unterstellten 6—15 Städte, deren jede er jährlich zweimal besuchen soll. Bei seiner Anwesenheit hat er theils allein, theils gemeinsam mit dem Magistrat Anordnungen aller Art zu treffen und eine weitgehende Polizeiaufsichts- und Verwaltungsgerichtsbarkeit auszuüben, resp. die der höheren Commiffariatsbehörden in Form der Voruntersuchung vorzubereiten. Er untersucht das Accise- und Taxwesen, das Maß- und Gewichtswesen, die Feuerlöschanstalten, das ganze Gewerbe-, Zunft-, Colonisten-, Brauwesen, die Wirthschaftsgewerbe, die

<sup>1)</sup> Mylins, Corp. Const. Magdeburg. 5, 50.

<sup>2)</sup> Bacsko a. a. O. 6, 61.

<sup>3)</sup> Schmoller, historische Zeitschrift 30, 58 und Zeitschrift für preussische Geschichte 11, 556 f.

<sup>4)</sup> Bergl. Zeitschrift für preussische Geschichte 11, 548—50 und 556 ff.

städtische Verwaltung, das Rassenwesen, er nimmt die Acciserechnungen ab und hat der „Städte Vestes“ nach allen Seiten zu fördern. Als er vollends in den Polizeiausreutern, Fabrikinspectoren, Fabrikcommissarien und städtischen Bauinspectoren ein ihm direct untergebenes größeres Personal erhalten,<sup>1)</sup> wurde er der fast allmächtige Vormund der Städte, ihrer Verwaltung und ihrer Gewerbe. Er ist der prägnanteste Typus des in Alles sich mischenden Polizeistaates. Soweit es die rechten Leute waren, konnten sie unendlich viel nützen, anregen, Ordnung schaffen; mit die besten höhern bürgerlichen Verwaltungsbeamten und Rätthe haben ihre Schule in dieser Stellung durchgemacht. Aber es war eine Gewalt, die auch sehr mißbraucht werden, die nur vorübergehend von Segen sein konnte. Zunächst aber von 1712 an waren die Steuercommissare die berechtigtesten Eiferer für „bessere Polizei“ gegenüber dem trägen Regimente jener städtischen Patricierfamilien, die im hergebrachten Schlandrian verharren, nur zu oft sich die Taschen füllen wollten.<sup>2)</sup>

Haben wir damit die wesentlichsten Punkte in der Neubildung der Behördenorganisation von 1640—1713 hervorgehoben, so ist doch damit noch nicht Alles geschildert, was in der ganzen Structur dieses Staatswesens sich damals änderte. Aber theils liegt das Nichterwähnte zunächst außerhalb der Aufgabe, die wir uns hier gestellt, wie z. B. die Veränderungen, die durch die stehende Armee, durch den steigenden Einfluß der Officiere auch auf die Civilverwaltung oder die Maßnahmen auf dem Gebiete der Kirchen- und Schulpolitik sich ergaben.<sup>3)</sup> Von letzteren waren einige von größerer Bedeutung, wie z. B. die Schaffung eines Consistoriums<sup>4)</sup> in Magdeburg oder die Gründung der Hallischen Universität, aber sie sind hier nicht weiter zu erörtern. Theils haben die Behördenbildungen,

<sup>1)</sup> Vergl. Zeitschrift für preußische Geschichte 11, 552—56.

<sup>2)</sup> Vergl. daselbst 563—65.

<sup>3)</sup> Vergl. darüber meine Ausführungen, Zeitschr. f. preuß. Gesch. 8, 548 ff. und in den preuß. Jahrbüchern Bd. 26 „Der preußische Beamtenstand unter Friedrich Wilhelm I.“ und neuestens F. Holpe, Strafrechtspflege unter König Friedrich Wilhelm I. (1894) S. 9—13.

<sup>4)</sup> Siehe darüber Jahrb. für Gesetzgebung 10, 14—16 u. Opel, die Vereinigung des Herzogthums Magdeburg mit Brandenburg (1880), 45—52.

auf die wir nicht näher eingehen, keinen dauernden Einfluß gehabt, wie die Begründung von Admiraltäts-<sup>1)</sup> und Commerzcollegien<sup>2)</sup> oder waren sie nur Specialcommissionen ohne allgemeinere Bedeutung, wie die französischen Commissionen und Gerichte.<sup>3)</sup> Theils endlich haben die Reformansätze noch keine großen Resultate zu erzielen vermocht, wie das im Großen und Ganzen von der Justizverwaltung gilt.

Die Civilgerichtsbarkeit wurde in den einzelnen Provinzen in der oberen Instanz von den Regierungen oder von besondern Hofgerichten verwaltet, wie in Preußen, Pommern und Cleve-Mark, in Brandenburg vom Kammergericht, in der Neumark von der dortigen Regierung. Wo besondere Hofgerichte bestanden, waren sie der Regierung in gewissem Sinne untergeordnet, bestanden aber wohl überwiegend aus denselben Räten. Der Regierung waren die Landeshoheitsfachen, die ständischen Angelegenheiten, die Regalia, die Lehns- und Polizeifachen und alles derartige vorbehalten. Theilweise auch die Criminalia, doch bestanden hiefür in einzelnen Provinzen besondere Gerichte, wie in Brandenburg das Hausvogteigericht und Criminalcollegium, in Preußen das Hofhaltsgericht. Soweit mit der Scheidung von Regierung und Hofgericht eine wirkliche Theilung der Arbeit eingetreten war, konnte sie sicher auch als Fortschritt wirken. Aber die Scheidung war theilweise eine bloße Concession an die Stände und ständischen Interessen, welche sich in dem besondern Hofgericht, hauptsächlich wenn es ständische Weiszer hatte, vor monarchischen und centralistischen Einflüssen sicherer glaubten, als in der Regierung.<sup>4)</sup> Theilweise war auch die Scheidung der Competenz zwischen Regierung und Hofgericht keine klare und durchgreifende. Und sie konnte an sich, wenn nicht die Grundübel der damaligen Justiz gehoben, die Proceßordnungen verbessert, die Verweisung der Richter auf die Gebühren mehr als bisher beseitigt, die geschulten

<sup>1)</sup> Darüber Schüd, Brandenburg-Preußens Colonialpolitik unter dem Großen Kurfürst (1889) I, 127 ff.

<sup>2)</sup> Darüber Meinardus, Beiträge zur Geschichte der Handelspolitik des Großen Kurfürsten, histor. Zeitschr. N. F. 30, 476 ff.

<sup>3)</sup> Vergl. unten Nr. 32, Nr. 178 zc.

<sup>4)</sup> Vergl. z. B. im Landtagsrecess von Cleve-Mark vom 14. August 1660 § 7, Scotti, Sammlung der Gesetze zc. 1, 338 und Recess vom 19. März 1661, § 18 ff., das. 375 ff.

und bezahlten Richter an Zahl vermehrt wurden, nicht allzuviel nützen. Und daran fehlte es allerwärts. Die Versuche einer Besserung der Justiz unter dem Großen Kurfürsten sind so ziemlich alle im Sande verlaufen, ja sie schlugen in Concessionen an die Stände und den Adel um.<sup>1)</sup> Und obwohl die bürgerlichen Rätthe in den sämtlichen Obergerichten noch immer die eigentlich arbeitenden waren, die Adelligen immer noch nicht alle studirt hatten, deßhalb an der Aktenarbeit weniger theilnahmen, die Obergerichte und Regierungen blieben doch gegenüber der Commissariats- und der Kammerverwaltung die Vertreter der alten, feudalen Zeit, der ständischen Vorrechte. Und so war es auch noch bis in die Tage Friedrich Wilhelms I.

Es kam dazu ein Weiteres, das Niveau und Ansehen dieser Obergerichte, zumal auch des Kammergerichts, herabzusetzen. Wer eine Anstellung suchte und fand, wurde in Berlin zunächst ins Kammergericht gesetzt, oder in den Provinzen als Hofgerichts-, resp. Regierungsrath angestellt. Wer sich da nun auszeichnete, wurde bald commissarisch und dann definitiv zum Commissariat, zur Kammer, zum Geheimen Rath gezogen. Das Kammergericht war bis 1713 das Reservoir, dem man beliebig so viel Rätthe entzog, als man zu andern Geschäften brauchte.<sup>2)</sup> Die alte Tradition, daß alle Rätthe ein Corpus bilden und vom Regenten beliebig dieser oder jener Behörde zugetheilt werden könnten, war noch nicht verschwunden. Die andern Behörden und Geschäfte hatten davon den Vortheil, die Obergerichte aber den Schaden.

Jedoch noch wichtiger ist die folgende Thatsache. Abgesehen von der gerichtlichen Thätigkeit des Geheimen Rathes war bis 1713 kein Versuch gemacht worden, dem Staate ein einheitliches oberstes Gericht zu schaffen. Als der Kurfürst die Lehnsheheit Polens über Preußen abgeschüttelt hatte, hörten damit die sog. Juridiken, eine Oberappellinstanz aus preussischen Rätthen und polnischen Commissaren, auf; an ihre Stelle trat 1657 ein rein preussisches Oberappellationsgericht in Königsberg. Für das auf die Appellation an die Reichsgerichte verzichtende Ravensberg hatte der Kurfürst

<sup>1)</sup> Vergl. F. Holze, *Gesch. d. Kammerger.* 2, 254—261, sowie 302 ff.

<sup>2)</sup> Vergl. F. Holze, *das juristische Berlin beim Tode des ersten Königs.* Schriften des Vereins für Geschichte Berlins, Heft 29 (1892), 13—22.

ein Oberappellationsgericht in Berlin 1653 errichtet; es war eine selten zusammentretende Commission von anderweitig angestellten Rätthen. Für die Kur- und Neumark besaßen die Kurfürsten seit alter Zeit das Privilegium de non appellando; die Thätigkeit der Reichsgerichte war also hier ausgeschlossen; das Kammergericht und die neumärkische Regierung fungirten als höchste Instanz. Daß Friedrich I. als König für seine sämtlichen übrigen Lande 1702 ebenfalls das Privilegium de non appellando bei Streitgegenständen bis 2500 Goldgulden durchsetzte, war ein großer Fortschritt und gab die Grundlage für die spätere Rechtseinheit des Staates. Zunächst aber wurde nur 1703 für die unter das Privileg fallenden Provinzen (Magdeburg, Halberstadt, Pommern, Minden, Cleve-Mark) ein Oberappellationsgericht geschaffen.<sup>1)</sup> Aber auch das war nicht ein oberster Gerichtshof großen Stiles; seine Mitglieder waren Geheime und Kammergerichtsräthe, die im Nebenamt einmal wöchentlich zusammenkamen; sein zweiter Präsident Bartholdi hatte nie mit der Justiz zu thun gehabt. Auch die Vereinigung dieses Collegiums mit dem Ravensberger Appellationsgericht änderte den Character dieses Gerichtshofes nicht. Es blieb ein Dikasterium wie so viele andere in Berlin, die nicht viel zu thun hatten, wie das oranische Tribunal für die Lande der oranischen Erbschaft und das französische Obergericht. Sie kamen alle neben dem Kammergericht kaum in Betracht. Aber dieses war und blieb Provinzialgericht, und seine neue Ordnung von 1709 hatte seinen Character nicht geändert.

Es lag in der Natur der Sache, daß für den aufstrebenden Staat die Ausbildung der Armee, des Geheimen Rathes, der obersten Finanzbehörden zunächst wichtiger war, als die eines obersten Gerichtshofes. Wie schon in den Ordnungen des 16. Jahrhunderts für die Sitzungen des Regiments in der Regel vorgeschrieben gewesen war, erst die Staatsgeschäfte zu besorgen und dann die Parteien zu hören, so war auch die historische Folge der Reform. Die Justiz fand erst in Cocceji, Carmer und Suarez die Kräfte, welche die Verwaltung in Schwerin, Meiners, Jena, Knypshausen, Dandelman, den beiden Grumbkows, Krautt, Görne, besessen

<sup>1)</sup> Vergl. unten Nr. 9 ff.

hatte. — So wenig man etwa den deutschen Beamtenstaat des 16. Jahrhunderts allein aus dem Eindringen des römischen Rechts ableiten kann, so wenig kann es gelingen, die preussische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von 1640—1740 ausschließlich vom Standpunkt der Justizverwaltung aus genügend zur Darstellung zu bringen.

Auch König Friedrich Wilhelm I. ist nicht allzuviel in der Verbesserung des Justizwesens gelungen, mit so großem Ernst, mit so heiligem Eifer er dieselbe auch anfaßte. Der Anlauf, planvoll den Geist des Privatrechts den Bedürfnissen einer neuen Zeit entsprechend umzugestalten,<sup>1)</sup> ist im Sande verlaufen. Weder der König, noch seine einflußreichsten Minister besaßen, abgesehen von Cocceji, der damals noch zu keiner großen Action kommen konnte, hiefür das tiefere Verständniß. In die Gerichtsorganisation einzugreifen, hat man dann freilich vielfach und hauptsächlich nach zwei Richtungen versucht. Der König wollte seine Justizhoheit dem Kaiser und den Jurisdictionsherren im eigenen Lande gegenüber erweitern; die inneren Schäden aber sollten geheilt werden, indem das Verhältniß der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu den jurisdictionellen Befugnissen der Regierungen und anderen Gerichte scharf präcificirt, die Vielheit der Spruchcollegien verringert und die langsame Proceßführung beschleunigt würde. Friedrich Wilhelm maß den Haupttheil der Schuld an dem letztgenannten Uebelstande der Unfähigkeit und Bestechlichkeit vieler Richter und dem Eigennutze der überzahlreichen Advocaten bei und versuchte in seiner impulsiven Art darin Wandel zu schaffen. Sein Mißtrauen gegen die Richter war auch mit ein Grund, warum er nicht trotz seiner öfters gegebenen Erklärungen von der Cabinetsjustiz und der Einsetzung von Commissionen zur Entscheidung einzelner Proceße abließ. Wir werden nicht nöthig haben, eingehende Beispiele für dieses Eingreifen in den geordneten Rechtsgang anzuführen; die allgemeinen Klagen der Gerichtshöfe darüber werden uns öfters begegnen. Was unsere Publication über die Justiz unter Friedrich Wilhelm I. aber zu geben hat, das werden die Akten sein, welche in großen Umrissen die allgemeinen Ideen der Justizverwaltung darstellen.

<sup>1)</sup> Siehe Nr. 251.

## Die Ressort- und Kompetenzkämpfe in Brandenburg- Preußen 1640—1713.

Ist so die Verwaltungsreform im brandenburgisch-preussischen Staate 50—150 Jahre älter als die Justizreform, sind der Geheime Rath, die Hof- und die Provinzialkammern, das Generalkriegscommissariat und die provinziellen Commissariate, sowie die Consistorien im Ganzen früher zu einer ausreichenden Besetzung mit berufsmäßigen und leidlich bezahlten Beamten gekommen, als die Hofgerichte und das Kammergericht, so erklärt sich daraus auch die Stellung der neuen Central- und Verwaltungsbehörden zu den Gerichten in Bezug auf Kompetenz, Rechtsprechung und allgemeines Ansehen. Die Kämpfe zwischen den Gerichten und den Kammern über die Grenzen ihrer Rechtsprechung, später auch die zwischen Kammern und Commissariaten, wie zwischen all den neuen Staatsorganen unter einander gehören ganz wesentlich zu einem vollständigen Bilde der damaligen Behördenorganisation und Staatsverfassung. Ueberall wo neue kräftige Organe des Staats und der Verwaltung sich bilden, verfahren sie zunächst zugreifend, ziehen möglichst viel an sich, suchen ihre Machtsphäre auszudehnen; es entstehen die positiven Kompetenzconflicte, während die negativen der Zeit der Stagnation und der Müdigkeit angehören; die eine Behörde sucht dann der andern die Arbeit zuzuschieben, um weniger zu thun zu haben.

Wir können die Entwicklung dieser Ressortstreitigkeiten von 1640—1713 hier nicht im Einzelnen darlegen, noch weniger sie in ihren historischen Wurzeln weiter zurückverfolgen.<sup>1)</sup> Es kann nur darauf ankommen, hier kurz die leitenden Gesichtspunkte anzugeben, von denen aus diese Ressortkämpfe verständlich werden.

Das Streben der mächtigeren Territorialfürsten ist schon früher, hauptsächlich seit der goldenen Bulle von 1356, darauf gerichtet,

<sup>1)</sup> Ich habe über die Frage schon 1874 mich ausgesprochen in der Zeitschrift für preuß. Gesch. und Landeskunde 11, 533—544. Neuerdings hat E. Vöning in Anknüpfung an die Frage des Gerichtsstandes des Landesherrn eine lehrreiche geschichtliche Uebersicht über das Verhältniß der „Gerichte und Verwaltungsbehörden in Brandenburg-Preußen“ bis Ende des 18. Jahrhunderts gegeben, Verwaltungsarchiv 2, 217 ff., doch hat er gerade die Akten von 1640—1711 nicht benutzt.

sich vom Reich gerichtlich unabhängig zu machen; die Fürsten betrachteten sich als die letzte entscheidende Gewalt in allen Hoheitsfachen, wie in der Rechtsprechung. Aber sie sind bereit, in privatrechtlichen und Kammergutsfachen vor ihrem obersten Landesgericht zu Recht zu stehen und dabei die Richter und Beisitzer ihres Eides zu entbinden. So auch in Brandenburg im 16. Jahrhundert. Wenn die obersten Landesgerichte nach und nach regelmäßig, ohne die Urtheile dem Landesfürsten vorzulegen, in allen gewöhnlichen Processen entscheiden, so bleibt doch der Landesfürst oberster Gerichtsherr; er ernennet die Richter, die in der Mehrzahl zugleich seine Hofräthe, die Mitglieder seines Regiments sind; er bestimmt, ob sie an den Gerichtssitzungen oder an andern Geschäften theilzunehmen haben. Und in dem Maße, als nun aus dem einen Hofrath oder Regiment sich ein Hof- oder Kammergericht, eine Kammer, ein Geheimer Rath abzweigt, weist er natürlich dem obersten Gericht die Justiz-, der Kammer die Kammerfachen, dem Geheimen Rath die geheimen und auswärtigen Sachen zu. Aber diese meist zunächst mit demselben Personal arbeitenden Collegien sind kaum in der Beziehung verschieden, daß das eine mehr Gewähr für eine gute, unparteiische Rechtsprechung böte, als das andere. Sie bestehen im 16. Jahrhundert noch überwiegend aus unstudirten adeligen und einigen studirten bürgerlichen Räthen, und im 17. haben die meisten Räthe des einen wie des andern Collegiums Jura studirt. Wenn 1602 in der Kurmark Klagen wegen Grenzen und anderer Gerechtigkeiten von Unterthanen gegen die Domainenämter an das Kammergericht, und in der Neumark dieselben Klagen 1611 an die Kammer unter Zuziehung des Oberhauptmannes und eines gelehrten Rathes der Regierung gewiesen wurden,<sup>1)</sup> so lag die Ursache dieses Unterschiedes wohl nur darin, daß die Kurmark 1602 noch keine als Collegium fungirende Kammer, wie die Neumark, hatte.

Erst nachdem die getrennten Collegien Generationen hindurch ihre besonderen Geschäfte besorgt, konnte sich ein verschiedener Geist in ihnen geltend machen. Die Gerichte und Landesregierungen hielten strenger an der Form Rechtsens, am herkömmlich langsamen schriftlichen Proceß fest; die Verwaltungscollgien suchten zu ver-

<sup>1)</sup> Bergl. Böning a. a. D. 233 f.



gleichen, entschieden nach der Billigkeit und der Staatsraison, theilweise auch nach fiscalischen Gesichtspunkten. Es machte sich nun auch die verschiedene Besetzung geltend: die Regierungen waren in der Regel mit mehr Räten besetzt, als die Amtskammern; in diesen die oft nur zwei oder drei Räte hatten, fehlten unter Umständen die Doctoren des Rechts; freilich waren immer noch ein Theil der Räte Mitglieder der verschiedenen Collegien zugleich. Im Ganzen ergab sich allgemein das Resultat, daß Geheime Räte und Kammern mehr auf Seite der landesfürstlichen Rechte, die Gerichte mehr auf ständischer Seite standen. Zumal unter dem Großen Kurfürsten und seinen beiden nächsten Thronfolgern handelte es sich um die Begründung einer festen landesherrlichen Finanzgewalt, um die Wiederherstellung des Kammergutes aus den Händen abeliger Pfandinhaber, um die Zurückdrängung des ständischen Einflusses und der ständischen Gewalt überhaupt. Und hierfür waren der Geheime Rath und die Kammern, später die Commissariate, die rechten Organe, während die Gerichte dafür nicht dasselbe Interesse haben konnten, schon weil an sich die Richter gern conservativ das hergebrachte Recht vertheidigten, weil ihnen der Kampf für finanzielle Stärkung der Staatsgewalt, für Einschränkung der ständischen *jura quaesita* fern lag oder als fürstliche Usurpation erschien. Der Kernpunkt ist zunächst der Streit um das Kammergut; <sup>1)</sup> erst viel später treten die Fragen der energischen Wiederbelebung der Polizei-, der Militair-, der Steuerhoheit, die Fragen, ob die Fürsten Privilegien aufheben, in die ständischen und städtischen Rechte durch königliche Verordnungen reformirend eingreifen können und Ähnliches in den Vordergrund.

Schon 1643 (13. März) weist der Kurfürst den Landeshauptmann der Altmark, der Vorsitzender des altmärkischen Quartalsgerichtes war, an, in Zoll-, Holz-, Jagd- und Aemtersachen sich keiner Cognition zu unterfangen, sondern sie der Amtskammer zu lassen, die allein die betreffenden Documente in ihrer Registratur habe und das fürstliche Interesse genügend in Acht nehme. <sup>2)</sup> In den Landtagsrecessen von 1653 werden die Streitigkeiten des Kur-

<sup>1)</sup> Vergl. die Einleitung von Nr. 70.

<sup>2)</sup> Berl. Geh. St.-A. Rep. 9, Lit. C. Nr. 2.

fürsten mit Adel und Städten, welche das Kammergut betreffen, für die Kurmark dem Geheimen Rathe, für die Neumark der dortigen Regierung unter Zuziehung einiger Rätthe der Amtskammer überwiesen. Und wenn man in den andern Provinzen noch nicht die Macht hatte, so weit zu gehen, so sind es ein Menschenalter später Danckelman und Knyphausen, welche allen Regierungen (27. October 1688) durch eine kurfürstliche Verfügung einschärften:<sup>1)</sup> sie hätten bisher zu nicht geringem Schaden die Domainensachen an sich zu ziehen gesucht und was die Kammern *brevis manu* hätten abmachen können, in weitläufigen Proceffen behandelt; das sei von nun an nicht mehr gestattet; den Kammern stehe die Cognition sowohl „in causis cameralibus, nämlich *ratione servitorum, praestationum, contributionis, finium* und anderer *onerum et commodorum*, auch allen andern Streitigkeiten, so von Domainensachen und Deconomie dependiren können, über die Amtsunterthanen und deren Bediente, als auch über andere Unterthanen, wenn sie *actores* oder in Zoll-, Ziese- und andern Domainensachen seien“, zu; bei Verhören in der Regierung, wobei einiges Interesse von den Aemtern versiren möchte, oder in Commercialsachen sei stets Jemand von den Kammerräthen zuzuziehen; die Publication von Edicten in Zoll-, Ziese-, Mühlen- und anderen Domainensachen soll den Kammern nach wie vor gelassen werden. In Ostpreußen<sup>2)</sup> ergeht 1690 der Bescheid, es gebe *inter negotia civilia* Sachen, wo es eine Ungerechtigkeit wäre, sie durch weitläufige und kostbare Proceffe abzuthun, dahin gehörten Wechsel-, Contributions-, Licent-, Jagd-, und Deconomiesachen, die müßten *de simplici et plano* abgethan werden. Nicht die Gerichte also sind hier direct ausgeschlossen, sondern nur der gewöhnliche Proceß. Für Magdeburg geht ein kurfürstlicher Erlaß vom 15. Mai 1691<sup>3)</sup> aber schon so weit, der Regierung alle Bauernproceffe aus den Aemtern zu nehmen und sie wie alle andern Domainen-, Amts- und Zollsachen an die Kammer zu weisen, weil die armen Leute durch die langwierigen und kostbaren Proceffe ruinirt würden; bei der Kammer sollen zwei Regierungsrätthe mitwirken, Sporteln von den Unterthanen zu erheben, wird verboten; im Uebrigen kann gültlicher Vergleich oder

<sup>1)</sup> Berl. Geh. St.-A. Rep. 9, Lit. C. Nr. 2. Siehe unten Nr. 170. S. 515.

<sup>2)</sup> Paczko, Geschichte Preußens 6, 279, Beilage XIV.

<sup>3)</sup> Berl. Geh. St.-A. Rep. 9, Lit. C. Nr. 2.

rechtliche Entscheidung nach schriftlicher Anhörung beider Parteien stattfinden. Daran hielt man trotz des Protestes der Stände und mancher Zweifel im Einzelnen auch in den folgenden Jahren fest, schärfte das auch dem Berliner Kammergericht ein.<sup>1)</sup> Nach Durchführung der Erbpacht, welche die Einsetzung von Justitiarien in den Ämtern für die unterste Instanz zur Folge hatte, war doppeltes Interesse vorhanden, Appellationen von ihnen nur an die Amtskammer kommen zu lassen.<sup>2)</sup> Zum mindesten wird 7. August 1704 eingeschärft, daß bei allen das Domainenwesen betreffenden Sachen, die bei einer Regierung vorkommen, ein Kammerrath sein müsse. Zum großen Streit aber gelangte die Frage, als 1707 (13. December) die Hofkammer verlangte, daß in besonders schweren Fällen, wo man eine dritte Instanz gestatten müsse, die Prozesse von der Provinzialkammer an die Hofkammer, nicht an das neue Oberappellationsgericht gehen sollten. Das Motiv ist in der Hauptsache wieder dasselbe: nur so sei die Vermeidung langer Prozesse möglich; daneben wird betont, die Hofkammer behalte so die Connexion und Connaissance von allen in den Kammern vorkommenden Sachen und erfahre, wie die Justiz von den Cameralibus administrirt werde. An diesen Antrag, welcher von Wittgenstein, von der Gröben, C. F. Kraut, C. F. Luben, v. Görne und Fuchß unterzeichnet ist, knüpfen sich nun lange Verhandlungen und Gutachten, die endlich in einem Entwurf vom 7. December 1711 ihren vorläufigen Abschluß erreichen, der wesentlich von den juristischen Gegnern der Kammerjustiz (Bartholdi, Heugel, Fuchß) abgefaßt ist. Er ist nicht sofort, sondern erst 21. Juni 1713 in der Form genehmigt worden, daß er in der Hauptsache unverändert in das Justizreglement von diesem Tage (art. IV, § 1—10. s. unter S. 526) übergang. Der Inhalt stellt also einen Sieg der Justizbeamten über die Kammerbeamten dar und ist deshalb mit seinen Concessionen an die Kammerjustiz um so bemerkenswerther.

Bei dem ganzen Streit ist festzuhalten, daß über die erste Instanz keine Verschiedenheit der Meinung bestand, die Competenz

<sup>1)</sup> Mylius II, 1, Sp. 206, Kurf. Rescript v. 28. December 1695, zahlreiche ähnliche Entscheidungen in den Akten.

<sup>2)</sup> Kurf. Rescript v. 24. August 1702 in Bezug auf die Altmark in den mehrerwähnten Akten.

des Amtmanns als localen Gerichtsinhabers ist von allen Seiten anerkannt, so gut wie das Gericht der Stadt und des Grundherrn. Nur ob von da die Appellation an Kammer oder Regierung (resp. Kammergericht) gehen soll, ist streitig. Die Argumente für die eine oder andere Entscheidung in dem Schriftenwechsel von 1707—11 lassen sich kurz so zusammenfassen. Die Justizbeamten betonen, daß in der Kammer nicht genug Juristen als Beisitzer säßen, daß auch die Kammerräthe wohl nicht ohne Sporteln arbeiteten, daß der Adel sich beschwere, wenn gegen die Recesse die Kammer über seine Rechte spreche. Die Camerales antworteten dagegen, in ihrer Mitte säßen genug Leute, die des Rechtes erfahren und die zugleich das Land, die Aemter, die Haushaltung, die Commercias, die Hoffachen kennten; auch bei ihnen werde Alles nach den Regeln des Rechtes und der Billigkeit tractirt; von den Kammern hänge der ganze Etat und das Landeswohl ab, deßhalb müsse ihnen auch die rechte Autorität und Macht gegeben werden; bei den Justizcollegien dauerten die Proceße 20 bis 30 Jahre; über eine Sache von 10 Rthlr. würden 3—5 Urtheile erlassen; der jetzige Gang der Justiz ruinire den Bauernstand und bringe es dahin, daß das Kammergut verschwinde, „daß ein Jeder die herrschaftlichen Güter und der Bauern Güter an sich ziehen und adelige Güter daraus machen werde“. Ich füge bei, daß auch der milde Seckendorff, nachdem er in Gotha selbst eine längere Zeit hindurch der Kammer vorgestanden, in den spätern Auflagen seines Fürstenstaates<sup>1)</sup> zu dem Schlusse kommt, es sei, wenn nur nicht Schreiber, sondern des Rechtes und des Landesbrauches erfahrene Leute in der Kammer säßen, „besser, nützlicher und zu Beförderung aller Sachen ersprießlicher, daß die Kammer eine gewisse Jurisdiction habe und nicht schuldig sei, den andern Rätthen von ihren Anstalten und Verordnungen Bericht und Rechenschaft zu geben“.

Das Wesentliche der Entscheidung vom 21. Juni 1713 über die Kammerjustiz wird man so fassen können: 1. Bauern und Amtleute sollen bezüglich aller Aemtersachen unter der Kammer, aller reinen Privatsachen unter der Regierung stehen; 2. wo es sich um jura quaesita des Adels handelt, soll ihm der Weg zur Regierung offen stehen, damit er sich ja nicht beschweren könne, von seinem foro abgezogen zu werden; 3. soweit Bauernsachen vor die Regierung

<sup>1)</sup> Additiones zum Fürstenstaat (1678), S. 200.

kommen, soll sie summarisch verfahren und keine schriftliche Handlung verstaten. — Die weitere Entwicklung wird unsere Publication zu geben haben.

Principiell wichtiger eigentlich als der Streit über die Kammerjustiz war der über Verwaltungsjustiz aller der Behörden, welche in steigendem Maße die Staatshoheitsrechte in Händen hatten. Aber die Gerichte wagten hier weniger Widerstand zu leisten.

Es wird 8. Januar 1667 <sup>1)</sup> dem Kammergericht verwiesen, daß es eine Appellation gegen Verfügungen des Oberjägermeisters und Hausvogtes in Scharfrichter- und Abdeckersachen angenommen habe, 28. October 1673, daß es Klagen gegen das Corpus der Universität Frankfurt annehme; die gehörten in personalibus et realibus vor den Kurfürsten und Geheimen Rath. <sup>2)</sup> Die Accisecontraventionen werden 1680 und 1684 in erster Instanz dem Steuercommissar und Stadtrath übertragen, in höherer dem Kurfürsten, d. h. den oberen Commissariatsbehörden vorbehalten. <sup>3)</sup> Noch wichtiger war die Uebertragung der Entscheidung von Beschwerden und Klagen bezüglich der directen Steuern an sie. In Cleve-Mark soll das Kriegskommissariat sie in den Jahren 1684—86 allerdings noch unter Mitwirkung der Regierung entscheiden, bei Dissens soll an den Kurfürsten berichtet werden. <sup>4)</sup> Bei der magdeburgischen Neuregulirung der Contribution und Feststellung der Steuerexemptionen 1692 entscheidet eine besondere Commission, welcher einige Geheime Rätze beigegeben sind, in höherer Instanz das Generalkriegskommissariat und der Kurfürst; <sup>5)</sup> daß ebenso in Bau-, Post- und Medicinalsachen den Gerichten einzuschreiten verboten wird, will ich nicht im Einzelnen aufführen. <sup>6)</sup> Die Kammergerichtsordnung von 1709 (1. März) und die Anweisungen an das Oberappellationsgericht vom 6. und 18. April 1709 <sup>7)</sup> fassen diese Bestimmungen zusammen und verbieten Appellationen in Militair-, Jagd-, Accise-, Contributions-

<sup>1)</sup> Mylius II, 1, Sp. 159.

<sup>2)</sup> Das. II, 1, Sp. 166.

<sup>3)</sup> Das. IV, 3, Sp. 108 und Sp. 172.

<sup>4)</sup> Isaacsohn 2, 181 f.

<sup>5)</sup> Verordnung v. 16. März 1692 in Kiewitz, Steuerverfassung im Herzogthum Magdeburg (1775), 2, 39.

<sup>6)</sup> Siehe darüber Böning a. a. O. 243 f.

<sup>7)</sup> Mylius II, 1, Sp. 380 und II, 4, Sp. 41 und 43.

Schoß-, Zoll- und bergl. Sachen, sowie in Stadt-, Polizei- und Deconomiesachen anzunehmen: „die Sachen, die ins Generalkriegscommissariat laufen, seien celerioris expeditionis und leiden keine Weitläufigkeit.“ Das Reglement vom 7. März 1712<sup>1)</sup> drückt dieser Bewegung das Siegel auf, ordnet in § 8—10 den Rechtsgang in Commissariatssachen, in § 11 die Abgrenzung gegenüber den gewöhnlichen Justizsachen und verbietet in § 19 alle Erhebung von Sporteln und Accidentien für das Collegium; nur für die Abschreibengebühren soll eine billige Taxe gemacht werden, nach welcher die Parteien die Secretäre und Kanzlisten zu zahlen haben.

Die Conflictte zwischen den Kammern und Commissariaten<sup>2)</sup> waren hauptsächlich entstanden, seit in den der ersteren unterstellten Mediatstädten die Accise eingeführt worden war und nun der Steuercommissar und das Provinzialcommissariat anfangen, bezüglich Accise und Stadtverwaltung neben der Kammer mitreden zu wollen. Außerdem hatten die Kammern das Zoll- und Licenzwesen unter sich, die Commissariate das Accisewesen. Beide Arten von Steuern mußten in Einklang gebracht werden; gewerbe- und handelspolitische Ziele ließen sich nur erreichen, wenn beide Behördenorganismen das Gleiche wollten. Ueber das Brau- und Mühlenwesen und seine rechtliche Ordnung in Stadt und Land konnten leicht Conflictte entstehen, je nachdem die unter dem Commissariat stehenden Städte und die von der Kammer abhängigen ländlichen Brautrüge, Brauereien und Mühlen sich über Absatz und Anderes stritten. Die Kammern identificirten sich nun leicht mit den ländlichen, die Commissariate mit den städtischen Interessen. Die ersteren repräsentirten mehr die ältere Zeit, die letzteren mehr die neue Zeit und ihre Anforderungen; dort sah man mehr auf privatwirthschaftliche und privatrechtliche, hier mehr auf die Gesichtspunkte der staatswirthschaftlichen Reform. Beide Behörden suchten ihre Einnahmen zu steigern, zogen an sich, was sie konnten, selbst wenn es auf Kosten der concurrirenden Verwaltungsbehörde geschah.

So waren die täglichen kleinen Reibungen zwischen Kammer und Commissariatsbehörden von 1680 an gewachsen, wie die Un-

<sup>1)</sup> Siehe unten Nr. 61.

<sup>2)</sup> Vergl. meine Darlegung in der Zeitschr. für preuß. Geschichte und Landeskunde, 11 (1874), 558—62.

einigkeit über die ganze Richtung der Verwaltung und die Principien. Am 4. October 1709 hatte ein königliches Rescript verfügt, in allen Collisionsfällen solle eine besondere Commission aus den beiden streitenden Collegien zusammentreten und die Sache ohne fernere Weitläufigkeit nach der Raison und dem königlichen Interesse reguliren; wenn man sich nicht einigen könne, sollen die beiderseitigen Rationes et Fundamenta kurz und nervose zu Papier gebracht und dem König vorgelegt werden. Aber es half nichts; die Reibungen gingen fort und im Laufe des Jahres 1712 fanden Sitzungen zwischen dem Generalcommissariat und der Hofkammer statt, um das Verfahren in der obersten Instanz festzustellen, das den Conflicten vorbeugen könnte. Es ist in unserer Nr. 85 mitgetheilt, endigte aber den Streit keineswegs. Er dauerte im Gegentheil von 1713 bis 1722 fort und ist eine der wesentlichsten Ursachen, welche im Januar 1723 zur Vereinigung der beiden obersten Finanzstellen, wie der Provinzialkammern in einen Behördenorganismus führte. Gerade die zunehmende Energie, mit welcher die Kammern und die Commissariate von 1713 an ihre Reformen durchzuführen, ihre Einnahmen zu steigern suchten, mußte die Reibungen auf den Höhepunkt führen.

Auch der absolute Staat kann so wenig als der freie parlamentarische ohne innern Kampf zu seinen Entschlüssen kommen; und nicht in den Reibungen als solchen liegt ein Vorwurf, sondern nur darin, wenn man unfähig ist, über sie Herr zu werden, wenn das Staatsschiff dadurch steuerlos vor Wind und Wellen treibt.

---

## Das Beamtenthum und das Amtsrecht in Brandenburg-Preußen bis 1713.<sup>1)</sup>

Das Problem, gute, ehrliche und eifrige Berufsbeamte zu schaffen, bleibt stets ein sehr schwieriges. Wenn wir uns klar werden wollen, ob und in wie weit man in Deutschland und Preußen im 17. und 18. Jahrhundert sich seiner Lösung genähert habe, so

<sup>1)</sup> Vergl. darüber: G. Schmöller, der preussische Beamtenstand unter Friedrich Wilhelm I., Preuß. Jahrb. Bd. 26; Isaacsohn 2, 62 ff. und 2, 335 ff.

ist es gut, sich zu erinnern, um welche psychologischen und sittlichen Vorgänge es sich dabei handelte. Die Frage ist für den Berufsbeamten im Grunde eine ähnliche, wie früher für den gewählten Consul, den erblichen Fürsten. Es handelt sich darum, egoistische Menschen, die doch zunächst an sich, ihren Vortheil, ihren Genuß denken, theils durch bestimmt geartete Lockmittel des Egoismus, theils durch anezogene Ehr- und Pflichtbegriffe, theils durch rechtliche Institutionen soweit zu bringen, daß sie sich mit Eifer in den Dienst der Allgemeinheit stellen, daß sie ohne Ungerechtigkeit ihres Amtes walten. Und es scheint, daß im Laufe der historischen Entwicklung die groben und gleichsam sinnlichen Lockmittel immer mehr hinter die moralischen und rechtlichen Förderungsmittel zurücktreten. Ich darf dabei nochmal an die Gedanken anknüpfen, mit denen ich diese Einleitung begann.

Im Anfang der Cultur ist es offenbar in erster Linie die Hoffnung auf Macht, Genuß und großen Besitz, welche die Tapfern und Kräftigen in die Bahnen des Häuptlings, des Fürsten lockt; freilich stehen neben dieser Art von Mächtigen schon früh die durch Klugheit, durch die Macht des Wortes sich Auszeichnenden, die Priester, die Redner, welche aber ebenso nach Gewalt und Einfluß, oft auch nach Besitz und Genuß streben. Die amtlichen Stellungen werden um des egoistischen Vortheils willen erstrebt; sie sind ein Mittel um emporzusteigen und reich zu werden; und deshalb überwiegt so leicht und so oft der Mißbrauch der Amtsgewalt, wie wir bei den meisten kleinen Stämmen in Afrika und Asien noch heute sehen.

Wo die Gemeindevorsteher erblich werden, hört der brutale Kampf um die oberste Stelle auf; die Idee des Rechts gewinnt einen Einfluß; die Vorstellung eines von den Göttern übertragenen Amtes, einer Verantwortlichkeit ihnen und den Ahnen gegenüber greift Platz und schränkt den Mißbrauch der Gewalt ein. Wo die befristeten Wahlämter siegen, wird der Ehrgeiz ebenso gebändigt, wie das Streben nach Besitz und Genuß in den Hintergrund gerückt; die Verantwortlichkeit gegenüber den adeligen Genossen und dem Volke erhält greifbare Gestalt. Die Idee der Magistratur, des Imperiums als eines öffentlichen Auftrages im Gesamtinteresse entsteht. Nicht bloß mehr die Tapfersten und Reichsten, auch die



Weisesten und Gerechtesten werden gewählt. Es entsteht die Lehre, daß die Besten regieren sollen. Und religiöse Satzung, sittliche Tradition und positives Recht wetteifern in den Gemeinwesen des Alterthums wie des Mittelalters, die königliche und kaiserliche Gewalt, die Amtsgewalt ihrer Gehülfen und Beamten mit den Vorstellungen höherer Pflichten zu durchsetzen, mit der Weihe äußerer Formen über das niedrige Getriebe der egoistischen Leidenschaften zu erheben. Und wenn trotzdem immer wieder die Gewaltthätigen und Brutalen, die Verschlagenen und Ehrgeizigen, die nach Besitz und Genuß Lüfternen nach den obersten Stellen drängen, es gelingt ihnen doch nicht immer; wir sehen in steigender Zahl neben ihnen die eblen und gerechten Fürsten, welche die kräftigen und ehrgeizigen Impulse, den starken Willen, die kühne Initiative, den festen, kriegerischen Arm zu verbinden wissen mit jenen sittlichen Eigenschaften, welche die Ideale der Völker nun seit Jahrhunderten für jedes höhere Amt fordern. Wenn nicht gerade in den Kreisen der deutschen Fürsten des 15. und 16. Jahrhunderts eine erhebliche Zahl solcher Persönlichkeiten gewesen wäre, so wären sie nicht fähig gewesen, die Territorialstaaten zu begründen. Gar mancher unter ihnen fühlte sich, wie es der erste Hohenzollernsche Kurfürst aussprach, — als schlichter Amtmann Gottes an dem Fürstenthum.

Das Beamtenthum, das diesen Fürsten diene, mußte nun naturgemäß von dem Geiste, der sie beseelte, beeinflusst werden. Aber zunächst war die Stellung der Beamten doch eine wesentlich andere, als die der Fürsten. Wir sahen, daß, soweit die Träger der Bezirks- und andern untergeordneten Aemter eine erbliche Stellung erhalten hatten, diese Erblichkeit sie unbotmäßig machte, die Amtspflichten in den Hintergrund drängte. Daher beginnt der moderne Staat mit der Beseitigung dieser Erblichkeit. Der entlassbare, auf kurze Zeit angestellte Diener des Fürsten tritt an die Stelle; und es fragte sich bei ihm, durch welche egoistische Lockmittel er zu gewinnen, von welchen Vorstellungen der Pflicht er erfüllt war, an welche rechtliche Instruction seine Stellung anknüpfte, wie sie rechtlich und wirtschaftlich sich weiter entwickelte.

Der Ausgangspunkt ist klar und einfach: Die Beamten erwachsen aus den dienenden Haus- und Familiengenossen der großen fürstlichen Höfe; die kriegerischen und privatwirtschaftlichen

Sitten des Gefolges prägten zunächst dem Beamtenverhältniß seinen Stempel auf. Wenn mehrfach betont wurde, daß die Institutionen der Vassallität und der Ministerialität einen Einfluß auf das Beamtenthum des 14. bis 16. Jahrhunderts trotz ihrer damaligen beginnenden Auflösung ausübten, so ist damit nur dasselbe gesagt; beide sind ursprünglich aus dem Haus- und Familiendienst und der Gefolgseinrichtung hervorgegangen; das dem Vassallen und dem Ministerialen überlassene Grundstück war der Ersatz für die ursprüngliche Verpflegung im Hause des Herrn; es machte freilich den Belehnten unabhängig, aber die rechtlichen und sittlichen Vorstellungen der Treue, die Pflichten zum Hof- und Heerdienst verschwanden doch nicht sofort, sie hielten, wenn auch in stets abgeschwächter Art noch bei vielen vor. Und die große Mehrzahl der Beamten des 14. bis 16. Jahrhunderts sind Vassallen und Ministerialen, die nun zwar auf Grund eines besondern Dienstvertrags ein Amt haben, aber in ihren Beziehungen zum Fürsten durch beides gebunden sind, durch ihr Vassallen- und Ministerialenverhältniß wie durch ihren Amtsvertrag.

Sie, wie die aus andern Ständen in den Fürstendienst Tretenden, sind damals fast alle wenigstens zeitweise Hausgenossen des Fürsten. Und die sittlichen familienhaften Bande, wie sie in dieser engen täglichen Berührung entstehen, blieben vielfach und lange die Wurzel der Beziehungen zwischen Herrn und Diener; die letztern wuchsen unter dem Auge des Herrn auf, sie hingen persönlich an ihm, begleiteten ihn zu Felde: die Tugenden der Treue, des Gehorsams, der Hingebung konnten so nicht ganz fehlen, zumal im 13. bis 15. Jahrhundert noch kein so starker individualistischer Trieb einem solchen Aufgehen im Dienste höher Gestellter entgegenwirkte, wie in neuerer Zeit; mochte also die Notmäßigkeit der Vassallen im Allgemeinen im Schwinden sein, die Treue der am Fürstenhof befindlichen erhielt doch wieder frische Triebe. Und unter der nicht unbedeutenden Schaar niedriger Diener am Hofe war vollends ein festes patriarchalisches Verhältniß nicht so schwer damals herzustellen; die damaligen Klassenverhältnisse schon begünstigten derartiges.

Freilich traten diese persönlichen und hauswirthschaftlichen Beziehungen insofern mehr und mehr zurück, als der Hofhalt an

den größeren Fürstenhöfen immer umfangreicher wurde, viele Duzende, ja unter Umständen Hunderte von Personen umfaßte, und als mehr und mehr Diener angenommen werden mußten, die einen eigenen Haushalt führten, die an andern Orten stationirt waren, die nicht mehr in tägliche Berührung mit dem Fürsten kamen. Für diese wurden die andern Lockmittel des Dienstes immer wichtiger; sie kamen aber auch für die am Hofe weilenden in Betracht. Sie bestanden in der Ehre des Fürstendienstes, in der Hoffnung, durch ihn alle möglichen Gelegenheiten zur Auszeichnung, zum Gewinn zu erhalten, endlich in der Verpflegung, die man erwartete; der in den Dienst Tretende rechnete darauf, nicht blos Speise und Trank, sondern auch Wohnung und Kleidung, Pferde und Rüstzeug geliefert zu erhalten. Schon letztere Aussicht genügte vielen jungen Leuten. Abenteuer und Gefahren, Kurzweil und Frauengunst standen als weitere Anziehungspunkte häufig in Aussicht. Man diente auf „Aventiure“, es war eine Art Lotteriespiel, in dem stets Einzelne große Loose zogen. Und sie mochten vielfach um so reizvoller erscheinen, als nicht sowohl ein specialisirter Vertrag besagte, was der Diener erhalten sollte, sondern Zufall, Laune, Gelegenheit ergaben, was der Einzelne an Geschenken, Lehnen, Pferden und andern Dingen von Werth erhielt. Es mochte wohl vorkommen, daß, wer den besten Trunk an der fürstlichen Tafel that, ein erledigtes Lehnen erhielt. Es war ein halb gemüthliches, halb geschäftliches Verhältniß, in welchem von beiden Seiten eine Summe von Gefälligkeiten erwartet und geleistet wurde, welchem aber ebenso oft Unzufriedenheit und Zwist, Händel und Proceß ein jähes Ende bereiteten.

So ist weder mit der juristischen Formel des Vertrages das Beamtenverhältniß des 15. bis 17. Jahrhunderts erschöpfend bezeichnet, noch sind mit der vollswirtschaftlichen Thatsache, daß eine arbeitstheilig berufsmäßige Beamtenhätigkeit mit Gelbbesoldung nöthig wurde, die Uebergangsformen erklärt, die gerade in jener Epoche das Berufsbeamtenthum mit Gelbbesoldung vorbereiteten. Wir haben gesehen, wie bis gegen 1500 die Kanzler, Landhofmeister, Räte, Bögte und Schreiber überwogen, die nur als Nebenbeschäftigung ihr Amt besorgten. Und wenn das für die wichtigeren Stellen vom 16. Jahrhundert an anders wird, wenn von da an

die berufsmäßige Beamtenthätigkeit beginnt, so bleiben diese Beamten oder wenigstens sehr viele von ihnen zunächst noch lange Glieder des naturwirthschaftlichen Hofhalts, oder werden sonstwie überwiegend in Naturalien und gelegentlichen Nebenvortheilen bezahlt; soweit Geldeinnahmen üblich werden, sind sie zum größeren Theil unsichere Gerichts- und Kanzleigefälle, Sporteln und Anderes der Art, nur zum Geringern feste Geldgehälter. Gerade diese Art der Vergütung hat wesentlich mit den Typus des Beamtenthums im 16. und 17. Jahrhundert bestimmt.

Wenn von der Mehrzahl der Juristen, Schreiber und Amtleute des 16. Jahrhunderts behauptet wird, sie seien bestechlich, habgierig, servil, rabulistisch gewesen,<sup>1)</sup> wenn ein ausgezeichnete Kenner der Zeit von den deutschen Beamten gegen 1620 sagt, es habe wohl zu keiner Zeit schlechtere und namentlich eigennützigere Beamten gegeben,<sup>2)</sup> wenn vielfach noch die Dinge unter dem Großen Kurfürsten nicht viel anders waren, so lag die Ursache hiervon in dem Umstande, daß die alten Dienstformen in Auflösung begriffen, die neuen noch nicht vollständig ausgebildet waren. Der rohe Materialismus, wie er im 15. Jahrhundert erwacht war, der individualistische Erwerbstrieb, wie er mit der Geldwirthschaft sich bildete, wurde nur bei den besten Elementen der Zeit von moralischen Gegengewichten gebändigt. Es fehlte für die Mehrzahl noch die feste Schranke des Amtsrechts und die sichere Besoldung; die Leute waren auf ein derbes Zugreifen und Jagden nach Vortheilen angewiesen. Auf einzelne, die übergroße Gewinne machten, kamen viele, die schlecht und in Formen bezahlt wurden, die täglich zur Unredlichkeit reizten. In dem wogenden Getriebe einer neuen Zeit, der beginnenden Geld- und Kreditwirthschaft war die im Menschen stets schlummernde Raubthiernatur auch bei den Beamten erweckt worden. In unsicherer Lebensstellung, bald auf den Höhen der Gesellschaft, bald bettelarm, jagten sie dem Vortheil und der Beute nach, die sich ihnen bot. Wenigstens viele unter ihnen wurden unehrlich, ließen sich bestechen, bedrückten wen und wo sie konnten.

<sup>1)</sup> Vergl. die Aussprüche von Hutten, Zasius und Anderen bei R. Stinzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft 1, (1880) 69.

<sup>2)</sup> Ope!, Die Finanznoth beim Beginn des 30 jähr. Krieges, historische Zeitschrift 16, 265.

Daß die überwiegende Bezahlung in Naturalien, sowie in unsicheren Geschenken und Lehen, in Sporteln, Kanzleigefällen und Ähnlichem große Nachtheile haben mußte, ist klar. Die Bezahlung in Naturalien setzte eine große schwer kontrollirbare Vorrathsverwaltung, die Speisung und Kleidung bei Hofe einen ungeheuerlich angeschwollenen Hofhalt voraus, der von Durchstecherei und Verschwendung nicht frei sein konnte. Die Naturalbezahlung von Bezirks- und Localbeamten bedingte, daß diese selbst oder ihre Untergebenen große Vorräthe in Verwahrung hatten, über sie abrechneten; wie war nachzukommen, was eingekommen, was verdorben, was als Gehalt weggegeben war; stand der Beamte gar bloß auf Abrechnung, wie war zu kontrolliren, wie viel Pferde und Rüge er für sich mit gefüttert hatte. Die austheilenden Beamten konnten die Empfänger sehr übervorthailen und sehr benachtheiligen; viele Beamte ließen ihre Getreidedeputate stehen, wenn es billig war, und forderten sie dann, wenn die Preise hoch standen. Die Verweisung auf Gerichtsgebühren und Kanzleigefälle mußte immer mit der Zeit auf eine Brandschätzung der Unterthanen hinauslaufen, wenn man auch noch so sehr durch Tagen und Gebührentarife eine feste Ordnung herzustellen suchte; gleiches Recht für alle war nicht zu erhalten, wenn nur der Reiche und Zahlende rasch seinen Bescheid erhielt, wenn nur ein mehrfaches, durch Geschenke unterstütztes Sollicitiren zur Auslieferung der Urkunden und Decrete führte. Die Bestechung der Beamten, die Gewöhnung an Geschenke aller Art wurde gar zu leicht allgemein bei diesem System. Die Würde des Beamten mußte leiden, wenn er stets die Hand nach Gebühren ausstrecken mußte, ähnlich wie die Schullehrer in einer erniedrigten Stellung blieben, so lange sie ausschließlich von freiwilligen Beisteuern der Eltern, von Gehalten für den Kirchengesang oder gar von Freitischen bei einzelnen Gemeindegliedern leben mußten, wie das bis gegen Mitte des 16. Jahrhunderts da und dort üblich war.<sup>1)</sup>

Nun machte ja die Zurückdrängung der Naturalien und die umfangreichere Anwendung fester Geldgehälter im 16. und 17. Jahrhundert manchen Fortschritt. Aber die überlieferten Sitten und Gewohnheiten änderten sich doch sehr schwer. Wir sehen die feste

<sup>1)</sup> Isaacsohn 1, 261.

Geldbezahlung lange in einer Form auftreten, die daran erinnerte, daß das Geld Ersatz für Naturalien war. Die sächsischen Schösser, Vögte, Förster erhielten gegen 1500 nur ein „Kleidergeld“ neben den Naturalien.<sup>1)</sup> Im 16. Jahrhundert erhielten die sächsischen höheren Beamten viermal im Jahre den sog. „Beschied“ und daneben ein „Kathgeld“; die nicht bei Hofe gespeisten bekamen ein wöchentliches Kostgeld, für Sommer- und Winterkleidung sorgte noch der Rentmeister.<sup>2)</sup> Die brandenburgische Gehaltsliste von 1620, die Jsaacsohn<sup>3)</sup> mittheilt, scheint schon überwiegend Geldgehälte zu zeigen, doch führt sie daneben an: Auslösung und Fußschlag auf so und so viel Pferde, Holzgeld, Deputat und Kostgeld, und das Deputat enthält theilweise in langer Liste die verschiedenartigsten Eshwaaren, Wein, Kleidung zc. Dem überwiegenden Geldgehälte setzte sich immer wieder der Einwurf entgegen, daß mit einer Bezahlung in Getreide der Beamte den Wechsel der theuren und billigen Jahre besser aushalten könne. Die Holzlieferung aus den fiscalischen Forsten schien um so angezeigter, je schwieriger der Holzabsatz häufig noch war. Die Anweisung von Wohnungen hat heute für viele Beamte noch ihren guten Sinn; sie hatte nur damals die Rehrseite, daß das uncontrolierte Bauwesen ungebührliche Summen verschlang. Endlich darf nicht übersehen werden, daß die Versuche, die Beamten ausschließlich oder überwiegend auf Geldgehälte zu stellen, immer wieder daran scheiterten, daß in den Rassen kein Geld war, während die Naturalien bei der großen Domainenverwaltung viel weniger häufig fehlten. Noch während der ganzen Regierung des Großen Kurfürsten hat die Besoldungszahlung immer wieder gestockt; wer sicher sein wollte, setzte es möglichst durch, daß ihm sein Gehälte oder ein Theil desselben auf eine über sichere Einnahmen verfügende Unterkasse angewiesen wurde. Für den Fürsten und die Centralverwaltung kam immer wieder die Ueberlegung in Betracht, die wir oben aus einem Berliner Gutachten des 16. Jahrhunderts ange-

<sup>1)</sup> S. Falke in Hilbrands Jahrb. für Statistik u. Nat.-Dec. 13, 391. In den gräflich-wernigerödischen Rechnungen ist im 16. Jahrh. auch gegenüber Landvogt, Schösser zc. nur von Kostgeld und Gesindelohn, erst im 17. Jahrh. von Dienersbesoldung und Gesindelohn die Rede. Jacobs a. a. O. 94.

<sup>2)</sup> Rius in Hilbrands Jahrb. 1, 527—28.

<sup>3)</sup> Jsaacsohn 2, 237—39.

führt: lieber Naturalien als Geld; denn dieses ist das für den Fürsten selbst Nötigste und Gewisseste. Und dieses Motiv dauerte solange fort, bis durch eine ganz geordnete Finanzverwaltung regelmäßige, sichere Geldeinnahmen vorhanden waren. Das war in Preußen erst seit der Knapphausenschen Verwaltung halbwegs, vollständig erst von 1713 an der Fall. Von nun an konnte mit dem Uebermaß der Naturaldeputate aufgeräumt werden. In Ostpreußen hatte man einen Versuch dieser Art 1698 gemacht, über den dann aber in theuren Jahren wieder sehr geklagt wurde.<sup>1)</sup> Friedrich Wilhelm I. strich gleich nach seiner Thronbesteigung die übertriebenen Pferderationen der höhern Beamten auf ein geringes Maß zusammen.<sup>2)</sup>

Statt der Bezahlung in Naturalien und Geld gewisse Ämter zu verpachten, besonders diejenigen, mit welchen erhebliche Einnahmen sich verbanden, also Domainenämter, Zollämter, Münzämter das hat man, — wie allerwärts im Alterthum und spätem Mittelalter — so auch in den deutschen Territorialstaaten von 1500 bis 1700 versucht. Es überhob den Staat der Rechnungsprüfung und Controlle im Einzelnen; aber es gab auch stets die Unterthanen der Willkür und der Erpressung preis. Und so ist es gewiß ein Glück gewesen, daß nur für die Domainenämter das System der Verpachtung in Preußen definitiv siegte, für die Steuer-, Münz-, Zollverwaltung zc. aber in der Hauptsache beseitigt wurde. Bei den Domainenämtern lag die Sache insofern eigenthümlich, als es sich hier in erster Linie um die Nutzung eines großen Gutes mit einer Anzahl Vorwerken handelte; der Amtmann war in erster Linie ein großer, landwirthschaftlicher Unternehmer, nur in zweiter Linie Verwalter der localen Justiz und Polizei. Nur für das Erstere trat die Pacht ein, für das Letztere nicht; deshalb kann diese Pacht gar nicht in eine Reihe gestellt werden mit der eigentlichen Verpachtung von Ämtern, selbst nicht mit der von Steuern.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Vergl. unten Nr. 158.

<sup>2)</sup> Vergl. Nr. 93.

<sup>3)</sup> Vergl. Jahrbuch für Gesetzgebung zc. (1886), 8, 338 ff. und R. Stadelmann, Friedrich Wilhelm I. und Friedrich der Große in ihrer Thätigkeit für die Landeskultur, preuß. Archivpubl. Bd. 2 u. 11 (1878 und 1882).

Wenn wir die publicirten Gehaltslisten aus dem preußischen Staate von 1640—1713 überblicken,<sup>1)</sup> so erwecken sie insofern einen falschen Schein, als sie nur theilweise neben dem Geldgehalt die Naturalien beifügen. Wo letztere beigefügt sind, wie z. B. in der Büschingschen Tabelle S. 508—509, sieht man sofort, wie sehr sie 1676 noch ins Gewicht fallen, wenigstens für bestimmte Beamte.<sup>2)</sup> Außerdem ist aus ihnen, freilich nur theilweise, der charakteristische Umstand zu entnehmen, wie häufig damals Aemter- oder vielmehr Gehalts-cumulationen waren. Der Amtskammerpräsident Bernd von Arnim hatte z. B. als solcher 700 Rthlr. Gehalt, mit seinen Naturalien und Nebenämtern stellte er sich nach Jsaacsohns Berechnung aber auf etwas mehr als das dreifache. Es hängt dieses Resultat, das wir für typisch erklären können, mit Umständen zusammen, bei denen wir noch einen Moment verweilen müssen. Die geringe Ordnung in dem erst jetzt nach und nach methodischer ausgebildeten Besoldungswesen und in dem ganzen noch embryonischen Amtsrecht kommt neben den socialen Verhältnissen der Zeit in Betracht.

Man hatte begonnen, jährliche Geldgehälter zu geben, aber die mächtigen und einflussreichen Beamten verstanden immer wieder daneben auch die großen Naturaldeputate für sich herauszuschlagen. Wer dem Fürsten am nächsten stand, kam überhaupt leicht am besten weg; ausgezeichnete Beamte waren im 16. und 17. Jahrhundert verhältnißmäßig selten, sie standen daher hoch im Preis. Die ersten Rätthe des Großen Kurfürsten haben es fast alle verstanden, reiche Leute zu werden.<sup>3)</sup> Der Hochmuth der höheren Klassen gegenüber den unteren war nie größer als gegen 1700; wohl nie vorher und nie nachher haben im preußischen Staate verhältnißmäßig die höchsten Beamten solche Einnahmen gehabt,

<sup>1)</sup> Vergl. Jsaacsohn 2, 344 ff. (Listen von 1641—1713), Büschings Magazin 16, 503 ff. (hinterpommersche Besoldungsmatrikel von 1676), [König], Beschreibung zc. 2, 287 ff. (Hoffstaat 1652), 353 ff. (Civilbediente 1683), 3, 279 ff. (Kurf. Bediente von 1688/89), 300 (Hofprediger 1698), 303 (Hoffstaat 1711), 316 (vgl. Gesandte 1712), (Fischbach), Beyträge zc., die kgl. preußischen Staaten zc. betr. 2. 1 (1782), 71 (clevische Bediente von 1656).

<sup>2)</sup> Daß sie 1683 für den Oberforstmeister noch überwiegen, kann man unten aus Nr. 67 S. 218 Anm. 1 und vorzüglich S. 221, Anm. 1 ersehen.

<sup>3)</sup> Vergl. F. v. Salpius a. a. D. 31.



wie unter Friedrich I.; mehrere kamen auf 20—50 000 Thlr., Kolbe von Wartenberg auf 123 000 Thlr.; er erhielt sogar bei seiner Entlassung noch eine Pension von 24 000 Thlr.; General Barfus war 1702 als Generalkriegscommissar mit 8000 Thlr. Pension verabschiedet<sup>1)</sup> worden. Ein Hauptmittel, die Gehalte der höhern Beamten so zu steigern, war eben die Aemtercumulation. Wurde ein Amt erledigt, so erschien das erledigte Gehalt als eine Beute, auf die sich alle stürzten; die Geschäfte suchte man irgendwie einem Subalternbeamten oder einem jüngeren Manne neben seiner übrigen Thätigkeit aufzuhalsen, Titel und Gehalt wuchsen einem der Mächtigen zu. Einzelne Aemter, wie die Amtshauptmannstellen, die überflüssig geworden waren, beseitigte man nicht, sondern verwendete die Gehalte als Zulagen. Jene natürliche conservative Unbehüllichkeit, die in älteren Zeiten zur Verwandlung der Amtsintraden in ein reines Privatrecht geführt hatte, die aber damals in vielen Staaten zum Aemterkauf führte, zeitigte in Preußen wenigstens diese Mißbräuche. Sie sind freilich verschwindend gegenüber der Thatsache, daß damals der französische König Millionen jährliche Gehalte an Leute vergab, die dem Staate kaum etwas oder gar nichts dafür leisteten.

Das Bewußtsein des vorhandenen Mißbrauches und die segensvolle Sparsamkeit der Hohenzollern führte dann zu einzelnen großen Gehaltsreductionen, wie 1652 und 1713. Wichtiger war, daß man nach und nach überhaupt möglichst die Naturalien, die Stellen-cumulation, die Nebenämter, die Gebühren und Accidentien beseitigte, daß man auch Expectanzen weniger als früher ertheilte oder einschränkte, daß die im 17. Jahrhundert noch oftmals übliche Vergabung erledigter Lehen ganz verschwand, daß mit der geordneten Staats-, Rassen- und Finanzwirthschaft die Gelbbefoldung eine ganz sichere wurde, daß eine angemessenere Abstufung aller Gehalte eintrat, daß mit der Ordnung der Karrieren für den, der sich auszeichnete, eine ziemlich sichere Aussicht des Aufsteigens in höhere Gehalte gegeben war, daß die Nebeneinnahmen aus Diäten und Aehnlichem einer strengen Ordnung und Controlle unterworfen wurden. Die Fortschritte in all diesen Richtungen waren langsame,

<sup>1)</sup> Diese Zahlen nach Droysen und König.

oft unterbrochene; sie können hier nicht im Einzelnen dargelegt werden. Es wird sich das aber sagen lassen, daß man von 1713 an das Ziel einer solchen Ordnung des Besoldungswesens klarer als früher ins Auge faßte und mit Strenge und Energie auf dieser Bahn voranging.

Man darf freilich in Bezug auf alle diese Dinge, auch an die Zeit Friedrich Wilhelms I noch nicht den Maßstab unserer Tage anlegen. Auch nicht in Bezug auf die Annahme von Geschenken, in Bezug auf Gehalte von fremden Höfen, auf absolute Ehrlichkeit überhaupt. Eine solche wird überhaupt in einem Behördenorganismus von Tausenden nie zu erreichen sein. Wir müssen immer mit einem menschlichen, relativen Maßstab messen. Und das Entscheidende für jene Tage ist also nicht, ob wir Grumbkow, Zlgen oder irgend einem andern dieser Herrn eine Geschenktannahme, eine fremde Pension nachweisen können, sondern, ob es im damaligen Preußen besser war als 1650 und als in der Mehrzahl der andern deutschen Staaten; in verschiedenen derselben standen die meisten höhern Beamten in österreichischem oder französischem Solde. Derartiges ist in Preußen nicht zu entdecken. Die Integrität im Ganzen hat sich von 1700—1750 unzweifelhaft sehr verbessert. Und zwar ebenso in Folge moralisch-rechtlicher, als finanziell-technischer Fortschritte.

Die gute Ordnung der Besoldungen und ihre sichere Auszahlung war noch keineswegs ein untrügliches Mittel, einen reinen Beamtenstand zu schaffen, aber es war eine der wichtigsten Vorbedingungen dazu. Und nicht umsonst ermahnt deshalb der Große Kurfürst seinen Nachfolger in seinem Testamente, die Beamten gut zu bezahlen: <sup>1)</sup> „Ihr müßt dieselbige also unterhalten und recompensiren, daß sie Euch zu Ehren leben können und nicht Ursache haben mögen, auf andere Mittel zu gedenken und sich corruppiren lassen, damit sie also bloß und allein von Euch dependiren und sonst auf Niemand's in der Welt ihr Absehen haben.“ Das konnte der regelmäßig und gerecht besoldete, im ausschließlichen Dienste eines Potentaten stehende Diener. Wir finden im preussischen Staate von 1713 an wohl nur noch ganz ausnahmsweise ein Beispiel des früher so vielfach vorkommenden Verhältnisses, daß ein Rath mehreren Regierungen zugleich dient. Die Beamten waren nun

<sup>1)</sup> Ranke, Werke 25, 26, 504.

auskömmlich, wenn auch die untern sparsam bezahlt. Die Sorge um's tägliche Brot war ihnen genommen; sie konnten nun ihr ganzes Denken und Trachten dem Dienste widmen, sie konnten ehrlich und pflichttreu werden. Sie konnten mit ihren Geldgehalten die Glieder einer geldwirthschaftlichen Gesellschaft werden ohne Theilnahme an den harten, athemlosen Concurrrenzkämpfen, welche so leicht in den erwerbenden Kreisen einen rücksichtslosen Erwerbstrieb, einen egoistischen, individuellen und Klassenegoismus, eine hartherzige Ellbogenmoral erzeugen. In ihrem ganzen Handeln und Streben auf den allgemeinen Zweck gerichtet, mußten diese Beamten einen offenen Blick für das Ganze, eine vaterländische Gesinnung erhalten. Die Hingabe an Staat und Königthum mußte bei ihnen eine andere Stärke erreichen, als in den übrigen Kreisen der Gesellschaft. —

Immer aber war die gute Regelung des Besoldungswesens nur die eine Seite in dem großen Erziehungsproceß. Die andern waren nicht minder wichtig. Es fragte sich in erster Linie, aus welchen Kreisen und nach welchen Grundsätzen man die Beamten auswähle, in zweiter, durch welche Ordnung des Amtesrechtes man auf die Betreffenden wirken könne.

Der niedere Adel bildete herkömmlich und gemäß seiner Vassallenstellung das Material, aus dem die Fürsten bis ins 16. Jahrhundert die meisten ihrer höhern Beamten nahmen. Er stand dem Landesherrn social am nächsten, seine Söhne dienten schon in ganz jungen Jahren als Edelknaben und Hofjunker bei Hofe und traten so schon zum Zwecke ihrer Erziehung in persönliche Berührung mit dem Fürsten. Der Adel war in den meisten Territorien der mächtigste Stand, der die einflußreichsten Aemter der Ehre und der Vortheile wegen begehrte, dem man sie nach der ständischen Verfassung auch gar nicht verweigern konnte. Aber freilich lag gerade in dieser Verfassung ein Beweggrund, ihn zurückzudrängen, wie wir oben schon sahen; der Adel verlangte vielfach die Ausschließung aller nicht im Lande geborenen und in die Adelscorporation von ihm aufgenommenen Personen von den wichtigeren Aemtern — nach dem sog. Indigenatsrecht — und oft behauptete er auch das Vorrecht vor den Bürgerlichen für viele Stellen. Gab man dem nach, so war die fürstliche Gewalt selbst bedroht, es entstand ein Junkerregiment, eine Adelsherrschafft, wie in Ostpreußen und in Polen. Und es war natur-

gemäß, daß man sich dagegen zu schützen suchte durch möglichste Heranziehung von adeligen Herrn, die aus andern deutschen Territorien stammten, wie wir das schon oben schilderten, sowie durch stärkere Anstellung von andern Elementen.

In Brandenburg-Preußen war von 1640 bis 1713 die Bevorzugung der Reformirten, die innerhalb der adeligen Coterien eine isolirte Stellung hatten, später die Anstellung von reifigirten Franzosen ein Mittel, sich gegen die ständisch gesinnten Adelige ein Gegengewicht zu schaffen. Innerhalb der adeligen Familien selbst gab es zuerst nur eine kleine, dann nach und nach eine etwas größere Zahl, in denen die Tradition überwog, bei den ständischen Kämpfen auf fürstlicher Seite zu stehen. Die Einsicht in das Staatsinteresse spielte dabei ebenso eine Rolle, wie der Wunsch, Gehalte und Ehrenstellen zu erhalten. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts ist ihre Zahl schon eine recht erhebliche. Ein Theil des Adels hatte jetzt studirt, hatte unter bürgerlichen Hofmeistern und Professoren andere und freiere Ideen über Staat und Regierung, auf der üblichen Cavalierstour Holland und Frankreich, theilweise auch England und Italien kennen gelernt.

Am wichtigsten aber war und blieb die Bevorzugung der bürgerlichen Kreise. Sie hatten seit dem 16. Jahrhundert den Vorzug der Schriftkunde, meist auch der Rechtskenntniß. Neben dem städtischen Patriciat trat der Handwerker- und Bauernsohn ein, wenn er nur mit der Feder gewandt war. Diese Leute von geringerer Herkunft waren gefügigere Werkzeuge der Fürsten, sie blieben abhängiger von ihm, blieben wirkliche „Bediente“, wenigstens der Mehrzahl nach. Es wäre nicht richtig gewesen, aus ihrem Kreise ausschließlich die Stellen zu besetzen. Es wird niemals angezeigt sein, die besitzenden und die höheren Klassen, welche doch einmal eine Macht und häufig auch die höhere Bildung repräsentiren, welche in ihrem Besitz eine Möglichkeit haben, characterfest und unabhängig zu werden, den Nacken auch gegenüber Fürstenwillkür steif zu halten, ganz ausschließen zu wollen. Aber gegenüber dem ständischen Hochmuth des 17. Jahrhunderts, gegenüber den einseitigen Klasseninteressen des Adels war die steigende Bevorzugung von bürgerlichen Juristen, Amtmannsöhnen, ja Schreibern aus der Subaltern-carriere eine nothwendige und heilsame Maßregel. „Man legt in

Brandenburg," hieß es schon in den Tagen des Großen Kurfürsten, „auf die Federn und nicht auf die Ahnen Gewicht, da man es einer Sache nicht ansieht, ob sie mit adeligem oder bürgerlichem Geblüt tractiret ist.“ Es war gleichsam die erste Ueberwindung des alten Klassenstaates, daß nun in der amtlichen Laufbahn neben dem Fürsten- und Grafensohn, neben dem Edelmann und Ritter der bürgerliche Rath und Schreiber stand, gleicher Ehre theilhaftig, wenn er seine Pflicht that, über jene hinaufblickend, wenn er ein fähigerer, treuerer Beamter war.

Der Große Kurfürst schon verstand in seiner Armee, wie in seinem höheren Beamtenthum die verschiedensten Elemente richtig zu mischen, wie wir das bereits oben erwähnten. Und es ist klar, wie belebend und förderlich es sein mußte, wenn in seinem obersten Rathe die verschiedenen Territorien, die verschiedenen Stände, die höhere Bildung Westeuropas und Westdeutschlands, wie die schlichte Tüchtigkeit und opferbereite Frömmigkeit der östlichen Provinzen sich vertragen mußten, sich gegenseitig corrigirten und ergänzten. Nur konnte er gegenüber dem Indigenatsrecht,<sup>1)</sup> den ständischen Forderungen, dem localen Coteriezusammenhang, dem Recht der örtlichen und provinziellen Behörden und Körperschaften gewisse Ämter zu besetzen, nicht allzu weit mit seinen Tendenzen vordringen. Der große, in jedem Beamtentkörper wuchernde Mißstand der Cliqueswirtschaft und des Nepotismus war deshalb bei seinem Tode nicht beseitigt und nahm in der spätern Zeit Friedrichs I. eher nochmals zu. So klagt z. B. Luben in dem bekannten Bericht über Cleve-Mark von 1710,<sup>2)</sup> „daß die Kammerräthe, Landrentmeister, Zolldirector und andere Bediente mit den Schlütern, Rentmeistern, Zollbedienten ganz nahe befreundet sind und Niemand zu dergleichen befördert haben oder wollen, wer sich nicht mit ihnen alliiren wollen; da sind der Kammerräthe Söhne Schlüter, deren Söhne haben sich an Rentmeister Töchter verheiratet, der eine Kammerrath und Zolldirector hat einen leiblichen Bruder zum Zolleinnehmer und die

<sup>1)</sup> Vergl. z. B. die Interpretation des Indigenatsrechts in Cleve-Mark 1649, Urk. und Aktenstücke 5, 393 § 35: sämtliche Beamte, außer den geringen Kanzlisten, sollen das Requisit „subjectionis et domicilii parentum“ im Lande nachweisen.

<sup>2)</sup> Stadelmann a. a. O. 1, 222.

übrige sind deren Verwandte; diese haben einander die gute Pachtungen nach Belieben zugespielet und in allen favorisiret.“ Und an einer anderen Stelle dieses Berichts werden alle Mißbräuche auf die Bevorzugung des Adels in der Anstellung zurückgeführt; die Herren und ihre Vorfahren seien stets Directores bei den Contributions- und Landesbedienungen gewesen; ein Recht sei gegen die herrschenden Familien nicht zu bekommen, weil die Ohms mit in den Collegien saßen und wegen ihrer Güter und Bauern kein Praejudiz aufkommen lassen wollen.

Zunmerhin hatte der Kampf gegen das Indigenat auch unter Friedrich I. nicht geruht; wenigstens zwang man die Stände häufig zur Ertheilung desselben an die Beamten, die man in eine ihnen fremde Provinz schicken wollte. So klagen die preußischen Stände 1694, sie büßten hierdurch ihr letztes Vorrecht ein, das Indigenat sei in den letzten fünf Jahren an mehr Ausländer ertheilt worden, als früher in einem Jahrhundert.<sup>1)</sup> Indem die Regierung begann, die Ertheilung des Indigenatsrechts zu erzwingen und Bürgerliche in den Adelstand zu erheben, beseitigte sie mit die wichtigsten Hindernisse des freien Ernennungsrechtes der Krone. Und Friedrich Wilhelm I. setzte sich dann vollends über alles Derartige rücksichtslos hinweg. Unsere Publication wird zahlreiche Beweise hierfür bringen. Man beschwerte sich wohl auch über die Anstellung von nicht Adelligen und nicht Eingeborenen,<sup>2)</sup> aber man mußte es dulden, daß die verrottete Königsberger Kammer wesentlich durch den pommerischen Obristlieutenant von der Osten und den aus Magdeburg stammenden Kammerrath von Pehnen untersucht und in Ordnung gebracht wurde.<sup>3)</sup> Es war die Tendenz, die unter Friedrich Wilhelm I. zu dem allgemeinen Grundsatz führte, möglichst alle höhern Stellen Leuten aus andern Provinzen zu geben.

Es lag in der Richtung des aufgeklärten Despotismus und in der starken, unbeugsamen Individualität des Königs, daß von 1713 ab die freie Ernennung der fürstlichen Beamten, ja selbst der ständischen und städtischen, durch den Landesherrn unter Zurück-

<sup>1)</sup> Baczo, Gesch. Preußens 6, 122.

<sup>2)</sup> Vergl. z. B. S. 340, 397 und 438 unseres Bandes.

<sup>3)</sup> Vergl. Nr. 47 und das Register.

drängung mancher bisher üblichen Wahl- und Präsentationsrechte<sup>1)</sup> in viel stärkerem Maße Platz griff, als bisher. Aber es verband sich damit nicht die Absicht willkürlicher Auswahl, sondern nur die, alle Einflüsse zu beseitigen, welche mit dem Staatsinteresse in Widerspruch stehen. Wir sehen dies schon daraus, daß die drei wichtigsten Vorbedingungen guter Auswahl der Beamten erst von 1713 an energischer ausgebildet werden: das Prüfungswesen, das Vorschlagsrecht der vorgesetzten Beamten, welche für die Vorgeschlagenen haften mußten, und die Einhaltung der Regel, daß den Anfangsstellen ein Noviciat, die Auscultatur und das Referendariat, und den höhern Stellen die Bekleidung bestimmter niedriger Stellen vorausgehen müsse.<sup>2)</sup>

Gewiß waren mit dieser Handhabung des königlichen Ernennungsrechtes noch lange nicht alle Mißbräuche beseitigt. Auch nach 1713 kommen noch Fehlgriffe in der Wahl und Beförderung, Adjunctionen und Expectanzen, die auf dieses oder jenes Amt erteilt werden, vor. Die Stellencumulation verschwindet nicht ganz, so wenig als Berufungen aus Gunst oder weil der Einzelne ein besseres Gebot für die Rekrutenkasse gethan. Diese letztere Einrichtung hatte sich für bestimmte Ämter aus der Steuer oder Lage entwickelt, die man für die Ernennung zu einem Amte seit dem Großen Kurfürsten zahlte. Aber diese Mißstände spielten doch keine erhebliche Rolle mehr. Der eigentliche Stellenverkauf wird aufs Strengste verpönt.<sup>3)</sup> Eine successive Besserung in der Auswahl der Personen, in ihren moralischen und geistigen Eigenschaften trat doch von 1713 an ein. Man näherte sich wenigstens mehr und mehr dem großen Ideale der Alten, daß die Fähigsten, die Einsichtigsten, die Besten regieren sollen.

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 40; schon 1710 werden Vorschläge der Oberräthe zu den erledigten Kanzlerstellen verboten.

<sup>2)</sup> Die nähere Ausführung dieser Dinge gehört um so weniger hierher, als die betreffenden Maßregeln überwiegend erst nach 1713 eintreten, theilweise erst der spätern Zeit Friedrich Wilhelms I. angehören. Vergl. darüber den angeführten Aufsatz über den preuß. Beamtenstand, dann L. Goldschmidt, Rechtsordnung und Prüfungs-Ordnung (1887) 150—177, F. Holze, Das juristische Berlin beim Tode des ersten Königs, 5—8.

<sup>3)</sup> Vergl. Nr. 95.

Ein ganz überzeugender Beweis dafür ist freilich schwer zu führen, weil es sich um eine Summe der complicirtesten und feinsten geistigen und moralischen Vorgänge, die immer unendlich schwer faßbar und darstellbar sind, und um tausende von kleinen Veränderungen handelt, die nur in ihrer Summirung das Ergebnis einer aufsteigenden Linie, einer Verbesserung uns liefern. Man müßte eine Reihe vollendeter Beamten- und Minister-Biographien aus dem 17. und 18. Jahrhundert, aus Preußen und anderen Staaten besitzen und aus ihrer Vergleichung Schlüsse ziehen. Man müßte das ganze Bildungswesen, die geistigen Strömungen der Zeit, die Richtungen in Staatsrecht und Staatswirthschaftslehre, die moralische Atmosphäre jener Tage, ihren verben Empirismus, die felsenfeste Gottesfurcht und die strenge Rechtlichkeit der bessern Beamten eingehend schildern, um einen überzeugenden Beweis zu führen. Und doch könnten dann immer wieder einzelne Beispiele angeführt werden, die scheinbar für das Gegentheil sprechen.

So schreibt der König selbst noch 1722 in dem politischen Testament für seinen Sohn: „Ich versichere Euch, daß ich von meinen Bedienten wenig Assistenz gehabt habe, wohl aber von ihnen direct und indirect contrecarrirt worden bin“. Ebenjowenig waren die Beamten mit dem König zufrieden; selbst die höchstgestellten ertrugen die unerbittlich harten Zügel dieses Regiments nur mit erklärlichem Zähneknirschen und flüsterten immer wieder den fremden Gesandten ins Ohr, es könne so nicht mehr lange fortgehen. Der König andererseits ließ nicht nach, er setzte seine Donnerwetter fort bis zu seinem Tode; er suchte unermüdblich die trägen Elemente anzufeuern, die Linien des Amtsrechts fester und härter zu ziehen, innerhalb dessen sich die Beamten zu bewegen hatten.

Dasselbe ist hier nicht darzustellen, nur zu bemerken ist, daß es längst schon existirte, daß es nun aber energisch weitergebildet wurde; nur anzudeuten ist, auf welche Hauptpunkte es sich erstreckte. Ob und wie die formale Ausbildung des Rechtes psychologisch wirkte, ist freilich auch wieder schwer ohne eingehende Untersuchung zu beweisen.

Die Beeidigung der Beamten, die Aufzählung ihrer Aufgaben in den Bestellungen, die specialisirte Feststellung der amtlichen Pflichten in den Instructionen, die Bindung aller Geschäfts-



führung an die vom König genehmigten Etats, das Princip der Collegialität, das Princip der Ausschließung von Berathungen, wenn der Betreffende persönliches Interesse an der Sache hat, die Unverträglichkeit gewisser Aemter mit einander in derselben Person, die Durchführung der Residenzpflicht der Beamten am Sitze des Amtes — war nicht neu; aber Alles wurde nun strenger, ernster, pedantischer durchgeführt. Das Urlaubswesen, die Ordnung in den Sitzungen, die Einsetzung von besonderen Commissionen, die Ordnung der Dienstreisen, das Verbot des Privaterwerbs für bestimmte Beamte und der Geschenkannahme, die Controllirung der Beamten durch Vorgesetzte und Collegen, die Führung von Conduitenlisten, das Cautionswesen, die Ordnung des Rassen-, Kanzlei-, Registraturwesens, kurz die ganze Ausbildung eines specialisirten Dienstrechtes ist von 1713 an mit anderem Nachdruck, mit größerer Peinlichkeit durchgeführt worden. Gewiß war es der Geist des Mißtrauens und die pedantisch-mechanische Fürsorge für alles Kleine und Einzelne, die dabei vorgewaltet haben. Aber eine große Beamtenmaschine kann nicht leicht ohne diese Factoren hergestellt und im Gange erhalten werden. Ohne ein hochgespanntes Maß von Disciplin, von Strenge und Härte gelingt der Bau von Armeen und von Staaten nicht.

Die gute Belohnung, Beförderung und Auszeichnung der treuen und fähigen Elemente, die harte Bestrafung der nachlässigen, indolenten, untreuen, die Ausstoßung der schlechten wurde das Princip des bürokratischen preussischen Beamtenstaates, wie es das jedes großen einheitlichen herrschaftlichen Organismus, besonders im Anfang, mehr oder weniger sein muß. Daß es in dem Preußen des 18. Jahrhunderts bis zur äußersten Grenze durchgeführt wurde, wird sich nicht leugnen lassen. Ebenso wenig, daß der Staat damit das Gepräge des Harten, Scharfen, Unliebenswürdigen erhalten hat. Aber anders waren in damaliger Zeit im deutschen Nordosten, anders sind überhaupt nicht leicht zuverlässige, pflichttreue und energische Beamte zu erziehen.

Nur von diesem Standpunkt ist auch die practisch wichtige Frage der Entlassbarkeit der Beamten richtig zu beurtheilen, die seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auch theoretisch das Interesse der Juristen immer mehr erregt hatte und in dem großen Hallischen

Professor Justus Hennig Böhmer 1716 einen gelehrten Interpreten fand, der in seinen Resultaten mit der Praxis seines Landesherrn vollständig übereinstimmte.<sup>1)</sup>

In dem Maße, als das Amtswesen sich consolidirt hatte, als die Beamten aus Privat- und Hofdienern des Fürsten Staatsdiener wurden, machte sich der Wunsch und das Interesse der Beamten mit Recht geltend, gegen Willkür und Mißhandlung geschützt zu sein; ebenso entstand naturgemäß ein allgemeines Interesse und Bedürfnis in der Richtung, daß jeder Beamte eine gewisse Selbstständigkeit, eine freie Rechtssphäre eigener Wirksamkeit habe; und dieses Ziel — einst im Lehnsstaat durch das erbliche Lehnsamt nur zu gut erreicht — konnte jetzt am sichersten durch einen ausgiebigen Schutz gegen willkürliche Entlassung erreicht werden. Wie die Reichskammergerichtsordnung von 1555 schon festsetzt, daß die Weiszer nicht willkürlich abgeschafft werden sollen, sondern nur wegen Untauglichkeit, so suchen die Stände die auf ihrer Seite stehenden Beamten zu schützen. In dem cleve-märkischen Landtagsabschied von 1649 wird der Kurfürst gezwungen, zu versprechen, daß er keinen Amtmann oder Diener, er sei denn *ex capite delicti convictus*, und mit Vorwissen, Gutdünken und Rath von sechs cleve-märkischen Räten entlasse.<sup>2)</sup> Man berief sich darauf, daß die römische Kirche die *officia titulata* oder *perpetua* nicht ohne Weiteres, nur die *officia manualia* oder *ad beneplacitum concessa* beliebig entziehen könne, daß in Frankreich die Ämter längst theilweise unwiderruflich auf Lebenszeit übertragen seien. Und wenn ein solcher Schutz in Deutschland noch selten war und ohne Druck der Stände nicht eintrat, wenn er nur für die höhern Beamten in Frage kam, eine Bewegung auf dieses Ziel hin war doch ebenso naturgemäß, als die Abneigung energischer Fürsten, diese Concession zu machen. Die alten Traditionen des Hofdienstes sprachen ebenso dagegen, wie die neuen Vorstellungen über Souveränität und Fürstenallmacht. In mehr als das, das practische Bedürfnis innerhalb des neuen und täglich wachsenden Beamtenkörpers, rasch und ohne Schwierigkeit die

<sup>1)</sup> Vergleiche die gute Zusammenstellung des theoretisch-juristischen Materials bei G. Rehm, Die rechtliche Natur des Staatsdienstes nach deutschem Staatsrecht in Girths Annalen 17, 865 ff.

<sup>2)</sup> Urk. und Akten 5, 391, § 17 u. 18.

räudigen Schafe auszumerzen, nöthigte absolut dazu, das Recht willkürlicher Entlassbarkeit zunächst noch zu behaupten und zu üben. Im Kreise der Räthe des Großen Kurfürsten hat man wenigstens nicht gezweifelt, daß er — wie Jena und Blumenthal es formulirten — seine Diener ohne Anzeigung der geringsten Ursachen ihrer Dienste erlassen könne. Auch der große practische Jurist Mevius hatte sich 1654 so ausgesprochen, indem er den Beamtenvertrag unter das römisch-rechtliche Schema des jederzeit widerrufflichen Mandats brachte.

Es handelte sich also um ein Compromiß zwischen zwei, je von ihrem Standpunkt aus gleich berechtigten Principien. Je mehr das bürokratische Beamtenthum an die erste Stelle rückte, desto mehr näherte man sich dem Grundsatz, daß wenigstens die höhern Beamten nur auf Grund eines bestimmten, sie gegen Willkür schützenden, gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Verfahrens entlassen werden könnten. Es wuchs damit die Unabhängigkeit, aber auch die Bequemlichkeit und Indolenz der Beamten. In Preußen ist man dahin erst gegen Ende des 18. und im 19. Jahrhundert gekommen. Zu Anfang des ersteren überwog noch die entgegengesetzte Auffassung, aber nicht ohne Concessionen an das andere Princip. Wie in einer Schrift von 1678 die Amtsübertragung als Precarium, als reine Gnadensache aufgefaßt, eine Verpflichtung jedes Unterthanen behauptet wurde, jedes übertragene Amt anzunehmen, so hat auch Friedrich Wilhelm I. das Verhältniß im Ganzen aufgefaßt.

Zwar neue Bestellungen hat er beim Regierungsantritt seinen höhern Beamten nicht ertheilt, <sup>1)</sup> wie es noch sein Vater gethan; er begnügte sich mit der neuen Beeidigung; er gab damit dem Gedanken Ausdruck, daß die Betreffenden nicht persönliche Diener des verstorbenen Fürsten, sondern Staatsdiener seien. Er hat auch practisch das Verhältniß möglichst als ein lebenslängliches betrachtet und behandelt. Aber er strich Gehalte und Pension bei jeder Statsberathung, wenn es ihm richtig schien, entließ, wen er für untreu oder unfähig hielt, ohne Erbarmen, ja erklärte es für Rebellion und belegte mit Festungsstrafe, wenn ein versetzter Diener erklärte, er ziehe die Entlassung der Versetzung vor. Er wollte über seine

<sup>1)</sup> Cosmar und Klapproth, Der wirkl. Geh. Staatsrath (1805), 250.

Beamten ebenso commandiren können, wie über seine Officiere und Soldaten. Er zwang die Söhne seines Adels unbarmherzig in die Cadettenhäuser und in die Officierscarriere einzutreten. Und er hat bei dieser Handhabung seiner Rechte ohne Zweifel das Rechtsbewußtsein seiner Zeit auf seiner Seite gehabt, zumal er im Ganzen seine unbeschränkte Gewalt gerecht gebrauchte, und weil der schwere und harte Druck des Beamtenregiments auf das Volk eben darin einen Ausgleich fand, daß man wußte, auch über diesen Beamten walte eine höhere strafende Gewalt.

J. F. Böhmer hatte daher für seine Zeit und für den preußischen Staat, dem er diente, gar nicht so unrecht, wie man neuerdings vom Standpunkt unseres heutigen Rechts aus hat finden wollen, wenn er einen eigentlichen Contract leugnet, wenn er in Amtsübertragung und Salarium eine „Gnade des Fürsten“ findet, wenn er das Recht des Fürsten behauptet, jedes Abschiedsgesuch abzulehnen, wenn er das Precarium als Rechtsform des Beamtenverhältnisses hinstellt, weil hier *ex nutu et voluntate unius totius negotii vigor dependet*. Sagt doch sogar unser erster Staatsrechtslehrer für die Gegenwart mit ihrem ganz andern Rechtsbewußtsein: das Dienstverhältniß des Beamten werde begründet durch Vertrag, aber dieser sei kein Vertrag des Obligationenrechts, sondern er begründe ein Gewaltverhältniß des Staates und eine besondere Gehorsams-, Treu- und Dienstpflicht der Beamten.

## S c h l u ß.

Friedrich Wilhelm I. hat den preußischen Polizei-, Militair- und Beamtenstaat begründet, er hat Preußen zur absoluten Monarchie gemacht. Aber nicht, daß er diese eigenthümlichen, staatlichen Lebensformen theils schuf, theils vollends zur Reife brachte, ist sein Haupt- und Haupt-ruh, nicht in diesen Einrichtungen allein wenigstens liegt das Geheimniß, das dem Staat seine künftige Größe brachte. Gewiß waren sie für ihre Zeit wichtig und heilsam, sie waren das nothwendige, äußerliche, historische Ergebnis der Entwicklung. Aber die inneren Triebkräfte waren wichtiger; sie schufen die Formen und mehr als das, den Geist, in dem diese Formen hier gehandhabt wurden.

Dieser Geist sprach sich darin aus, daß Friedrich Wilhelm I. sein eigener Feldmarschall und Finanzminister sein wollte, daß er sich ganz identificirte mit seinen Beamten und Officieren, daß er die fürstliche Stellung so ganz nur als Amt, als Dienst und Pflicht auffaßte. Mit dem hochgespanntesten Staatsgefühl verband sich bei ihm, wie bei seinen bessern Beamten, ein ebenso schlichtes, als starkes, moralisches Pflichtgefühl. Darin waren fast alle 1650 bis 1750 groß gewordenen, an der Leitung des preußischen Staates beteiligten Männer eins, und aus dieser Atmosphäre heraus entstanden jene derben Charactere, jene zum raschen und energischen Handeln fähigen Menschen, die mit einem fast religiösen Feuereifer der *Salus publica* dienen wollten. Daher war es auch möglich, daß unter Friedrich Wilhelm fast mehr, als unter irgend einem der andern großen Hohenzollern in der Regierung, im Beamtenstand das Staatsgefühl über die andern Impulse, zumal über die Klasseninteressen zur Herrschaft kam. Nicht ohne Kampf und Widerstand; in den verschiedenen Schichten des Beamtenstandes wucherten zunächst die Gefühle und Stimmungen, die Interessen fort, welche ihrem Ursprung, ihren Familienzusammenhängen entsprachen. Aber längst hatten daneben andere, entgegengesetzte Traditionen Platz gegriffen. Schon die Vorgänger des Königs hatten längst daraufhin gewirkt, wie wir sehen, sie hatten fremde Beamte berufen, die bürgerlichen Elemente befördert, um dem Junkerthum Gegengewichte zu schaffen. Auf dieser Bahn schritt nun Friedrich Wilhelm mit seiner ganzen Energie voran; er erreichte durch die Mischung der Kräfte und die richtige Auswahl, durch die Versetzung in andere Provinzen, durch die Sorge für Bildung und Erziehung der Beamten, durch die Ehre des Staatsdienstes, daß in diesem noch ganz provinziell zertheilten und überwiegend feudalen Staate nun die Beamten und Officiere sich als eine einheitliche, patriotische, über den Provinzen und Klassen stehende Gemeinschaft ansahen, daß dieser neue, aus allen Klassen sich recrutirende Beamtenstand sich als Träger einer großen Reform und als Bildner des neuen Staates fühlte. Und so wird es auch begreiflich, daß dieses Beamtenthum, so viele Elemente es aus dem Junkerthum in sich aufnahm, doch alles eher, als ein Junkerregiment darstellte. Es mußte den Junkerinteressen immer wieder einzelne Concessionen machen, es wurde oft nicht Herr über

sie; aber seinem innersten Geist nach war es groß geworden im Gegensatz zu ihm. Nicht umsonst ist Friedrich Wilhelm I. über Nichts so sehr empört, als wenn er meint, seine Beamten machten mit dem Adel eine Bande, d. h. gemeinsame Sache gegen ihn. Auf feudalem Boden ist in Preußen ein antifeudales Beamtenregiment erwachsen, eine Regierung, der man mit Recht ihre Bürger- und Bauernfreundlichkeit nachgerühmt hat. Und es thut weder den Fürsten noch den Beamten Eintrag, wenn man nachweist, ihr eigenes Interesse habe sie zum Schutze der mittleren und unteren Klassen und zum Bunde mit ihnen hingeführt. Der psychologische Scharfsinn derer, welche meinen, damit den Fürsten und Beamten ihr Verdienst zu rauben, ist kein allzu großer. Wir glauben doch heute nicht mehr, daß edel und tugendhaft nur der sei, der im Gegensatz zu seinen Interessen zu handeln fähig sei. Wir wissen heute, daß der Fortschritt eben darauf beruht, daß das Interesse weitsichtiger wird, daß das, was tiefere Einsicht und edler, humaner Sinn verlangen, von den Besten als ihr eigenes Interesse erkannt wird. Auch in Polen, in Sachsen, in Mecklenburg, in Hannover konnte das eigene Interesse Fürsten und Beamte auf eine ähnliche Bahn weisen wie in Preußen. Wenn es nicht, oder nicht in gleichem Maße geschah, so muß eben ein intellectuellem und moralischer Unterschied vorhanden sein, ohne den die verschiedene Entwicklung nicht zu erklären ist.

Auch das ganze hier hauptsächlich von uns erörterte Problem, wie ein guter und tüchtiger Beamtenstand zu schaffen sei, hängt practisch und theoretisch nicht an der Aufzeigung und Anwendung eines Geheimmittels, das uns lehrte, Menschen ohne jeden Egoismus zu erziehen, oder solche, die fähig sind, gegen ihre Interessen thätig zu sein. Nein es handelt sich hier, wie bei vielen ähnlichen Problemen darum, einerseits den Egoismus richtig einzufangen und einzuspannen für höhere Zwecke und in den Betreffenden durch Schule, Erziehung, Laufbahn, Bildung, durch die ganze Einrichtung ihrer Carriere, durch die geistig moralische Atmosphäre, in die sie gesetzt werden, weitsichtigere höhere Interessen zur Reife zu bringen. Es handelt sich darum, die Beamten so zu beeinflussen, daß es ihrem eigensten Interesse, ihrem innersten Bedürfnis entspricht, gut zu regieren und zu verwalten, und daß diese ihre Thätigkeit

in immer geringere Conflict mit ihrem wirthschaftlichen Egoismus, ihrem Ehrgeiz und ihrer Eitelkeit komme. Das Ziel ist ein unendlich schwieriges, das kann nicht oft genug betont werden; ich möchte sagen, es handle sich um das größte social-wirthschaftliche und psychologisch-sittliche Kunstwerk, das daher auch immer wieder dem Baumeister unter den Händen einzufallen droht, das immer nur durch die stärkste Anspannung aller sittlichen Kräfte erhalten werden kann. Es ist in letzter Instanz dasselbe Problem, vor dem heute unsere großen Unternehmungen und Cartelle, vor dem der Socialismus steht, wenn er alle oder den größeren Theil der Bürger in Beamte verwandeln will.

Der preussische Beamtenstaat des 18. Jahrhunderts ist ein wichtiges und großes Glied in der Kette des Fortschritts auf diesem Wege. Er zeigt aber auch in seiner spätern Ermüdung und Er-lahmung, in den spätern Schattenseiten der Bürokratie, wie unendlich schwierig die dauernde Erhaltung guter Beamten ist, wie wenig ausschließlich auf diesem Wege vorgegangen werden kann, wie zeitweise wieder entgegengesetzte Wege und Mittel nöthig sind.

---

Mancherlei Lehren allgemeiner Art über Staat und Verfassung, Monarchie und Beamtenthum, Klassenbildung und Erziehung, aristokratische und demokratische Tendenzen der socialen Entwicklung und Aehnliches, die sich mir aus dem Studium der preussischen Beamtengeschichte und unseren publicirten Akten mit Nothwendigkeit zu ergeben scheinen, würde ich gerne hier noch zum Schlusse anfügen. Aber sie gehören nicht in eine amtliche Publication, die die Würde objectiver Zurückhaltung auch im Urtheil ja möglichst wenig verlassen soll.

Nur eine Bemerkung sei zum Schlusse noch gestattet, über das Verhältniß der führenden Persönlichkeiten und der Institutionen. Unsere Publication ist ihrer Natur nach mehr als jede andere geeignet, zu zeigen, wie eine große und eigenartige fürstliche Persön-lichkeit von Tag zu Tag nach ihren Grundsätzen, ihrem Character, je nach der Stimmung des Augenblicks eingreift; wie aber selbst die stärkste Individualität nur ein Glied ist in den Ketten der vor ihr Thätigen, der neben ihr Stehenden und mit ihr Wirkenden;





Uften.



## 1. Erlaß an die Hohensteinische Regierung.

Schönhausen 13. September 1701.

Ungez. Concept. Kriegsmin. Geh. Kriegskanzlei I. 2. 1. 1. vol. 1.

### H o h e n s t e i n i s c h e R e g i e r u n g .

Auf Bitten der Stände und Ritterschaft der Grafschaft Hohenstein<sup>1)</sup> hat Friedrich I. den Plan, die dortige Regierung aufzuheben, nur einen Landeshauptmann daselbst zu halten und die erste Instanz der Schriftsässigen nach Halberstadt zu verlegen,<sup>2)</sup> aufgegeben. Es wird verfügt, daß „sowohl eine Regierung, welche Wir von neuem anordnen, und ein Landeshauptmann dabei, welcher präsidiren sollte,“ bestellt werden soll, „als auch das Beneficium primae instantiae und das Consistorium, so wie es bisher gewesen, bis zur anderweitigen allergnädigsten Verordnung bleiben sollten.“

Zum Landeshauptmann wird ernannt George Bernhard von der Ramée,<sup>3)</sup> zu Hofrätthen Johann Philipp Heymann<sup>4)</sup> und Gerhard Friedrich Pfeil<sup>5)</sup> und zum Secretär der Regierung Anton Friedrich Heintzen<sup>6)</sup>.

In „der Justiz und Exercirung der Jurisdictionen tam in ecclesiasticis ratione Consistorii, quam in civilibus et criminalibus, tam in

<sup>1)</sup> Sie hatte 8,21 Quadratmeilen.

<sup>2)</sup> Verordnung vom 20. Juli 1701.

<sup>3)</sup> Bernhard Ramus wurde 1684 vom Kaiser mit dem Beinamen de la Ramée in den Adelstand erhoben. Er war vor seinem Eintritt in Preussische Dienste Anhalt-Deffaulischer Kanzleirath.

<sup>4)</sup> Wurde 1. März 1700 Hohensteinischer Hof- und Regierungsrath, starb 1702 (R. 33. 108 e).

<sup>5)</sup> War seit 1697 in Diensten, drei Jahre Reichsschultheiß von Nordhausen, 1710 von seiner Hohensteiner Stelle suspendirt, 20. April 1711 wieder eingesetzt, 8. Januar 1716 in die Magdeburgische Regierung berufen. (R. 33. 15 und 108 e; R. 52. 69.)

<sup>6)</sup> Wurde 31. März 1700 Hohensteinischer Regierungs- und Lehnssecretär, war auch Consistorialsecretär.

prima quam secunda instantia“ bleibt es beim Alten; „nur daß der Regierung hiermit ernstlich aufgegeben wird, die Justiz gleich durchgehend und ohne einige Ansehung der Personen, auch ohne Annehmung einiger Geschenke, Giften und Gaben . . . gehorsamblich zu administriren“.

Die Regierung hat darauf besonders zu achten, „daß Unsere hohe Regalia und Hoheit, insonderheit wann Grenzstreitigkeiten mit den Benachbarten fürfallen, imgleichen die Sicherheit der Landstraßen und was Unsere landesherrliche Jura auch Jagd- und Forstfachen angehen, sarta tecta conserviret und in keine Wege geschmälert werden.“ Bei wichtigen Angelegenheiten muß die Regierung mit dem Schultheißen von Nordhausen, „der gute Wissenschaft hat“,<sup>1)</sup> und der Halberstädtischen Regierung conferiren. Der König behält sich für die Lehen „primum casum investiturae“ vor. „Sonst soll es mit Austheilung der Lehnbriefe und anderer zur Lehenskanzlei gehörigen Documenten, Consense, Privilegien, Innungsbriefe (welche aber zu Unserer als des Landesherrn allergnädigsten Approbation und Confirmation einzusenden sind) gehalten werden wie bisher geschehen.“ Die Regierung muß das Polizeiwesen fleißig beobachten, „damit es in der Graffschaft an guten Wegen und Stegen, Brücken und anderen Nothwendigkeiten, insonderheit an Bier, Fleisch, Brot, Getreide und anderen Victualien, auch heilsamen Medicamenten, imgleichen an geschicketen und nöthigen Handwerksleuten, auch anderen zur Wohlfahrt und Aufnehmen eines Landes nöthigen und dienlichen Sachen, Ordnung und Leuten nicht ermangeln möge.“ Die Polizeiordnungen, Innungen und deren Statuten, soweit nichts erhebliches dagegen einzumenden ist, sollen streng gehalten werden; Vorschläge zur Verbesserung müssen an die Halberstädter Regierung gehen. Endlich ist es Pflicht der Graffschaftsregierung, was vor Zeiten von Hohenstein ohne Fug und Recht abgekommen, soweit es ihr bekannt ist, anzuzeigen und allen Fleiß zur Wiederherbringung anzuwenden.

In einer besonderen Bestallung wurde dem Landeshauptmann noch die Respicirung des Kammeretats und des Judengeleits aufgetragen.

<sup>1)</sup> Kurbrandenburg empfing am 15. März 1698 von Kurlandien das Reichsschultheißenamt und die Reichsvoigtei mit allen Rechten in Nordhausen und Heiligt: sie bis zum 1. Mai 1715.

2. Eid Hamrahts<sup>1)</sup> als Maitre des requêtes<sup>2)</sup>.

[Cöln a./S. 9. februar 1702.]

Nach der von Hamraht unterzeichneten Schwurformel. R. 9. O. 2. D. E.

Nachdem der allerdurchlauchtigste großmächtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich König in Preußen zc. mein allergnädigster König und Herr, mich, Friedrich von Hamraht, zu Dero Referendario oder Maitre des requêtes gnädigst bestellt und angenommen, als gelobe und schwöre ich hiemit zu Gott dem Allmächtigen, daß ich allerhöchstgebachter Sr. Königl. Majestät und Dero Königlichem Hause getreu, hold und gewärtig sein, Dero Nutzen und Bestes befördern, Schaden und Nachtheil meinem äußersten Vermögen nach verhüten und abwenden, was mir solcher Bedienung halber in der mir ertheilten Bestallung zu thuen anbefohlen worden, meinem besten Wissen und Gewissen nach verrichten, zu dem Ende bei Sr. Königl.

<sup>1)</sup> Hofrath und Geheimer Secretär Friedrich von Hamraht, aus Berlin gebürtig, wurde 9. Februar 1702 Geheimrath, Maitre des requêtes, Oberdirector des Domainen- und Finanzwesens und zugleich geadelt, November 1705 Wirklicher Geheimer Rath. Sein Gegensatz zu Luben führte 1707 seinen Sturz herbei. Unter seinen mit Beschlagnahme belegten Papieren fand sich eine Menge unerledigter Bittschriften „zum Schaden vieler armen Leute“. Es wurde sogar gesagt, er hätte den Tod einiger Verurtheilten verschuldet, da er ihre Begnadigung nicht rechtzeitig gemeldet hätte. Aber schon am 20. October und 1. November 1707 meldete der Hannoverische Abgeordnete Ilten, daß H. „nichts als einer großen Fahrlässigkeit zu überweisen ist“, „doch keines mit Vorsatz gegen Sr. Königl. Majestät Interesse begangenen Criminis, welches jedennoch zu seiner Befreiung wenig helfen dürfte.“ (Hannover. St.-A. Hannover 9. P. Preußen 4). H. wurde nach Peitz gebracht und ihm 6. December 1708 der Adel aberkannt. Für seinen Unterhalt wurden jährlich 1000 Thlr. angesetzt (Erlaß 2. November 1709). Sein Urtheil ist publicirt unter dem Titel „Sententia cum rationibus decidendi, In Sachen: Des Königl. Preussischen Fiscus, Contra: Den gewesenen Geheimten-Rath, und Maitre des Requêtes Friedrich Hamraht“. Auf Verwendung des Kronprinzen erhielt er 8. Juni 1711 die Freiheit zurück; wurde 27. März 1713 Präsident der Regierung, Kammer und des Consistoriums in Halberstadt, erhielt 12. Juni 1713 auch das Directorium des Commissariats, starb 21. December 1726. (R. 33. 16 b; Kriegsmin. Geh. A. XVIII, 2. d. 6; R. 9. J. 3. H; Königsberg. St.-A. Staatsmin. 121 b; Klaproth und Cosmar, Der Preussische und Brandenburgische Wirkliche Geheime Staatsrath, Berlin 1805. S. 396; Isaacsohn, Das preussische Beamtenthum. Berlin 1878. Bd. 2, 300).

<sup>2)</sup> Der Maitre des requêtes oder Referendarius war ein erst 1688 geschaffener Titel. Vergl. Isaacsohn 2, 267. — Die Bestallungsformel war nicht zu ermitteln.

Majestät allerhöchsten Person mich fleißig aufhalten, die einkommenden Supplicata und Memorialia an mich nehmen, verlesen, erwägen und Deroelben, auch Dero Premierminister und Oberkammerherrn u., als an welchen ich in meiner Charge absonderlich gewiesen bin, allerunterthänigst und respective gebührend referiren, darauf mein dabei führendes unmaßgebliches Gutachten ohne Ansehung der Personen allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät oder Dero Oberkammerherrn eröffnen, die Königliche, immediate oder durch jetztgedachten Oberkammerherrn erhaltene allergnädigste Resolution denen Secretarien zu expediren angeben, die darüber verfertigte Concepte durch mehrerwähnten Oberkammerherrn revidiren und, so viel an mir ist, Sorge tragen will, daß die Supplicanten in ihren Desideriis, absonderlich aber die Dürftigen und Nothleidenden in ihren Bedrückungen und Anliegen mit einer schleunigen und billigmäßigen Verordnung jedesmal versehen, keinesweges aber darunter aufgehalten oder gar trostlos gelassen werden.

Ich gelobe auch, daß ich allerdings keine Gifte, Gaben, Präsenten, Pensiones oder Promessen, von was Natur oder Eigenschaft dieselbe sein können oder mögen, von keinem Menschen, weder von Hohen noch Niedrigen, und das weder durch mich selber noch durch andere, sie seien meine Angehörige, Domestiquen, Verwandte oder Fremde, empfangen oder annehmen, besondern, sobald mir dergleichen etwas offeriret oder auch nur versprochen würde, imgleichen sobald ich in Erfahrung bringe, daß andern, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen geschehen, solches Sr. Königl. Majestät oder Dero Oberkammerherrn anzeigen und im geringsten weder directe noch indirecte davon nicht profitiren und im übrigen mich dergestalt verhalten will, wie es einem getreuen, aufrichtigen und gewissenhaften Referendario oder Maitre des requêtes und Diener wohl anstehet, eignet und gebühret. So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum. Amen.

Samraht legte den Eid vor dem Könige und Wartenberg ab.

## 3. Erlaß an die Lehenskazlei.

Cöln a./S. 31. März 1702.

Mylus C. C. March. VI. 2. Nr. 11. Sp. 25.

## Veränderung des Königlichen Titels.

Nach dem Tode Wilhelms I. von Großbritannien (19. März 1702) nahm Friedrich I. wegen seiner Ansprüche auf die Oranische Erbschaft folgenden Titel an:

Von Gottes Gnaden Friedrich König in Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erzkämmerer und Kurfürst, Souverainer Prinz von Oranien, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Kassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Kroffen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Ramin, Graf zu Hohenzollern, der Mark, Ravensberg, Lingen, Mörs, Büren und Leerdam, Marquis zu der Beere <sup>1)</sup> und Blißingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Lauenburg und Bütow, auch Arlay und Breda &c.

4. Bestallung des Freiherrn von Kinsky <sup>2)</sup> zum Drosten und Gouverneur der Stadt, des Schlosses und der Grafschaft Mörs, der Herrlichkeiten Krefeld, Friemersheim <sup>3)</sup>, Bötberg <sup>4)</sup> &c., sowie zum Lehensstatthalter.

Wesel 12. Mai <sup>5)</sup> 1702.

Conc., geg. Jngen. R. 64. Mörs. Bediente 1.

Wir Friedrich &c. Thun kund und fügen hiemit zu wissen. Nachdem durch tödtlichen Hintritt des weiland durchlauchtigsten großmächtigsten Fürsten Herrn Wilhelmen III., Königs in Großbritannien, Frankreich und Irland, des christlichen Glaubens Defensoris &c., die Stadt und Grafschaft Mörs nebst allen dazu gehörenden Pertinentien, Recht- und Gerechtigkeiten, in specie die Herrlichkeiten Krefeld,

<sup>1)</sup> Ter Beeren.

<sup>2)</sup> Er war dazu schon von Wilhelm Heinrich von Oranien 5. Juni 1677 bestellt worden, gegen Erlegung von 12000 Th., und hatte 1702 seinen ganzen Einfluß aufgeboten, die Grafschaft Mörs an Preußen zu bringen.

<sup>3)</sup> Friemeursheim, Brijmeursheim, Freimorsheim.

<sup>4)</sup> Budberg, Niederbudberg, Niederboetberg.

<sup>5)</sup> In dem Concept steht 12. Mai. Das Patent muß aber in der Ausfertigung vom 8. Mai datirt worden sein.

Friemersheim, Niederboetberg &c. unter anderen Uns anheimbgefallen und Uns dann die gute Qualität des wohlgebornen Burchard Wilhelm Freiherrn von Kinsky sonderlich gerühmet worden, daß Wir dannenhero bewogen worden, denselben zu Unserm Drostem und Gouverneurñ obgemeldter Unserer Stadt, Schlosses und Graffschaft Mörs, Herrlichkeiten Krefeld, Friemersheimb, Niederboetberg &c. nebst allen darzu gehörigen Pertinentien anzunehmen und zu bestätigen. Thun das auch und bestellen denselben hiemit und kraft dieses darzu dergestalt und also, daß er Unsere Jurisdiction, Hoheit und Gerechtfame in vorbemeldter Stadt, Graffschaft und Orten in Unserm hohen Namen und von Unsertwegen treulich beobachten und maintainiren, auf alles gute Aufsicht haben, alle Unsere alldort gegenwärtige Officiers, Richtere, Bedienten, Bürgere und Einwohnere, Soldaten und Unterthanen in gebührendem Gehorsam und Pflicht halten, auch denselben nach bestem Vermögen vorstehen, Recht und Gerechtigkeit befördern, die Bösen und Gottlosen aber strafen, Unsern Befehlen in allen Stücken nachkommen, auch alles dasjenige thun und verrichten solle, was einem getreuen Diener und Drostem obliegt und gebühret, auch zu Unterhaltung guter Justiz und Polizei, zu Conservation und Wohlfahrt Unserer dortigen Unterthanen, Vermehr- und Verbesserung Unserer Domainen und Einkünften, nicht weniger zu Beschirmung genannter Unserer Städte, Castellen und gesambter Graffschaft dienen mag. Insonderheit bestellen Wir denselben zu Unserm Lehn-Statthalter, auf den Fuß, wie ihm unter andern auch diese Function von des hochseligen Königs in England Majestät aufgetragen gewesen, ümb Unsere Lehen alldort zu respiciren, mit allen darzu gehörigen Rechten, Präeminentien und Emolumenten.

Dieweilen auch mehrgedachter Unser Drost &c. der Freiherr von Kinsky in Unseren und der Graffschaft Affairen und Angelegenheiten oftmals abwesend und außer Landes sein dörrte, so haben Wir zu solchem Ende substituirt, substituiren auch hiemit und kraft dieses seinen ältesten Sohn Wilhelm Mauritz Baron de Kinsky, Dom-Capitularn zu Utrecht, und im Fall auch dieser mit Tode abgehen oder auch sonsten außer Landes sein möchte, desselben zweiten Sohn Franz Friedrich Baron de Kinsky <sup>1)</sup>, bei Abwesenheit oder Krank-

<sup>1)</sup> Erhielten 12. Mai 1702 Bestellungen als Substitute ihres Vaters, die am 22. August 1713 confirmirt wurden. (R. 64. Mörs. Bediente 1.)



heit ihres Vatern obbemeldte Chargen und Bedienungen in Unserm hohen Namen getreulichst zu verwalten. Ingleichen sollen beide Söhne nach Absterben ihres Vatern, Unseres Drosten, Gouverneurn und Lehn-Statthalters, demselben in diesen Bedienungen successive und vollkommen succediren und aller darzu gehörigen Prærogativen und Emolumenten genießen. Und damit dieselbe solchem wichtigen Amt desto besser, auch zu Unserm Nutzen und Besten, sodann zur Wohlfahrt und Sicherheit Unserer Stadt und Graffschaft Mörs, auch derselben Unterthanen vorstehen mögen, sollen sie gehalten sein, desfalls den gebührlchen Eid vor Unserer hohen Person selbst oder denen Wir es allergnädigst auftragen werden, abzustatten.

Kinsky war schon vor der Ausfertigung seiner Bestallung am 8. Mai 1702 in Gegenwart des Königs vereidigt worden.

#### 5. Generalversicherung für die Mörsfischen Bedienten, Eingeseffenen und Unterthanen.

Wesel 15. Mai 1702.

Conc., gez. Hgen. R. 64. Mörs. Bediente 1.

Confirmation der Mörsfischen Bedienungen und Privilegien.

Wir Friedrich x. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, nachdem es dem allerhöchsten Gott gefällig gewesen, Se. Königl. Majestät von Großbritannien aus dieser Zeitlichkeit abzufordern, und dann durch diesen Todesfall die Graffschaft Mörs an Uns, als höchstbesagter Sr. Königl. Majestät nächsten und einzigen Erben aller zu dem Drangischen Fideicommiß gehörigen Provinzien und Lande, wie auch aus andern Uns wegen des Herzogthumbs Cleve an bemeldter Graffschaft competirenden besondern Rechten und Befugnissen verfallen, Wir Unseren nunmehrigen Bedienten, getreuen Eingeseffenen und Unterthanen besagter Graffschaft Mörs ihre Chargen und Ehrenämpter mit denen dazu gehörigen Emolumentis, wie auch alle ihre wohlhergebrachte Privilegia allergnädigst zu confirmiren und zu bestätigen resolviret. Thun auch solches hiermit und kraft dieses aus landesherrlicher Macht und Gewalt dergestalt und also, daß Wir vorbesagten Unseren Bedienten, sämtlichen Eingeseffenen und Unterthanen mehrerwähnter Graffschaft Mörs allergnädigst versichern, sie, so lange sich dieselbe gegen Uns als ihren Landesherrn,

wie getreuen Dienern und Unterthanen eignet und gebühret, erzeigen und betragen werden, bei ihren alten Rechten, Privilegiis und Gebräuchen, auch Immunitäten und Freiheiten ungekränket zu lassen, dieselbe noch zu vermehren und zu vergrößern, auch, was Wir sonst zu des Landes Bestem, Flor und Aufnehmen werden thun können, landesväterlich beizutragen.

Wir declariren zugleich hiermit in Gnaden, daß Unsere Meinung gar nicht ist, oftgemeldte Graffschaft Mörs Unserm Herzogthumb Cleve zu incorporiren, sondern dieselbe eine absonderliche Graffschaft, wie sie bishero gewesen, unverändert zu ewigen Zeiten sein und bleiben zu lassen; wollen auch die Intention, so die vorige Prinzen von Uranien gehabt, daß nämlich die Graffschaft Mörs zum Herzogthumb gemacht werden möchte, nunmehr zum Effect zu bringen und sie dadurch Unseren übrigen Herzogthümern gleich zu machen suchen; gestalt Wir dann Unserm Ministro am Kaiserl. Hofe bereits anbefohlen, daran zu arbeiten und die Sache, sobald möglich, zum Stande zu bringen. Schließlich werden Wir auch über die von Unserer Graffschaft Mörs verlangte und mit Frankreich bereits verglichene Neutralität bei währendem diesem Kriege gebührend halten und dieselbe auf alle Weise zu maintainiren bedacht sein.

Gleichwie nun alle Unsere getreue Dienere, Eingeseffene und Unterthanen mehrbesagter Graffschaft Mörs sich alles dessen, so obstehet, vollkömmlich zu erfreuen haben sollen, also werden Wir auch nicht ermangeln, derjenigen Ungehorsam und Widerspenstigkeit, so sich Uns als ihrem rechtmäßigen Landesherren ferner widersetzen und nicht gehörig submittiren wollen, gebührend zu ahnden und zu bestrafen.

#### 6. Instruction für den Steuercommissar<sup>1)</sup> Westarpf<sup>2)</sup>.

Cöln a./S. 28. December 1702.

Conc., gez. D. v. Dandelman. Gen.-Dir. Magdeburg. VII. 1.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preußen zc. nach tödtlichen Abgang des zc. Commissarii Spengeler<sup>3)</sup> an dessen Stelle Conrad

<sup>1)</sup> Das Amt des Steuercommissars oder Commissarius loci (häufig, aber nicht officiell Steuerrath genannt) war vom großen Kurfürsten mit der fürstlichen Accise geschaffen worden und dehnte sich mit dieser aus. Der Commissar war

Bestarphen zum 2c. Commissario hinwiederumb bestellen und annehmen lassen, so haben Sie allergnädigst nöthig zu sein erachtet, daß derselbe über sein Bestallungspatent noch mit einer gewissen Instruction versehen werde, damit er wissen möge, worinnen seine Berrichtungen bei dem Steuerwesen eigentlich bestehen; zu welchem Ende Sie dann nachfolgende Articul für denselben entwerfen und ausfertigen lassen, wollen auch allergnädigst, daß er bei Berrichtung seines Amts nach sothaner Instruction sich präcise achten und derselben in allen Stücken allerunterthänigst und pflichtmäßig nachleben und gehorsamen solle, und zwarten:

## 1.

So soll Commissarius, so ofte es nöthig ist, und zum wenigsten jährlich zweimal, die ihm allergnädigst anvertraute Städte im Herzogthumb Magdeburg<sup>1)</sup> bereisen und besorgen, daß darinnen bei dem

von Anfang an ein reisender Controllbeamter, der in der Regel eine Anzahl Städte unter sich hatte, der directe Vorgesetzte der städtischen Accisebedienten. Im Edicte vom 12. April 1667 (Mylsus C. C. March. IV. 3. Nr. 17. Sp. 23) wurden für alle märkischen Städte Commissarien zur richtigen Eintheilung der Contribution eingesetzt, die alle halbe Jahr erneuert werden sollten. Durch die Accise-Ordnung vom 28. März 1680 (Mylsus l. c. Cap. 2. Nr. 9. Sp. 102) wurde ihnen die Controлле der Magistratsverfügungen auf dem Gebiete der Steueranlagungen und der Polizei übertragen. Die revidirte Generalconsumptions-Ordnung vom 2. Januar 1684 verlieh den Commissarien bereits die Direction des städtischen Steuer- und Polizeiwesens und die Aufsicht über die Magistrate bei der Aufnahme in das Bürgerrecht und in die Zünfte und verpflichtete sie, alle Vierteljahre die ihnen unterstellten Orte zu revidiren. Einige Mitglieder des Magistratscollegiums sollten nur noch bei Veranlagungen und rechtlichen Entscheidungen „hinzugezogen“ werden. (Vergl. auch Myslus C. C. Magdeb. V. Nr. 1, Magdeburger Generalsteuerordnung vom 30. November 1686). Die städtische Verwaltung wurde durch dieses Amt allmählich zu einer theilweis fürstlichen. Vergl. Schmoller in der Zeitschrift für preussische Geschichte 8, 553; 11, 548. f.; Naacjohn 2, 189; Bornhal, Geschichte des Preussischen Verwaltungsrechts Berlin 1884 Bd. 1, 419.

<sup>2)</sup> Westarpf (Westorpf, Westorff) wurde 16. November 1702 Steuercommissar mit 400 Th. Jahresgehalt, starb 13. October 1715 als Magdeburgischer Krieges- und Steuercommissar. (Kriegsmin. Geh. N. XVIII. 2 d. 6 hh).

<sup>3)</sup> Adam Spengeler wurde 24. November 1685 Magdeburgischer Steuercommissar, später auch Rath, (Kriegsmin. Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 9. 1) starb im November 1702 (Gen.-Dir. Magdeburg VII. 2).

<sup>1)</sup> Neustadt-Magdeburg, Wolmirstedt, Debitzfelde, Neuhaldenleben, Sadmerleben, Seehausen, Wangleben, Egeln.

Steuerwesen alles in guten Stande erhalten und fortgesetzt werde; zu welchen Ende er

## 2.

Wenn er in die Städte kömmt, genaue Aufsicht auf die Unterebediente zu halten und zu untersuchen hat, ob die Directores, Einnnehmer, Gegenschreiber, Visitatores und Thorschreibers ein jeder sein Amt so verwalte, wie er angewiesen und instruiert worden; wobei er

## 3.

Alle Mängel bei der Accise, sie mögen in den Sätzen oder in den Modo, dieses Werk zu dirigiren, bestehen, fleißig zu corrigiren, einzurichten und alles auf den Fuß der Steuerordnung zu regliren hat; in der Steuerordnung aber etwas zu verändern, stehet Commissario nicht frei, sondern, daferne sich etwas herfürthun sollte, so beim Steuerwesen zu remediren wäre, so hat er solches mit den Magdeburgischen Ober-Steuerdirectorio zu communiciren und, wann es Sachen wären, welche dasselbe nicht selber abthun wolte noch könnte, alsdann anhero an Sr. Königl. Majestät immediate pflichtmäßig zu berichten und darauf Dero allergnädigste Resolution zu erwarten.

## 4.

Soll Commissarius nach Endigung des Jahres in denen seiner Inspection anvertraueten Städten die Acciserechnungen in Beisein des Magistrats und der Stadtverordneten abnehmen, die Accise-Manualien selbst durchcalculiren, die Zettel und Accisebücher collationiren, genau examiniren, ob auch Receptores nach den Sätzen der Steuerordnung oder denen nachher erfolgten Declarationen die Accise eingenommen, und, wann sich dawider einige solche Mängel finden, die aus Versehen geschehen, ihnen darüber Monita machen, daß sie solches hinkünftig ändern; wann aber darinnen etwas ex dolo begangen zu sein befunden werden sollte, oder ex lata culpa, quae aequiparatur dolo, so hat Commissarius solches keinesweges zu verschweigen, sondern beim Ober-Steuerdirectorio oder immediate bei Sr. Königl. Majestät anzuzeigen.

## 5.

Hat Commissarius ferner, wann die Rechnungen dergestalt abgenommen sein, die summarischen Rechnungen bei den Ober-Steuerdirectorio zu übergeben und zu verschaffen, daß die Receptores darauf über die abgelegten gebührend quittiret werden.

## 6.

Soll Commissarius nicht allein bei Abnahme der Rechnung, sondern auch, wann er sonsten in die Städte kömmt, allemal einen Uberschlag der Steuercassen machen, ob auch die Receptores solche in Richtigkeit halten, oder ob sie die Gelder angegriffen und an den Bestand Mangel sei; auf welchen Fall Commissarius solches sofort pflichtmäßig zu berichten hat, fintemal Höchstgebachte Se. Königl. Majestät allergnädigst wollen, daß weder Commissarius noch die Receptores das geringste aus denen Steuercassen entweder selbst leihen, angreifen oder vorschußweise nehmen, noch an andere verleihen und damit Umschläge und Verfuren betreiben sollen, bei Verlust ihrer Dienste, sondern es soll allemal der Bestand richtig in cassa verbleiben und monatlich richtig ad cassam generalem nach Magdeburg geliefert werden; wie dann Commissarius insonderheit dahin zu sehen hat, daß die Einnehmer keine Gelder an sich behalten, sondern selbige monatlich nach den Ertrag und wie sie in den monatlichen deshalb eingesandten Extracten ratione quanti enthalten, eingeliefert werden müssen. Und damit hierüber desto genauer gehalten werde, hat Commissarius dann und wann in denen ihm anvertrauten Städten sich unvermuthet und ohne vorher gegebene Nachricht einzufinden, die Cassen zu visitiren, den Vorrath und Bestand nachzuzählen und dadurch die Einnehmer wachsam und exact in ihrem Devoir zu halten.

## 7.

Gehöret unter anderen zu des Commissarii Aufsicht das Einquartierungs- und Servicenwesen in denen Städten, wie auch, wann extraordinaire Anlagen unumbgänglich ausgeschrieben werden müssen, daß er solches dirigire, mit Buziehung des Magistrats die Anlagen mache, durch die Einnehmer eintreiben lasse und davon die Rechnung abnehme, wie imgleichen Commissarius in denen ihm allergnädigst anvertrauten Städten auch das Polizei- und Rathhaus-

wesen mit zu respiciren hat und auf die Bier- Brot- und Fleisch- tagen sonderlich eine genaue Aufsicht mit haben muß, und dann

## 8.

Daß er bei seiner Ankunft in den Städten die bei der Accise begangene Unterschleife untersuche, abthue, wegen der neu Anbauenden und was sonst dem Steuerwesen anhängig, reglire und alles in guter Ordnung unterhalte und setze, sonderlich die Bau- und Grenz- streitigkeit conjunctim mit den Magistrat abthue, was zum Zierrath, Regularität und Sicherheit der Städte für Feuersgefahr dienet, item, was zu Erhaltung der aedificiorum publicorum, Pflasterung und dergleichen gehörig, fleißig besorge.

## 9.

Daß er alles dasjenige mit Fleiß und Treu verrichten solle, was ihm Höchstgedachte Se. Königl. Majestät absonderlich committiren werden, es sei bei den Marschen mit den Troupes, bei Musterungen oder ad instantiam der Städte oder Privatleute, oder was ihm sonst pro re nata aufgetragen werden möchte.

## 7. Bericht des Hannoverschen Residenten Heusch.

Berlin 3. März 1703.

Urkristl. Hannover St.-A. Hannover 9. P. Preußen 8.

Ilg e n.

Der Geheime Rath Ilgen ist derjenige, welcher alle Schreiben concipiret, und merke ich wohl, daß er personaliter piquiret wird, wenn man etwas darauf zu sagen findet . . . Er ist ein gefährlicher und böser Mann, der in privatis jedermann mit seiner Falschheit hintergehet, daher leicht zu ermessen, was in publicis von demselben zu erwarten.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Heinrich Mübiger von Ilgen, aus Minden gebürtig, ging nach Vollendung seiner Studien auf der Universität und auf Reisen 1678 als Secretär des Franz von Meinders nach Paris und versah dort vorübergehend auch die Geschäfte eines Chargé d'affaires. 25. October 1679 wurde er anstatt seines Vaters Johann Rudolf Ilgen Mindenscher Regierungsecretär, wurde dann nach Berlin berufen und 1683 Geheimer Kammersecretär mit der Preussischen und Polnischen Expedition 1693 Hofrath und 5. December 1699 Geheimer Rath. 1700 lehnte er eine ihm damals angetragene Beförderung in den Geheimen Staatsrath zur Belohnung

Leibniz schrieb über ihn <sup>1)</sup>: „Monsieur Ilgen, secrétaire d'Etat, est le seul qui expédie les choses. Il a un talent admirable pour mettre tout par écrit en latin, français, allemand. Aussi ne lui corrige-t-on rien, et on ne lui dit pas même ce qu'il doit mettre; on lui dit simplement de faire une lettre ou réponse à un tel. de faire une instruction pour un ministre, sans lui dire autre chose.

### 8. Edict über die Censur <sup>2)</sup>.

Rosenthal 14. Mai 1703.

Conc., geh. Ilgen. R. 9. F. 2 a.

Da der König mißfällig vernommen hat, daß verschiedene Scripta, den Statum publicum und die in Krieg verwickelten Potenzen betreffend, in den Residenzen verkauft werden und allerlei Beschwerden erregen, so wird bei hoher fiscalischer Strafe verboten, eine Schrift in den Residenzen ohne Genehmigung des Geheimen Rathes zu drucken oder zu verkaufen.

### 9. Errichtung des Oberappellationsgerichts zu Oln a./S.

28. November 1703.<sup>3)</sup>

R. 18. 34 a.

Kaiser Leopold I. verleiht, Wien 16. December 1702, dem Könige Friedrich I. ein Privileg de non appellando für die Territorien Magde-

feiner Verdienste um die Erwerbung der preussischen Krone ab. 20. Juni 1701 wurde er Wirklicher Geheimer Staats- und Kriegs-Rath und im selben Jahre geadelt. 1705 wurde er Director der Chargenkasse und 28. Mai 1706 noch Windenscher Regierungspräsident, 1720 Director bei dem Landschaftswesen. Seit dem Sturze Dandelmans war Ilgen bis zu seinem Tode der einflussreichste Berather der preussischen Könige in der auswärtigen Politik. Er starb 6. December 1728. (R. 32. 8. c; R. 32. 10; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. cc. Vergl. Klaproth, 393; Droysen, Geschichte der Preussischen Politik. 2. Aufl. Bd. 4. 1 und 2. (Charakteristik 4. 1, 202); Kofer in den Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte 2, 161; Symmen, Beiträge. 8. Sammlung; Stölzel, Brandenburg-Preussens Rechtsverwaltung 2., 46. f.; Charakterzüge zur Geschichte Friedrich Wilhelms I. 6, 49. f.; Allg. Deutsche Biographie 14, 16 f.)

<sup>1)</sup> Werke ed. Klopp. Hannover 1877. Bd. 10, 37.

<sup>2)</sup> Vergl. über die Censur in Kurbrandenburg. Mythus C. C. March. I. 1. Nr. 19. Sp. 364 und Nr. 70. Sp. 426.

<sup>3)</sup> Vergl. die eingehende Arbeit von Förstmann, Zur Geschichte der preussischen Monarchie. Nordhausen 1867; Sonnenschmidt, Geschichte des Königl.

burg, Halberstadt, Cleve, Mark, Ravensberg, Minden, Hinterpommern und Ramin, wodurch dort die Summa appellationis auf 2500 Goldgulden in petitorio erhöht, in possessorio die Berufung an das Reichsgericht aber ganz ausgeschlossen wurde<sup>1</sup>.)

Nach dem Vorschlage des Geheimen Justizraths von Sturm<sup>2</sup>) wurde beschlossen das Tribunal vorläufig zu bestellen und erst später, wie es auch bei dem zum Vorbilde genommenen Wismarer Tribunal geschehen war, mit einer ausführlichen Ordnung zu versehen.

Am 13. August 1703<sup>3</sup>) wurde dem Geheimen Justizrathscollegium aufgetragen, die Appellationen aus den oben genannten Provinzen anzunehmen, die Acten der ersten Instanz einzufordern, Termine zur schriftlichen Handlung den Parteien zu setzen, ferner rechtlich zu verfahren und schnelle Justiz zu administriren, bis ein förmliches Oberappellationsgericht gebildet wäre.

Am 28. November 1703 wurde durch den Erlaß der Interimsordnung das eigentliche Oberappellationsgericht gegründet. Zu seinem Präsidenten wurde der Wirkliche Geheime Rath Eusebius von Brandt<sup>4</sup>, ernannt, und ihm sechs aus dem „Geheimen Rath, Geheimten Staats- und Justizcollegio erwählte und künftig zu erwählende Assessoren“ nebst

Obertribunals zu Berlin. Berlin 1879; Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung. Berlin 1888. Bd. 2; Isaacsohn, Bd. 2, 320 f.; Bornhof, Bd. 1, 362 f.

<sup>1</sup>) Mylius, C. C. March. II. 4. Nr. 1. Sp. 1 f. Während in dem Privileg de non appellando in petitorio von 1690 für die Reichslände Friedrichs III. die Summa appellabilis auf 2250 rhein. Gulden oder 1500 Rthlr. festgesetzt war, giebt das Privileg von 1702 nichts über den Guldenfuß an. Friedrich verfügte, d. Juli 1704, daß der Preis des Goldguldens möglichst hoch bestimmt und damit die Jurisdiction des Appellationsgerichts so weit ausgedehnt werden sollte, „als der Sensus des kaiserlichen Privilegiums nur einiger Gestalt erleiden will.“ Förstemann, 13.; vergl. auch den Erlaß an die Clevische Regierung vom 14. Mai 1707 (Mylius II. 4. Nr. 18. Sp. 25). Ueber die Interpretation des Begriffes Summa appellabilis am Kölner Hofe vergl. Förstemann S. 14 f.

<sup>2</sup>) Johann Sigismund von Sturm wurde 1681 Kammergerichtsadvocat, Neumärkischer Regierungsrath, 1697 Hofrath und Geheimer Archivar, 27. Juni/7. Juli 1698 Geheimer Justizrath, 15. September 1699 geabelt, 4. (bezw. 30.) December 1704 Oberappellationsgerichtsrath, 23. November 1705 Kammergerichtspräsident, starb im Juni 1719 (Vergl. Symmen, Beyträge. 3. Abschnitt 4 und 4. Abschnitt 4).

<sup>3</sup>) Ausf., gegengez. Fuchs.

<sup>4</sup>) Vergl. Klapproth, 385; Sonnenschmidt, 424; Allg. Deutsche Biographie 3, 252.



zwei Secretären oder Protonotaren, zwei Kanzlisten und einem Gerichtsdienner zur Seite gestellt.

1. Jeder Appellant muß innerhalb zwei Monaten<sup>1)</sup> a die interpositae appellationis um Erkennung der Proceffe beim Cölnner Tribunal anhalten. Die Decrete des Gerichts in den Proceffen müssen a die decreti binnen drei Monaten ausgelöst und infinuirt werden.

2. Der Appellant muß die Acten der Vorinstanz binnen dreißig Tagen nach der Fällung des Spruches requiriren, sich zur Ablegung des Juramentum de non frivole appellando, „wann er solches mit gutem Gewissen thun kann“, stellen und nach Annahme der Appellation den Eid „persönlich nebst seinem Advocaten<sup>2)</sup> coram iudice a quo vor Reproduction der Proceffe“ ablegen.

3. Die Regierungen müssen über die in den einzelnen Provinzen verschieden bestimmten causas et summas appellabiles und die rechtlichen Förmlichkeiten berichten und den Advocaten befehlen, „in solchen Fällen, da etwa die Statuta provinciae a jure communi discrepiren, solches allemal in processu mit vorzustellen“ zur Information des Oberappellationsgerichts.

4. Appellant und Appellat müssen je einen Mandatar ad totam causam cum potestate substituendi auß den beim Oberappellationsgericht zugelassenen Advocaten nehmen.

5. Die Termine der Schriftwechselung ad excipiendum, replicandum et duplicandum laufen von drei zu drei Monaten.

6. Alle Schriftstücke müssen in duplo und von einem Tribunaladvocaten unterzeichnet eingebracht werden.

7. Die Jurisdiction des Gerichts erstreckt sich außer den Appellationen auch auf die nachweislichen Fälle „denogatae vel protractae justitiae“, die bis dahin vor das Forum des Geheimen Raths gehört hatten.<sup>3)</sup>

In der „Instruction an das hiesige Oberappellationsgerichte, wornach sich dasselbe bis eine Tribunalgerichts- und Proceß-Ordnung fertiget, zu achten hat“ vom 4. December 1703<sup>4)</sup> wurde

1. Der Donnerstag,<sup>5)</sup> hiernächst aber, wann die Sachen anwachsen, jede Woche zwei Tage, so aber keine Geheime-Raths- oder Kammer-

<sup>1)</sup> Für Cleve und Minden betrug die Appellationsfrist drei Monate.

<sup>2)</sup> Erneuert im Erlasse an die Magdeburgische Regierung vom 7. April 1705. Wylsius l. c. Nr. 11. Sp. 15. — Der Advocatus fisci brauchte den Eid nicht abzulegen. Erlaß vom 15. November 1707. Wylsius l. c. Nr. 20. Sp. 31.

<sup>3)</sup> Vergl. dazu Förstemann, 15.

<sup>4)</sup> Conc., gez. Hgen. Wylsius l. c. Nr. 4. Sp. 7.

<sup>5)</sup> Durch Erlaß vom 17. October 1704 wurde der Dienstag bestimmt. Wylsius l. c. Nr. 8. Sp. 13.

gerichtstage sein müssen, zur Sitzung bestimmt. Das Urtheil wird nach dem Majoritätsbeschlusse gefällt und von dem Referenten, „daserne solches nach dessen Voto ausfällt“, concipirt.

2. Die Acten dürfen nicht an auswärtige Spruchbehörden gesandt werden.<sup>1)</sup> Die Statuten jeder Provinz sind bei der Abfassung des Urtheils maßgebend (Vergl. § 3 der Interimsordnung).

3. Zehn bis zwölf Advocaten sollen beim Gericht zugelassen werden, die ihr Amt nach Pflicht und Gewissen erfüllen müssen (Vergl. § 4 und 6 der Interimsordnung).

4. Alle Expeditionen des Gerichts werden im Namen des Königs erlassen, von dem Präsidenten unterzeichnet und von dem concipirenden Secretär contrafirmirt. Das Collegium erhält ein Siegel, das der jedesmalige Gerichtschef verwahren muß.

5. Die Behausung des Gerichts soll demnächst bestimmt werden.<sup>2)</sup>

6. Jedes Mitglied des Gerichts soll mit einer Bestallung und einer convenablen Zulage versehen werden.

7. Die Kanzleitage des Kammergerichts ist vorläufig auch für das Tribunal gültig.<sup>3)</sup> Mit den Urtheilsgebühren und Siegelgeldern wird es wie beim Ravensberger Appellationsgericht gehalten.

Für das Verfahren bei Appellationen in Sachen, die eine Berufung an das Reichsgericht nicht erlaubten, wohl aber beim Oberappellationsgericht verhandelt werden sollten, wie *causae ecclesiasticae, matrimoniales, fiscales, feudales*, wurde durch Erlaß an die Clevische Regierung vom 14. Mai 1707<sup>4)</sup> auf die Wismarer Observanz verwiesen.

Die Verordnung vom 23. Juni 1705<sup>5)</sup> genehmigte zur Ergänzung der Interimsordnung die Einführung gemeiner Bescheide, „welche bei andern wohl eingerichteten Judiciis in Brauch sein“, und die „alles, was *ratione* des Processus oder sonst hinkünftig vorkommen möchte“, mit vollständiger Rechtskraft, als wenn sie vom Könige selbst ausgegangen wären, entscheiden sollten.

<sup>1)</sup> Beim Kammergericht war auch nach der Ordnung vom 1. März 1704 die Actenversendung zulässig. *Nylius* C. C. March. II. 1. Nr. 119 Sp. 374 und 452. Titel VIII, § 9; Titel XLVIII, § 1 f.

<sup>2)</sup> Nach dem Berliner Adreßkalender von 1706 war das Oberappellationsgericht „auf dem kleinen Stallplatz in der Breiten Straße“.

<sup>3)</sup> Die Kanzleitage des Oberappellationsgerichts wurde durch den Erlaß vom 26. März 1704 bestätigt. *Nylius* l. c. Nr. 5. Sp. 9.

<sup>4)</sup> *Nylius* II. 4. Nr. 18. Sp. 28.

<sup>5)</sup> *Nylius* l. c. Nr. 9. Sp. 13.

Durch den gemeinen Bescheid vom 7. Mai 1708<sup>1)</sup> wurden die Formalien der Appellation genauer bestimmt:

1. Nach drei gleichlautenden, rechtsgiltigen Entscheidungen darf nicht weiter provocirt werden.

2. Die Appellatio a decretis aut sententiis interlocutoriis hat nur unter bestimmten, des einzelnen aufgezählten Voraussetzungen statt.

3. und 4. In Rechtsstreitigkeiten unter und ohne Summa appellabilis giebt es keine Appellation. Die Summa appellabilis beginnt in Lingen bei 50 Gulden<sup>2)</sup> in Tecklenburg bei 300 Reichsgulden, in Mörz bei 200 Rthlr., in Halberstadt in immobilibus bei 600, in mobilibus bei 400 Gulden, in Magdeburg und Minden bei 400 Rthlr., in Hinterpommern bei 500 Goldgulden und in Cleve bei 600 Goldgulden. Bei Sachen, „welche keine gewisse Ästimation haben,“ hängt die Annahme der Appellation von dem Tribunal ab, bezw. von dem Eide des Appellanten, lieber Geld im Betrage der Summa appellabilis verlieren als auf die Appellation verzichten zu wollen. Die Appellation auch unterhalb der Summa appellabilis ist statthaft, wenn die Gravamina erheblich sind und arme Parteien betreffen, oder wenn der Appellant eine evidens iniquitas oder nullitas in dem Proceße oder Urtheile, die ihn wesentlich schädigt, sofort nachweisen kann.

5. Die Appellation muß mit Einhaltung aller gebräuchlichen Formen binnen zehn Tagen eingelegt werden.

6. Wird § 2 der Interimsordnung erneuert. (Vergl. S. 15.)

7. Wo eine Appellationscaution üblich ist, muß sie hinterlegt werden. Über ihre Höhe hat bei Streitigkeiten der Richter der unteren Instanz zu befinden.

8. Die Frist, binnen welcher die Appellation beim Tribunal introducirt werden muß, beträgt für Cleve, Minden, Mörz, Tecklenburg und Lingen drei, für Magdeburg, Halberstadt und Hinterpommern zwei Monate. Die Schriften, die der Appellant bei der Introduction einzureichen hat, werden aufgezählt.

9. Falls die Formalien durch Schuld des Appellanten bei der Introduction vernachlässigt, oder die Gravamina als Appellatio frivola erkannt werden, so ist die Appellation abzuweisen. In causis possessorii ist keine Berufung statthaft. „Dafürne aber die Parteien streitig sind, ob die Sache in petitorio oder in possessorio summario oder in summariissimo

<sup>1)</sup> Rhylius l. c. Nr. 22. Sp. 31.

<sup>2)</sup> Ein Kaiserlicher, Rheinischer oder Reichsgulden betrug  $\frac{2}{3}$  Rthlr.; ein Goldgulden wurde von den Sächsischen Gerichten zu 1 Rthlr. 22 Gr. 6 Pf. gerechnet.

rechtshängig, so soll dem Oberappellationsgericht dennoch freistehen dar- unter zu verordnen“. Auch in *causis ecclesiasticis, matrimonialibus*<sup>1)</sup>, *fiscalibus, feudilibus* und anderen Sachen, die beim Reichsgericht in- appellabel sind, kann und soll an das Oberappellationsgericht provocirt werden. (Bergl. S. 16).

10. Die Anzeige der angenommenen Appellation muß sofort an den gehörigen Stellen insinuirt werden.

11. Die Appellationseide der appellirenden Partei und ihres Advocaten.

12. Die Formalien der *Reproductio processuum* und der *Justificatio appellationis* beim Tribunal binnen drei Monaten.

13. Dieselben Formalien sind bei der *Quorela nullitatis* binnen zehn Tagen nach dem Spruche der unteren Instanz anzuwenden.

14. Für recht befundene Klagen über verzögerte oder versagte Justiz werden vom Appellationsgericht an die untere Instanz gesandt mit dem Befehle unparteiische Justiz zu üben oder zu gewärtigen, daß der oberste Gerichtshof die Klage vor sein Forum ziehen würde.

In die Vertretungsgerichtsbarkeit durfte sich das Oberappellations- gericht nicht mischen. Durch die Erlasse vom 6. und 18. April 1709<sup>2)</sup> wurde ihm verboten, die Berufung in Polizei- Stadt- und Oconomie- sachen und überhaupt in allen Sachen, „welche in Unser Generalkriegs- commissariat laufen, colorioris expeditionis seind und keine Weitläufigkeit leiden“, anzunehmen.

Um dem Unfuge zu steuern, daß durch königliche Rescripte, die durch falsche Vorpiegelungen oder durch Unbekanntschaft mit dem Proceß herausgelockt würden, der Rechtsgang gehindert würde, verbot die Ver- fügung vom 16. Januar 1706<sup>3)</sup> den Advocaten, sub- et obreptitis während des Proceßes oder gegen die gefällte Sentenz oder gegen irgend eine

<sup>1)</sup> Durch Erlaß vom 18. Juli 1712 stand es den Parteien in Hinter- pommern frei, sich sowohl an das Oberappellationsgericht wie an das dortige *Judicium revisorium in ecclesiasticis et matrimonialibus* zu wenden. Bergl. auch Erlaß vom 25. April 1713. *Mylsus* I. c. Nr. 29 und 32. Sp. 49 und 57.

<sup>2)</sup> *Mylsus* I. c. Nr. 24 und 25. Sp. 41.

<sup>3)</sup> *Mylsus* I. c. Nr. 14. Sp. 19 und II. Abth. 4. Anh. 2, Nr. 2. Sp. 115. Bergl. die Erläuterung bei Stöfel 2, 12 f. Entsprechende Verfügungen waren für die Kurmark bereits 1691, 1694, 1697, 1699, 1703 und 1704 ergangen. Bergl. *Mylsus* II. 1. Nr. 75. Sp. 197; Nr. 81. Sp. 203; Nr. 88. Sp. 211; Nr. 91. Sp. 215; Nr. 102. Sp. 343; Nr. 105. Sp. 346. Siehe auch die Kammer- gerichtsbildung vom 1. März 1709. Tit. 1. § 8. *Mylsus* Nr. 119. Sp. 359 und das Edict vom 17. März 1710. *Mylsus* Nr. 124. Sp. 503. (Bergl. für Preußen *Grube Corpus Constitutionum Prutenicarum. Königsberg. 1721. Bd. 2. Nr. 28 S. 297*).

sonstige Entscheidung des Oberappellationsgerichts königliche Verordnungen zu erschleichen, „wodurch dem Collegio die Hände gebunden und der Cursus iustitiae gehemmt werden könnte“. Zuwiderhandlungen unterlagen einer empfindlichen fiscalischen Strafe und der Annullirung der betreffenden Rescripte.

Dagegen wurde auf Ansuchen der Stände durch den gemeinen Bescheid vom 17. Februar 1710<sup>1)</sup> das Beneficium supplicationis gegen den Spruch des Oberappellationsgerichts gewährt. Wer davon Gebrauch machen wollte, mußte es:

1. Binnen zwei Monaten nach der Urtheilsverkündigung in gehöriger Art interponiren.

2. Das Plenum des Tribunals entschied über die Annahme der Klage.

3. Die Klageschrift mußte der Gegenpartei zur Erwiderung innerhalb zwei Monaten zugestellt werden.

4. Kläger und Advocat hatten in einer gewissen Frist den vorgeschriebenen Supplicationseid zu schwören.

5. „Es soll aber dieses Remedium supplicationis in denen Fällen, da sonst keine Appellation nach denen gemeinen Rechten und Reichsiazungen Platz hat, nicht verwilliget werden“. Im Uebrigen hat es sowohl effectum suspensivum als devolutivum.

6. Bestimmte Succumbenzgelder mußten deponirt werden und zwar bei einer Klagesumme bis 1000 Rthlr. 5 Procent, von jedem weiteren Hundert 4 Procent. Durch Erlaß vom 24. Februar 1710<sup>2)</sup> wurde die Hälfte der verfallenen Succumbenzgelder dem Berliner Waisenhaus zugewidmet.

7. Jede Partei durfte nur einen Schriftsatz einreichen. Zwei Räthe, die bei dem vorangegangenen Prozesse nicht als Referenten thätig gewesen waren, sollten das Referat und Correferat abfassen und im Plenum verlesen. Die Entscheidung erfolgte darauf nach der Majorität. Eine Supplicatio supplicationis oder sonst eine Provocation oder ein Remedium von diesem Spruche war ausgeschlossen.

1) Rysius l. c. Nr. 27. Sp. 45. Der Magdeburgische Regierungsrath (spätere Staatsminister) Ludwig Otto Edler Herr von Blotho hatte schon 1703 bei der Prüfung einer Oberappellationsgerichtsordnung, die von den Frankfurter Professoren Ring und Cocceji entworfen worden war, die Supplication an den Landesherrn von den Urtheilen des Oberappellationsgerichts befürwortet. Stölzel 2, 6.

2) Rysius l. c. Nr. 28. Sp. 47.

10. Bestallung des Wirklichen Geheimen Raths Eusebius von Brandt zum Oberappellationsgerichts-Präsidenten.

Köln a./S. 20. December 1703.

Conc., gez. Fuchs. R. 18. 84 a.

Wir Friedrich 1c. Nachdem vermöge des von der Röm. Kaiserl. Majestät Uns ertheilten neuen Privilegii die Appellationes aus Unseren extra Electoratum habenden Reichslanden nunmehr und hinfüro immediate an Uns ergehen, und Wir dannenhero allergnädigst resolviret, zu Dirigirung, Erörterung und Entscheidung sothaner Processen und Appellations-Sachen ein besonderes Tribunal und Oberappellationsgericht allhier zu Cölln an der Spree anzurichten und selbiges mit einem Präsidenten und sechs Assessoren, auch darzu gehörigen Personen zu versehen, daß solchemnach Wir in Consideration der vieljährigen, allerunterthänigsten, erspriesslichen, treuen Diensten, welche Uns und Unserem Königlichem und Kurfürstlichen Hause Unser Wirklicher Geheimer Etats- und Neumärkischer Regierungsrath und Hauptmann der Ämter Kottbus und Peitz, Eusebius von Brandt geleistet, wie nicht weniger dessen Integrität und im Justizwesen erlangter Wissenschaft, denselben zum Präsidenten bei sothanem Tribunal und Oberappellationsgericht allergnädigst bestellet und angenommen. Thun solches auch hiermit und kraft dieses dergestalt und also, daß Uns und Unserem Königlichem Hause er, wie bis anhero, also auch noch ferner getreu, gehorsam und gewärtig sein, Unseren Nutzen und Bestes zu befördern, Schaden und Nachtheil aber äußerstem Vermögen nach verhüten und abwenden, die in diesem Tribunal und Oberappellationsgerichte angeordnete Rathstage fleißig und zu rechter Zeit besuchen, die Direction dabei führen, die Acta, auf welche gesprochen und ein Urtheil abgefasset werden solle, denen Assessoren distribuiren, dabei eine Gleichheit halten, keinen für den anderen zu prägraviren, sondern dabei die Ordnung beobachten und, wann der Referent die Acta gelesen, solche sodann einem anderen der Assessoren ad correferendum zustellen, auch zu dem Ende und damit er wissen möge, bei weme die Acta vorhanden, durch die Protonotarios ein ordentliches Register darüber halten lassen solle.

Auch soll er auf der Assessoren Relationes und Vota gute Acht haben und dahin sehen, daß solche ordentlicher Weise und mit

Fleiß geschehen, keiner dem anderen einreden, noch so lang, als votiret wird, andere Sachen vorgenommen oder tractiret, sondern die Urtheil, so geschlossen worden, sofort concipiret, in ein ordentliches Buch eingeschrieben und von denen Referenten in selbigem subscribiret werden mögen.

Wann er auch selbstn Acta lesen wollte, soll er derselben Inhalt wohl bemerken, daraus seinen Pflichten und Gewissen gemäß referiren und sowohl darauf als auch auf die einkommende Supplicata dasjenige, was die Rechte und Billigkeit erfordern, verfügen, die Parteien nach Nothdurft hören, gütliche Handlung zwischen ihnen pflegen, Urtheile sprechen und einem jeden ohne Ansehen der Person, dem Armen sowohl als dem Reichen, unparteiische Justiz und was gleich und recht ist, widerfahren und sich davon durch keine menschliche Affecten, Gift, Gaben oder Geschenke, noch sonstn etwas abhalten lassen, auch fleißige Acht haben, daß von denen übrigen Assessoren in alle Wege dergleichen geschehen und dieselbe zu gehöriger Zeit in der Rathstuben <sup>1)</sup> und sonstn fleißig abwarten, ingleichem der Protonotarius und Secretarius sich zeitlich in den Rath verfügen solle; wie er dann die Protonotarien und Kanzlisten zu embfziger Verrichtung ihres Ambtes anzuweisen und Sorge zu tragen hat, daß die Urtheile und übrige Sachen anders nicht, als selbige abgefasset, decretiret und verordnet, ausgefertigt, auch das Tribunalsiegel, welches er in Verwahrung haben soll, nicht mißbrauchet werden möge. <sup>2)</sup>

Ferner soll er denen Parteien, noch ihren Procuratoren, so zuweilen ungestüm <sup>3)</sup> umb Urtheil anhalten, nicht anzeigen, daß ihre Sache einem Assessoren ad referendum übergeben seie, noch denen Parteien <sup>4)</sup> sondere Bertröstung thun, die Sache anderergestalt als in ihrer Ordnung referiren zu lassen, und sich gegen dieselbe jeder-

<sup>1)</sup> In der bis hierher gleichen Bestallung Bartholdis vom 30. Januar 1707 „in der Rathstuben sich einfinden, die Protonotarien und Kanzlisten zu embfziger und getreuer Verrichtung ihres Ambtes anzuhalten und Sorge zu tragen u. s. w.“.

<sup>2)</sup> Bartholdis Bestallung: „mißbrauchet werden möge, noch die Parteien von denen Kanzleibedienten mit Forderung übermäßiger Gebühren übersehet“.

<sup>3)</sup> Bartholdis Bestallung: „so zuweilen mit Importunität umb Urtheil anhalten.“

<sup>4)</sup> Bartholdis Bestallung: „noch denen Parteien zu Liebe die Sache anderergestalt.“

zeit mit Antwort und sonsten also verhalten und erzeigen, daß sie daraus nicht merken noch argwohnen können, wer die Referenten seien, oder zu welcher Zeit und in welchem Rath ihre Sache vorgenommen und referiret werden solle.

Da er auch bei solcher Function etwas sähe oder erführe, so Uns zum Schaden und Nachtheil gereichte, soll er Uns solches jederzeit offenbaren und sich überall dergestalt verhalten und betragen, wie einem getreuen, redlichen und gewissenhaften Oberappellationsgerichts-Präsidenten wohl anstehet und gebühret, und seine Pflichten erfordern, auch Unser allergnädigstes Vertrauen desfalls zu ihm gerichtet ist . . .

Brandt empfing über sein bisheriges Dienst Einkommen noch jährlich 1000 Rthlr.

Nach Brandts Tod wurde Geheimrath von Bartholdi<sup>1)</sup> in Wien Präsident des Oberappellationsgerichts, Cöln a. S. 30. Januar 1707,<sup>2)</sup> „in Consideration seiner im Justizwesen erlangten besonderen Wissenschaft, und weilten Wir überdem versichert sind, daß er ohne Ansehen der Person einem jeden mit reinen Händen Recht und Gerechtigkeit administriren wird.“ Er empfing dieselben Bezüge wie Brandt, neben seinem andern Gehalt. Obwohl er aber bereits durch Rescript vom 17. Januar 1707 zu diesem Amte berufen worden war, erhielt er die ihm zuständige Besoldung erst von Michaelis d. J. ab, da die Assessoren des Oberappellationsgerichts sich durch königliche Decrete den Genuß dieser Gelder bis dahin ausgewirkt hatten.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Christian Friedrich Freiherr von Bartholdi wurde 1680 Geheimer und Münzsecretär, 26. April 1689 Rath und Geheimssecretär, 4. März 1692 Geheimer und Legationsrath in Regensburg, 29. März 1698 Kammergerichtsrath, 7. December 1699 Geheimer Justizrath, war damals auch Bürgermeister von Berlin und Verordneter der Städtekasse, von 1698 bis 1706 Gesandter in Wien, 1701 vom Kaiser in den Freiherrnstand erhoben, wurde 22. November 1702 Geheimer Kammerath, 10. December 1704 abjungirter Director der französischen Refugierten, 24. Mai 1705 Wirklicher Geheimer Etatsrath, 3. Juli 1706 Präsident des Collegii medici; Generaldirector aller französischen Colonien und des Armenwesens, starb 29. August 1714. Erman, Mémoires pour servir à l'histoire des réfugiés 8, 277 nennt als eine von Bartholdi verfaßte Schrift die 1711 in Leipzig erschienene Abhandlung de Philosophia principis pedantismo opposita. (R. 9. J. 1. 2; R. 9. J. 7; R. 9. C. 1. b. 2; R. 9. L. 1; R. 122. 3 a. 7; Maproth, 396; Hymmen Beyträge 3. Abschn. 4. und 4. Abschn. 4; Allgemeine Deutsche Biographie 2, 106.)

<sup>2)</sup> Conc., gez. Jgen.

<sup>3)</sup> Schreiben Bartholdis vom 25. Januar 1708.



Bartholdi sagte seine Wahl als „einen Beruf, der von oben kommet,“ auf.<sup>1)</sup> „Wiewohl ich eine große Zeit meines Lebens mit anderen Ver-richtungen mehrentheils zugebracht und mit gerichtlichen Handlungen wenig oder nichts zu schaffen gehabt, so wird doch mein Fleiß und Begierde [sein], meinem Amt mit Ruhm vorzustehen, das, was mir hieran noch abgethet, bald zu erlangen, und werde ich mich beständig so aufführen, damit Ew. Königl. Majestät die Wahl nimmer gereue.“

## II. Bestallung Wedells<sup>2)</sup> zum Oberappellationsgerichtsrath.

Cöln a./S. 20. December 1703.

Conc., gez. Fuchs. R. 18. 84 a.

Wir Friedrich zc. Nachdem . . .<sup>3)</sup> und selbiges mit benöthigten, rechtsverständigen und gewissenhaften Personen zu besetzen, daß solchem nach Wir Unseren Geheimden Rath und Kammergerichtsdirectorem auch Hauptmann zu Beestow und Storkow Rüdiger Christian von Wedell aus allergnädigstem zu ihm tragenden Vertrauen zum Rath und Assessoren bei sothanem Tribunal- und Oberappellationsgericht allergnädigst bestellet und angenommen. Thun solches auch hiermit und kraft dieses dergestalt und also, daß . . . derselbe . . . die in diesem Tribunal und Oberappellationsgerichte angeordnete Rathstage fleißig und zu rechter Zeit besuchen, die ihm von dem Praeside desselben jedesmal zugesandte Acta willig und gern annehmen, solche in seiner Behausung nicht für denen Dienern und Gefinde liegen lassen, sondern sie, damit die Parteien nicht erfahren, wer der Referent sei, in guter Verwahrung halten, selbige mit Fleiß verlesen, die Umstände wohl anmerken, daraus getreulich und seinem besten Wissen und Gewissen nach in dem Rath referiren, die Urtheile darauf, und wann es sonst von dem Praeside verlangt wird, abfassen und dabei auf die Rechte, Statuta und Gewohnheiten derjenigen Provinz, aus welcher die Acta eingekommen, sehen, die Justiz ohne einiges Ansehen der Person, dem Armen so-

<sup>1)</sup> Bericht aus Wien, 26. Januar 1707.

<sup>2)</sup> Rüdiger Christian von Wedell[!] wurde 1674 Kammergerichtsrath, 1687 Geheimer Justizrath, 6. September 1695 Kammergerichtsdirector, starb 12. December 1704. (Bergl. Sonnenschmidt, 423).

<sup>3)</sup> Der Eingang wie in der Bestallung Brandts. S. 20.

wohl als dem Reichen, gleich und recht administriren und sich davon weder durch menschliche Affecten und Ansehen der Person, noch durch Geschenke, Gift oder Gaben, noch sonstigen einigen Eigennuß abwendig machen lassen, sondern allen Kräften nach dahin streben solle, daß sowohl im Verabscheiden und Abfassung der Urtheile, als auch in denen Proceßsachen einem jedem dasjenige widerfahren möge, was billig, recht und gleich ist. Ebenermaßen soll er die einkommende Supplicationes mit Fleiß verlesen helfen, die, so er selbst lesen wird, wohl erwägen und nebst dem Praeside und anderen zu diesem Tribunal- und Oberappellationsgerichte verordneten Assessoren der Justiz und denen Rechten gemäß darauf verfügen.

Wenn in dem Rath referiret wird, soll er darauf fleißige Acht haben, sich aller anderer Sachen entschlagen, sein Botum, wann die Reihe an ihm ist, auch wann er sonst etwas zu erinnern haben möchte, mit Bescheidenheit eröffnen und dabei abermalen sein Absehen auf nichts als die Justiz und die Gerechtigkeit richten. Insonderheit soll er weder von denen Parteien, noch jemandem anders keiner Sache halber, so im Gerichte hänget oder dahin gedeihen möchte, keine Gabe noch Geschenke weder durch sich selbst, noch durch andere, wie das Menschenfenn erdenken möchte, nehmen, noch nehmen lassen, auch keine sondere Partei im Gerichte oder Anhang und Beifall im Urtheil suchen oder machen, keiner Partei rathen oder warnen und was in Rathschlägen und Sachen gehandelt wird, denen Parteien oder sonstigen jemanden nicht eröffnen, viel weniger, wem aus denen Actis zu referiren oder zu correferiren aufgetragen seie, entdecken, auch sich überall bergestalt verhalten und betragen, wie einem redlichen und gewissenhaften Justitiario und Assessori dieses Tribunals und Oberappellationsgerichts wohl anstehet, eignet und gebühret, auch seine deshalb abgelegte Eid und Pflichten erfordern . . .

Das Gehalt für seine Function betrug 300 Thlr. außer dem Antheil an den Sporteln.

Die gleiche Bestallung erhielten am selben Tage Bord<sup>1)</sup>, Sturm, Feugel<sup>2)</sup>, Webern<sup>3)</sup> und Klinge<sup>4)</sup>. Ihre Besoldung war der Brandtschen gleich, nur Sturm empfing 800 Thlr.

1) Georg Heinrich von Bord wurde 3. December 1680 Kammergerichtsrath, 30. März 1697 Geheimere Justizrath, 10. December 1705 von seiner Pflicht

12. Bestallung des Geheimen Kriegsraths von Krautt<sup>1)</sup>  
zum Obereinnehmer der Contribution und Accise in der Kurmark  
Brandenburg.

Potsdam 22. April 1704.

Conc., gez. D. v. Dandelman. Kriegsmin. Geh. Kriegskanzlei. I. 2. 8. 11. Fol. 1.

Wir Friedrich zc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen. Demnach Unser Rath und Oberlicentempfinger Wilhelm Heinrich von Happe jüngster Tagen mit Tode abgangen, und Wir dann schon in anno 1697 aus bewegenden und erheblichen Ursachen allergnädigst gut gefunden, die Obereinnahme der Contribution und Accise in Unserer Kurmark Brandenburg, welche derselbe bis dahin mit zu respiciren gehabt, Unserm Geheimen Kriegsrath zc. von Krautt allergnädigst

als Kammergerichtsrath dispensirt, vor 1704 Präsident des Ravensbergischen Oberappellationsgerichts, starb 24. März 1720 (R. 34. 181 c; Hymmen, Beiträge 3 Abschn. 4 und 4 Abschn. 4).

<sup>2)</sup> Johann Albrecht von Heugel wurde 13. März 1688 Kammergerichtsrath, 12. Februar 1699 Geheimer Justizrath (R. 9. J. 4. 5; Hymmen 3. Abf. 4 und 4 Abf. 4.)

<sup>3)</sup> Hofrath Wilhelm Gottfried von Medern erhielt 8. August 1698 wegen seiner Verdienste in dem Proceffe um Tiedenburg die Anwartschaft auf die Regierungspräsidentenstelle in dieser Graffschaft, wurde 3. August 1700 Geheimer Justizrath, 13. Juni 1705 vom Grafen Moritz Wilhelm zu Solms-Tiedenburg zum Präsidenten ernannt, 19. September 1707 von Friedrich I. dazu bestellt. Als dem Könige Friedrich Wilhelm am 10. März 1713 ein Rescript unterbreitet wurde, das Medern verbot, außerhalb der Graffschaft seinen Privatgeschäften nachzugehen, vollzog er es nicht, sondern schrieb: „ist cassiret Meder.“ Er starb 10. April 1715 zu Braunfels als gräflicher Präsident (R. 9. J. 4. 5).

<sup>4)</sup> Dr. iur. Franciscus Klinge, Mecklenburgischer Resident, wurde 4. April 1702 Geheimer Justizrath, 1707 aus dem Besoldungsetat des Oberappellationsgerichtes wegen Unterschlagung gestrichen, 1709 dimittirt. (Hymmen, 3. Abf. 4.)

<sup>1)</sup> Johann Andreas von Krautt, geboren 17. Juli 1661, Kaufmann zu Cöln a./S., übernahm die Auszahlungen der Assignationen des Generalcommissariats für die Brandenburgischen Truppen in Cleve, wurde dafür 29. Januar 1689 Kriegscommissar, 13. December 1690 Oberempfänger der Generalkriegskasse, 15. 25. Juli 1691 Generalempfänger bei der kurfürstlichen Miliz, „welche Charge er ohnedem bereits bisher in effectu versehen hat“, 7. Juni 1696 Kriegsrath wegen seiner trefflichen Dienste bei der Unterhaltung der Armee und um ihm mehr Autorität bei Verrichtung seiner Commissionen zu geben, 4. Juli 1702 Geheimer Kriegsrath, 3. Juni 1718 Wirklicher Geheimer Kriegsrath, 23. Januar 1723 Minister im Generaldirectorium, starb Juli 1723 (Kriegsmin. Geh. A. XVII. 2. d. 6. c; d; h; Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 7. 1). Vergl. auch weiter unten Nr. 33)

anzuvertrauen, dieser auch solche Function von jetztgemeldter Zeit an bis hieher zu Unserm allergnädigsten Vergnügen verwaltet, dabei aber so wenig mit Bestallung als mit einiger Befoldung, inmaßen Wir gemeldten dem von Happen alles bei seiner Lebenszeit verschrieben, darüber versehen worden, als haben Wir nunmehr und nach erfolgtem des von Happen Todesfall sothane Obereinnahme von der Kurmark Brandenburg mit dem Generalempfang bei Unserer Generalkasse aufs künftige beständig combiniren und dieselbe ihme, dem von Krautt, völlig übertragen und allergnädigst conferiret. Thun das auch hiermit . . . also . . . daß . . . derselbe alle und jede aus obangezogener Unserer Kurmark Brandenburg einkommende ordinaire Contributions- und Accisegefälle sowohl, als die dazu gehörige Extraordinaria, als Kopfsteuer, Lehen- und Ritterpferde, Sublevations- und alle andere zu Unserem Militairetat und Generalkasse gewidmete Gelder und Einkünfte zu rechter Zeit in Empfang nehmen, solche nach denen von Uns zu ertheilenden Assignationen und Anweisungen auszahlen, über Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung führen, selbige alle Jahr vor diejenige Commissarien, so Wir dazu verordnen werden, gebührend justificiren und sich im übrigen allen bei dieser ihme aufgetragenen Verrichtung noch weiter also verhalten und bezeigen solle, wie solches einem getreuen Diener und tüchtigen Kurmärkischen Oberempfänger wohl anstehet und gebühret, seine Uns geleistete Eidespflichte solches erfordern, und Wir Uns dessen also zu seiner Uns bekannten Dexterität und Eifer vor Unsere Dienste allergnädigst versehen.

Krautt erhielt in diesem Amte 1000 Rthlr. Befoldung und 300 Rthlr. für einen Kanzlisten.

### 13. Bestallung Prinzens <sup>1)</sup> zum Lehensdirector. <sup>2)</sup>

Potsdam 1. September 1704.

Ungezeichnetes Concept von Hgens Hand. R. 9. J. 18. Lehensrätthe.

Nach dem Tode des Wirklichen Geheimen Raths von Fuchs <sup>3)</sup> erhält der Schloßhauptmann Marquard Ludwig Freiherr von Prinzen:

<sup>1)</sup> Marquard Ludwig Freiherr von Prinzen, geboren 14. April 1675 zu Berching (Bisthum Eichstätt), Kammerjunger, wurde 12. Juli 1698 Amtshaupt-

in Ansehung seiner Uns bekannten Capacität und sowohl bei verschiedenen wichtigen Verschickungen und Negociationen als auch sonst bei Unserm Königl. Hofe geleisteten nützlichen Dienste und dabei vor Unser Interesse erwiesenen sonderbaren Treue und Eifers . . . die Aufsicht und das Directorium über das Lehnswesen in dem Königreich Preußen, in der Kur- und Mark Brandenburg, auch allen Unsern übrigen in- und außer Reichs habenden Provinzien und Landen . . . Er soll insbesondere Unsere lehnherrliche Jura und Gerechtsame überall in genauer Obacht halten; daß mit denenselben denen jeden Orts wohl eingeführten Lehnrechten und Constitutionen, auch gutem Herkommen und von Uns und Unsern Vorfahren ausgelassenen Edicten, Instructionen, Verordnungen, Reglementen und Rescripten gemäß verfahren werde, Sorge tragen; alles, was in Lehnssachen an Uns berichtet und suppliciret wird, nachdem er zuvorderst mit Unserm zc. dem Grafen von Wartenberg daraus communiciret, nebst Eröffnung dessen darbei habenden Gutachten Uns vortragen; die Resolutionen, so Wir auf solchen seinen Vortrag fassen werden, gehöriger Orten angeben und ausfertigen lassen, die ausgefertigte Concepte revidiren, die Originalia aber erstlich Unserm Oberkammerherrn zur Contrascriptur und nachgehends Uns zur Unterschrift vorlegen; über alles,

mann von Sandau, Verben und Ferschland, 1698 als Gesandter nach Moskau geschickt, 1699 Schloßhauptmann und wieder Gesandter in Rußland bis 1701, 22. Mai 1705 „wegen seiner Experiens in Staatsfachen“ Wirklicher Geheimer Rath, erhielt 1706 den Schwarzen Adlerorden, wurde 1707 Decernent der Universitäten, 1708 Bewalter des Mons pietatis, 1709 Präsident des Kurmärktischen Consistoriums und Curator aller Universitäten, erhielt 13. Mai 1709 mit Blaspiel die Oberdirection über die Pfälzischen Colonien, wurde 1710 Protector der Societät der Wissenschaften, 1712 Oberhofmarschall, 1714 Präsident des reformirten Oberkirchendirectoriums, 14. September 1714 Präsident des französisch-reformirten Oberconsistoriums, erhielt 26. Juli 1715 das Preußische Indigenat, wurde 1718 Director der Königl. Bibliothek, Kunstammer u. s. w., 1724 Director des Obercollegium medicum, starb 8. November 1725. Der Hannoversche Diplomat Men urtheilt über P., 12. November 1707: „Dann jedermann mit seinem Umgang zufrieden ist, er hat aber doch das Unglück, daß er vor nicht zu aufrichtig gehalten wird.“ (R. 9. J. 3. N—R; R. 9, J. 18; R. 7. 32. B; Magdeburg. St.-A. R. A. 50. VII. 6; Hannover. St.-A. 9. P. Preußen 6; Allgemeine Deutsche Biographie 26, 596).

<sup>2)</sup> Die Bekallungsformeln unter dem großen Kurfürsten sind nicht so eingehend.

<sup>3)</sup> Paul von Fuchs starb 7. August 1704. Vergl. über ihn Salpius, Paul von Fuchs. 1877.

was in Lehnsfachen vorgehet, richtige und vollständige Protocolla und Registraturen halten; die etwa verschwiegene, untergeschlagene und verdunkelte Lehne, so viel möglich, wieder herbeibringen; wegen der Lehnspferde und anderer Lehnsdienste bei allen Lehnskanzleien accurate Verzeichnissen halten; ohne gar erhebliche in den Lehnrechten gegründete Ursachen Unsere Lehne mit keinen neuen Schulden beschweren, sondern vielmehr selbige von denen darauf haftenden alten, so viel salva justitia geschehen kann, befreien; wann einige Lehne an Uns heimbsfallen, ehe und bevor dieselbe an andere wieder vergeben werden, mit Unserer Hofkammer über die Frage, ob durch deren Combinirung mit Unsern Domainen Uns etwa einiger Vorthel geschaffet werden könne, sich jedesmal vernehmen; die von Unseren Vasallen begangene Lehnsfehler genau observiren und Uns davon schleunige Nachricht geben; da ferner auch sonst bei Unserm Lehnswesen bisher einige Unordnungen, Mißbräuche, Mängel und Gebrechen eingeschlichen wären, solches Uns eröffnen und zu deren Remedirung auf dienliche Vorschläge bedacht sein und seine Meinung pflichtmäßig Uns darüber eröffnen . . .

Als Gehalt empfing der Lehnsdirector von Prinzen vom Luciaquartal<sup>1)</sup> einschließlic an „alle diejenigen Lehnsportulen aus der Mark und dem Herzogthum Magdeburg, imgleichen von den Confirmationen der Rathswahlen und Prediger in der Kur- und Mark Brandenburg, welches bisher jedesmal ein Connexum des Lehnsdirectorii in der Mark gewesen“, wie sein Vorgänger.

#### 14. Bestallung des Geheimen Raths Johann Sigismund von Sturm zum Hof- und Kammergerichtspräsidenten.

[Cöln a./S.] 23. November 1705.

Conc., gez. Wartenberg. R. 9. J. 6. Kammergerichtspräsidenten.

Der Geheime und Oberappellationsgerichtsrath Johann Sigismund von Sturm wird wegen seiner zum besondern Vergnügen geleisteten treuen Dienste und seiner Dexterität und Integrität, die er bei dem Oberappellationsgericht und sonst rühmlich verspüren lassen, zum Präsidenten des Kammergerichts bestellt. Es geschieht dies hiermit, auf daß

<sup>1)</sup> Das Preußische Rechnungsjahr zerfiel in die Quartale: Januar bis März, Reminiscere — April bis Juni, Trinitatis — Juli bis September, Crucis — October bis December, Luciae.

er die gewöhnlichen Rathstage in Unserem Kammergerichte fleißig und zu rechter Zeit besuchen, das Präsidium und die Direction<sup>1)</sup> daselbst führen, des Kammergerichts Inseigel in Verwahrung haben, alle darinnen vorgehende Sachen umb mehrerer und besserer Richtigkeit willen unterschreiben, über<sup>2)</sup> die im Kammergericht beständig hergebrachte übliche Observanz festiglich halten, die einkommende Supplicationes mit Fleiß verlesen und, daß die Billigkeit darauf verordnet werde, zusehen, die Parteien nach Nothdurft hören, gütliche Handlung pflegen oder was Recht ist, verabscheiden, die gegebene Abschiede unter Unseren Hof- und Kammergerichtsräthen, umb dieselbe auszufertigen, vertheilen, Acta verlesen, Urtheile sprechen, was in Partensachen vorgehen wird, protocolliren, auch dahin sonderlich sehen solle, daß von anderen darzu ebener Maßen bestellten Unseren Räthen in alle Wege dergleichen geschehe, und sie in der Rathstube auch sonst mit gebührendem Fleiß abwarten, die Advocaten bescheidenlich mit gutem Glimpf und ohne unnöthige Weitläufigkeit die Sachen anbringen und benebst ihren Clienten Unserem Kammergericht und Räthen schuldigen Respect und Ehrerbietung erweisen, sonst mit ziemlicher Strafe<sup>3)</sup> nach Beschaffenheit des Verbrechens belegt werden, die Protonotarien und Kanzlisten ihr Amt embsig verrichten, was decretiret und verordnet, und anders nichts aufsetzen und ausfertigen mögen; die Justiz ohn Ansehen der Person, dem Armen als dem Reichen, gleich und recht administriren und sich davon durch nichts, es seien menschliche Affecten oder Gift, Gaben, noch Geschenke, abhalten lassen; da er etwas dergleichen sehe oder erführe, oder das Uns sonst zum Nachtheil gereichete, Uns dasselbe jederzeit offenbaren<sup>4)</sup> und alles dasjenige thun und verrichten solle, was einem getreuen Kammergerichtspräsidenten wohl anstehet, ge-

<sup>1)</sup> Bestallung des Kammerpräsidenten Rüdiger Christian von Wedell, Cöln a. S. 6. September 1695 (Conc., gez. Dandelman): „besuchen, die Direction“.

<sup>2)</sup> Wedell: „über Unsere Kanzleiordnung und im Kammergericht beständig hergebrachte übliche Observanz“.

<sup>3)</sup> Bestallung des Kammergerichtspräsidenten Johann Heinrich von Fuchß, Berlin 12. Juni 1719 (Conc., gez. Blotho): „mit Strafe“.

<sup>4)</sup> Fuchß: „offenbaren. Insonderheit soll er seine Sorgfalt sein lassen, die Prozesse zu verkürzen und dahin sehen, daß einem jeden schleunig geholfen werde. In summa alles dasjenige thun“

bühret, sein Amt<sup>1)</sup> erfordert und mit sich bringet: allermaßen Wir ihm dann auch bei dieser seiner Charge, wann er etwan wegen derer Verordnungen, die er kraft seines Amtes in Unserem Namen machet, angefochten und angefeindet werden sollte, gegen männiglich gebührenden Schutz halten wollen.

Dahingegen<sup>2)</sup> soll er eben des Rangs und der Prerogativen, so Wir denen Präsidenten Unserer Regierungen in Unserm publiciretem Rangreglement<sup>3)</sup> zugeleget, sich zu erfreuen haben; im übrigen haben Wir ihm auch für diese seine Mühewaltung zu seinem bisherigen Gehalt<sup>4)</sup> des verstorbenen Kammergerichtspräsidenten von Wedell eröffnete Besoldung, benamentlich jährlich Eintausend Thaler, allergnädigst zugeleget . . .

### 15. Erlaß an die Preussische Regierung<sup>5)</sup>.

Potsdam 17. Mai 1706.

Conc., ges. Igen. R. 7. 16. B.

Aufhebung des Preussischen Titels Oberrath.

Durch Erlaß vom 17. März 1706<sup>6)</sup> ernannte Friedrich I. den Oberrath und Obermarschall Grafen von Wallenrodt<sup>7)</sup> zum Landhofmeister

<sup>1)</sup> Fuchß: „Amt und besonders abgelegter Eid es erfordert“.

<sup>2)</sup> Der Satz „dahingegen — erfreuen haben“ fehlt bei Wedell. In der Bestallung von Fuchß lautet der Schluß: „Dahingegen soll er des davon dependirenden Rangs und Prerogativen sich zu erfreuen haben. Wir wollen ihn auch ferner für seine Mühewaltung eine besondere Belohnung als Kammergerichtspräsident ausmachen und deshalb die benöthigte Verordnung ergehen lassen.“

<sup>3)</sup> Vom 15. April 1705. Mylius. C. C. March. VI. 2. Nr. 28. Sp. 51.

<sup>4)</sup> Wedell: „Gehalt jährlich 400 Thlr. in Gnaden versprochen“ . . .

<sup>5)</sup> Vergl. Jfaacsohn 3, 3. Cosmar, 291. f.

Zugleich mit der Säkularisation Preußens waren die vier Regiments- oder Oberräthe (Kanzler, Landhofmeister, Oberburggraf und Obermarschall) an die Stelle der Ordensgebietiger getreten. Sie mußten mit Ausnahme des Kanzlers Adelige und Landeskinder („Einzöglinge“) sein (Regimentsnotel von 1542). Als oberste Hofbediente hatten sie den fürstlichen und den Staatshaushalt zugleich unter sich. Durch Bestimmungen des Landtags von 1566 und des herzoglichen Testaments von 1567 wurden sie bei Abwesenheit oder Regierungsunfähigkeit des Landesherrn Statthalter oder Regenten und durften Bediente annehmen und entlassen. 1617 wurde ihnen überhaupt das Präsentationsrecht bei allen Anstellungen verliehen. Nur in wichtigen Fragen holten sie des Herzogs Willensmeinung



und den Hauptmann zu Brandenburg Friedrich Wilhelm von Canitz<sup>1)</sup> zum Oberrath und Obermarschall. Vor ihrer Vereidigung verlangte er aber die Schwurformel zu sehen, um sie den „jetzigen Umständen nach gebührend einzurichten“.

Am 17. Mai wurde der preussischen Regierung die umgeänderte Formel zugesandt.

„Und weil Wir allergnädigst gut gefunden, daß, wie Ihr, Unsere Oberräthe, in puncto des Rangs Unseren Wirklichen Geheimbten Rätthen bereits parificirt worden, also Ihr hinsüro eben dergleichen Titel und Prädicat haben, auch eben den Eid, welchen gedachte Unsere Wirkliche Geheimbte Rätthe ablegen müssen, leisten sollet, als hat nach hiebei gehendem Formular der neue Landhofmeister und der neue Obermarschall solchen Eid nunmehr abzuliegen, auch anstatt des Tituls von Oberrätthen, welchen Wir hiermit gänzlich aboliret haben wollen, künftig Euch nicht anders als Königliche Preussische Wirkliche Geheime Rätthe zu schreiben und nennen zu lassen“.

Das Rescript, Weisel 28. Juni 1706<sup>2)</sup>, verfügte, daß es mit den Preussischen Wirklichen Geheimen Rätthen ebenso wie mit den übrigen

ein, unerheblichere erlebigten sie selbstständig. Der Zutritt zum Fürsten war von ihrer Erlaubniß abhängig, ohne Genehmigung des Kanzlers durfte nichts ausgefertigt werden. Sie cooptirten sich aus den vier Hauptämtern (Brandenburg, Schaalen, Fischhausen, Tapiau). Durch verschwenderische Austheilung der Lehnen und Domänen wußten sie das Interesse der Stände mit dem ihrigen zu vereinigen gegenüber dem Landesherren. Markgraf Georg Friedrich beschränkte ihre Macht etwas durch die Reorganisation des Hofgerichts und Bestallung eines eigenen Kammermeisters. Erst der große Kurfürst nahm ihnen die Oberleitung des Landes durch Einsetzung eines Statthalters (1657) und entzog ihnen durch die Souverainität Preußens den Rückhalt an Polen. Statt der Regimentstafel zc. wurden ihnen nun ihre Bestellungen und Instructionen als Vorschriften gesetzt. Sie behielten die Aufsicht über sämtliche Landescollegien, durften aber nur in dringenden Fällen mit Zuziehung anderer Landes- und Stadtbeamten selbstständig entscheiden.

<sup>1)</sup> Conc., gez. Hamraht.

<sup>2)</sup> Christovh von Wallenrodt, 1664 geboren, wurde 1688 Landrath, 1693 Landrathsdirector, 29 Juli 1697 als Obermarschall vereidigt, 1701 in den Grafenstand erhoben, starb 5. März 1711 (Klaproth, 397).

<sup>1)</sup> Wurde 1656 geboren, 1697 Hauptmann zu Brandenburg, 1711 Oberburggraf, starb 22. Januar 1719. (Klaproth, 397).

<sup>2)</sup> Conc., gez. Ilgen.

„wegen der Marine-Jurium gehalten und von ihnen nicht mehr als 200 Thlr. ihrer Charge halber gefordert werden soll.“<sup>1)</sup>

#### Der neue Eid.

Nachdem der allerdurchlauchtigste, großmächtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich König in Preußen zc., mein allergnädigster Erb-König und souverainer Herr mich N. N. für einen Oberrath und [addatur officium] in diesem Königreich allergnädigst bestellet und angenommen, als gerede, gelobe und schwöre ich, daß Sr. Königl. Majestät ich<sup>2)</sup> nach meiner Bestallung und meinem besten Wissen,

<sup>1)</sup> Der Einnehmer der Chargenliste, Consistorialrath Heinrich von Vörsen berichtete 11. April 1706, daß die preußischen Oberräthe sich stets heftig gesträubt hätten die Marine-Jura zu entrichten, „so aber doch nicht ihnen gelungen“. 1687 hätte der große Kurfürst aus besonderer Gnade für den zum Kanzler erhobenen Kreyßgen die Gebühren bezahlt. Der Obermarschall Schlieben hätte seine Jura willig 1688 entrichtet, aber sie aus besonderer Günst 1691 zurückempfangen. Er beantragte, die preußischen Oberräthe unnachsichtig zur Zahlung heranzuziehen, da „die Kasse durch eine solche Charge mehr profitire als von 200 geringen Bedienten, die zur Zahlung mit aller Rigueur angehalten werden“.

<sup>2)</sup> Der alte Eid der Preußischen Oberräthe, wie ihn Wallenrodt am 29. Juli 1697 abgelegt hatte: . . . „ich Sr. Königl. Majestät in solchem Dienste inhalts meiner Bestallung, darin was meines Amtes und Befehlich sein soll, Märllich und ausdrücklich enthalten, höchsten meinen Bermögens und Verstandes getreulich rathen und haushalten, absonderlich . . . aber Sr. Königl. Majestät, als dieses Königreichs Preußen wahren und einigen Souverainen und Oberherrns Hoheit, Jura und Regalia, Ehr, Ruß, Gedeihen und Bestes bei allen vorfallenden Begebenheiten also betrachten und befördern will, wie mir solches Gottes Wort und mein Gewissen, auch die Wehlausche und Brombergische Pacta und Verträge lehren und an die Hand geben. So will ich auch in allen und jeglichen Sachen und Händeln meinen getreuen Rath in Rathschlägen, Haushalten und was mehr meines Amtes und Dienstes ist, die Treue leisten, als wenn es meine eigene Sachen, und wie ich mir selbst gerathen und haushalten haben wollte, mich auch in allen Sachen unparteiisch halten und mir, daß männiglichen hohen und niederen Standes, dem Armen sowohl als dem Reichen, dem Fremdden sowohl als dem Einwohner, dem Feinde als dem Freunde Recht und Gerechtigkeit unverrückt möge mitgetheilet werden, angelegen sein lassen, auch niemanden, er sei Fremdder oder Einwohner in keinen Rath weder schriftlich noch mündlich, umb meines Rupens willen, in Sachen, so für Se. Königl. Majestät sollen gehandelt werden, ohne Sr. Königl. Majestät Vorbewußt geben will. Was mir auch von Sr. Königl. Majestät Rathswaise in oder außerhalb Raths vertrauet wird, oder ich sonst sehe und erfahre, welches ohne Sr. Königl. Majestät, Deroselben Erben auch Land und Leute Gefahr, Nachtheil oder einigerlei Beisorge oder Bedenken nicht kann nachgesaget

höchsten Vermögen und Verstande getreulich dienen und rathen, auch was meines Amts und mir darin befohlen ist, fleißig consideriren, absonderlich aber Ihro Königl. Majestät, als dieses Königreichs Preußen wahren und einigen Erb- und Oberherren Präeminenz, Hoheit, Jura und Regalia, keines ausgenommen, Dero Ehre, Nutzen, Gedeihen und Bestes unerinnert, ohne einzige andere Absicht bei allen vorkommenden Begebenheiten also betrachten, in Acht nehmen und befördern will, wie mir solches Gottes Wort, mein Gewissen und die auf kein frembdes Absehen und entweder für mich oder für jemand anders abzielendes Interesse gesetzte und gegründete Vernunft lehren und an die Hand geben. Gestalt ich in allen und jeglichen Sachen und Händelen, sie mögen den Etat, die Hoheit und Jura Ihro Königl. Majestät, auch was dem anhänget, oder die Haushaltung im ganzen Königreich und die Revenuen aus Dero Domainen angehen, allemal in Rathschlägen und dem, was sonst vor mein Amt bei meinen Dienst kommen wird oder möchte, getreuen Rath und redliche Stimme geben und leisten, auch alles mit solcher Treue verrichten will, wie ich mir selbst gerathen, vorgestanden und gedienet haben und wissen wollte, und ich es vor Sr. Königl. Majestät zu verantworten mir getraue. Worbei ich für Ihro Königl. Majestät Bestes, Interesse und Nutzen mich jederzeit unparteiisch zu halten

werden, das soll und will ich niemanden entdecken oder vertrauen, sondern bei mir bis in meine Grube vertraulich oder verschwiegen behalten, und wenn ich jemals etwas vernehmen, hören oder erfahren sollte, was zur Verletzung, Schaden oder Nachtheil Sr. Königl. Majestät Hoheit, Ehre und Nutzen in oder außer Landes vorgehen und ausschlagen könnte, will ich solches alles, auch diejenigen, von welchen ich es erfahren, Sr. Königl. Majestät ohne Säumnis ansagen, entdecken oder getreulich überschreiben, auch alles meinem äußersten Vermögen nach abzuwenden bemühet sein. So soll und will ich auch, wenn Se. Königl. Majestät außer Landes abwesend sein oder (das Gott gnädig verhüte) mit Tode abgehen möchten, in allen meinen Rathschlägen keinen anderen Zweck haben, als wie alle Lande, Schlöffer, Städte und Festungen dieses Königreichs in Sr. Königl. Majestät und Dero Erben Devotion unverrückt völlig und beständig verbleiben mögen. Gestalt ich in diesem meinem Amt auf niemanden anders sehen will, dann Se. Königl. Majestät und Deroselben Erben oder, da keiner vorhanden, den nächst mit beehrten Markgrafen zu Brandenburg inhalts der Polnischen neuen Verträge, und soll mich von überzählten allen nicht abhalten Liebe, Gabe, Milde, Gunst, Reid, Furcht, Wehräuung, Freundschaft oder Feindschaft, wie das immer Namen haben mag“.

und auf keines wider Dero Majestät, Hoheit und oberherrschafftliche Rechte gerichtetes Mittel zu reflectiren, alles Fleißes und Ernstes mich hüten, auch in denen Dingen und Sachen, welche eigentlich zur Rathstube gehören und an sich gleich durch gebührendes Recht erfordern, keinen Unterschied der Personen zu machen, sondern männlichen, hohen und niederen Standes, dem Armen sowohl als dem Reichen, dem Fremdden sowohl als dem Einheimischen, dem Feinde sowohl als dem Freunde, Recht und Gerechtigkeit unverrückt zu urtheilen geiffen und mir angelegen sein, sonst aber keine Sache, welche zu Sr. Königl. Majestät hohen und niedrigen Gerichten und deren Erkenntniß gehören, einem oder dem andren zu helfen und beförderlich zu sein, an mich und an die andere Rätthe ziehen, sondern einen jeden bei seiner Gerichtsbarkeit und gehörigem Foro ungetränket lassen werde; daß ich auch niemanden, er sei, wer er wolle, weder selbst, noch durch eine andere oder dritte Hand, weder schriftlich, noch mündlich, umb meines oder eines anderen Vortheils und Nutzens willen, in Sachen, so für Sr. Königl. Majestät zu verhandeln sein und vorkommen werden, nicht den geringsten Rath oder Anschlag ertheilen; da aber von Ihro Königl. Majestät mir entweder mittel- oder unmittelbar im Rath oder außerhalb Raths und besonders etwas vertrauet wird, oder ich auch sonst etwas merke, sehe oder erfahre, so ohne Sr. Königl. Majestät und Deroselben Erben, auch Dero Land und Leute vermuthliche Gefahr und Nachtheil ohne einigerlei Besorge und Bedenken nicht nachgesaget werden kann, daß ich solches niemanden entdecken oder vertrauen, sondern bis in mein Grab bei mir und verschwiegen behalten, so ich hingegen jemals etwas von jemanden vernehmen, sehen, hören oder erfahren würde und möchte, was Sr. Königl. Majestät zu Verletzung Dero souverainen und höchsten Rechte, Ehre und Nutzen in diesem Königreich oder außer demselben vorgenommen werden und ausschlagen könnte, daß Sr. Königl. Majestät ich solches alles zeitig und nach meinem Begreifen umständlich eröffnen, ansagen, entdecken oder getreulich überschreiben und meinen besten Wissen und Vermögen nach allen Schaden und Nachtheil abzukehren und abzuwenden Sorge tragen und bemühet sein will. Wie ich dann auch, wenn höchstgedachte Se. Königl. Majestät außer Landes und abwesend sein oder gar, welches der große Gott

lang und gnädig verhüten wolle, mit Tode abgehen möchten, in allen meinen An- und Rathschlägen keinen andern Zweck haben will, als wie alle Einsassen und Unterthanen in diesen Landen, auch die Schlösser, Städte und Festungen dieses Königreichs allewege in Er. Königl. Majestät und Dero Kronerben Devotion und beständiger Treue unverrückt, fest und völlig verbleiben mögen; dahero ich in dieser meiner Bedienung und dem mir anvertrauten Amt auf niemanden und auf nichts anders sehen will noch soll, als auf Se. Königl. Majestät, Dero Souverainität, independente, hohe Zura, Deroselben Kronprinzen und Erben und rechtmäßige Successores derer Markgrafen zu Brandenburg, von welchen obbenannten und gleichmäßigen allen mich nichts, nicht Liebe, Gabe, Milde und Geschenck, unter was Schein und Prätext es sein möchte, weder vor mich, noch durch die Meinigen zu nehmen oder nehmen zu lassen, nicht Gunst, Reid, Furcht, Bedrängung, Freundschaft oder Feindschaft, noch was es sonst sein und immer Namen haben mag, abhalten soll. Als mir Gott der Allmächtige helfe und sein heiliges Wort.

16. Bestallung des Prinzen Albrecht Friedrich<sup>1)</sup> zum Statthalter<sup>2)</sup> des Herzogthums Hinterpommern und Fürstenthums Kamin.

Charlottenburg 10. Juni 1706.

Cont., ges. Samraht. B. 30. 48.

Wir Friedrich 1c. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, daß, nachdem Wir gut gefunden und Unserer Convenienz zu sein

<sup>1)</sup> Stiefbruder Friedrichs I., geboren 1672, gestorben 1731.

<sup>2)</sup> Das Amt eines Statthalters, das während des siebzehnten Jahrhunderts in der Kurmark von dem Markgrafen Ernst von Jägerndorf, dem Grafen Johann zu Sayn-Wittgenstein und dem Fürsten Johann Georg von Anhalt-Deßau bekleidet worden war, hatte hauptsächlich in den neu erworbenen Provinzen, Preußen, Cleve-Mark, Pommern, Halberstadt u. s. w., unter dem großen Kurfürsten eine sehr hohe Bedeutung erhalten, da hervorragende Staatsmänner und Generale dazu gewonnen wurden, um im Gegensatz zu den dem Herrscher noch feindlich gegenüberstehenden Landesbehörden als persönliche Vertrauensmänner des Kurfürsten die Gesamtleitung des Territoriums in ihrer Hand zu concentriren. Wir erinnern vor allen an Johann Moriz von Nassau-Oranien in Cleve-Mark, Fürst Boguslaw Radziwill in Preußen. In Pommern hatten Philipp von Horn, der Herzog Ernst Boguslaw von Eröy und Marschot und endlich Derfflinger die Stelle bekleidet. Der letztere

erachtet, die seit einiger Zeit vacirende Statthalterſchaft Unſeres Herzogthums Hinterpommern und Fürſtenthums Ramin<sup>1)</sup> hinwiederum zu beſetzen, und Uns dazu inſonderheit die zu Beforderung Unſer- und Unſeres Königlichem Hauſes Intereſſe biſhero bei des durchlauchtiſten Fürſten Herrn Albrechts Friedrich zc., Unſeres freundvetterlichen Brudern Liebden, verſpürte wohlgeneigte Affection in Conſideration gebracht worden, Wir daher und aus beſonderer vor dieſelbe habenden freundbrüderlichen Liebe und Confidenz Se. Liebden dazu nicht allein vor anderen erſehen, ſondern auch dahin vermocht haben, daß Sie ſolche Statthalterſchaft willig übernommen und bei fürſtlichen wahren Worten an Eidesſtatt mittelſt ausgeſtellten ſchriftlichen Reſeſſes angelobet und verſprochen, ſolche vornehme Charge zu Unſerm und Unſeres geſamten Königlichem Hauſes Nutzen und Beſten, als wobei Sie ſelbſt ſo hoch intereſſiret ſein, dergeltalt zu verwalten, wie Wir es Sr. Liebden an Hand geben und verordnen werden, dieſelben es für Gott, Uns und Unſerer Poſterität zu verantworten gedenken, und Unſer freundbrüderliches Vertrauen zu Ihnen gerichtet iſt, geſtalt Wir dann auch bedürfen- den Falls, und wann Wir es nöthig erachten, Se. Liebden Ihres Verhaltens halber und wie Sie ſolche Statthalterſchaft zu führen, mit weiterer ſpecialen Inſtruction zu verſehen bedacht ſein werden.

Für ſolche Sr. Liebden Uns zu leiſtende Dienſte wollen Wir Derofelben zum jährlichen Gehalt 2000 Rthlr. aus denen Kammergefallen Unſeres Herzogthums Hinterpommern und Fürſtenthums Ramin reichen laſſen.

---

war aber nur kurze Zeit im Herzogthum geweſen und hat die Geſchäfte dieſes Amtes wohl nie eigentlich geführt. So waren hier und ähnlich in den anderen Territorien die Statthalter in dem Maße, als die wichtigen Stellen bei den Oberbehörden der Länder mit ergebenen und zuverlässigen Dienern beſetzt werden konnten, zu repräsentativen Perſönlichkeiten und Inhabern von Sinécuren geworden, zu denen man die Prinzen des Königlichem Hauſes erlas. Daß ſie aber immer noch durch ihre Berichte von einer gewiſſen Bedeutung ſein konnten, zeigt Nr. 17.

<sup>1)</sup> Generalfeldmarſchall Derſtinger, der letzte Pommerſche Statthalter, hatte 9./19. Juli 1677 die Anwartschaft auf dieſe Würde erhalten und empfang 2. Mai 1678 die Beſtallung. Er war 4. Februar 1695 geſtorben.

## 17. Bericht des Hinterpommerschen Statthalters Prinzen Albrecht Friedrich über den Zustand seiner Provinz.

Kolberg 18. Juli 1706.

Muss. R. 80. 48.

Ew. Königl. Majestät bin ich nochmalen unterthänigst verbunden, daß Sie mich zum Statthalter Dero Herzogthums Pommern gnädigst bestellen wollen<sup>1)</sup>. Ew. Königl. Majestät versichere ich, daß ich diese Gnade zeitlebens unterthänigst erkennen und das mir gnädigst anvertraute Statthalteramt dergestalt verwalten will, daß Ew. Königl. Majestät erfahren sollen, wie Sie solches keinem Undankbaren conferiret, sondern daß ich das Aufnehmen Dero Interesse und Lande möglichst werde befördern helfen und mir angelegen sein lassen. Wie ich dann nicht ermangelt, sobald ich in hiesige Lande kommen, Dero Regierungs- Kammer- Consistorii- Steuer- und andere Collegia selbst zu besuchen, bin auch, um mich von allen gründlich zu informiren, selbst auf einige Aempter und principalsten Städte und Seehafen dieses Landes gereiset und habe die zur Einrichtung und Einführung der Erbpacht anhero gesandte Commissarien wegen deren Verrichtungen und Succesß vernommen: da ich dann Nachfolgendes in Erfahrung gebracht und nöthig erachtet, solches Ew. Königl. Majestät zu Dero allergnädigsten Resolution unterthänig zu berichten, nämlich:

1. Findet sich in denen hiesigen Aemptern kein einziges Erbregister oder Lagerbuch, daraus man sehen könnte, worinne die Jura und Domainstücke bestehen; daher die Commissarii bei Einrichtung der Aempter annehmen müssen, was ihnen gesagt wird, und sie in denen Rechnungen finden; worüber ich mich nicht wenig verwundert und daher Gelegenheit genommen, am verschiedenen Montage, als ich auf Dero Kammer ware, selbst Dero Kammerräthe zu fragen, ob nicht ein General-Lagerbuch auf Dero Kammer vorhanden, woraus man der Aempter Pertinentien ersehen könne. Allein davon fand sich auch keine gründliche Nachricht: wodurch, wie die Commissarien vermeinen, Ew. Königl. Majestät leicht von so vielen Jahren her hat einiger Schade zugezogen werden können.

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 16 S. 35.

2. Sollen verschiedene Aempter, Vorwerker und Dörfer mit denen benachbarten wegen der Jurisdiction und Grenzen in Streit und Proceß von vielen Jahren her liegen, welche aber daher nicht abgethan werden sollen, weil es Leute concerniret, so selbst dabei interessiret sind oder doch Anverwandte bei der Justiz haben mögen: weshalb Ew. Königl. Majestät Selbst, auch folglich Dero Unterthanen wegen der schweren Proceße vielen Schaden erlitten, die letztere aber sich mehrentheils dadurch ruiniret haben sollen; dahero wegen der weitläufigen Proceße und darauf zu werdenden großen Sporteln wird eine Aenderung gemacht und an Dero Hofgericht und Regierung nachdrücklich allergnädigst rescribiret werden müssen.

3. Sind einige Aempter unter einander meliret, daß einige Stücke fast vier Meilen denen andern entlegen, hergegen aber bei denen andern nur eine halbe Stunde und etwas drüber belegen, welches große Fuhren und Incommoditäten denen Beampten, am allermeisten aber denen Unterthanen verursacht; dahero zu Verhütung schwerer Unkosten und zu besserer Aufsicht derjenigen Stücke und Unterthanen nöthig sein wird, daß von Ew. Königl. Majestät solche Aempter entweder combiniret und aus zweien eines gemacht, oder die Stücke, so denen andern weit entlegen, dem gelegensten zugegeben werden mögen, da man dann einiger Rentmeister Wohnungen und Gehalt einziehen und Ew. Königl. Majestät durch Bestellung eines Amtmannes, wie bereit in Dero andern Provinzien bei Introducirung der Erbpacht geschehen, zweene Aempter zusammenziehen, selbige administriren und berechnen lassen, auch also dabei ein großes menagiren können.

4. Ist das Bierbrauen bei denen Aemptern in vollkommener Confusion dergestalt, daß es einige Aempter gar nicht exerciren, noch die Amtskrüge verlegen, sondern theils werden von denen Städten disputiret, theils von denen Bauern, welche promiscue brauen, selbst verlegget, und, weil es ungesund Bier ist und von unverständigen Leuten gebrauet, auch wegen der ermangelnden Gelegenheit nur weggejudelt wird, so werden die Reisenden und Einwohner davon gleichsam empoisonniret und also denen Aemptern und Städten die Nahrung und deren Aufnahme durch dergleichen unbefugtes Brauen und Unordnung benommen; dahero solches von Unparteiischen, weil die principalsten Collegia bishero von einer Person alleine als Chef



dirigiret worden, auch Dero Kammer und das Commissariat mit theils Personen besetzt sind, welche ein propre Interesse dabei haben mögen, wird untersucht und anders reguliret, auch Ew. Königl. Majestät dabei versirendes Interesse und deren Städte Aufnahme hinkünftig besser observiret werden müssen<sup>1)</sup>.

5. Sind hier in denen Aemtern nicht, gleichwie in andern Königlichen Provinzien, rechte Justitiarii, sondern die Justiz wird von denen Hauptleuten oder von deren Verwesern und Actuariis, welche nicht in Ew. Königl. Majestät Pflichten stehen, verwaltet; ob aber dergleichen frembden Leuten, ohne Ew. Königl. Majestät zu schaden, die Ambtsbrieffschaften, Nachrichten und Unterthanen ferner anzuvertrauen sind, solches muß dahingestellt sein lassen; man hält aber Ew. Königl. Majestät Interesse zuträglicher zu sein, daß anstatt der Rentmeister, welche meistens keine Studia haben, sondern nur die Rechnung geführet, rechte Justitiarii, welche baare Caution erlegen müssen, bestellet und, damit alle Provinzien auf einerlei dirigiret werden können, die Justiz und der Aemter Nothdurft beobachtet werden möge, welches jedoch, weil die hiesigen Hauptleute vor andere Provinzien einige Prærogativ und die Wohnung auf denen Aemtern prätendiren, auch desfalls viele Deputata, Gärten, Fischereien, Jagden und andere Stücke, annebenst alle Accidentien und ein Theil von denen Strafgefällen und Loskauf der Unterthanen genossen, zuvor von Ew. Königl. Majestät [wird] decidiret werden müssen, wie es desfalls instkünftige zu halten, damit die Commissarien wissen mögen, was die Hauptleute hiernächst genießen, und wie weit sie bei der Justiz concurriren, die neuen Beampte aber bestellet und sie mit denen vorstehenden [gleich] tractiret werden sollen.

6. Werden die hiesigen Unterthanen, vornehmlich aber Ew. Königl. Majestät Aemter durch die bisherige Werbungsmethode, Marschen, Einquartierung und Vorspann, welches dieselbe unaufhörlich trifft, und sie dennoch die schwere Hofdienste dabei thun müssen, totaliter ruiniret und in einen Stand gesetzt, daß, wo selbigen durch heilsame Ordnungen und Ew. Königl. Majestät allergnädigste Vorsorge nicht halb vorgekommen und es remediret wird, auch bei

<sup>1)</sup> Über die Verfassung Pommerns. Vergl. Isaacsohn 2, 79 f.

„wegen der Marine-Jurium gehalten und von ihnen nicht mehr als 200 Thlr. ihrer Charge halber gefordert werden soll.“<sup>1)</sup>)

#### Der neue Eid.

Nachdem der allerdurchlauchtigste, großmächtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich König in Preußen zc., mein allergnädigster Erb-König und souverainer Herr mich N. N. für einen Oberrath und [addatur officium] in diesem Königreich allergnädigst bestellet und angenommen, als gerebe, gelobe und schwöre ich, daß Sr. Königl. Majestät ich<sup>2)</sup>) nach meiner Bestallung und meinem besten Wissen,

<sup>1)</sup> Der Einnehmer der Chargenkasse, Consistorialrath Heinrich von Borzen berichtete 11. April 1706, daß die preussischen Oberräthe sich stets heftig gesträubt hätten die Marine-Jura zu entrichten, „so aber doch nicht ihnen gelungen“. 1687 hätte der große Kurfürst aus besonderer Gnade für den zum Kanzler erhobenen Kreyßen die Gebühren bezahlt. Der Obermarschall Schlieben hätte seine Jura willig 1688 entrichtet, aber sie aus besonderer Gunst 1691 zurückempfangen. Er beantragte, die preussischen Oberräthe unnachsichtig zur Zahlung heranzuziehen, da „die Kasse durch eine solche Charge mehr profitire als von 200 geringen Bedienten, die zur Zahlung mit aller Rigueur angehalten werden“.

<sup>2)</sup> Der alte Eid der Preussischen Oberräthe, wie ihn Wallenrodt am 29. Juli 1697 abgelegt hatte: . . . „ich Sr. Königl. Majestät in solchem Dienste inhalts meiner Bestallung, darin was meines Amtes und Befehlich sein soll, klärllich und ausdrücklich enthalten, höchsten meinen Vermögens und Verstandes getreulich rathen und haushalten, absonderlich . . . aber Sr. Königl. Majestät, als dieses Königreichs Preußen wahren und einigen Souverainen und Oberherrns Hoheit, Jura und Regalia, Ehr, Ruß, Gedeihen und Bestes bei allen vorfallenden Begebenheiten also betrachten und befördern will, wie mir solches Gottes Wort und mein Gewissen, auch die Wehlausche und Brombergische Pacta und Verträge lehren und an die Hand geben. So will ich auch in allen und jeglichen Sachen und Händeln meinen getreuen Rath in Rathschlägen, haushalten und was mehr meines Amtes und Dienstes ist, die Treue leisten, als wenn es meine eigene Sachen, und wie ich mir selbst gerathen und haushalten haben wollte, mich auch in allen Sachen unparteiisch halten und mir, daß männiglichen hohen und niederen Standes, dem Armen sowohl als dem Reichen, dem Fremdden sowohl als dem Einwohner, dem Feinde als dem Freunde Recht und Gerechtigkeit unverrückt möge mitgetheilet werden, angelegen sein lassen, auch niemanden, er sei Fremdder oder Einwohner in keinen Rath weder schriftlich noch mündlich, umb meines Nutzens willen, in Sachen, so für Se. Königl. Majestät sollen gehandelt werden, ohne Sr. Königl. Majestät Vorbewußt geben will. Was mir auch von Sr. Königl. Majestät Rathswaise in oder außershalb Rathes vertrauet wird, oder ich sonst sehe und erfahre, welches ohne Sr. Königl. Majestät, Deroselben Erben auch Band und Leute Gefahr, Nachtheil oder einigerlei Weisorge oder Bedenken nicht kann nachgesaget

Dero Unterthanen nur faul und träge gemacht, annehst in einer Ungewißheit ihres Vermögens jederzeit gesetzt worden. Daher notwendig eine Veränderung wird vorgenommen und diese Leibeigenschaft aufgehoben werden müssen; zu welchem Ende auch die Commissarii angeschlossenes Patent Lit. A. nach denen von Ew. Königl. Majestät publicirten Verordnungen und ihnen erteilten Instructionen, damit alles zu eines jeden Notiz kommen möge, drucken lassen <sup>1)</sup>, absonderlich weil man wahrgenommen, daß

10. Dieses denen fremdden Unterthanen ein Schrecken und Hauptursache gewesen, daß sie sich in Ew. Königl. Majestät Landen nicht haben wollen niederlassen; daher sowohl die Städte als Dörfer dadurch unbesezt geblieben, und die Commercia und Manufacturen nicht floriren können, sondern in Abgang kommen, und diejenigen Leute, welche Mittel gehabt, sich nach andern Orten begeben und daselbst niedergelassen haben. Wann aber Ew. Majestät denen Leuten, welche sich in hiesigen Landen niederlassen wollen, versichern, daß sie von der Leibeigenschaft befreiet sein, Freiheit von Zöllen, Licenten und Accise auf einige Jahre genießen, annebenst frei Holz zum Bauen bekommen sollen, auch die hier vorhandene schöne Häfen, wodurch diese Lande vor andern in Flor und Aufnahme gebracht werden können, repariret und nach denen gethanen Vorschlägen und abgestatteten Berichten die Ströme und Flüsse navigable gemacht, die Commercia aus der Schlesier, Polen und aus Dero Marken und andern eigenen Landen anhero gezogen, mithin die herrlichen Salzwerke allhier und in hiesigem Lande aufgerichtet und auf einen andern Fuß gesetzt, auch Dero Lande bis nach Preußen damit verlegt werden, so ist kein Zweifel, weil diese Lande an der See und so wohl gelegen sind, daß Ew. Königl. Majestät Revenuen auf viele 1000 Thaler werden vermehret, Dero Unterthanen aber von denen angrenzenden, welche bishero diese Lande gleichsam in einer Contribution gehabt, nicht mehr mit dem Preis der Waaren übersezt werden können; wie ich denn nicht ermangeln werde, Ew. Königl. Majestät bei Dero, Gott gebe, gesunden und glücklichen Zurückkunft <sup>2)</sup> von diesem importanten Punct mündlich unterthänigste Relation abzustatten. Sonsten wird

<sup>1)</sup> Patent über die Aufhebung der Leibeigenschaft. Stargard 12. Juli 1706. Cuidmann, 1207.

<sup>2)</sup> Friedrich I. war nach Holland gereist.

und auf keines wider Dero Majestät, Hoheit und oberherrschaftliche Rechte gerichtetes Mittel zu reflectiren, alles Fleißes und Ernstes mich hüten, auch in denen Dingen und Sachen, welche eigentlich zur Rathstube gehören und an sich gleich durch gebührendes Recht erfordern, keinen Unterschied der Personen zu machen, sondern männiglichen, hohen und niederen Standes, dem Armen sowohl als dem Reichen, dem Fremdden sowohl als dem Einheimischen, dem Feinde sowohl als dem Freunde, Recht und Gerechtigkeit unverrückt zu urtheilen geflissen und mir angelegen sein, sonst aber keine Sache, welche zu Sr. Königl. Majestät hohen und niedrigen Gerichten und deren Erkenntniß gehören, einem oder dem andren zu helfen und beförderlich zu sein, an mich und an die andere Rätthe ziehen, sondern einen jeden bei seiner Gerichtsbarkeit und behörigem Foro ungekränket lassen werde; daß ich auch niemanden, er sei, wer er wolle, weder selbst, noch durch eine andere oder dritte Hand, weder schriftlich, noch mündlich, umb meines oder eines anderen Vortheils und Nutzens willen, in Sachen, so für Sr. Königl. Majestät zu verhandeln sein und vorkommen werden, nicht den geringsten Rath oder Anschlag ertheilen; da aber von Ihro Königl. Majestät mir entweder mittel- oder unmittelbar im Rath oder außerhalb Rathes und besonders etwas vertrauet wird, oder ich auch sonst etwas merke, sehe oder erfahre, so ohne Sr. Königl. Majestät und Deroselben Erben, auch Dero Land und Leute vermuthliche Gefahr und Nachtheil ohne einigerlei Beisorge und Bedenken nicht nachgesaget werden kann, daß ich solches niemanden entdecken oder vertrauen, sondern bis in mein Grab bei mir und verschwiegen behalten, so ich hingegen jemals etwas von jemanden vernehmen, sehen, hören oder erfahren würde und möchte, was Sr. Königl. Majestät zu Verlegung Dero souverainen und höchsten Rechte, Ehre und Nutzen in diesem Königreich oder außer demselben vorgenommen werden und ausschlagen könnte, daß Sr. Königl. Majestät ich solches alles zeitig und nach meinem Begreifen umständlich eröffnen, ansagen, entdecken oder getreulich überschreiben und meinen besten Wissen und Vermögen nach allen Schaden und Nachtheil abzukehren und abzuwenden Sorge tragen und bemühet sein will. Wie ich dann auch, wenn höchstgedachte Sr. Königl. Majestät außer Landes und abwesend sein oder gar, welches der große Gott

würde zu den Berlinschen Zeughausa verwendet; daher sie die gehörigen Affüten und Montirung der nöthigen und hier vorhandenen Kanonen nicht verfertigen, noch die andern Nothwendigkeiten anschaffen könnten. Ich habe die Affüten auf den Wällen auch in einen unvollkommenen Stand gefunden und muß gestehen, daß die monatliche 25 Thaler zu wenig sind, und wenigstens, wann die 50 Thaler nicht allhier alleine verbleiben, die Artillerie in vielen Jahren in keinen Stand kommen wird; annebenst fehlet es an genugsamen Pulver und Kugeln, dahero Ew. Königl. Majestät allergnädigste Ordre ertheilen wollen, daß hierunter eine Aenderung gemacht und dieser Ort mit allem genugsam versehen werden möge.

Weilen ich alles, was hierinne enthalten, aus bloßen Eifer vor Ew. Königl. Majestät hohes Interesse unterthänigst berichtet, so zweifle nicht, Ew. Königl. Majestät werden es gnädigst aufnehmen.

18. Bestallung des Regierungsraths Matthias Döring von Somnitz<sup>1)</sup> zum Kanzler im Herzogthum Hinterpommern und Fürstenthum Ramin.

Cöln a. S. 1. November 1706.

Conc., geg. Samraht. R. 80. 48.

Anstatt des Freiherrn von Fuchs<sup>2)</sup> wird der Hinterpommersche Regierungsrath Matthias Döring von Somnitz wegen seiner zum allergnädigsten Vergnügen bei Hofe und in der Regierung geleisteten Dienste zum Geheimen Rath und Kanzler des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Ramin bestellt.

Thun das auch und bestellen denselben hiermit und kraft dieses zu Unseren Geheimten Rath und Kanzler des Herzogthums Hinterpommern und Fürstenthums Ramin dergestalt und also, daß Uns und Unserem Königlichen Hause er zupforderst, wie bishero, also auch fernerhin treu, hold, gehorsam und ge-

<sup>1)</sup> Wurde 27. April 1696 Hinterpommerscher Regierungsrath. Er starb 12. Februar 1721 „nach ausgestandenen schweren Leiden.“

<sup>2)</sup> Paul Freiherr von Fuchs war 27. Januar 1703 zum Kanzler von Hinterpommern und Ramin ernannt worden. Er starb 7. August 1704.

wärtig sein, Unser<sup>1)</sup> und obgedachter Unserer Provinzien Interesse und mehres Aufnehmen nach seinem bestem Wissen und Gewissen treulich suchen und anrathen, Schaden aber und Nachtheil, so viel an ihm ist, abkehren und verhüten helfen, was ihm entweder immediate von Uns oder<sup>2)</sup> in Unserem Namen von des zeitigen Statthalters, Unseres zc. des Prinzen Albrecht Friedrichs Liebden, auch anderen ihm Vorgesetzten zu thun anbefohlen und aufgetragen werden wird, mit aller Exactitude und Sorgfalt bewerkstelligen, insbesondere dieses ihm obliegenden Kanzler-Ambtes durch fleißige Besuchung der Rathsgänge (welche ohne erhebliche Ursachen nicht zu versäumen) gehörig warten, alles, so darin vorkommt, in wohlbedächtige Erwägung ziehen, desfalls jederzeit das Beste und Nützlichste nach höchstem seinem Verstande rathen und vorstellen, in Partei-

1) Bestallung von Fuchs (Conc., gez. Wartenberg): „Unseren Nutzen und Bestes suchen und befördern, hingegen aber Schaden und Nachtheil nach seinem äußersten Vermögen warnen und abwenden, für allen Dingen vor die Conservation der Regalien und Gerechtsame Unseres Herzogthums Hinterpommern und Fürstenthums Ramin sorgen und im übrigen dieses sein Amt auf das fleißigste abwarten, die Rathsgänge, wann er sich daselbst zur Stelle befindet, ohne erhebliche Ursachen nicht verabsäumen, alle Sachen, so im Rath vorkommen oder ihm sonst von Uns anbefohlen werden, in fleißiger Erwägung ziehen und Uns dierhalb nach seinem besten Wissen und Verstande jedesmal das Nützlichste rathen und vorstellen helfen, wie auch in Parteisachen und Administration der Justiz, so viel deren für Unsere Hinterpommersche Kammer- und Regierungskanzlei ihrer Art und Eigenschaft nach gehören, ohne einiges Ansehen der Person alles dasjenige thun und verrichten soll, was einem getreuen Kanzler im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Ramin eignet und gebühret. Zuforderst aber soll er sich Unsere Regierungssachen in ecclesiasticis, politicis et oeconomicis in Unseren Hinterpommerschen Landen möglichsten und getreuesten Fleißes angelegen sein lassen, dieselbige, wo es nöthig, in richtige Verfassung helfen bringen und darüber nach seinem ihm von Gott verliehenen Verstande halten, inmaßen davon die Pommersche Regiments- und andere Landesordnungen mit mehrerm disponiren; was auch währenden dieses seines Amtes dadurch zu seiner Wissenschaft komme, oder er in andere Wege vernehmen wird, so Unseren Staat concerniret, das soll er bis in seine Grube verschwiegen halten, und niemanden, da es zu Unserem und Unserer Erben und Nachkommen Präjudiz gereichen könnte, schrift- oder mündlich offenbaren“ u. s. w.

2) Der Passus von „oder in“ bis „zu thun“ fehlt in der Bestallung des Philipp Otto von Grumbkow zum Hinterpommerschen Kanzler, Berlin 15. Februar 1721. (Ausf., gegengez. Blotho. Kriegsmin. Geh. N. Grumbkowscher Nachlaß 4.)

und Rechtsfachen, soviel deren vor Unsere Kammer- und Regierungskanzlei ihrer Art und Beschaffenheit nach gehören, dahin sehen, daß ohne einige Nebenabsichten und Ansehen der Personen jedermann unparteiische fordersambste Justiz administret werden und was Rechtens ist, widerfahren möge; desgleichen in ecclesiasticis sowohl als politicis und oeconomicis die vorkommende Sachen möglichsten Fleißes beobachten, dieselbe kraft der ihm darüber gebührenden Direction und nach Inhalt der Pommerischen Regiments- oder anderen Landesordnungen in richtige Verfassung bringen und unterhalten helfen, was ihm bei solchen seinen Verrichtungen von Unseren und Unseres Etats geheimen Angelegenheiten anvertrauet oder von ihm in Erfahrung gebracht werden möchte, zu Unserem Präjudiz niemanden offenbaren, sondern bis in sein Grab verschwiegen halten, ja durchgehends und in allen Stücken sich dergestalt bezeigen und verhalten solle, als einem getreuen Diener auch verständigem Geheimten Rath und Kanzler seinen geleisteten Eidspflichten nach obliegt, und Unser allergnädigstes Vertrauen hierunter zu ihm gerichtet ist. Wobei<sup>1)</sup> Wir Uns dann auch vorbehalten, daß er ohne Unseren Vorbewußt und Einwilligung sich in keine andere Dienste engagiren solle; daferne er aber aus erheblichen Ursachen die Unserigen zu resigniren entschlossen wäre, wollen Wir vorkommenden Umständen nach solches ihm freigestellet und unbenommen sein, auch sonst seiner ungehöret Uns zu keiner Ungnade wider ihn bewegen lassen, sondern ihn zur mündlichen Verantwortung jederzeit verstaten. Dahingegen und für solche Uns zu leistende allerunterthänigst getreueste Dienste soll er, Unser Geheimter Rath und Kanzler, nicht allein allen denjenigen Gehalt, Deputat und andere Emolumenta nebst denen Kanzlei-Accidentien, welche Unser hiebevoriger zc. von Krodow<sup>2)</sup> genossen, wie

<sup>1)</sup> In Grumblows Bestallung fehlt die Stelle von „Wobei Wir“ bis „auch sonst“.

<sup>2)</sup> Lorenz George von Krodow (Bergl. Klapproth, 367). In Grumblows Bestallung: „welche sein Antecessor genossen“. Das Gehalt bestand aus 850 Gulden, 150 G. 4 Schilling Kleibergelb, 217 G. 16 Sch. Kostgeld, 26 G. Puffschlag, 3 Wispel Roggen, 3 Wispel Gerste, 18 Wispel Hafer, 2 Scheffel Erbsen, 3 Scheffel Buchweizen, 1 Dohse, 10 Hammel, 10 Lämmer, 6 Schweine, 30 Gänse, 30 Hühner, 1 Tonne Butter, 1 Tonne Schafkläse, 1 Tonne Salz, 1 Tonne Pering, 20 Grenzen Holz Kolberger Maß und zu den hohen Festen ein Stück Wild. Außerdem hatte er Accidentien und Kanzleigesälle.

sie immer Namen haben, nichts überall davon ausgeschlossen, zu denen gesetzeten Zeiten empfangen und genießen, sondern Wir werden auch bei Verspürung seines ferneren Fleißes und continuirender bisherigen Application Unsere Königliche Hulde und Gnade ihm anderwärtig zu erkennen zu geben bedacht sein; allermassen dann übrigens alle Unsere dortige Rätthe, Secretarien und was zu Unserer Hinterpommerschen<sup>1)</sup> Regierung und Kanzlei gehört, nächst Unseres Statthalters u. Liebden an ihn als Unseren Kanzler auch Directorem des dortigen Archivs in allen Uns und Unseren Etat angehenden Sachen zu gebührender Folge hierdurch zugleich mit angewiesen werden.

19. Erlaß an die Commissarien zu Tecklenburg.  
Charlottenburg 2. Mai 1707.

Unsignirtes Concept Hgenb. R. 64. Tecklenburg. Generalia — 1729.

Plan zu einer Vereinigung der Grafschaften Tecklenburg  
und Lingen.

In Betracht, daß früher die Grafschaften Tecklenburg und Lingen vereinigt gewesen waren,<sup>2)</sup> und um die excessiven Kosten für die Bedienten in beiden Grafschaften zu verringern, beschloß Friedrich I. am 2. Mai 1707 beiden Provinzen eine gemeinsame Regierung zu geben, „jedoch ohne Nachtheil derer Prerogativen, die Sr. Königlichen Majestät wegen einer jeden von diesen Grafschaften insbesondere competiren“.

Christian Friedrich Kraut<sup>3)</sup> und Medern fanden den Plan „höchst rathsam“,<sup>4)</sup> „sonderlich da das Stammhaus Tecklenburg von allen Zeiten

1) Grumbtows Bestallung: „Pommerschen Regierung, Archiv, Kanzlei und ganzen Pommerschen Civil-Etat gehört, an ihn, als Unseren Kanzler auch Directorem in allen Uns und die Administration des Landes betreffenden Sachen zu gebührender Folge.“

2) Unter dem Grafen Konrad, dem Schwiegersohne Philipps des Großmüthigen (geboren 1493, gestorben 1557). Wegen seiner Theilnahme an dem Schmalkaldischen Kriege wurde ihm 1548 Lingen genommen.

3) Der aus dem Dandelmanschen Proceß bekannte Christian Friedrich Kraut wurde 1699 wegen Unregelmäßigkeiten in seiner Kasse seiner Stelle als Magdeburgischer Geheimer Kammerrath und Oberrentmeister entsetzt und entging der fiscalischen Strafe nur durch Zahlung von 50000 Rthlr. 26. Juni 1706 wurde er als Geheimer Kammerrath in Halle restituirt und bald darauf zur Hofkammer berufen. Er starb August 1714. (R. 9. C. 1. b. 2; Gen.-Dir. Gen.-Dep. II. 1—12).

4) Ihre Berichte aus Tecklenburg vom 1. und 8. Juni 1707. — Kraut und Medern waren beauftragt, die Erbhuldigung in dieser neu erkauften Grafschaft abzunehmen und die Domainen- Steuer- und Forstfachen dort einzurichten.



ber das Caput gewesen, auch bishero und noch alle Actiblehen, welche considerable sind . . . von diesem Haus allein relevirt haben und bis dato erkannt worden.“ Sie beantragten, die vereinigten Territorien dann zu einem Fürstenthum zu erheben.

Um das Werk schnellig zu vollenden, luden die beiden und der Ravensbergische Landdrost Clamor von dem Buschen<sup>1)</sup> den Geheimen Rath Thomas Ernst von Dandelman,<sup>2)</sup> den Commissaire en chef der Grafschaft Bingen, zu einer Conferenz ein. Dieser weigerte sich aber<sup>3)</sup>, ohne einen königlichen Specialauftrag dem Projecte näher zu treten, weil davon „guten Theils die Wohlfahrt der Grafschaften abhänget, und Sr. Königl. Majestät hohes Interesse merklich dabei versiret.“ Am 28. Juni und 1. Juli befahl ihm der König, sich auch mit der Combination zu befassen.<sup>4)</sup> Noch vor Ankunft dieser Erlasse hatten sich die Commissarien zu Dandelman nach Bingen begeben. Der Geheimrath war, nach ihrem Bericht,<sup>5)</sup> sehr zurückhaltend. „Wir haben aber endlich so viel von ihm verstanden, daß die Grafschaft Bingen vor jezo ein souverainer Estat und mit der Grafschaft Tecklenburg, welche unter dem Römischen Reich gelegen und ihr Contingent daher beitragen mußte, nicht wohl zu combiniren. Wann aber dieser Punct zu heben und die Grafschaft Tecklenburg, welche doch eine Erbgrafschaft sei, mit guter Manier von dem Römischen Reiche auch abzuziehen und das jetzige Tecklenburgische Contingent auf eine andere Grafschaft oder Fürstenthum . . . anzuweisen wäre, so würde alsdann die Combination sich von selbst geben, und könnte man diese beiden Grafschaften hernach als ein souveraines Fürstenthum consideriren. Wir müssen freilich gestehen, daß dieser Vorschlag, wenn er angehen wollte, funderlich gut, und haben wir darauf auch allemal Reflexion gemacht.“

Der Kirchenrath Pontanus<sup>6)</sup> meldete, Utrecht 8. September 1707, „dat eenige menschen soeken de H. Staten van Overijssel en daardor

<sup>1)</sup> Clamor von dem Buschen [Buschen], seit 1671 in Diensten, Ravensbergischer Landdrost und Drost von Sparenberg, Geheimer Rath, wurde 30. October 1719 entlassen, starb 10. März 1723. (R. 32. 93; R. 34. 181. a. 1; Gen.-Dir. Minden II. Kammerfachen. Gen. 3).

<sup>2)</sup> Seit 1664 in Diensten, wurde 24. Juni 1668 Mindenscher Richter, 1. September 1680 beurlaubt, trat als Bingerscher Landrichter in den Dienst des Prinzen von Oranien, wurde 10. August 1684 Rath und Archivar in Minden, Envoyé extraordinaire in Großbritannien, 16. Juni 1702 Commissaire en chef in Bingen, starb 10. August 1709. (R. 32. 8c; 10; R. 64. Bingen. Bediente 1).

<sup>3)</sup> Schreiben aus Bingen vom 20. Juni 1707. Abschrift.

<sup>4)</sup> Unsignirte Concepte Hgens.

<sup>5)</sup> Tecklenburg, 2. Juli 1707.

<sup>6)</sup> Über Heinrich Pontanus vergl. Zücher, Allgemeines Gelehrtenlexikon. Leipzig 1751. 3, 1687.

de H. Staten Generael te ombrageren wegens den ankoop der graafschap Tecklenborg en derselver combinatie met Lingen.“

In einem beigefügten „Memorie van de separatie der heerlijckheit Linge van het duytsche Rijk en consideratien, aengaende haere wedervereeninge met hetselve en de graafschap Tecklaborg“ führte Pontanus aus, daß Lingen ursprünglich ein Allod gewesen und 1526 dem Herzog von Geldern zum Lehen aufgetragen worden wäre. Auch Karl V. hätte am 13. März 1548 zu Augsburg dem Grafen Maximilian von Egmont und von Büren die Grafschaft Lingen als ein Lehen des Herzogs von Geldern und Herrn von Oberjssel übertragen. Eine Folge der Erwerbung Gelderns und Oberjssels durch Karl V. (1546) wäre die Ueberweisung von Lingen an den Burgundischen Kreis, mithin der Austritt der Grafschaft aus dem Verbande des Römischen Reichs gewesen. 1674 sollte das Feudum wieder in ein Allod verwandelt werden, als die Staaten von Oberjssel dem Prinzen Wilhelm III. das Dominium directum über die Niedergrafschaft schenken wollten; der Oranier hätte aber diese Gabe zurückgewiesen.

Auch Pontanus beantragte die Combination beider Grafschaften in der Art, daß sie vom Reiche unabhängig wären. „Oock souden de preterendeerde Leenheeren van Overijssel alle umbrage worden benomen. dewelke, gelijk de sprake gaet, noijt gaerne souden sien, dat haer gepretendeerde Feudum, zijnde soo lange van het Rijke gesepareert. daeronder wederom bragt wierde“.

Der König fand die Erinnerungen des Pontanus „ganz vernünftig“<sup>1)</sup> und wollte seiner Zeit darauf die gehörige Rücksicht nehmen. „Wir können aber noch nicht absehen, wie die Staaten von Oberjssel wegen dieser Combinirung einige Ombrage schöpfen können, maßen es ganz und gar nicht die Meinung hat, Lingen als eine Allodialgrafschaft unter das Römische Reich zu ziehen oder sonst denselben auf einige Weise zu präjudiciren, sondern es soll allein sowohl in sacris als profanis im vorigen Stande bleiben, und eine jede Grafschaft nach ihren althergebrachten Rechten administrivet werden.“

Tecklenburg aber vom Reich zu separiren, sei sehr bedenklich, weil dadurch auch die der Grafschaft zustehende Session auf den Reichs- und Kreistagen, „anderer Avantagen zu geschweigen,“ aufgegeben würde.<sup>2)</sup>

Mit diesem Erlasse schließen die Acten aus der Zeit Friedrichs I. über den Plan.

<sup>1)</sup> Erlaß an Pontanus, Charlottenburg 19. September 1707. Conc., gez. Hgen.

<sup>2)</sup> Diese Gründe führte Clamor von dem Buschen, Sparenberg 10. Juli 1707, an. (R. 64. Tecklenburg. Bediente 1.)

## 20. Erlass an die Hinterpommersche Regierung.

Charlottenburg 12. Juni 1707.

Concept, gez. Samrath. R. 80. 46.

Adelige haben durch ihre Geburt keinen Vorrang vor Bürgerlichen in gleicher Stellung.

Friedrich König zc. Es ist Uns mit mehrem vorgetragen worden, was Ihr wegen des zwischen einige Euers Mittels, als adelige und bürgerliche Regierungsräthe, obhandenen Rangstreits allerunterthänigst berichtet und angefraget habet. Gleichwie Uns nun dergleichen Differentien zu so viel größerem Mißfallen gereichen, als mehr die bisherige Observanz und Unser jüngst publiciretes Rang-Reglement,<sup>1)</sup> dadurch denen Adeligen und Bürgerlichen gleiche Prerogativen und keinen von beiden ein ander Rang, als von Zeit an ihrer Bestallung und Reception in das Collegium beigeleget worden, hierunter klare Maße giebet, also wollen Wir es auch dabei vors künftige einen Weg wie den andern beständig gelassen wissen und Euch hiermit allergnädigst anbefohlen haben, diese Unsere Intention denen Interessenten bekannt zu machen und darüber jederzeit mit gehörigem Nachdruck allerunterthänigst zu halten.

## 21. Bestallung des Oberappellationsgerichtsraths von Medern zum Regierungspräsidenten in der Graffschaft Teckenburg.

Charlottenburg 19. September 1707.

Con., gez. Hgen. R. 64. Teckenburg. Bediente 1.

Der Oberappellationsgerichtsrath Wilhelm Gottfried von Medern<sup>2)</sup> wird zum Präsidenten der Graffschaft Teckenburg bestellt, da der König zu ihm das Vertrauen hat,

daß er Uns in dieser Function gute, nützliche Dienste leisten, auch dieser Graffschaft, als deren Zustand ihm allbereit ganz wohl bekannt ist, Aufnehmen und aller deren Einwohner Bestes nach äußerstem Vermögen befördern, auch nach seiner bekannten Dexterität und Legalität einem jeden die Justiz ohne einige Partialität und andere Nebenabsichten ad-

<sup>1)</sup> 6. Juni 1706. Mylius C. C. March. VI. 2. Nr. 38. Sp. 69. Vergl. in der Frage Isaacsohn 2, 355.

<sup>2)</sup> Vergl. S. 25, Anm. 3.

ministriren und sich sonst bei diesem Ambt überall dergestalt betragen werde, daß nicht allein Wir Selbst, sondern auch Unsere getreue Unterthanen gedachter Graffschaft dieserhalb sich zu erfreuen haben werden: daß Wir dannenhero aus diesen und andern Ursachen erwähnten Unsern Geheimen Rath den von Mebern zu Unserm Tecklenburgischen Regierungspräsidenten anzunehmen und zu bestellen in Gnaden resolviret. Thuen das auch hiemit . . . dergestalt . . . daß er . . . Unserer Graffschaft Tecklenburg Jura, Regalia, Hoheiten und Gerechtigkeiten in ecclesiasticis et politicis treulich und mit fleißiger Sorgfalt beobachten und deren ohngeschmälerte Conservation, wie auch schleunige Administration der Justiz ohne Ansehen der Person ihm alles Ernstes und nach seinem besten Wissen und Gewissen angelegen sein lassen, auch ferner dahin sehen, daß alle in der Graffschaft Tecklenburg etwa befindliche Unordnungen und Mißbräuche sofort abgestellt und hingegen alles zu Unserm und des Landes Besten und Aufnehmen besser eingerichtet werden möge. Insonderheit soll er, der Präsident, darauf halten, damit bei der Regierung die zu denen Justiz- Consistorial- Landes- oder andern Sachen bestimmte Tage und Stunden richtig und fleißig beobachtet werden, und sonst alles und jedes, so Unsern Nutzen und Interesse concerniret, mit unverdrossenem Fleiß respiciren und dasjenige thun und verrichten, was einem getreuen und vernünftigen Regierungspräsidenten eignet und gebühret, er sich auch deshalb mit einem besondern Eide dazu verbindlich machen wird.

Dahingegen und für solche seine Uns leistende Dienste Wir ihm über die 500 Rthlr., welche er aus Unser Schatull, wie auch die 300 Thlr., so er aus der Oberappellationsgerichtskasse zu genießen hat, jährlich noch 200 Rthlr. in Gnaden zugeleget haben und ihm dieselbe, er mag in Unser Graffschaft gegenwärtig sein oder nicht, durch Unsern jedesmaligen Domainrentmeister quartaliter mit 50 Rthlr. richtig bezahlen lassen wollen; gestalt Wir denn jetztgedachtem Domainrentmeister hiemit anbefehlen, mit dem Quartal Trinitatis dieses laufenden Jahres den Anfang zu machen. Wie Wir denn auch gedachtem dem von Mebern hiemit versprechen, daß, wenn er seiner ihm allhie obliegenden Verrichtungen halber nicht allemal alldort zugegen sein könnte, ihm nichts desto weniger diese Besoldung allemal richtig bezahlet werden solle. Dabeneben soll

er auch, er sei zu Tecklenburg zugegen oder nicht, bei der Kanzlei alles dasjenige an Accidentien und sonst zu genießen haben, was sonst die Präsidenten zu genießen pflegen . . .

22. Aus Berichten der Hannoverschen Diplomaten in Berlin.

Berlin 10. September 1707, 29. Mai, 2. und 9. Juni 1708.

Abschriften. Hannover. St.-A. Hannover 9 P. Preußen 4.

Der Kronprinz Friedrich Wilhelm.

1ten berichtet, 10. September 1707, der Kronprinz litte an Gelbsucht und Kolik.

Sie halten Sich gleichsam eingesperrt und sehen keinen Menschen außer Dero Gemahlin . . . und einige andere, die stets bei Ihro sein müssen; man sagt, daß Sie ein schlechtes Régime im Essen und Trinken halten, von der Milz geplaget seind, daher Dieselbe Sich dann umb die geringste Bagatelle erzürnen, öfters von Vapeurs incommodiret sein und vielfältig von dem Tode sprechen, wiewohl keine Gefahr vorhanden, wann Sie Sich nur governiren und in Acht nehmen wollten.

Depeſche von Heuſch, Berlin 29. Mai 1708: Des Kronprinzen Hoheit nehmen Sich der Regierung mit Application an, obwohl nur ordinaire Land- und Justizsachen allhier vorkommen, dannen im übrigen alles Se. Königl. Majestät selbst zur Resolution vorgetragen wird, allermassen die Geheime und Kriegskanzlei, wie auch das Commissariat nach dem Karlsbad [wo Friedrich I. die Kur gebrauchte] gefolget seind.

Derselbe, Berlin 2. Juni 1708: Die Intriguen der bei Hof gegen einander stehenden Factionen ruhen gänzlich eine Zeit her, indem des Kronprinzen Credit und Autorität jeden zwischen Furcht und Hoffnung hält, und alle insgesamt obligiret, in ihren Démarchen große Behutsamkeit zu gebrauchen. 1)

Derselbe meldet, Berlin 9. Juni 1708, der Minister Bartholdi rühme sehr des Kronprinzen „Application, Judicium und Aequantmüt.“

1) Bergl. über die Stellung des Kronprinzen Droysen 4. 1, 203.

23. Bericht des Geheimraths Luedcke über den Zustand  
des Fürstenthums Minden.

Wolfenbüttel 11. October 1707.

Ausf. B. 82. 69.

Als bei Ew. Königl. Majestät Dero getreue Landstände des Fürstenthums Minden das zunehmende Unvermögen solcher Dero Königl. Provinz in Anfang dieses Jahres allerunterthänigst vorgestellt und dabei Dero allergnädigste Hülfe und Erleichterung derer bisherigen Onoram gesucht, haben Dieselbe de dato Cöln den 17. Martii in allerhöchsten Königl. Gnaden mir committiret, mich, sobald möglich, der Untersuchung, woher die täglich größer werdende Armuth des Fürstenthums Minden rühre, und was die wahre Ursach solches Verfalls sei, zu unterziehen, auch durch was Mittel ich vermeinete, daß darunter cum effectu remediret werden könnte, pflichtmäßig zu berichten. Gleichwie ich nun der mir zugleich geschehenen allergnädigsten Anweisung nach zuforderst mit Dero Königl. Regierung gedachten Fürstenthums correspondiret und sowohl von derselben als dem Steuerdirectorio und Landständen, daß sie mir nöthige Information und Nachrichten vorgängig ertheilen möchten, gesucht, also bin ich mit dem Anfange des Monats Augusti selbst dahin gereiset, umb mit ihnen allerseits mündlich zu überlegen, 1. ob bishero die Armuth in gedachter Provinz zugenommen, 2. woher solches rühre, und 3. durch was vor Mittel dieselbe cum effectu zu remediren.

So viel den ersten Punct anreicht, haben sie allerseits auch einmüthig berichtet, daß solches keines Beweises bedürfe, und gebe es der betrübte Augenschein sowohl in der Stadt Minden als dem ganzen Lande, auch wäre solches Ew. Königl. Majestät und Dero hohen Ministerio nicht unbekannt, gestalt die quartaliter von dem Mindischen Obersteuerdirectorio an das Generalcommissariat ein- sendende Extracte ergeben würden, was für starke Remissiones denen Verarmeten unumgänglich gegönnet werden müßten. Und weil solcher Erlassungen halber in dem Krieges-Stat nichts gut gethan, sondern von dem Fürstenthum das völlige monatliche Quantum eingefordert würde, so müßte die Last denen übrigen noch etwas in bonis habenden Contribuenten immer schwerer werden und deren je länger je mehr zur Armuth gerathen. Die Ursachen aber solches

zunehmenden Unvermögens werden theils dem Abgang derer Commercien, theils aber denen übermäßigen Landesbeschwerden zugeschrieben. So viel jenen anbetriefft, ist wohl nicht zu leugnen, daß die Injuria temporum selbigen mit verursacht, indem bei jetzigen Kriegesläuften der Lauen- und Garnhandel<sup>1)</sup>, worin das größte commercium des Fürstenthums Minden sonst beruhet, fast gänzlich danieder lieget, und haben Ew. Königl. Majestät Vorschriften und andere allergnädigste an Dero in Engelland habende Ministros ergangene Verordnungen wegen Minuirung des daselbst auf das Garn und Leinwand gelegten hohen Imposts bisher keinen Effect gehabt. Es ist auch an sich selbst die Situation des Fürstenthums Minden dergestalt beschaffen, daß die Commercien daselbst, wann man sie einführen oder in Flor erhalten will, gar delicat müssen tractiret und, so viel möglich, von allen drauf gesetzten Imposten entlastet werden, weil sonst sich selbige in die angrenzende sieben fremde Territoria,<sup>2)</sup> woselbst sie weniger beschweret sein, ziehen. Und ist mir dabei referiret worden, daß anfangs bei Introduction der Accise in Fürstenthum Minden man nicht mit solcher Präcaution, wie sich wohl gebühret, hierunter verfahren; dadurch man denn die Nahrung aus dem Lande weg- und denen Benachbarten zugewiesen, und würde solche, wenn nicht demselben eine große Erleichterung widerführe, so bald nicht zu recuperiren sein.

Wegen der Landesbeschwerden urgirt die Mindische Landschaft 1. beständig, daß das Fürstenthum vor anderen Königlichlichen Provinzien wider die Reichsmatricul prägraviret sei, und hat sie mir, umb solches zu demonstriren, beiliegenden Extract sub lit. A communiciret,<sup>3)</sup> auch einige über verschiedene Aemter und Vogteien

<sup>1)</sup> Vergl. Schlözer. Staatsanzeiger Bd. 3. Heft 11. Nr. 44 S. 360.

<sup>2)</sup> Minden und Ravensberg waren umschlossen durch Bisthum Münster, Bisthum Osnabrück, Graffschaft Rietberg, Graffschaft Lippe, Graffschaft Schaumburg, Kurhannover (Graffschaft Hoya und Diepholz).

<sup>3)</sup> „Extracte was nachgemeldte Königl. Provinzien 1. nach der Reichsmatricul vormal gegeben, 2. was dieselben dem Vernehmen nach jezo monatlich an Contributionen adaque augmento beitragen müssen, und 3. was solche nach Proportion der Reichsmatricul zu geben schuldig“. Kurmark. 1. 1557, 2. 24000, 3. 34308. Magdeburg. 1. 867, 2. 18000, 3. 19116. Cleve, Rarl und Ravensberg. 1. 711, 2. 18000, 3. 15668. Hinterpommern. 1. 402, 2. 14000, 3. 8852. Halberstadt. 1. 288, 2. 8000, 3. 6346. Minden nebt Dependencien. 1. 123, 2. 5000, 3. 2710 Rthlr.

gezogene Balances lesen lassen, woraus abzunehmen war, daß die mehresten Unterthanen von ihrer Güter Aufkünften nach Entrichtung derer Onerum gar wenig, einige aber gar nichts behielten und noch von ihrem mit täglicher Arbeit säuerlich verdienenden Lohn zuschießen mußten, allermassen solche Balances sie bereits Ew. Königl. Majestät Generalcommissariat vorhin überreicht. Mir ist 2. ferner sowohl von der Regierung und Obersteuerdirectorio als der Landschaft repräsentiret worden, wie die bei denen Kriegesläuften oftmals geschehene Durchmarsche das Fürstenthum Minden sehr drücketen, indem solche selbiges allezeit berührten, ohne daß diesfalls eine Satisfaction oder Ergöpflichkeit erfolgete. Hiezu kommt noch ferner 3. die in Ausnehmung der Recruten bishero observirete Methode, wodurch etliche 100 junge Leute aus dem Lande in die benachbarte Provincien getrieben und verursacht worden, daß auch einige Ackerleute die zu ihrer Arbeit benötigte Knechte nicht mehr erlangen können. Und nachdem 4. alle Contribution, so das Fürstenthum monatlich aufbringen müssen, außer Landes ginge, und nichts darin wieder consumiret würde, so könnte es nicht zahlen, es müßte die Armuth von Monaten zu Monaten zunehmen und der Geldmangel größer werden.

Anlangend nun die zu Soulagirung dieser zum gänzlichen Ruin sich neigenden Provinz vorzuzulehrende Remedia, ist wohl erstlich alle mögliche Sorgfalt dahin anzuwenden, daß dem Lande und der Stadt Minden mehrere Nahrung beigeleget, die Commercium re-tabliret und Handel und Wandel wieder aufgeholsen werde . . . . Meines geringsten Ermessens möchte zu solchem heilsamen Zweck nicht besser zu gelangen sein, als wenn Ew. Königl. Majestät einige vermögende Kaufleute und gute Manufacturiers durch Ertheilung zureichender Privilegien und Freiheiten engagirten, sich in mehrerwähntem Fürstenthum zu etabliren und ihre Traffiken und Vorkehrungen daselbst anzurichten; und ist bei der avantageusen Situation gedachtes Fürstenthums, und da selbiges die Commodität des Weserstromes zu seinem Nutzen gebrauchen kann, fast nicht möglich, daß sich das Commerce nicht wieder dahin lenken sollte, wann nur einige, so es entrepreniren, aufgefunden und die bisherige Impedimenta removiret werden. Zwar sind einige derselben Externa, welche von Ew. Majestät Commerciencollegio zu untersuchen, und



von demselben wird zu überlegen sein, ob nicht über die von Ew. Königl. Majestät bishero unfruchtbarlich geschehene allergnädigste Intercessionen und Recommendationes noch andere Mittel zu deren Abstellung auszufinden sein; die innerlichen Hinderungen aber bestehen theils in übel regulirter Polizei . . . theils aber in der Beschwerung derer Commercien, und halte ich dahero allerunterthänigst dafür, daß, wann dem Fürstenthum Minden aufgeholfen werden soll, 2. die Onera desselben unumbgänglich zu mäßigen sein. Ich lasse zwar das Fundament der Reichsmatricul, so die Stände des Fürstenthums Minden hauptsächlich urgiren, an seinen Ort gestellt sein, und ist wohl nicht zu leugnen, daß solches einige Probabilität habe; wann aber Ew. Königl. Majestät übrige Provinzien nach solcher Proportion quotisiret werden sollten, möchten sie gedachter Matricul reichsbekannte Unrichtigkeit einwenden, auch daß annoch sub judice lis, ob das Kloster Loccum und die angebenlich abgeriffene Aemter tempore confectionis matriculae des Fürstenthums Minden Pertinentien gewesen, <sup>1)</sup> ingleichen daß auch die übrigen Provinzien theils große Abgänge erlitten. Dieses glaube ich denen mir vorgekommenen Umständen nach jedoch außer Zweifel zu sein, daß das jezige Contributionsquantum, so mehrgemeldte Provinz monatlich aufbringen muß, derselben zu schwer sei, und sie mit dessen Abführung ferner zu continuiren nicht werden vermögend sein. Ich habe mir die vor einigen Jahren neu errichtete Catastra und die dabei geführte Revisions-Acta communiciren lassen und selbige perlustriret und finde darin, daß sowohl die Länderei nach ihrer differenten Erträglichkeit als die übrige unter die Contribution zu ziehende Stücke bergestalt oneriret, daß von den Fructibus wohl wenig überschießet. Zwar ist von dem Vieh in denen Catastris expresse nichts zu finden; man hat mir aber gemeldet, daß, weil solches Caput veränderlich und die Contribution, wann das Vieh abstürbe, oftmals umgesezet werden müßte, bei Anschlagung der Länderei, als nach deren Proportion die Viehzucht einzurichten, bereits darauf reflectiret worden, und würden, wann man jezo darunter eine Aenderung machen wollte, die auf eine

<sup>1)</sup> Preußen lag mit Hannover in Streit über den Besiz des Klosters Loccum und der Aemter Diepenau und Steyerberg.

neue Revision wendende Kosten den daraus hoffenden Vortheil über-treffen. Wann also Ew. Königl. Majestät allergnädigst resolviren wollten, an der Contribution einige Moderation zu verfügen und wenigsten die 700 Rthlr., welche anno 1701 pro augmento contributionis monatlich dem Fürstenthum Minden aufgesetzt worden, vorerst zu erlassen, würden sonder Zweifel die dasige ganz decouragirte Unterthanen in etwas getröstet und die Hoffnung zu besseren Zeiten gestärket, auch Fremde sich darin niederzulassen desto eher veranlasset werden.

Was aber zur Aufnahme des Commercii bei der Mindischen Accise-Ordnung zu erinnern sein möchte, davon wird in künftiger des Stadtwesens halber abzuflattender allerunterthänigsten Relation ein mehrers zu melden sein.

So viel 3. die dem Fürstenthum durch die vielen Durchmarsche zuwachsende Beschwerung anreicht, ist selbige nicht außer alle Consideration zu setzen, und möchte wohl in der Billigkeit beruhen, demselben diesfalls einige Ergözung zu gönnen. In anderen und in specie auch den Braunschweigischen Landen pflegt man bei dergleichen Marschen, auch der Herrschaft eigener Miliz, vor jeden Gemeinen täglich 2 Ggr. denen Unterthanen, so davon incommodiret werden, zu ersetzen und an ihren Contributionen gut zu thun; ja, ich erinnere mich, daß denenjenigen Orten, so von denen Durch-zügen oft incommodiret werden, noch über das oftmals Remissiones geschehen, und überlasse Ew. Königl. Majestät höchsterleuchtetem Gutbefinden ich allergehorsamst, ob Sie dergleichen allergnädigste Verordnung auch in Dero Landen practicable halten.

Wegen der aus Furcht der Werbungen bishero entwichenen jungen Leute und daher erfolgten Depeuplirung des Landes ist mir pro remedio an Hand gegeben worden, daß Ew. Königl. Majestät allergnädigst geruhen möchten, eine gewisse Compagnie in der Stadt Minden jederzeit zu entreteniren, von welcher die dem Fürstenthum zukommende Recruten jederzeit abgegeben und solche sodann nach und nach wieder completiret werden könnte . . .

## 24. Erlaß an den Wirklichen Geheimen Etatsrath von Bartholdi.

Oln a. S. 28. Januar 1708.

Conc., geg. Stgen. R. 9. J. 8. A. B.

Justizverwaltung Bartholdis.

Bartholdi, dem der Vortrag der für den König bestimmten Justizsachen oblag, hatte in einer Sitzung des Geheimen Rathes seine Überbürdung geklagt und hatte beantragt, nach dem Beispiel der vorigen Wirklichen Geheimen Rätthe, die das Justizwesen respicirt hätten, die unerheblicheren Gesuche selbstständig abfertigen zu dürfen. Über die wichtigeren Sachen wollte er mit einem oder mehreren der Geheimen Justizrätthe<sup>1)</sup> conferiren und zwar die Wahl unter ihnen so treffen, „daß einem jeden von denselben solche Sachen in die Hände kämen, wovon ihnen entweder durch ihre in anderen Collegiis bekleidende Ämter oder aber auch durch obhabende Commissionen ex anteactis die Umstände, so die Parteien zu verschweigen pflegen, bereits bekannt wären.“ Dergestalt würden „wider einander laufende und contradicirende, die Parteien in größere Ungewißheit verwickelnde und in unausbleiblichen Schaden stürzende Verordnungen“ vermieden werden.

Der König verfügte darauf am 28. Januar 1708, daß

1. alle Justizsachen, worbei Unsere Jura fisci, auch sonst Unser Interesse eigentlich waltet, oder welche Strafen und Begnadigungen betreffen, unter welche letztere auch die Indulta moratoria zu rechnen sind, nach wie vor in Unserem Geheimden Rath Uns Selbst von Euch vorgetragen werden sollen; was aber

2) der Privatorum Rechtshändel angehet, da könnet Ihr ferner nach Beschaffenheit derselben allein oder auch mit Zuziehung etlicher oder auch aller derer zum Justizwesen verordneten Geheimden Rätthen auf die Euch eingelieferte Berichte und Memorialien in Unserem höchsten Namen ohne weitere Anfrag durch Rescripta und Decreta die Nothdurft verfügen. Wann

3. Unsere Unterthanen in puncto denegatae vel protractae vel non debite administratae justitiae klagen, so habt Ihr sie zwar jedesmal damit zu hören, aber nicht leicht zu Avocirung der Acten oder zu Abforderung der Zeit versplitterende Berichte zu schreiten, maßen der Landtagesrecess de anno 1653 § 20<sup>2)</sup> in Unseren Kur-

<sup>1)</sup> Über den Geheimen Justizrath vergl. Isaacsohn 2, 213 f; Symmen, Beiträge 3. Abschnitt 4; Stölzel 1, 403 f.

<sup>2)</sup> Recess vom 26. Juli 1653. Rhylius. C. C. March. VI. Nr. 118 Sp. 436.

ministriren und sich sonst bei diesem Ambt überall dergestalt betragen werde, daß nicht allein Wir Selbst, sondern auch Unsere getreue Unterthanen gedachter Graffschaft dieserhalb sich zu erfreuen haben werden: daß Wir dannenhero aus diesen und andern Ursachen erwähnten Unsern Geheimen Rath den von Medern zu Unserm Tecklenburgischen Regierungspräsidenten anzunehmen und zu bestellen in Gnaden resolviret. Thuen das auch hiemit . . . dergestalt . . . daß er . . . Unserer Graffschaft Tecklenburg Jura, Regalia, Hoheiten und Gerechtigkeiten in ecclesiasticis et politicis treulich und mit fleißiger Sorgfalt beobachten und deren ohngeschmälerte Conservation, wie auch schleunige Administration der Justiz ohne Ansehen der Person ihm alles Ernstes und nach seinem besten Wissen und Gewissen angelegen sein lassen, auch ferner dahin sehen, daß alle in der Graffschaft Tecklenburg etwa befindliche Unordnungen und Mißbräuche sofort abgestellt und hingegen alles zu Unserm und des Landes Besten und Aufnehmen besser eingerichtet werden möge. Insonderheit soll er, der Präsident, darauf halten, damit bei der Regierung die zu denen Justiz- Consistorial- Landes- oder andern Sachen bestimmte Tage und Stunden richtig und fleißig beobachtet werden, und sonsten alles und jedes, so Unsern Nutzen und Interesse concerniret, mit unverdrossenem Fleiß respiciren und dasjenige thun und verrichten, was einem getreuen und vernünftigen Regierungspräsidenten eignet und gebühret, er sich auch deshalb mit einem besondern Eide dazu verbindlich machen wird.

Dahingegen und für solche seine Uns leistende Dienste Wir ihm über die 500 Rthlr., welche er aus Unser Schatull, wie auch die 300 Thlr., so er aus der Oberappellationsgerichtsclasse zu genießen hat, jährlich noch 200 Rthlr. in Gnaden zugeleget haben und ihm dieselbe, er mag in Unser Graffschaft gegenwärtig sein oder nicht, durch Unsern jedesmaligen Domainrentmeister quartaliter mit 50 Rthlr. richtig bezahlen lassen wollen; gestalt Wir denn jetztgedachtem Domainrentmeister hiemit anbefehlen, mit dem Quartal Trinitatis dieses laufenden Jahres den Anfang zu machen. Wie Wir denn auch gedachtem dem von Medern hiemit versprechen, daß, wenn er seiner ihm allhie obliegenden Verrichtungen halber nicht allemal all dort zugegen sein könnte, ihm nichts desto weniger diese Besoldung allemal richtig bezahlet werden solle. Dabeneben soll

25. Bestallung des Regierungsraths von Wobeser<sup>1)</sup> zum Verwalter und Director des Hofgerichts im Herzogthum Hinterpommern und Fürstenthum Ramin.

Cöln a. S. 10. februar 1708.

Conc., gez. Jgen. R. 80. 49 a.

Der Hinterpommersche Regierungsrath und bisherige Director des dortigen Consistoriums Jakob Kaspar von Wobeser wird in Ansehung seiner langen, treuen Dienste und in Justizsachen bezeigten besonderen Experienz zum Verwalter und Director des Hofgerichts im Herzogthum Hinterpommern und Fürstenthum Ramin bestellt, also daß er<sup>2)</sup>, was ihm entweder immediate von Uns oder in Unserm Namen von des izigen Statthalters, Unserß vielgeliebten Bruders, des Prinzen Albrecht Friedrichs Liebden und andern Vorgesetzten zu verrichten anbefohlen und aufgetragen werden möchte, mit gehöriger Dexterität und Application beobachten, insbesondere die bei obgedachtem Unserm Hofgerichte ihm obliegende Amtsgeschäfte nach Anleitung der neu revidirten Hofgerichtsordnung<sup>3)</sup>, und wie selbige noch verbessert werden möchte, gebührend, so wie es seine geleistete Eidespflichte

<sup>1)</sup> Jakob Kaspar von Wobeser wurde 2. December 1686 Hinterpommerscher adeliger Gerichtsreferendar, Hofgerichtsrath, 17. November 1694 adeliger Consistorialassessor, 11. März 1699 Regierungsrath, erhielt 26. October 1700 als solcher Sitz und Stimme, wurde 28. Mai 1703 Consistorialdirector, starb 28. December 1714 (R. 30. 48; R. 30. 49 a und c; R. 30. 51; Stettin. Reg.-A. Domänen-A. Tit. 17. Bestallungen Gen. 4).

<sup>2)</sup> In der Bestallung des Schloßer von Brunschwig zum Hofgerichtsverwalter, Oranienburg 28. Mai 1703 (Conc., gez. Fuchs) beginnt die eigentliche Bestallung, von dem Formelhaften, Typischen abgesehen, mit den Worten: „Darneben Unser Hofgerichte im Herzogthum Hinterpommern und Fürstenthum Ramin vermöge der neu revidirten Hofgerichtsordnung, und wie dieselbe sonst noch verbessert werden möchte, treulich verwalten und was dazu nöthig und Wir ihm sonst mehr in Unseren eigenen auch Kammer- und Judicialsachen befehlen werden und für sich einem Hofrichter obliegt zu Folge seiner Uns geleisteten Eidespflichten jeder Zeit verrichten und fortsetzen, sonderlich aber auch dahin sehen solle, daß unsere Hofgerichtsräthe“ . . . Das Folgende stimmt dem Sinne, öfters auch dem Wortlaute nach in beiden Bestallungen überein.

<sup>3)</sup> Churfürstliche Brandenburgische Hinterpommersche Hofgerichtsordnung, Auf gnädigsten Befehl des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Willhelmen u. s. w. Revidiret und publiciret im Herzogthum Hinterpommern und Fürstenthum Cammin, Anno 1683.

erfordern, verwalten, wie nicht weniger dahin sehen solle, daß Unsere Hofgerichtsräthe außer denen gewöhnlichen Ferien stets in loco sein, sonst aber über vierzehn Tage nicht abwesend bleiben mögen, maßen Wir dann, wann jemand erheblicher Ursach wegen eine längere Frist begehren sollte, denselben an Uns gewiesen, auch bei Vermeidung Unserer Ungnade und Beahndung hinwider auf keine Weise gehandelt wissen wollen. Ferner hat er, Unser Hofgerichtsverwalter, die Supplicata, so ihm überreicht und sonst eingegeben werden, anzunehmen, da nöthig, Unsere Hofgerichtsräthe dazu zu convociren, die eingekommene Supplicata (dafern er durch Vorbescheide und andere wichtigere Geschäfte davon nicht verhindert wird) referiren zu hören, darauf nach angehörtem ihren Bedenken, wann es der Sachen Wichtigkeit erfordert, und sonst nach selbsteigener der Sachen reifer Erwägung, was denen Rechten, Landsgebräuchen, der Billigkeit und Acten gemäß ist, ohne einiges Ansehen der Person (seinem <sup>1)</sup> besten Wissen und Gewissen nach zu verabschieden, die Decrete abzufassen, richtig registriren und ad acta bringen zu lassen, wie nicht weniger, wann unter denen Supplicatis und eingekommenen Schreiben einige befindlich wären, welche Unsere Kammerfachen und den Handel concerniren, folglich für das Archivum gehören, oder von frembden Potentaten, als der Römisch Kaiserlichen Majestät, Königen, Kurfürsten, an Uns geschicket würden, dieselben an Uns, wann Wir gegenwärtig, oder in Unser Abwesenheit Unserm zeitigen Statthalter und Kanzler zuzustellen. Weiter soll er auch mit allem Fleiße daran sein, damit nicht allein die einkommende Supplicata expediret und verabscheidet, sondern auch durch Verabscheid- und gütliche Handlungen die Parteien, wo möglich, vertragen und in Güte auseinandergesetzt, die gerichtlich beschlossene Sachen ad referendum ausgethan, zu rechter Zeit dem ganzen Collegio referiret und interlocutorie und definitive darüber gebühlich abgefasset und die Sententien auf dem Gerichtstage eröffnet werden mögen. Nicht weniger <sup>2)</sup> soll er dahin bemühet sein, damit die Prozesse, so viel möglich, verhütet oder doch abgekürzt werden, zu solchem Ende auch denen Vorbescheiden selbst fleißig <sup>3)</sup> beiwohnen und denen bei

<sup>1)</sup> Die Worte „seinem besten Wissen und Gewissen nach“ fehlen bei Brunschwig.

<sup>2)</sup> Brunschwig: „zuforderst“.

<sup>3)</sup> Brunschwig: „so viel immer möglich“.

den Sachen vorkommenden Umständen nach alle Bemühung anwenden, damit die Parteien gütlich auseinandergesetzt und nicht in Geld freßende Proceße verwickelt werden mögen; weßwegen er dann auch die Verabscheidung derer Supplicationen, welche nur Directionem processus angehen, und dabei keine sonderliche Schwierigkeit noch Bedenken ist, andern geübten Rätthen auftragen kann und bei denselben zu erinnern hat, daß, wann bei der Verabscheidung etwas wichtiges vorkäme, sie mit ihm daraus vorhero communiciren möchten. Ueberdem soll er Uns nach und nach von denen Mängeln, welche er bei Unserm Hofgerichte anmerken wird, allerunterthänigsten Bericht, auch, wie dieselben zu ändern und zu verbessern sind, ohnmaßgeblich-pflichtmäßiges Bedenken abstaten.

Wann Sachen vorkommen, so wichtig<sup>1)</sup> und bedenklich sein, oder da Unser Interesse mit einläuft, soll er davon Uns Selbstn oder in Unserer Abwesenheit Unserm Statthalter und Kanzler davon berichten und ohne Unserm und ihr Vorwissen darin nichts verordnen. Das Siegel, so Wir ihm anvertrauen, soll er zu Justizsachen, die in der Rathsstube und Kanzlei geschrieben werden, und nicht anders, gebrauchen; und da Wir Selbstn oder Unser Statthalter oder Kanzler, so jeder Zeit sein wird, auf denen gewöhnlichen Gerichtstagen im Gerichte zu sitzen und zu präsidiren verhindert würden, soll er mit den Sachen nichtsdestoweniger verfahren, auch sonst, weil er vermöge der Regierungsverfassung ein Membrum der Regierung ist und außerdem schon dazu bestellet worden, denen vorkommenden Deliberationibus und Rathschlägen auf Erfodern allein beiwohnen . . . .

Als Gehalt empfängt der Hofgerichtsverwalter 700 Rthlr. einschließ- lich der Kost- und Kleidergelder für sich und zwei Diener und des Deputats, außerdem die üblichen Kanzleigefälle, nämlich „von allen und jeden Acten, so unter der Kanzlei Siegel abgehen, den vierten Theil“ und ein Drittel „für die durch ihn abgefaßete gerichtliche Verabschelde“ und für die „Bei- und Endurtheil, so nicht unter dem Siegel abgehen“, imgleichen von den Lebensbriefen.

1) Brunschwig: „hochwichtig und sehr bedenklich“

26. Bestallung des Regierungs- und Hofgerichtsraths von Below<sup>1)</sup>  
zum Director des Hinterpommerschen Consistoriums.

Öln a./S. 10. Februar 1708.

Abstrich. Stettin. Reg.-Arch. Dom.-Arch. Lit. XVII. Bestallungen. Gen. 4.

Anstatt Bobesers<sup>2)</sup> wird der Hinterpommersche Regierungs- und Hofgerichtsrath Matthias Heinrich von Below zum Director des Hinterpommerschen Consistoriums bestallt, also daß er

insonderheit<sup>3)</sup> nebst denen ihm sonst anvertrauten Berrichtungen nach Inhalt der ihm darüber ertheilten Bestallung das Directorium bei Unserm Geistlichen Consistorio führen solle, die darin vorkommende Sachen mit denen andern Rätthen und Assessoren nach Anleitung der Consistorial-Instruction und Kirchenordnung<sup>4)</sup> verhören und, wo möglich, in Güte vergleichen oder gerichtlich entscheiden, das Consistorialsiegel, damit es von niemanden mißbrauchet werde, fleißig wahrnehmen und in geistlichen Fällen zuorderst Gottes Wort, die Kirchenordnung, auch andere Landesverfassungen und Unsere desfalls emanirte Edicta, soweit sie davon disponiren, in Acht und vor Augen haben und darnach procediren; in allen vorkommenden Sachen nächst Gott und dessen Ehre nichts als die Gerecht- und Billigkeit sein Zweck sein lassen, nicht weniger alles, so ihm entweder immediate von Uns oder Unsers Statthalters, des Prinzen Albrecht Friedrichs Liebden, dem zeitigen Kanzler und Hofgerichts-verwalter Unserntwegen befohlen und aufgetragen werden möchte, mit möglichstem Fleiße und getreuer Application verrichten,<sup>5)</sup> ja sonst und in summa alles dasjenige thun und beobachten solle,

<sup>1)</sup> Matthias Heinrich von Below wurde 10. Mai 1689 Hinterpommerscher adeliger Hofgerichtsreferendar, Hofgerichtsrath, 28. Mai 1703 adeliger Consistorial-assessor, 10. Februar 1708 auch Regierungsrath. (R. 30. 49 a und c; R. 30. 51.)

<sup>2)</sup> Vergl. Nr. 25. S. 59.

<sup>3)</sup> Die Bestallung Bobesers, Oranienburg 28. Mai 1703 (Conc., gez. Fuchs) stimmt im Sinne und meistens auch im Wortlaut mit der hier gegebenen überein. Bei der Bestallung des Christoph Friedrich von Sudow, Berlin 7. Januar 1715 (Conc., gez. Prinzen) ist die Bobesers zum Muster genommen und bis auf eine unwesentliche Abweichung wörtlich wiederholt. (R. 30. 51.)

<sup>4)</sup> Vergl. Quidmann, Ordnung derer in Pommern publicirten Edicte. Frankfurt 1750. S. 593.

<sup>5)</sup> Bobeser: „verrichten, auch in anderen Berrichtungen, so Wir in oder außer Landes auftragen möchten, alle Zeit gehorsamlich sich gebrauchen lassen und sonst alles dasjenige thun“ u. s. w.



was einem getreuen Directori des Consistorii einhalts der Kirchenordnung und Landesverfassung wohl anstehet, auch seinen desfalls geleisteten Eidespflichten gemäß ist.

Als Besoldung erhielt der Consistorialdirector 150 Gulden (= 33 $\frac{1}{2}$  Rthlr.) jährlich; von den gewöhnlichen Sporteln und als verläufig erkannten Arrhas mußte er die Hälfte seinem Protonotar geben.

27. Erlaß an den Mörnschen Drosfen Freiherrn von Kinsky.  
Oranienburg 13. April 1708.

Conc., ges. Egen. R. 64. Rdrs. Generalia et Miscellanea vol. 1. bis 1729.

Confirmation von Criminalurtheilen.

Wenn Leib und Lebensstrafen durch die auswärtig gesprochene Sentenz dictirt worden sind, muß das Urtheil stets mit den Acten zur königlichen Bestätigung eingesandt werden.

28. Bestallung Bed's zum Tecklenburgischen Regierungsrath.<sup>1)</sup>  
Charlottenburg 16. Mai 1708.

Conc., ges. Egen. R. 64. Tecklenburg. Bediente 1.

Der Hof- und Kammergerichtsrath Johann Daniel Bed<sup>2)</sup> wird zum Tecklenburgischen Regierungsrath bestellt.

Insonderheit aber soll er auch unablässig darauf bedacht sein, wie Unser Graffschaft Tecklenburg Aufnehmen und deren Einwohner Bestes befördert<sup>3)</sup> werden könne, und wenn er

<sup>1)</sup> Die Regierungsrathsbestallungen für Johann Ernst von Hartleben, Bernhard von Bentheim und Adolf Christian Henrich von Meyhers sind dem Sinne und meist auch dem Wortlaute nach mit der hier gegebenen übereinstimmend.

<sup>2)</sup> Johann Daniel Bed aus der Kurpfalz war 11 Jahre als Justizrath in Solms-Braunfels'schen Diensten, wurde 9. December 1700 Preussischer Rath, 1701 zur Notification der Krönung nach Weplar gesandt, 28. Mai 1702 Kammergerichtsrath, dann bei der Pfälzischen Religionsexecutionskommission verwandt, 1707 zum Tecklenburgischen Regierungsrath designirt, 1708 nach Beendigung seiner diplomatischen Mission introducirt, starb 31. Januar 1713 (R. 9. J. 8; R. 9. J. 14 b; R. 64. Tecklenburg. Bediente 1).

<sup>3)</sup> Bestallung für Friedrich Christ, 14. Februar 1713: „alle daselbst eingeleichene Unordnungen und Mißbräuche unverzüglich abgestellt werden mögen; ferner auch alle Tage und zu rechter Zeit auf der Regierung sich einfinden, wegen

von denen Uns als jegigem Erb- und Landesherrn dieser Grafschaft zustehenden Regalien, Rechten und Gerechtigkeiten etwas, so Uns bisher nicht bekannt gewesen, in Erfahrung bringet, solches an Uns oder Unsern Erbstatthalter<sup>1)</sup> sofort berichten, sonst aber keinem, dem es nicht zu wissen gebühret, davon einige Nachricht ertheilen. Im übrigen aber soll er sich bei Unserer Regierung sowohl Vor- als Nachmittage jederzeit fleißig einfinden und denen daselbst vorkommenden Deliberationibus in Landes- Justiz- Kammer- Consistorial- und allen andern Sachen beiwohnen und dabei auf Unser und Unser Unterthanen Bestes allemal sein Absehen allein richten, in denen vorkommenden Justiz- und Parteisachen aber nichts als Gott und die Gerechtigkeit vor Augen haben und dahin sehen, daß selbige schleunig und ohne Ansehen der Person oder sonst andere Nebenabsichten administrirt werden; seine Vota nach denen gemeinen Rechten, Landesordnungen und Gewohnheiten einrichten und dabei nach seinem besten Wissen und Verstande dergestalt verfahren, wie es die von ihm abzustattende Eidespflicht erfordert; daferne Wir ihm auch außer dieser seiner ordinären Function noch ein- und andere Commissiones aufzutragen und in Verschiedungen zu gebrauchen nöthig finden würden, solches allemal willig übernehmen und mit gebührendem Fleiße ausrichten, dabei aber alles, was er von Unsem

der allda vorkommenden Unsere und des Landes Angelegenheiten angehenden wie auch allen anderen Sachen, bei denen deshalb pflegenden Berathschlagungen seine Meinung seinem besten Wissen und Gewissen nach eröffnen, alles was er von denen Uns als Erb- und Landesherrn . . . zustehenden Regalien . . . in Erfahrung bringet, so Uns zu wissen nöthig, solches sofort entweder an Uns Selbst oder an Unsere Ministros berichten, sonst aber von Unseren Geheimnissen niemand, er sei wer er wolle, dem es nicht zu wissen nöthig ist, etwas offenbaren, in denen vorkommenden Justiz- und Parteisachen seinem Gewissen und Pflichten nach dahin sehen, daß . . . administrirt werden möge, und sich davon weder durch Geschenke, noch durch Freund- oder Feindschaft oder sonst abhalten lassen, sonst auch auf alle Weise mit darauf bedacht sein, wie die Proceffe zu verhüten und die Parteien in Güte auseinanderzusetzen, oder doch solche Proceffe abzukürzen und die Parteien nicht mit unnöthigen, excessiven Gerichtskosten beschweren lassen, wegen der Domainen und Contribution in gedachter Unserer Grafschaft mit allem Fleiß mit dahin sehen, daß selbige richtig und zu rechter Zeit abgeföhret werden und nichts in Rückstand bleiben, die Rechnungen auch zu rechter Zeit abgenommen werden mögen“ (Unsignirtes Concept).

<sup>1)</sup> Graf Kolbe von Wartenberg.

und Unseres Königl. Hauses Geheimnissen erfahren wird, bis in seine Grube verschwiegen halten und davon niemanden, er sei wer er wolle, etwas offenbaren“. . .

Ein Tecklenburgischer Regierungsrath erhielt 155 Thlr. Besoldung, 33 Thlr. Kostgeld, 10 Thlr. für zwei Schweine, 26 Thlr. für Brennholz und außerdem eine Quote von den Sporteln und Accidentien.

Der Treueid eines Tecklenburgischen Regierungsraths lautete unter den beiden ersten Königen:

Ich . . . . schwöre einen Eid zu Gott, daß Sr. Königl. Majestät in Preußen . . . . ich treu und hold sein . . . . absonderlich aber auf Kirchen und Schulen, damit darzu jeder Zeit tüchtige und christliche Subjecta in Vorschlag gebracht werden mögen, wie auch auf Regalien, Land- Kanzlei- Regierungs- Lehens- Grenz- Hofgerichts- und andere sonst vorkommende Sachen gute Achtung geben und dabei jedesmal das Königl. Interesse, des Landes Aufnehmen und Conservation der Unterthanen, wie auch die Administration einer schleunigen und unparteiischen Justiz mit aller ersinnlichen Sorgfalt mir angelegen sein, davon durch Geschenk, Gaben, Haß, Neid, Feind- oder Freundschaft mich nicht abwenden lassen, sondern in allen denen mich dergestalt verhalten solle und wolle, wie solches einem ehrliebenden Diener und Regierungsrath mehrern Inhalts meiner Bestallung gebühret, und ich es vor Gott und Sr. Königl. Majestät verantworten kann. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

29. Bestallung von Dr. Sneathlage<sup>1)</sup> zum Advocatus fisci et patriae in der Graffschaft Tecklenburg.

Berlin 16. Mai 1708.

Conc., ges. Stgen. R. 64. Tecklenburg. Bediente 1.

Dr. Gerhard Christoph Sneathlage wird zum Advocatus fisci et patriae in der Graffschaft Tecklenburg ernannt. Er soll

<sup>1)</sup> Dr. Gerhard Christoph Sneathlage war schon 7. November 1698 vom Grafen von Solms-Tecklenburg zum Advocatus fisci et patriae ernannt worden, starb 28. December 1711. Sein Nachfolger wurde am 17. Februar 1712 Dr. Friedrich Hermann Balde. Dessen Bestallung ist in den Hauptsachen identisch mit Sneathlages.

„insonderheit <sup>1)</sup> aber Unser Interesse bei allen Gelegenheiten fleißig wahrnehmen und, wenn er etwas in Erfahrung bringt, wodurch selbiges in Unser Graffschaft Tecklenburg befördert werden kann, solches sofort anzeigen, auch genaue Acht haben, daß nichts, so Unserm Respect, Autorität und Hoheit zuwider oder Unsern Regalien und allen übrigen Uns wegen dieser Graffschaft zustehenden Rechten und Gerechtigkeiten auf einige Weise präjudicirlich sein könnte, geschehen möge. Diejenige Prozesse, welche er als Advocatus patriae und fisci zu führen, soll er mit allem obliegenden Fleiße respiciren und selbige nach Möglichkeit jedesmal beschleunigen. Dabei er denn zwar Unser Interesse befördern, jedoch aber auch Gott, Recht und Gerechtigkeit vor Augen haben und keinen mit unnöthigen Processen beschweren [soll]; insonderheit aber wird er auch dahin sehen, daß die Missethaten und Sünden dergestalt, wie es Gott in seinem Wort befohlen, auch die allgemeine beschriebene Rechte, in specie Kaisers Caroli V. Halsgerichtsordnung, mit sich bringen, gebührend bestrafet werden mögen.<sup>2)</sup> Ferner soll er auch fleißig Acht haben, daß die Fiscalia, item Sterbefälle, Winnungen der Stätter, Auffahrten und Strafen accurate berechnet und dabei keine Unterschleife gebrauchet werden mögen; gestalt denn die Bögte allemal schuldig und gehalten sein sollen, demselben, wenn er es verlanget, die Registra vorzulegen, da er denn zu untersuchen, ob alles richtig angegeben; gestalt ihm denn auch, wenn er, umb solches zu untersuchen, sich in die Kirchspiele begeben muß, ein Pferd aus der Rundesuhre dazu gegeben werden soll“ . . .

Er erhielt eine jährliche Besoldung von 50 Thlr.<sup>3)</sup>

Der Treueid dieser Bedienten lautete unter den beiden ersten Königen:

Ich . . . schwöre . . . daß . . . ich . . . absonderlich aber mein Officium Advocati patriae et fisci nach besten Vermögen fleißig beachten und dabei das Königl. Interesse, des Landes Aufnehmen und die Administration einer schleunigen und unparteiischen Justiz mit aller erfindlichen Sorgfalt mir angelegen sein und davon

<sup>1)</sup> Eine gleiche Bestallung erhielt unter selbem Datum der frühere Landyndicus Friedrich Moritz Meyer.

<sup>2)</sup> In Baldes Bestallung: „und andere dadurch von dergleichen Sünden und Lastern abgesehret werden mögen.“

<sup>3)</sup> Nach seinem Tode sollte dieses Gehalt an den Landyndicus Meyer fallen.

durch Geschenk<sup>1)</sup> . . . mich nicht abwenden, sondern . . . mich dergestalt verhalten solle und wolle, wie es einem ehrlichen, treuen Diener und gewissenhaften Advocato patriae et fisci nach mehrer Anweisung meiner Bestallung eignet und gebühret, wie ich dann auch alles dasjenige, was ich in Ihre Königlichen Majestät Diensten und von Dero Königlichen Hauses Geheimnissen erfahren werde, auch was mir sonsten von Königlicher Regierung befohlen und aufgetragen wird, verschweigen und bei mir bis in meine Grube behalten soll und will . . .

50. Bestallung des Hauptmanns Bartholomäus Barber<sup>2)</sup> zum Landcapitain in der Graffschaft Tecklenburg.

Charlottenburg 16. Mai 1708.

Conc., gez. Hgen. R. 64. Tecklenburg. Bediente 1.

Der Tecklenburgische Landcapitain Barber soll

insonderheit dahin sehen, daß Unsere Tecklenburgische Unterthanen in denen Krieges-Exercitiis sich fleißig üben und dadurch tüchtig gemacht werden, bei etwa entstehenden gefährlichen Kriegesunruhen in dortiger Gegend alle Gefahr von Unser Graffschaft Tecklenburg abwenden zu helfen. Zu welchem Ende er sich denn zum öftern nach denen Kirchspielen begeben und die Eingeseffene daselbst bei guter, bequemer Zeit zusammenkommen lassen und dieselbe exerciren, auch dahin sehen soll, daß ein jeder mit gutem tüchtigen Gewehr, Röhren und Spießern, sowie es eines jeden Zustand leidet, versehen sein möge; wie er denn auch ferner auf die Führer fleißig Acht zu haben, daß dieselben auf denen Jahrmärkten oder Kirchmessen, wie auch bei dem Scheibenschießen oder auch bei andern Gelegenheiten, da die Unterthanen mit Gewehr aufgeboden würden, ihr Amt ge-

<sup>1)</sup> Vergl. den Eid der Tecklenburgischen Regierungsräthe.

<sup>2)</sup> Lieutenant Barber war 19. December 1703 von Wilhelm Moriz Grafen zu Tecklenburg zum Landeshauptmann ernannt worden. Er hatte die auf dem Schlosse Tecklenburg liegende Garnison zu befehligen. 19. November 1705 bestellte ihn Friedrich 1. zum Hauptmann der Infanterie. Er rühmte sich „die sämtliche Unterthanen so weit durch viele Mühe und Arbeit gebracht zu haben, daß sie alle ihr Schießgewehr sich angeschafft, und jedes Kirchspiel unter seiner eigenen Fahne in Waffen zu erscheinen bereits gewohnet.“ Als im Beginn von 1713 eine Untersuchung gegen ihn angestellt wurde wegen üblen Verhaltens, flüchtete er aus dem Arrest nach Braunfels.

bührend beobachten, auch bei denen Executionen, welche dieselbe verrichten müssen, nicht excediren, sondern alles, was ihnen zu thun obliegt, fleißig verrichten. Es soll auch der 2c. Barber bei Verkaufung des Holzes und Wildprets zugegen sein und dahin sehen, daß selbiges so hoch als möglich losgeschlagen und das Geld an Unsern Gilbemeister geliefert werde. Ingleichen soll er auch mit aller Sorgfalt dahin sehen, daß in Unsern Holzungen so viel Bäume, als immer möglich gepflanzt und Unser Gehölz in Aufnahme gebracht werde. Auf die Wege und Straßen in Unser Graffschaft Tecklenburg soll er gleichfalls genaue Acht haben, daß selbige gebessert werden mögen, und auf die auf dem Schlosse zu Tecklenburg vorhandene Stücke soll er auch die Aufsicht haben. Bei vorkommenden Durchmärschen oder andern dergleichen Begebenheiten soll auch ferner Unser Landcapitain Barber alles dasjenige, was zu des Landes und Unserer Unterthanen Bestem gereicht, treulich beobachten und sonsten alles, was Wir ihm Selbst oder Unsere Tecklenburgische Regierung, an welche er nächst Uns hiermit gewiesen ist, anbefohlen werden, unverzüglich gebührend ausrichten . . .

Barber empfing 100 Th. jährliche Besoldung.

### 31. Erlaß an die Tecklenburgische Regierung.

Charlottenburg 17. Mai 1708.

Conc., gez. Sigen. R. 64. Tecklenburg. Acta generalia — 1720.

#### Obliegenheiten der Tecklenburgischen Regierung.

Friedrich von Gottes Gnaden 2c. Nachdem Wir vernommen, wie daß bei Unserer Graffschaft Tecklenburg, ehe Wir dieselbe in Besiß bekommen, mehrere Richter und Rathscollégia gewesen, als Wir nicht einmal bei größern Unseren Provinzien haben, wodurch nicht allein der Graffschaft eine große und unnöthige schwere Last aufgebürdet und die Domainencassa erschöpft wird, sondern auch die Unterthanen, welche doch zum meisten Theil in lauter armen Bauersleuten und eigenbehörigen Unterthanen bestehen, in ihren Rechtsfachen, die manchmal so gering seind, daß sie wohl in Einer Verhör abgethan werden könnten, dennoch wegen der verschiedenen Instantien durch die Advocaten so weitläufig herumgeführt, in große unnöthige Kosten gebracht, ja gänzlich erschöpft werden, ehe

und bevor die Sache zum Ende gelanget, sondern alsdann erst in ein ander Gerichte gebracht werden muß; worzu noch kommt, daß bei dem sogenannten Landgerichte, welches doch nur von Einer rechtsverständigen Person besetzt ist, weitläufige Processus in Schriften geführt werden, dahingegen die Rätthe in der Kanzlei otiosi sitzen und nichts zu thun haben, das Hofgerichte auch nur alle vier Wochen einmal gehalten, und endlichen in der sogenannten Ambtsstuben, welche vorhero meistentheils aus Unterbeamten oder Rechnungsbedienten bestanden, solche Sachen tractirt und abgehandelt worden, woraus Uns als dem Landes- und Eigenthumbsherrn Nuze oder Schade, denen Unterthanen auch Wohl oder Wehe geschiehet, [so finden Wir] deswegen besser, daß alle solche Dinge von Euch in verjammletem Collegio vorgenommen werden. Da Ihr dann, so viel die Rechtsachen betrifft, dahin zu sehen habt, daß solche nicht leichtlich in einem weitläufigen Prozesse verwickelt, sondern, wo immer möglich, in Einer Verhör, wie bei Unserm hiesigen Kammergerichte zu geschehen pfleget, abgethan werden. Wäre es aber eine Sache, die einen ordentlichen Proceß erforderte, so solle doch denen Parteien weiter nichts, als jedem Theile in zweien Schriften seine Nothdurft vorzubringen und zu verhandeln zugelassen sein, so daß der Kläger mit der Replik und der Beklagte mit der Duplik schließen, und darauf sententiirt werden solle. Wann nun ein oder ander Theil per sententiam definitivam, sive per decretum vel interlocutum vim definitivae habentia gravirt zu sein vermeinet, dñme oder denen bleibet unbenommen, das Remedium revisionis oder ein ander Remedium extraordinarium zu ergreifen, da dann die in solcher Instanz verhandelte Acta, wann utrinque concludirt ist, praevia inrotulatione legali, an Unsern zu Minden aufgerichteten Schöppenstuhl oder ad requisitionem partium an eine auswärtige unparteiische Juristenfacultät transmittiret und die einlangende Sententia denen Parteien Modo solito in der Regierungskanzlei publiciret werden solle. Die Appellatio an Unser zu Cöln an der Spree aufgerichtetes höchste Appellationsgerichte<sup>1)</sup> bleibet einem jeden gravirten Theile, wann die Summa appellabilis oder die Sache sonsten darzu qualificiret ist, ohnedem ohnverwehrt.

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 9. S. 17.

Damit auch in Euren Laboribus und Geschäften sowohl *ratione materiaram* als *respectu temporis* alles ordentlich hergehe, als sollen die Justizsachen an eben denjenigen Tagen, an welchen sonst das Land- und Hofgerichte gehalten worden, tractiret werden; gleicher Weise soll es auch mit denen bishero bei der Ambtsstube verhandelten Sachen gehalten und alsdann der Domainenrentmeister, so aber kein *Votum* hat, mit zugezogen werden. So viel aber die zu der Landesregierung eigentlich gehörige Sachen anlangt, als welche nicht *Jura privatorum*, sondern Unsere *Regalia*, Landeshoheit, Grenzen, Irrungen und Streitfachen mit Benachbarten, Waldunge, Jagden, Zölle und dergleichen betreffen, die müssen zwar jederzeit und alle Tage ohne gewisse Zeitsetzung, wann nur etwas vorfällt und Eil hat, sofort vorgenommen und abgethan werden; Wir finden aber gut und wollen, daß des Montags regulariter solche Regierungssachen deswegen tractiret werden, damit, wann es nötig, sofort den folgenden Dienstag bei der Post von der Sache Bericht erstattet werden könne. Wann Kirchen-Consistorial- und Ehesachen vorkommen, kann ordinarie der dortige erste Prediger, sonst aber auch nach Befinden nebst diesem ein zeitiger Synodalpräses mit zugezogen werden. An denen ordinären Kanzleitagen sollen alle zur Regierung gehörige Personen morgens zu 8 Uhren præcise auf der Regierungskanzlei sich einfinden und ohne erhebliche Ursache nicht ausbleiben; bei extraordinaireren Vorfällen aber sollen die Rätthe und übrige Personen auf befehrende Ansage des Präsidenten oder in dessen Abwesenheit desjenigen Regierungsraths, welcher den Vortrag oder die Proposition zu thun hat, ohnausbleiblich erscheinen . . . .

32. Erlaß an den Freiherrn von Bartholdi.<sup>1)</sup>

Charlottenburg 30. Juli 1708.

Abstritt. R. 122. S. a. 9.

Errichtung einer Französischen Commission.

Um die zahlreichen Französischen Refugirten bei ihren Privilegien zu schützen und ihnen schleunige Justiz zu verschaffen, soll eine Commission

<sup>1)</sup> Abgedruckt bei Muret, Geschichte der französischen Kolonie in Brandenburg-Preußen. Berlin 1885. S. 40.



aus einigen von Adel und anderen Rechtsgelehrten, aus Predigern und in Commerciensachen geübten Rätthen gebildet werden, in der Bartholbi den Vorſiß hat. Es wird ihm frei geſtellt, die Mitglieder dazu nach ſeinem Gutdünken zu berufen.<sup>1)</sup>

„Mit ſolchen Unſeren Rätthen und Bedienten habt Ihr dann ſowohl der Colonien Beſtes inſgemein als eines jeden Refugirten Geſuch inſondere reiflich und mit möglichſter Sorgfalt zu überlegen und alle ſie angehende Sachen ohne Verzug fleißig zu erörtern und abzuthun, damit diejenige, die etwas anzubringen haben, baldigſt beſchieden, und Wir zu der Supplicanten eigenem Schaden mit langwierigem und unaufhörlichem Sollicitiren nicht behelliget, Unſere Miniſtri auch, die wegen ihrer ſonſt obhabenden Geſchäfte nicht allemal in das Detail der Sachen zu gehen vermögen, durch ungegründete Vorſtellungen nicht irre gemacht werden.“

Die Commission ſoll des Mittwochs Nachmittags, „auch, da es nöthig, öfters,“ auf dem Franzöſiſchen Gerichtshauſe tagen und die Memorialien der Refugirten, die dem Präſidenten vom Könige zugeſchickt werden, erwägen und darauf Beſcheid geben, falls ſie nicht für nöthig erachtet, daß die Sache vorher durch Bartholbi dem Könige vorgetragen oder mit dem Generalcommiſſariat überlegt werde.

4. Juli 1712 erhielt die Commission die Direction des affaires de commerce et de manufactures, 1715 wurde ſie aufgelöſt, durch Patent vom 9. März 1718<sup>2)</sup> aber in dem Grand Directoire Français in der Hauptbedeutung erneuert.

<sup>1)</sup> Dieſe Commission gehört in die Reihe derjenigen, die nach dem Erlaſſe des Potsdamer Edictes eingefetzt wurden, um den Refugirten die Anſiedlung in Brandenburg-Preußen zu erleichtern und über die Aufrechterhaltung der ihnen gewährten Privilegien zu wachen. Das Franzöſiſche Commiſſariat, wie die Commission genannt wurde, beſtand aus dem Präſidenten Bartholbi, dem ſpäter Graf Chriſtoph Dhona als erſter Präſident vorangeſetzt wurde, Geheimen Kriegsſrath Armand Maillette de Buy, Hof- und Legationsſrath Claudius von Ingenheim, Hofſrath und Altmärkiſchen Quartalgerichtſrath Nathanael Schund, Hofſrath Jean Jaques de Rozel Baumon, Hof- und Legationsſrath, Franzöſiſchen Oberriechter Charles Ancillon, den Franzöſiſchen Obergerichtſrätthen Jean Drouet und Otto Wilhelm Carges, den Hofpredigern Isaac de Beauſobre und Jaques Lenfant, dem Franzöſiſchen Untergerichtſrath Jean du Clos, dem Commerciensrath André Le Jeune, ſowie dem Secretär und Acciſeinspecteur Jacques du Bois.

<sup>2)</sup> Conc., geſ. Kamele. R. 122. 3. a. 8.

## 33. Gesuch von Johann Andreas Krautt.

Berlin 4. Januar 1708.

Urschrift. R. 9. J. 10.

Krautt stellt<sup>1)</sup> vor, daß er vor achtzehn Jahren die Generalkriegskasse, seit eilf Jahren die Dranische Successionskasse, die Oberreceptur der Contribution in der Kurmark, die Legationsgelder-Rechnung, die Rechnung der Erbstands- und Inventargelder, die Kasse der durch die Erbpacht vermehrten Revenuen, das Invalidenwesen, „also acht differente Kassen, welche viele Millionen importiren“, übernommen hätte. Außerdem würde er aber seit einiger Zeit zu vielen extraordinairn Commissionen verwandt, „welche ich auch, ob sie mir zwar vielen Haß und Widerwärtigkeit zu Wege gebracht, dennoch in Unterthänigkeit willig übernommen und nach allen meinen Kräften verrichtet habe.“ Diese Überbürdung hat veranlaßt, „daß ich vor einem Jahre beinahe meinen Geist darüber aufgeben müssen.“ . . . „Ja, es haben mich diese viele Commissionen in meinen couranten schweren Verrichtungen, welche ich, wann mich des Tages über müde gearbeitet gehabt, des Nachts bis umb 2 Uhr nachholen müssen, dergestalt zurückgesetzt, daß ich ein halbes Jahr Tag und Nacht an Verrfertigung meiner aufgesammelten Rechnungen zubringen müssen, deren ich . . . kurz hintereinander 22 abgelegt habe, da ich doch vor diesem kein Jahr vorbeigehen lassen, daß nicht auch zugleich meine Rechnungen justificiret hätte“.

Zur Erleichterung hielt er auf eigene Kosten vier Gehülfen; „aber dabei muß ich doch selbst von frühe Morgens an bis nach Mitternacht ohne einige Interruption und Ergölichkeit arbeiten.“ Er stellt daher die Bitte, von nun an von allen bereits unter Händen habenden und noch vorkommenden Commissionen und extraordinairn Verrichtungen, dieselbe mögen Namen haben, wie sie wollen, völlig ent schlagen und befreiet zu werden, auch wider seinen Willen zu keinen weiteren gezogen zu werden. Behielte er doch als Generalempfänger noch in jedem Jahre über hundert ordinaire Commissionen.

Durch Erlaß, Cöln a./S. 13. August 1708<sup>2)</sup>, wurde seinem Gesuche willfahrt. „Es wäre dann, daß es solche Negotia und Sachen betreffe, welche mit der ihm anvertrauten Function und Verrichtung dergestalt connectiret, daß seine Gegenwart dabei unumgänglich erfordert würde, welchen Falls Se. Königl. Majestät zu ihm das allergnädigste Vertrauen haben, daß er sich zu Dero Bestem derselben nicht entziehen

<sup>1)</sup> Vergl. Isaacsohn 2, 351. Hier Nr. 12. S. 25; Nr. 35. S. 78.

<sup>2)</sup> Das Concept wurde vor seiner Revision durch Ngen dem Kronprinzen vorgelegt.

werde, wie denn Sr. Königl. Majestät sowohl in solchen Fällen als sonst überall ihn jedesmal mit seinen Vorstellungen allergnädigst hören und außer selbigen ihn mit extraordinairer Arbeit verschonen wollen.“

#### 34. Bestallung des Grafen von Schlieben<sup>1)</sup> zum Preussischen Kammerpräsidenten.

Cöln a./S. 18. Februar 1709.

Conc., gez. Wittgenstein. R. 7. 18a.

Die Geheime Hofkammer meldete in einem Immediatberichte vom 11. Januar 1709<sup>2)</sup>, daß wider Erwarten in den Preussischen Kammer-  
sachen „aus übel ärger werde, und der armselige Zustand des Landes je länger je mehr zunehme.“ „Es möchte nun solches wohl nach denen eingezogenen Nachrichten zum großen Theil von den schlimmen und inter-  
essirten Cameralen, Schoffeinnehmern und Beamten herrühren, welche . . . nur ihren eigenen Vortheil suchen und mit denen armen Unterthanen ganz hart und unbarmerzig verfahren.“ Da besonders das Directorium der Amtskammer „nicht genugsam vigiliret, noch weniger Ew. Königl. Majestät Rescripten Folge geleistet“, wäre es empfehlenswerth, dem Kammer-  
weisen allda einen tüchtigen und geschickten Mann vorzusetzen, „welcher vornehmlich bei Domainensachen respiciren und in guter Ordnung halten, Ew. Königl. Majestät Ordres exact ezequiren, die Haushaltung redressiren, denen Amtsunterthanen Schutz halten und die excessive Executiones nach aller Möglichkeit verhüten müsse.“ Der Königliche Kämmerer Graf von Schlieben, der sich bei der Einführung der Erbpacht in Preußen „mit ganz ungemeinem Fleiß denen Domainensachen appliciret“ und des Landes gründlich kundig sei, wird zu diesem Posten vorgeschlagen. „Wir zweifeln auch nicht, wo Ew. Königl. Majestät dieses . . . agreiren und ihm etwa ein paar tüchtige Subjecta begeben, daß der Kammer-Stat im Königreich Preußen dadurch merklich verbessert, die Fehler corrigiret und nach und nach entdeckt werden können, woher die Unordnung gekommen, und durch wessen Schuld dieselbe nach und nach eingerissen, auch wer deshalb die Verantwortung habe.“

<sup>1)</sup> Ernst Graf von Schlieben wurde auf sein Gesuch am 2. Februar 1711 des Kämmererpostens enthoben mit Beibehaltung des Ranges und Characters, 1 Februar 1713 mit 800 Thlr. Pension als Kammerpräsident entlassen. (Gen.-Dir. Preußen. Kammerfachen 2; Königsberg. St.-A. Staatsmin. 6. b.)

<sup>2)</sup> Ausf., gez. Wittgenstein, Gröben, Kraut, Matthias gen. von Berchem, Görne, Fuchß, Creuß, (Gen.-Dir. Preußen. Kammerfachen 1).

Wir Friedrich zc. urkunden und bekennen hiermit. Nachdem Unser Kammerwesen im Königreich Preußen in großen Abfall gerathen, Unsere Revenuen sehr unrichtig eingegangen, die Untertanen ruiniret worden und guten Theils das Land verlaufen haben, auch also die Hüfen wüste liegen geblieben, und Unsere Domainen fast in eine gänzliche Confusion verfallen, daß Wir dannhero in Deliberation gezogen, wie hierunter zu remediren und dem verfallenen Kammer-Stat wiederum aufzuhelfen, auch zu Erreichung solcher Unserer allergnädigsten und landesväterlichen Intention nöthig gefunden, das dortige Kammerwesen etwas anders zu fassen und dem Collegio insbesondere jemand fürzustellen, so Unsere Domainen mit allem Fleiß respicire, die eingeriffene Fehler und Mißbräuche abstelle und hingegen gute Ordnung hinwieder einführe: Weilen Wir nun zu Unserm Kämmerer zc. Ernst Graf von Schlieben wegen seiner guten Qualitäten und Geschicklichkeit, auch gründlicher Erfahrungheit von besagtem Kammer-Stat das allergnädigste Vertrauen haben, daß Uns derselbe hierunter gute und erspriechliche Dienste leisten werde, so haben Wir in Gnaden resolviret, demselben das Präsidium über Unsere mehrbesagte Kammer, jedoch unter Direction Unserer Regierung nach der letztgemachten Kammer-Ordnung<sup>1)</sup> aufzutragen. Thun das auch hiermit und kraft dieses bergestalt und also, daß . . . derselbe . . . den Kammer-Stat nach seinem besten Wissen und Gewissen verbessern, die eingeschlichene Fehler und Defecte redressiren, dasjenige, so verabsäumt und unterschlagen, beitreiben, woher die bisherige Unordnung gekommen, und durch wessen Schuld sie eingerissen, auch wer deshalb die Verantwortung habe, gründlich erforschen, auch Uns solches nach und nach pflichtmäßig entdecken, die Rentkammer- und Kämber-Rechnungen gebührend und zu rechter Zeit abnehmen, mit Unsern dortigen Cameralibus alles wohl überlegen und in denen vor kommenden Sachen einen schleunigen Schluß, wie es die Umstände und Unser Interesse erfordern, collegialiter fassen, einen jeden Kammerbedienten zu seinem Officio und seiner Schuldigkeit denen Kammer-Ordnungen nach anhalten, die Bescheide und was sonst resolviret wird, angeben, die Concepten mit gutem Bedacht revidiren,

<sup>1)</sup> Kammer-Reglement vom 20/30 August 1698. Vergl. weiter unten.

sowohl die anhergehende Relationes von Kammerfachen als die in Unsere Aemter abzulassende Rescripte und andere Resolutiones nebst Unseren dortigen zur Regierung verordneten Wirklich Geheimen Rätthen unterschreiben, die Wirthschaft aller Orten wohl führen, auch die Pensiones, Erbpächte und andere Prästanda richtig und zu gehöriger Zeit, also auch die exigible Reste forderen lassen, Unsere Ordres exacte exequiren, die excessivae Executiones wider die Amtsunterthanen nach aller Möglichkeit verhüten [soll] . . . .

Schlieben bezog 2000 Thl. Besoldung, hatte aber außer dem Brennholz, das ihm als Accidenz seiner Amtshauptmannschaft zustand, keine weiteren dienstlichen Einnahmen.

Am 28. Mai legte Schlieben in Gegenwart des Königs den Eid ab, daß . . . Sr. Königl. Majestät und Dero Hohem Hause ich treu und gewärtig sein, Dero Bestes in der mir aufgetragenen Function überall suchen, Schaden und Nachtheil aber, so viel an mir ist, abwenden und verhüten, nach der bereits gemachten, oder noch zu machenden Kammer-Instruction mich eigentlich achten, die Domainen-Entraden nach äußerstem Vermögen verbessern, die Ausgaben, so viel es immer sich will thun lassen, zu Rath halten, bei dem allen bloß meines allergnädigsten Königs und Herren Interesse ohne einiges Nebenabsehen vor Augen haben und in summa mich so betragen wolle, wie einem treuen Diener eignet und gebühret.

Der Preussischen Regierung wurde die Ernennung im Erlasse vom 3. Juni 1709 angezeigt:<sup>1)</sup>

Gleichwie er nun künftig die Direction Unseres Kammerwesens unter Eurer Aufsicht führen wird, also sollen die allda vorkommenden Sachen in pleno wohl erwogen und resolviret, die Vota, insonderheit wann sie different, gebührend ad protocollum genommen, was dergestalt beschloffen, sofort expediret, von dem Grafen Schlieben revidiret und anders in Kammerfachen nichts ausgefertigt noch extradiret, wofern aber die Sache von Consequenz und dabei kein periculum in mora ist, Uns vorher davon berichtet, auch alle sowohl an Unsere höchste Person ergehende Berichte, als in die Ämter emanirende Verordnungen vom Grafen Schlieben nebst Euch unterschrieben und mit einem besondern Kammeriegel, welches Wir

<sup>1)</sup> Conc., gez. Kamele.

ihm allhier ertheilet, bedrückt werden, wie er solches in seine Verwahrung zu nehmen und, wann er etwa abwesend, dem im Collegio nächstfolgenden nebst Revision der Kammerfachen es anzuvertrauen hat.

35. f. W. von Grumbłows <sup>1)</sup> Allerunterthänigster Bericht und Vorstellung wie bei dem Königlichen Preussischen Generalkriegscommissariat bisher die Verrichtung dirigiret und respiciret worden.<sup>2)</sup>

[s. l.] 22. Februar 1709.

Abshrift. R. 9. A. 1. und Kriegsmin. Geh. N. II. 12. a. 1.

Weil das Commando von der Armee mit dem Generalcommissariat in verschiedenen Stücken die Concurrrenz hat, nämlich

<sup>1)</sup> Friedrich Wilhelm von Grumbłow, geboren 8/18. October 1678 (nach der Allg. Deutschen Biographie und dem Biographischen Legiton 4. October), Sohn des Obermarschalls und Generalkriegscommissars Joachim Ernst von Grumbłow, wurde 30. April 1687 Kammerjunker des Kurprinzen, studirte in Halle und von Ende 1693 ab in Holland (Vergl. seine Studien-Instruction, die, von seinem Stiefvater Meinders herrührend, viele Züge zu seinem Characterbilde giebt, bei Strecker, Franz von Meinders in Schmollers Staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen Bd. 11. Heft 4, S. 145), nahm an dem französischen Kriege Theil, wurde 15. Februar 1697 Capitain, 20. Januar 1701 Oberschenk. Als solcher hatte er die Oberaufsicht über die königlichen Wein- und Bierkeller und unter dem Oberhofmarschall die Inspection über die Silberkammer. „Nicht weniger hat er auch dahin zu sehen, daß Unser Mundschente Unser Mundgetränk samt den Gläsern und anderem Geschirre, so Wir vor Unseren Mund gebrauchen, zu jeder Zeit wohl verwahrlich, auch sauber und rein halte und in Acht nehme, dann auch, daß der beste Wein, Bier und ander Getränke, welches Wir etwa vor Unseren Mund erwählen, vor Uns allein verbleibe . . ., dann auch daß Unser Mund- und anderes Brot, so auf Unsere Tafel gebracht wird, durch den Mundbäcker nach Unserem Geschmade wohl zugerichtet und sauber und reinlich gebaden werde, welches er dann, eher es auf Unsere Tafel kommt, zu probiren“. Auch auf den Eis Keller und die Weinberge hatte er zu achten. Seine Besoldung in diesem Amte betrug 1000 Rthlr. nebst der Tafel oder dem Kostgelde und dem Futter für acht Pferde. 3. März 1705 wurde Grumbłow Obrist und erhielt das Sadowsche Regiment und wurde im selben oder folgenden Jahre Kammerherr. Im Spanischen Erbfolgekriege machte er die Schlachten von Hochstädt und Malplaquet mit, wurde 1708 Brigadier und 1709 Generalmajor. 1711 erhielt er auf sein Gesuch interimistisch eine Stelle im Generalkriegscommissariat, wurde 17. Februar 1712 Geheimer Kriegsrath und Director des Generalcommissariats neben Blaspił, erhielt 9. Mai 1712 das Preussische Indigenat, wurde im März

wenn ganze Corps oder einzelne Regimenter in denen Quartieren aufbrechen und marschiren müssen, imgleichen bei Formirung neuer Truppen und Verstärkung der Armee, Werbungen, Recrutirungen, Musterungen und Marschen, auch was sonst zu Conservation der Armee erfordert wird, wie nicht weniger wegen des Enrollirungswesen und der Nationalmiliz, so sind bisher des Herrn Generalfeldmarschalls<sup>2)</sup> Hochgräfliche Excellenz mit dem Herrn Generalcommissario<sup>4)</sup> solcher wegen allemal zusammengetreten und haben die Sachen vorher reiflich erwogen, sich darüber vereinigt und wie eines und das andere zu Sr. Königl. Majestät Diensten, auch der

1713 Wirklicher Geheimer Etatsrath, nahm 1715 an dem Schwedischen Feldzuge Theil und befand sich bei der Expedition nach Rügen, wurde 1716 Generallieutenant, nach Blaspißs Verletzung nach Cleve einziger Chef des Generalkriegscommissariats, 23. Januar 1723 Vicepräsident und dirigirender Minister, 1733 General der Infanterie, Juli 1737 bei der Revue in Stettin Generalfeldmarschall, starb 18. März 1739, nachdem er bereits mehrmals vom Schlage gerührt worden war. (Kriegsmin. Geh. A. Grumbow. Nachlaß; R. 9. A. 1; Genealogisch-historische Nachrichten. 1739; [König] Biographisches Lexikon aller Helden und Militärpersonen in Preussischen Diensten 2, 82; Droysen 4. 2 und 3; Klaproth, 398; Allg. Deutsche Biographie 10, 22.)

<sup>2)</sup> Vergl. Haack 2, 307. f.

<sup>3)</sup> Alexander Hermann Graf von Wartensleben, Generalfeldmarschall, Wirklicher Geheimer Rath, Ritter des Schwarzen Adler-Ordens, Gouverneur von Berlin, Amtshauptmann von Potsdam und Saarmund. (Vergl. über ihn Klaproth, 394; [König] Biographisches Lexikon 4, 176; Zedlers Großes vollständiges Universallexikon aller Wissenschaften und Künste. Leipzig 1747. Bd. 52, S. 2387.)

<sup>4)</sup> Daniel Ludolf Freiherr von Dandelman, geboren 8. October 1648, wurde nach Absolvirung seiner juristischen Studien und Reisen in Deutschland, der Schweiz und Frankreich 1672 Hofmeister des Markgrafen Ludwig, 1675 Halberstädter Regierungsrath und Kammerrath des Prinzen, nach dessen Tod 1681 als Rath an den kurfürstlichen Hof berufen, Kammergerichtsrath, Geheimer Kammerrath, 1688 Maitre des requêtes und Director im Generalcommissariat (seine Instruction vom 1. Mai 1688 datirt), 20. Februar 1691 Wirklicher Geheimer Rath und Generalkriegscommissar, bei der Eröffnung der Hallischen Universität (1694) ihr Curator. Nach dem Sturze seines Bruders Eberhard erschien auch er verdächtig und wurde 9. August 1698 nach Halberstadt als Oberdirector „translocirt“, 6. Februar 1702 aber als Generalkriegscommissar restituirt und zum Confistorialpräsidenten ernannt. Starb 14. Februar 1709. (Kriegsmin. Geh. A. II. 12 a. 1 und XVIII. 2. d. 6 e; Klaproth, 384; (Olven), die von der Zeitlichkeit in der gloriwürdigsten Ewigkeit durch den Todt versetzte große Ehren- und Tugend- und Staatsseule Daniel Ludolfus Liber Baro a Dankelmann 1709; Haack 2, 266. f.)

Armee und des Landes Besten aufs füglichsste einzurichten [fest gesetzt], worauf nachgehends Sr. Königl. Majestät der Vortrag gethan worden, und die erfolgte allergnädigste Resolutiones von des Herrn Generalcommissarii Excellenz zur Expedition bei der Geheimen Kriegskanzlei und dem Generalcommissariat angegeben, von derselben auch die Concepte revidiret, die Originalrescripte, Ordres und Patente vor die Armee von des Herrn Generalfeldmareschalls Excellenz, die übrigen Sachen aber von des Herrn Generalcommissarii Excellenz contrafirmiret worden.

Die Verpflegungssachen, item das Steuer- und Accise- auch Polizei- Rathhaus- und Stadtwesen und was sonst mehr in das Generalcommissariat lauffet, hat der Herr Generalcommissarius allein respiciret, auch alle Rechnungsabnahme dirigiret. Die bei dem Generalcommissariat nach ihm stehende Rätthe aber werden eigentlich in folgenden Berrichtungen gebraucht und zwar

1. Der Herr Geheime Kriegsrath von Krautt respiciret als Generalempfänger die Generalkriegeschassa, wobei alle und jede zum Militairetat gewidmete Gefälle als Contributions-Accise- Sublevations- und Kopfsteuer- auch Lehenpferdegelder aus dem Königreich und allen anderen Königlichen Provinzien, wie auch Subsidien, feindliche Contributiones und alle andere aus Tractaten und dergleichen herfließende Revenuen und extraordinaire Mittel eingenommen und berechnet werden, überdem arbeitet derselbe auch in Steuer- und Accisesachen, bei Ausschreibung der Kopfsteuern, Rechnungsabnahmen und anderen bei dem Generalcommissariat fürfallenden Berrichtungen, hilfet auch das Luxemburgische und andere feindliche Contributionswesen einrichten; seine größte Mühe und Sorge aber ist, die Anschaff- und Regotirung der am Militairetat zum Unterhalt der Armee von Zeit zu Zeit ermangelnden considerablen Geldsummen, imgleichen die Wechselbdispositiones bei Einziehung der Subsidiengelder von Engell- und Holland, item bei Bezahlung und Versorgung der Königlichen Truppen in Italien, Brabant und Flandern oder wo dieselbe agiren. Ferner arbeitet derselbe in der Commission wegen der neuen Invalideeinrichtung und hat alle dabei einkommende Gelder zu erheben und zu berechnen.

2. Der Herr Geheimbde Rath von Bock ist Obersteuerdirector in der Kurmark, wohnt in denen Kreisen, so viel thunlich, den Rech-



nungsabnahmen mit bei, wie derselbe denn auch bei dem Generalcommissariat die Provincialhauptsteuerrechnungen mit abnehmen hilft.

Der Hofrath Voß<sup>1)</sup> expediret als Generalcommissariatssecretarius alle und jede Geldsachen von Ausgabe und Einnahme, verfertigt die monatliche Verpflegungs- und Generalkassenetats vor die ganze Armee im Felde, im Lande und Garnisonen, imgleichen vor die Artillerie, den Generalstab und von Militairpensionen, auch vor die Invaliden, ferner die Etats und Repartitiones über die ordinaire Einnahme von Contributionen und Accisen aller Königlichlichen Lande und Provinzien, nicht weniger auch die monatliche Einteilungen von den Legations- Schloßbau- und Sublevationsgeldern, die monatlichen Accise-Etats von allen Immediat- und Mediatstädten der Kurmark, die Etats von den Besoldungen aller Steuer- und Accisebedienten in allen Königlichlichen Landen und Provinzien, alle Abrechnungen, so mit den Regimentern wegen der Verpflegung und ionjt zu halten, alle Projecte und Ausrechnungen von Auscommandirungen, Formirungen neuer Corps, Musterungen, Werbungen, Remonte und Recrutirungen, auch Winterquartierssachen und dergleichen mehr; ferner formiret derselbe anbefohlener Maßen den dreimonatlichen Abzug der vacante Oberofficierstractamente, auch hat er zu expediren alle Ordres und Assignationes, von denen bei der Generalkriegeskasse einzunehmenden und auszahlenden ordinairen und extraordinairen Gefällen, wie auch die Luxemburgische und andere feindliche Contributionssachen, zu geschweigen vieler anderer in das Generalcommissariat mit einlaufenden Sachen, welche der Weitläufigkeit halber nicht alle specificiret werden können, wie er dann auch die Rechnungen im Generalcommissariat mit abnimmet und denen zu haltenden Conferencien mit beivohnet. Noch respiciret der Hofrath Voß als Generalproviandcommissarius besonders alle Getreidemagazine bei denen Festungen in Sr. Königl. Majestät Königreich und Landen, wie auch das Feldmagazinwesen, imgleichen das Brau- und Mahlziesenwesen der dreien Residenzstädte Friedrichs-Werder, Dorotheen- und Friedrichsstadt, ferner die Friedrichs-Werderische Mühlen und die Kriegsmeze bei denen hiesigen Damm-

<sup>1)</sup> Georg Voß, Hofrath und Commissariatssecretär, wurde 17. December 1702 Generalproviandmeister, 31. Mai 1709 Rath im Generalcommissariat, starb bald danach (Kriegsmin. Geh. N. XVIII. 2. d. 6. c und k).

wie auch denen Spandau- und Fürstenwaldischen Mühlen und an allen Orten in der Kurmark, allwo solche an die Getreidemagazine abgeliefert wird; ein Theil derselben aber wird von verschiedenen Kreisen und Städten an die Licentkaffe mit Gelde bezahlt, so denen Getreidemagazinen entgeht.

4. Der Hofrath Cangießer<sup>1)</sup> ist specialiter instruiert dahin zu sehen, daß alle und jede in das Commissariat laufende Rechnungen in ihrer Ordnung zu gehöriger Zeit abgenommen werden, wobei derselbe das Protocoll hält und vor die Rendanten die Quittungen expediret, und weil solcher Rechnungen viele sein, die vor der Abnahme von ihm perlustriert und nachgesehen werden müssen, ob selbige nach der vorgeschriebenen Methode ordentlich eingerichtet seien, so giebet es dabei viel zu thun. Ueberdem expediret derselbe auch die Clevische Landtagsachen und mehr andere ins Generalcommissariat laufende Dinge.

5. Der Hofrath Wagener<sup>2)</sup> expediret alle Steuer- und Accisesachen, auch was dem annex ist, welche eine sehr weitläufige Arbeit in sich begreifen und einen Mann fast überflüssig zu thun schaffen, überdem wohnt derselbe den Rechnungsabnahmen mit bei; er ist daneben auch Baurath bei hiesigen Königlichen Residenzien.

6. Der Steuerrath Hermann<sup>3)</sup> expediret das Marsch- und Einquartierungswesen, examiniret und revidiret die Marschliquidationes, ob solche förmlich, auch denen Reglements und Ordres gemäß eingerichtet sein, überdem hat derselbe auch die Ausfertigung in Werb- und Recrutirungssachen, was an die Provinzien, Kreise und Städte

<sup>1)</sup> Elias Ernst Cangießer wurde 24. Februar 1680 Buchhalter beim Hinterpommerschen Militäretat, später Hofrath beim Generalcommissariat, 4. November 1712 Geheimer Kriegsrath, starb Anfang 1713 (R. 9. J. 10; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. c. und u).

<sup>2)</sup> Hofiscal Wolf Friedrich Wagener wurde 15. September 1706 Hofrath, 8. Juli 1716 Kammergerichtsrath ohne Gehalt, 18. Februar 1723 Geheimerath, bezieht aber seine Secretariatsgeschäfte, Generalfiscal, 10. Mai 1731 Geheimer Justizrath. (R. 9. J. 14. a; R. 9. X. 2—4; R. 97. II. E. 2; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. u u; Hymmen, 3. Abf. 4.)

<sup>3)</sup> Philipp Gottlieb Hermann [Nach dem Berliner Adreßcalender Peter G. S.] wurde nach eilfjährigem Dienste als Secretär des Generalfeldmarschalls Derfflinger 18./28. December 1689 Kriegscommissar beim Generalcommissariat, 31. Januar 1703 Steuerrath, starb 1716 (Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. h; Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 6. 1. 2).

abgehret, imgleichen auch in dem Enrollirungs- und Nationalmilizwesen.

In vorerzählter Ordnung ist bei dem Generalcommissariat bisher alles tractiret und expediret worden, wobei mit anzumerken, daß, da in denen Königlich Provinzien die Commissariate und Obersteuerdirectorica aus einem Collegio von 4 bis 5 Rätthen, 1 Secretario und 2 bis 3 Kanzlisten bestehen, in der Kurmark, als der considerabelsten und weitläufigsten Provinz, kein besonder Commissariat angeordnet ist, sondern es wird von denen Rätthen und Bedienten des Generalcommissariats darinnen alles specialiter mit respiciret, und also dadurch denen wenigen Leuten die Arbeit desto schwerer und mühsamer gemacht.

Dieses alles hat der vormalige Obermareschall und Generalcommissarius Herr von Grumbkow<sup>1)</sup> anno 1688 bereits erwogen, indem derselbe in Vorschlag gebracht, daß bei dem Generalcommissariat hinfüro ein recht ordentliches Collegium zu formiren höchst nöthig wäre, zu dem Ende dann auch dem anjizo verstorbenen Generalcommissario Freiherrn von Dandelman die Direction des Generalcommissariats mit und neben dem Herrn von Grumbkow mit 1000 Rthlr. jährlichen Gehalt damalen aufgetragen worden, also und bergestalt, daß diejenigen, so noch etwa weiter darin möchten bestellet oder angenommen werden, nach und unter ihm die Session haben sollten,<sup>2)</sup> wobei es aber geblieben, indem der vorige Krieg bald darauf erfolget, da Se. Königl. Majestät stets abwesend gewesen, und der selbige Herr von Grumbkow auch 2 Jahr hernach verstorben.

Da nun seit anno 1688 bei dem Generalcommissariat die Arbeit und Berichtigungen sich umb ein großes vermehret, und die Arbeit noch immer von Zeit zu Zeit zunimmet, also daß die dabei bestellte Rätthe und Bediente damit fast nicht weiter durchzukommen wissen, dem Herrn Generalcommissario auch die Direction und alle daran dependirende Arbeit allein zu schwer und weitläufig, ja fast

<sup>1)</sup> Joachim Ernst von Grumbkow, der Vater Friedrich Wilhelms, 20. September 1690 gestorben. (Vergl. über ihn Allgem. Deutsche Biographie 10, 25). Ueber seine Vorschläge vergl. Isaacsohn 2, 184. 266. f.

<sup>2)</sup> Eingang zu der Instruction Dandelmans. Cöln a. S. 1. Mai 1688. (Siehe weiter unten.)

unerträglich fället, folglich alle Verantwortung auch allein tragen muß, woraus dann entstehet, daß die Sachen nicht allemal in ihrer völligen Ordnung verrichtet werden können, sondern bisweilen etwas ins Stocken gerathen, immaßen diejenigen Rätthe und Bediente, welche den Vortrag und die Expedition haben, bei des Generalcommissarii überhäuftten Verrichtungen oder andern Verhinderungen in ihrer Arbeit aufgehalten werden, worüber viel Zeit vergeblich verloren gehet; welches alles der lebt verstorbene Herr von Dancelman seit einigen Jahren wohl angemerket und verschiedentlich von Etablirung eines Collegii gesprochen, so würde bei Sr. Königl. Majestät allerunterthänigste Vorstellung zu thun sein, ob Dieselbe nicht allergnädigst geruhen wollten, bei Dero Generalcommissariat anjehø ein Collegium anzuordnen, welches wöchentlich 2 ordentliche Sessiones haben müßte, in welchen alle und jede einlaufende Sachen vorzutragen, darüber zu votiren und nach Sr. Königl. Majestät allbereit ergangenen und noch ergehenden allergnädigsten Ordres und Verfassungen zu decidiren, folglich auch sofort zur Expedition hinzugeben; was aber zusehender Sr. Königl. Majestät [zu unterbreiten wäre], als da seind Gnadenfachen und solche Dinge, worüber das Collegium vor sich nicht disponiren könnte, sondern [die] im Geheimen Kriegsrath vortragen werden müßten, davon wäre ein besonderer Extract aus dem Protocoll zu machen und dem Herrn Generalcommissario zum Vortrag mit in den Rath zu geben. Wie aber durch Etablirung eines Generalcommissariats - Collegii dem Herrn Generalcommissario an seiner Autorität, Rang, Gehalt, Emolumenten und Droits nichts abgehen, sondern demselben alles völlig und unverändert verbleiben müßte, so würde dann solch Collegium ohnvorgreiflich folgendergestalt anzuordnen und einzurichten sein.

1. Würden des Herrn Feldmarschalls Excellenz denen ordentlichen Sessionstagen, so oft als es nöthig, und Dieselbe mit dem Collegio wegen der Armee und in andern Königlichen Angelegenheiten etwas in Erwägung zu ziehen, mit beizuwohnen haben.<sup>1)</sup>

2. Der Herr Generalcommissarius nimmt im Collegio den ersten Sitz, bei Anwesenheit des Herrn Generalfeldmarschalls

<sup>1)</sup> Grumblov schrieb (unbestimmt zu welcher Zeit, wahrscheinlich 1712) hierzu: „Ad 1 müßte man wohl diesen Articul sehr restringiren oder gar auslassen, sonsten würde man von nichts als unnöthigen Conferentien hören.“

Exzellenz aber den zweiten Sitz, und werden von jenen alle Con-  
cepte ohne Unterscheid, wie bishero geschehen, revidiret.

3.<sup>1)</sup> Der Herr Geheime Kriegs Rath von Krautt folget darauf  
in der Ordnung und hat den Vortrag von Geldsachen und den-  
jenigen, was sonst mehr in die General-Kriegescassa läufet, wie nicht  
weniger was in Steuerfachen und andern Dingen an ihn gelanget.

4. Weil auch viel Justizsachen mit ins Generalcommissariat  
laufen, welche nothwendig prompt beobachtet werden müssen, so  
würde der Herr Geheime Rath von Ratsch<sup>2)</sup> solche bei dem Collegio  
zu respiciren, davon den Vortrag zu thun und seine Session nach  
dem Herrn von Krautt als Geheimer Kriegs Rath zu nehmen haben,  
außerdem aber hat derselbe ferner sein Generalauditoriat noch be-  
sonders auf dem bisherigen Fuß zu beobachten.

5. Die Expeditiones bei der Geheimen Kriegskanzlei haben  
auch in vielen Dingen eine genaue Concurrrenz mit dem General-  
commissariat, wannhero der Herr Hofrath Scharbius<sup>3)</sup> nebst dem  
Herrn von Ratsch als Geheimen Kriegs Rath seinen Sitz zu nehmen  
haben würde, umb die in seiner Expedition laufende Relationes  
und andere Sachen fürzutragen oder bei Verlesung derselben zu-

<sup>1)</sup> Grumblov hat bei der späteren Durchsicht der Denkschrift diese und die folgen-  
den Nummern um eine Zahl vorgeückt. Nr. 3. lautet nach seiner Randbemerkung:  
„3. Ist der Director der von Grumblov, ut Adjunctus des Generalcommissarii.“

<sup>2)</sup> Christoph von Ratsch, geboren 15. September 1665 im Magde-  
burgischen, Hof- und Kammergerichtsadvocat, Generalauditeur, wurde  
9. Februar 1702 Kriegs Rath und da ihm „bei zunehmenden Alter die  
Campagnen zu schwer fielen,“ 10. November 1703 Kammergerichtsrath, 22.  
Januar 1705 Geheimer Justizrath, geadelt 16. März 1705, Oberauditeur in den  
Marken, Geheimer Kriegs Rath, 8. Juni 1718 Wirklicher Geheimer Rath,  
23. Januar 1723 dirigirender Minister und Vicepräsident des Generaldirectoriums,  
starb 2. (nicht 29.) Juli 1729. (R. 9. J. 7. und 8; R. 9. O. 2. C. 2; Gen.-  
Dir. Kurmarf I a; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. d; Symmen 3 und 4;  
Jhaacohn Bd. 3; Klapproth, 404; Allgem. Deutsche Biographie 15, 43; [Beneden-  
dorf] Charakterzüge zur Geschichte Friedrich Wilhelms I. 5, 103; 6, 4.)

<sup>3)</sup> Devin Scharbius wurde 7. September 1690 adjungirter Geheimkanzlist  
12. April 1691 wirklicher Kanzlist und Registrator, 22. Juli / 1. August 1697  
Geheimer Secretär und Stellvertretender Expedient der Militärsachen, 5./15.  
Januar 1700 Geheimer Cabinets- und Kammersecretär, 17. Januar 1701 Proto-  
collführer im Geheimen Kriegs Rath, Hofrath, erhielt 14. Juni 1703 die Expedition  
der Kriegskanzlei, wurde 1. September 1705 Protocollführer im Geheimen Rath,  
22. Februar 1709 Geheimer Kriegs Rath (R. 9. L. 7; Kriegsmin. Geh. A. II.  
11. b. 9. a; XVIII. 2. d. 6. c.)

gegen zu sein, damit zu Gewinnung der Zeit desto eher zur Ausfertigung geschritten werden könnte.

6. Der Hofrath Bodt behält den Vortrag von allen und jeden Verpflegungs- Magazin- Mundirungs- Werbungs- Remonte- Re-  
recutirungs- und andern Geldsachen, worüber die Ordres sowohl an die Generalkrieges- als Proviandtassen auch an die Commissariate, Steuerdirectoria, Landrätthe und Steuercommissarien auch Proviandbediente ergehen, und nimmt seinen Sitz als Geheimer Kriegsrath und obrister Commissarius nebst dem Herrn Hofrath Scharbio, und weiln Se. Königl. Majestät bereits fürm Jahre ihm den Commissarium Gregory<sup>1)</sup> beigefüget und denselben aus seiner Poste zu Trarbach anhero gefordert, um besagten Bodt in seiner mühsamen und weitläufigen Arbeit auch ihm öfters zustoßenden Krankheiten zu subleviren, so würde ihm die Charge vom Generalcommissariatssecretario unter der Aufsicht [von] Bodten nunmehrö wirklich aufzutragen sein.

7. Der Geheime Secretarius und Registrator bei dem Generalcommissariat Tanler<sup>2)</sup> führet im Collegio bei denen Sessionen das Protocoll, damit die Expeditiones ordentlich und dem Protocoll gemäß geschehen mögen. Er könnte auch mit zu denen Expeditionen, so nicht in die Verpflegungssachen und die monatliche State laufen, gebraucht werden.

8. In der Expedition müßte niemanden einiger Eingriff geschehen, auch in allen Sachen, es trage solche im Collegio vor, wer da wolle, herumbvotiret werden, ehe die Ausfertigung geschieht.

9. Was die Hof- und Steuerrätthe Tangießer, Wagener und Hermann in ihren Verrichtungen fürzustellen und zu erinnern haben, daselbe würden sie bei denen ordentlichen Sessionen anbringen können.

10. Auf gleichen Fuß würden es die Steuercommissarien wegen der unter ihrer Inspection stehenden Accise, Kassen und

<sup>1)</sup> Franz Christoph Gregory (Gregoriti) wurde 17. December 1705 Commissarius in dem Trarbacher Contributionscomptoir, 1708 als Kriegskommissar in das Generalcommissariat versetzt, 12. März 1710 Hofrath und Commissariatsrath, 26. Juli 1712 in das Preußische Commissariat versetzt. (Gen.-Dir. Preußen. Rangfachen 2; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. d; XVIII. 2. d. e e und u u; Königsberg St.-A. Statsmin. 21. b)

<sup>2)</sup> Johann Jacob Tanler wurde 1706 Geheimsecretär, 13. März 1711 Rath, war 1713 auch Hofrath und Protonotar (R. 9. J. 14. b).

Städte, wann und so ofte sie allhier zugegen, mit dem Vortrage zu halten haben.

11. Die Acciserechnungen von denen Kurmärktischen Städten könnten die Hof- und Steuerräthe Cangiesser, Grohmann,<sup>1)</sup> Wagener, Hermann unter der Direction des Herrn Generalcommissarii alle Jahr abnehmen, und die davon zu haltende unterschriebene Protocolle nebst denen dabei fürkommenden Erinnerungen bei denen Sessionen dem Collegio durch den Hofrath Cangiesser abgegeben und daraus referiret werden, damit die Nothdurft darunter verfügt werden könne.

12. Die Provincialhauptsteuerrechnungen aber würden von ob erwähnten vier Rätthen in Präsenz des Herrn Generalcommissarii Excellenz und eines oder zweien Geheimen Kriegesrätthen aus dem Collegio abzunehmen sein.

13. Alle bei dem Generalcommissariat einlaufende und dahin gehörende Relationes, Memorialia und Supplicata werden an des Herrn Generalcommissarii Excellenz abgegeben, welche das Praesentatum darauf setzen, und folglich solche Stücke an die Geheimen Kriegesrätthe vom Collegio, in deren Verrichtungen und Vortrag die Sachen laufen, abgeben, damit also eine gute Ordnung darunter gehalten werden könne.

Wann nun die Einrichtung vorgedachter Maßen geschieht, so erreichen Se. Königl. Majestät Ihro in anno 1688 bereits gefassete Resolution in Aufrichtung eines Generalcommissariatscollegii, die Sachen werden solchergestalt auch in guter Ordnung dirigiret und respiciret, der Herr Generalcommissarius wird dadurch merklich subleviret und darf die Verantwortung nicht allein tragen, sondern es wird solche vom ganzen Collegio gefodert.

36. Bestallung Blaspils<sup>2)</sup> zum Generalkriegscommissarius.

Cöln a./S. 5. April 1709.

Conc., gez. Hgen. R. 9. A. 1.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden zc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, nachdem Unser Würkl. Geheimder Etats- und Krieges-

<sup>1)</sup> Johann George Grohmann war am 15. November 1685 Kriegs- und Steuercommissar geworden (Kriegsmin. XVIII. 2 d. 6. h). War auch Hof- und Amtskammerrath.

<sup>2)</sup> Johann Moriz Freiherr von Blaspil, Sohn Werner Wilhelms von Blaspil, aus Cleve gebürtig, erhielt 10./20. März 1692 die Anwartschaft auf eine Cleve-

Rath auch Generalkriegscommissarius Daniel Lubolf Freiherr von Dankelman kurz verwichener Zeit mit Tod abgegangen, und Wir solche importante und considerable Charge, von derer treuen, fleißigen und geschickten Verwaltung großen Theils die Sicherheit Unserer Lande und Conservation Unserer Armeen dependiret, mit einem qualificirten und capablen Subjecto hinwieder zu besetzen, bedacht gewesen, auch dabei nicht allein die von Unserem zc. dem Freiherrn von Blaspiß in verschiedenen Legationen und Verschiedungen Uns mit besonderer Dexterität geleisteten allerunterthänigsten ersprießlichen treuen Dienste, sondern [auch] dessen in Commissariats-Sachen erlangte Wissenschaft bei seiner bishero zu Unserem besondern allergnädigsten Vergnügen verwalteten Bedienung in Consideration gezogen; daß Wir dannenhero resolviret [und] denselben hinwieder zu Unserem Würkl. Geheimen Stats- und Kriegs-Rath auch Generalkriegscommissarius in Gnaden bestellet und angenommen.

Thun solches auch hiermit und kraft dieses und bestellen vorerwähnten Freiherrn von Blaspiß zu Unserem Würkl. Geheimden Stats- und Krieges-Rath auch Generalkriegscommissario, also und dergestalt, daß . . . derselbe . . ., so oft er zu Rath erfordert wird, erscheinen, was er seiner Prudenz, Dexterität und Erfahrung nach dem gemeinen Wesen, Uns, Unserem Königl. Hause wie auch Land und Leuten heilsam und zuträglich erachtet, zu denen vorkommenden Sachen reden und votiren, ingleichem was ihm dabei von Uns aufgetragen wird, besten Fleißes expediren, insonderheit aber die Ehre Unserer Waffen, die Conservation Unserer Armee und Sicherheit Unseres Stats nach äußerstem Vermögen suchen, alles aber, so dem zuwider, getreulich verhüten und abwenden, wie Unsere Truppen an Mannschaft, Montirung<sup>1)</sup> und Disciplin, imgleichen

---

Märkische Regierungs- und Kriegsrathstelle, wurde 16./26. März 1696 dort Kriegs- und Commissionsrath, öfters in diplomatischen Missionen verwandt, Geheimer Rath, 1. Februar 1706 Vicepräsident der Clevischen Regierung, Commissariatsdirector, 13. Mai 1709 mit Pringen Oberdirector der Pfälzischen Colonien, 7. Juni 1713 Präsident der Clevischen Regierung, 1717 aus seiner Stelle vom Generalcommissariat nach Cleve verwiesen, starb 29. Juli 1723. (R. 34. 16. a. 2; 16. b; R. 9. A. 1; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. d; Magdeburg. St.-A. R. A. 50. VII. 6; Flaprotz, 398; Jsaacsohn Bb. 2 und 3).

<sup>1)</sup> In Dönhoffs Bestallung zum Generalcommissar, EdIn a./S. 18./28. Decbr. 1699 (Conc. von Flgen entworfen, von Friedrich III. unterzeichnet) fehlt „Montirung“.



Unsere Artillerie, Magazine<sup>1)</sup> und Zeughäuser in gutem Stand und Ordnung zu setzen und darinnen zu erhalten, die vornehmende Operationes der Kriegesraison gemäß zu dirigiren und einzurichten, Unsere Festungen in baulichem Wesen zu conserviren, die zu dem Unterhalt Unserer Miliz destinierte Mittel an Steuern, Contributionen, Accisen und dergleichen, auch auswärtige Subsidien und andere<sup>2)</sup> Zugänge richtig einzutreiben und zu verbessern, auch die Truppen bei Feldzügen und in denen Quartieren mit allerhand Nothwendigkeit zu versehen, fleißige<sup>3)</sup> und unermüdete Obacht haben, solches alles mit Unserm Generalfeldmarschall<sup>4)</sup> überlegen und desselben Meinung und Gedanken deshalb vernehmen, dasjenige, so in allen diesen Affairen Uns zu referiren ist, Uns<sup>5)</sup> fürtragen und seine Meinung nach seinem besten Verstande, Wissen und Gewissen Uns darüber eröffnen<sup>6)</sup>, die deshalb nöthige Ordres, Verordnungen und Etate durch die ihm untergebenen Rätthe, Ober- und andere Commissarien, imgleichen Secretarien und andere Bediente entwerfen lassen, über die bei Unseren Armeen in einem und anderen, insonderheit aber wegen Führung einer geänderten Deconomie bei denen Regimentern, auch Eingiehung der vacanten Ober-Officiers Tractamenten allbereits gemachten oder noch zu machenden Verordnungen und Aenderungen mit Nachdruck halten, was er hierbei von Unseren geheimden An-gelegenheiten, es seie von Etats- oder Kriegs-Sachen, in Erfahrung bringet, bis in seinen Tod verschwiegen halten und sich sonst in allem bergestalt erweisen und betragen solle, wie es einem getreuen, geschickten, verständigen und gewissenhaften Würkl. Geheimen Etats- und Kriegs-Rath auch Generalkriegscommissario gebühret, seine Uns geleistete Eidespflicht es erfordern, und Unser besonderes all-ergnädigstes Vertrauen desfalls zu ihm gerichtet ist.

<sup>1)</sup> Dönhoff: „Artillerie, Zeughäuser und was sonst zu Unserer Kriegs-  
verfassung gehöret, in gutem Stande und Ordnung zu erhalten“.

<sup>2)</sup> Dönhoff: „andere zu Unserer Kriegsverfassung gehörende Zugänge richtig  
einzutreiben und ohne der Unterthanen Kuhn zu verbessern“.

<sup>3)</sup> Dönhoff: „fleißige Obacht haben, hieraus mit Unserem Oberkriegs-  
präsidenten communiciren und desselben Meinung“.

<sup>4)</sup> Wartensleben.

<sup>5)</sup> Dönhoff: „Uns im Geheimen Kriegsrath“.

<sup>6)</sup> Dönhoff: „eröffnen, was Wir darauf resolviren, durch die ihm unter-  
gebene Secretarien und andere Bediente ausfertigen lassen und revidiren, was er  
hiebei von Unseren geheimden Angelegenheiten in Erfahrung bringet, bis“.

Für solche seine allerunterthänigste und mühsame Dienste wollen Wir ihm dasjenige, so sein Antecessor bei diesen Chargen gehabt, gleichfalls reichen lassen und zwar als Würfl. Geheimen Rath jährlich 2000 Thaler aus denen Vicentgefällen und als Generalkriegescommissario monatlich 300 Thaler aus der Kriegskasse, wie auch auf zehn Pferde das Hartfutter aus dem Magazin in natura, wobei Wir ihm dann auch allergnädigst verstaten, die hergebrachte Neujahrs-Gelder nach wie vor anzunehmen und solche für sich als eine Ergözllichkeit für seine mühsame Dienste zu behalten und zu genießen; im übrigen soll diese Bestallung von nächst verfloßnem Reminiscere ihren Anfang nehmen, und das erste Quartal der Besoldung auf vorstehenden Trinitatis fällig sein. Wornach Unsere zc. der von Krautt und der von Happe<sup>1)</sup> der Zahlung halber sich gehorsamst zu achten.

Da Uns auch nicht unbekannt ist, daß mehrerwähnter Freiherr von Blaspil bei seiner Generalcommissariats-Charge eine weitläufigte Correspondenz zu führen und in Unseren Militair- und Commissariats-Angelegenheiten viele Convoluten, Paqueten und Briefe bei denen Posten zu empfangen hat, so soll nach der sub dato den 18. Januar 1702 wegen seines Antecessoris ergangenen Verordnung über seine Correspondenz und an denselben einkommende Briefe und Paqueten in dem Postamt zu Berlin oder wo Unser Hoflager sich befinden wird, Rechnung gehalten, solche quartaliter von demselben attestiret und nachgehends in der General-Post-Rechnung in Ausgabe passiret werden, er aber zu Verhütung alles Unterschleifes die an das Commissariat einlaufenden Berichte an sich selbst und nicht an andere adressiren lassen, auch dahingegen die in sothaner Verordnung benannten 200 Thaler aus denen Accise-Straf-

<sup>1)</sup> Otto Wilhelm von Happe studirte in Frankfurt und Leyden, wartete seit 1. September 1682 bei der Kriegskasse auf, wurde 5. Januar 1684 seinem Vater Wilhelm Heinrich bei der Vicenteinnahme adjungirt, 16. Mai 1685 Obereinnehmer der Reg- und Vicentgefälle in der Kurmark, 4. April 1687 seinem Vater bei der monatlichen Contributionseinnahme adjungirt, 1. November 1689 Clevischer Rath und Obercommissar, 22. April 1693 Kriegsrath, 31. Mai 1709 Geheimer Kriegsrath, 1. Juni 1709 Clevischer Commissariatsdirector, 1713 bei dem Luxemburgischen Contributionswesen thätig. Er wurde bei der Berliner Vicentkasse als abwesend geführt. Starb im Sommer 1718. (R. 9. A. 1; Kriegsmin. Geh. A. Tab. D. 4; XVIII. 2. d. 6. c; XVIII. 2. d. 6. d und f; XVIII. 2. d. 6. bb.)

gefallen und 100 Thaler de propriis, (worunter jedennoch diejenige 50 Thaler Correspondenz-Gelder, so er als Würkl. Geheimer Rath zu genießen und aus der Postkasse zu empfangen hat, nicht begriffen sind), an die General-Postkasse gegen Quittung jährlich entrichten und auszahlen lassen.

Nächst dem versichern Wir ihn auch Unseres besonderen allergnädigsten Schutzes, zumalen Uns nicht unwissend ist, daß bei einer so weitläufigen und wegen genauer Beobachtung Unseres Interesse bei vielen anstößlichen Function es an allerhand Widerwärtigkeiten, ungleichen Nachreden und Verfolgungen nicht ermangelt, und wollen Wir solchem nach seiner ungehöret keine Unnade noch Widerwillen auf ihn werfen, sondern ihn vorher mit seiner Verantwortung vernehmen und ihn gebührend hören, ihn auch bei dem Rang und anderen Prærogativen, welche ihm seiner Charge halber von Rechts und Gewohnheit wegen zustehen, allergnädigst maintainiren und schützen.

### 57. Erlaß an die Beamten der Graffschaft Eingen.<sup>1)</sup>

Charlottenburg 23. August 1709.

Conc., geg. Ngen. R. 64. Eingen. Bediente 1.

Verwaltung der Graffschaft Eingen.

Friedrich König zc. Nachdem Wir vernommen, daß Unser bisheriger Geheimer Rath und Commissaire en chef der von Dandelman ohnlängst mit Tode abgegangen, so haben Wir allergnädigst resolviret und gut gefunden, daß Ihr, als Unsere Eingische Beamte, hinfünftig die Regierung des Landes bis zu Unser fernern Verordnung respeciren sollet. Wir haben Euch auch solches hiedurch in Gnaden bekannt machen und anbefehlen wollen, dabei Euren Uns geleisteten Pflichten nach Unser Interesse und des Landes Beste gebührend zu beobachten und in denen vorfallenden Sachen hin-

<sup>1)</sup> Johann Jakob de Famars meldete am 11. August den Tags zuvor eingetretenen Tod des Thomas Ernst von Dandelman und bat den König, einen neuen Commissaire en chef anzustellen oder zu verordnen, „daß die drei Beamte, wie bei des hochseligsten Königs (Wilhelms III.) Zeiten hiesige Graffschaft regieren.“ Die drei Beamten waren der Vicebrost, Hof- und Appellrichter, Land- und Holzschreiber Dr. jur. Johann Arnold Westenberg, Landrentmeister und Kriegscommissar Johann Jakob de Famars und der Bicerichter Johann Justus Lohdman.

künftig entweder selbst nur sofort die Nothdurft zu besorgen oder in denen wichtigen Sachen, und wobei Ihr einiges Bedenken habt, jedesmal an Uns Selbst oder an Unsere zc. den Grafen von Wartenberg zu berichten und Euer Gutachten beizufügen, da Wir Euch dann darauf Unsere allergnädigste Willensmeinung wissen lassen wollen. Ihr habt auch alles, was in jenen Landes- Justiz- Polizei- Contributions- und Kammer-Sachen vorkommt, in denen Versammlungen, die Ihr zu solchem Ende alle Wochen einigemal an gewissen Tagen zu halten, vorzubringen, darüber ordentlich zu deliberiren und, so weit Ihr dazu autorisiret seid, zu schließen, auch dabei ein förmliches Protocoll zu halten.

### 38. Errichtung des Dranischen Tribunals.

Wollup 2. October 1709.

R. 18. 34a. Wyltus C. C. March. II. 4. Anh. 1. Nr. 1. Sp. 107.

Der Gedanke zur Errichtung eines Dranischen Tribunals war bereits 1708 von König Friedrich I. gefaßt worden. Am 22. April 1709 wurden Bewert<sup>1)</sup> und Pultian<sup>2)</sup> als Beisitzer des projectirten „Criminalgerichts und Tribunalraths bei der Dranischen Succession“ vereidigt. Der Appellationshof wurde dann am 2. October 1709 in Cöln a./S. für die Appellationen aus den Dranischen Successionslanden, Mörz und Dingen und der Grafschaft Tecklenburg eingesetzt.<sup>3)</sup> Das neue Tribunal sollte bei der Behandlung der Proceffe die Formalien und gemeinen Be-

<sup>1)</sup> Johann Wolfgang Bewert, Altmärkischer Quartalgerichtsath, wurde 9. Januar 1694 Deutscher Rath am Französischen Obergericht, 17. Februar 1697 Kammergerichtsath, 22. April 1709 Geheimer Justiz- und Oberappellationsgerichtsath, 8. Januar 1716 Director des Französischen Obergerichts (R. 18. 34a; R. 97. A. I. Gen. 101; R. 122. 3a. 5. 10; Hymmen 3 und 4).

<sup>2)</sup> Johann Philipp von Pultian wurde 6. Juni 1713 Geheimer Justiz- und Kriegsath beim Magdeburgischen Commissariat, 20. April 1718 Geheimer Rath, März 1720 in den Geheimen Justizrath und das Criminalcollegium berufen, 1721 Assessor des Niederländischen Kreises beim Reichskammergericht (R. 52. 75; R. 9. J. 7; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. c und d). Er war auch kaiserlicher Rath und Comes palatinus.

<sup>3)</sup> Die Berufungen aus Tecklenburg waren bis dahin an das Oberappellationsgericht ergangen. Die damals eingeleiteten Proceffe sollten noch von diesem Gerichte entschieden werden. Wyltus C. C. March. II. 4. Anh. 1. Nr. 4. Sp. 109.

schelde des Oberappellationsgerichts beobachten<sup>1)</sup> und im Namen des Königs rechtskräftige Verordnungen zur Beschleunigung und Verbesserung der Justiz erlassen. Die Beisitzer dieses Gerichts hatten den Rang unmittelbar hinter den Oberappellationsgerichtsräthen. Zum Unterhalt des Tribunals mußte Mörs<sup>2)</sup> neben den für die Appellationscommission ausgeworfenen Geldern und Vingen je 100 und Tecklenburg 150 Rthlr. beisteuern.<sup>3)</sup>

Durch Erlass vom 3. Juni 1712<sup>4)</sup> wurden sämtliche Mitglieder des Gerichts angewiesen, alle königlichen Proceffe bei den Reichsgerichten und anderswo zu respiciren.

Die erste Appellation kam im März 1710 aus Vingen an das neue Gericht.

Durch die Instruction vom 19. September 1712<sup>5)</sup> (bei Mylius nur theilweis abgedruckt) wurden erst dem Tribunal besondere Sitzungsräume gegeben. Am 22. Januar d. J. war außerdem Ludwig Otto Edler Herr von Blotho zum Director<sup>6)</sup> sowie auf dessen Antrag am 3. Juni Johann

<sup>1)</sup> Erlass v. 25. Mai 1710. Mylius C. C. March. II 4. Anh. 1. Nr. 5. Sp. 109.

<sup>2)</sup> Mörs hatte unter Wilhelm III. als Appellationsinstanz von dem Spruche des Krefelder Hauptgerichts in Sachen, die über 25 Rthlr. betrugten, zwei Kölner Rechtsgelehrte, sogenannte Appellationscommissarien. Friedrich I. übertrug 30. Juni 1704 deren Amt dem Clevischen Vicelanzler von Hymmen und dem Director Fling. Diese Mittelinstanz blieb auch nach der Errichtung des Dranischen Tribunals bestehen; erst bei Streitobjecten über 200 Rthlr. und nach der Resolution vom 1. September 1713 sogar erst über 400 Rthlr. durfte gegen die Entscheidung der Appellationscommissare in Berlin Berufung eingelegt werden, und zwar bis zur Gründung des Dranischen Tribunals beim Oberappellationsgericht. Für Vingen wurden durch Erlass vom 9. Juni 1702 der Geheimrath Thomas Ernst von Dandelman nebst zwei Unparteiischen statt des Haager Gerichtshofes als letzte Instanz bestellt. An ihre Stelle war laut Verfügung vom 15. Februar 1706 das Oberappellationsgericht getreten.

<sup>3)</sup> Mylius l. c. Nr. 2. und 3.

<sup>4)</sup> Mylius l. c. Nr. 6. Sp. 111.

<sup>5)</sup> Conc., geg. Hgen. Mylius l. c. Nr. 7. Sp. 111.

<sup>6)</sup> Blotho, aus dem Magdeburgischen gebürtig, wurde 1698 Magdeburgischer Regierungsrath, 1699 Gesandter an den Höfen von Mainz und Trier, 1703 bis 1708 Subdelegatus bei der Reichskammergerichtsvisitation, 16. April 1705 Geheimrath Justizrath, 1711 Geheimrath, 1. October 1714 Wirklicher Geheimrath und Präsident des Oberappellationsgerichts sowie des Geheimen Justizraths, 1728 Lebensdirector, erstelt 1729 die Besorgung der Reichs- und Justizsachen beim Departement der auswärtigen Affairen. Er ist der Verfasser der Criminalordnung vom 8. Juli 1717 und der Vormundschaftsordnung vom 23. September 1718. (R. 97. A. I. Gen. 101; Klaproth, 402; Sjaacsohn, Band 8; Sonnen Schmidt, 416).

Konrad Riffelmann<sup>1)</sup> und am 19. September Balthasar Konrad Zum Broich<sup>2)</sup> zu Mitgliedern des Gerichtshofes bestellt worden, damit in der Revisionsinstanz ein am Prozesse bis dahin noch nicht betheiligter Re- und Correferent vorhanden wäre.<sup>3)</sup>

Im Artikel 4 der Instruction wird Pulian und Bewert die ihnen 1709 ausgemachte Besoldung von 400 Thlr. wieder zugesichert. „Weil Wir aber dabei erwogen, daß gleich wie in anderen Stücken, also auch in Ansehung derer Salarien dieses Tribunal billig mit dem Oberappellationsgerichte gleich zu tractiren und zu versehen sei, in mehreren Betracht, daß Wir dem Tribunal auch Unsere vor den höheren Reichs-Judiciis hangende wichtige Sachen anvertrauen, haben Wir allergnädigt resolviret, daß denen beiden übrigen Tribunalsrätthen, welche annoch mit keiner größeren Besoldung versehen, von demjenigen Beitrag, welcher aus Unserem von dem Oberquartier von Geldern besitzenden Antheil zum Unterhalt des Hofes von Aremonde bisher gegeben worden, nunmehr, und nachdem Wir gedachten Unseren Antheil der Jurisdiction bereits Unserem Tribunal untergeben haben, nicht allein eine ebenmäßige Besoldung wie den beiden übrigen gereicht, sondern auch, wann noch ein mehrers aus dem Geldrischen aufkommen kann, solches unter den Präsidenten und die übrige Mitglieder des Collegii vertheilt werden soll“.

5. Die bei der provisorischen Appellationscommission schwebenden Mörzischen Prozesse werden dem Dranischen Tribunal zur Erledigung überwiesen.

6. Von dem Salar der Mörzischen Appellationscommissare (126 Rthlr. 12 Gr. jährlich) empfängt der Secretär des Tribunals 110 Th. und der Geheime Kanzleibediente, welcher als Tribunalsdiener gebraucht wird den Rest.

Artikel 7 wiederholt die Verfügung vom 3. Juni 1712.

8. Das Tribunal muß auf gute Ordnung der Acten halten.

9. Die Procuratoren und Agenten beim Tribunal sollen „die Schriften und Reccess, so sie zu übergeben und abzuholen haben, wenn sie in die *Merita causae* einigermassen einschlagen, auch sonst von einer Consequenz

<sup>1)</sup> Riffelmann, Consistorial- und Kirchenrath, wurde 1716 Geheimer Justiz- und Oberappellationsgerichtsrath (Hymmen 3).

<sup>2)</sup> Zum Broich, aus Unna gebürtig, Kurmärkischer Jagd- und Grenzrath, wurde 6. Juni 1710 Kammergerichtsrath, 1716 Geheimer Justizrath, erhielt 20. Juni 1719 die Respicirung der Justizsachen bei der Kurmärkischen Kammer (R. 9. J. 7; R. 9. C. 1. b. 1; Klaproth, 416; Hymmen 3 und 4).

<sup>3)</sup> Blotho reichte 2. März 1712 sein „Unterthäniges, doch unvorgreifliches Bedenken, die fernere Einrichtung des Dranischen Tribunals betreffend“, ein. Er verlangte vier Assessoren, einen bestimmten Versammlungsraum, gewisse Gerichtstage und ein eigenes Gerichtssiegel.

sein, zur allergnädigsten Approbation einschicken, damit sie, wann das Tribunal darüber vernommen, deshalb beschieden werden können.“

10. Advocaten u. s. w. in den Provinzien werden in Processen, die sie geführt, und die von nun an vor das Tribunal gehören, continuirt, „doch werden die von ihnen entworfene Schriften jeder Zeit von dem Tribunal nachgesehen und sodann mit allerunterthänigstem Gutachten zu Unserer Approbation eingesandt, auch, da die Sachen und Schriften von Wichtigkeit, daneben auch andere berühmte Jurisconsulti und Facultäten in Unseren Landen darüber vernommen und deren Berichte und Responsa, so weit sie gegründet, mit in Consideration gezogen.“

11. „Es haben sich auch der Präses und die übrige Membra dieses Collegii mit einander über einen gewissen convenablen Modum tractandi zu vergleichen und mit Fleiß dahin zu sehen, daß nicht in einer oder verschiedenen Sachen wider einander laufende Principia geführt und dadurch anderen sich zu Unserem Präjudiz solcher Contrarietät zu bedienen Occasionen gegeben werden.“

12. „Wann bei den auswärtigen Advocatis und Procuratoribus einiger Mangel oder Verdacht, daß das Königliche Interesse von selbigen nicht genug beobachtet werden möchte, erscheinen sollte, oder es sonst hiebei einer Remedur bedürfe und Unserm Tribunal davon gründliche Nachricht zukommen sollte, so haben sie oder Unser r. von Blotho solches gebührend anzuzeigen, auch da einige davon abgehen, und eine Ersehung erfordert würde, sich wegen geschidter Subsectorum zu erkundigen, so wieder an der- oder desjenigen Stelle gesetzt werden können, welche sie dann in ohnmaßgeblichen Vorschlag zu bringen haben.“

13. Da die Zahl der Procuratoren beim Reichskammergericht „sich ziemlich vermehret,“ soll bei etwaigem Abgang „der Numerus, mithin die Salaria, so viel möglich, eingezogen und letztere um Unser Oranisches Tribunal besser zu etabliren, angewendet werden.“

14. Die Mitglieder des Gerichts haben pflichtmäßig anzuzeigen, was dem Königlichen Interesse, der besseren Einrichtung der Prozesse und der Handhabung der Rechtspflege dienen möchte. Für „den Punctum justitiae en général“ wird auf Blothos Instruction vom 22. Januar 1712<sup>1)</sup> verwiesen.

Im November 1712 erhielt das Tribunal ein eigenes Siegel.

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 59. S. 174.

39. Bericht des Preussischen Kammerpräsidenten Schlieben und des  
Kammermeisters Döpler<sup>1)</sup>.

Wehlau<sup>2)</sup> 2. Januar 1710.

Ausfertigung. Gen.-Dir. Preussen. Kammer-S. 1.

Zustand der preussischen Amtskammer.

Als Ew. Königl. Majestät mich, den Grafen von Schlieben, zum Präsidenten<sup>3)</sup> und mich, Döplern, zum Kammermeister bei Dero Preussischen Amtskammer ohnlängst in Gnaden bestellet, ich, Graf von Schlieben, auch vor einigen Monaten und ich, der Kammermeister, vor wenig Wochen solche Functiones angetreten und nunmehr beiderseits bemühet sind, dabei nach allen Vermögen unserer Bestallung und der darauf abgelegten theuren Pflicht ein schuldiges Genügen zu leisten, so finden wir doch darunter wegen derer großen Confusionen, worin das hiesige Kammerwesen und was davon dependiret, steckt, so viele Difficultäten, daß wir darüber zum höchsten bekümmert sind und daher genöthiget werden, theils zu unserer künftigen Decharge, theils zu Ew. Königl. Majestät fernerer allergnädigsten Verordnung die Nothdurft deshalb allerunterthänigst vorzustellen.

Dann, so viel den Zustand der Kammer an sich betrifft, so sind zwar verschiedene Kammer-Ordnungen und andere Reglements, wornach das hiesige Kammerwesen geführt werden sollen, vorhanden, es sind aber dieselbe nach denen jetzigen Generalverfassungen Ew. Königl. Majestät andern Kammern nicht eingerichtet, auch bisher demjenigen, was darinnen noch etwa nütliches enthalten, gar schlecht nachgelebet und dadurch auch, daß die Cameralbediente, von denen ohnedem die wenigste die zu ihren Functionen erforderliche Capacität haben, noch sich um den Schaden Josephs recht bekümmert, ihr Amt nur obenhin und nicht mit gehöriger Application gethan,<sup>4)</sup> die Beampte aber und andere unter der Kammer Direction stehende

<sup>1)</sup> Der Domainencommissar und Director der Königsberger Tranksteuer Johann Christoph Döpler wurde im August 1709 Rath und Preussischer Kammermeister, starb 18. Mai 1714. (R. 7. 19; Königsberg. St.-A. Etatsmin. 6. b.)

<sup>2)</sup> Dorthin war Regierung und Amtskammer vor der Pest in Königsberg geflüchtet.

<sup>3)</sup> Vergl. Nr. 34. S. 73.

<sup>4)</sup> Siehe Beilage 2. S. 100.



Subalternen, welche nach ihrer Vorgesetzten Exempel ihr Officium ebenfalls nur taliter qualiter verrichtet, nicht zu ihrer Schuldigkeit gebührend angehalten, das Kammerwesen in die größte Verwirrung gerathen.

Hiervon nun legen sich genugsame Zeugnisse dar, wann man diejenige Sachen, worauf der Kammer Aufsicht hauptsächlich ankommt, nur in etwas examiniret, und, da die Verwaltung Ew. Königl. Majestät Oeconomien und Domainen außer allen Zweifel das vornehmste Objectum derselben mit sind, so ist am Tage, in was vor einem schlechten Zustande dieselbe sich befinden. Dann da liegen die Gebäude auf denen Ämtern und Vorwerkern über einen Haufen, und werden auch nur die nöthigste Reparaturen derselben große Summen Geldes erfordern. Wir wollen von denenjenigen Vorwerkern, welche in Administration stehen, vorjeho nicht sagen, wie die Wirthschaft auf selbigen geführt werde, dieweil die Kürze der Zeit, die wir bei der Kammer sind, uns nicht zugelassen, auf deren einige zu kommen und dieselbige zu untersuchen, sondern müssen nur von denenjenigen Ämtern und Vorwerkern, welche verarrendiret sind, derer die größte Anzahl ist, dieses, so viel wir bishero davon in Erfahrung gebracht, allerunterthänigst berichten, welchergestalt die wenigste mit denen Arrendatoren aufgerichtete Contracte ihre gehörige, rechte Formalität haben, sondern dergestalt obenhin eingerichtet sind, daß, anstatt dieselbe zu guter Nichtigkeit dienen sollten, solche denen Arrendatoren bishero zu Formirung allerhand Prätenfionen und wenigst einen Prätext der zurückhaltenden Zahlung ihrer schuldigen Arrende-Penfionen gereicht, zumalen von vielen Ämtern und Vorwerkern gar keine Pachtanschläge vorhanden, weniger dergleichen denen Contracten, wie solches anderer Orten styli ist, annectiret worden. Hierzu kombt ferner, daß die Inventaria und Uebergaben bei Veränderung derer Arrendatoren und Beamten nicht allemal aufs neue conscribiret, noch dem angehenden von dem abgehenden gebührend übergeben, viel weniger darunter Nichtigkeit gemacht worden, sondern alles in voller Unordnung hangen blieben, wovon dann die Arrendatores profitiret und daher bald diese bald jene Prätenfion gemacht und in denen Rechnungen ausgebracht, welche zwar mehrmalen von der Kammer gestrichen, aber nicht gehöriger

Maßen decidiret oder beigetrieben, sondern von einem Jahr ins andere entweder ins Tenetur oder zur Verabscheidung ausgesetzt oder im Restbelege angenommen worden (dergleichen Termini gewiß bei Ew. Königl. Majestät andern Amts- und Rechnungskammern ungewöhnlich sind und nicht gefunden werden). Dahero es dann gekommen, daß die mehreste Arrendatores der Rentkammer, bevorab da diese ihr Devoir auch dabei nicht in Acht genommen, mit so importanten Resten, welche die meisten abzuführen unvermögend, verhaftet blieben, wodurch Ew. Königl. Majestät einen considerablen Schaden leiden, indem die wenigste Cautiones dergestalt beschaffen, daß Ew. Königl. Majestät Sich daran werden erholen können.

Wann man die hiesige Aembterrechnungen, deren einige in ungeheuren großen Voluminibus bestehen, ansiehet, erschrickt man fast über deren ungewöhnliche Weitläufigkeit, welche die fast von einem ganzen Saeculo her unter allerhand Benennungen darin befindliche und auf Millionen sich belaufende Reste, wovon doch wenig oder garnichts zu hoffen, umb ein merkliches vergrößern, zu geschweigen derer seither mehr als 50 Jahren annoch auf Verabscheidung beruhenden Posten, die in allen Aembtern viele Tonnen Goldes ausmachen und aus weitläufigen, in der größten Confusion seienden vielen Schuldregistern, wenn solche, wie es dann allerdings die Nothdurft erfodert, decidiret und abgethan werden sollen, zusammen- und die dazu nöthige Informations aufgesucht werden müssen. Was nun allein dieses vor Zeit, Arbeit und Mühe erfodern wird, ist leicht zu ermessen, und könnten wir dergleichen noch viele mehr anführen, wann wir nicht hierbei von aller Weitläufigkeit, so viel es nur möglich, zu abstrahiren suchten.

Weiln uns aber bei diesem allem vielleicht objiciret werden möchte, daß Ew. Königl. Majestät dieses zum Theil gar wohl bekannt, und Dieselbe daher aus einem allergnädigsten Zutrauen, umb solche Unordnung abzustellen, uns der hiesigen Kammer vorgesezet, so weiß der Gott, welcher aller Menschen Gedanken kennet, mit was aufrichtigem Herzen wir uns äußerst angelegen sein lassen, hierunter allemal als getreue Knechte vor Ew. Königl. Majestät erfunden zu werden. Allein, allergnädigster König und Herr, die Sachen sind leider dergestalt beschaffen, daß deren Redressirung bei einer so weitläufigen Kammer als die hiesige, unter deren Direction 70 Aembter

und 143 Borwerker stehen<sup>1)</sup>, nicht Monate, sondern Jahre erfordert werden, wobei uns das sensibleste dieses mit ist, daß wir das Unglück haben, unsere Functiones zu einer solchen betrübten Zeit anzutreten, da dieses sonst glückliche und gesegnete Land, mit Hunger und Pest von der Hand des Höchsten heimgesucht,<sup>2)</sup> in dem äußersten Elend stecket, wo nicht, welches doch der barmherzige Gott in Gnaden verhüten wolle, dem totalen Ruin nahe ist,<sup>3)</sup> und daher sich nicht nur allein unendliche Obstacula finden, die bisherige Mängel, welche von langen Zeiten her nach und nach, da immer einer des andern Trappen (nach der hiesigen Redensart) gefolget, so wie es die Nothdurft wohl erheijchet, abzustellen, sondern vielmehr zu unsern größten Leidwesen sehen müssen, daß die Confusiones je mehr und mehr zunehmen, und solches zu verhindern fast vor jetzt eine Unmöglichkeit ist, zumalen wann sich Leute finden, welche von der Injuria temporis zu profitiren und sich derselben entweder zu ihrem Eigennuß oder zu Vekleisterung ihrer bisherigen übeln Haushaltung zu bedienen, auch diejenige, welche mit uns darinnen arbeiten sollten, sich von uns absentiren und sich ihrer schulbigen Pflicht zu entziehen, uns aber dadurch allerhand Verhinderung zu machen suchen. Es sind auf künftigen Trinitatis 35 Borwerker pachtlos, welche, weil die Administrationes derselben Ew. Königl. Majestät garnicht anzurathen, wann es möglich, und sich dazu solche Arrendatores, die acceptable Conditiones offeriren und anbei zureichende Caution zu machen vermögen, sich finden, wieder verarrendiret werden müssen, zuvor aber wohl eine gründliche Untersuchung derselben und daß hauswirthliche Anschläge darüber verfertiget würden, höchst nöthig. Es kann aber wegen Kürze der Zeit, indem die Termine zur Verpachtung nunmehr bald angesetzet werden müssen und auch, daß man bei der Kammer, wobei wir beide uns vorjeho ganz allein befinden und keinen einzigen von denen Kammer-Assessoribus, welche

<sup>1)</sup> Vergl. das General-Ämter-Verzeichniß bei Stadelmann, Friedrich Wilhelm I. in seiner Thätigkeit für die Landescultur Preußens. Leipzig 1878. S. 370.

<sup>2)</sup> Die Pest wüthete in Preußen vom Sommer 1708 bis 1709. Die über Königsberg verhängte Sperre wurde am 30. December 1709 aufgehoben. Vergl. Paczlo, Geschichte Preußens 6, 333. Ueber die Pest in Preußen, vergl. [Hagen] Beiträge zur Kunde Preußens 4, 27. f.

<sup>3)</sup> Siehe Beilage 3. S. 101.

sich von uns ganz absentiren, sondern nur einen Kammersehreiber und drei Kammerverwandten bei uns haben, mit vielen andern Berichtigungen, vornehmlich, wie denen in der äußersten Misère nothleidenden armen Unterthanen zu succurriren, occupiret, solches unmöglich sobald geschehen, wannenhero man es so gut, wie es nur thunlich, wird machen müssen, jedoch alle mögliche Praecautiones dabei zu nehmen nicht unterlassen.

Von dem hiesigen Rentewesen müssen dieses Ew. Königl. Majestät wir noch allerunterthänigst vorstellen, wie daß solches ebenfalls in der größten Unrichtigkeit stecket, und ob ich, der Präsident, gleich bereits ehliche Monate bei der Kammer bin, habe von dem Rentmeister doch bis dato den rechten Etat der Rentkammer, was nämlich dieselbe annoch bei denen Aemtern und Arrendatoren zu fodern habe, und was dieselbe hingegen wieder schuldig, nicht erlangen können, sondern der Rentmeister disponiret mit denen Geldern nach seinem Gefallen; und obwohl mir, dem Kammermeister, in meiner Bestallung allergnädigst injungiret, über dasjenige, was bei der Rentei täglich einkommet, ein Gegenregister zu halten, und daß ohne mein Vorbewußt von dem Rentmeister nichts ausgezahlet, sondern von demselben wöchentlich über Einnahme und Ausgabe ein Extract übergeben werden solle, verordnet, so kann ich doch hierunter meinem Amte kein Genügen leisten, indem so wenig der alte Rentmeister, noch sein ihm adjungirter Sohn,<sup>1)</sup> ohngeachtet solches sowohl dem einen als dem anderen per rescriptum anbefohlen worden, sich bis diese Stunde bei der Kammer allhier eingefunden, sondern dieser im Lande umbher reiset, und jener, welcher in Königsberg ist, bei der Rentei und über die Gelder, wie bereits erwähnt, pro lubita disponiret. Inzwischen nehmen die Confusiones je mehr und mehr überhand, und wir werden fast täglich von denen über ihre nunmehr von einem ganzen Jahr rückständige Besoldungen lamentirenden Bedienten angelaufen und importuniret. Wir müssen bei solchen Umständen fast nicht anders schließen, als daß der Rentmeister die Sachen bei der Rentei à dessein in solche Verwirrung bringen wolle, wovon keiner das Ende finden soll, und können nicht ab-

<sup>1)</sup> Adam Friedrich Heße, seit 1706 Preußischer adjungirter Rentmeister und Kammerverwandter.

sehen, welchergestalt derselbe seine hierbei führende Conduite und daß er die Rente bei denen Arrendatoren so hoch anwachsen und die Kammer um ihren Credit kommen lassen, auch dadurch verursacht, daß weder die vor Ew. Königl. Majestät Hofstaat noch sonst assignirte Gelder oder die Besoldungen denen hiesigen Königl. Bedienten richtig bezahlet worden, sondern viele von diesen darüber fast crepiren müssen, justificiren werde. Ew. Königl. Majestät haben bereits vor einiger Zeit eine Untersuchung des hiesigen Rentewesens allergnädigst resolviret, und wird die Beschleunigung derselben unserm allerunterthänigsten ohnmaßgeblichen Davorhalten nach umb so viel nöthiger sein, da der Rentmeister ein alter Mann ist, welcher auf der Grube gehet, und wann derselbe in solcher Unrichtigkeit, zumalen er in eglichen Jahren keine Rechnung abgelegt, versterben sollte, Ew. Königl. Majestät einen großen Schaden zu besorgen haben würden; wir aber unsers allerunterthänigsten Orts finden uns bei sogestalten Sachen necessitiret, sowohl dieserhalb, als auch, daß uns aus denen jetzigen Verwirrungen bei der Kammer und denen Domainen, auch daher noch zu besorgenden Suiten über kurz oder lang keine Verantwortung zuwachsen möge, mit Ew. Königl. Majestät allergnädigsten Erlaubniß und in allertiefster Submission uns hierdurch aufs feierlichste zu verwahren, auch zugleich demüthigst zu bitten, Ew. Königl. Majestät wollen allergnädigst geruhen, uns von dergleichen Verantwortung per decretum zu dechargiren. . . .

#### Beilage 1.

In einem undatirten Schreiben, „Notata zu dem Preussischen Kammerwesen“ heißt es:

Denen befundenen vielfältigen Confusionen beim Preussischen Kammerwesen hat man bishero nachfolgende Ursachen beigelegt:

1. Ist diese Kammer in sehr langen Jahren nicht untersucht worden, da sie doch einer accuraten Untersuchung schon längst nöthig gehabt hätte.

2. Ist die Preussische Kammer niemals ein besonderes, autorisirtes Collegium gewesen, welches in oeconomicis und cameralibus seine eigene Expedition, Botum und Siegel gehabt hätte, sondern dieses alles, auch sogar die Citationes der Beamten, Quittirung derer abgenommenen Amtsrechnungen und Executiones derer Aemterreste haben unter der Ober-Regierung Direction bisher gestanden,

welche das, was die Kammer in Vorschlag gebracht (ob es wohl nicht allemal collegialiter geschehen sein mag) expediren lassen; dieses hat aber zu allerhand Mißbräuchen und unter dem auch darzu Anlaß gegeben, daß, wenn etwa ein und ander Versehen vorgegangen, sich die Camerales feliciter herauswickeln und die Schuld auf die Ober-Regierung werfen können, worgegen diese sich damit geschützet: Sie hätten deren Cameralen ihrer Pflicht getrauet und dergleichen Errores nicht anders decidiren können, als sie ihnen von der Kammer vorgetragen worden; und daher rühren ebenso viele tausend Rthl. unrichtige Kammerreste, welche in denen sogenannten Tenetur-Schulden auf Verabscheidung bestehen.

3. Ist bishero davor gehalten worden, daß derer Preussischen Kammer- und Renteibedienten allzu viel wären, welche noch darzu in ihren obliegenden Berrichtungen garkeine oder doch keine rechte und zureichende Ordnung gehalten, sondern, weil die Superiores unter sich selbst uneinig gewesen, ein jedweder gethan hätte, was ihm beliebe.

#### Beilage 2.

Ueber das Treiben einiger Bedienten berichten Schlieben und Döpler, Königsberg 11. November 1710:

Inzwischen aber will es uns unmbglich fallen, länger bei denen Kammer-Expeditionen fortzukommen, woferne mit dem Kammersecretario und Registratore nicht vors erste eine baldige Veränderung vorgenommen werden sollte. Denn da der alte Vice-Kammermeister Günther<sup>1)</sup> die Function eines Kammersecretarii mit zu verwalten hat, seither einem halben Jahr und darüber aber nicht auf die Kammer gekommen, hingegen sein ihm adjungirter Sohn der Sachen nicht gewachsen, noch ein tüchtiges Concept zu machen capable ist, sondern nur seinen Plaisirs nachhänget, auch wohl gar in einigen Tagen nicht auf die Kammer kommt und uns, wann er etwa von des vorhergehenden Tages Débauche sich nicht wohl befindet, wissen läffet, daß er zur Arbeit nicht wohl disponiret sei, sondern, umb frische Luft zu schöpfen, sich ausmachen wolle, darüber die Expeditiones negligiret, so gehet es mit denen Ausfertigungen, vornehmlich da in manchem Tage 20 bis 30 Verordnungen angegeben werden, gar schlecht von Statten, und bleiben öfters Sachen, welche resolviret

<sup>1)</sup> Starb Anfang April 1712. (Gen.-Dir. Preußen. Kammerfachen 2).

worden, gar liegen, woraus dann nichts als lauter schädliche Confusiones erfolgen können. Wozu der Registrator Manthey, welcher ebenfalls lieber die Weinhäuser als die Kammer frequentiret, das Seinige hauptsächlich mit beiträget, indem er die Registratur in solcher Unrichtigkeit hält, daß viele Dinge abhanden kommen, und wann etwas auch nur von denen neuesten Actis verlanget wird, solches gar selten gefunden werden kann, wodurch man dann bei der Arbeit mehrmalen gar sehr aufgehalten wird. Wir haben selber in der Registratur gefunden, daß auf dem Fußboden die Briefschaften so häufig umbherliegen, daß auch importante Documenta mit denen Füßen getreten werden, und mögen mit allen unsern täglich wiederholenden Ermahnungen so wenig bei dem einen als dem andern etwas fruchtbares ausrichten . . . Des Günthers Conduite wird je länger, je impertinenter, allermåßen derselbe, als er vor dreien Tagen seiner mehrmaligen Gewohnheit nach von der Kammer geblieben und sich damit excusiren lassen, daß er zu Hause an denen Arrendcontracten arbeite, wir aber, da wir auf der Kammer seiner benöthiget, ihme wissen lassen, daß er sich bei uns einfinden solle, er zwar zu kommen versprochen, jedoch aber zurückgeblieben und inzwischen, wie wir ganz sichere Nachricht haben, in einem Weinhause sich aufgehalten und dergestalt über uns allem Ansehen nach nur moquiret.

### Beilage 3.

In einem Briefe an Wittgenstein, Behlau 1. December 1709, schildert Schlieben das fürchterliche Elend im Königreiche:

Die Contagion [ist] dermaßen stark eingerissen, daß fast mitsammt meinem neuen Herrn Kammermeister Döpler vor Consternation uns nicht finden können, daß wir die besten Litthauischen Kammer-Aempter sowohl durch die Pest, welche in einigen, ja vielen Dörfern und Aemthern überhand nehmen will, dann daß vieler Orten kein Brot bis Weihnachten, sondern die Hungersnoth vorhanden, weniger einiger Vorrath zur bevorstehenden Sommerfaat zu finden, in größte Noth und Elend gerathen sehen müssen. . . . Wollte Gott, daß Ew. Excellenz nur auf acht Tage hier wären, umb den Zustand selbst zu bemerken; Sie würden finden, wie alles unglaublich schlecht stehe. Die Bauern sind ganz desperat, wünschen den Tod mehr als das Leben, welches mit meinen Ohren gehört

habe. Executanten kann man sonder Gefahr, daß sie inficiret werden, fast nicht mehr ausschicken; die Bauern laufen in die Wälder, wann sie ankommen, und sagen: „Wartet ein wenig, wir werden doch sterben, dann könnt Ihr alles nehmen!“ — Wann Gott wollte das Sterben stillen unter den Leuten, und daß den Dürftigen Brot gegeben, desgleichen das Getreide zur bevorstehenden Sommerfaat zu beiden Feldern in Zeiten angeschaffet werden könnte, so wäre doch Hoffnung vor die Leute, so gewiß ohne Trost und desperat seind. Ew. Excellenz sorgen doch gleichfalls vor allen Dingen, daß mit denen Contributionen nachgesehen werden möge, sonst ist der Schade irreparabel. Baar Geld ist fast nicht möglich beizuschaffen, weilen, wann ja noch ein deutscher Bauer etwas weniges hat oder ein Stück Viehe verkaufen wollte, kann er weder nach Königsberg, es zu verhandeln, kommen,<sup>1)</sup> noch sonst in den kleinen Städten, die theils inficiret, theils nicht Geld, was zu kaufen, haben, los werden: daß also die Kammer, umb besser was als nichts zu bekommen, Befehl wird geben müssen, Getreide, Gerst, Erbsen, Haber, Weinsaat zc. anstatt Bezahlung anzunehmen. . . . Wir sind samt der Regierung hier; ein Medicus Dr. Grabe<sup>2)</sup> ist zwar herausgekommen, aber kein Apotheker mit Medicin aus der Stadt, noch andere Sachen, die, wann man was brauchet, gerne, da einem ja was zustoßen sollte, bezahlen wollte, beigeachtet, daß es also auch an dieser Anstalt fehlet, und, wann man was kriegen sollte, sich verwarlosset sehen muß. Gott wolle alles barmherziglich abwenden.

#### 40. Erlaß an die Preußische Regierung.

Landsberg 13. Mai 1710.

Conc., gez. Hgen. R. 7. 16. e.

Tod des Preußischen Kanzlers Kreyhen. Wiederbesetzung seines Postens.

Der König spricht sein Bedauern über den Tod des Preußischen Kanzlers von Kreyhen<sup>3)</sup> aus, da er ein „nützlicher und rechtschaffener

<sup>1)</sup> Königsberg war noch gesperrt. Vergl. S. 97. Anm. 2.

<sup>2)</sup> Dr. med. Martin Sylvester Grabe, Leibmedicus und königlicher Bibliothekar.

<sup>3)</sup> Georg Friedrich von Kreyhen, 3. Mai 1639 geboren, Hauptmann zu Balga, Voigt zu Fischhausen, Hof- und Legationsrath, wurde 9. November



Diener“ gewesen wäre, der großen Eifer für das fürstliche Interesse „und des Landes Conservation, sonderlich diese letzte Jahre her, rühmlich erwiesen.“ Die Regierung soll der Wittve versichern, „daß Wir, wenn sie zu ihrer Consolation etwas vorzuschlagen wüßte, ihr dieselbe gestalten Sachen nach in Königlichen Gnaden gerne angedeihen lassen würden.“

„Wie sonst diese in dem dortigen Geheimbten Rathscollégio erledigte Stelle wieder zu ersetzen, deshalb können Wir Uns nichts vorschreiben lassen, noch Uns an die von Euch gethane Vorschläge binden,<sup>1)</sup> werden auch hiernächst schon dergestalt deshalb zu disponiren wissen, wie Wir es zu Unseren Diensten und des Landes Besten am zuträglichsten befinden werden.“

Der Obermarschall von Canitz<sup>2)</sup> sollte interimistisch statt des verstorbenen Kanzlers das Präsidium bei dem Tribunal führen. Zum Kanzler und Lehensdirector wurde Ludwig von Ostau<sup>3)</sup> ernannt.

#### 41. Erlaß an die Preußische Regierung.

Cöln a./S. 19. Juli 1710.

Abdruck. Gen.-Dir. Preußen. Kammerfachen 1.

Direction der Preußischen Regierung über Kriegs- und Amtskammer.

Die Preußische Regierung hatte wiederholt geklagt, daß sich die dortige Amtskammer<sup>4)</sup> und das Commissariat oder Kriegskammer vielfach ihren Verfügungen widersetzten und das Abhängigkeitsverhältniß zu der Regierung möglichst zu lockern suchten.

Friedrich König in Preußen zc. Ihr habt der Kammer und Kriegeskammer zu bedeuten, daß Wir beide Collegia an Euch hiemit

1685 Landrath, 29. Mai 1687 Kanzler und Tribunalspräsident, starb 4. Mai 1710 (Königsberg. St.-A. Etatsmin. 87. b; Klaproth, 372.)

<sup>1)</sup> Die Regierung hatte von Canitz zum Kanzler vorgeschlagen.

<sup>2)</sup> Friedrich Wilhelm von Canitz, 1656 geboren, wurde 1684 Hauptmann zu Löben, 1690 zu Tapiau, hernach Landesdirector und Hauptmann zu Brandenburg, 17. Mai 1706 Obermarschall, 1711 Oberburggraf, starb 22. Januar 1719 (Klaproth, 397).

<sup>3)</sup> Wurde 1696 Hauptmann zu Neuhausen und Labiau, 1706 Landesdirector und Hauptmann zu Brandenburg, 1711 Kanzler (Pom., die Verwaltung Ostpreußens. Königsberg 1890. S. 106. Nach Klaproth, 400 erst 1712), 1718 Präsident des Preußischen Commerciencollegiums, starb 2. November 1727. (Gen.-Dir. Preußen. Bediente für das ostpreußische Commercolleg. 5.)

<sup>4)</sup> Bergl. Nr. 39. S. 99. Beilage 1.

verwiesen haben wollten und es sehr ungnädig empfinden, auch es an ihnen mit aller Schärfe zu ahnden wissen würden, wenn sie demjenigen, was Ihr dem Lande zum Besten verfüget und anordnet, sich ferner widersetzen und solches nicht zum gehörigen Effect kommen lassen sollten; gestalt Ihr dann auch, wann das eine oder das andere von diesen beiden Collegiis Euch in Euren zur Conservation des Landes machenden Anstalten nicht secundiren oder denen von Euch deshalb ergehenden Verordnungen nicht nachkommen will, Uns die Specialia davon sofort umbständlich zu berichten [habt], da Wir alsdann schon zureichende Mittel finden werden, Euch bei der zur Administration des Landes nöthigen Autorität, Gewalt und Respect zureichend zu schützen, auch deshalb solche Exempla zu statuiren, daß man sich daran zu spiegeln Ursach haben soll.

42. Berichte der Regierung, der Kammer und des Obersteuerdirectoriums über den Zustand des Herzogthums Magdeburg.<sup>1)</sup>

Halle 1, 15. und Magdeburg 22. September 1710.

1. Ausf., gez. Dandelman, Dießlau, Guericke, Hofadomhth, Cocceji, Meyer. 2. Ausf., gez. Hornig, Niemen, Meyer. 3. Ausfertigung. R. 52. 91.

Em. Königl. Majestät haben Uns unterm 25. August<sup>2)</sup> allergnädigst rescribiret, welchergestalt Sie Sich in Gnaden erinnerten,

<sup>1)</sup> Hier und weiter unten werden einige Berichte über die allgemeine Lage der Provinzen in den letzten Jahren vor 1713 mitgetheilt, weil sie zur Erklärung der Reformbewegung unter Friedrich Wilhelm I. wesentlich beitragen können. (Vergl. auch Nr. 23. S. 52.) Die Feststellung, wie weit diese Klagen und die Stimmung, aus der heraus sie verfaßt sind, berechtigt waren, würde Aufgabe einer Specialuntersuchung sein. An dieser Stelle darf nur kurz darauf hingewiesen werden, daß die Tendenz aller dieser Berichte dahin geht, die eigene Provinz möglichst zu entlasten. Die Verfasser, fast sämtlich auf sändischer Seite stehend, waren der centralistischen Umbildung der Staatsverfassung feindlich; sie erkannten daher nicht die wichtigste Ursache des ungesunden Zustandes, nämlich die zu lange Erhaltung hinfälliger mittelalterlicher Einrichtungen und die locale Absonderung der Städte und kleinen Gebiete von ihrer Umgebung. Auch berücksichtigten sie nicht, daß die Epochen des Aufschwungs und Niedergangs stets mit einander wechseln; gerade die Jahre 1707 bis 1712 gehörten einer Epoche letzterer Art an. Vergl. im Zusammenhange mit diesen Nothstandsberichten Lubens Relation an Friedrich I. aus Cleve, 14. October 1710. bei Stadelmann, 211. Specieell über die Magdeburgischen Verhältnisse siehe Schmoller, Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w. N. F. 10. 1, 1; 10. 2, 327; 10. 3, 675; 11. 1, 1; 11. 3, 789.

<sup>2)</sup> Ausf., gez. Hgen, Prinzen, Bartholdi, Blaspiß, Kameke (Magdeburg St.-A. R. A. 5. XV. Nr. 3). Die Untersuchung wurde durch den Sturz Wittgensteins und

daß wegen des je mehr und mehr zur Verarmung und Ruin sich neigenden Zustandes des hiesigen Landes bisher vielfältige Klagen geführt worden. Weiln Ew. Königl. Majestät nun, wie es deshalb eigentlich bewandt, gründliche und umständliche Nachricht haben wollten, so hätten Ew. Königl. Majestät wir mit dem förderlichsten über folgende Puncta unsern pflichtmäßigen und ausführlichen allerunterthänigsten Bericht einzusenden.

1. Ob das hiesige Land und dessen gute Eingeseffene seit einiger Zeit, und wie lange her, von ihrem vorigen guten Zustande dergestalt abgekommen, daß die Unterthanen nebst der vor sie nach eines jeden Standes erfordernten Subsistenz die gemeinen Landes-Prästanda zu denen Contributionen und Kammergefällen entweder garnicht, oder doch ohne große Beschwerden und dabei in die Länge zu befürchtenden totalen Ruin des Landes nicht mehr aufbringen können?

2. Im Fall der Zustand des Landes so schlecht wäre, wie in dem vorhergehenden Punct erwähnt worden, so verlangeten Ew. Königl. Majestät zu wissen, wie wir solches demonstrieren und erweisen wollten, und was für Particularia wir deshalb anzuführen hätten?

3. Hätten wir auch zu melden, was die eigentliche und wahrhafte Ursache dieses in dem Lande entstandenen Abfalls und der gegenwärtigen Unvermögenheit der Unterthanen sei, und

4. Wie und durch was Mittel wir vermeineten, daß diesem Unglück zu remediren und das Land in solchen Zustand wieder zu bringen, daß der Unterthan dabei bleiben und seinen ehrlichen Unterhalt, Ew. Königl. Majestät aber das Ihrige von dem Lande haben könnten?

Wobei Ew. Königl. Majestät noch dieses allergnädigst mit angefüget, daß Sie hierüber mit dem ersten unseres gehorsamsten Berichtis erwarteten, und gleichwie Ew. Königl. Majestät in uns das allergnädigste Vertrauen hätten, daß wir in solcher unserer Relation den üblen Zustand des Landes Ew. Königl. Majestät nicht ärger und gefährlicher vorbilden würden, als er in der That

ist; also hätten wir auch von demjenigen, was Ew. Königl. Majestät zu wissen nöthig, Deroselben nicht das Geringste zu verhehlen, und wollten Ew. Königl. Majestät sowohl das eine als das andere auf unser Gewissen und die schweren Pflichten, womit Ew. Königl. Majestät wir verbunden, geleet haben, wir hätten auch unsere hierauf abstattende Relation zu Ew. Königl. Majestät eigenhändigen Erbrechung zu überschreiben . . . . .

Was hiernächst die erste Frage . . . betrifft, so ist es an dem und lieget es vor Augen, daß dieses Herzogthumb von dem Zustande, darin es für diesem sich befunden, ziemlich abgefallen, und ob zwar hin und wieder in einigen Städten und auf dem Lande annoch einige wohlhabende Leute sich befinden, andere auch ein ihrem Stande gemäß ausreichendes Auskommen haben möchten, so können diese doch davon vor sich und die Ihrige nichts erübrigen, der mehrere Theil von denen Einwohnern dieses Landes aber dürfte wohl aus solchen Leuten bestehen, die sich Theils sehr kümmerlich durchbringen und mit Borgen und Lehnen sich helfen müssen, theils aber so verarmet sind, daß sie von Almosen und anderer Leute Gutthätigkeit zu leben gezwungen werden, so daß es mit der Zeit vielen schwer, denen meisten aber unmöglich fallen dürfte, wenn die Sachen in dem jetzigen Zustande bleiben oder das Land von schweren Verhängnissen oder Gerichten Gottes überfallen werden sollte, nebst ihrem unentbehrlichen Unterhalt die ihnen obliegende Onera in der Länge zu tragen und abzuführen. Welchen unverhofften Falls dann dieses Land menschlichem Urtheil nach in einen betrübten Zustand und in eine mitleidenswürdige Zerrüttung gerathen und verfallen dürfte. Dieses alles ist zwar an sich offenbar, wie aber der Verfall eines Landes nicht alle Zeit auf einmal sich zu ereignen, sondern nach und nach zuzunehmen pfleget, so würde es auch schwer fallen, die eigentliche Zeit zu benennen, wann der Zustand dieses Landes zu verschlimmern sich angefangen, doch aber ist an dem und aus denen nach und nach eingelaufenen Klagen wahrgenommen worden, daß die Wunden und der Verfall des Landes sich seither einigen wenigen Jahren am meisten gesteigert und an den Tag geleet.

Ad. 2. Woher es zum andern zu demonstrieren, daß dieses Herzogthumb in einen so merklichen Abfall gerathen, solches würde

nicht schwer fallen, sondern es damit auf die tägliche Erfahrung hauptsächlich ankommen. Es beweisen solches die täglich wiederholte Seufzer und die unzähligen Thränen derer, welche nicht nur in fundbarer Armuth leben, sondern auch anderer feinen Leute, die man sonst annoch bei einigen Mitteln zu sein glauben möchte. Bei denen Amosenskassen findet sich, daß die Zahl der Armen und Dürftigen sehr anwachse, sogar daß auch verschiedene Leute, so sonst ihr gutes Auskommen gehabt, dahin ihre Zuflucht nehmen, und daraus das meiste zu ihrer und der Ihrigen nothdürftigen Versorgung erhalten müssen. Ferner müssen die meiste Gefälle, wann sie auch zu Zeiten nur einige Groschen betreffen, oftmals mit beschwerlichen Executionen beigetrieben werden. Dann ist das Geld gegen die vorige Zeiten in dem Lande sehr rar, sodaß man dessen wenig gewahr wird, dergestalt, daß auch sonst wohl begüterte Leute wegen geringer Geldposten sich oftmals verklagen lassen, nur um Zeit zur Bezahlung zu gewinnen. Die Zahl der Armenproceffe wächst bei der Regierung dermaßen an, daß, da deren sonst kaum zehn in diesem Herzogthum und der Grafschaft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit gewesen, igo bei der Acten-Nachsehung sich gefunden, daß deren fast an anderthalb hundert vorhanden, welche wirklich im Schwange gehen, ohne was sich bei denen Untergerichten desfalls annoch finden möchte. Viele von andern Parteien, so Proceffe bei der Regierung haben und sich zum Armenrecht nicht legitimiren können, bleiben die Sporteln und Gebühren schuldig, daher denn solche oftmals durch die Execution beigetrieben werden müssen, wenn anders diejenige, welche selbige genießen, ihren Lebensunterhalt haben sollen. Nächstdem zeigt der Augenschein, daß der Werth der Immoibilium, welches sich insonderheit bei den hiesigen Thalgütern, wie auch andern Landgütern äußert, gar sehr und zum Theil bis auf den dritten und vierten Theil gefallen, dergestalt, daß niemand dergleichen mehr an sich bringen will, da sie doch sonst und nicht vor zu langer Zeit so angenehm und in großem Werth gewesen. Zudem hat man vor diesem eher tausend als igo hundert Thaler auf Credit erlangen können, als welcher in diesem Lande fast ganz dahin gefallen. Die Handwerksleute klagen gleichfalls sehr über Abgang der Nahrung. Es hat nächstdem die Erfahrung gewiesen, daß eine Zeit hero verschiedene Wan-

querouten geschehen, und daß nach dem Absterben solcher Leute, bei denen man gute Mittel vermuthet, anstatt solcher viele Schulden sich hierfür gethan und oftmals Concursus bonorum entstanden, aus welchem allen leider mehr als zu viel erhellet, daß es mit diesem Lande bei weitem nicht in dem Stande, wie es wohl zu wünschen.

Ad 3. So viel die dritte Frage betrifft, was die eigentliche und wahrhafte Thatsache dieses in dem Lande entstandenen Abfalls und der gegenwärtigen Unvermögenheit der Unterthanen sei, so hat man billig die Güte des großen Gottes zu preisen, daß derselbe dieses Land unter dem gloriwürdigsten Scepter Ew. Königl. Majestät mit keinem Krieg, noch ansteckenden Seuchen bishero heimgesucht, wie dann auch dasselbe keinen sonderlichen Mißwachs oder andere Unglücksfälle erlitten. Weil aber nichts desto weniger vorangeführter und bekannter Massen dasselbe in einen nicht geringen Abfall gerathen, so können wir hauptsächlich nicht anders urtheilen, als daß selbiges entweder gar zu sehr beschweret, oder daß die Collecten nach desselben Zustande nicht eingerichtet sein müssen. Wie dann bekannt, daß nebst denen vormaligen Oneribus nach und nach verschiedene andere Praestanda aufgekomen, aus welchen dann, und da auch der Erbpacht auf gewisse Art und andere Collecten, als Salzsteuren, Feuerkassen-Gelder und dergleichen nachhero auf verschiedene Weise mit eingeführet, dieselbe auch theils ziemlich rigoroso nebst vielen Strafen exigiret worden, leicht zu ermessen, daß dadurch auch beim Lande einige Alteration entstanden, zumal da die Commercica und der Credit dabei großen Schaden gelitten . . .

Ob auch eines Theils bei denen schweren Zeiten zur Armuth nicht etwas mit contribuiren, daß theils Landleute sich über ihren Stand halten, andere aber nicht sparsamer leben und sich mit gar wenigem, als mit Wasser und Brot, vergnügen wollen, wie an vielen Orten geschiehet, wo das Volk einer härtern und rauhern Lebensart gewohnt, kann man ebenfalls wohl nicht in Abrede sein; so viel aber das letztere betrifft, dürfte sich es wohl entweder garnicht, oder doch so geschwinde nicht ändern lassen, weil die Erfahrung zeiget, daß in den Provinzen, die Gott mit besserem Acker für andere gesegnet, der Landmann etwas besser zu leben gewohnt, und daß sich solches nicht ändern noch bessern läßt.

Es ist auch nicht zu leugnen, daß die schwere Landwerbungen, so zur Fortsetzung des Krieges wider den allgemeinen Reichsfeind einige Jahre her fortgesetzt worden und zum Theil in sehr kurzer Zeit geschehen müssen, das Land auf eine oder andere Weise sehr beschweret und mitgenommen.

Daß durch den innerlichen schlechteren Werth des Geldes einem jeden aus seinem Patrimonio ein großes entgehe, und daß sonsten daraus viele Ungelegenheiten einem Lande zuwachsen können, solches ist an sich offenbar und wäre zu wünschen, daß einem so eingewurzeltten großen Uebel endlich abgeholfen und die von Ew. Königl. Majestät desfalls hin und wieder geschehene höchstrühmliche Vorstellungen einen gedeihlichen Effect nach sich ziehen möchten. Wie dann auch nicht zu leugnen, daß die bisher geschlagene geringhaltige Scheidemünze in Handel und Wandel wie auch sonsten vielen Schaden und Ungelegenheit im Lande verursacht, insonderheit wann solche in Zahlung der Wechsel umgesezt werden müssen.

Es hat ferner die Erfahrung gewiesen, daß der Justiz nicht allemal ihr freier Lauf gelassen worden, und verschiedene Untergerrichte, insonderheit aber die meiste Aemter hin und wieder mit Personen besetzt, so die zu solchen Bedienungen erforderliche Wissenschaft nicht haben, und thut uns leid, daß wir zugleich sagen müssen, daß es dabei auch an passionirten und interessirten Richtern nicht mangelt, welche durch ihre widerrechtliche und zum Theil auf einen unrechtmäßigen Genuß abzielende Proceuren, auch theils zu ihrem Vorschuß desto eher zu gelangen, die Unterthanen in viele schädliche Unkosten und Sporteln sezen, wie wir dann auch zu Zeiten angemerkt, daß oftmals weitläufige Proceffe verstattet worden in Dingen, so leicht und besser in der Kürze abgethan werden können.

Daß ferner das Commercium durch Einführung verschiedener Monopoliorum und Hemmung des freien Debits, durch Auflagen, Concessionen, und andere Hinderungen Anstoß gelitten, <sup>1)</sup> und daß zum Theil das Publicum, zum Theil aber verschiedene Privati dabei das Ihrige mitempfunden, solches ist in diesem Herzogthumb bekannt.

Dann ist auch dieses auf verschiedene Weise dem Lande schwer gefallen, daß zu Zeiten die Geseze auch wohl durch einseitige Vor-

<sup>1)</sup> Vergl. den Anhang. S. 123.

stellungen und Ordnungen geändert worden, dadurch dann viele andere Schaden gelitten und verfürzet worden.

Wir möchten wünschen, daß wir auch entübriget sein könnten zu sagen, daß, weil die *Doninia privatorum* außer den ordentlichen Weg Rechts verschiedentlich angefochten und in Anspruch genommen werden, dieses Werk hin und wieder großen Kummer und Confusion verursacht, und daß verschiedene, so dadurch betroffen worden, fast allen Credit verloren und also in die höchste Ungelegenheit gerathen. Weil aber Ew. Königl. Majestät unsern allerunterthänigsten Bericht auf unser Gewissen und die von uns geleistete schwere Pflicht in dieser Sache erfordert, so haben wir uns ohne Verantwortung nicht entbrechen können, dieses in aller Submission mit zu berühren, insonderheit da auf dieser Sache ein Großes und fast der Credit des ganzen Landes mit ankommet, dieses Werk auch mit denen auswärtigen eine gar große Connezion hat und allerhand Wirkungen nach sich ziehet, die von der höchsten Wichtigkeit seind.

Nächst diesem ist nicht zu leugnen, daß hin und wieder sowohl in Städten als aufm Lande durch Kleidung, Equipage, in Essen und Trinken, bei Ausrichtungen und anderen Vorfällen auf verschiedene Weise der Sache zu viel gethan, und mancher dadurch nicht wenig incommodiret wird, allermassen andere aus einer unzeitigen Aemulation, andere aber weil es fast durchgehends geschieht, und sie ihrer Meinung nach nicht gerne etwas weniger thun wollen, die Schranken einer wohl eingerichteten Frugalität überschreiten.

Dann leidet auch das Publicum merklich darunter, wann die Pretia der Dinge, so nothwendig in das Land gebracht werden müssen, es sei durch Privilegia, Monopolia oder andere Onera hoch gesteigert, die Exportanda aber ebenfalls gar zu sehr beschweret werden. Die Manufacturen beginnen auch hier und zu Magdeburg einigermassen abzunehmen, davon sonst viele Leute und das gemeine Wesen Nutzen haben könnten.

Es ist hiernächst bekannt, daß allhier und andern Orten dieses Herzogthumbs verschiedene Juden geduldet werden, deren Anzahl sich hin und wieder sehr vermehret, dadurch dann dem Publico auf verschiedene Weise ebenfalls nicht wenig präjudiciret wird, ange-



sehen dergleichen Leute bekanntermaßen kein Handwerk treiben, noch den Acker bauen, sondern sich mit Kaufen und Verkaufen ernähren und oftmals gestohlene oder sonsten verdorbene Sachen an sich bringen, die sie andern wohlfeiler verkaufen, darunter dann die Kaufleute nothwendig leiden müssen, indem diese mehr verzehren als ein Jude, und also sich mit dem Verkauf ihrer Waaren einigermaßen nach ihrem Zustande richten müssen. Dadurch dann auch der Accise ein Großes abgeheth, zu geschweigen, daß dergleichen Leute aus einer unzeitigen Gewinnsucht oftmals von inficirten Orten Waare in andere Lande gebracht, und sie damit gleichfalls angestreckt. Daher es wohl die hohe Noth erfordern möchte, die Zahl der Juden, welche bereits vergleitet sind, durch Aufnahme anderer nicht weiter zu vermehren.

Gleichwie ferner bekannt, daß der Kornhandel theils wegen der Schwierigkeit bei denen Zöllen, theils auch wegen des vor einigen Jahren erfolgten Weischlags und theils aus verschiedenen andern Ursachen ziemlich gelegen,<sup>1)</sup> so würde es dem Lande zur großen Consolation gereichen, wann das Commercium mit dem Kornhandel auf sichere und beständige Weise wieder in Flor gebracht werden könnte, und müssen wir unseres allerunterthänigsten Orts Sv. Königl. Majestät höchsterleuchteten Ueberlegung in tiefstem Respect anheim stellen, was Sie dazu für Mittel ergreifen wollen, und ob Sie die gegenwärtige Coniuncturen nicht so beschaffen finden, daß von denselben etwas gedeihliches in diesem Stücke vor das Land zu erhoffen.

Wie sehr der Credit bei den Corporibus und denen Städten erloschen, solches ist bekannter als bekannt, und daher gar sehr zu besorgen, daß, wann nach des höchsten Gottes gerechtem Verhängniß trübselige und gefährliche Zeiten einfallen sollten, es gemeldten Corporibus schwer fallen dürfte, auch nur zu Aufbringung derjenigen Mittel zu gelangen, so die äußerste und unumgängliche Noth erfordern möchte.

Gleichwie wir nun die Ursachen, woher das Land in die gegenwärtige Abnahme hauptsächlich gerathen, so weit als uns dieselben bekannt, in tiefster Unterthänigkeit und schuldigstem Gehor-

<sup>1)</sup> Vergl. dagegen Schmoller in dem Jahrbuche für Gesetzgebung und Volkswirtschaft 8, 1067.

sam fürgestellt, also wird viertens aus demselben großen Theils zugleich erhellen, wie dem gegenwärtigen Uebel am bequemsten abzuhelfen und dem künftigen in Zeiten vorzukommen. Da aber bekanntermaßen die heilsame Gerechtigkeit und der Flor der Commercien, wie auch der so hochnöthige Credit nebst guter Münze die vornehmsten und beständigsten Säulen eines wohlgefaßten Staats sind, so halten wir unseres allerunterthänigsten Orts dafür, daß vor allen Dingen dahin zu sehen sein werde, daß in Zukunft darunter kein Mangel erscheinen möchte. Wie nun der große Gott nach dem Reichthumb seiner Güte in dem abgewichenen Jahre einen gnädigen Anfang zur Aufnahme des Landes bei dem Kornhandel gezeiget, so würde unseres allerunterthänigsten unvorgreiflichen Ermessens fürnehmlich dahin zu sorgen sein, daß solcher mehr und mehr befördert und das guten Theils ruinirte Salzcommercium wieder emporgebracht werde, als welches die beiden vornehmsten Quellen sind, woraus dem Lande vormals das Geld zugeflossen. Dem Credit könnte dadurch ohnmaßgeblich am besten geholfen werden, wann die *Domina rerum* eine mehrere Gewißheit erlangeten, als sie zeithero nicht gehabt zu haben geschienen. Der Justiz würde dadurch zu helfen sein, wann sowohl in *Ev. Königl. Majestät* als der *Privatorum* Sachen denen Rechten ihr starker Lauf gelassen, und keiner ohne genugsame und erörterte Sache seiner rechtlichen Possession entsetzet, überall aber unparteiische Justiz administriret würde. Wann dieses alles geschehen, und mithin wegen des Luxus zureichende Verfassungen im Lande gemacht, auch darüber beständig gehalten würde, so ist kein Zweifel, es würde unter dem Segen des gnädigen und alles regierenden Gottes das Land sich wieder aufnehmen, der Unterthan seinen ehrlichen Unterhalt, *Ev. Königl. Majestät* aber auch das Ihrige von dem Lande haben können, zumalen wann es *Ev. Königl. Majestät* allernädigst gefallen möchte, dem Lande zum Trost das *Collectenwesen* in hohen Gnaden revidiren und untersuchen, auch es nachgehends bergestalt einrichten zu lassen, wie es dem Zustande des Landes am bequemsten und gemäßigsten sein möchte.

Unseres allerunterthänigsten Orts können wir den Zustand dieses Herzogthums unserm Gewissen und Pflichten nach nicht anders beschreiben, als daß er fast überall schlecht, und die Armuth

groß, wiewohl es doch damit durch die Gnade des Höchsten und Ew. Königl. Majestät tragende allergnädigste landesväterliche Vorsorge noch zur Zeit damit auf das Äußerste nicht gekommen; wir wollen auch wohl glauben, daß, wenn denen Aermesten mit Sorgen und sonst von Zeit zu Zeit geholfen werden könnte, das Land sich noch einige Zeit hinhalten möchte, wobei man aber nicht wissen kann, wie lange solches annoch währen dürfte.<sup>1)</sup> Sollte aber, wie zum Theil oben bereits angeführet, der große Gott nach seinem unerforschlichen Rath seine Gerichte auf dieses Land ausgießen und dasselbe mit Pest, Krieg, totalem Mißwachs oder dergleichen schwerem Unglück strafen, so können wir unsers Orts nicht anders absehen, als daß desselben Ruin unvermeidlich sein werde, weil die meisten Leute nichts, als was sie täglich aus der Hand in den Mund stecken, oder die tägliche Nothdurft und noch kaum haben, die andern aber größern Theils nicht in dem Stande sind, ihren Nachbarn und Mitbürgern zu helfen, und der auswärtige Credit besagtermassen ganz und gar erliegt, also daß bei dem Einbruch der vorangeführten betrübten Verhängnisse, die doch der Höchste nach seiner unendlichen Erbarmung väterlich von diesem Lande abwenden wolle, der meiste Haufe entweder das Land würde verlaufen, oder sein Leben darin elendiglich zubringen und endigen müssen. Welches dann Ew. Königl. Majestät höchstem Interesse umb so viel desto nachtheiliger

<sup>1)</sup> Der Regierungsrath Meyer hatte in seinem Botum vom 1. September zugeben, daß allerdings das Herzogthum in den letzten Jahren des großen Kurfürsten viel erduldet hätte. „Nachher hat sich das Land nach und nach wieder erholet und absonderlich, da die Franzosen und andere Flüchtlinge aufgenommen und die Commercien von derselben Fabriken ins Land gebracht worden. Von der Zeit nun an, und da kein totaler Mißwachs gewesen, das Getreide auch zu etlichen Jahren in guten Preis gestiegen, daß sowohl der Adel, als Bürger, Bauer und die Aemter ein gut stark Geld vor Getreide lösen können, ist das Land in einem solchen Stand gewesen, daß Gott dafür zu danken. Und kann ich nach meinem Gewissen nicht wohl sagen, daß das Land auf totalem Ruin stehe. Daß die Gaben erhöht worden, ist wahr; daß auch en particulier ein und anderer einen harten Stand ausstehen müssen, ist nicht zu negiren.“ Man könnte wohl um Herabsetzung der Abgaben bitten. Aber, um die Sachlage wirklich recht zu erkennen, müßte nicht nach dem Schein gegangen, sondern von allen Adeligen, Aemtern und Städten genaue Nachrichten eingezogen werden. Absichtliche Schwarzmalerei wäre um so mehr noch zu vermeiden, als die Kammer auch zum Berichte aufgefordert worden wäre. (Magdeburg, St.-A. A. R. 5. XV. Nr. 3.)

fallen würde, weil solchen Falls nicht nur ein sehr großes von den confiderablen Kammer- und Strafgefällen, so das Land nach seiner Größe und Proportionen einbringet, zu Ew. Königl. Majestät größesten Schaden zurückbleiben, sondern auch dasselbe nicht so leicht wieder in Anbau zu bringen sein würde, indem der Ackerbau bekanntermaßen an denen besten Orten des Landes schwere Kosten erfordert, welche nicht allemal von denen Anfängern aufgebracht werden können.

Die Kammer erwiderte auf Frage 1 und 2, daß die Unterthanen noch nicht völlig steuerunfähig wären, „an künftiger fernerer richtiger Abführung derer bisherigen Gaben aber ohne Abgang erforderter Subsistenz und andern Beschwerden derselben zu zweifeln sei“. Zu ihrer Conservation hätte der bisherige gute Kornpreis, der aber schon sankte, viel beigetragen. Der Abfall erweise sich in der mangelhaften Abstattung der „*Onerum publicorum* an Contribution, Steuern, Amtsgefällen, Pächten, Erbzinßen und dergleichen“, in den vielen aufgenommenen Schulden, die zu Processen und Executionen führten, in der Menge der Armensachen bei allen Gerichten, obwohl das Armenrecht erst nach einer zulänglichen Bescheinigung der Armuth und einem körperlichen Eid verstattet würde, in den vielen Fallimenten und Concurßen und in der Abnahme von Handel und Wandel, „worüber bei Handel- und Handwerksleuten sehr geklagt wird.“ Ueberdem müßten „die Unterthanen von ihrem eigenthümlichen Acker mehr abstatten, als sie von frembden Aekern nicht an Pacht geben würden.“

Ad 3tum. Die eigentliche und wahrhafte Ursachen des zu besorgenden Abfalls aber sind wohl in denen Prästandis selbst vornehmlich anzutreffen. Diese nun bestehen a) in allgemeinen Landes-Oneribus, als Contribution, Accise, Vieh- Kopfsteuer, Einquartier- Werbung und dergleichen, b) oder in denen Kammergefällen oder c) auch in dem, was an Privat-Obrigkeiten von denen Unterthanen zu entrichten. Die beiden letzteren beruhen auf Geld- und Getreidigzinßen, Erbpächten oder Arrenden, Diensten oder Dienstgeldern und Zöllen, deren Ansaß und Abgabe ein reelles Fundament hat; dann Geld- und Getreidigzinßen, auch Dienste sind gemeiniglich von gar alten Zeiten her auf verliehene und geeignete Grundstücke, Güter, Gerechtigkeiten und anderen Nutzungen geschlagen, die Dienstgelder aber werden vor Erlassung derer beschwerlichen Hofdienste bezahlt, und in Haltung weniger Pferde, Gefinde und sonsten ein ansehnliches

menagiret. So hat man auch bei der Anlegung und Ansaß jetzt-erwähnter Gaben und Prästationen solche Proportion gehalten, daß bei guten Wirthen seither vielen Säculis dadurch kein Ruin entstanden. Erb- und Zeitpacht erfolget vor ausgethane Pertinentien, dazu man keinen zwingen kann, sondern [es] auf eines jedweden vorgehender Ueberlegung und gegen Erhaltung eines gewissen Nutzens ankömmt, und wann die Zölle ohne unzeitiger Erhöhung bleiben, so sind sie dergestalt beschaffen, daß ihrenthalben nichts zu besorgen, betreffen auch mehrentheils nur Frembde und sind nebst übrigen Kammergefallen und was an Privat-Obrigkeiten zu geben, nicht univervell, also daß von diesen ein Ruin des ganzen Landes und sämtlicher Unterthanen nicht entstehen kann, und es demnach auf oberwähnte übrige allgemeine Landes-Onera ankommen wird, die zwar auch aufs Vermögen, nicht aber nach dem Vermögen pflegen angezehet zu werden und nach jetziger Abgabe zu hoch sein mögen, daß kein Bestand dabei zu hoffen, maßen dann . . . nach den gemachten Ueberschlag die Unterthanen von ihren eigenthümlichen Gütern jährlich so großes geben müssen, daß die erfoderte Subsistenz und ihre Conservation dabei ferner nicht zu vermuthen, maßen sie dabei noch vieler Unglücksfälle an Viehsterben, Mißwachs und dergleichen, auch anderer besonderer Ausgaben bei ihren Haushaltungen und Familien an Kindern und Gesinde unterworfen, die ein reflectisches Residuum und Ueberschuß ohnumgänglich erfordern, wo anders nicht bei den geringsten Zufall sich ein Unvermögen und Abfall der Nahrung finden und die Lust dazu und zur Arbeit verlieren soll.

Ad. 4. tum. Als Mittel zur Aufnahme der Unterthanen wird empfohlen, genau prüfen zu lassen,

1. Ob die Contribution nicht durchgehends herabgesetzt werden mügte, und ob nicht manche Orte im Verhältniß zu andern zu sehr mit Abgaben belastet wären.

2. Ob nicht etwa die unentbehrliche Lebensmittel und Victualien mit allzu hoher Accise belegt? Dann obwohl von solchen die gewisste Einnahme zu vermuthen, so entstehet daraus doch einige Theurung, hält Auswärtige, sich im Lande zu setzen und niederzulassen, ab, und weil die Lebensmittel dennoch nicht zu ent-rathen, so kommen dadurch die Einwohner unvermerkt zu einen Unvermögen, und endlich müssen sie sich doch desjenigen, was sie nicht

ferner bezahlen können, gar enthalten oder wenigstens, so viel nur immer möglich, daran menagiren, dabei sodann auch die Accise selbst mehr Verlust als Vortheil hat; dahingegen, wann sie erträglich, durch mehrerer Peuplirung des Landes alles mit Zufriedenheit der Unterthanen ersehet wird.

3. Ob nicht die Viehsteuer schädlich sei. „Dann insonderheit der einfältige Bauersmann, wann er von etwas geben soll, so er seiner Meinung nach, wo nicht gar, doch zum Theil vor entbehrlich und unnöthig hält, suchet durch dessen Abschaffung sich sofort zu helfen.“ Dadurch litten Viehzucht, Wollproduction und die darauf beruhenden Manufacturen, der nöthige Dünger würde mangeln, und der Acker nicht genügend gewartet werden können. Mindestens sollte die Viehsteuer in eine Anlage etwa auf Grundstücke, Höfe und andere unentbehrliche Dinge verwandelt werden.

4. Der Handel müßte durch Begebetterung gehoben werden und durch „Regulirung sowohl eigener Zölle, als auch daß die vorliegende Benachbarte solches mit eingehen.“ Erhöht dürften die Zölle keinesfalls werden.

5. Die Nahrung, „so nicht etwa in einer besondern Wissenschaft bestehet, weshalb man deren Besizer zu willfahren Ursach hätte,“ dürfte nicht durch Monopole,<sup>1)</sup> Privilegien und Verpachtungen an eine oder etliche Personen beschränkt werden.

6. Die Exportanda und einheimischen Fabricate, die nicht im Lande selbst gänzlich aufgebraucht würden, müßten durch Auflagen wenigstens nicht so vertheuert werden, daß die Abfuhr unterbliebe oder nicht gehörigen Nutzen abwürfe. Es käme sonst kein Geld von Fremden in das Land, und das eigene ginge zur Bezahlung von Waaren nach auswärts, so daß „nothwendig das Land in Unvermögen und Geldmangel gerathen, und die landesherrlichen Prästanda zurückbleiben müssen, oder doch mit größter Beschwerde und Entblößung der Unterthanen aufzubringen seind.“ Es müßte ferner darauf geachtet werden, daß die Exportwaaren nicht von den Nachbarstaaten mit Zöllen und Auflagen beschwert würden: „denn sonst sowohl der Benachbarten Unterthanen als auch Fremde von derselben Abholung gänzlich abgehalten oder . . . dennoch zu größerer Menage und Erfindung anderer Mittel gebracht werden.“ Es empföhle sich eine jährliche Statistik des gesammten Imports und Exports aufzustellen, „daraus sofort gesehen werden könnte, ob mehreres Geld hinaus- oder hereingekommen, und also das Land ärmer oder reicher worden, auch

1) Vergleiche den Anhang. S. 123.

worinnen die größte Verkehrung auswärts bestehe, und darauf nach Gelegenheit ohne Ruin der Unterthanen etwas aufgelegt werden, auch ob die landesherrliche Prästanda ohne sonderbare Beschwerde und Entblößung des Landes von Gelde erfolgen können.“

7. Ist die jezige Art zu werben denen Unterthanen, welche die Mannschaft selbst aufbringen und anwerben müssen, sehr beschwerlich und allzu kostbar; dann obwohl bei selbiger die gute Absicht, daß die sonst vorgekommenen Excesse unterbleiben mögen, so hat sich hingegen doch geäußert, daß öfters nur ein Mann auf 50, 60 bis 100 Thaler zu stehen gekommen, das gewaltsame Werben und Wegnehmen der Leute wider Willen dennoch nicht gänzlich unterblieben, und darüber größere Verbitterung unter denen Unterthanen, als wann es von der Miliz geschehen wäre, erfolgt, dabei denen Unterthanen noch viele Versäumniß entstanden, auch sie Gelegenheit bekommen, viele Zeit in denen Krügen und Schenken zuzubringen und Kosten zu machen, und, wann der Mann endlich geliefert, solcher von der Miliz wegen gefundenen oder vorgegebenen Mangels oder Tadelts dennoch nicht angenommen worden; derothalben wohl das Rathsamste, die Miliz selbst wieder mit gewisser vorgeschriebener Moderation werben zu lassen oder auf ein anderes bequemes und denen Unterthanen nicht so beschwerliches Mittel zu denken.

8. Dürfte bei der Vielheit derer Collegiorum und Rassen ein mehreres Bernehmen nöthig sein; dahingegen öfters geschiehet, daß ein- oder andere Klasse mit allzu großen Rigueur vor ihre Revenuen und deren Einbringung sorget, darüber und wann der Debitor üben Haufen geworfen, andere Rassen das Nachsehen haben müssen, die sonst sämmtlich das Ihrige erhalten könnten; und sollten wir ohnmaßgeblich davor halten, daß die Einnahme der Landes-Onerum, wie an benachbarten Orten mit gutem Nutzen geschieht, gleichfalls denen Beamten anvertrauet werden könnte, die da zureichende Cautiones schon gemacht, der Unterthanen Zustand genau wissen und die Hebungen dergestalt einrichten könnten, daß sie nicht auf einmal und mit Belegung vielfältiger Execution zugleich, sondern eine Hebung nach der andern zur Conservation der Unterthanen geschähe; wobei auch wohl an jezigen Besoldungen der absonderlichen Einnehmere noch etwas zu ersparen sein dürfte. Ferner suchet man auch mehrmals bei einer Klasse sich in Präjudiz der

anderen einen Vortheil und Zuwachs zu machen, darüber bei anderen Rassen wohl doppelt so viel und mehr wieder verloren wird und zurückbleibet. So erfolgen auch öfters ganz contraire Resolutiones, und was an einem Orte mit Mühe zu Stande gebracht werden will, wird von andern directo wieder gehindert; darüber vielmal Confusion entsteht, und der Untertanen Conservation besser menagiret werden könnte.

9. Wird geklaget, daß hin und wieder auf dem Lande unterschiedene Geistliche einer solchen Autorität und besonderen Jurisdiction sich anmaßen, welche ihnen nicht zukömmt und die Untertanen nur irre machet, und die Abweisung vom Beichtstuhl und Versagung des Abendmahls muß zur Strafe dienen; darüber diejenige, so einig Gewissen haben, desperat, die anderen aber vollends dissolut werden.

10. Wäre die Proceßsucht stark im Schwange. Vielleicht wäre ihr zu steuern, wenn die Sporteln aufgehoben würden, und den streitenden Parteien ein mäßiges auferlegt würde, „damit diese bei gänzlicher Freiheit nicht noch mehr zu litigiren Lust bekommen möchten“. Das daraus einkommende Geld und der bestimmte Beitrag der Kammer müßte zur Besoldung der Justizbedienten verwandt werden. Genügte diese Summe zu hinreichenden Gehältern noch nicht, so müßte der Rest vom Lande, „als zu dessen Besten es geschieht“, aufgebracht werden. „Dadurch die Bediente ihr ehrliches und gewisses Auskommen erhielten, und dieses effectuiren dürfte, daß manche Sache in Güte abgethan und die unbefugte Klägerer a limine judicii abgewiesen oder die Sachen kürzer gefasset werden dürften; dahingegen tho fast alles zum Proceß kömmt, und mancher Kläger bei Abwartung eines Termins mehr verlieret, als die ganze Sache importiret. Dahero wir auch dienlich zu sein hielten, wann in Sachen, so nicht zehen Thaler werth, oder auch wann zwischen Bauersleuten Injurienproceße entständen, die Sachen nur mündlich zu tractiren und von beiden Theilen keine Schriften anzunehmen, allergnädigst anbefohlen würde.“

10. Will . . . sich so viel hervorthun, daß die amtsfähige Bürger und Untertanen vor anderen in unterschiedenen Dingen graviret werden, welches zu derselben Ruin und Abfall ein großes beiträget.

Ev. Königl. Majestät allergnädigster Befehl, nicht das Geringste zu verhehlen, verbindet uns, diese letztere Punkte mit vorzustellen, welche zwar nicht als Ursachen eines generalen Ruins möchten angesehen noch davor gehalten werden, dennoch aber so beschaffen



seind, daß sie weiter um sich greifen und einen, wonicht den größten Theil der Unterthanen betreffen und demnach einer Abhelfung oder Aenderung ebenfalls wohl bedürfen.

Das Obersteuerdirectorium endlich antwortete, Magdeburg 22. September 1710, auf Punct 1 und 2 ebenfalls, daß beim Herabgehen der Kornpreise die Unterthanen „ohne zu befürchtenden totalen Ruin“ des Landes ihre Prästände nicht aufbringen könnten. Schon jetzt wären die Geldmittel der Einwohner so gering, daß die Steuerreste sich mehr und mehr häuften, „die Anlehen aber, wann solche auch gleich geringe Summen betreffen, nicht sonder die größte Mühe zu erlangen“ wären. Die Einnahme der Accise in den Städten verminderte sich zusehends, und die Einwohner wären „mehrmals dergestalt verarmet, daß, wann sie einen Scheffel Roggen zum Hausbaden in die Mühle bringen, nicht des Vermögens, daß sie die wenige Groschen Accise davon entrichten können.“ Extraordinaria wären nur langsam und bei schärfster Execution eintreibbar. „Wobei wohl sehr zu beklagen, daß auf den Dörfern selbige anderergestalt nicht beigetrieben werden können, dann daß, wie wegen der Kammergefälle insgemein auch zu geschehen pflaget, nach der Ernte sogleich Treischer eingelegt werden müssen, dergestalt daß dem Bauer nichts übrig bleibet, als was er zu Besamung derer Aecker und sein „und der Seinigen unentbehrlichen, ja kümmerlichen Unterhalt bedarf.“

Zu Punct 3 bemerken sie, daß der große Kurfürst nach genauen Erhebungen die monatlichen Leistungen des Herzogthums Magdeburg auf 15,189 Thl. festgesetzt und dafür das Land beim Reich und Niedersächsischen Kreise zu vertreten, sowie bei Unglücksfällen Remissionen zu gewähren versprochen hätte. Wiewohl nun die Stände auch dieses Quantum für zu hoch befunden hätten,<sup>1)</sup> „so ist doch, ohngeachtet nach der Zeit die Stadt Burg und ansehnliche Dorfschaften, Grabow, Stegelitz und Strejow, diesem Herzogthum entzogen worden, vor Jahren sothanes Contributionscontingent nicht nur mit 3000 Thl. monatlich erhöhet, sondern es seind über dieses Sublevations=Schloßbau= und Legations= auch extraordinaire Präsentgelder, Fräulein= Kopf= und andere Steuern indiciret, viele Neben=Assignationes zu Behuf des Oberappellationsgerichts, zu Unterhaltung der Universität und Exercitienmeister in Halle, Besoldungen und dergleichen bis anhero ertheilet und noch täglich angewiesen worden.“ „Die Landwerbungen, Anrichtung der Landmiliz, die continuirte Durch=

<sup>1)</sup> Schon 1678, als auf dem Landtage eine halbe Anlage über die ordinaire gefordert wurde, bewilligten die Stände dies mit der Erklärung, „wenn das nochmal geschähe, müßte das ganze Land zu Grunde gehen.“ Aus dem Botum des Regierungsraths Meyer, Halle 1. September.

marſche, Standquartiere, Vorſpann und dergleichen haben die Unterthanen nicht weniger gar ſehr mitgenommen.“ Das Herzogthum hätte in den Jahren von 1701 bis 1708 2,681,892 Thl. aufbringen müſſen. Dieſe Bürde hätte auf nur 11,469 Unterthanen auf dem Lande, darunter 2,562 vollen Ackerleuten und Anſpannern, 1491 Halbſpannern und 7416 „Rothſaſſen,“ gelaſtet, ſo daß „viele derer Unterthanen von ihren Aedern mehr denn noch einmal ſo viel an Steuern und andern Präſtandis abtragen müſſen, als ſie von denſelben an Pacht erheben könnten.“<sup>1)</sup>

Dazu käme, daß der Juſtizverwaltung durch Reſcripte „nicht wenig Eintrag geſchehen; über dieſes Ew. Königl. Majeſtät Kammer ſich, dem Herkommen und Landesordnungen entgegen, nicht nur einer beſondern Jurisdiction anmaſſet, ſondern auch ſolche auf andere denn Amtsunterthanen extendiret, anbei ſolche Principia vorgiebet, welche bis anhero in Rechten ganz unbekannt geweſen, wodurch die Dominia rerum in eine Ungewißheit geſetzt, und der Credit, indem männiglich zweifelt, ob er bei ſolcher Beſchaffenheit durch die offerirte Hypotheken geſichert oder nicht, zum Nachtheil derer Privatorem und des gemeinen Weſens faſt völlig erloſchen.“

Weiter wird über den Verfall des Handels geklagt, und die Vermehrung und Erhöhung der Zölle ſowie die Ertheilung von Monopolen dafür verantwortlich gemacht. Der Nutzen des ſchwunghafteren Kornhandels während der letzten Jahre wäre zumeiſt den benachbarten Territorien zu Gute gekommen und hätte den Magdeburgiſchen Unterthanen nur die Möglichkeit zur Bezahlung ihrer Steuerrückſtände gewährt.<sup>2)</sup>

Der Salzvertrieb, neben dem Kornhandel die ergiebigſte Geldquelle des Herzogthums, der „bei vormaliger unbeſchränkter Libertät alljährlich mehr denn 200,000 Thl. eingebracht,“ wäre theilweiſe zu der Kammer gezogen.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Ueber die Steuerlaſt des Herzogthums vergl. Schmoller, Jahrbuch 10, 326, 346—47, 358 zc. Der ſchlimmſte Uebelſtand, die Steuerfreiheit des Adels, wird von den immer noch ſtäbdiſch und particulariſtiſch gefärbten Behörden nirgends betont.

<sup>2)</sup> Daſſelbe giebt die Regierung im Berichte vom 27. September an, in dem ſie noch einmal kurz den Zuſtand des Landes ſchildert. Ausf., gez. Dandelman, Diecklau, Gueride, Poſadowſky, Cocceji.

<sup>3)</sup> Wie gänzlich verkehrt hier der Niedergang der Magdeburgiſchen Salinen dargeſtellt iſt, darüber kann die Darſtellung von Schmoller, Jahrbücher 11, 839 bis 883, hauptſächlich 853 ff. aufklären: die ſchlimmſte Zeit für den Salzabſatz war 1628—80, von da an wurde es wieder beſſer, weſentlich dank den Eingriffen der Regierung in die vertotteten Zuſtände. Daß daneben fiſcaliſche Mißgriffe vorkamen, iſt gewiß zuzugeben.

Zum Theil aber hat er sich wegen der vielen dabei gemachten Schwierigkeiten, da die ankommende Fuhrleute mit harten Eiden, wohin sie das Salz verfahren, belegen, und andere Neuerungen dabei eingeföhret, gar sehr verloren und dadurch die Unterthanen, welche davon zum Theil ihre Sustentation allein gefunden, in einen dürftigen und elenden Zustand gesetzt. Welcher durch den jüngsthin eingeföhreten Salz-Impost, so den Werth des Salzes weit und noch auf die Hälfte übersteiget, nicht wenig ergrößert worden, berogestalt, daß auch viele derer Unterthanen bei ihrer Dürftigkeit dieses sonst unentbehrlichen Gewürzes mit Zufegung ihrer und der Ihrigen Gesundheit und Conservation entweder gänzlich entbehren müssen oder solches durch Heringslake und andere dem Leibe und Gesundheit schädliche Materialien zu ersetzen suchen.

Die Manufacturen in den Städten verfallen aus Mangel des Geldes von Tage zu Tage. Die Kaufleute beklagen sich wegen des geringen Abgangs, und wann sie noch etwas verlosen, muß solches mehrentheils auf Credit hingegeben werden. Die Handwerker in den meisten Städten seind müßig und haben keine Arbeit, die Jahrmärkte so schlecht, daß es fast nicht zu glauben.

Zu diesem allen hat man bei der Erbpacht [nicht nur] viele Nahrung, so vor diesem die Unterthanen gehabt, an Bier- Branntweinbrauen, Schänken und dergleichen, zu denen Aemtern gezogen und in Erbpacht ausgethan, auch dabei schädliche Monopolia eingeföhret, sondern auch, weil das jährliche Erbpachtsquantum hoch gesetzt, nicht genugsamer Unterscheid unter denen Erbpächtern gemacht und diejenige, die den Contract eingegangen und die Vorstandsgelber entweder gezahlet oder zu zahlen versprochen, angenommen; wodurch geschehen, daß viele derer Erbpächter solche Leute, welche von der Justiz keinen genugsamen Begriff; dannenhero dieselbe mit den Amtsunterthanen gar hart procediren, dieselbe übermäßig strafen, die Justiz verzögern, ungebührliche Sportuln machen und alles, so viel immer möglich, an sich ziehen, um sich außer allen Schaden zu setzen, Die Kammer selbst belegt die Unterthanen mit schwerem Dienstgelde über ihr Vermögen, und müssen dieselbe nichts desto minder zu ihrer höchsten Last noch daneben Kammerfuhren häufig leisten. Ueber dieses werden viele der Eingeseffenen in Anspruch genommen, dieselbe entweder sofort, mit

5. Die Beschränkung des Viehhandels. Edict vom 9. September 1695. (Mylius. l. c. III., 451.)
6. Die Beschränkung der Kreppmanufactur. Edict vom 17. März 1698. (Mylius. l. c. III., 473.)
7. Die Beschränkung der Getreideeinfuhr. Edict vom 18. Februar 1699.
8. Die Beschränkung des Zinnhandels. Edict vom 23. Mai 1699. (Mylius. l. c. III., 483.)
9. Die Beschränkte Einführung von Eisenwaaren. Edict vom 19. April 1699. (Mylius. l. c. III., 482.)
10. Die Beschränkung des Handels mit Kupfer, Messing zc. Edict vom 18. August 1699. (Mylius l. c. III., 487 vergl. *ibid.* 374.)
11. Die verbotene Einführung von fremdem Glase. Edict vom 1. Juli 1700. (Mylius. l. c. III., 498) und 2. Juli 1709. (*ib.*, 608).
12. Das Calendermonopol der königlichen Societät der Wissenschaften. Edict vom 24. August 1702. (Mylius. l. c. VI., 134.)
13. Verbot des Salpeterkaufs und Ausfuhrs. Edict vom 24. Februar 1703 und 8. März 1710 (Mylius. l. c. V., 386.)
14. Das Monopol der königlichen Forsten für die Schweinemaß. Edict vom 30. August 1704. (Bei Mylius. C. C. Magd. III., 406 und 444 sind dahin lautende Edicte vom 2. October 1689 und 26. Juni 1694 abgedruckt.)
15. Das Verbot der Einfuhr von Messingwaaren. Edict vom 21. December 1702 (Mylius. l. c. III., 522) und vom 10. September 1705. (*ib.*, 573).
16. Das Privileg eines Privatens zur Fabrication von Beuteltuch. Edict vom 17. Februar 1706, erneuert am 24. März 1710. (Mylius. l. c. III., 580. 615.)
17. Das Monopol über die Verwerthung der Schweineborsten. Edict vom 4. September 1708.
18. Das Privileg eines sächsischen Privatmanns zur Gold- und Silbermanufactur. Edict vom 16./26. Februar 1695. (Mylius. l. c. III., 445).
19. Das Privileg für einen Laboranten auf Erzeugung und Verkauf von Scheidewasser und anderen Arzneien. Vom 12. December 1698.
20. Die Privilegien für Köche in bestimmten Orten und Aemtern allein ihren Beruf ausüben zu dürfen.
- 21—24. Desgleichen für Spielleute, Abdecker, Schornsteinfeger, Schweineschneider.
25. Desgleichen für den Hallischen Buchführer mit Ausnahme der Jahrmachtszeiten.

26. Das Monopol eines Privatmanns auf den Handel mit Kupferstichen, Landkarten zc. vom 8. Januar 1706.

27. Die Auflage von 25 Procent Zoll auf die Einführung fremder Spiegel. Edict vom 2. Juni 1710. (Mylius. 1. c. V., 391.)

28. Das Privileg einer Privatperson für eine Färberei in Glaucha entgegen den Bestimmungen der Polizeiordnung von 1688, Cap. 33. § 6. (Mylius. 1. c. III., 204.)

29 und 30. Die Privilegien einzelner für Gold- und Silberschlag, sowie Fabrication und Verkauf von Pergament.

31 und 32. Die Privilegien einzelner für den Verschant fremder Biere in Halle nebst seinen Vorstädten sowie in Hadmersleben, Seehausen und Wangleben.

33. Das Privileg der Magdeburgischen Gerber für den Lederverkauf.

34 und 35. Die Monopole einer Tabaksfabrik für Magdeburg und zweier Buchhändler für diese Stadt.

36. Die Ansetzung eines Freischusters.

37. Das Monopol zum Ankauf von Aische. Edict vom 12. Janua 1690. (Mylius 1. c. III., 410.)

38. Die Einschränkung des Wollhandels zu Gunsten der Städter. Edict vom 18. September 1690. (Mylius. 1. c. III., 413.)

Von diesen Monopolen und Concessionen sind „viele dem Publico, viele aber ganzen Städten und Communen und anderen verschiedenen Particulieren in ihrer Nahrung sehr schädlich, so daß oftmals über deren einige viele bewegliche Klagen geführt worden, über andere aber zu Zeiten kostbare Prozesse und andere Weitläufigkeiten entstanden . . .“

#### 43. Erlaß an die Clevische Regierung.

Charlottenburg 12. September 1710.

Abchrift. Gen.-Dir. Cleve. V. Kriegs- und Domainenkammerfachen. Gen. 2.

Rang der Clevischen Geheimen Regierungsräthe.

Die Clevischen Geheimen Regierungsräthe hatten sich beklagt, daß sie im Rang-Reglement von 1705 erst nach den Geheimen Kammerräthen kämen,<sup>1)</sup> „obzwar die sämtliche Regierungscollégia vor denen Kammern jedesmal den Rang gehabt, denen Clevischen Regierungsräthen auch zu allen Zeiten der Titel von Geheimbten Rätthen beigelegt worden, und dieselbe denen Preußischen Ober- nunmehr Wirklich Geheimbten Rätthen<sup>2)</sup> im Rang allemal gefolget“. Es erging darauf die Declaration,

<sup>1)</sup> Mylius. C. C. March. VI. 2. Nr. 28. Sp. 51.

<sup>2)</sup> Bergl. Nr. 15. S. 31.

daß besagte Clev- und Märkische Geheimbte Regierungsräthe bei ihrem alten Rang und Prærogativen geschüzet und gelassen werden sollen; dann obzwar Se. Königl. Majestät zc. Sich allergnädigst wohl erinnern, was vorherührtes Rang-Reglement deshalb mit sich bringet, so sein Dieselbe doch bei dessen Abfassung nicht erinnert worden, daß die Clevische Regierung in denen Fällen, da höchstgedachte Se. Königliche Majestät im Clevischen Sich befinden, Sessionem et Votum mit in dem Wirklich Geheimbten Raths-Collegio haben; und gleichwie solches denenselben vor denen Geheimbten Kammerräthen eine merkliche Prærogative giebt, so finden Se. Königl. Majestät auch billig, daß ihnen auch der Rang vor denenselben gelassen werde; inmaßen Sie dann vorherührtes Rang-Reglement in diesem Punct dahin ändern und declariren . . .

#### 44. Bericht der Mindenschen Commission über den Zustand des Fürstenthums Minden.<sup>1)</sup>

Minden 9. October 1710.

Ausf., ges. Fuß, Kemp, Jigen, Korf, Wartensleben. R. 82. 1.

Die Mindensche Commission antwortete nach Einholung der Meinung von Landständen, Drostern und Beamten auf die vorgelegten vier Fragen über den Zustand des Landes und die Mittel zur Abhülfe.<sup>2)</sup>

Ad. 1. [Ist es] an deme, daß, obzwar der Zustand Er. Königl. Majestät hiesigen Unterthanen nicht durchgehends gleich schlecht und hin und wieder, sonderlich umb die Stadt Minden und wo sonst etwas mit Fuhren zu verdienen, sich epliche finden, welche die ihnen obliegende Onera noch tragen können, die mehreste dennoch sieder 20 bis 30 Jahren her in solchen Abfall gerathen, daß die ihnen nach und nach aufgebürdete Prästationes ohne ihren totalen Ruin weiter und auf die Dauer nicht erfolgen können. Und

Ad. 2. Solches zeigt in denen Städten und Flecken der untrügliche Augenschein, da nicht alleine viele alte wüste Stätten unbehauet liegen, sondern zum öftern noch Capitalhäuser, weil sie in

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 42, S. 104. Siehe auch Nr. 23. S. 52.

<sup>2)</sup> Vergl. S. 105.

Bau und Besserung nicht unterhalten werden können, herunterfallen. Durchgehends aber erfahren solches diejenige, welche die Contributions- und Kammergefälle beizutreiben, da selten so viel vorhanden, worauf exequirt werden kann, und umb Lichtmessen<sup>1)</sup> bei wenigen noch das Brotkorn zu finden, sondern selbige schon auf die folgende Ernte leihen müssen. Es bestärken solch Unvermögen die viele Restanten und Remissionen bei denen Kammer- und Contributionsrechnungen, und müssen die Privat-Gutsherrn das Ihrige von einem Jahre ins andere hinstehen lassen, die Creditores bekommen insgemein wenig oder garnichts, und wir sowohl als die Aemter und Gerichte werden allgemählich in Baurenschulden außer Etat gesetzt, die Justiz, wie sichs gehörete, zu administriren: wodurch der Credit ganz zerfällt, und hin und wieder ehrliche Leute umb das Ihrige kommen, auch wohl gar fallit und banquerott darüber werden.

Ad 3. Die Ursachen solchen Abfalls sind außer Zweifel mit die von 20, 30 Jahren her dieses Land betroffene viele Unglücksfälle, feindliche Invasiones, Mißwachs, Hagel- und Wasserschaden, Sturmwinde, Feuersbrunst und die in annis 1698 und 99 erlittene große Theurung, da die meiste Unterthanen zu Anschaffung des benöthigten Brotkorns sich in große Schulden gesetzt und davon noch nicht befreiet; sodann die schwere Einquartierungen auf dem Lande, die vielfältige Marschen und Remarschen, die gewaltsame Ausnehmung der Recruten, da der Unterthan keinen Knecht oder Sohn bei der Stätte sicher behalten, noch den Acker der Gebühr nach bestellen kann; die dabei vorgenommene Geldpressuren, die Krieges- und andere ausländische Fuhren, dabei der Unterthan nicht allein das Seinige veräumen muß, sondern seine Pferde öfters dazu verlieret; der Abgang des Commercii, sonderlich beim Garn- und Leinenhandel, worauf hin und wieder so schwere Imposten geleet, daß der Landmann solches ohne Schaden nicht loswerden kann; der Mangel an guten Fabriken und Manufacturen und daß denjenigen, welche dabei etwas zu entrepreniren Vorhabens, nicht, wie an andern Orten geschehen, assistiret wird; die Städte und Flecken sich allein vom Bierbrauen, Branntweinbrennen und Ackerbau ernähren müssen; dabei, sonderlich dem Mindener Bier schlechter Profit, und die meisten zurück kommen; daß diejenigen, welche zu der Feuer-

<sup>1)</sup> 2. Februar.

fasse das Ihrige hergeschossen, bei erlittenem Brande den in dem Reglement versprochenen Zuschub nicht erhalten,<sup>1)</sup> auch die, welche etwas auf unsere Verordnung gehoben, gezwungen werden, solches wieder zurückzugeben; was an Contribution und Kammergefällen von denen Unterthanen aufgebracht, allhier nicht circuliret, außer Landes gezogen und wenig wieder eingebracht; vor allem aber das auf den Acker proportionirte Simplum contributionis auf drei Viertel, das Salz-Preitium gar ultra alteram tantum erhöht, und dasjenige, was vorhin mit 1 Rthlr. angeschaffet werden können, jezo mit 2 Rthlr. und eplichen Groschen bezahlet werden muß,<sup>2)</sup> welches die Armuth am allermeisten drückt, und einer, der öfters nichts als ein Haus voll Kinder hat und sein Brot mit schwerer Handarbeit oder, wann er nicht im Stande, mit Betteln vor den Thüren zu suchen genöthiget, mehr als ein Wohlhabender, welcher nicht so viel Kinder, dazu beitragen muß; ferner die vielen Extraordinaria, welche seither anno 1688 sich alleine ad 191510 Rthlr.<sup>3)</sup> betragen, wiewohl bei gezogenem Calculo sich befunden, daß die ordinaire Praestationes, welche die Unterthanen bishero gehabt, sich höher als der jährliche Ertrag ihrer Güter belaufen,<sup>4)</sup> und daher alleine, daß die Ausgabe die Einnahme so weit übertrifft, leicht zu schließen, daß bei denen, welche vom Ackerbau alleine subsistiren müssen, der gänzliche Ruin nothwendig erfolgen, oder dieselbe zu verbotenen Mitteln greifen müssen.

Ad 4. Wie und welchergestalt nun solches zu remediren, da wäre wohl zu wünschen, daß das Quantum Contributionis auf ein merkliches moderiret, das Land von der schweren Einquartierung, vielen Marschen und Remarschen, wie auch der Ausnahme der Recruten, Krieger- und ausländischen Fuhren ganz befreiet, die Commercias in bessern Stand gesezet, in denen Städten und Flecken gute Fabriken eingeführet und selbigen auf alle Weise assistiret, denenjenigen, so zu bauen entschlossen, mit allerhand Baumaterialien und anderm Zuschub, wie sonst geschehen, geholfen, die Stadt auch mit einer proportionirten Garnison beleget und dadurch nicht nur mehr Con-

<sup>1)</sup> Vergl. S. 122.

<sup>2)</sup> Vergl. S. 115.

<sup>3)</sup> Genau berechnet 191510 Rthlr. 33 Mgr. 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pf. (1 Rthlr. = 36 Mariengroschen = 288 Pfennige).

<sup>4)</sup> Vergl. S. 114. 120.



sumtion verurjachtet, sondern auch der Bürger von denen beschwerlichen Wachten verschonet werden könnte.

Wie aber bei jetzigen Coniuncturen solches alles schwerlich ins Wert zu richten, so wäre vorerst solch ein Temperament zu treffen, daß die Einquartierung aufm Lande leidlich eingetheilet, bei denen Marschen von Zeit zu Zeit die Routen geändert und dabei gute Ordre gehalten, daß der Soldate mit dem, was der Landmann vermag, sich begnüge; bei Ausnahme der Recruten denen Officierern scharf eingebunden, sich aller Geldpressuren und Concussion zu enthalten und ohne Vorwissen jedes Orts Obrigkeit keinen erlassen; keine Freipässe auf ausländische Fuhren, wie vorhin schon verordnet, weiter ertheilet; wegen des Leinenhandels zu versuchen, ob nicht der schwere Impost in Engelland,<sup>1)</sup> welcher tertiam pretii austragen soll, auf ein leidliches reduciret; die Städte und Flecken mit guten Fabriken besetzt und denen, so sich allhier niederlassen, wo nicht mit baarem Vorschuß, jedoch mit Freiheiten und andern Emolumentis geholfen; dasjenige, was in dem Feuerkassen-Reglement denen Abgebrannten affecuriret, in loco ausgezahlet; der neue Salzimpost ganz abgeschaffet und die Factorei auf vorigen Fuß gesetzt, zumaln jezo, ohnerachtet das Pretium so sehr erhöht, bei weitem so viel nicht herauskömmt, als Ew. König. Majestät vorhin berechnet, weiln dieses Fürstenthumb allenthalben mit frembden Territoriis enclaviret, und [daß] das Salz von selbigen hereinpractisiret werde, nicht zu verhüten, solcher schwere Impost auch, wie oberwähnet, der Armuth ohne das unerträglich fället; ferner das Land mit weitem Extraordinariis verschonet und, falls ja etwas aufzubringen, solches nicht auf die Consumptibilia, deren die Armuth nicht entbehren kann, sondern auf den Luxum oder sonst auf jedes Vermögen gesetzt werde . . . .

In einer Nachschrift zeigen die Commissarien noch an, daß seit geraumer Zeit im Fürstenthume nicht die hochnöthige Generalrevision der Contributionsveranlagungen und des Catasters vorgenommen worden sei.

Der Landrath Schreiber, der in einem eigenen Berichte, Minden 6. October 1710, die vom König gestellten Fragen beantwortete,<sup>2)</sup> gab als Ursachen des Rückgangs an:

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 23. S. 53.

<sup>2)</sup> Johann Herrmann Schreiber, Landrath seit 31. März 1696 (Kriegsmin. Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 2. 5. 6.), hatte bereits am 18. Januar 1703 eine Schrift  
Acta Borussiae. Behördenorganisation I.

1. Die französische Inbasion von 1679,<sup>1)</sup> 2. den Hagelichlag vom 29. Mai 1680, 3. die Ueberschwemmung der Weser und Bertra, 1682, 4. den Mißwachs von 1684, 1689 und 1699, 5. den Wirbelsturm von 1703, der allein an den Gebäuden auf dem platten Lande 30 000 Thlr. Schaden machte, 6. den häufigen Brandschaden, 7. den harten Winter von 1708, 8. die Viehseuchen, 9, 10. und 11. die Durchmärsche, Einquartierungen und Aushebungen, 12. das Niederliegen des Garn- und Linnenhandels. 13. „Sind die Untertanen meistentheils leibeigen und mit Pfächten, Diensten, Erbtheilen, Weinkäufen,<sup>2)</sup> Freibriefen und anderen Praestationibus dergestalt beschweret, daß man gar selten eine Stätte finden wird, die, wann gleich alle Pertinentien davon aufs höchste eleviret würden, zu Ertragung solcher Onorum nebst der Contribution, Reihelühren, Einquartierung, Bollwerksarbeit und dergl. capabel sein könne“. 14. Die große Schuldenlast, 15. den fühlbaren Holz- und Torfmangel, 16. das Uebermaß der Steuern, da der Bauer von einem Morgen, der einen Thaler einbringt, monatlich 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pf., mithin jährlich 15 Mariengr. 6 Pf. Contribution zahlen muß.

In der anonymen „Entdeckung einiger Ursachen, so zum Ruin der Untertanen im Fürstenthumb Minden hauptsächlich mit contribuiren“ (eingegangen Berlin 29. April 1712) werden als Gründe des Verfalls genannt:

1. Die Sitte der Leibfreien „bei Ausstattung der Kinder ihre Güter mit Haus und Hof zu Gelde zu setzen und unter dieselbe gleich zu theilen“. Der Auerbe geriethe dadurch sofort in tiefe Schulden. Die Adeligen, Drostien, Domcapitel und Stifte schritten dagegen nicht ein, weil sie dadurch „die von freien Stätten ausgehende Kinder . . . auf ihre eigenbehörige Höfe bekommen, umb selbige dadurch zu verbessern und in Stand zu setzen, sofort einen fetten Weinkauf, nachhero aber ein desto schwereres Erbe davon zu ziehen.“

2. Die Adeligen, Domcapitel und Stifte richteten ihre Eigenbehörigen durch überspannte Forderungen und unbarmherzige Executionen zu Grunde,

eingereicht: „Nachrichtliche Verzeichniß, was dem Fürstenthum Minden an ordinairten sowohl als extraordinairten Beschwerden innerhalb denen nächstvorigen 30 Jahren zu seiner unaussprechlichen Last aufgebürdet, und wie es dadurch für alle andre Provinzien augenscheinlich prägraviret und in Armuth gesetzt worden“.

<sup>1)</sup> Schreiber berechnet in seinem Verzeichniß den Schaden dieses Einfalls auf mehr als 100 000 Thaler.

<sup>2)</sup> Wein, der zur Bestätigung eines Vertrages getrunken wird, Lehenwaare.

„damit sie bei dessen Erfolg die Aeußerung zur Hand nehmen und die Berechnung des Hofes überkommen mögen“.

3. „Zu dem Ruin der Königlichen Eigenbehörigen aber contribuiren über alle Maße die Bediente, denn eben von diesen müssen dieselbe meistentheils leben und ihren Unterhalt suchen.“ Sie erhöhen bei Sterbefällen eine mehrere Thaler betragende Summe, ohne auf die Vermögenslage der Erben zu sehen, „sollte gleich die annoch übrige einzige Ruh des armen Bauern verkauft oder die Bette unterm Leib weg veriezet werden“. Die Consense zur Ehe, Befezung des Hofes, Aufnahme einer Anleihe, wären nur gegen Geld und „ein gut Küchensteuer“ feil, und ohnerachtet dem Bauern „kein Pfening von der Anleihe entbehrlich, wird ihm doch von zwanzig 1 Thaler . . . vorhero abgezogen . . . In Summa, weil ein Eigenbehöriger ohne Bewilligung des Amtes nichts vornehmen kann, die Bediente aber ohnentgeltlich den armen Leuten keine Hülfe leisten, müssen sie borgen und bezahlen oder aber ihr Recht dem Unge rechten mit Seuzen überlassen und auch durch Verlierung dessen ihren Schaden befördern“.

4. Trieben einige Droste, Amtschreiber und Receptoren Kornwucher mit den Bauern und verführten sie dadurch zur Faulheit und Verichwendung: „maßen der Bauer von der Art, daß er nur auß Gegenwartige, nicht aber auß Zukünftige siehet; also wenn er im Winter auf ielche Maße frei Brot haben kann, borget er so viel, durch dessen Wiederverkaufung er Bier und Fleisch sich anschaffet, sich auf die faule Seite leget und nicht einsten bemühet, in der Kälte oder bei schlimmem Wetter, um einen Groschen zu verdienen, auß der Thür zu treten“.

5. „Ueberdem gehen Executiones auf diese Kornfelder von einem Michaelis zum andern, da dann der Bauer, um Dilation zu erhalten, viele Geschenke und Pfandungsgebühren vor die Unterdienner anwenden, ein Vieh im Pfandestall verderben und sowohl durch den unchristlichen Borg als auch durch die zögernde Zahlung sich selbst zu nichte machen muß“.

6. „Endlich gereichen die Herren Einnehmer der Contribution nebst ihren Unterdiennern denen Unterthanen zur größesten Last; denn diese Leute genießen mit ihren Dienern alljährlich ex cassa wenigstens 2000 Thlr. Besoldung. Dazu wissen sie Gelegenheit zu machen, an Accidentien, ohnerachtet ihnen deshalb nicht einen Heller zu nehmen erlaubt, soviel zu erpressen, daß sie jeder 400 Thlr. zu verzehren haben; verfolglick kosten sie dem Lande jährlich wenigstens 4000 Thlr.“<sup>1)</sup> Während

<sup>1)</sup> Das Fürstenthum Minden wurde in die fünf Aemter Hausberge, Petershagen, Reineberg, Rahden und Schlüsselburg mit je einem Einnehmer getheilt.

zur Zeit der Erhebung der Contribution durch die Bögte niemals ein Rest geblieben, wäre nun „binnen Jahren, da aparte Receptores zu Erheb- und Berechnung der Contribution gesetzt, das Land bei ihnen über 20000 Thlr. zu kurz gekommen“. „Inmaßen ich dann versichert, daß, wenn diese Stunde eine tüchtige Untersuchung vor sich gehen sollte, wenigstens wiederum 8000 bis 10000 Thlr. aufwachen würden, die man jezo insgesamt als Restanten angiebet, da doch alles schon erhoben und vergriffen. Allein wenn man solches ausfindig machen wollte, müßten die Untersuchungen nicht so wie bishero geschehen, vorgenommen werden; denn da hat man die Sache so offenherzig tractiret, daß derjenige, bei dem die Untersuchung vorgehen sollen, schon 6 Wochen vorher Nachricht davon gehabt, worauf dann dieser dermaßen scharf equiren lassen, daß aller wirklicher Nachstand bis auf ein weniges herausgetrieben und denen Bauren auf aparte Zetteln, nicht aber in die ordentliche Bücher quittiret worden. Wenn dann nachhero die ernennete Commissarii die Untersuchung angefangen und die Restanten mit des Receptoris Rest conferiret, auch zu solchem Ende die Quittungsbücher, wie billig, zum Fundament genommen, ist dasjenige, was auf Zetteln quittiret, nicht zum Anjaß gebracht, sondern, weil es in den ordentlichen Büchern offen, passiret, mithin aus dem vermeintlichen und bereits erhobenen Rest der Unterthanen des Receptoris Schuld bezahlet, die Commissarii aber jederzeit so hintergangen worden“.

#### 45. Immediatbericht der Geheimen Hofkammer über den Zustand der Hofkammer und der Provincialkammern.<sup>1)</sup>

Coln a./S. 26. Januar 1711.

Kust., gez. Kameke, Fleming, Kraut, Matthias, Görne, Creus. Stadelmann, Friedrich Wilhelm I. in seiner Thätigkeit für die Landeskultur Preußens. Nr. 2. S. 228.

Die Domainen-Rebenuen sind durch die Einführung der Erbpacht in Unsicherheit gesetzt und nicht wirklich eingekommen, die Ausgaben aber bei den Provincialkammern sehr angewachsen. Die Kammern sind dadurch in Unordnung, die Mittelmärkische, Pommersche und Preußische<sup>2)</sup> gar in Schulden gerathen. Der frühere Generaldomainendirector Graf von Wittgenstein glaubte durch neue Steuern Besserung zu schaffen; die unterzeichneten Mitglieder der Hofkammer dagegen suchten die Abhülfe in besserer Haushaltung und Ordnung, wurden aber mit ihren Vorschlägen abgewiesen: „wodurch dann die Gemüther in dem Hofkammer-Collegio je länger je

<sup>1)</sup> Vergl. Troysen IV. 1, 226 f.

<sup>2)</sup> Vergl. Nr. 39. S. 94 f.

mehr getrennt, viele gute Consilia verhindert und das ganze diesem Collegio obliegende Negotium in Confusion gebracht worden.“

Durch Wittgensteins Schuld ist auch die Controлле der Provincial-  
etats vernachlässigt worden, so daß „die Provincialkammern anstatt einer  
exacten Partition nur die Hände sinken und was ihnen zu erheben und  
prästitiren unmöglich gewesen, liegen und stehen lassen.“

Sämтliche Rechnungen sind nicht zur rechten Zeit und nach Gebühr  
geprüft worden. Eben so wenig sind die Domainensachen insgemein zu  
ihrer Zeit erledigt worden.

„Die Veränderungen in den Kassen, da die Königl. Domainen-  
und Kammer-Revenuen getheilt, zum Theil in besondere Kassen und aus  
der ersten in die andere, aus der andern in die dritte geflossen, haben  
nicht weniger die Confusion vermehret und allerhand Nachtheil causiret.“  
Die gleichzeitige Disposition Wittgensteins über die Kammer-Revenuen und  
über die Hofstaatskasse war der vornehmste Uebelstand und hat dahin ge-  
führt, daß die Hofstaatsausgaben fast das Doppelte der an sich schon un-  
gewöhnlich hohen Summe beim Beginn der Regierung Friedrichs betragen.  
Hieraus erklärt sich auch der Mißbrauch, daß neu aufgenommene Capitalien  
von der Hofstaatskasse verwandt, die Zinsen und die Tilgung der Schulden  
aber den Kammern aufgebürdet sind.

„In solchen vorbeschriebenen Zustande nun, da fast alles überm  
Haufen und in Confusion verfallen, alle Kassen mit Schulden überhäuft  
sind, und daraus allerhand gefährliche Folgen zu besorgen“, hat der König  
die Hofkammer- und die Provincialkammersachen den Unterzeichneten an-  
vertraut. Sie haben bereits die Ressorts unter einander vertheilt, jedem  
Meierenten seinen Correferenten bestellt und festgesetzt, daß jede Resolution  
im Plenum berathen, vom Hofkammerpräsidenten revidirt und dann erst  
ausgefertigt werde.

Auch zur Einrichtung der Provincialetats und zur gehörigen Ab-  
nahme sämtlicher Hauptrechnungen haben sie Schritte gethan, finden aber  
dabei nöthig, die Vielheit der Kassen abzustellen, so „daß die bisherigen  
Hofrenteigefälle sowohl als die übrigen zur Mittelmärkischen Kammer oder  
Kentei gehörigen Gefälle unter gemeldeter Kammer Direction mit einander  
combinirt und in eine Kasse, so die Mittelmärkische Landrentekasse genannt  
werden kann, fließen mögen“. Der Überschuß aus dieser neuen und allen  
Provincial- und Landrentei-Kassen soll in eine Generaldomainenkasse ab-  
geführt werden und daraus sämtliche Ausgaben des Hofstaats „und  
in summa alle andere auf . . . [den] Kammern und Domainen haftende  
Ausgaben“ bestritten werden.

Wie erwähnt ist die Reform des verfallenen Kammerwesens nicht  
durch neue Steuern, sondern durch Sparsamkeit und Ordnung herzustellen.

Zur Abtragung der aufgeblühnen Schulden müssen aber andere Fonds gesucht werden, „weil solche aus den ordinären Kammer- und Domainen-Revenuen nicht zu finden sind.“

Die mit der Erbpacht zusammenhängenden Einrichtungen in den Aemtern können nicht auf einmal aufgehoben werden, weil kein Geld zur Rückerstattung des Bezahlten vorhanden ist, zumal die Erbpächter, auf ihre Contracte fußend, sehr hohe Forderungen für ihre Ablösung stellten.

„Allergnädigster König und Herr! Wir sind nach unseren allerunterhänigsten Pflichten verbunden, werden auch unsere äußersten Kräfte dahin anwenden, um dieses wichtige Negotium mit besserem Succes, als einige Jahre her geschehen sein mag, fortzusetzen; es wird aber unnötiglich so genau abgehen, daß nicht bei einem oder andern deshalb einige Beschwerden erregt werden sollten, maßen, wann man über Ordnung, Nichtigkeit und Accurateffe halten will, man insgemein bei denen, welche Confusion lieben, um im Trüben fischen zu können, gar leicht anstößt; insonderheit, da wir im Werke begriffen, durch eine gute Menage und Wirthschaft die eingeschlichene Désordres zu redressiren und nicht auf Ew. Majestät Beutel liberal zu sein.“ Sie bitten daher um den königlichen Schutz und Gehör bei den wider sie andringenden Feindschaften.

46. Bestallung des Wirklichen Geheimen Raths von Kameke<sup>1)</sup> zum Präsidenten über das Kammer und Schatullwesen in allen königlichen Provinzen.

Cöln a./S. 26. Januar 1711.

Conz., ges. Ugen. R. 9. C. 1. b. 2.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preußen u. Demnach Wir bei Unserem Domainen- und Deconomie-Wesen seit einiger Zeit viele dabei eingeschlichene Mängel, Mißbräuche und

<sup>1)</sup> Ernst Bogislaw von Kameke, geboren 24. December 1674 in Hinterpommern, wirklicher königlicher Kämmerer, wurde 22. Juni 1707 Amtshauptmann von Stolpe und Schmollin, 30. November 1709 Wirklicher Geheimer Rath mit dem Vortrage in Kammer- Forst- und Jagdsachen, nach Wartenbergs Sturz Hofkammerpräsident, Generalpostdirector und Protector der königlichen Academie der Künste, 1713 Präsident des Generalfinanzdirectoriums. Aus Anlaß der Clementschen Intriguen wurde er 1718 seines Amtes entsezt, starb 4. December 1726. (R. 9. J. 3 J—M; Gen.-Dir. Gen.-Dep. II. 1—12 und 13—35; R. 30. 50; Isaacsohn Bd. 2 und 3; Klapproth, 398; Allgem. Deutsche Biographie 15, 50.)

Unordnungen angemerkt,<sup>2)</sup> auch dannenhero höchst nöthig finden, die Direction Unserer Domainen jemanden aufzutragen, auf dessen Capacität und Treu Wir Uns gänzlich verlassen können, und der denen bisher verführten Gebrechen nicht allein remediiren, sondern auch künftig dahin sehen könne, daß die Administration Unserer Domainen-Kammer- und Schatull-Revenuen dergestalt geführt und beobachtet werde, damit alle Confusiones und ferneren Unordnungen auf das sorgfältigste verhütet, hingegen alle solche Domainen- und Schatull-Einkünfte auf das beste zu Unserem Nutzen und Interesse administrirt werden mögen; und denn Unser Wirkl. Geheimer Etatsrath Ernst Bogislaw von Kameke von seiner besondern Treue wie auch Capacität und unermüdetem Eifer vor Uns und Unser Interesse bisher vielfältige angenehme Proben gegeben, daß Wir dannenhero auf denselben vor vielen andern allergnädigste Reflexion genommen und ihn zum Präsidenten über das Kammer- und Schatull-Wesen in allen Unsern Provinzen in Gnaden bestellet und angenommen. Wir thuen das auch und bestellen denselben dazu hiemit und kraft dieses dergestalt und also, daß Uns derselbe wie bisher, also auch ferner getreu, hold und gewärtig sein, Unsern und Unsers Königl. Hauses Nutzen und Interesse, dabei aber auch Unserer getreuen Unterthanen Bestes treulich suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihm ist, verhüten und abwenden, insonderheit auf die Domainen und Schatull-Güter in Unserem Königreich, wie auch allen Unseren Herzog- Fürstenthümern und Landen, ingleichen auf die Zölle, Licenten, Salz-Wesen, Münze und Bergwerke, wie auch davon kommende Intraden, Kammer- und Schatull-Gefälle die Oberaufsicht und Direction haben und dergestalt führen, damit Unsere oben angeregte Intention dabei erreicht, Unser Etat außer aller Confusion gesetzt, und selbiger vielmehr in Aufnehmen und gute Ordnung gebracht und erhalten, was deshalb aus gedachten Unsern Provinzien und Landen oder auch von andern Orten anhero berichtet wird, mit denen übrigen Geheimen Hofkammer-Räthen wohl und reiflich überlegen und entweder darauf sofort dasjenige, was Unserm Interesse am zuträglichsten befunden wird, resolviren und verfügen oder davon Uns allerunterthänigst referiren, auch was Wir

<sup>2)</sup> Bergl. Nr. 45. S. 132. Näheres über die Umstände zu Kamekes Erhebung siehe bei Isaacsohn 2, 304.

darauf resolviren, fordersamst ausfertigen lassen und die Concepte revidiren; die Kammer- Hof- Rentei- und Hofetat- Kassen, wie auch sonst andere Rentei- Zoll- Münz- Salz- und alle übrige dergleichen Unsere Domainen concernirende Rechnungen examiniren, die darin befindlichen Defecte und Mängel notiren und deren Ersetzung urgiren helfen, Unsere Kammer-Revenuen, soviel möglich, zu vermehren, die alienirte und in fremde Hände gerathene Domainenstücke aber, soviel mit Recht und Billigkeit, auch ohne jemanden Tort zu thun, geschehen kann, wieder herbei zu bringen suchen; wenn in ein oder andern von Unsern Provincien einig Désordre und Confusion bei dem Kammer-Wesen entstanden, solches fordersamst abzustellen bemühet sein, von denen so wohl allhier als in Unsern Provincien vorkommenden Ausgaben alle Jahr einen richtigen Kammer-Stat formiren, über denselben mit Nachdruck halten und dahin sehen solle, daß die Ausgabe jedesmal nach der Einnahme proportioniret, die überflüssige Assignationes und Ausgaben aber auf alle Weise verhütet werden mögen, Uns deshalb gebührende Vorstellungen thun und im übrigen alles dasjenige nach seiner gewöhnlichen Treue, Dexterität und Application, welche er bisher vielfältig zu Unserem besondern allergnädigsten Vergnügen verspüren lassen, thun, verrichten und beobachten solle, was einem getreuen und gewissenhaften Hofkammer-Präsidenten eignet und gebühret.

Kameke empfängt zu seinem bisherigen Gehalte noch 3000 Thl. jährlich.

Wir wollen auch ihn, Unsern Wirkl. Geheimen Rath und Hofkammer-Präsidenten, bei diesem Ambt und davon dependirenden Rechten und Prerogativen jedesmal allergnädigst und mit Nachdruck schützen, auch ohne ihn genugsam zu hören keine Ungnade auf ihn werfen, sondern über alles, was etwa bei Uns wider ihn angebracht werden möchte, jedesmal denselben umständlich vernehmen wollen; im übrigen auch seine Uns leistende Dienste und Treue an ihm und denen Seinigen jedesmal in allen königlichen Gnaden erkennen wollen.



47. Instructions puncte, wonach die zum Kammerwesen im Königreich Preußen verordnete Commission sich allergehorsamst zu achten hat.

Cöln a. S. 16. Februar 1711.

Conc., gez. Kamele. Gen.-Dir. Preußen. Kammerfachen 2b.

Retablissement Preußens.

Die Hofkammer drang in einem Immediatberichte vom 10. Februar 1711<sup>1)</sup> auf die Herstellung „des zerfallenen und in große Unordnung gerathenen Kammer- und Domainenwesens“ in Preußen,<sup>2)</sup> da die Contagion aufgehört, „und sich allda durchgehends wiederum gesunde Luft findet.“ Nach ihrem Vorschlage wurden am 16. Februar 1711 Alexander Graf zu Dohna,<sup>3)</sup> Generalmajor Bogislaw Graf von Dönhoff,<sup>4)</sup> Geheimer Justizrath Christian Ernst von Münchow,<sup>5)</sup> Obristlieutenant Alexander

<sup>1)</sup> Ausf., gez. Kamele, Flemming, Kraut, Matthias gen. de Berchem, Gerne, Creuz.

<sup>2)</sup> Bergl. Nr. 34 u. 39. S. 73 u. 94. (Fischbach) Historische politisch-geographisch-statistisch- und militärische Beyträge 3. 1, 17.

<sup>3)</sup> Alexander Burggraf und Graf zu Dohna, 1661 in Coppet geboren, wurde 3. October 1686 Obrist, 15. August 1687 Wirklicher Geheimer Rath, war 1687 bis 1689 diplomatisch in Polen thätig, wurde 9. October 1689 Generalwachtmeister, nahm dann am Kriege gegen Frankreich Theil, ging 1690 als Gesandter nach Schweden, wurde 1./11. April 1692 Gouverneur von Pillau, war 1693 und 1694 wieder im Feldzuge, wurde 25. Januar 1695 Generallieutenant, 1695 bis 1703 Oberhofmeister Friedrich Wilhelms, nahm zu dieser Zeit seinen Platz im Geheimen Rathe ein, wo er das Departement der Französischen und anderen Refugirten hatte. 17. Februar 1699 wurde er Chef der Commission ecclesiastique, erhielt 17. Januar 1701 den Schwarzen Adlerorden, zog sich unter Wartenbergs Régime, soweit es seine Stellung erlaubte, zurück, wurde 12. Juni 1712 Mitglied der Preussischen Regierung, 25. März 1713 General der Infanterie, 5. September 1713 Generalfeldmarschall, 26. September 1714 Chef der beiden Preussischen Kammern, starb 25. Februar 1728 „früh 6 Uhr.“ Außer Theil 3 der Aufzeichnungen über die Vergangenheit der Familie Dohna. Berlin 1882. vergl. noch R. 9. J. 1. 2; R. 122. 3a. 6; Gen.-Dir. Preußen. Kammerfachen 3; Königsberg. St.-A. Staatsmin. 4 a.)

<sup>4)</sup> Bogislaw Friedrich Graf von Dönhoff, 1672 geboren, wurde 2. April 1707 Generalmajor, 14. Februar 1708 auf sein Gesuch entlassen, lebte von da ab auf seinen Gütern, starb 1740. [König] Biographisches Lexikon aller Helden und Militärpersonen, welche sich in preussischen Diensten berühmt gemacht haben 1, 369.

<sup>5)</sup> Christian Ernst von Münchow, Kammerjunker, wurde 10. December 1698 Kammergerichtsrath (erhielt 12. Mai 1699 ein Botum), 19. April 1704 Landvogt zu Stolpe und Schlawe, 24. Januar 1707 Geheimer Justizrath, 12. Sep-

Friedrich von der Osten<sup>1)</sup> und Amtskammerrath Julius von Pehnen,<sup>2)</sup> als „mit genugamer Autorität versehene und der öconomischen Sachen erfahrene Männer,“ in die Commission zu dieser Arbeit gewählt und ihnen der Oberamtman von Beeskow (Christoph Besser<sup>3)</sup>) „wegen seiner Erfahrungheit in oeconomicis“ beigegeben. Den Commissarien wurde befohlen, „mit Regierung und Kammer zu conferiren, die allda befindlichen Nachrichten, welche Euch zu dieser Commission zu Statte kommen können, in gehörige Consideration zu ziehen, alle Mißbräuche und Verordnungen abzustellen, hingegen alles, wie es Unser Interesse und der Sachen Nothdurft erfordert, wohl zu regliren, dahin zu sehen, damit die desolirte Aempter hinwieder populiret und mit tüchtigen Einwohnern und guten Wirthen besetzt, die auf die überflüssige Bediente gehende Ausgaben menagiret, wo die bisherigen Arrenden zu Ende gehen, mit dem Meistbietenden gegen genugsame Caution von neuem geschlossen, und alles so eingerichtet werde, wie es bestehen und einen gewissen Nutzen bringen könne.“

Damit sie die Ursachen des verfallenen Aemterwesens erkennen und desto eher bessern lernten, wurden ihnen die folgenden Instructionspuncte gegeben:

1. Haben Commissarii eine exacte Untersuchung der Kammer zu Königsberg anzustellen und sowohl die generale Deconomie und Direction des ganzen Kammerwesens zu examiniren, als auch, wie es mit Abnahme der Rechnungen, mit denen aus den Aemtern einkommenden Berichten, Suppliquen und darauf erfolgenden Bescheiden, Verordnungen und Resolutionen gehalten, ob die Sachen in pleno verlesen oder vorgetragen, wohl überleget und decretiret, die Decreta

tember 1714 Präsident der Deutschen Kammer in Königsberg. (R. 9. J. 4. 5: Stettin. Reg.-A. Dom.-A. Tit. 17. Bestallungen Gen. 4; Königsberg. St.-A. Etatsmin. 4a und 87d; Hymnen 3 und 4).

<sup>1)</sup> Obristlieutenant von der Osten, Hofmarschall des Markgrafen Albrecht Friedrich, wurde 18. Februar 1712 Preussischer Vicekammerpräsident, 5. März 1712 Director der Preussischen Kriegskammer nächst Geheimrath Kupner, 30. Januar 1713 Kammerpräsident, 10. August 1718 Wirklicher Geheimer Rath (R. 9. J. 3. N-R; R. 7. 18a; R. 9. O. 2. C. 6; Königsberg. St.-A. Etatsmin. 4a; 6b und 21; Klapproth 404).

<sup>2)</sup> Julius von Pehnen, Magdeburgischer Landrentmeister, wurde 7. Januar 1699 Kurmärkischer Kammerath, Hofrath, Baurath, 8. April 1717 Geheimrath im Generalfinanzdirectorium, 23. Januar 1723 Geheimer Finanz- Kriegs- und Domainenrath (R. 9. C. 1 b 1 und 3; Gen.-Dir. Gen.-Dep. II. 13 bis 35).

<sup>3)</sup> Besser wurde 13. März 1711 zur Commission berufen und blieb bei ihr bis zum Februar 1712.

zur künftigen Nachricht registriret und gehörig reponiret, und was dergleichen mehr zu Erhaltung guter Ordnung gehöret, observiret worden, genaue Erkundigung einzuziehen; zu welchem Ende denenselben die allhier projectirte und von Sr. Königl. Majestät allergnädigst approbirte Kammerordnung<sup>1)</sup> mitgegeben wird, damit sie sich daraus ersehen und, wie weit derselben nachgelebet oder, wenn solches nicht geschehen, durch wen es verhindert worden, und was etwa, befundenen Umständen nach, dazu gethan werden möchte, Sr. Königl. Majestät allerunterthänigst berichten können.

2. Haben Commissarii die Rentei- und Kambterrechnungen mit allem Fleiße durchzusehen und die darinnen befindlichen Mängel und Fehler zu corrigiren, von denen größern aber, woraus Sr. Königl. Majestät Schaden und Nachtheil zugewachsen, pflichtmäßig zu referiren, auch, ob selbige aus Vorsatz, Nachlässigkeit oder Unwissenheit, auch Connivenz und durch wessen Schuld eingeschlichen, auch, ob ohne Vorwissen und Approbation Sr. Königl. Majestät Aufschub und Remissiones gegeben worden, zu erwägen und gehörig zu unterscheiden, damit diejenigen, so daran schuldig zu sein oder wider ihre Pflichten davon profitiret zu haben überwiesen werden können, befundenen Umständen nach angesehen werden mögen.

3. Haben dieselbe es dahin zu richten, daß die Renteirechnung auf eine förmliche und deutliche Art nach der Methode der allhiefigen und Magdeburgischen Kammer-Renteien eingerichtet und, umb hiezu desto füglicher zu gelangen, alle Kambter-Rechnungen auf einerlei Methode unter gewissen, dort im Lande gebräuchlichen Rubriken und Columnen mit special- und generalen Recapitulationen bei der Einnahme und Ausgabe geführt werden mögen.

4. Haben sie die Registratur zu untersuchen und Namens Sr. Königl. Majestät der Kammer sowohl, als in specie dem Registratori anzudeuten, daß selbige in richtiger Ordnung gebracht und darinnen beständig erhalten werden solle.

5. Ist von denenselben die von hero zc. dem Grafen von Schlieben und Döplern der Preussischen Kammer halber abgestattete allerunterthänigste Relation vom 24. April a. p. nebst denen bei-

<sup>1)</sup> Vergl. weiter unten.

gefügten Rotatis nachzusehen<sup>1)</sup> und darnach unter andern das Kammerwesen und die Kammerbedienten zu untersuchen, und ob es vorgeschlagener Maßen oder sonsten und wasgestalt compendioser zu fassen und nach und nach enger einzuziehen wäre, genau zu überlegen und davon pflichtmäßig zu berichten, auch daß künftig mit mehrem Fleiße gearbeitet und das Königliche Interesse besorget und keine andere als welche der Sachen gewachsen und derselben gebührend vorstehen können, dazu angenommen werden, zu besorgen.

6. Haben Commissarii den Kammer-Stat genau und mit möglichsten Fleiße gründlich zu examiniren, ob alles gehörig zur Einnahme und nichts überflüssig- noch unnöthiges zur Ausgabe gebracht worden, denselben mit den Aemter-Revenuen und anderen zur Rentei fließenden Perceptionen zu conferiren und zu dem Ende die Aemter- und andere Rechnungen nachzusehen; wozu ihnen einige geschickte und capable Cameralisten, auch andere des Kammer-Stats Kundige, welche sie selbst erwählen können, Anleitung geben und behülflich sein müssen.

7. Gleichermassen seind die Aemterrechnungen in Einnahme sowohl als Ausgabe gründlich und aufs genaueste zu examiniren und, wo es nöthig, mit denen Quittungsbüchern zu conferiren, auch solche Bücher durchgehends zu introduciren.

8. Also ist das Mühlenwesen in Königsberg und anderen Orten mehr gleichfalls mit Fleiß zu untersuchen, die Rechnungen zu examiniren und gute Richtigkeit und Ordnung überall, wo selbige zu verbessern, einzuführen. Gestalten Commissarii zu Königsberg sowohl als anderswo nicht allein die in gegenwärtiger Instruction enthaltene Puncta, sondern was ihnen ein jeder Ort, Stück und Pertinens an die Hand geben wird (maßen eine Untersuchung die andere veranlasset), zu examiniren, denen befundenen Umständen nach zu verändern, zu verbessern bemächtigt sein sollen; in denen

<sup>1)</sup> Schlieben und Döpler hatten, Königsberg 24. April 1710, geklagt, daß ihnen die Arbeit fast zu schwer werden wolle, da sie von keinem ihrer Kammerbedienten einige Hülfe hätten. Der verwirrte Zustand des Kammerwesens erfordere durchgreifende Aenderungen, es sei aber schwer, dazu fähige Leute zu gewinnen. Sie machten einige namhaft, denen sie gehörige Geschicklichkeit und den nöthigen Fleiß zutrauten und beantragten, diese an die Stelle untauglicher Kammerbedienten zu berufen. Vergl. auch S. 100.

aber von mehrerer Wichtigkeit vorkommenden Fällen haben dieselbe jederzeit zu referiren und einer schleunigen allergnädigsten Resolution zu gewärtigen.

9. Werden Commissarii den gegenwärtigen Zustand der Aempter und Unterthanen zu erforschen sich angelegen sein lassen, ob die Misère und Desolation wirklich und so groß, als man dieselbe angebet. Sie haben auch die Ursachen dieses Zustandes zu approfondiren und zu erwägen, ob derselbe von dem vor zweien Jahren erlittenen Mißwachs und der von dem Höchsten dem Lande zugeschicketen Contagion hauptsächlich und allein oder aber aus Nachlässigkeit, Unordnung und Unterlassung dienlicher Hülfsmittel von Seiten der Beamten oder der Kammer selbst oder aus andern, und was für Ursachen herrühre; ob nicht die Nebengaben, Nebendienste und andere Exactiones, wovon dem Vernehmen nach die Beamte und Schoßeinnehmer zu profitiren und sich mit der armen Unterthanen Ruin zu bereichern pflegen, solchen angegebenen elenden Zustand mit verursacht haben, und was dergleichen mehr vorkommen möchte, zu examiniren.

10. Mittel vorzuschlagen, welchergestalt der Armuth aufzuhelfen und die wüst gewordene Höfe am füglichsten zu besetzen.

11. Ferner genaue Nachfrage zu thun, wie es an denen Orten, welche der Höchste mit der Contagion heimgesuchet, mit der Ernte und dem von den abgestorbenen Unterthanen hinterlassenen Vieh gehalten worden; gestalten höchst unbillig und unverantwortlich wäre, wenn die Beamten oder andere hievon sollten profitiren; sondern es muß solches berechnet werden und denen anzusetzenden neuen Colonis zur Hofwehr zu Hülfe und zu Statten kommen.

12. Haben Commissarii wohl zu überlegen, ob nicht die Anzahl der Bedienten auf den meisten Aemptern zu groß und unnötig und folglich zu reduciren sei, und ob nicht die Korn-Einnahme von denen Amtleuten, wie in der Kurmark Brandenburg geschieht, woselbst man die Kornschreibers abgeschaffet, zureichlich bestritten und sonsten bessere Menage eingeführet werden könnte.

13. Haben Commissarii die Aempter, wo es die Nothdurft erfordert und solches ohne Gefahr geschehen kann, in loco zu untersuchen, aus denen Erbregistern oder Urbariis und anderen Brief-

schaften und Nachrichten von deren Pertinentien und Beschaffenheit sich nicht allein wohl zu informiren, sondern auch selbige in Augenschein zu nehmen, die Pachtcontracte und Anschläge darnach zu examiniren, Ausmessungen, wenn ein Zweifel vorkommet, und es die Nothdurft erfordert, zu veranlassen, neue Anschläge zu formiren, die Viehzucht nach Proportion des Ackers und Wiesenwachsens zu verbessern, Mühlen, Gärten und Fischereien in gehörigen Stand zu setzen, das Brauen und Branntweinbrennen nebst der Schweinzucht nützlicher einzurichten und nach jedes Ortes Situation und Beschaffenheit Verbesserungen zu Sr. Königl. Majestät Nutzen zu veranlassen.

14. Zu untersuchen, ob nicht eine proportionirte Classification nach Bonität der Hüfen und des Viehstands einzuführen, und wie solches am füglichsten geschehen könne, Vorschläge zu thun.

15. Ob dem großen Wolfs- und Wildfraß nicht gesteuert und dem beschwerlichen Jagdlaufen abgeholfen werden und wie solches am füglichsten geschehen könne.

16. Wie diejenige Praestationes, so zur Kriegskasse fließen, ohne fernere vexation und schwere Execution der Untertanen, wie bishero wohl geschehen, beigetrieben und durch die Beambte, welche zugleich in der Kriegskammer Pflichten gehen müssen, ohne Executionsgebühren eingefodert, die Schoßeinnehmer hingegen gänzlich cassiret werden könnten.

17. Ob auch bei dem Justizwesen etwas zu verbessern, und wie?

18. Ob die Fiscäle die Strafgefälle, und zwar alle Jahr, richtig berechnet, und wie hoch sie davon participiren, auch ob sich eines mehren angemasset.

19. Die Commissionsfuhren sind solchergestalt zu reguliren, damit keiner, als welcher in königlichen Diensten [etwas] zu verrichten hat, Vorspann erhalte.<sup>1)</sup>

20. Sonderlich muß kein Justitiarius, Cameralis oder Commissarius bei Verlust seiner Charge, Hab und Guts weder selbst noch durch seine Frau und Kinder Geschenke an Gelde oder Victualien, wie bishero geschehen, weiter nehmen.

<sup>1)</sup> Vergl. das Melais- und Vorspannreglement. Grube. Corpus Constitutionum Prutenicarum. Königsberg 1721. III. Nr. 123. S. 200.

21. Haben Commissarii zu examiniren, ob nicht zu den Vorkerkern mehr Dienste als nöthig geleyet und die Untertanen zu der Beambten und anderer Leuten Diensten gebraucht und über die Gebühr angestrenget werden. Hierüber haben Commissarii die Untertanen zu vernehmen, ihre Beschwerden und Klagen anzuhören, denenselben möglichst abzuhefeln oder allenfalls sie glimpflich zu bedeuten und zu ihrer Schuldigkeit anzuweisen, größere Difficultäten aber zu Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Resolution auszustellen und davon allerunterthänigst zu berichten. Alles übrige wird ihrer Dexterität, Treu und Pflicht überlassen.

#### 48. Bericht der Preussischen Kammer.

Königsberg 24. Februar 1711.

Ausf. gez. Schlieben, Döpler, Hoffmann. Gen.-Dir. Preußen. Kammer-Sachen 1.

Conflict zwischen Regierung und Amtskammer in Preußen.<sup>1)</sup>

Ew. Königl. Majestät müssen wir hierdurch allerunterthänigst vorstellen, daß, obgleich vor diesem jederzeit gebräuchlich gewesen, daß diejenige Ew. Königl. Majestät allergnädigste Rescripta, welche die Kammer und Deconomica concerniren, von der hiesigen Regierung der Kammer sogleich in originali zugeschiedet und bei der Kammer-Registratur verwahrlich aufbehalten worden, dennoch seither weniger Zeit gemeldte hiesige Regierung nicht allein die hohe Rescripta nicht in originali der Kammer zeigt, sondern nur extractsweise in copia

<sup>1)</sup> Der Streit mit den Regierungen über die Competenzen stammte schon aus dem siebzehnten Jahrhundert. 27. October 1688 beklagte sich Friedrich III, „daß zu Unserm nicht geringen Schaden die Regierungen in Unsern Provinzien sich unternommen, ein und andere Domainensachen an sich zu ziehen, und was von den Kammern bereits brevi manu abgethan . . . von ihnen zum Proceß und Weitläufigkeit gezogen worden“. Er verordnete, „daß die Regierungen sich in keinerlei Wege denen öconomischen Sachen oder was davon dependiret und dahin gezogen werden könnte, anmaßen“. (R. 9. C. 2). Diese Verfügung mußte öfters wiederholt werden. Auch die Ansprüche des Kammergerichts auf Jurisdiction in oeconomicis wurden mehrmals zurückgewiesen, so 28. December 1695. Rylius C. C. March. 11. 1. Sp. 206). Vergl. auch die Neumärkische Verbesserte Kammergerichtsordnung Cap. 38. (Rylius l. c. 253) und die Kammergerichtsordnung vom 1. März 1709 Tit. XI (Rylius l. c. 380). Vergl. speciell für Preußen Nr. 39. S. 99.

zugefchicket, als auch vielfältig erst nach einigen Tagen, wann die Rescripta eingelaufen, der Kammer kundthuet, daß selbe anhero gekommen, so daß sodann die Kammer noch viele Tage auch nur umb die Copeien sollicitiren muß.<sup>1)</sup> Wann aber, allergnädigster König und Herr, dadurch Dero hohes Interesse merklich Schaden leidet, weil die Kammer, wann Ew. Königl. Majestät hohe Willensmeinung ihr nicht zu rechter Zeit bekannt gemacht wird, sich darnach nicht allergehorsambst achten kann, die Acten bei der Kammerregistratur auch auf solche Art noch unvollkommen werden, und man in der Kanzlei sehr selten etwas, wann es erfordert wird, haben und daselbst gefunden werden kann, so stellen Ew. Königl. Majestät allergnädigstem Gutfinden wir allerunterthänigst anheimb, wie Sie hierunter zu remediren, und ob Sie Dero hiesigen Regierung aufzugeben geruhen wollen, daß sie fortmehro alle Ew. Königl. Majestät hohe Rescripta, welche die Kammer und Deconomica betreffen, so gleich nach Ankunft der Post in originali der Kammer, wie vormals geschehen, extradiren, auch bei derselben Registratur lassen solle.

Der königliche Erlaß, durch den die Regierung dem Gesuche der Kammer gemäß instruiert wurde, ist Cöln a./S. 3. März 1711 datirt.<sup>2)</sup> Durch Erlasse vom 10. und 20. März 1711<sup>3)</sup> wurde der Preussischen Domainencommission außerdem die Schlichtung des Streites zwischen den beiden Behörden anheim gestellt. Diese meldete, Königsberg 6. Juni 1711,<sup>3)</sup> die gänzliche Abthuuung müßte wegen der vielen Streitpuncte bis zur Verfertigung eines beständigen Kammerreglements ausgesetzt werden.

„Indessen ist beeden Theilen zu verstehen gegeben worden, wie daß Ew. Königl. Majestät Dienste durch dergleichen Zwistigkeiten nicht befördert würden, und solches Deroselben vielmehr höchst mißfiel; dahero diejenige, welche bis zu Austrag der Sache aufs neue Anlaß zur Mißverständniß gäben, ihre Sache nur schlimmer machen würden.“

<sup>1)</sup> In einem Briefe an Kamele klagt Kammermeister Döppler, Königsberg 27. Februar 1711, das Collegium sanitatis mischte sich in Kammergeschäfte, „welches denn die Regierung, welche derselben auch gerne eines versetzen möchte, mit ansiehet. . . Es passiret jezo nicht ein einziger Tag, daß die Regierung der Kammer nicht Verdruß zu machen sucht, worüber mit allerhand Pointillen die Zeit hingehet, und ist es in der Länge nicht auszustehen“.

<sup>2)</sup> Concepte, gez. Kamele.

<sup>3)</sup> Ausf., gez. Dohna, Münchow, Osten, Pehnen.



## 49. Erlaß an die Preussische Regierung.

Cöln a./S. 6. März 1711.

Conc., geg. Kamere. Gen.-Dir. Preußen. Kammerfachen 1.

## Ordnung der Preussischen Kammerregistratur.

Die Preussische Amtskammer klagte, 27. Februar 1711<sup>1)</sup>, über die Unordnung ihrer Acten, an der die Regierung<sup>2)</sup> und die aus allen Judicis delegirten Commissarien Schuld trügen. „Dahero dann bei der Kammer fast in keiner einzigen Sache integra acta vorhanden, sondern man selbe bald hie bald da zusammensuchen muß und dadurch sowohl in der nöthigen Arbeit zum Schaden Ew. Königl. Majestät hohen Interesse merklich gestöret wird, als auch vielfältig die zusammengehörige Schriften nicht zusammenfinden kann.“

Friedrich König zc. Weil man bei Unserer Kammer in denen Resolutionen und Expeditionen nicht wenig Hinderung findet, daß die dazu gehörige Acta nicht bei der Hand und entweder in Unserm dortigen Archiv beigelegt, oder die Sachen, so per Commissiones tractiret worden, in deren dazu gebrauchten Bedienten Privathäusern sind, so befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, alle die Brieffschaften, so eigentlich zu Unserer Kammerregistratur gehören und vordem herausgenommen oder nicht dahin gekommen sind, aufsuchen und der Kammer abliefern, imgleichen an alle Bediente oder deren Erben Verordnung ergehen zu lassen, daß ein jeder die Commissionsacta, so Unser Kammerwesen betreffen, ohne einigen Aufschub zur Kammer herausgeben solle. )

50. Bestallung Pfeiffers zum Rath und Geheimen Hof- und Mittel-märkischen Amtskammer-fiscal<sup>4)</sup>.

Cöln a./S. 16. März 1711.

Conc., geg. Kamere R. 9. K. lit. h.

Der Professor juris bei der Fürstenacademie auch Oberappellationsgerichtsadvocat Johann Friedrich Pfeiffer wird zum Rath und

<sup>1)</sup> Ausf., geg. Schlieben, Döpler, Hoffmann.

<sup>2)</sup> Bergl. Nr. 39. Beilage 2. S. 100; Nr. 48. S. 144.

<sup>3)</sup> Schon am 10. Juni 1710 wurde verfügt, in Anbetracht, daß „ein jeder, so dazu kommen kann,“ aus der Kammerregistratur herausnehme, „was ihm anständig sei, und es zum öftern nicht wiedergäbe“, sollten die Cameralen unter der eidlichen Versicherung nichts zurückbehalten zu haben, die amtlichen Schriftstücke auszuhändigen.

<sup>4)</sup> Ueber die Geschichte der Fiscale, die allen Oberbehörden zur Wahrung der landesherrlichen Rechte und zur Aufsicht über die Nachachtung der Geseze und

Fiscal der Geheimen Hofkammer und Mittelmärkischen Amtskammer bestellt.<sup>1)</sup>

Dergestalt,<sup>2)</sup> daß er auf Unsere Domanal-Jura<sup>3)</sup> sowohl in provinciis als auch insbesondere bei Unser Mittelmärkischen

Berordnungen beigegeben wurden, vergl. Förstemann, 55 f; Isaacsohn 1, 227. f; 2, 322. f; Bornhof 1, 343; 2, 85; Siehe auch Mylius C. C. March. II. 4. 29. Die Entwicklung dieser Behörde fand ihren Abschluß in der Einsetzung eines gemeinsamen verantwortlichen Vorgesetzten. Am 30. März 1699 wurde dem Maitre des requêtes und Kammergerichtsdirector von Webel die Oberaufsicht über sämtliche fiscalische Proceße in allen kurfürstlichen Landen übertragen. Nach der Errichtung des Oberappellationsgerichts wurde das Bedürfnis nach einem eigenen fiscalischen Oberbedienten noch dringender, um die Versuche der verschiedenen Provincialgerichte ihre Competenz dem Tribunal gegenüber zu behaupten, desto wirksamer zu entkräften. Am 22. Januar 1704 wurde daher nach dem Muster des kaiserlichen Generalfiscals in Weplar der Rath und Advocatus fisci in Berlin Wilhelm Duhram zur Belohnung seiner treuen Dienste während zweier Jahrzehnte zum Generalfiscal in allen königlichen Provinzen bestellt. Als Pflichten wurden ihm in seiner Bestallung bezeichnet: 1. alle Fiscale zu controlliren und sich durch Listen zu bestimmten Zeiten von ihrem Fleiße und ihrer Amtsführung zu vergewissern. 2. Sollte er die königlichen Domanal- und Fiscal-Interessen beim Oberappellationsgericht vertreten. 3. Hatte er „specialem curam edictorum . . . damit, wann dieselbe publiciret worden, darüber gehöriger Maßen gehalten werde“. 4. „Zu Beforderung der Ehren Gottes, zu Erhaltung guter Ordnung der Justiz“, im königlichen Interesse und zur Entdeckung eines Verbrechers durfte er Untersuchungen und Verhaftungen vornehmen. 5. Außerdem blieb er Advocatus fisci und mußte die Proceße in Domanal- und Lehenssachen u. s. w. betreiben. Als Generalfiscal empfing er 300 Thlr. Zulage und hatte denselben Rang wie die Kammergerichtsräthe (Conc., gez. Brandt).

<sup>1)</sup> Die Kammerfiscalbestallungen älterer und dieser Zeit stimmen in den Hauptpunkten mit der hier abgedruckten überein. Wir geben zum Vergleich die wesentlichen Abweichungen wieder, die sich in der Bestallung des Kammergerichtsadvocaten Simon Kleffel zum Domainen- Hof- und Kammerfiscal, Cöln a. E. 10. Mai 1704 (Conc., gez. Wartenberg), und in der Bestallung des Jülichhauer Advocaten Christoph Gellert zum Domainenfiscal im Herzogthum Krossen, Berlin 29. Januar 1720 (Conc., gez. Creutz), finden.

<sup>2)</sup> Kleffel: „Aventhalben, wo er es nöthig findet, Unsere Jura und Interesse zu observiren, bergestalt und also, daß er sich nach solchen aufs fleißigste erkundigen und dahin allerunterthänigst sorgfältig und treulich bemühen soll, daß alles dasjenige, so Uns unbilliger Weise entzogen worden, wieder herbeigeschaffet, alle wider Unser Interesse befindende Unrichtigkeiten Schaden, Nachtheil und Defraudationes andm Wege geräumt und bestrafet, dargegen aber Unser Nutzen und Bestes nach äußersten seinen Vermögen, Wissen und Gewissen, insonderheit seinen geleisteten Pflichten befördert werden möge. Zu welchem Ende er

Amtskammer und Unsern Schatullämtern ein wachsamcs Auge haben, aufs fleißigste und sorgfältigste nach allen, was sothane Unsere Domaniel-Jura angehet oder ihm deshalb angezeigt werden möchte, sich erkundigen, was Uns unrechtmäßiger Weise entzogen, wieder herbeibringen, daß die zu Unsern Nachtheil sich befindende Unrichtigkeiten abgethan, Schaden, Nachtheil und Defraudationes aber vermieden und bestrafet, hingegen Unser wahres Interesse und Bestes überall befodert werden möge, nach äußersten Vermögen sich angelegen sein lassen, jedoch ohne genugsamen Grund niemand actioniren oder beschweren, sondern alles rechtlicher Art nach und servato juris ordine tractiren,<sup>4)</sup> sowohl an Unsere Geheime Hof- als auch Mittelmärtische Amtskammer, wovon es nöthig, seinen pflichtmäßigen Bericht zu fernerer Verordnung abstatten, und was ihm von<sup>5)</sup> denenselben wird committiret und aufgetragen werden, auch sonst alles, was ihm dieses aufgetragenen Amtes halber obliegt und einem getreuen Fiscali gebühret, treulich und fleißig verrichten solle.

Damit er besser auf die Erhaltung und Wiedererlangung der königlichen Gerechtigkeiten achten kann, soll ihm in allen königlichen Archiven<sup>6)</sup> „was er zu Unsern allerhöchsten Domanielinteresse . . . nöthig haben möchte,“ auf Verlangen communicirt werden. Auch die Beamten, Magistrats- und sonst jedermann müssen „die ihnen beizohnende Nachrichten demselben auf ihre Pflicht oder auch dem Befinden und dem Erfodern nach eidlich eröffnen und die habende Documenta und Nachrichten ihm

dann Unsere Jura und was er von solchen in Erfahrung bringen oder ihm sonst angezeigt werden wird, fleißig nach allen Umständen und derer Privatorum Befugnissen erforschen, niemand aber zur Ungebühr actioniren, sondern in allen servato juris ordine, oder wie solcher fiscalischer Proceß von Uns reguliret werden möchte, verfahren, und wo er Nachricht wovon zu erlangen vermeinet, solche einziehen und davon gründlichen allerunterthänigsten pflichtmäßigen Bericht zu fernere rechtlichen Verordnung und Untersuchung abstatten, gedachte Berichte aber bei Unser Hof- oder Amtskammer, wohin sie gehören, richtig einsenden.“

<sup>3)</sup> Gellert: „Domainenjura daselbst“.

<sup>4)</sup> Gellert: „tractiren, an Unsere Neumärtische Regierung und Kammer, wovon es nöthig.“

<sup>5)</sup> Gellert: „von denselben, insonderheit Unserm Generalfinanzdirectorio und Generalfiscal wird committirt.“

<sup>6)</sup> Gellert: „Archiv der Neumärtischen Kammer und des Verwesers zu A:offen.“

in Unsern allerhöchsten Angelegenheiten gegen seinen Schein communiciren und abjolgen lassen.“

Er soll nicht nur bei den fiscalischen und Inquisitionssachen der<sup>1)</sup> Geheimen Hofkammer und Mittelmärkischen Amtskammer, sondern auch bei Sachen und Commissionen, wobei „Unser fiscalisches und Domainal-Interesse mit verfiret, gebraucht und abhibiret werden.“<sup>2)</sup>

Weyffer<sup>3)</sup> erhält als jährliche Besoldung 300 Thl. aus den Strafgefällen und 100 Thl. aus den ordinairten Gefällen der Mittelmärkischen Amtskammer.<sup>4)</sup> Auf Dienststreifen werden ihm freier Vorspann und  $1\frac{1}{3}$  Thlr. Diäten gereicht. „Wenn er aber in Parteisachen verschidet, und der succumbirende Theil die Unkosten zu erstatten condemniret wird, selbige auch zu erstatten vermögend ist, soll er die wegen solcher Sachen gehobene Diäten nebst den Vorspannskosten der Kammer pflichtmäßig erstatten.“

### 51. Bestallung von Friedrich Heinrich von Bartholdi<sup>5)</sup> zum Geheimen Rath und Halberstädtischen Regierungspräsidenten. \*)

Charlottenburg 7. Mai 1711.

Conc., geb. Jngen. R. 88. 16. b.

Der Hof- und Legationsrath Friedrich Heinrich von Bartholdi wird wegen seiner treufließigen und guten Dienste, die er viele Jahre in wichtigen Angelegenheiten am kaiserlichen Hofe geleistet hat, zum Geheimen Rath und Präsidenten der Halberstädtischen Regierung bestellt.

<sup>1)</sup> Gellert: „des Berweseramts Kroffen.“

<sup>2)</sup> Gellert: „wie er dann auch alle halbe Jahre die Designation seiner Prozesse bei Unserer Neumärkischen Regierung und Unserm Generalfiscal einzugeben hat.“

<sup>3)</sup> Gellert empfing auf Dienststreifen „frei Vorspann und die gewöhnliche Diäten,“ außerdem bezog er „die Quotam fiscalem, wie Fiscus in der Neumark solche geniehet, aus denen durch seinen Fleiß einkommenden Strafgeldern . . . Besoldung muß er aber vorerst nicht prätenbiren.“

<sup>4)</sup> Kleffel erhielt 300 Thl. aus den fiscalischen Gefällen als Besoldung.

<sup>5)</sup> Friedrich Heinrich von Bartholdi, Freiherr von Micrander, Bruder des Ministers, vom General von Micrander adoptirt, wurde der Nachfolger seines Bruders auf dem Wiener Gesandtschaftsposten, 7. August 1713 Präsident des Französischen Obergerichts und Oberconsistoriums, sowie Geheimer Justiz- und Oberappellationsgerichtsrath, verlor 1722 einen Theil seiner Besoldung, da er sich weigerte, seinen dauernden Wohnsitz in Berlin zu nehmen, starb 1730 (R. 97. A. I. Gen. 101; R. 122. 3 a. 10; Allgem. Deutsche Biographie 2, 106).

<sup>\*)</sup> Eine ältere Bestallung eines Halberstädter Regierungspräsidenten war nicht zu ermitteln.

Als seine Befugnisse wird ihm in dem Patente befohlen, daß er, wann Wir sein Bedenken und Rath in vorkommenden Sachen von ihm begehren werden, selbigen nach seinem besten Verstande und wie er meinet, daß es Uns und Unserm Königlichem Hause, auch Unsern sämtlichen Landen ersprießlich sein mag, eröffnen, diejenige Commissiones und Verschickungen, so ihm als einem Geheimen Rath anstehen, und Wir ihm nach und nach allergnädigst auftragen werden, gegen Erstattung der dabei anwendenden Kosten willig über sich nehmen, selbige nach Inhalt der ihm zu ertheilenden Instruction getreulich verrichten, — wie dann auch Unsere allergnädigste Willensmeinung hiebei ausdrücklich dahin gehet, daß, so lange Wir seine Person nach dem in ihn gesetzten allergnädigsten Vertrauen am Wienerischen Hofe und sonst in Abschiedungen gebrauchen, er jeztgedachte Präsidenten-Verdienung nicht zu verwalten habe, — was er dabei von Unsern geheimen und angelegenen Sachen ferner siehet und erfähret oder Wir ihm Selbst vertrauen werden, bis in sein Grab verschwiegen bei sich behalten und niemand, dem es nicht zu wissen gebühret, entdecken [soll] . . .

Bartholdi empfing neben den 600 Thlr. Besoldung als Legationsrath noch 500 Thlr. jährliches Gehalt.

## 52. Schreiben des Kronprinzen Friedrich Wilhelm an den König.

Cöln a./S. 1. Juni 1711.

Conc., gez. Bartholdi und Kauf. R. 9. J. 8. H.

Hamraht.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König, Allergnädigster Herr und Vater. Es hat der zu Peitz annoch in Arrest sich befindende von Hamraht beiliegende an Ew. Königl. Majestät gerichtete allerunterthänigste Bittschrift Mir einhändigen lassen,<sup>1)</sup> woraus Ich so viel ersehen, daß Ich Gewissens halber nicht umbhin kann, Ew. Königl. Majestät selbige allergehorsamst zuzuschicken, der unterthänigsten Hoffnung lebende, Ew. Königl. Majestät werden Mein Vorwort, worzu Mich ein solches Mitleiden bewogen, welches Ew. Königl. Majestät, da Sie weltkundiger Maßen zu einer recht König-

<sup>1)</sup> Hamrath hatte, Peitz 27. Mai 1711, um Urlaub nach Karlsbad gebeten da er schwer krank und gelähmt wäre.

lichen Milbigkeit von Selbsten geneigt seind und auch darinnen Gottes Ebenbild auf Erden so herrlich vorstellen, in Ihrem väterlichen Herzen allergnädigst billigen werden, wenigstens insoweit bei Sich in höchsten Gnaden gelten lassen, damit diesem unglücklichen, elenden und erbarmungswürdigen Mann nicht alle Mittel und Wege so ganz abgeschnitten werden mögen, hinwieder zu seiner vorigen Gesundheit, als das einzige, so ihm, nachdem Er. Königl. Majestät unschätzbare Hulbe er verloren, in seinem betrübten Leben noch übrig ist, zu gelangen, maßen sonst nach allen glaubwürdigen Nachrichten er jenes auf eine klägliche Art auch bald wird einbüßen müssen, und möchten Er. Königl. Majestät alsdann auch ungnädig empfinden, daß Thro solches verschwiegen und die Gelegenheit dardurch entzogen worden, der Nachwelt ein Zeichen Dero so sehr gepriesenen Clemenz zu hinterlassen. Ich bin versichert, daß der von Hamraht, sobald er die verlangte Wasser- und Badercur absolviret, sich sofort an den Ort wieder begeben wird, den Er. Königl. Majestät ihm allergnädigst anweisen lassen wollen; wie Ich dann, in Erwartung, mit einer allergnädigsten Resolution erfreuet zu werden, übrigens nebst einer Designation hierbei gefüezet, was seit voriger Post eingekommen, und in unausseßlicher Treu und Devotion verbleibe von Euer Majestät allerunterthänigster und gehorsamster Sohn und Diener

F. Wilhelm.

Durch Erlaß vom 8. Juni 1711 wurde Hamraht auf freien Fuß gesetzt.<sup>1)</sup> Im folgenden Jahre, Berlin 6. Juni 1712, bat er um die Revision seines Processes. Diese Bitte wurde um so eher erhört, „weil uns vorhin schon ein und anderes vorgekommen, daß nämlich bei Einholung der Rostockischen Sentenz allerhand ungebührliche Dinge vorgegangen sein sollen.“<sup>2)</sup>

Da Kameke wegen seiner Arbeitslast nicht die Untersuchung vornehmen konnte, wurden am 21. August 1712 die Geheimen Räte von Sturm, Fuchß<sup>3)</sup> und Bewert damit betraut.

<sup>1)</sup> Conc., gez. Ilgen.

<sup>2)</sup> Erlaß an Kameke, Cöln a./S. 15. Juli 1712. Conc. und Ausf., gez. Ilgen.

<sup>3)</sup> Johann Heinrich [von] Fuchß geboren 26. December 1664, nach Klavroth, 407 aus Berlin, nach Hymmen 3, 227 aus der Pfalz gebürtig, wurde 1691 Professor der Jurisprudenz zu Frankfurt a. O., 28. Januar 1697 Kammergerichtsrath, Criminalgerichtsrath, erhielt 12. December 1699 die Respicirung der

53. Aus einem Berichte der Preußischen Domainencommission <sup>1)</sup>)

Königsberg 15. Juni 1711.

Kauf., ges. Dohna, Dönhoff, Münchow, Osten, Pehnen. Gen.-Dir. Preußen. Kammerfachen 2b.  
Zustand Preußens.

Schon die ersten Untersuchungen ließen die Domainencommission erkennen, daß die Pest als willkommene Entschuldigung vieler grober Nachlässigkeiten in Preußen dienen mußte. Für den Etat von 1709 fanden noch 23, für den von 1710 gar 57 Aemterrechnungen aus. Die Amtskammer wußte nicht nur nicht, „was aus allen Aemtern eigentlich einkommen solle“, sondern konnte nicht einmal das Debet eines der geringsten Aemter angeben. Die Rechnungen waren weitläufig, verwirrt, undeutlich und „eines in das andere geworfen“. Erst nachdem Besser den Kammerbedienten eine Rechnung „mit separirten und wohl eingerichteten Rubriken unter vier Columnen, mit particulieren und General-Recapitulationen“ als Muster aufgestellt hatte, trauten sie sich „das weitläufige, dunkle Rechnungschaoß in eine compendiöse, klare und deutliche Form zu gießen“.

Das Personal der Kammer, bestehend aus einem Kammerpräsidenten, einem Kammermeister, einem Vicekammermeister, vier Assessoren, einem Registrator, sechs ordinairen und drei extraordinairen Kammerverwandten, wäre in Anbetracht der großen und entlegenen Aemter nicht zu stark.

„Wenn man sich aber hinfüro nicht besser angreifen, sondern es bei dem sogenannten alten Trappen lassen sollte, wären diejenigen, die zu arbeiten weder Lust noch Vermögen hätten, zu viel“.

Secundo, haben wir befunden, daß die Aemter und andere Kammerarbeit nicht gehörig repartiret worden, und obzwar dem Kammerreglement de anno 1698 eine Repartition, welche die damalige Camerales unter einander gemacht, beigelegt zu finden, so sind doch verschiedene von denen damaligen Cameralisten durch den Tod und sonst abgegangen und die Aemter unrepartirt geblieben. Nun sollen und müssen zwar alle, was in jedem Amte passiret,

Justizfachen bei der Kurmärkischen Kammer mit Sitz und Stimme, 24. März 1707 Geheimer Kammerath wegen seiner Verdienste als Justittiar bei der Schatzverwaltung, 1716 geadelt, 12. Juni 1719 Kammergerichtspräsident, 23. Januar 1723 Geheimer Finanz- Kriegs- und Domainenrath, 11. September 1723 Minister im Generaldirectorium, starb 11. Juli 1727. Ueber seine juristischen Schriften vergl. Lipenius, Bibliotheca juridica Index. 106 (R. 9. C. 1. b. 1; 2 und 3; R. 9. J. 6; R. 97. II. E. 1; Klapproth, 407; Hymmen 3 und 5).

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 47. S. 137.

wie und was resolviret und angeordnet, wissen und mit gutem Rath Ew. Königl. Majestät hohes Interesse überall befördern helfen; doch halten wir vor nöthig, daß nach dem Exempel Ew. Königl. Majestät Geheimen Hof- und anderer Amtskammer einem jeden gewisse Aempter specialiter zugeleget und alle drei Jahr damit geändert werde, damit dadurch ein jeder von verschiedenen Aemptern speciale Notice erlangen und was von seinem Antecessore etwan negligiret oder nicht observiret worden, angeben und die Verbesserung befördern möge.

Tertio, sind die im Kammerreglement vorgeschriebene Stunden, zu welchen die Camerales sich auf der Kammer einfinden und die Arbeit antreten sollten, nicht präcise und zum Theil garnicht in Acht genommen worden.<sup>1)</sup> Sie haben zwar die Commission persuadiren wollen, daß, wenn etwas zu thun vorfiel, sie öfters zeitiger, als es das Reglement erforderte, sich einstelleten und später zusammen blieben; man hat es aber anders befunden, gestalten, da die Commission denenselben Arbeit genung gegeben, verschiedene dennoch sich solchergestalt verspätet, daß man sich obligiret befunden, ihnen hierunter nachdrückliche Weisung zu thun und zu bedräuen, daß, wenn hierunter keine Aenderung verspüret werden sollte, man genöthiget sein würde, solches mit Benennung der säumigen Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst zu berichten. Insonderheit erfordert es die Nothdurft, daß der Registrator der erstere und letztere auf der Kammer sein müsse.

4. Allerdings wären die Kammerbedienten auch durch die Pest an der Justification der Aemterrechnungen gehindert worden. Soweit es die Saatzzeit und andere Feldarbeit zuließe, würden die Rechnungen jezt ziemlich fleißig abgehört. Bei ihrer starken Anzahl und Weitläufigkeit würde aber noch viel Zeit bis zur Erledigung vergehen.

5. Die Amtsrechnungen wären nicht durchgehends gleichmäßig angelegt. „So haben auch wohl die Camerales hier und dar dünn gesäete Rotata gemacht, aber weder sie selbst noch die Beamten in folgenden Rechnungen selbige überall attendiret.“ Zum Theil bedeutende „Posten von 40, 50 und längeren Jahren, so bloß auf Verabscheidung beruheten, sind unverabschiedet geblieben“ und dadurch mit der Zeit uneinziehbar geworden.

Sexto, haben wir von der Amtskammer vernommen, welchergestalt die Beamten die Rechnungsterminen bishero wenig atten-

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 39. S. 100.



diret hätten. Als man dagegen gefraget, ob man selbige auch ange-  
 sezet, hat der Kammermeister Döpler die richtige Ansehung in  
 den zwei letztern Jahren dociret, dabei aber auch vorgestellt, daß  
 sie in wählender Contagion nicht eingehalten werden können, ge-  
 stalten die Beamten an denen Orten, wo die Pest gewesen, zu Ver-  
 fertigung der Rechnung nicht gar zu wohl gelangen, die andern  
 aber die gefertigte anhero, wo die Pest gleichfalls gewüthet, nicht  
 überbringen, noch ablegen können. An Rescripten und Bedräuungen  
 hätte es nicht gefehlet, und sollten künftig die säumigen gehörig an-  
 gesehen werden, gestalten an dem Verwalter zu Caymen ein  
 Exempel statuirt und derselbe wegen nicht eingeschickter Rechnung  
 in 50 Thl. Strafe wäre condemnirt worden. . . .“

Siebentes, führt die Commission an, daß die Amtshauptleute und  
 Amtschreiber nicht unbedeutende Diäten bezögen, wenn sie sich zur Rech-  
 nungsabnahme nach Königsberg begäben. Diese Kosten könnten wohl  
 erpart werden; aus vielen Ursachen wäre es sogar dem königlichen  
 Interesse zuträglich, wenn „die Cameralisten auf den Aemtern die  
 Rechnungen abnähmen und solchergestalt eintheilten, daß sie alle drei  
 Jahr herauskommen und, wie oben Nr. 2 allerunterthänigst gemeldet,  
 alterniren möchten.“

Octavo. Ferner haben wir wahrgenommen, daß bei vorigen  
 Zeiten wenig oder gar nichts protocollirt worden. Vorizo werden  
 die Aemter- und andere einkommende Berichte öffentlich in Weisem  
 der Assessoren verlesen, resolvirt und protocollirt und solcherge-  
 stalt auch andere vorkommende Kammerfachen tractirt. Wobei sich  
 aber die Amtskammer beschweret, daß sie nicht allezeit, zum  
 wenigsten nicht so bald wissen könnte, ob alles und wie bald expe-  
 dirt würde, weilen es in der Regierungskanzlei expedirt werden  
 müßte, und man nicht jederzeit sofort nach der Expedition die Con-  
 cepten dem Kammer-Registratori zustellte, manches auch vielleicht  
 unexpedirt bliebe. . . .<sup>1)</sup>

Nachdem wir auch, neuntens, verschiedene Kammer- Aemter-  
 und andere gute Reglements und nützliche Verfassungen bei der  
 Kammer-Registratur gefunden und selbige durchgegangen, haben wir  
 nöthig erachtet, bei der Amtskammer Anfrage zu thun, ob denen-  
 selben gehörig nachgelebet worden und, falls es nicht gesehen,

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 48. S. 143.

zugefchicket, als auch vielfältig erst nach einigen Tagen, wann die Rescripta eingelaufen, der Kammer kundthuet, daß selbe anhero gekommen, so daß sodann die Kammer noch viele Tage auch nur umb die Copeien sollicitiren muß.<sup>1)</sup> Wann aber, allergnädigster König und Herr, dadurch Dero hohes Interesse merklich Schaden leidet, weil die Kammer, wann Ew. Königl. Majestät hohe Willensmeinung ihr nicht zu rechter Zeit bekannt gemacht wird, sich darnach nicht allergehorsambst achten kann, die Acten bei der Kammerregistratur auch auf solche Art noch unvollkommen werden, und man in der Kanzlei sehr selten etwas, wann es erfordert wird, haben und daselbst gefunden werden kann, so stellen Ew. Königl. Majestät allergnädigstem Gutfinden wir allerunterthänigst anheimb, wie Sie hierunter zu remediren, und ob Sie Dero hiesigen Regierung aufzugeben geruhen wollen, daß sie fortmehro alle Ew. Königl. Majestät hohe Rescripta, welche die Kammer und Deconomica betreffen, so gleich nach Ankunft der Post in originali der Kammer, wie vormals geschehen, extrahiren, auch bei derselben Registratur lassen solle.

Der königliche Erlaß, durch den die Regierung dem Gesuche der Kammer gemäß instruiert wurde, ist Cöln a./S. 3. März 1711 datirt.<sup>2)</sup>

Durch Erlasse vom 10. und 20. März 1711<sup>3)</sup> wurde der Preußischen Domainencommission außerdem die Schlichtung des Streites zwischen den beiden Behörden anheim gestellt. Diese meldete, Königsberg 6. Juni 1711,<sup>3)</sup> die gänzliche Abthnung müßte wegen der vielen Streitpuncte bis zur Verfertigung eines beständigen Kammerreglements ausgesetzt werden.

„Indessen ist beeden Theilen zu verstehen gegeben worden, wie daß Ew. Königl. Majestät Dienste durch dergleichen Zwistigkeiten nicht befördert würden, und solches Deroselben vielmehr höchst mißfiel; dahero diejenige, welche bis zu Austrag der Sache aufs neue Anlaß zur Mißverständniß gäben, ihre Sache nur schlimmer machen würden.“

---

<sup>1)</sup> In einem Briefe an Kamele klagt Kammermeister Döppler, Königsberg 27. Februar 1711, das Collegium sanitatis mißchte sich in Kammergeschäfte, „welches denn die Regierung, welche derselben auch gerne eines versehen möchte, mit anseheth . . . Es passiret jezo nicht ein einziger Tag, daß die Regierung der Kammer nicht Verdruß zu machen sucht, worüber mit allerhand Pointillen die Zeit hingehet, und ist es in der Länge nicht auszustehen“.

<sup>2)</sup> Concepte, gez. Kamele.

<sup>3)</sup> Ausf., gez. Dohna, Münchow, Osten, Pehnen.

diret hätte, die Kammer in guter Ordnung geblieben und Ew. Königl. Majestät ein ansehnlicher Nutzen in verschiedenen Aemtern zugewachsen wäre. Welches bei Untersuchung der Aemter sich klarer an den Tag legen wird.

Zehntens, klagt die Domainencommission, daß der von ihr geprüfte Etat des Jahres 1708 nicht mit den Rentei- und Amtsrechnungen übereinstimme, da die von den Beamten eingelieferten Überschlagsextracte, aus denen der jährliche Etat zusammengestellt würde, „so gar genau die vermuthende Einnahme und Ausgabe nicht andeuten können“ . . . „Zumittelst seufzen Ew. Königl. Majestät hiesige arme Bedienten nach der Besoldung, welche die meisten in 6, 7 und 8 Quartälen nicht erlangen können, entschuldigen auch einige ihren Unfleiß dadurch, daß sie bei Ausbleibung der Besoldungen sich und den Ihrigen durch anderweitigen Handel und Wandel Nahrung zu suchen genöthiget werden“ . . .

Elfstens, wäre die im Reglement von 1698 „nützliche und deutliche Art Visitationes auf den Aemtern zu thun und Untersuchungen anzustellen, nicht zur Observanz gekommen.“ Man hätte nur die Reste ohne Unterschied zwischen einziehbaren und uneintreiblichen aufgezeichnet, aber die Verabscheidungen nicht gefördert und keine Protocolle aufgenommen. Die Kammerverwandten erklärten, sie hätten aus Mangel an Unterweisung durch ihre Vorgesetzten nach der alten Gewohnheit verfahren müssen.

Zwölftens, gäbe es keine Anschläge der meisten Vorwerke, da es nicht Gewohnheit gewesen wäre, selbige den Arrendecontracten beizufügen; „woraus das Inconveniens entstehet, daß, wenn verschiedene Anschläge gemacht, öfters nicht zu wissen, welcher zum Contract, worinnen des Anschlagens Meldung geschiehet, gehöret.“

Dreizehntens, findet sich in oftangezogenem Reglement de anno 1698, welchergestalt die Diäten denen Kammer- und andern Bedienten gezahlet und zwar nach Proportion der Untersuchung und der Arbeit determiniret werden sollten. Man hat es wiederumb mit der gewöhnlichen Entschuldigung des alten Trappens bescheinigen wollen und sich auf die gnädigste Verordnung vom 29. Novembris 1678 bezogen, vermöge welcher die Kammermeisters und Assessores täglich 5 Mark, ein Kammerverwandter 72 Groschen und ein Extraordinarius 52 Groschen genießen sollte,<sup>1)</sup> und sei es pars salarii, gestalten ihre Besoldungen so gering wären, daß sie davon unmöglich subsistiren können.

<sup>1)</sup> Ein Reichsthaler = 3 Gulden poln. = 4½ poln. Mark (eine fingirte Rechnungsmünze) = 90 Groschen.

Vierzehntens. Die Kammerregistratur betreffende, so ist dieselbe in einem gar schlechten Zustande und voller Confusion.<sup>1)</sup> Es sind ganze Rechnungen vor einiger Zeit verschleppet, an Gewürzkrämer verkauft und nach Anstellung einer Inquisition die Kammerjungens dessen schuldig befunden worden, woraus denn so viel abzunehmen, daß man der Cameralisten Jungen zu viel trauet, sie zu weit in die Registratur kommen läffet und zu wenig darauf Acht giebet. . . . Im Fortgange haben wir die Brieffschaften auf und unter den Tischen, auf der Erden, auch zum Theil in Kasten und Tonnen zerstreuet und auseinander gerissen, zum Theil von Mäusen zerbissen befunden, ohne daß man hätte sagen können, ob es alte oder neue, nöthige oder unnöthige Sachen wären. Gestalten auch von vielen andern in mehrer Ordnung befundenen nicht berichtet werden können, was sie eigentlich concernirten. Die neuere sind nicht alle registrirret, noch nach den Aemtern und Materien separirret; dahero, wenn etwas verlanget wird, mühsam gesucht und nicht so bald, öfters garnicht ausgefunden werden kann. Worüber der Präsidēt und Kammermeister klagen und den Registratorem Manthey eines öftern Ausbleibens, Spätkommens und Unfleißes beschuldigen, fürnehmlich aber die Schwachheit seiner Memorie angeben, welche nicht zuließe, wenn er gleich allen Fleiß anwendete, etwas zu verrichten und die verlangende Sachen dem Collegio gehörig zu suppeditiren. Der Registrator saget dagegen zu seiner Exculpation, daß er an Fleiß, Mühe und Arbeit nichts erwinden ließe; käme er ja eines und das andere Mal nicht eben zur bestimmten Zeit und Stunde, welches doch gar selten geschehe, so ersetzte er es dadurch, daß er desto länger und öfters bis gegen 2 und des Abends bis 8 Uhr auf der Kammer bliebe. Die meiste Zeit würde man ihn zeitig genug und vor allen andern bei seiner mühsamen Arbeit finden. Die Registratur hätte er in Unordnung angetreten; es wäre nicht eines Menschen Arbeit, die alten Sachen in Richtigkeit zu bringen, die neuen gäben ihm mehr als zu viel Occupation . . . . [Eine mit Manthey angestellte Probe reinigte ihn übrigens von dem Vorwurfe des Unfleißes] . . . Wenn wir zurücksehen und die Registratur recht consideriren, finden wir nicht, daß sie jemalen in gehöriger Ordnung gewesen . . . Und wenn

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 39. Beilage 2. S. 101.

die Commission die Quantität der alten und die Menge der neuen von Tage zu Tage aus etlich und siebenzig Aemtern anwachsenden Briefschaften in Erwägung ziehet, findet sie nicht allerdinges möglich zu sein, daß ein Mann das alte Wesen redressiren und zugleich die täglich einkommende und abgehende Berichte, Verordnungen und dergleichen Expeditiones in richtiger Ordnung zu halten sollte vermögend sein. So ist auch der zur ordinairn täglichen Arbeit und Reponirung der ganz neuen Sachen gewidmete Winkel so klein, daß sich eine Person kaum darinnen umbwenden kann. Bei diesen Umständen hat zwar die Commission eine von den nächsten Kammern austräumen lassen und anbei vermeinet, zwei von den tüchtigsten Kammerverwandten dazu zu abhiviren, daß sie auf eine Zeitlang dem Registratori an die Hand gehen, die sparsim liegende Briefschaften durchsehen, separiren, die nöthige registriren und gehörigen Orts reponiren, andere, woran etwa nicht viel gelegen sein möchte, an einen besondern Ort bringen, nichts davon abhänden kommen lassen und solchergestalt, bis alles bis auf gegenwärtige Zeit in Ordnung gebracht, continuiren sollten. Nachdem aber die Amtskammer zwar die Nothwendigkeit dieses nützlichen Werkes mit befunden, dagegen aber remonstrirret, daß die Kammerverwandten mit Abnehmung der Rechnungen, Verfertigung der Extracten und andern ordinairn, täglich vorkommenden Verrichtungen zu thun haben würden, einige auch mit der Commission in die Aemter gehen müßten, hat man diese Remonstrationses nicht so gar ungegründet befunden, damit aber das Werk nicht ins Stocken gerathen möchte (gestalten, wenn alle andere Absichten unerwogen blieben, es an sich schimpf- und schändlich wäre, daß die Rechnungen und andere Briefschaften fernerhin wie Stroh und Heu untereinander liegen, mit Füßen getreten und von Mäusen zernichtet werden sollten), ist man bis auf Ew. Königl. Majestät allergnädigste Approbation schlüssig worden, daß zwei andere Leute darzu gebraucht und von denenselben die Separation vorgenommen, nachgehends von dem Registratore und einigen Kammerverwandten die Registrirung und Reponirung verrichtet werden möchte. Diese Leute hat die Amtskammer vorge schlagen und zu mehrer Sicherheit einen Eid, daß sie nichts abhänden kommen lassen und, wenn etwas Heimliches vorkäme, solches bis an ihren Tod verschweigen wollten, abschwören lassen. Wobei

sich der Nutzen bereits hervorgethan, indem sie einige nöthige Originalia dem Vernehmen nach darunter befunden haben. Wir aber bitten allerunterthänigst umb allergnädigste Verordnung, ob es damit continuiret werden solle.

Sonsten hat die Commission wahrgenommen, daß die bisherige Art und Weise, wie die Registratur eingerichtet, dem Registratori viel Mühe mache, acta integra aufzusuchen. Dann weilten eines Jahres Acta von jedem Amte in ein Buch promiscue, nachdem sie einkommen, und wie die Resolutiones und Verordnungen ergehen, zusammengetragen und eingebunden werden, finden sich die Materien nicht beisammen, und kann sich öfters begeben, daß eine Sache in einem Jahre nicht abgethan, sondern zwei, drei und mehrere Jahre tractiret, auch befundenen Umständen nach die im vorigen Jahre ertheilte Verordnung in folgendem geändert wird, da denn mehrjährige Bücher durchsuchet, die Materien mühsam und mit Verlust vieler Zeit ausgefunden und etliche Volumina dem Collegio vorgeleget werden müssen, umb die Connexion der Sachen, wie sie aus- und aufeinander folget, daraus ersehen zu können; und kann es leicht geschehen, daß der Cameralist, welcher in dem erstern Volumine eine Nachricht von dieser und jener Sache findet, sich darauf gründet und decretiret, unwissend, daß in den folgenden Jahrbüchern die Sache sich geändert, besser erörtert und anders verordnet oder abgethan worden. Welches Inconveniens evitiret werden könnte, wann die Acta von jeder Sachen beisammen blieben und nicht durch so viel Volumina actorum auseinander gerissen und zerstreuet würden. . . .

#### 54. Bericht der Preussischen Regierung.

Königsberg 20. Juli 1711.

Conc., gez. Tettau. Königsberg. St.-A. Staatsmin. 15 b.

Noth der Preussischen Bedienten.

Die Preussischen Kanzleiverwandten hatten sich beklagt, daß ihnen die Befoldungen nicht richtig ausgezahlt würden. Auf Befehl des Königs forderte die Königsberger Regierung von der Amtskammer darüber Bericht.

Darauf zwar besagte Amtskammer sich entschuldiget und vorgewendet, daß durch die verderbliche Contagion und andere viel-

kältige Unglücksfälle dieses Land nun etliche Jahre her dermaßen entkräftet, daß es nicht mehr so viel tragen kann, weder die Königl. Hofstaatsgelder noch denen Bedienten ihren Lohn völlig zu entrichten, dessen ohngeachtet Ew. Königl. Majestät noch ohnlängst verordnet hätten, keinem eher etwas zu bezahlen, bis die erforderte 80 000 Rthlr. Hofstaatsgelder von diesem Jahre würden abgeführt sein, dergleichen Ordres auch in vorigen Jahren ergangen wären, und es dadurch geschehen, daß der Kanzelei sowohl als allen anderen Bedienten der Lohn zurückgeblieben. Es ist aber zu bejammern, daß, obgleich Ew. Königl. Majestät Dero allergnädigste und zugleich gerechteste Willensmeinung wegen richtig auszahlender Salarien mehrmals eröffnet, selbige dennoch immer behindert zu keinem Effect gedeihen mag, indessen die arme Bediente unbeschreiblich große Noth leiden, und können wir Gewissens halber nicht umbhin, Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst vorzustellen, wasmaßen Dero höchstlöbliche Intention beständig dahin gegangen, und Sie absonderlich in dem zuletzt bestätigten Amtskammer-Reglement sub dato Cöln an der Spree den 30. August 1698 die allergnädigste Versicherung ertheilet, daß Dero hiesige Bediente ein zulänglicher Gehalt, umb alle Corruptiones zu verhüten, gegeben, und selbige richtig befriediget werden, auch auf was Weise solches geschehen solle, mit angewiesen, indem der Amtskammer expresse aufgetragen worden, aus denen einkommenden ohngefähren Ueberschlägen eine General-Tabelle zu verfertigen, damit man sehen könne, was in denen Aemtern auszugeben, und was zur Rentkammer anhero baar zu liefern, aus solchen baaren Ueberschuß aber bei den Aemtern, ohne weitere Absicht auf andere Ausgaben, den Estat der Preussischen Bedienten anzunehmen und solchen Ew. Königl. Majestät, umb dadurch zu zeigen, wie er vergnüget werde, und was folgendes zu Ew. Königl. Majestät Disposition übrig bleibet, mitzuschicken. So viel nun der Amtskammer Vorwand betrifft wegen der vom Königl. Hofe eingelaufenen starken Assignationen, darauf dienet zu wissen, daß der Ueberschuß nicht bei denen Aemtern, sondern bei der Rentkammer, nach geschehener Auszahlung der Besoldener, als welchen Ueberschuß Ew. Königl. Majestät Thro nur zur ferneren Disposition vorbehalten haben wollen, zur Tilgung der Assignationen destiniret, weshalb dem

hiesigen Rentmeister obgelegen hätte, nöthige Remonstracion in Unterthänigkeit zu thun, nicht aber die Besoldungen zu Abführung der assignirten Geldposten zu ziehen. Ob er auch gleich vermeinet, es müßten die Berlinische Hoffstaats-Gelder allen andern Ausgaben vorgezogen werden, so würde solches dennoch nach klarem Inhalt oballegirten Kammer-Reglements weiter nicht als auf die bei der hiesigen Rentkammer, nach Abzug der Besoldungen vor die Bediente, verbleibende Baarschaft, keinesweges aber auf die Baarschaft bei denen Aemtern zu extendiren sein, derer wegen die Lieferung nach Hofe mit der, so aus denen Aemtern an die Rentkammer geschiehet, gleiche Bewandniß hat, und widrigenfalls eine offenkundige Iniquität daraus erwächset, indem an denen Aemtern nur dasjenige zur hiesigen Rentkammer fließet, was nach Abzug der auf die Deputater und zum Behuef der Amtsnothdurft zu verwendenden Unkosten überschießet, und also billig auch bei der Rentkammer zur ferneren Assignation eben das ausgezset bleiben müßte, so nach Befriedigung der von selbiger auszuzahlenden Besoldener und Bestreitung anderer unumgänglicher Ausgaben sich annoch baar befindet. Ueber diese gerechte Verordnung werden Ew. Königl. Majestät hoffentlich mit so viel mehrerm Nachdruck halten lassen in Betrachtung, daß Dero hiesige Bediente keine Deputatstücke, nämlich von allerhand Getreide, Schlachtvieh, Butter, Brennholz, Heu, Stroh, freie Wohnung und dergleichen, welches insgesambt sie vormalen, wie bekannt, in natura empfangen, und ihnen merklich zur Hülfe geziehen, etliche Jahre her nicht gereicht, sondern solches alles anno 1698 zu Gelde reduciret und in viel geringerem Preise als bisher marktsgängig gewesen, angezset worden, hingegen sie jezo weder eines noch das andere, folglich garnichtes erhalten, die Pretia rerum aber von Jahr zu Jahr gesteigert sein, und nunmehr nach denen vielfältigen Landesplagen so ungemeyne Theuerung darinnen entstanden, daß die Lebensmittel höher als in gedoppeltem Preise erkaufet und bezahlet werden müssen, welches unmöglich in die Länge bestehen kann und umb so viel schmerzlicher ist, da verschiednen andere Collegia, nämlich die Kriegskammer, Forstbediente, Zoll- und Licent- auch Postbediente, deren Berrichtungen doch bei weitem nicht so schwer und mühsamb, ihre Salaria unverkürzet empfangen



und sich selbst allemal aus der in Händen habenden Cassa bezahlt machen, im Gegentheil diejenige, so auf dem Kammer-Stat angewiesen und ihre Besoldungen aus der Rentkammer zu erheben, dabei tagtäglich schwerere Arbeit als die andern haben, am übelsten daran sein und die ihnen obliegende Functiones nicht ohne Seufzen verrichten würden, gestalt dann einige bereits vor Kummer und Gram ihr Leben geendiget, viele derselben, so ihre wenige Häbseligkeit consumiret und mit unerträglicher Schuldenlast behaftet, für sich, ihre Eheweiber und Kinder keinen Lebensunterhalt mehr finden, und es demnach überaus kläglich, wann Ew. Königl. Majestät arme Bediente in diesem Dero besonders werthgeschätztem Königreich Preußen, die sie ohnedem bei neulicher jammersvollen Pestzeit und allgemeiner Calamität viele Gefahr, Hunger und Miserie ausgestanden, nichts desto weniger der täglichen Arbeit mit unermüdetem Fleiß abgewartet, deterioris conditionis als die Bediente in andern Ew. Königl. Majestät Provinzien und Landen, welche dergleichen unglückliches Fatum nicht betroffen, geachtet und in einen elendern Jammerstand, als sie noch niemals vorhin auch in denen schweresten Zeiten gewesen, versetzt werden sollten. Weil nun dieselbe theils 5, 6 bis 8 rückständige Quartale zu fordern haben,<sup>1)</sup> ohne Besoldung aber nicht subsistiren können . . . und wir besorgen, es dürften einige aus dringender Necessität, umb durch anderweite Nahrungsmittel ihr Leben kümmerlich zu retten, die Dienste verabsäumen und hierzu nicht füglich angestrenget werden können, da doch Ew. Königl. Majestät nach Dero gerechtestem Wahlpruch einem jeden das Seinige zugewendet wissen wollen, in Ermangelung dessen aber folglich bei nachbleibender, embsigen und accuraten Verrichtung der Dienste das Königliche hohe Interesse, wie auch die heilsame Justiz Noth leiden und periclitiren, ein Uebel aus dem andern erwachsen, mithin das bisherige Wehklagen je länger je mehr würde zunehmen und gehäufet werden; also leben wir der festen allunterthänigsten Zuversicht, Ew. Königl. Majestät werden die große offenbare Noth, welche wir nach Unseren Eidspflichten und Gewissen anzeigen, landesväterlich beherzigen und wegen richtiger Auszahlung sowohl der rückständigen als currenten Besoldungen eine allergnädigste nachdrückliche Resolution, die der hiesige Rentmeister

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 53. S. 155.

Hesse gehorsambst zum Effect bringen solle, zu ertheilen geruhen, damit das unaufhörliche Seufzen und Winseln so vieler armen nothleidenden Dienere durch Erhaltung ihres recht sauer verdienten Lohnes demaleins gestillet werden möge. Dafür der allgütige Gott seinen Segen über Ew. Königl. Majestät geheiligte Person wie auch über Dero Königreich und sämbtliche Lande so viel reichlicher ausschütten wird, warumb denselben wir anzurufen nimmer ermüden werden.

55. Bestallung des Christoph Wambold von Umbstad<sup>1)</sup>  
zum Kanzler in der Neumark.<sup>2)</sup>

Potsdam 25. August 1711.

Conc., ges. Hgen. R. 9. K. 1. 2.

Der Geheime Hof- und Kammergerichtsrath Christoph Wambold von Umbstad wird wegen seiner treuen und ersprießlichen Dienste „sowohl bei seiner bisherigen Bedienung als auch sonst in denen ihm aufgetragenen Verschickungen“ zum Kanzler der Neumark bestellt. Es geschieht also, daß er

die Direction bei der Kanzlei, sowohl in Justitien- und Land- als in geistlichen Kirchensachen, so weit Uns das Jus patronatus zustehet, haben, ohne Unseren allergnädigsten Specialbefehl von denen Neumärkischen Regierungssachen sich nicht absentiren und neben denen anderen ihm zugeordneten Rätthen dahin sehen solle, daß nicht allein einem jeden, der allda etwas zu suchen, richtige, schleunige und unparteiische Justiz widerfahren, und die gute Ordnungen, so bei weiland Markgrafen Hansens zu Brandenburg christeligen Andenkens Lebezeiten bei der Neumärkischen Regierung aufgerichtet, bei hergebrachter Observanz erhalten oder nach Erforderung der Zeiten und Sachen mit Unserer allergnädigsten Genehmhaltung verbessert werden mögen, sondern daß er ihm auch insonderheit die

<sup>1)</sup> Wurde 16. December 1693 Kammergerichtsrath, 22. Januar 1705 Geheimer Justizrath, gehörte zu den Verfassern der Kammergerichtsordnung von 1709, wurde 31. März 1722 seiner Kanzlerstelle enthoben, ohne Gehalt 21. April 1722 restituirt, 8. August 1723 wieder entlassen. (R. 9. J. 4. 5; K. 1. 2; Symmen 3 und 4).

<sup>2)</sup> Die Bestallung seines Vorgängers des Geheimraths Ludwig von Brandt (zum Neumärkischen Kanzler 6. Juli 1665 ernannt, gestorben 15. Juni 1711) war nicht zu ermitteln.

Lehenfachen, darüber Wir ihm gleichfalls die Direction aufgetragen, im Besten anbefohlen sein lasse, das Lehenfiegel allezeit in guter Verwahrung halte und, wann er von Uns verschicket wird, solches dem nächsten in der Ordnung von denen Rätthen zustelle, auch dahin sehe, damit die Registratur in denenselben richtig gehalten und sowohl in diesen als anderen, insonderheit Unseren Amtskammerfachen, die er jedoch nach Anleitung der desfalls an die Regierung ergangenen Rescripten de dato Cöln an der Spree den 27. Octobris 1688 und 28. Aprilis 1691 nebst Unseren Amtskammerrätthen mit respiciren und das Directorium dabei führen soll, Unsere Regalia, Hoheiten und Jura unverlezt beibehalten werden mögen. Insonderheit soll er auf Unser Archiv daselbst gute Acht haben und dasselbe in gutem Stand und Ordnung erhalten, Unseren allvorten befindlichen Archivarium darzu mit Fleiß erwahnen und auf dessen Verrichtungen fleißig Acht haben. Im Verabscheiden der Sachen und Decretiren der ankommenden Supplicationen, Abfassung der Urtheile und was dem weiter anhängig, hat er auf die Landesconstitutionen und die in der Neumark und incorporirten Kreisen übliche Gebräuche und gemeine beschriebene Rechte zu sehen und was denenselben gemäß, zu verabscheiden, zu decretiren und zu sprechen und in diesem allem collegialiter mit denen anderen Rätthen zu verfahren, sich mit ihnen eines gewissen Schlusses zu vergleichen, auch sich davon [durch] kein Ansehen der Person noch anderen Respect abhalten zu lassen, wie Wir dann durchaus nicht gestatten wollen, daß Unsere Rätthe in ihren Häusern Decreta machen und ohne Vorbewußt und Approbation des ganzen Collegii in der Kanzlei expediren lassen.

Wann Wir auch seiner in Legationen, Schickungen oder Commissionen und anderen Gewerben, so ihm als einem Geheimen Rath und Kanzlar wohl anstehen, zu gebrauchen haben, soll er derselben sich nicht entziehen, maßen Wir ihn bei solchen Schickungen und Commissionen, so Uns unmittelbar betreffen, jedesmal mit nothdürftigen Reisekosten und Zehrung für sich, seine Diener und Pferde versehen und, da er bei sothanen Fällen von dem Seinigen etwas vorschießen wird, ihm dasselbe auf seine Specification erstatten lassen wollen.

Nächstdem soll er ihm gleichfalls aufs beste angelegen sein lassen und Acht haben, daß Uns an Unseren Grenzen der Orten

keine Eingriffe geschehen, noch Uns etwas davon entzogen werde, auch sonst alles dasjenige thun und verrichten, was einem getreuen untadelhaften Königl. Geheimden Rath und Kanzlar obliegt und gebühret.

Alles, was Wir ihm von Unseren Geheimden Sachen anvertrauen werden, oder er sonst in Erfahrung bringet, soll er bis in seine Grube in Verschwiegenheit halten und solches zu Unserem oder des Landes Schaden und Nachtheil keinem Menschen offenbaren, inmaßen er sich dann hierauf mit sonderbaren Eidespflichten verwandt gemacht hat . . .

Er empfing 1000 Thlr. Besoldung. „Die Kanzleigefälle an Siegel-Lehen- und Consensgeldern bleiben ihm auch also, wie es seine Antecessores vor ihm gehabt, wobeneben er Zeit dieser seiner Bestallung von allen Unpflichten wie Unsere vorige Kanzlare frei sitzen soll“.

## 56. Erlaß an die Preußische Regierung.

Golzkow 29. September 1711.

Conc., ges. Abg. R. 7. 78. B. 1692—1717.

Beschleunigung der Justiz bei dem Preussischen Tribunal.

Friedrich König etc. Wir vernehmen, und es wird Euch selbst erinnerlich sein, wie bei Unserm dortigen Tribunal Zeit dessen noch währendem Triennio wegen der damaligen Contagion eine Juridic nicht gehalten worden; <sup>1)</sup> und weil die Anzahl der jezo an demselben rechtshängigen Sachen sich bis 80 gemehret, wozu täglich noch andere hinankommen, so daß daher wegen protrahirter Justiz viele Querelen entstehen müssen, welchen abzuhelpfen Wir allerdings Unseres hohen Ampts zu sein erachten, so befehlen Wir Euch hiemit gnädigst, bei dem Tribunal in Unserm Namen diese Anstalt zu machen, damit die bevorstehende Juridic nicht eher geschlossen werde, bis zum wenigsten die in jezigem Registro befindliche Sachen insgesammt abgeurtheilet sein; worüber die Tribunalsräthe sich zu beschweren umb so viel weniger Ursach haben, da sie von Unserer Rentkammer ihre völlige Besoldung fordern und folgendß auch

<sup>1)</sup> Die Autumnaljuridic von 1709 wurde „wegen der eingefallenen Contagion“ ausgesetzt. Ueber das Preussische Tribunal vergl. Horn. Verwaltung Ostpreußens seit der Säkularisation. 1890. S. 71.

völlig davor ihre Arbeit dem Publico und der Justiz zum Besten zu verrichten schuldig sein. Nachdem man aber Uns ferner berichtet, daß, ungeachtet in der Tribunals-Bernotlung selbst,<sup>1)</sup> wie auch der darauf publicirten Constitution vom 3. Martii 1700 den Advocaten nur alsdann, wann es die Noth erfordert, zu repliciren und dupliciren verstattet wird, dessen sie doch unverantwortlich sich mißbrauchen, eine Gewohnheit daraus machen und fürnehmlich durch unnützliche, verdrießliche Tautologien den andern Sachen die edle Zeit wegnehmen, so habt Ihr gleichfalls dem Tribunal anzudeuten, daß sie solches hinfüro keinesweges verstaten, über die Bernotlung und darauf erfolgte fernere Verordnung mit gebührendem Nachdruck halten, auch diejenige, so sich auf eine ungeziemende Art dawider betragen, ernstlich bestrafen und desfalls niemanden, damit dergleichen Verordnungen in den Gang und zur Execution kommen, was nachsehen sollen, zumal Wir zu Unsern dortigen Tribunalsrathen das Vertrauen haben, daß, was die Advocati zum Behuef ihrer Parte in der ersten Proposition beibringen, sie mit solchem Fleiß protocolliren und erwägen werden, daß es in replica et duplica nicht unnöthig recoquiret und dadurch sowohl dem Tribunal als den folgenden rechtsbedürftigen Parten die Zeit vergeblich weggenommen werden dürfte. Daherо dann diese Unsere Verordnung umb so viel mehr zum Effect zu bringen.

Das Preussische Oberappellationsgericht stellte dagegen vor, Königsberg 15. October 1711,<sup>2)</sup> „daß die völlige Abmachung derer in consignations jehо stehenden Sachen theils der Justiz nicht zuträglich, theils auch, sonderlich bei diesen heranuahenden kurzen und dunklen Tagen, sehr difficil und beschwerlich fallen dürfte.“ Eine Verlängerung der Juridic über die gesetzmäßigen sechs Wochen sei nicht rathsam, da die adligen Rätthe ihrer Wirthschaft kaum ohne „große Verfümmiß und Schaden, zumalen bei diesen kümmerlichen, bedrückten Zeiten,“ länger fern bleiben könnten, und die bürgerlichen Mitglieder des Tribunals durch andere Pflichten verhindert wären, „so viel Wochen die Arbeit täglich von acht bis ein Uhr continuirlich auszuhalten.“ Es wäre nicht „das quam cito sed quam bono zu consideriren.“ Ueberdies hätten die Mitglieder „fast in zween Jahren weder Heller noch Pfening aus der Rentkammer erhalten können, . . . welches recht kläglich, insonderheit

<sup>1)</sup> Vergl. Nachrichten über die Gründung des Tribunals zu Königsberg. 1844.

<sup>2)</sup> Ausfertigung.

da die Justizbediente allein cariren müssen, dahingegen die Kriegskammern, Schatull- Licent- Post- und andere Bediente, derer Arbeit mit dem Tribunal doch nicht zu vergleichen, richtig ausgezahlt worden.“<sup>1)</sup>)

Es wäre zu wünschen, „daß man des mündlichen Disputats [der Advocaten], wodurch gewiß genug die edle Zeit verdorben und denen litigirenden Parten die Ausgabe nur gehäufet wird, gar entohniget sein könnte, zumalen da extra acta billig nichts beigebracht werden sollte, im hiesigen Hofgerichte auch die Appellationes sonder dergleichen mündliches Beibringen, so wie in anderen auswärtigen Tribunalien, exceptis Polonicis, auf die eingegebene libellos appellatorios oder sogenannte Schelte, zuweilen auch wohl ohne dieselbe, abgethan und justificiret werden. Aber nachdem es hier von so vielen Jahren her schon angenommen, und die Leute in die Opinion gesetzt, daß ein großer Theil ihrer Defension darin bestehe, so will es sehr schwer fallen, ihnen die eingewurzelte Opinion zu benehmen, die, wann die andere Proposition ihnen verschnitten oder gar zu genau eingeschränket werden sollte, ohnfehlbar doliren würden, daß man sie zur völligen und nöthigen Verantwortung nicht gelassen: daher es dann auch gekommen, daß die bisherige Constitutiones, alles Verwarnens und Strafens ungeachtet, noch in keinen rechten Gang gebracht werden können, wozu ein vieles contribuiret, daß mancher Advocat kein Judicium hat und nicht begreiftet, ob er zu viel oder zu wenig geantwortet, dannenhero solchen Uebel- und Mißbrauch der Zeit, ohne gänzliche Abschaffung solcher mündlichen Disputaten schwerlich dürfte remediret werden.“

Wäre es wirklich des Königs Wille, das Tribunal länger tagen zu lassen, so würden sie „gloriam obsequii allergehorsamst ergreifen“ und „etwa 14 Tage über die bestimmte Zeit“ zusammenbleiben, bitten aber, ihnen dann „nicht alleine das currente, sondern auch die Reste des Salarii, weil einigen sonst allhier zu subsistiren unmöglich fällt, allergnädigst reichen zu lassen.“

Das Oberappellationsgericht meldete, Königsberg 4. December 1711,<sup>2)</sup>) daß es „mit Einschließung derer sonst freier und bei allen Judiciis im Lande ruhiger und unbelegter Sonnabende“ die Autummal- session, die am 1. October begonnen hatte, nach „einer fast unbeschreiblichen Fattigue“ am 4. December geschlossen hätte.

In der Bernaljuridic 1712 wurden 31 und in der Autummal- juridic dieses Jahres 26 Proceffe erledigt.

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 54. S. 160.

<sup>2)</sup> Ausfertigung.

## 57. Aus dem Berichte der Preußischen Domainen-Commission.

Königsberg 14. December 1711.

Ausf., gez. Lohna, Dönhoff, Münchow, Osten, Pehnen. Gen.-Dir. Preußen. Kammer-Sachen 1.  
Bediente der Preußischen Kammer.

Die Domainen-Commission berichtet, welche Maßregeln sie zur Neuordnung der Preußischen Kammer ergriffen hat<sup>1)</sup>.

Und ist uns auf keine Weise entfallen gewesen, welchergestalt Ew. Königl. Majestät mehr zu Einschränkung als Vermehrung dieses zu formirenden Collegii allergnädigst uns angewiesen. Als man aber die Anzahl der Aemter und daraus der Amtskammer zuziehenden Berrichtungen genauer erwogen, hat man befunden, daß, ob es zwar bishero an gehörigem Fleiße ermangelt, dennoch von denen wenigen bisherigen Assessoren, wenn sie auch alle ihre Kräfte und Vermögen angewendet, die Arbeit nicht vollkommentlich bestritten werden können<sup>2)</sup>. Dahero es auch unter anderen vermuthlich gekommen, daß nicht allein bei gegenwärtigen, sondern auch älteren Zeiten die Rechnungen von einem Jahre ins andere protrahiret, die Verabscheidungen nachgeblieben, Unordnungen eingeschlichen und sich von Zeit zu Zeit mehr und mehr geschärfet haben, und auf die Landeswirthschaft und Verbesserung der Deconomie wenig oder garnichts gedacht worden. Welches wir denuoch nicht dahin gedeutet sein wollen, als ob die alte Kammer außer aller Schuld und Verantwortung sein sollte, gestalten, wenn sie denen Reglements nachgelebet und ein jeder, insonderheit die Obern und Vorgesetzten ihre Schuldigkeit und Pflichten besser beobachtet hätten, die Confusion und Unordnung so weit nicht eingerissen wären . . . Wenn wir nun weiter nachdenken, wasmaßen dergleichen höchst schädliche und nachtheilige Unordnungen abgestellt, überall bessere Richtigkeit eingeführet, die Aemter zu dem Ende öfters visitiret, die häufige Reften untersuchet, die erigibles von den inerigiblen gesondert und verabscheidet, die Deconomie auf bessern Fuß gesezet, wohlgegründete und zuverlässige Anschläge, weil auf die bisherige auf keine Weise zu fußen, überall gemacht, so viel alte Rechnungen abgenommen und ins künftige jährlich präcise in angesetztens Termins abgehöret, die neue Methode introduciret und nicht alleine neue

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 47. S. 137.

<sup>2)</sup> Vergl. Nr. 53. S. 151.

sich der Nutzen bereits hervorgethan, indem sie einige nöthige Originalia dem Vernehmen nach darunter befunden haben. Wir aber bitten allerunterthänigst umb allergnädigste Verordnung, ob es damit continuiret werden solle.

Sonsten hat die Commission wahrgenommen, daß die bisherige Art und Weise, wie die Registratur eingerichtet, dem Registratori viel Mühe mache, acta integra aufzusuchen. Dann weilten eines Jahres Acta von jedem Amte in ein Buch promiscue, nachdem sie einkommen, und wie die Resolutiones und Verordnungen ergehen, zusammengetragen und eingebunden werden, finden sich die Materien nicht beisammen, und kann sich öfters begeben, daß eine Sache in einem Jahre nicht abgethan, sondern zwei, drei und mehrere Jahre tractiret, auch befundenen Umständen nach die im vorigen Jahre ertheilte Verordnung in folgendem geändert wird, da denn mehrjährige Bücher durchsuchet, die Materien mühsam und mit Verlust vieler Zeit ausgefunden und etliche Volumina dem Collegio vorgeleget werden müssen, umb die Conneccion der Sachen, wie sie aus- und aufeinander folget, daraus ersehen zu können; und kann es leicht geschehen, daß der Cameralist, welcher in dem erstern Volumine eine Nachricht von dieser und jener Sache findet, sich darauf gründet und decretiret, unwissend, daß in den folgenden Jahrbüchern die Sache sich geändert, besser erörtert und anders verordnet oder abgethan worden. Welches Inconveniens evitiret werden könnte, wann die Acta von jeder Sachen beisammen blieben und nicht durch so viel Volumina actorum auseinander gerissen und zerstreuet würden. . . .

#### 54. Bericht der Preussischen Regierung.

Königsberg 20. Juli 1711.

Conc., gez. Lettau. Königsberg. St.-A. Staatsmin. 15 b.

Noth der Preussischen Bedienten.

Die Preussischen Kanzleiverwandten hatten sich beklagt, daß ihnen die Besoldungen nicht richtig ausgezahlt würden. Auf Befehl des Königs forderte die Königsberger Regierung von der Amtskammer darüber Bericht.

Darauf zwar besagte Amtskammer sich entschuldiget und vorgewendet, daß durch die verderbliche Contagion und andere viel-



häufige Unglücksfälle dieses Land nun etliche Jahre her dermaßen entkräftet, daß es nicht mehr so viel tragen kann, weder die Königliche Hofstaatsgelber noch denen Bedienten ihren Lohn völlig zu entrichten, dessen ohngeachtet Ew. Königl. Majestät noch ohnlängst verordnet hätten, keinem eher etwas zu bezahlen, bis die erforderte 80000 Rthlr. Hofstaatsgelber von diesem Jahre würden abgeführt sein, dergleichen Ordres auch in vorigen Jahren ergangen wären, und es dadurch geschehen, daß der Kanzlei sowohl als allen anderen Bedienten der Lohn zurückgeblieben. Es ist aber zu bejammern, daß, obgleich Ew. Königl. Majestät Dero allergnädigste und zugleich gerechteste Willensmeinung wegen richtig auszahlender Salarien mehrmals eröffnet, selbige dennoch immer behindert zu keinem Effect gedeihen mag, indessen die arme Bediente unbeschreiblich große Noth leiden, und können wir Gewissens halber nicht umbhin, Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst vorzustellen, wasmaßen Dero höchstlöbliche Intention beständig dahin gegangen, und Sie absonderlich in dem zuletzt bestätigten Amtskammer-Reglement sub dato Cöln an der Spree den 30. August 1698 die allergnädigste Versicherung ertheilet, daß Dero hiesige Bediente ein zulänglicher Gehalt, umb alle Corruptiones zu verhüten, gegeben, und selbige richtig befriediget werden, auch auf was Weise solches geschehen solle, mit angewiesen, indem der Amtskammer expresse aufgetragen worden, aus denen einkommenden ohngefähren Ueberschlägen eine General-Tabelle zu verfertigen, damit man sehen könne, was in denen Aemtern auszugeben, und was zur Rentkammer anhero baar zu liefern, aus solchen baaren Ueberschuß aber bei den Aemtern, ohne weitere Absicht auf andere Ausgaben, den Estat der Preussischen Bedienten anzunehmen und solchen Ew. Königl. Majestät, umb dadurch zu zeigen, wie er vergnüget werde, und was folgendes zu Ew. Königl. Majestät Disposition übrig bleibet, mitzuschicken. So viel nun der Amtskammer Vorwand betrifft wegen der vom Königlichen Hofe eingelaufenen starken Assignationen, darauf dienet zu wissen, daß der Ueberschuß nicht bei denen Aemtern, sondern bei der Rentkammer, nach geschehener Auszahlung der Besoldener, als welchen Ueberschuß Ew. Königl. Majestät Ihro nur zur ferneren Disposition vorbehalten haben wollen, zur Tilgung der Assignationen destiniret, weshalb dem

hiesigen Rentmeister obgelegen hätte, nöthige Remonstracion in Unterthänigkeit zu thun, nicht aber die Besoldungen zu Abführung der assignirten Geldposten zu ziehen. Ob er auch gleich vermeinet, es müßten die Berlinische Hoffstaats-Gelder allen andern Ausgaben vorgezogen werden, so würde solches dennoch nach klarem Inhalt oballegirten Kammer-Reglements weiter nicht als auf die bei der hiesigen Rentkammer, nach Abzug der Besoldungen vor die Bediente, verbleibende Baarschaft, keinesweges aber auf die Baarschaft bei denen Aemtern zu extendiren sein, derer wegen die Lieferung nach Hofe mit der, so aus denen Aemtern an die Rentkammer geschiehet, gleiche Bewandtniß hat, und widrigenfalls eine offenhahre Iniquität daraus erwächet, indem an denen Aemtern nur dasjenige zur hiesigen Rentkammer fließet, was nach Abzug der auf die Deputater und zum Behuef der Amtsnothdurft zu verwendenden Unkosten überschießet, und also billig auch bei der Rentkammer zur ferneren Assignation eben das ausgesetzt bleiben müßte, so nach Befriedigung der von selbiger auszubahlenden Besoldener und Bestreitung anderer unumbgänglicher Ausgaben sich annoch baar befindet. Ueber diese gerechte Verordnung werden Ew. Königl. Majestät hoffentlich mit so viel mehrerm Nachdruck halten lassen in Betrachtung, daß Dero hiesige Bediente keine Deputatstücke, nämlich von allerhand Getreide, Schlachtvieh, Butter, Brennholz, Heu, Stroh, freie Wohnung und dergleichen, welches insgesambt sie vormalen, wie bekannt, in natura empfangen, und ihnen merklich zur Hülfe geziehen, etliche Jahre her nicht gereicht, sondern solches alles anno 1698 zu Gelde reduciret und in viel geringerem Preise als bisher marktsgängig gewesen, angesetzt worden, hingegen sie jezo weder eines noch das andere, folglich garnichtes erhalten, die Pretia rerum aber von Jahr zu Jahr gesteigert sein, und nunmehr nach denen vielfältigen Landesplagen so ungemaine Theuerung darin entstanden, daß die Lebensmittel höher als in gedoppeltem Preise erkaufet und bezahlet werden müssen, welches unmöglich in die Länge bestehen kann und umb so viel schmerzlicher ist, da verschiedene andere Collegia, nämlich die Kriegskammer, Forstbediente, Zoll- und Licent- auch Postbediente, deren Berrichtungen doch bei weitem nicht so schwer und mühsamb, ihre Salaria unverkürzet empfangen,

und sich selbst allemal aus der in Händen habenden Cassa bezahlt machen, im Gegentheil diejenige, so auf dem Kammer-Stat angewiesen und ihre Besoldungen aus der Rentkammer zu erheben, dabei tagtäglich schwerere Arbeit als die andern haben, am übelsten daran sein und die ihnen obliegende Functiones nicht ohne Seufzen verrichten würden, gestalt dann einige bereits vor Kummer und Gram ihr Leben geendiget, viele derselben, so ihre wenige Habseligkeit consumiret und mit unerträglicher Schuldenlast behaftet, für sich, ihre Ehe weiber und Kinder keinen Lebensunterhalt mehr finden, und es demnach überaus kläglich, wann Ew. Königl. Majestät arme Bediente in diesem Dero besonders werthgeschätztem Königreich Preußen, die sie ohnedem bei neulicher jammersvollen Pestzeit und allgemeiner Calamität viele Gefahr, Hunger und Miserie ausgestanden, nichts desto weniger der täglichen Arbeit mit unermüdetem Fleiß abgewartet, deterioris conditionis als die Bediente in andern Ew. Königl. Majestät Provinzien und Landen, welche dergleich unglückliches Fatum nicht betroffen, geachtet und in einen elendern Jammerstand, als sie noch niemals vorhin auch in denen schweresten Zeiten gewesen, versetzt werden sollten. Weil nun dieselbe theils 5, 6 bis 8 rückständige Quartale zu fordern haben, <sup>1)</sup> ohne Besoldung aber nicht subsistiren können . . . und wir besorgen, es dürften einige aus dringender Necessität, umb durch anderweite Nahrungsmittel ihr Leben kümmerlich zu retten, die Dienste verabsäumen und hierzu nicht füglich angestrenget werden können, da doch Ew. Königl. Majestät nach Dero gerechtestem Wahl spruch einem jeden das Seinige zugewendet wissen wollen, in Ermangelung dessen aber folglich bei nachbleibender, embsigen und accuraten Verrichtung der Dienste das Königliche hohe Interesse, wie auch die heilsame Justiz Noth leiden und periclitiren, ein Uebel aus dem andern erwachsen, mithin das bisherige Wehklagen je länger je mehr würde zunehmen und gehäufet werden; also leben wir der festen allerunterthänigsten Zuversicht, Ew. Königl. Majestät werden die große offenbare Noth, welche wir nach Unseren Eidespflichten und Gewissen anzeigen, landesväterlich beherzigen und wegen richtiger Auszahlung sowohl der rückständigen als currenten Besoldungen eine allergnädigste nachdrückliche Resolution, die der hiesige Rentmeister

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 53. S. 155.

Hesse gehorsambst zum Effect bringen solle, zu ertheilen geruhen, damit das unaufhörliche Seufzen und Winseln so vieler armen nothleidenden Dienere durch Erhaltung ihres recht sauer verdienten Lohnes dermaleins gestillet werden möge. Dafür der allgütige Gott seinen Segen über Ew. Königl. Majestät geheiligte Person wie auch über Dero Königreich und sämtliche Lande so viel reichlicher ausschütten wird, warumb denselben wir anzurufen nimmer ermüden werden.

55. Bestallung des Christoph Wambold von Umbstad<sup>1)</sup>  
zum Kanzler in der Neumark.<sup>2)</sup>

Potsdam 25. August 1711.

Conc., gez. Hgen. R. 9. K. 1. 2.

Der Geheime Hof- und Kammergerichtsrath Christoph Wambold von Umbstad wird wegen seiner treuen und ersprießlichen Dienste „sowohl bei seiner bisherigen Bedienung als auch sonst in denen ihm aufgetragenen Verschickungen“ zum Kanzler der Neumark bestellt. Es geschieht also, daß er

die Direction bei der Kanzlei, sowohl in Justitien- und Land- als in geistlichen Kirchensachen, so weit Uns das Jus patronatus zustehet, haben, ohne Unseren allergnädigsten Specialbefehl von denen Neumärkischen Regierungssachen sich nicht absentiren und neben denen anderen ihm zugeordneten Rätthen dahin sehen solle, daß nicht allein einem jeden, der allda etwas zu suchen, richtige, schleunige und unparteiische Justiz widerfahren, und die gute Ordnungen, so bei weiland Markgrafen Hansens zu Brandenburg christeligen Andenkens Lebezeiten bei der Neumärkischen Regierung aufgerichtet, bei hergebrachter Observanz erhalten oder nach Erforderung der Zeiten und Sachen mit Unserer allergnädigsten Genehmhaltung verbessert werden mögen, sondern daß er ihm auch insonderheit die

<sup>1)</sup> Wurde 16. December 1693 Kammergerichtsrath, 22. Januar 1705 Geheimer Justizrath, gehörte zu den Verfassern der Kammergerichtsordnung von 1709, wurde 31. März 1722 seiner Kanzlerstelle enthoben, ohne Gehalt 21. April 1722 restituirt, 8. August 1723 wieder entlassen. (R. 9. J. 4. 5; K. 1. 2; Symmen 3 und 4).

<sup>2)</sup> Die Bestallung seines Vorgängers des Geheimraths Ludwig von Brandt (zum Neumärkischen Kanzler 6. Juli 1665 ernannt, gestorben 15. Juni 1711) war nicht zu ermitteln.

Lehenssachen, darüber Wir ihm gleichfalls die Direction aufgetragen, im Besten anbefohlen sein lasse, das Lehensiegel allezeit in guter Verwahrung halte und, wann er von Uns verschicket wird, solches dem nächsten in der Ordnung von denen Rätthen zustelle, auch dahin sehe, damit die Registratur in denenselben richtig gehalten und sowohl in diesen als anderen, insonderheit Unseren Amtskammersachen, die er jedoch nach Anleitung der desfalls an die Regierung ergangenen Rescripten de dato Cöln an der Spree den 27. Octobris 1688 und 28. Aprilis 1691 nebst Unseren Amtskammerrätthen mit respiciren und das Directorium dabei führen soll, Unsere Regalia, Hoheiten und Jura unverletzt beibehalten werden mögen. Insonderheit soll er auf Unser Archiv daselbst gute Acht haben und dasselbe in gutem Stand und Ordnung erhalten, Unseren all dorten befindlichen Archivarium darzu mit Fleiß ermahnen und auf dessen Verrichtungen fleißig Acht haben. Im Verabscheiden der Sachen und Decretiren der ankommenden Supplicationen, Abfassung der Urtheile und was dem weiter anhängig, hat er auf die Landesconstitutionen und die in der Neumark und incorporirten Kreisen übliche Gebräuche und gemeine beschriebene Rechte zu sehen und was denenselben gemäß, zu verabscheiden, zu decretiren und zu sprechen und in diejem allem collegialiter mit denen anderen Rätthen zu verfahren, sich mit ihnen eines gewissen Schlusses zu vergleichen, auch sich davon [durch] kein Ansehen der Person noch anderen Respect abhalten zu lassen, wie Wir dann durchaus nicht gestatten wollen, daß Unsere Rätthe in ihren Häusern Decreta machen und ohne Vorbewußt und Approbation des ganzen Collegii in der Kanzlei expediren lassen.

Wann Wir auch seiner in Legationen, Schickungen oder Commissionen und anderen Gewerben, so ihm als einem Geheimen Rath und Kanzlar wohl anstehen, zu gebrauchen haben, soll er derselben sich nicht entziehen, maßen Wir ihn bei solchen Schickungen und Commissionen, so Uns unmittelbar betreffen, jedesmal mit nothdürftigen Reisekosten und Zehrung für sich, seine Diener und Pferde versehen und, da er bei sothanen Fällen von dem Seinigen etwas vorschießen wird, ihm dasselbe auf seine Specification erstatten lassen wollen.

Nächst dem soll er ihm gleichfalls aufs beste angelegen sein lassen und Acht haben, daß Uns an Unseren Grenzen der Orten

keine Eingriffe geschehen, noch Uns etwas davon entzogen werde, auch sonst alles dasjenige thun und verrichten, was einem getreuen untadelhaften Königl. Geheimden Rath und Kanzlar obliegt und gebühret.

Alles, was Wir ihm von Unseren Geheimden Sachen anvertrauen werden, oder er sonst in Erfahrung bringet, soll er bis in seine Grube in Verschwiegenheit halten und solches zu Unserem oder des Landes Schaden und Nachtheil keinem Menschen offenbaren, inmaßen er sich dann hierauf mit sonderbaren Eidespflichten verwandt gemacht hat . . .

Er empfing 1000 Thlr. Besoldung. „Die Kanzleigesälle an Siegel- Lehen- und Consenzgeldern bleiben ihm auch also, wie es seine Antecessores vor ihm gehabt, wobeneben er Zeit dieser seiner Bestallung von allen Unpflichten wie Unsere vorige Kanzlare frei sitzen soll“.

## 56. Erlaß an die Preußische Regierung.

Golzhow 29. September 1711.

Conc., gez. Hgen. R. 7. 78. B. 1692—1717.

Beschleunigung der Justiz bei dem Preußischen Tribunal.

Friedrich König zc. Wir vernehmen, und es wird Euch selbst erinnerlich sein, wie bei Unserm dortigen Tribunal Zeit dessen noch währendem Triennio wegen der damaligen Contagion eine Juridic nicht gehalten worden; <sup>1)</sup> und weil die Anzahl der jezo an demselben rechtshängigen Sachen sich bis 80 gemehret, wozu täglich noch andere hinankommen, so daß daher wegen protrahirter Justiz viele Querelen entstehen müssen, welchen abzuhelfen Wir allerdings Unseres hohen Amts zu sein erachten, so befehlen Wir Euch hiemit gnädigst, bei dem Tribunal in Unserm Namen diese Anstalt zu machen, damit die bevorstehende Juridic nicht eher geschlossen werde, bis zum wenigsten die in jezigem Registro befindliche Sachen insgesamt abgeurtheilet sein; worüber die Tribunalsräthe sich zu beschweren umb so viel weniger Ursach haben, da sie von Unserer Rentkammer ihre völlige Besoldung fordern und folgendes auch

<sup>1)</sup> Die Autumnaljuridic von 1709 wurde „wegen der eingefallenen Contagion“ ausgesetzt. Ueber das Preußische Tribunal vergl. Horn. Verwaltung Ostpreußens seit der Säkularisation. 1890. S. 71.

völlig davor ihre Arbeit dem Publico und der Justiz zum Besten zu verrichten schuldig sein. Nachdem man aber Uns ferner berichtet, daß, ungeachtet in der Tribunals-Bernotlung selbst,<sup>1)</sup> wie auch der darauf publicirten Constitution vom 3. Martii 1700 den Advocaten nur alsdann, wann es die Noth erfordert, zu repliciren und dupliciren verstattet wird, dessen sie doch unverantwortlich sich mißbrauchen, eine Gewohnheit daraus machen und fürnehmlich durch unnützliche, verbrießliche Tautologien den andern Sachen die edle Zeit wegnehmen, so habt Ihr gleichfalls dem Tribunal anzudeuten, daß sie solches hinfüro keinesweges verstaten, über die Bernotlung und darauf erfolgte fernere Verordnung mit gebührendem Nachdruck halten, auch diejenige, so sich auf eine ungeziemende Art dawider betragen, ernstlich bestrafen und desfalls niemanden, damit dergleichen Verordnungen in den Gang und zur Execution kommen, was nachsehen sollen, zumal Wir zu Unfern dortigen Tribunalsrätthen das Vertrauen haben, daß, was die Advocati zum Behuef ihrer Parte in der ersten Proposition beibringen, sie mit solchem Fleiß protocolliren und erwägen werden, daß es in replica et duplica nicht unnöthig recoquiret und dadurch sowohl dem Tribunal als den folgenden rechtsbedürftigen Parten die Zeit vergeblich weggenommen werden dürfte. Dahero dann diese Unjere Verordnung umb so viel mehr zum Effect zu bringen.

Das Preussische Oberappellationsgericht stellte dagegen vor, Königsberg 15. October 1711,<sup>2)</sup> „daß die völlige Abmachung derer in consignations jezo stehenden Sachen theils der Justiz nicht zuträglich, theils auch, sonderlich bei diesen herannahenden kurzen und dunklen Tagen, sehr difficil und beschwerlich fallen dürfte.“ Eine Verlängerung der Juridic über die gesetzmäßigen sechs Wochen sei nicht rathsam, da die adligen Rätthe ihrer Wirthschaft kaum ohne „große Versäumniß und Schaden, zumalen bei diesen kümmerlichen, bedrückten Zeiten,“ länger fern bleiben könnten, und die bürgerlichen Mitglieder des Tribunals durch andere Pflichten verhindert wären, „so viel Wochen die Arbeit täglich von acht bis ein Uhr continuirlich auszuhalten.“ Es wäre nicht „das quam cito sed quam bono zu consideriren.“ Ueberdies hätten die Mitglieder „fast in zween Jahren weder Heller noch Pfening aus der Rentkammer erhalten können, . . . welches recht kläglich, insonderheit

<sup>1)</sup> Vergl. Nachrichten über die Gründung des Tribunals zu Königsberg. 1844.

<sup>2)</sup> Ausfertigung.

da die Justizbediente allein cariren müssen, dahingegen die Kriegskammern, Schatull- Vicent- Post- und andere Bediente, deren Arbeit mit dem Tribunal doch nicht zu vergleichen, richtig ausgezahlt worden.“<sup>1)</sup>

Es wäre zu wünschen, „daß man des mündlichen Disputats [der Advocaten], wodurch gewiß genug die edle Zeit verdorben und denen litigirenden Parten die Ausgabe nur gehäufet wird, gar entohniget sein könnte, zumalen da extra acta billig nichts beigebracht werden sollte, im hiesigen Hofgerichte auch die Appellationes sonder dergleichen mündliches Beibringen, so wie in anderen auswärtigen Tribunalien, exceptis Polonicis. auf die eingegebene libellos appellatorios oder sogenannte Schelte, zuweisen auch wohl ohne dieselbe, abgethan und justificiret werden. Aber nachdem es hier von so vielen Jahren her schon angenommen, und die Leute in die Opinion gesetzt, daß ein großer Theil ihrer Defension darin bestehe, so will es sehr schwer fallen, ihnen die eingewurzelte Opinion zu benehmen, die, wann die andere Proposition ihnen verschnitten oder gar zu genau eingeschränket werden sollte, ohnfehlbar doliren würden, daß man sie zur völligen und nöthigen Verantwortung nicht gelassen: daher es dann auch gekommen, daß die bisherige Constitutiones, alles Verwarnens und Strafens ungeachtet, noch in keinen rechten Gang gebracht werden können, wozu ein vieles contribuïret, daß mancher Advocat kein Judicium hat und nicht begreift, ob er zu viel oder zu wenig geantwortet, dannenhero solchen Uebel- und Mißbrauch der Zeit ohne gänzliche Abschaffung solcher mündlichen Disputaten schwerlich dürfte remediret werden.“

Wäre es wirklich des Königs Wille, das Tribunal länger tagen zu lassen, so würden sie „gloriam obsequii allergerhorsamst ergreifen“ und „etwa 14 Tage über die bestimmte Zeit“ zusammenbleiben, bitten aber, ihnen dann „nicht alleine das currente, sondern auch die Reste des Salarii, weil einigen sonst allhier zu subsistiren unmöglich fällt, allergnädigst reichen zu lassen.“

Das Oberappellationsgericht meldete, Königsberg 4. December 1711,<sup>2)</sup> daß es „mit Einschließung derer sonst freier und bei allen Judiciis im Lande ruhiger und unbelegter Sonnabende“ die Autummal- session, die am 1. October begonnen hatte, nach „einer fast unbeschreiblichen Fattigue“ am 4. December geschlossen hätte.

In der Bernaljuridic 1712 wurden 31 und in der Autummal- juridic dieses Jahres 26 Proceffe erlebtigt.

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 54. S. 160.

<sup>2)</sup> Ausfertigung.



## 57. Aus dem Berichte der Preußischen Domainen-Commission.

Königsberg 14. December 1711.

Ausf., gez. Tokna, Dönhoff, Münchow, Osten, Behnen. Gen.-Dir. Preußen. Kammer-Sachen 1.  
Bediente der Preußischen Kammer.

Die Domainen-Commission berichtet, welche Maßregeln sie zur Neuordnung der Preußischen Kammer ergriffen hat<sup>1)</sup>.

Und ist uns auf keine Weise entfallen gewesen, welchergestalt Ew. Königl. Majestät mehr zu Einschränkung als Vermehrung dieses zu formirenden Collegii allergnädigst uns angewiesen. Als man aber die Anzahl der Aemter und daraus der Amtskammer zuzufließenden Berrichtungen genauer erwogen, hat man befunden, daß, ob es zwar bishero an gehörigem Fleiße ermangelt, dennoch von denen wenigen bisherigen Assessoren, wenn sie auch alle ihre Kräfte und Vermögen angewendet, die Arbeit nicht vollkommentlich bestritten werden können<sup>2)</sup>. Dahero es auch unter anderen vermuthlich gekommen, daß nicht allein bei gegenwärtigen, sondern auch älteren Zeiten die Rechnungen von einem Jahre ins andere protrahiret, die Verabscheidungen nachgeblieben, Unordnungen eingeschlichen und sich von Zeit zu Zeit mehr und mehr geschärfet haben, und auf die Landeswirthschaft und Verbesserung der Deconomie wenig oder garnichts gedacht worden. Welches wir dennoch nicht dahin gedeutet sein wollen, als ob die alte Kammer außer aller Schuld und Verantwortung sein sollte, gestalten, wenn sie denen Reglements nachgelebet und ein jeder, insonderheit die Obern und Vorgesetzten ihre Schuldigkeit und Pflichten besser beobachtet hätten, die Confusion und Unordnung so weit nicht eingerissen wären . . . Wenn wir nun weiter nachdenken, wasmaßen dergleichen höchst schädliche und nachtheilige Unordnungen abgestellt, überall bessere Richtigkeit eingeführet, die Aemter zu dem Ende öfters visitiret, die häufige Kosten untersuchet, die exigibles von den inexistiblen gesondert und verabscheidet, die Deconomie auf bessern Fuß gesetzt, wohlgegründete und zuverlässige Anschläge, weil auf die bisherige auf keine Weise zu fußen, überall gemacht, so viel alte Rechnungen abgenommen und ins künftige jährlich präcise in angesetzten Termins abgehöret, die neue Methode introduciret und nicht alleine neue

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 47. S. 137.

<sup>2)</sup> Vergl. Nr. 53. S. 151.

Ordnung, sondern auch Besserung und Vermehrung der Revenues besorget und ins Werk gerichtet werden soll, so sehen wir umb desto weniger ab, wie bei allem ersinnlichen Fleiße so eine wichtige und häufige Arbeit durch wenige Leute sollte verrichtet werden können. Dahero wir in allerunterthänigster Unmaßgebigkeit dafür halten, daß, genau gerechnet, acht Rätthe hiezu erfordert werden. Wenn wir ferner bei diesen denen Cameralen obliegenden mühsamen Berichtigungen auf die Besoldungen kommen, so können wir nicht umbhin, Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst vorzustellen, daß ein guter Arbeiter eines guten Lohnes werth sei. Das Uebel der Geschenken ist nicht bei denen Beamten allein geblieben, sondern auch in die Kammer eingeschlichen, und da jene, was sie denen Untersuchungen abgedrungen, diesen mitgetheilet, ist es ununtersuchet und unbeahndet geblieben, folglich eine Gewohnheit worden und endlich als ein pars salarii angegeben werden wollen. Dieses schädliche Unheil muß nothwendig abgestellt und eine ansehnliche Strafe darauf gelegt werden, weilen es denjenigen, so dergleichen Douceurs gewohnt, schwer und bitter vorkommen wird, derselben zu entbehren. Aus diesem werden nun Ew. Königl. Majestät allergnädigst abzunehmen geruhen, auf was für Subjecta der Commission zu reflectiren und bedacht zu sein, obliege: daß sie nämlich treu und aufrichtig, fleißig und arbeitsam, desinteressirte und gute Deconomi sein sollen und müssen. Wir wollen nicht in Abrede sein, daß dergleichen rechtschaffene Leute nicht selten unter denen Beamten und ihresgleichen gefunden werden; unter denen aber, welche wir bishero zu kennen Gelegenheit erlauget, haben wir gar wenige bemerkt und dahero genöthiget worden, weiter zu gehen und sie in allen Ständen zu suchen. Ehe wir aber zu dererselben Benennung schreiten, werden Ew. Königl. Majestät allergnädigst erlauben, daß wir in allerunterthänigsten Vorschlag bringen mögen, ob es nicht rathsam und Ew. Königl. Majestät allergnädigst gefällig wäre, das bisherige Prädicat der Kammer-Assessoren in Amtskammer-Rätthe zu wandeln.<sup>1)</sup> Es würde vielleicht einen und andern, der eine honnette Ambition hat, und dessen wir nicht völlig versichert sein, daß er sich zur Kammer-Charge werde gebrauchen lassen wollen, das auf

<sup>1)</sup> 4./14. August 1697 wurde die preußische Amtskammer zuerst „wie vor-  
malß auch gewesen“, mit Kammerassessoren bestellt. (Gen.-Dir.-Preußen Kammer-  
sachen 2).

Erw. Königl. Majestät allergnädigste Resolution beruhende Prädicat dazu veranlassen und animiren, auch dem Collegio ein mehrers Ansehen und Autorität geben. Alle übrige in Erw. Königl. Majestät Provinzien befindliche Kammern sind mit Rätthen besetzt, umb desto mehr dieses Königl. Preussische Collegium mit einem gleichmäßigen Prädicato begnadiget zu werden meritiret . . .

Zu Mitgliedern der Kammer werden von der Commission vorgeschlagen:

1. Der Landrath von Wobejer<sup>1)</sup>, „ein wohlbekannter, capabler, ehrbarer Mann und Deconomus, welchen die Commission in verschiedenen Verrichtungen zu Hülfe gezogen.“

2. Der Hof- und Legationsrath, auch Berweser zu Ragnit, George Christoph von Verbandt<sup>2)</sup> „welcher nicht allein gute Studia hat, sondern auch in verschiedenen Commissionen sich brauchen lassen und vorizo gebraucht worden, mit Verspürung ziemlicher Application zur Deconomie“.

3. Der Berweser der Aempter Mohrunen und Liebstadt, Fabian von Kunheim, „ein bekannter redlicher Mann, guter Justitiarius und distinguirter Wirth, dessen Proben er bei Einrichtung verschiedener wüsten Güter abgeleget.“

4. Der Kammermeister Döppler, „ein expediter Mann und von solchen Jahren, daß er die hiesige Landesart je länger je mehr begreifen und gute Dienste thun kann“.

5. Der Steuerrath und Kammer-Assessor Hoffmann<sup>3)</sup> „welcher in Cameral- und Rechnungsfachen wohl versiret“.

6. Der Rath und Rentmeister Hesse, der durch seine langen Dienste sich gute Kenntniß der Rentekammer und Aemtersfachen erworben hat, „dabei ein fleißiger Mann ist, wiewohl er wegen der Renteverrichtungen nicht alle Zeit und stätig denen Kammerfachen obliegen kann“.

7. Der Tapladische Amtschreiber und Urrendator Gretsck<sup>4)</sup> „ein guter Deconomus und sonst geschickter Mann“.

<sup>1)</sup> 1651 geboren, seit 1687 bei Land- und Gerichtstagen in Pommern thätig, Landrath des Stolpschen Kreises, wurde 1712 Preussischer Kammerath, 12. Juni 1717 Geheimer Kammerath (R. 7. 18. c; Gen.-Dir. Preußen Litthauen. Aeltere Sachen 1715. A. a; Kriegsmin. Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 2; Königsberg. St.-A. Staatsmin. 15 b.)

<sup>2)</sup> War in Polen diplomatisch thätig gewesen, wurde 27. März 1701 Hof- und Legationsrath (R. 7. 18. a.)

<sup>3)</sup> Heinrich Hoffmann, seit 1691 in Diensten, wurde wegen seiner Verdienste bei der Acciseverwaltung 2. Juni 1709 Steuerrath, 1712 Kammerath. (Gen.-Dir. Preußen. Kammerfachen. 2; Kriegsmin. Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 6. 1. 2.)

<sup>4)</sup> Michel Gretsck wurde 1712 Kammerath.

8. Haben wir zum Beschluß vorbehalten einen höchst nöthigen Vicepräsidenten und halten unmaßgeblich dafür, daß einer aus dem Mittel gegenwärtiger Commission sich am besten dazu schicken und erspriechliche Dienste Ew. Königl. Majestät leisten könnte . . . Die allergnädigste Benennung überlassen Ew. Königl. Majestät wir allerunterthänigst und können nicht umbhin, kürzlich zu berühren, daß zwar die alte Kammer es nicht darnach gemachet, daß man auf die überbliebene Membra reflectiren sollte; weisen dennoch die beide von uns unmaßgeblich allerunterthänigst vorgeschlagene alte Camerales die besten, und [es] ihnen an guter Wissenschaft, Fleiß und Geschicklichkeit nicht fehlet, es auch denen Oberen meistentheils beizumessen, daß ein vieles theils verabsäumet, theils in Confusion gesetzt worden, so zweifeln wir nicht, [daß] Ew. Königl. Majestät selbige beizubehalten allergnädigst geruhen werden. Uebrigens finden wir nicht, daß sie und in specie der Kammermeister Döpler, welcher nach der hiesigen Verfassung nach dem Präsidenten die Direction bishero und die vorige Kammermeisters sine praeside geführet, sich zu beschweren Ursach haben könne, daß ihm einige wenige, welche ihm der von Ew. Königl. Majestät verliehene Character ohnedem vorziehet, in sessione et voto vorgezogen werden, gestalten, wenn Ew. Königl. Majestät diesem Collegio die Gnade thun und denen Cameralen das Prädicatum der Amtskammer-Räthe beizulegen allergnädigst geruhen wollten, er und die übrigen über viele andere, denen sie vorizo weichen müssen, den Rang erhalten würden . . .

Da die Registratur in so großer Unordnung<sup>1)</sup> wäre, daß es für einen Registrator auch bei mehrerem Fleiß, als bishero geschehen, unmöglich wäre, alles in Richtigkeit zu bringen, schlägt die Commission den Kammerverwandten Schrötel<sup>2)</sup> zum zweiten Registrator vor.

Ferner haben wir fünf Kammerverwandten bei der Amtskammer gefunden. Selbige sind bei der geringen Anzahl der Kammer-Assessoren zu allerhand Verschickungen und Berrichtungen auf den Aemtern, unter andern zu Untersuchung der Schuldregistern, Abrechnungen, Beschreibungen der Inventarien und dergleichen mehr,

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 53. S. 156.

<sup>2)</sup> George Heinrich Schrötel, seit 1682 in Diensten, wurde 20. Februar 1712 Kammerassessor und Archivar, 27. Juni 1718 Rath. (Gen.-Dir. Preußen. Kammerfachen 1. und Untersuchung des Domainenwesens 7. 2; Königsberg. St.-A. Etatsmin. 15b.)

in der Kammer aber zur Assistenz, wenn ein Assessor Rechnungen abgenommen, abhübiret worden. Sie müssen die weitläufige Kambterrechnungen durch- und nachlegen, Post vor Post, um summam summarum auszubringen, ablesen, calculiren, Extracten machen und was anderwärts die Durch- und Nachlegers oder Calculatores und die Kammersehreibers zu thun pflegen, verrichten, außer daß die Concepten von denselben nicht mundiret, sondern in die Regierungskanzlei, gleichwie es von verschiedenen anderen, und zwar den meisten Collegiis geschiehet, zur Mundirung überschicket werden. Wir haben anfänglich eine andere Einrichtung mit denselben vorzunehmen vermeinet; aber weil es noch zur Zeit nicht wohl thunlich, es weiter auszustellen, immittelst sie in Ansehung der bei Einführung neuer Rechnungs-Methode und anderer vielfältig vermuthenden Arbeit beizubehalten nöthig befunden. Wenn aber die Kammer sich einigermaßen wird losgearbeitet haben und in bessere Richtigkeit kommen, möchten wohl nicht allein ein paar von denen Kammerverwandten, sondern auch einer von denen Rätthen abgehen können.

Nach dem „Etat der in Königsberg zu formirenden Unterkammer“ vom 14. April 1712<sup>1)</sup> sollten Mitglieder dieser Kammer sein:

Präsident Graf von Schlieben (2000 Thlr.), Vicepräsident von der Düen (3000 „ohne Consequenz“), die Kammerräthe Wobeser (600), Perbandt (600), Döpler (800), Hoffmann (500), Zangen (400),<sup>2)</sup> Jacob Drost als Rath und Litthauischer Kammermeister<sup>3)</sup> (500), Gretsck, „wofern er es acceptiret“, (400), die Kammersecretäre Günther (400) und Johann Heinrich Piper<sup>4)</sup> (400), zwei Registratoren (je 300), sechs Kammerverwandte (drei je 300, einer 250, zwei je 120 Thlr.), Rath und Rentmeister Besse (550), Bicerentmeister Joachim Matthias Piper<sup>5)</sup> (bezieht sein Ge-

<sup>1)</sup> Königsberg. St.-A. Etatsmin. 6. a. 2.

<sup>2)</sup> George Friedrich von Zangen wurde 21. Juni 1718 Geheimer Kammerath. (Gen.-Dir. Preußen. Untersuchung des Domainenwesens 7. 2).

<sup>3)</sup> Wurde dazu 4. April 1712 bestellt. (Königsberg. St.-A. Etatsmin. 6. b).

<sup>4)</sup> Johann Heinrich Piper wurde 20. Februar 1711 Kammersecretär. (Gen.-Dir. Preußen. Kammerfachen 1).

<sup>5)</sup> Joachim Matthias Piper, in Preußen bei der Erbpachtscommission gebraucht, Mühlenschreiber, wurde 5. Januar 1713 Kammersecretär. Die Domainencommission lobte 14. December 1711 seinen Fleiß und seine Rechtschaffenheit. „Er ist der Feder gewachsen und in Rechnungen versiret, dabei ein frommer, stiller, der Arbeit ergebener Mensch“. (R. 7. 19; Gen.-Dir. Preußen. Kammerfachen 1).

halt als Mülhensschreiber weiter), ein Renteiſchreiber (250), ein Rentei-  
verwandter (120), ein Aufwärter (120 „inclusive Bier“).

Am 13. Februar 1712 war der Hofkammer befohlen worden, eine ausführliche Inſtruction für die Preußiſche Kammer aufzuſetzen und inſonderheit die Verfügung zu thun, daß die ſämmtlichen Kammerbedienten durch einen wohlgeſchärften Eid angelobten, keine Präſente, weder an Gelde noch Geldeswerth oder Victualien oder ſonſt, es ſei was es wolle, weiter zu nehmen, „maßen Wir dann ſolches, wenn es dennoch geſchehen ſollte, nicht allein mit der Remotion, ſondern auch an Leib und Leben ſtrafen werden“.

In der neuen Eidesformel<sup>1)</sup> mußte der Kammerbediente ſchwören, treu und gewärtig zu ſein, das Beſte des Königs überall wahrzunehmen, Schaden zu verhüten, ſeine Functionen fleißig zu verrichten, „dem Kammer-Reglement und der Kammer-Ordnung, ſo weit ſelbige mich concerniret, punctuel nachleben, keine Präſente an Gelde, Geldeswerth, Victualien noch ſonſten, was es auch ſein möge, weder per directum noch indirectum annehmen oder, wann ich dem zuwider handele, mich aller ſtrengen Animadverſion, auch Leib- und Lebensſtrafe unterwerfen“ u. ſ. w. zu wollen.

### 58. Bericht des Grafen Alexander Dohna.

Königsberg 15. December 1711.

Urſchrift. Gen.-Dir. Preußen. Kammer-Sachen 1.

#### Empfehlung Oſten s.

Dohna berichtet von den Mülhwaltungen der Preußiſchen Domainen-Commiſſion.<sup>2)</sup> Nicht weniger wie die Peſt hätte die mehr dann allzu ſehr eingewurzelte, nachläſſige und böſe Conduite der meiſten Beamten<sup>3)</sup> geſchadet.

Alſo haben die Commiſſarien, ein jeder nach ſeinem Talent, keine Mühe geſpart, alle Umſtände zu unterſuchen und dem Uebeln abzuhelpen, wie es unfere große Protocollen und allerunterthänigſte Relationes zum Theil gezeigt, auch ferner weiſen werden. Wann aber, allergnädigſter König und Herr, der beſte Haushalter nicht capabel ſein kann, in ein oder zwei Jahren ſein eigen Landgut, auf welchem er wohnet, wann erſ im ſchlimmen Stande ge-

<sup>1)</sup> Am 14. April 1712 an die Preußiſche Regierung geſandt. (Conc., gez. Kameſe. Gen.-Dir. Preußen. Kammer-Sachen 2.)

<sup>2)</sup> Vergl. Nr. 47. 53. 57. S. 137. 151. 167.

<sup>3)</sup> Vergl. Nr. 39. S. 94.

funden, rechtſchaffen einzurichten, noch die unbändige Leute in einer beſtändigen guten Gewohnheit zu bringen, ſo finde ich mich auch bei dieſer Gelegenheit nach meinen Pflichten verbunden, Ew. Königl. Majestät allerunterthänigſt zu verſichern, daß alle Mühe und Arbeit, auch alle gute Ordnungen und Einrichtungen, welche dieſe Commiſſion thun wird, keinen Beſtand haben kann, wofern ein activer, capabler und treuer Diener nicht beſtändig dar bleibe, von Amt zu Amt reise und der Sache einen beſtändigen Nachdruck gebe. Es haben Ew. Königl. Majestät gloriwürdigſte Vorfahren und Ew. Königl. Majestät Selber herrliche Viſitationes und Reglements veranlaſſet, die Execution aber iſt zurückgeblieben: diejenige, welche von Königsberg aus der Sache den Gewicht geben ſollen, haben wegen der Entfernung, zu weitläufigen andren Verrichtungen, Mangel an Talenta, auch vielleicht wegen andere menſchliche Schwachheiten bei der Sache nicht genug thun können. Man kann nicht leugnen, daß Ew. Königl. Majestät hieſiges Kammerweſen nicht ſehr groß und weitläufig ſei, die Bedienungen hingegen wegen Ermanglung an capablen Leuten nicht allemal in gute Hände gefallen. Mancher hat ſich auch geſcheuet, das Werk recht anzugreifen, indem wenig Appui, hingegen große Mühe und Verfolgung vorausgesehen worden; wie es dann nicht eins der geringſten Mängel iſt, den die Commiſſion allhier gefunden, daß obscure und bei der Sache direct oder indirecte intereſſirte Leute zu viel Gehör bei den vorigten Miniſteriis in Berlin gehabt und ſich dardurch bei den Bornehmſten an dieſen Dertern ſo reboutabel gemacht, daß man einige Inquiſition gegen einen Subalternen anzustellen, gar nicht wagen dürfen, und ſind ſolche Leute wohl gar capabel geweſen, die Commiſſiones, die von Ew. Königl. Majestät immediat angeſtellt geweſen, fruchtlos zu machen. Daher es noch bis zu dieſer Zeit in Preußen wegen des vorigten Mangel an Nachdruck heißet, daß die Commiſſiones aufhören, die Beamte aber bleiben und diejenige zu finden wiſſen, die ſie bei der Commiſſion verklagt. Damit es aber inſkünſtige nicht mehr ſo ergehen möge, ſo habe die Zeit in Acht nehmen müſſen, da Ew. Königl. Majestät Obrister Lieutenant von der Oſten Urlaub erhalten, nach Berlin zu reisen, allwo er vielleicht zu andere Verrichtungen möchte gezogen werden, umb Ew. Königl. Majestät pflichtmäßig zu hinterbringen, daß ich niemand kenne, der wegen ſeiner

sonderlichen Activität, Capacität und Bigueur bei der Sache mehr als er sollte thun können. Daß er sich absonderlich bei Wirthschaftsfachen distinguiert hat, solches werden ihm andere mehr Zeugniß geben, und haben Ew. Königl. Majestät ihm auch in solcher Absicht zu dieser Commission vor andren gebrauchen wollen. Es hat derselbe schon vor diesem die Litthauische Aempter kennen lernen, zu der Zeit, da er allda im Quartier gelegen, welches bei gegenwärtiger Untersuchung sehr zu Hülfe gekommen; nun hat er das Wesen viel besser gefaßt, also daß er nicht allein bis zum Ende ganz und gar nöthig, sondern ich sehe nicht ab, wie Ew. Königl. Majestät insonderheit die Litthauische Aempter jemalen nach ihrer Würde genießen werden, wosfern er sich nicht allda viel Jahre aufhält und auch beständig die Aufsicht darüber behalten sollte.

Dohna schlägt vor, Osten statt seiner Pommerischen Güter mit Preussischen auszustatten, „umb ihn ganz und gar zu attachiren“ und ihn mit „einer anständigen Emploi“ bei der Königsberger Kammer, dem Preussischen Indigenat und einer Hauptmannschaft in Litthauen zu begnadigen, „auf daß er seine andere Chargen vergessen, auch mit Reputation arbeiten und leben könne.“

Die Geheime Hofkammer schloß sich diesem Vorschlag an, Cöln a. S. 21. Januar 1712. Osten wurde darauf am 13. Februar 1712<sup>1)</sup> zum Vicepräsidenten der Preussischen Kammer bestellt mit 3000 Thlr. Gehalt.

### 59. Instruction für Ludwig Otto Edlen Herrn von Plotho als Geheimen Justizrath und Director des Branischen Tribunals.<sup>2)</sup>

Cöln a./S. 22. Januar 1712.

Conc., gez. Jlg. R. 9. J. 4 u. 5.

Da der Geheime und Magdeburgische Regierungsrath Ludwig Otto Edler Herr von Plotho bereits geraume Zeit bei der Regierung „als auch bei verschiedenen Verschiedungen in wichtigen Angelegenheiten und sonst“ viele Proben seiner Geschicklichkeit, besonderen Treue und Fleißes zum allergnädigsten Vergnügen gegeben hat, so hat der König für gut befunden, daß gedachter Unser Geheimer Rath der von Plotho sich künftig beständig allhie aufhalten solle, gestalt er denn in allen und jeden, sowohl publicquen als andern Angelegenheiten, da Wir Selbst oder

<sup>1)</sup> Erlaß an die Hofkammer, Conc., gez. Jlg. R. 7. 157.

<sup>2)</sup> Vergl. Nr. 38. S. 91.



Unsere Ministri seinen Rath und Gutachten verlangen, selbiges jedesmal seinem besten Wissen, Gewissen und Verstande nach treulich, auch ohne einige Nebenabsichten und dergestalt, wie er es vor Gott und Uns zu verantworten vermeinet, eröffnen, insonderheit aber soll eine seiner vornehmsten Berrichtungen darin bestehen, daß er in denen vorkommenden Reichsachen, soweit dieselbe Uns und Unsers Königlichem und Kurfürstlichen Hauses Jura und Gerechtigame angehen, Unser Interesse und die Conservation solcher Jurium mit allem ersinnlichen Fleiß besorgen helfen und alles, was er deshalb zu erinnern und an die Hand zu geben hat, Uns Selbst oder gedachten Unsern Wirklich Geheimen Etatsrätthen hinterbringen, daneben auch die Direction derer Uns und Unsere Lande angehörender und bei denen Reichsgerichten schwebender Processen haben und dahin sehen solle, daß dabei nichts verabsäumt, sondern dieselbe jedesmal zur schleunigen und glücklichen Endschaft gebracht werden mögen. Zu welchem Ende er dann alles, was bei obbemeldten Gerichten zu handeln, vorher wohl zu erwägen, die zu übergebende Schriften allemal mit Fleiß zu examiniren und dieselbe dergestalt einzurichten, wie er vermeinet, daß es zu der Sachen Bestem dienlich sei; wobei er auch auf die Agenten, Advocaten und Procuratores, deren Wir Uns in solchen Processen bedienen, genaue Acht zu haben, ob dieselbe auch in allen Stücken dasjenige, was der Sachen Nothdurft und ihr Amt erfordert, treulich beobachten, widrigenfalls er solches sofort zu erinnern. Und gleichwie Wir ihn, den von Blotho, hiebevorn schon zu Unserm Geheimen Justizrath allergnädigt bestellet, er auch in den Geheimen Justizrath wirklich introduciret worden, also hat derselbe auch nunmehr bei denen gewöhnlichen oder auch extraordinairnen Zusammentunften dieses Collegii sich auch jedesmal einzufinden und die dabei vorkommende Arbeit gebührend zu respiciren.

Dabeneben haben Wir auch allergnädigt gut gefunden, ihn bei dem Oranischen Tribunal, welches nur aus zweien Assessoren bestehet, zum Chef und Directore allergnädigt zu bestellen, und hat er bei solcher Function sowohl als auch bei denen andern ihm in Justizsachen obliegenden Berrichtungen jedesmal dahin zu sehen, daß jedermänniglich schleunig und gleich durchgehendes Recht administret, die Processen, so viel möglich, eingeschränket und abgekürzt

werden mögen; und wenn er bei dem Justizwesen allhie einige Mängel, Unordnungen und Mißbräuche verspüren sollte, so hat er solches Uns oder Unsern Ministris sofort pflichtmäßig anzuzeigen und seine Meinung dabei zu eröffnen, wie solches zu remediren, damit Wir deshalb dem Befinden nach weitere Verfügung machen können. . . .

Plotto hat den Rang der Präsidenten und Kanzler bei den Regierungen und die 1400 Thlr., die ihm schon für die Respicirung der königlichen Prozesse beim Reichsgericht gegeben wurden, als feste Besoldung. Außerdem behält er seine Stelle in der Magdeburgischen Regierung mit deren Gehalt und Nebenbezügen.

60. Bestallung Grumbkows zum Director beim Generalcommissariat.

Cöln a./S. 17. Februar 1712.

Conc., geg. Zigen. R. 9. A. 1.

Am 15. Februar 1712 überreichte der Generalmajor Friedrich Wilhelm von Grumbkow dem Könige ein Gesuch<sup>1)</sup>, in welchem er auf seine sieben Dienstjahre hinwies, nämlich acht Jahre als Kammerjunker, drei als Oberschenk und sechs als Kammerherr. In der königlichen Armee hätte er drei Jahre als Cornet, je vier als Capitain und Obrist und je drei als Brigadier und als Generalwachtmeister gestanden. Ueberdem wäre er seit acht Jahren in Negotiationen gebraucht worden, „wo ich dann das Glück gehabt, anno 1706 im Haag die Convention wegen der Winterquartiere helfen zu ajustiren, auch anno 1708 den Tractat wegen des Corps d'augmentation zum Stande gebracht, welcher Ew. Königl. Majestät Krieges-Cassa über 400000 Rthlr. jährlich eingebracht; und schließlich habe vorm Jahr eine favorable Resolution, betreffend die Drangische Succession und Festung Geldern, innerhalb vier Tage von dem Staat obtiniret, dergleichen Exempel man wenig oder garnicht in Negotiationen mit der Republik von Holland wird allegiren können.

In Consideration dieser meiner treugeleisteten allerunterthänigsten Dienste, auch in Andenken derer, so von meinem seligen Vater<sup>2)</sup> Ew. Königl. Majestät und Dero hohen Königlichen Hause seind geleistet worden, thaten Ew. Königl. Majestät bei Dero Ab-

<sup>1)</sup> Urschrift R. 9. A. 1.

<sup>2)</sup> Generalcommissarius und Oberhofmarschall Joachim Ernst von Grumbkow.

reise von Dieren<sup>1)</sup> mir die Gnade und sagten, daß Sie mich hie- mit und umb mich ferner capabel zu Dero Diensten zu machen, allergnädigst resolviret hätten, bei Dero Commissariat zu employiren,<sup>2)</sup> und daß ich sollte allezeit ehrlich handeln; weilen aber seit meiner Ankunfft allhier noch nicht erlangen können, Ew. Königl. Majestät Intention gemäß aufm Commissariat employiret zu werden, ob ich gleich dieservwegen mündlich, auch durch andere zum öftern Vor- stellung an dem Herrn General-Commissario von Blaspiel gethan, also gelanget meine allerunterthänigste Bitte an Ew. Königl. Majestät, daß Dero Königlichen Willen gemäß ich außs Commissariat Session bekommen möge, und mir dieselbe Instruction von Ew. Königl. Majestät allergnädigst gegeben werden möge, wie solche dem letzt- verstorbenen Generalcommissario, dem von Dandelman, ertheilet worden, zu den Zeiten, wie mein seliger Vater Generalcommissarius gewesen, und habe mit allerunterthänigstem Respect Copiam solcher Instruction hier beigefüget<sup>3)</sup> . . .

Der Sächsishe Gesandte in Berlin, Freiherr von Manteuffel,<sup>4)</sup> der in engen Beziehungen zu dem österreichisch und sächsisch gefinnten Blaspiel stand und Grumblov als politischen Antipoden bitter haßte (da dieser die Ansicht verfocht, nur gegen angemessene Entschädigung dürften die Preussischen Heere im Interesse Oesterreichs und Großbritanniens ferner außer Landes verwandt werden), schrieb 13. Februar 1712<sup>5)</sup> an den Generalfeldmarschall Grafen von Flemming in Dresden:<sup>6)</sup>

1) Friedrich I. hielt sich im Juli 1711 in dem Lusthause Dieren an der Nffel auf, um mit dem Prinzen Johann Wilhelm Friso über die Oranische Erb- schaft zu verhandeln.

2) Vergl. Grumblovs Denkschrift vom 22. Februar 1709. Nr. 35. S. 76.

3) Vergl. die Beilage. S. 181.

4) Vergl. über ihn Allgemeine Deutsche Biographie 20, 256; außerdem Troysen Abtheilung 4 und Formey, Souvenirs d'un citoyen. 1, 39.

5) Dresden. Hauptstaatsarchiv. vol. CXLV. Loc. 694. — Am 29. No- vember 1712 schrieb der Oesterreichische Gesandte aus Berlin, Grumblov gehöre zur Französischen Partei und gebrauche seinen Mund sehr verächt- lich gegen den Kaiser. In offener Anticamera habe er gesagt, Oesterreich berufe sich stets auf seine vielen Mittel und großen Heere, und dabei hätte es vor kurzer Zeit nicht einmal 30000 Thlr. aufbringen können. Man müsse auf den König und den Kronprinzen wirken, damit sie dem Keden ein Gebiß anlegten. Uebrigens kenne er Grumblov nicht näher, da er nur einmal mit ihm gesprochen habe. Der König behandle den Generalmajor als einen jungen Menschen, der nicht im Ministerium säße, aber der Kronprinz gebrauche ihn für seine Absichten.

La semaine qui vient, décidera du sort de Grumbkow. Il doit prendre le service auprès de Sa Majesté Prussienne comme chambellan, et il est apparent qu' il fera jouer, durant ce temps là, toutes ses pièces pour obtenir son point de vue qui est ou d'être adjoint à notre ami Blaspil ou de devenir maître des requêtes. S' il réussit, malheur à tout honnête homme qui tombera sous ses griffes Je ne saurais vous dire ce que j'en augure. D' un côté, l'appui du Pr[ince] R[oyal] et du Pr[ince] d' A[nhalt] lui vaut beaucoup, et ses antagonistes paraissent plus embarrassés que jamais; mais d'un autre, il a eu l'impertinence de s' attaquer depuis peu entre autres à Mr. Creutz, <sup>7)</sup> lequel, à ce que j'espère, lui en tiendra bon compte et tâchera de mettre le holà à toutes ses brigues. Quelqu' un

Im November 1713 meldete der kaiserliche Resident Bossius die übrigens nicht erwiesene Beschuldigung, daß Grumbkow ein Jahresgehalt von Frankreich bezogen hätte. (Wien. K. u. K. Hof- und Cabinetsarchiv).

<sup>6)</sup> Vergl. über ihn Allgemeine Deutsche Biographie 7, 117. Fleming war im Sommer 1711 durch die wehrlose Mark Brandenburg gegen die Schweden marschirt zur größten Entrüstung des Kronprinzen.

<sup>7)</sup> Ehrenreich Bogislaw von Creuz, Sohn eines Amtmanns in der Kurmark, Auditeur, dann Oberauditeur im Regimente des Kronprinzen, wurde auf dessen Verlangen 3. April 1705 persönlicher Hof- und Kammerrath Friedrich Wilhelm's, 8. November 1706 Hinterpommerscher Hof- und Regierungsrath, 18. April 1707 Geheimer Hofkammerrath, als solcher 4. November 1707 vereidigt und 31. August 1708 mit der dazu gehörigen Besoldung versehen, 1. December 1708 geadelt, 4. März 1713 Wirklicher Geheimer Staats- und Kriegsrath und Generalcontrolleur aller Kassen, 29. März 1713 mit dem erblichen Indigenat in Preußen versehen, Februar 1719 Oberdirector des Generalfinanzdirectoriums, erhielt 9. Januar 1720 die Anwartschaft auf die Ostenschen Lehen in Vorpommern „zu einiger Belohnung seiner bishero mit unermüdetem Fleiß und unbefleckter Treue Ihro Königl. Majestät geleisteten erspriechlichen Dienste,“ wurde 23. Januar 1723 dirigirender Minister im Generaldirectorium, 24. November 1725 Chef und Oberdirector des Medicinalwesens in allen Preußischen Landen und Protector der Societät der Wissenschaften, starb 13. Februar 1733 (R. 9. C. 1. b. 2 und 3; R. 9. J. 3 A. B; R. 9. L. 1; R. 9. O. 2. C. 6; R. 7. 32; R. 30. 48; R. 30. B. 2. litt. C. Nr. 2; Gen.-Dir. Gen.-Dep. II. 1—12 und 13—35; Königsberg. St.-A. Ms. Bor. 1264; Klaproth, 402; Allgemeine Deutsche Biographie 4, 592; Lehmann in der Historischen Zeitschrift 63, 270 f.; Hüffer in den Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte 5, 159; Jaacsohn Bd. 3).

m' assure en confidence que la besogne serait bientôt faite sans Mr. le baron d'Ilgen qui prête sous cappe, dit-on, la main à Grumbkow. Il est vrai que j'ai eu de la peine à le croire, non seulement parce que ce ministre m'a dit un jour lui-même que c'était un enfant, et que le Roi le connaissait pour tel; mais aussi par rapport aux lumières qu'il a en toute autre rencontre, et selon lesquelles il est impossible qu'il ne comprenne pas que son prétendu client est l'homme du monde le plus indigne d'être protégé. Mais l'avis me vient de si bonne part qu'il ne faut absolument pas en douter . . . .

Et en effet, il me semble que tout ce qu'il y a d'honnêtes gens au monde, devrait s'unir pour traverser un homme de la trempe de notre Cassubien. Tout son mérite consiste à être bon harlequin et, selon l'humeur de certains gens,<sup>1)</sup> agréable débanché. Mais ôtez lui ces deux qualités là, vous le voyez tout farci de malice, de calomnie, de lâcheté, de mensonge et d'impertinence. Il suffit d'être honnête homme pour l'avoir sur les bras, et d'avoir fait une bonne action pour être exposé à sa critique et à sa haine. Incapable de bien faire lui-même, il tâche à noircir tout ce que d'autres font. Une de ses belles passions c'est de brouiller tous ceux qu'il voit bien ensemble, et tous les bons projets qui ne viennent pas de ses cochons d'amis. Que les affaires du maître en souffrent, ce n'est pas de quoi il s'embarrasse, pourvu qu'il puisse pêcher en eau troublée. Enfin, c'est, à mon avis, un vrai pot-pourri de tout ce qu'on saurait imaginer de vices, et je lui fais assurément trop d'honneur de tirer son portrait, comme je viens de faire.<sup>2)</sup>

Wir Friedrich zc. thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß, gleich wie Wir schon vor einiger Zeit allergnädigst gut gefunden, Unsern Kämmerer und Generalmajor, auch Obristen über ein Regiment zu Fuß Friedrich Wilhelm von Grumbkow in Unsern Generalcommissariats-Sachen zu gebrauchen, auch ihm darüber eine gewisse Bestallung unterm 8. September des jüngst verwichenen 1711. Jahres

<sup>1)</sup> Anspielung auf den Kronprinzen.

<sup>2)</sup> Fleming, der persönlich mit Grumbkow verfeindet war, erwiderte auf diese Schilderung: „Le portrait de Grumbkow est très juste.“

ausfertigen lassen, <sup>1)</sup> also Wir nunmehr resolviret, mit solchen seinen bei Unserm Generalcommissariat habenden Berrichtungen es auf eben den Fuß zu setzen, wie es zu der Zeit, als gedachtes des von Grumbtow nun in Gott ruhender Vater Generalcommissarius gewesen, mit dem damaligen Geheimen und Kammerrath von Dancelman und denen demselben zu selbiger Zeit mit anvertraueten Berrichtungen bei dem Generalcommissariat eingerichtet worden, <sup>2)</sup> daß nemlich Unser Wirklich Geheimer und Kriegesrath auch Generalcommissarius der Freiherr von Blaspil zwar alle ihm kraft seiner Bestallung in Krieges-Contributions- Steuer- und anderen zu Unserm Militairetat gehörenden Sachen obliegende Functiones mit allen und jeden davon dependirenden Rechten, Prærogativen und Emolumenten einen Weg wie den andern behalten und ihm davon nichts entzogen, der von Grumbtow aber nebst ihm das Directorium bei dem Generalcommissariat führen und dabei dasjenige thun, beobachten und verrichten soll, was die gedachte dem von Dancelman darüber unterm 1. Mai 1688 erteilte Instruction, auf welche Wir ihn, den von Grumbtow, als wann sie von Wort zu Wort allhie inseriret wäre, verwiesen haben wollen, <sup>3)</sup> mit sich bringet . . . .

Und weiln eine Zeit hero durch übele Administration derjenigen Unterbedienten, <sup>4)</sup> die zur Einnahme der zu Unserm Militairetat destinirten Gelder bestellet sein, wir hin und wieder in nicht geringen Verlust und Schaden gesetzt worden, so soll der von Grumbtow hierauf nebst dem Generalcommissario eine besondere Attention haben und, daß dergleichen ins künftige nicht mehr geschehe, vielmehr aber mit solchen zu dem Kriegesetat gehörenden Geldern recht umgegangen, aller Eigennuß, den die Untereinnehmer <sup>5)</sup> damit bishero getrieben, abgeschnitten, und überall Unser und der Truppen Nutzen, Vorthail und Bestes bei der General- und übrigen Kassen aufs beste gesucht werde, seine äußerste Sorge sein lassen, auch wo er dieserwegen und in den übrigen kraft obgedachter Instruction ihm ob-

<sup>1)</sup> War nicht zu ermitteln.

<sup>2)</sup> Vergl. Isaacsohn 2, 267; Drensig in den Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte 5, 146.

<sup>3)</sup> Siehe die Bellage. S. 181.

<sup>4)</sup> Ursprünglich stand „Bedienten“ da, Ilgen machte „Unterbedienten“ daraus.

<sup>5)</sup> Statt „Einneher“ von Ilgen in den Text gesetzt.

liegenden Punkten etwas zu erinnern hat, sich damit zuforderst an den Generalcommissarium und gestalten Sachen nach an Uns Selbst adressiren . . . .

Als Gehalt bezog Grumbkow außer seiner Generalmajors-Besoldung 2000 Thlr.

#### Beilage.

Instruction, wornach Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht zc. Geheimer und Kammerath Daniel Ludolph Dandelman wegen des ihm mit aufgetragenen Directorii beim Generalkriegscommissariat sich gehorsamst zu achten.

Edln a./d. Spree 1. Mai 1688.

Conc., gez. Grumbkow. Kriegsmin. Geh. K. II. 12. a. 1.

Nachdem Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht zc. Wirklicher Geheimer Rath, Ober-Hofmarschall und Generalkriegscommissarius, der von Grumbkow, unterthänigst vorgestellt, auch sonst hochnöthig erachtet worden, daß bei Dero Generalkriegscommissariat hinfüro ein recht ordentliches Collegium formiret und zu dem Ende gewisse Commissariatsräthe und Assessores dazu bestellt werden möchten, als haben höchstgedachte Se. Kurfürstliche Durchlaucht aus sonderbaren gnädigsten Vertrauen in Gnaden resolviret, Dero Geheimen und Kammer-Rath Daniel Ludolph Dandelman . . . . die Direction Dero Generalkriegscommissariats nebst Dero Generalkriegscommissario, dem von Grumbkow, dergestalt gnädigst aufzutragen, daß er mit und neben demselben die Direction führen, in Abwesenheit seiner, des von Grumbkow, aber solche allein haben möge, also und dergestalt, daß diejenigen, so noch etwa weiter möchten darin bestellet und angenommen werden, nach und unter ihm die Session haben sollen.

So viel sonst dessen Verrichtungen, die derselbe bei solcher Function wird zu beobachten haben, anbetrifft, so ist Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht gnädigste Willens-Meinung und Befehl, daß er dahin sehen solle, damit

Erstlich, alle Monate allen Regimentern ihre Assignationes richtig ertheilet, auch

Zweitens, auf die Ober- und Unter-Receptores gesehen werde, daß die Zahlung richtig und ohne Corruption und Berehrungen gesehen möge.

Drittens, oft und fleißig untersuchen, ob auch denen Einquartierten einige Molestien zugefüget und dem Einquartierungs-Reglement gemäß nachgelebt werde.

Viertens, daß über die Executions-Ordnung mit Fleiß gehalten werde, dergestalt, daß dem letzten Reglement gemäß<sup>1)</sup> keine Executions-Gebühren gefordert, und die willigen Contribuenten, welche das Ihrige richtig und zu rechter Zeit abtragen, mit keiner unnöthigen Execution belegen, sondern daß dieselbe in so weit gänzlich aufgehoben und abgeschafft werden möge.

Fünftens, so oft nöthig und verordnet wird, die Milice zu mustern, die Muster-Rollen und Relationes alsdann mit Fleiß zu examiniren, ob auch Commissarii der ihnen gegebenen Instruction ein Genügen geleistet.

Sechstens, daß quartaliter die Rollen von allen Regimentern verordneter Massen richtig eingeschickt, und ehe solche eintreffen, die Assignationes ufm Commissariat nicht extradirt werden mögen, welche dann hernach untersucht werden müssen, ob auch darunter einige Unterschleife geschehen.

Siebtens, daß auf Marsch- und Remarschen denen armen Leuten ufm Lande die geringste Incommodität nicht widerfahren, sondern verordneter Massen ihnen alles baar bezahlet und von denselben nichts erpresset werden möge. Und weilen Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht gnädigster und ernstester Wille, daß ohnedem bei izigem sehr großen Contributions-Quanto alle Unterschleife abgeschafft werden sollen, als wodurch die Armuth bishero merklich gedrückt worden, so haben Dieselbe

Achtens, gnädigst verordnet, daß bei allen Ländern und in deren Kreisen hierin eine solche Ordnung gehalten werde, damit die Anlagen, Catastra und Matriculn überall fleißig revidiret, und wo selbige noch nicht gemacht, annoch verfertiget, und dahin getrachtet werden möge, daß keiner vor den andern übersehen oder graviret werde.

Neuntens, muß allezeit zu Ende des Jahres bei jedwedem Lande und denen darin gelegenen Kreisen und Districten wohl

<sup>1)</sup> Executionsordnung. Cöln a./E. 11. März 1678. Rhilius C. C. March. III. 1. Nr. 47. Sp. 139.



untersuchet werden, was vor Nebenschläge und Extraordinar-Ausgaben zu passiren, welche denn dergestalt zu moderiren und einzurichten, damit dadurch die Armuth nicht beschweret, sondern auf solche Art und vermittelt gehöriger guten Aufsicht und Revision alle Unterschleife verhütet werden mögen.

Zehntens, mit dahin zu sehen, daß alle Particulair-Kreis-Einnehmer-Rechnungen zu Ende jeden Jahres richtig und mit Fleiß abgenommen und dazu gewisse Commissarien jedesmal bestellt werden mögen.

Wenn, eilftens, solche abgenommen, müssen alsdann die Obereinnehmer gleichfalls ihre Hauptrechnungen formiren und damit hieher nach Berlin zu kommen, ihnen anbefohlen werden, zu deren Abnahme Seine Kurfürstliche Durchlaucht alle Zeit gewisse Commissarios aus Dero Geheimen und Generalkriegscommissariats- wie auch Amtskammer-Räthen gnädigst verordnen werden.

Zwölftens, muß insonderheit mit Fleiß und Nachdruck gleichfalls dahin gesehen werden, ob es hin und wieder mit der Accise in denen Städten richtig zugehe, ob der Accise-Ordnung richtig nachgelebet werde, ob Unterschleife vorgehen, und ob irgend die Einnehmer, Visitatores und Thorschreiber Durchstechereien gebrauchen und ihr Amt nicht mit gebührender Treue verrichten, zu welchem Ende denen Steuercommissariis anzubefehlen ist, daß dieselbe, so oft sie ihre Städte visitiren, alles genau und mit Fleiß untersuchen und jedesmal davon pflichtmäßigen Bericht abstaten, dabei aber ihnen sonderlich mit angelegen sein lassen sollen, daß die Rechnungen in jeder Stadt, vermöge der ihnen gegebenen Verordnungen, in Präsenz der Magistrate und Bürgerschaft zu rechter Zeit abgenommen und nachgesehen werden möge, ob auch ein oder anderer irgend worüber sich zu beschweren Ursach habe. Wann nun solche Special-Rechnungen hin und wieder abgenommen, alsdann wollen Se. Kurfürstliche Durchlaucht, daß

Dreizehntens, Commissarii aus selbigen abgenommenen Special-Rechnungen eine General-Rechnung formiren und selbige beim Commissariat gleichfalls gebührend ablegen sollen.

Vierzehntens, daferne auch noch eins und das andere hier und da, jedes Orts Gelegenheit nach, bei der Accise entweder zu mindern oder sonsten zu ändern nöthig sein sollte, daß solches

wohl überleget und dahin getrachtet werde, daß, wie bishero gesehen, also auch ferner das Aufnehmen der Städte dadurch befördert werden möge.

Endlich und fünfzehntens, sollen jährlich alle übrige Rechnungen von denen Magazin- Bau- und Stempelpapier- auch Vicent-Geldern gleichfalls gehörig abgenommen und dabei wohl untersucht und nachgesehen werden, ob auch alles richtig zugehe und geführt werde. . . .

### 61. Reglement für das Generalcommissariats-Collegium.<sup>1)</sup>

Cöln a./S. 7. März 1712.

Conc., geg. Ilgen, Prinzen, Kamete; Ausf., gegengeg. Ilgen. R. 9. A. 1; Gen.-Dir. Gen.-Dep. III. 1.

Demnach Se. Königl. Majestät in Preußen u., unser allergnädigster Herr, wahrgenommen, daß vermittelt göttlichen Segens Dero Provinzien und Lande seit einigen Jahren merklich zugenommen, Dero Armatur sich auch verstärkt, und dadurch die Verrichtungen bei dem Generalcommissariat größer und schwerer worden, als haben Dieselbe das schon vor geraumer Zeit gefassete Vorhaben, gedachtem Commissariat die Form eines Collegii zu geben und die dahin gehörende Sachen durch ordentliche Deliberationes der dazu verordneten Mitglieder, als des Generalcommissarii, eines Directors und der denenselben zugeordneten Rätthe, jedesmals collegialiter erwägen und tractiren zu lassen, nunmehr zum Effect bringen wollen, auch darüber gegenwärtiges Reglement abzufassen befohlen.

Und gleichwie nun durch die Bestellung des Directoris<sup>2)</sup> und Formirung des Generalcommissariats-Collegii dem Generalcommissario an seiner Autorität, Prærogativen und bisher bei solcher seiner Function genossenen Emolumentis nichts benommen, sondern ihm solches alles nach wie vor ungeschmälert verbleiben soll, also haben Se. Königl. Majestät unter ermeldtem Dero Generalkriegs-

<sup>1)</sup> Vergl. hier Nr. 35. S. 76; Isaacsohn 2, 310 f.; Schmoller in der Zeitschrift für Preussische Geschichte. 1874 S. 540; Breyfig in den Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte 5, 135 f.

<sup>2)</sup> Vergl. Nr. 60. S. 179 f.

commissario Freiherrn von Blaspil die Direction des Generalkriegscommissariats-Collegii Dero Würklichen Kämmerer und Generalmajor von Grumbkow vermöge absonderlichen Bestallungs-Patents allergnädigst aufgetragen und zu beständigen Assessoren und Mitgliedern desselben Dero Geheimen Kriegs Rath und General-Empfänger von Krautt, Geheimen auch Hof- und Kammergerichts- und Kriegs Rath von Ratsch und Geheimen Kriegs Rath und Geheimen Cabinet-Secretarium Scharidium wegen ihrer in Commissariats- und Kriegs-Sachen erlangten Experiens, bekanten Dexterität und guten Qualitäten bergestalt in Gnaden ernennet.

## 1.

Daß der Generalcommissarius und in desselben Abwesen der von Grumbkow bei dem Commissariats-Collegio die Direction führen, gedachter der von Grumbkow auch zu allen den Conferenzen, die in Commissariats- und Kriegs-Sachen gehalten werden, gezogen, auch nach und unter denselben die übrige obbenannte Membra Collegii ihre Session und Botum bei dem Generalcommissariat haben sollen.

## 2.

Soll das Collegium wöchentlich zweimal, als des Montags und Freitags, seine ordentliche Sessiones und Zusammenkünfte auf der Commissariats-Stube halten und

## 3.

Neben und unter der Direction Dero Generalcommissarii und des Directoris alle zum Generalkriegscommissariat gehörige Sachen in reife Deliberation ziehen, darüber votiren, decretiren und decidiren, auch die Resultata und Conclusa zur Expedition an die subalternen Rätthe geben. Dabei aber die sämtliche Mitglieder dieses Collegii ihre vornehmste Sorgfalt und Fleiß auf Sr. Königl. Majestät Interesse, die Conservation Dero Armee und des Landes Aufnehmen richten sollen, allermaßen ihre vorhin schon abgelegte Eidespflichte solches erfordern, und worauf jeder hiermit nochmals alles Ernstes verwiesen wird.

Was aber die Subsidien-Quartier- Marsch- und Verpflegungs-Sachen in specie anbelangt, dieselben sollen bei einer absonderlichen Conferenz und zwar des Donnerstags von dem General-

commissario, vom Directore und dem General-Empfänger und in des einen Abwesen von den anderen beiden überleget, ein Gutachten desfalls formiret und nach Beschaffenheit und Wichtigkeit der Sachen Sr. Königl. Majestät zum Vortrag gebracht werden. Der monatliche Verpflegungs- und General-Kassen-Stat muß vom General-commissario revidiret und von dem Directore und General-Empfänger ad marginem gezeichnet, der General-Militair-Stat auch, womöglich am Ende des Monats Decembris, jedesmal verfertigt und Sr. Königl. Majestät zur allergnädigsten Confirmation vorgeleget werden. Alles was

## 4.

Das Generalcommissariats-Collegium [mit] und unter der Direction des Generalcommissarii und Directoris solcher Gestalt resolviren, decretiren und decidiren wird, solches müssen die subalternen Rätthe, Cangiesser, Wagener, Hermann und Gregory, in der Ordnung wie es bishero jedes Function erfordert, oder das Collegium zu verordnen gut finden möchte, treulich, fleißig und ungesäumt concipiren.

## 5.

Die solcher Gestalt entworfene Concepte sollen jedesmal von dem Directore nebst dem General-Empfänger ad marginem gezeichnet und von dem Generalcommissario, wann er dabei nichts zu ändern oder einzuwenden findet, revidiret, nachgehends von denen Canzellisten mundiret und expediret werden.

## 6.

Mit der Unterschrift wird es nach dem publicirten Canzlei-Reglement de anno 1708 den 18. September gehalten,<sup>1)</sup> und was kraft desselben von Sr. Königl. Majestät eigenhändig vollzogen werden soll, von Ihro Selbst, das übrige aber insgesamt nach Inhalt solchen Reglements ad mandatum speciale Sr. Königl. Majestät von denen Wirklichen Geheimen Rätthen unterschrieben.

<sup>1)</sup> Vergl. Mylius. Corp. Const. March. VI. Nr. 43. Sp. 81. f. „Gedruckte Verordnung, was zu Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Unterschrift zu expediren.“

## 7.

In Abwesenheit oder anderen vorkommenden Verhinderungen des Generalcommissarii und Directoris führet der Geheime Kriegsrath von Krautt das Directorium.

## 8.

Sollten Sachen zu dem Generalkriegscommissariat gehörig vorkommen, die einer rechtlichen Cognition ohnumgänglich brauchten, solchen Falls mag das Collegium davon Termin und Verhör anberaumen, auch darüber Interlocut- und Definitiv-Abscheide inter partes ertheilen, dabei aber ist nur de simplici et plano et sine omni strepitu iudicii zu procediren, und seind zu Abschneidung aller Weitläufigkeit dabei keine Advocaten ohne die höchste Nothwendigkeit zu admittiren. Wider solche Abscheide soll

## 9.

Kein ander Remedium juris als supplicationis an Sr. Königl. Majestät allerhöchste Person stattfinden, jedoch wann solches intradecendum nicht interponiret und präsentiret ist, so sollen sothane Abscheide, gleich in andern Iudiciis gesprochen, den effectum juris haben und pro iudicatis geachtet werden. Dieses aber ist

## 10.

Nur zu verstehen, wenn inter partes controvertiret wird, sonst und in anderen Sachen ist durchaus kein Proceß zu verstaten. Wie dann auch

## 11.

Kein Iudicium, es sei hoch oder niedrig, in Sachen zum Generalcommissariat gehörig sich meliren und darin einiger Citation, Cognition, Inhibition noch Decision anders anzumassen, als wann ihnen solches von Sr. Königl. Majestät specialiter befohlen und committiret wird, auf welchen Fall jedoch, wie bishero, also auch ins künftige jedesmal jemand aus dem Generalcommissariats-Collegio dazu gefordert und zum Botiren admittiret werden muß.

Es soll aber auch hingegen Unser Generalcommissariat andern Collegiis, sonderlich Unseren Landes-Regierungen und den Justiz-Collegiis, keinen Eintrag thun, sondern eines sowohl als das andere bei seinen Verrichtungen und in den Schranken, die Wir ihnen

fürgeſeget, bleiben; maßen Wir zu Verhütung aller Collisionen, als worunter Unſer Intereſſe und das Land leidet, allergnädigſt entſchloſſen, hiernächſt durch abſonderliche Edicta zu determiniren, wie weit die Potheſtät und Jurisdiction eines jeden Collegii gehen ſolle. Wobei es dann die gänzliche Meinung hat, daß, wenn jemand von denen unter dem Generalcommiſſariat ſtehenden Bedienten nicht intuitu officii, ſondern alia actione personali als ex mutuo, emptione, permutatione und dergleichen, auch actione reali, wenn einer wegen Güter belanget wird, ſolche Sachen keinesweges vor das Generalcommiſſariat, ſondern vor die Regierungen und ordentliche Juſtiz-Collegia jeden Orts gezogen werden ſollen.<sup>1)</sup>

## 12.

Alle Subalternen, welche von dieſem Generalcommiſſariats-Collegio ſowohl hier als in andern Provinzien Dependenz haben und bereits dazu beſtellet, oder auch ins künftige anzunehmen ſind, werden hiermit ernſtlich angewieſen, dem Generalcommiſſario, Directori und Aſſeſſoribus allen Reſpect zu erweiſen, deren Verordnungen ſchuldige Parition zu leiſten und ſich in keine Weiſe zu widerſetzen. Allermaßen

## 13.

Die Berichte, Gravamina und Supplicata, ob ſie gleich an Sr. Königl. Majestät höchſte Perſon gerichtet, in Sachen zu dem Generalcommiſſariats-Collegio gehörig, daſelbſt eingereicht und überliefert werden müſſen; daſerne auch gleich einige an den Generalcommiſſarium und Directorem oder einigen derer übrigen Mitglieder dieſes Collegii übergeben und geſchicket würden, ſollten jedoch ſolche alle ins Collegium gebracht, von demſelben collegialiter in pleno erwogen und keinesweges privatim oder einſeitig reſolviret, decretiret, wohl aber das Praeſentatum von denjenigen, welchen ſolche zuerſt in Händen kommen, überſchrieben, hernach aber ſofort an das Collegium geſchicket und bei denen ordentlichen Sektions-Tagen, ſo wie dieſe und alle andere Sachen der Generalcommiſſarius und Director diſtribuiren wird, dem Collegio zur Deliberation und Reſolution referiret und vorgetragen werden. Zu welchem Ende

<sup>1)</sup> Zuſatz von Hgen zu dem bereits feſtgeſtellten Texte.

## 14.

Denen gewöhnlichen Sessionibus der Generalcommissarius, Director und Assessorz fleißig beizuwohnen, auch wann es derer Sachen Vielheit und Weitläufigkeit erfordert, mag der Generalcommissarius oder in dessen Abwesenheit oder anderer Behinderung der Director das Collegium deshalb extraordinarie außer denen Sessions-Tagen convociren lassen, damit also alles und jedes, so viel immer möglich, schleunig expediret werde. Wie dann

## 15.

Und damit es auch an denen Subalternen zu keiner Zeit fehlen möge, dieselbe, welche bei dem Generalcommissariats-Collegio zu arbeiten haben, so Vor- als Nachmittags von neun bis zwölf Uhr und von drei bis fünf Uhr sich auf dem Generalcommissariat, sonderlich und vor allen Dingen bei denen wöchentlichen Sessions-Tagen, fleißig finden lassen und daselbst ihre aufgegebenene Arbeit treulich verrichten, keinesweges aber, wie bisher geschehen, solches in ihren Häusern zu thun gestattet werden soll. Gestalt

## 16.

Ausdrücklich und bei Vermeidung der Remotion allen und jeden Membris und Subalternen dieses Collegii hiermit verboten wird, ohne Vorwissen des Generalcommissarii und Directoris keine zum Generalcommissariat und dessen Archiv gehörende Acta über acht Tage mit in ihre Häuser zu nehmen, weil dadurch nicht allein die Registraturen und Acta incomplet bleiben, sondern auch in denen Privat-Häusern großer Gefahr exponiret werden, wohin insonderheit der bestellte Registrator Canler zu sehen, und wann von jemand, er sei wer er wolle, hierwider gehandelt würde, solches sofort dem Generalcommissario und Directori anzuzeigen oder zu gewarten, daß die Verantwortung bei verspürter Contravention und Mangel der Acten von ihm gefordert werde.

## 17.

Bei denen Sessions-Tagen und wann sonst das Collegium extraordinarie zusammenkommt, müssen diejenigen subalternen Rätthe, welche zugleich als Secretarien die Feder führen, sich jederzeit, wann

sie von dem Collegio zum Vortrag derer einkommenen Sachen gefordert werden, mit denen Ante-Actis parat halten, damit sie dem Collegio zu Gewinnung der Zeit daraus das Nöthigste anweisen und referiren können.

## 18.

Ueber alles, was bei denen Extraordinair- als Ordinar-Sessionen, auch bei denen Articulo tertio bemeldten Conferenzen vorkommt und beschloffen wird, so soll von Rath Canler und in dessen Abwesenheit von dem...<sup>1)</sup> Münchling ein accurates Protocoll gehalten, und selbiges nach dissolvirter Session von denen zugegen gewesenem Membris Collegii unterzeichnet werden.

## 19.

Damit auch die Supplicanten mit denen Auslösungs-Kosten über Gebühr nicht graviret werden mögen, so soll das Collegium vor die Resolutiones und Resultata durchaus keine Sportuln und Accidentien vor sich fordern und nehmen. Was aber denen subalternen Rätthen als Secretarien wegen der Expedition bishero gebühret, deshalb hat das Collegium auf eine billige Taxa zu setzen, was sowohl dem Secretario als Canzellisten und Copiisten zu geben, oder dieselbe forderfamst zu machen, damit niemand übersezt werden kann.<sup>2)</sup>

Feldmarschall Graf von Wartenleben erhielt am 8. März den Befehl,<sup>3)</sup> „solch Reglement sofort nach Einlaufung dieses bei dem Generalcommissariat zu publiciren und demselben in allen Puncten stricte nachzugehen, ohne es daran im geringsten ermangeln zu lassen.“

<sup>1)</sup> Bude in der Ausfertigung. Christoph Heinrich Münchling war Kriegskommissarius, starb 1715 (R. 9. C. 1. b. 3).

<sup>2)</sup> Ilgen schrieb auf das Concept: „Dieses Reglement ist Sr. Königlichen Majestät . . . heut dato von Wort zu Wort vorgelassen und von Derselben allergnädigst approbirt worden.“

<sup>3)</sup> Conc., gez. Ilgen.



## 62. Reglement wegen der Domainensachen für die Regierung und Kammer in Preußen.

Cöln a./S. 7. April 1712.

Kauf., gegengez. Kamele. Königsberg. St.-A. Acta wegen Einrichtung des Kammerwesens  
1668—1714.

Der Preussischen Domainencommission war am 21. März 1712<sup>1)</sup> ein Project zugesandt worden, „welcher Gestalt die Berrichtung der Preussischen Regierung und Kammer in Domainensachen regulirt und beiden Collegien ein gewisses Departement verordnet werden soll.“<sup>2)</sup> Vorzüglich müßte auf die genaue Sonderung der juristischen Competenzen beider Behörden geachtet werden, „damit desfalls alle Eingriffe und daher entstehenden Klagen cessiren mögen.“ Die Domainencommission<sup>3)</sup> fand den Entwurf, der sich eigentlich nur als ein Auszug aus dem Kammer-Reglement von 1698 darstellte, ungenügend und arbeitete ihn mit Zuziehung „eines geschickten, treuen und erfahrenen Bedienten“ um. Kamele versah diese Redaction nur mit wenigen Aenderungen, bevor sie dem Könige zur Unterschrift vorgelegt wurde.

Wir Friedrich zc. fügen hiermit allen denen, welchen daran gelegen, zu wissen, daß Wir die Irrungen bei denen Expeditionen Unserer Preussischen Amtskammer, davon Wir die Zeit hero unterschiedene Nachrichten höchst mißfällig eingezogen, nachdem Wir sie durch Unsere in Gnaden verordnete Domainencommission, welche darüber allerseits Interessenten vernommen, gründlich und vollkommen untersuchen lassen, folgender Gestalt ein vor allemal abgethan, und daß sich danach alle und jede, die mit sothanan Expeditionen zu thun haben, beständig, damit Wir deswegen weiter nicht behelliget werden dürfen, achten sollen, allergnädigst festgesetzt und verordnet haben.

## 1.

Vors erste müssen alle Haushaltungs- Rechnungs- und andere Kammer-Sachen zur Deliberation, Entscheidung und Expedition der Amtskammer, nach wie vor, gemäß Unserm eigenhändigen erneuerten,<sup>4)</sup> wie auch dem alten Kammer-Reglement vom 20./30. Augusti 1698

<sup>1)</sup> Conc., gez. Kamele. (Gen.-Dir. Preußen. Litzhauen. Aeltere Sachen. 1712. A.).

<sup>2)</sup> Ueber die Competenzconflicte zwischen der Regierung und der Kammer in Preußen Bergl. Nr. 48. S. 143.

<sup>3)</sup> Bericht vom 25. März 1712. Urschrift, gez. Dohna, Pehnen.

<sup>4)</sup> Bergl. Nr. 70. S. 227.

verbleiben, doch dergestalt, daß Unsere Königl. Regierung nach eben demselben Kammer-Reglement von allen wisse, in Unserm hohen Namen darein willige und die Expeditionen unterschreibe, allermåßen sie desfalls gleich dem Kammerpräsidenten, Vicepräsidenten, Råthen und Kammermeister und anderen Kammerbedienten zu allen Zeiten responsable sein, auch Uns davor zur Red und Antwort haften und verbunden bleiben muß.

## 2.

Damit aber, vors andere, die Kammer-Expeditionen so viel weniger aufgehalten werden dürfen, als worüber die Zeit hero mancherlei Klagen eingelaufen, so sollen diejenigen Sachen, welche pure oeconomisch, sonst aber von keiner sonderlichen Wichtigkeit sind und doch insgemein eine schleunige Abthung erfordern, in der Kammer privative allsfort, wiewohl in pleno, es sei denn daß jemand krank oder verreist wäre, vorgetragen, überlegt, entschieden und in der Kanzlei, wann die Concepte von dem Kammerpräsidenten oder Vicepräsidenten, oder wenn selbiger gleichfalls nicht zugegen, von dem vorsitzenden Camerali unterschrieben sein, in continenti, ohne weitere Anfrage expedirt, die dergestalt mündirte Verordnungen auch von Unserer Regierung sonder alle Schwierigkeit und Removirung unterschrieben werden, es wäre dann Sache, daß dabei die Regierung was wichtiges zu erinnern hätte, da dann unverzüglich der Kammersecretarius oder, wenn es nöthig, der Kammerpräsidenten einer selbst in die Geheime Rathstube erfordert und darüber vernommen werden soll. Würde nun die Erinnerung der Regierung erheblich sein, so muß darnach die Expedition angefihts geändert und eingerichtet werden. Woferne aber der Regierung über solche ihre Erinnerung zureichende Satisfaction von der Kammer gegeben wird, so bleibet es bei der Ausfertigung; da im Gegentheil, wann sich desfalls die Regierung und Kammer, über Verhoffen, nicht vereinigen könnten, die Verordnung dennoch, wie sie von der Kammer entworfen worden, von der Regierung, umb die Sachen nicht aufzuhalten, unterschrieben werden und abgehen soll, doch daß auf sothanen Fall der Regierung Erinnerung und Protestation zu ihrer künftigen Verantwortung und Entschuldigung bei Unserer Geheimen Rathstuben sowohl als bei

der Kammer ad protocollum genommen werde; gestalt Wir inskünftige, wann aus solcher Veranstellung und negligirter Erinnerung der Regierung Uns einiger Schaden zuwachsen sollte, an die Kammer allein Uns deswegen zu halten unumbgängliche Ursach nehmen würden. Wie Wir nun hiebei zu Unserer Regierung und Kammer das allergnädigste und feste Vertrauen haben, daß ein Theil sowohl als das andere nichts hiebei durch unnöthiges Scrupuliren, mit Fleiß hervorgesuchte Pointillen und vorsätzlich formirte Difficultäten aus Eigensinn, Affecten oder interessirtem Absehen etwa aufs Tapet bringen und vornehmen wird; also wollen Wir sie auch dagegen beiderseits, so lieb ihnen Unsere Gnade ist, ernstlich hierinnen warnet haben.

## 3.

Weil es auch, vors dritte, gar leicht geschehen könnte, daß eben darüber und wegen der Frage, was doch vor Sachen von so geringem Begriff seien, daß ihre Entscheidung von der Kammer privative dependiret, neue Irrung sich eräugnen möchte; so kann zwar solches so gar eigentlich nicht determiniret, noch jedweder Casus mit Namen ausgedrucket werden, sondern es kömmt hierin auf eine kluge, billige und den Umständen der Personen, Zeit oder anderen gemäße Einsiehung hauptsächlich an. Damit aber jedoch auch hierüber alle Gelegenheit, Zweifel zu erregen, so viel wie möglich, an die Seite geräümet werde, als declariren Wir hiermit in Gnaden, daß Wir vor Sachen von obangeregter Beschaffenheit die folgende insonderheit halten:

1. Die Administration der Haushaltung oder Arrende bei diesem oder jenem Amt, Vorwerk oder Dorf, wie denn die Haushaltung bei den Hof= Kammer= und Schulzen= Aemtern eben hieher gehöret, nebst den Untersuchungen darüber.

2. Die Berechnung der jährlichen Ordinair= und Extraordinair= Einnahmen und Ausgaben.

3. Die Postfuhrn und Reisekosten.

4. Scharwerks= Sachen und was den Dienstzwang angehet.

5. Confirmation der Verdinge mit denen Handwerkerh, wie sie Namen haben.

6. Verordnungen wegen Einschickung der ungefähren Ueberschläge und Quartal= Extracte, auch die Verabscheidungen darüber.

7. Verschreibungen zur Rechnung.
8. Abhörnung und Verabscheidung der Rechnung.
9. Verfertigung des Kammer- und Hofstaats-Stats.
10. Ants-Bisitationen in oeconomicis.
11. Zins-Sachen, was sowohl die Beitreibung, Aussetzung und Erhöhungen als die Erlassungen, ingleichen die Zinsreste betrifft, und die Veränderungen des Scharwerks in Zins et vice versa.
12. Die sogenannte Uflage bei denen Cölmischen Gütern.
13. Alle Praestanda bei den Cölmischen und Frei-Gütern außer den Ritterdiensten und Lehnpflichten.
14. Die Auffuch- und Vindicirung der Königl. bäuerlichen Untertanen, auch ihr Postkauf, wenn darüber kein dergleichen Streit ist, darin es auf Zeugnisführung oder auf eine intricate Quaestionem juris ankommt; denn in diesem letztern Fall muß die Sache an die Judicia behörig verwiesen, vor selbigen die Kammer durch das Officium Fisci vertreten und der Proceß möglichst beschleunigt werden.
15. Berichte aus den Aemtern in Haushaltungs-Sachen, die daher allsofort und so bald sie nur einkommen, von Unserer Regierung an die Kammer geschickt, auch daselbst vorgetragen, examiniret, verabscheidet und zur Registratur hinterleget werden sollen. Damit nun dieser Punct mit so viel weniger Schwierigkeit beobachtet werden könne, so wiederholen Wir hiemit nochmals Unsere ehedessen bereits promulgirte Verordnung, daß in einem Bericht niemals mehr als eine Sache vorgetragen werden soll, welches dann bei denen Verabscheidungen und Rescripten gleicher Gestalt in Acht zu nehmen ist, damit man die Archive und Registraturen in so viel besserer Ordnung alle Zeit halten könne.
16. Die Berahmungen über die wüste Huben der Königlichen Vorwerke und Bauerndörfer.
17. Die Besetzungen dergleichen wüsten Huben.
18. Die Bestellung der unteren Haushaltungs-Bedienten bei den Aemtern und Vorwerkern, als Hofleuten, Kämmerer<sup>1)</sup>, Schäfer, Bräuer und dergleichen.

<sup>1)</sup> Kämmerer: Schaffner, Ausgeber auf ländlichen Besizungen, der die Kammer zu besorgen hat, Vorarbeiter.

19. Die Verordnungen über die Theilungen der Bauren.
20. Die Willküren bei den Königl. Vorwerkern oder Bauerhöffern.
21. Die Einrichtung der Scheffel.
22. Die Einrichtung bei den Mühlen, Krügen, Brauereien, Branntweinhäusern, Mastungen, Vorwerkern, Ziegelscheunen, Teichen und anderen Pertinentien der Königl. Aemter zu Vermehrung ihrer Intrad.
23. Die Veranstaltung der Rodung bei den Königl. Wiesen.
24. Die Reparirungen der Königl. Amts Häuser und ihrer Pertinentien an Vorwerks-Gebäuden, Mühlen, Krügen und dergleichen, auch der Kirchen, außer wenn wegen dieser letzteren Reparation Collecten auszuschreiben sein, welches Unserer Regierung gehöret; doch daß darin nichts von ihr ohne Unsern hohen Consens geschehe.
25. Die Besoldungen und zulässige Accidentien der öconomischen Beamten.
26. Die Freijahre der Neubauern, Abgebrannten und anderer dergleichen.
27. Die Bestrafungen der Königl. Bauren durch Lekatsch<sup>1)</sup>, Postronken,<sup>2)</sup> den Thurn und an Gelde bis fünfzehn Mark.<sup>3)</sup>
28. Rectificirung der Inventarien und Anschaffung des Viehes bei den Vorwerkern und Bauren, auch die Untersuchungen darüber.
29. Untersuchung der Casuum fortuitorum an Mißwachs, Weid und dergleichen.
30. Die Untersuchung der Malversationen derer öconomischen Beamten, als Amtschreiber, Kornschreiber, Haushaltungs-Landschöppen und dergleichen.
31. Die Cautionen der Administratoren und Arrendatoren.
32. Die Assignationes auf die Rentkammer und Aemter über die daselbst vorhandene Gefälle und Einkünfte.
33. Die Ausschreibung der Lieferungen an Zins und Getreidig.

<sup>1)</sup> Lekac (poln.): in Schreden setzen.

<sup>2)</sup> Prügelstrafe mit einem Strick (postronek, poln.: der Strick).

<sup>3)</sup> 4 $\frac{1}{2}$  Polnische Mark = 1 Reichsthaler.

34. Die Kostgelder derer auf Untersuchung verschickten Königl. Bedienten.

35. Die Zeit- oder Erb-Verpachtungen geringer Haushaltungs-Stücke an Leichen, Ziegelscheunen, einzelnen kleinen Vorwerfern, wüsten Hufen und dergleichen.

36. Die Beeidigung und Introdücirung der öconomischen Bedienten, welche nach wie vor in der Kammer schwören müssen.

37. Die Uebergaben und Abnahmen der Arrenden und in summa alle solche Sachen, welche diesen gleich seind, als wären sie gleich denselben specificce allhier erzählet worden.

## 4.

Außer diesen referirten sollen, vors vierte, die übrigen Kammer-Sachen, welche eine wichtige Quaestionem juris privati vel publici oder ein Jus camerae controversum involviren, oder Unsere souveraine Hoheit, wo nicht per directum, doch per indirectum angehen, oder Unsers ganzen Königreichs Wohlfahrt zu afficiren scheinen und daher altioris indaginis seind und eben deswegen eine reifliche Ueberlegung erfordern, bei der Kammer zwar nach wie vor examiniret und abgethan werden, doch daß der Schluß darin, ehe und bevor die darüber aufgesetzte Expedition in der Kammer unterschrieben wird, Unserer Regierung vorgetragen und von ihr approbiret werde.

## 5.

Vor dergleichen Sachen nun halten Wir, fünftens, hauptsächlich die folgende:

1. Die Arrende-Contracte über ganze Aembter.
2. Die Vererbpachtung importanter Domainen-Stücken an Mühlen, großen Vorwerken, Krügen, ganzen Dörfern und dergleichen.
3. Die Präsentirung der Beamten, als da seind Amtschreiber, Kornschreiber und Landschöppen, welche mit der Deconomie zu schaffen haben.
4. Die Absetzung solcher Beamten wegen Malversation in ihren Amts-Berrichtungen.
5. Die Präsentirung der Kammer-Bedienten, wie sie Namen haben.

6. Die Cassirung oder anderweite eclatante Bestrafung derselben Bedienten wegen übel geführter Function; dann wie sonst außer den Actibus officii die Kammer-Bedienten vor dem Oberburggräflichen Amt, die Beamten aber vor dem Hauptmann ihr Forum haben, also bleibt im übrigen der Kammer nach wie vor private frei, denen Kammer-Bedienten und öconomischen Beamten wegen geringer Versehen in ihren Functionen behörige Weisungen zu geben und zu Beobachtung ihrer Pflicht sie mit Nachdruck anzuweisen.

7. Wenn fiscalische Untersuchungen, Assistenzen oder Actionen zu verordnen sein.

8. Die Kammer-Bedienten bei Hofe in Vorschlag zu bringen.

9. Die Projecte zu Ertheilungen gewisser Rechte und Gerechtigkeiten zu denen Gütern an Krügen, Mühlen und dergleichen bei Hofe einzuschicken.

10. Bezahlungen oder Einbehaltungen der Salarien.

11. Ansehnliche Remissionen der Arrende-Pensionen und anderer Kammer-Praestandorum. Hierüber muß aber allezeit von der Regierung bei Hofe erst angefraget werden.

12. Berichte und Verabscheidungen über Gnadengehalte und andere Casus gratiae in Kammer-Sachen.

13. Relutionen der verpfändeten Domainen-Stücke.

14. Alienationen und Verpfändungen der Königl. Domainen und was darzu gehöret.

15. Wenn Cölmische Gründe verkauft werden, in welchen der Kammer die Raheit<sup>1)</sup> und der Vorkauf vorbehalten ist, das Examen, ob es Uns zuträglich ist, dergleichen Gründe an Unsere Aemter zu nehmen.

16. Grenz-Streitigkeiten zwischen den Aemtern und Unseren benachbarten adeligen oder unadeligen Unterthanen.

17. Streitigkeiten zwischen den Aemtern und Unseren anderen Unterthanen über Krüge, Mühlen und dergleichen Jura et Regalia, wann darüber Privilegia und Verschreibungen zu produciren oder in Rechten gegründete Exceptiones zu erörtern, oder Zeugen zu verhören, oder Commissiones und rechtliche Ausführungen zu verordnen sein.

-----  
1) Näherrecht.

18. Bestrafungen der Bauren am Leibe außer dem Thurn, Postfronten und Defatsch, imgleichen an Gelde höher als fünfzehn Mark.

19. Redimirungen der Leibesstrafe bei den Bauren mit Gelde, weil sie Speciem aggratiationis involviren.

20. Alles, was die Jurisdiction und die Fructus jurisdictionis, Jura patronatus und Kirchen-Sachen bei den Aemtern auf einige Weise afficiret, und, wo nicht directe, doch per indirectum dahin gehöret, auch in summa was mit diesen obspecificirten Casibus eine Gleichheit und Verwandtschaft hat, als wäre es mit und unter denselben wirklich exprimiret; wie nicht minder, wann neue Verordnungen schriftlich oder in gedruckten Patenten publicirt, Circular-Rescripte in die Aemter zu Beobachtung dieser oder jener Anordnung abgesandt und Relationes an Uns abgefasset werden, oder an die Collegia und andere Bediente, wie sie Namen haben, außer den Cameralibus, Befehle in Kammer-Sachen emaniren sollen.

## 6.

Dann in allen diesen Fällen kann zwar, vors sechste, die Kammer, wiewohl überwöhnter Maßen in pleno die Sache examiniren, auch dem Advocato Fisci sein Bedenken, wie sonst alle Zeit, gemäß dem Kammer-Reglement, wenn es auf eine Quaestionem juris oder auf Unser hohes Interesse ankombt, gebührend darüber abzustatten, behörig aufgeben, endlich auch einen Schluß darin secundum majora fassen und entwerfen, sie muß aber nichtsdestoweniger, ehe desfalls die Verabscheidung oder Verordnung vom Kammerpräsidenten revidirt und unterschrieben wird, sothane ihre projectirte Meinung Unserer Regierung vorher durch den Kammersecretarium vortragen lassen; ist nun die Regierung von denselben Gedanken, so kann alsdann das Concept vom Kammerpräsidenten oder Vicepräsidenten, wie obgedacht, allsofort revidiret und unterschrieben, auch bei der Unterschrift, daß es der Regierung communiciret worden, durch das Wort Communicatum angemerket werden, da denn weiter wegen der Mundir- und Ausfertigung keine Anfrage in der Cangelei geschehen, sondern damit ungesäumt verfahren werden soll.

## 7.

Hätte aber die Regierung, vors siebente, ein Dubium bei der Sache, welches ihr nicht könnte in continenti benommen werden,



so soll ihr auf den Fall freistehen, von der Kammer die gesambten Acten zu nehmen und vor sich selbst behörrig durchzugehen, auch, wann sie es nöthig findet, den Advocatum Fisci über sein Bedenken insbesondere zu vernehmen, doch daß sie den Tag darauf oder zum längsten einen Tag vor dem Posttag, an welchem das Rescript oder die Relation abgehen soll, damit keine Expedition zu Unserem Schaden aufgehalten werde, die Acta der Kammer retradiren und ihre Meinung wissen lasse. Kömmt sie alsdann mit der Kammer überein, so kann die Expedition vor sich gehen; woferne sie sich aber mit der Kammer über Verhoffen nicht vereinigen könnte, weßwegen Wir dann hiebei Unsere am Ende des andern Paragraphi gethane ernste Verwarnung nochmals allergnädigst wiederholen, so soll ohne Verzug die Regierung sowohl als die Kammer die Sache an Uns mit der ersten Post eigentlich, doch ohne alle Bitterkeit, mit den Rationibus pro et contra berichten, und damit Uns hierin nichts etwa zur Ungebühr vorgetragen werden könne, die Kammer der Regierung und diese hinwieder der Kammer sothanan Bericht, ehe er abgethet, ob noch dabei einige Erinnerungen nöthig sein möchten, treulich communiciren; es wäre dann, daß ein oder ander Theil vor Unser hohes Interesse nöthig finden sollte, eine Relation desfalls besonders und in geheim abzustatten.

## 8.

Weil auch, vors achte, die Regierung alle Publica aus Unserm Königreich unter ihrer Obacht hat und daher gar sehr distrahiret ist, weßwegen Klage geführt wird, daß die Kammer-Sachen zuweilen ziemlich zurückbleiben,<sup>1)</sup> so soll fortmehro in der Kammer alles dasjenige, was der Regierung vorzutragen ist, Tages vorhero Voroder Nachmittage abgethan, auch solchergestalt des folgenden Tages bei der Regierung von acht bis zehen Uhr, als welche Stunden Wir hiermit zu den Kammer-Sachen ein vor allemal assigniren, von dem Kammersecretario referiret werden, so daß die übrige Morgenstunden bis zwölf Uhr der Regierung zu den andern Sachen in publicis verbleiben.

## 9.

Mit Justiz-Sachen, vors neunte, hat zwar die Kammer nach wie vor nichts zu thun, sondern muß sich davon gänzlich abstrahiren

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 48 S. 143.

und sie, wie imgleichen die Bestell- und Beeidigung der Justiz-Bedienten in den Aemtern und überall, es mögen gleich dieselbe Hausvogte, Landrichter, Burggrafen, adelige Gerichtschreiber, Oberlandtschöppen oder auch solche Landtschöppen sein, die nichts mit der Deconomie, sondern bloß mit dem Justiz-Wesen zu schaffen haben, Unserer Regierung zur gebührenden Respicir- und Verweisung an diejenige Collegia oder Personen, vor welche sie nach Befinden eigentlich gehören, schlechterdings überlassen.

Wann aber jedoch die Kammer finden oder in Erfahrung bringen sollte, daß von den Justiz-Bedienten etwas zu Unserm Nachtheil in Kammer-Sachen geschiehet, so ist die Kammer nicht allein befugt, sondern auch schuldig, es allsofort und in Zeiten bei Unserer Regierung gebührend zu erinnern und um Remedirung anzuhalten oder es dem Advocato Fisci anzuzeigen, damit er darunter seine Pflicht behörig in Acht nehme, der dann auch, was er desfalls bei der Regierung oder sonst gethan, der Kammer hinwieder ohne Aufschub hinterbringen soll.

## 10.

Auch bleibet es, vorsz zehnte, nach wie vor dabei, daß die Cameralia weder von den Obersecretariis, noch von den Kriegs- oder anderen Secretariis in der Geheimen-Rathsstube, Kriegskammer oder wo es immer sein mag, sondern einzig und allein von den Kammer-Secretariis und denjenigen Cameralibus, welchen es der Kammerpräsident aus gewissen Ursachen committiren möchte, in Unserer Amtskammer expediret werden sollen, dabei Wir dann dieses annoch in specie verordnen, daß die Kammer-Concepte, wann sie in Unsere Geheime Canzlei kommen, ohne allen Verzug mundiret, auch die mundirte Expeditiones allsofort zur Unterschrift und Siegelung durch den Archivarium und zur Absendung an das Postamt, oder wohin sie gehören, durch den Botenmeister befördert, die Concepte aber, sobald das Mundum fertig, dem Kammer-Secretario zurückgeliefert und von ihm dem Kammer-Registratori, sie in der Kammer-Registratur an behörigen Ort zu hinterlegen, gebührend eingehändiget werden sollen.

## 11.

Weil auch die Kammer klaget, daß viele Acta und Documente in Kammer-sachen nicht bei der Kammer-Registratur, sondern

im Geheimen Canzlei-Archiv anzutreffen sein, daselbstens sie zum Theil mit anderen Concepten und Rescripten, außer Kammer-Sachen, in eigene Bücher eingetragen und eingebunden worden, solches aber die Kammer in ihren Deliberationen, wann sie zu demjenigen, was ehemals in denen Sachen vorgegangen, recurriren muß, merklich behindert, so soll fortmehro Unser Archivarius was von dergleichen Kammer-Sachen füglich aus den Büchern herausgenommen und von den anderen Sachen separiret werden kann, der Kammer in originali zu ihrer Registratur gegen des Registratoris Meyers extrahiren, von demjenigen aber, welches dergleichen Separation nicht wohl leiden könnte, eine richtige Specification unter seiner Hand, auch von denjenigen Stücken, ratione derer es die Kammer besideriren würde, eine von den Canzlei-Verwandten gemachte richtige Abschrift unter seiner Vidimation dem Kammerpräsidenten zustellen, damit solches alles zur Registratur an gehörigen Ort hinterlegt und die Kammer-Registratur dergestalt, soviel möglich, in guter Ordnung complet gehalten werde.

Sollte auch künftig eine Aenderung hierin zu machen nöthig sein, so behalten Wir Uns solches, nachdem es die Beschaffenheit der Zeiten erfordern könnte, ausdrücklich vor, wollen aber indessen, daß über diese Unsere Einrichtung eben, wie über das Kammer-Reglement und andere Unsere das Kammer-Wesen angehende Verordnungen, steif und unverbrüchlich alle Zeit gehalten werde.

Durch Erlass an die Preussische Regierung vom 16. Juni 1712<sup>1)</sup> wurde verfügt, daß in causis oeconomicis et causis camerae keine Appellation zulässig wäre.

### 63. Instruction vor alle und jede Krieges- und Steuercommissarien [in den mittleren Provinzen].<sup>2)</sup>

Oranienburg 6. Mai 1712.

Mylius C. C. March. III. 1. Nr. 111. Sp. 287 f. Luidmann, 315.

1. Der Commissar muß sämtliche ihm unterstellten Städte jährlich zweimal zu vorher angekündigter Zeit bereisen, um die Beschwerden der

<sup>1)</sup> Grube. C. C. Prut. 2. Nr. 72. S. 352.

<sup>2)</sup> Vergl. hierzu Schmoller in der Zeitschrift für preussische Geschichte 11, 548. f; Isaacsohn 2, 325. Vergl. auch Nr. 6. S. 8.

Bürger und Accisebedienten anzuhören und, wo möglich, beizulegen. Ohne seine Voruntersuchung findet keine Supplik beim Generalcommissariat Gehör.<sup>1)</sup> Ein Protocoll über seine Thätigkeit muß er nach Beendigung der Dienstreise ganz oder im Auszuge dem Generalcommissariat einschicken.

2. Seine beständige Wohnung muß mitten in seinem Districte an einem bequemen Orte liegen. Ohne Erlaubniß darf er seinen Kreis nicht verlassen.

3. Insonderheit soll er in jeder Stadt die Rassen und deren Führung untersuchen sowie

4. und 5. Auf richtige Cautionstellung der Einnehmer halten und darüber berichten.

6. und 7. Der Commissarius und die Einnehmer müssen für alle Steuerausfälle aufkommen, die durch ihre Nachlässigkeit verschuldet werden.

8. Die „strafbaren Casus“ werden vom Commissarius untersucht, geahndet und darüber Bericht erstattet.

9. Er muß die Amtsführung der Einnehmer, besonders der Visitatoren und Thorschreiber, beaufsichtigen,

10. Auf den ordnungsmäßigen Verbrauch von Stempelpapier achten und

11. Sich über die Bier-, Fleisch- und Brottagen informieren und sie, „wenn es von der Zeit,“ mit den Magistraten reguliren.

12. Ferner hat er wenigstens einmal im Jahr die richtige Ansetzung der Handwerker, die Speise- und gedoppelte Mehlorngeelder bei den Schollegien, die Vieh- und Ausfaat-Steuerregister und was dem anhängig, zu revidiren, desgleichen

13. Die Gärten,

14. Die Anlagen der Neuanbauenden und

15. Die Besetzung der wüsten Stellen.

16. Die Bau- und Grenzstreitigkeiten in den Städten werden in erster Instanz von ihm und dem Magistrat, in zweiter Instanz vom Generalcommissariat entschieden.

17. Er darf nur Ziegeldächer in den Städten dulden,<sup>2)</sup> (Vergl. 28).

18. Muß die neuen Schlächter, Müller und Feldvisitatoren vereidigen,

19. Über die Schankberechtigungen und

<sup>1)</sup> Vergl. dazu Schmoller in den Preussischen Jahrbüchern 26, 1.

<sup>2)</sup> Ueber die ältere Feuerpolizei vergl. Rhyliuß. C. C. March. V. 1. Cap. 2. Sp. 139 f.

20. Die Schauordnungen der Tuchmacher machen,

21. Die Steigerung der Kruglage<sup>1)</sup> zu verhüten suchen und

22. Dahinsehen, daß in den Mühlen und

23. In den Städten richtiges Maß und Gewicht angewandt wird, „auch ob sich sonst bei dem Polizei- und Rathhaußwesen einige Unordnungen ereignen“.

24. Die Einnehmer müssen ihre Manualien am letzten Tage des Monats abschließen und die Extracte bis zum sechsten des folgenden dem Generalcommissariat senden.

25. Der Commissar muß Ende März eine Generaltabelle über den ganzen Jahresertrag seiner Städte einreichen und etwaige Abweichungen von den Ergebnissen der drei vorangegangenen Jahre erläutern.

26. Er muß die Acciserechnungen mit dem Magistrat und zwei Vertretern der Bürgerschaft genau controlliren und

27. Die jungen Bürger und neuen Meister vor zu großen Aufnahmegebühren schützen.<sup>2)</sup>

28. Gemeinsam mit dem Magistrat liegt ihm die Feuerpolizei ob.

29. Er muß mit dem Magistrat und zwei Bürgerschaftsverordneten die Einquartierung und Servisanlagen regeln oder später revidiren und

30. Bei den Werbungen und Recrutenstellungen mit thätig sein, sowie

31. Die Bürgercompagnien und das Scheibenschießen beaufsichtigen.

32. Ohne besondere königliche Ordre oder Statbestimmung darf nichts verausgabt werden. Vorschüsse werden nur bei zulänglicher Bürgerschaft gewährt. „Welcher Einnehmer oder Commissarius dawider handelt, derselbe thut es auf seinen eigenen Hazard.“

33. Ueberdem muß der Commissarius alles treu und fleißig beobachten, „was der Steuerklassen und Städte Bestes befodern und hingegen derselben Schaden und Nachtheil hindern kann, auch ihm sonst vermöge derer bereits publicirten auch noch erfolgenden königlichen Edicten, Reglements und Verordnungen samt seiner Bestallung und darauf abgelegten theuren Eidespflichten obliegt.“ Wie er ohnedem schon mit Ehr, Eab und Gut hastpflichtig ist, so soll er noch binnen zwei Monaten 200 Thl. sichere Caution stellen oder seinen Posten verlieren. Diese Summe verfällt, wenn er nicht seine Rechnungen rechtzeitig und richtig ablegt, soweit ihm nicht besonders Aufschub bewilligt ist.

In Halle wurde die Instruction am 10. Februar 1713 publicirt.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Der Zins, den die Ortsobrigkeit von jeder ausgeschänkten Tonne erhebt.

<sup>2)</sup> Vergl. die revidirte General-Steuer- und Consumptionsordnung vom 2. Januar 1684. Rhyllus IV. 3. Cap. 2. Nr. 17. Sp. 170. § 11.

<sup>3)</sup> Rhyllus C. C. Magd. V. Nr. 163 S. 413.

64. Erlaß an Wartensleben, Dhona, Pringen und den Hofkammerpräsidenten von Kameke. Erlaß an das Generalcommissariat.

Potsdam 20. Mai und Cöln a./S. 1. Juni 1712.

1. Conc., gez. Ilgen; 2. Conc., gez. Pringen. R. 9. A. 1.

Conflict Blaspils mit Grumbkow und Krautt.

Friedrich, König zc. Nachdem Unser zc. der Freiherr von Blaspil vermittelst eines von ihm im heutigen Geheimten Kriegsrath übergebenen hiebekommenden General-Militair-Stats anweisen wollen, daß, anstatt Unser zc. der von Krautt laut eines vorher von Unserm zc. dem von Grumbkow Uns vorgetragenen ebenmäßigen Stats bei der Generalkasse einen considerablen Vorschuß hätte, Wir vielmehr auf 82 164 Thlr. bei der Generalkriegeskasse in Vorschuß stünden, und Wir dann diese Contradiction unverzüglich auf das genaueste untersucht wissen wollen, als befehlen Wir Euch hiein in Gnaden, Euch sofort nach Einlaufung dieses ohne Versäumung des geringsten Moments zusammenzuthun, sowohl den Generalcommissarium an einer, als den von Grumbkow und den von Krautt andererseits hierüber ausführlich zu hören, alles aufs genaueste zu untersuchen und Uns Euer pflichtmäßiges Gutachten, welches von beiden Assertis Ihr gegründet befindet, schriftlich zu eröffnen. Wir versehen Uns hiebei zu Euch in Gnaden, daß Ihr hiebei so wenig auf den einen als den andern Theil, sondern lediglich auf Unser Interesse und die wahre Bewandniß der Sachen reflectiren und Euren Bericht ohne einig ungebührliches Nebenabsehen bergestalt in der Sache einrichten werdet, wie Ihr es gegen Gott und in Eurem Gewissen zu verantworten gedenkt. . . .

Zur Erläuterung dieses Erlasses diene der folgende Bericht des Sächsischen Gesandten Freiherrn von Manteuffel an den Generalfeldmarschall Grafen von Flemming, Berlin 4. Juni 1712:<sup>1)</sup>

Grumbkow ayant obtenu l'entrée au conseil de guerre<sup>2)</sup> . . . s' était d'abord érigé à y faire à tout moment quelque proposition qui aurait dû se faire par Blaspil, et à empiéter sur le Vortrag qui est uniquement du département et de la fonction de celui-ci.<sup>3)</sup> D'un autre côté, il s'était non seulement rendu favori

<sup>1)</sup> Urschrift. Dresden. Hauptstaatsarchiv. Vol. CXLV. Loc. 694.

<sup>2)</sup> Vergl. Nr. 60. S. 176.

<sup>3)</sup> Vergl. Nr. 36. S. 85; Nr. 60. S. 180.

auprès du Prince Royal, mais avait gagné aussi, moyennant ses polissonneries et par la protection de Jaeckel<sup>1)</sup>, la faveur et la confiance du Roi même, et il les avait persuadés l'un et l'autre que Blaspil était un ignorant, un paresseux et un ivrogne, que toutes les affaires militaires demeuraient irrésolues, qu'elles seraient dans peu en si grande confusion qu'il n'y aurait plus moyen de les débrouiller, et qu'enfin le Roi devait lui savoir bon gré (à Grumbkow) de ce qu'il voulait bien, quoique contre la teneur de sa commission, empiéter sur le département de son supérieur.

Entre autres arguments qui devaient prouver ce que dessus, il avait glissé parmi ces insinuations que Blaspil n'avait pas seulement songé à faire un état de guerre, et cela fut si bien goûté qu'il eut en secret la permission d'en dresser un et d'en faire la proposition au Conseil. Peu de jours après et quidem le soir de la veille d'un jour de Conseil de guerre, Grumbkow eut la malice de porter le projet de l'état susdit qu'il avait déjà préparé conjointement avec Krautt, à Blaspil pour qu'il voulût le revoir. Celui-ci lui répond qu'on ne saurait faire d'état avant que Mr. Krautt ait rendu ses comptes, qu'il y a trois ans qu'il n'en a pas rendu,<sup>2)</sup> que dès qu'il l'aura fait, Blaspil ne manquera pas de faire des états de reste, sans que Grumbkow en prit la peine, qu'il reverrait cependant celui que l'autre venait de lui remettre, et qu'il en dirait en suite ses sentiments. Le lendemain qu'on tint Conseil de guerre, on délibéra sur plusieurs autres points sans faire mention de celui de l'état susdit; mais la session étant finie, le Roi dit aux conseillers de rester encore un moment, Mr. Grumbkow qui attendait dans l'antichambre, ayant encore une proposition à faire, et il ordonna en même temps qu'on le fit entrer. Dès qu'il le fut. Sa Majesté lui commanda de proposer l'affaire dont il l'avait entretenu en particulier, sur quoi Grumbkow deploya d'abord sa marchandise et y ajouta qu'il avait déjà communiqué l'état en question à Blaspil, qui n'y avait rien trouvé à redire. L'on dit que le bon Blaspil fut pris cette fois là sans vert, et que tout ce qu'il dit là sur

<sup>1)</sup> Hofnarr.

<sup>2)</sup> Vergl. Nr. 33. S. 72.

le champ, ne valut pas grande chose, quoique la matière fut riche et belle. Ce qui causa sa confusion, était, à mon avis, qu'il n'avait pas eu le loisir d'examiner l'état, et qu'il y était dit positivement que le Roi devait, soit à l'armée soit à Krautt, près de 400 000 Rthlr., d'où l'on inférait tacitement que c'était un effet de la mauvaise administration de Blaspil. Cependant le Roi se met à louer hautement la vigilance et le zèle de Grumbkow et le prie en présence de tous ses ministres de continuer de même. Blaspil de son côté se retire tout camus chez lui, tient conseil avec les amis qui l'animent à ne perdre pas courage, trouve l'état de Grumbkow, après l'avoir examiné, fort défectueux et pour en pouvoir prouver la nullité, ordonne à celui de ses commis qui revoit et garde tous les décomptes,<sup>1)</sup> d'en faire un selon la vérité et sa conscience et d'être responsable de la moindre faute qui s'y trouvera. Le commis, gagné, à ce qu'on dit, ou intimidé par les autres, refuse de le faire, à moins que Blaspil ne lui ne donne l'ordre par écrit. Celui-ci le fait sans balancer et porte enfin le commis à lui obéir et à dresser un nouvel état, tout différent du premier, et selon lequel le Roi, bien loin de devoir 400 000 Rthlr., devait avoir au-delà de 100 000 Rthlr. de reste. Blaspil tout joyeux de cette découverte et sans en examiner bien les preuves, porte cet état au Conseil, parle avec hauteur contre celui de Grumbkow et demande des commissaires pour en examiner la différence. Le Roi là dessus nomme sur le champ Wartensleben<sup>2)</sup> le feldmaréchal, le comte Dhona,<sup>3)</sup> Printzen et Kameke (Ilgen ayant adroitement décliné

<sup>1)</sup> Hofrath Gregory.

<sup>2)</sup> In der Chiffirten, nicht aufgelösten Urschrift steht 10. 3. 1. 35. 44. 120. 13. Nach unserem Versuch zur Deciffirung ist dies zu übersetzen: E. W. feldm. Das bedeutet entweder Excellence Wartensleben feldmaréchal oder, wenn die 10 statt 15 [c] verschrieben ist, Comte W. f.

<sup>3)</sup> Christoph Burggraf und Graf zu Dhona (so schrieb er sich zum Unterschied von seinem Bruder Alexander) wurde 2. April 1665 geboren, 1682 Dragoner-cornet, nahm 1686 am Türkenkriege Theil, wurde 1688 Kammerherr, 10. October 1689 Obrist der Grand-Mousquetaires, Gesandter in München, war dann in der Umgebung des Kurfürsten, zog sich 1695 vom Hofe zurück und widmete sich der Bewirthschaftung seiner Güter, wurde nach Dandelmans Sturz, an dem er mitgearbeitet hatte, von Friedrich III, der seinem „Peter“ sehr wohlgefinnt war, in



d'en être) et leur ordonne de s'assembler dès le même jour. Ces Messieurs l'ayant fait, trouvèrent entre autres fautes que Blaspil avait compté plusieurs postes dans la Einnahme sans les compter aussi dans l'Ausgabe. Et cela pensa ruiner Blaspil sans ressource: Mais ayant montré que ce n'était pas à lui, mais à tel commis à dresser les états et à en répondre, et que, non obstant même cette bévue, le Roi ne pouvait être débiteur de rien, l'affaire commença à prendre un meilleur pli pour lui. Mais cela ne suffisait pas pour l'en tirer. Le Roi et le Prince Royal étaient entièrement prévenus contre lui et le maltrahaient à tout bout de champ. Il lui fallut d'autres secours, et il eut le bonheur d'en trouver. D'un côté le Grand-Maitre<sup>4)</sup> sortant de son naturel, entreprit de plaider en poméranien et vivement la cause de Blaspil, et de l'autre Messieurs les Commissaires, et surtout les deux premiers, comprirent et soutinrent hautement que Blaspil avait raison, et qu'il serait injuste et de mauvaise conséquence que Grumbkow eut osé s'attaquer impunément et si vilainement à son commandant. Outre cela la femme du Roi d'ici s'est surpassée aussi bien que le Grand-Maitre et a non seulement fort rudoyé Gundelsheimer<sup>5)</sup> qui se déclarait

den Dienst zurückberufen, 1699 Gesandter bei Wilhelm III und zur Belohnung für seine diplomatische Thätigkeit 3/13 November 1699 Wirklicher Geheimer Rath, ging in Folge seines Gegenseßes zu Wartenberg 1702 wieder auf seine Preussischen Besitzungen, kam 1711 an den Hof zurück und wurde Wahlbotschafter in Frankfurt. Er gehörte in den ersten Regierungsjahren Friedrich Wilhelms zu dessen Vertrauten, wurde 1714 als Gesandter nach Wien geschickt, erhielt 9. Januar 1715 die Direction aller und jeder Französischen Kassen, verließ 1716 den Hof und starb 11. October 1733. (Vergl. außer seiner Selbstbiographie: Mémoires originaux sur le règne et la cour de Frédéric I. Berlin 1833 noch [Dohna], Aufzeichnungen über die Vergangenheit der Familie Dohna Bd. 3. und R. 9. J. 3. A. B.; R. 122. 3 a. 10.)

<sup>4)</sup> Paul Anton von Kamele, Grand-Maitre de la garderobe, zum Unterschied von seinem Vetter, dem Hofkammerpräsidenten, der große Kamele genannt, Generaladjutant des Königs, Erster Kammerherr, Hauptmann der Aemter Mühlenhof und Mühlenbed, Ritter des schwarzen Adlerordens.

<sup>5)</sup> Andreas von Gundelsheimer, Hofrath und wirklicher Leibmedicus, besaß einen nicht unbedeutenden Einfluß am Hofe Friedrichs I. (Vergl. über ihn Allgemeine Deutsche Biographie 10, 125.)

pour Grumbkow en présence de son mari, mais elle a aussi dit vertement à celui-ci, que plutôt que devoir [souffrir] plus longtemps l'heureux succès des malices si ouvertes et si criantes que celles de Grumbkow, elle conseillera à tous les gens d'honneur de tous les états du Roi de Prusse d'aller en corps se jeter aux pieds de Sa Majesté, pour implorer sa justice, et qu'elle se mettrait elle-même à leur tête. Cette particularité m'a d'autant plus surpris qu'on m'avait assuré de bonne part que son mari lui avait enjoint de bien recevoir Grumbkow et sa femme,<sup>1)</sup> qui s'étaient plaint de ce qu'elle affectait de les mépriser . . . Blaspil n'est pas encore bien résolu à faire quartier [à Krautt], bienqu'il me l'eut déjà promis une fois, comme V. E. aura vu par une de mes précédentes lettres,<sup>2)</sup> et il lui a ordonné aujourd'hui en plein collège de rendre ses comptes des trois dernières années. Il prétend que ce sera un coup mortel et pour Krautt et pour tous ses amis, et qu'il trouvera moyen de montrer au Roi comment on l'a triché de

<sup>1)</sup> Grumbkow hatte sich 1700 mit Sophie Charlotte de la Chevallerie, Kammerfräulein der Kurfürstin, vermählt.

<sup>2)</sup> Manteuffel berichtete am 29. Mai 1712 an Flemming: „Ce fut hier que le Grand-Maitre Kameke me pria de porter à Blaspil un sujet de Krautt et de faire en sorte qu'ils se reconciliasent, le service du maitre souffrant trop de leur désunion, et lui-même, Kameke, ne pouvant pas donner les mains à la destruction de Krautt, quand même ses affaires ne seraient pas tout-à-fait nettes, parcequ'il n'y avait personne qu'on pût mettre à sa place . . . Je trouvai à la vérité Blaspil d'abord un peu rétif, et il me répondit qu'il tirerait raison de ces canailles, coûte qu'il coûte; mais mes raisons l'apaisèrent, et je tirai parole de lui qu'il laisserait Krautt en repos, à condition que celui-ci lui fit la civilité de l'aller voir. D'un autre côté, Kameke m'a promis de laisser faire Blaspil avec Grumbkow, dût-il même l'abimer. Kameke dit qu'il sait fort bien que celui-ci est le plus grand jeanf. . . de Berlin, mais qu'il se serait perdu aussi bien que tous ses amis, s'il avait voulu s'opposer plutôt au torrent; mais que la plus grande rapidité en étant passée, et le Roi et le Prince Royal étant en quelque façon revenus de l'entêtement où ils étaient pour Grumbkow, il ferait volontiers cause commune avec Blaspil pour enfermer ce faquin, dit-il, en des bornes si étroites qu'il ne puisse plus faire de mal à personne.“ In der Depesche vom 31. Mai meldete der Gesandte aber, daß Blaspil, von Creuz angefiachtelt, höhere Forderungen an Krautt gestellt hätte.

tout côté, et pour l'en persuader, il fait surtout fond sur l'évidence et la justice de son dessein et sur le Grand-Maître. Cependant l'autre Kameke n'est nullement content de ce projet et soutient que, supposé que Grumbkow et Ilgen, car c'est à lui comme au premier mobile que Blaspil en veut principalement, eussent fait des fautes, le Roi de Prusse ne peut absolument pas se passer d'eux, et que par conséquent c'est se déclarer contre les intérêts du maître que de vouloir renverser ces deux gens, surtout dans les conjonctures présentes, quoiqu'il trouve que ce ne serait pas mal fait de leur faire mettre de l'eau dans leur vin, en le mettant sur un plus petit pied, qu'ils ne sont. Et je crois, à en parler franchement, qu'il a raison. . . .

D'un autre côté, Ilgen est tout mortifié aussi de ce que son projet contre Blaspil, car je suis moralement persuadé qu'originellement il vient de lui, semble prendre un pli si contraire à ses souhaits, et l'on voit son embarras par l'empressement avec lequel il fait la cour à tout le monde. . . .

Nach dem Empfange des Berichtes der Commissarien, die zwischen beiden Parteien eine vermittelnde Stellung eingenommen hatten, erging am 1. Juni folgender Erlaß an das Generalcommissariat:¹)

Friedrich, König zc. Nachdem Wir die . . . umständlich abgestattete Relation Uns allergehorsamst vortragen lassen und daraus ersehen, daß solche Differenz zwischen den beiden Stats nicht so sehr, wie man Uns anfänglich glauben machen wollen, einige wahrhaftige Vermehr- oder Verminderung Unserer Militairkasse und der dabei befindlichen Einnahme und Ausgabe in sich halte, sondern vielmehr aus einigen unter Euch sich nach und nach angesponnenen Mißhelligkeiten und daher entsprungenem Mißtrauen und Animosität seinen wahrhaftigen Ursprung habe, so kann Uns solches auch nicht anders als zum höchsten und ungnädigsten Mißfallen gereichen. Und wie bei dergleichen Uneinigkeiten in Eurem Collegio, wann denenelben nicht bei Zeiten vorgebeuet werden sollte, nichts so gewiß als Unser eigenes höchstes Interesse leiden würde, so wollen

¹) Die Commission erhielt Befehl, diesen Erlaß Blaspil, Grumbkow und, so weit es nöthig wäre, den übrigen Mitgliedern des Generalcommissariats mitzutheilen.

Wir zwar auch vor dieses Mal alles, was von einem oder dem andern darunter irregulariter aus Uebereilung oder Animosität begangen worden, aus besondern Königlichem Hulden und Gnaden übersehen, befehlen Euch aber zugleich hiermit allergnädigst und alles Ernstes, ja bei Vermeidung Unserer höchsten Könighchen Ungnade und ohnausbleiblicher harter Beahndung inskünftige nach Euren so theuren Uns geleisteten Pflichten auf nichts so sehr als auf Unser wahrhaftiges Interesse zu reflectiren, demselben alle Nebenabsichten und Particulier-Animositäten gänzlich zu consacriren, mit mehrerer Vorsichtigkeit und Bescheidenheit Euch gegen einander zu betragen, denen vorhin bei Eurem Collegio verordneten Reglementen<sup>1)</sup> in der darin festgesetzten Subordination allergehorsamst nachzukommen, alles collegialiter mit einander zu überlegen, zu solchem Ende gewisse Tage in der Woche, in welchen Ihr allemal zu rechter Zeit des Morgens um 9 Uhr zusammenkommen und fleißig darinnen zum wenigsten bis Mittag arbeiten, auch solche niemals ohne genugsame erhebliche Ursachen versäumen sollet, zu benennen und vorhero alles, was bei Uns allerunterthänigst vorgeragen werden soll, reiflich und gründlich zu erwägen und alsdann solches zu Unserer allergnädigsten Approbation oder Decision zu referiren, niemals aber mit einseitigen, ungegründeten oder passionirten Vorstellungen zu behelligen, oder gewärtig zu sein, daß in dessen Entstehung Wir den- oder diejenige, welche denen vorgesezten Reglementen und dieser Unserer wohlbedächtlichen Berordnung zuwider leben und zu neuen Collisionen und Mißverständniß dadurch Anlaß geben möchten, gar Unserer Dienste unwürdig erklären werden.

Weiln Wir auch aus des Hofraths Gregory bisherigen Betragen nicht anders urtheilen können, als daß er mit Hintansehung der ihm als einem Subalternen obliegenden Schuldigkeit die zwischen seinen Vorgesetzten entstandene Irrungen durch allerhand wider einander laufende von ihm gegebene Nachrichten, auch sonsten auf alle Weise aus Privatinteresse und -Absichten zu fomentiren und zu [verschärfen] vorhero gestehet, so wären Wir wohl befugt, solches sein strafbares Unternehmen nachdrücklicher zu beahnden; Wir wollen aber dennoch dieses Mal auch gegen ihn insoweit Gnade vor Recht

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 61. S. 184.

ergehen lassen, daß er anstatt seiner bisherigen Function bei dem Generalcommissariat anderwärtig und zwar bei der izigen Vacanz nach Preußen translociret und dadurch die von Uns allergnädigst intendirte Ruhe bei Eurem Collegio befördert werden möge<sup>1)</sup> . . .

Wobei Ihr zugleich allen und jeden übrigen Subalternen anzudeuten habt, daß sie sich an solchem Exempel gehörig spiegeln, an denen zwischen ihren Vorgesetzten wider besser Verhoffen etwan sich anspinnenden Uneinigkeiten kein Theil nehmen, sondern sich lediglich um die prompte und exacte Expedirung desjenigen, was ihnen befohlen wird, pflichtschuldigst bekümmern oder gewärtigen sollen, daß sie sonst ihrer Dienste gänzlich entsezet und noch überdem, vorkommenden Umständen nach, nachdrücklich bestrafet werden. Ihr habet auch nach dieser Verordnung Euch in allen Stücken inskünftige allergehorsamst zu achten.

Manteuffel berichtet über diese Entscheidung am 7. Juni 1712:

On y donne une espèce de mercuriale à Grumbkow et ordre de ne plus manquer de respects à Blaspil, mais on y casse, en même temps, un bon commis de celui-ci, nommé Gregorius. C'est là-dessus que Blaspil a pris feu et a dit hautement que le commis n'avait rien fait que par son ordre, et que, par conséquent, s'il y avait quelque chose à redire aux affaires du Commissariat, il faudrait s'en prendre à lui [Blaspil] et non au commis qui n'avait qu'à obéir; qu'il n'avait pas été question non plus du commis dans la commission, qu'il était surprenant que l'ordre du Roi tomba sur ce pauvre diable, ledit ordre devant se fondre sur la relation des commissaires et sur leur protocole; qu'il n'avait pas à la vérité celui-ci, mais, que s'il y était parlé du

<sup>1)</sup> Gregory hatte Vods Ressort (vergl. Nr. 35. S. 79). Der Befehl zu seiner Versetzung ist vom 19. Juli 1712. (Conc., gez. Dhona, Pringen, Kameke). An seine Stelle wurde der Kriegskommissar Mandé aus Italien berufen. — Johann Karl Mandé, Auditeur beim Cavallerieregiment Philipp Wilhelm, fungirte seit 1707 als Kriegskommissar bei den Italienischen Truppen, wurde 6. Juni 1709 Kriegskommissar, 1712 Hof- und Commissariatsrath, 26. September 1716 Geheimrath bei der Generalrechnungskammer, 1721 Geheimrath im Generalcommissariat, 23. Januar 1723 Geheimer Secretär beim dritten Departement des Generaldirectoriums, 9. April 1723 Geheimer Finanz- Kriegs- und Domainenrath. (R. 9. C. 1. b. 2 und 3; R. 9. C. 5; Kriegsmín. Geh. N. XVIII. 2. d. 6. h. und cc; Geh. Kriegskanzlei I. 3. 2. 2).

commis, et que la recherche ait été faite contre lui, il ne saurait s'empêcher de déclarer jeanf . . . celui qui l'a tenue (nb. c'est Printzen), mais que, si le protocole était juste, il déclarait pour tel celui qui avait dressé l'ordre.

Der Streit war durch den königlichen Erlaß keineswegs beschwichtigt. Vorübergehend einigten sich Blaspil und Krautt allerdings.

Am 18. Juni schrieb Manteuffel:

[Blaspil et Krautt] se sont raccomodés au moins à l'exclusion de Grumbkow. Le premier et tous ses amis dinèrent et soupèrent avant-hier chez l'autre, et hier nous fûmes et nous soulâmes chez Blaspil. Mais je prévois que celui-ci ne la fera pas longue, s'il ne se corrige. Il commence à se donner des airs d'habile homme en toutes sortes d'affaires. . . . Ce sont ces airs là, dit-on, qui lui ont acquis l'inimitié irréconciliable de Ilgen, et ce sont eux qui le mettront mal avec tous ses amis, s'il ne s'en corrige; car d'un côté, il est désagréable d'avoir affaire à un homme qui ne parle qu'en décidant pro autoritate, et de l'autre, il est ridicule de décider la plupart du temps à tort. . . .

Toutes ces intrigues et cabales viennent originairement du Prince d'Anhalt. . . .

J'oubliais de dire que Blaspil est mieux en cour qu'il n'a jamais été, grâce à Kameke le Grand-Maitre, et que le personnage que l'autre Kameke a joué, durant toutes ces brignes, n'a pas l'honneur de me plaire. Il n'est aussi véritablement aimé ni d'un parti ni de l'autre, quoiqu'ils le craignent tous, et j'ai peur que, tôt ou tard, il ne s'en ressente.

Œhon am 25. Juni mußte Manteuffel von neuen Bermürfnissen zwischen Blaspil und Krautt zu erzählen:

Non obstant la réconciliation de Blaspil et de Krautt, le premier a proposé de nouveau<sup>1)</sup> la recherche des comptes de celui-ci. Messieurs le feldmaréchal,<sup>2)</sup> Ilgen, Printzen, Kameke et Blaspil même ont commission de les rechercher, et ils ont été assemblés plusieurs fois cette semaine. Mais il y a apparence que la fin en sera plus avantageuse à Krautt qu'à l'autre, quoi-

<sup>1)</sup> Vergl. S. 205. 208.

<sup>2)</sup> Wartensleben.

que celui-ci l'accuse de prendre toujours 8 pour cent du Roi, non seulement des capitaux qu'il avance, mais aussi des intérêts qu'il ajoute, dit-il, au capital dès qu' il n'en est pas payé à point nommé. Aussi les actions de Blaspil sont déjà baissées de beaucoup. depuis que cette commission dure, et je suis bien trompé, ou celles de Grumbkow recommenceront à hausser; au moins a-t-il déjà recommencé à se donner du mouvement, lui qui se tenait fort geschloten, depuis le sinistre succès de son entreprise sur Blaspil; et comme il prendra demain le service de chambellan, je crains fort qu'il ne profite de ce temps là pour remonter sur ses grands chevaux d'autant plus que Kameke est entièrement pour le parti de Krautt et par conséquent pour l'honnête homme susdit et pour tout ce qui en dépend.

Blaspil war so unbedacht, seine Position durch einen Streit mit Wartensleben noch zu verschlechtern.<sup>1)</sup> Er warf diesem vor, daß er blindlings von seiner Gattin, Ratsch und dem Commissariatsrath Schönbed<sup>2)</sup> (dont le premier est un faquin et l'autre un sot) geleitet würde und nichts verschweigen könnte.

Grumbkow est un peu déchu de son favoritisme auprès de Mr. le Kronprinz, mais en récompense il est bien avec le Roi, grâce à son patron Ilgen qui lui a procuré, il n'y a pas longtemps,<sup>3)</sup> un présent de 12 000 Rthlr. que le Roi lui a fait pour payer ses dettes, exemple fort édifiant que tous les grand-seigneurs devraient suivre.

## 65. Erlaß an die Preussische Regierung.

Charlottenburg 12. Juni 1712.

Abchrift. Gen.-Dir. Preußen. Litzhauen. Ältere Sachen 1715. M. 4.

Die Preussische Regierung und der Geheime Rath.

Bei der Abschaffung des Preussischen Titels Oberrath<sup>1)</sup> ging die Absicht des Königs dahin, daß aus den beiden Collegien des Geheimen

<sup>1)</sup> Bericht Manteuffels. Berlin 12. September 1712.

<sup>2)</sup> Hof- und Commissariatsrath Jacob Christian Schönbed hatte den Vortrag und die Expedition bei Wartensleben. Er wurde 23. April 1710 Commissariatsrath, 28. October 1719 Geheimrath, starb im April 1725 (R. 9. J. 4. 5).

<sup>3)</sup> 6 September 1712 (R. 22. 120. Grumbkow)

<sup>4)</sup> Vergl. Nr. 15. S. 30.

Rathes und der Preussischen Regierung eines würde, dessen Mitglieder nach ihrem Amtsalter einander folgen sollten und sowohl in Königsberg wie in Cöln a. S. gleichermaßen Sitz und Stimme hätten.

Wann Wir aber vernehmen, daß solches mit Unsern jezo dort im Lande sich befindenden Wirklich Geheimen Etatsrathen, dem Burggrafen und Grafen Alexander von Dohna und dem Freiherrn von Hoyerbeck,<sup>1)</sup> bei dem dortigen Wirklich Geheimen Rathes-Collegio annoch nicht also observiret werde, und Wir gleichwohl zwischen solchen, auch anderen Unsern Wirklich Geheimen Etatsrathen und Euch in keinem Dinge einige andere Distinction außer in dem Rang oberwähnter Maßen gemachet, sondern dieselbe Euch in allen Stücken und absonderlich in denen bei der dortigen Landesregierung Euch aufgetragenen Function- und Berrichtungen Euch durchgehends parificiret und gleich gehalten wissen wollen, Wir auch dem zufolge vorerwähnten Unsern beiden Wirklich Geheimen Rätthen unter heutigem Dato rescribiren, daß sie in dem dortigen Regierungs- und Geheimen Rathes-Collegio, auch vorhin also genannten Oberrath-Stube, nach dem Alter ihrer habenden Bestellungen sofort Votum et Sessionem nehmen, auch an denen Deliberationen und andern Berrichtungen des Collegii, es bestehe, worin es wolle, jedesmal, wann sie zur Stelle sein, Theil haben sollen: als haben Wir Euch solches hiedurch in Gnaden bekannt machen wollen, nicht zweifelnd, Ihr werdet die hierdurch zwischen Eurem und dem hiesigen Wirklich Geheimen Rathes-Collegio, wovon Wir selbst das Haupt sein, gestiftete völlige Combination und Gleichheit mit allerunterthänigsten Vergnügen vernehmen und Euch daraus eine Ehre und Freude machen, allermåßen Wir Euch dann auch befehlen, Euch gehorjamst darnach zu achten und ermeldten beiden, auch andern künftig all dort im Lande anwesenden hiesigen Wirklich Geheimen Etatsrathen in solcher ihrer Concurrenz bei Eurem Collegio nicht die geringste Schwierigkeit zu machen, sondern sie deren unweigerlich und ungehindert genießen zu lassen.

<sup>1)</sup> Johann Dietrich von Hoyerbeck, diplomatisch in Polen und Dänemart thätig, wurde 15/25. Februar 1690 Geheimrath, wegen seiner Verdienste bei der Ambassade auf dem Polnischen Wahltag 1./11. Juli 1697 Wirklicher Geheimer Rath, 20. December 1704 Preussischer Hofrichter, starb 5. Juni 1714. (R. 9. J. 3. H.; Königsberg. St.-A. Etatsmin. 60 aa.)



66. Schreiben des Kronprinzen an den Fürsten Leopold von Anhalt.<sup>1)</sup>

Berlin 30. Juni und Landsberg 2. August 1712.

Eigenhändig. Berbst. Herzogl. Haus- und Staatsarchiv. Dessau. A. 9. b. I. b. Nr. 8.

Der Kronprinz und die Parteien am Hofe.

Durchlauchtiger fürst freundlich viell geliebter herr vetter  
 Euer Lieben schreiben durch lehren<sup>2)</sup> habe sehr wohl erhalten und  
 mit freude ersehen das Euer Lieben sich wohl befinden sie können  
 wohl versichert sein das ich Ihr guhter freundt bin wen[n] ich es  
 nur beweisen könnte ich will Ihn[en] schreiben den zustant unfers  
 hofes, weil ich glaube das der briff sicher gehet mit demoulin<sup>3)</sup>  
 sie müssen wiesen das ich wehnig und baldt nichts mehr werde zu  
 jahgen haben seider die affere von Gen[eral] Commis[saire]<sup>4)</sup>  
 der granmetre<sup>5)</sup> und oberjegermester<sup>6)</sup> [und der] kleine Kamquen  
 halten feste zusammen der Köhning glaubet ich bin ein verrehter  
 meine freunde Ilgen Printz[en] dürfften nicht vor mir sprechen das  
 sie sich nicht zu supsohnieren beyn Köhning

alles was sie mir haben vor 2. jahr gesahget wie die en-  
 dehrung geschehen ist mit den Oberckammerer<sup>7)</sup> ist nur gahr zu wahr  
 ich hette mein dahge es nicht glauben können leider die armeß  
 wirdt baldt übern hauffen gehen den[n] Kraut absohlt quitiren  
 will<sup>8)</sup> die reduction wierdt sehr schön<sup>9)</sup> sein darnacher gehbe vor

<sup>1)</sup> Vergl. Wigleben in den Mittheilungen für Anhaltische Geschichte 1, 287  
 und in der Zeitschrift für Preussische Geschichte 8, 429. Zur Sache selbst vergl.  
 Dohna. Mémoires originaux, 334.

<sup>2)</sup> Obrist Curt Hilbrand Freiherr von Lössen, der spätere General-  
 lieutenant und Günstling Friedrich Wilhelms I.

<sup>3)</sup> Capitän Peter Ludwig du Roulin. Starb 1756 als General der  
 Infanterie.

<sup>4)</sup> Vergl. Nr. 64. S. 204

<sup>5)</sup> Paul Anton von Kamele.

<sup>6)</sup> Samuel Freiherr von Hertefeld (Herteveld) wurde 6./16. November  
 1697 Cleve-Märkischer Jägermeister und Waldgraf zu Kergena, 21. Februar 1704  
 Hofjägermeister, 1705 Oberjägermeister, 23. Januar 1723 Geheimer Finanz-  
 Kriegs- und Domainenrath, starb im Januar 1730. (R. 9. C. 1. b. 2; Forst-  
 Dep. Gen. II. 13 und 22).

<sup>7)</sup> Die Entlassung des Oberkammerherrn Grafen von Wartenberg  
 6. Januar 1711. Ueber die Betheiligung des Kronprinzen vergl. Dronsen 4. 1, 226 f.

<sup>8)</sup> Vergl. Nr. 72. S. 256.

<sup>9)</sup> schön.

unfern ganzen dinst nicht ein dreier so gehet es in der welt  
zum wehningsten habe mir nichts gehgen den Röhniq zu reprochieren  
daß ist meine consohlacion der graff lottum ist hier aber ist  
feine apparentz hierzubleiben den[n] er in wahrheit ein best ist  
der kein verstant hat <sup>1)</sup> er ist mit den Röhniq giftern bei Printz[en]  
zu gaste gewehsen da ich wohl habe remarquieret das der Röhniq es  
auch wohl siehet das der man incapable ist zu so eine charge  
aber die fortun ist ungerecht der es bisweillen merittieret muß  
zurück stehen der es nicht merittiret ge[h]t vor

ich werde in wahrheit hier Melankolisch werden  
grumckau wiert vom grammetre öffentl[ich] cogunieret in  
Presents [von] den Röhniq und ich <sup>2)</sup> als wen[n] er ein jung  
oder nar mehre der Gran Mettre und Com[missaire]  
Gen[éral]<sup>3)</sup> sein itzunder so stolst sie glauben es sein dahge nicht.

das Ministehre hat mir gefahget das [der] Röhniq guht  
Kaiserlich ist ich hoffe es von herzen und wünsche auch das  
sie <sup>4)</sup> möhgen solche ordre kriegen das das ganze Cor[p]s wieder  
nach den Prinzen [Eugen] möhge gehen ich bitte Euer Lieben  
mein compliment den Printz zu machen und mich in seine amitien  
zu recommendieren die mir in wahrheit sehr lieb ist

ich habe Ilgen umb Gotteswill[en] gebehten das wo Lottum  
feldt - Marrechall-Leutenant wierdt das sie mögen zum wehningiten  
feldtzeugmeister werden er hat mir versprochen es zu zutenieren  
apropos eher ich aufhöre habe vergeßen das sich sincke <sup>5)</sup>  
sehr schlegt gegen mir aufführet den[n] er hinter alle meine feinde  
öffentl: stig[t] und kein Mistere macht ich habe es nicht  
merittieret wie alle die kanalliens mit mir umbgehen so doll ist  
es sein dahge nicht gewehsen ich muß gleich nach den Röhniq  
gehen bei der Marg[gräfin] Philippe <sup>6)</sup> adieu mein lieber

<sup>1)</sup> Der General der Infanterie Philipp Graf von Bylich und Lottum  
berarb sich neben Leopold von Anhalt um die Feldmarschallwürde.

<sup>2)</sup> mir.

<sup>3)</sup> Blaspil.

<sup>4)</sup> Leopold.

<sup>5)</sup> Albrecht Conrad Graf von Findenstein, Generalleutenant der Infanterie,  
ehemals Oberhofmeister des Kronprinzen. Vergl. Allg. Deutsche Biographie 7, 20.

<sup>6)</sup> Johanne Charlotte, Wittve des Markgrafen Philipp Wilhelm von  
Brandenburg-Schwedt, Schwester des Fürsten von Anhalt-Dessau.

fürst ich habe sie in wahrheit lieb sein sie ümmer mein freundt.

Am 2. August 1712 schrieb der Kronprinz aus Landsberg an den Fürsten, nachdem er der Lottum'schen Ansprüche auf die Würde eines Generalfeldmarschalls gedacht hatte:

sie kennen die ganze faccion das<sup>1)</sup> ist die faction toris ich hoffe aber das die nicht wierdt bestant haben so wie die in Engellant der gen[eral] Lottum hat mir nichts davon gesprochen es soll auch ein Mistehre vor mir sein ich kan[n] nichts bey der sache tuhn als den herren von Ilgen [[s]prechen iprichet mir der Köhning so fange gleich ein ander diskurs an weil ich synpson bey die toris bin es mag gehen wie es will.

wen[n] ich nur nicht hier werre und müste alle die [[s]chel- mereien nur nicht mit ansehen wie sie unsern guhten Köhning bedrigen so wer zufrieden aber das ist mir in wahrheit sehr sansiebell sie haben nur mehr leider die wahrheit zu viel gesahget das es würde so gehen wie es ihunder gehet mein beste ver- trauen ist in Gott der wierdt alles guht machen . . .

67. Bestallung des Ludol: Georg von Lüderitz<sup>2)</sup> zum Oberforst-  
meister in der Neumark.

Charlottenburg 6. Juli 1712.

Conc., gez. Kamele, Hertefeldt. Forstdep. Neumark. I. 9.

Der Jagdjunker Ludolf Georg von Lüderitz wird zum Oberforst-  
meister<sup>3)</sup> in der Neumark und zugehörigen Orten bestellt dergestalt, daß er  
insonderheit die Oberforstmeisterei stets unverdrossen abwarten  
und von Unsern daher fließenden Einkommen und Nutzungen nichts

<sup>1)</sup> Lottums Freunde.

<sup>2)</sup> Lüderitz war bereits am 9. December 1710 als Oberforstmeister ver-  
eidigt worden. Seine Bestallung verzögerte sich, da erst mit der Neumärkischen  
Regierung über sein Gehalt Rücksprache gepflogen wurde. Als Jagdjunker war  
er 13./23. September 1697 mit der Respicirung des Magdeburgischen Forst-  
wesens ad interim betraut worden. Er wurde 9. April 1720 Magdeburgischer  
und Halberstädtischer Oberforstmeister, Alters halber 1749 entlassen, starb 7. Juli  
1751 im 85. Jahre (Forstdepartement. Magdeburg. I. 4 und 5; Magdeburg.  
Er.-A. R. A. 5. XVI. 7; R. A. 18:19 Halberst. Forstregistratur I. Gen. 4).

<sup>3)</sup> Durch Verfügung vom 25. April 1688 erhielten sämtliche Oberförster  
den Titel Oberforstmeister.

verschmälern noch unterschlagen lassen, sich auch vor seine Person alles Eigennuzes enthalten und über sein geordnetes Gehalt<sup>1)</sup> ein mehreres sich nicht anmaßen oder an sich ziehen, sondern sich damit vergnügen lassen; nächstdem über alle Unsere in der Neumark und zugehörigen Kreisen belegene Heiden, Wälder, Wildbahnen, Gehege, Büsche, Hütungen, auch die in den Wäldern und Heiden befindliche See und Teiche seine getreue Inspection haben, so daß Uns von niemanden, es sei auch wer er wolle, einiger Eingriff gethan oder Schaden zugefüget, viel weniger Uns von Unsern Grenzen (die er mit Zuziehung der Benachbarten je ums dritte Jahr zu erneuern), imgleichen Jagdgerechtigkeiten, noch sonst etwas entzogen werde, oder, da sich in denselben einer oder der andere einiges unbefugten (und dadurch ihm ein Recht zu machen) gebrauchte, es sei mit Jagen, Hezen, Schießen, Verhau- oder Verwüstung der Gehölze oder mit Hütungen, Triften, Mastungen, Gräsereien, Fischereien, Feuer- und Brandschaden oder worin es sonst sein mag, es geschehe heimlich oder öffentlich, wie denn solches alles Unsere Holzordnung, publicirte Edicta und ergangene Befehliche<sup>2)</sup> nach mehrer Länge verbieten und ausweisen, dannen er sich seines Theils in allen Puncten und Clausuln mit Verhandlung des Holzes, Dielen, Schindel, Kohlen, Pech, Theer, Pott- und Webe-Aschen,<sup>3)</sup> Honigs oder andern der Wildniß anhängigen gemäß und gehorsamlich verhalten und, daß von denen Holzschreibern, Heidereutern, Heideknechten und allen und jeden Unsern Unterthanen, auch Fremdbden im wenigsten und geringsten nicht darwider geleet oder gethan werde, mit höchstem Fleiße trachten und deshalb mit keinen Benachbarten, Verwandten oder Gefreundten, der sei auch, wer er wolle, durch die Finger sehen, sondern, wo er einen oder mehr betreffen würde, der hierinnen oder sonst Unsern Verordnungen zuwider gehandelt und dahero sträflich be-

<sup>1)</sup> In der Bestallung des Vorgängers von Lüderitz, des Oberförsters Georg Wilhelm von Mülheim, Cöln a./S. 18. Mai 1683 (Conc., gez. Meinders): „Deputat“.

Die Bestallung des Jobst Heinrich von Zanthier zum Oberforstmeister in Hinterpommern, Golgow 27. September 1708 (Conc., gez. Wartenberg), ist wesentlich kürzer, schreibt aber in der Hauptsache dieselben Functionen vor.

<sup>2)</sup> Vergl. Mylius. C. C. March. IV. 1. Cap. 2. Anh. 1. Nr. 1 bis Nr. 5. Sp. 771. f. und IV. 1. Cap. 2. Nr. 3 f. Sp. 495. f.

<sup>3)</sup> Waidasche.

funden, den oder dieselbe pfänden lassen oder nach Gelegenheit und Wichtigkeit des Verbrechens solches an Uns oder in Unserm Abwesen an Unsern Ober- und Hofsjägermeister gelangen lassen soll; da er auch erführe oder befünde, daß allbereit jemand eines Unbefugten sich angemahet und Neuerungen auf dem Unserigen vorgenommen oder Uns etwas von Unsern Hölzungen, Grenzen, Wildfuhren oder Jagdgerechtigkeiten entzogen hätte, soll er gleichergestalt solches unterthänigst anmelden und, daß das Entwandte restituiret und alle unbefugte Eingriffe wieder abgeschaffet werden, mit Ernst befodern, solches auch seinen unterhabenden Heidereutern und Heideknechten zu thun, hart und fest auferlegen und dieselbe, so sich wider ihre Pflicht in ihren Diensten untreu und nachlässig erweisen, auch die armen Leute in einem und andern zur Ungebühr beschweren oder belegen, mit Vorwissen angezogenen Unseres Ober- und Hofsjägermeisters zur gebührenden Strafe ziehen oder sie nach Gelegenheit der Verbrechen ihrer Dienste gänzlich entsetzen und in dem allen weder Freund- noch Feindschaft, Gunst, Gaben, Geschenke oder etwas anders ansehen. Was auch die Verkaufung Unseres Holzes anbelanget, soll er besage Unserer publicirten Holzordnung und anderer ihm ertheilten Instruction die Holzmärkte angelegter Maßen nothwendig halten und darauf einem jeden, was ihm inhalt seines Privilegii gebühret, unweigerlich widerfahren lassen, auch umb baare Bezahlung das Holz den Armen sowohl als den Reichen und nicht nach Gunst verkaufen, auch sowohl die Holz- und Asch- als Pfand- und Mastgelder, wenn Mast in Unsern Wäldern und Heiden vorhanden, in Unsere Schatull richtig einbringen und berechnen lassen, jederzeit aber dahin sehen, daß mit Abhau- und Verkaufung des Holzes Unsern Gehegen und Wildbahnen nicht zu nahe gegriffen und dieselbe dadurch verschmälert oder Uns oder andern zum Nachtheil in den Wässern, so auf Unsern Heiden und in den Wildnissen gelegen und umb Zins ausgethan, nicht gefischt, sondern in den Holzmärkten richtige Register gehalten, auch was in allem vorgehet, mit Fleiß protocolliret, die Holzrechnungen jedesmal auf den Holzmärkten ordentlich geschlossen und darin ausdrücklich, was für Geld und in was Sorten baar vorhanden, auch was vor Reste bei den Unterthanen noch stecken, specificiret, das baare Geld sofort versiegelt und aufs wenigste monatlich davon ausführlicher Bericht Unserm Ober-

und Hofjägermeister, auch Geheimen Kämmerier in Schriften gethan, quartaliter auch die Holz- und Aisch- und jährlich die Mastregister mit eingeschicket werden mögen. Und damit auch umb so viel mehr aller Verdacht vermieden und abgestellt werden möge, so soll er beschaffen, daß auf jedem Holzmarkt den Heidereutern eine richtige Verzeichniß gegeben werde, was für Holz angewiesen, und wie theuer es verkaufet, damit sie sich bei dem Ausführen darnach richten und davon auf dem nächstfolgenden Holzmarkte richtige Rechnung thun können, was ausgeführet und noch in Rest verbleibet; gestalt er denn auch nebst Unsern Beampten,<sup>1)</sup> Heidereutern und Heideknechten mit Fleiß dahin sehen soll, daß die Kadelande, Wiesewachs, Fischereien und Beuten in Unsern Wildnissen und Heiden zu Unserem Nutzen und Besten gebrauchet, iztermeldte Kadeländer auch samt dem Wiesewachs den Unterthanen nicht bloß dem Augenschein nach, sondern nach Morgenzahl richtig zugemessen und ausgethan, und die Beuten und Fischereien in den Wäldern umb gebührlichen Zins vermiethet, und in allem Unserer Holzordnung nachgelebet, auch sonsten kein neu Land noch Wiesewachs geradet werden möge, es sei denn, daß es mit Unserer Ober- und Hofjägermeisters Vorbewußt und Einwilligung geschehe. Denn<sup>2)</sup> ferner soll er auf die Bienenbeuten in Unsern Wäldern und Heiden gute Acht geben, auch einige von neuen hin und wieder anlegen und die beslogenen durch Beutner (umb welche er sich zu bemühen) fleißig besteigen lassen, auch jedesmal entweder selbst bei dem Honigbruch sein und die Hälfte sowohl des gewonnenen Honigs als des Wachses für Uns davon nehmen oder, wie obgedacht, die Beuten aufs höchste verpachten und Uns entweder die Pacht oder was für den Honig, wie oberwähnt, gefället, gebührend berechnen, das Wachs aber zu Unserer Silberkammer anhero liefern lassen. Ebenmäßig soll er auch dahin sehen, daß alle Bärenhäute, Luchsbälge und was dem anhängig ist und Uns zukömmt, Uns getreulich berechnet und das Geld zu Unserer Schatull geliefert werde. So soll er auch verpflichtet sein, stets auf den Jagden aufzuwarten und dieselbe zu Unserer Ergößlichkeit und Nutzen, so viel ihm möglich, anstellen und

<sup>1)</sup> Mühlheim: „Amtschreibern“.

<sup>2)</sup> Mühlheim: „Nachdem aber die Bienenbeuten die vergangene Kriegszeit über in Unseren Wäldern und Heiden in großes Abnehmen gerathen, als soll er, Unser Oberförster, von neuen hin und wieder Beuten anlegen“ . . .

anrichten helfen, imgleichen auch auf das Jagdgeräthe und die Jäger, auch Hunde die Aufsicht mit haben, damit das Jagdzeug zu rechter Zeit gewittert, getrocknet und wieder aufgehendet werde, die Jäger auch ihre Gebührniß verrichten und die Hunde nicht in Abnehmen gerathen mögen. Was sonst im übrigen zu Verhütung mehrer Weilläufigkeit allhier nicht specificiret wird, soll er dennoch einen Weg wie den andern zu Unserm Ruß und Besten höchstes Fleißes befördern, auch was ihm in währendem Dienste von Uns vertrauet wird oder von Unsern Geheimnissen er sehen und erfahren wird, bei sich bis in seine Grube verschwiegen behalten und alles andere thun und leisten, was einem getreuen Oberforstmeister gegen seinen Herrn zu thun eignet und gebühret; wie Uns er denn deshalb die gewöhnliche Eidespflicht abgelegt hat.

Dahingegen und für solche seine unterthänigste Dienste haben Wir ihme zum jährlichen Gehalt vor Besoldung,<sup>1)</sup> Wohnung, Deputat und allen andern Emolumenten 900 Thlr. überhaupt gnädigst gewilliget, welche er aus Unserm Amte Marienwalde zu empfangen hat; und wenn er von Uns verschicket oder in Unsern Geschäften zu verreisen haben wird, soll auf ihn und seine vier Diener das gewöhnliche und verordnete Mahl in Unsern Aemtern, die er berühren

<sup>1)</sup> Wülheim: „Besoldung und Deputat folgendes . . . zugesaget . . . nämlich 100 Thlr. Besoldung, item 30 Thlr. für die gewöhnliche Ländische Kleidung auf 4 Personen . . . 16 Thlr auf 4 Pferde Hueschlag, 3 Wispel 12 Scheffel Roggen, 5 Wispel 6 Scheffel Gerste, 1 Wispel 8 Scheffel Hopfen, 20 Wispel Haber auf 4 Pferde, 5 Wispel Haber auf die Leit- und Pirschhunde . . . 1 Ochsen und darauf 6 Scheffel Mastkorn, 5 alte Hammel, 7 alte Schnittschafe, 5 Schweine und selbige in der Mast frei, wann aber keine Mast vorhanden, das gewöhnliche Mastkorn darauf, als 1 Wispel 6 Scheffel, 5 Kälber, so zur Zucht nicht dienlich, 35 Gänse, 70 Hühner, 17 Schock Eier, 3 Achtel Rückenbutter nebst der wöchentlichen Tischbutter, als jede Woche  $\frac{3}{4}$  Pfund . . . 4 Achtel Schäffenbutter, 27 Schock Käse, 1 Tonne Lüneburger Salz, 2 Scheffel Erbsen, 4 Scheffel Hafer und 4 Scheffel. Buchweizen zur Grütze,  $1\frac{1}{2}$  Stein Talg groß Gewicht, 1 Pfund Ingwer,  $1\frac{1}{2}$  Pfund Pfeffer,  $\frac{3}{4}$  Pfund Safran, 12 Loth Nägeln, 7 Floren alte Währung zu Haring und Fastenspeise, frei Gartengewächse, so viel als von Röhren, freie Fische, so der Hausfischer auf die geordnete Fischtage ihm nothdürftig liefern soll, freie Wohnung auf dem Amtshause, frei Brennholz von dem Lagerholze, das bedürfende Heu und Stroh auf desselben 4 Pferde, und wenn er von Uns verschicket“ . . .

Banther (1708) erhielt 600 Thlr., 4 Sauen, die gewöhnlichen Holz- und Mastaccidentien im ganzen Lande und das sogenannte Dienengeld.

muß, gereicht werden; wie er denn auch die gebührende Stammgelder<sup>1)</sup> vermöge Unserer Holzordnung genießen soll . . .

### 68. Erlaß an die Preußische Regierung.

Altlandsberg 26. Juli 1712<sup>2)</sup>

Abtschrift. Königsberg. St.-M. Staatsministerium 121. b.

Geschäftsordnung des Preußischen Geheimrathscollegiums.

Die Geschäftsordnung des Preußischen Geheimrathscollegiums soll durchgehends nach dem Vorbild des Berliner Geheimen Rathes eingerichtet werden,<sup>3)</sup>

„zu welchem Ende denn alle an dasselbe einlaufende Rescripta, Relationes und andere Schreiben von dem ersten und vorsitzenden Mitgliede des Collegii erbrochen und von demselben unter die übrige Membra oder in die Collegia, wohin sie sonst gehören, distribuiret werden müssen. Es wird auch zu besserer Ordnung dienen, wann gewisse Departements, worin eines jeden aus dem Collegio Berichtigungen bestehen sollen, gemacht werden, und derjenige, welcher ein solches Departement hat, alles, was dahin gehöret, vortragen, was darauf per maiora resolviret worden, den Secretarien angebe und die darauf expedirte Concepte revidire, weils es fast unmöglich ist, daß bei einer so großen Menge von Expeditionen einer allein die Revisiones der ausgefertigten Concepte mit genugsamer Attention verrichten könne, zu geschweigen, daß derselbe auch solchen Falls vor alles allein responsable sein müßte. Euch, dem Burggrafen und Grafen von Dohna, ist am besten bekannt, wie es hierunter allhier gehalten wird, und werdet Ihr also all dort es auch am besten darnach einzurichten wissen; allermassen Wir es dann auch darunter in allen lediglich auf Euch, als das Haupt des dortigen Collegii, und dessen Direction ankommen lassen.“

<sup>1)</sup> Ein bestimmter Procentsatz von dem Werthe des verkauften und gelassenen Holzes. Vergl. die Holzordnung von 1590 (Mylius C. C. March. IV. 1. Cap. 2. Nr. 3. Sp. 500), 1593 (l. c. Nr. 4. Sp. 513), 1610 (Mylius VI. 1. Nr. 70. Sp. 200), 1622 (Mylius IV. 1. Cap. 2. Nr. 9. Sp. 536).

<sup>2)</sup> Die Preußische Regierung gab diese Bestimmungen im Anschreiben vom 1. Januar 1713 kund. (Königsberg. St.-M. Staatsmin. 121. b.)

<sup>3)</sup> Vergl. Nr. 65. S. 213.



So viel und in specie die Departements der vorzutragenden Sachen betrifft<sup>1)</sup> und zwar zuvörderst

1. Die Publica, so das ganze Land insgemein concerniren, worunter die Besorgung der Grenzen, das Postwesen, wenn deshalb etwas vorkommet, so keinen Verzug leidet, die Reparation und Unterhaltung der Landstraßen, Setzung der Wegweiser und dergleichen gehört, solches, wie auch die Cameralsachen, imgleichen Jagd- und Schatzsachen und das Münzwesen wird der Landhofmeister absonderlich zu respiciren haben, welcher auch über hiesiges<sup>2)</sup> Waisenhaus die Inspection allein und über das große Hospital die Aufsicht sammt dem Oberburggraf führt.

2. Dem Oberburggrafen bleibt die Direction über das Königliche Schloß und hiesigen Freiheiten, darneben er die fiscalische Sachen, Einrichtung des Polizeiwesens, imgleichen die Beforderung des Aufnehmens der Commerciën in den hiesigen Städten Königsberg sowohl als in denen kleinen Städten, die Trancksteuer und Gewerksachen, wie auch Judensachen wegen des Geleites, die Abnahme der Freiheitschen Kirchenrechnungen, die Aufsicht der Bürgerwachen und Confirmation der Kur und Wahl auf denen Rathhäusern zu beobachten, gestalt er denn auch die Lehnsachen, weil Se. Königl. Majestät solche ihm per speciale mandatum committiret, so lange, bis desfalls künftig eine andere Veränderung gemachet wird, zu respiciren und deren Vortrag und Revision zu thun hat. Die Inspection des großen Hospitals ist ihm sammt dem Landhofmeister anvertraut.

3. Ecclesiastica, Kirchenvisitationes, Bestellung der Prediger, Causae consistoriales, academische und Stipendiansachen, absonderlich auch die Direction der Boten und Landposten, der Kanzlei, des Archives und aller Registraturen im Lande, die Inspection über die Königliche Bibliothek, das Invalidenhaus, dann auch die von Zoll- und Licent-Collegien, denen Wettgerichten, dem Bernsteingericht per provocationem an die Königliche Regierung kommende Justizsachen, imgleichen Wechselsachen, Criminal- und Edictalsachen gehören in des Kanzlers Departement, wobei er die Correspondenz mit denen

<sup>1)</sup> Vergl. Horn. Verwaltung Ostpreußens, 98 f.

<sup>2)</sup> In Königsberg.

Benachbarten und anderen Auswärtigen in solchen Fällen, da es erheischender Nothwendigkeit nach nicht zu vermeiden ist, zu besorgen hat, welcher auch die Introductiones der Bedienten und, so oft nomine Sr. Königl. Majestät Neben zu halten vorkommen, dieselbe verrichtet.

4. Gleichwie dem Obermarschall die Aufsicht über den Königlichen Keller, Küche und Stall, imgleichen über den Schirrhof zukommet, also wird er, wann frembde Herrschaften sich allhier einfinden, für die Reception und Bewirthung derselben, auch dero Comitats sorgen, daneben die Militaria, wohin auch die Contributions- Brotkosten- und Accisesachen gehören, und was wegen der beiden in Polen gelegenen Herrschaften Tauroggen und Serrey vorkommet, ihm füglich aufgetragen und von demselben in Obacht genommen werden können. Nebst dem wird er die Legationssachen und Heraldica zu beobachten haben, und bei der extraordinairen und unglücklichen Sterbenszeit respiciret derselbe die Nothdurft bei dem Contagionswesen.

Die Rescripta, Berichte und Suppliken, die in obigen Materien einlaufen, muß und kann zwar der vorsitzende Geheimbte Rath respectiver erbrechen und annehmen, jedoch balde einem jeden dasjenige, was in seinem Departement lauft, zuschicken.

Der Anfang von diesem Reglement wird angehen vom 1. Januarii 1713.

#### 69. Bestallung Ter Hellens zum Hof- und Generalcommissariatsfiscal.<sup>1)</sup> Altlandsberg 2. August 1712.

Conc., geg. Blaspl. Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. gg.

Da der König für nöthig und gut befunden, beim Generalcommissariat „einen absonderlichen Hoffiscal“ zu haben, wird der vom Generalcommissariat vorgeschlagene Kammergerichtsadvocat Heinrich Ter Hellen zum Hof- und Commissariatsfiscal bestellt.

Insonderheit soll er hiedurch verbunden und verpflichtet sein, getreue, fleißige und sorgfältige Acht zu haben, damit denen bereits in Generalcommissariatssachen ergangenen und nach Gelegenheit noch

<sup>1)</sup> Für Ter Hellen wurde 21. October 1712 der Advocat Johann Möhse (Möse) Hof- und Generalcommissariatsfiscal. M. wurde auf sein Gesuch 2. Mai 1716 Commissariatsrath, starb 7. Juli 1722. (Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. d und gg.)

künftig emanirenden Edictis und Mandatis von jedermann allergehorsambst nachgelebet, solche exequiret und dawider von keinem contraveniret, auch nichts vorgenommen oder gethan werde, wodurch Unserm Interesse einiger Nachtheil zugezogen werden könne, gestalt er dann alle Contraventiones, Mißbräuche, Unterschleife und Malversationes ohne Verzug Uns oder Unserm Generalcommissariatscollegio anzuzeigen und darüber Unsere Instructiones gebührend einzuholen, zu dem Ende er sich fleißig, sonderlich aber an denen ordentlichen Tagen, wann das Generalcommissariatscollegium versammelt, <sup>1)</sup> allda in der Registratur finden zu lassen, sich aus denselben wohl zu informiren und jedesmal abzuwarten, was ihm von anwesenden Generalcommissario, Directore und Geheimbten Räthen committiret werden möchte, als welches er sodann, es sei durch Vorfertigung derer nöthigen fiscalischen Berichte und Klagen oder seines in vorkommenden Sachen erfordernden rechtlichen Bedenkens ohngefäumt und mit behöriger Exactitude zu expediren. So ofte ihm von Unserm Generalcommissario, Directore und Geheimbten Räthen Commissiones aufgetragen werden, soll er solche unweigerlich annehmen, dieselbe nach seinem besten Verstande und Wissen verrichten, die Inquisitiones und daraus entstehende Proceffe bestmöglichst, jedoch auf das allerkürzeste und ohn alle Weitläufigkeit anstellen, fortsetzen und betreiben, auch im übrigen nach Anleitung seiner Pflicht stets geübt sein, daß alle Mißhandlungen, Unterschleife, befundene Mängel und Malversationes nach Beschaffenheit der Sache und denen Umständen der Gebühr nach bestrafet, und alles dasjenige, wodurch Uns hier und da einiger Schade und Verkürzung zuge wachsen sein sollte, zureichend wieder ersetzt werden möge, wie er dann die Strafgelber gehörig beizutreiben, solche der Generalcommissariatskasse gegen Quittung einzuliefern und darüber richtige Rechnung abzulegen hat . . . .

Als Besoldung sollen ihm jährlich 300 Thlr. aus der Strafkasse ge-  
reicht werden.

Und hat derselbe auch, wenn er in Commissionen gebraucht  
und verschickt wird, ohne die benötigte Fuhren die Diäten gleich

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 61. S. 185. §. 2.

denen Kriegskommissariis zu genießen, welche dann nebst denen Unkosten von dem schuldigen Theile oder auf dessen Veranlassung die Commission verordnet worden, wiederum erstattet werden müssen.

## 70. Reglement der Kammer im Königreich Preußen.

[Alt-Landsberg 16. August 1712.]

Conc., gez. Kamefe. Gen.-Dir. Preußen. Kammer-Sachen 2.

Das Preußische Kammergut hatte einen großen Umfang; 1648 berechneten es die Oberräthe auf 48354 Hufen<sup>1)</sup>, und 1722 auf 1723 wird es einmal zu 70 Aemtern, 180 Vorwerken, 123 156 Hufen angegeben. 1640 betrug die Kammereinnahmen 200000 Rthlr.<sup>2)</sup>, und für 1688 wurde der Etat auf 505 176 Rthlr. berechnet, wovon 326 788 auf die Aemtergefälle kamen.<sup>3)</sup> Im Jahre 1722 bis 1723 wies der Preussische Kammeretat 741019 Rthlr. auf, wovon 645 448 Aemtergefälle waren. Hauptsächlich wegen dieses Besitzes nannte der große Kurfürst in seinem Testamente das Herzogthum Preußen ein kostbares Kleinod und ermahnte seinen Nachfolger, die verpfändeten Stücke wieder einzulösen und keine Bauern oder wüste Hufen zu verschenten, „dieweill Ewer reichthumb in Preussen in heibehaltung der viellen huffen vornehmlich bestehet.“<sup>4)</sup>

Der Hauptschaden des Preussischen Kammerguts lag in der nachlässigen und eigennützigen Wirthschaft der Oberräthe, die viele Tausend Hufen verschentt und für einen gar läuderlichen und geringen Zins ausgethan hatten. Wie in Schweden, Polen und Livland bewegte sich auch hier der Streit zwischen dem Landesherrn und dem Adel um die Frage, in wessen Hände der große Grundbesitz überwiegend fiel. Die Preussischen Edelleute hatten insofern eine vortheilhafte Stellung, als die Entscheidung dieser Frage wesentlich von den Oberräthen und der diesen unterstellten Kammer abhing.<sup>5)</sup>

Der Fortschritt der Kammerverwaltung und damit der fürstlichen Macht beruhte im sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert wesentlich auf der Bildung collegialischer Amtskammern neben den Landesregierungen oder wenigstens in deren Schoße. Der Markgraf Georg Friedrich hatte als Curator Albrechts II. (1577—1603) versucht eine selbstständigere Amts-

<sup>1)</sup> Droysen 3. 2, 515. Anm. 606.

<sup>2)</sup> Brehsig im Schmöller'schen Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w. 16, 5.

<sup>3)</sup> Niedel, Der Brandenburgisch-Preussische Staatshaushalt. Berlin 1866 Beilage VIII.

<sup>4)</sup> Ranke, Genesis des Preussischen Staats, 511.

<sup>5)</sup> Vergl. hier Nr. 15. S. 30. Anm. 5.

kammer unter einem Kammermeister aufzurichten;<sup>1)</sup> diese Behörde erlangte aber weder damals noch in der folgenden Zeit eine freiere Stellung gegenüber den Oerräthen. Beim Regierungsantritt des großen Kurfürsten bestand sie aus zwei adeligen Rätthen, dem Kammermeister und dem Kammerpersonal.

Von der Mißwirthschaft der Amtshauptleute geben die Amtsarticele von 1642 ein Bild,<sup>2)</sup> die im Zusammenhange mit der Ämtervisitation durch Hofmarschall Adam Georg Sans zu Butlig und Amtskammerrath Joachim Schulz erlassen wurden.<sup>3)</sup> Des Landhofmeisters Wallenrodt Bemühungen, das Unwesen einzudämmen, 1661, nützten ebenso wenig wie die Anstellung eines Kammermeisters und einiger Rechnungsräthe 1675 durch den großen Kurfürsten<sup>4)</sup> oder die seit 1680 beliebte Ernennung von „Amtskammerräthen in allen Provinzen“. Selbst die sonst allerwärts so erfolgreiche Verwaltung Rnypphausens hatte in Preußen nicht viel erreichen können. Durch die Kammerordnung<sup>5)</sup> vom 20./30. August 1698 und das Reglement, wie die eingeschlichenen Mißbräuche in den Ämtern abzustellen wären,<sup>6)</sup> sollte endlich das Uebel im Grunde getroffen werden; aber auch diesmal blieb der Erfolg aus. Die Klagen über die schlechte Verwaltung und den elenden Zustand des Kammerguts hörten nicht auf.<sup>7)</sup>

Ein neuer Versuch wurde 1712 gemacht, als die Domainencommission<sup>8)</sup> die Verfassung des Königreichs untersuchte. Am 7. April 1712<sup>9)</sup> wurde ihr aufgegeben, „nach dem ihigen Zustande des dortigen Kammerwesens“ mit Benutzung der älteren Kammerreglements und eines in Berlin aufgesetzten Entwurfes ein neues zu verfassen. Ihr Project basirt auf dem Reglement vom 20./30. August 1698, ist aber viel eingehender, systematischer und scheidet mehr den Staatshaushalt von den Ausgaben des Hofstaats. Die Pflichten der einzelnen Bedienten werden schärfer präcisirt, als es bisher geschehen war, und neue Cautelen gegen die Mißwirthschaft jeglicher Art gesetzt. Auch die Absicht

1) Isaacsohn 2, 13 f.

2) Grube C. C. Prut. 2, 237. Nr. 9.

3) Isaacsohn 2, 47. f.

4) Baczko, Geschichte Preußens 6, 401.

5) Abgedruckt bei (Fischbach) Historische politisch-geographisch-statistisch-und militärische Beyträge. Berlin 1784. 3. 1, 87 ff.

6) Grube C. C. Prut. 3, 335. Nr. 217.

7) Vergl. Nr. 53. S. 151; Nr. 57. S. 167; Nr. 58. S. 172. und die Verfügung, daß die Kammerbedienten keine Kammer-Arenden übernehmen sollten, 5. Februar 1704. Grube 3, Nr. 219. S. 338.

8) Vergl. Nr. 47. S. 137.

9) Conc., gez. Kamele.

läßt sich deutlich darin erkennen, das Abhängigkeitsverhältniß der Kammer von der Regierung freier zu gestalten: die Pflichten, die 1698 vorzüglich dem Oberburggrafen oblagen, werden hier den Kammerpräsidenten aufgetragen.

Der Entwurf der Commission, am 30. Juni an den Hof übersandt,<sup>1)</sup> fand mit einigen unbedeutenden Aenderungen die königliche Genehmigung.

#### Reglement.

##### Von des Präsidenten und Vicepräsidenten Amt und Berrichtungen.<sup>2)</sup>

1. Der König spricht die Erwartung aus, daß sie sich überall hervorthun und den ihnen untergebenen Cameralen, deren Aufgaben in vielen Stücken mit den ihrigen übereinkommen, ein gutes Beispiel geben werden.

2. Sie sollen dieser „neuen Kammer-Ordnung, wie auch denen alten nützlichen und nöthigen Reglements und Verfassungen, Ambts-Articulu und dergleichen Verordnungen und Instructionen, wie auch Willküren, insoweit selbige alle nach Beschaffenheit ihiger Zeit practicable und nicht zu verbessern oder durch gegenwärtige Kammer-Ordnung nicht geändert worden“, nachleben und nachdrücklich darauf achten, daß es von sämtlichen Kammerbedienten geschieht.

3. Sollen sie die gesetzten Dienststunden auf der Kammer zubringen und den Beratungen vom Anfange bis zum Ende beständig beiwohnen, soweit sie nicht durch andere Berrichtungen oder Krankheit abgehalten werden, und saumselige Kammerräthe und Kammerverwandte, bei denen keine Warnungen verschlagen, dem Könige anzeigen.

4. Sie erbrecken die königlichen Erlasse „und aus denen Aemtern, auch sonst kommende Berichte“ und müssen „die Verlesung derselben anhören, die Umstände wohl erwägen, einen Schluß darinnen machen, selbigen protocolliren lassen und demjenigen Rath, in dessen Departement die Sache gehöret, zu decretiren übergeben“. Protocoll, Decret und Ausfertigung müssen übereinstimmen, „allenfalls [darf] das eine oder das andere mit ihrem Vorwissen geändert und dem verabredeten Schluß gemäß eingerichtet werden“.

5. Sachen, die nicht gleich erledigt werden können, müssen dem Rath, in dessen Geschäftskreis sie fallen, übergeben werden, damit er in der folgenden Sitzung auf Grund der Voracten im Plenum Vortrag halten kann. Im Nothfall und bei besonderen Umständen dürfen die Präsidenten die Sache auch einem anderen Rath „zum Perlustriren und Correferiren übertragen. Dieser darf sich dessen nicht weigern, gestalten Se. Königl.

<sup>1)</sup> Bericht von Dohna, Münchow und Behnen.

<sup>2)</sup> Vergl. Nr. 34. S. 73.

Majestät auch den Präsidenten und Vicepräsidenten von der Les- und Perlestrichung der Acten nicht dispensiren, vielmehr, wann es die Nothdurft und Wichtigkeit der Sachen erfordert, oder wenn die Referenten nicht einstimmen, sie hiezu verbunden wissen wollen“.

6. Bei Stimmgleichheit giebt das Votum des Präsidenten oder Vicepräsidenten den Ausschlag. Alle Conceptionen müssen „von dem Präsidenten und Vicepräsidenten, wenn sie zugegen, revidirt, anders in Kammerfachen nichts ausgefertigt werden“.

7. In zweifelhaften oder wichtigen Angelegenheiten muß einer der Präsidenten oder vorsitzenden Rätthe, in geringeren Sachen aber ein Kammersecretär der Regierung Vortrag halten.<sup>1)</sup>

8. Alle Berichte an den König und alle Erlasse und Verordnungen für die Aemter werden von der Regierung und dem Kammerpräsidenten und Vicepräsidenten unterschrieben und „mit einem absonderlichen . . . Siegel bedruckt“.

9. Die Präsidenten vertheilen die Aemter unter die Rätthe und Kammerverwandten nach ihrem Gutfinden. Alle drei Jahre, „wenn die Nothdurft nicht ein anderes erfordern sollte“, müssen die Departements neu vertheilt werden, „damit ein jeder von den Rätthen nach und nach eine exacte Notice von allen Aemtern erlangen könne und, was von denen vorigen Cameralen nicht attendiret oder präteriret worden, von den Nachfolgern observiret und redressiret werden möge.“<sup>2)</sup>

10. Die Kammerrätthe und Kammerverwandten werden nach der Anordnung der Präsidenten in die Aemter verschickt und dürfen sich „ohne erhebliche Ursachen“ diesem Dienste nicht entziehen. Nach ihrer Rückkehr müssen sie schriftlichen Bericht erstatten, „auch die Resolutiones urgiren und die Expeditionen befördern“. Die Präsidenten selbst sind nicht von den Untersuchungen der Aemter und Vorwerke befreit, müssen vielmehr „anderen den Weg, Art und Weise durch eigene Untersuchungen und nützliche Einrichtungen anzeigen“.

#### Kammerrätthe.

1. Ihre täglichen Dienststunden gehen, „wenn es der Sachen Nothwendigkeit erfordert“, Ostern bis Michaelis von 7—12, von Michaelis bis Ostern von 8—12 Uhr Vormittags, „am Nachmittage aber von 2—5 oder, wenn es zu thun giebt, so lange es nöthig“.

2. Niemand darf ohne des Präsidenten oder Vicepräsidenten Wissen aus der Kammer fortbleiben oder zu spät dahin kommen. Für Übertretungen dieses Verbots muß der Rath einen halben Thaler und die übrigen

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 62. S. 192.

<sup>2)</sup> Vergl. Nr. 53. S. 151.

Cameralen einen Gulden<sup>1)</sup> in die Armenbüchse einlegen. Bei wiederholten Fällen dürfen die Präsidenten die Buße nach Gutbefinden erhöhen.

3. „Werden nebst denen Präsidenten die Rätthe und Kammermeistern über die Kammer- und Haushaltungssachen, wie solche zu Sr. Königl. Majestät Nutzen am besten eingerichtet, die alte und neue wüßt gewordene Stufen besetzt, das Aufnehmen der Aempter befördert, die Revenues vermehret, die Mängel und Mißbräuche abgestellt, gute Ordnung und einträgliche Wirthschaftsart nach der angefangenen bekannten Methode eingeführt und erhalten werden könne und solle, collegialiter deliberiren“.

4. „Die aus denen Aemtern einkommende Berichte und Memorialia, weilen die letztere gemeinlich ohne Dato, zuförderst mit dem Praesentato versehen, nachgehends wohl examiniren, mit denen vorigen Berichten, Actis und Visitation-Protocollis, worinnen viel gutes und nütliches enthalten, wenn die Sache nicht neu ist, . . . genau conferiren“ und den Beschluß des Collegiums von den Kammersecretären protocolliren lassen, sowie die Expedition sonder Verzug befördern.

5. Jedem ist freies Votum gestattet; abweichende Voten werden mit den Gründen zu Protocoll genommen.

6. Nachdem der Präsident die Berichte erbrochen hat, soll jeder die Sachen seiner Abtheilung zuförderst lesen, sich über den Zusammenhang aus den Voracten unterrichten und dann im Plenum vortragen, „auch nach denen gefallenen Votis, wenn es die Sache erfordert und nicht etwan auf ein Remissoriale in Kleinigkeiten ankommt und keiner sonderlichen Ueberlegung nöthig hat, . . . decretiren“ und die förderksamste, dem Beschlusse des Collegiums entsprechende Expedition besorgen, sowie alle ihm zukommende Sachen registriren.

7. Es steht aber jedem anderen Rathe frei, die Acten auch durchzusehen und dem Collegium vorzustellen, „was von dem Referenten nicht wohl attendiret oder gar übergangen sein möchte“. Eventuell muß das Decret und die Ausfertigung nach diesen Erinnerungen geändert werden. „Gestalten wenn es der Sachen Wichtigkeit oder andere Nothwendigkeit erfordern sollte, es auf den Referenten nicht allein ankommen, sondern die Berichte und Acta in pleno verlesen und der Schluß per unanimia oder majora von dem Präsidenten oder Vicepräsidenten gemacht werden muß“.

<sup>1)</sup> In Preußen hatte die Rechnungsmünze folgendes Verhältniß: 1 Rthlr. = 3 Gulden = 5 Timpfe = 15 Schöser = 30 Dütchen = 90 Groschen = 270 Schillinge = 1620 Pfennige. — Der Erlaß vom 27. Juni 1713 (Conc, gez. Hgen) verfügte, daß alle Rechnungen des Militair- und Civiletats nach dem Reichsthalerfuß eingerichtet werden sollten.



8. „Die private Audienzen und Vorstellungen der Sollicitanten in den Häusern müssen aus gewissen Ursachen hinfüro nachbleiben, und sollen eines jeden Petita und Postulata in pleno gehöret, erwogen und abgethan werden, es sei denn, daß die Kammer schon auseinander wäre, und die Sache, welche man vorzutragen hätte, keinen Verzug leiden wollte“.

9. „Auch wollen Se. Königl. Majestät alle Präsenten, Gift und Gaben an Gelde und Victualien ohne Unterscheid bei denen obern und niedern Kammer- und Amtsbedienten bei Verlust Dero allerhöchsten Gnade und unausbleiblicher ernstern Behandlung von nun an gänzlich abgestellt wissen“. <sup>1)</sup>

10. Wird auf das Reglement, was unter Kammerfachen zu verstehen sei, <sup>2)</sup> hingewiesen, damit die zum höchsten Mißfallen vorgekommenen Irrungen zwischen der Regierung und der Kammer künftig vermieden werden.

11. „Wenn nun dergleichen der Amtskammer allergnädigst zugestandene Sachen vorkommen, welche die Königliche Jura betreffen, muß der Advocatus Fisci jederzeit zugezogen und desselben Meinung vernommen, auch die Ausführung solcher Sachen ihm aufgetragen, deren Expedition aber und Beförderung des Schlusses nichts desto weniger von der Kammer und insbesondere von denen Rätthen, denen die Aemter, wo die Sache eigentlich hingehöret, zugefallen, beständig urgiret werden“.

12. In der Abwesenheit des Präsidenten und des Vicepräsidenten, führt der vorsitzende Rath die Direction. Die Concepte werden dann öffentlich verlesen und den Umständen nach geändert und von dem Secretär im Protocol und im Concepte die Namen der Anwesenden verzeichnet. Die in der Regierungskanzlei <sup>3)</sup> mundirten Ausfertigungen werden von den zur Regierung verordneten Wirklichen Geheimen Rätthen „und dem Präsidenten und Vicepräsidenten, wenn sie zugegen,“ unterschrieben und mit dem Kammerfiegel versehen. <sup>4)</sup>

13. Die Kammerfachen dürfen nur von den Kammersecretären expedirt werden.

14. Sachen, über die sich Regierung und Kammer nicht einigen können, müssen dem Könige zur Entscheidung unterbreitet werden. Falls sie aber keinen Verzug erleiden können, sollen sie so erledigt werden, wie

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 57. S. 172.

<sup>2)</sup> Vergl. Nr. 62. S. 191.

<sup>3)</sup> Vergl. Nr. 62. S. 200. § 10.

<sup>4)</sup> Vergl. S. 229.

in der „Erklärung über die streitigen Regierungs- und Kammerpunten“ verfügt ist.<sup>1)</sup>

15. „Von denen nach Hofe abgehenden Berichten, welche an die Geheime Hofkammer zu adressiren, soll quartaliter eine Consignation an dieselbe geschicket und daselbst nachgesehen werden, ob alles gemäß der Consignation eingetroffen, und ob nicht etwas Sr. Königl. Majestät zum Schaden zurückgeblieben; gestalten

16. In wichtigen und zu Sr. Königl. Majestät Nutzen gereichenden, auch sonst anderen nöthigen Sachen, wenn allenfalls die Resolutiones nicht so bald erfolgen sollten, Erinnerung gethan und Duplicate eingeschicket werden müssen.“

17. Die Kammer muß die Beamten anhalten, bei namhafter Strafe vierteljährlich Verzeichnisse ihrer Berichte einzuschicken, „auch der etwa ausbleibenden Bescheide und Verordnungen halber Erinnerung zu thun.“ Die Cameralen müssen diese Listen mit den Protocollen vergleichen, „worüber noch nicht verordnet, sonder weitem Aufschub vornehmen“ und die Beamten mit neuen oder wiederholten Bescheiden versehen.

18. „Sollten aber die Beamten in Einsendung obgedachter und aller anderen von der Amtskammer verlangenden Sachen, wie auch in . . . Bearbeitung der an sie ergangenen Rescripten sich säumig bezeugen und nicht sofort die Ursachen der verzögernden Antwort durch einen Bericht bekannt machen, sollen dieselben nach Beschaffenheit der Sachen mit 3, 5, 10, 20 und mehrern Thalern bestrafet und bei Wiederholung des nicht beantworteten Rescripts oder Befehls denenselben die determinirte Strafe angedeutet, eine Commination einer gleichfalls zu determinirenden Geldstrafe, wenn sie in gewisser zu präfigirenden Zeit mit dem Bericht nicht einkommen sollten, dazugethan, wirklich requiret und Sr. Königl. Majestät berechnet werden. So auch von denen Ueberschlags-extracten, Rechnungen und anderen Sachen gleichfalls zu verstehen.“ Die verwirkte Strafe darf ohne Genehmigung des Königs nicht erlassen werden. Damit die Beamten nicht Unkenntniß vorschützen können, ist diese Bestimmung den neuen Bestellungen einzuverleiben.

19. „Weilen es sich öfters zuträget, daß die Impetranten von denen Bescheiden, Decreten und Verordnungen, ehe sie ausgefertiget, Nachricht erhalten und, wenn selbige nicht nach ihrer Intention ausgefallen, ungelöst lassen oder die gelösete denen Beamten nicht sofort insinuiren, sondern so lange, als immer möglich, zurückhalten und garnicht überliefern, so müssen in dergleichen Fällen, da die Praestationes, Schulden und Resten

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 62. S. 192. § 2.

verzögert und von denen Beamten in Erwartung der Verabscheidung nicht zu rechter Zeit beigetrieben, oder wodurch sonst Sr. Königl. Majestät Schaden und Nachtheil zugefügt werden kann, die Verabscheidungen und Verordnungen denenselben *ex officio* abschriftlich communiciret werden, welche sie unerwartet der öfters mit Fleiß verzögernden Insinuation des Originals zur Execution zu bringen.“

20. Postfuhrn und Vorspannpässe dürfen einzig und allein in herrschaftlichen Angelegenheiten, „welche in denen Pässen ausdrücklich zu bemerken, auch die Anzahl der Pferde ohnentgeltlich oder gegen Erlegung der Meilengelber zu exprimiren,“ gestattet werden. Ohne einen derartigen Paß dürfen niemandem, „er sei, wer er wolle,“ Postfuhrn gegeben werden. Uebertretungen unterliegen fiscalischer Bestrafung.

21. In allen Aemtern müssen ordentliche Postregister gehalten und durch Belege justificirt werden. Die Beamten müssen sich daher mit Abschriften von allen Pässen versehen. Der Reisende aber, der keine Aemter berührt, muß den Pachmören<sup>1)</sup> und Schulzen auf den Dörfern, durch die er fährt, Abschriften seines Passes geben, damit sie dem Beamten zugestellt werden.

22. In einem besonderen Buche auf der Amtskammer müssen alle Pässe vermerkt sein: „wenn, wohin, wem, in was für Angelegenheit, auf wie viel Pferde ent- oder unentgeltlich.“

23. Die Berichte, Privilegien, Urkunden und Verordnungen er mangeln der nothwendigen Genauigkeit, da sie nach dem bisherigen Brauch stets den Amtsrechnungen in allmählich fehlerhaft gewordenen Abschriften beigelegt worden sind. Fortan sollen „dergleichen Amtsurkunden und Berichte in ein besonderes mit weißem Papier durchschossenes Buch, deren jedes Orts zwei gleichlautende Exemplaria, damit eines der Kammer übergeben, das andere im Amte asserviret werde, zu verfertigen, zusammen eingetragen und die vorkommende Verordnungen auf dem weißen Papier von denen Beamten angemerkt, bei der Rechnungsabnahme nochmalen mit den ergangenen Verordnungen conferiret, corrigiret, folglich in das Kammer-Exemplar übertragen und, daß eines mit dem andern übereinstimme, sorgfältig beobachtet und mit solchem Buche so lange continuiret werden, bis die Kammer ein neues zu verfertigen vor gut und nöthig befinden wird; die vielfältigen Rechnungen aber der kleinen Kammer- und Schulzenämtern und Vorwerkern können zu denen Hauptämtern gezogen werden.“

<sup>1)</sup> Vom Polnischen Podkomorzy: Unterlämmerer, Amtsdienner, Kämmerer auf den Amtshöfen, der im Amtsbezirke die niedere Polizei ausübt und die herrschaftlichen Befehle auf den Dörfern bekannt macht, Gerichtsdiener, Landreiter.

24. Die Amtshauptleute und Betreuer müssen darauf achten, „daß alles nach den Originalien oder den ersteren Abschriften“ sorgfältig und ohne Fehler eingetragen werde; „zu welchem Ende sie selbst die Collationirung anzustellen und jährlich vor Einschickung der Rechnungen die eingetragene neue Berichte, Betordnungen, Beschreibungen und dergleichen mit denen Beamten genau durchzugehen und, daß sie es gethan, zu attestiren haben.“

25. Die Kammer muß alle Privilegien, Concessionen, Kaufbriefe und dergleichen Instrumente prüfen und nachsehen, ob sie seit 1612<sup>1)</sup> vom König oder seinen Vorfahren vollzogen oder confirmirt „und die den Fundis inhaerirende Praestationes aufgehoben worden“. Wenn die Exemption nicht zureichend nachgewiesen wird, müssen alle Onera und Praestationes, die auf adeligen, cölmischen und anderen käuflich oder sonsten quovis jure et titulo acquirirten Gütern, Krügen, Freihufen u. s. w. haften, von den Besitzern nicht nur künftig geleistet, „sondern auch von Zeiten der von ihnen oder ihren Vorfahren ergriffenen Possessionen nachgezahlt“ werden. Aeltere nicht vollzogene oder nicht confirmirte Privilegien sind ungültig, „und sollen dergleichen Güter vindiciret werden“.

26. „Nicht weniger wird man wegen der Uflagen von denen verkauften Gütern, Krügen und Hufen Erkundigung einzuziehen und zu berichten haben, ob nicht einige Freihufen caduc worden, ob selbige den Aemtern angelegen oder, wenn bei einigen der Vorkauf Sr. Königl. Majestät vorbehalten, gegen Restituirung des Kauffchillings mit Vortheil und Nutzen zu den Aemtern geschlagen werden können“.

27. Präsidenten, Rätthe und Kammermeister haben insgesamt dieses alles „und was sonst zu guter Ordnung und Nutzen gehöret“ und im Folgenden enthalten ist, „zu beobachten, zu besorgen und ins Werk zu richten“.

#### K a m m e r m e i s t e r.

1. Die Kammermeister haben außer den Geschäften, die sie mit den anderen Rätthen gemein haben, besonders über die Secretäre, Registratoren und Kammerverwandte zu wachen und Unbotmäßige den Präsidenten im Plenum der Kammer anzuzeigen, damit deren „Verantwortung und des Collegii Resolution zur künftigen Nachricht“ protocollirt werde.

<sup>1)</sup> Kurfürst Johann Sigismund hatte 16. November 1611 als künftiger Nachfolger des Herzogs Albrecht Friedrich von Preußen dem Könige Sigismund III. gehuldigt.

2. Sie müssen der Abnahme der Rechnungen beiwohnen, so weit es ihnen möglich ist; bei deren Schließung aber, „wie auch bei denen Verabscheidungen der zweifelhaften Posten unumbgänglich zugegen und darob sein, daß selbige sofort in pleno decidiret,“ oder in bedenklichen Fällen an den König berichtet und die allergnädigste Resolution eingeholt werde.

3. Ihnen liegt ob, daß die Aemter- und anderen Rechnungen, sowie die Ueberschlagsextracte in vorgeschriebener Form und zur bestimmten Zeit eingeliefert und abgehört werden. Säumige Rendanten sollen dem Collegium angezeigt werden.

4. Sie müssen nebst dem Rentmeister alle Acten, die zur Aufstellung des Kammer-Etats nöthig sind, rechtzeitig herbeischaffen und den Kammer-Stat „in Gegenwart der Präsidenten und Rätthe mit Zuziehung der Rentkammer“ formiren.

5. „Sollen dieselbe die zur Licitation in pleno berahmete Terminos aus dem Kammer-Protocollo in ein besonderes Buch tragen lassen, damit die Patenten desto leichter darnach eingerichtet und die Termini nicht erst weilläufig nachgesuchet, sondern beisammen gefunden werden mögen.“ Kann das Bietungsverfahren nicht im Plenum stattfinden, so muß ihm wenigstens der Kammermeister „nebst einem und anderm aus dem Collegio hiezu Deputirten unumgänglich beiwohnen“ und für die Beachtung aller gesetzlichen Formen vor und im Termine selbst sorgen. Bei allen Licitationen ist „nicht so sehr auf einen Meistbietenden, als sichere Caution, prompte Zahlung und erfahrene Hauswirthe zu reflectiren.“ Der Kammermeister muß auch alle Contracte so abfassen, daß „alle überflüssige Remissiones und Untersuchungen gehoben werden, und anstatt des unnützen, oft überflüssigen Querulirens so viel mehr baar Geld erfolgen möge“.

6. Er muß die schnelle Ausfertigung der Contracte befördern und sie vor der Verlesung im Collegium und der Revision des Präsidenten mit dem Licitationsprotocoll vergleichen und darauf achten, „daß die Anschläge denenselben mit Vermeldung, ob man nach dem Anschlage oder per aversionem in Kauf und Bogen geschlossen, annectiret werden.“

7. Mit anderen Rätthen, vorzüglich demjenigen, in dessen Abtheilung der Fall gehört, hat er die angebotene Caution zu prüfen. Das ganze Collegium hat den endgültigen Beschluß darüber zu fassen und die Verantwortung zu tragen.

8. Die aus den Aemtern und sonst zur Rentei fließenden Einnahmen müssen von dem Kammermeister in ein besonderes Buch eingetragen und die gezahlten Summen mit den Angaben dieses Buches verglichen werden, bevor der Rentmeister quittirt.

9. Der Kammermeister soll mit der Rentei monatlich über Einnahme und Ausgabe abrechnen und den Kassenstand dem Collegium anzeigen.

10. Muß er die saumseligen Zahler der Rentkammer und dem Collegium anzeigen, „Monitoria und Executiones befördern und, daß nicht allein die Verabscheidungen der in denen Rechnungen vorkommenden zweifelhaften Posten bei Justification derselben sofort geschehen, sondern auch denenselben nachgelebet werde, mit allem Fleiße invigiliren und die übrige Arbeit nebst denen Rätthen sorgfältigst verrichten“.

#### Secretarii.

1. Sie müssen Vor- und Nachmittag während der ganzen Dienstzeit auf der Kammer sein.

2. Ein ordentliches Protocollbuch halten und die Sachen darin chronologisch verzeichnen, von allen Expeditionen Concepte machen „und denen Rescripten, Berichten, Supplicatis und anderen dergleichen vorkommenden Schriften beilegen.“

3. Die Protocolle gewissenhaft führen, daß ihnen amtlich bekannt gewordene verschwiegen halten, vor der Expedition niemandem von den Interessenten u. s. w., „außer wenn das Suchen abgeschlagen“, die Entscheidung mittheilen, am wenigsten die Vota, wie sie pro et contra gefallen, denenselben kund machen“.

4. Die Expeditionen nach der Reihe und nicht nach Gunst erledigen, nicht mehr als die Tage ist, nehmen und die Solicitanten höflich und glimpflich behandeln.

5. Die Relationen an den König „und andere in Dero Sachen vorkommende Ausfertigungen vor allen anderen sich angelegen sein lassen, sich dabei eines geziemenden Stili und deutlicher Expressionen befleißigen, in denen Contracten alle Ambiguitäten vermeiden und die verabredete Conditiones und Puncten protocollmäßig einrichten“.

6. Die für den König bestimmten Berichte entweder an die Hofkammer adressiren oder auf der Ueberschrift deutlich bemerken, daß es „Kammerfachen“ sind.

7. Die zur Ausfertigung erforderlichen Acten nicht unnötig lange zu Hause behalten, sondern nach der Expedition schleunig an den richtigen Ort bringen, die aus der Kanzlei zurückkommenden Munda nachsehen und nicht eher, „bis alles richtig und beisammen“, den Registratoren überliefern, „und solches ohne Aufschub bei frischem Andenken“.

8. Sollen sie darauf achten, daß die ihnen zur Expedition übergebenen Supplicate u. s. w. vorschriftsmäßig eingerichtet sind, „und wenn solches nachgeblieben, die Supplicate denen Supplicanten mit einer Er-

innerung zurückgeben, bei verspürender Widersetzlichkeit dem Collegio es anzeigen und dem Advocato Fisci denunciiren.“

9. „Weilen auch viele Sachen auf denen eingegebenen Memorialien expediret, und dadurch die Acta unvollkommen, öfters vergeblich gesucht werden,“ müssen die Secretäre dafür sorgen, daß die Supplicate und insonderheit die Sachen, welche an den König geschickt werden sollen, in doppelter Ausfertigung eingereicht werden. Ehe dies geschehen ist, dürfen die im Lande bleibenden Expeditionen nicht ausgehändigt werden, „oder, wenn es Sachen, welche arme Leute und unvermögende königliche Unterthanen angehen, [müssen sie] die Concepten solchergestalt einrichten, daß man daraus die Umstände, das Petikum und Ursachen, warum es gewilliget oder abgeschlagen, ersehen möge“.

10. Beim Jahreschluß müssen sie ein alphabetisches Namens- und ein Sachregister aller protocollirten Stücke anfertigen, dem Collegium und nachgehends der Registratur überreichen.

11. Ueber die Bestellungen, „Verordnungen, wenn neue Bediente bestellt werden,“ und über den Abgang königlicher Diener muß besonders Buch gehalten werden, „damit es bei Abhörnung der Renterechnungen desto besser attendiret werden könne.“

#### Kammerregistratur.

1. Die Registratoren müssen die Dienststunden pünctlich einhalten.

2. Sie sollen die „in eine ziemliche Confusion“ gerathene Kammerregistratur ordnen, so weit es noch nicht geschehen ist,<sup>1)</sup> und die Acten nach Materien zusammenlegen.

3. Die bisher angewandte Methode, alles „durch einander ohne Unterschied und Connexion in verschiedene Volumina einzutragen und zu binden,“ ist unübersichtlich. Fortan sollen die Registratoren „ordentliche und förmliche Acten machen und zwar hogenweise ohne vielfältige Faltung . . . unter gewissen Titeln und Rubriken nach den Aemtern und Materien reponiren, diejenigen Sachen aber, welche Generalia oder Extraordinaria concerniren und nicht wohl zu gewissen Acten gebracht werden können, absonderlich legen und eine besondere Registratur darüber halten.“

4. „Muß ein universeller Index über die ganze Registratur, und zwar secundum materias, gemacht“ werden. Neu einkommende Sachen müssen sofort gehörigen Orts registriert werden. Die Kammerverwandten müssen den Registratoren dabei behülflich sein.

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 57. S. 170.

5. Die Cameralen dürfen Acten sich nicht selbst nehmen, sondern nur aus den Händen der Registratoren, die darüber genau Buch führen und Bescheinigungen fordern müssen, empfangen.

6. Werden Acten aus der Registratur von der Regierung verlangt, so muß einer der Obersecretäre, und falls sie ein Wirklicher Geheimer Rath für sich allein haben will, dieser selbst eine Empfangbescheinigung ausstellen, „umb sowohl gute Ordnung zu erhalten, als auch anderen mit seinem Exempel vorzugehen.“

7. Anderen Personen darf ohne besondere Genehmigung, die der Kammerpräsident und in dessen Abwesenheit das Collegium erteilt, keinerlei Einsicht in die Acten verstattet oder ihnen Abschriften gegeben werden.

8. Diejenigen Acten im Geheimen Archiv der Regierung, deren die Kammer benötigt ist, sollen, soweit es angeht, an die Registratur der Kammer abgeliefert werden. Von denen aber, die nicht ausgesondert werden können, sollen die Registratoren wenigstens eine richtige Specification empfangen und sich mit ihr vertraut machen, „damit sie, wo die Acta zu finden, auf Erfordern richtig anzeigen können.“<sup>1)</sup>

#### Kammerverwandte.<sup>2)</sup>

„Dererelben Arbeit und Berrichtungen dependiren von der Disposition, Veranlassen und Anordnung des Collegii.“

1. Müßen sie sich mit der Kammerordnung und anderen Verfassungen bestens bekannt machen, damit sie der darin vorgeschriebenen Methode folgen und den Kammerräthen nicht durch unnöthige Fragen u. s. w. zur Last fallen.

2. In bedenklichen Fällen dürfen sie aber nichts selbstständig thun, sondern müßen den Bescheid des Kammerraths, in dessen Departement die zweifelhafte Sache gehört, oder des ganzen Collegiums abwarten.

3. Bei Verschickungen müßen sie dem Kammerreglement oder der ihnen erteilten Specialinstruction genau nachleben und bei der Rückkunft dem Collegium eine vollständige Relation nebst den Protocollen und dazu gehörigen Acten übergeben.

4. Bei Abnahme der Rechnungen müßen sie den Räthen behüßlich sein, die eingestellten Summen auf ihre Richtigkeit hin überrechnen, „was ad Inventarium gehörig, specificiren und demselben inseriren“, überhaupt auf die Ordnung in den Rechnungen und Belegen achten und die Mängel anzeigen. Sie sollen die Dienststunden einhalten und die Befehle der Vorgesetzten gebührend ausführen.

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 62. S. 200. § 11.

<sup>2)</sup> Vergl. Nr. 57. S. 170.



## Ueberschlagsextracte.

Die Ueberschlagsextracte der vermuthlichen jährlichen Einnahme und Ausgabe müssen in gehöriger Form längstens vier Wochen nach Trinitatis „aus denen Aemtern sowohl, als denen Königsbergischen Mühlen, Kornschreiberei, Kellerei, Hausvogtei, auch woher sonst der Rechnungskammer einige ordinaire und extraordinaire Einnahme zufließen kann“, an die Kammer geschickt werden.

Diese muß alle Posten genau examiniren, ausgelassene oder nicht gebührend angelegte Einnahmen nachtragen, unnöthige und übermäßige Ausgaben streichen, extraordinaire aber nur nach der Genehmigung des Königs einstellen. Wenn dies geschehen, soll „eine generale Tabelle mit gehörigen Rubriken verfertigt werden, um daraus ersehen zu können, was wirklich einkommen, was in den Aemtern nothwendig und nützlich auszugeben, und was nach billigmäßigem Abzug zur Rentei zu liefern, überschießen könne“. Hierauf muß ein

## General-Kammer-Etat

„in gehöriger Form und Ordnung . . . mit genauer Beobachtung der Rubriken“ verfertigt, „der Bedienten Besoldungen, Pensiones und Gnabengehalte nebst anderen Renteiausgaben eingebracht, in specie die in denen Aemter- und anderen Rechnungen befindliche Bestände und Resten . . . eingetragen, und ein solcher Etat nebst denen Ueberschlagsextracten zur Sr. Königl. Majestät . . . Resolution jährlich zu rechter Zeit überschicket werden.“ Obwohl der Etat in einigen Posten, „welche steigend und fallend seind und ohngefähr angelegset werden, bei der Einnahme als Ausgabe nicht allemal accordiren kann, so müssen doch die Rubriken, welche sich in der Rechnung befinden, in dem Etat ebenso gesezet werden.“ In einem besondern Extract wird aber „die angelegsete Einnahme nach dem Etat und die wirkliche Einnahme nach der Rechnung gezeiget, auch dabei Plus et Minus angemerket, desgleichen auch bei der Ausgabe geschehen muß. „Die Etats müssen zusammen aufgehoben werden, „damit die Differenz des jährlichen Anwachses daraus ersehen werden könne.“

Bei den Ueberschlagsextracten und besonders bei der Formirung des Etats muß darauf geachtet werden, „daß Sr. Königl. Majestät Hofstatt wohl versorget und das angelegsete Quantum unfehlbar und zwar quartaliter richtig und unausbleiblich übermachtet werden möge.“ Den Rentatoren muß daher nachdrücklich angedeutet werden, „ihre vierteljährige Geldlieferung darnach einzurichten und quartaliter präcise damit einzuhalten“.

Der Rentekammer muß eine Confignation gegeben werden, wie die Gelder einkommen sollen, um die Säumigen der Amtskammer anzeigen

und „allenfalls Monitoria oder dem Befinden nach wirkliche Executiones wider dieselben ausbringen zu können.“

#### Rechnungen.

Alle Aemter- und andere Rechnungen müssen

1. Nach Ablauf des Jahres sofort geschlossen und in gehöriger Form von den kleinen Aemtern spätestens zwei Wochen, von den großen sechs Wochen nach Trinitatis in doppelter Ausfertigung bei der Kammer eingereicht werden, nachdem sie zuvor von dem Amtshauptmann oder Berweser geprüft und attestirt sind.

Bei großen Aemtern und weitläufigen Rechnungen dürfen „die Praestationes in eine Summe gezogen und an einem Orte mit Benennung eines jeden Bauren berechnet werden“. In den Haupt- oder Amtsbüchern aber und in den Quittungsbüchern, „derer Einführung denen Beamten durchgehends bei namhafter Strafe nachdrücklich anzudeuten“, muß jede Leistung besonders aufgeführt werden.

2. Die Zeit der Einsendung und der Justification einer jeden Rechnung muß fest bestimmt werden. Die Beamten werden nicht dazu besonders citirt; wer von ihnen sich nicht rechtzeitig einfindet, wird mit einer unablöselichen Geldstrafe von 50 bis 100 Thlr. angesehen.

3. Die Rechnungen müssen im angeetzten Justificationstermin vorgekommen werden, damit die Beamten nicht auf königliche Kosten aufgehalten werden und ihre Wirtschaft vernachlässigen müssen. Die Aufsicht über die zweckmäßige Ansetzung der Justificationstermine liegt den Kammermeistern ob. „Dahero sie mit Zutheilung specialer Aemter, so viel möglich, verschonet bleiben, hingegen bei allen concurriren und die Verabscheidungen und Schlüsse sich vor anderen ihren Collegen angelegen sein lassen müssen“.

4. Die Justificationen und Verabscheidungen der Rechnungen dürfen nicht von einem Jahr zum andern verschoben werden, sondern müssen jährlich im Weisem des Kammermeisters durch den Rath, in dessen Departement die Rechnung gehört, oder durch seinen Vertreter abgenommen werden. Der Kammerverwandte, „welchem das Amt durch die Partage zugefallen“, muß darüber Protocol führen.

5. Der Amtshauptmann oder der Berweser hat das Recht und auf Verlangen der Kammer die Verpflichtung der Rechnungsabnahme beizuwohnen.

6. „Der Nothdurft und sonst ereignenden Umständen nach“ sollen die Räte die Rechnungen auch auf den Aemtern abnehmen, erhalten aber dafür keine Diäten, sondern nur freien Vorspann; dem Amtschreiber soll auch „ein mehreres nicht als ein Viertel Thlr. vor eine Herren- und halb so viel vor eine Dienermahlzeit in Rechnung gut gethan werden“.

7. Die Tenetur-Schulden<sup>1)</sup> müssen bei der Abnahme der Rechnungen im Amte und bei Visitationen untersucht und in uneintreibliche und einziehbare gesondert werden. Die ersten sollen nach eingeholter königlicher Erlaubniß in Abgang gebracht werden, die anderen aber möglichst bald beigetrieben, „inmittelfst aber nur summariter in denen Rechnungen verzeichnet“ und in einem besonderen Retardaten-Register aufgeführt werden.

8. „Die alte Rubriken, als Zins von adeligen und cölmischen Gütern und dergleichen, müssen beibehalten, wie auch die auf denen wüsten Hüfen vor Alters hafende Zinsen und andere Praestationes im Debet beständig fortgetragen und, wenn sie unter derselben Rubrik in Abgang kommen, die andere, allwo sie berechnet, angezeigt, auch

9. Bei denen unstätten oder steigenden und fallenden Gefällen bei Schließung jeden Lateris Plus oder Minus nebst der Ursachen des Zu- oder Abgangs angemerket werden.“

10. Es ist wohl zu prüfen, ob in die nach neuem Formular verfaßten Rechnungen auch alle Einnahmen, Praestationen u. s. w., die in den alten Rechnungen aufgeführt waren, eingestellt worden sind, und ob

11. „Die bei vorjähriger Rechnung gezogene Defecte und gemachte Notata abgethan und von denen Rendanten beobachtet worden.“

12. Beamte, die „aus Vorsatz und Opiniätreté“ die Notata nicht berücksichtigen oder die Rechnungen nicht nach dem neuen Formular einrichten, unterliegen einer arbiträren Strafe. Nicht vorschriftsmäßige Rechnungen werden zur Abnahme auf eine andere Zeit verwiesen und auf Kosten der Beamten in die gehörige Form gebracht.

13. „Der eigentliche Ueberschlag nach den Rechnungen [muß] mit den ungefährlichen Ueberschlägen conferiret und die Differenz, umb den Kammer-Etat in folgenden Jahren desto zuverlässiger zu formiren, annotiret werden“.

14. Die Einnahmen, Ausgaben und Remissionen müssen von den Rendanten gebührend bescheinigt und mit Belegen versehen werden.

15. Die Gesuche um Nachlaß müssen von den Beamten für die Unterthanen eingebracht oder wenigstens bescheinigt werden, „damit es keines Decreti remissorialis, so den armen Leuten doppelte Kosten und der Amtskammer zweifache Mühe verursachet, nöthig habe, gestalten sie auch mit übermäßigen Decretagebühren und anderen Sportuln in dergleichen und allen anderen Fällen nicht zu prägraviren.“

16. Reste sollen „ohne beweglichen Ursachen“ nicht gestattet werden. Was im folgenden Jahre von dem Restschuldner entrichtet wird, muß „nicht

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 39. S. 95. 96.

auf das Currens, sondern auf den Rückstand des vorigen Jahres angenommen, quittiret, auch ohne speciale Verordnung kein Rest oder Abgang in Rechnung geführt, sondern gestrichen und dem Rentanten in der Einnahme zugerechnet werden.“

17. Die Rentanten müssen den Rechnungen „jedemal eine Tabelle von dem Zustande und Vermögen der Unterthanen mit Bemerkung der Kinder und ihres Alters, ob sie einheimisch oder anderwärts, und an welchem Orte dienen und sich aufhalten, wie auch Knechten, Mägden und Losniker,<sup>1)</sup> ingleichen des Viehes und Beschaffenheit der Gebäuden nebst einer Specification der Neuangesezten beifügen.“

18. Ein Post- oder Vorspannregister ist ebenfalls mit den Rechnungen einzureichen.

19. Die Rentanten müssen nach Ablegung der Rechnung sofort den bleibenden oder nicht gebührend und glaubwürdig belegten Bestand unweigerlich bezahlen oder nach den Umständen durch Execution dazu angehalten und nicht eher entlassen werden. Denn in liquiden Posten kommen ihnen keine höheren Orts ausgebrachten Verordnungen und Indulte zu statten: nur die baare Zahlung macht sie frei und los.

20. Nach den Aemterrechnungen werden die der Kornböden, Bierkeller, Mühlen und der Hausvogtei, sowie die fiscalischen und schließlich die Renterechnungen vorgenommen und abgethan. Die Bestände müssen überall untersucht werden, „gestalten Se. Königl. Majestät Sich deshalb nicht allein an denen Rentanten, sondern auch allenfalls an dem ganzen Collegio und in specie an denen, so die Rechnungen abgenommen, des aus Unterlassung obiger und anderer Obliegenheiten zugewachsenen Schadens halber zu halten und zu erholen beständig gemeinet sein.“

21. Aus allen Rechnungen, woraus die Einnahme nach der Rente fließt, soll ein Hauptschluß mit Beziehung der Rente von dem ganzen Jahre gemacht, mit den Ueberschlagsextracten und dem Kammer-Etat verglichen und mit der Erläuterung der dabei befundenen Differenzen an den König gefandt werden.

22. Die Hospitalrechnungen werden dem Herkommen nach in Gegenwart der Bürgermeister und Pfarrer abgenommen.

23. „Was sonst bei denen Rechnungen zu observiren und bei Abnahme derselben anzunehmen oder zu streichen sein möchte, wird die Amtskammer aus dem Verfolg dieses Reglements, in specie aus denen Puncten, deren bei den Aemtern Meldung geschehen soll, von selbst abnehmen können“.

<sup>1)</sup> Polnisch: Losownik, der Looszieher. Loosmann, Tagelöhner, der in keinem dienstlichen Verhältniß steht und unabhängig zur Miethe wohnt.

## R e n t k a m m e r.

1. Die Renteibedienten müssen die Dienststunden einhalten.
2. Da bereits durch das Reglement von 1698 alle „particulieren Assignationes auf den Aemtern und sonst“ aufgehoben worden sind, müssen, mit Ausnahme einiger besonders namhaft gemachter Posten, alle Gelder aus den Domainen und Kornböden, die fiscalischen, Mühlen- und Keller-Gefälle, die Einkünfte aus der Sommer- und Winterfischerei, aus den Kupfer- Schleif- Polir- und Schneidemühlen „und was sonst bishero zur Rentkammer geflossen, ferner dahin bezahlet und daselbst berechnet werden.“
3. Die Scharwerksgelder zum Ankauf des Bauholzes für die Festungen und den Schirrhof dürfen nicht zu anderen Zwecken verwandt werden. Etwaige Ueberschüsse müssen in diesem Etatsposten „dem andern Jahre zu Hülfe aufgehoben und unter einer besonderen Rubrik berechnet werden“.
4. Wenn die Beamten und Arrendatoren eine Lieferung an Gelde thun, müssen sie es bei 50 Thlr. Strafe der Kammer vorher anzeigen und dem Rentmeister die Summe angeben, damit der Kammermeister die Zahlung in ein besonderes Empfangbuch eintragen kann, und die Kammer sieht, ob die Rendanten ihre Zahlungstermine einhalten oder mehr Reste haben, als ihre Caution beträgt, und was für Baarschaften in der Rentei vorhanden sind.
5. Keine Ausgabe ist statthaft, die nicht im Kammer-Stat steht oder durch eine besondere Verfügung genehmigt ist.
6. Die Rentkammer hat dafür zu sorgen, daß die Hofstaatsgelder vor allen anderen richtig alle Vierteljahre übermacht werden, und daß
7. Die Besoldungen den königlichen Bedienten ohne Verkürzung gezahlt werden, und daß keiner dabei dem andern vorgezogen, sondern nur bedürftigen zuerst ausgeholfen werde.
8. Sie muß über Einnahme und Ausgabe richtige Bücher und Manualia halten, diese auf Verlangen der Kammer vorlegen und ihr wöchentliche Extracte daraus liefern.
9. Alle Quartale muß sie eine von der Kammer revidirte Uebersicht sämtlicher Einnahmen und Ausgaben an die Geheime Hofkammer senden.
10. Die Renteirechnungen sollen nicht „nach dem alten Trappen“, sondern nach der in den anderen Provinzen bereits eingeführten Art aufgestellt werden, so daß „jedes Amtes völliges Debet, Einnahmest, Abgang und Ausgabe deutlich“ sichtbar wird. Da sie mit den Aemterrechnungen übereinstimmen müssen, dürfen sie nicht vor deren Schluß formirt werden.

11. Die Interessen, welche aus den Aemtern bezahlt werden, sollen unter einer besonderen Rubrik zur Ausgabe und die Einkünfte aus Stüden, welche Pfandinhaber besitzen, zur Einnahme gesetzt werden.

12. Alljährlich müssen die Renterechnungen, wenn sie von der Kammer abgenommen sind, mit den dazu gemachten Bemerkungen an die Geheime Hofkammer geschickt werden.

### Fiscalische Rechnungen.

1. Der Advocatus Fisci muß die Rechnungen seiner Fiscale in gute Ordnung und Form bringen und jährlich übergeben;

2. Alle Einnahmeposten mit Protocollen, Abschieden oder Bescheinigungen von den Collegien, Aemtern und Städten und wo sonst einige Strafen dem Fiscus zu gut gefallen, belegen.

3. Die Aemter müssen vierteljährlich Extracte über die fiscalischen Strafen an die Kammer schicken.

4. Die Ausgaben muß der Advocatus Fisci ebenfalls beglaubigen; nicht belegte Posten werden gestrichen.

5. Die fiscalischen Bedienten haben nicht eher Antheil an den Gefällen, „bevor das ganze Quantum, davon ihnen eine gewisse Quote rechtmäßig gebühret, wirklich gefallen“.

6. Die Strafen müssen möglichst schnell eingetrieben werden. Reste müssen beim Rechnungschluß in einer besonderen Columne aufgeführt werden.

7. Die fiscalischen Rechnungen müssen jährlich im Plenum abgenommen werden.

8. Wie dem Advocatus Fisci obliegt, in juristischen Angelegenheiten der Kammer mit Rath beizustehen und mit zu respiciren, was in der Kammer vorfällt,<sup>1)</sup> „also sollen auch die Officiales Fisci neben ihren anderen Verrichtungen dasjenige, so ihnen in cameralibus committiret wird, willig, fleißig und pflichtmäßig thun.“ Das Edict vom 23. Juni/3. Juli 1698 wegen der fiscalischen Sachen<sup>2)</sup> muß genau beobachtet werden.

### Baurechnung.

Ueber das Geld, das zum Bau der Residenz in Königsberg angewiesen ist, verfügt der Baudirector<sup>3)</sup> selbstständig. Die Kammer aber

1) Vergl. Nr. 62. S. 198. § 6.

2) Grube C. C. Prut. 3. Nr. 237. S. 354.

3) Der Baudirector war zum Umbau des Schlosses nach der Krönung eingesetzt worden. Das Reglement von 1698 kennt nur einen Bauschreiber.

muß sehen, daß die Gelder rechtzeitig einkommen und gebührend, namentlich beim Einkaufe der Materialien, verwandt werden.

Der Bauschreiber muß seine wohlgeordnete und in Rubriken getheilte Rechnung jährlich einreichen und vor der Kammer in Gegenwart des Baudirectors justificiren.

Die Kammer soll die Rechnung darauf mit einem Berichte an den Hof senden, „welches dem Baudirectori gleichfalls zu thun unbenommen bleibt.“

#### Kornboden.

1. und 2. Das Zinsgetreide, denn nur darum handelt es sich, da die Aemter gegen Geld verpachtet sind, muß richtig und zu bestimmten Terminen von den Beamten und Arrendatoren eingeliefert werden.

3. Beim Abschluß der Arrendecontracte muß „die Nothdurft vor die Deputanten reservirt“ werden. Die Pächter aber der näheren oder „zur Abflößung bequemlich an den Strömen situirten Aemter“ sollen disponirt werden, „über die Nothdurft zu liefern“.

4. Die Amtskammer wird von Zeit zu Zeit verfügen, „daß die Beamten an dergleichen zur Abflößung bequemen Orten das Getreide bei gutem Preise einkaufen“.

5. Das überflüssige Getreide soll nach Königsberg gebracht und „bei eingefallenem hohen Preis mit Nutzen“ veräußert werden.

6. Das eingelieferte Korn muß in Gegenwart eines Cameralen gemessen, der Kornboden öfters visitirt und nöthigen Falls „eine Uebermessung extraordinarie veranlasset werden“.

7. Der Kornschreiber hat „richtige Manualia zu halten“ und die daraus formirten monatlichen Zettel und Extracte in Tabellenform über den vergangenen, gegenwärtigen und zukünftigen Bestand der Kammer zu übergeben. Die Quartal = Schlußrechnungen müssen ebenso eingerichtet werden.

8. und 9. Der Kornschreiber darf keinen Handel mit Getreide treiben, keine Geschenke annehmen und muß darauf achten, daß dies nicht von den vereidigten Messern geschieht.

10. und 11. Unreines Getreide muß zurückgewiesen oder von den Liefernden sofort auf dem Kornboden gesäubert werden.

12. Der Kornschreiber muß die Messer öfters anhalten, ihrem Eide gemäß richtig zu messen. Der Untertban darf das Streichholz selbst hantiren.

13. Uebermaß wird den Bauern zurückgegeben oder bei ihren Amtszinsen gutgeschrieben.

14. Ueber die Lieferungen darf nur nach vorangegangener Anzeige bei der Kammer quittirt werden; es ist, „wie bei der Rentei mit dem Gelde, also auch mit dem Getreide zu verfahren“. <sup>1)</sup>

15. Die Deputanten müssen ihr Getreide rechtzeitig und unverkürzt empfangen.

16. Der Kornschreiber hat alle Vorkehrungen für gute Aufbewahrung des Getreides zu treffen.

#### Schloßbrauen und Bierkeller.

1. Die Kammer soll überlegen, ob nicht künftig das Brauwesen und der Bierverlag mit besserem Nutzen eingerichtet werden kann.

2. Die Deputanten sollen mit gutem und richtig bemessenem Biere versehen werden.

3. „Zu dem wenigen Brauen“ muß ein städtischer Brauer nebst seinen Gehülffen gegen Bezahlung angenommen werden.

Mühlen in und bei der Residenz, wornach auch andere Städte- und Landmühlen ungefähr einzurichten.

1. und 2. Der Mühlenamtmanu darf nicht vor der Ueberreichung eines ordnungsmäßigen Accisezettels mahlen lassen und muß über die Mahlgäste und das Vermahlene Zettel ertheilen und Buch führen.

3. Er muß für die zeitige und gute Abfertigung der Mahlgäste sorgen, widrigenfalls Müller und Bescheider für etwaigen Schaden haftpflichtig zu machen sind.

4. Muß er die Kunden vor Uebervortheilung schützen.

5. und 6. Die Ausmehung der besonders zu verwahrenden Mahlmehlen geschieht alle Sonnabend unter der Controlle eines Cameralen.

7. Neue Mühlsteine dürfen nur mit Bewilligung des Mühlenamtmanns angeschafft, die alten müssen verkauft werden.

8. Das Mahlgeld muß der Amtskammer richtig berechnet werden.

9. Das Staubmehl soll allwöchentlich verkauft werden.

10. Wer mehr Korn oder Malz, als auf seinem Zettel angegeben ist, zur Mühle bringt, um an der Mahlmeße zu sparen, verliert das Uebermaß durch Confiscation und wird im Wiederholungsfall überdies ge-  
bührend bestraft.

11. und 12. Bei Wassermangel dürfen die königlichen Mahlgäste mit Genehmigung und unter Controlle der Amtskammer anderwärts mahlen lassen.

<sup>1)</sup> Vergl. S. 243. § 4



13. Vom eingeführten Mehl muß der marktgängige Preis der Mahlmeze dem Mühlenamtmanne bezahlt werden.

14. Die Accise muß, um hierbei etwaigen Hinterziehungen zu steuern, dem Mühlenamtmanne monatlich eine Specification des eingeführten Mehls, seiner Verkäufer und Käufer geben.

15., 16. und 17. Dem Mühlenmeister liegt unter Obergewalt der Kammer die Instandhaltung der Teiche, Schleusen und Landgräben ob.

#### Hausvogtei.

1. Der Hausvogt muß seine Rechnungen nach der neuen Art unter vier Columnen führen und

2. und 3. Die Grundzins- und Scharwerkselder, die auf verschiedenen Häusern lasten, rechtzeitig einziehen, bezw. mit der Genehmigung und Unterstützung des Oberburggräflichen Amtes, die durch die Kammer einzuholen ist, mit Execution Beitreiben.

4. Die Amtskammer muß darüber Controlle führen.

5. Nur mit Erlaubniß des Hausvogts und nach Zahlung der Reisergergelten dürfen auf den nicht privilegirten Häusern in den königlichen Freiheiten Reiser zum Zeichen des Bierbrennens ausgelegt werden.

6. Die Branntweinbrennerei darf nur von den Privilegirten oder mit Bewilligung der Kammer betrieben werden.

7. Die Freiheitshöcker, die in nicht privilegirten Häusern Königsbergs ihren Handel treiben, müssen dafür eine Abgabe an den Hausvogt zahlen.

8. Die Pferde bei der Hausvogtei dürfen nur in königlichen Diensten gebraucht werden.

#### Hoffischerei.

Ueber die Fisch- und Hoff-Ordnung muß gebührend gehalten werden, und die königlichen Rechte vor Schmälerung bewahrt werden.

#### Königsbergischer Lustgarten.

Der Lustgärtner muß den Garten nach dem ihm übergebenen Risse anlegen und hat dafür drei Jahre die Nutznießung des Gartens.

#### Aemter, Vorwerker und Beamten.

Die Kammer muß den Mängeln und Mißbräuchen in den Aemtern durch Visitationen „und nach der Domainencommissions-Methode vorzunehmende Untersuchungen, Anstalten und Verfügungen“ abhelfen. Die oberen und unteren Beamten müssen diese gute Intention nach Kräften fördern.

1. Müssen in den Aemtern, Borwerken und Dörfern der Name Gottes und die Feiertage von jedermann geheiligt und
2. Die Patronatsrechte des Königs gewahrt werden.
3. Die Kirchen-Inventarien und -Einkommen sollen jährlich controllirt und deren Schädigung verhindert werden,
4. Die Kirchen, Friedhöfe und Pfarrhäuser in Stand erhalten werden.
5. Ist darauf zu achten, daß „der Aemter Jura, Grenzen und Domainenstücke unverletzt bleiben“.
6. Soll verhütet werden, daß die Arrendatoren den Unterthanen neue Lasten auflegen, „noch dieselbe mit übermäßigem Scharwerk, weiten Reisen, Gift und Gaben und anderen Executionen graviren, außer des Borwerks zu eigenen Diensten nicht mißbrauchen“. Auch soll darauf gesehen werden, daß die Arrendatoren Boden und Gebäude in guter Beschaffenheit erhalten und ihre Pacht regelmäßig abführen.
7. Zu diesem Zwecke muß eine genaue Beschreibung des ganzen Pachtstückes den Pachtcontracten beigelegt werden und dafür gesorgt werden, daß alles nach dem Ablauf der Pacht in demselben Zustande überliefert wird.
8. Das Vieh wird von drei Landgeschworenen, Pachtmören oder Schulzen unter Oberaufsicht eines Cameralen taxirt.
9. Die Borwerke sollen von vereidigten Landmessern vermessen werden. Eine Karte davon mit vollständigem Acker- und Wiesenregister erhält das Amt, eine andere gleiche die Kammer. In Ermangelung dieser müssen die Saaregister und die Ausfagen der Leute über ihren Viehbestand und Ernteertrag eingefordert werden und nach einer Ocular-inspection der Acker u. s. w. danach der Anschlag gemacht werden.
10. Die von der Domainencommission eingeführte Deconomie- und Wirthschaftsart muß erhalten und weiter verbreitet und
11. Der gemäß das Scharwerk nach Möglichkeit reducirt und durch Dienstgeld ersetzt werden.
12. Soll für häufigere Ausmistung der sonst bald schadhafte und ungesunden Ställe gesorgt werden.
13. Beim Verbrauch von Bau- und Brennholz soll die größtmögliche Sparsamkeit walten.
14. Die Kammer soll daher die Specificationen des benötigten Brenn- Bau- und Schirchholzes genau prüfen, über dessen Verwendung wachen und
15. Ferner dem Holzverbrauch durch Anlegung von Hecken und Gräben anstatt der Bäume steuern.

16. Soll die Abflösung des Holzes aus den Wäldern bei Insterburg fortgesetzt werden.

17. und 18. Die wüsten Höfe und Hufen sollen wieder besetzt und angebaut werden.

19. Dem Raubbau, wüste Hufen gegen geringen Zins und ohne Zahlung der Contribution zu pachten und, wenn sie ausgemergelt sind, liegen zu lassen und wieder andere zu nehmen, muß gewehrt werden.

20. Können wüste Höfe und Hufen nicht gleich oder nicht mit gutem Nutzen besetzt werden, so sollen sie zu neuen Vorwerken gemacht oder mit alten vereinigt werden.

21. Bewachsene ehemalige Vorwerksäcker und Wiesen müssen wieder urbar gemacht werden.

22. und 23. Die Quirlen<sup>1)</sup> sollen abgeschafft und dafür die alten Mühlen wieder betriebsfähig gemacht oder neue gebaut werden.

24. Jeder Mühle muß eine gewisse Anzahl Dorfschaften zugetheilt werden.

25. An Herbstböden ist jährlich zu controlliren, ob jeder nach Proportion seiner Familie auf den königlichen Mühlen hat mahlen lassen. Hinterziehungen sind straffällig.

26. Nur die entlegenen Dorfschaften dürfen gegen ein gewisses Meeßgeld fremde Mühlen benutzen.

27. Der Müller muß die Mahlgäste nach der Gebühr behandeln, widrigenfalls etwa angerichteten Schaden ersetzen.<sup>2)</sup>

28. Die Benutzung unprivilegirter Mühlen muß aufhören.

29. Die Arrendatoren und Administratoren sollen zur Bereitung guten Bieres angehalten werden.

30. Nur gegen eine gewisse Abgabe darf das Bier an fest bestimmten Orten ausgeschänkt oder verhandelt werden.

31. Die Krugprivilegien sollen untersucht und auf die sittliche Führung der Krüger geachtet werden.

32. Der Wittthausche Alaus<sup>3)</sup> darf nur in der Erntezeit gebraut werden.

33. Nur Amtsbier darf in den Krügen verschänkt werden.

34. Ausgenommen davon sind die cölmischen Krüger, die ihre auf den Krughufen gebaute Gerste verbrauen dürfen. Sonst müssen sie aber auch Amtsbier verzapfen.

<sup>1)</sup> Querne, mittelniederdeutsch; preussisch Quire, Quirl: Handmühle.

<sup>2)</sup> Bergl. S. 246. Mühlen. § 3.

<sup>3)</sup> Alaus: Bier, das die Wittthauer aus einem von Gerste und Hopfen zu gleichen Theilen gemischten, wenig gedörreten Malze brauen.

35. Die sehr vernachlässigte Fischerei muß in jeder Weise gehoben werden.

36. Die Privilegien zur wilden Fischerei, d. h. auf den Flüssen und Seen, müssen genau untersucht werden. Die ohne Genehmigung errichteten Wehre müssen niedergelegt werden, um der Holzflößerei freie Bahn zu schaffen.

37. Für die Fische ist auch Schonzeit einzuhalten.

38. Sollen „verständige Fischer“ gegen dauerndes Gehalt angenommen werden.

39. Die Schafzucht muß wieder in Aufnahme gebracht werden.

40. Die Kammer soll eine gute Schäferordnung entwerfen und dem König unterbreiten.

41. Die Ziegelbrennereien sollen an geeigneten Orten vermehrt und verpachtet werden; die Untertanen dürfen aber dabei nicht durch Schwarzwerk oder sonst prägravirt werden.

42. Es sind Belohnungen für die Entdeckung von Ralf- und anderen Steinbrüchen auszusetzen.

43. und 44. In den Gärten bei den Aemtern muß für das Geld oder durch die Arbeit der Neuverheiratheten<sup>1)</sup> Hopfen und Obst angepflanzt werden. Die Untertanen sind auch dazu anzuhalten.

45. Die Verordnung, daß jeder Bauer, wo nöthig, jährlich einen Morgen verwachsenen Landes roden, zehn Obstbäume und zehn Hopfenkaulen anpflanzen soll, wird erneuert.

46. Der Bau und die Verarbeitung von Leinen und Hanf muß befördert werden. Desgleichen

47. Die Bienenzucht.

48. Die Kammer hat dafür zu sorgen, daß in den königlichen Häusern keine unnützen Bediente mehr gehalten werden, und zu überlegen, ob nicht die Deputate an Bier und Brot in den Aemtern nahe bei Städten als Rohmaterial oder von den städtischen Bäckern und Brauern verarbeitet gereicht werden können.

49. Die übermäßigen Hoffschwarwerke müssen gemindert und in Dienstgeld umgesetzt werden.<sup>2)</sup>

50. Die Dörfer müssen sonder Verzug mit Willküren versehen und eine Gefindeordnung entworfen werden.

<sup>1)</sup> Vergl. Erlasse vom 5. März 1686 und 9. März 1691. Grube 3. Nr. 131 und 132. S. 461 f.; Mylius C. C. March. I. 2. Nr. 37. Sp. 95 und Nr. 54. Sp. 111.

<sup>2)</sup> Vergl. S. 248. § 11.

51. Die Zahl der Forstwärter soll verkleinert werden; ihre Stellung muß aber durch eine besondere Verfassung und feste Ansässigmachung verbessert werden.

52. Unbeschadet des Verbotes eigenmächtiger Remissionen<sup>1)</sup> soll die Kammer ohne besondere Genehmigung Neuanbauenden oder Abgebrannten je nach der Lage der Dinge gewisse Freijahre gewähren.

Insbsondere sind die Hauptleute und übrige Beamten schuldig:

1. Die königlichen Jura bei dem Amte sorgfältig zu beachten, über die Grenzen und alle Pertinentien zu wachen, damit nichts davon entzogen oder zur Ungebühr usurpirt werde, noch Concessionen zum Schaden des Amtes und der Unterthanen über ihren Inhalt ausgedehnt oder Neuerungen gemacht werden. Auf Grund der vorhandenen Nachrichten sollen zuverlässige Erbregister oder Urbarien verfaßt „und alle Pertinentien, Grenzen und Dorfschaften nebst denen Praestationibus darinnen beschrieben, auch die Privilegia und Concessionen nach vorgegangener Collationirung mit den Originalien genau verzeichnet“ werden.

2. Haben sie und die Cameralen dafür zu sorgen, daß die Amtschreiber die Registraturen in Ordnung und Richtigkeit halten. Hinfort darf kein Hauptmann oder Beamter irgend welche Actenstücke, die zum Amte gehören, behalten, sondern muß sie am gehörigen Ort reponiren. Die Hauptverschreibungen, Contracte, Verträge, Tausche, Abschiede und Theilungen müssen in besondere Bücher eingetragen werden.

3. Den Beamten und Hauptleuten wird „die Einigkeit in billigen Sachen auf alle Weise recommandirt und anbefohlen.“

4. „Dahero denen Amtshauptleuten der gehörige Respect und Parition, der allergnädigsten Herrschaft unschädlich, zu leisten, sie aber dagegen des Olimps gegen die Beamten und übrige Amtsbedienten sich zu gebrauchen, dieselbe bescheidenlich zu tractiren und, daß sie nicht ihre, sondern Königliche Diener sein, zu consideriren; sollte aber der Amtshauptmann von denenselben etwas unverantwortliches oder, daß sie ihrer Schuldigkeit und Pflichten keine Genüge leisten, bemerken, müssen sie derselben erinnert und angemahnet, auch dessen Anzeige bei der Kammer gethan werden, welche befundenen Umständen nach die Sache zu remediren, der Hauptmann aber aller Thätlichkeit und rüden Tractaments sich zu enthalten haben wird.“

5. „Es soll auch kein Hauptmann befuget sein, Beamten und Amtsbedienten abzuschaffen und anzunehmen, sondern, so oft es nöthig, davon berichten und Bescheids abwarten.“

<sup>1)</sup> Vergl. S. 197. § 5. Absatz 11.

6. Die Hauptleute müssen „auf alle Zinsen, stäte und unstäte Gefälle, Pächte und alle übrige Einkünfte, wie sie Namen haben mögen, gute Achtung mit geben.“

7. Sie sollen sich über jede Einnahme und Ausgabe ebenso wie die Amt- und Kornschreiber, unterrichten, da sie für Ausfälle verantwortlich gemacht werden. Auf Verlangen müssen ihnen die Manualien, monatlichen und vierteljährlichen Rechnungsabschlüsse von den Beamten vorgelegt und ihnen der Ueberschlag der vorhandenen Baarschaft und die Messung des Getreides verstattet werden.

8. Die Conservation und der Schutz der Untertanen gehört zu den Pflichten des Amtshauptmanns. Er muß öfters die Dörfer besuchen, die Wirthschaften revidiren, die Schulzen zu guter Aufsicht anhalten, faule Wirthe mit Wissen der Kammer durch bessere ersetzen u. s. w.

9. Die Hauptleute und Beamten müssen „die neu eingeführte Deconomie-Art mit wenigern Leuten und mehrerm Nutzen“ einbürgern und das herrschaftliche Interesse fleißig und sorgfältig befördern.

10. Ferner müssen sie mit auf die Wirthschaft der Arrendatoren achten.

11. Müssen sie zur Hebung der Federviehzucht beitragen.

12. Die Beamten müssen die jährlichen Ueberschlagsextracte und Rechnungen zu den angeetzten Terminen an die Kammer schicken.

13. Die Zinsen, Pachtgelber und anderen Praestationen müssen zwischen Martini<sup>1)</sup> und Weihnachten eingetrieben und in den Quittungsbüchern ordentlich darüber bescheinigt werden.

14. Zur Empfangnahme der Geldzinsen muß ein bestimmter Tag in einem wohl gelegenen Dorfe angeetzt werden. „Gestalten, wenn so viel Kosten, als bishero geschehen, in den Rechnungen künftig sollen befunden werden, Se. Königl. Majestät die bei vorigen Zeiten gethane Bedrohung, daß die Beamten mit ihren Besoldungen und Deputaten darauf gewiesen werden sollten, nicht allein erneuern, sondern auch wirklich zu vollziehen und Sich überdem des durch ihre Fahrlosigkeit entstandenen Schadens halber an denenselben zu erholen genöthiget sein würden“.

15. Mit den Executionen ist großer Mißbrauch getrieben worden, indem sie für ein Geschenk aufgehoben und bald wiederholt worden sind, und die Executores „zu viel oder zu wenig thun, nach entrichteten Executionengebühren willigst abziehen, in einem Tage ihres Nutzens und Gewinns halber viele Dörfer durchstreifen, sich bald wieder daselbst einstellen und die Executionengebühren dergestalt häufen, daß der arme Unterthan öfters mehr daran wendet, als die Schuld importiret“. Von nun an soll in Fällen, wo die Zahlung nicht aus Unvermögen, sondern aus

<sup>1)</sup> 11. November.

Halsstarrigkeit verzögert wird, dem Schuldner ein der Beschaffenheit der Forderung entsprechendes Stück gepfändet und nach dem Verfall des kurzen Lösungsstermins in seiner Gegenwart meistbietend verkauft werden. Dadurch wird vermieden, daß der Unterthan „ausgemergelt, der Executoren Beutel bespicket, das Amt aber zurückgesetzt werde und meist leer ausgehen müsse.“

16. Die Haupt- und Amtsleute sollen nicht „den bisherigen Mißbrauch der Scharwerker und Postfuhrer“ weiter treiben, sondern „sich mit denen von der Amtskammer nothdürftig zu regulirenden Hausdiensten begnügen“, der Postfuhrer aber sich gänzlich begeben, da sie Futter für ihre eigenen Pferde beziehen. Dies Verbot gilt ausnahmslos auch für die Arrondatoren, Wildnißbereiter, Wachtmeister, Rämmerer „und wie sie Namen haben mögen“.

17. Da bei Erbtheilungen in verschiedenen Aemtern so hohe Gebühren gefordert worden sind, daß fast die ganze Erbschaft dadurch verichlungen worden ist, so werden die Bestimmungen des Landrechts für solche Fälle als einzige Norm gesetzt und „die üble und ungegründete Gewohnheit das beste Stück Vieh aus der Erbschaft vor die Beamten auszufuchen“, verboten. „Gestalten auch die in dem Landrechte beschriebene Theilungsportuln und Accidentien nicht überall auf die arme Bauren zu extendiren, sondern die Massa hereditatis billig zu erwägen und selbige darnach einzurichten“.

18. Die Hauptleute und Beamten dürfen nur die ihnen angewiesenen Räume in den Schlössern für sich benutzen.

19. Daher soll kein „überhäufiges Gefinde, als Schneider, Schuster, Jäger und dergleichen Leute und Bediente, so Weiber, Kinder, Gefinde und Viehe haben“, in den königlichen Häusern wohnen.

20. Die Beamten dürfen nur so viel Vieh halten und Grund bewirthschaften, als ihnen in der Bestallung zugesagt ist. Die Berufung dagegen auf das Herkommen ist hinfällig.

21. Die eingeriffene Gewohnheit wird abgestellt, daß den Beamten „allerhand Inventaria an Silber, Zinn, Messing, Kupfer, wie auch Leinen-Tafel- und Bettzeug und dergleichen gehalten, weniger selbige auf des Amtes Kosten angeschafft, umgearbeitet oder repariret werden“.

22. Auch die kleineren Reparaturen in den Diensthäusern und Wohnungen dürfen nicht mehr auf Amtskosten vorgenommen werden. Jeder muß die Gebäude und das Inventar, wie er sie vorgefunden hat, überliefern. Nur die großen Reparaturen, „welche extraordinaire Kosten erfordern,“ und die königlichen Amtschlösser sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

23. Ohne Genehmigung der Kammer dürfen keine neuen Bauten unternommen oder die alten verändert werden. Der Kauf des Materials und die Verbindung der Arbeit bei den Bauten untersteht der Aufsicht der Kammer.

24. Die Bauten müssen gut, aber mit möglichster Sparsamkeit ausgeführt werden.

25. Der Rendant darf die Rechnungen der Bauhandwerker nur gegen richtige Belege und in Anwesenheit des Amtshauptmanns oder Verwesers bezahlen.

26. Wohl steht den Arrendatoren aber frei, schleunige und nicht kostspielige Reparaturen ohne Genehmigung der Kammer ausführen zu lassen. Sie würden sogar dafür verantwortlich sein, „wann sie dergleichen Reparationen, welche öfters mit etlichen Groschen, Gulden und Thalern verrichtet werden können, deren Unterlassung viel Schaden . . . verursacht und nachgehends mehrere Kosten erfordert, aussetzen oder dergleichen Kleinigkeiten, denen leicht mit etlichen Dachsteinen, Schindeln oder Bund Strohes abzuhelfen ist, nicht attendiren.“

27. „Mit Bau- Schirr- und dem zum Deputat auch sonst verschriebenen Brennholze“ muß wegen des Holzmangels<sup>1)</sup> und der Verschwendung der Untertanen sparsam gewirthschaftet werden. Etwaige Ueberschüsse müssen „im Amte beibehalten werden“ und dürfen nicht anderswohin gebracht, verkauft oder verschenkt werden.

27. „Uebrigens werden sie sich nach denen Amtsarticuln, welche zwar nicht in allen Aemtern anzutreffen, die Kammer aber selbige praevia revisione jedem Amte zukommen und das Nöthige aus diesem Reglement beifügen lassen wird, zu richten und zu achten haben.“

## 71. Bericht der Preußischen Amtskammer.

Königsberg 29. August 1712.

Ausf., gez. Schlieben, Osten, Bobeler, Döpler, Hoffmann. Gen.-Dir. Preußen. Kammer-Sachen 2.

Nothwendigkeit einer eigenen Kammerkanzlei.

Die Preußische Regierung hatte am 16. Juni 1712<sup>2)</sup> vorgeschlagen, drei besondere Kammercopisten und einen besonderen Kammer-Ministerialis zur Bewältigung der sich täglich steigenden Schreibarbeit der Kammer in der Regierungskanzlei anzustellen, war aber am 2. Juli<sup>3)</sup> abschlägig be-

<sup>1)</sup> Vergl. S. 248. § 13—15.

<sup>2)</sup> Ausf., gez. Kaufste, Caniz, Ostau, Lettau.

<sup>3)</sup> Conc., gez. Kamele.



schieden worden, da bei dem schlechten Zustande der Kammer, die kaum die Gelder für die königliche Hofstatt<sup>1)</sup> aufbrächte, vorläufig eine Vermehrung der Kosten ausgeschlossen wäre.

Nichts desto weniger stellte die Kammer am 29. August das Gesuch, ihr eine eigene Kanzlei aus vier Kanzlisten zu gewähren oder wenigstens zu befehlen, daß alle von ihr an die Regierungskanzlei geschickten Conceptione mit den oft umfangreichen Beilagen stets ohne Verzug mundirt würden. Denn diese Kanzlei hätte sich öfters geweigert, die Beilagen zu mundiren und dadurch viele Berichte und Sachen sehr verzögert. Die Regierung hätte selbst anerkannt, „daß die Kammer zu Abschreibung der Beilagen keinen hätte, und von denen in der Kammer seienden keiner dazu gebraucht werden könnte“. Zugleich hätte sie aber erklärt, „daß, weil es etwas neues, daß die Beilagen von den Kanzlisten sollten mundirt werden, es selbst, da sie den wenigen Gehalt nicht einmal richtig erhielten, nicht würde aufgebürdet werden können, allermäßen sie außerdem mit den sehr häufigen Sachen, welche in der Kammer allein expedirt würden, nebst denen, so andere Collegia ausfertigen ließen, gar überflüssig zu thun hätten, sie auch, wann dieses introducirt werden sollte, mehr mit Abschreibung derer Beilagen als Mundirung derer Conceptione chargirt werden dürften“.

Die Kammer gab zu, daß die Gewährung ihres Gesuches eine Mehrausgabe von ungefähr 400 Rthlr. machen würde, versicherte aber, daß der Nutzen, welcher durch ordentlichere und geschwindere Abfertigung erwachsen würde, die Ausgabe weit übersteigen dürfte: „indem bis izo aus den Aemtern beständige Klagen einkommen, daß die ihnen in den Missiven zuzufsendende Beilagen und Tabellen aus der Kanzlei entweder nicht mitgekomen oder verwechselt, auch die Rescripta selbst ihnen nicht zugesandt oder lange zurückgehalten werden, und sie daher nicht zu rechter Zeit und erforderter Maßen Bericht abstatten können“. Die Kammer konnte sich wegen dieser Nachlässigkeit an keinem in der Regierungskanzlei halten, „weil es der eine auf den anderen schiebet“. Von den Beamten würde dieser Zustand als bequeme Entschuldigung für die eigene Saumseligkeit benützt.

Die Kosten für eine besondere Kammerkanzlei könnten überdem gespart werden, wenn der Etat der Regierungskanzlei beim Abgange einiger ihrer Mitglieder um so viel als die Mehrausgabe betragen würde, verringert würde. Es läge darin keine Ungerechtigkeit, „weil, wenn der Kanzlei

<sup>1)</sup> Bergl. Nr. 54. S. 159.

die Kammerfachen abgenommen werden, sie mehr als die Hälfte der Arbeit weniger hat“.

Die Regierung widersetzte sich dem Antrage: „Es scheint,“ schrieb sie, Königsberg 1. September 1712,<sup>1)</sup> „auch hierunter das Ansehen der Amtskammer dahin gerichtet zu sein, sich von der Regierung endlich gar zu separiren, welches doch dem zuletzt bestätigten Kammer-Reglement entgegen laufen,<sup>2)</sup> folglich auch die Communication mit der Regierung in Cameralfachen und deren gesambte Ueberlegung ganz aufheben dürfte.“

Der Vorschlag der Kammer wurde nicht genehmigt.

## 72. Schreiben des Kronprinzen an den Fürsten von Anhalt-Deßau und Berichte des Sächsischen Gesandten Freiherrn von Manteuffel an den Feldmarschall Grafen Flemming.

Berlin 19. September, 4., 7. und 23. October 1712.

Urschriften. Berbst. Herzogl. Haus- und Staatsarchiv. Dessau. A. 9. b. I. b. Nr. 8, bezw. Dresden. Hauptstaatsarchiv. Vol. CXLV. Loc. 694.

Krautt's Geschäftsführung. — Stiller Kampf zwischen Sigen und dem Hofkammerpräsidenten Kameke.

Der Kronprinz schrieb dem Fürsten Leopold am 19. September<sup>3)</sup> über Krautt's Geschäftsführung:

. . . . „man muß noch eins ertzehlen der Köhning ist nichtß mehr an kraut schuldig<sup>4)</sup> und hat 300 000. guht es ist sich doht zu lachen vor drey oder vier Monnatte wahr der Köhning so viell schuldig und igunder hat er guht kraut soll von der kasse herrunter der ist desperat was ich Euer Lieben so offte gesahget habe das kraut den Köhning bedrohge[n] ist wahr wen[n] sie werden hier kommen so wierdt Ihn[en] grumcko alles sahgen worinnen es bestehet der Köhning hat müßen Procent gehen wen[n] doch gelbt ist in die kasse gewehsen afein<sup>5)</sup> es ist die dolleste haushaltung von der welt Malliet<sup>6)</sup> be-

<sup>1)</sup> Ausf., gez. Hoyerbed, Kaufschke, Ostau.

<sup>2)</sup> Vergl. Nr. 70. S. 229. § 7. und 8.

<sup>3)</sup> Vergl. Wipleben in den Mittheilungen für Anhaltische Geschichte 1. 289. und Zeitschrift für Preussische Geschichte 8, 432.

<sup>4)</sup> Vergl. Nr. 64. S. 204.

<sup>5)</sup> enfin.

<sup>6)</sup> Armand Maillette de Duy, Hofbanquier, wurde 23. Juni 1688 Secretär, 9. December 1690 Manufacturinstructor, Mitglied des Französischen Commissariats.

weist das kraut [hätte] fönen remiesen duhn a. 6. p. c. da der Köh'nig doch hat müssen 10. Pr: Ce: gehben.

Manteuffel mußte am 4. October davon zu berichten:

Le pauvre Krautt est fort malade de chagrin, à ce qu'on dit, de ne pouvoir pas rendre ses comptes avec toute la justesse qu'il serait à souhaiter. Ce n'est pas qu'il en ait mal usé avec les coffres du Roi, quoique ses ennemis disent qu'il s'en est beaucoup servi pour son profit particulier. Mais l'on prétend que ses papiers ne sont pas en assez bon ordre, et qu'il n'a pas rendu compte assez souvent, au temps passé. On a appelé hier Maillette au Conseil pour lui demander son sentiment 1. sur les comptes de Krautt; à quoi il a répondu qu'ils étaient rendus juste, mais non dans l'ordre; 2. sur la manière de diriger les caisses du Roi à l'avenir; sur quoi on lui a demandé son videtur par écrit, qu'il a refusé de donner, bienqu'il s'en soit expliqué de bouche; et 3. on lui a proposé de se charger du poste de Krautt, moyennant 2000 Rthlr. par an; à quoi il a répondu qu'il ne le serait absolument pas pour 100 000. Blaspil doit l'aller trouver ce matin, apparemment dans le dessein de le persuader d'y toper, mais Maillette dit qu'il n'en fera rien. Il va tous les jours chez Krautt pour le consoler et lui donner conseil, et je gagerais que c'est par là que celui-ci se tirera d'affaires . . . .

Grumbkow est si bien en cour, grâce à son patron Ilgen, qu'à moins que Kameke et d'autres n'y mettent empêche, il sera dans peu très puissant. Kameke se souvint avant hier que je lui avais prédit, il y a 7. ou 8. mois, daß er sich eine Ruthe auf seinen eignen A — bünde, en contribuant à l'établissement de Grumbkow. Il m'avoua qu'il l'avait fait uniquement par complaisance pour Ilgen, avec lequel il aurait à souhaiter de vivre en amitié parceque c'est un homme dont la cour ne saurait absolument se passer . . . .

7. November 1712 („nachdem Wir zu so viel besserer Einrichtung Unseres Generalkriegscommissariats und der davon dependirenden Generalkriegskasse der Nothdurft befunden, einen erfahrenen und in Credit stehenden Banquier mit in jetzt gedachtes Collegium zu setzen“) Geheimer Kriegsrath, erhielt 17. Januar 1721 „wegen seiner Erfahrung in Commerciens- und Manufactursachen“ Sitz und Stimme im Generalcommissariat. (R. 122. 3 a. 3 und 5; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2 d. 6 cc; e und ee.)

Manteuffel erzählt ausführlich, daß Kameke früher alles gethan hätte, um Ilgen dem Könige unerseßbar zu machen. Er bereue dies jetzt.

Kameke ne se sentant pas encore assez fort pour hazarder une bataille décisive contre Ilgen, cherche sous main à se rapatrier avec lui et à pousser son attaque à la sape, quoiqu'il m'ait assuré que, si l'autre veut vivre en paix avec lui, il ne lui fera jamais le moindre mal. Il prend cependant toutes sortes de mesures de loin, il s'applique plus aux affaires qu'auparavant, il ne boit plus tant, il se fait plus d'amis qu'il ne faisait jadis, et il a si bien fait que tous les ministres aux cours étrangères lui envoient les mêmes relations qu'à Ilgen, ce qu'il m'a dit dernièrement en grande confidence . . . .

Ueber diesen sich täglich verschärfenden Gegensatz zwischen Ilgen und Kameke meldet Manteuffel am 7. October 1712:

Kameke me dit, il y a quelques jours, que pour me montrer le ridicule de Ilgen et pour lui donner l'alarme, il s'empreserait plus qu'à l'ordinaire à faire sa cour chez le Roi de Prusse et à se trouver seul avec lui. Il l'a fait, et l'on m'a assuré, hier au soir, que Ilgen en a pris tant d'épouvante qu'il a dit que Grumbkow allait être cause de son malheur, et qu'il l'abandonnerait à la discrétion de Kameke. C'est qu'il y a de sûr c'est que Grumbkow s'est plaint d'avoir remarqué du changement en Ilgen à son égard. <sup>1)</sup>

Von dem neuen Conflict zwischen Blaspil und Krautt schreibt Manteuffel am 23. October:

Krautt est toujours malade ou, pour mieux dire, mélancolique, et il y a apparence que ses affaires ne sont pas tout-à-fait nettes. Blaspil dit hautement qu'il a volé le Roi, et que Kameke qui le soutient, s'attirera un jour de mauvaises affaires en prenant son parti. Les raisons qui portent Kameke à cela, sont 1. qu'il croit Krautt habile homme et nécessaire au Roi, 2. que Krautt lui a prêté de l'argent dans le temps que Kameke était encore in statu exaninationis, et 3., à ce que je devine, que Krautt fait peut-être rouler quelque somme d'argent au profit de Kameke.

<sup>1)</sup> In seinem Berichte vom 20. October spricht Manteuffel von Kamekes Fortschritten, denen Ilgen nicht Stand halten konnte, wenn nicht Kameke selbst wieder alles verderben würde.

75. Aus einigen vom Vicepräsidenten von Osten zur Decision übergebenen Puncten nebst den Bescheiden des Königs.

Berlin <sup>1)</sup> 27. October und Cöln a./S. 29. October 1712.

1. Ausfertigung, 2. Conc., geg. Kamere. Gen.-Dir. Preußen. Kammer-Sachen. 2.

Vorschläge zur Reform der Preussischen Kammerverwaltung.

1. Weilen der Preussischen Kammer vor allen anderen Provincialkammern in oeconomicis die Hände sehr gebunden und in den geringsten Kleinigkeiten von der Regierung und deren Unterschrift dependiren muß, die Verantwortung aber sowohl künftig, als auch bisher geschehen, in oeconomicis der Kammer allein bleibt, alle Expeditiones dadurch nicht allein sehr trainiret werden, sondern öfters wegen der vielen Contradiction gar ins Stecken gerathen: <sup>2)</sup> ob Se. Königl. Majestät nicht geruhen möchten, auch die Preussische Kammer auf den Fuß von anderen Provincialkammern zu setzen und sie mit gleicher Autorität zu versehen, damit das Königliche Interesse und Dienst so viel exacter ohne so viel Zeitverlust befodert werden könnte.

2. Wird die Resolution wegen der dazu bestellenden Kammeranzelisten gebeten, weilen bei dem izigen Fuß nach Inhalt der diewegenen abgestatteten Kammer-Relation nicht allein beständige Confusion bei der Registratur unterhalten wird, sondern auch niemand vor die Verzögerung der abgehenden Verordnungen, noch weniger vor die verlorene Acten und Papier responsabel sein will.

3. Wird dahin gestellet, ob Se. Königl. Majestät allergnädigst geruhen wollen, noch einige industriöse und öconomische Subjecta dem Kammercollegio zuzugeben.

4. Wann auch an verschiedenen Orten und fast in denen meisten Aemtern so wenig auf die von Hofe selbstn als auch von der Königlichen Regierung und Kammer abgelassenen Verordnungen öfters nicht die geringste Reflexion gemacht, noch weniger Partition geleistet wird, sondern vielmehr von den Beambten ganz strafbar das Gegentheil ausgeübet wird, so habe ich, im Fall alle meine Müh und Arbeit vor Befoderung Sr. Königl. Majestät Dienst

<sup>1)</sup> Dohna und Osten waren zur Berichterstattung nach Berlin gereist.

<sup>2)</sup> Vergl. Nr. 71. S. 254.

nicht fruchtlos und ich endlich unter die Füße getreten werden möge, allergnädigste Resolution erbitten wollen, wie weit Se. Königl. Majestät meine Autorität hierunter zu extendiren geruhen wollen, und was vor Mittel, wenn (wie es klar am Tage ist) keine Erinnerungen anschlagen wollen, man zu Coercirung der Ungehorsamen und Widerspenstigen employiren solle; und da Se. Königl. Majestät das allergnädigste Vertrauen [haben], daß ich meine Pflicht mit der ersinnlichsten Treu und Eifer nachkommen und Dero Interesse überall beobachten werde, ob man mich denn nicht mit einer Generalverordnung versehen wolle, daß auf mein Anfordern mir militairische Execution gegeben, auch, wann es die Noth und Umstände erfodern, einige in Verhaft zu nehmen, mir die Freiheit gegeben, auch solche ohne Difficultät auf mein Ansuchen in denen Festungen anzunehmen, anbefohlen werden möge; gleichwie ich mit niemanden etwas anders, denn was das Königliche Interesse und Dienst erfodert, zu debattiren, so werde ich auch hierunter gebührende Moderation zu brauchen wissen, und wird vielleicht genug sein, wenn nur bekannt, daß ich dergleichen Autorität in Händen habe.

5. Die Continuation der Untersuchung <sup>1)</sup> erfodert die größte Nothwendigkeit, weilen der Kammer, da sie der ordinair vorkommenden Arbeit und neuen Einrichtung nicht einmal zu rathen weiß, unmöglich fällt, sich mit Untersuchungen, die viel Zeit nehmen, zu meliren, dennoch aber keine Wunde eher heil werden kann, es sei denn das faule Fleisch zuvor herausgenommen, so würde aus übel noch ärger werden, wenn die Untersuchung der Domainencommission anigo schon, da noch wenig Aembter untersucht, ja außer Insterburg noch keines zum Schluß gebracht ist, cessiren sollte . . .

7. Weilen die Herren Hauptleute und Verwesere sich bisher des Präterites gebraucht, als ob in oeconomicis sich zu meliren, ihnen nicht verstattet worden, ein solches aber viel böse Suiten nach sich gezogen, Se. Königl. Majestät aber gleichwohl allemal mehr Regreß an den Hauptmann denn an einem Unterbeamten (wie die tägliche Erfahrung giebet) nehmen können, so wäre meine ohnmaßgebliche Meinung, ob man nicht von hier aus durch eine zulängliche Verordnung die Herren Hauptleute und Verwesere, auch die

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 47. S. 137.

Deconomie und was überall des Königes Interesse befodert, zu beobachten, anzuweisen geruhen möchte<sup>1)</sup> . . .

10. Weilen die Regulirung der Beamten Gehalt von Zeit zu Zeit trainiret wird, und die Kammer sich schwerlich darüber vereinigen wird, so würde solches am besten allhier festgesetzt werden können, was einem jeden nach Proportion seiner Arbeit ein vor allemal gegeben werden soll, und wie es wegen der Beamten Diensthäuser, Wohnungen, Holzgärten, Bierschank und der anderen Sportuln zu halten.

11. Wie es endlich mit den malversirenden und theils noch in Arrest sitzenden Beamten gehalten werden soll, und ob nicht künftig bei vorkommenden Untersuchungen dem Protocoll der Commissarien Glauben zu geben und von ihnen sofort ohne fernere Weitläufigkeit dem Malversanten ein Zuschlag zugemachet und bei jedem Punct die Strafe determiniret und zur Ratification nach Hofe gesandt werden könnte . . .

21. Wenn auch die Subdivisiones der öfters ganz kleinen Kammerämpter nicht allein der differenten Jurisdiction halber allerhand Unordnung, sondern auch der Regierung und Kammer viel unnöthiges Rescribiren verursachen und insonderheit mit denen Rechnungsabnahmen, Uebergaben, Untersuchung der Schuldbregister, Mißwachs und was dergleichen mehr, die Arbeit der Kammer und Unkosten sehr vermehren, so dürfte ohnmaßgeblich profitabler sein, diese öfters in etliche Suben bestehende kleine Ämpter mit denen Hauptämptern zu combiniren und der Jurisdiction des Hauptmanns mit zu untergeben.

22. Auf Anfrage der Kammer haben Se. Königl. Majestät an derselben allergnädigst rescribiren lassen, ohne Caution keine Beamte anzunehmen. Weilen nun solche sehr selten zu finden, und dahero die Kammer öfters zur Deconomie einige wohl capable Leute fahren lassen und die schlechten, so noch etwas Caution haben, behalten, so würde zu überlegen sein, ob man nicht, da Se. Königl. Majestät das Gehalt der Beamten auf einen besseren Fuß zu reguliren anbefohlen, in anderen Provinzien dieserhalb sowohl als

<sup>1)</sup> Es war dies bereits im Kammerreglement vom 16. August 1712 bestimmt worden. Vergl. Nr. 70. S. 251. f.

auch der vacanten Arrenden halber etwas publiciren könnte, und dadurch nur erfahrene Hauswirthe und insonderheit einige, so ohne dergleichen excessiven vielen Scharwerk den Ackerbau mit eigenem Trieb zu bearbeiten gewöhnet, ins Land zu bringen.

Die königliche Entscheidung dieser Puncte bestimmt:

Zu Punct 1: Die Regierung hat auch fernerhin, wie in dem neuen Reglement befohlen war,<sup>1)</sup> in oeconomicis die Oberaufsicht über die Kammer, muß aber die ihr von dieser unterbreiteten Ausfertigungen sofort unterschreiben und fortsenden.

Zu Punct 2: Der zweite Punct wurde mit Stillschweigen übergangen.

Zu Punct 3: Der bisherige Burggraf in Friedrichsberg, Bod, wird zum Domainen- und Aemter-Commissarius ernannt. Es soll auch noch ferner ein oder anderer geschickter und erfahrener Camerale nach Preußen gesandt werden, um die Domainen auf einen guten und beständigen Fuß setzen zu helfen.

Zu Punct 4: „Der Beamten Kenitz und Ungehorsam muß billig coerciret und jeder zu dem seinen Oberen schulbigen Respect gehalten werden. Daher Wir dann resolviret, daß die Widerspenstigen auf der Cameralen Verlangen sofort arretiret und in gefängliche Haft gebracht werden sollen.“<sup>2)</sup>

Zu Punct 5 erfolgte keine Antwort.

Zu Punct 7: Damit die Amtshauptleute und Berweser zur Beförderung des königlichen Interesses sich der Oeconomie und Wirthschaft mit annehmen und die Beamten und Arrendatoren überwachen, erhalten der Kammerpräsident und der Vicepräsident die Vollmacht, „desfalls einen jeden zu seiner Schuldigkeit alles Ernsts anzuweisen und in Unserm hohen Namen dazu zu autorisiren. Sie haben aber dessen allen sich glimpflich zu gebrauchen und die Beamte so zu halten, damit sie mit Fug darüber zu klagen nicht veranlasset werden.“

Zu Punct 10: „Ein Beamter muß zwar freie Wohnung, Brennholz und einen Garten bekommen, von dem übrigen Acker und Wiesen, wie auch der Brau-Nahrung aber, außer was er zu seines Hauses ohnumgänglichen Nothdurft gebrauchet, die gewöhnliche Onera abtragen oder dessen nach Befinden sich vielmehr gänzlich enthalten.“ Es bleibt der

1) Vergl. Nr. 70. S. 229. f.

2) Es wurde dies verfügt durch den Erlaß an die Kriegsofficiers, Magistrate in den Städten auch Schulzen auf den Dörfern. Köln a./S. 29. October 1712. Conc., gez. Kamele.



Kammer überlassen, „dieserhalb nöthige Vorsehung zu thun.“ Die von ihr vorgeschlagene Classification der Salarien, wozu die Deputatstücke geschlagen werden müssen, wird genehmigt.

Zu Punct 11: „Wann Unsere Commissarien von der Beamten Malversationen referiren und, wie viel ihnen deshalb zugeschlagen, Meldung thun, so werden Wir sofort an Euch rescribiren, das Quantum ohne weitere Zurüdfrage beitreiben lassen und dawider keine weitere Memorialien noch Defension verstatten“.

„Was aber die Strafe anbelanget, insonderheit wann es auf eine Poenam corporis ankommet, und der Malversant mit seiner Defension, wozu ihm eine kurze Frist und sonst keine Weitläufigkeit zu verstatten, gehört ist, da sind dann die Acta zu Abfassung einer Sentenz anher einzusenden; weshalb aber die Execution des gezogenen Liquidum nicht aufgehalten, sondern, ohnerwartet des Ausspruchs in der Criminalsache, ohnverzüglich vollstretet werden muß“.

Zu Punct 21: Die Kammer soll Vorschläge zur Zusammenlegung kleinerer Aemter mit den nächstgelegenen größeren einreichen.

Die Entscheidung endlich von Punct 22. wird der Dexterität und der Beurtheilung der Kammer überlassen, „welche am besten wissen muß, wie sowohl Unserer Securität dabei prospiciret, als auch sonst Unser Interesse wahrgenommen werden müsse.“ Der König will ein Patent ergehen lassen, „umb tüchtige Arrendatores und Beamte, so Caution stellen können, herbeizuziehen, welches umb so leichter anjeho verhoffentlich wird geschehen können, da Wir die Beamte mit einem billigmäßigen Gehalt zu versehen gemeinet sein.“<sup>1)</sup>

#### 74. Erlaß an den Grafen Dhona<sup>2)</sup>

Cöln a./S. 29. October 1712.

Abchrift. Kriegsmin. Geh. Kriegskanzlei. I. 1. 8. 5. Vol. 1.

Titelverlauf. Fabrikenkasse.

Friedrich König x. Wir erinnern Uns zwar allergnädigst zurüd, daß Wir bishero durch verschiedene publicirte Edicta und

<sup>1)</sup> Patent wegen derer, so nach Preußen ziehen wollen. Cöln a./S. 8. Nov. 1712. *Wylus C. C. March. VI. 2. Nr. 74. Sp. 133.* — Ein ähnliches Patent war schon 20. September 1711 ergangen (l. c. Nr. 65. Sp. 121).

<sup>2)</sup> Präsidenten des Französischen Commissariats waren die Wirklichen Geheimen Rätthe Christoph Burggraf und Graf zu Dhona und Christian Friedrich Freiherr von Bartholdi. Dhona schreibt in seinen Mémoires (p. 338): „J'eus part entr'autres à l'établissement de quelques manufactures, en conseillant au Roi la vénalité des charges honoraires . . . et de faire un fond des deniers qui en provenioient, pour cet établissement.“

Verordnungen ausdrücklich declarirët haben, daß Wir hinfüro niemanden mehr, er sei auch gleich, wer er wolle, bloße Tituln und Prädicaten ohne wirkliche Chargen und Bedienungen conferiren wollten.<sup>1)</sup> Nachdem aber Ihr in dem heute versamlet gewesenen Geheimen Rath Uns allerunterthänigst vorgetragen und zu vernehmen gegeben, daß verschiedene Personen von Distinction und Meriten sich ferner finden und anmelden dürften, welche, wann Wir dieselbe mit Ehrentituln und Prädicaten, umb ihnen dadurch bei Unserm Hofe oder sonsten in der Frembde ein größeres Ansehen zu machen und einen Rang zu verschaffen, zu begnadigen geruhen wollten, nicht allein davor sich zu Erlegung einer considerablen Summe Geldes verstehen, sondern auch gerne sich dahin verbindlich machen würden, daß sie deswegen nachgehends umb keine dergleichen wirkliche Chargen anhalten, noch viel weniger einige Besoldung prätendiren, sondern sich mit denen bloßen Tituln und Prädicaten begnügen werden, und daß dannenhero zu Beforderung Unserß höchsten Interesse und zum Besten Unserer Landen gereichen würde, wann von diesen vor sothanen Titul und Prädicaten einkommenden Geldern eine gewisse Kasse zu dem Ende aufgerichtet werde, damit instünfftige aus derselben denen in Unsern Landen sich bereits befindenden und etwa sich mit der Zeit noch etablirenden Manufacturiers und Fabricanten im Fall der Noth dem Befinden nach unter die Arme gegriffen und sie dadurch zu fleißiger Fortsetzung ihrer Manufacturen und Fabriken animiret werden mögen: als haben Wir diesen Uns gethanen ersprießlichen allerunterthänigsten Vorschlag [Uns] umb so viel mehr gefallen lassen, da Wir seit Unserer angetretenen Regierung unter andern auch vornehmlich, auch alle Zeit darauf bedacht gewesen, wie Wir in Unsern Landen tüchtige Manufacturen und Fabriken, worauf großentheils des gemeinen Wesens Flor und Bestes beruhet, etabliren und in guten Staat setzen mögen, Wir aber solches, obgleich damit bereits ein guter Anfang gemachet worden, dennoch nicht, wie Wir es wohl gewünschet hätten, bishero zum Stande bringen können, weil kein gewisser Fonds zu Soulagirung und Aufhelfung der nothdürftigen

<sup>1)</sup> Vergl. Edict vom 17. März 1710. Rhylius C. C. March. II. 1. Nr. 124. Sp. 506. § 11.

Manufacturiers und Fabricanten vorhanden gewesen, welchen Wir aber jetzt durch obgedachten Vorschlag ausmachen können, ohne dadurch Unsere ordinaire Rassen zu beschweren und Unsern Revenuen im geringsten Abbruch zu thun. Wir wollen demnach aus obangeführten triftigen Motiven, ungeachtet Unserer ergangenen vorigen contrairer Edicten und Verordnungen, als welche künftig dieser Unserer anderweitigen Resolution nicht mehr im Wege stehen sollen, hinfüro zwar Tituln und Prädicaten ertheilen, jedoch aber nicht anders als unter nachfolgenden ausdrücklichen Bedingungen, daß

1. Alle und jede, sowohl Einländische als Auswärtige, welche bei Uns darumb allerunterthänigst Ansuchung thun, vor allen Dingen glaubwürdig darthun, daß sie entweder wegen ihres Standes oder auch sonst wegen ihrer personellen Meriten und guten Conduite der Titul und Prädicaten, die sie verlangen, würdig und daneben zureichend bemittelt sein, damit Wir versichert sein mögen, daß sie sich ihrem Stande gemäß aufführen und hiernächst Uns wegen ihrer Unterhaltung nicht zu Last fallen werden.

2. Soll derjenige, der von Uns auf obgedachte Weise etwa einen Titul und Prädicat verlanget, deshalb weder die wirkliche Charge, wovon er den Titul führet, noch viel weniger einige Befoldung begehren, auch Uns deshalb nicht einmal behelligen oder widrigenfalls gewärtigen, daß, sobald er darumb bittet, er seines Tituls und Prädicats ohne einige Wiedererstattung der davor erlegten Summe Geldes verlüstigt erkläret werde; welches dann vorhero einem jeden wohl bekannt gemacht werden soll.

3. Müffen alle und jede ohne Unterscheid, es sein gleich dieselbe Einländische oder Auswärtige, Civil- oder Militairpersonen, welche von Uns Tituln und Prädicaten von Hof- und anderen Bedienten, sie haben Namen, wie sie wollen, erlangen, vor allen Dingen diejenige Summe Geldes, die Wir jedesmal nach Beschaffenheit des Tituls und Prädicats, wie nicht weniger nach des Supplicanten Vermögen und Condition und anderen vorkommenden Umständen, wovon allemal, ehe bei Uns der allerunterthänigste Vortrag geschieht, genaue Erkundigung einzuziehen, allergnädigst determiniren wollen, unweigerlich erlegen, und sollen ihnen, ehe und bevor sie über sothane bezahlte Summe eine richtige Quittung von Unserm zc.

Rath Bachellé<sup>1)</sup> produciren, die auszufertigende Patente aus der Geheimbden Kanzlei nicht extrahiret, sondern vielmehr solche, wann die Impetranten dieselbe in einem halben Jahre nicht auslösen, wieder cassiret werden und ihnen hernach alle Hoffnung, solche wieder zu erhalten, abgeschnitten sein. Gleichwie nun von obervährnten Personen freien Willen und Gefallen es lediglich dependiret, ob sie gegen Bezahlung der von Uns allemal obgedachter Maßen zu determinirenden Summe Geldes von Uns einen Titul und Prädicat allerunterthänigst sich ausbitten wollen, also geschiehet durch dergleichen Beitrag nicht allein niemanden Unrecht und zu viel, sondern wird auch auf solche Art, ohne das Land und Unsere Unterthanen im geringsten zu beschweren, ein Fundus ausgemacht, woraus, wie oben erwähnt worden, denen Manufacturiers und Fabricanten in Unfern Landen nach Nothdurft und Befinden assistiret und sie dadurch empor und von Zeit zu Zeit in bessern Stand gebracht werden können; wie Wir dann sothanen Fundum einzig und allein dazu allergnädigst widmen und demselbigen hiemit nach dem Exempel der Marinenkasse<sup>2)</sup> den Namen einer Fabrikenkasse beilegen, auch, damit Wir versichert sein mögen, daß die Gelder wohl angewandt werden, einmal vor allemal in Gnaden verordnen, daß

1. Wann ein oder der andere Manufacturier und Fabricant aus dieser Fabrikenkasse etwas zu haben verlanget, er zusehender bei Euch durch glaubwürdige Attestata der in Unfern Residenzien, in dem Herzogthum Magdeburg, in der Alten Mark oder sonst in Unfern Landen verordneten Manufactur-Inspectoren gehörig dociren soll, daß er zu Fortsetzung seiner dem Publico nützlichen Manufactur

<sup>1)</sup> Louis le Bachellé wurde 20. Januar 1688 Trésorier für Verpflegung der Französischen Regimenter und reformirten Officiere, 27. September 1717 Hofrath (wird aber schon im Berliner Adreßcalender von 1713 und 1716 als Hofrath aufgeführt). Neben seinen amtlichen Verrichtungen war er noch Wechselr in Berlin. (R. 122. 3a. 10; Kriegsmin. Geh. N. XVIII. 2 d. 6. c).

<sup>2)</sup> Die Marinenkasse war 1. Januar 1686 gegründet worden, um die Hälfte des ersten Jahresgehalts aller kurfürstlichen Bedienten zur Gründung einer Marine zu verwenden. Nylus C. C. March. IV. 5. Cap. 2. Nr. 1. Sp. 133 f. Als dieser Gedanke zurücktrat, wurde aus ihr eine Chargenkasse, deren Einkünfte hauptsächlich für das Heer verbraucht wurden; 1721 wurde sie mit der zu gleichem Zwecke dienenden Recrutenkasse vereinigt.

und Fabrike die verlangte Assistenz höchst nöthig habe und sich auf eine andere Art nicht zu helfen wisse; worauf Wir alsdann auf Euren allerunterthänigsten Vorschlag allergnädigst resolviren wollen, ob etwas und wie viel aus besagter Fabrikentasse einem und dem andern Manufacturier und Fabricanten zu seiner Nothdurft gereicht werden soll.

2. Muß niemanden aus gedachter Tasse etwas an baarem Gelde verwilliget werden, er habe dann vorhero zureichende Caution bestellet, daß er das ihm vorgeschossene Geld in der von Uns ihm nach Befinden gesetzten Zeit und auf die ihm vorgeschriebene Art ohnfehlbar wieder erstatten werde. Was aber

3. Diejenige anbelanget, welche dergleichen Caution durch Fideijussores oder Pignora aufzubringen nicht vermögen und dennoch einige Assistenz meritiren, so wollen Wir denenselben anstatt des baaren Geldes nach Befinden einige Materialien, welche sie zu Treibung ihrer Manufactur nöthig haben, zu verarbeiten geben lassen, wann zuorderst von Euch ausgemacht und reguliret worden, zu welcher Zeit und auf was für eine Art dieselbige den Valorem der ihnen verwilligten Materialien wieder erstatten wollen, weshalb sie auch allenfalls, vorkommenden Umständen nach, mit einem Eide sich verbindlich zu machen schuldig sein sollen. Weil Wir nun unterm 4. Juli a. c. Euch per rescriptum die Direction und Respicirung des Commerciens- und Manufacturwesens in Unsern Landen auf so lange, bis Wir deshalb ein eigenes Collegium anzuordnen nöthig finden, allergnädigst aufgetragen haben,<sup>1)</sup> so ist Unser allergnädigster Wille, daß Ihr auch die Direction obgedachter Fabrikentasse über Euch nehmen, alle obstehende Puncten, so viel an Euch, genau beobachten und das Beste der Manufacturen und Fabriken in Unsern Landen fleißig und nach Euren Pflichten besorgen, auch insonderheit dahin sehen sollet, daß bei sothaner Fabrikentasse gute Ordnung und Rechnung gehalten werde, und daneben kein Unterschleif vorgehen möge.

Zu dem Ende Ihr denn Unsern zc. Rath Bachellé, weil derselbige ohnedem schon die Tassen bei Unsern Französischen Stats hat, zu Einnehmung und Berechnung der in die Fabrikentasse künftig

<sup>1)</sup> War nicht zu ermitteln.

fließenden Gelder zu bestellen und ihn dahin anzuweisen habt, daß er nichts ohne Unsere Hand und allergnädigste Unterschrift auszahle; wie nicht weniger sollet Ihr die Expedition aller und jeder diese neu angelegte Fabrikencasse angehenden Sachen, gleich denen Französischen, bei Euch besorgen und thun lassen.

75. Nachschrift zu einem Briefe des Kronprinzen an den Fürsten von Anhalt-Deßau.<sup>1)</sup>

Berlin 1. November 1712.

Eigenhändig. Berbst. Herzogl. Haus- und Staatsarchiv. Deßau A. D. b. I. b. Nr. 8.

Blaspil und Grumbkow. Der Zustand Preußens.

ich muß Euer Lieben noch was wunderbarlich melden das der Gen[eral] Commissarius und Gen[eral] wachmeister grumckau hertzensfreunde sindt<sup>2)</sup> das es wolle ja lange dauern

der graff dona Alexander ist hier und sahget das Preussen in lange zeit nicht wierdt zurechte kommen<sup>3)</sup> die kammer wierdt kaum Revenuen von 72. emter kriegen als 25. biß 25000. th dieses jahr

76. Bestallung Cangießers zum Geheimen Kriegsrath.<sup>4)</sup>

Cöln a./S. 4. November 1712.

Conc., geg. Blaspil. Kriegsmin. Geh. N. XVIII. 2. d. 6. c.

Cangießers Gesuch um die Verleihung des Titels als Geheimer Kriegsrath in Anbetracht, daß er der älteste Rath im Generalcommissariat wäre, wurde am 4. November erfüllt.

<sup>1)</sup> Vergl. Wibleben in den Mittheilungen zur Anhaltischen Geschichte 1, 292 und in der Zeitschrift für Preussische Geschichte 8, 433.

<sup>2)</sup> Vergl. Nr. 64. S. 204 und Nr. 66. S. 215.

<sup>3)</sup> Vergl. Nr. 39. S. 94.

<sup>4)</sup> Die Unterscheidung zwischen dem Geheimen Kriegsrath und dem Wirklichen Geheimen Kriegsrath wurde erst um die Wende des siebzehnten Jahrhunderts endgültig fixirt. Otto Magnus Reichsgraf von Dönhoff wurde noch 1699, als er den Rang der Wirklichen Geheimen Etatsräthe erhielt, zum Geheimen Kriegsrath ernannt. Im achtzehnten Jahrhundert sind aber die Geheimen Kriegsräthe durchaus von den Wirklichen Geheimen Kriegsräthen oder Staatsministern verschieden.

[Er soll] bei allen im . . . Generalcommissariatscollegio vorkommenden Sessionibus erscheinen, dasjenige, was zu deliberiren vorfällt, wohl und reiflich überlegen, sein Votum und seine Meinung darauf nach seinem besten Wissen und Gewissen, auch ohne einige Affecte sagen,<sup>1)</sup> wenn er etwas zum Besten Unserer Miliz sowohl als des Landes zu erinnern hat, solches gebührend vortragen, wenn er einige Mängel und Gebrechen findet, desfalls nöthige Erinnerungen im Collegio thun, daß Unsern von Zeit zu Zeit ergangenen und noch weiter ertheilenden Instructionen und Verordnungen gebührend nachgelebet werde, sorgfältige Acht mit haben . . . .<sup>2)</sup>

77. Bestallung Maillettes de Buy zum Geheimen Kriegsrath und Instruction, wornach er bei dem Antritt und Verwaltung dieser seiner Bedienung allergehorsamst zu achten.

Cöln a. S. 7. November 1712.

Conc., gez. Blaspil. Kriegsmin. Geh. N. XVIII 2. d. 6. c.

Da der König zur besseren Einrichtung des Generalcommissariats und der davon dependirenden Generalkriegskasse, deren Verwaltung Krautt

1) Bestallung Klinggräffs zum Geheimen Kriegsrath, Cöln a./S. 4. November 1712 (Conc., gez. Blaspil): „sagen, Unseres Kriegsetats und der ins Generalcommissariat laufenden Sachen sich kundig machen, wenn er etwas . . . Acht mit haben, was er in solcher Bedienung von Unseren Heimlichkeiten in Kriegs- und Commissariatsfachen in Erfahrung bringet, bis in seine Sterbgrube verschwiegen und geheim halten.“ Klinggräff behielt die Inspection seines Kreises in der Briegnitz und empfing 100 Thlr. Zulage. — Bestallung von Happe, Scharius und Bod zu Geheimen Kriegsräthen, Charlottenburg 31. Mai 1709. (Conc., gez. Hgen): „so oft Wir seinen Rath begehren, solchen nach seinem besten Verstande . . . eröffnen, was von Uns ihm anbefohlen oder von denen, so demselben färgesezet sind, aufgetragen wird, mit gehöriger Application und von ihm bisher verspürten Dexterität verrichten und werckthellig machen, wann militairische Deliberationes gepflogen werden, jedesmal auf Erfordern dabei mit erscheinen, was er von Unseren Geheimen Kriegs- und anderen Sachen in Erfahrung bringet“ u. s. w. — Vergl. über andere Bestallungen zu Geheimen Kriegsräthen Nr. 77.

2) Hof- und Kammergerichtsrath Harre erhielt bei seiner Ernennung zum Kriegsrath ein mit diesem gleich lautendes Patent. Cöln a./S. 4. November 1712. (Conc., gez. Blaspil.)

niederlegte,<sup>1)</sup> die Anstellung eines erfahrenen und in Credit stehenden Banquiers in dem Generalcommissariat für nöthig befunden hat, so wird der Rath Maillette de Buy zum Geheimen Kriegs-rath also bestellt, daß er, wenn<sup>2)</sup> Wir in Unseren Militair-Angelegenheiten seinen Rath erfordern, selbigen nach seinem besten Wissen, Gewissen und Verstande Uns eröffnen, bei allen in Unserem Generalcommissariat vorkommenden, die Verpflegung und die Finanzsachen betreffenden Sessionibus jedesmal sich mit einfinden, dasjenige, was zu deliberiren vorkömmt, wohl und reiflich überlegen, seine Meinung darnach gewissenhaft und ohne einige Affecten sagen, allen deme, worinnen er sonst vom Collegio nützlich gebrauchet werden kann, sich willig mit unterziehen, bei allsolchen seinen Verrichtungen der ihm absonderlich vorgeschriebenen Instruction in allen darin enthaltenen Stücken vollkommentlich nachleben, was er in solcher seiner Bedienung von Unseren Heimlichkeiten in Erfahrung bringet, bis in seine Sterbgrube verschwiegen halten, Unser hohes Interesse sich dabei das vornehmste Ziel sein lassen [soll] . . .

Maillette erhielt jährlich 3000 Thlr.

#### Instruction.

Se. Königl. Majestät in Preußen haben zwar in der jetztgedachten Maillette de Buy unter heutigem Dato allergnädigst ertheilten Geheimbden Kriegs-raths-Bestallung vorhaupt in Gnaden verordnet, worin desselben bei Dero Generalkriegscommissariat hinfünftig zu übernehmende Verrichtungen bestehen sollen. Gleichwie aber allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät sich aus dem von besagtem Maillette unterm 27. October jüngsthin eingereichten allerunterthänigsten Memorial<sup>3)</sup> gebührend vortragen lassen, unter was Conditionen derselbe zu obiger Function sich gebrauchen zu lassen allergehorsamst offeriret, und zu was vor Nutzen, Vortheil und

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 72. S. 256.

<sup>2)</sup> Bestallung Krautts, den Haag 4. Juli 1702 (Conc., gez. Wartenberg): „wenn Wir in Unseren und Unseres Staats Angelegenheiten seinen Rath erfordern, selbigen nach seinem besten Wissen . . . Uns geben, was Wir ihm committiren und anbefehlen werden, willig und gehorsam über sich nehmen und bewerkstelligen, was derselbe von Unseren Geheimnissen in Erfahrung bringet, verschwiegen bis in seine Sterbgrube halten“. Krautt bezog nur die Besoldung eines Kriegs-raths und hatte denselben Rang wie die Geheimen Justizräthe und Generalmajore.

<sup>3)</sup> War nicht zu ermitteln.



Avantage, so Se. Königl. Majestät daraus zu schöpfen haben würden, sich derselbe anheischig gemacht, so haben jetzt allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät der Nothdurft befunden, nach reifer der Sache Ueberlegung mehrgedachten Maillette mit nachstehender Instruction zu versehen und zwar

1. Anfänglich hat es dabei sein Bewenden, daß derselbe kraft obberogter Bestallung zu allen im Generalcommissariat vorkommenden Ordinair- und Extraordinair-Sessionen mit gezogen und in denen Verpflegungs-Finances- und anderen dahin gehörigen Sachen gebraucht, auch in solchem Collegio gleich denen übrigen Membris als Geheimbder Kriegsrath nach seinem Range und Ordnung zum Voto admittiret werden soll. Weil auch

2. Durch solche neue Function demselben viele Arbeit zuwachsen, und er folglich allen bisher über sich gehabtten Französischen Commissionen sich ferner, wie bisher, zu unterziehen nicht wohl im Stande sein wird, so wollen allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät ihn zwar davon vors künftige soviel möglich dechargiren, was aber die Commerciens- und andere mit dieser seiner neuen Bedienung einigen Rapport habende Sachen betrifft,<sup>1)</sup> da finden Se. Königl. Majestät nöthig, daß er darinnen noch ferner continuire und Sr. Königl. Majestät auch Dero Landes Beste darunter nach seinem äußersten Vermögen pflichtmäßig befördere und vornehme. Und gleichwie

3. Mehrbesagter Maillette de Buy durch seine in Cassen- und Wechselfachen bisher gehabte Correspondenz umb so viel mehr im Stande gesetzt wird, die von Zeit zu Zeit vor die Königlichen Truppen benötigten Remisen zu allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät Vorthail zu dirigiren und einzurichten, so lassen Sie auch allergnädigst geschehen, daß er in solcher seiner Privatcorrespondenz in sothaner Absicht, soweit er solches gut und dienstamb finden wird, einen Weg als den andern continuire. Hingegen müssen

4. Alle und jede Provisiones bei jetztgedachten Remisen, seinem des Geheimbden Raths Maillette eigenem Erbieten nach, schlechterdings zu oft allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät Interesse und Profit einzig und allein berechnet werden, dergestalt, daß er davon

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 32. S. 71.

im geringsten nichts lucrare, sondern mit seinem Tractament sich begnüge, wie dann auch seine Pflicht erfordert, dahin zu sehen und sorgfältig zu verhüten, daß solches nicht von andern unternommen werde, inmaßen er auch, damit Se. Königl. Majestät davon umb so viel mehr, was ihn betrifft, versichert sein mögen, nach Ablauf eines jeglichen Monats eine accurate Rechnung von solchem Sr. Königl. Majestät zugewachsenen Profit im Generalcommissariat zu übergeben und die Agiorechnungen zu dem Ende alle Monate zu schließen. Belangende

5. Die von mehr besagtem Geheimbden Kriegs-rath Maillette im 2. und 3. Punct überwähnten seines Memorials allerunterthänigst versprochene Avantage, da haben Se. Königl. Majestät zu demselben das allergnädigste Vertrauen, er werde nach seinen theuer abzulegenden Pflichten dahin seine einzige Arbeit, Fleiß und Application gerichtet sein lassen, daß dasjenige, was er zum Besten und Aufnehmen der Kasse und zu Vermehrung derselben Revenuen beizutragen vermag, auch in der That erfüllet und nichts darunter verabsäumet werde. Zu welchem Ende ihme

6. Jedesmal alle zu verfertigende monatliche Stats durch die Hof- und Commissariats-räthe Mandt, Wenzel<sup>1)</sup> und Kriegeszahlmeyster Schönig<sup>2)</sup> in der Mitte eines jeden Monats communiciret und seine Meinung und Vorschläge vernommen werden sollen, wie und welchergestalt mit denen Geldern aus denen Provinzien zum Interesse Sr. Königl. Majestät und Dero Generalkriegskasse auf die beste und vortheilhafteste Weise als möglich disponiret werden könne und müsse. Wie er dann auch

7. Dahin äußersten Fleißes bedacht zu sein, daß wegen Circulirung der Helber zur Generalkriegskasse gehörig, so viel immer möglich, zum Vortheil Sr. Königl. Majestät und mithin des Publici Besten mit Vorwissen und Genehmhaltung des Generalcommissariats jedesmal verfahren werde.

8. Bei allen solchergestalt auf dem Generalcommissariat zu haltenden Sessionen und Conferencien hat mehr berührter Geheimbder Kriegs-rath Maillette seinem allerunterthänigsten Anerbieten gemäß

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 79.

<sup>2)</sup> Vergl. Nr. 78.

von allen und jeden Wechselfachen und zum Profit Sr. Königl. Majestät auf oberwähnte Art zu führenden Dispositionen klare und deutliche Duberture und Communication ohne einzige Reservation pflichtmäßig zu thun, darunter nichts einseitig zu verrichten oder vorzunehmen, damit auf solche Weise nach seinem etwa erfolgenden Abgang die in solchem Collegio befindliche Subjecta zu Sr. Königl. Majestät Dienst und Bestem auch in diesem Stück mit Ruhe gebraucht werden können.

9. Wegen des mehr gedachten Geheimbden Kriegsraths Maillette in seiner Bestallung verschriebenen jährlichen Gehalts und Futterforns auf 4 Pferde und daß ihme solches alles a 1<sup>mo</sup> Decembris bevorstehend zu rechter Zeit gereicht werde, wollen allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät zureichende Ordres ergehen lassen. Von dem zu Dero Dienst zu verwendenden Briefporto aber hat er alle Quartale eine Specification mit Beifügung eines Attestes aus dem Postamt zu übergeben, welchemnächst Se. Königl. Majestät sich allergnädigst determiniren werden, ob Sie nach solchen Specificationen ihme ferner den Vorschuß von diesem Porto ex cassa zu restituiren oder ihme jährlich davor etwas gewisses zu verordnen allergnädigst gemeinet sein . . . .

78. Bestallung Schönings<sup>1)</sup> zum Kriegszahlmeister und Instruction, wornach er bei dieser ihme allergnädigst anvertrauten Bedienung sich specialiter allergehorsamst zu achten.

Cöln a./S. 7. November 1712.

Conc., geg. Statpil. Kriegsm. Geh. N. XVIII. 2 d. 6. und 6 o.

Nach dem Abgange Krautts wird der bisherige Obergenehmter in Hinterpommern Christian Schöning zum Kriegszahlmeister und Rentanten bei der Generalkriegskasse bestellt. Er soll

<sup>1)</sup> Seit 1696 Rassist, wurde 27. August 1707 hinterpommerscher Obergenehmter, 7. November 1712 Kriegszahlmeister und Rentant bei der Generalkriegskasse, Commissariatsrath, 18. Juni 1717 wegen guter Verwaltung seiner Kasse Kriegsrath und Oberkriegszahlmeister, 11. August 1722 Geheimrath im Generalcommissariat mit Verbehaltung seiner bisherigen Functionen, 1723 Geheimer Finanz- Kriegs- und Domainenrath, erhielt 11. September 1723 die Direction beider Generalkassen. (R. 9. C. 1. b 3; Gen.-Dir. Gen.-Dep. III. 1—3; Kriegsm. Geh. N. XVIII. 2 d. 6. d und o und cc; Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 7. 1.)

absonderlich alle diejenige Gelder, welche monatlich aus allen Unseren Provinzien und Ländern zur Generalkasse fließen, einnehmen, solche fleißig betreiben und ohne Unsern allergnädigsten Befehl und Assignation nichts davon ausgeben, imgleichen alle Subsidien und Hülfsgelder und alle übrige Mittel, welche von Uns oder Unserem Generalcommissariat zum Behuf der Generalkasse angewiesen und gewidmet werden, es sei an ordinairen oder extraordinairen, in Empfang nehmen, von allen richtige Rechnung in Einnahme und Ausgabe führen, ohne Vorwissen und Approbation Unseres Generalcommissariats, an welches er hierdurch specialiter verwiesen wird, nichts thun noch verrichten, dem von Uns bestellten Controllleur bei der Generalkriegskasse . . . Wenzel<sup>1)</sup> von allem fleißige Nachricht geben, seine Rechnungen alle Jahr vor das Generalcommissariat und diejenige Commissarien, welche Wir sonst dazu verordnen werden, gebührend justificiren, der ihme absonderlich ertheilten Instruction aufs fleißigste nachleben . . . .

Schönung empfing 750 Thlr. aus der Generalkriegskasse als Jahresbesoldung und überdem 600 Thlr. aus den Neujahrgeldern.

#### Instruction.

1. Anfänglich und zuorderst muß derselbe allen denen, was Se. Königl. Majestät in Preußen zc. ihme sowohl in der demselben ertheilten Bestallung vorgeschrieben, als auch, was Sie in denen wegen der neuen Einrichtung bei Dero Generalkriegskasse an die sämmtliche Obersteuerdirectoria, Commissariate, Land- und Steuer-räthe, auch Steuer- und Kreiscommissarien und Obereinnehmer vermöge ergangenen Circularrescriptis in der an die sämmtliche Commandeurs der Regimenter und Garnisonen emanirten Ordre vom 2. hujus<sup>2)</sup> [verordnet] . . . seines Orts pflichtmäßig und mit aller nur

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 79. S. 279.

<sup>2)</sup> Vergl. Verordnung an alle Steuerassensbediente, wie es nach beschehener einiger Veränderung mit Eintreibung des Steuerquantis zu halten. Cöln a. S. 2. November 1712. Wylus (C. C. March. VI. 2. Nr. 72. Sp. 129. f. Danach mußten die Obereinnehmer die Einnahmen monatlich einliefern, die Unterthanen aber möglichst mit Execution verschonen (vergl. Reglement vom 19. November 1687. Wylus l. c. IV. 3. Cap. 1. Nr. 28. Sp. 41) und in besonderen Fällen der Contributionsbetrag der Kasse gegen billige Zinsen vorschießen. Sie mußten am 25. jedes Monats von ihren Untereinnehmern genaue Rechnungslegung verlangen und ihren daraus formirten Generaltract bis zum 3. des folgenden Monats beim Generalcommissariat einreichen.

erdenklichen Sorgfalt nachkommen und dahin sehen, daß dieser neuen Einrichtung zum Nutzen und Besten allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät, zur Conservation Dero auf den Weinen habenden Armee und zu Erhaltung beständiger guten Ordnung Dero Kasse sowohl von jedermänniglich als von ihme selbst in fleißiger Herbeitreibung und Administration der dazu fließenden Gelder gebührend nachgelebet, deme zuwider aber nichts gethan noch vorgenommen werde. Und wie nun

2. Der Kriegszahlmeister unter der Direction des Generalkriegscommissariats die Administration und Rechnung der Generalkriegskasse in Einnahme und Ausgabe vom 1. Octobris dieses Jahres anzutreten hat, Se. Königl. Majestät auch allergnädigst verordnet, wie es mit deme aus denen Provinzien auf vorige Monate in denen Contributionsetats bis ultimo Septembris jüngsthin ausgeschriebenen, aber noch nicht eingebrachten Geldern zu Befriedigung des Geheimbden Kriegsraths zc. von Krautten, welcher mit solchem Monat seine bisherige Administration bei gedachter Generalkasse schließet und bis dahin wegen solcher Reste befriediget werden muß, gehalten werden solle, also hat besagter Kriegszahlmeister dahin zu sehen, daß solches also zum Effect gebracht und Anfangs seiner Administration, wie oberwähnt, mit den Resten des verfloffenen Monats Octobris gemacht werde, wobei

3. Allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät allergnädigster Wille ist, daß die sogenannten Provincialetats allemal von dem Hofrath Mandt und ihme, dem Kriegszahlmeister, am Ende jeglichen Monats auf das accurateste verfertiget, und, wann solches geschehen, mit dem Geheimbden Kriegsrath Maillette de Buy fleißig concertiret werde, wie sonderlich die ad cassam generalem fließenden Gelder auf das beste und profitabelste entweder baar oder per Wechsel ad cassam zu ziehen, wovon sie nachher dem Generalcommissariat zur weiteren Approbation ihr Project zu communiciren und ihre Remonstrationses dabei pflichtmäßig zu thun.

4. Ferner muß in einem jeden Provincialetat genau notirt werden, ob dasjenige, was im vorigen Monat ausgeschrieben, repartirt und nach dem Generaletat assignirt gewesen, auch wirklich erequiret und herbeigebracht worden; sollte darunter hie oder da

einig Manquement zu spüren sein, solchenfalls ist solches in dem folgenden monatlichen Etat nebst der Ursache des Nachstandes klar und deutlich zu exprimiren und anzuzeigen, damit die zu dessen fordersambsten Remedirung benöthigte Ordres ohnverzüglich ertheilet werden können.

5. Wegen der Accise-Extracte aus der Kurmark Brandenburg und aus denen Städten Magdeburg, Quedlinburg und Burg haben Se. Königl. Majestät in obangezogenem Rescripto allergnädigst verordnet, daß solche von denen Accisen-Einnehmern alleinal mit dem 25. eines jeden Monats geschlossen und die Einsendung derselben dergestalt beschleuniget werden solle, damit sie den 1., 2. oder 3. des folgenden Monats ohnfehlbar in das Generalcommissariat einkommen können. Sobald dieselbe nun einkommen, hat der Kriegszahlmeister sich mit dem Hofrath Mandke zusammen zu thun, selbige mit Fleiß durchzugehen und ohne Vorwissen des Generalcommissariats-Collegii nichts zu assigniren, vornehmlich auch dahin Acht zu haben, daß besagten Accise-Einnehmern nichts an Bestande gelassen werde, als was höchst- und ohnumgänglich nöthig, und worüber die Ordres vorhero von gedachtem Generalcommissariat ertheilet worden.

6. Uebrigens werden die Regimenten und Corps, wie imgleichen die Artillerie, vor allem andern zuerst zwischen dem 20. und letzten eines jeden Monats ratione ihrer Verpflegung von dem vorhergehenden Monat entweder baar aus der Generalkasse oder durch richtige Anweisung auf den baaren Bestand der Städte- und Landeskassen bezahlet, und bleibet es beständig dabei, was Se. Königl. Majestät wegen des Vorschusses ex cassa und daß solcher vorzükünftige nicht weiter gestattet werden solle, in Dero an die Regimenten ergangenen Ordre wohlbedächtigt verfüget.

7. Wann aber besagte Regimenten, Corps und Artillerie ihre Befriedigung erlanget, so müssen die zu denen Ambassaden, zu der Hoffstaat und denen Schloßbaugelbern [bestimmten Summen] jedesmal am Ende eines jeden Monats respective zur Legationskasse, Hofrentei und an den Baucommissarium Jänicke<sup>1)</sup> abgeführt werden.

8. Gleichwie nun die Regimenten nach bisheriger Observanz und Verordnungen sich haben contentiren müssen, wann ihnen ihre

<sup>1)</sup> Peter Jänicke, Hof- und Festungsbaucommissarius.

Verpflegung- und Tractamentgelder nur allererst nach Ablauf zweier und also bei dem Anfange des dritten Monats bei der Generalkriegskasse assigniret und bezahlet worden, da inzwischen jedweder Capitain solchergestalt wenigstens zwei Monate ex propriis den Vorschuß thun müssen, so werden sie vors künftige umb so viel mehr sich zu begnügen haben und besser auskommen können, wenn sie solche ihre Tractamenter und Verpflegungsgelder allemal, wie droben Articul 6 ermahnet, zwischen dem 20. und 30. des folgenden Monats durch richtige Assignationes empfangen, daher, wenn die Commandeurs außer dieser Beneficiirung dennoch einigen Vorschuß präntendireten, sie dergleichen zu Vermeidung aller schädlichen Confusion ins künftige bei der Kasse sich keinesweges zu getrösten; jedoch stehet ihnen frei, bei denen Banquiers, wo sie zu ihrem Vortheile es haben können, auf solche Assignationes Gelder zu negociiren, nur daß es nicht zur Last der Regimenter geschehe und in Rechnung gebracht werde, als worauf bei denen Musterungen künftig genaue Acht gegeben werden soll.

9. Auf gleiche Art und Weise soll es auch ratione der Bezahlung des Generalstabs im Felde gehalten und selbiger vor allen andern Assignatariis mit denen Regimentern befriediget werden. Was aber

10. Den im Lande befindlichen Generalstab, die Französische reformirte Officiers, Wittwenpensioners, Gnadengehälter, Französischen Civiletat, Refügirte aus Orange und dergleichen betrifft, selbige werden insgesambt sich damit pro futuro zu begnügen haben, wenn ihnen das Ihrige allererst im dritten Monate assigniret und bezahlet wird, dergestalt, daß sie den Monat Januarium im Martio und so fortan durchs ganze Jahr empfangen. Weil aber auf solche Weise hinfünftig die Zahlung gleichsamb quartaliter geschiehet, so finden Se. Königl. Majestät allergnädigst billig, verordnen auch hiermit, daß der Assignatarius oder dessen Erbe auch die völlige drei Monat zu empfangen haben und auf dem Staat stehen bleiben solle, wenn er auch nur den Anfang des Quartals erlebet.

11. Alle und jede Extraordinaria aber seind nicht ehender zu bezahlen, als bis der Bestand und Vorrath darzu in cassa, und alle Ordinaria wirklich abgetragen sein. Im Fall jedoch aus pressanter und ohnumbgänglicher Noth an Extraordinarien etwas

assigniret und aus dem Ordinario genommen werden müßte, soll alsdann in Zeiten darauf gedacht und ein Fonds ausgefunden werden, woraus der Abgang oder Mangel zu suppliren, damit also vorkünftige von den Kriegszahlmeister und Rendanten außer specialer Ordre und Assignation vor einigen vermeintlichen Vorschuß keine Zinsen bezahlet werden dürfen. Wie dann

12. Der Kriegszahlmeister sich allen Geldhandels und Privatnegotii gänzlich zu enthalten und vor seine Particulier keinen Vorschuß bei der Kasse zu thun [hat]. Hingegen hat derselbe

13. Nebst dem Commissariatsroth und Controlleur dahin jedesmal bedacht zu sein, damit alle und jede, jetzige und künftige zum Generaletat gehörige und dahin fließende Ordinaria und Extraordinaria, absonderlich die Arteragen und Subsidien, fleißig beigegeben und darunter nichts verabsäumt werde.

14. Sonst correspondiret auch mehrgedachter Kriegszahlmeister Schöning wegen prompter Einwendung der Gelder zur Generalkasse mit allen Ober- und anderen Einnehmern in denen Provinzien, wie er denn auch alles, was hierüber einläuft, und die Ursachen, worumb dieses oder jenes nicht eingekommen, dem Generalcommissariats-Collegio an denen ordinären Sessionstagen, des Montags und Freitags frühe, communiciret, dabei auch alles und jedes eröffnet, was er zu Beforderung des Nutzens und Verhütung Schadens pflichtmäßig anzuzeigen hat. Schließlich und

15. Muß oft gedachter Kriegszahlmeister Schöning nicht allein seine Bücher und Disposition dermaßen halten und verrichten, daß er täglich und stündlich, wo es erfordert wird, anzeigen und weisen könnte, was bei der ihm anvertrauten Kasse sowohl eingenommen als ausgegeben wird, sondern es soll auch derselbe aus solchen Büchern alle Freitage einen deutlichen Extract mit Attestirung des Controlleurs bei der Generalkriegskasse dem Generalcommissariat einliefern, damit dieses vom Zustande der Kasse jedes Mal völlige Information und Wissenschaft habe.



79. Bestallung Wenzels<sup>1)</sup> zum Commissariatsrath und Controlleur bei der Generalkriegskasse.

Cöln a./S. 7. November 1712.

Conc., gez. Blaspl. Kriegsmin. Geh. N. XVIII. 2 d. 8. u.

Bei der Umgestaltung der Generalkriegskasse<sup>2)</sup> wird der Kriegskommissar Jakob Wenzel zum Commissariatsrath und Controlleur der Generalkriegskasse bestellt. Er soll

was Wir ihm anbefohlen oder durch das demselben fürgesezte Generalcommissariats-Collegium ihm committiret und aufgetragen werden wird, jedesmal mit unermüdetem Fleiße, Treue und Eifer, so Tags als Nachts, expediren und werktellig machen, bei obgedachter Unserer Generalkriegskasse die Bücher und Rechnungen des Kriegszahlmeisters und Rentdantens Schönings, wie auch der dabei bestellten Kassirer fleißig controlliren, alle und jede in Einnahme und Ausgabe kommende und zu gedachter Kasse fließende Gelder attestiren, daß Unseren denenselben ertheilten und noch ferner ertheilenden Instructionen, welche er mit Fleiß nachzusehen, in allen Stücken gebührend und auf das genaueste nachgelebet, denen zuwider auch nichts gethan, noch vorgenommen werde, sorgfältige Acht haben, wenn und so ofte er etwas dabei zu erinnern und zu Beforderung Unsers hohen Interesse, auch Verhütung Schadens und Verlusts anzuzeigen, sich deshalb jedesmal bei Unserem Generalcommissariat an denen ordinairn Sessionstagen, des Montags und Freitags, melden, was er von Unsern militairischen Etat oder sonsten in Erfahrung bringet, an niemanden offenbaren, sondern bis in sein Grab verschwiegen halten . . .

Wie dann auch Unser allergnädigster Wille ist, daß er nebst Unserem Hofrath Cangiesser alle Generalcontributions- und Acciserechnungen aus allen Unseren Provinzien und Landen, imgleichen alle Fortifications-Magazin-Artillerie-Baurechnungen und dergleichen durchlegen, examiniren und zur gewissen Zeit des Jahres mit abnehmen, darüber die Notata machen und nebst anderen darzu verordneten Commissarien die Resolutiones davon abstatten, insonder-

<sup>1)</sup> Jakob Wenzel, seit 1687 Secretär beim Generalcommissariat, wurde 28. Februar 1706 Kriegskommissar, starb um die Wende von 1715. (Kriegsmin. Geh. N. XVIII. 2. d. 6. h und o; N. Cab.-Ordres 7).

<sup>2)</sup> Vergl. Nr. 77. S. 269 f.

heit auch befördern solle, daß diejenige Rechnungen, welche im Generalcommissariat nicht abgelegt werden können, durch gewisse Commissarien in loco abgenommen, und von allen an Unser Generalcommissariats-Collegium referiret werde, gestalt er dann auch dahin zu sehen, daß alle Quartale von allen Orten aller Unserer Provinzien und Districte richtig eingesandt werde, wie die Posten repartiret, und an welchen Orten die Miliz assigniret, imgleichen auch bezahlet worden. Wann ihme auch in specie anbefohlen werden wird, der Städte Kämmererechnungen, wie imgleichen der Provinzien Landesschulden zu untersuchen, hat er sich dieser Commissionen mit geziemendem Fleiße und unterthänigster Treue mit zu unterziehen . . .

Als Besoldung empfing Wenzel 750 Thlr. „inclusive dessen, so er bis anhero zu genießen gehabt“, und 600 Thlr. aus den Neujahrsgebern von den Regimentern.

### 80. Erlaß an die Preußische Regierung.

Cöln a./S. 19. November 1712.

Conc., gen. Jngen. R. 7. 157.

Nachdrücklicher Schutz für den Preussischen Vicekammerpräsidenten von Osten.

Friedrich II. Wir spüren, daß die Commissionen, welche Wir in verschiedenen wichtigen, Unser Interesse und des dortigen Landes Beste betreffenden Angelegenheiten Unserm dortigen Vicekammerpräsidenten, dem von Osten, allergnädigst aufgetragen haben, demselben viel Verdruß und Widerwillen von Leuten, die den dortigen confusen Zustand des Landes wegen ihres dabei habenden Particulier-Nutzens oder aus anderen bösen Absichten gerne noch länger unterhalten und fomentiren wollten, zuziehen;<sup>1)</sup> dannenhero Wir dann billig darauf bedacht sein müssen, wie ihm, dem von Osten, in seinem bei ermeldten Commissionen bezeigendem rühmblichen Eifer, Vigilanz und Application behöriger Schutz geleistet, und diejenige, so ihm darin widerstreben und sich ihm entgegensetzen, davon mit behörigem Ernst ab- und zurückgehalten werden mögen. Wir

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 58. S. 173.

befehlen Euch auch hiemit in Gnaden, hierauf eine besondere Attention zu haben und zwar niemand, welcher wider seine, des von Osten, Berrichtungen etwas einzuwenden hat, zu verwehren, daß er sich damit an Unsere höchste Person adressire und dasjenige, so er Grund zu haben vermeinet, vorstelle. Sollten sich aber andere im Lande finden, die sonst in seinen Berrichtungen sich ihm widersetzen, mit Worten oder in der That ihn beleidigen oder auf andere Weise seine Occupationes ihm schwer machen wollten, dieselbe habt Ihr deßhalb sofort anzusehen und sie mit gehöriger exemplarischer Strafe zu belegen, auch Uns, umb noch mehrere nöthige Vorsehung deßhalb zu thuen, davon sofort umständlich zu berichten, im übrigen auch ihm, Unseren Vicepräsidenten, in allen seinen Occupationen kräftig die Hand zu bieten und es an nichts ermangeln zu lassen, was zu Vollführung seiner Uns bekannten, zu Beförderung Unsers Interesse und des Landes Wohlfahrt abzielenden Intention einigergestalt dienlich sein kann.

81. Edicte über die Vereinigung des Ravensbergischen Appellationsgerichts mit dem Oberappellationsgericht.<sup>1)</sup>

Cöln a./S. 21. November 1712, 6. Februar 1713 und

Berlin 24. Mai 1713.

Wylus C. C. March. II. 4. Nr. 80. Sp. 49 f.; Nr. 81. und Nr. 88. Sp. 57 ff.

Die Ravensbergische Kanzlei, der die Rechtspflege in der Grafschaft oblag, war durch den Receß vom 29. April 1653<sup>2)</sup> aufgehoben worden. Von nun an waren für Causae civiles die Gogerichte erste und das Hauptgericht zu Bielefeld zweite Instanz. In Consistorial- und Matrimonialfachen bildeten der Drost, das Bielefelder Hauptgericht und der Superintendent (nebst dem regierenden Bürgermeister in Stadtsachen) die erste Instanz.

Die Appellation ging in beiden Fällen an ein zu Cöln a./S. errichtetes und von der Grafschaft zum Theil erhaltenes Gericht, sofern die Appellationssumme wenigstens 100 Goldgülden betrug, die Berufung binnen 6 Monaten eingelegt, und die dazu gehörigen Acten binnen 9 Monaten

<sup>1)</sup> Bergl. Holze in den Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins. Heft 29. S. 23; Sonnenschmidt, 21. f.; Förstemann, 40.

<sup>2)</sup> Wylus C. C. March. II. 4. Sp. 53 f.

gesandt waren. Gegen das Urtheil dieses Appellationsgerichts war noch das Beneficium revisionis statthaft. Commissarien, die in Processen des Landesherrn ihrer Bedientenpflicht ausdrücklich entlassen wurden, hatten dann zu entscheiden.

Die Ravensbergischen Prozesse wurden nach den in der Grafschaft üblichen Gesetzen, Verordnungen, Herkommen u. s. w. behandelt.

Die Ritterschaft, auf deren Betrieb diese Neuordnung ins Leben gerufen worden war, hatte dafür auf die Appellation an das Reichskammergericht in allen Sachen, „darin sie unter einander streitig sind“, verzichtet.

Durch Erlaß vom 21. November 1712 wurde die Vereinigung dieses Ravensbergischen Appellationsgerichts mit dem Oberappellationsgerichte<sup>1)</sup> in Cöln a. S. als dem „für alle im Reiche außer der Mark Brandenburg belegene Königliche Lande“ eingesetzten obersten Justizhof befohlen.

Es sollte aber 1. Geheimrath Georg Heinrich von Bork wie bisher so auch ferner die Direction der Ravensbergischen Sachen behalten und ebenso wie der Geheimrath Hülsemann<sup>2)</sup> die alte Befoldung weiter beziehen.

2. Hofrath Hartmann<sup>3)</sup> und sein designirter Nachfolger Hofrath Schmettau<sup>4)</sup> sollten noch ferner die Expeditionen respiciren, die auf gleiche Art wie beim Oberappellationsgericht gefaßt, von Bork unterschrieben und von Hartmann gegengezeichnet werden mußten.<sup>5)</sup> Die Kanzleigebühren dürften nicht erhöht werden. Das Siegel des Oberappellationsgerichts mußte auch diesen Schriftstücken aufgedrückt werden.

3. Wäre wöchentlich ein Termin im Oberappellationsgericht für Verhandlung der Ravensbergischen Prozesse anzuberaumen. Darin wären aber nur Sachen vorzunehmen, die collegialische Berathung erheischten. „insonderheit wann eine Sentenz abgefasset werden muß“. „Angelegen-

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 9. S. 13.

<sup>2)</sup> Theodor Hülsemann (Hülsmann) wurde 6. August 1680 Kammergerichtsrath, Ravensbergischer Appellationsgerichtsrath, 3. Januar 1705 Geheimer Justizrath, starb Juli 1716 (R. 9. J. 4. 5 und X. 2-4; Hymnen 3 und 4).

<sup>3)</sup> Christian Friedrich Hartmann, Ravensbergischer Appellationsgerichtsrath, Archivar und Protonotar, starb April 1716. (R. 18. 34 a).

<sup>4)</sup> Friedrich Wilhelm von Schmettau, Hofrath und Archivar, abjungirter Ravensbergischer Appellationsgerichtsrath, Protonotar, Sachsen-Raumburgischer Hofrath.

<sup>5)</sup> Außer den Genannten waren Ende 1712 noch Johann Paul von Fuchs und Johann Melchior Cnoop Mitglieder des Appellationsgerichts.

heiten, wobei kein sonderliches Bedenken ist“, könnte Vord mit Zuziehung eines oder andern Rath's extrajudicialiter decretiren.

4. Wer von den Mitgliedern des Oberappellationsgerichts bereits genügend Arbeit zu haben glaubte, könnte mit Genehmigung des Königs von den Ravensbergischen Sachen dispensirt werden, „so lange selbige nicht zur Revision kommen“.

5. Die Form des Processus sollte in allen Fällen die beim Oberappellationsgerichte gebräuchliche sein.

6. Die bis dahin übliche Verschickung der Acten in der Revisionsinstanz siehe fort.<sup>1)</sup>

7. Die Sachen, welche außer den Berufungen vor das Ravensbergische Appellationsgericht gekommen wären, müßten künftighin vom Oberappellationsgericht rechtlich verordnet und in allen Stücken den Ravensbergischen Landesconstitutionen gemäß behandelt werden.

Als Motive der Combination bezeichnete das Rescript an den Landdrosten von dem Buschen, Cöln a./S. 21. November 1712,<sup>2)</sup> den Mangel an geschickten und erfahrenen Leuten, die unzureichende Besoldung der Ravensbergischen Appellationsgerichtsräthe und die Schwierigkeit ihr Gehalt zu erhöhen, die Sonderstellung Ravensbergs, das, mit Ausnahme der Kurmark, allein von allen königlichen Ländern ein eigenes Appellationsgericht besäße, und endlich den Umstand, daß die meisten Mitglieder dieses Gerichts auch dem Oberappellationsgerichte angehörten.<sup>3)</sup> Uebrigens geschähe eine Veränderung „auch weiter nicht als in dem bloßen Namen.“

Dem Ravensbergischen Appellationsgerichte wurde am 6. Februar 1713 die bevorstehende Combination angezeigt und befohlen, wenn sich „eine oder andere Umstände, so annoch zu reguliren,“ fänden, sich mit dem Oberappellationsgericht ins Vernehmen zu setzen.

Hartmann bezeichnete als „Rationes, welche der vorhabenden Combination des Ravensbergischen Appellationsgerichts cum Summo Tribunali entgegen stehen möchten:“<sup>4)</sup>

1. Den Receß von 1653.

2. „Ist bei dem Appellationsgericht post instantiam appellationis auch Revisio actorum recipiret, und werden alsdann Acta ad extraneum judicem zu anderwärtigen Spruch Rechtes verschidet.“ Das Appellationsgericht würde sich dieses Beneficium sehr ungerne begeben.

<sup>1)</sup> Bergl. S. 16. und Verordnung vom 2. December 1704. Rhylius C. C. March. II. 4. Anh. 2. Nr. 1. Sp. 115 f.

<sup>2)</sup> Rhylius L. c. Sp. 51.

<sup>3)</sup> Vord, Hülfemann und Fuchß.

<sup>4)</sup> Unдатirt. R. 34. 181 c.

3. „Ist von den Ravensbergischen Ständen denen Appellationibus an die Reichsgerichte in quibuscunque causis, tam in petitorio quam possessorio, renunciiret, in Tribunali aber hoc non procedit.<sup>1)</sup> Möchte also dem Tribunali selbst etwas verkleinerlich zu scheinen, daß hoc Comitatus Ravensbergensis Judicium magis absolutum als das Tribunal selbst geachtet werden solle, wie es dann auch inter reliquas provincias selbst einige Jaloussie und Vorwurf erwecken könnte.“

4. Alle Lehenssachen wären seit 1653 von dem Director und dem Lehenssecretär im Appellationsgericht tractirt, „also deren Combination mit dem Tribunal nicht compatible.“

Am 24. Mai 1713 wurde der Befehl zur Vereinigung beider Gerichte erneut, da alle entgegenstehenden Bedenken für unerheblich befunden wären. Das Ravensbergische Appellationsgericht sollte aber die ihm zugesandten Acten noch „vorerst einen Weg wie den andern tractiren.“

Das Beneficium revisionis vel supplicationis aut restitutionis wäre binnen zehn Tagen vom Spruche des Appellationsgerichts beim Oberappellationsgericht, „als der oberen Instanz,“ in den bis dahin üblichen Formen zu suchen, und diesem Gerichte stünde allein die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Gravamina zu. Das Oberappellationsgericht fällte und publicirte dann das Urtheil, überlasse aber die Execution dem Ravensbergischen Appellationsgerichte.

Im Erlasse an von dem Buschen, Berlin 27. Juli 1713,<sup>2)</sup> wurde diese Verfügung erläutert, daß „diejenigen Sachen, so an das Ravensberger Appellationsgericht entweder per modum simplicis querelae oder per appellationem gebracht werden, allda noch weiter . . . ausgeführt und entschieden werden.“ „Wenn aber wider die bei diesem Judicio eingehende Sentenzen ein Remedium gesucht werden möchte, so soll die Sache anstatt des auswärtigen Richters, wovon der Recesß de anno 1653 ohnedem nicht redet, bei dem Oberappellationsgerichte weiter ausgeführt und darin rechtlich erkannt werden, wobei dann diejenige von den Ravensbergischen Appellationsgerichtsräthen, so zu dem Oberappellationsgericht auch mit bestellet sein, sich des Voti enthalten sollen.“

<sup>1)</sup> Bergf. Ryplius C. C. March. III. 4. Nr. 1. Sp. 1. Hier Nr. 9. S. 13.

<sup>2)</sup> Conc., geg. Bartholdi. (R. 34. 181. c.)

82. Bericht des Sächsischen Gesandten Freiherrn von Manteuffel  
an den Generalfeldmarschall Grafen von Flemming.

Berlin 23. November 1712.

Urschrift. Dresden. Hauptstaatsarchiv. Vol. CXLV. Loc. 694.

Graf Dhona.

. . . Dhona a trop de complaisance pour le Prince Royal. Dès que celui-ci témoigne avoir épousé certains sentiments qui sont ordinairement ceux que Ilgen lui inspire, il s'y conforme, quand même il serait d'un tout contraire, et quand même il aurait soutenu, un moment auparavant, le contraire . . .

Bald nach der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms I. versicherte Dhona dem Österreichischen Gesandten,<sup>1)</sup> er wäre gut kaiserlich und würde eher gehen, als in eine andere Politik willigen. Er hasse Ilgen und Grumbkow und würde diesen stürzen, sobald er die Miliz eingerichtet hätte. Die beiden hielten sich nur dadurch, daß sie mit Prinzen in ein Horn bliesen.

83. Aus den Berichten des Sächsischen Gesandten Freiherrn  
von Manteuffel an den Generalfeldmarschall Grafen von Flemming

Berlin 3. und 9. December 1712.

Urschrift. Dresden. Hauptstaatsarchiv. Vol. CXLV. Loc. 694.

Leopold von Anhalt. Grumbkow.

Ce fut hier que Sa Majesté Prussienne déclara tout-à-coup à table qu'Elle avait fait Monseigneur le Prince d'Anhalt son feldmaréchal,<sup>2)</sup> à telle condition pourtant que Mr. le comte de Wartensleben garderait toujours le commandement et l'autorité qu'il avait eus jusqu'à présent. Votre Excellence s'imaginera facilement quelle joie cet avancement a causé parmi les uns, et quelle frayeur parmi d'autres, surtout quand j'aurai eu l'honneur de vous dire que c'est l'ouvrage du saint Grumbkow,<sup>3)</sup> et que Kameke n'en a pas su le moindre mot, avant que la nouvelle en a éclaté.

Grumbkows Einfluß auf den Kronprinzen schien, nach äußerlichen Anzeichen zu schließen, damals gesunken zu sein. Manteuffel berichtete am 9. December:

<sup>1)</sup> Bericht des Grafen Schönborn, Berlin 2. Mai 1713. Wien. K. u. K. Hof- und Cabinets-Archiv.

<sup>2)</sup> Vergl. Nr. 66. S. 216.

<sup>3)</sup> Vergl. über seine Beziehungen zu Leopold von Anhalt-Deßau S. 212.

Mr. de Grumbkow a été fort maltraité hier par Monseigneur le Prince Royal, de quoi tout le monde est d'autant plus surpris qu'on le croyait bien affermi dans les bonnes grâces de Son Altesse.

84. Aus den Berichten des Sächsischen Gesandten  
freiherrn von Manteuffel an den Feldmarschall Grafen von Flemming.

Berlin 12. December 1712, 21. Januar und 5. februar 1713.

Urschriften. Dresden. Hauptstaatsarchiv. Vol. CXLV. und CXLVI. Loc. 684.

Conflict zwischen Ilgen und Dhona, Kameke.<sup>1)</sup>

Les signaux sont donnés pour une bataille décisive entre la brunette<sup>2)</sup> et ses adorateurs d'un côté et le comte Dhona. Kameke, Blaspil et Bartholdi de l'autre. Il y a tous les jours quelques escarmouches à l'avantage de l'une ou de l'autre armée. La dernière se flatte de remporter la victoire, si l'on en vient à une action générale, vu la supériorité de ses troupes et la bonté de sa cause. La vérité est que l'autre ne semble combattre qu'en retraite, surtout depuis que le Prince Royal<sup>3)</sup> paraît en avoir déserté; mais la désunion et la méfiance qui ne cesse pas de régner parmi les chefs de la dernière, tient encore mon jugement en suspens . . .

Manteuffel selbst, der nach seinem Berichte die Zwietracht geschürt hatte, indem er die Mißerfolge Ilgens in der Nordischen Politik<sup>4)</sup> übertrieben hervorgehoben und dessen Gegnern damit eine Handhabe geboten hatte, vermied es hervorzutreten. Er hielt sich „post principia“ und begnügte sich „die Kämpfer mit Wort und Hand anzufeuern“. Trotzdem meinte er, durch die Niederlage seiner Partei auch in seiner Stellung gefährdet zu werden.

Bericht vom 21. Januar 1713:

Les brunes et les blondes se sont reconciliées, lorsque tout le monde les croyait sur le point de s'entredécoiffer, mais les dernières ne sauraient manquer d'en être les dupes, d'autant plus que les brunettes les endorment par de fausses caresses.

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 66. S. 215; Nr. 72. S. 257.

<sup>2)</sup> Brunet, Brunette: Ilgen.

<sup>3)</sup> Vergl. Nr. 83.

<sup>4)</sup> Vergl. Droyßen 4. 1, 264 f.



Ce qui m'en a fâché le plus c'est que le raccommodement a fait baisser de nouveau les actions de madame 120<sup>1)</sup> qui était en train de redevenir à la mode.

Bericht vom 5. Februar 1713:

Les brunettes et les blondines sont meilleures amies que jamais. Le comte Dhona, Bartholdi et Blaspil enragent d'avoir<sup>2)</sup> mis en train et puis tout-à-coup plantés par Kameke qui n'a jamais été si bien dans ses affaires qu'il y est maintenant.

85. Vergleich des Generalcommissariats mit der  
Geheimen Hofkammer.<sup>3)</sup>

Cöln a./S. 3. Januar 1713.

Ausf., geg. Blaspil, Kameke. Gen.-Dir. Gen.-Dep. I. 21—28.

Demnach Sr. Königl. Majestät, unsers allergnädigsten Königes und Herrn allerhöchstes Interesse und Dero Provinzien und Lande Wohlfahrt allerdings erfodert, daß Dero allergehorsamste Collegia, welche, ob sie gleich unterschiedene Departements, dennoch der allergnädigsten Herrschaft Dienst zum gemeinsamen Zweck haben, in guter Harmonie und Vernehmen sich mit einander betragen und über denen vorkommenden Sachen vertrauliche Communication pflegen mögen, so haben das Königliche General-Commissariat und die Königliche Geheime Hofkammer in dieser Absicht sich zusammengethan, und weiln dieselbe in verschiedenen Begebenheiten zu concurriren und sich die Hand zu bieten haben, sich nachfolgender Punkte unter verhoffender Königlicher allergnädigsten Approbation verglichen.

1. Wenn in Accise- Steuer- Polizei- und andern Commissariats-Sachen etwas an die Beamte oder andere Subalternen der Geheimen Hofkammer zu rescribiren ist, sollen die bei dem Generalcommissariat dieserwegen expedirte Concepte der Königlichen Geheimen Hofkammer communiciret und, wann dieselben von beiden Chefs dieser Collegiorum revidiret sind, bei dem Generalcommissariat mundiret, der Geheimten Hofkammer aber eine Abschrift davon zugestellt werden. Desgleichen und

<sup>1)</sup> Chiffre für Graf Christoph Dhona. Vergl. Nr. 82. S. 285.

<sup>2)</sup> sic!

<sup>3)</sup> Vergl. hierzu Schmoller in der Zeitschrift für preußische Geschichte 1872. S. 562; Jsaacsohn 3, 118.

2. Wenn an die Provincialcommissariate oder andere Subalternen des Generalcommissariats in Kammerfachen etwas rescribiret werden soll, so hat es die Geheime Hofkammer wegen der desfalls veranlassenden Expeditionen auf ebenmäßige Weise sowohl mit der Communication als Revision und Ausfertigung zu halten. Sollte aber

3. Etwas vorkommen, worüber man sich mündlich mit einander zu vernehmen und zu expliciren hätte, so soll dasjenige Collegium, welches bei dem andern etwas zu erinnern und anzubringen hat, jemand seines Mittels zu dem andern abordnen, damit solchergestalt ein gewisser Schluß gefasset werden könne; und wosferne ja

4. Die Sache, so in Quästion kömmt, von solcher Erheblichkeit wäre, daß sie nicht füglich durch eine solche Abordnung erörtert und abgethan werden könnte, so sollen mehrerwähnte Collegia nach Befinden zwei oder drei aus ihrem Mittel deputiren, welche auf der Geheimen Rathsstube zusammenkommen, das Deliberandum mit einander reiflich erwägen und darin das Resultat also fassen sollen, wie solches der Sachen Nothdurft und Sr. Königl. Majestät allerhöchstes Interesse erfordert. Im Fall aber

5. Auch diese nicht mit einander sich eines gewissen zu vereinigen vermöchten, so soll die Sache nebst beider Collegiorum Gründen, womit sie ihre Meinung zu behaupten gedenken, Sr. Königl. Majestät zu Dero allerhöchsten Decision im Geheimten Etatsrath allerunterthänigst vorgetragen werden. Wann nun

6. Sr. Königl. Majestät gegenwärtiges Concert, welches Dero selbst allerunterthänigst zu proponiren ist, in Gnaden approbiren, so soll auch denen Provincialkammern und -Commissariaten und andern Subalternen beider Collegiorum anbefohlen werden, sich ebenmäßig mit aller Vertraulichkeit unter einander zu begehen und in ihren beiderseitigen Berrichtungen auf gleiche amicable Weise zu verfahren.

Blaspil und Kameke ersuchten Ngen am 15. Februar, den Necess dem Könige zur Bestätigung vorzulegen. Die tödliche Krankheit Friedrichs I. ließ es nicht mehr dazu kommen. Friedrich Wilhelm confirmirte ihn förmlich am 16. März 1713, nachdem er ihn schon am 9. d. M. dem Generalcontrolleur Creuz zur Richtschnur gesetzt hatte.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 106. S. 341.

## 86. Bericht der Commission zur Untersuchung des Kammergerichts.

Eln a./S. II. Januar 1713.

Ungez. Concept. R. 9. X. 1. A. 28-35.

Durch die Kammergerichtsordnung vom 1. März 1709<sup>1)</sup> waren die alten Klagen<sup>2)</sup> über die Verschleppung der Justiz sowie über die Ueberbürdung und unzureichende Besoldung der Kammergerichtsräthe nicht beschwichigt. Eine Commission, die noch im Jahre 1709 zusammentrat, um die Beschwerden zu untersuchen und zu heben, hatte keinen Erfolg.

Auf wiederholtes Drängen des Kammergerichtspräsidenten Sturm wurde am 7. November 1712 eine neue Untersuchungscommission eingesetzt und die Wirklichen Geheimen Rätthe Dhona, Bartholdi und Kameke dazu berufen. Sie sollten Sturm nebst einigen der ältesten Kammergerichtsräthe vor sich beschleiden, „die Gebrechen der Justiz und deren Ursachen von ihnen zu vernehmen,“ sich nach der Befähigung jedes Mitglieds erkundigen, alles nach Pflicht und Gewissen untersuchen, „insbesondere aber genau nachforschen, ob von allen und jeden Membris ihr Amt gehörig beobachtet werde: Ob sie jedesmal denen Audienzien fleißig beiwohnen? Wer davon außen bleibe? Ob solches öfters geschehe, und was sie dessen für Ursachen haben? Ob sich nicht einige nur alsdann einfänden, wann ihnen die Sache recommandirt worden, oder sie sonst einiges Interesse und Absicht dabei haben? Ob auch Unterredungen extra collegium wegen einer abzufassenden Sentenz gepflogen werden, ehe einmal die Sache zur Proposition gebracht worden? Ob auch dergleichen Unterredungen geschehen, umb Maiora zu machen?“ u. s. w.

Am 10. Januar übergab Sturm, der sich mit einigen seiner Rätthe zusammengethan hatte, der Commission eine Art Protocoll, in dem er, um aller Verantwortlichkeit frei zu werden, die „Hauptmängel, daraus alle übrige eine Zeit her bei Hofe sowohl als beim Kammergericht geklagt worden“, aufzählt. Die Commission entwarf auf Grund dieses Actenstücks folgenden Bericht:

... Wie es dann hauptsächlich darumb zu thun ist, daß [das Kammergericht] auf besseren Fuß gerichtet, und was in vorigen Zeiten nach und nach widriges eingeschlichen, durch gute Verfassung remediret werde, so haben wir demnach die allergnädigst uns anbefohlene Untersuchung hauptsächlich auf drei Punkte gerichtet:

<sup>1)</sup> Rylius C. C. March. II. 1. Nr. 119. Sp. 358 f.

<sup>2)</sup> Vergl. Isaacsohn 2, 328 f.; Stölzel 2, 17 f.; Bornhat 1, 337 f; folge in den Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins. Heft 29. S. 13 f.

1. Auf das Judicium selbst, und mit was für Personen und Rätthen es igo besetzt ist.

2. Auf das Amt und Berrichtungen der bestellten Rätthe; worin nämlich die eingeriffene Désordres bestehen, und woher selbige rühren.

3. Wie solchen endlich abzuhelfen.

So viel den ersten Punct, nämlich das Judicium selbst und die dazu bestellte Personen betrifft, so ist es zusorderst zwar an dem, daß nach der alten Verfassung, darauf auch die jüngst publicirte neue Kammergerichtsordnung gegründet ist, das Gericht nach dem Präside aus zehen Rätthen, nämlich 5 adeligen und 5 gelehrten, bestehen soll. Und da ja über solche Zahl ein- oder andermal aus besonderer Absicht extraordinarie jemand hinzugesetzt wäre, so ist es doch mit Behutsamkeit und gehöriger Limitation geschehen, daß er sich des Voti bis zu entstandener Vacanz und seiner wirklichen Succession in locum Ordinariorum enthalten, inzwischen aber sich zur künftigen Function habilitiren müssen.

In den leßtern Jahren aber ist darunter garkeine Maße gehalten, sondern die Zahl der zehen zwar gedoppelt angewachsen, das Judicium aber dardurch nichts gebessert worden.

Und dies kann ohne Beschwerde der litigirenden Parteien nicht geschehen sein; dann wann in den Gerichten, welche allemal an die Pluralität der Stimmen gebunden sein, die ordentliche Zahl der Assessoren verrückt, denen über solche Zahl etwa admittirten ungeübten und unerfahrenen Novitiis aber allsobald zugleich Potestas votandi zugestanden wird, so ist gemeinlich dies die erste Staffel zu folgenden Désordres in den Gerichten und zu den Beschwerden der Parteien.

Im übrigen fehlet es zwar dem Kammergerichte an verschiedenen meritirten Männern nicht, welche den meisten Sachen das Gewichte geben und den einreißenden Unordnungen entweder vorzukommen oder abzuhelfen wissen.

Wie aber mit der Zeit verschiedene der ältesten Rätthe ermüden oder gar abgehen dürften, also zweifeln wir gar sehr, daß deren Successores, deren fast die meisten das Kammergericht eine Zeit her nur des Characters und einiger Prätrogativen halber zur

Subsidiar- und Ehrenbedienung gebraucht, im Stande sein möchten, den Verlust der abgehenden zu repariren.

Dann auf der adeligen Seiten ist nach dem von Heugel und von Freyberg<sup>1)</sup> inter Ordinarios auf einige mehr kein Staat zu machen. Der von Borch hat das Kammergericht in vielen Jahren nicht gesehen, gleichwohl eine adelige Befoldung mit sich hinausgenommen.

Der Baron von Putliz<sup>2)</sup> wohnt in der Altmark und hat garkein Gehalt.

Der von Münchow ist nun einige Jahre her in Preußen bei den dortigen Kammerfachen abwesend.

Der von Droft ist zugleich Vice-Ceremonienmeister<sup>3)</sup> und hat mehr von galanten Studiis als vom Studio juris Profession gemacht.

Der von Ratsch hat bei Ew. Königl. Majestät als General-Auditeur in Militair-Justizsachen den Vortrag, muß öfters dem Hof folgen und als Geheimbber Kriegs-rath eben an den Kammergerichtstagen dem Kriegscommissariat beiwohnen.

Und unter den übrigen Extraordinariis finden wir außer dem von Blücher<sup>4)</sup> garkeinen, auf welchen die geringste Reflexion zu machen wäre.

Auf der gelehrten Seiten hat unter den Ordinariis der Geheimbte Rath Hülsmann als ein alter über siebenzigjähriger Mann und

1) Emilius Marius Albertus von Freyberg wurde 2. April 1698 Kammergerichtsrath, erhielt 22. December 1698 ein Botum, 1707 von seinen Obliegenheiten dispensirt, um den Erbprinzen von Anhalt-Röthen zu beaufsichtigen, 19. November 1708 Geheimer Justizrath, ging 1716 vom Kammergericht ab. (R. 9. J. 4. 5 und 7; Hymmen 3 und 4).

2) Leopold Friedrich Hans Ebler Herr zu Putliz, Altmärkischer Obergerichtsrath, wurde 30. December 1691 Kammergerichtsrath, auf sein Gesuch 30. Mai 1720 seiner Altmärkischen Gerichtsrathsstelle enthoben. (R. 9. J. 15; Hymmen 4. Abf. 4).

3) Johann Friedrich von Droft wurde 30. Juli 1704 Kammergerichtsrath, 30. September 1721 überzähliger Preussischer Tribunalrath. (R. 9. J. 7; Königsberg. St.-A. Etatsmin. 60. h).

4) Christian Georg von Blücher wurde 4. December 1698 Altmärkischer Hof- und Landgerichtsrath, 1701 Rath beim Quartalgericht, 6. Juni 1707 Kammergerichtsrath, 28. December 1713 Criminalgerichtsrath, 25. Februar 1717 Geheimer Justiz- und Oberappellationsgerichtsrath, starb 1719 (R. 9. J. 4. 5 und 7; Hymmen 3).

etliche dreißigjähriger Arbeiter die wenigste Zeit mehr zu leben und wird pro emerito geachtet.

Die übrige Ordinarii werden bisher mit Specialcommissionibus dermaßen überhäufet, daß sie sich zum Theil krank und müde arbeiten; denen auch nicht zu verdenken gewesen, wann sie vormalß der ordinairen Kammergerichtsfunction, wie es die Nothdurft erfordert, und wie sie selbst gewünschet, allemal in rechter Connexion nicht abwarten können.

Von Extraordinariis auf der gelahrten Seiten nimmt sich der Rath Senning<sup>1)</sup> des Kammergerichts garnicht mehr an.

Der Geheimbte Rath Duhrum<sup>2)</sup> kann demselben als Generalfiscal nicht abwarten.

Die wenige übrige thun zwar, was sie können. Wie aber die meiste Last den Ordinariis oblieget, so ist

Ad 2 gar leicht zu ermessen, daß der Dienst von den wenigen beständigen und tüchtigen Arbeitern der Gebühr [nach] nicht bestellet werden könne; wann zumalen diese bei zunehmenden Ew. Königl. Majestät Landen und Einwohnern, mithin deren Commerciens und Negotien, auch daraus erwachsenden Streit- und Rechtshändeln in den Gerichten in ihrer vorhin schon überhäufeten Arbeit, im Mangel zureichender Hülfe, noch mehr prägraviret werden.<sup>3)</sup> Daraus entstehen gleichsam un-

<sup>1)</sup> Ludwig Senning, Geheimsecretär und Archivar, wurde 8. Januar 1703 Kammergerichtsrath, erhielt 30. October (Hymmen: 12. November) ein Botum, wurde 16. August 1718 Geheimrath. Er war zugleich Bürgermeister von Berlin, Geheimer Archivar, Landschaftsverordneter und Director der Stadtgerichte (R. 9. J. 4. 5 und 8; Hymmen 4 Abs. 4).

<sup>2)</sup> Kammergerichtsadvocat Wilhelm Duhrum wurde 1684 oder 1685 Hoffiscal, 22. Januar 1704 zur Belohnung seiner treuen Dienste Generalfiscal in allen königlichen Provinzien, 24. Mai 1705 Kammergerichtsrath, erhielt 24. Juni 1705 Sitz und Stimme bei fiscalischen Angelegenheiten im Geheimen Justizrath, wurde 21. November 1712 Geheimer Justiz- und Oberappellationsgerichtsrath, war auch Vorsteher des Mons pietatis. Da ihn Friedrich Wilhelm I. für zu milde hielt, entthob er ihn 1731 des Amtes als Generalfiscal. Er starb 1735. (R. 9. K. litt. h; R. 18. 34. a; R. 97. A. I. Gen. 101; Gen-Dir. Forstdep. Kass. C. D. 1715—1749. I; Isaacsohn 2, 324; Sonnenschmidt, 425).

<sup>3)</sup> Durch die Specialcommissionen läme es, führt Sturm aus, „daß anstatt man in vorigen Zeiten in den Gerichtstagen zuweilen gegen den Nachmittag abbrechen können, ißo etliche Termine ganze Tage zurück und mehrmalen zu 70 und mehr im Rest stehen bleiben: ja da alltätlich eine Menge Suppliken, welche

empfindlich alle übrige Gebrechen, deren eines dem andern die Hand bietet. Dann daher geschiehet es, wann die tüchtigste Rätthe zu so vielen Specialcommissionen gezogen werden, folglich nothwendig aus der Connerion und Connaissance der Kammergerichtsfachen kommen müssen, daß ihnen bei solcher Distraction dieselbe unvermeidlich fremdd werden, von den Novitiis aber die Supplicanten oftmalß entweder nicht zureichend oder nicht förmlich oder nicht zeitig genug beschieden und öfters auch mit dem Gehör ihrer Sachen oder mit denen gesuchten Resolutionen aufgehalten, überall aber die Proceffe in Confusion gebracht und verlängert, mithin die Justiz in üble Reputation gesetzt werden müsse.

An dem ist es, daß die Proceffe, insonderheit beim Kammergerichte, ungemein zunehmen, verschiedene auch über die Maßen verzögert werden. Wir können zwar auch absolut nicht sagen, daß es durchgehends des Kammergerichts Schuld sei; denn viele Proceffe rühren aus eines oder andern Theils Temerität und Chicane; viele versäumen und protrahiren die Parteien selbst, viele auch deren eigennützige Sachwalter; viele werden aus Mißbrauch der hiebevorigen alten Gerichtsordnungen und Observantien vermehret.

Damit aber insgemein den Sachen gerathen und das Justizwesen, so viel möglich und thunlich, mehr und mehr auf bessern Fuß gerichtet werde, so haben wir bei mehrer Einsicht und Erwägung aller uns vorgekommenen Umständen allerunterthänigst dafür gehalten, daß

---

mit den Acten conferiret und verordnet werden sollen, einlaufen, und überdies so viel Acten ad referendum distribuiret werden müssen. Was Wunder ist es dann, daß des Querulirens der Supplicanten über den Aufenthalt ihrer Abfertigung sowohl bei Hofe als außerhalb kein Ende wird, wann solche Supplicata, die oft einer collegialen Deliberation bedürfen und von Consequenz sein, im Mangel eines vollen Collegii länger, als sie es wünschen, ruhen müssen? Zu geschweigen, was für Bläme dadurch dem Julicio zuflößet, wann die Supplicata, weil sie unter den häufigen Verhören und unter wenigen anwesenden Rätthen im Collegio unmöglich zu decretiren distribuiret werden können, denenselben mit den Actis durch den Kammergerichtsboten in ihre Häuser zugebracht, oft gar durch das Auf- und Abtragen verschleppt und verloren werden“. Schon in einem früheren Berichte, vom 24. Juni 1709, hatte Sturm auf diesen Punct hingewiesen. Vergl. Stölzel 2, 29.

1. Zuforderst und vor allen Dingen nöthig sein würde, das Judicium also einzurichten, daß aus dem ihigen ganzen Collegio nach dem Präside zehen der tüchtigsten Rätthen zur beständigen Arbeit herausgezogen würden, welche des Kammergerichts und der darin erfordernten Arbeit ohne Interruption in einer ordentlichen Suite abzuwarten vermöchten.<sup>1)</sup>

2. Daß diese mit allen Extraordinair-Commissionen und solchen Nebenfunctionibus, welche sie von der beständigen Kammergerichtsarbeit abziehen können, gänzlich verschont bleiben.

3. Daß dieselbe in einer zureichenden Zulage ihres Gehalts von den andern distinguiert und mit genugsamer Subsistenz versorget würden. Dann größesten Theils entstehet der Verfall des Gerichts aus den allzu geringen Besoldungen, welche nach Proportion der täglich zunehmenden Theurung und gemeiner Lasten kaum einen Secretarium, geschweige einen Kammergerichtsrath accommodiren können.<sup>2)</sup>

4. Daß der bisherige Unterscheid der Adelligen und Gelehrten insoweit aufgehoben würde, daß nämlich in nöthiger Abwesenheit oder Krankheit des Präsidis allemal ein Geheimbder Rath, er sei auf der gelehrten oder adeligen Bankte, jedoch nach der Ordnung seiner Session, das Directorium führen, die Geheimbde Rätthe auch allemal, sowohl im Botiren als im Unterschreiben der Urthel, vor

<sup>1)</sup> Sturm hatte noch beantragt, mit dem Kammergerichtspräsidenten jedesmal vor der Annahme neuer Mitglieder „über deren Nothwendigkeit und Capacität, wie in allen anderen Collegiis geschieht,“ zu conferiren.

<sup>2)</sup> Nach Sturm war aus diesem Grunde das Ansehen der Kammergerichtsräthe „ein so geringes, daß sie mit den Bürgermeistern und Syndicis hiesiger Residenzien alternirten“; die Protonotare, die früher den Bürgermeistern vorantraten, sollten nun auch den Titularsecretären weichen. Der Geheimrath Bewart schreibt, 9. Februar 1713, an Bartholdi: „Arbeiten und Hungern stehet nicht wohl zusammen, für andere Leute das Seinige dabei zusetzen und seine Kinder an den Bettelstab bringen, ist schmerzlich. Ja, arbeiten und wissen, daß sein Herr davon nichts erfähret, und daß die Größere denjenigen, so wenig oder nichts thun, mehr als denen Arbeitenden zuwenden, ist auch schmerzlich.“ Diese Beschwerde hatte Sturm ebenfalls schon in seinem Berichte vom 24. Juni 1709 berührt und um eine Gehaltszulage von 1000 Thl. für den Präsidenten und von 500 Thl. für jeden Rath gebeten. Stölzel 2, 29.



den andern, obgleich adeligen Rätthen den Vorzug, wie außerhalb, also auch im Collegio behalten müssen. Durch welches Mittel unter andern auch dies gewonnen würde, daß das Directorium allemal tüchtig bestellet, den Geheimbden Rätthen aber nicht zugemuthet werden dürfte, sich von den adeligen jüngern ungeübten Rätthen und resp. Extraordinariis dirigiren zu lassen. Wenn nun solcher Gestalt das Judicium tüchtig besetzt wäre, so würde es alsdann auch ein leichtes sein, daß

5. Zween Senate formiret würden, deren der eine die ordinaire Verhören respicirte, der andere in einem besondern Nebengemache die geringere Sachen, so oftmals nur auf Formalitäten oder Explication schlechter Dubiorum, so bei Inrotulationibus actorum und Verscheidung der Proceffe an auswärtige Richter vorkommen, und dergleichen ohne vielen Ambagibus abthut, die Parten zum gütlichen Vergleich invitirt, dadurch viele weitläufige und kostbare Proceffe mit eins niedergetreten werden könnten; welcher auch die häufig einkommende Supplicata, die sonst mit den Actis den Rätthen in ihre Häuser herumbgetragen und oft verschleppt werden, collegialiter in wenig Stunden verordnen könnte: da sonst die Parteien viele Tage mit ihrer großen Beschwerde und Kosten nach deren Expedition laufen und [von] der Procuratoren Gnade leben, oder auch, anstatt ihnen oft mit einer beständigen und Decisiv-Verordnung geholfen werden könnte, mit weit ausgesetzten Verhören und daraus folgenden langwierigen Proceffen fatigiret werden müssen.

6. Würde durch dies Mittel so vielen unmäßigen Appellationen, die sonst an ihren Formalibus und Fatalien gebunden sein, und die oft lange liegen bleiben müssen, bei einer reiferen collegialen Ueberlegung gar leicht ein Ziel gesetzt werden, wann selbige entweder, sobald sie einkommen, nach Befinden recipiret und so viel schleuniger fortgesetzt, oder allsobald rejiciret und die Urthel darauf ohne weiteres Nachsehen zur Execution gebracht würden; folglich würden sich so viel Desordres von sich selbst verlieren. Die neue Kammergerichtsordnung, insoweit selbige vorhin schon remediiret, würde so viel eher und nachdrücklicher in den Gang gebracht und, soweit es annoch nöthig, declarirt und verbessert werden, und das Judicium selbst würde im Stande sein, nach erheischender Noth und der Sachen Umständen allen übrigen Querelen der Parteien abzuhelpfen.

7. Alsdann würde sich auch das Collegium, wo nicht ganz, doch zum Theil, zur Sommerszeit in den längern Tagen etwas eher als ordinair, auch wohl außer den ordinairn Gerichtstagen versammeln und, was sich bei den ordentlichen Sessionen nicht thun lassen wollen, alsdann vollend absolviren können.

So höchst nöthig und heilsam nun auch dem gemeinen Wesen und so nützlich auch den litigirenden Parteien eine solche Einrichtung des Kammergerichts sein würde, so wenig dürfte dieselbe zu effectuiren sein, wann nicht desselben Bediente ihr zureichendes Auskommen und die nöthige Subsistenz dabei haben.

Das jetzige Gehalt eines adeligen Rath's ist 600, eines gelehrten 400 und des Präsidis 1000 Rthlr., und so folgen nach Proportion auch die Salaria der übrigen Bedienten.

Es wäre so höchst nöthig, daß ein geübter Secretarius mit zureichender Subsistenz zur Abhaltung eines beständigen Gerichts-Protocollis angesetzt würde; dann dies ist bisher eins der größten Hauptgebrechen des Kammergerichts, daß bei keinen einzigen Proceß-Actis einig Protocoll zu finden, daraus sich entweder die Rätthe in decernendo oder bei den Transmissionen der Extraneus in judicando ersehen könne. Zwar hat der Geheime Rath von Heugel einige Jahr her das Protocoll besonders geführt und sich damit ungemein fatigiret; wie aber dieser Schwierigkeit damit noch nicht geholfen, weil es nicht genug, daß die Protocolla in besondern Büchern bei den Registraturen bleiben, wann sie nicht auch in den Proceß-Acten zu des Urthelfassers Information gefunden werden, also ist es auch dem Character eines Geheimen Rath's nicht allzu anständig, das Amt eines Protocollisten, dazu in andern Judiciis die Secretarii gebraucht werden, zu verwalten. So scheint es auch etwas unger reimbt, daß er bei dem vorhin schon schädlichen Mangel der Arbeiter die Zeit, die er zum Dienst des Judicii weit considerabler und nützlicher anwenden könnte, mit der Schreiberei verderben müsse.

Von gleicher Necessität wäre es demnächst wohl, daß die von Ew. Königl. Majestät durch die neue Kammergerichtsordnung allergnädigst gut gefundene, aus Mangel der Lebensmittel aber noch iho nicht realisirte Bestellung der 4 Canzelisten ins Werk gerichtet würde; dann daher rühret es, daß die Abschriften sowohl der

Kammergerichts-Befehle als der Proceffe zu der armen Parteien vieler Beschwerden von der Protonotarien mancherlei Privatschreibern theils falsch, theils umb der Schreibgebühren willen gar weitläufig gemacht werden, da selbige billig von beeideten ordentlichen Copisten nach Anweisung der Ordination gebühlich gefertigt werden sollten. Welches alles vor allen Dingen behörig zu reguliren sein würde.

Und endlich können wir nicht vorbei, allerunterthänigst noch dies anzumerken: wann die Proceffe mit vielen der Parteien Kosten und Beschwerden ganz ausgeklaget, daß es zuletzt an prompter und behöriger Execution mehrmalen gefehlet; welches insonderheit daher entziehet, daß in diesen Residenzien nur zween und zwar allzu schlecht salariirte Landreuter bestellet, welche, obgleich im Kammergerichte angenommen und vereidet, dennoch von allen andern Collegiis dependiren und oftmals zugleich auch von Hofe aus verschicket werden: so daß sie vom Kammergerichte zu den nöthigsten Hülfsmitteln am wenigsten gebraucht werden können; zu geschweigen, daß sie daher ihren Prätext nehmen, dem Judicio den schulbigen Respect und Gehorsam zu entziehen. Daher eines der nothwendigsten Requisitorum sein würde, daß das Kammergericht seine eigene Landreuter [hätte], welche von niemanden als von demselben allein dependiren, zu dessen Dienst und Behuef allein stehen und nach Befinden removiret werden müßten. . . .

Im März 1713 wurde folgende „Designation der jetzigen Herrn Kammergerichtsräthe, sowohl Ordinariorum als Extraordinariorum utriusque Lateris“ aufgestellt:

#### Designation. <sup>1)</sup>

Ordinarii auf der adeligen Seiten.

Der Geheimbde Rath von Sturm als Präses.

Wegen des Herrn Geheimbden Rathes von Bork ist zuorderst zu gedenken, daß derselbe nicht mehr auf das Kammergericht kömmt, jedoch das Gehalt eines Ordinarii behalten.

1. Der Herr Baron von Putlitz.

Ist abwesend auf seinen Gütern in der Altmark, allwo er Quartalgerichtsrath, auch Hof- und Landrichter ist, hier aber kein Gehalt hat.

<sup>1)</sup> Vergl. hierzu Isaacsohn 3, 397.

## 2. Der Herr Geheimbde Rath von Heugel.

Wie derselbe sich fatigiren müsse, wird das ganze Collegium bezeugen; will auch in seinem Fleiße continuiren.

## 3. Der Herr Geheimbde Rath von Freyberg.

Ist fleißig auf dem Kammergerichte, wann er nicht abgerufen wird.

## 4. Der Herr Geheimbde Hofkammerrath von Münchow.

Ist, wie bekannt, in Preußen.

## 5. Der Herr Kammergerichtsrath von Drost.

Ist abwesend und dürfte sich, dem Verlaut nach, in Preußen behalten.

## Ordinarii auf der gelahrten Seiten.

## 6. Der Herr Geheimbde Rath Hülsmann.

Wird sich selbst declariren, ob er bei seinem Alter und zunehmenden Zufällen der häufigen Arbeit forthin mehr der Gebühr nach abwarten könne.

## 7. Der Herr Geheimbde Rath Fuchß.

Ist öfters abgerufen, wartet aber nunmehr, da die Sessiones auf der Hofkammer auf andere Tage verleget, den Sessionibus auf dem Kammergericht fleißig ab.

## 8. Der Herr Geheimbde Rath Bwert.

Hat vielfältig selbst sowohl bei Hofe als dem Präsiidi declariret, daß er seiner Function im Kammergericht wegen der großen Menge Extraordinairsachen, deren ihn der Hof nicht erlassen wollte, nicht, wie er gern wollte, abwarten könnte.

9. Der Herr Kammergerichtsrath von Heffig.<sup>1)</sup>

Wird sehr in Hof-Commissionibus gebraucht, daß er zu ganzen Monaten abwesend sein müssen.

## 10. Der Herr Kammergerichtsrath Beck.

Würde nach Absterben des seligen Geheimbden Rathes Wieg<sup>2)</sup> ad numerum Ordinariorum gelangen, ist aber eplische Jahre her abwesend und Regierungsrath in Tecklenburg.

<sup>1)</sup> Johann Heinrich von Heffig, Oberaufseher und Amtsverwalter der Grafschaft Mansfeld Magdeburgischen Antheils, wurde 30. April (Hymmen: 11. April) 1698 Kammergerichtsrath, 10. November 1707 geadelt, 21. September 1716 Geheimer Justiz- und Oberappellationsgerichtsrath, erhielt durch Cabinetordre vom 18. Februar 1717 Platz auf der adeligen Bank im Kammergericht, starb

## Extraordinarii auf der adeligen Banke.

Herr Geheimbde Rath von Ratsch.

Hat zwar Befoldung, ist aber beim Generalcommissariat, wie bekannt, engagiret und kann im Kammergericht nicht arbeiten.

Herr Kammergerichtsrath von Jena.<sup>3)</sup>

Kommt nicht.

Herr Baron von Butliz.<sup>4)</sup>

Sein auch pro absentibus zu achten.

Herr von Blücher.

Kann aus Mangel der Befoldung allhier nicht subsistiren und ist daher mehrentheils in der Altmark.

Herr Graf Arco.<sup>5)</sup>

Herr von Ratte.<sup>6)</sup>

Pro absentibus zu achten. Haben kein Gehalt.

## Extraordinarii auf der gelahrten Banke.

Herr Kammergerichtsrath Senning.

Kommt nicht aufs Kammergericht.

Herr Geheimbde Rath Duhram.

Ist mit fiscalischen Sachen obruiret und kommt nicht.

Herr Kammergerichtsrath Strimesius.<sup>7)</sup>

wahrscheinlich 1719. (R. 9. J. 4. 5. 7; R. 97. II. E. 1; Hymmen 3 und 4; Isaacsohn 3, 189).

<sup>3)</sup> Lic. jur. Johann Kaspar Wieg, Ravensbergischer Appellationsgerichtsrath, wurde 7. September 1695 Kammergerichtsrath, 6. Februar 1697 Geheimere Justiz- und Oberappellationsgerichtsrath, war auch Jagd- Kirchen- Criminal-Gerichts- und Schulrath, starb 1713. (Hymmen 3 und 4).

<sup>4)</sup> Hof- und Legationsrath Gottfried von Jena wurde 20. Januar 1706 Kammergerichtsrath ohne Botum (Hymmen 4. Abs. 4).

<sup>5)</sup> Albrecht Gottlob Hans Ebler Herr zu Butliz wurde 12. Februar 1706 Kammergerichtsrath (R. 9. J. 7).

<sup>6)</sup> Graf von Arco wurde 5. Juli 1707 Kammergerichtsrath, erhielt 13. December 1708 ein Botum (R. 9. J. 7).

<sup>7)</sup> Christoph Bernhard von Ratte wurde 6. October 1708 Kammergerichtsrath, 11. September 1716 Geheimere Rath. (R. 9. J. 4. 5 und 8).

<sup>8)</sup> Friedrich Wilhelm Strimesius wurde 1689 Adjunctus Fisci, 1701 Rath, 8. Juni 1705 Kammergerichtsrath, 17. October 1716 Geheimere Justizrath, 3. Januar 1725 pensionirt. (R. 9. J. 4. 5 und 8; Hymmen 3 und 4; Isaacsohn 3, 188).

Herr Kammergerichtsrath von Fuß.<sup>1)</sup>

Thun das Ihrige, doliren aber täglich heftig über Mangel der Subsistenz und Sorge der Nahrung, welche, ceu durissimum telum, öfters auch bei den allerwilligsten und best intentionirtesten das größte Impediment ist.

Herr Kammergerichtsrath Zum Broich.

Ist in Jagdsachen oft abwesend. Hat kein Gehalt.

Herr Kammergerichtsrath Plarre.<sup>2)</sup>

Novitiüs, appliciret sich jedoch fleißig zu künftigen guten Diensten.

87. Bestallung des Rathes Nies<sup>3)</sup> zum Archivar<sup>4)</sup> und vierten Beamten im Fürstenthum Mörs.

Cöln a./S. 4. Februar 1713.

Conc., gez. Jlgem. R. 64. Mörs. Bediente 2.

Der Rath Lic. jur. Anton Nies wird zum vierten Beamten und Archivar im Fürstenthum Mörs bestellt:

. . . also, daß er denen gewöhnlichen Zusammenkünften des Drostes und Beamte jedesmal fleißig beiwohnen und bei denen Unsere und des Landes Angelegenheiten angehenden Berathschlagungen seine Meinung seinem besten Wissen und Gewissen nach

<sup>1)</sup> Gustav Anton von Fuß (Fus), seit 1686 in Diensten, wurde 13/23. October 1694 Mindenscher Lehnssecretär, 30. August 1702 Rath, 27. November 1702 geadelt, 28. December 1706 Kammergerichtsrath, 6. November 1719 Geheimer Justiz- und Oberappellationsgerichtsrath. (R. 9. J. 4. 5; R. 32. 10; Magdeburg. St.-A. R. A. 8. 691).

<sup>2)</sup> Ernst Martin Plarre, fünf Jahre Geheimer Legationssecretär in Weimar, Wien, Mainz und Frankfurt, wurde 2. März 1712 Kammergerichtsrath, 4. November 1712 Kriegsrath, starb 5. Mai 1717 als Geheimer Kriegsrath beim Generalcommissariat. (R. 9. J. 7; Kriegsmin. Geh. A. Tab. Ordres 7; Gumbling hat nach Will, Nürnbergisches Gelehrtes Lexikon 1, 519. f. Plarres Leben beschrieben. Vergl. auch Rüstler Opuscula Stück XVII. S. 66.)

<sup>3)</sup> Der Lic. jur. Anton Nies wurde 19. Februar 1712 zum Rath ernannt, weil er sich zuerst von allen Eingeseffenen der Stadt Mörs zur Hulbigung gestellt hatte. Er starb im März 1715.

<sup>4)</sup> Diese Stelle war „während der Successionstrouben“ nicht besetzt worden.

eröffnen, auf die Conservation Unserer Hoheit und landesherrlichen Jurium auf das sorgfältigste sehen und dieselbe oder auch sonst Unser Interesse im geringsten nicht schmälern lassen, sondern vielmehr selbiges, wie auch der Unterthanen Bestes und das Aufnehmen des Landes auf alle Weise zu befördern bemühet sein, die Berichte, so die sämmtliche Beampte in Landes- und andern Angelegenheiten an Uns abstatten, jedesmal mit unterschreiben und sonst zu allen denen Beampten obliegenden Berrichtungen mit concurriren solle. Als Archivarius soll gedachter Unser Rath Anton Nies das Mörfische landesherrliche Archiv fordersamst in gute Ordnung bringen, davon ein richtiges Repertorium machen, auch alle dazu gehörige und etwa abhanden gekommene Brieffschaften wieder herbeizubringen auf alle Weise bemühet sein, daraus keinem, er sei auch, wer er wolle, ohne der sämmtlichen übrigen Beampte Vorwissen und Genehmhaltung etwas communiciren, noch jemand daraus Nachricht ertheilen, sondern alles, was er bei dieser Function sowohl als sonst von Unsern Geheimnissen in Erfahrung bringet, bis in seine Grube verschwiegen halten und keinem, dem es nicht zu wissen nöthig, offenbaren; sonsten aber, wenn er in dem Archiv einige Brieffschaften und Nachrichten findet, oder auch sonst etwas zu seiner Wissenschaft kömmt, wodurch Unser Interesse befördert werden kann, solches entweder denen übrigen Beampten communiciren oder auch davon an Uns Selbst oder an Unsere Ministros berichten, im übrigen auch über dortige Justiz- Polizei- und alle andere Landesordnungen und Reglemente jedesmal mit allem Nachdruck halten . . .

Nies erhielt monatlich 25. Thlr. Gehalt. Am 7. Februar 1713 wurde er im Schlosse zu Cöln a./S. von Ilgen vereidigt. Er gelobte: . . . Insonderheit aber bei denen von Deroelben mir allergnädigst conferirten Beampten- und Archivariat-Bedienungen mit allem erfinnlichen Fleiß und Sorgfalt dahin sehen, daß Dero Hoheit und landesherrliche Jura in keine Weise geschmälert, hingegen aber Dero hohes Interesse bestens befördert werden möge, und, wann etwas zu meiner Wissenschaft kömmt, wodurch Deroelben hohe Jura und Gerechtsame in dem Fürstenthum Mörs noch mehr und mehr befestigt oder sonst Deroelben einiger Vorthheil geschaffet werden könnte, solches jedesmal an gehörigen Ort unverzüglich berichten, Dero Geheimnisse aber niemand, er sei, wer er wolle, offenbaren,

bei denen Zusammenkünften und Berathschlagungen der Beambte allezeit meine Meinung meinem besten Wissen und Gewissen nach entdecken, über die bereits gemachte oder noch weiter zu publicirende Landesordnungen und Reglemente gebührend mit halten, die Unordnungen, Mißbräuche und Unterschleife aber auf alle Weise zu verhüten und abzustellen bemühet, auch mir bestens angelegen sein lassen wolle, daß das ganze Land in guten Flor und Aufnehmen gebracht und unterhalten werde; ferner das mir anvertrauete Archiv in guter Ordnung halten, alle etwa daraus abhanden gekommene Brieffschaften wieder herbeizuschaffen bemühet sein, daraus niemand, dem es nicht zukömmt, etwas communiciren oder sonst einige Nachricht ertheilen, im übrigen auch mich in allen Stücken so betragen und verhalten wolle, wie einem getreuen und fleißigen Rath, Beambten, Archivario und Diener zukömmt und gebühret . . .

88. Edict über die Incompetenz des Ruremonder Justizhofes im Preußischen Geldern.

Cleve 8. Februar 1713.

Originaldruck, unterz. Horn, Bergius. R. 64. Geldern. Antheil des Königs. Vol. 3.

Am 22. März 1704 hatte Friedrich I. bestimmt,<sup>1)</sup> daß in dem Theile des Oberquartiers von Geldern, der unter Preußische Botmäßigkeit gekommen war, der Justizhof von Ruremonde „einen Weg wie den andern“ die Rechtspflege in der letzten Instanz weiter versehen sollte. „Es reserviren Sich aber . . . Se. Königl. Majestät alle solche Jura, Hoheiten und Gerechtigkeiten, welche vormalen die Kron Spanien sich oder ihrem General-Gubernatori vorbehalten hat und durch dieselbe exerciret worden.“ Die Revision der Urtheile sollte bei dem königlichen Berweiser im Oberquartier angebracht werden, demnächst aber wollte der König „wegen solcher Revision unter Dero hohen Hand und Insiegel den Landesordnungen gemäß disponiren und darin sprechen lassen“. Dieser Berweiser soll „alle die Prärogativen, Jura und Gerechtigkeiten“ bei dem Hofe von Ruremonde genießen, „welche bis hieher dem Statthalter des Oberquartiers competiret und zugestanden sein.“<sup>2)</sup> Endlich behielt sich der König vor,

<sup>1)</sup> Conc., gez. Hgen.

<sup>2)</sup> 1705 waren als Revisionsinstanz für Rechtsstreitigkeiten in dem von Preußen besetzten Theile von Geldern die „Revisionscommissare“ General-lieutenant von Horn, Clevischer Vicekanzler von Dieft und Geheimer Regierungsrath von Hymmen ernannt worden.



einen Fiscal zu ernennen, der beim Aurenmonder Hofe zugelassen werden mußte.

Durch Erlass vom 15. November 1704<sup>1)</sup> wurde dem Aurenmonder Hofe aber die Cognition in dergleichen Streitigkeiten, wie z. B. dem Processse zwischen Magistrat und Bürgerchaft der Stadt Geldern über die Verwaltung der Stadtgefälle, entzogen.

Der Anspruch Friedrichs I. für die Ueberlassung der Justizverwaltung an den Aurenmonder Hof und für seinen Beitrag zu dessen Besoldung bei der Bestallung der dortigen Rätthe zu concurriren, wurde von den Regenten im Haag entschieden zurückgewiesen. Der Preussische Gesandte von Hymmen<sup>2)</sup> bemerkte auf diese abschlägige Antwort,<sup>3)</sup> es könnte dem Könige nicht verübelt werden, wenn er unter solchen Umständen die Autorisation des Aurenmonder Justizcollegiums zurücknähme und die Jurisdiction in dem Preussischen Antheile vom Oberquartier „auf einen anderen Fuß“ einrichtete. Friedrich I. erklärte auch am 5. April 1712<sup>4)</sup> als seinen Entschluß, „die Jurisdiction des Hofes von Aurenmonde respectu Unseres von dem Oberquartier von Geldern besitzenden Antheils garnicht mehr zu agnossciren, weil Wir doch mal sehen, daß die Complaisance, so Wir hierunter bisher vor den Staat gehabt, Uns zu nichts hilft“.

Trotz dieser ernsten Sprache gaben die Generalstaaten nicht nach. Als der Momboir in Aurenmonde gestorben war, besetzten sie die Stelle selbstständig wieder, ohne irgendwie Rücksicht auf das mitbesitzende Preußen zu nehmen.<sup>5)</sup>

Demnach Sr. Königl. Majestät in Preußen zc. hinterbracht worden, daß in Dero besitzendem Antheil des Oberquartiers von Geldern ein oder ander Vasall in seinen Lehnsangelegenheiten sich nach dem Hof von Aurenmonde hinzuwenden unternommen, und dadurch höchstgedachter Sr. Königl. Majestät lehns- und landesherrlichem Recht ein unverantwortliches und unzulässiges Präjudiz geschehen, welchem dieselbe zuzusehen keinesweges gemeinet sein,

<sup>1)</sup> Conc., gez. Hgen.

<sup>2)</sup> Reinhard von Hymmen, Cleve-Märkischer Rath und Archivar, wurde 25. November/5. December 1695 Geheimer Justizrath und Inspector des Archivs, 11. Juli 1708 Bicekanzler und Regierungsdirector, war während des Spanischen Erbfolgekriegs im Haag diplomatisch thätig, wurde 6. März 1719 Kanzler, starb August 1722. (R. 34. 16. a. 2; 16. b).

<sup>3)</sup> Nachschrift zu seinem Berichte, den Haag 1. April 1712.

<sup>4)</sup> Erlass an Hymmen, Cöln a./S. 5. April 1712. Conc., geschrieben und gezeichnet von Hgen.

<sup>5)</sup> Bericht Hymmens, den Haag 15. Juli 1712.

sondern ein mehrers nicht als allergnädigst erklärter Maßen die Ausführung der puren Parteisachen vor dem Rath von Nuremonde provisionaliter eingeräumt, die Regalia aber und Hoheitsfachen mit nichten darunter wollen begriffen haben, als wird solches hiermit zu allem Ueberfluß und zu Abschneidung aller Ausflucht von Unwissenheit jedermänniglich zu dem Ende bekannt gemacht, daß niemand einige Lehnsfachen oder Actus von Muthung, Consensen und dergleichen vor den gemeldten Rath von Nuremonde, sondern einzig und allein vor die Königliche Commission bringen oder einführen solle, gestalt bei unverhofftem Fall von Dagegenhandlung nicht alleine das von Zeit Sr. Königl. Majestät Possession an Erhandelte vor null und nichtig erkannt, sondern auch der Contravenient nach Befinden fiscaliter ex feloniam ad confiscationem feudi actioniret und ohne Nachsehen in die zu erkennende Strafe condemniret werden soll.

Der Nuremonder Justizhof berief sich dagegen in seinen Schreiben vom 24. Mai und 26. September 1713 auf das Patent Friedrichs I. vom 22. März 1704.

Nach seiner Auffassung war die Einrichtung eines eigenen Tribunals in Preußisch-Gelbern eine Verletzung des Benloer Tractats.<sup>1)</sup> Außerdem würde diese Maßnahme aber auch den neuen Unterthanen des Königs sehr nachtheilig sein:

„attendant que tout le Haut-Quartier de Gueldre, étant de peu d'étendue, enclavé des toutes les côtés dans les pays étrangers, il convient à ses inhabitants d'avoir une communication et commerce inséparable, les uns avec les autres; que les principales familles sont domiciliées dans l'un et l'autre district, ayant plusieurs procès au sujet de ses possessions devant ce conseil, qui . . . ne pourront . . . être séparés, renvoyés ou recommencés devant autres juges qui n'ont eu aucune connaissance de la cause, sans la ruine inévitable des parties plaidoyantes.

Das Gericht bat daher Friedrich Wilhelm, ihm einige Preußische Beisitzer zu geben.

Am 26. Mai waren sogar mehrere der Nuremonder Rätthe bei Heiden und Hymmen<sup>2)</sup> erschienen und hatten sie um ihr Fürwort ersucht. Diese gaben eine ausweichende Antwort. „Wir sind aber inzwischen nach wie vor der unmaßgeblichen Meinung, daß die gesuchte Union und daraus

<sup>1)</sup> Du Mont, Corps universel diplomatique IV. 2. Nr. 167. S. 264.

<sup>2)</sup> Deren Gericht, Gelbern 27. Mai 1713.

fließende Communion große Inconvenienzien nach sich ziehen, und es dero- wegen Ew. Königl. Majestät nicht zu rathen sein werde, darin zu ge- hehlen.“

Da die Staaten bei der Uebirung der Länder an Preußen allerlei Schwierigkeiten machten, erklärten die königlichen Commissarien für um so nöthiger, die Autorisation des Aremonder Gerichts zur Administration der Justiz in dem Preussischen Antheil „ganz einzuziehen.“<sup>1)</sup>

In Berlin pflichtete man ihrer Ansicht vollkommen bei<sup>2)</sup> und befahl den Preussischen Bevollmächtigten, dem Hof von Aremoude die Separation officiell anzuzeigen. „Inmaßen Wir denn dazu vermöge des mit dem Kaiser wegen Geldern errichteten Tractats und mit denen beiden Kronen Frankreich und Spanien jüngsthin gemachten Friedens<sup>3)</sup> nicht allein über- flüssig berechtigt, sondern auch dazu verbunden sein, indem Wir die An- ordnung eines solchen Tribunals durch einen eigenen Articul [Nr. 9] in erst erwähntem Tractat expresse versprochen haben.“

## 89. Erlaß an die Mörsischen Beamten.

Cöln a./S. 17. Februar 1713.

Conc., gez. Jgen. R. 64. Mörs. Generalia et Miscellanea. Vol. 1. 618 1720.

### Uebersetzung der Landesconstitutionen.

Friedrich König 2c. Wir finden höchst nöthig, daß die zu des höchstseligen Königes in Engelland Zeiten allbort im Lande publi- cirtte Reglemente, insonderheit die letzte vom 2. Junii 1692<sup>4)</sup> wegen der Justiz, Polizei, Büsche, Kirchen und Administration der Domainen von neuem, und zwar in Unserm höchsten Namen und in Teutscher Sprache ausgehen und publiciret werden. Wir befehlen auch hiermit in Gnaden, solche Reglemente und Landesordnungen mit dem fordersamsten durch jemand ins Teutsche übersezen zu

<sup>1)</sup> Bericht von Heiden, Hagen und Hymmen. Geldern 15. October 1713.

<sup>2)</sup> Berlin 27. October 1713. Conc., gez. Prinzen, Jgen.

<sup>3)</sup> Bom 2. und 11. April 1713. Du Mont, Corps universel diplomatique VIII. 1, Nr. 40 und 54. S. 337 u. 356.

<sup>4)</sup> Reglement Ende Ordonnantie Op de Justitie, Politie, Bosschen, Kercke, en Administratie van Syne Koninghlijcke Majesteyts Domainen Tot Meurs. Geamplieert, gerevideert, en de novo gestatueert den 2. Junii 1692. In's Gravenhage 1692. Vorangegangen war 1679 Reglement en Ordonnantie Op de Justitie, Politie en Administratie Van Sijn Hoogheydts Domainen tot Meurs.

lassen, und habt Ihr selbige mit Fleiß durchzusehen, was darin zu ändern oder noch besser eingerichtet werden könnte, oder [man] auch sonst dabei zu erinnern haben möchte, zu Papier zu bringen und ein jeder von Euch absonderlich seine dabei habende pflichtmäßige Erinnerungen einzuschicken, da Wir allhie alles noch weiter examiniren lassen und wegen der Publication behörige Verfügung machen wollen. Ihr habt aber diese Arbeit, so viel möglich, zu beschleunigen, in- dessen auch über obbemeldte alte Reglemente in allen Stücken mit behörigem Nachdruck und besser, als dem Vernehmen nach bisher gesehen sein soll, zu halten.

Der Geheime Rath und Drost zu Mörs Baron von Kinsky überreichte im August 1713 folgende von dem Schultheißten Haes<sup>1)</sup> verfaßte Uebersetzungen: 1. die Gerichtsordnung des Grafen Herrmann von 1567; 2. die Mörsische Creditoren-Ordnung vom 3. Januar 1582; 3. „Reglement und Ordnung, die Justiz, Polizei, Buschen, Kirchen und Administration Sr. Hoheits Domainen zu Mörs betreffend. Vergrößert und von neuem übersehen und gefeset den 2. Junii 1692.“

Auf Kinsky's Bitte wurde am 14. August 1713 eine Commission, aus Blotho und Culeman<sup>2)</sup> bestehend, eingesetzt, um seine Notata<sup>3)</sup> anzuhören, den Inhalt des Reglements pflichtmäßig zu erwägen und alsdann darüber zu berichten.

<sup>1)</sup> Dr. Hermann von Elverich genannt Haes wurde 22. December 1702 nach dem Tode seines Schwiegervaters Flobroff interimistischer Schultheiß der Grafschaft für seinen minderjährigen Schwager Wilhelm Philipp von Flobroff.

<sup>2)</sup> Geheimsecretär Wilhelm Heinrich Culeman hatte in der Geheimen Kanzlei die Expedition für Pommern, Magdeburg, Minden, sämtliche Dranische Successionslande, das Fürstenthum Neuchâtel und die Grafschaften Tecklenburg und Oeyer. Er wurde 20. December 1703 Protonotar beim Oberappellationsgericht; Hof- und Confistorialrath; Expedient der Schatzkassen, 20. October 1714 Geheimer Rath im Generalfinanzdirectorium, erhielt 1716 Sitz und Stimme im Oberappellationsgericht wegen der Domainen- und Finanzsachen, wurde 23. Januar 1723 Geheimer Finanz- Kriegs- und Domainenrath, starb 1725. (R. 9. C. 1. b. 2 und 3; R. 18. 34. a; R. 32. 8. c; Gen.-Dir. Gen.-Dep. II. 1—12.)

<sup>3)</sup> Remarques op het Reglement van het Vorstendom Meurs bij den Coning van Engellant gestatuert in Ao 1679 en 1692, en daerop door den Vrijheer van Kinsky als het landdrost 37 jaeren bedient hebbende sijne consideratien gemaekt, en deselve den 16. Aug. aen de Herren Commissarissen oovergegeeven.

Kinsky's Ausstellungen beschränkten sich darauf, die Artikel zu verändern, in denen obsoleter Aemter und Verhältnisse gedacht wurde.

Blottho wollte vor allem, abweichend von der bisherigen Fassung, die unbeschränkte Souverainität des Königs in Mörz betont sehen und die Appellationsordnung reformirt haben. Es erschien ihm als kürzester Weg, „die vorige Reglements allerseits zusammenzuziehen [und] daraus ein neues zu formiren.“

## 90. Der Tod Friedrichs I.<sup>1)</sup>

25. Februar 1713.

Nach den Berichten des Sächsischen Gesandten Freiherrn von Manteuffel. Urchrift. Dresden.  
Hauptstaatsarchiv. Vol. CXLVI. Loc. 694.

Manteuffel berichtete am 4. und 11. Februar 1713, daß Friedrich I. durch einen unermutheten Besuch seiner geisteskranken Gemahlin sehr erschreckt worden wäre. Die Trauer über ihren elenden Zustand hätte ihn selbst krank gemacht. Nach einer vorübergehenden Besserung wäre die Krankheit zurückgekehrt.

Bericht Manteuffels vom 14. Februar:

La maladie du Roi de Prusse devient de jour en jour plus sérieuse. Il a la poitrine extrêmement chargée et une fièvre qui le prend tous les jours, depuis samedi passé.<sup>2)</sup> Hier au soir tout le monde doutait qu'il vivrait jusques à ce matin, tant il etait abattu. Mais je viens d'apprendre qu'il a assez bien passé la nuit, et qu'il se porte même un peu mieux . . . Toute la cour est si occupée et si inquiète, chacun de son particulier, qu'il n'y a pas moyen de songer à autre chose.

Bericht Manteuffels vom 15. Februar:

Le Roi de Prusse est encore en vie. La maladie est, dit-on, un ulcère au poumon, accompagné d'une fièvre double tierce. J'apprends en ce moment qu'il a dormi un couple d'heures, la nuit passée, et qu'il se porte passablement bien; mais les médecins disent que, si la fièvre le reprend à midi, comme on le craint, il ne saurait vivre jusqu'à la fin de ce jour sans une espèce de miracle, et que, quand la fièvre lui ferait quartier,

<sup>1)</sup> Bergl. Drohsen 4. 1, 271.

<sup>2)</sup> 11. Februar.

il ne sera pas pour cela hors de danger, par rapport à l'ulcère sus-dit. Il est tout préparé à la mort et en parle, autant que sa faiblesse le lui permet, avec beaucoup de fermeté. C'est une pitié de voir l'air affligé des gens qui servent Sa Majesté, et en effet ils n'ont pas tort. Moi-même qui ne suis pas de leur nombre, je le regretterais infiniment par plus d'une raison, s'il venait à mourir.

Bericht Manteuffels vom 17. Februar: <sup>1)</sup>

Le Prince Royal sortant de la chambre du Roi, le jour qu'il était si malade, et ayant les larmes aux yeux fut rencontré dans la galerie par Bartholdi qui crut lui devoir un compliment pour le consoler. Il lui dit entre autres avec beaucoup d'éloquence que ce serait en effet un grand malheur, si Sa Majesté venait à mourir, mais qu'après tout il faudrait se soumettre à la volonté de Dieu et lui rendre grâce de ne l'avoir ôté de ce monde que lorsque Monseigneur le Prince Royal était en état de réparer cette perte etc. L'autre l'ayant écouté jusqu'à bout en sanglottant, lui répondit enfin en essayant les larmes par ces termes obligeants: Was hast du §[unds]f[ott] dich darumb zu bekümmern! et puis lui tourna le dos. Tous ceux qui savent le contenu de ce joli compliment, en sont fort édifiés et en tirent mille bons augures.

Der Kronprinz Friedrich Wilhelm schrieb am 18. Februar in einem Briefe an Leopold von Anhalt-Deffau, nachdem er einer glücklichen Parforcejagd des Fürsten gedacht hatte: <sup>2)</sup>

hier aber haben wir im Platz [von einer] jacht tragedie gehabt weil seine Kö[nig]l: Majestet tödtl: frang gemessen ist und die docktores schon desperiret aber der liebe Gott hat gisteren nachmittage umb 3 uhr fölliege beßerung gegeben und hoffen alle das dieses mahl [er] noch darvon kommen wierdt

da ich gewiß toufchieret wahr muste doch lachen in mich selber wie confuhs viell leutte wahren und was vor resonnements und Projects inuttill gemacht findt

<sup>1)</sup> Vergl. Droysen 4. 1, 323.

<sup>2)</sup> Zerst. Herzogl. Haus- und St.-A. Deffau. A. 9. b. 1. b. Nr. 9. Urfschrift. Vergl. Wipleben. Mittheilungen für Anhaltische Geschichte. 1, 293. und Zeitschrift für Preussische Geschichte 8, 434.

wolte von Herzen wünschen daß das kor[p]s aus Italien schon bey Halle stünde das ich könnte hingehen weil [es in] Berlin von dahge zu dahge abgeschmagdter zugehet.

Berichte Manteuffels vom 25. Februar:

Der Zustand des Königs verschlimmerte sich am 22. Februar so sehr, daß sein Tod unmittelbar bevorstehend geglaubt wurde. Manteuffel, dem die Nachricht während der Tafel gebracht wurde, fuhr sofort nebst seinen Gästen in das Schloß.

Arrivés au château, nous rencontrâmes tout le monde en pleurs et en alarmes. Sa Majesté venait de prendre dérechef congé de la famille royale et de ses domestiques, et le Sr. Achenbach<sup>1)</sup> achevait de prier Dieu d'ôter Sa Majesté au plus vite de ce monde pervers, pour raccourcir les douleurs ordinaires de la mort. Enfin nous le crûmes tous mort. Cependant Mr. Gundelsheimer lui ayant fait prendre, moitié de gré moitié de force, je ne sais quelle excellente médecine, il commença tout-à-coup à revenir à lui-même et tomba dans un profond sommeil. Le lendemain matin Sa Majesté ne sentait plus aucune maladie, Elle mangea avec appétit, railla et gronda à son ordinaire et se porta aussi bien que jamais malade s'est porté. Quelle joie partout! Il y eut d'abord trois ou quatre festins en ville. On dansa aux uns, on s'énivra aux autres, tant toute la cour était aise de voir revivre son bon maître. Hier tout allait de même, c'est à dire le mieux du monde. Mais ce matin, même tandis que j'écris cette lettre, j'apprends que Sa Majesté est de nouveau fort mal, et qu'il y a moins d'espérance que jamais. Je cours au château comme les autres, et Votre Excellence saura dans la suite de cette lettre, c'est à dire à mon retour de la cour, comment on s'y porte.

En attendant qu'on attelle le carrosse, j'aurai l'honneur de vous dire quelques autres particularités. Le Roi voyant Grumbkow parmi la foule qui était mercredi devant son lit, lui fit signe de s'approcher. Grumbkow fondant en larmes, soit de joie soit d'affliction, s'approcha, et voici la bénédiction qu'il reçut: „Vous

<sup>1)</sup> Karl Konrad Achenbach, Deutscher Hosprediger und Kirchenrath in Berlin.

savez, dit Sa Majesté d'une voix mourante. „que vous êtes un grand fripon, corrigez vous, ou sachez que vous ne parviendrez jamais à la félicité où j'arriverai bientôt.“ Ces paroles, prononcées devant tant de monde, frappèrent d'autant plus le pauvre Grumbkow, qu'il avait entendu à peu près les mêmes dix jours auparavant que le Roi se préparait pareillement à la mort.

Je reviens en ce moment, i. e. à midi précisément, du château. Le Roi de Prusse est enfin mort. . . .

Le nouveau Roi était allé ce matin à Cöpenick, mais il revint un moment avant que son père rendit l'âme, laquelle il rendit après avoir achevé ces paroles: „Où avez-vous été, mon fils?“<sup>1)</sup>

Je ne vous dirai rien de l'état de la cour. Votre Excellence qui la connaît mieux que moi, en jugera de reste.

91. Nachschrift zum Berichte des Sächsischen Gesandten Freiherrn von Manteuffel an den Generalfeldmarschall Grafen von Flemming.

Berlin 26. Februar 1713.

Urschrift Dresden. Handschriftenbibl. Vol. XLVI. L. 64.

Friedrich Wilhelms I. Regierungsantritt.

Manteuffel berichtet, daß er unmittelbar nach dem Tode Friedrichs I. ein diplomatisch gehaltenes Condolations- und Gratulations schreiben an den Grafen Zindenstein<sup>2)</sup> gerichtet hätte, der allem Anschein nach das Vertrauen des jungen Königs genöÙe.

<sup>1)</sup> Dhona erzählt den Vorgang in seinen Mémoires (S. 341: „Puis s'étant tourné vers un certain monsieur qui était présent, il proféra ces paroles remarquables: Ecoutez un tel, je vous conseille de changer de vie, autrement vous ne viendrez pas où je vais.“

<sup>2)</sup> Eine geschriebene Zeitung aus jenen Tagen berichtet über das Verschicken Friedrichs: „Da Ihre Königl. Hoheit nun gegen Mittag revertirten, fragten Ihre Majestät, wo Sie so lange gewesen, recommandirten Derohelben Land und Leute, sagten darauf Adieu und verschiednen kurz darnach auf einer Fauteuil, woselbst Ihre Majestät fast den ganzen Morgen über gesessen hatten.“

<sup>3)</sup> Albrecht Konrad Graf Zind von Zindenstein, Oberhofmeister des Kronprinzen Friedrich Wilhelm, Generallieutenant der Infanterie. Vergl. über ihn Allg. Deutsche Biographie 7, 20; (König) Legikon aller Felden 1, 415; Œuvres de Frédéric Le Grand. Berlin 1849. 10, 227. f; Preuß. Friedrich der Große. Berlin 1832. 1, 9. f; Koser, Friedrich der Große als Kronprinz. Stuttgart 1886. S. 4; 222. Über seine Stellung zu Friedrich Wilhelm I. vergl. hier Nr. 66. S. 216



C'est à lui, au Grand-Maitre et au comte Dhona que la commission a été donnée de sceller les appartements et le trésor du défunt.

Le ministère ignore encore son sort. Je crains pour 12.<sup>1)</sup> Le Roi qui ira demain à Wusterhausen, a défendu lui parler d'affaires, avant que huit jours soient passés.

Bereits am Abend des 25. Februars hätte der neue Herrscher dem Commandanten der Schweizergarde, Hofmarschall Siegmund von Erlach, befohlen, diese Truppe aufzulösen.<sup>2)</sup>

Die Verhaftung der „Hoffüdin“ Liepmann hätte Aufsehen erregt. Nach einem Gerüchte sollte sie gezwungen werden, entweder alle an Friedrich I. verkauften Juwelen zurückzunehmen oder die Summen zu geben, um die sie den König beim Verkauf übervorthheit hätte.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Etwa diese Chiffre versehenlich statt 10 (= Blaspil) geschrieben?  
12=L.

<sup>2)</sup> Bericht einer geschriebenen Zeitung: „Weil der Schweizer Capitulation dergestalt lautet, daß, im Fall der Successor sie nicht beizubehalten verlangte, ihre Dienste vier Monate vorher möchten dem Canton Bern notificiret und aufgesaget und sie nachhero frei nach der Schweiz convoyiret und defrayiret werden, soll ihnen sechs Monat Tractament gereicht werden, umb ihre Sachen zur Retour desto besser anzuschicken“.

<sup>3)</sup> Vergl. Droysen 4. 2. 1, 8. Nach der citirten geschriebenen Zeitung wurde ihr Schuld gegeben, daß sie die ihr ertheilte Erlaubniß, für 200 000 Thl. Sechspfennigstücke prägen zu lassen und sich aus dem Schlagschatz bezahlt zu machen, zur Prägung von Sechspfennigstücken für 600 000 Thl. benutzt und außerdem „Ihro Majestät im Verkauf aller Pretiosorum sehr übersezet hätte.“ Im April berichtet dieselbe Zeitung: „Der Jüdin Inquisition ist meist zu Ende. Da die hiesige Landschaft bei Uebergabung derer Gravaminum mit die schlechte Zweidreierstücke angeführet, woran die Jüdin doch mehrentheils Schuld hat, und die gedachte Landschaft, da sie das harte Geld bonificiren mußte, gar viel dabei einbühete, und die Zweidreierstücke in intrinseco valore nicht mehr als 27 Rthlr. anstatt 100 hielten, so sind vors erste 36 666 Thlr. der Landschaft zurück von der Jüdin Gelder gezahlet worden. . . . Sonsten hat die Jüdin noch 186 000 Thlr. vor Juwelen zu fordern, weil aber der Betrug an den verkauften Juwelen offenbar und Laesio enormissima, so wird der Rest auch wohl fallen. Uebrigens sind leztlich 54 000 Thlr. per retour von Sachsen zurückgebracht [wohin die Liepmann angeblich große Baarsummen geflüchtet hatte] und nach der Rentei geliefert. Dieses Geld ist alles haar an Gold und Silber vorhanden, und bleibet ihr das Ihrige conserviret.“

Ce matin toute la garnison, consistant en deux bataillons grenadiers et trois de garde-fusiliers prêteront l'hommage à la Stechbahn. On a représenté au Roi que la place serait trop petite, mais il a répondu qu'il ne demandait ni conseil ni raisonnement, mais de l'obéissance. On les y rangera apparemment les uns sur les autres. Sa Majesté a donné la même réponse à ceux qui lui ont représenté hier, que les portes ne devaient être fermées que pour ceux qui voulaient sortir de la ville, et non pour ceux qui voulaient y entrer, d'autant plus qu'on attendait plusieurs postes.<sup>1)</sup> Et en effet on n'a laissé entrer ni sortir ni chien ni chat.

P. S.

Je viens de voir le nouveau Roi, mais sans lui parler. J'ai suivi en cela le conseil de Monsieur le comte Finck et l'exemple de toute la cour qui a fait de même, i. e. elle a vu Sa Majesté sans lui dire mot, ni Elle à personne. Je me rendis comme les autres vers les dix heures à son appartement. Après y avoir attendu un quart d'heure, le Roi sortit de la retraite, accompagné de quelques officiers favoris, traversa à grands pas l'antichambre et alla de même à la chapelle où le Sr. Jablonski<sup>2)</sup> fit un fort beau sermon . . . Il n'y eut aucune cérémonie à la chapelle, si non qu'on y lut la notification de la mort d'hier . . . La nouvelle Reine était à son poste, mais le Roi s'était mis à l'écart dans un coin. De la chapelle le Roi descendit à son appartement, se mit sur un balcon drapé, qu'on avait bâti à la hâte, et vit prêter le serment aux 5. bataillons sus-dits. Mons. de Gersdorf<sup>3)</sup> et le Grand-Maitre<sup>4)</sup> étaient à la tête des grenadiers et le Feldmaréchal<sup>5)</sup> à celle des gardes.

<sup>1)</sup> Nach damaligem Brauche waren sofort nach dem Tode des Königs die Thore geschlossen worden.

<sup>2)</sup> Hofprediger Daniel Ernst Jablonski. Vergl. Aug. Deutsche Biographie 13, 523.

<sup>3)</sup> Generalmajor David Gottlob von Gersdorf. Vergl. über ihn (König) Lexikon aller Felden 2, 6.

<sup>4)</sup> Paul Anton von Kameke war Brigadier und Obrist der Grenadiergarde.

<sup>5)</sup> Bartensleben war Obrist über die Garde zu Fuß.

Le serment fini, le Roi entra dans son appartement, fit défendre à toute la cour de l'y suivre, et descendit par un escalier dérobé dans la rue, pour voir défilier d'autant mieux les bataillons . . .

Monsieur le comte de Dhona paraît avoir le plus de crédit et ordonne tout jusqu'ici.<sup>1)</sup> Le comte Finck cependant et Creutz paraissent avoir la plus grande part à la confiance. Tout le reste est encore incertain et si neuf qu'il n'y a pas moyen d'en raisonner.

92. Immediatbericht der drei zur Leitung der auswärtigen und publicquen Affairen berufenen Wirklichen Geheimen Rätthe nebst den Randverfügungen des Königs.<sup>2)</sup>

[Cöln a./S. 26. Februar<sup>3)</sup> 1713.]

Ungezeichnete Musf. R. 21. Nr. 135.

Geschäftsordnung für die Behandlung der auswärtigen Affairen

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preußen zc. Unser allergnädigster Herr in Gnaden resolviret, daß Dero Wirklich Geheime Rätthe der Graf von Dhona, der von Ilgen und Dero Ober-Hofmarschall von Brinzen hinfüro die auswärtigen und publicque Affairen respiciren, auch die mit den Posten an allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät einlaufende sämtliche Briefe und Relationes, sobald als dieselbe eingelanget, und ohne Verjäumung des geringsten Moments eröffnen, verlesen und Ihro davon jedesmal allerunterthänigsten Rapport thun sollen, so wird zu gedachter Geheimten Rätthe Verhaltung, und damit sie in dieser Berrichtung allenthalben allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät Intention gemäß verfahren mögen, hiermit gehorsambst angefraget, ob Sr. Königl. Majestät allergnädigste Meinung dahin gehe, daß

Eigenhändige  
Randverfügungen  
des Königs.

Ja

Ja

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 82. S. 285.

<sup>2)</sup> Vergl. Droysen 4. 2. 1, 9; Isaacsohn 3, 10.

<sup>3)</sup> Am 26. Februar hatte Friedrich Wilhelm I. dem Minister von Ilgen in seinem Departement Dhona und Brinzen zur Seite gestellt.

Eigenhändige  
Randverfügungen  
des Königs.

1.

Ja

Wann auch schon Se. Königl. Majestät in Dero Residenz oder sonst an eben dem Orte, wo gedachte drei Ministri sich befinden, gegenwärtig sein, sie dennoch die an Se. Königl. Majestät einkommende Briefe und Relationes zu erbrechen Macht haben sollen?

2.

sehr guht

Wann unter solchen Relationen und Briefen sich einige befinden, die zu Sr. Königl. Majestät eigenhändigen Erbrechung überschrieben, so versteht sich von selbst, daß die Geheime Rätthe dieselbe nicht eröffnen, sondern sie Sr. Königl. Majestät unerbrochen allerunterthänigst präsentieren müssen.

3.

sehr guht

Im übrigen geschieht die Eröffnung der Briefe und Relationen in aller dreien Geheimen Rätthe Gegenwart, wosern nicht der eine oder der andere von ihnen mit Königlichlicher Permission abwesend oder krank, und muß dabei allemal ein Zettel aus der Post produciret werden, daß so viel Briefe, als vorhanden sein, eingelassen, damit keine davon unterschlagen werden.

4.

Ja

Ein jedes Schreiben und Relation wird in ein besonderes Buch mit seinem Dato und den ohngefährlichen Contentis notiret, auch dabei gesezet, wo es geblieben, und was bei der Conferenz deshalb gut gefunden worden.

## 5.

Wann unter solchen bei der Conferenz eröffneten Briefen und Relationen sich etwas befindet, welches eine schleunige Resolution erfordert, so haben die oberwähnte drei Geheime Rätthe solches sofort in dem Moment nach angelangter Post schriftlich oder mündlich zu Sr. Königl. Majestät Wissenschaft zu bringen, ihre allerunterthänigste pflichtmäßige Meinung dazufügen und Sr. Königl. Majestät allergnädigste Resolution und Befehl darüber zu erwarten.

## 6.

Wegen des übrigen, so nicht so gar pressant ist, werden die Geheime Rätthe sich jedesmal zusammenthun, die vorige Acta deshalb nachsehen, auch sonst alles wohl und fleißig überlegen, damit, sobald Se. Königl. Majestät dazu allergnädigste Gelegenheit geben, sie Ihre davon bero pflichtmäßigen Rapport thun können.

## 7.

Wann unter den eröffneten Briefen und Relationen sich etwas, so Kriegs- und Commissariatsachen, auch das Consistorial- Kammer-Justiz- Lehns- Grenz- und Jagdwesen betrifft, befindet, so ist nicht nöthig, daß obermeldte Geheime Rätthe selbst Sr. Königl. Majestät hiervon den Vortrag thun, sondern sie haben solche Briefe und Relationes sofort an die Collegia abzugeben, in deren Departement selbige gehören, welche, weil sie von den Sachen die beste Information haben, auch den Vortrag davon mit desto mehrerem Fundament thun können.

Eigenhändige  
Handverfügungen  
des Königs.

Ja bin ich aber Justement nicht in Berlin und Perikula memora<sup>1)</sup> Pressieret so müssen sie drey resolution fassen weil ich mich ganz auf Ihnen raportire

sehr guht

sehr guht was Krigsachen seindt die werden auch eröffnet und mir zugesandt die ander sachen nach Ihre departementer [vertheilt.]

<sup>1)</sup> Periculum in mora.

Eigenhändige  
Handverfügungen  
des Königs

sehr guht wen[n]  
es dubium hat so  
kahn man [et]was  
spacium laßen her-  
rinner zu seht[3]en  
wo der dubium ist.

Ja

herr von Ilgen

sehr guht schriftl:  
den secretarius  
haben sie mir be-  
nennet bin sehr  
wohl zufrieden

F Wilhelm

fertig

8.

Wann Se. Königl. Majestät auf den in  
auswärtigen und publicquen Affairen von den  
ermeldten Rätthen Ihre geschenehen Rapport  
etwas resolviren, so muß solches sofort zur  
Expedition gebracht werden, damit mit der  
immediate darauf folgenden Post, wann es nur  
möglich, solche Expeditiones wirklich abgehen  
können. Es sollen aber

9.

Die ausgefertigte Concepte von allen dreien  
Geheimen Rätthen insgesambt revidiret werden,  
und sie vor deren Inhalt alle drei respon-  
sable sein.

10.

Die Contrafignatur aber geschieht von  
demjenigen, der das Concept gemacht oder an-  
gegeben hat.

11.

Was auch von den frembden Ministris  
proponiret und angebracht wird, soll von ihnen  
allemaal schriftlich übergeben, Sr. Königl. Maje-  
stät davon sofort entweder münd- oder schrift-  
lich allerunterthänigst referiret, auch alles jedes-  
mal durch einen von den Geheimen Secretarien,  
welchen Se. Königl. Majestät dazu zu benennen  
haben, in ein besonderes Protocoll gebracht  
werden.

93. Bericht des Sächsischen Gesandten Freiherrn von Manteuffel  
an den Generalfeldmarschall Grafen von Flemming.

Berlin 28. Februar 1713.

Urschrift. Dresden. Hauptstaatsarchiv. Vol. CXLVI. Loc. 694.

Lorsque j'eus l'honneur de vous écrire avant-hier, je ne savais pas ce qui s'était passé le même matin à l'égard du ministère. Le jeune Roi, l'ayant fait venir à 7. heures à son appartement (où tous ceux qui le composent, attendirent une grosse heure dans la salle des gardes, avant d'être admis, toutes les chambres étant fermées) lui parla en ces termes: „Messieurs“, dit-il, „vous avez tous bien servi feu le Roi mon père, j'espère que vous m'en ferez autant, je vous confirme chacun dans ses charges, et je vous promets en cas que vous me soyez fidèles, d'en agir à votre égard non en bon maître, mais en frère et en camarade. Mais il y a une chose,“ a-t-il ajouté, „dont je dois vous avertir: vous êtes accoutumés à faire des cabales continuelles les uns contre les autres. Je veux qu'elles finissent sous mon règne, et je vous déclare, que quiconque recommencera d'intrigue, je le châtierai d'une manière que vous en serez tous surpris.“<sup>1)</sup> Après cette harangue il les embrassa tous et leur dit qu'il les dispensait de lui faire serment, et qu'il suffisait de celui qu'ils avaient prêté à feu son père etc. Ensuite il ordonna que le comte Dhona et Printzen conjointement avec Ilgen auraient le département des affaires d'état,<sup>2)</sup> et que les autres, nommément Bartholdi, Kameke et Blaspi, garderaient chacun le sien; mais que Creutz aurait le Vortrag auprès de sa personne et serait comme une espèce de référendaire général. . . .

Manteuffel meldet weiter, daß der König alle entbehrlichen Ausgaben striche, um von dem ersparten Gelde das Heer zu vergrößern.

On cassera les Suisses,<sup>3)</sup> on vendra une vingtaine d'attelages et une centaine de chevaux de selle, et on retranchera apparem-

<sup>1)</sup> Aber schon am 25. März meldet Manteuffel: „Tout est encore en brédouille ici à la cause de la nouveauté du gouvernement, d'autant plus que les brigues recommencent déjà sous main.“

<sup>2)</sup> Bergl. Nr. 92. S. 313.

<sup>3)</sup> Bergl. Nr. 91. S. 311.

ment les gros gages qui ont été donnés jusqu'à présent. On a déjà retranché le fourrage, que feu le Roi donnait à ses ministres et courtisans. Le *Grand-Maitre*<sup>1)</sup> qui en avait pour 18 chevaux, n'en a gardé que pour 6, celui de tous les ministres d'état a été fixé au même nombre, celui de tous les courtisans a été entièrement rayé à la réserve du vieux Grote,<sup>2)</sup> de Schlippenbach,<sup>3)</sup> Schwerin (l'écuyer<sup>4)</sup> et un des valets de chambre du Roi défunt, qui en ont gardé pour 4 chevaux chacun. Après tous ces retranchements Votre Excellence ne se doute pas apparemment qu'il y ait quelqu'un à qui l'on a augmenté ses revenus. Cela s'est pourtant fait à Gundelsheimer, aux gages duquel le Roi a ajouté deux cent écus par an et du fourrage pour 2 chevaux, lui qui n'en avait que pour 4.<sup>5)</sup>

Sa Majesté donne une très bonne raison à l'égard des fourrages: „Mon père“, dit-il, „en donnait tant, afin que tout le monde le suivit à la campagne, et moi je le retranche, afin que chacun reste à Berlin“.

Le Roi partit hier matin pour Wusterhausen, ne menant avec lui que ceux qui avaient coutume de l'y accompagner ci-devant. Il y a défense générale non seulement de l'y suivre sans être appelé, mais, à ce qu'on m'assure, d'en approcher

1) Paul Anton von Ramele.

2) Thomas Augustus von Grote, Kammerherr, Generalmajor der Cavallerie, Obrist der Garde du Corps.

3) Karl Christoph von Schlippenbach, Kammerherr, Oberstent.

4) Friedrich Bogislaw von Schwerin, Kammerherr, erster Stallmeister, Protector substitutus der Academie der Künste.

5) Das weiter oben erwähnte geschriebene Journal berichtet darüber: „Montags des Morgens [27. Februar] ließen Ihre Majestät Sich den Etat vom Oberstallmeister geben, welche vom Mühlenhof Futter auf die Pferde empfangen, welcher auf etliche hundert Pferde reducirt wurde, so daß, da mancher Minister bis 20 Pferde Futter gehabt, alle Große auf 6 gesetzt und nach Advenant so weiter, doch ist auch manchem was zugelegt, den meisten Hof- und Amträthen aber ist nichts gelassen“. Vergl. über die Abstriche des jungen Königs im Etat (Faschmann) Leben und Thaten Friderici Wilhelmi. Hamburg und Breslau 1735. S. 92. f; Morgenstern, Ueber Friedrich Wilhelm I. 1793. S. 153. f; Adenbed, Beiträge zur Vereicherung und Erläuterung der Lebensbeschreibungen Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen. Berlin 1836. Bd. 1, 97 f; Förster, Friedrich Wilhelm I. Potsdam 1834. 1, 175 f; Droysen 4. 2. 1, 7. f.



de  $\frac{1}{2}$  lieue à la ronde. Messieurs Gundelsheimer et Creutz l'y suivirent hier au soir, celui-ci ayant ordre de lui porter certains papiers dont l'expédition ne souffre pas de délai.

Parmi plusieurs actions louables que S. M. a déjà faites, depuis les 3 jours qu'Elle gouverne, celle, d'avoir ordonné de propre mouvement que les enfants du Margrave Albert doivent revenir loger au château, n'est pas la moindre. V. E. sait, qu'ils furent obligés du temps de la Grande-Chambellane<sup>1)</sup> d'aller loger en ville, où ils sont toujours restés depuis. Outre cela le Roi a fait des compliments fort gracieux à Messgrs. les Margraves, en les assurant qu'il n'oublierait jamais qu'ils étaient ses oncles. . . .

Manteuffel berichtet weiter, der König hätte Grumblow, der zu un-  
gelegener Zeit etwas vortragen wollte, mit den Worten zurückgewiesen:  
„Hundsott, laß mich ungeschoren!“ Und Ratsch wäre noch ungnädiger  
entlassen worden.

#### 94. Bericht des Sächsischen Gesandten Freiherrn von Manteuffel an den Generalfeldmarschall Grafen von Flemming.

Berlin 1. März 1713.

Urschrift. Dresden. Hauptstaatsarchiv. Vol. CXLVI. Loc. 604.

#### Einschränkung des Hofstaats.<sup>2)</sup>

Die Tafel der Gräfinnen, die Friedrich I. der Königin zur Er-  
höhung des Glanzes als oberste Hofdamen gegeben hatte, ist am  
28. Februar aufgehoben worden. Auch die Hofmuficanten sind mit  
Ausnahme eines Trompeters entlassen worden. Die Schweizer haben  
nur noch Dienst beim Katafalk Friedrichs I.; vor den Zimmern des  
neuen Königs und seiner Gemahlin sind sie durch Grenadiere abgelöst  
worden.

<sup>1)</sup> Die Gemahlin des Oberlämmerers Grafen von Wartenberg. Der  
Markgraf Albrecht Friedrich, ein begeisterter Verehrer der Königin Sophie  
Charlotte, hatte zu den heftigsten Feinden der Gräfin gehört.

<sup>2)</sup> Vergl. Nr. 93. S. 317. Siehe die Liste des Preussischen Hofstaats im  
Jahre 1711 und 1712 bei Förster 1, 59. f.

Voici quelques échantillons des gages raccourcis. Le Grand-Maitre<sup>1)</sup> garde, comme tel, 400 Rthlr. par an et a eu avec cela un régiment à lui. Mr. Printzen qui avait 1700 Rthlr. comme Schlosshauptmann, ne garde pareillement, comme tel, que 400, mais il espère de conserver les 6000 qu'il a comme Grand-Maréchal. Schlippenbach qui avait 2000 Rthlr. comme Grand-Echanson, n'en gardera que 800, et les 1000 Rthlr. qu'il tirait comme chambellan, seront apparemment rayés, parcequ'il les tirait de la caisse de guerre. Les ministres d'état ignoraient encore, hier au soir, leur sort, mais ils seront bien heureux. s'ils conservent chacun la moitié de ses appointements.

Alle Kammerherrn mit Ausnahme von Grote, Schlippenbach, Schwerin und Truchseß,<sup>2)</sup> alle Kammerjunfer außer Lesgewang,<sup>3)</sup> sämtliche Pagen und Kammerdiener und die Mehrzahl der übrigen Hofbedienten sind verabschiedet „oder genauer gesprochen, werden es nach der Bestattung“ Friedrichs.

Enfin le nouveau Roi veut être le maître et régner à sa mode, qui sera à la vérité un peu dure pour ceux qui y perdront, mais que d'ailleurs je ne trouve pas, caeteris paribus, tant à blâmer. Il est certain que de la manière qu'il s'y prend, il se rendra très redoutable, et que tous ses voisins auront besoin de rechercher son amitié ou de craindre sa haine.

Quelqu'un m'a dit qu'il a fait écrire à ses plénipotentiaires à Utrecht de déclarer à ceux du Roi de France, que si celui-ci ne voulait pas le reconnaître pour Roi, il n'avait qu'à le laisser, et qu'on se passerait de sa recognition, mais qu'il devait se déclarer là-dessus au plus vite.<sup>4)</sup> Je ne sais pas positivement si cette déclaration a été ordonnée, comme je viens de la rapporter; mais si la chose n'est pas vraie, elle est au moins vraisemblable.

<sup>1)</sup> Paul Anton von Kamele.

<sup>2)</sup> Karl Ludwig Erbtruchseß Graf von Waldburg. Bergl. (König) Lexikon 4, 110.

<sup>3)</sup> Johann Friedrich von Lesgewang, später Wirklicher Geheimer Rath. Bergl. Klaproth, 407.

<sup>4)</sup> Ein Erlaß dieses Inhalts war nicht zu ermitteln. Wohl aber hat sich der König über die noch nicht erfolgte Anerkennung der Königswürde seitens der Republik Polen ähnlich geäußert. Bergl. Droysen 4. 2. 1, 11.

95. Erlaß an das Preußische Commissariat.

Cöln a. S. 3. März 1713.

Ausz., gegengez. Grumbow. Königsberg. St.-A. Statsmin. 21. b.

Stellenverkauf.

Tribunalsrath Benjamin von Bähr<sup>1)</sup> in Königsberg hatte 1712 seine Stelle im Preußischen Commissariat als Kriegscommissarius für 10000 Polnische Gulden<sup>2)</sup> an Cassenburg<sup>3)</sup> abgetreten. .

Da am Hofe „dieses vor eine Sache, so zur bösen Consequenz reichen kann,“ angesehen wurde, und der König „dergleichen zu gestatten nicht gesonnen“ war, so wurde dem Commissariat durch Erlaß vom 3. März 1713 aufgegeben, den Tribunalsrath zur Rückgabe des Geldes an Cassenburg zu zwingen. Dieser soll zwar seinen Sitz im Commissariat behalten, aber bis zur nächsten Vacanz kein Gehalt beziehen.

96. Bericht des Sächsischen Gesandten Freiherrn von Manteuffel an den Generalfeldmarschall Grafen von Flemming.

Berlin 4. März 1713.

Urschrift. Dresden. Hauptstaatsarchiv. Vol. CXLVI. Loc. 694.

Allgemeines Urtheil über die Regierung Friedrich Wilhelms I.

Je ne sais, si Votre Excellence se souvient que, raisonnant un jour sur le Roi de Prusse, alors Prince Royal, nous en convînmes qu'il serait redoutable et dangereux voisin, mais que ses états se trouveraient bien de son gouvernement.<sup>4)</sup> Je suis plus persuadé que jamais de la vérité de ce prognostique, et je suis même assuré que ses serviteurs seront mieux avec lui, qu'ils n'étaient avec feu son père. Ce qui m'en persuade, c'est qu'après avoir trouvé ses finances en bien meilleur état qu'il n'avait

<sup>1)</sup> War seit 1707 Mitglied des Preußischen Tribunals, Hofrath und Oberempfänger, wurde auf sein Gesuch 20. December 1711 aus dem Commissariat entlassen (R. 7. 78. B; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6 d; Königsberg. St.-A. Statsmin. 21. b.)

<sup>2)</sup> 1 Rthlr. = 3 Poln. Gulden.

<sup>3)</sup> Johann Daniel Cassenburg, 2 Jahre Secretär beim Kolberger Gouverneur, 1712 bei der Preußischen Domainencommission beschäftigt, wurde 24. December 1712 Hofrath und Kriegscommissar. (Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. d. und au; Königsberg. St.-A. Statsmin. 21. b.)

<sup>4)</sup> Vergl. Nr. 94. S. 320.

d'abord cru, il commence à ne plus tant retrancher qu'il faisait les premiers jours de son avènement à la couronne. Il laissera, selon toute l'apparence, des gages assez raisonnables à ceux qu'il conserve, et s'il continue de les traiter aussi poliment qu'il fait jusqu'ici, on le servira avec beaucoup d'agrément, pourvu qu'on soit exacte.

Am 23. April schrieb Manteuffel aber:

Autrefois l'on ne menaçait que de Spandow. Cet heureux temps n'est plus; on ne parle de moins présentement que de la brouette, dès qu'on croit, comme on le croit très-souvent, qu'un tel ou tel ne fait pas son devoir.

97. Bestallung des Geheimen Kammerraths von Creuz zum Wirklich Geheimen Etats- und Kriegsrath<sup>1)</sup> und Generalcontrolleur von allen Kassen.

Cöln a. S. 4. März 1713.

Conc., gez. Jigen. R. 9 J. S. C.

Der Geheime Kammerrath Ehrenreich Bogislaw von Creuz wird wegen der „nützlichen und erspriesslichen Dienste“, die er dem verstorbenen Könige geleistet hat, und wegen seiner langjährigen „fleißigen und unverdrossenen Aufwartung und besonderen Treue“, deren sich Friedrich Wilhelm I „mit besonderm allergnädigsten Vergnügen erinnert“, zum Wirklich Geheimen Etats- und Kriegsrath bestellt, um ihm „ein Kennzeichen Unserer vor ihn habenden Gnade, Propension und Confidence“ zu geben.

Insonderheit aber soll er in Unsern Geheimen und Staatsangelegenheiten Unser Interesse und Unserer Lande, wie auch sämtlicher Unterthanen Bestes und Aufnehmen sich auf alle Weise angelegen sein lassen, in denen Geheimbten Raths-Versammlungen über die darin vorkommende Sachen Uns seine Meinung jedesmal seinem besten Wissen und Gewissen nach eröffnen und sich davon weder durch Lieb noch Leid, Feind- oder Freundschaft im geringsten nicht abhalten lassen, dasjenige auch, was Wir auf seinen Vortrag allergnädigst resolviren werden, unverzüglich zur Expedition be-

<sup>1)</sup> Ueber den Geheimen Rath vergl. außer Cosmar, Isaacsohn, Bornhal und den von ihnen citirten Werken noch Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte 5, 85 f. und 575 f.

fördern, die Concepte mit Fleiß revidiren und dahin sehen, daß selbige Unserer allergnädigsten Intention gemäß eingerichtet werden mögen. Und wenn er etwas zu erinnern hat, wodurch Unser Interesse und Bestes oder die Gloire Unsers Königlichem Hause befördert oder Unser Königreich und Lande in Aufnehmen und Flor gebracht werden können, so soll er solches Uns Selbst unverzüglich anzeigen, sonst aber alle Unsere und Unsers Staats Geheimnisse bis in seine Grube verschwiegen halten und davon keinem, er mag sein, wer er wolle, und dem es nicht zu wissen nöthig, etwas offenbaren. Wobei Wir ihm auch in specie die Aufsicht über Unsere sowohl Militair- als Civilkassen mit aufgetragen haben wollen, dergestalt, daß er mit und nebst denen dabei bestellten Chefs, denen die Direction solcher Kassen anvertrauet ist, mit aller ersinnlichen Treue und Sorgfalt dahin sehen solle, daß alles in guter Ordnung gehalten, alle Unrichtigkeiten, Unterschleife und Confusiones aber auf das sorgfältigste verhütet, und Wir dabei im geringsten nicht gefährdet oder verkürzt, sondern davon jedesmal zu rechter Zeit gehörig Rechnung abgelegt, und alles zu Unserm Vortheil und Interesse eingerichtet, alle unnöthige Ausgaben auf alle Weise verhütet und eingeschränket und sonst alles wohl administrirt werden möge. Zu welchem Ende er denn in denen Collegiis, denen Wir die Aufsicht über obbemeldte Unsere Militair- und Civilkassen specialiter anvertraut haben, sich fleißig mit einzufinden, nach dem Zustand der Kassen sich von Zeit zu Zeit aufs genaueste zu erkundigen und davon zum öftern summarische Extracte zu fordern, damit er Uns davon jedesmal, wenn Wir es verlangen, eine exacte und umständliche Information geben könne; wie denn auch bei denen Kassen ohne sein Vorwissen und Genehmigung nichts extraordinarie ausgegeben, sondern von ihm die darüber auszufertigende Verordnungen jedesmal mit gezeichnet werden sollen; und wenn er bei Administration der Kassen nur die geringste Confusion und Unrichtigkeit anmerket oder auch verspüret, daß die Rendanten und andere dabei bestellte Bediente ihrem Ambt nicht mit gehöriger Treue, Fleiß und Accurateffe ein Gnügen thuen, so soll er darunter ohne einigen Zeitverlust entweder mit denen darüber bestellten Collegiis communiciren und solches remediiren oder Uns davon dem Befinden nach Selbst allerunterthänigst referiren, ohne Uns das geringste da-

von zu verschweigen; wie er denn auch jedesmal, wenn die Rechnungen von diesen Generalkassen abgelegt werden, der Abnahme als Commissarius perpetuus beizuhohnen, selbige nebst denen übrigen, so Wir dazu allergnädigst benennen werden, mit allem Fleiß in Einnahme und Ausgabe und, wie ein jeder Punct justificiret worden, examiniren soll. Und soll er sonsten im übrigen alles dasjenige thuen, verrichten und beobachten, was einem getreuen, redlichen und gewissenhaften Wirklich Geheimbten Stats- und Kriegesrath zu thuen obliegt, und was die ihm hierin mit aufgetragene Aufsicht über Unsere hiesige General- Militair- und Civilkassen erfordert. Wobei Wir jedoch wegen dieser letzterwähnten Aufsicht über gedachte Kassen hiermit allergnädigst declariren, daß, weil die Collegia und Bediente, denen dieselbe von Uns specialiter anvertrauet worden oder künftig dazu bestellet werden möchten, deshalb eigentlich Red und Antwort zu geben schuldig sein, er davor weiter nicht responsible sein solle, als wenn ihm deshalb etwas wegen Unfleißes und nicht gnugsamer angewandter Exactitude und Vigilanz zur Last gelegt werden wollte, da Wir ihn jedoch auch mit seiner Verantwortung gnugsam hören wollen . . . .

Creuz empfängt 5000 Rthlr. jährliche Besoldung und Futter für acht Pferde.

### 98. Eid der Wirklich Geheimen Rätthe<sup>1)</sup>

Nach der mit den Protocollen über die Bereidigung (von 1713 bis 1746) versehenen Formel.

R. 9. O. 2. C. 2.

Nachdem der allerdurchlauchtigste großmächtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich Wilhelm König in Preußen u. mich zu Dero Wirklichen Geheimbten Rath allergnädigst bestellet und angenommen, als gelobe und schwöre ich zu Gott dem Allwissenden und All-

<sup>1)</sup> Creuz wurde von der Ablegung dieses Eides dispensirt und nur „auf den Sr. Königlichen Majestät . . . in tiefster Unterthänigkeit gethanen Handschlag“ verwiesen. Er unterschrieb aber den Eid am 6. März 1713, nachdem er ihn „wohlbedächtlich durchgelesen“. Ueber den Eid der Geheimen Rätthe unter Kurfürst Joachim Friedrich siehe Cosmar, 309. Der Eid, den sie unter Friedrich III. (I) ablegten, stimmt, mit Ausnahme der Veränderungen im Titel des Landesherren seit 1701, in den meisten Fällen mit dem hier gegebenen wörtlich überein. Vergl. auch hier Nr. 15. S. 32.

mächtigen, daß ich Sr. Königl. Majestät und Dero Königl. Hause treu, hold und gewärtig sein, Sr. Königl. Majestät Nutzen und Bestes ohne jemandes Ansehen suchen und befördern, Nachtheil und Schaden aber nach meinem äußersten Vermögen abwenden und verhüten, meines Amts aufs fleißigste abwarten, die Rathgänge, so oft dazu angesaget wird, ohne erhebliche Verhinderung nicht versäumen, alle Sachen, so im Rath vorkommen oder mir sonst befohlen werden, in fleißige Erwägung ziehen und derselben halben Sr. Königl. Majestät nach meinem höchsten Verstande das Beste rathen und Sr. Königl. Majestät und Dero Stats Beste alleine darunter vor Augen haben, ohne sonst auf einige andere Puissance, Interesse oder etwas anders in der Welt, es sei, was es wolle, zu reflectiren; was solchergestalt zu meiner Wissenschaft kömmt oder ich sonst in andere Wege vernehme, so Sr. Königl. Majestät höchste Person, Stat und Interesse concerniret, Derselben allsofort und ohne einzige Verzögerung eröffnen, sonst aber solches bis in meine sterbliche Grube verschwiegen halten und niemanden, er sei, wer er wolle, ohne Sr. Königl. Majestät Vorwissen und Befehl schrift- oder mündlich offenbaren, zu dem Ende mit keinem anderen Potentaten oder Derselben Ministris die geringste Correspondenz oder Communication, außer was den gemeinen Umgang betrifft, ohne Sr. Königl. Majestät Vorwissen haben oder pflegen, dasjenige, was mir von frembden Potentaten oder deren Ministris angebracht wird, Sr. Königl. Majestät allsofort, ohne das geringste zu verschweigen, anzeigen, in specie, daß ich dasjenige, was im Rathe vorgehet und von meinen Collegen votiret oder gesprochen wird, an keinem Menschen, er sei, wer er wolle, offenbaren oder aussagen, noch weder directe noch indirecte, das geringste thun oder vornehmen will, wordurch andere, sie seien bei der Sache interessiret oder nicht, erfahren, was im Rathe von diesem oder jenem votiret oder gesprochen worden, damit einem jeden Libertas votandi verbleibe, und er sich nicht zu besorgen habe, daß ihm deshalb über lang oder kurz einige Feindschaft oder Ungelegenheit zugezogen werden könnte. Ferner, daß ich allerdings keine Giften, Gaben, Präsente, Pensiones oder Promessen, von was Natur oder Eigenschaft dieselbe immermehr sein können oder mögen, von keinem Menschen, weder von Auswärtigen noch Einheimischen, weder von

Hohen noch Niedrigen, und das weder durch mich selbst noch durch andere, sie seien meine Angehörige, Domestiquen und Verwandte oder Fremdbe, empfangen oder annehmen, besondern, sobald mir dergleichen etwas offeriret oder auch nur versprochen wird, imgleichen sobald ich in Erfahrung bringe, daß anderen, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen geschehen, solches Sr. Königl. Majestät anzeigen und im geringsten, weder directe noch indirecte, davon nicht profitiren, im übrigen auch mich überall dermaßen erzeigen und betragen will, wie solches einem getreuen Geheimbten Rath und Diener gebühret und wohl anstehet.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen, daß ich alles dasjenige, was in diesem Eide enthalten, ich selber wohlbedächtlich verlesen und wohl erwogen habe, ohne einzige heimliche Reservation oder andern Verstand, als welchen Se. Königl. Majestät dabei haben, stät, fest und unverbrüchlich bis in meine sterbliche Grube halten und demselben allerdings geleben und nachkommen will. So wahr mir Gott helfe umb Christi willen!

#### 99. Erlasse die Huldigung im Herzogthum Magdeburg betreffend.

4. März bis 9. Mai 1713.

Magdeburg. St.-A. Herzogthum Magdeburg. Landesregierung VIII. 28.

Am 4. März 1713 wurde allen Provincialregierungen befohlen,<sup>1)</sup> den Treueid dem neuen König zu leisten und von den anderen Bedienten abzunehmen. Der Chef der Regierung sollte vor den übrigen Rätthen schwören und dann von diesen den Eid entgegen nehmen. Darauf sollten alle Bediente vor dem Collegium in der gewöhnlichen Weise vereidigt werden.

„Wir halten Uns aber bevor, dafern Wir etwa allergnädigst gut finden sollten, mit solchen Unseren Bedienten hiernächst eine Aenderung zu treffen oder auch einige von denselben gar zu dimittire, daß Uns solches, dieser geschehenen Eidesleistung ungehindert, jedesmal freistehen soll.“

Zugleich wurde den Regierungen, mit Ausnahme der Preussischen, angezeigt, daß der König wegen der Kriegsunruhen und der Kosten und Beschwerden, die seine Anwesenheit verursachen würde, auf die persönliche Einnahme der Landeshuldigung verzichtete.

<sup>1)</sup> Ausf., gegengcz. Hgen.



Der Magdeburgischen wurde überdem aufgetragen, die etwaigen Gravamina der Stände mit den nöthigen Bemerkungen dazu einzusenden „und von den Reversalen, welchergestalt ihr vermeinet, daß dieselben dem Lande zu geben sein, ein Project . . . auch was ihr sonst wegen dieser per Deputatos einzunehmenden Huldigung zu erinnern und an Hand zu geben habet,“ zu schicken.

Die Belehnung der Vasallen und Lehensleute sollte „auf eben die Weise und nach Observanz, wie sie hiebevör in dergleichen Fällen geschehen,“ vorgenommen und dafür gesorgt werden, „daß wegen der dabei fallenden Emolumenten mit dem hiesigen Lehensdirectorio Richtigkeit getroffen werde.“

Am 11. März 1713 meldete die Magdeburgische Regierung darauf,<sup>1)</sup> daß die übliche Neuvereidigung am vorhergehenden Tage begonnen hätte, und rieth, die Huldigung sogleich durch Deputirte abnehmen, die Belehnung aber allmählich geschehen zu lassen.

„Durch das erste erhalten Ew. Königl. Majestät den Zweck, daß Sie Sich auf die bei dergleichen Gelegenheiten übliche Weise der Treue ihrer Vasallen und Unterthanen versichern, und daß die Sache in so weit ohne große Weitläufigkeit und Umstände abgethan wird. Durch das andere wird die so sehr nöthige Richtigkeit und Ordnung in denen Lehenssachen erhalten, es können die etwan sich befindende Obscuritäten untersucht, und kann alles richtig verzeichnet, auch von den etwan fürgegangenen Lehensfehlern allerunterthänigst berichtet werden, dahingegen sonst denen Lehnrechten gemäß ist, daß der Lehnherr durch die ertheilende Beleihung alle Lehnfehler pardonniret zu haben angesehen wird.“

Nach dem Lehensrechte und der Magdeburger Polizeiordnung<sup>2)</sup> wäre den Lehensträgern ein Jahr und ein Tag Frist zur Erneuerung ihrer Lehen gesetzt.

Zur Beschleunigung der Angelegenheit hatte die Regierung ein Patent über die Ausschreibung der Landeshuldigung und Belehnung entworfen, das, mit wenigen Aenderungen versehen, ihr mit dem Erlasse vom 20. März<sup>3)</sup> zur Publication zurückgeschickt wurde.<sup>4)</sup>

Der König sprach in diesem Rescripte den Wunsch aus, mit Rücksicht auf die schon zum 24. April anberaumte Kurmärkische Huldigung die Magdeburgische spätestens im Juli vollendet zu sehen, und erlaubte, daß der alten Observanz nach die Stadt Magdeburg allein huldigte.

<sup>1)</sup> Concept.

<sup>2)</sup> Cap. 8. § 1. Mylius C. C. Magd. III, 22.

<sup>3)</sup> Ausf., gegengez. Prinzen.

<sup>4)</sup> Mylius C. C. Magd. III. Nr. 256. S. 664.

Die Belehnung sollte nach und nach vorgenommen werden. Die Annahme übrigens, daß der Lehensherr durch die Belehnung die Lehensfehler pardonnirte, wäre „so gegründet nicht, daß nicht vielmehr nach der bisherigen Observanz das Contrarium bei [den königlichen] Lehenscurien statuiret worden.“ Wie aber bereits für die Kurmark ein Nachlaß der Strafen für Lehensfehler verkündigt worden wäre, so sollte es auch im Herzogthum Magdeburg geschehen.

Der Vorschlag der Regierung, die einzelnen Aemter und Kreise besonders für sich huldigen zu lassen,<sup>1)</sup> wurde in einem Rescripte vom 21. März<sup>2)</sup> als ganz unnöthig und kostspielig zurückgewiesen. Die Aemter und Kreise sollten sich durch Deputirte bei der allgemeinen Huldigung vertreten lassen.

Die Regierung<sup>3)</sup> setzte darauf den 24. Mai, „Mittwochs vor Himmelfahrt,“ als Huldigungstag für das ganze Land und den 14. Juni für die Stadt Magdeburg an. Als Deputirte zur Empfangnahme der Huldigung schlug sie ihren Präsidenten<sup>4)</sup> und den Geheimen Regierungsrath von Dießkau<sup>5)</sup> vor.<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Der Kanzler Jena hatte 1689 und 1690 die Huldigung der Aemter einzeln abgenommen. Die Prediger wurden damals tractirt und die Unterthanen mit Bier bewirthet.

<sup>2)</sup> Ausf., gegengez. Prinzen.

<sup>3)</sup> Conc., Halle 4. April 1713.

<sup>4)</sup> Nicolaus Bartholomäus von Dandelman, Bruder des Oberpräsidenten, 15/25. Mai 1650 in Bingen geboren, studirte in Heidelberg, reiste 1673 bis 1677 durch Deutschland, die Schweiz, Frankreich, Italien und Ungarn, trat dann in Friesische Dienste ein, wurde 1687 Brandenburgischer Gesandter in Wien, war 1689 auch Wahlbotschafter und für kurze Zeit Gesandter in Regensburg, nahm an den Friedensverhandlungen zu Rijswijk Theil, wurde 26. November/6. December 1691 Magdeburgischer Kammerpräsident, 15. Februar 1697 Wirklicher Geheimer Rath, erhielt 19. August 1701 Sitz und Stimme in der Magdeburgischen Regierung, wurde 21. Januar 1703 Kanzler dieses Herzogthums, legte im Kampfe gegen die Erbpacht das Kammerpräsidium nieder und wurde dafür 22. März 1704 Präsident der Regierung, des Consistoriums und der Lehenskammer, 28. Mai 1714 von diesem Amte suspendirt, durch Cabinetsordre vom 16. Juni 1718 rehabilitirt, auf sein Gesuch, da ihm kein Gehalt gereicht wurde, 3. October 1719 entlassen, starb 27. October 1739. (Vergl. das Fragment seiner Selbstbiographie, herausg. von Weyßig in den Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte 4, 177. f; R. 9. J. 3. A. B; R. 52. 69; Kriegsm. Geh. A. Grumbowskiher Nachlaß 5; Magdeburg. St.-A. R. A. 5. XVI. 1. a).

<sup>5)</sup> Karl von Dießkau wurde 9. Februar 1683 (1681?) Magdeburgischer Landrath im Saalkreise, Regierungsrath, 16. März 1692 (nach Magdeburg. St.-A.

Zugleich veröffentlichte sie dem königlichen Befehle gemäß das Edict vom 4. April 1713 über den Barbon einiger Lehensfehler.<sup>7)</sup>

Zum zweiten Commissarius neben Dandelman wurde am 16. April der Geheime Rath von Posadowsky<sup>8)</sup> ernannt. Der Erlaß von diesem Datum<sup>9)</sup> bestimmte ferner, daß bei der Belehnung die übliche Lehenswaare ganz und von den Taggebühren drei Viertel an den Hof abgeliefert werden sollten. Das letzte Viertel wurde dem Präsidenten, dem Lehnsecretär und „denen übrigen Officialen nach der bisherigen Proportion“ überwiesen. Die Siegelgelber sollten für dies Mal, aber ohne Consequenz, dem Präsidenten unverfürzt zufallen, „welches ihr dennoch nicht als eine der Charge des Präsidenten herkommende Gerechtigkeit, sondern als eine besondere Gnade von Uns zu consideriren habet.“ Die übrigen Gebühren für die Belehnungen sollten in dem gewöhnlichen Verhältniß dem Lehnsecretär, dem Registrator und dem Botenmeister zu gute kommen.

Die Verordnung vom 21. März über die Einnahme der Huldigung wurde durch den Erlaß, Cöln a./S. 13. Mai 1713<sup>10)</sup> dahin abgeändert, daß sowohl der Ludenwalder Preis vor dem Kriegscommissar

R. A. 5. XXIII. 6: 7. Mai) und Obersteuerdirector, 1703 Geheimer Regierungsrath, 10. Februar 1711 des Landrathspostens auf sein Gesuch entbunden, starb 19. October 1721 (R. 52. 69; Kriegsmin. Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 5; I. 2. 3. 2. 4. 5; Magdeburg. St.-A. R. A. 5. XXIII. 1; 1a und 6; Freyhaupt, Beschreibung des Saal-Gravjes. Halle 1750. II, 606. Nr. 111. Schmoller im Jahrbuch für Gesetzgebung N. F. 10, 7. f).

<sup>6)</sup> Der Befehl des Königs, die Vollmacht für die beiden Deputirten auf Grund der Voracten auszustellen, war nach dem Berichte der Regierung vom 28. April 1713 unausführbar, da der große Kurfürst und Friedrich III. die Huldigung persönlich empfangen hatten. Die Regierung schildert allerlei Gebräuche, die früher bei einer derartigen Feierlichkeit üblich gewesen waren. „Sonst findet sich zwar, daß bei denen letzteren Huldigungen alles mit Splendeur zugegangen, und sehr viel Tafeln tractiret worden, wir haben aber solches nur bloß zu berühren nöthig gefunden“.

<sup>7)</sup> Mylius C. C. Magd. III. Nr. 257. S. 665.

<sup>8)</sup> Friedrich Wilhelm von Posadowsky, als Freiherr von Postelwitz in Preußen 17. November 1706 anerkannt, Sohn des Landeshauptmanns Hans Adam von P. im Fürstenthum Brieg und Reichsbischof Oplau, wurde 2. April 1700 Magdeburgischer Regierungsrath, dann Geheimer Rath, 1710 an das Reichskammergericht gesandt, 16. Mai 1714 als Queblinburger Stifthsauptmann eingeführt, legte 1730 sein Amt nieder. (R. 52. 69; Magd. St.-A. R. A. 8. 691 und 17. 470.)

<sup>9)</sup> Ausf., gegengez. Prinzen.

<sup>10)</sup> Ausf., gegengez. Hgen. — In diesen Tagen schwankt die Ortsdatirung zwischen Cöln a./S. und Berlin.

Christian Wilhelm von Thümen,<sup>1)</sup> als auch die Ritterschaft und Amtsinhaber der Grafschaft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit zu Halle und die Amtunterthanen und Städte der Grafschaft in der Stadt Mansfeld huldigen sollten. Als Commissar für Mansfeld wurde Regierungsrath von Cocceji<sup>2)</sup> bestellt. Außerdem leistete noch die Stadt Burg vor dem Hofrath von Hade<sup>3)</sup> und das Amt Rosenberg vor dem Rammerrath Hornig<sup>4)</sup> besonders die Huldigung.

„Wenn auch die Stadt Magdeburg oder die gesamten Stände,“ heißt es in dem Rescripte vom 13. Mai, „einige Gravamina oder Desideria vorzustellen haben, so wollen Wir sie zwar damit allergnädigt hören und sie darauf mit behöriger billigmäßiger Resolution versehen, es kann aber auch die Landes- und Magdeburgische Stadt-Huldigung deshalb nicht ausgesetzt werden, sondern diese beiden Huldigungs-Actus müssen in denen dazu anberahmten Terminen wirklich vor sich gehen, und sollen die allergnädigste Resolutiones über die Desideria und Gravamina hiernächst erfolgen.“<sup>5)</sup>

Am 9. Mai 1713 gab der König den Magdeburgischen Landständen nachstehende Reversales.<sup>6)</sup>

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden zc. Urkunden und bekennen hiermit, daß, nachdem es dem allgewaltigen Gott nach seinem heiligen Rath und Willen gefallen, Unseres nunmehr in Gott

<sup>1)</sup> Seine Instruction und sein Commissoriale ist Halle 15. Mai 1713 datirt. — Thümen auf Schönhagen war 23. Mai 1705 Ludenwaldischer Land- und Kriegskommissar geworden. (Kriegsmin. Geh. N. XVIII. 2. d. 6. ss.)

<sup>2)</sup> Johann Gottfried von Cocceji, Bruder des späteren Großkanzlers, wurde 20. December 1702 Magdeburgischer Regierungsrath, erhielt 10. Januar 1715 die Mitaufsicht über die Pfälzischen Colonien im Magdeburgischen, wurde 20. April 1718 Geheimrath. (R. 52. 69; Magdeburg St.-N. Nachtrag VII. Colonie-Acten 6; Kriegsmin. Geh. N. XVIII. 2. d. 6 cc.)

<sup>3)</sup> Der Hofrath und Landcommissar im Kreise Ludenwalde Gustav Wilhelm von Hade wurde 15. Februar 1716 (12. October 1717?) Ludenwaldischer Landrath, im Mai 1723 cassirt und 23. Juni 1723 förmlich entlassen. (Kriegsmin. Geh. Kriegsanzlei I. 2. 3. 2. 4. 5; Gen.-Dir. Magdeburg VI. 5.)

<sup>4)</sup> Der Magdeburgische Rammerrath Johann Friedrich von Hornig starb 7. Januar 1714. (Magdeburg. St.-N. R. A. 8. III. 81.)

<sup>5)</sup> Dies wiederholt im Erlasse vom 20. Mai. Ausf., gegengez. Ngen. Bergl. das Protocoll der Sitzung des Geh. Rathes 19. Mai 1713: „Magdeburgische Regierung wegen der Stände Gravaminum, daß solche vor der Huldigung abgethan werden möchten. Die Huldigung muß für sich gehen, und wird man den Ständen nicht angewöhnen, daß sie solche unter dem Vorwand der Gravaminum differiren.“ (R. 21. 127.)

<sup>6)</sup> Abschrift. Magdeburg. St.-N. R. A. 6. 121.

ruhenden Herrn und Vaters Königl. Majestät höchstseligen Andenkens aus diesem vergänglichem Wesen der Welt durch den zeitlichen Tod ohnlängst abzuführen und Dieselbe der Seelen nach in das Reich seiner ewig währenden Freude und Herrlichkeit zu versehen, Uns Unsere getreue Stände des Herzogthums Magdeburg vom Domcapitel, Prälaten, Ritterschaft und Städten allerunterthänigst gebeten, Wir wollten allergnädigst geruhen, bei Antritt Unserer Königlich Regierung ihre Privilegia und ihnen zustehende Befugnisse nach dem Exempel Unsers in Gott ruhenden Groß-Herrn Vatern Kurf. Durchlaucht und Herren Vatern Königl. Majestät höchstseligen Andenkens zu confirmiren und bestätigen.

Gleichwie Wir nun von Uns Selbstem allergnädigst geneigt sind, Unseren lieben und getreuen Unterthanen alle Gnade, Liebe, Hülfe und Schutz zu erweisen, also haben sich dessen allen auch Unsre getreue Stände des Herzogthums Magdeburg vom Domcapitel, Prälaten, der Ritterschaft und Städten nebst allen Unsern gehorsamen und getreuen Unterthanen insbesondere mit zu getrösten, und versichern Wir dieselbe sammt und sonders hiemit und in Kraft dieses vor Uns und Unsre Nachkommen, Könige in Preußen, als Herzogen zu Magdeburg, aufs beständigste und nachdrücklichste, daß Wir sie bei ihren wohlhergebrachten Rechten, Gerechtigkeiten und Privilegien sowohl in geistlichen als weltlichen Sachen und denen von Unsers in Gott ruhenden Groß-Herrn Vatern Gnaden, wie auch Unsers ebenfalls in Gott ruhenden Herrn und Vaters Königl. Majestät hochseligen Andenkens ihnen ertheilten Reversalen und Verschreibungen, auch ihren Handvesten und Briefen allergnädigst und mächtigst schützen und handhaben, allen und jeden, welche sich beschweret befinden, wider männiglich unparteiische Justiz administriren und keinen, er sei, wer er wolle, ungehört übereilen oder ihnen Unrecht anthun oder widerfahren lassen, daneben auch vor ihre und Unsers ganzen Herzogthums Wohlfahrt und Aufnehmen alle landesväterliche Sorgfalt tragen, auch sie auf keine Weise beeinträchtigen lassen wollen. Wobei Wir Uns dann hiemit ferner allergnädigst erklären, daß Wir die von Unseren getreuen Ständen zugleich übergebene allerunterthänigste Desideria<sup>1)</sup> in

1) Vergl. Nr. 138. S. 398.

mehrere allergnädigste Erwägung ziehen, dieselbe ferner untersuchen und darunter eine solche Verordnung ergehen lassen wollen, wie es die Billigkeit und des Landes Wohlfahrt erfordert und mit sich bringet.

100. Erlaß an die Preussische Regierung und deren Bericht.

Cöln a./S. 4. März und Königsberg 30. März 1713.

1. Ausf., gegenges. Zigen. 2. Conc., gez. Oskau. Königsberg. St.-K. Staatsmin. 85. d. 3.

Bereidigung auf den neuen König. Das Preussische Lehensrecht.

Nach dem Herkommen sollen sämtliche Behörden, an der Spitze die Regierung, dem neuen Könige den Treueid leisten.<sup>1)</sup> Graf Dohna soll die Preussischen Geheimen Rätthe vereidigen, nachdem er selbst in ihrer Gegenwart den Schwur abgelegt hat. Vor den Geheimen Rätthen soll darauf „von allen und jeden übrigen Collegiis, auch einzelnen Bedienten in der Stadt und auf dem Lande gleicher Gestalt“ der Schwur abgenommen werden.

Die Bestimmungen des Königs über die Krönung und Landes-  
huldigung sollen demnächst folgen. Die Regierung soll vorher etwaige  
Erinnerungen dazu einreichen und ihr Gutachten abgeben, „ob nicht in-  
dessen und ehe solche Huldigung vor sich gehet, mit Belehnung der dortigen  
Vasallen und Lehensleute verfahren werden könne, und zwar dergestalt,  
daß solche Belehnung zwar von dem dortigen Kanzler oder wer dieselbe  
sonst hiebevorr verrichtet hat, geschehe, aber wegen der dabei fallenden  
Emolumenten mit dem hiesigen Lehensdirectorio Nichtigkeit getroffen werde“.

Die Regierung berichtete am 30. März, daß von dem Tribunal,  
Hofgericht, Consistorium, Criminalgericht, Amtskammer, Kanzlei, Kriegs-  
kammer, den Zoll- und Licentbedienten der Treueid geleistet worden wäre:

dabei wir die Eidesformel für alle und jede insonderheit, daß  
sie keine Geschenke noch Gaben, unter was Prätext es immer sei,  
nehmen und sich dadurch nicht blenden noch corrumpiren lassen  
sollen, ihnen geschärfet,<sup>2)</sup> auch jeglichem bedeutet, wie Ew. Königl.  
Majestät Ihro die freie Macht vorbehalten, dieser geschehenen Eides-  
leistung ungehindert nach Dero Gutfinden mit solchen Ihren Be-  
dienten hiernächst eine Aenderung zu treffen, oder auch einige von  
denselben gar zu dimittire. Die annoch übrige Collegia und Be-

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 99. S. 326.

<sup>2)</sup> Vergl. Nr. 57. S. 172.

diente, als da sind die *Officiales Fisci*, Jagd- und Forst- auch Post-Bediente, imgleichen die Landrätthe und Amtshauptleute sind auch bereits vor Uns betaget, und werden wir den Eid von ihnen gleichgestalt ungefümbt einnehmen, wie auch eine Liste der sämtlichen hiesigen Bedienten mit ehestem übersenden.

Was darneben die Vasallen und Lehnleute betrifft, da befindet sich, daß in diesem Königreich Preußen sie niemalen einen absonderlichen Lehnseid geleistet, wie dann auch dergleichen *Formula juramenti* nirgends allhier weder im Archiv noch bei der Lehn-Commission und in anderen Registraturen, deshalb man aufs fleißigste nachgesuchet, vorhanden, obwohl in einigen alten Versreibungen und Lehnbriefen, so zu Zeiten des Markgrafen Alberti hochseligen Andenkens und seines Successoris ertheilet, die Clausul annectiret ist, wie nämlich *Se. Fürstliche Durchlaucht Ihro* vorbehalten, daß derjenige Vasall, so damals eben die Investitur erlanget, wann er von *Sr. Fürstl. Durchlaucht* oder von Deroselben Rätthen zu würllicher Leistung gebührender Eides- und Lehnspflicht gefordert würde, sich desfalls gehorsamlich einstellen sollte. Daß aber ein solcher Eid würllich abgeschworen worden, ist garnicht zu finden, auch bisher nimmer in Observanz gewesen, noch jemals geschehen. Wobei wir jedoch erinnern müssen, wasgestalt in diesem Königreich Preußen alle und jede Vasalli zugleich *Er. Königl. Majestät* unterthan sein und sämtlich, keinen davon ausgenommen, den Hulbigungseid allhier abzuschwören pflegen, welcher Eid die Lehnspflicht gleichfalls mit includiret und eine eben so starke Verbindlichkeit in sich hält, als die Lehnspflicht sonst mit sich bringet.

Die Muthung der Lehne ist zwar denen allgemeinen Rechten conform und in einigen alten Versreibungen von Zeit des Markgrafen Alberti, wie auch eine Zeit hernach der Lehnfolge erwähnt, jedoch solches nur bis ins Jahr 1610, gemäß dem sogenannten in hiesigem Archiv vorhandenen alten Muthbuche annotiret, dem hiesigen Landrechte aber gleich anfangs, als es abgefasset, nichts davon inseriret, wiewohl in dem neurevidirten Landrechte an dem Ort, woselbst von gerichtlichem Proceß, item von Gerichts- und Kanzlei-Sportuln disponiret ist, mit wenigen Worten die Lehnfolge nur berühret, und also fast durch ein ganzes Saeculum derselben Pflicht garnicht mehr gedacht worden, bis *Er. Königl.*

Majestät hochseligsten Herrn Vaters Majestät in einem gedruckten Patent unterm 15. März 1707 . . . die Renovationem Investiturae aufs neue verordnet, welchem zufolge auch einige Vasallen in den letztern Jahren bei eräugneten Fällen sich zur Muthung allhier aus Furcht wegen der scharfen Poenalcommination angegeben und, wann sie ihr Jus Successionis oder die richtige Lehnsfolge gehöriger Maßen dociret, einen Muthschein erhalten. Warumb nun von anno 1610 an und also fast durch ein ganzes Saeculum auf keinerlei Weise der Muthung nicht einmal relatione tenus erwähnt worden, das hat man zwar nach aller angewandten Bemüh- und fleißigen Forschung nicht eigentlich finden können, vermuthlich aber ist es wohl daher und in der Absicht geschehen, daß, weil die hiesige Lehn- und Mitterhuben nicht dergestalt, wie in andern Ew. Königl. Majestät Landen und Provinzien, von der Contribution befreiet, sondern alle Onera publica durchgehends außer der militairischen Einquartierung und Servis, denen übrigen Huben in hiesigem Königreiche fast gleich tragen müssen, zu dem auch das hiesige Lehnrecht von dem Jure feudali communi et Saxonico in einigen Stücken unterschieden, und insonderheit allhier nicht, wie es nach den gemeinen Lehnrechten sonst requiriret wird, bei Veräußerung oder Verpfändung der Lehngüter der Aguatorum Einwilligung, sondern bloß allein Consensus Domini directi erfordert werden darf, die vormals geschehene Muthung dagegen nicht exigiret worden, maßen dann auch selbige in dem hiesigen Land- und Lehnrechte nicht exprimiret noch verordnet ist, sondern vielmehr gewisse zwei Paragraphen in hiesigem Lehnrechte befindlich,<sup>1)</sup> . . . welche der Renovationi Investiturae entgegen zu sein scheinen, und würde dannenhero jetzt angeführter Ursachen halber denen hiesigen Vasallen die Muthung ein schweres Onus sein, bevorab da sie oballegirter Maßen nicht gleiches Beneficium ab Oneribus, mit denen Vasallen in anderen Landen zu genießen haben. Vornehmlich aber wird hiebei auch zu erwägen sein, daß die Landeseinsassen, welche einige Güter zu adelig Cölmischem Rechte besitzen, solche zu Lehn, wie es manchmal geschehen, zu offeriren künftig Bedenken tragen und der beschwerlichen Muthung

<sup>1)</sup> Revidirtes Land-Recht des Herzogthums Preußen. Königsberg 1685. Buch 7. Tit. 1. § 3 und 5.



halber davon abgeschreckt, folglich der sonderbare Vortheil, so daraus der allergnädigsten Landesherrschaft zuwachsen kann, entgehen dürfte. Solchem nach wird es Ew. Königl. Majestät gerechter und allergnädigster Dijudication anheimb gestellet, ob und wie weit Sie auf diese allerunterthänigste Vorstellung in Gnaden zu reflectiren geruhen wollen, auch ob Dieselbe gut finden, daß die Lehnspflicht der Vasallen, wie bisher, also noch ferner, in dem Homagio eingeschlossen bleiben, und solches von allen und jeden zugleich praestiret werden möge. Im übrigen die Huldigung anlangend, deshalb Ew. Königl. Majestät uns allergnädigst befohlen, dasjenige, so wir diesermwegen zu erinnern haben, zu berichten, so haben wir zwar in dem hiesigen Archiv aufs genaueste überall durchsuchen lassen, darin aber keine Nachricht antreffen können, und scheint wohl dieses Mangels Ursache praesumptive zu sein, weil in vorigen Zeiten, wann die hohe Landesherrschaft allhier zugegen gewesen, die Acta, auch sogar die Concepta von denen in hiesiger Kanzlei ausgefertigten Sachen, wie man sich annoch erinnert, von hier in das Hoflager nach Berlin mitgenommen worden. Dannenhero ein mehreres nicht als nur das Formular des Homagii, welches vormalen und noch zuletzt anno 1690, da Ew. Königl. Majestät hochseligsten Herrn Vaters Majestät die Huldigung allhier empfangen, gebrauchet worden, in dem Eidebuch befindlich . . .

#### 101. Erlaß an den Hofrath Köpenack in Nordhausen.

Coln a. S. 4. März 1713.

Conc., ges. Dhona, Ilgen, Pringen. R. 88. 147. 2. J.

#### Vereidigung der königlichen Bedienten in Nordhausen.

Der Hofrath Köpenack<sup>1)</sup> soll als oberster königlicher Bedienter die übrigen in der von Preußen verwalteten Reichsvogtei und dem Schulzenamt Nordhausen<sup>2)</sup> auf Friedrich Wilhelm I. vereidigen und eine Liste aller Bedienten einreichen, „umb daraus zu sehen, ob man derselben fürs künftige insgesambt bedürfen werde, oder ob man einige davon entrathen könne.“ Er selbst muß einen eidlichen Revers einschicken, in dem er sich zu

<sup>1)</sup> Andreas Eberhard Köpenack, Hohensteinischer Hofrath, wurde 3. Februar 17<sup>(11)</sup> Schultheiß von Nordhausen. (R. 33. 147. 2. B.)

<sup>2)</sup> Vergl. S. 2.

eben der Treue, Gehorsam und Fleiß verbindet, die er dem verstorbenen Könige gelobt hatte.

Da Köpenack im März starb, vereidigte an seiner Statt der Rath Riemann<sup>1)</sup> die königlichen Bedienten, die aus zwei Assessoren, einem Secretär, einem Actuar, einem Gerichtspedell, einem Marktdiener, einem Gerichtsknecht, einem Zöllner und fünf Thorsehreibern bestanden.<sup>2)</sup>

Riemann gelobte als Assessor und Schöppe, die königlichen Jura der Reichsvogtei und des Schultheissenamts Nordhausen fleißig zu beobachten, deren Defendirung und Conservirung sich angelegen sein zu lassen, die Dienstgeheimnisse zu wahren, dem Justizwesen nach bestem Verstande und Vermögen vorzustehen und sowohl in bürgerlichen als peinlichen Sachen Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, niemandem Unrecht zu thun oder unrecht Urtheil und Bescheid zu geben, sich vorher mit genugsamer Hörung der Parteien recht zu informiren, den Fremden und Einheimischen Recht und Hülfe zu gewähren.

### 102. Erlaß an die Mörfischen Beamten.

Cöln a. S. 6. März 1713.

Conc. von Blotho aufgesetzt, geg. Thona, Hgen, Pringen. R. 94. Mörs.

Generalia et Miscellanea. Vol. 1. bis 1720

Appellationen an den Domainenrath im Haag sind unzulässig.

Friedrich Wilhelm zc. Wir vernehmen, ob sollten aus Unserer Stadt Mörs in der Zeit, da dieselbe in ihrer Widerspäcklichkeit gegen Unsers in Gott ruhenden Herren Vatern Majestät beharret,<sup>3)</sup> einige Proceffe an den Domainenrath in Holland gebracht sein und daselbst fortgesetzt werden. Weil nun solches Uns, als des ganzen Fürstenthums Landesheerrn, nachtheilig, so habt Ihr deshalb forderjamft Erkundigung einzuziehen und, da Ihr dergleichen Proceffe erfahret, denen Parteien anzudeuten, daß sie vor gedachtem Domainenrath nicht weiter litigiren, sondern sich zu Unserem hiesigen Orangischen

<sup>1)</sup> Der Sayn-Wittgensteinsche Rath, Advocat Andreas Johann Günther Riemann wurde 1. April 1703 Stadtschulze, 5. September 1704 Rath, 18. Juni 1705 Assessor und Schöppe bei der Reichsvogtei und dem Reichsschultheissenamt.

<sup>2)</sup> Bericht Riemanns, Nordhausen 10. April 1713. (R. 33. 147. 2. B.)

<sup>3)</sup> Da die Stadt Mörs sich geweigert hatte, dem Preussischen Könige zu huldigen, wurde sie 8. November 1712 durch einen Handstreich des Fürsten Leopold von Anhalt-Deßau eingenommen. Bergl. Drosfen 4. 1, 259.

Tribunal wenden und daselbst nach eingeschickten oder ohne Weitläufigkeit reintegrierten Actis die Sache in dem Stande, worin sie jezo stehet, wieder anfangen und ferner gebührend fortsetzen sollen; <sup>1)</sup> wie Wir dann diejenigen, so hinwieder etwan handeln möchten, und welche Ihr solchen Falls Uns zu benennen habt, zu wohlverdienter ernstern Strafe werden ziehen lassen, und könnet Ihr solches zugleich bekannt machen, auch hierüber fordersamst Euren allergehorsamsten Bericht zu Unserer fernern allergnädigsten Entschliessung einsenden.

Die Beamten meldeten darauf, Mors 31. März 1713, <sup>2)</sup> es wäre ihnen nicht „wissig, daß einige Proceffe vor obgedachten Domainrath mehr getrieben, noch dessen Decreta oder Resolutiones hieselbst in einigen Fällen mehr respectirt werden.“

„Um aber solches vors künftige desto besser zu verhüten,“ wurde ihnen darauf im Erlasse vom 11. April 1713 <sup>3)</sup> befohlen, die königliche Verordnung zu publiciren „damit sich ein jeder darnach achten und keiner sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne“.

### 103. Bestallung des Obristen Philipp Otto von Grumbow zum Hinterpommerschen und Kaminschen Regierungsrath auf der adeligen Bank.

Cöln a./S. 6. März 1713.

Conc. und Ausf., gez. Jigen. R. 80. 48; Kriegsdm. Geh. A. Grumbow. Nachlaß 4.

Der zum Commissariatsrath ernannte Philipp Otto von Grumbow <sup>4)</sup> wird am selben Tage auch zum Hinterpommerschen und Kaminschen Regierungsrath auf der adeligen Bank bestellt, auf daß er insonderheit <sup>5)</sup> sich in Unserer Regierung fleißig einfinden, denen daselbst zu haltenden Consultationibus und Audienzien gehörig bei-

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 38. S. 90.

<sup>2)</sup> Ausf., gez. Rindky, Hacs, Zelst, Nies.

<sup>3)</sup> Conc., gez. Bringen. Die Anregung zu diesem Rescripte hat Blotho gegeben.

<sup>4)</sup> Vergl. Nr. 104. S. 338.

<sup>5)</sup> Die Regierungsraths-Bestallungen der vorangegangenen und dieser Zeit stimmen zum Theil nicht im Wortlaut, wohl aber sämtlich dem Sinne nach mit der hier gegebenen überein. In dem Patente von Creuß, Cöln a./S. 8. November 1706 (Conc., gez. Hamraht) heißt es: „Insonderheit aber so ofte, als ihm sein jetziger Zustand und die bei Unseres vielgeliebten Sohnes des Kronprinzen Liebden obhabende Berrichtungen, als welche er einen Weg wie den andern fernherin zu continuiren hat, zulassen werden, den Consiliis als ein Glied Unseres Regierungsraths beizuwohnen“ u. s. w.

wohnen, auf alles, so vorkommt, gute Acht haben und dahin mit streben solle, damit Unser und des Landes Bestes befördert, auch in Verabscheidungen und Proceßsachen einem jeden ohne Ansehen der Personen und mit Hintansetzung aller übrigen Respecten unparteiische Justiz administret werden möge; was ihm entweder immediate von Uns oder Unserm Statthalter und von Unserm zeitigen Kanzler zu thun anbefohlen und aufgetragen werden möchte, hat er mit aller Sorgfalt und Exactitude zu verrichten, was ihm dabei von Unseren und Unserer dortigen Provinzien geheimen Angelegenheiten anvertrauet werden oder er sonst in Erfahrung bringen möchte, zu Unserm Nachtheil niemanden zu offenbaren, sondern bis in sein Grab verschwiegen zu halten, ja sich durchgehends und in allen Stücken dergestalt zu bezeigen, als solches einem treusleißigen Diener und Regierungsrath seinen geleisteten Pflichten nach obliegt, und Unser allergnädigstes Vertrauen zu ihm gerichtet ist.

Grumbkow erhält erst Besoldung,<sup>1)</sup> wenn „nach denen sich ereignenden Vacantien die Reihe an ihn kommt.“

104. Bestallung des Obristen Philipp Otto von Grumbkow<sup>2)</sup>  
zum Hinterpommerschen Commissariatsrath.

Cöln 6. März 1713.

Conc. und Ausf., gez. Ilgen. Kriegsmin. Geh. N. XVIII. 2. d. 6. d. und Grumbkow. Nachlaß 4.

Da es nöthig wäre, beim Hinterpommerschen Commissariat „annoch jemand anstellen zu lassen, welcher sich der dortigen Sachen und vorkommenden Verrichtungen kundig machen und mit Nutzen . . . gebraucht werden könne“, so wird der gewesene Polnische Obrist Philipp Otto von Grumbkow zum Hinterpommerschen Commissariatsrath bestellt, damit

<sup>1)</sup> Das gewöhnliche Gehalt eines Regierungsraths betrug 600 Thaler.

<sup>2)</sup> Philipp Otto von Grumbkow, der jüngste Sohn des 1690 verstorbenen Oberhofmarschalls Joachim Ernst von Grumbkow, 12. Mai 1684 in Berlin geboren, wurde 17. Juni 1702 Stabscaptain im Regimente Anhalt-Berbst, ging dann in Polnische Dienste, wo er bis zum Obrist aufrückte. Nachdem „er ziemlich Haus zu halten gelernt“, wurde er auf Empfehlung Davids von Grumbkow, des Pommerschen Commissariatsdirectors, zum Commissariatsrath und Hinterpommerschen und Raminischen Regierungsrath angenommen. Aus Anlaß seiner Ehe mit Ernestine Lucie, der Tochter des Nic. Barth. von Dandelman, wurde er 11. August 1716 Geheimer Kriegsrath und Vicedirector des Hinterpommerschen Commissariats,

derselbe<sup>1)</sup> . . . in dem Collegio des Commissariats bei allen Sessionen erscheinen, über die darin vorkommende Deliberationes sein Botum und Meinung nach seinem besten Wissen, Gewissen und Verstande pflichtmäßig eröffnen, daß Unsern Verordnungen, Edicten und Reglements zum Besten und Aufnehmen des Landes und Unserer Unterthanen gebührend nachgelebet und alles, was dem entgegen, aus dem Wege geräumt werde, sorgfältig mit beobachten, was er zu erinnern hat, Uns allerunterthänigst zu eröffnen und in summa alles das thun und verrichten solle, was einem treuen Diener und geschickten Commissariatsrath eignet . . .

22. März 1718 Oberhauptmann der Herrschaft Laenburg und Bütow, 22. November desselben Jahres Director seines Commissariats, 1. August 1720 Pommerischer Vicekanzler, 13. Februar 1721 Kanzler, 4. Februar 1723 Präsident der Pommerischen Kriegs- und Domainenkammer, 23. Juni 1726 Wirkl. Geh. Etats- und Kriegsrath, erhielt den Schwarzen Adler-Orden 1. September 1737, starb nach Klapproth 26. August 1752 (R. 30. 48; Stettin. Reg.-A. Domainen-Archiv Tit. 17. Gen. 21; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. d. und Nachlaß von Grumbkow 4. und 8).

<sup>1)</sup> Die Commissariatsraths-Bestellungen variiren. Vergl. die Bestallung des Jagdraths Köhne zum Hinterpommerschen Commissariatsrath, Charlottenburg 31. Juli 1708 (Conc., gez. D. L. von Dandelman): „Was Wir ihm immediate anbefehlen werden, oder von Unsertwegen demselben bei . . . Unserm Commissariat vorkommen und Unser, wie auch Unseres Herzogthums Bestes und Interesse zum Ziel habende Angelegenheiten in Militair-Contributions- und Steuersachen committiret und aufgetragen wird, jedesmal mit ohnverdrossenem Fleiße, so Tags als Nachts, expediren und bewerkstelligen, insonderheit auch die Justizsachen, so in solchem Collegio mit vorzufallen pflegen, gebührend wahrnehmen und beobachten, was er von Unserm Militaireret oder sonst in Erfahrung bringet, zu Unserm Schaden und Nachtheil niemand offenbaren . . . soll“.

Bestallung des Hinterpommerschen Commissariatsraths Döring Jakob von Großow, Wöln a./S. 19. April 1709 (Conc., gez. Blaspi): „den ordentlichen Sessionen jedesmal mit beiwohnen, bei denen dabei vorkommenden Deliberandis seinem besten Wissen und Verstande nach mit votiren, alle von solcher Charge dependirende Functiones gebührend verwalten, daß bei denen ordinairn und extra-ordinairn Contributionen eine proportionirliche Eintheilung gehalten und die Lasten mit gleichen Schultern getragen werden, so viel an ihm ist, mit besorgen“ . . .

Bestallung des Hinterpommerschen Commissariatsraths, Obristen von Brunschwig, Wöln a./S. 14. Februar 1710 (Conc., gez. Blaspi): „was Wir ihme bei vorkommenden Marfchen immediate committiren und anbefehlen werden . . ., Unseren Instructionen gemäß und nach Anleitung Unseres deshalb zu publicirenden Reglements verrichten, . . . dabei insonderheit auf die Conservation des Landes

Grumbkow erhielt kein Gehalt, sondern nur die Zusicherung, „bei entstehender Vacanz in solchem Collegio mit einer Befoldung versehen zu werden“.

105. Gravamina der Ritterschaft und Stände in der  
Grafschaft Hohenstein.

Bleicherode 8. März 1713.

Abtschrift. Magdeburg. St.-A. Halberstadt II. 874. a.

Ritterschaft und Stände in der Grafschaft Hohenstein bitten um Folgendes:

1. Schutz der alten Privilegien.
2. Beibehaltung der Grafschaft als eines Corpus separatum mit eigener Regierung, Consistorium und Obersteuerelectorium.<sup>1)</sup>
3. Besetzung der herrschaftlichen Stellen mit Eingeborenen.
4. Anstellung eines Eingeseffenen aus der Ritterschaft als Chef des Obersteuerelectoriums.
5. Schlichtung der Streitigkeiten über das Lehensgeld.
6. Berufung von Landeskindern auf die Pfarreien.
7. Aufhebung der Prägravation der Grafschaft bei Contribution und Einquartierung.
8. Einführung einer Proceß- und Tagordnung.
9. Aufhebung des auf 15 Thlr. normirten Succumbenzgeldes bei Appellationen.

und der Untertanen sein Augenmerk richten und dahin sehen soll, daß alle schädliche Umwege äußerst vermieden und kein Ort vor den anderen aus Privatabsichten verschonet, sondern die Marsche so kurz, als immer möglich, gefasset, und solcher Gestalt sowohl die Truppen als das Land conservirt werden mögen, wie er denn auch übrigens denen ordentlichen Sessionibus bei dem Commissariat jedesmal mit beizuwohnen, bei denen dabei vorkommenden Deliberandis“ u. s. w. (Vergl. Grodows Bestallung).

Bestallung von Lettow's zum Hinterpommerschen Commissariatsrath, Berlin 27. Februar 1714 (ungez. Concept): „im Collegio des Commissariats bei allen Sessionibus erscheinen, nebst anderen darin befindlichen Rätthen die darin vorkommende Militair- Steuer- Contributions- und Accisesachen mit Fleiß verlesen, erwägen, sein Votum darüber . . . abgeben, wenn und so ofte er zu Unserem Interesse und zum Besten, auch Aufnehmen Unseres Landes und der Städte etwas vorzuschlagen und zu erinnern hat, solches gehörigen Orts anzeigen“ . . .

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 1. S. 1.

106. Erlaß an den Wirklichen Geheimen Rath von Creuz.

Cöln a./S. 9. März 1713.

Gen.-Dir. Gen.-Dep. I. 21—28.

Generalcommissariat und Generalfinanzdirectorium.

Dem Wirklichen Geheimen Rath von Creuz wird der Vergleich zwischen dem Generalcommissariat und der Geheimen Hofkammer über den Modus tractandi<sup>1)</sup> mitgetheilt.

Wir befehlen Euch hiemit in Gnaden, Eures allergehorsamsten Orts Euch ebenmäßig hiernach zu richten; und ob Wir zwar die allergnädigste Resolution gefasset haben, daß alle Unsere Principal-Revenues künftighin in zwei Hauptkassen, nämlich entweder zur Generalkrieges- oder zur Generalfinanzientasse<sup>2)</sup> fließen, und jene der Inspection des Generalcommissariats, diese aber des Generalfinanzdirectorii anvertrauet sein solle, so soll doch diese Separation und Einrichtung keinesweges dahin gedeutet werden, daß einem oder andern dieser Collegiorum, auch denen subalternen Provincial-Commissariaten und -Kammern erlaubt sei, etwas zu Vermehrung ihrer unterhabenden Kasse zu verordnen und zu veranlassen, wodurch der anderen ein mehreres entzogen werden möchte; sondern es ist Unsere allergnädigste Willensmeinung und Befehl, daß in solchen Fällen zwischen beiderlei Collegiis vertrauliche Communication gepflogen und bei Fassung des Schlusses ohne Absicht auf diese oder jene Kasse allein dasjenige pro norma genommen werde, welches Unserm allerhöchsten Interesse, es sei bei diesem oder jenem Collegio, am zuträglichsten und des Landes Wohlfahrt am gemähesten befunden wird. Und wenn sich ja ermeldte Collegia darüber nicht zu vereinigen vermöchten, so wollen Wir auf derselben erfolgende pflichtmäßige Berichte und Vorstellungen die Sache allhier allergnädigst entscheiden und desfalls die erfordernde Verordnungen ausfertigen lassen.

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 85. S. 287.

<sup>2)</sup> Vergl. Nr. 123. S. 363.

107. Aus einer geschriebenen Zeitung.

Berlin 10. März und 18. April 1713.

Königsberg. St.-N. Ms. A. 50. fol.

Mißstimmung über die Reformen Friedrich Wilhelms.

Vergangenen Sonntag<sup>1)</sup> hat der Hofprediger Steinberg<sup>2)</sup> vor der Königin, weil Ihre Majestät in Wusterhausen waren, geprediget und seine ganze Predigt auf die Barmherzigkeit gerichtet, die Gott im Alten Testament Abraham, Isaak und Jakob widerfahren lassen, welche alle die Gebot ihrer Väter in Acht genommen<sup>3)</sup> und deswegen den Segen erhalten. Ob er das zwar nur en général geredet, so hat man doch gemerket, daß er darauf gezielet, wie Ihre Königl. Majestät anjeko große Veränderungen veranlasseten. Und obzwar Ihre Majestät dieses hinterbracht, sollen Sie dagegen repliciret haben, daß der höchstfelige König Deroselben angeredet, die alte Bediente zu conserviren und keine Aenderung vorzunehmen, Sie es Ihre Majestät auch versprochen hätten, allein mit der Condition, so als Sie [es] gegen Gott und das Land verantworten könnten, und also alles, was geschehe, zur Landeswohlfahrt gereiche, und daß Sie desfalls auch das Testament, woselbst sich ein und ander was Favorables würde bedacht haben, nicht öffnen wollten, sondern ab intestato succediren und wollten jedem Diener Brot genug geben.

Am 18. April schrieb derselbe Correspondent:

Sonst ist hier in Berlin des Lamentirens und Klagens kein Ende. Diejenigen, so hinlänglich Besoldung gehabt, aber bei ihren Bedienungen keine Accidentien machen können, werden auf den Fuß gesetzt, als die, so wenige Besoldung und viele Accidentien gehabt. Einige begehren den Abschied; er wird ihnen aber nicht accordiret, weil sie die Archiven und das Land kennen. Im Ministerio steht der Herr von Dhona nicht sowohl als Decanus als vielmehr Favori oben an und sagt dem Könige frei, wie er es meineth. Sonst gehet ein jeder sehr piano.

<sup>1)</sup> 5. März.

<sup>2)</sup> Der deutsche Hofprediger Heinrich August Steinberg.

<sup>3)</sup> Es wird damit wohl auf die Worte Friedrichs I. angespielt, die er am 13. Februar zu den Geheimen Rätthen sprach, auf den Kronprinzen weisend: „Hier habt Ihr wieder einen Vater, der für Euch sorgen wird“. Förster 1, 161.



Am 16. Mai 1713<sup>1)</sup> berichtete der Kaiſerliche Geſandte Graf Schönborn, der König habe Brinken gefragt, wie ihm ſeine Anſtalten gefielen, und was die Leute von ihm ſagten. Der Miniſter hätte lange mit der Antwort geſögert und endlich geſagt, man wäre durchgehends übel zufrieden, hoffte aber, daß es unmöglich ſo lange dauern würde noch könnte. Worauf der König eine böſe Miene gemacht, ſich herumgewendet und ihn ſalva venia zu Gaſte geladen.

108. Eide der oberen Bedienten beim Hinterpommerschen  
Commiſſariat.

Stargard 10. bis 23. März 1713.

Stettin. Reg.-Archiv. Kriegs-Archiv. Lit 9. Beſtallungen. Gen. 3.

Der Commiſſariatsdirector David von Grumbkow<sup>2)</sup> ſchwur nach dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I. folgenden Eid vor den Commiſſariatsrätthen Köhne,<sup>3)</sup> Crocow<sup>4)</sup> und Brunſchwieg<sup>5)</sup>:

Ich David von Grumbkow ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß, nachdem der allerdurchlauchtiſte großmächtigſte Fürſt und Herr, Herr Friedrich Wilhelm König in Preußen ꝛ. mich in derjenigen Function als Director von dem

<sup>1)</sup> Wiener R. und R. Hof- und Cab.-Archiv.

<sup>2)</sup> Amtshauptmann zu Schwedt und Wildenbruch; wurde 24. October 1684 Hinterpommerscher Kammerrath, 8. April 1696 Hinterpommerscher und Kaminscher Kriegscommiſſar, wegen 33 Jahre treuer Dienſte 5 März 1708 Geheimer Rath, 28. Juli 1708 Hinterpommerscher Commiſſariatsdirector, ſtarb 7. November 1718. (Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. bb; cc und ss; Stettin. Reg.-Arch. Repertorium und Kriegs-Arch. Lit. 17. Beſtallungen. Gen. 4.)

<sup>3)</sup> Der Jagdrath und erſte Advocatus Fisci Dr. B. Köhne wurde Hinterpommerscher Commiſſariatsrath 31. Juli 1708, bürgerlicher Aſſeſſor beim Conſiſtorium 14. März 1709, Hofrath 8. Mai 1713, 15. Mai 1714 ſeiner Dienſte beim Commiſſariat entlaſſen, 29. Februar 1716 aber reſtituirt, ſtarb Mai 1726. (R. 30. 55; R. 9. J. 16; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. d; Stettin. Reg.-A. Kriegs-A. Repertorium.)

<sup>4)</sup> Döring Jakob von Crocow wurde 2. Februar 1699 Hinterpommerscher Landrath, 15. Auguſt 1699 Hofgerichtsaſſeſſor, 19. April 1709 Commiſſariatsrath. (Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. d.; Geh. Kriegsſkanzlei I. 2. 3. 2. Stettin Reg.-A. Dom.-A. Lit 9. d. 35.)

<sup>5)</sup> Obrſt Adam Friedrich von Brunſchwieg wurde 14. Februar 1710 zum Hinterpommerschen Commiſſariatsrath beſtallt. (Stettin. Reg.-A. Kriegs.-A. Lit. II. Beſtallungen. Gen. 1.)

Hinterpommerschen Commissariat, welche hiebevor Ihre Königl. Majestät Friedrich gloriwürdigsten Andenkens mir conferiret, allergnädigst bestätigt, ich Ihre Königl. Majestät getreu, hold und gewärtig sein, . . . was von Ihrer Königl. Majestät mir allergnädigst anbefohlen wird und mir sonst bei meiner Bedienung oblieget, mit unermüdetem Fleiß beobachten, die Respicirung des Steuer- und Accisewesens in denen Hinterpommerschen und Raminischen Landen nach denen ergangenen Instructionen mir absonderlich angelegen sein lassen, bei denen Deliberationibus das Präsidium ferner führen, auch die dabei vorkommende Landtags-Rechnungen und insgesammt alle andere darzu gehörige Commissariats- und Militair-Sachen nebst denen dazu bestellten Commissariats- und Steuerräthen vernehmen, examiniren und der Königl. allergnädigsten Intention gemäß solche entweder abthun oder zu weiterer Verordnung [mit] allerunterthänigstem Fleiße besorgen wolle, daß über die Königl. Edicta, Verordnungen, publicirte Ordnungen und zu verfügende Rescripta nachdrücklich gehalten werde; will auch allemal dahin bedacht sein, daß mit der Einquartierung und Servis eine billigmäßige Gleichheit gehalten, auch dem Marschreglement gebührend [nach] gelebet werde, auch bei Respicirung des Militairerats und anderer Commissariatsverrichtungen mit allem Fleiß und Treu in allerunterthänigster Devotion mich so aufführen, wie es einem verständigen und gewissenhaften Directori dieses Collegii eignet und gebühret . . .

Die Commissariatsräthe<sup>1)</sup> gelobten:

. . . Wann ich von dem Directorio zu Rathsgängen erfordert werde, ohne Noth und wahrhafte Ehehaften [mich] deren nicht entziehen, sondern allemal erscheinen, auch sonst alles dasjenige, was mir immediate von Ihrer Königl. Majestät oder in Dero hohen

<sup>1)</sup> Außer Kühne, Crodow und Brunschwig schwur noch der Accisedirector Durham „als Steuerrath cum Voto et Sessione beim Königl. Commissariat in Accise- und Steuerfachen“ diesen Eid. — Michael Durham, seit 1687 bei der Accise thätig, wurde 2. April 1708 Steuerrath, dann Hofrath wegen seiner Verdienste bei der Einführung der Accise in den Cleve-Märkischen Städten, wurde 3. August 1717 Geheimer Rath im Clevischen Commissariat mit der Anciennität vom 2. April 1708, dann 31. März 1722 Bicedirector dieses Commissariats. (Kriegsmin. Geh. N. XVIII. 2. d. 6. bb und cc; Geh. Kriegsplanlei I. 2. 3. 6. 1. 2.)

Namen in denen <sup>1)</sup> bei dem Collegio fürkommenden Militair- Steuer- Justiz- und Polizeisachen committiret und aufgetragen wird, jedesmal mit gehöriger Treue und Fleiß, sowohl Nachts als Tags, expediren und bewerkstelligen und dabei allein Gott, die Gerechtigkeit und Billigkeit für Augen haben, mich in keinerlei Wege durch Affecten, Freundschaft oder Feindschaft von der Wahrheit ableiten und blenden lassen; was ich von dem Königl. Militaireretat oder sonst in Erfahrung bringe, zu Sr. Königl. Majestät Schaden und Nachtheil niemand offenbaren. . . .

Als Accisedirector schwur Durham:

. . . insonderheit dem Accise und Steuerwesen in obgedachten Städten [von Hinterpommern und Ramin] und was dem anhängig, fleißig [zu] respiciren, über die revidirte und publicirte Accisordnung, auch über die nach und nach ergangenen Befehle, Resolutiones, Verordnungen und Declarationes und, daß solchen in allen Punkten und Clausuln mit genauer Observanz nachgelebet werde, gebührlich zu halten und dawider keine Contravention [zu] verstatten, alle Mißbräuche, Defraudationes, Unterschleife und Unordnungen [zu] hindern, in specie auch, ob die Einnehmer, Thorschreiber und Visitirer ihren Pflichten gemäß sich verhalten, fleißig [zu] untersuchen, daferne einer oder der andere seinem Amt nachlässig vorstehen oder einigen Unterschleif nachsehen sollte, solches stets höchstgedachter Sr. Königl. Majestät sofort zur Bestrafung unterthänigst [zu] berichten . . . .

Der Obereinnehmer der Hinterpommerschen Accise Joachim Jakob Richter <sup>2)</sup> verpflichtete sich:

. . . [daß ich] mit denen einkommenden Steurgefällen ehrlich und getreu umgehen, alles richtig berechnen und zu Buch tragen,

<sup>1)</sup> Durhams Eid: „in denen bei dem Collegio fürkommenden Steuer- und Accisesachen committirt und aufgetragen wird.“

<sup>2)</sup> Der Kolbazer Amtmann Joachim Jakob Richter wurde 4. November 1712 Hinterpommerscher und Raminischer Kriegskommissar und Obereinnehmer, erhielt 25. Juni 1715 zur Belohnung für die Einrichtung der Contribution in dem sequestrierten Vorpommern den Titel Commissariatsrath, wurde 8. Februar 1719 wirklicher Commissariatsrath und 26. Januar 1724 Kriegszahlmeister und Rendant bei der Generalkriegskasse. (Gen.-Dir. Gen.-Kassendepartement. Gen.-Kriegskassenbediente; Kriegsmin. Gch. N. XVIII. 2. d. 6. d.; Stettin. Reg.-N. Kriegs-N. Tit. II. Bestellungen. Gen. 1 und das Repertorium.)

die Contributions- und Accisgelder von denen Specialeinnehmern und Contribuenten nach der Matricul und im Land bisher üblich gewesener Verfassungen zu gehöriger Zeit einfordern und Beitreiben, ohne Befehl oder Assignation davon nichts auszahlen und keine Reste ohne die höchste Nothwendigkeit aufwachsen oder austreten lassen, den Zustand der Kassen verborgen halten und davon niemand, als die es wissen mögen und mir vorgesehet sein, etwas eröffnen, sonst auch alles dasjenige thun und verrichten will, was Namens Ihro Königl. Majestät von Dero Generalkriegscommissariat und dem Hinterpommerschen Commissariat mir committirt und anbefohlen werden wird, auch wozu ich sonst in meiner Bestallung angewiesen bin, und das alles ohne Ansehen der Person, auch nicht aus Haß oder Reid, Freund- oder Feindschaft, Geschenke, Gift oder Gaben oder dergleichen ichtwas . . .

Ein Marschcommissar endlich wurde darauf vereidigt:

. . . Bei vorkommenden Marschen, und wenn mir von dem Kriegscommissariat die Führung der Truppen committirt werden wird, dahin zu sehen, daß dieselbe nach Königlich allergnädigsten Verordnung die Quartiere gehörig genießen, und allemal eine durchgehende Gleichheit gehalten und kein Contribuent vor dem andern beschweret werde, noch denenselben von den Soldaten einiger Ueberlast geschehen möge, und im übrigen mich nach der Könighchen Ordonnanz und Marschinstruction punctuell richten und alles das thun will, was einem getreuen Marschcommissario eignet und gebühret . . .

#### 109. Erlaß an das Halberstädtische Obersteuerdirectorium.

Cöln a./S. 10. März 1713.

Abtschrift. Magdeburg St.-A. R. A. 16. 126.

Befugnisse eines Halberstädtischen Landkriegscommissars.

Die Stände des Fürstenthums Halberstadt beklagten sich am 4. Februar 1713, daß „die Marsche der Truppen und mehrere dergleichen Kriegsaffecten“ stets einem Mitgliede des Obersteuerdirectoriums übertragen würden, obwohl Hauptmann Wilhelm Otto von Wulffen am 5. März 1712 zum Landkriegscommissar ernannt worden wäre.<sup>1)</sup> Nach früherem Her-

<sup>1)</sup> Er legte dieses Amt nieder, nachdem er 2. Mai 1716 Condirector der Halberstädtischen Ritterschaft geworden war. (Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. 00).

kommen hätten bei solchen militairischen Verrichtungen die Mitglieder des Obersteuerdirectoriums mit dem Landkriegscommissar alternirt; erst der jetzige Regierungsdirector von Salbern<sup>1)</sup> wäre von diesem Brauch abgegangen.

Da Friedrich Wilhelm I. bei diesem Gesuche „nichts bedenkliches“ fand, befohl er am 10. März 1713 dem Obersteuerdirectorium, den von Wulffen bei Märschen, Einquartierungen u. s. w. kraft seines Patents zu verwenden.

## 110. Eide der Magdeburgischen Kammerbedienten.

Halle 13. März 1713.

Magdeburg. St.-M. R. A. III. 81.

Der Magdeburgische Kammerrath Hornig schwur:

... [daß ich] sonderlich, wo ich erführe, daß Sr. Königl. Majestät etwas an Leib, Ehre, Würden, Stande und Ihrer Herrschaft entgegen, auch Dero Lande und Leuten zum Nachtheil von jemanden wollte vorgenommen werden, dasselbe Ihr sofort offenbaren und solches mit bestem Fleiße verhüten, insonderheit was Se. Königl. Majestät in Dero Kammer- und Domainenwesen, auch wegen Verpachtung und Einrichtung der Aemter allergnädigst verordnen möchten, allergehorsamst beobachten, ingleichen der Kammerordnung und was sonst dabei hergebracht, auch Sr. Königl. Majestät Interesse zuträglich ist, mich gemäß bezeigen, alles, was darin vorgehet und mir committiret wird, getreu und fleißig verrichten und nach meinem äußersten Vermögen in Kammerfachen arbeiten, annebst dasjenige, was mir Geheimes anvertrauet wird oder sonst niemanden offenbaret werden muß, bis in mein Grab verschwiegen behalten,

<sup>1)</sup> Siegfried Christoph von Salbern wurde 12. Juli 1695 Halberstädtischer Land- und Kriegscommissar, 27. December 1697 Regierungsrath, 25. Juli 1698 wegen der Verdienste seiner Vorfahren „und gethanen ansehnlichen Beitrags und Vorschusses“ Hof und Legationsrath, erhielt 5. Juni 1704 die Erlaubniß, die Oberinspection der Güter des Landgrafen von Hessen-Homburg zu übernehmen, 27. Mai 1709 wurde ihm verstatet, auf seinen Gütern zu wohnen, soweit es der königliche Dienst zuließe, bekam 4. November 1711 das Directorium der Halberstädter Regierung in Abwesenheit Bartholdis, legte 1712 sein Landescommissariat als unverträglich mit dem Regierungsdirectorium nieder. Auf sein Gesuch wurde er im Juli 1714 Vicepräsident, starb 20. April 1715 (R. 9. J. 12; R. 33. 15 und 16; Kriegsm. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. oo).

wie auch dahin sehen, daß, so viel an mir ist, alle Revenuen und Pertinentien, welche Sr. Königl. Majestät entwendet worden, wieder herbeigeschaffet und daß denselben nichts entzogen, sondern daß alle Streit- und Rechtsfachen bei der Kammer beschleuniget werden mögen, und im übrigen Dero Kammer-Interesse nach meinem besten Vermögen ohne Absehen auf einig ander Interesse und ohne Ansehen der Person beobachten will . . .

Der Kammerrath und Landrentmeister Christoph Niemen<sup>1)</sup> gelobte: . . . [daß ich] insonderheit, was Se. Königl. Majestät in Dero Kammerwesen verordnen möchten, und meine Bestallung vermag, getreu und fleißig verrichten und im übrigen Dero Kammer-Interesse nach meinem besten Vermögen ohne Ansehen auf einig ander Interesse beobachten wolle . . .

Der Kammerrath Johann Friedrich Mayer<sup>2)</sup> schwur: . . . [daß ich] insonderheit auch bei Dero hiesigen Kammer mich fleißig einfinden, die Königl. Kammer- Rentei- Zoll- Unterthanen- und Pachts-Affairen nach meinem besten Verstande mit überlegen, die darin nöthigen Resolutiones nebst dem Collegio veranlassen, Rescripta, Berichte und Supplicata und sonderlich was das Justizwesen betrifft, verlesen und gebührend wahrnehmen, in Parteisachen in pleno die gehörige Tagesfahrten ansetzen, die Parteien mit ihren Vorbringungen der Nothdurft nach hören und also, wie es denen Rechten und der Billigkeit gemäß, und zwar ohne unnöthige Weitläufigkeit mit verfahren und darauf gleich anderen Membris Collegii verabschieden helfen, über die bereits publicirte oder noch ferner herauskommende Hof- und Amtskammer- Domainen- Aemter- Flecken- Dorf- Acker- Mühlen- Schäfer- Vorspann- und andere Königl. Ordnung, wie nicht weniger auf die wegen der Pacht sowohl als anderer ergangener Edicta, Instructiones und Verordnungen halten, auch mich selbst allergehorsamst darnach achten, insonderheit das allhier in Unordnung gerathene Königl. Salzwesen

<sup>1)</sup> Starb Ende 1719. Magdeburg. St.-A. A. 8. III. 46.

<sup>2)</sup> Dr. Johann Friedrich Mayer, wurde 1687 Assessor beim Hallischen Schöppenstuhl und erhielt zugleich die Direction der Bergwerke zu Rothenburg und Wettin, 13. Januar 1697 [?] Consistorialrath, [1707?] Kammerrath, 10. Januar 1708 Regierungsrath und Salzgräfe, starb 2. Februar 1723, 71 Jahr alt. (R. 52. 60; 69; 79; Gen.-Dir. Magdeburg. XXVI. 1; Drehhaupt, Beschreibung des Saal-Creyfes. Halle 1750. II, 667.)

mit redressiren, wie auch die deshalb abgehende Befehlige und Verordnungen meines Orts zum Effect bringen helfen, ingleichen auch der Königl. Domainenproceffe mich gründlich erkundigen, dieselben der Gebühr nach fortsetzen und prosequiren, vom Zustand derselben mich mit dem Collegio vernehmen, wo man diensam findet, pro abolitione processus et redimenda lite von einem oder dem andern, dessen Güter in Anspruch genommen worden, ein Stück Geldes zahlen zu lassen, davon berichten und meiner Pflicht nach darzu Vorschläge zu thun, auch deshalb mit dem Herrn Kammerconsulent Friesen allemal conferiren und nebst ihme in allem das Königl. hohe Interesse ohne einige Nebenabsicht vor Augen haben, die Sachen beschleunigen und nicht nur nach demjenigen thun, was die mir ausgestellte allergnädigste Bestallung im Munde führet, sondern auch was die Kammerordnung erheischet, und wie es sonst dabei hergebracht, auch Sr. Königl. Majestät Interesse zuträglich ist, mich gemäß bezeigen, alles, was darin vorgeht und mir von dem Collegio committiret wird, fleißig verrichten und ohne Ansehen der Person treulich beobachten will.

Die Magdeburgischen Kammersecretäre schwuren:

[daß ich] insonderheit was Se. Königl. Majestät in Ihrem Kammer- und Domainenwesen, auch wegen Verpacht- und Einrichtung der Aemter allergnädigst verordnen, auch Dero mir vorgesehtes Kammercollegium committiren und befehlen werden, und die Bestallung, Kammer-Ordnung, Instruction und Specialordres ausführlicher besagen, getreu und fleißig verrichten, auch im übrigen Dero Kammer Interesse nach meinem besten Vermögen ohne Absehen auf einig ander Interesse und Ansehen der Person beobachten und befördern, was mir zu protocolliren und auszufertigen befohlen wird, nicht anders niederschreiben und expediren, als es mir von dem ganzen Collegio oder denen, so praesentes, welche ich allemal fleißig aufzeichnen werde, anbefohlen wird, niemanden, er sei auch, wer er wolle, ohne des Kammercollegii Vorbewußt von denen Expeditionen und Resolutionen, ehe solche ausgefertigt worden und denen Parteien auszuhändigen seind, etwas zu communiciren, sondern alles, was mir sonst geheimes anvertrauet, oder ich sonst in Erfahrung brächte, bis an mein Ende verschwiegen behalten, annebst niemande von demjenigen, was im Collegio vorgehet oder geredet wird, bei

der mir von Sr. Königl. Majestät desfalls zu dictirenden und meritirten Strafe etwas zu sagen . . .

Der Rentesecretär gelobte:

. . . [daß ich] vornehmlich aber mit denen mir anvertrauten Königl. Geldern getreulich umgehen, solche richtig zahlen, alles in die Rentei-Diaria und Manualia sogleich fleißig und accurat eintragen, dasjenige auch, so von dem Landrentmeister zur kleinen Ausgabe mir am Gelde gegeben wird, alle Monate richtig berechnen und in summa, was mir in Kammer- und Rentei-Berrichtungen committiret und anbefohlen wird, auch die Bestallung, Instruction oder speciale Verordnung erfordern, . . . wahrnehmen und verrichten [will] . . .

Der Kammerconsulent endlich mußte schwören:

. . . [daß ich], sonderlich wo ich erführe, daß Sr. Königl. Majestät etwas an Leib, Ehren, Würden, Stande und Ihrer Herrschaft entgegen, auch Dero Landen und Leuten zum Nachtheil von jemande wollte vorgenommen werden, dasselbe Ihr sofort offenbaren und solches mit bestem Fleiße verhüten, insonderheit aber den Herrn Kammerräthen allen schuldigen Gehorsam und Respect leisten, so oft es die Magdeburgische Kammer verlanget, in derselben erscheinen und über die mir fürstellende Sachen meine Gedanken und Meinungen pflichtmäßig eröffnen, der Kammer Archiv und Acten nebst denen Kammersecretarien in guter Ordnung halten und mir bekannt machen, die rechtliche Deductiones und Schriften in Domainen- und Kammerprocessen mit sonderbaren Fleiß verfertigen und ausarbeiten, wann zwischen Amtsunterthanen oder zwischen Beambten und Unterthanen Streit entsteht, die diesfalls mit meiner Zuziehung gemachte Bescheide abfassen, wann Beambte in Königl. Angelegenheiten vor der Magdeburgischen Regierung Verhör haben, solche sowohl als die Sitzungen, welche der Domainen- und Kammer-Sachen halber gehalten werden, allemal in termino fleißig abwarten oder abwarten lassen, auf Sr. Königl. Majestät Hoheit, Grenzen, Jagden, Rechten und Gerechtigkeiten, wie sie immer Namen haben mögen, nebst der Kammer fleißige Obacht haben und nichts davon entziehen oder schwächen lassen, was auch etwa durch Nachlässigkeit oder sonst bei Zeiten der vorigen Herren Erzbischöfe mit Unrecht entzogen, verschuldet oder veräußert worden, nach aller Möglichkeit wieder herbeischaffen helfen, mich auch durch kein Geschenk oder Gabe verleiten lassen,



sondern überall thun und verrichten, ob es gleich hierin und in meiner Bestallung ausdrücklich nicht enthalten ist, was einem treu- fleißigen Diener und Kammerconsulenten im Herzogthum Magde- burg Pflicht und Schuldigkeit halber zustehet, eignet und ge- bühret . . .

III. Erlaß an das Generalfinanzdirectorium.<sup>1)</sup>

Cöln a./S. 14. März 1713.

Ausf., gegengez. Ilgen. Schulenburgische Generalcontrolle 1.

Besoldung der entlassenen Bedienten.

Die entlassenen Bedienten sollen bis einschließlic Trinitatis „ihren vorhin gehaltenen Gehalt bekommen, diejenigen aber, so auf dem Etat nicht gänzlich gestrichen sind, sondern Besoldung behalten, dieselbe noch bis zu dem nächst verfloffenen Termino Reminiäcere ohne Reduction zu genießen haben.“

II. Erlaß an Friedrich Heinrich von Bartholdi.

Cöln a./S. 14. März 1713.

Conc., geg. Dhona, Ilgen, Bringen. R. 9. Z. A. 17.

Einschränkung des auswärtigen diplomatischen Dienstes.

Stellung eines Residenten.

Der Preussische Gesandte in Wien, Freiherr von Bartholdi, wird zurückberufen, da der König beschloffen hat, sich am kaiserlichen Hofe ebenso wie in den anderen Staaten, nur durch einen Residenten vertreten zu lassen, und den dortigen Agenten Mörlin<sup>2)</sup> dazu ersehen hat.

Der neu ernannte Resident war aber mit dieser geplanten Beförderung unzufrieden und trug am 22. März an, ihn zum Rath zu ernennen, da er dadurch der „embarassanten und kostspieligen“ Formalitäten überhoben würde, ohne die ein Resident nicht den ihm gebührenden Rang behaupten könnte. Wäre doch sogar Bartholdi sehr bekümmert gewesen, „daß er aus Mangel der benötigten Mittel, absonderlich bei dem Anfang seiner Negotiation, denjenigen Umgang nicht unterhalten können, den die Be-

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 123. S. 363.

<sup>2)</sup> Mörlin wurde 27. August 1705 Agent, 4. April 1713 Rath, 1715 seiner Dienste enthoben.

schaffenheit der Zeit und die Situation des hiesigen Hofes, an welchem ein Conflucus fremder Ministrorum, und an welchem ein jeglicher Kur- und Fürst des Reichs einen Abgesandten oder einen Bevollmächtigten hat, unumgänglich erheischet. Wer nun ohne Character lebet, der hat nicht Ursache viel aufzuwenden, und es bleibet ihm dennoch der Acceß, sintemalen hier in der Negotiation an und vor sich selbst unter einem Residenten und sonst accreditirten Diener . . . man einen gar schlechten Unterscheid machet, aller Orten offen; er darf sich auch nicht scheuen, Subalternen, die zum oftern in vertraulicher Unterredung Geheimnisse entdecken, zu frequentiren und selbst in die Kanzleien zu gehen, auch andere Dinge zu verichten.“

Mörlin wurde seinem Wunsche gemäß am 4. April zum Rath ernannt. Er empfing am 22. April ein Creditiv für den kaiserlichen Hof und den Reichshofrath,<sup>1)</sup> das ebenfalls nach seinem Vorschlage<sup>2)</sup> formulirt worden war. Einen „offenen Gewaltbrief, dergleichen sonst denen Agenten, welche eine Zeit her wegen ihrer großen Zahl hier verächtlich zu werden beginnen,<sup>3)</sup> insgemein ertheilet zu werden pfelet,“ hatte er ausdrücklich abgelehnt. „Mit diesem Prädicat eines bevollmächtigten Rathes getraue bei der Beschaffenheit der mir allernädigst accordirten Subsistenzgelder<sup>4)</sup> ich mich eher fortzukommen, als wann ich an einem so theuern Ort . . . den Character eines Residenten, wobei den kleinen Ueberrest des Meinigen ich völlig zuschießen müßte, führete.“

1) Conc., gez. Dhona, Ilgen, Brinken.

2) Bericht Mörlins vom 12. April.

3) Vergl. Krauske, Die Entwicklung der ständigen Diplomatie. Schmollers Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen Bd. 5. Heft 3. S. 182. f.

4) Mörlins gesamtes Dienst Einkommen war durch Erlaß vom 18. April 1713 auf 1500 Thlr. festgesetzt worden. Er selbst hatte die nöthigen Kosten für einen Residenten auf 3839 Thlr. 8 Gr. angeschlagen, nämlich Miethe 550, Holz 231, Beleuchtung 50, Wäsche 50, ein Scribent, „der keine Livree tragen darf, weil man ihn zu Verschickungen bei Gesandten und Residenten brauchen muß,“ 156, Koch 75, Page 12, Magd 14, drei Lakaien und ein Kutscher 485 Thlr. 8 Gr., drei Kutschpferde „auf dem Fall, da eines bei dem schlimmen Pflaster einen Anstoß bekommt“ 208, Wagen, Geschirr u. s. w. 100, Livreen 180, Tafel 728, Repräsentationskosten (monatlich ein Gastmahl) 600, Bekleidung 300, „kleine Frais, so nicht zu specificiren“, 100 Thlr.

## 113. Circular-Erlaß an sämtliche Regierungen.

Cöln a./S. 14. März 1713.

Abtschrift. Stettin. Landesarchiv. Landesacta XXXI. Nr. 20.

## Aufhebung des Oberheroldsamts.

Friedrich Wilhelm König zc. Es ist Euch erinnerlich, was wegen eines in Unseren Landen hiebevör angeordneten Oberheroldsamts<sup>1)</sup> verschiedentlich verordnet worden; wann aber solches wegen des dem Adel und anderen Unterthanen daraus zugewachsenen Beschwerns auch verursachten Kosten zu vielfältigen Klagen Ursach gegeben, und Wir Unsere getreue Unterthanen, welche ohnedem mit so vielen anderen ohnumgänglichen Oneribus beladen seind, mit denen, so ermeldtes Oberheroldsamt und die dabei gemachte Anstalten ihnen noch weiter verursachen könnten, gänzlich verschonet wissen wollen, als habt Ihr solches allen dort im ganzen Lande bekannt zu machen und zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, daß Wir dieses Heroldswesen ein für allemal gänzlich aufgehoben hätten, auch nicht geschehen lassen wollten, daß jemand, er sei, wer er wolle, wegen seiner Wappen, Genealogien und Adels an Taxen, Sportulen und anderen Gebühren, es habe Namen, wie es wolle, das geringste weiter allhie oder in den Provinzien zu zahlen angehalten werden solle. Alles bei exemplarischer Bestrafung derer, die dergleichen Unseren adeligen oder anderen Unterthanen ferner aufzubürden oder solche Auflagen von ihnen zu fordern sich unterstehen möchten . . .

<sup>1)</sup> Das Oberheroldsamt war am 16. Januar 1706 gegründet worden (Mylus C. C. March. VI. 2. Nr. 35. Sp. 63), um das königliche Wappen „in seiner Reinigkeit“ zu erhalten, den Adel in den Provinzen in Flor zu bringen, und damit „hinfünftig jeder sowohl wegen seines Wappens, Ahnen und Geschlechtregisters, als auch wegen der Geschichte einer jeglichen Familie . . . Nachricht haben könne.“ Im Armorial dieser Behörde sollten sämtliche adelige Wappen aufgeführt werden. Bei der Auflösung des Oberheroldsamts war der Wirkliche Geheime Rath Johann August Marschall von Bieberstein Oberheroldsmeister; unter ihm standen als Oberheroldsräthe Obrist Nathanael von Stapff, der Uckermärkische Landvogt George Dietlof von Arnim, Dr. Christian Maximilian Spener, Laurentius von Sandrart, der Historiograph Johann Paul Gundling; als Protonotar des Amtes Otto Christoph Elster; als Wappenmaler Michael Andreas Herzog; ein Kanzlist und ein Botenmeister.

## 114. Erlaß an den Generallieutenant von Horn.

Cöln a./S. 18. März 1713.

Conc., gez. Rhona, Igen, Pringen. R. 64. Geldern. Antheil des Königs an Geldern. 1707 bis 1718. Vol. 3.

Huldigung, Vereidigung und Belehnung im Preussischen Geldern.

Generallieutenant Horn<sup>1)</sup> meldete, Geldern 10. März 1713, daß weder im Preussischen noch im Holländischen Antheile von Geldern bisher gehuldigt worden wäre, sondern die Magistrate jedes Orts für sich und die Gemeinde sich durch Handschlag verpflichtet hätten. Der Justizhof von Nuremonde hätte auch trotz Widerspruches der Preußen<sup>2)</sup> alle Lehenssachen aus dem Geldrischen an sich gezogen. Der Generallieutenant wollte nun die Civilbedienten in Geldern vereidigen; freilich wären gerade die angesehensten „distrahirt“, denn der Erbdroßart zu Erfelenz Graf von Schaesberg<sup>3)</sup> stünde in Kurpfälzischen Diensten, und der Geldernsche Droßart Marquis von Hoensbroech<sup>4)</sup> wäre in Utrecht. Da er selbst so schwach wäre, daß er sich nicht bewegen könnte und „aus Mangel von Respiration distincter Aussprache nicht mächtig“ wäre, hätte er unter obgenannten Umständen die Huldigung bis zum 27. März hinausgeschoben. Zu seiner Unterstützung bei dieser Feierlichkeit bat er um den Beistand des Clevischen Amtskammerraths Weber<sup>5)</sup> oder des Geheimen Regierungsraths Bergius.<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Magnus Friedrich von Horn wurde 18. April 1705 Gouverneur von Geldern, 1706 Generallieutenant, starb 15. März 1713. (König) Biographisches Lexikon 2, 182.

<sup>2)</sup> Vergl. Nr. 88. S. 303.

<sup>3)</sup> Johann Friedrich Graf von Schaesberg, Kurpfälzischer Geheimer Rath und Oberkammerpräsident.

<sup>4)</sup> Wilhelm Adrian von Hoensbroech, der bedeutendste Standesherr im Preussischen Geldern, Erbmarschall und Droßart, wurde 20. October 1713 Mitglied der Geldrischen Interimscommission, 1. Januar 1714 Geheimer Rath und Kanzler des Justizcollegiums, 22. Juni 1714 Lehensstatthalter, starb 18. Juni 1735 im siebenzigsten Lebensjahre. (R. 64. Geldern. Bediente 1; Lehenssachen 1713—1722. Vol. 1; Düsseldorf St.-A. Geldern. 1. 24).

<sup>5)</sup> Johann Christian Weber, seit 1684 in Diensten, wurde 14. Mai 1695 Justiz- und Hofgerichtssecretär, Zollinspector, 1697 bis 1708 Kassirer der Clevischen Landrentei, 11. Mai 1708 (2. September 1709?) Kammerrath, 11. September 1710 auch Controllleur bei der Landrentei, 26. April 1722 Geheimer Regierungsrath, im October 1722 seiner Functionen beim Zolldirectorium enthoben. (Gen.-Dir. Cleve. XCVI. Etatsfachen 1. P. 2; Gen.-Dir. Cleve. Cassirte Tab.-D. 1709 bis 1731; R. 34. 16. b; c; d. f.)

<sup>6)</sup> Paul Bergius wurde 9./19. October 1690 Clevischer Kriegskommissar. 29. Mai/8. Juni 1693 Cleve-Märktischer Commissariatsrath, 30. Januar 1703

Am 18. März wurde darauf verfügt:

Wegen Verpflichtung der Bedienten und in specie derer, so sich allbort in der Stadt Geldern oder nahebei befinden, da bleibt es dabei, daß Ihr selbst, so viel es Euer Zustand leiden will, die Eidesleistung aufnehmet, und kann solches von dem Grafen von Schaesberg, dem Marquis de Hoensbroech und anderen Leuten von Distinction durch Bevollmächtigte, so in ihrer Committenten Seele schwören, geschehen; was aber die an entlegenen Orten, als zu Erkelenz, Montfort und Middelaer, belanget, die können durch den Amtskammerrath Weber, weil derselbe ohnedem der Ends Commission hat,<sup>1)</sup> in Eid genommen werden, und haben Wir demselben deshalb . . . gemessenen Befehl gegeben.

Wegen der allgemeinen Huldigung im Lande kann es um so viel mehr noch in etwas anstehen, weilen die Holländer in ihrem von dem Oberquartier besitzenden Antheil dergleichen Huldigung annoch gar nicht aufgenommen haben. Dieses ist aber doch nöthig, daß der Magistrat und die Chefs von den Gemeinden jedes Orts vor sich und ihre Untergebene durch einen Handschlag Treue und Gehorsam Uns angeloben.

Wegen der Lehne muß durchaus nicht gestattet werden, daß von denen Gütern, die von dem Gelderschen Lehnhof releviren und in Unserm von Geldern possidirendem District belegen sind, weder die Lehnspflichte noch andere Praestanda dem Staat geleistet werden, sondern Ihr habt darüber ernstlich zu halten und dahin zu sehen, daß alle solche Lehnsleute zu behöriger Zeit sich bei Uns angeben und über ihre Lehne praestitis Praestandis die Investitur bei Uns suchen mögen zc.

In der Stadt und dem Amt Rheinberg aber könnet Ihr mit Vereidigung der Unterthanen noch in etwas anstehen und deshalb weiteren Befehl erwarten.<sup>2)</sup>

Kriegsrath, 14. Juni 1709 Geheimer Regierungsrath. (R. 34. 16. b; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. d. und h.)

<sup>1)</sup> Weber sollte den Maaszoll zu Stevensweert revidiren.

<sup>2)</sup> Rheinberg war im Französischen Erbfolgekriege von den Preußen besetzt, nach dem Utrechter Frieden aber dem Kurfürsten von Köln zurückgegeben worden.

## 115. Erlaß an das Generalcommissariat.

Cöln a. S. 18. März 1713.

Conc., gez. Ilgen. R. 9. A. 1.

Blaspils Ressort.

Nachdem Se. Königl. Majestät zc. allergnädigst gut gefunden, Dero zc., dem Freiherrn von Blaspil, wie auch Dero zc., dem von Grumbkow, als Chefs von dem Generalcommissariat, <sup>1)</sup> und zwar einem jeden von denselben insbesondere, ein gewisses Departement, worin desselben Berrichtungen vornehmlich bestehen sollen, anzuweisen, als befehlen und verordnen allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät hiemit, daß der Freiherr von Blaspil

1. Das Polizeiwesen und was dabei in specie die Feuerordnungen, Gassen- und Pflasterungsachen, das Brunnen- und Laternenwesen, auch Fleisch- und Brodtagen, imgleichen Maß und Gewicht, wie auch die Porteschaisen in hiesiger Residenz betrifft, beobachten, nicht weniger auch

2. Das Städtewesen und die rathhäusliche Untersuchungen,

3. Die Brausachen,

4. Manufacturen- und Commerciensachen, soweit solche in die Polizei und Accise ihre Influenz haben, dann ferner

5. Die Rechnungsjachen nebst denen dazu gehörigen Expeditionen, ferner <sup>2)</sup>

6. Die Französische- Pfälzer- und Schweizer-Colonie-Sachen, auch

7. Das Justizwesen, soweit dasselbe in obstehende Classes einläuft, und es dabei auf den Punctum Juris ankömmt,

respiciren, Sr. Königl. Majestät davon jedesmal den allerunterthänigsten Vortrag thuen und die darauf fallende Resolutiones revidiren und contrafirmiren, <sup>3)</sup> jedoch in Städte- Manufactur- und Rechnungsjachen den zc. von Grumbkow jedesmal mit zuziehen soll.

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 60. S. 179.

<sup>2)</sup> Ursprünglich folgte hierauf als nächste Nummer „Krieges-Cassa“. Der König durchstrich sie. Vergl. Nr. 64. S. 204.

<sup>3)</sup> Der König schrieb zu diesen Nummern: „soll der Gen: Commissarius sein departement sein & W.“ Und auf der Rückseite des Blatts: „an Herr von Ilgen wirdt mir Morgen daran erinneren & W.“

Der Sächsische Gesandte Manteuffel hatte schon am 11. März 1713 berichtet:

Malgré toutes les apparences passées,<sup>1)</sup> Grumbkow est au pinacle, et Blaspil est flambé. Il garde à la vérité le nom et les gages<sup>2)</sup> de sa charge, mais l'autre la fait en effet

## 116. Verwaltung der General-Invalidentasse.

Cöln a./S. 17. März 1713.

Abchrift. Gen.-Invalidenbep. I. 1.

Der König will das von Friedrich I. „rühmlich fundirte Invalidenwejen<sup>3)</sup> ferner mit gehörigem Fleiß und Sorgfalt respiciret und fortgesetzt“ haben und spricht sein Vertrauen aus, daß Markgraf Albrecht Friedrich die Oberleitung behalten wird.<sup>4)</sup> Wartensleben, Ilgen, Blaspil, Finkenstein, Hofkammerpräsident Kameke, Grumbkow, Creuz und Krautt sollen unter der Direction des Prinzen „allen schuldigen Fleiß und Sorgfalt anwenden, damit über das wegen ermeldter Invaliden gemachte Etablissement und Fundation, auch andere deshalb ergangene Verordnungen in allen Stücken genau gehalten, die zu dem Unterhalt ermeldter Invaliden destimirte Fonds, Mittel und Einkünfte wohl administret, nichts davon negligiret oder zurückgelassen, sondern vielmehr, so viel möglich, verbessert und erhöht, alle diejenige Bediente, so mit diesen Invalidensachen zu thun haben, zu ihrer Schuldigkeit und denen ihnen obliegenden Berrichtungen gebührend angehalten, die Rechnungen zu rechter Zeit abgelegt und allenthalben dergestalt verfahren werde, damit Se. Königl. Majestät daran ein allergnädigstes Wohlgefallen haben mögen“.

Die Inspection der Deconomie und Einkünfte der zum Invalidentonds gehörigen Güter soll von Krautt, Pehnen und Amtskammerrath Franke<sup>5)</sup> unter Aufsicht des Directoriums geführt werden. Rendant der

<sup>1)</sup> Dresden. Hauptstaatsarchiv Vol. CXLVI. Loc. 694. Bergl. Nr. 83. S. 286.

<sup>2)</sup> Durch Erlaß vom 17. April wurde Blaspils Jahresgehalt auf 2400 Th. und 7000 Th. Neujahrsgeelder festgesetzt, während Grumbkow nur 4466 Th. Neujahrsgeelder empfang. (Kriegsmin. Geh. A. II. 12. a. 1).

<sup>3)</sup> Bergl. Mylius C. C. March. II. 3. Nr. 22. Sp. 37. 38; Schnadenburg, Das Invaliden- und Versorgungswesen des brandenburgisch-preußischen Heeres. Berlin 1889.

<sup>4)</sup> Friedrich Wilhelm hatte selbst als Kronprinz mit dem Markgrafen die Oberleitung gehabt.

<sup>5)</sup> Der Kurmärkische Hof- und Kammerrath, Kammermeister Christian Franke wurde 29. November 1717 Hofrath bei der Generalrechnkam mer. (R. 9. C. 5)

Kasse bleibt Hofrath Georgi<sup>1)</sup>, der auch die Expeditionen als Secretär erledigen muß.

„Was aber die Soldaten selbst, welche unter die Invaliden aufzunehmen und unterzubringen sind, belanget, damit hat sich das Directorium nicht zu meliren, sondern dieses, ist Sr. Königl. Majestät eigene Affaire, welche die Soldaten jedesmal selber sehen und alsdann weiter deshalb disponiren wollen“.

Die Invalidenkasse wurde 1729 dem Generaldirectorium einverleibt.

### 117. Erlaß an das Generalcommissariat.

Cöln a./S. 18. März 1713.

Conc., gez. Jngen. R. 9. A. 1.

#### Aufhebung der Obersteuereirectorien.

Wir spüren, daß die sogenannte Obersteuerelectorien in Unseren Provinzien den Unterthanen wenig Vorthail bringen, auch die prompte Vollstreckung Unserer in Steuersachen ergehender Verordnungen dadurch mehr gehindert und retardiret, als befördert wird. Dannerhero Wir auch hierunter, sonderlich in Unserem Herzogthumb Magdeburg<sup>2)</sup> fordersamst eine Aenderung zu machen allergnädigst gut gefunden haben. Allermaßen Ihr denn auch darauf Eure Attention zu richten, alles wohl und fleißig zu erwägen und diese Unsere Resolution zu Unserem und des Landes Interesse und Bestem, sobald möglich, zum Effect und Fortgang zu bringen habt.

### 118. Erlaß an die Lingschen Beamten.

Berlin 20. März 1713.

Conc., gez. Jngen. R. 64. Vingen. Generalla et Miscollanea.

#### Königliches Wappen.

Die Lingschen Beamten hatten am 7. März 1713 gefragt,<sup>3)</sup> ob auf den Königlichen Wappen, die zum Zeichen der Possession an den

<sup>1)</sup> Matthäus Georgi (George), Hofrath und Kurmärkischer Kammerrath war 12. November 1712 dazu bestellt worden, wurde 23. April 1717 Hofrath bei der Generalrechnungskammer. (R. 9. C. 5).

<sup>2)</sup> Ueber die Begründung des Magdeburgischen Commissariats vergl. Isaacsohn 3, 98; Schmöller, Jahrbuch für Gesetzgebung. N. F. 10. 1, 16. f. Vergl. hier Nr. 125. S. 368.

<sup>3)</sup> Ausf., gez. Westenberg, Samars, Koppen.



Stadthoren, Kirchen u. s. w. angeschlagen wären, der Namenszug F. R. in F. W. R. verändert werden sollte. Es wird ihnen angezeigt, „wie Wir am besten finden, daß es mit obbemeldten Wappen bleibe, wie es anjehö ist, ohne darin einige Aenderung zu machen“.

119. Bericht des Sächsischen Gesandten Freiherrn von Manteuffel an den Generalfeldmarschall Grafen von Flemming.

Berlin 21. März 1713.

Urschrift. Dresden. Hauptstaatsarchiv. Vol. CXLVI. Loc. 694.

Dandelman.

Voici une nouvelle qui, à coup sûr, vous surprendra agréablement. Le Roi de Prusse, sans rien dire à personne, a envoyé, ces jours passés, ordre à notre bon Dandelman <sup>1)</sup> de quitter pour jamais Cottbus <sup>2)</sup> et de le venir trouver ici. Il y arriva samedi <sup>3)</sup> au soir, sous le nom d'un colonel Canitz, et eut hier matin une fort longue audience, au sortir de laquelle toute la cour tomba, pour ainsi dire, des nues, en le voyant paraître avec le Roi. C'est l'ouvrage de Creutz. J'ai été voir le bon vieillard qui paraît tout rajeuni de joie. Il m'a tenu embrassé durant un fort long espace de temps, me remerciant des petits services que j'ai quelquefois tâché de lui rendre.

Manteuffel erzählt weiter, daß er Dandelman gewarnt hätte, seine Ansichten anderen als dem Könige zu eröffnen, da diese mit seinem Kalbe pflügen und ihm dadurch sein Verdienst rauben würden; vorzüglich müßte dies Flgen gegenüber gelten, der alles zu seinem Vortheil zu wenden wüßte.

Eine geschriebene Zeitung meldet über diesen Vorfall, Ende März und 25. April:

Herr Oberpräsident von Dandelman kommt fleißig zum Könige. Ihre Majestät haben ihn desfalls a consiliis, weil Sie gern nach dem Fuß des hochseligen Herrn Großvaters die Hofstatt einrichten wollen, wovon er als ein siebenzigjähriger alter Mann und Practicus

<sup>1)</sup> Vergl. Droysen 4. 2. 1, 10. Friedrich Wilhelm hatte schon als Kronprinz ihm öfters seine Geneigtheit versichern lassen. Vergl. Droysig, Der Proceß gegen Eberhard Dandelman. Leipzig 1889. S. 94 f.

<sup>2)</sup> Cottbus war ihm 1707 als Wohnort angewiesen worden.

<sup>3)</sup> 18. März.

die beste Ouverture geben kann. Ihre Majestät lassen ihm sein Palais, das sogenannte Fürstenhaus, restituiren.

(25. April.) Man höret ferner nichts, daß ihn der König zum Geheimen Cabinetrath, wie man anfangs glaubte, machen werde, viel weniger spricht man von Reduction seines großen sogenannten Fürstenhauses oder seiner ehemaligen Güter.

## 120. Erlaß an die Hinterpommersche Regierung.

Cöln a./S. 21 März 1713.

Abchrift. Stettin. Regierungsregistratur Lit. 1 Nr. 11.

Geplante Verlegung der Regierung nach Kößlin.

Am 21. März wurde der Hinterpommerschen Regierung angezeigt, daß sie aus Stargard „an einen anderen dem Lande besser gelegenen Orte translociret werden“ sollte. Die Übersiedelung nach der dazu auserlesenen Stadt Kößlin mußte bis zum 1. September beendigt sein.<sup>1)</sup>

Die Regierung wies in ihrer Entgegnung<sup>2)</sup> darauf hin, daß Stargard weit bequemer für das Land läge, wie bereits der große Kurfürst erkannt hätte, als Kößlin, „welches an der einen Seite theils mit der See, theils mit dem der Stadt fast über den Kopf hängenden und viele ungesunde Dünste in die Stadt causirenden Gollenberg, an der andern Seite aber mit Polen bebauet wird.“ Neben dem Umstande, daß Stargard an der Poststraße von Berlin läge, käme auch seine „Nahheit“ der Schwedisch-Pommerschen Grenze in Betracht, die zur Erledigung etwaiger Streitpuncte zwischen beiden Mächten günstig wäre; hieße doch das Stolper Land sprichwörtlich Terra litigiosa. Nach dem Fortgange der Regierung würde Stargard zur Unbedeutendheit herabsinken und Stettin, das jetzt in jener Stadt eine gefährliche Nebenbuhlerin erblickte, der Markt auch für das Preußische Hinterland werden.

Diese Eingabe wurde am 12. Mai vom Könige den Ständen von Hinterpommern und Ramin zur Begutachtung übersandt,<sup>3)</sup> der Regierung aber bereits am 8. Mai erklärt, daß es bei dem königlichen Willen ver-

<sup>1)</sup> 1668 war die Hinterpommersche Regierung von Kolberg nach Stargard verlegt worden. Während der drohenden Schwedischen Einfälle von 1674 bis 1677 und von 1683 bis 1686 war wieder Kolberg Sitz der Behörde. Der Plan zu einer Übersiedelung wurde schon 1706 erwogen.

<sup>2)</sup> Stargard 20. April 1713. Concept.

<sup>3)</sup> Abchrift.

bliebe.<sup>1)</sup> Diese Behörde erneuerte darauf am 28. Juli 1713<sup>2)</sup> ihre Vorstellung. Neu ist darin nur der Hinweis auf die Wichtigkeit Stargards für den Salz- Eisen- und Wollhandel.

Was schließlich den Ausschlag gegen die Verlegung gegeben hat, läßt sich aus den Acten nicht feststellen.

## 121. Instruction vor den Hofrath Ellenberg.<sup>3)</sup>

Cöln a./S. 23. März 1713.

Ausf., gegengez. Grumbkow. Kriegsmin. Geh. A. A. Cab. D. 4.

Das Ressort des verstorbenen Geheimen Kriegsrathe Cangiesser<sup>4)</sup> wird dem Commissariatsrath Wenzel, der als Hülfe für Cangiesser bereits einen Theil von dessen Geschäften erledigte,<sup>5)</sup> und dem Hofrath und Generalproviandmeister Ellenberg, „welcher sonderlich bei denen in dieser Function vorkommenden Expeditionen die Feder führen und sonst das nöthige dabei beobachten könne“, überwiesen.

Ellenberg erhält folgende Instruction:

1. Erstlich soll derselbe dahin sehen, daß alle Generalcontributionrechnungen aus denen sämtlichen Provinzien und Landen, wie imgleichen alle Fortifications- Magazin- Artillerie- Bau- und Acciserechnungen richtig eingesandt und dergestalt fertig gehalten werden, damit dieselbe zu gewisser Zeit des Jahres ohnfehlbar abgenommen werden können.

2. Sobald auch solche Rechnungen allhier anlangen, hat er selbige mit und nebst dem Commissariatsrath Wenzel vorzunehmen, obspecifizierte Fortifications- Magazin- Artillerie- und Baurechnungen, wie auch die Contributions- und Acciserechnungen durch-

<sup>1)</sup> Ausf., gegengez. Grumbkow.

<sup>2)</sup> Concept.

<sup>3)</sup> Hans Andreas Ellenberg, Generalproviandmeister, erhielt 2. März 1711 die Verwaltung der Piesenklassen von Dorotheenstadt, Friedrichswerder und Friedrichstadt, wurde 2. December 1712 Hofrath, 25. September 1716 Geheimrath, 7. Mai 1717 in das Generalcommissariat versetzt, 23. Januar 1723 Geheimer Finanz- Kriegs- und Domainenrath, 25. August 1725 in Gnaden entlassen. (R. 9. C. 1. b. 3; Cassirer Cab.-Ordres. Kurmärk., Neumärk., Pommersches Departement; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. d. und c. c. und n. u.; Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 10).

<sup>4)</sup> Nach einer handschriftlichen Notiz in einem Calender von 1713 war er 22. März beerdigt worden.

<sup>5)</sup> Vergl. Nr. 79. S. 279.

zugehen, dieselbe Post vor Post in Einnahme und Ausgabe nebst denen Belegen mit Fleiß zu examiniren, darüber Notata und Anmerkungen zu machen und sie nachher dem Generalcommissariat einzureichen, damit die Rendanten zu deren Justificirung vorbe-schieden und die Rechnungen in ihrer beiden, des Hofraths Ellenbergs und Commissariatsrath Wenzels, jedesmaligem Weisem so viel schleuniger abgenommen werden können.

3. Das Protocoll bei diesem allen führet wie bisher, so auch ferner der Rath und Secretarius Canningier, <sup>1)</sup> als welcher auch bei seinen obgehabten Verrichtungen einen Weg wie den andern verbleibet.

4. Wann auch insbesondere mehrgedachten Hofrath Ellenbergen committiret werden wird, der Städte Kammereirechnungen oder auch die Landessschulden der Provinzien zu untersuchen, hat er sich dessen gebührend zu unterziehen und solche Commissiones nebst mehrbesagten Wenzel mit gehörigem Fleiß zu verrichten.

5. Vornehmlich hat auch der Hofrath Ellenberg die Clev- und Märkische Landtags-Expeditiones auf dem Fuß, wie der verstorbene Canningier selbige über sich gehabt, zu übernehmen, zu dem Ende die von dort jährlich einkommende Posten an Aus- und Nebenschlägen pflichtmäßig zu examiniren, davon an das General-commissariat zu referiren, damit nächst deme ein richtiger Etat jedesmal gemachet und darüber gehalten werden könne.

Was ihme schließlich auch sonst vom Generalcommissariat bei Gelegenheit dieser seiner Function aufgetragen und committiret werden möchte, das alles hat er mit Fleiß und Exactitude zu verrichten und sich dahingegen Sr. Königl. Majestät allergnädigsten und nachdrücklichen Schutzes zu getrösten.

<sup>1)</sup> Joachim Ernst Canningier, Sohn von Elias Ernst Canningier, wurde 21. Mai 1714 Commissariatsrath, 22. October 1717 Hofrath bei der General-rechenkammer. (R. 9. C. 5; Kriegsmin. Geh. N. XVIII. 2. d. 6. a.)

122. Erlaß an die Lingenschen Beamten.

Cöln a./S. 25. März 1713.

Conc., gez. Ngen. R. 64. Lingen. Generalia et Miscellanea.

Stellung der Ritterbürtigen in Lingen.

Der König hatte am 7. März befohlen, der feierlichen Weisung Friedrichs I. am 1. Mai sollte ein Deputirter der Ritterschaft und einer der Städte aus der Graffschaft Lingen beiwohnen. Die Beamten der Graffschaft stellten dagegen vor,<sup>1)</sup> daß „in die 30 Jahr die Ritterbürtige hiesiger Graffschaft aus Ursachen nicht mehr als Landesstände angesehen und consideriret worden, sondern alle Sachen, so für diesem der Droste mit denen Landständen auf dem Landtag verrichtet, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, von denen drei Beamten einig und allein seitdem wahrgenommen und expediret worden“. Sie beantragten deshalb die Deputirten entweder aus den Beamten und Bürgermeistern zu nehmen oder je einen Deputirten der Beamten, der Ritterbürtigen und der Stadt zu wählen.

Ihr Antrag wurde aber am 25. März abgeschlagen und ausdrücklich verboten, daß von den dortigen königlichen Bedienten jemand nach Cöln deputirt würde.

123. Allergnädigstes Reglement, wonach die Affairen bei dem Generalfinanzdirectorio tractiret werden sollen.<sup>2)</sup>

Cöln a./S. 27. März 1713.

(Fischbach) Historische politisch-geographisch-statistisch- und militärische Beyträge. Berlin 1784.

Zh. 3. Bb. 1.

Begründung des Generalfinanzdirectoriums.

Der König hat resolvirt, die früher in zwei Behörden geschiedene Verwaltung der Civilrevenue in ein Collegium, das Generalfinanzdirectorium, zusammen zu ziehen und von diesem alle zum Civiletat gehörigen Revenue respiciren zu lassen.

1. Die Geheimen Kammerräthe der Hofkammer werden in das Generalfinanzdirectorium übernommen. Das Departement, das Creutz bisher inne gehabt hat, erhält Geheimrath Cramer,<sup>3)</sup> „jedoch dergestalt,

<sup>1)</sup> Lingen 15. März 1713. Ausf., gez. Westenberg, Samars. Koppn.

<sup>2)</sup> Vergl. Isaacsohn 3, 50. f; Bornhat 2, 58.

<sup>3)</sup> Benedict Cramer wurde 9. September 1691 Münzsecretär, 10. Juli 1696 Hofkammersecretär und Registrator, 11. August 1705 Hofkammerrath, 31. März

daß derselbe nichts desto weniger seine bisherige Expeditiones beibehalten soll“, bis er einen anderen habilen Hofkammersecretär herangebildet haben würde. Kreuz wird so oft in das Collegium kommen, als seine anderen Berrichtungen leiden, und seinen Platz neben dem Präsidenten einnehmen.

2. „Wegen der Holz- und Forstsachen hat der Oberjägermeister,<sup>1)</sup> wegen der Schatull- und Drangischen Successionsfachen der Geheime Kriegsrath Johann Andreas Krautt, als welchem davon eine sehr exacte Connaissance beivohnt, wegen der zu denen Posten gehörigen Sachen und der dahin fließenden Einkünften der Geheime Rath Grabe<sup>2)</sup> sich zu diesem Collegio einzufinden und allda ihren Platz zu nehmen. Ingleichen behalten die Geheime Kammerräthe von Görne<sup>3)</sup> und Walter,<sup>4)</sup> so die Oeconomica bei der Schatull versehen haben, solche Berrichtung nach wie vor in dem Generalfinanzdirectorio.“

Der Hof- und Consistorialrath Culeman bleibt bei der bisherigen Expedition in den Schatull- und Drangischen Successionsfachen und hat sich an den Tagen, da dergleichen Sachen beim Collegium tractirt werden, dazu einzufinden, auch das Protocoll zu halten. „Gleichergestalt geschiehet von dem Geheimen Secretario Mieg<sup>5)</sup> in Postfachen.“

3. Das Generalfinanzdirectorium behandelt Dienstags, Donnerstags, Freitags die Domantialia oder früheren Hofkammersachen, Mittwoch die 1713 Geheimer Rath, starb Ende 1716 oder Anfang 1717. (R. 9. C. 1. b. 2; Gen.-Dir. Gen.-Dep. II. 1—12).

<sup>1)</sup> Samuel Freiherr von Hertvelt.

<sup>2)</sup> Der Hof- und Postrath und Lehenssecretär Christian Grabe wurde zur Belohnung für seine Dienste bei der Vermehrung der Postintreden 15. Juli 1712 Geheimrath, 23. Januar 1723 Geheimer Finanz- Kriegs- und Domainenrath (R. 9. C. 1. b. 2. und J. 4. 5).

<sup>3)</sup> Friedrich von Görne, 24. Juli 1670 geboren, wurde 1703 Hof- und Legationsrath und Brandenburgischer Domdechant, 1704 Kurmärktischer Deputatus perpetuus bei dem Creditwerk, 15. September 1705 Geheimer Kammerrath, erhielt 1707 die Controлле der Schatullverwaltung, wurde 9. September 1709 Kurmärktischer Vicepräsident, 1712 Director der Hofrentei, 18. Januar 1719 Wirklicher Geheimer Rath mit der Leitung des Postwesens, behielt daneben den mündlichen und schriftlichen Vortrag der Kurmärktischen Kammer, wurde 23. Januar 1723 Minister im Generaldirectorium, starb 24. Juni 1746. (R. 9. C. 1. b. 1—3; R. 9. J. D—G; Gen.-Dir. Gen.-Dep. 21—28; Klapproth, 404; Allg. Deutsche Biographie 9, 377).

<sup>4)</sup> Der Geheime Kammerrath Albrecht Ludwig Walter respicirte die Domainen- und Kammerfachen aus der Drangischen Succession, erhielt 5. Januar 1711 Sitz und Stimme in der Hofkammer.

<sup>5)</sup> Andreas Mieg, Hofrath und erster Geheimer Etatssecretär, auch Secretär des Geheimen Justizcollegis, wurde 24. Mai 1709 Geheimrath (R. 9. J. 4. 5).

Angelegenheiten der Schatulle und Orangischen Successionen, Sonnabends die Postfachen, „da dann nach der gemachten Repartition . . . ein jeder die zu seinem Departement gehörige Resolutiones angeben, von einem anderen Membro Collegii mit zeichnen lassen und also zur Expedition befördern muß.“ Ueber wichtige Sachen muß dem Collegium Vortrag gehalten und ein gemeinsamer Schluß gefaßt werden.

4. „Der Oberjägermeister behält seine bisher gewöhnliche Dispositiones in denen Sachen, so nach dem Reglement keiner weiteren Anfrage bedürfen.“ Holz soll aber nur mit Vorwissen der Kammer verwandt oder verkauft werden. Über die Concessionen zum Verkauf oder Empfang von Holz muß die königliche Resolution in der üblichen Art eingeholt werden. „Der Jagdsecretarius bleibet unter dem Generalfinanzdirectorio bei der Expedition, und soll der Chef von selbigem Directorio mit dem Oberjägermeister in Jagdsachen die Concepte conjunctim revidiren. Er selbst aber revidiret die von ihm angegebene Concepte und stehet davor.“

5. Expeditionen, die der königlichen Unterschrift nicht bedürfen, werden von den anwesenden Mitgliedern des Generalfinanzdirectoriums unterzeichnet. In Schatull- Domainen- Orangischen Successions- und Postfachen müssen zwei vom Departement die Concepte stets mit zeichnen. Grabe trägt über die wichtigeren Postfachen, die dem Könige zur Entscheidung vorgelegt werden müssen, im Collegium vor und wacht über die Expedition der Resolutionen; die Expeditionen selbst liegen dem Geheimen Secretär Mieg ob.

Die Disciplinargewalt über die Postbedienten in geringeren Sachen, worüber es keines Beschlusses bedarf, bleibt bei dem Generalpostamt. Ist der Generalpostmeister Wirklicher Geheimer Rath, so contrasignirt er die Sachen seines Departements, die zur Unterschrift an den König gehen; die übrigen Verfügungen u. s. w. werden unter dem Namen und Siegel des Generalpostamts ausgefertigt.

Rath Flottwell<sup>1)</sup> hat das Referat und die Expedition der Münzsachen.

Geheimrath Krug von Ribda<sup>2)</sup> trägt die Bergwerksachen an einem bestimmten Tage etwa alle vierzehn Tage vor, und Geheimer Secretär Seelig<sup>3)</sup> expedirt sie.

<sup>1)</sup> Johann Theodor Flottwell, Rath, Hofkammer- und Münzsecretär, später Hofrath, wurde 23. Januar 1723 Geheimer Secretär beim zweiten Departement des Generaldirectoriums.

<sup>2)</sup> Theodor Christoph Krug von Ribda, Geheimer Hof- und Bergrath, Oberbergdirector und Berghauptmann, erster wirklicher Leibmedicus, Decan des Medicinalcollegiums, Propräses der Societät der Wissenschaften.

<sup>3)</sup> Johann Georg Seelig (Selig), Geheimer Secretär und Protonotar des Oberbergamts.

6. Der zeitige Präsident hat die Direction des Collegiums und den Vortrag beim König. „Jedoch daß er vor sich und ohne vorhergegangene Communication mit . . . Kreuz, sonderlich in Geldsachen, so extraordinarie sich finden möchten, . . . nichts angebe, vortrage, noch ausfertigen lasse.“

7. Die Registraturen der verschiedenen Kassen bleiben vorläufig an ihren alten Orten, bis das Generalfinanzdirectorium über genügenden Raum verfügt. Die Postregistratur bleibt wegen ihrer „Weitläufigkeit und anderer Difficultäten“ stets für sich.

8. Um jede Verwirrung zu vermeiden, bleiben die einzelnen Kassen in der alten Verfassung bestehen. Ihr Überschuß fließt quartaliter an die Generalcivilkasse, und alle Particulier-Assignationen müssen auf diese Hauptkasse ausgestellt werden. Die Postkasse aber, die zum Betrieb eines eigenen Bestandes bedarf, soll monatlich 6000 Th. auf Assignation zahlen und ihren Überfluß nur nach Verlauf des Jahres und beim Schluß der Rechnung abliefern.

9. Der Rang der Mitglieder des Collegiums wird durch das Datum des Patents bestimmt.

10. „Sollte sich noch ein oder anderer Casus hervorthun, so in diesem Reglement nicht begriffen, noch decidiret ist, so wollen Se. Königl. Majestät auf geschehenem allerunterthänigsten Vortrag Sich allergnädigt declariren. Im übrigen hat sich ein jeder, den solches angehet, danach allergehorsamst zu achten und seinem Amte ein pflichtmäßiges Genügen zu thun.“

124. Bestallung des Wirklichen Geheimen Etatsrath von Hamraht zum Präsidenten im Fürstenthum Halberstadt.

Cöln a./S. 27. März und Berlin 12. Juni 1713.

1. Conc., gez. Ngen. R. 88. 16. b. 2. Conc., gez. Grumbtow. Kriegsmin. Geh. N. XVIII. d. 6. bb.

Der vormalige Wirkliche Geheime Etatsrath Friedrich von Hamraht wird „wegen seiner bekannten Capacität, Treue und Redlichkeit in solcher Qualität“ in die königlichen Dienste hinwieder auf- und angenommen und zugleich zum Präsidenten des Fürstenthums Halberstadt bestellt, alio daß er treu u. f. w. sein und seinen Rath nach bestem Wissen und Gewissen ertheilen,

im übrigen aber sich nach Unserm Fürstenthumb Halberstadt begeben und die ihm daselbst anvertraete Präsidenten-Charge antreten, alle in besagtem Fürstenthumb und den dazu gehörigen Grafschaften und andern Dependenz- und Appartenenzstücken, als Regen-



stein<sup>1)</sup> und der Stadt Quedlinburg,<sup>2)</sup> Uns competirende landesfürstliche Jura, Regalien und Hoheit, sowohl in ecclesiasticis als politicis, gebührend maintainiren und handhaben, Unserer dortigen Regierung, Consistorio, Kammer und Lehnskanzlei behörig vorstehen und dabei durchgehends Unser landes- und lehns herrliches Interesse beobachten, auch, so viel an ihm ist, dahinschauen, daß die Justiz wohl und redlich ohne Ansehen der Person administriert werde, und sich überall dergestalt betragen soll, wie es einem getreuen, redlichen Wirklichen Geheimbten Rath und Präsidenten eignet und gebühret, auch seine vorhin geleistete Eidspflichte, als worauf er hiemit verwiesen wird, erfordern.

Samraht empfängt 800 Th. Jahresgehalt und freie Wohnung im Petershof,<sup>3)</sup> „jedoch ex speciali gratia et citra consequentiam.“ Daneben hat er alle üblichen Gerechtigkeiten, Prerogativen und Emolumente.

„Wir wollen auch . . . seiner ungehört keine Ungnade auf ihn werfen, sondern vielmehr, da Uns etwas wider ihn vorgebracht würde, ihn zuorderst mit seiner Verantwortung hören.“

Durch Erlass vom 12. Juni 1713 wurde dem Präsidenten auch noch die Direction des Halberstädter Commissariats „auf eben den Fuß, wie es hiebevör weiland der Freiherr von Dandelman<sup>4)</sup> zu respiciren gehabt,“ übertragen. Er soll

die Wohlfahrt Unsers Landes sambt behöriger Administration der zu Unserm Kriegsetat destinirten Mittel an Steuern, Contributionen, Accisen und dergleichen ihme höchsten Fleißes angelegen sein lassen, alles aber, was dem zuwider, möglichst verhüten und abwenden, bei dem in Unserm dortigen Commissariat vorkommenden Zusammenkünften und Deliberationibus das Präsidium

---

1) Der große Kurfürst zog 1670 die Grafschaft Regenstein als Halberstädtsches Lehen ein. Die Braunschweigischen Herzöge machten ebenfalls Besizrechte auf die Grafschaft geltend.

2) Das kaiserliche freie weltliche Frauenstift Quedlinburg wurde 1697 von dem Kurfürsten Friedrich August von Sachsen an Preußen verkauft und 30. Januar 1698 in Besiz genommen unter Protest der damaligen Äbtissin Anna Dorothea, Herzogin zu Sachsen-Weimar.

3) Ehemaliger Wohnsitz der Bischöfe, dann Behausung der Landescollegien, Kassen und Archive in Halberstadt.

4) Daniel Ludolf von Dandelman.

führen, die dabei vorkommende und dahin gehörige Sachen nebst Unsern allda bestellten übrigen Membris Collegii vornehmen, examiniren und Unserer allergnädigsten Intention gemäß selbige entweder abthun oder zu Unserer ferneren Verordnung, sonderlich in Sachen, wobei einiger Zweifel, allerunterthänigst Bericht abstaten und vor allen Dingen fleißig dahin sehen, daß über Unsere Edicte, Verordnungen, Ordonnanzen, insonderheit über Unsere am [6. Mai] 1712 dem damaligen Obersteuerdirectorio vorgeschriebene Instruction<sup>1)</sup> mit Ernst und Nachdruck gehalten und dawider keine Contravention jemanden, er sei wer er wolle, gestattet werde.

Wenn Untersuchungen oder andere Verrichtungen in denen Städten und auf dem Lande nöthig gefunden werden, hat Unser, der von Hamraht, solche zu veranlassen, auf die bestellte Receptores genaue Acht zu geben und sein äußerstes zu thun, daß ein jeder seine Pflicht gebührend wahrnehme, richtige Rechnung führe und solche zur gewöhnlichen und von Uns geordneten Zeit ablege und justificire, und wird er dahin sehen, damit sie allerseits und ein jeder insbesondere der ihme obliegenden Verrichtungen mit gehöriger Dexterität, Fleiß und Emsigkeit wahrnehme . . .

Hamraht empfieng dafür „zu einiger Beihülfe seines Tractaments“ noch 200 Th. jährlich.

125. Unvorgreifliche doch pflichtmäßige Gedanken, die Einrichtung des Commissariats im Herzogthum Magdeburg betreffend.<sup>2)</sup>

Berlin 27. März 1713.

Urschrift. Gen.-Dir. Magdeburg III. 4.

Um den Befehl des Königs zur Umwandlung des Magdeburgischen Steuerdirectoriums in ein Commissariat<sup>3)</sup> möglichst bald auszuführen, muß zuerst die bisherige Verfassung des Commissariatswesens im Herzogthum „nach denen dieserhalb gemachten Reglements<sup>4)</sup> sowohl in

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 63. S. 201.

<sup>2)</sup> Der Verfasser dieser Denkschrift war nicht zu ermitteln. Kraut verfaß sie am 21. April mit Bemerkungen; danach wurde der unter Nr. 143 gegebene unmaßgebliche Vorschlag vom 22. April verfaßt.

<sup>3)</sup> Vergl. Nr. 117. S. 358.

<sup>4)</sup> Das Reglement des Obersteuerdirectoriums vom 16. März 1692. Abgedruckt bei Klemm, Steuerverfassung im Herzogthum Magdeburg. Berlin und Leipzig 1797. Bd. 2, 28. Beilage 8.

Ansehung der Personen und deren Berrichtungen als der vorkommenden Sachen erwogen und *ratione futuri* determiniret werden, ob und wie weit es dieser beiden Punkte halber entweder bei der vorigen Verfassung bleiben könne oder aber einer Aenderung bedürfen möchte.“<sup>1)</sup>

I. Die Competenzen eines Commissariats umfassen hauptsächlich Militair- Accise- und Contributionsfachen. Die Militairsachen sind bisher im Magdeburgischen von dem Oberkriegscommissarius ohne Concurrenz der Stände bearbeitet worden. „Das Steuer- und Accisewesen aber hat mit des Landes Creditwesen eine gewisse Gemeinschaft gehabt, und haben also die Landstände an dessen Administration auf gewisse Weise mit participiret, so daß man bei der bisherigen Verfassung auf 1. die Stände, 2. das Obersteuerdirectorium, 3. die Landrätthe, 4. die Kreiscommissare, 5. die Kriegs- und Steuercommissare, 6. die Steuer- und landschaftlichen Accisebediente, 7. den Landrentmeister zu sehen und deren Berrichtungen gehörig zu erwägen hat.“

1. Durch § 1 und 2 des Reglements vom 16. März 1692<sup>2)</sup> ist der Ausschuß der Landstände bei seiner alten Verfassung gelassen und ihm erlaubt worden, zur Bewilligung außerordentlicher Steuern und „in wichtigen Dingen, welche an sämtliche Stände befohlen“ würden, ohne besondere königliche Erlaubniß zusammenzutreten. Diese Vergünstigung muß bleiben; es ist aber zu erwägen, „ob nicht die Anzahl der Deputirten zu denen Zusammenkünften festzusetzen, ob nicht wegen der Diäten und Reisekosten ein gewisses zu determiniren, und ob denenjenigen, welche ohnedem in loco conventus wohnhaft, dennoch Diätengelder gereicht werden sollen, wie solches bishero geschehen.“<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Krautt: Die Quaestio an wäre bereits durch den Befehl des Königs entschieden. „Biewohl an sich handgreiflich ist, daß ein Collegium, so die vorkommende Affaires alle Tage expediren kann, besser sein müssen, als ein solches, welches dieselben bis auf den Quartalconvent verschieben muß. Die Erfahrung giebet es auch selbst bei dem Generalcommissariat, nachdem aus demselben ein Collegium gemacht worden. Es wird auch nöthig sein, daß das Halberstädtische Obersteuerdirectorium, das Mindenische und Ravensbergische auch, ein Commissariat genennet werde, gleich bei des hochseligen Königs Majestät Lebenszeiten bereits vor gut befunden ist“.

<sup>2)</sup> Kiewiz 2, 30.

<sup>3)</sup> Krautt: „Denen Herren Landständen wird an ihren Privilegiis nichts derogiret; sie können aber bei dem Commissariat, es seien Landrätthe, Landcommissarii oder Deputirte von Städten, keine Session haben, sondern, wann in Steuersachen von dem Lande etwas zu erinnern ist, so muß deshalb bei dem Magdeburgischen Commissariat ein Memorial übergeben und solches, wann es das Commissariat nicht decidiren zu können vermeinet, mit seinen pflichtmäßigen

Die Landstände sind durch den Großen oder Engeren Ausschuß bei folgenden Landesgeschäften betheiltigt:

a) Ist die Ausschreibung der Steuercontingente den Anwesenden vom Engeren Ausschuß mitgetheilt worden.<sup>1)</sup> „Weilen aber Sr. Königl. Majestät das Jus collectandi privative zustehet, solches auch Deroselben von denen Ständen wohl nicht bestritten werden wird, so scheinet diese Communication unnöthig“.

b) Die Obersteuereirectoren und Landrätthe haben vierteljährlich mit dem Engeren Ausschuß über Steuer- und andere Sachen deliberirt<sup>2)</sup>. Dies könnte aufhören, „absonderlich, da die Quartalszusammenkünfte nicht hinlänglich die vorkommende Sachen mit behöriger Promptitude zu erörtern und abzuthun [vermögen], welcher Mangel hingegen durch Constitution eines Collegii, so in stetiger Activität ist, und an welches die Landrätthe referiren können, am füglichsten würde gehoben werden“.

c) Die Berordneten des Engeren Ausschusses haben bei diesen Zusammenkünften den Etat des folgenden Quartals mit den Obersteuereirectoren und Landrätthen bis auf königliche Approbation festgesetzt.<sup>3)</sup>

Bedenken an das Generalcommissariat eingesandt werden. Der Weitere Ausschuß wird zur Ersparung der unnöthigen Unkosten gar cessiren und der Engere Ausschuß, welcher auf eine gewisse Zahl zu setzen, das Jahr nur einmal zusammen kommen müssen. Inmittelst könnten von demselben oder aus dem Mittel der Stände continuirlich zwei Deputirte in der Stadt Magdeburg sich aufhalten, welche das Creditwesen und die Creditkasse nebst dem Commissariat dirigiren. Und wann eine neue extraordinaire Anlage auß Land zu machen oder sonst in Landesaffairen etwas pressantes vorkommen sollte, welches mit denen Herrn Ständen zu überlegen, so könnten solche zwei Deputirte von dem Commissariat zur Conferenz ersuchet und mit ihnen das Nöthige überleget, auch von denenselben sodann ihren Heimgelassenen Nachricht gegeben werden. Diätengelder müßten niemandem weiter bezahlet werden, sondern die zwei Deputati perpetui von Landständen, welche das Creditwesen wahrnehmen, müssen einen jährlichen Gehalt aus der Creditkasse bekommen, welchen Sr. Königl. Majestät zu determiniren haben würden. Und wann der Engere Ausschuß festgesetzt und die Zahl der Memborum determiniret ist, so werden Sr. Königl. Majestät allergnädigt zu determiniren haben, wie viel ein jeder täglich an Diäten zu erheben habe. Wann aber, wie anzurathen ist, die zwei perpetuirliche Deputirte bei dem Creditwesen aus dem Engeren Ausschuß genommen werden, so werden wohl nicht viele Personen überbleiben, welche bei dem jährlichen Convent des Engeren Ausschusses Diäten zu empfangen haben“.

<sup>1)</sup> Reglement von 1692. § 5. Klewiz 2, 31.

<sup>2)</sup> Reglement von 1692. § 7 und 8. Klewiz 2, 31. f.

<sup>3)</sup> Reglement von 1692 § 10. Klewiz 2, 32.

„Was den Salarienetat der königlichen Bedienten betrifft, da ist wohl nicht abzusehen, warum die Stände über denselben zu befragen. Der Etat aber desjenigen, so an die Creditores und zu des Landes Schluß zu zahlen, würde wohl nach wie vor quartaliter mit einigen von den Ständen, welche sich in loco aufhalten und von denen übrigen dazu deputiret, concertiret und zur allergnädigsten Ratification eingeschickt werden müssen“. <sup>1)</sup>

d) Die landschaftlichen Steuer- und Accisebedienten sind vor dem Engeren Ausschuss vereidigt worden. <sup>2)</sup> „Welche Gegenwart auch nicht nöthig zu sein scheint“. <sup>3)</sup>

e) Die Anwesenden vom Engeren Ausschuss prüfen mit dem Obersteuerdirectorium den Kassenbestand. <sup>4)</sup> „Dieses würde wohl auf das Commissariat antommen müssen, als welches vor die ganze Hauptkasse zu respondiren hat, und können die Stände damit umb so viel eher zufrieden sein, da sie solchergestalt keine Mühe und doch alle Sicherheit haben“. <sup>5)</sup>

f) Beide Ausschüsse nehmen des Landesrentmeisters Hauptrechnung mit ab. <sup>6)</sup> „Die Stände können weiter nichts als in Ansehung des Landescreditwesens zu der Rechnungsabnahme concurriren, daher es gut sein

<sup>1)</sup> Krautt: „Daß bei dem jährigen Convent des Engeren Ausschusses der Etat des Creditwesens reglirt werde, ist gut und nöthig. Was aber den Salarienetat anbelanget, so wird derselbe von Sr. Königl. Majestät antzo einmal vor allemal formiret und festgestellet, und kann in demselben ohne königliche speciale schriftliche Ordre nichts geändert werden; solcher wird auch jährlich bei dem Generalcommissariat renovirt, so daß der Engere Ausschuss dabei weiter nichts zu thun haben wird. Die Salarien der Landesbedienten sind bishero aus der Creditcassa bezahlt worden; pro futuro aber, wann der Salarienetat vollkommen reglirt und von Sr. Königl. Majestät allergnädigt confirmirt sein wird, wird es besser sein, daß alle solche Gehälter bei der Hauptkasse in Ausgabe kommen, zu Bezahlung aber derselben eine gewisse Summe jährlich aus der Creditkasse genommen und bei solcher Hauptsteuerkasse in Einnahme gebracht werde“.

<sup>2)</sup> Reglement von 1692. § 13. Klewiz 2, 34.

<sup>3)</sup> Krautt: „Diejenige Einnehmer, so allein die Contributionskassen verwalten, werden im Beisein des Engeren Ausschusses keine Pflicht abzulegen haben, sondern vor dem Commissariat; wann sie aber zugleich die landschaftliche Accise abzunehmen haben, so können sie solcher lezten Bedienung halber die Pflicht in Präsenz der Deputirten ablegen.“

<sup>4)</sup> Reglement von 1692. § 13. Nr. 1. Klewiz 2, 34.

<sup>5)</sup> Krautt: „Die Direction der Hauptcontributionskasse und derselben Untersuchung wird sodann auf das Commissariat allein antommen, denen Ständen aber die Condirection und Aufsicht der Creditkassen verbleiben.“

<sup>6)</sup> Reglement von 1692. § 14. Klewiz 2, 34.

würde, desfalls eine besondere Rechnung zu führen, bei deren Abnahme der Engere Ausschuß zuzulassen wäre".<sup>1)</sup>

g) Die Stände beziehen jährlich 4000 Thlr. Dispositionsgelder aus der Hauptkasse; dem Landesherrn ist aber das Recht der Vermehrung und Verminderung vorbehalten.<sup>2)</sup><sup>3)</sup>

2. Das Obersteuerdirectorium bestand bisher aus drei Personen, die stets in königliche Pflichten genommen worden sind. Die Wahl und Anzahl der Mitglieder aus den Landständen oder aus den königlichen Bedienten steht dem Gutfinden des Königs allein anheim.<sup>4)</sup> Er ist also befugt, durch Berufung von mehr Personen „ein rechtes Collegium zu formiren“.

3. Die Obliegenheiten der Landräthe sind in ihrer Instruction vom 14. März 1692 dargelegt.<sup>5)</sup>

Bei § 5 dieser Instruction<sup>6)</sup> ist zu erwägen, „ob nicht die Abnahme der königlichen Acciserechnungen denen Commissariis, welche ihrer bestellten Caution zu Folge dafür stehen müssen, auch allein zu überlassen sei?“<sup>7)</sup>

Bei § 6.<sup>8)</sup> „Ob die Ertheilung der Remissionen denen Landräthen privative anheim zu geben?“<sup>9)</sup>

1) Krautt beantragt, daß die absonderliche Rechnung über das Creditwesen vom Engeren Ausschuß oder von zwei Deputirten und von dem Commissariat oder dessen Deputirten jährlich abgenommen wird.

2) Reglement von 1692. § 29. Kewiz 2, 41.

3) Krautt schlägt vor, die königliche Entscheidung einzuholen, ob diese Dispositionsgelder in gleicher Höhe bleiben, vermindert „oder gar cessiren sollen.“

4) Reglement von 1692. § 3. Kewiz 2, 30.

5) Instruction, wornach sich die in Sr. Kurf. Durchlaucht zu Brandenburg . . . Pflichten stehende Landräthe im Herzogthumb Magdeburg gehorsamst zu achten. Conc., gez. D. L. von Dandelman. Gen.-Dir. Magdeburg. CLXI. Contributions-sachen. Gen. 2.

6) Danach mußte der Landrath die Rechnungen der kurfürstlichen Accise-Einnehmer mit dem Steuercommissar und die Rechnungen der Contributions- und landschaftlichen Accisereceptoren mit dem Landrentmeister abhören.

7) Krautt: „Die Abnahme der Acciserechnungen kommet allein denen Steuercommissariis zu, als welche die continuirliche Inspection darüber haben und also die beste Connaissance davon haben, auch 2000 Th. Caution stellen müssen.“

8) Nach § 6 stand dem Landrath frei, „einzelnen, miserablen, blutarmen und notorie durch unglückliche Fälle zu Abtragung der Oneram incapablen gemachten Personen einen billigmäßigen Erlass zu thun und unter seiner eigenen Unterschrift Decreta darüber zu ertheilen.“

9) „Krautt: „Dieses einseitige Recht der Remissionen würde bei denen Landräthen wohl gar wegfallen, sondern selbe gehalten sein, per Remissorial- bei dem Commissariat einzukommen und die Ursachen der Remission darinnen anzuführen.“

Bei § 7.<sup>1)</sup> „Ob die Quartalzusammenkünfte nöthig sein, wenn ein beständiges Commissariat etabliret, und die Landrätthe in Contributions-  
sachen an selbiges verwiesen werden?“

Bei § 9.<sup>2)</sup> „Ob nicht alles, was in diesem Paragrapho enthalten, durch  
Relationes an das Magdeburgische Commissariat künftig zu expediren?“<sup>3)</sup>

„In den übrigen Punkten könnte es bei der Instruction wohl ge-  
lassen werden, zumalen die Respicirung des Contributionswesens auch in  
der Mark denen Landrätthen aufgegeben ist.“

4. Die Kreiscommissarien sind bei den Märschen, Einquartierungen  
und Delogirungen thätig. Da dies aber eigentlich die Obliegenheit der  
Kriegscommissare ist, und im Reglement von 1692<sup>4)</sup> bereits eine Ver-  
minderung der Kreiscommissare vorgeschrieben, und je einem drei Kreise  
überwiesen worden sind, so ist empfehlenswerth, „die Kreiscommissarien  
gar aussterben und abgehen, ihre Berrichtung aber durch die Kriegs-  
commissarios allein respiciren“ zu lassen. Dadurch werden auch die vielen  
Zehrungskosten gespart.<sup>5)</sup>

5. Die Functionen der Kriegs- und Steuercommissarien sind in  
der Instruction vom 10. Februar 1713<sup>6)</sup> festgesetzt, „wobei es wohl zu  
lassen sein möchte“. Die Special-Acciserechnungen der Städte, die bis-  
her von dem Oberkriegscommissar und den Landrätthen abgehört worden  
sind,<sup>7)</sup> sollen vor dem Commissariat justificirt werden.

<sup>1)</sup> Die Landrätthe mußten nach dem Ende jedes Quartals in Magdeburg  
mit dem Engern Ausschuß und den Oberdirectoren „was in dem verwichenen  
Quartal, und zwarten ein jeder in seinem Kreise, angemerket, veranlasset oder an  
wichtigen Dingen ausgefetzt, communiciren, reiflich überlegen, über die Conclusa  
sich collegialiter vereinbaren“ u. s. w.

<sup>2)</sup> „§ 9. Gleicher Gestalt sollen die Landrätthe, wann sich bei der  
Administration des Steuer- und Creditwesens einige Mängel und Gebrechen er-  
äugnen, oder auch die Bediente einiger Malversationen überwiesen werden, bei  
Zusammenkunft der Oberdirectoren und des Engern Ausschusses solches vortragen,  
neßt denenselben darüber einen gewissen Schluß machen oder, baserne an Se.  
Kurf. Durchlaucht der Sachen Wichtigkeit nach durch die Oberdirectores davon  
unterthänigst berichtet werden sollte, auf beschehene Notification dasjenige, so  
gnädigst verordnet, präcise zur Execution befördern.“

<sup>3)</sup> Krautt pflichtet diesem Vorschlage bei. „Die Respicirung des Contri-  
butionswesens [aber] muß ihnen nach wie vor gelassen werden.“

<sup>4)</sup> Reglement von 1692. § 12. Nr. 4. Kiewiz 2, 33.

<sup>5)</sup> Krautt erklärt sich mit dem Vorschlage einverstanden und beantragt,  
in dem neuen Reglement eigens zu bemerken, daß vacant werdende Stelle von  
Kreiscommissarien nicht wieder besetzt werden sollen.

<sup>6)</sup> Vergl. Nr. 63. S. 203.

<sup>7)</sup> Reglement von 1692. § 13. Nr. 9. Kiewiz 2, 37.

6. Die Vereinigung der königlichen Steuereinnehmer mit den landschaftlichen Accisebedienten ist schon im Reglement von 1692 befohlen worden.<sup>1)</sup> „Es könnte dennoch über die landschaftliche Accise eine besondere Rechnung geführt werden, und müßte der Receptor wegen dieser Einnahme nach Proportion des Quanti desto größere Caution bestellen, hingegen könnte ihm auch ein besser Salarium ausgemacht werden.“

7. Die Instruction des Landrentmeisters oder Oberempfängers Heudenroth<sup>2)</sup> vom 5. April 1692 müßte nach der Einrichtung des Commissariats in einigen Punkten geändert werden.<sup>3)</sup>

## II. Bei dem Commissariat müßten

1. Ein Director und fünf bis sechs Assessoren sein.
2. Zu Commissariatsbedienten könnten Personen aus den Ständen und andere gewählt werden, „sie müssen aber alle in königlichen Pflichten stehen.“
3. Alle Mitglieder müßten ihren festen Wohnsitz in Magdeburg nehmen.
4. Die Bemessung des Gehalts steht dem Könige anheim.
5. „Die Landrätthe behielten ihre Verrichtungen in Contributionen- und Steuersachen unter der Direction des Commissariats.“<sup>4)</sup>
6. Die Kreiscommissarien könnten entlassen werden und aussterben.
7. „Die Kriegescommissarien blieben auf dem vorigen Fuß, doch wäre ihnen insonderheit auch das rathhäusliche Wesen, wie denen Commissariis in der Kurmark, zu committiren.“

<sup>1)</sup> Reglement von 1692. § 16. N. 2, 37.

<sup>2)</sup> Krautt: „Die königlichen Accise-Einnehmer müssen auch zugleich, zu Veranlassung der Befolgung, die landschaftliche Accise einnehmen und eine aparte Rechnung darüber führen.“

<sup>3)</sup> Heinrich Wilhelm Heudenroth wurde 14. September 1680 Proviantsecretär bei der Armee, 1682 Magdeburgischer Landrentmeister, 20. März 1693 Steuerrath, Hofrath, 22. Februar 1707 zweiter Obersteuereirector (Kriegsämtn. Geh. N. XVIII. 2. d. 6. m; Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 5; I. 2. 3. 6. 1. 2).

<sup>4)</sup> Krautt: „Diese Instruction kann in materialibus bleiben, muß aber nach Errichtung des Commissariats, unter welchen er stehet, in formalibus geändert, auch in specie dargeinrückt werden, daß er alle Monate einen Extract seiner Einnahmen und was ihm bei dem Lande davon noch ausstehet, dem Commissariat übergeben solle.“

<sup>5)</sup> Krautt: „Fiat. Ich weiß aber nicht anders, als daß Se. Königl. Majestät derselben Anzahl bereits vermindert haben. Alles, was die Landrätthe verrichten, muß unter der Direction des Magdeburgischen Commissariats geschehen, an welches sie auch von ihren Verrichtungen Relation abstaten müssen.“



8. Die Posten der königlichen und landschaftlichen Accise-Einnehmer könnten vereinigt werden.

9. Das Amt des Oberempfängers bleibt bestehen.<sup>1)</sup>

10. „Die Landstände concurrirten zu nichts als zum Creditwesen.“

Die neue Verfassung wird dem Könige und dem Lande mehr nützen, als die bisherige, weil dadurch, „vieler andern guten Wirkungen zu geschweigen,“ die Geschäfte schneller und besser erledigt und ertledliche Geldsummen gespart werden.

„Was sowohl dem Commissariat als dessen Subalternen in Militaribus, in Steuer=Accise- und Contributionssachen vor ein Reglement vorzuschreiben sein werde, solches wird sich, wann vorstehende 10 Puncta ihre Richtigkeit haben, gar bald finden.“

Die Neugestaltung des Creditwesens muß der Gegenstand einer besondern Erwägung sein.

1. Entweder könnte die Creditkasse, von der königlichen ganz getrennt, einem eigenen Oberempfänger unterstellt werden. „Welchenfalls die landschaftliche Accise dennoch von denen königlichen Accise-Einnehmern eingehoben und besonders berechnet, von diesen aber an den landschaftlichen Ubereinnehmer abgegeben werden könnte; das Commissariat aber müßte gleichwohl nebst denen Ständen die Direction haben und die Stats wegen Abtragung der Capitalien und Zinsen mit formiren, imgleichen die Hauptrechnung mit abnehmen.“

2. Oder der gemeinsame Oberempfänger führt über die Creditkasse „eine besondere, von der königlichen Accise und Contribution separirte Rechnung, und die königlichen Accise-Einnehmer empfangen und berechnen die landschaftliche Accise besonders. Dies würde „die wenigste Difficultät“ finden.“<sup>2)</sup>

3. Oder die landschaftliche Accise wird mit der königlichen vereinigt und eine bestimmte, vierteljährlich zu bezahlende Summe für das Creditwesen ausgesetzt. „Doch bliebe auch solchen Falls dem Commissariat die

<sup>1)</sup> Krautt: „Allerdings, und steht der zeitige Oberempfänger nunmehr unter [dem] Commissariat und nicht mehr unter dem Engern Ausschuß außer in dem, was die Creditkasse betrifft. Bei Abnahme seiner Hauptsteuerrechnung will aber nöthig sein, daß ein Membrum der Hällischen Kammer betwohne, umb das Interesse der königlichen Amtsunterthanen wahrzunehmen.“

<sup>2)</sup> Krautt war dafür, daß ein gemeinsamer Oberempfänger beide Arten der Einnahme einzöge und separirte Rechnungen führte, und daß die landschaftliche Accise von dem königlichen Accise-Einnehmer erhoben würde. Commissariat und Stände sollten die Direction gemeinschaftlich führen, den Etat formiren und die Rechnung abnehmen.

Concurrenz mit dem Engeren Ausschuß bei Formirung der Credit-Etats unbenommen.“<sup>1)</sup>

Geheimrath G. H. von Bork hatte in seinem Gutachten vom 7. April ebenfalls keine rechtlichen Bedenken gegen die Errichtung eines Commissariats, „gestalt es einerlei ist, ob es ein Obersteuerdirectorium oder Commissariat genannt wird.“ Wohl aber glaubte er, daß die Stände Einwände erheben würden, indem sie sich auf ihre von den vorangegangenen Fürsten bestätigte Verfassung berufen würden. „Dahero, wofern darin eine Aenderung gemacht werden solle, mit Behutsamkeit solches tractiret und nicht auf einmal, sondern successive nach und nach einzurichten. Wann nur zuörderst das Collegium des Commissariats gestiftet und eingerichtet, so könnten durch dasselbe die Abusus nach und nach corrigiret, abgeschaffet und zu Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Gefallen und des Landes Besten eingerichtet werden.“

## 126. Bestallung Schmelings zum Landrath im Fürstenthum Kamin.

Cöln a./S. 28. März 1713.

Conc., geg. Flgen. R. 80. 240.

Nachdem der Hinterpommersche Kanzler von Somnitz und der Deconomiedirector Geheimer Rath von Massow<sup>2)</sup> ihre Meinung abgegeben haben, wird statt des jüngst verstorbenen Manteuffel<sup>3)</sup> dessen Neffe Adolf

<sup>1)</sup> Krautt: „Wann das landschaftliche Creditwesen in Flor gebracht werden soll, so muß die Einnahme zu der Hauptcontributionsklasse nicht fließen, auch nicht wieder aus derselben an die Creditasse zurückgegeben werden, sondern die Creditores müssen sehen, daß diese Fonds von denen königlichen Geldern ganz separiret sein und daher nicht divertiret werden können.“

<sup>2)</sup> Kaspar Otto von Massow, geboren 21. März 1665, Prälat zu Kamin, wurde 26. Februar 1692 Hinterpommerscher Hofgerichtsrath, 1699 Amtshauptmann von Rügenwalde, 1711 Schloßhauptmann und Deconomiedirector des Herzogthums Hinterpommern und Fürstenthums Kamin, Geheimer Rath, 10. September 1716 Chefpräsident aller Collegien in Bor- und Hinterpommern. (Er übernahm die Oberleitung des Commissariats „wider Willen“, erschien zum ersten Male 19. October in der Sitzung dieser Behörde, erhielt 1. November 1716 den Befehl die Commissariatsberichte mit zu unterzeichnen) wurde 1. Juni 1718 Wirklicher Geheimer Rath, starb 12. Juni 1736 (R. 9. J. 3. J—M; Gen.-Dir. Pommern XXXV. 19; R. 30. 48; Forstdep. Pommern. Tab.-D. aus cassirten Acten I—III; Stettin. Reg.-A. Dom.-A. Tit. 17. Bestallungen. Gen. 4; Tit. 9. Nr. 4; Raproth, 403).

<sup>3)</sup> Christoph Arend von Manteuffel wurde 21. März 1692 Kaminscher Landrath, starb im März 1713.

Vogislaw von Schmeling zum Landrath im Fürstenthum Ramin bestellt, „weil derselbe von uralten Zeiten her in dem Fürstenthumb Ramin angelesen und sonst wegen seiner Dualitäten, Studien, Meriten, und daß er zu solcher Charge gar wohl tüchtig und geschickt.“ Als seine Obliegenheiten werden ihm aufgetragen, „denen ordentlichen Gerichts- und Landtagen beizuwohnen und alle von solcher Landrathcharge dependirende Functiones gebührend zu verwalten.“<sup>1)</sup> Die Regierung muß ihn vereidigen und introduciren.

### 127. Eid eines Landraths in Hinterpommern.

Abstrich. Stettin. Reg.-Arch. Kriegs-Arch. Tit. II. Bestallungen. Gen. 1.

Ich N. N. lobe und schwöre dem allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm Könige in Preußen zc., daß ich Sr. Königlichen Majestät, Dero Königlichen und Kurfürstlichen Hauses Brandenburg und dieses geliebten Vaterlandes Bestes zu jeder Zeit wissen, Schaden wenden und wehren will; nach meinem höchsten Verstande, Wissenschaft und Vermögen, auch, weil ich neben andern mit zu einem Landrath verordnet, will ich, wann ich umb Rath gefordert und gefraget werde, oder sonst die Landräthe alle oder mehrentheils neben mir vor nöthig achten, daß etwas Sr. Königl. Majestät, Dero Königlichem und Kurfürstlichen Hause und dem ganzen Lande gelegen, ich<sup>2)</sup> sonst ungefordert, das rathen, das meines Erachtens und Verstandes Sr. Königlichen Majestät, Dero Königlichem und Kurfürstlichen Hause und diesem unsern Vaterlande zu Ehren und Bestem gedeihen und gereichen mag, davon mich kein Eigennuß, noch einige andere Ursache oder Ansehen der Person und Freundschaft behindern soll. Ich will auch die Geheimnisse und Rathschläge, so mir von höchstgedachter Sr. Königlichen Majestät vertraut, da es Sr. Königlichen Majestät und Dero [Königlichem und] Kurfürstlichen Hause und dem Vaterlande zum Schaden und Nachtheil gereichen mag, nicht vermelden, sondern dieselbe im Geheimniß bis in meine Grube verschweigen und bei mir behalten; jedoch, da etwas fürfallen würde, daran die Landschaft

<sup>1)</sup> Die Landraths-Bestallungen haben meistens den gleichen Inhalt, wie die hier gegebene.

<sup>2)</sup> Dies: auch.

mit interessiret, solches soll, den Landständen zu melden, mir freistehen und fürbehalten bleiben. Insonderheit will ich daran sein, daß über die Landprivilegia, Gerichts- und andere Landesordnungen festiglich gehalten und niemand wider Recht und Willigkeit beschweret werde, auch alles andere thun, handeln und lassen, was einem getreuen Landrath zustehet und gebühret; alles getreulich und ohne gefährlich, <sup>1)</sup> als mir Gott helfe!

## 128. Gravamina der Kurmärkischen Landstände und die Resolution des Königs darauf.

Berlin 31. März und Cöln a./S. 22. April 1713.

1. Abschrift. Magdeburg. St.-A. R. A. 16. Halberstädter Landräthe. 97. — 2. Nylus C. C. March. VI. 2. Nr. 90. Sp. 159 und ibid. Nachlese Nr. 10. Sp. 88.

Aus Anlaß des Thronwechsels erklähnen sich die Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschafft und Städte der Kurmark dies- und jenseits der Elbe und diesseits der Oder ein und andere Landesbeschwerden vorzutragen und um deren Remedirung zur Erleichterung und Aufnahme des Landes zu bitten.

1. Bitten sie um die Bestätigung der von den königlichen Vorfahren dem Lande ertheilten Reccess, „als welche allerdings Praesumptionem juris et de jure vor sich haben“, insonderheit des Landtagsrecesses von 1653<sup>2)</sup> „solcher Gestalt, daß er sowohl in Ecclesiasticis als Civilibus ferner die Regel und Richtschnur des Märkischen Rechts bleibe“.

2. „Daß jeder bei demjenigen, was er 30 bis 50 Jahr ruhig und bona fide besessen, sowohl contra Fiscum als Privatos in allen Fällen geschüzet, und er zu Erweisung eines mehrern Rechts nicht angehalten werde“.

3. Sprechen sie die Hoffnung aus, das Justizwesen werde unter der königlichen landesväterlichen Fürsorge „dergestalt eingeführt werden, daß es zum Besten und Nutzen des ganzen Landes gereichen möge.“<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Sic!

<sup>2)</sup> Nylus C. C. March. VI. 1. Nr. 118. Sp. 425.

<sup>3)</sup> Der ursprüngliche Wortlaut, der auf Veranlassung von Creuz durch den oben gegebenen ersetzt wurde, ist: „Zu sonderbarer Beforderung der Justiz würde auch gereichen, wenn Ew. Königl. Majestät allergnädigst resolvirten möchte, gewisse Commissarien zu verordnen, welche Casus dubios extrahirten, auch in diesen und in casibus, wo communes opiniones contra communes sind, sich einer gewissen Decision vereinigten, und Ew. Königl. Majestät, wann solche vorher,“

4. Bitte um Vergebung aller bis dahin begangenen Lehensfehler.
5. Klage über Wildschaden und Gesuch um Aufhebung der Consense zum Holzverkauf, mit Ausnahme des Eichenholzes.
6. Bitte um allgemeine Gleichheit von Maß, Elle und Gewicht im Lande.
7. Die große Menge kleiner Scheidemünzen erschwert Handel und Verkehr. „Wie aber solcher Beschwerde ohne größern Verlust des Landes und der Armuth abgeholfen werden könne, überlassen [wir] Ew. Königl. Majestät, weil solches weitere und genauere Ueberlegung erfordern dürfte, zu landesväterlicher Vorsorge und allergnädigsten Anordnung.“
8. Klage über die Werbung.
9. Wünschen die Stände die gänzliche Aufhebung der Contributions- und dazu gehörigen Sublevationsgelder und bitten, die Accise nicht zu erhöhen.
10. Stellen sie das Gesuch, bei künftigen Zahlungen „eine Gleichheit in exactione bei allen Provinzien“ herzustellen und die Kurmark nicht zu Gunsten saumseliger und zahlungsunlustiger Provinzen zu belasten.

Am 22. April 1713 erging darauf folgende Resolution an die Stände:

1. Der König hätte von den ersten Tagen seiner Regierung an bewiesen, wie ernst es ihm mit unparteiischer und schleuniger Justiz wäre, und würde in seinem Bestreben fortfahren. „Was aber die allegirte Reccess und in specie den in anno 1653 anbelanget, da können E. Königl. Majestät, welche nichts, was Sie nicht königlich und unverbrüchlich zu halten gedenken, jemalen versprechen wollen, zu Confirmation solcher Reccess sich nicht so schlechterdings erklären, Sie seien dann zuörderst genau und gründlich informiret, ob und wie weit solche Reccess auf die jezige Zeiten annoch applicable, und ob nicht ein und anderes, so zu des Landes mehrerm Flor und Anwachs dienen könnte, darin und zu verbessern sei.“ Sowie der König sich von seinen ihm beim Beginn seiner Herrschaft „obliegenden häufigen und schweren Occupationen in etwas“ losgemacht hätte, würde er diese Frage „gründlich untersuchen,

wie bei der vor einigen Jahren publicireten Kammergerichtsordnung gesehen, Dero getreuen Ständen communiciret und diese mit ihrer Nothdurft gehöret, selbige allergnädigst bestätigen und publiciren ließen. Welches dann nicht weniger als auch, daß ein gewisses Lehnrecht auf gleiche Weise abgefaßt werde, wir allerunterthänigst bitten, damit Ew. Königl. Majestät getreueste Vasallen der Mark nicht minder als die Preußen und Pommern, welche ihr gewisses Lehnrecht und Constitutiones haben, Dero hohe lehnherrliche Gnade daraus verspüren mögen.“

sich darauf eines gewissen erklären, indessen aber Dero hiesige getreuen Vasallen und Unterthanen bei ihren rechtmäßig hergebrachten Befugnissen ungekränket lassen und, daß jemanden darin einiger Unfug und Tott geschehe, keinesweges verstaten wollen.“

2. Wer ein Besizthum fünfzig Jahre ruhig inne gehabt hat, soll vor Fiscus und Privatansprüchen geschüzt werden, ohne sein Besizrecht erweisen zu müssen.

3. Der König hat bereits im Eingange seine unablässige Sorge für die Verbesserung der Justiz zu erkennen gegeben; er wird es an nichts ermangeln lassen, „was von einem Gott und die Justiz stets vor Augen habenden Regenten erfordert werden kann.“<sup>1)</sup>

4. Die Pardonirung der Lehnsfehler ist bereits geschehen.<sup>2)</sup> Wer noch mehr seiner Lehen halber zu suchen hat, soll sich mit seinem Gesuch an den gehörigen Ort wenden.

5. Den Klagen über Wildfraß wird abgeholfen werden. Künftighin bedarf nur der Verkauf von Eichenholz der Genehmigung.

6. Die Stände sollen binnen 14 Tagen ein Project der höchst zuträglichen Gleichheit von Maß, Ellen und Gewicht einschicken.

7. Die Menge kleiner Scheidemünzen kann nur im Laufe der Zeit abgestoßen werden. Dergleichen Scheidemünze soll von nun an während der ganzen Regierung nicht mehr geschlagen werden, wenn es nicht „die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert.“

8. Die neuen Verordnungen über die Werbung<sup>3)</sup> nehmen jedermann die Ursache zu Klagen.

9. Die Sublevationsgeldern sind vom 1. Juni ab erlassen. „Was aber die Contribution und Accise betrifft, da haben Se. Königl. Majestät zu Dero hiesigen getreuen Unterthanen das allergnädigste Vertrauen, daß dieselbe hierunter ihre allerunterthänigste Schuldigkeit erkennen und nicht weniger dem Kaiser, was des Kaisers ist, willig abstatten, als Ihre Königl. Majestät Dero höchsten Orts auch hinwieder für des Landes Conservation und dessen Bestes väterlich sorgen und dasselbe mit einem höhern Beitrag, als desselben Zustand und Kräfte erleiden, nicht belegen wollen.“

<sup>1)</sup> Die Articlel 1, 2 und 3 wurden am 9. Mai 1713 dem Kammergericht zur Nachachtung zugesandt. (Ausf., gegengez. Ngen. R. 97. II. E. 1.)

<sup>2)</sup> Schon mit der Citation der Kurmärktischen Vasallen am 6. März 1713 war ein „Lehnsparbon in unterschiedenen Fällen“ verbunden. *Mylius C. C. March.* II. 5. Nr. 55. Sp. 77.

<sup>3)</sup> Vergl. das Edict vom 26. November 1705 und 22. Juni 1713. *Mylius C. C. March.* III. 1. Nr. 89 und 110. Sp. 249 und 331.

10. Das Kopfgeld fällt fort, wenn nicht ein Krieg um die königlichen Lande einen außerordentlichen Zuschub nöthig macht. Derartige extraordinäre Beiträge sollen von allen Provinzen „mit gleichen Schultern getragen und kein Land vor dem andern prägraviret“ werden.

129. Bericht des Sächsischen Gesandten Freiherrn von Manteuffel an den Generalfeldmarschall Grafen von Flemming.

Berlin 1. April 1713.

Urschrift. Dresden. Hauptstaatsarchiv. Vol. CXLVI. Loc. 664.

Dhona. Friedrich Wilhelm und der Postmeister von Potsdam.

Monsieur le comte de Dhona a été fait général d'infanterie <sup>1)</sup> et est toujours à la tête des affaires d'état. L'on tient que, comme général, il aura le pas devant le Grand-Maréchal, et que cela sera décidé ainsi après l'enterrement [du feu Roi] . . . , le Roi de Prusse voulant, dit-on, mettre la cour en toutes choses sur le pied qu'elle était du temps de l'Électeur son grand-père. <sup>2)</sup>

Sa Majesté a trouvé des terribles intéressés. Il a fait transporter ici toute l'argenterie qui était dispersée aux maisons de campagne du Roi défunt, et il se trouve que toute celle a pesé au delà de sept mille centiers.

Il donne tous les jours des nouvelles marques de son équité. Étant dernièrement à Potsdam et s'y promenant à six heures du matin il voit, dit-on, arriver un chariot de poste chargé de quelques passagers qui heurtèrent fort longtemps à la maison de poste qui était encore fermée. Le Roi voyant qu'on n'ouvrait point, alla leur aider à heurter et cassa même quelques vitres de la chambre du maître des postes. Celui-ci, s'étant levé là-dessus, vint ouvrir la porte en grondant les passagers, car personne ne connaissait le Roi. Mais Sa Majesté se fit connaître

<sup>1)</sup> 28. März 1713. Manteuffel führte als Grund der Ernennung folgende Erzählung an, Berlin 16. April 1713: „Il (Dhona) a eu une forte dispute avec monsieur Printzen. Celui-ci, comme Grand-Maréchal, prétendait le pas devant l'autre, au conseil comme à la cour. L'affaire a été longtemps discutée, mais enfin le Roi de Prusse a non seulement décidé pour Dhona, mais lui a donné exprès le généralat d'infanterie afin de le faire passer partout comme tel devant Printzen.“

<sup>2)</sup> Vergl. Nr. 119. S. 359.

en le recevant à grands coups de canne et le chassa sur le champ de la maison et de la charge, après avoir fait des excuses aux passagers sur sa paresse. Ces sortes d'exemples, dont je pourrais rapporter encore d'autres, rendent tout le monde alerte et exacte.

130. Eigenhändiges Schreiben des Königs an Bartholdi.

2. April 1713.

Urschrift. R. 9. K. lit. g. 1.

Beschränkung der Zahl der Advocaten und Procuratoren zu Berlin.

hinführo wie viel advocatten und Procurat[o]res sein sollen beim kammergericht und oberappellacion und wie die sportellen sein sollen <sup>1)</sup> den 2. Apprill 1713.

advocatten sollen sein bey die 2 gerichte und [dem] consistorio [in Berlin] 24. adfocakhten Procuratores 24. bey die obiege gerichte der ganze geheime raht soll die Persohnen außsuchen und in meinen nahmen befehlen das die übrige advocakhten und Procuratores Ihr handtwerg niederleghen und ein ander Profession anfangen die 24. atvocatten und 24. Procuratores die sollen ein ieder ein Pattent von mir haben das sie die Permission haben zu [ad]vociren die keine Pattent von mir haben und [ad]vociren oder schreiben Memorial die sollen gebrantMarg[t] werden und ewig in die karre gespannt werden die atvocatten sollen schwarz gehen mit ein Menttelchen biß an die knie die Procuratores [sollen] einen schwarzen Rogck [tragen] ohne mantell mit einer rahbaht <sup>2)</sup> das auf die brust gehet der generahl fischall soll agiren gegen die die dar nicht so gehen werden und sollen [diese] karren.

die sporttels bleiben wie vorhin.

sporttels sollen sein [:] ein advocat hat gekrieget vor ein ver-  
hür 2. th gekrieget soll hinführo 16. groschen haben vor eine  
comission hat er gehat 2. th soll haben 16. groschen vor den  
geheimen raht hat [er] gehahbet 4. th soll haben 1. th und

<sup>1)</sup> Vergl. über das Unwesen der Advocaten und Procuratoren Isaacsohn 2, 326 f.; 3, 36 f.; Schmoller in der Zeitschrift für Preussische Geschichte. 1873. 10, 552; Weißler, die Umbildung der Anwaltschaft. Königshütte 1891. S. 1. f.; Holze in den Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins. Heft 29. S. 19 f.

<sup>2)</sup> Rabat, Überschlag.



12. großchen vor eine supplicke gehabet 12. großchen (!) soll haben 4. zu machen und 3. großchen zu schreiben die Procuratores soll der geheime raht apporporcion sehzen geringer als bißher ist gewehzen wen[n] die advo:[caten] und Procuratores werden sahgen sie können nicht lehben so ist das nicht wahr weil es nur 24. ad:[vocaten] und 24. Pro:[curatores] seind und iezo die zahl wohl 3mahl wehniger als vorhin ist also das sie ebenso guht lehben können als vormahls <sup>1)</sup> dieses haht sich mein geheimerath nach zu achten und dieses wergck einzurichten so wie ich es befehle und der ansahng soll dem 1. Majo: 1713. angehen und soll ie e[he]r ie lieber Publiciret werden das sich die atvocatten und Procuratores nach zu achten haben die 24. Patt:[ente für] atvo[caten] und 24. Pro:[curatores] sollen ausgefertig[t] werden das ich unterschreiben lahn wen[n] ich von Magdeburg komme sein euch mit genahden gewohgen den 2. Mertz <sup>2)</sup> 1713.

### F Wilhelm

Durch Erlaß, Cöln a./S. 5. April 1713, <sup>3)</sup> wurde diese Verfügung dem Oberappellationsgericht, Geheimen Justizrath, Kammergericht und Consistorium zu Berlin mitgetheilt. Als Grund der einschneidenden Maßregel wird genannt, „daß durch Vielheit der Advocaten und Procuratoren bei dem Justizwesen allerhand Confusiones und Unordnungen entstanden, wodurch das Land beschweret, die Unterthanen in ihrem Rechte aufgeben, auch zu unzähligen Klagen Anlaß und Gelegenheit gegeben worden“. Zur Motivirung der angeordneten Amtstracht wird gesagt, daß sie „ehemalen und annoch in vielen Judiciis so in als außer Teutschland gebräuchlich ist“.

Die vom Könige eingesetzten Commissare Prinzen, Bartholdi und Sturm beriefen am 25. April sämtliche Advocaten und Procuratoren der

<sup>1)</sup> Nach dem Adreßcalender der Königl. Preuß. Haupt- und Residenzstädte Berlin 1713 waren 15 Advocaten und 12 Procuratoren beim Oberappellationsgericht. Sie waren mit Ausnahme des Advocaten Wilhelm Stratemann und des Procurators Traugott Christian Ehlenhardt auch beim Kammergericht zugelassen. Beim Kammergericht betrug die Gesamtzahl der Advocaten 57, der Procuratoren 56. Nach dem Adreßcalender von 1715 waren beim Oberappellationsgerichte 15 Advocaten, von denen 10 auch beim Kammergericht zugelassen waren, und 9 Procuratoren, die, einen ausgenommen, auch beim Kammergericht fungirten. Beim Kammergericht waren im ganzen 25 Advocaten und 25 Procuratoren thätig.

<sup>2)</sup> Schreibfehler für April.

<sup>3)</sup> Conc. und Ausf., gez. Bartholdi.

Hauptstadt auf das Oberappellationsgericht, verlassen die Verordnungen und bezeichneten diejenigen, die noch weiter ihren Beruf ausüben durften.

Friedrich Wilhelm vollzog übrigens die ihm vorgelegten Patente nicht ohne nochmalige Sichtung. Zu der Bestallung des Advocaten Heinrich Julius Goldbed<sup>1)</sup> schrieb er: „ist ein schelm“ und malte einen Galgen dabei; zu der des Procurators Theophil Lehmann: „ist ein schecker“;<sup>2)</sup> endlich zu der des Procurators Johann Georg Job: „ist ein nahrer sollen ander vorschlahgen die 3 will absoluhrt nicht haben.“

Auf ein Gesuch des Berliner Magistrats, der über die unzureichende Zahl der Untergerichtsadvocaten und deren Tauglichkeit klagte, genehmigte der König am 7. September 1714,<sup>3)</sup> daß die Oberappellationsgerichts- und Kammergerichts-Advocaten „bis auf fernere Verordnung“ auch beim Magistrate und den Stadtgerichten Berlins als Anwälte auftreten durften.

131. Verordnung, wie Sr. Königl. Majestät der Vortrag wegen jeder Provinz geschehen soll.<sup>4)</sup>

Cöln a./S. 3. April 1713.

Conc., gez. Dhona. Ausf. nur vom Könige unterschrieben. R. 9. L. 12.

Demnach Se. Königl. Majestät in Preußen zc. Unser allergnädigster Herr die zu Dero Landesregierung gehörige Militaria, Kirchen- Lehns- Finanz- Justiz- und übrige Sachen unter Dero Wirklich Geheimbte Rätthe vertheilet und einem jeden davon sein besonderes Departement angewiesen, also hat es zwar dabei sein Bewenden, und wird ein jeder von bemelbten Ministris dasjenige, so ihm in allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät sämtlichen Provincien ohne Unterscheid deshalb oblieget, seinen Pflichten nach besten Fleißes zu beobachten wissen; was aber zu solchen Departements eigentlich nicht gehöret und dennoch zu allerhöchstgedachter

<sup>1)</sup> Als Goldbed aber seinen Bruder dem Könige als Recruten präsentirte, wurde er nachträglich bestättigt, den 10. Juli 1717 wurde er sogar zum Hof- und Kammergerichtsrath und 27. Juli 1717 auch zum Rath beim Französischen Obergericht ernannt. (R. 9. J. 7; R. 122. 3. a. 10.)

<sup>2)</sup> Schächer.

<sup>3)</sup> Conc., gez. Pringen.

<sup>4)</sup> Vergl. Isaacsohn 3, 12 f.

Er. Königl. Majestät allergnädigsten Resolution gebracht werden muß, das soll

wegen der Neumark, Pommern, Cassuben und übriger dahin gehörenden Lande von dem Wirklich Geheimbten Etatsrath zc. Christoph Burggrafen und Grafen von Dhona,

wegen Preußen von dem Wirklich Geheimbten Etatsrath zc. von Ilgen,

wegen Geldern, Cleve und der Nebenquartiere, auch Mörs, Lingen und Tecklenburg von dem Obermarschall und Wirklich Geheimbten Etatsrath zc. dem von Prinzen,

wegen der Mittel- Ucker- und Altenmark von dem Wirklich Geheimbten Etatsrath zc. Freiherrn von Bartholdi, <sup>1)</sup>

wegen Minden, der Grafschaft Mark und Ravensberg von dem Wirklich Geheimbten Etatsrath zc. Freiherrn von Blaspiß und

wegen Magdeburg und Halberstadt von dem Wirklich Geheimbten Etatsrath zc. von Kamelen Er. Königl. Majestät allerunterthänigst vorgetragen und die darüber fallende Resolutiones zur Expedition befodert, auch von einem jeden in der ihm angewiesenen Provinz pflichtmäßig dahin gesehen werden, daß alles dergestalt eingerichtet und reguliret werde, wie es Er. Königl. Majestät darunter versirendes höchstes Interesse und eines jeden Landes Wohlfahrt und Bestes erfodert.

Wornach ermeldte Ministri allerseits und ein jeder von denselben insbesondere sich gehorsamst zu achten haben.

Durch Erlaß, Cöln a. S. 8. April 1713, <sup>2)</sup> wurden alle königlichen Oberbehörden von dieser Anordnung unterrichtet und angewiesen, diese Einrichtung in ihren Provinzen an gehörigen Orten bekannt zu machen und dabei zu befehlen, daß hinfüro alle und jede von dort an den König abzustattende Relationen, es mögen dieselbe kommen von wem und aus was vor Collegio sie wollen, an den König zwar überschrieben, aber jedesmal dabei gesetzt werde, daß sie an den betreffenden Wirklichen Geheimen Rath, dem die Provinz unterstellt war, abgegeben werden sollen.

<sup>1)</sup> Nach dessen Tod erhielt Creuz am 2. October 1714 dieses Departement.

<sup>2)</sup> Concept, gez. Dhona, Ilgen, Prinzen. Vergl. die Veröffentlichung der Magdeburgischen Regierung, Halle 11. April 1713, bei Mylius C. C. Magdeh. VI. Nr. 62. S. 196.

Der Sächsishe Gesandte Manteuffel berichtete über diese Neuordnung am 9. April an den Grafen Flemming: <sup>1)</sup>

Votre Excellence sait que monsieur d'Ilgen avait le département des grâces et des charges de toutes les provinces, ce qui lui donnait occasion de les remplir toutes de ses amis. Il ne l'a plus. Le Roi de Prusse, au dernier Conseil qu'il a tenu le jour de son départ, <sup>2)</sup> a déclaré qu'il ne donnerait plus de charges qu'à ceux que son Conseil lui proposerait, mais que celui qui recommanderait quelqu'un, serait aussi obligé d'en répondre, et que, comme un seul ministre ne saurait connaître tous les sujets de ses provinces, il partagerait celles-ci entre ses conseillers. Là-dessus Sa Majesté fit des billets de tous ses pays et obligea ses ministres de tirer au sort . . .

### 132. Denkschrift der Cleve-Märkischen Stände.

Anna 5. April 1713.

Concept. Münster. St.-u. Cleve-Märk. Landstände 132.

Rechnenschaft über die ständischen Dispositionsgelder.

Am 16. Februar 1713 war der Cleve-Märkischen Regierung befohlen worden, von den dortigen Ständen Rechnenschaft über die Verwendung der Dispositionsgelder zu verlangen.

Die Stände erklären darauf, daß solches Anführen noch niemals an sie gestellt worden wäre, sondern ihnen von dem Landesherrn „gewisse Gelder zur freien Disposition gnädigt verwilligt, wann etwa zu des Landes Angelegenheiten Zusammenkünfte, auch deshalb nach dem Hoflager Deputatos abzusenden vor nöthig befunden, oder sonst zu beobachten gewesen, was zu Ew. Königl. Majestät hohem Interesse, sowohl des Landes Wohlfahrt und Besten dienlich“. Sie können „nimmermehr glauben, daß jemand mit Bestande der Wahrheit sie beschuldigen, weniger überführen werde, als ob man die Gelder nicht zu vorherührten Ausgaben anwende, sondern etwa private dieselbe in ihren Nutzen vertheile“.

Die Dispositionsgelder sind „nur eine Douceur und ersetzen bei weiten nicht die Kosten, so man in vorigen Kriegstrouben auch andern Zufällen anwenden müssen“.

Die Stände haben die Zuversicht, daß der König ihnen Glauben schenken und das Vertrauen haben wird, „daß sie nicht allein dergleichen

<sup>1)</sup> Dresden. Hauptstaatsarchiv. Vol. (XLVI. Loc. 694.

<sup>2)</sup> Nach Magdeburg, Halle und Dessau.

Kleinigkeit zu Ew. Königl. Majestät Besten und des Landes Wohlfahrt getreulich werden anwenden, sondern darneben erbötig sein, auf erfordernden Fall ihr ganzes Vermögen, ja ihr Blut vor Ew. Königl. Majestät gleichjamb aufzuopfern“.

„Und daher haben wir die allerunterthänigste Zuversicht, Ew. Königl. Majestät werden es bei obangeführter Observanz nicht allein lassen, sondern in Dero hohe Gnade getreue Stände und Vasallen beibehalten und demnach der Clev- und Märkischen Regierung Befehl ertheilen, daß sie die abgeforderte Berechnung nicht urgiren, sondern damit inhalten.“

### 133. Bericht der Mindenschen Commissarien.

Minden 6. April 1715.

Ausf., gez. Schmidt, Remy-Montigny. R. 32. 1.

Zustand des Fürstenthums Minden.<sup>1)</sup>

Der Obristlieutenant von der Horst, Erbgesessener im Amte Rahden,<sup>2)</sup> übergab am 12. November 1712 dem Minister von Ilgen „Denunciationspuncte“ über die Verwaltung des Fürstenthums Minden. Der Geheime Regierungsrath Schmidt und Regierungsrath Remy-Montigny<sup>3)</sup> wurden am 22. November 1712 mit der Untersuchung der Eingabe betraut und berichteten darüber am 6. April.

1.

„Werden die Unterthanen . . . sehr mit Fuhren und Diensten beschweret, theils bestellet, theils quasi gebeten“.

Zu 1.

„Dies Gravamen ist so gemein und so landkündig, daß die Landstände über den Mißbrauch der Fuhren nicht allein geklaget, sondern auch ganz Kirchspel und Vogteien deshalb bei Sr. Königl. Majestät Höchstselbsten endlich Querel geführt“.

2.

Die Amtswachten werden den Unterthanen sehr beschwerlich, „ja nur zu Dienst und Arbeit der Beambten gebraucht“. Die Ablösung dieses Dienstes beträgt bis  $\frac{1}{3}$  Reichsthaler jährlich.

<sup>1)</sup> Bergl. Nr. 44. S. 126.

<sup>2)</sup> Julius Augustus von der Horst verließ den Kriegsdienst 1700 und wurde im Juli 1709 zum Mindenschen Landrath ernannt, aber nicht in sein Amt eingesetzt.

<sup>3)</sup> Pierre de Remy-Montigny wurde 18. März 1689 Mindenscher Regierungsrath, April 1715 cassirt. (R. 32. 8. b und c; R. 32. 9).

## Zu 2.

Außer den Gefangenwachten bestehen in mehreren Neutern noch die „Reihen- oder Schüttenwachten“ zur Dienstleistung bei den Drosten und Beamten, obwohl sie, „an sich überflüssig und denen Unterthanen gar beschwerlich, öfters . . . ernstlich verboten worden“ sind. Die Geldbeträge anstatt dieser Wachten sind verschieden normirt,<sup>1)</sup> es ist dies eine „Nebencontribution, die niemand als denen Beamten zum Vortheil gedeihet“.

## 3.

„Mit Ausnehmung der Recruten gehet es erbärmlich zu. Einige laufen sich ab, andere, die zu Soldaten untüchtig, kommen dennoch ohne Geld nicht los; daher wenig junge Mannschaft im Fürstenthumb Minden mehr zu finden.“

## Zu 3.

„Daß bei Ausnehmung der Recruten viel landverderbliche Unterschleife vorgehen, ist überall mehr als bekannt; es sind aber selbige fast nicht zu verhüten. Dann ob man wohl gegen diejenige Beamte und Unterdienere, welche ihre Practiken damit gehabt und dessen convinciret worden, mit schweren Geldstrafen verfahren . . ., so sind doch die Griffe so mannigfältig, und wissen die Unterdienere die Leute, die sie gerne verschonet sehen, durch die dritte, vierte Hand dergestalt warnen zu lassen, daß sie nimmer zu Hause anzutreffen, und jene indessen gar selten ihrer Pflichtvergessenheit convinciret werden können“. Das Land wird „sehr ausgeauget und dabeneben von guter Mannschaft entblöhet“; denn wenn 50 Recruten geliefert werden sollen, gehen 100 und mehr junge Kerle außer Landes, „um nur der gewaltsamen Werbung zu entgehen“. Der Abscheu vor dem Militairdienste hat Bauernknechte zur Selbstverstümmelung getrieben, einer hat sogar die Strafe des Staupbesens und der Landesverweisung einigen Jahren Kriegsdienst vorgezogen. Manche Recruten, die als unentbehrlich in der Wirtschaft oder als untüchtig zu entlassen sind, müssen dafür 30 bis 50 Thlr. geben, andere, die brauchbar sind, werden gegen Geld von den Officieren frei gelassen. Die Art der Recrutirung ist „dem Lande verderblich“. Künftig müssen „die an Bedienten etwa merkende Unterschleife nicht mit bloßen Geldstrafen, sondern mit Remotion und anderer härterer Ahndung“ angesehen werden.

<sup>1)</sup> Im Amte Rahden betrug sie je nach der Entfernung des Dorfes vom Amtsfize 6 bis 12 Mariengroschen ( $\frac{1}{6}$  bis  $\frac{1}{3}$  Rthlr.), im Amte Schlüsselburg, wo nur die Gefangenwacht bestand, mußte jede Feuerstelle jährlich 4 Mariengroschen entrichten.

## 4.

„Edelmann und Bauren würden dadurch in die größte Armuth gesetzt, daß öfters Sachen, die nicht einen Thaler importiren, an die Regierung gezogen, da selbige mit wenigen Kosten an die Aempter debattiret werden könnten, und müssen keine Proceffe an die Regierung angenommen werden, die nicht über 10 Thaler.“

## Zu 4.

Nach der Amtsordnung von 1667 „sollen alle Sache, die intricat und ohne Schriftwechselung oder de simplici et plano nicht abgethan werden können, von denen Aemptern an die Regierung verwiesen werden“. „Wie aber nach solchem Fuße die Regierung, wohin alle Kammer= Con= sistorial= Lehen= Criminal= und andere Landsachen und wohin auch jezo combinatis collegiis alle Steuerfachen gehören, mit Justizfachen gar zu überhäuft sein würde, also hat man auf die Amtsordnung in diesem Passu an Seiten der Regierung so stricte nicht bestanden, noch bestehen können, an Seiten der Aempter aber, welchen durch genaue Observirung gedachten Passus ein ziemliches an Sportuln abgehen würde, sich noch weniger darnach gerichtet, sondern allerhand weittläufige Schrifte und beeidigte Zeugenführung admittiret, ja gar Verschickung ad facultatem juridicam veranlasset . . . Indessen werden an der Regierung keine Sache aus denen Aemptern angenommen, worin nicht provociret oder doch über die Beampte geklaget seie, daß sie selbst dabei interessiret und folglich Judices competentes nicht sein könnten. Daß aber Sachen, so nicht einen Thaler importiren, angenommen sein sollten, ist nicht erwiesen, im Gegentheil, und da einige Amtschreiber, ja auch Drosten vorhanden, die zu Administration der Justiz die nöthige Studia und Application nicht haben, so klagen die Unterthanen öfters, daß sie an einem und andern Ampte zur Endschaft ihrer Sache nicht kommen könnten, sondern ihnen viel eher und geschwinder an der Regierung geholfen würde“. Es würde gut sein zu verordnen, „daß unter 10 Thaler Capital keine Sache an der Regierung per appellationem gebracht noch angenommen werde, es wäre dann, daß über der Beampten Partialität geklaget und selbige einigermaßen beschcheiniget würde“. Außerdem müßte keiner Amtschreiber oder Beamter werden, „der nicht die nöthige Studia dazu hat“.

## 5.

Forst beantragt, den Beamten und Receptoren bei Strafe „alle Korn= Stroh= Heu= und andere Sammlungen“ zu verbieten.

## Zu 5.

Obwohl dergleichen Sammlungen bereits mehrmals untersagt worden sind, werden sie doch öfters vorgenommen „als ein vermeintlich williger

Beitrag.“ Die Beamten, die künftig dies Verbot überträten, sollten mit Entlassung, die Untervögte aber außerdem noch mit dem Schubkarren bestraft werden.

## 6.

„Alle von Adelligen und andern eingezogene Höfe, Ländereien, Wiesen, Holzung zc. müßten denen contribuablen Stätten incorporiret, weniger nicht die wüste Stätte bebauet werden, damit nicht nur die Contribution, sondern auch andere Onera davon erfolgen könnten.“

## Zu 6.

Die öfters gebotene Wiederbesetzung und Bebauung der wüsten Höfe ist weniger am Mangel an Colonen als den hohen Forderungen, welche die Gutsherren an die Ansiedler stellen, gescheitert. „Als die deshalb nach und nach aus der Regierung ergangene Monitoria nicht bei allen Gutsherrn den gehörigen Effect gehabt, sind die noch wüst stehende Höfe oder vielmehr die dazu gehörige Ländereien, als welche gleichwohl von der Contribution nicht befreiet geblieben, auch zu den übrigen Bauerlasten, als Einquartierung, Wegbesserung und dergleichen, mit gezogen und deshalb denen Bauerschaften zu Hülfe zu Geld gesetzt, die sich aber dagegen opponiret haben, durch Urtheil und Recht dazu gezwungen worden.“ Auf diese Weise ist es gelungen, die Zahl der wüsten Stätten zu verringern. Am besten würde aber in dieser Richtung die Verordnung wirken, „daß wer binnen Jahrß seine wüste Stelle nicht wieder besetzen noch bebauen lassen würde, derselbe eo ipso seines Besetzungsrechts vor das Mal verlustig sein und der Regierung oder denen Ämtern freistehen sollte, selbige dem ersten und besten frei und ohne den geringsten Wein-<sup>1)</sup> einzuräumen.“

Über die eingezogenen Ländereien zc. müßte eine besondere Untersuchung veranstaltet werden.

## 7.

„Die vielen Freien, so die Amtsbediente haben, deren sich öfters in einem Dorfe sechs bis sieben finden, müssen abgeschafft werden.“

## Zu 7.

Es handelt sich hier um die Befreiung von Personallasten, „als Burgfeste, Jagd, Wacht, Einquartierung, Brieftragen und dergleichen gemeine Bauerlasten sind.“ Besonders im Amte Rahden exemirt jeder Vogt, Untervogt und Läufer einige Leute von derlei Lasten und läßt sich dafür von einem solchen Freien ein gewisses geben, „welches sie und sonderlich die Untervögte, als welche gar geringe Gehälter haben, pro parte salarii

1) Wein, der zur Bestätigung eines Vertrages getrunken wird, Lehenwaare.



halten.“ Allerdings werden dadurch die übrigen Unterthanen beschwert; „weilen aber die Untervögte und Käufer aus denen Domainen fast nichts, aus der Contribution aber nicht viel und höchstens 1 Thaler monatlich genießen, man auch deshalb geschickte und ehrliche Leute dazu schwerlich bekommen kann, so wäre ohne alle Maßgebung dergleichen Unterdienern wohl zu gönnen, daß sie in ihrem Strich einen Freien behielten.“ Mehr wie zwei Freie dürften aber in einer Bauernschaft nicht gestattet werden.

## 8.

Um dem Holzmangel im Fürstenthum abzuhelpfen, müßten alle Dörfer Eichen an bequemen Orten anpflanzen.

## Zu 8.

Dieser Vorschlag ist „an sich so nützlich als patriotisch“. Findet sich doch in einzelnen Gegenden nicht einmal „das nöthige Nutzholz zu Wagen und Pflug.“ „Dahero es höchst nöthig wäre, daß Ev. Königl. Majestät dem hiesigen Forstamt nicht allein, sondern auch denen Ämtern eine bessere Aufsicht allergnädigst und ernstlich anzubefehlen geruheten, sonderlich aber, daß sie die Anlegung der Eichelkampen<sup>1)</sup> und Pflanzung der jungen Heister<sup>2)</sup> . . . besser als bishero befördern, niemand auch von ihnen pro lubitu und ohnangewiesen Brandholz fällen, weniger unter solchem Prätext sich Bäume zum Bau tüchtig dazu anweisen lassen solle.“

## 9.

„Einige unnütze und dem Land schädliche Bedienungen abzuschaffen und deren Besoldung zur Bezahlung der über 90000 Rthlr. sich betragenden Landschulden zu verwenden; darunter sind acht Receptores, welche vor diesem im Lande nicht gewesen,<sup>3)</sup> noch auch in benachbarten Provinzen zu finden zc. Andere unnütze Bedienung trage ich Bedenken schriftlich zu geben, erbiete mich aber, solches mündlich zu thun.“

## Zu 9.

„Es ist nicht ohn, daß vor ohngefähr 40 Jahr keine Receptores im Lande gewesen; wie aber dero Zeit das Landcontingent fast auf die Hälfte geringer, die Leute auch nicht so arm als jezo gewesen, so ist es denen Beamten gar leicht gewesen, ihres Districts Quantum beizutreiben; bei gegenwärtiger hoher und ad  $1\frac{3}{4}$  fach erhebender Contribution aber ist die Beitreibung viel beschwerlicher als vor Alters; wie dann in einer

<sup>1)</sup> Kamp: umfriedigtes Feld.

<sup>2)</sup> Heister: junger Laubholzbaum, vorzüglich die junge Eiche oder Buche.

<sup>3)</sup> Vergl. S. 131. f.

Wochen und in einer Receptur öfters 20, 30 und mehr Auspfändung geschehen, der auszgethanen oder elocireten Höfen und deren Administration nicht eins zu gedenken. Sollte nun die Hebung der Contribution denen Domain-Einhebern und Bögten wieder anvertrauet werden, so ist nicht unzeitig zu besorgen, daß das Steuerwesen in die vorige Confusion wie vor 30, 40 Jahren wieder gerathen und die Generalcassa nebst der Soldatesca so accurate nicht, wie in 12, 15 bis 20 Jahr geschehen (da doch kein militairisch Execution in allen den Jahren gebrauchet worden) bezahlet werden dorfte . . . . . Wo jedoch Recepturen vacant werden, allwo die Beampte dazu capable und Caution stellen können, imgleichen wo Vogtei zu vaciren kommen, wozu der Receptor des Orts gewachsen und tüchtig wäre, wäre die Combination nicht zu verwerfen, wiewohl solches sich selten zuträget, und derjenige, der bei einer Bedienung nicht ehrlich und pflichtmäßig handeln will, durch Überkommung zweier Bedienungen die Unterthanen nicht subleviren, sondern vielmehr selbige mit desto mehr Autorität truden dürfte; wir geschweigen, daß einer, der von zweien Diensten die Mühe und Verantwortung hat, die eine Hebung nicht ganz umsonst werde thun wollen, folglich so große Menage nicht dabei zu hoffen."

„Was von denen Bauerrichtern der Obristlieutenant erwähnt,<sup>1)</sup> wird noch an einigen Orten dieses Fürstenthumbs observiret; daß aber solche Sammler nicht gar accurat und öfters in Retardat gekommen, ja gar einer die herrschaftlichen Gelder vergriffen, bezeuget die Erfahrung, und kommen selbige nirgends besser zu Nutzen als in entlegenen Bauerschaften, da die Receptores die Individualhebung nicht haben können, sondern zu Erleichterung der Contribuenten und Ersparung des Weges die Sammler haben müssen. Wollte man aber die Amtsführer und jetztgedachte Bauerrichter zu ein mehreres als bloß zu Weitreibung der Contribution gebrauchen, mithin selbige dahin instruiren, daß sie die böse Haushalter und Verderber denunciren, sie und ihre Kinder vor Müßiggang warnen und, wie der Acker bestellet werde, Acht haben sollten, dürfte solches nicht ohne Frucht sein.“

„Im übrigen können auch die Kornschreibereien, wie zu Petershagen, Schlüsselburg, Reineberg und Rahden geschehen, wohl combiniret werden: im Amte Hausberge aber, dessen Kornhebung größer als zwei bis drei von denen andern Aemtern, läßt sich nicht so wohl thuen, es ist aber dennoch die Kornschreiberei zu Hausberge mit der Zollhebung allorten

<sup>1)</sup> Horst schrieb, daß die Bauerrichter, von den Bauern jedes Dorfes mit Wissen des Amts erwählt, die gesammelten Steuern gegen Quittung an Vogt oder Amtschreiber übergäben.

schon combiniret und also die Menage pflichtmäßig darunter beachtet worden.“

## 10.

Ob nicht über die Verwendung der 1200 Thaler landständischer Dispositionsgelder von den Landrätthen und Deputirten Rechenschaft gefordert und der Ueberschuß „zu des Landes Besten und in specie zu Bezahlung der Landschulden“ verwandt werden soll.

## Zu 10.

„Seit anno 1674, da die Mindische Landstände die Direction der Cassae dem allergnädigsten Landesherren überlassen müssen, sind ihnen ex cassa monatlich zu ihrer Disposition gewisse Gelder gelassen worden; anfänglich, wie einige Rechnunge besagen, waren es 60 Thaler, seit einige und 20 Jahr aber sind ihnen allmonatlich 100 Thaler zugeleget, davon die Hälfte von dem Thumcapituls-Syndico, die andere 600 Rthlr. vom Ritterschafts-Syndico ex cassa empfangen und berechnet worden. Nun ist nicht ohn, daß seit einigen Jahren zu Berlin bei Abnahm der Mindischen Hauptrechnung denen Obereinnehmern verschiedenemal ein Notatum gemacht worden, kraft welchen von sothanen Dispositionsgeldern Specialrechnung eingesandt werden sollte; wie dann bei Abnahm der 1711. Jahrs Hauptrechnung die Clausula comminatoria gar darin annectiret ist, daß des Obercommissarii Hauptrechnung künftig nicht an- noch abgenommen werden sollte, wann derselbe die Specialrechnung über gedachte Dispositionsgelder nicht zugleich einbrächte. Nachdem aber solches nicht von ihm, dem Obercommissario, sondern von denen Landdeputireten und Syndicis alleine dependiret, so sind dergleichen Notata gedachten Deputireten, als welche mit im Directorio sitzen, jedesmal zu Gesicht gekommen; aus dem jüngst eingelaufenen Königlichem Rescripto<sup>1)</sup> . . . aber muß man hier schließen, daß die Landdeputirete solchem reiterireten Notato noch kein Genügen gethan haben müssen, und vernimbt man äußerlich, daß dieselbe in der Meinung stehen, daß diese Gelder, wann sie davon bei Hofe Rechnung thun sollten, keine freie Dispositionsgelder mehr sein würden, auch wären diese Gelder das vornehmste Stücke ihrer, der Stände, Prærogative.“

Horst schloß mit einer Klage über das Ungenügende seiner Vorfstellungen: Indem man in dem Fürstenthum Minden einen Theil Bediente

<sup>1)</sup> Erlaß an Regierung und Obersteuerdirectorium in Minden, Cöln a. S. 16. Februar 1713. Die Landstände müssen jährlich eine Specialrechnung über die Verwendung ihrer Dispositionsgelder an das Generalcommissariat schicken. Vergl. Nr. 132. S. 386.

hat, so das zu sich nehmen sehr angewöhnet haben und fast sich nicht mehr schämen vor Gott und Menschen, und, wann ich's sagen dari, ist des Herrn Regierungsrath von Fuß,<sup>1)</sup> so das Directorium führt, sein Haus mit solcher bösen Seuche sehr inficiret.“ Da Horst den Beweis für diese Beschuldigung nicht zu bringen vermochte, wurde er am 6. October 1714 wegen Verleumdung verurtheilt.

Durch Erlaß vom 23. August 1713<sup>2)</sup> wurde der Regierung und dem Commissariate in Minden befohlen, „auf die vielen angezeigten Unterschleife und Betrügereien bei den Recrutirungen und Werbungen ein wachendes Auge zu haben und nicht allein die passirten sondern auch die künftigen [Uebertretungen] nicht bloß mit Geldstrafen, sondern mit Remotion ab officio und anderen Leibesstrafen nach Verdienst zu coerciren.“

Das Edict von 1667 über die Besetzung müster Höfe sollte erneuert werden.

Die bisherigen Einrichtungen und Bestellungen von Receptoren müssen bleiben, bis man sieht, daß eine oder andere Bedienung combinirt werden kann. „Sonsten aber befehlen Wir Euch hierbei gnädigst, bei denen Vacanzien solches gehöriger Maßen zu observiren und keine Multiplicationes derer Bedienungen, welche zu Unserm Dienst und Interesse mit einem Subjecto bestellet werden können, zu gestatten, sondern solches allerunterthänigst anzuzeigen und zu erinnern, wenn eine Combination geschehen kann.“

Die Stände schließlich müssen Rechenschaft über ihre Dispositionsgelder ablegen, „unter der Commination, daß, so lange solche nicht eingesendet und abgelegt wird, ihnen solche Gelder weiter nicht bezahlet werden sollen.“

### 134. Bestallung Sonntags<sup>3)</sup> zum Steuerrath und Kriegs- und Steuercommissarius in der Neumark.

Cöln a. S. 7. April 1713.

Conc., gez. Grumbow. Kriegsmin. Geh. Kriegskanzlei. I. 2. 8. 6. 1. 2.

Sonntag wird zum Steuerrath, Kriegs- und Steuercommissarius der Städte im Sternbergischen und anderen der Neumark incorporirten Kreisen bestellt. Er soll

<sup>1)</sup> Johann Helfrich von Fuß, Altmärkischer Quartalsgerichtsrath, Advocatus Fisci und Grenzrath, wurde 23. November 1684 Mindenscher Regierungsrath. 1715 cassirt. (R. 32. 8. h).

<sup>2)</sup> Conc., gez. Blaspiß.

<sup>3)</sup> George von Sonntag war bis dahin Capitain und Quartiermeister im Derflingerschen Regiment. Er wurde später Hofrath und 25. April 1719 auf sein Gesuch Neumärkischer Regierungsrath. (R. 9. K. 3. 4.)

insonderheit<sup>1)</sup> als Unser Steuerrath, Kriegs- und Steuercommissarius die in denen ihm anvertrauten Städten eingeführte Accise mit allem ersinnlichen Fleiße, Treu und Dexterität, ohne alle andere Nebenabsichten, dermaßen pflichtmäßig respiciren, daß Unser hohes Interesse darbei sorgfältig wahrgenommen und nichts, was demselben zuwider, admittiret werde. Zu welchem Ende er die seiner Inspection committirte Städte zu rechter Zeit bereisen, der Untereinnehmer Kassen und Bücher fleißig examiniren, alle Mißbräuche, Unterschleife, Defraudationes und schädliche Unordnungen anzeigen und aus dem Wege räumen, über Unsere sub dato des 6. Maji 1712 denen Kriegs- und Steuercommissarien vorgeschriebene und durch den Druck publicirte Instruction,<sup>2)</sup> als welche er in allen darin enthaltenen Stücken bei dieser seiner Function zum Fundament und Richtschnur zu nehmen, wie auch über die noch etwa weiter ergehende Verordnungen, Edicta, Rescripta und Verabscheidungen genau halten, dasjenige, was von Uns oder Unsertwegen von dem ihm fургesezten Generalcommissariat demselben aufgetragen wird, mit pflichtmäßiger Treu exequiren und bewerkstelligen, das Polizeiwesen in obberregten Städten zu derselben Aufnehmen und Besten gehörig mit beobachten, der Abnahme der rathhäuslichen und Civilrechnungen beiwohnen, den Anbau der Städte sich absonderlich angelegen sein lassen . . . .

### 135. Erlaß an die Clevische Regierung.

Cöln a./S. 7. April 1713.

Conc., gez. Pringen. R. 84. 15. b. c. d.

Rang der bürgerlichen Regierungsräthe und der adeligen Hofgerichtsräthe.

Die Clevische Regierung berichtete am 28. März 1713,<sup>3)</sup> daß die drei adeligen Hofgerichtsräthe Rynsch,<sup>4)</sup> Rede<sup>5)</sup> und Syberg<sup>6)</sup> auf ihren

<sup>1)</sup> Die Bestallungen der Steuerräthe sind zwar häufig, je nach der Beschaffenheit der ihnen unterstellten Kreise, individuell gefärbt, haben aber in den Hauptpunkten den gleichen Inhalt.

<sup>2)</sup> Vergl. Nr. 63. C. 201.

<sup>3)</sup> Ausf., gez. Rosfeldt, Raab, Friedeborn, Rickers, Vergius, Rasch.

<sup>4)</sup> Von Rynsch von Holzhausen, seit 1678 im Dienst, wurde als expectivirter Justiz- und Hofgerichtsrath und Amtmann zu Lobitz 18./28. December

Geburtsadel pochend den Vortritt vor den gelehrten Geheimen Regierungsräthen beansprucht hätten,<sup>7)</sup> obwohl „diese doch in superiori collegio<sup>8)</sup> sitzen und theils älter in Bedienung seind.“

Es wurde ihr erwidert, daß es bei der letzten Rangordnung sein Bewenden hätte, mithin müßten die adeligen Hofgerichtsräthe auch den bürgerlichen Regierungsräthen jeder Zeit weichen.

136. Schreiben des Sächsischen Gesandten Freiherrn von Manteuffel an den Minister Grafen Hoym.<sup>9)</sup>

Berlin 8. April 1713.

Abdruck. Dresden. Hauptstaatsarchiv. Vol. CXLVI. Loc. 694.

Gehaltsverfürzungen.

Les changements qu'on a fait à cette cour, ne sont pas si considérables, qu'on avait d'abord cru qu'ils seraient par rapport au ménage.<sup>10)</sup> Il est vrai qu'on a cassé quantité de chambellans, gentilshommes et autres gens de cour. Il est vrai qu'on a retranché plusieurs pensions inutiles et quasi toutes sortes de luxe à la cour. Mais en récompense on augmente considérablement le nombre des officiers et des troupes, et on laisse avec cela de quoi vivre très honnêtement aux ministres qu'on conserve; p. e. mons. de Kameke, le président des finances, garde actuellement au delà de 12 000 écus de gages, mons. le comte de Dhona 8000, mons. de Blaspil 9000, et les autres à proportion, mons. d'Ilgen même qui est le plus mal traité de tous, en a encore 6000. Il me semble qu'avec ces revenus là ils ne sont pas tant à plaindre, surtout après avoir été tant d'années comme des rats

1689 Meißner Landcommissar, 27. April 1695 außerordentlicher, 12. Februar 1699 ordentlicher Hofgerichtsrath, 30. October 1713 Hofgerichtspräsident. (R. 34. 16. c; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. II)

<sup>5)</sup> Conrad Giesbert von der Rede, Sohn des Meißner Regierungspräsidenten, wurde 18. October 1698 Hofgerichtsrath. (R. 34. 16. a 2. und 16. c.)

<sup>6)</sup> Johann Giesbert von Eyberg zu Busch wurde 27. März 1706 Hofgerichtsrath (R. 34. 16. c.)

<sup>7)</sup> Vergl. Nr. 20. S. 49.

<sup>8)</sup> Vergl. Nr. 43. S. 125.

<sup>9)</sup> Vergl. über ihn Allg. Deutsche Biographie 13, 219.

<sup>10)</sup> Vergl. Nr. 96. S. 322.

en paille et après avoir été déchargés en partie de plusieurs départements. auxquels ils avaient de la peine de suffire, et de toutes sortes de dépenses excessives, qu'ils étaient obligés de faire sous le règne du Roi défunt. Il y a un article qui semble fâcher messieurs les ministres d'état plus que la diminution des gages; c'est qu'on parle aussi de diminuer leur rang, qu'on leurs assignera, dit-on, parmi les Lieutenants-Généraux selon leur ancienneté.<sup>1)</sup> Je doute cependant que mess. d'Ilgén et de Kameke quittent la partie, comme on l' a dit à Votre Excellence. Celui-ci est encore trop bien à son aise pour s'y déterminer, et l'autre espère de le redevenir . . . .

### 137. Eingabe der Landstände an die Regierung in Minden.

Minden 11. April 1713.

Abtschrift. Münster. St.-A. Minden. Landstände. 11. b.

#### Anstellung von Landeskindern.

Die Mindenschen Landstände bitten um Abberufung des Oberforstmeisters Mörner,<sup>2)</sup> der seit Jahren nicht in das Fürstenthum gekommen und kein Landeskind wäre.

Ueberhaupt möchten die Landeskinder bei königlichen Anstellungen mehr berücksichtigt werden. Es würden „so wenig wohlhabende Familien im Lande conserviret, als frembde sich in demselben erb- und häuslich niederzulassen bewogen werden können, wann sie die Ihrige von Ehren-ämtern und Chargen durch die Bestellung Frembder, so der Landesrechte und Gewohnheiten unkundig, auch zu ihrer Subsistenz mehrere Besoldung erfordern, excludiret sehen müssen.“

Das Gesuch fand keine Erhörung.

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 143. S. 411.

<sup>2)</sup> Nath Joachim von Mörner, aus dem Magdeburgischen gebürtig, Page, dann Jagdjunker, wurde 26. Mai 1687 Oberförster in Minden und Ravensberg, 25. April 1688 Oberforstmeister, auf sein Gesuch entlassen 26. Juni 1714. (Gen.-Dir. Forstdepart. Minden Ravensberg I. 4.)

138. Desideria, worinnen bei Sr. Königl. Majestät in Preußen  
 . . . die Stände und Unterthanen des Herzogthums Magdeburg  
 erhöret zu werden allerunterthänigst bitten.

Magdeburg 15. April 1713.

Abchrift. Magdeburg. St.-u. Herzogthum Magdeburg. Landesregierung. XVIII. 23.

I. In Ecclesiasticis.

1. Die revidirte Kirchenordnung vom 13. November 1685<sup>1)</sup> möchte in genauer Observanz gehalten werden.

2. Personen, die „dem Fanatismo, Libertinismo und Indifferentismo“ ergeben sind und durch Wandel und Lehre schwache Gemüther bethören, sollen außer Landes gewiesen werden, falls Gradus admonitionis bei ihnen wirkungslos bleibt.

3. Möchte genaue Aufsicht auf die Lectionen der Hallischen Universität gegeben werden, weil daselbst „viele präjudicirliche, zum Theil auch scandaleuse“ Schriften ohne vorher gegangene Censur<sup>2)</sup> öffentlich gedruckt werden.

4. Die Klöster sollen gemäß Cap. 6 der Polizeiordnung<sup>3)</sup> und der Verfügung vom 16. März 1693 ihre Rechnungen jährlich vor dem Obersteuerdirectorium ablegen.

II. In Politicis.

1. Laut der neuer verbesserten Magdeburgischen Proceßordnung vom 16. Mai 1696<sup>4)</sup> dürften die Stände und schriftsässig Eingefessenen im Herzogthum in realibus et personalibus nur vor der dortigen Landesregierung verklagt werden. Ebenda sollten alle Streitigkeiten über die landesfürstlichen Jura, Regalia, Lehen und deren Dependencien zur Cognition und zum Austrag gebracht werden. Es würden aber trotzdem „theils die Interessenten wider ihren Willen vor Commissionen, auch extra provinciam, erfordert, theils auch die Sachen, welche bei denen Collegiis dieses Herzogthums oder auch auswärtigen Judiciis hangen, von da ab und vor andere Gerichte gezogen, wodurch denn die Pitißpendenz aufgehoben und dadurch denen Parteien nicht nur die in den Reichsconstitutionen begründete Appellationen, sondern auch die in denen Rechten enthaltene andere Mittel untersaget und benommen worden“.

<sup>1)</sup> Mynius C. C. Magd. I. 1.

<sup>2)</sup> Ueber die Censur vergl. die Magdeburger Polizeiordnung vom 3. Januar 1688. Cap. 27. Mynius C. C. Magd. III. S. 189. und hier Nr. 8. S. 13.

<sup>3)</sup> Mynius l. c. III, 13. f.

<sup>4)</sup> Cap. 1. § 12, 16 und 32. Mynius l. c. II., 104, 106, 109.



| Rangreglement<br>vom 16. November 1708   | Verfügungen<br>des Königs | Neue Rangordnung  |
|--|---------------------------|---|
| <p>„Wie Wir nun dieses<br/>Rangreglement stricte be-<br/>achtet und demselben in<br/>allen seinen Puncten nach-<br/>gehnet wissen wollen, als<br/>wollen Wir auch allen und<br/>jedem Unsern sowohl Civil-<br/>als Militair-Bedienten . . .<br/>darnach allergehorsamst<br/>gehorsamen“ u. s. w.</p> |                           | <p>die Königl. Kammer-<br/>fräuleins folgen auf<br/>die Generallieute-<br/>nants-Frauen, der<br/>Markgräfin Oberhof-<br/>meisterin aber roustret<br/>mit der Obristen<br/>Frauen.</p> <p>„Wir Wir“ u. s. w. bis<br/>„wissen wollen“, als be-<br/>fehlen Wir auch allen<br/>und jeden Unsern sowohl<br/>Militair als Civil-Be-<br/>dienten“ . . . u. s. w.</p> |

Warnicht erwähnt in dem neuen Rangreglement sind die Chargen aus dem Reglement von 1708 Nr. 1. 9. 14. 16. 17. 19. 23. 25. 26. 33. 38. 39. 42. 44. 48. 49. 51 bis 55. 57. 64. 71. 72. 73. 75. 76. 77. 87 bis 95. 97 bis 142.

Der Erlaß vom 16. Januar 1723<sup>1)</sup> befaßl sämtlichen Regierungen, der Geldrischen Commission, den Mörtsischen Beamten, dem Altmärkischen Obergericht, dem Udermärkischen Quartalgericht „und wo sonst dergleichen Notificationes gemacht werden,“ das Rangreglement durch eine förmliche Publication männiglich bekannt zu machen, damit es „desto genauer observiret werde, und sich niemand in Contraventionsfällen mit der Unwissenheit entschuldigen könne“.

Der Sächsische Gesandte schickte das Rangreglement am 3. Mai an Flemming mit den Worten:<sup>2)</sup> „Je joins ici le nouveau réglement qui est très nouveau en tout sens.“

<sup>1)</sup> Conc., gez. Bringen. Mysius (C. C. March. VI. 2. Nr. 152. Sp. 239.

<sup>2)</sup> Dresden. Hauptstaatsarchiv. Vol. CXLVI. Loc. 694.

8. Die Commercica möchten in vollständige Libertät gesetzt und dazu alle Monopole,<sup>1)</sup> so weit möglich, aufgehoben oder wenigstens keine neuen errichtet werden.

9. Wird gebeten, die Prägravation des Herzogthums vor den anderen königlichen Landen<sup>2)</sup> zu untersuchen und abzustellen.

Die Magdeburgische Regierung rieth in ihren Erinnerungen, Halle 2. Mai 1713, zu diesen Desiderien, I. 1 zu bestätigen. Betreffend I. 2 wäre es empfehlenswerth, die älteren Verordnungen zu erneuern. Auch I. 3 und 4 erschienen ihr nicht unbegründet. Die Censur läge den Decanen der Universität ob. Mit der Administration der Klostergüter würde „nicht überall zum besten verfahren“.

Die Klage II. 1 sei berechtigt. Es wäre vorgekommen, „daß, obgleich einige Parteien ihr Recht durch alle Instanzen mit vielen Kosten erfochten, die Sache dennoch nachgehends Privatis aufgetragen worden, welche dann ohne genugsamen Grund den ganzen Proceß über'n Hauften geworfen, und die Parteien angewiesen worden, von neuem ihre Sache auszuführen“.

Der Grund zur Beschwerde II. 2 wäre der Regierung verborgen. Dergleichen Dinge pflegten in der Regel nicht zu den Regalien gezählt zu werden.

II. 3. 4 und 5 unterlägen der königlichen Entscheidung.

Zu II. 6 wird bemerkt, daß die Parteien „bisher nur das Ihrige und nicht vor die Kammer und das Forstamt mitbezahlt“ hätten, falls nicht die Acten verschickt worden wären.

II. 7 wäre billig, „und geschiehet es alle Zeit bei denen fiscalischen Sachen, daß dieselbe bei der Regierung denunciiret werden, da dann über das Fundamentum actionis cognoscirt wird“.

II. 8 und 9 wären ebenfalls berechtigte Wünsche.

Da die Stände keine Antwort auf ihre Desiderien empfangen, so erneuerten sie diese am 14. Juni 1714 und 30. Mai 1716.

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 42. S. 123.

<sup>2)</sup> Vergl. Nr. 42. S. 119.

159. Instruction für Generallieutenant von Heiden und Vicekanzler v. Hymmen, Befiz von den Ämtern Criedenbeck und Kessel zu ergreifen.

Cöln a./S. 18. April 1713.

Conc., geb. Dhona, Ilgen, Bringen. R. 64. Geldern. Antheil des Königs. Vol. 8. 1707—1718.

Nachdem Friedrich Wilhelm durch Vertrag mit dem Kaiser, Utrecht 2. April 1713, und Ludwig XIV., Utrecht 11. April 1713,<sup>1)</sup> außer dem schon in Befiz genommenen Theile des Oberquartiers von Geldern<sup>2)</sup> noch das Land von Kessel samt dem Amte Criedenbeck erhalten hatte, bevollmächtigte er am 18. April 1713 Heiden und Hymmen in seinem Namen von genannten Territorien Befiz zu ergreifen, die Bediente überall zu vereidigen, die Huldigung einzunehmen, „auch der Ritterschaft, Städten, imgleichen allen anderen Einwohnern und Unterthanen ihre Privilegia und Freiheiten auf den Fuß des Venlooiſchen Tractats de anno 1543<sup>3)</sup> nach der bisherigen Obſervanz und wie es der obbemelde zwischen Ihrer Kaiſerl. Majestät und Uns aufgerichtete Tractat mit ſich bringet, auß bündigte zu verſichern, auch ſonſt alles dasjenige zu thun und zu beobachten, was in dergleichen Fällen die Verfaſſungen des Herzogthums Geldern und die löbliche Obſervanz erfordert und mit ſich bringet.“ Die Commiſſarien empfangen volle Macht und Gewalt, andere für ſich zu ſubſtituiren. „[Wir] wollen auch alles, was ſie oder ihre Subſtituirte in Kraft dieſer Vollmacht thun, handeln, auch verſprechen und zuſagen werden, eben alſo und anders nicht obſerviren, halten und erfüllen, als ob es von Uns Selbſt alſo gehandelt, geſchehen und verſprochen wäre.“

In ihrer Instruction vom ſelben Datum wird ihnen befohlen, von Kessel und Criedenbeck Poſſeſſion zu ergreifen, ſobald es „ohne ſonderliche Oppoſition“ geſchehen könne. „Um den Actum ſo viel eher zu expediren,“ dürfen ſie den Geheimen Regierungsrath Bergius und Kammerrath Weber zu ihrer Commiſſion heranziehen und ſubſtituiren.

. . . Mit Apprehendirung ſolcher Poſſeſſion, es ſei nun, daß dieſelbe von Kaiſerlichen und Holländiſchen Bevollmächtigten Euch übergeben, oder ſelbige auch geſtalteten Sachen nach von Euch ohne Weiſein dergleichen Bevollmächtigten genommen werde, muß nun allenthalben alſo, wie es in dergleichen Fällen gewöhnlich, in Gegen-

<sup>1)</sup> Du Mont, Corps univerſel diplomatique VIII. 2, 338. Art. 2 und S. 357. Art. 8.

<sup>2)</sup> Die Stadt Geldern mit Zubehör, die Städte, Ämter und Herrſchaften Straelen, Wachtendonck, Ribbelaer, Walbeck, Arcen, Afferden, Well, Rayen und Klein-Nevelaer ſamt Dependencien. Vergl. Nr. 114. S. 355.

<sup>3)</sup> Du Mont. IV. 2. Nr. 167. S. 264. Vergl. hier S. 550.

Lectum in Consilio  
Status den 8. Maji  
1713 et resolutum ut  
in margine“.

Wann er die Kasse  
richtig übergeben  
und seine Decharge  
bekommen.

Ficht zur  
Registratur

empfänger Krautt <sup>1)</sup> in pflichtmäßigen Vorschlag  
gebracht werden; welcher letztere, wenn er die  
Kasse quittiret, zugleich die Stelle des Control-  
leurs zu versehen hätte.

6. Hiernächst würde auch zum Secretariat  
und denen vorkommenden Expeditionen, im-  
gleichen jemand zur Registratur und zwei Kan-  
zelisten zu benennen und anzunehmen sein.

7. Was die Salarirung dieser Bedienten  
betrifft, so sind der Herr von Platen, Herr von  
Dießkau, Herr von Förder, Herr Steinheuser  
und Herr Witte bereits salariret; weilen aber  
Herr von Pulian und Herr Krautt ihre bis-  
herige Salaria, die der erste als Tribunals- und  
Criminalrath, der andere als Oberempfänger ge-  
nossen, werden quittiren müssen, so würden selbigen  
auch andere Befoldungen zu constituiren sein.

Und wären also unmaßgeblich dem von  
Grotten . . . . . 800 Rthlr.,  
wogegen Se. Königl. Majestät  
die ihm destimirte 600 Thaler  
einziehen könnten,

|                     |   |     |   |
|---------------------|---|-----|---|
|                     | dem von Pulian . . . . .                | 800 | „ |
| 600                 | Herrn Krautten . . . . .                | 800 | „ |
| 400                 | dem Secretario . . . . .                | 500 | „ |
| Ficht 100 Rthlr.    | dem Registratori . . . . .              | 300 | „ |
| und 275 behält er   | jeden Kanzelisten . . . . .             | 200 | „ |
| bei der Landschaft. | an Gehalt allergnädigst zu verwilligen. |     |   |

<sup>1)</sup> Johann Ludwig Krautt, ein Vetter des Ministers, wurde 22. Februar 1707 Magdeburgischer Oberempfänger, 6. Juni 1713 Commissariatsrath, 26. Februar 1721 Geheimrath, Vicedirector, 11. September 1723 Geheimer Finanz- Kriegs- und Domainenrath, 9. Juni 1724 entlassen. (R. 9. C. 1. b. 3; Kriegs- min. Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 7. 1; Gen.-Dir. Magdeburg V. 2.)

„Lectum in Consilio  
Status den 8. Maji  
1713 et resolutum ut  
in margine“.

8. Die Graffschaft Mansfeld könnte zum Magdeburgischen Commissariat mit gezogen werden.

9. Die Landrätthe behielten, gleich in der Kurmark Brandenburg geschiehet, unter Direction des Commissariats ihre Berrichtung in Contributionsfachen; in zweifelhaften Fällen hätten sie an selbiges zu berichten und Resolution zu begehren. Die Contributions - Remissiones könnten sie nicht ohne Vorwissen des Commissariats thun, sondern hätten darüber anzufragen und die Ursachen der Remissionen vorzustellen. Mit Abnahme der Königlichen Acciserechnungen hätten sie nichts zu schaffen.

10. Die Kreiscommissarien, weils deren Function in Marsch- Einquartierung- und dergleichen Sachen bestehet, könnte man aussterben lassen und in dem neuen Reglement gedenken, daß ihre vacant werdende Chargen nicht wieder vergeben werden sollten. Ihre Berrichtungen aber wären, gleichwie in der Mark geschiehet, von denen Landrätthen und Steuercommissarien zu respiciren.

11. Die Kriegs- und Steuercommissarii blieben bei ihrer Berrichtung auf den Fuß wie die Commissarii in der Kurmark; sie müßten alle Acciserechnungen abnehmen und bei dem Magdeburgischen Commissariat justificiren.

12. Die Functiones der Königlichen und Landschaftlichen Accise-Einnehmer könnten combiniret und es dahin gerichtet werden, daß denen Receptoribus durch solthane Combination ein besseres Gehalt ausgemacht und das übrige zur Bestellung eines Controlleurs in denen Städten,

Fiat

Placet.

Similiter.

Gleichfalls.

Nein.

[Durchstrichen.]

ob und welchergestalt sie aus denselben zu liberiren, oder was sonst vor ein Nutzen daraus zu machen sei.

Wegen der auf solchen Domainen- und übrigen Landeseinkünften haftenden Schulden und Pfandschaften verlangen Wir auch eine genaue Information zu haben, und werdet Ihr Euch erkundigen, ob nicht Vorschläge und Expedientia zu finden sein, von solchen Schulden das Land zu befreien und loszumachen.

Solltet Ihr auch sonst noch etwas, so bei dieser Eurer Commission diensam und nöthig oder sonst zu attendiren wäre, vorzuschlagen und an Hand zu geben haben, so wollet Ihr davon ausführlich mit dem ehesten berichten, damit Ihr darauf mit weiterer Instruction versehen werden könnet.

Heiden und Hymmen hielten für nöthig,<sup>1)</sup> die Besitzergreifung bis zur Auswechslung der Ratificationen der Verträge vom 2. und 11. April aufzuschieben. Sie erklärten ferner,<sup>2)</sup> daß außer den Amtsprotocollen und Büchern kaum Archivalien in den Aemtern zu finden sein würden. „Das rechte Archivum aber lieget zu Nuremonde und wird bei der finalen Vertheilung, als viel es Sr. Königl. Majestät District betrifft, extradiret werden müssen“. Die Erbhuldigung müßte sofort bei der Possessionsergreifung von dem ganzen Geldernschen Districte in solcher Form, wie es zu Zeiten der Spanischen Könige, besonders Karls II., geschehen, eingenommen „und alles auf einen beständigen Fuß reguliret werden“. Die Lasten der beiden Aemter zur Bestreitung der Militaria beliefen sich jährlich insgemein auf 200 Gulden.<sup>3)</sup> „Außer diesen Subsidies aber werden noch sichere Gelder, so man Unrath nennet, ebenfalls . . . ausgeschlagen. Dieser Unrath ist eigentlich zu Zahlung des Landes und der Stände Schulden und Pensionen gewidmet, jedoch dergestalt daß dem Landesherrn die Rechnungen darob jedesmal vorgebracht werden müssen“. Auch die Gelder zur Besoldung des Nuremonder Justizhofes und für Ausgaben ohne bestimmten Fonds wären daraus entnommen.

Am 9. Mai 1713 wurde noch der zum Gouverneur der Feste Geldern ernannte Generalmajor Philipp Siegmund von Hagen bevollmächtigt, an der Possessionsergreifung theilzunehmen.<sup>4)</sup> Die drei dazu bestellten Commissäre erhielten am selben Tage eine neue Vollmacht, die

<sup>1)</sup> Bericht, Marienbaum 24. April 1713. Genehmigt vom König durch Erlaß, Köln a./S. 2. Mai 1713. Conc., gez. Dhona, Figen, Pringen.

<sup>2)</sup> Bericht, Geldern 5. Mai 1713.

<sup>3)</sup> 1 Holl. Gulden = 12 Groschen nach dem Reichsthalerfuß.

<sup>4)</sup> Conc., gez. Figen. Er wurde zugleich Chef der Geldernschen Commission.

in sachlich mit der älteren übereinstimmte. Sie wurden zugleich angewiesen,<sup>1)</sup> sofort nachdem die Französische Ratification eingetroffen wäre, Besitz von den Territorien zu ergreifen und nicht erst auf die Kaiserliche zu warten.

Zur selben Zeit wo die Nachricht von der Ratification des Utrechter Vertrags durch Ludwig XIV. anlangte,<sup>2)</sup> wurde dem Preussischen Hofe von dem Residenten im Haag, Meinerzhagen, angezeigt, daß die Generalstaaten die Ueberlieferung der von ihnen besetzten Plätze im Preussischen Antheile von Geldern möglichst verzögern wollten.<sup>3)</sup>

„Wir vermuthen Uns auch Selbst zu dem Staat hierunter nichts gutes,“ schrieb der König an Heiden, Hagen und Hymmen, Berlin 20. Mai 1713.<sup>4)</sup> „und wird derselbe in der Tradition ermeldter beiden Aemter nach allem Ansehen eben die Weitläufigkeit und Verzögerung suchen, wie er wegen Uebergabe der Stadt Mörs gethan,<sup>5)</sup> woserne Wir nicht eben wie damalen durch eine vigoureuse Resolution zu dem Unserigen zu gelangen bedacht sein, und wohin Ihr auch bei Eurer Commission das Absehen zu richten haben werdet“.

Allerdings wäre Oimpfes halber ein Schreiben an den Staat gerichtet worden, in dem die gutwillige Evacuation nachgesucht würde, aber es wäre davon „kein sonderlicher Effect zu promittiren“. Die Commissarien sollten also darauf bedacht sein, wie der König auch „ohne des Staats Tradition zu dem wirklichen Besitz des Landes von Kessel und Ambs Criedenbeck gelangen möchte; worunter man denn auch Unsererseits wohl mit so viel mehrern Ernst verfahren kann, weiln Wir . . . die bekannte Tractate vor Uns haben, selbige wirklich ratificiret seind, und Wir dadurch über das Antheil, so Wir von dem Oberquartier kraft bemeldter Tractate haben sollen, Souverain und Herr geworden“.

<sup>1)</sup> Concepte, gez. Dhona, Hgen. Der Befehl wiederholt, Berlin 16. Mai 1713. Conc., gez. Dhona, Hgen.

<sup>2)</sup> 12. Mai 1713.

<sup>3)</sup> Extract einer Geheimen Resolution: „De aenwesende Gedeputeerde van de Provincie van Gelderlandt heeft voorgedraegen, dat de Coningh van Pruyssen, soo langh mogelijk, uijt de possessie van de ambten Crieckenbeck en Kessel dienden te werden gehouden ende ten dien eijnde alle mogelijcke obstaculen voor te wenden“. Es wurde vorgeschlagen, die Aemter besetzt zu halten, bis der Prinz von Nassau und die anderen „Geinteresseerde“ für das Fürstenthum Orange entschädigt worden wären. „Waerop gedelibereert sijnde is goet gevonden ende verstaen, das dit point, van de uijtterste secretesse en tederhijt sijnde, naeder geexamineert diende te werden, houdende derhalven alles in statu.“

<sup>4)</sup> Conc., gez. Dhona.

<sup>5)</sup> Bergl. Drohsen. 4. 1, 259 f.

„Lectum in Consilio  
Status den 8. Maji  
1713 et resolutum ut  
in margine“.

Fließen zur  
Hauptsteuerkasse.

den Deputirten vom Engern Ausschuß in Pflicht zu nehmen sein.

24. Diese Deputirte hätten unter Direction Sr. Königl. Majestät die Aufsicht über die Creditkasse, mit der Contributionskasse aber weiter nichts zu schaffen.

25. Weilen Sr. Königl. Majestät freistehet, die denen Ständen zu ihrer Disposition verwilligte 4000 Rthlr. zu vermehren oder zu vermindern, so beruhet auf Dero allergnädigsten Resolution, wie Sie es desfalls gehalten wissen wollen.

#### 145. Bestallung Pawlowskys <sup>1)</sup> zum Kriegscommissar.

Cöln a./S. 24. April 1713.

Conc., gez. Grumblov. Kriegsmin. Geh. N. XVIII. 2. d. 6. h.

Anstatt Bastinellers <sup>2)</sup> wird Andreas Friedrich von Pawlowsky zum Kriegscommissar im Herzogthum Magdeburg bestellt, auf daß er was Wir ihme als Unserm Kriegscommissario entweder selbst oder durch Unser Generalcommissariat, es sei bei vorfallenden March- Einquartierungen oder andern in seine Function laufenden Berichtigungen anbefehlen werden, willig und unverdroffen über sich nehmen und an dessen Bewerkstelligung sich nichts abhalten lassen, sonst auch überall bei dieser Charge sich dergestalt aufführen

<sup>1)</sup> Andreas Friedrich von Pawlowsky wurde 7. Juli 1716 adjungirter Landrath im Saalkreise, durch Resolution an die Magdeburgischen Stände vom 21. August 1716 wurde aber die Adjunction aufgehoben und Pawlowsky nur der Titel belassen; wurde 1719 wiederum zweiter adjungirter und 20. Januar 1724 wirklicher Landrath im Saalkreise. (Gen.-Dir. Magdeburg VI. 4; Kriegsmin. Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 2. 4. 5.; Magdeburg St.-A. R. A. 8. III. 43).

<sup>2)</sup> Der Hallische Rammerei-Inspector Dr. Andreas Bastineller wurde 7. Mai 1692 Rath, 15. März 1694 Kriegscommissar, begleitete im Erbfolgekriege die Brandenburgischen Truppen nach Italien, 24. April 1713 Kriegsrath. (Kriegsmin. Geh. N. XVIII. 2. d. 6. h; Magdeburg St.-A. R. A. 5. XXIII. 6. Bergl. Drenhaupt, Beschreibung des Saalkreyses 2, 581.)



und verhalten solle, wie es einem treuen Diener und rechtschaffenen, tüchtigen Kriegscommissario es eignet und gebühret, und seinen Eidespflichten es gemäß ist.<sup>1)</sup>

#### 146. Desiderien der Halberstädtischen Stände nebst den Resolutionen des Königs.

Halberstadt 24. April und Berlin 23. Mai 1713.

1. Ausl., geg. Busch, Abt. Jobocus, Weltheim, Rbfeler. Magdeburg. St.-H. Stift und Fürstenthum Halberstadt. II. 374. n. 2. Abschrift. Magdeburg. St.-H. Halberstadt. Landstände. II. 94.

Am 4. März 1713 befahl der König der Halberstädter Regierung, die Huldigung an seiner Statt durch Deputirte vollziehen zu lassen. „Gleichwie Wir Uns allergnädigst erinnern, daß in dergleichen Fällen dem Lande gewisse Reversalien ausgestellt, auch ihren etwa habenden Gravaminibus nach Recht und Billigkeit remediret zu werden pfelet, so wollen Wir Uns dessen auch nicht entziehen, und könnt Ihr demnach, wenn von dem Lande Euch dergleichen Gravamina übergeben werden, dieselbe nebst Curen dabei habenden pflichtmäßigen Erinnerungen . . . einsenden“.

Die Stände des Fürstenthums Halberstadt überreichten der Regierung darauf am 24. April ihre Desiderien.

##### 1.

Die Stände bitten um Bestätigung der Homagialrecessse vom 2. April 1650 und 13./23. October 1692, sowie des Landtagsabschiedes vom 3. October 1653; „auch was etwa dawider in den vorigen Zeiten attentiret, allergnädigst aufzuheben“.

##### 2.

„Weil noch zur Zeit in diesem Fürstenthum weder eine vollkommene Kanzlei- Consistorial- Kirchen- Polizei- Forst- und Tagordnungen eingeführet, noch, wie weit und in quibus causis das Jus Saxonicum commune gelten solle, determiniret ist, so bitten die Stände . . ., daß Se. Königl. Majestät hierzu die allergnädigste und fordersambste Anstalt angeben lassen wollen, damit die vielfältige Querelen der Untertanen über die allzu große Ungewißheit der Rechte, über die Langwierigkeit der Processse und die hohen Gerichtssportuln einmal gestillet werden mögen.“<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Die Bestellungen der Kriegscommissare unterscheiden sich zumeist dem Inhalte nach nicht von der hier gegebenen.

<sup>2)</sup> Die Halberstädter Regierung erklärte dazu (Undatirte Abschrift), die Verrfertigung einer vollkommenen Kanzlei- Consistorial- Polizei- Forst- und Kirchenordnung wäre wohl nöthig, es könnte in vielen Stücken die Magdeburgische zum Muster genommen werden. Wer „sich in Jure Saxonico fundirte, müßte Receptionem

## 3.

Die Aufhebung des Stempelpapieres wird nachgesucht, um „dadurch den ohnedem kostbaren Weg Rechts leichter zu machen“.

## 4.

„Es hat bishero in causis et processibus privatorum sich ein großer Mißbrauch mit Extrahirungen unmittelbarer Rescriptorum von Hof aus hervorgethan, indem einige solche gleich im Anfange einer zu introducirenden Proceßsache ausgewirkt und dadurch den Proceß gleich ab executione anfangen, andere aber dieselbe in ipso processu cursu erschlichen und auf diese Weise ihren Gegentheile aus dem zustehenden Weg Rechts herauswerfen, wiederum schließlich andere nach gänzlich von ihrer Seite verlorener Sache dergleichen obrepiret und damit eine abgeurtheilte und in judicato bestehende Sache wieder resuscitiren wollen. Die Stände dieses Fürstenthums bitten diesemnach allerunterthänigst, bis eine völlige Kanzleiordnung publiciret werden kann, allergnädigst zu verfügen, daß dergleichen widerrechtliche Rescripta inskünftige ohne Kraft sein und so wenig von dem Judice als den Parteien selbst respectiret, sondern derselben ohngeachtet der Proceß den Rechten nach angefangen, fortgesetzt und was einmal rechtskräftig abgeurtheilt, es dabei lediglich gelassen werden solle.“<sup>1)</sup>

## 5.

Besonders wird gebeten, „daß in quibuscunque causis niemand wieder seinen Willen zu Commissionen gezogen werden, sondern einem jeden zu seiner Nothdurft der Weg Rechts offen und frei verbleiben solle.“<sup>2)</sup>

## 6.

Die Verordnung des Homagialrecesses von 1692 möchte erneuert werden, „daß in causis privatorum den Parteien auf ihr Begehren jedes-

erweisen, in processualibus aber folgte man denen Sächsischen Rechten“. Eine Tagordnung wäre schon 1616 gegeben und 1653 revidirt worden; es wäre an den Ständen, Übertretungen namhaft zu machen.

<sup>1)</sup> Die Regierung bemerkt dazu, sie wäre angewiesen, „sich an keine Rescripta, wann sie nicht denen Actis und Rechten conform“, zu lehren.

<sup>2)</sup> Gutachten der Regierung: „In causis ordinariis“ wäre das Gesuch der Stände berechtigt, „aber wann die Gülte versucht, oculares inspectiones angestellt würden, oder andere Sachen, die in pleno nicht wohl könnten vorgenommen werden, als ein Liquidum zu constituirn und dergleichen, vorfielen, so könnte dieses wohl seinen Abfall leiden“.

mal von den darin veranlasseten Relationen Copiae communiciret werden sollen.“<sup>1)</sup>

## 7.

„So ist auch in causis fiscalibus denen Beklagten bißhero die Transmissio actorum ad extraneos öfters difficultiret, ja sogar auch öfters verijaget worden“. Die Stände bitten, „wie in allen, also auch insbesondere in causis fiscalibus“ die Transmissio actorum frei zu lassen.“<sup>2)</sup>

## 8.

Das Verbot, Mariä Reinigung, Verkündigung und Heimsuchung und das Fest Johannis des Täufers an den bestimmten Calendertagen zu feiern,<sup>3)</sup> möchte aufgehoben werden.

## 9.

Um das Land möglichst mit Kosten zu verschonen, möchten neue Prediger nur von dem Generalsuperintendenten nebst dem Consistorialsecretär, dem Kirchenpatron und der Ortsobrigkeit eingeführt werden.

## 10.

Die Stände protestiren gegen die Einrichtung einer Predigerwitwenkasse, da die meisten Pfarrer „bei menageuser Haushaltung“ den Ihrigen die Nothdurft hinterlassen könnten.

## 11.

Verschiedene Zollneuerungen entzögen dem Lande die Nahrung; zum Theil kämen sie nur einzelnen zu Gute.

<sup>1)</sup> Gutachten der Regierung: Die Communication der Relationen könnte den Parteien nicht geweigert werden, „wann aber an Se. Königl. Majestät etwas besonders vorge stellt werden müßte, dienete solches nicht allemal den Parteien zu wissen.“

<sup>2)</sup> Gutachten der Regierung: „Alle Causae fiscales, in denen inquisitorie verfahren, würden insgesamt verschickt und niemals hier gesprochen; in Causis domanialibus könnten dann und wann auch Acten verschickt werden, es wäre denn, daß Se. Königl. Majestät sie an Dero Hoflager avociren und im Geheimen Rathe entscheiden ließen. Die Causae feudales würden in curia feudali tractirt und auf Begehren der Parteien verschickt unter der Bedingung, daß die Proconvocationes nicht ad summa tribunalia Imperii, sondern nach Hofe gehen sollten, welches auch in Causis domanialibus also gehalten würde.“

<sup>3)</sup> Vergl. Nylus C. C. March. I. 2. Nr. 64. Sp. 125. Die Regierung empfiehlt die Aufhebung des Verbots wegen der angrenzenden Herrschaften.

Lectum in Consilio  
Status den 8. Maji  
1713 et resolutum ut  
in margine“.

Wann er die Kasse  
richtig übergeben  
und seine Decharge  
bekommen.

Sicht zur  
Registratur

empfänger Krautt <sup>1)</sup> in pflichtmäßigen Vorschlag  
gebracht werden; welcher letztere, wenn er die  
Kasse quittiret, zugleich die Stelle des Control-  
leurs zu versehen hätte.

6. Hiernächst würde auch zum Secretariat  
und denen vorkommenden Expeditionen, im-  
gleichen jemand zur Registratur und zwei Kan-  
zelisten zu benennen und anzunehmen sein.

7. Was die Salarirung dieser Bedienten  
betrifft, so sind der Herr von Platen, Herr von  
Diecklau, Herr von Förder, Herr Steinheuser  
und Herr Witte bereits salariret; weilm aber  
Herr von Pulian und Herr Krautt ihre bis-  
herige Salaria, die der erste als Tribunals- und  
Criminalrath, der andere als Oberempfänger ge-  
nossen, werden quittiren müssen, so würden selbigen  
auch andere Befoldungen zu constituiren sein.

Und wären also unmaßgeblich dem von  
Grotten . . . . . 800 Rthlr.,

wogegen Se. Königl. Majestät  
die ihm bestinirte 600 Thaler  
einziehen könnten,

|                     |   |     |   |
|---------------------|---|-----|---|
|                     | dem von Pulian . . . . .                | 800 | „ |
| 600                 | Herrn Krautten . . . . .                | 800 | „ |
| 400                 | dem Secretario . . . . .                | 500 | „ |
| Sicht 100 Rthlr.    | dem Registratori . . . . .              | 300 | „ |
| und 275 behält er   | jeden Kanzelisten . . . . .             | 200 | „ |
| bei der Landschaft. | an Gehalt allergnädigst zu verwilligen. |     |   |

<sup>1)</sup> Johann Ludwig Krautt, ein Better des Ministers, wurde 22. Februar 1707 Magdeburgischer Oberempfänger, 6. Juni 1713 Commissariatsrath, 26. Februar 1721 Geheimrath, Vicedirector, 11. September 1723 Geheimer Finanz- Kriegs- und Domainenrath, 9. Juni 1724 entlassen. (R. 9. C. 1. b. 3; Kriegs- min. Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 7. 1; Gen.-Dir. Magdeburg V. 2.)

„Lectum in Consilio  
Status den 8. Maji  
1713 et resolutum ut  
in margine“.

Fiat

8. Die Grafschaft Mansfeld könnte zum Magdeburgischen Commissariat mit gezogen werden.

9. Die Landrätthe behielten, gleich in der Kurmark Brandenburg geschiehet, unter Direction des Commissariats ihre Berrichtung in Contributionsfachen; in zweifelhaften Fällen hätten sie an selbiges zu berichten und Resolution zu begehren. Die Contributions - Remissiones könnten sie nicht ohne Vorwissen des Commissariats thun, sondern hätten darüber anzufragen und die Ursachen der Remissionen vorzustellen. Mit Abnahme der Königlichen Acciserechnungen hätten sie nichts zu schaffen.

Placet.

10. Die Kreiscommissarien, weils deren Function in Marsch- Einquartierung- und dergleichen Sachen bestehet, könnte man aussterben lassen und in dem neuen Reglement gedenken, daß ihre vacant werdende Chargen nicht wieder vergeben werden sollten. Ihre Berrichtungen aber wären, gleichwie in der Mark geschiehet, von denen Landrätthen und Steuercommissarien zu respiciren.

Similiter.

11. Die Kriegs- und Steuercommissarii blieben bei ihrer Berrichtung auf den Fuß wie die Commissarii in der Kurmark; sie müßten alle Acciserechnungen abnehmen und bei dem Magdeburgischen Commissariat justificiren.

Gleichfalls.

12. Die Functiones der Königlichen und Landschaftlichen Accise-Einnehmer könnten combiniret und es dahin gerichtet werden, daß denen Receptoribus durch sothane Combination ein besseres Gehalt ausgemacht und das übrige zur Bestellung eines Controlleurs in denen Städten,

Rein.

[Durchstrichen.]

„Lectum in Consilio  
Status den 8. Majt  
1713 et resolutum ut  
in margine“.

Soll Controlleur  
sein.

Mit 300 Rthlr.

Nicht, von einem  
Membro des Com-  
missariat.

Fiat; auch bei  
Ausfchreibung der  
Extraordinari-  
orum oder Ver-  
änderung der Or-  
dinariorum.

Wobei ein Mem-  
brum von der  
Kammer concur-  
riren soll.

wo eine große Einnahme ist, angewendet würde; doch müßte die Landschaftliche Acciserechnung besonders geführt werden.

13. Der Oberempfänger hätte die Haupt-Contributionskasse unter der Direction des Commissariats zu verwalten. Zu der Credittasse würde ein Landrentmeister besonders zu bestellen sein, welcher seine Rechnung in Beisein des oder derjenigen, denen Se. Königl. Majestät dieserhalb die Direction auftragen möchten, vor denen Ständen zu justificiren haben würde.

14. Bei Abnahm der Haupt-Steurrechnung würde nöthig sein, daß ein Membrum der Hällischen Kammer derselben beivohne, um das Interesse der Königlichen Amtsunterthanen wahrzunehmen.

15. Das Commissariat würde die Hauptkasse zu dirigiren und davor zu stehen haben, und wäre wegen seiner Obliegenheit in allerlei Verrichtungen und Jurisdiction mit einem ausführlichen Reglement zu versehen.

16. Was die Stände betrifft, so würden selbige in ihrer Verfassung dergestalt zu lassen sein, daß der Weitere Ausschuß auf vorhergehende Königliche Convocation zusammenkommen könne, der Engere Ausschuß aber jährlich ohne Convocation einen Convent halte.

Es wäre aber

17. dennoch nöthig, daß allemal drei Deputirte vom Engern Ausschuß der Stände

sich beständig in Magdeburg aufhielten, dieselbe von denen Ständen deputiret und ihnen aus der Creditkasse ein jährlicher Gehalt gereicht würde, welcher zu determiniren.

18. Denen übrigen vom Engeren Ausschuß, welche bei dem jährlichen Convent nach Magdeburg kommen, würden gewisse Diätengelder aus der Creditkasse täglich zu reichen sein.

19. Die Landschaftliche Accise bliebe nach wie vor zum Credit des Landes gewidmet, und obzwar zu Ersparung der Besoldungen die Functiones der Königlichen und Landschaftlichen Unterreceptoren combiniret werden könnten, wie bereits anno 1692 veranlasset worden, so müßte doch die Landschaftliche Accise besonders berechnet, und könnte auch über die Creditkasse ein besonderer Landrentmeister bestellet werden.

20. Bei dem jährlichen Convent würde der Credit-Etat Namens Sr. Königl. Majestät mit dem Engern Ausschuß reguliret, auch die Hauptrechnung der Creditkasse abgenommen.

21. Der Salarien-Etat der Bedienten, wenn solchen Sr. Königl. Majestät ein- vor allemal festgestellet, würde ohne Königliche speciale schriftliche Ordre nicht zu verändern, sondern jährlich bei dem Generalcommissariat zu renoviren sein.

22. Zu Bezahlung derselben würde eine gewisse Summe aus der Creditkasse, woraus bisher die Salaria bezahlet, genommen und bei der Hauptsteuerkasse in Einnahme und Ausgabe berechnet.

23. Die Königliche Steuerbediente, welche auch die Landschaftliche Accise einnehmen, würden bei dem Commissariat im Beisein der anwesen-

„Lectum in Consilio  
Status den 8. Maji  
1713 et resolutum ut  
in margine“.

Ut ad 12.

Das soll über-  
schlagen.

Cessat.

„Lectum in Consilio  
Status den 8. Maji  
1713 et resolutum ut  
in margine“.

Fließen zur  
Hauptsteuerkasse.

den Deputirten vom Engern Ausschuß in Pflicht zu nehmen sein.

24. Diese Deputirte hätten unter Direction Sr. Königl. Majestät die Aufsicht über die Creditkasse, mit der Contributionskasse aber weiter nichts zu schaffen.

25. Weiln Sr. Königl. Majestät freistehet, die denen Ständen zu ihrer Disposition verwilligte 4000 Rthlr. zu vermehren oder zu vermindern, so beruhet auf Dero allergnädigsten Resolution, wie Sie es desfalls gehalten wissen wollen.

#### 145. Bestallung Pawlowskys <sup>1)</sup> zum Kriegscommissar.

Cöln a./S. 24. April 1713.

Conc., gez. Grumblov. Kriegsmin. Geh. N. XVIII. 2. d. 6. h.

Anstatt Bastinellers <sup>2)</sup> wird Andreas Friedrich von Pawlowsky zum Kriegscommissar im Herzogthum Magdeburg bestellt, auf daß er was Wir ihme als Unserm Kriegscommissario entweder selbst oder durch Unser Generalcommissariat, es sei bei vorfallenden Marsch-Einquartierungen oder andern in seine Function laufenden Berichtigungen anbefehlen werden, willig und unverdroffen über sich nehmen und an dessen Bewerkstelligung sich nichts abhalten lassen, sonst auch überall bei dieser Charge sich dergestalt aufführen

<sup>1)</sup> Andreas Friedrich von Pawlowsky wurde 7. Juli 1716 adjungirter Landrath im Saalkreise, durch Resolution an die Magdeburgischen Stände vom 21. August 1716 wurde aber die Abjunction aufgehoben und Pawlowsky nur der Titel belassen; wurde 1719 wiederum zweiter adjungirter und 20. Januar 1724 wirklicher Landrath im Saalkreise. (Gen.-Dir. Magdeburg VI. 4; Kriegsmin. Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 2. 4. 5.; Magdeburg St.-A. R. A. 8. III. 43).

<sup>2)</sup> Der Hallische Kammerei-Inspector Dr. Andreas Bastineller wurde 7. Mai 1692 Rath, 15. März 1694 Kriegscommissar, begleitete im Erbfolgekriege die Brandenburgischen Truppen nach Italien, 24. April 1713 Kriegsrath. (Kriegsmin. Geh. N. XVIII. 2. d. 6. h.; Magdeburg St.-A. R. A. 5. XXIII. 6. Vergl. Dreyhaupt, Beschreibung des Saalcreyses 2, 581.)



und verhalten solle, wie es einem treuen Diener und rechtschaffenen, tüchtigen Kriegscommissario es eignet und gebühret, und seinen Eidespflichten es gemäß ist.<sup>1)</sup>

#### 146. Desiderien der Halberstädtischen Stände nebst den Resolutionen des Königs.

Halberstadt 24. April und Berlin 23. Mai 1713.

1. Ausf., gez. Busch, Abt Jobocus, Balthem, Rößler. Magdeburg. St.-A. Stift und Fürstenthum Halberstadt. II. 374. a. 2. Abschrift. Magdeburg. St.-A. Halberstadt. Landstände. II. 94.

Am 4. März 1713 befaß der König der Halberstädter Regierung, die Huldigung an seiner Statt durch Deputirte vollziehen zu lassen. „Gleichwie Wir Uns allergnädigst erinnern, daß in dergleichen Fällen dem Lande gewisse Reversalien ausgestellt, auch ihren etwa habenden Gravaminibus nach Recht und Billigkeit remediret zu werden pfleget, so wollen Wir Uns dessen auch nicht entziehen, und könnt Ihr demnach, wenn von dem Lande Euch dergleichen Gravamina übergeben werden, dieselbe nebst Curen dabei habenden pflichtmäßigen Erinnerungen . . . einsenden“.

Die Stände des Fürstenthums Halberstadt überreichten der Regierung darauf am 24. April ihre Desiderien.

##### 1.

Die Stände bitten um Bestätigung der Homagialrecessse vom 2. April 1650 und 13./23. October 1692, sowie des Landtagsabschiedes vom 3. October 1653; „auch was etwa dawider in den vorigen Zeiten attentiret, allergnädigst aufzuheben“.

##### 2.

„Weil noch zur Zeit in diesem Fürstenthum weder eine vollkommene Kanzlei= Consistorial= Kirchen= Polizei= Forst= und Taxordnungen eingeführet, noch, wie weit und in quibus causis das Jus Saxonicum commune gelten solle, determiniret ist, so bitten die Stände . . ., daß Se. Königl. Majestät hierzu die allergnädigste und forderksamste Anstalt angeben lassen wollen, damit die vielfältige Querelen der Untertanen über die allzu große Ungewißheit der Rechte, über die Langwierigkeit der Processse und die hohen Gerichtssporteln einmal gestillet werden mögen.“<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Die Bestellungen der Kriegscommissare unterscheiden sich zumeist dem Inhalte nach nicht von der hier gegebenen.

<sup>2)</sup> Die Halberstädter Regierung erklärte dazu (Undatirte Abschrift), die Fertigstellung einer vollkommenen Kanzlei= Consistorial= Polizei= Forst= und Kirchenordnung wäre wohl nöthig, es könnte in vielen Stücken die Magdeburgische zum Muster genommen werden. Wer „sich in Jure Saxonico fundirte, müßte Receptionem

## 3.

Die Aufhebung des Stempelpapieres wird nachgesucht, um „dadurch den ohnedem kostbaren Weg Rechts leichter zu machen“.

## 4.

„Es hat bishero in causis et processibus privatorum sich ein großer Mißbrauch mit Extrahirungen unmittelbarer Rescriptorum von Hof aus hervorgethan, indem einige solche gleich im Anfange einer zu introducirenden Proceßsache ausgewirkt und dadurch den Proceß gleich ab executione anfangen, andere aber dieselbe in ipso processu cursu erschlichen und auf diese Weise ihren Gegentheil aus dem zustehenden Weg Rechts herauswerfen, wiederum schließlich andere nach gänzlich von ihrer Seite verlorener Sache dergleichen obrepiret und damit eine abgeurtheilte und in judicato bestehende Sache wieder resuscitiren wollen. Die Stände dieses Fürstenthums bitten dießemnach allerunterthänigst, bis eine völlige Kanzleiordnung publiciret werden kann, allergnädigst zu verfügen, daß dergleichen widerrechtliche Rescripta inskünftige ohne Kraft sein und so wenig von dem Judice als den Parteien selbst respectiret, sondern derselben ohngeachtet der Proceß den Rechten nach angefangen, fortgesetzt und was einmal rechtskräftig abgeurtheilt, es dabei lediglich gelassen werden solle.“<sup>1)</sup>

## 5.

Besonders wird gebeten, „daß in quibuscunque causis niemand wieder seinen Willen zu Commissionen gezogen werden, sondern einem jeden zu seiner Nothdurft der Weg Rechts offen und frei verbleiben solle.“<sup>2)</sup>

## 6.

Die Verordnung des Homagialrecesses von 1692 möchte erneuert werden, „daß in causis privatorum den Parteien auf ihr Begehren jedes-  
erweisen, in processualibus aber folgete man denen Sächsischen Rechten“. Eine Tagordnung wäre schon 1616 gegeben und 1653 revivirt worden; es wäre an den Ständen, Übertretungen namhaft zu machen.

<sup>1)</sup> Die Regierung bemerkt dazu, sie wäre angewiesen, „sich an keine Rescripta, wann sie nicht denen Actis und Rechten conform“, zu kehren.

<sup>2)</sup> Gutachten der Regierung: „In causis ordinariis“ wäre das Gesuch der Stände berechtigt, „aber wann die Giltte versuchet, oculares inspectiones angestellet würden, oder andere Sachen, die in pleno nicht wohl könnten vorgenommen werden, als ein Liquidum zu constitutiren und dergleichen, vorstellen, so könnte dieses wohl seinen Abfall leiden“.

mal von den darin veranlasseten Relationen Copiae communiciret werden sollen“. <sup>1)</sup>

## 7.

„So ist auch in causis fiscalibus denen Beklagten bisher die Transmissio actorum ad extraneos öfters difficultiret, ja sogar auch öfters versaget worden“. Die Stände bitten, „wie in allen, also auch insbesondere in causis fiscalibus“ die Transmissio actorum frei zu lassen. <sup>2)</sup>

## 8.

Das Verbot, Mariä Reinigung, Verkündigung und Heimsuchung und das Fest Johannis des Täufers an den bestimmten Calendertagen zu feiern, <sup>3)</sup> möchte aufgehoben werden.

## 9.

Um das Land möglichst mit Kosten zu verschonen, möchten neue Prediger nur von dem Generalsuperintendenten nebst dem Consistorialsecretär, dem Kirchenpatron und der Ortsobrigkeit eingeführt werden.

## 10.

Die Stände protestiren gegen die Einrichtung einer Predigerwitwenkasse, da die meisten Pfarrer „bei menageuser Haushaltung“ den Ihrigen die Nothdurft hinterlassen könnten.

## 11.

Verschiedene Zollneuerungen entzögen dem Lande die Nahrung; zum Theil kämen sie nur einzelnen zu Gute.

<sup>1)</sup> Gutachten der Regierung: Die Communication der Relationen könnte den Parteien nicht geweigert werden, „wann aber an Se. Königl. Majestät etwas besonders vorgestellt werden müßte, dienete solches nicht allemal den Parteien zu wissen.“

<sup>2)</sup> Gutachten der Regierung: „Alle Causae fiscales, in denen inquisitorie verfahren, würden insgesamt verschickt und niemals hier gesprochen; in Causis domanialibus könnten dann und wann auch Acten verschickt werden, es wäre denn, daß Se. Königl. Majestät sie an Dero Hoflager advociren und im Geheimen Rathe entscheiden ließen. Die Causae feudales würden in curia feudali tractirt und auf Begehren der Parteien verschickt unter der Bedingung, daß die Provocationes nicht ad summa tribunalia Imperii, sondern nach Hofe gehen sollten, welches auch in Causis domanialibus also gehalten würde“.

<sup>3)</sup> Vergl. Rhylius C. C. March. I. 2. Nr. 64. Sp. 125. Die Regierung empfiehlt die Aufhebung des Verbots wegen der angrenzenden Herrschaften.

## 12.

Außerdem würde dem Clerus secundarius und der Ritterschaft die ihnen 1650 verbrieftte Zollfreiheit verkümmert.

## 13.

Die Prærogative der Landesfinder, vor Fremden zu den im Lande sich befindenden Officiis befördert zu werden, zumal bei Besetzung der Pfarreien, möchte strenger beobachtet werden.

## 14. und 15.

Beamte „sonderlich in denen Reichbildern“ überließen Stücke der Gemeindeweiden einzelnen Untertanen zum Privatgebrauch. Acker des Clerus und Adels, die zum Asterlehen ausgegeben wären, würden zur Accise- und zum Amtsdienst herangezogen, oder der darauf lastende Amtsdienst widerrechtlich erhöht; den Inhabern der Asterlehen- und Erbzinsäcker würde deren Verkauf ohne vorgängige Genehmigung der wirklichen Eigenthümer gestattet.

## 16.

Die Malterpensionen der Diensthuben möchten „nach Beschaffenheit der Dienste eines jeden Amtes und respective Dorfes“ eingerichtet werden.

## 17.

Mit den Erbkäuern der Bauern müßte zur Hebung des Credits nach wie vor ein freies Commercium gestattet werden.

## 18.

Die Postgebühren möchten ermäßigt werden.

## 19.

Die Chargengelder möchten, wo nicht aufgehoben, so doch gemindert, insonderheit aber den Bedienten der Stände und Magistrate, die von den Ständen und Kammereien besoldet würden, erlassen werden.

## 20.

„So haben auch eine und andere von diesem Lande sich sehr beschweret, daß die Auslösungen bei der Geheimen Kanzlei in Berlin allzu kostbar fielen, und daselbst dergleichen Gebühren, bei vorab in causis et resolutionibus favorabilioribus, in excessivem Quanto erlegt werden müßten.“  
Es wird um Remedirung gebeten.

## 21.

Der König möchte „dem Lande vorerst ein leidliches und beständiges Contingent, welches durch die Onera ordinaria aufgebracht werden kann, assigniren,“ die Erhöhung der Accise aber und alle außerordentlichen Steuern aufheben.

## 22.

Borzüglich müßte dem Fürstenthum die Last abgenommen werden, auch das Contingent der Grafschaft Hohenstein zu bezahlen.<sup>1)</sup>

## 23.

„Es ist den Ständen dieses Fürstenthums bei dem Acciswesen ein Condirectorium allergnädigst verstattet worden; solches aber ist bei seiner Function bishero in so weit in Abgang gerathen, daß die Condirectores zu der jährlichen Revidirung und Errichtung der Contributionsanlagen, worauf dieselbe doch vordem mit instruiert gewesen, ferner nicht mit gezogen worden. Besagte Stände bitten . . . ihre Condirectores instkünftige auch bei den jährlichen Revidirungen und Verrichtungen der Contributionsanlagen allergnädigst zuziehen zu lassen.“

## 24.

„So sind auch Namens der gesambten Stände dieses Fürstenthums vorgedachte Condirectores zu der jährlichen Abnahme der Contributionsrechnungen des ganzen Landes ohnweigerlich bishero zugelassen worden. Dieselbe haben auch nomine der gesambten Landstände solche abgenommene Rechnungen mit quittiret, und es ist Statibus ein Exemplar solcher quittireten Rechnungen jedesmal zu ihrem Archiv abgefolget worden. Nachdem aber das hiesige Obersteuerdirectorium über die eingehobene Contributiones des Landes wiederum eine besondere Rechnung bei dem Commissariat Ew. Königlich Majestät zu Berlin jährlich ablegt, davon aber niemals den Statibus eine copeiliche Nachricht zustehen wollen, so bitten dieselbe allerunterthänigst, die allergnädigste Verfügung zu thun, daß auch von dieser Rechnung des Obersteuerdirectorii ihnen allemal eine Copie, auch daneben noch der jährliche an dasselbe eingeschickte Etat in gleichmäßiger Copia communiciret werden möge.

## 25.

Einige der Stände beschwerten sich ferner, „daß einige Beamte, insonderheit von denen Orten, wo die Haltungen der Landgerichte noch ge-

<sup>1)</sup> Das Hohensteinische Contingent (8820 Th.) war 1704 auf den Etat von Halberstadt übertragen worden.

bräuchlich, ihnen unternehmen, ihre Gerichtsunterthanen absque imploratione in subsidium juris unmittelbar zu citiren. Insbesondere aber queruliren die Klöster, daß besagte Beampte ihre vor sich und ihre Wortwerke, wie auch die auf selbigen habende Bediente competirende Schriftfäßigkeit sehr attentiren und die Verwaltete ihrer Klöster, Wortwerker und was dieselbe sonst darauf vor Bediente und Gesinde halten, öfters unter die Ambtsjurisdiction ziehen wollen und zu solchem Behuef dieselbe vor das Amt citiren lassen. Generaliter aber beschweren sich alle Stände, daß sie bishero haben angehalten werden wollen, die aus ihren Gerichten in criminalibus verschickte und zurückgelangete Acta nebst den darüber eingeholeten Sententien verschlossen und unerbrochen jedesmal bei der Landesregierung einzuschicken. Wie nun aber dergleichen keinem Gerichtsherrn in den übrigen Königlichten Provinzien bei der habenden Criminaljurisdiction zugemuthet, auch dadurch die Gerechtsame sothaner Jurisdiction notorie gekränkert wird, übrigens aber ein jeder Gerichtsherr in diesem Fürstenthum unterthänigst bereit ist, die in criminalibus zurückgelangete Acta und Sententias, wann in diesen was peinliches, die Landesverweisung oder Poenae atrociores erkannt sind, jedesmal der Landesregierung, jedoch erbroschen, ad confirmandum einzuschicken, und dann dieselbe auf diese Weise allemal den in criminalibus dirigireten Proceß untersuchen und was darin etwa zu remediren ist, dem Befinden nach angeben kann, als bitten Status allerunterthänigst, sie von der bisherigen Einschickunge der unerbrochenen Criminalacten und Sententien an die Landesregierung allergnädigst zu dispensiren, die Eingriffe der Beampten wider ihre Civiljurisdiction ernstlichst zu inhibiren und die Klöster bei ihrer Schriftfäßigkeit landesväterlich zu schützen.“<sup>1)</sup>

## 26.

Das Forstamt beeinträchtigt die Gerechtsame einiger Stände, „maßen es nicht allein öfters, auch wohl wider vorhandene Judicata unbefugte Koppeljagden prätendire, sondern auch [hin und] wieder einige öfters ungegründete Denuntiata nach Hof abgehen lasse und dadurch wider selbige dann und wann inaudita causa harte Verordnungen und Rescripta oder bisweilen Commissiones auf seine principaleste Membra auswirke.“ Inhaber des Jus lignandi beschweren sich, daß sie ohne Erlaubniß des Forstaunts in ihren Holzungen nicht einmal zum eigenen Gebrauch einen Baum fällen dürfen. Auch das Recht der Eichelmast würde von diesem Amt turbirt. Es wird ge-

<sup>1)</sup> Gutachten der Regierung: Das Domcapitel darf in criminalibus die verschickten Acten mit den eingeholten Sententien erbroschen an die Regierung schicken. Es hätte sein Bedenten, dieses Recht auch den übrigen Ständen zu verleihen.

beten, die Übergriffe abzustellen und „in Forst- und Jagdsachen einen jeden über seine Befugniß landesväterlich und sattfam zu hören, ad mera denuntiata des Forstambtes wider niemand inaudita causa mit Verordnungen und Rescriptis zu verfahren, sondern einem jeden über seine Gerechtfame den ordentlichen Weg Rechts offen zu lassen.“

27.

Die Schonungen möchten besser gehalten werden.

28.

„Es sind die Land- und Heeresstraßen dieses Fürstenthums in so üblen Zustand gerathen, daß dieselbe bei schlimmer Witterung an vielen Orten fast impracticable worden. Die Stände bitten diesemnach allerunterthänigst, vor ihre Reparation alle weitere gnädigste Vorsorge zu nehmen, dazu aber dem Herkommen gemäß die Zoll- und dergleichen Gefälle landesväterlich destiniret verbleiben zu lassen.“

29.

Um die Last der Recrutirung zu erleichtern, möge dem Lande „ein beständiges und proportionirliches Quantum der aufzubringenden Mannschaft“ assignirt werden, das successive angeworben würde.

30.

Von jeher haben sich die Stände gegen den excessiven Anwachs der Judenschaft gewehrt. „So beruhet auch in notorio, daß dieses Jüdische Geschlechte durch erschlichene Privilegia 12 per centum Zinsen nehme, das Land und vornehmlich die Armuth sehr ausfauge und mitnehme; insbesondere aber hat dessen Religionsfreiheit bishero allzu weite Übergriffe gethan, maßen in der Stadt Halberstadt schier eine völlige Jüdische Academie angeleget worden und daselbst die Jüdische Religion öffentlich propagiret und dociret wird. Nachdem nun in anno 1650 notorie nur zehn Jüdische Familien in das Geleite dieses Fürstenthums angenommen worden sind und sich bei der unterbliebenen Reduction darüber wohl mit zehnmal so viel Familien extendiret haben, hingegen nach dem Principio der Reception sothaner zehn Jüdischen Familien nur zehn Jüdische Wirthschaften, welche von denenselben in linea descendente masculini generis herkommen, das erhaltene Geleite behaupten und continuiren können, so bitten Status allerunterthänigst, hiernach den bisherigen excessiven Anwachs der Jüdischen Familien allergnädigst reduciren und aus dem Lande dimittiren, den darin bleibenden Juden aber die erschlichene Zinsen-Privilegia aufheben und

insbesondere denselben ihre Religionsfreiheit in engere Schranken setzen zu lassen.“<sup>1)</sup>

## 31.

Die Juden trügen auch hauptsächlich die Schuld, daß das Land mit der Scheidemünze verschiedener Reichsstände und =Städte überflüthet wäre. Zweigroschen- und Zweidrittelstücke müßten mit hohem Agio bezahlt werden. Die Münzverbesserung möchte in allergnädigste Vorzorge genommen werden.

## 32.

„Fernerhin hat es bei der Judenſchaft mehr als ein Exempel beſtärket, daß, wann ein oder mehr Juden von einer Banqueroute nicht weit geweſen oder auch, wann ſie ſolche wirklich gemachet, von neuem aber Credit intriguiret haben, ſie ſodann, auch wohl unterſchiedliche Mal hinter einander Moratoria erſchlichen und dadurch ihre Creditores häßlich hinter das Licht geführt haben. Damit nun ſowohl bei Chriſten als Juden dergleichen Betrügereien inſkünftige präcaviret werden mögen, ſo bitten die Stände allerunterthänigt, weder Chriſten noch Juden ohne die höchſte Noth und den darüber den Rechten nach erforderten erwieſenen Umſtänden Moratoria, dieſe aber ſodann nicht anders als *sub praesita cautione pro solutione sortis et usurarum* zu erſtatten und zu indulgiren.“<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Gutachten der Regierung: Allerdings hätten ſich die Juden verſechſſacht und beſäßen nachtheilige Privilegien, „und machte ſich der Rabbi nach denſelben eine ſolche Jurisdiction an, daß die ordentliche Obrigkeit faſt über die Juden nichts zu ſagen hätte, zumalen, obſchon die Privilegia auf den Ritus und Ceremonien gerichtet, der Rabbi Schuld- Erbschaft- Bau- und andere Streitigkeiten, ſo *ad forum ordinarium* gehöreten, für ſich zöge und nach ſeinem Kopfe, ohngeachtet er die Jura nicht verſtünde, abthäte. Die Vorſtehere ſtedten mit ihm unter einem Hut, worüber Juden ſelbſt heftig klagten, und wann ſie ſich an die ordentliche Obrigkeit wendeten, würden ſie mit dem Baune und anderen harten Verfolgungsmitteln belegt. Was wegen der 12% angeführt, wäre wahr, ja es wären Fälle, da wohl 20 bis 30 genommen, wodurch die Chriſten wegen der ſchlechten Nahrung, die ihnen die Juden entzögen, kein Geld hätten, ſondern bis aufs Hemd ausgezogen und ruiniret würden. Sie hätten auch wider die klare Diſpoſition der Rechte, und ohngeachtet die Regierung *ſolidiſſimis rationibus* dawider geſchrieben, das Privilegium dotis erhalten, und wäre leicht zu ermeſſen, da die Juden Profeſſion machten, Chriſten zu betrügen und ſolches für ihr größtes Werk hielten, das in die Eſteſtung hierin zu ſetzen, wovon ſeine Lage nicht gedacht, andere vielfältige und unrechtmäßige Dinge zu geſchweigen, und wenn Se. Königl. Majeſtät dieſe Privilegien nicht aufheben würden, dürften die Chriſten in dieſer Stadt endlich gar ruiniret werden“

<sup>2)</sup> Gutachten der Regierung: Dies wäre ſchon „im klar verſchriebenen Rechte verſehen.“ Falls künftig Moratoria *absque debitis requisitis* erſchlichen würden,



33.

Die Juden strebten am allermeisten nach Monopolen, „damit die Nahrung der Christen noch mehr zu schwächen und an sich zu ziehen.“ (Es wird gebeten keine neuen Monopole zu ertheilen, die alten aber über Kupfer, Messing, Glas, Beuteltuch, Saubürsten, Calender, gebrannte Wasser u. s. w. aufzuheben.<sup>1)</sup>)

34.

Desgleichen möchten die Privilegien, wodurch einem Orgelbauer und einem Uhrmacher die Aufsicht und Reparatur aller Orgeln und Kirchenuhren im Lande verliehen, wegfallen.

35.

Endlich bitten die Stände um Wiederherstellung des freien Salzcommerciums und Erlassung zweier rückständiger Termine der Salzimpostgelber.

Die Frage des Königs, ob er die Rechte des Fürstenthums in einem Reversale vor der Huldigung bestätigen müßte, wurde verneint,<sup>2)</sup> „weil dergleichen sonst niemalsen gewöhnlich gewesen, auch bei denen vorigen Huldigungssolemnitäten weder verlangt noch extradiret worden;“ die Beantwortung der Gravamina genüge.

Am 23. Mai 1713 erging die königliche Resolution auf die ständische Eingabe:

1. Der König wäre „wohl zufrieden, daß eine vollkommene Kanzlei-Consistorial- Polizei- und Kirchenordnung entworfen und zu Dero Approbation eingesandt werde.“

2. Bereits am 16. April 1706 wäre der Halberstädter Kammer befohlen worden, die Zollrolle von 1675 einzuführen, „also hat es dabei sein Verbleiben.“

3. Gemäß dem Homagialrecessse vom 2. April 1650 § 12 genießen Klöster und Clerus secundarius Zollfreiheit „von ihrem eigenen Zuwachs, wann sie solchen ausführen oder zu ihrer Nothdurft etwas einführen.“

4. und 5. Die Klagen im 14. und 15. Punct sollten von der Regierung und Kammer untersucht und nach Befinden abgestellt werden.

6. Punct 16 sollte die Kammer näher erwägen „und dann die nöthige Anstalt machen, das königliche darunter versitzende Interesse aber pflichtmäßig beobachten.“

würde die Regierung den Impetranten den Effect davon nicht eher angebeihen lassen, als bis der König auf den Bericht der Regierung darüber verfügt hätte.

<sup>1)</sup> Die Regierung findet das Gesuch berechtigt.

<sup>2)</sup> Bericht der Halberstädter Regierung. Conc., gez. Coch. Magdeburg.

7. „Die Constitution wegen der Erbäcker de anno 1701 wird in ihrem Vigore gelassen, wie man hingegen wegen der Dienstgüter nach der Constitution de anno 1707 sich zu achten und die Regierung darnach zu erkennen hat.“

8. Die im Punct 25 angefochtene Citation der adeligen Gerichtsunterthanen „gründet sich darauf, daß die Landgerichte nomine Regis et ex speciali commissione auch allemal in Gegenwart eines Membri von der Regierung gehalten werden, und kann daher in solchen Citationen keine Aenderung vorgehen“. „Die Schriftfähigkeit der Klöster muß nicht weiter als auf die Orte, wo der Conventus wirklich subsistiret, extendiret werden. Wenn sie aber außer denen Claustris Häuser oder Höfe haben, so müssen selbige sub judicio loci stehen, es wäre denn, daß sie deshalb einige Exemption dociren könnten.“ Das Domcapitel darf die Acten erbrochen an die Regierung schicken. „Es muß aber solches keinesweges auf die übrige Stände appliciret, sondern bei der bisherigen Observanz gelassen werden.“

9. Wegen der Eingriffe des Forstamts in die Jagdgerichte sollten einzelne Fälle vorgebracht werden. Privatleute dürfen ihr Jus lignandi nur „forstmäßig gebrauchen, wozu dann die Anweisung nöthig ist.“ „Uebrigens werden Se. Königl. Majestät in dergleichen Fällen niemanden den Weg Rechtens versagen.“

10. Ueber die Schonungen sollte das Forstamt Vorschläge thun.

11. „Die Land- und Heerstraßen zu repariren ist schon veranstaltet; es können aber Stände sich nicht entbrechen, da sie die Wege mit gebrauchen, auch zu deren Reparation pro rata zu concurriren.“

12. Der König ist im Werk begriffen, dem ferneren Verfall des Münzwesens vorzubeugen.“

13. Ueber die Anzahl der vergleiteten Juden will der König „gehörigen Orts verfügen lassen.“

14. Ein freies Salzcommercium könnte vorerst nicht gewährt werden.

Am 27. Juni 1713 huldigte das Fürstenthum Halberstadt den königlichen Vertretern Hamraht und Planig.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Magdeburg. St.-A. R. A. 13. 374.

147. Aus einer geschriebenen Zeitung.

Berlin 25. April 1715.

Königsberg. St.-H. Ms. A. 50. Fol.

Huldigung der Kurmark.

Am 24. April ließ sich Friedrich Wilhelm I. in Berlin huldigen. Wie Tages vorher der Saal, so vor Dero izzigen Gemächern, mit schwarz Tuch ausgeschlagen worden und daselbst ein Thron von zwei Stufen und einem gewöhnlichen Dais dressiret, und sich die sämtlichen Ritterschaften in schwarzen Mänteln darin versammelt hatten, kamen Ihre Majestät auch in langen schwarzen Mantel ohngefähr umb 8 Uhr aus Dero Gemach, stiegen auf den Thron und stunden daselbst unbedeckt, hinter Ihnen die Herrn Markgrafen<sup>1)</sup> und der älteste Prinz von Schwedt,<sup>2)</sup> zur rechten Seite stund der Obermarschall<sup>3)</sup> mit dem Stabe und der Oberhofmeister Graf von Schwerin<sup>4)</sup> als Erbkämmerer der Kurmark mit dem Scepter, zur Linken Herr Hans Edler Herr von Putlitz als Erbmarschall mit dem Schwert, den Herrn von Schulenburg als Erbtruchseß repräsentirete in seiner Abwesenheit und Unpäßlichkeit ein ander Cavalier. Se. Excellenz der Obermarschall thaten eine zierliche und doch ganz ungezwungene Rede an die sämtliche Ritterschaft, nach welcher Endigung sie der Herr Geheimrath von Görne als Director beantwortete. Hierauf ward ihnen der Eid vorgelesen, und dieser Actus mit dem Ausrufen eines dreimaligen: Vivat Friedrich Wilhelm König in Preußen und Kurfürst zu Brandenburg! beschlossen. Hierauf wandten Sich Ihre Majestät zu der unten vor dem Schloß versammelten Bürgerschaft und Deputirten von denen Städten, traten auf einen herausgebauten Balcon und ließen die Anrede abermals durch den Herrn Obermarschall thun, welche unten von dem Hof- und Kammergerichtsrath Senning beantwortet wurde. Darauf denn von der Bürgerschaft der Eid der Treue, wie gewöhnlich, genommen und, wie vorhin, das Vivat ausgerufen wurde. Bei dem Tractiren sind die Leute dermaßen bestürmt worden, daß es einige in viel

1) Die Prinzen Albrecht Friedrich und Christian Ludwig.

2) Prinz Friedrich Wilhelm.

3) Prinzen.

4) Friedrich Wilhelm Graf von Schwerin, Oberhofmeister der Königin-Wittwe.

Tagen nicht vergessen werden, indem man sie durch Soldaten herunter tragen lassen müssen; einige haben sich auch auf den Treppen sehr zerfallen. Man glaubte, Ihre Majestät würden en public alleine Tafel halten, die Herrn Markgrafen aber an einer besonderen die Erbämter zu sich nehmen, allein es ist beides nicht beliebt, indem Ihre Majestät Sich in Ihre Kammer retirirten, daselbst mit einigen Officiers gespeiset und Nachmittags nach Mittenwalde, wo selbst Sie annoch seind und bis Sonnabend<sup>1)</sup> bleiben werden, gefahren.

148. Gravamina der getreuen Landständen aus Ritterschaft und Städten des Herzogthumbs Cleve.

April 1713.

Abstrich. Gen.-Dir. Cleve. CXIII. Landtagsachen II. in sp. Steuer-Etats. 21.

. . . 1. [Wird gebeten,] daß getreue Landständen bei ihren Reversalen, wohlherbrachten Rechten, Gerechtigkeiten, Herkommen und Privilegien, wie auch ertheilten Recessen ferner allergnädigst geschüzet und handhabet bleiben, die Combination derer Chargen, io gegen die Recessen streiten, nicht verstattet werden mögen.

2. Daß die in genannten Recessen bestätigte Collegia inhaltß derselben und zufolge der vorigen Verfassung und alten Observanz aufgerichteten Recessus mit qualificirten Eingebornen bestellet, daß daher keine Officia mit Geld beschweret und außer denen in erwähnten Recessen bestätigten Collegiis keine mehrere angestellet, daß auch kein Collegium dem anderen, weniger ein Bedienter dem anderen in seiner Function greifen, worunter Confusiones Jurisdictionis verursachet.

3. Daß in Kraft des Recessus de anno 1660<sup>2)</sup> keine zu adeligen Officien admittiret werden, dann die sich mit acht rittermäßigen Quartieren und einen Ritterfiß von 6000 Rthlr. auß wenigste bei den Ritterstand vorhin qualificiret.

4. Daß die ritterbürtige Justizräthe sich bei Landtagen, wie von Alters her geschehen und observiret worden, auf der Ritterstuben einfinden mögen.

<sup>1)</sup> 29. April.

<sup>2)</sup> Vergl. Scotti 1. Nr. 262. S. 348. § 31 „Vors andere.“

5. Daß, wann die Drosten-Aemter, welche von rittermäßig Qualificirten zu versehen, durch verordnete Substituirte verwaltet werden müssen, solche Verwaltung zufolge des Recessus de anno 1660 durch qualificirte Rittermäßige geschehen soll.<sup>1)</sup>

6. Weilen in Recessu versehen, daß zu denen darin specificirten Bedienungen keiner befördert werde, er habe dann zufoberst ein genugsames Zeugniß beigebracht, daß er ein Indigena<sup>2)</sup> seie, welches Jus Indigenatus aus beiden Requisitis, subjectionis scilicet et domicilii parentum, zu urtheilen, daß darüber auch gehalten und die Contraventiones abgeschaffet werden mögen.

7. Daß bei dem Justizwesen eingeriffene viele Mängel und Gebrechen, sonderlich Provocationis ad ordinarium nicht abgeschnitten, die Advocaciones actorum abgestellt, alle Weitläufigkeiten bei den Processen vermieden und einem jeden zu seinem Recht schleunig verholffen, die Contravenienten aber ohne Unterschied nachdrücklich coerciret, und weilen die Unordnungen dahero entstanden, daß ein Collegium dem andern vorgreife, und diejenige sich darinnen mischen, so keine Cognition in causis partium haben, daß die Sachen per saltum angenommen und wohl gar avociret werden, daß versögllich diesen Unordnungen nachdrücklich vorgebieget werden möge.

8. Daß, wie die Ritterbürtige und jagdberechtigte Städte, auch alle diejenige, welchen folgendes denen Recessen die Jagd zugestanden,<sup>3)</sup> in Gefolg genannter Recessen und Privilegien bei ihren wohlhergebrachten Jagdgerechtigkeiten allergnädigst gehandhabet werden, also von denen Jagd- und Waldbedienten und übrigen allen zur Jagd Unberechtigten nicht gejaget und besagte Jagden ruiniret und so wenig von dem einen als dem andern dawider nicht beschweret werden mögen.

9. Daß sowohl inhalts der Recessen als denen gemeinen Rechten nicht ab executione angefangen, sondern die Sache zufoberst in foro competenti rechtlichen Brauch nach erörtert werden solle.

10. Daß in Vorrechten, Privilegien, Immunitäten und dergleichen betreffenden Sachen immemorialis possessio statthaben,

<sup>1)</sup> Scotti C. 350. § 32.

<sup>2)</sup> Scotti C. 337. § 4.

<sup>3)</sup> Scotti C. 357. § 55. 56.

auch dem Receß zuwider niemand in dem Besiß und Genuß seiner freien Güter turbiret werden möge.

11. Daß die Amtskammer und Commissariat, auch Rentmeistere, Waldbediente und Schreiber in causis civilibus sich keiner Cognition anmaßen, sondern denen Rechten ihren unbeschränkten Lauf lassen sollen.

12. Daß die Untergerichts-Laga so vielmals versprochener Maßen publiciret und darüber gehalten,<sup>1)</sup> auch niemand, viel weniger die Untertthanen, so in einem andern Amt oder Gericht gehören, mit doppelten Juribus, unter welchem Vorwand es immer sein mag, beschweret werden mögen.

13. Daß nach Inhalt der allergnädigsten Verordnung vom 7. Novembriß 1687 und der Recessen keine ungewilligte Steuern<sup>2)</sup> beige schlagen, die allerunterthänigst gewilligte auch nicht durch militairische Execution, sondern durch die Ambtsbote von den Receptoribus beigetrieben werden möge . . . .

Durch Erlaß vom 29. Juni 1713<sup>3)</sup> wurde diese Schrift dem Clevischen Commissariat zugesandt. Es antwortete darauf am 13. Juli.<sup>4)</sup>

„Ad 11. Das Commissariat weiß sich nicht zu erinnern, daß es sich in andern als Steuer- und Kriegs sachen mische; zudem ist auch keine Raison, welche es dahin bringen sollte, anderer Collegien Arbeit über sich zu ziehen, da es doch keinen Vortheil davon zu erwarten hat. Würden aber Casus speciales angezogen werden, könnte man mit mehrern Verstande darüber *Claircissement* geben.

Ad 13. In des Commissariats Macht stehet nicht, ungewilligte Steuern ohne expresse königliche Verordnung beizuschlagen, und wäre gut gewesen zu specificiren, welche Posten auf solche Weise beigeget werden. Wann aber die Steuern durch die ordinaire Mittel nicht beigetrieben werden können, siehet man kein ander Mittel, als sich der militairischen Execution, jedoch mit der nöthigen Moderation, zu gebrauchen.“

<sup>1)</sup> Vergl. Scotti 1, 661. Nr. 431. — Am 18. Mai 1722 wurde eine Sportelordnung und Laga für die Untergerichte und Magistrate sowie für die Advocaten bei den Ober- und Untergerichten gegeben. Scotti 2, 993. Nr. 915.

<sup>2)</sup> Vergl. Scotti 1, 345. § 29.

<sup>3)</sup> Conc., gez. Grumblov.

<sup>4)</sup> Ausf., gez. Bergius, Kunz, Maesfeld.

Die Clevische Regierung hatte über diese Fragen bereits am 2. Mai<sup>1)</sup> geurtheilt:

„Diese beide Punkte haben ihre Fundamente in denen Landtagsrecessen und gemeinen Recht; ob und wie weit aber dieselbe auf die vor und noch vorfallende Casus applicable oder nicht, solches muß sich bei Untersuchung und Erörterung einer jeden Sache nach denen darin erfindlichen Umständen hervorthun.“

149. Bericht des kaiserlichen Gesandten Grafen zu Schönborn-Buchheim.

Berlin 2. Mai 1713.

Ueberschrift. Wien. R. und R. Hof- und Cab.-A.

Die allgemeinen Eindrücke über den neuen König.

Graf Schönborn meldet seine Ankunft in Berlin am 29. April und erzählt von den Schwierigkeiten, die ihm trotz seiner diplomatischen Qualität von den Accisebedienten Berlins gemacht worden sind.

Inzwischen bin ich sogleich bei meiner Ankunft bemüht gewesen, mich von jetziger Regierung und des hiesigen Hofes Zustand verläßlich zu erkundigen und habe daher den Tag meiner Ankunft noch Gelegenheit gesucht in Geheim und Vertrauen mit S. 218. 112. <sup>2)</sup> Ministro und 25. B. 10. 6., <sup>3)</sup> worauf mich gewiß verlassen kann, zu reden, da mir dann der erstere in hergebrachten Vertrauen eröffnet, wasmaßen die Confusion und Mißvergnügen nicht zu beschreiben, und ein jeder (wie die Worte waren) sowohl Bauer, Bürger, Hofbediente, Civil- und Militairstand so desolat und so übel zufrieden seien, daß es auch nicht zu glauben. Ich fragte, woher solches käme? Ille: Von der Conduite des 229. 1. 4. 8., <sup>4)</sup> welcher alles selbst und allein thun wollte, mithin dadurch in solche Dinge verfiel, welche nur zum Theil zu erzählen viele Tage erfordern würden, dann sein Sinnen und Trachten auf nichts als Haben und Haben und Zusammenbringung großen Gelds und Armeen gerichtet, er auch, umb darzu zu gelangen, alle ersinnliche Mittel anwendete und solche Dinge thäte, die man fast nicht be-

<sup>1)</sup> Abschrift.

<sup>2)</sup> Der Chiffrenschlüssel war nicht zu ermitteln, und eine Auflösung aus Rangel an anderen Acten unmöglich. 218. 112. bedeutet vielleicht „Sächsisch“.

<sup>3)</sup> Dhona?

<sup>4)</sup> 229. 1. 4. 8. = König in Preußen.

greifen könnte. Er würde auch in seinem Intent auf die Art, wie er es anfangs, gewiß reussiren, maßen ich versichert sein könnte, daß er nicht allein zu einem guten Anfang gegen jedermännlichen Vermuthen in seines Herren Batern Schatull mehr als 1 600 000 Rthlr. baar Geld, sondern auch eine solche Quantität von Silber und Gold in allen Häusern gefunden, daß es nebst denen ansehnlichen vielen Juwelen viele Millionen ausmachte, wie er denn fast all das Silber und Gold schon in die Münze bringen lassen, man auch versichert sein könnte, daß der Königl. Trésor sich schon wirklich auf viele Millionen beliefe, zumalen der König, wie mir auch B.<sup>1)</sup> und andere gesagt, noch immer auf die Art und Weise und nicht anders lebet, als wie er noch Kronprinz gewesen, und seine Königl. Hofstaat und Küche erst den 1. Juni anfangen und eröffnet werden, aber, soviel nur immer thun- und möglich, eingezogen sein solle, wodurch ein ansehnliches Geld in die Königl. Coffres fließen würde. Er habe denen Ministern und übrigen Civil- und Militairbedienten die Besoldungen so beschnitten,<sup>2)</sup> daß, wie sie selbst sagen, unmöglich ist, dabei subsistiren zu können, und einer nach dem andern, wann man nicht noch eine Aenderung hoffete, sich würde retiriren müssen; wie dann keiner verschont bleibe, und mir B.<sup>3)</sup> auch bekannte, daß ihm 2000 Rthlr. abgezogen worden, und solches mit dem Fürsten von Anhalt selbstem geschehen seie,<sup>4)</sup> worüber auch dieser sehr mißvergnügt sein soll. Ueber dieses seien nicht allein alle Pensionen auch den armen, nothleidigsten Menschen mit aller Rigueur eingezogen, werde auch keinem von den hinterlassenen Bedienten des verstorbenen Königs und der verwittweten Königin weder Salarien noch Kost mehr gereicht,<sup>5)</sup> sondern gleichfalls der völlige Stall und alles so eingeschränket, daß gar wenig ausgegeben, sondern alles in die Coffres gesammelt werde, und da bei solcher Beschaffenheit ein jeder seine Sachen auf das genaueste und sparsamste einzurichten und sich so gering wie möglich aufzuführen suche, auch fast mehrentheils alles

1) Dhona? Blaspil?

2) Vergl. dagegen Nr. 96. S. 322.

3) Dhona?

4) Leopold war auf dem monatlichen „Verpflegungsetat der Generalstabbedienten in Flandern“ ursprünglich mit 500 Thlr. angesetzt und wurde von dem neuen Könige am 14. März auf 300 Thlr. gesetzt. Vergl. Adenbed, Beiträge 1, 116.

5) Vergl. dagegen Nr. 111. S. 351.



zu Fuß gehe, so fange die Nahrung bei der Bürgerschaft an schlechter zu werden, welche dann mit Soldaten überleget zu werden befürchtete, mithin von dem Bürger gleich dem Bauern auf dem Land, so die schweren Imposte noch immer fort zahlen mußte, nichts als Lamentiren zu vernehmen sei. Ich möchte nur gemeine Handwerksleute, Bürger und dergleichen bei Gelegenheit anhören, so würden sie mir ganz ohngeachtet alles herausfagen und so lamentiren, als ich mir das gewiß nicht vorstellen könnte; wie ich dann auch die Probe dessen selbst eingenommen und hierbeizusetzen vor nöthig zu sein erachtet, daß nämlich, als mir vor einigen Tagen ein hiesiger Schuster zu meiner Audienz ein Paar Schuh gebracht und angezogen, und ich denselben fragte, ob man noch lange die Trauerschuh tragen würde? mir geantwortet, er glaubte nicht, daß es über vier Wochen noch dauern würde, denn der König habe bishero nur ein Paar solche Schuh seither seines Herren Vaters Tod gehabt und schiene kein großer Liebhaber von dergleichen Sachen zu sein. Ich fragte ihn, ob er dem König arbeitete? Ille: Nein. Er ließ sich bald bei Bürger bald bei Soldaten arbeiten, und sei er neulich in eines Schusters Haus gekommen, wobei ein Soldat gearbeitet habe, und als er seine Schuh gesehen, so dieser gemacht, habe der König zu ihm gesagt: Kannst Du vor meine Soldaten arbeiten, so kannst Du es auch vor mich thun. Ego: Ob dann der König in solcher Leute Häuser ginge? Ja, sein Herr wäre ganz eigen in seinen Sachen und thäte Dinge, so man von anderen Potentaten, wie die Worte waren, nicht hören würde. Der 112. 8. 1. 3.<sup>1)</sup> Minister erwähnte ferner, daß gleich wie 10. 230. 8.<sup>2)</sup> aus obangezogenen Ursachen sowohl als alle Civilbediente sehr desolat und mißvergnügt, hauptsächlich aber auch darum seien, weil sie nichts erinnern, sagen oder contrabirciren dürften, sondern in dergleichen Fällen gleich übel tractirt, angefahren oder auch gar außer Credit gesetzt würden, wie dann dem B.<sup>3)</sup> den sonst der König wohl leiden könnte, selbst begegnet, daß der König ihm die übergebenen Memorialia, so mehrentheils Arme

<sup>1)</sup> Sächsisch?

<sup>2)</sup> Leopold von Anhalt? Das Militair?

<sup>3)</sup> Dhona, der Chef des Französischen Commissariats war. Vergl. Nr. 32. S. 71; Nr. 140. S. 407.

und Nothleidende betroffen hatten, auch zum Theil in seine Function eingelaufen, im öffentlichen Geheimbten Rath und zwar mit lachendem Mund zerrissen, wie mir der B.<sup>3)</sup> selbst ihm geschehen zu sein, umständlich erzählt hat, zumalen dann öfters harte Expressiones: von in Karren nacher Spandau spannen<sup>1)</sup> und dergleichen darzu kämen. Also wären in specie die Graduirte und Gelehrte sehr bekümmert, angesehen, sie wenig oder garnichts geachtet, auch denen Advocaten und dergleichen verschiedene Leges wegen ihrer Kleidung und Ausführung vorgeschrieben und dem Fiscali anbefohlen worden, in Widersetzung und Uebertretungsfall sie aller Schärfe nach anzuklagen, wornach sie mit Brandmarkung und Verweisung des Landes ohnfehlbar bestrafet werden sollten.<sup>2)</sup> Die Kriegsleute wären zwar seine Favoriten, allein auch um deswillen sehr übel zufrieden, weil ihnen ihre Gages und Appointements zum Theil schon verringert und zum Theil noch mehreres werden sollten, gestalten der König soutenirt, daß sie mit einem viel wenigeren, absonderlich die Officier, leben und sich vergnügen könnten. Sonsten so sei die Person des Königs ganz nicht französisch, noch englisch, weniger aber schwedisch, worauf ich bauen könnte, dessen mich auch der 9. B. 4<sup>3)</sup> versicherte, und solches mit Exempeln bewiese, die hierzu berichten zu weitläufig fallen möchten. Der 5. 112. 1<sup>4)</sup> Minister aber vermeinet und befürchtet, daß wann der 108<sup>5)</sup> einmal das Werk recht approfundirt haben und mit seiner Geldforce andringen würde, die Sache sich in seinen Regard sehr ändern möchte. Der 118. 110. 5. 7<sup>6)</sup> Ration haffe er recht und traue dem 163. 5<sup>7)</sup> gar nicht, sondern, wie er ihm selbst gesagt, so gingen seine Principia, Sinn und Gedanken nur bloß allein dahin, eine große Armee und zwar von 50 Bataillons und 60 Schwadrons, so, wie mir B.<sup>3)</sup> saget, bis 60000 Mann ausmachen sollen, auf die Weine zu bringen, alsdann seine Coffres wohl zu füllen und in seinem Land in Ruhe zu leben,

1) Vergl. Nr. 96. S. 322.

2) Vergl. Nr. 130. S. 382.

3) Dhona?

4) Sächsishe?

5) Britte?

6) Franzosen. Vergl. Droyfen 4. 2. 1, 10. 11.

7) Französischen Gesandten?

mit keinem nichts anzufangen, sondern bloß auf seiner Hut stehen zu bleiben, dem aber, so ihm attaque, zu zeigen, daß er es nicht gedulden werde, wie er dann dem 161.<sup>1)</sup> Ministro selbstem gesagt, daß er ihn, den König und seinen Kopf kennet und darauf bauen müßte, daß, wann er einmal eine Resolution genommen, er nicht davon abzubringen und mit wem er einmal Freund, vor solchem bis auf Verlust seines Kopfes halten, mit wem er aber Feind, bis ebenfalls seinen Kopf sich gegen ihn setzen würde. Uebrigens seie er auf alle Art und zwar so auf das Geld und Interesse, auch Land und Leute versessen, daß kein Mensch, ohne solches Interesse ihm zu machen, was von ihm werde haben können. Hauptsächlich liebe er seine Soldaten dergestalt, daß er auch, wie die Verba waren, recht kindisch darmit umginge (so mir auch B.<sup>2)</sup> mit denen nämlichen Expressionen bestätigt, ja dieser sezet hinzu, wie es schwer fallen werde, daß er von seinen Leuten zu Stellung des Reichscontingents hergeben würde, sondern, wie ihn der König schon zu verstehen gegeben, die Truppen bei anderen erhandeln wollte.). Was nun bei dieser Lieb für seine Völker und beständigen Umgang mit denenselben für Kleinigkeiten und Dinge passirten, seie ohnmöglich, alle zu erzählen, und wollte er aus vielen Umständen mit andern fast glauben, daß es bisweilen mit dem König nicht richtig sein müßte, indem er öfters in einen Wald oder sonsten allein gehet, und man ihn in vielen Stunden nicht zu finden wüßte, wie er dann noch leztens in einer Bauernscheuer schlafend auf einem Bund Stroh gefunden worden seie; und wann er so auf dem Lande sich befindet, wie er fast alle Zeit darauf ist, so arbeitet er sehr, dato aber mehrertheils in denen Finanzen, und dürfte keiner seiner Minister zu ihm, sondern es wird ihm alles hinausgeschickt, darunter sezet er selbstem sein Sentiment und Befehle auch öfters in sehr harten Terminis; er solle übrigens auf dem Lande sehr schlecht leben und fast lauter Bier trinken, welches man meinet, daß ihm, weil er ohnedem ziemlich corpulent, sehr schädlich seie, maßen er auch desfalls mit der Kolik zum öfteren geplaget ist.<sup>3)</sup> Die R.<sup>4)</sup> solle garkein Gehör in nichts haben, sondern manchmal mit was unfreundlichen Er-

<sup>1)</sup> Schwedischen?

<sup>2)</sup> Dhona?

<sup>3)</sup> Vergl. Nr. 22. S. 51.

<sup>4)</sup> Königin.

pressionen zu ihrem Nähewert verwiesen werden, übrigens aber bezeigt er ihr viel Liebe, und wann er hier, wären sie stets beisammen. Sonsten versichert mir jedermann, auch die Ministri selbst, daß kein einziger ist, der sich einer Extra-Gnade flattiren kann, denn sie sind ihm alle gleich, und solle er das Principium haben, daß so lange er einen brauche, es gut sei, wo aber nicht, man sich des-  
 embarassiren müßte. Den B.<sup>1)</sup> möge er wohl leiden, es scheint aber, weil dieser ein ehrlicher Mann, er schon zu viel erinnert habe. J.<sup>2)</sup> und F.,<sup>3)</sup> so mit einander stehen, sollen Ja-Herren und es nicht zu beschreiben sein, was sie vor Ränke und Schwänke gebrauchten, sich in den Sattel zu setzen, und gleich wie der von E.<sup>4)</sup> ihr vornehmster Amanuensis wäre, also ging es, wiewohl unvermerkter, hauptsächlich auf B.<sup>1)</sup> los, daß ich auch fast vermerkte, daß, wann dieser unter der Hand sich wird vom Werk abziehen können, er nicht daran fehlen wird. Geschiehet dieses, so verlieren Ew. Kaiserl. Majestät einen treuen Diener und den einzigen, so noch in etwas, jedermanns Sagen nach, ein Wort zu reden getrauet, gestalten die andere kein Wort als Ja zu sagen sich unterstünden, und wie man versichert und aus allen Umständen abmerken kann, das Principium führen, daß der König den Kopf nur wacker anstoßen müßte, alsdann würde er sich schon finden und wiederkommen. Diese drei nun führen die Staatsfachen,<sup>5)</sup> und kann keiner ohne den anderen was thun, müssen jedoch von allem referiren und öfters des völligen Umstoßes ihres Einraths gewärtiget sein. Gleich wie sonst J.<sup>2)</sup> und F.<sup>3)</sup> Absichten und Genien auch Aufführungen aus meinen vorhergehenden Relationen schon bekannt, also findet sich alles dieserhalben noch in demselbigen Stand, nicht weniger wegen des von E.,<sup>4)</sup> der nun sehr am Brett und die Kriegsfachen mehrentheils dirigirt, auch sich in alle andere Dinge, so viel er nur kann, mit einmischet. Inzwischen versichert mir B.<sup>1)</sup> und andere, daß der König E.<sup>4)</sup> nicht allein kenne, sondern auch ihn nur so lang noch zu brauchen gedente, bis er sein Militairwesen eingerichtet und in völligen Stand gebracht habe, wozu er habil, im übrigen aber, wie alle

1) Dhona. Vergl. Nr. 82. S. 285 und Nr. 92. S. 313.

2) Ngen.

3) Prinzen. Vergl. Nr. 82. S. 285.

4) Grumbkow.

5) Vergl. Nr. 92. S. 313.

Zeit, gegen Ew. Kaiserl. Majestät auf alle Art animirt sei und, gleich wie er das vorige Mal mit allen Kräften gearbeitet und alle Ew. Kaiserl. Majestät Vorschläge und Anträge als lächerlich tractirt und bei dem jetzigen König schwer gemacht, also hätte er auch mit seinen Helferen, absonderlich dem englischen hiesigen Gesandten von Breton<sup>1)</sup> den König, als er gehöret, daß Ew. Kaiserl. Majestät wieder hierhero schicken würden, so viele Sachen in den Kopf gesetzt, was vor allerhand Anforderungen wiederumb geschehen würden, daß, wie es mir auch B.<sup>2)</sup> selbstn sagte, der König ganz davon eingenommen, und ich meine Negotiation sehr schwer finden würde. Sie haben mir dahero beide gerathen, ich sollte ja in meiner ersten Audienz nichts begehren, sondern bloß allein die Condolenz, Gratulation und Anerbietung Ew. Kaiserl. Majestät Freundschaft vortragen, um diese böse Leute zu confundiren. Ueber E.<sup>3)</sup> ist noch ein gewisser G.,<sup>4)</sup> so bei dem König viel gelten und sonstn ein ehrlicher Mann sein, auch mit B.<sup>2)</sup> wohl stehen solle, welches mich endlich noch hoffen macht, daß in der Länge es mit der Grumblovschen Fraktion nicht dauern werde. Die übrigen Ministri sind in die andern Functionen ausgetheilt und alle mißvergüht, wie ich zum Theil von ihnen selbst gehöret. Der Feldmarschall Wartensleben ist zwar in seinem Amt bestätigt, der König thut fast alles aber selbstn, ohne ihm auch öfters davon die geringste Nachricht zu geben. Der alte Dandelman ist beliebt, aber auch von vielen gefürchtet, daß er sich wieder einsetzen möchte, wiewohl er es auf keine Art verlanget noch annehmen wird, sondern es gehet die Sache mit ihm dahin, daß der König sich seines Rathes in Sachen, da ihm solchen zu geben anbefohlen wird, bedienen wolle.<sup>5)</sup> Bartholdi lieget fast ganz darnieder, wiewohl ihm die Justizsachen anvertraut seind. Dergleichen ist mit denen beiden Kameren. Und gleich wie hieraus Ew. Kaiserl. Majestät ersehen können, wie es mit dem Ministerio stehe, also ohnverhalte auch allerunterthänigst nicht, daß der König ebenfalls seinen auswärtigen Ministris die Bestellungen

1) Vergl. Droysen 4. 2. 1, 11. Anmerk. 1.

2) Dhona. Vergl. Nr. 140. S. 407.

3) Grumblov.

4) Kreuz.

5) Vergl. Nr. 119. S. 359.

sehr beschnitten und nirgends andere Ministres als Residenten zu halten gemeinet seie,<sup>1)</sup> das Principium führend, daß diese Dinge zu anderster nichts als zum Geldconsumiren nutzen, und könnten 50 000 Soldaten mehr als 100 000 Ministri und Gesandte ausrichten. So seind auch die frembde hier anwesende Ministri sehr übel zufrieden, gestalten sie alle Klagen, daß sie nicht allein nicht wüßten, wohin sich recht zu adressiren, sondern daß sie hauptsächlich bei dem König nicht vorkommen könnten, wie sie wünschten, dann er wäre nicht allein wenig und fast garnicht in der Stadt, sondern litte auch nicht, daß man ihm auf das Land folget; käme er nun herein, so ginge er gleich ohnvermuthet wieder weg und zeigte sich sehr verdrießlich, wann jemand mit ihm zu reden verlangte. Ja die hiesigen Ministri selbstn wären embarassiret, wann sie einen anmelden oder Audienz verschaffen sollten. Es wäre also vor einen frembden Ministrum nichts anderster übrig als den Sonntag, wann der König aus der Kirchen kommet, daß man ihm in der Anticamera nachlaufe und also an der Thür ertappe, oder wann er jemand Audienz giebt, daß man solche auch verlange und also mit vorkomme. Wann man ihm aber alsdann was sage, so ihm eben nicht nach seinem Humeur wäre, so seien brusque Antworten vorhanden, oder man mache sich so verhaßt, daß man fast ganz aus dem Stand komme, was vor seinem Herrn Gutes mehr verrichten zu können. Indessen bezeigte er doch verschiedentlich ein Mißfallen, wann man sich an seine Ministros adressirte, sagend, daß diese Blac . . . doch nichts ohne ihn thun könnten, warum man es nicht immediate mit ihm ausmachete, sie würden doch nichts als Ministerstreich machen.<sup>2)</sup> Daß man also auf allen Ecken übel daran wäre, zumalen in den geringsten odiosen Sachen die Ministri nichts vortragen wollten, sondern nur die Achseln zuckten und allershand Ausschwänke sucheten, das Werk von ihnen hinwegzubringen. Indessen wären sie doch auf einander jaloux, wann man sich mehr an diesen als jenen adressire. Zumalen aber könnte der König keine Ceremonien und lange Audienzen, auch keine Anticameren oder Aufwartungen bei Hof leiden, wodurch denn vor die frembde Ministris fast alle Gelegenheiten abgeschnitten würden . . .

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 112. S. 351.

<sup>2)</sup> Vergl. Droysen. 4. 2. 1, 22. Anm. 2.

150. Rationes, worauf die jetzige Verfassung in dem Herzogthum Magdeburg gegründet, und weshalb es dabei unverändert zu lassen, allerunterthänigst gebeten wird. Das Gutachten des Generalcommissariats dazu.

Eingegangen 5. Mai 1713.

Abchrift. Gen.-Dir. Magdeburg III. 4.

Ständische Einwürfe gegen die Errichtung eines Commissariats im Herzogthum Magdeburg.

Die Magdeburgischen Stände protestiren gegen die Errichtung eines Commissariats.<sup>1)</sup> Ihre Einwände werden vom Generalcommissariat beantwortet.

1.

Weil diese Verfassung nunmehr an die 170 Jahr gestanden und der Engere und Weitere Ausschöß anno 1541 und 1542 zu dem Ende gestiftet, daß derselbe die Inspection und Direction bei denen bewilligten Steuern haben, auch sonst andere bei dem Lande vorkommende Berrichtungen wegen des Creditwesens, Einquartierung und Marschen expediren solle;

Ad 1 mun.

Es kommt nicht darauf an, ob eine Verfassung lange gestanden, sondern ob dieselbe dem Publico zuträglich sei oder nicht.

Se. Königl. Majestät seind nicht gemeinet, den Engern und Weiteren Ausschöß aufzuheben, sondern Sie wollen denselben bei der Administration des Creditwesens, auch denen hergebrachten Berathschlagungen in Landessachen lassen; Sie wollen aber auch, daß es dabei ordentlicher und besser als bisher zugehe; wie solches die vorseiende neue Einrichtung zeigen wird.

Das Jus belli et pacis und was davon dependiret, wird man wohl Sr. Königl. Majestät verhoffentlich nicht streitig machen oder darunter ein Condominium prärendiren, am wenigsten aber Sr. Königl. Majestät die Hände binden wollen, wenn Sie dieserhalb etwas zu des Landes Besten zu verordnen gut und nöthig finden.

2.

Solche Verfassung von des Kurfürst Friedrich Wilhelms Kurf. Durchlaucht am 31. Januarii 1683 allergnädigst confirmiret;

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 144. S. 420.

## Ad 2 dum.

Se. Königl. Majestät werden es auch in obangeführten Terminis bei der Verfassung lassen, die Stände in ihren Juribus confirmiren, und soll der zum Creditwesen destimirte Fonds demselben nach wie vor gewidmet bleiben.

## 3.

Wie nicht weniger in dem Sr. Königl. Majestät . . . im Jahr 1692 publicirten Steuer-Reglement § 3<sup>1)</sup> allergnädigst bestätigt;

## Ad 3 tum.

Ut ad 1 tum et 2 dum.

## 4.

Auch durch solche Verfassung und Aufsicht des Obersteuerdirectoriums und derer Berordneten des Engern Ausschusses bis anhero die Unterthanen des Herzogthums Magdeburg in einem guten Stande erhalten<sup>2)</sup> und, daß von denenselben keine caduc worden, verhütet worden.

## Ad 4 tum.

Das ist auch die Absicht bei der neuen Verfassung, und wird solche noch besser als bishero erreicht werden.

## 5.

Wozu dann hauptsächlich contribuïret, daß bei der bisherigen Verfassung der Credit des Landes dadurch conserviret worden, weil das Obersteuerdirectorium und die Berordnete des Engern Ausschusses mehrentheils aus solchen Personen bestanden, welche in dem Herzogthum Magdeburg mit Gütern angeessen, und die Creditores bei denen Darlehen nicht sowohl auf die zum Landschaftlichen Creditwesen gewidmete Mittel als auf den etwa habenden guten Glauben derer Membrorum des Collegii gesehen.

## Ad 5 tum.

Durch die vorseiende Verfassung wird der Credit des Landes noch größer werden, als er vorhin gewesen, weil die Gemeinschaft

<sup>1)</sup> Klemig 2, 30.

<sup>2)</sup> Vergl. dagegen Nr. 42. S. 106 f.



der Credit- mit der Steuerkasse cessiren soll. Die bisherige Membra des Steuerdirectorii sollen bleiben, und wenn neue angenommen werden sollen, so werden Se. Königl. Majestät auch auf solche Subjecta schon zu reflectiren wissen, welche die erfordernde Qualitäten haben.

## 6.

Welches bei Veränderung der jetzigen Verfassung nicht nur nachbleiben, sondern auch dadurch der Credit des Landes zum Nachtheil des Königlichen Interesse nicht wenig Anstoß leiden würde.

Ad 6 tum.

Ist ad praecedens beantwortet.

## 151. Reversales für die gesammten Stände des Fürstenthums Minden.

Cöln a./S. 9. Mai 1715.

Conc., ges. Jgen. R. 32. 51.

Am 14. Juni<sup>1)</sup> huldigte das Fürstenthum Minden den Regierungsräthen Huß und Jgen<sup>2)</sup> als königlichen Vertretern. Das Domcapitel, die Prälaten, die Ritterschaft, die Burgmänner, die Clerisei und die Deputirten der Stadt Lübbecke und der Flecken Petershagen, Hausberge und Schlüsselberg legten den Eid auf der Regierung ab, Magistrat und Bürgerchaft von Minden auf dem Domplatz.

Nach der Vereidigung wurden den gesammten Ständen des Fürstenthums die königlichen Reversalien vom 9. Mai überreicht, wodurch ihnen bestätigt wurden „alle ihre habende Privilegia, Freiheiten, Begnadigungen Rechte und Gerechtigkeiten, die sowohl das ganze Land insgemein oder ein jeder Ort in demselben vor sich, als auch alle Unterthanen und Einwohner sonderlich und speciatim von Unsern Vorfahren an mehrbemeldtem Fürstenthumb Minden, es sei von denen vorigen Bischöfen oder aber von Unserm nunmehr in Gott ruhenden Herrn Großvaters und

<sup>1)</sup> Münster. St.-A. Minden. Landstände 11. h.

<sup>2)</sup> Johann Rudolf von Jgen, Mindenscher Regierungsregistrator, wurde 5./15. October 1690 Regierungssecretär, 9. December 1701 Regierungsrath, 29. Februar 1716 Geheimrath, starb 1720. (R. 32. 8. c; R. 32. 10; Kriegsm. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. cc).

Vaters Gnaden und Majestät erlanget, wie auch das alte löbliche Herkommen und gute Gewohnheiten, wie sie dieselbe beweislich observiret.“<sup>1)</sup>

152. Bestallung des Generalmajors von Hagen zum Chef der Geldernschen Commission.

Cöln a./S. 9. Mai 1713.

Conc., gez. Rhona, Jngen. R. 64. Geldern. Antheil des Königs. Vol. 8. 1707—1713.

Der statt Horn<sup>2)</sup> zum Gouverneur von Geldern ernannte Generalmajor von Hagen soll auch „die Civilia und Respicirung“ der landesfürstlichen Gerechtsamen in dem schon erworbenen und noch zu erlangenden Antheile am Geldrischen Oberquartier wahrnehmen.

Zu welchem Ende Wir Euch denn nicht allein der zu Respicirung der Gelderschen Sachen angeordneten Commission<sup>3)</sup> an des verstorbenen Generallieutenanten von Horn Stelle hiemit vorgeſetzt haben wollen . . .

Und gleich wie Wir, so viel die Ergreifung der Possession in demjenigen Antheil des Oberquartiers, welches Wir nach Anweisung der zu Utrecht ohnlängst aufgerichteten Tractate<sup>4)</sup> annoch bekommen sollen, [angehet], und wegen Einnehmung der Huldbigung daselbst und in dem Obergelderschen District, welchen Wir allschon im Besiß haben, Euch lediglich auf die Instruction verwiesen haben wollen, welche dem Generallieutenant von Heiden und Vicekanzler Hyumen deshalb unterm 18. des jüngstverwichenen Monats Aprilis ertheilet worden,<sup>5)</sup> also werdet Ihr im übrigen wegen Administration des Landes Euch nach denen Verordnungen zu richten haben, die an den seligen Generallieutenant von Horn und übrige Geldersche Commissarien vor und nach ergangen, und welche insgesambt Ihr bei Eurer Ankunft zu Geldern Euch extradiren zu lassen . . .

<sup>1)</sup> Die Reversalien stimmen mit Ausnahme einiger durch die Annahme des königlichen Titels u. s. w. bewirkten Veränderungen vollkommen mit denjenigen überein, die Friedrich III. am 3/13. November 1689 ertheilte. Abgedruckt bei [Gusemann] Sammlung derer vornehmsten Landesverträge des Fürstenthums Minden. 1748. S. 261.

<sup>2)</sup> Horn war 14. März 1713 gestorben

<sup>3)</sup> Bergl. Nr. 88. S. 302; Nr. 139. S. 401.

<sup>4)</sup> Du Mont. corps universel diplomatique VIII. 2, 338 und 357.

<sup>5)</sup> Bergl. Nr. 139. S. 401.

Im übrigen habt Ihr auch, wenn Ihr im Gelderschen angelangt seid, mit und nebst dem Generallieutenant Freiherrn von Heiden und dem Vicekanzler Hymmen, auch übrigen Gelderschen Commissariis die ganze Verfassung im Gelderschen nicht nur in Militair- und Contributionssachen, sondern auch wegen des Justiz- Domainen- Polizei- Lehen- auch Forst- und Jagdwesens und wie es sonst Namen haben mag, genau zu examiniren; ob alles dergestalt, wie es die Raison, Unser Interesse und das Aufnehmen des Landes erfordert, eingerichtet sei, genau zu untersuchen und, was Ihr etwa darin zu ändern und zu verbessern findet, Uns, sobald möglich, pflichtmäßig und umständlich zu berichten, damit deshalb weitere nähere Verordnung ergehen könne.

Vorzüglich soll er darauf sehen, ob nicht die große Zahl der Geldrischen Bedienten vermindert, oder wenigstens ihre Besoldungen „umb ein merkliches“ herabgesetzt werden können: „Zumalen Wir in dergleichen Dingen allen Überfluß und unnöthige Kosten gänzlich vermieden wissen wollen.“

### 153. Bestätigung Bordenfelds als Residenten in Brüssel.

Berlin 9. Mai 1713.

Conc., gez. Hgen. R. 9. Z. C. 4.

Simon Soust de Bordenfeld empfing am 17. Mai 1710 seine Creditive für die Englischen und Holländischen Deputirten und für „Messieurs du conseil d'état, commis au gouvernement général des Pays-Bas de Sa Ma<sup>te</sup> Catholique,“ in Brüssel, nachdem er bereits vor einem Jahre zum Residenten ernannt worden war.<sup>1)</sup>

Nach der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms I. wurde ein Erlaß an den Residenten entworfen<sup>2)</sup>, in dem die Erneuerung seiner Beglaubigungsschreiben davon abhängig gemacht wurde, ob er der sicheren Hoffnung wäre, von den Subsidien eine gute Summe den Preußen verschaffen zu können.

Der König unterzeichnete das Rescript nicht, sondern schrieb dazu: er soll sich erstl: erklehren ob er will versprechen in ja[h]r und dahg zu machen das ein ziml: Part arrerages bezahlet werden soll.

<sup>1)</sup> Wurde 31. März 1714 Vicekanzler des Geldrischen Justizcollegiums. (Düsseldorf. St.-A. Geldern. 1. 24.)

<sup>2)</sup> Gez. Hgen.

Vordensfeld, der auf sein Gehalt verzichten mußte,<sup>1)</sup> wurde am 9. Mai 1713 von neuem als Resident zu Brüssel beglaubigt.

Im Jahre 1717 erhob der kaiserliche Hof über Vordensfeld wegen „harter und obdieser Expressionen“ Klage<sup>2)</sup> und erklärte, daß er als Brabanter, mithin kaiserlicher Vasall, nicht von Karl VI. als „publicquet Minister“ anerkannt werden könnte. „Es dürfte aber eben nicht die Person des von Vordensfeld Ihre Kaiserlicher Majestät so désagréable sein,“ schrieb Schwerin aus Wien, „sondern vielmehr, wo selbiger von einer andern als der Römisch-katholischen Religion, dieses die rechte Ursach sein, daß man ihn . . . anho nicht mehr admittiren will, inmaßen die Hispanier den anderen Religionsverwandten bekannter Maßen sehr gehässig, überdem auch nicht gern gesehen, daß das Oberquartier von Geldern an Evangelische Puissances cediret, und zu Defendirung selbiger Gerechtsamen als Römische Katholiken und insonderheit diejenige, so ihnen vordem subject gewesen, employiret werden.“

Der König erbot sich<sup>3)</sup> Vordensfeld abzurufen, so bald der kaiserliche Resident in Berlin, Boß, ein geborener Preuße, ebenfalls dieses Postens enthoben würde. An Ilgen schrieb er später:<sup>4)</sup>

ich bin wohl zufrieden aber wohs<sup>5)</sup> soll auch weg.

Vordensfeld blieb aber, so heikel auch zu Zeiten seine Stellung war. Noch 1725 machte der Oesterreichische Statthalter Daun Schwierigkeiten, ihn als Residenten anzuerkennen.

#### 154. Erlaß an die Magdeburgische Regierung.

Berlin 12. Mai 1713.

Auf Specialbefehl. Ausf., gez. Dhona, Ilgen, Bartholbi, Kameke, Creuz. Magdeburg. St.-A. Herzogthum Magdeburg. Landesregierung VIII. 23.

Regierungssiegel.

Das Ansuchen der Magdeburgischen Regierung vom 25. April um ein neues Siegel anstatt des bisherigen mit dem Namenszuge Friedrichs I. wird abgewiesen, da kein Grund zu dieser Ausgabe vorläge.<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Erlaß vom 15. April 1713.

<sup>2)</sup> Bericht Schwerins, Wien 17. Februar 1717.

<sup>3)</sup> Erlaß an Schwerin, Berlin 2. März 1717. Conc., gez. Dönhoff, Prinzen, Ilgen.

<sup>4)</sup> Auf der Rückseite eines Berichts von Biered, der mit Saint-Prié in Brüssel eine Unterredung über Vordensfeld gehabt hatte. Cleve 9. Juli 1717.

<sup>5)</sup> Der Oesterreichische Resident Bossius in Berlin.

<sup>6)</sup> Vergl. Nr. 118. S. 358.

Der gleiche Antrag der Hinterpommerschen Regierung vom 9. Juni wurde ebenfalls mit der Begründung abgewiesen,<sup>1)</sup> daß das Siegel nur die Umschrift „Hinterpommersche Regierung“ und nicht den Namenszug des verstorbenen Königs trüge. „Sollten sich jedoch dort bei denen übrigen Collegiis Siegel finden, worin höchstgedachtes Unseres Herrn Vaters Name vorhanden, so kann derselbe ja leicht ausgegraben und anstatt dessen „Friedrich Wilhelm“ hineingesetzt werden, ohne daß es nöthig, ganz neue Siegel zu machen.“

In ähnlicher Weise wurde am 7. December<sup>2)</sup> auch die Bitte der Preussischen Regierung um ein neues Siegel abgelehnt.

### 155. Schreiben von Katsch an Bartholdi.

Berlin 15. Mai 1713.

Urschrift. R. 9. X. 1. A. — 1718.

#### Veröffentlichung von Hofnachrichten

Se. Königl. Majestät sind darüber sehr ungnädig, wenn Sie kaum etliche Stunden aus der Stadt reisen, oder das Geringste, was Sie nur hier vornehmen, gleich in den Zeitungen hier und anderswo gedruckt werden, welchem Unternehmen Se. Königl. Majestät durchaus nicht nachsehen wollen, sondern haben dieser Tage ein . . . .<sup>3)</sup> Decretum deshalb unterschrieben. Se. Königl. Majestät haben mir heute allergnädigst befohlen, mit Ew. Excellenz zu sprechen, welcher Gestalt diesem vorzukommen und abzuhelpfen. Ich meines wenigen Orts bin der Meinung, es sei vor allen Dingen in hiesigem Posthause und andern Zeitungschreibern dieses Orts dieses Mißvergnügen bekannt zu machen, dieselbe zu vermahren und insgemein zu verbieten, daß so wenig von hier aus jemand von Er. Königl. Majestät höchsten Person und Actionen etwas wegschreiben, noch, wenn beim Posthause von auswärts dergleichen Zeitungen einlaufen möchten, solche nicht auszugeben, weshalb ich mit des Herrn von Kameke<sup>4)</sup> Excellenz sprechen wollen, so ich aber nicht zu Hause ge-

<sup>1)</sup> Erlaß an die Hinterpommersche Regierung, Berlin 2. Juli 1713. Conc., gez. Flgen. R. 30. 316.

<sup>2)</sup> Ausf., gegengez. Flgen. Königsberg. St.-A. Etatsmin. 19. a.

<sup>3)</sup> Unleserlich [gar hartes?].

<sup>4)</sup> Kameke war Generalpostmeister.

funden. Ew. Freiherrl. Excellenz übergebe ich alles zur weiterer Ueberlegung.

156. Aus dem Sitzungsprotocoll des Geheimen Rathes.

Berlin 19. Mai 1713.

R. 21. 127.

Altmärkisches Quartalgericht.

Hauptmann der Alten Markt<sup>1)</sup> referiret wegen Besetzung des Altmärkischen Quartalgerichts.<sup>2)</sup>

Das Quartalgericht müßte mit Inländischen besetzt und solches wöchentlich anstatt vorhin quartaliter gehalten, auch der Fundus, so darzu destiniret, unter zwei getheilet und jedem 200 Thlr. gegeben werden.

157. Bericht des Samländischen Consistoriums.

Königsberg 25. Mai 1713.

Abchrift. Königsberg. St.-A. Etatsmin. 40. b. 1.

Mitgliederzahl des Consistoriums.

Als der Professor Dr. Zacharias Hesse<sup>3)</sup> am 22. März 1713 für Rautter<sup>4)</sup> zum Consistorialrath ernannt worden war, bat das Samländische Consistorium,<sup>5)</sup> die Anzahl seiner Rätthe künftig nicht mehr zu erhöhen.

<sup>1)</sup> Geheimrath Wilhelm Ludwig von dem Knefebed. Vergl. über ihn Knefebed, Aus dem Leben der Vorfahren vom Schloß zu Tylsen. Berlin 1875. S. 166.

<sup>2)</sup> Ueber das Altmärkische Quartalgericht vergl. Sjaasohn 1, 220. f. 234. f.; Borchst 1, 195. f. 340. f.; Mylius C. C. March. II. 1. Nr. 17. f. Sp. 83. f.; Nr. 92. Sp. 217.

<sup>3)</sup> Der Professor extr. juris Dr. Zacharias Hesse wurde 22. März 1713 Consistorialrath und war seit 1714 auch Mitglied des Preussischen Tribunals. (Königsberg. St.-A. Etatsmin. 40. b. und 60. b. Jöcher, Allgemeines Gelehrtenlexicon. Leipzig. 1750. 2, 1572).

<sup>4)</sup> Ludwig von Rautter wurde 7. December 1682 Auscultator beim Preussischen Hofgericht, dann Hofgerichtsrath, 28. August 1709 Samländischer reformirter Consistorialrath, 13. März 1713 Official, 13. September 1714 Hofrichter, starb August 1717. (R. 7. 53. 1; Königsberg. St.-A. Etatsmin. 40. b; 60. b. 2; 60. a a; Rescr. Reg. 1265).

<sup>5)</sup> Vergl. über die Geschichte des Samländischen Consistoriums in Preußen Horn, Verwaltung Ostpreussens. S. 174. f.; Jacobson, Geschichte der Quellen des

Nach der Consistorialordnung und der Observanz hätten außer dem Präsi-  
denten, der den Titel Official führte, nur drei Politici und vier Theologi  
Sitz und Stimme im Consistorium. Durch die Bestallung von mehr  
Räthen<sup>1)</sup> würden die Emolumente aus den Strafgefällen verkürzt, „zu  
geschweigen, daß in allen Collegiis eine ungleiche Anzahl zu Festsetzung  
derer Votorum per majora nöthig ist, jezo aber die Membra Unseres  
Collegii in zehn bestehen.“ Auch die Abstimmung würde dadurch ver-  
langsam.

„Solchemnach werden Ew. Königl. Majestät hoffentlich aus höchster  
Gulde und in allergerechtester Consideration, wie Unser Gehalt dürftig  
und elend ist,<sup>2)</sup> auch die Strafen kaum so viel als das Salarium jährlich  
eintragen, allergnädigst geruhen, vors künftige niemanden mehr, es sei  
von andern Competenten als auch insonderheit von unseren jezigen Extra-  
ordinariis, die sich vermuthlich mit ihren anderweiten Hof- und Civilbe-  
dienungen von selbstem begnügen dürften, in unser Collegium, wenn gleich  
jemand abgehen sollte, zu installiren, sondern uns bei der Observanz  
in hohen Gnaden zu schützen.“

### 158. Bericht der Preussischen Regierung.<sup>3)</sup>

Königsberg 24. Mai 1713.

Conc., gez. Ostau. Königsberg. St.-K. Staatsmin. 15. b.

#### Klagen über die Gehaltsreduction.

Die allgemeinen Gehaltsminderungen, die Friedrich Wilhelm I. nach  
seiner Thronbesteigung anordnete,<sup>4)</sup> erregten in allen Provinzen „weh-  
müthige Klagen.“

Die Preussische Regierung suchte die im neuen Etat vorgenommene  
Gehaltsreduction durch die Vorstellung abzuwenden,

daß Ew. Königl. Majestät hohe Vorfahren glormwürdigsten  
Andenkens die Salaria der hiesigen Bedienten auf den Fuß wie

evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Preußen und Posen 1. 2, 21. f; Historie  
des Samländischen Consistorii in „Erleutertes Preußen.“ Königsberg. 1725. 2, 737.

<sup>1)</sup> Durch Erlaß vom 20. September 1707 war den Consistorialassessoren  
der Titel Consistorialrath verliehen. Erleutertes Preußen 2, 744.

<sup>2)</sup> Der Official empfing 80 Thlr., die geistlichen Assessoren je 11 Thlr.  
10 Gr., der Advocatus Fisci und der Notar je 22 Thlr. 20 Gr. Isaacsohn 2, 345.

<sup>3)</sup> Abschriften dieses Gesuches wurden an Dhona, Ilgen und Creuz geschickt.

<sup>4)</sup> Vergl. z. B. Rüdtenbeck, Beiträge zur Erläuterung u. f. w. der Lebens-  
beschreibungen Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen. Berlin 1836. 1, 99. f.

solche bisher gewesen, vor undenklicher Zeit eingerichtet, festgesetzt, und kraft gewisser Decision mit den expressen Worten, daß solche zu keiner Zeit diminuiret werden sollen, bestätigt worden, auch unverändert stets beibehalten, in vorigen Zeiten aber die Münzsorten nach ihrem innerlichen Valor weit besser und alle Lebensmittel viel wohlfeiler gewesen, dahingegen zu jeziger Zeit der Werth des Geldes geringer und die Pretia rerum noch einmal so theuer worden, darzu noch die neu eingeführte Accise gekommen, welches Onus alle Einwohner dieses Ortes ohne Unterscheid tragen, und also die Bediente es mit, ja noch mehr als andere Einwohner, empfinden, maßen insonderheit Kaufleute und Handwerker durch den beim Verkauf der Waaren zu erwartenden Gewinnst, indem der Preis nach Beschaffenheit der Zeit gesteigert wird, sich in etwas wegen des Abganges wieder erholen können. Bei dieser Bewandniß nun ist wohl zu schließen, wie es nicht möglich, daß die Bediente nach der jezigen Reduction den bedürfenden Lebensunterhalt haben können. Es würde aber dieses gewiß umb so viel schwerer und gar zu betrübt sein, weil die Bediente bei ihrer auß neue geleisteten Pflicht allen Geschenken und Gaben, wie die immer Namen haben mögen, es sei an Gelde oder Geldeswerth, so doch in gewisser Maße nach alter Observanz jederzeit für zulässig und pro parte salarii gehalten worden, vermöge eines körperlichen Eides entsaget, <sup>1)</sup> dannenher nicht ohne Ursache zu besorgen, daß, wenn überdem ihre ordinaire Besoldung, die doch durchgehends gar geringe ist, und worauf alle Bediente angenommen und zum Dienst berufen sein, geschmäleret, ihnen die zum zulänglichen Unterhalt erforderte Mittel benommen, und sie Mangel leiden, wie es dann ohnfehlbar bei fortwährender jezigen Aenderung geschehen müßte, dadurch aus dringender Noth der Weg zu Corruptionen geöffnet, die heilsame Justiz in Gefahr gesetzt und Ew. Königl. Majestät Dienste nicht mit so gutem und unermüdetem Fleiß, dergestalt, wie ein jeder aufrichtiger, treuer Diener es wünschet, verrichtet werden dürften. Die Besoldung bei denen alten Collegiis, insonderheit bei der hiesigen Geheimbten Rathstube, beim Tribunal, Hofgericht und Kanzlei seind sehr geringe bisher gewesen, es wird auch unter denen Membris derselben sich nicht jemand finden, der

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 57, C. 172.



vom Dienste was beigeleget, hingegen mehrere vorhanden, so ihre eigene Mittel dabei zugesetzt, theils auch wohl in schwere Schulden gerathen. Wobei dann gleichfalls billig zu betrachten; daß die Deputatstücke, welche an allerhand Victualien in natura vormalen gereicht, nachgehends und in anno 1698 zu Gelde geschlagen<sup>1)</sup> und auf sehr geringen Preis, wofür man solche anjehzo nicht erkaufen kann, gesetzt worden.

Der Amtshauptleute Function ist von denen Hauptmannschaften in anderen Landen und Provinzien merklich unterschieden, weil sie allhier mit Handhabung der Justiz ohne Aufhören viel zu thun, und so wohl die Eingeseffene von Adel als auch Cölmer und Freien bei ihnen das Forum erster Instanz [haben,] darneben selbige die Kirchensachen wie auch das Polizeiwesen aller Orten im ganzen Amte, welches einen weitläufigen District in sich hält, zu respiciren haben, wie nicht minder in dem lezten Kammerreglement ihnen die Aufsicht in oeconomicis ernstlich anbefohlen worden,<sup>2)</sup> und wann sie deshalb stets daselbst zugegen sein müssen, sie ihre eigene Güter negligiren, und würden bei dem verminderten Gehalt nicht bestehen können.

Was in specie das Geheimbte Raths-Collegium allhier betrifft, welchem dasjenige, so dessen Membra wegen der Hausmiethe bisher genossen, und noch ein mehreres abgekürzt ist, damit hat es die Beschaffenheit, daß bereits in uralten Zeiten gewisse Häuser zur benötigten Wohnung derer zur hiesigen Landesregierung verordneten vier Würkl. Geheimbten Rätthe gewidmet, ihre Besoldungen seind auch nicht durch einige Zulage, wie an andern Orten gesehen, erhöhet, sondern nur auf den alten Fuß von undenklicher Zeit her conserviret worden, wobei es die gnädigste Landesherrschaft von Zeit zu Zeit unverändert gelassen . . . Wann davon bei jeziger bedrückten Zeit annoch etwas entzogen werden sollte, würden wir an diesem Ort bei täglicher Abwartung der uns obliegenden Function sehr schwer subsistiren und unsere wenige von Gott uns verliehene Häbseligkeit vollends angreifen müssen, zu geschweigen, daß wir von denen zu unserm Aufenthalt aus den Landgütern anhero kommenden Victualien das schwere Onus der Accise, die auf unser Theil

<sup>1)</sup> Vergl. (Zischbach) Historische Beiträge 3. 1, 87. f.

<sup>2)</sup> Vergl. Nr. 70. S. 251. f.

durch das ganze Jahr nicht ein wenig ausmachet, und wovon doch unsere Antecessores befreiet gewesen, tragen müssen. Solchem nach würden bei dem Abgange und Minderung der Salarien die jetzige Bediente in einen viel kläglicheren Zustand, als deren Antecessores in officio noch zu keiner Zeit gewesen, sich ohne ihr Verschulden versetzet sehen, da ein jeder hingegen nach ausgestandenen schweren Trübsalen, womit dieses Land Preußen etliche Jahre her, insonderheit bei wäherender verderblichen Contagion, heimbesucht worden, dergleichen auch keine andere Provinz dermaßen heftig und schwer erlitten, durch die bei sich gehegete Hoffnung einer künftigen erfolgenden glückseligeren Zeit annoch bei einigem Muth erhalten worden . . . .

Das Preußische Hofgericht hatte schon am 16. Mai eine Eingabe gegen die Gehaltsreduction an den König geschickt.<sup>1)</sup> Die Mitglieder klagten darin, daß ihnen „fast nicht die geringste Zeit zu einigem Vergnügen oder Abwartung der Oeconomie“ bliebe, da sie vormittags im Rathe sitzen, nachmittags Acten lesen und Erkenntnisse verfassen müßten. Dabei genössen sie im Ganzen nur einige zwanzig Thaler für die Person extraordinaire Einkünfte aus den Schalt- und Strafgebühren. Sie hätten niemals eine Zulage erhalten, „sondern stets mit der geringen Gage vergnügt sein müssen, ja ein großes und viel mehr als die Hälfte nach dem bei der ersten Fundation geordneten Salario im Werth des Silbergeldes und der jetzigen schlechten Münze entgangen, auch dadurch, daß dero vormaliges Deputat auf einen geringen Preis nach der Kammerstage gesetzt, das Holz aber demselben nun ganz entzogen wird, obgleich dessen Membra einen Thaler mehr vor jedes Achtel, als ihnen vergütet wird, zahlen müssen, . . . wie auch durch die Nehmung der Wohnungen, derer vormaligen sogenannten Festweine und Braten, wie auch der Rovalien aus dem Vicent zu einiger Ergellichkeit.“ der Accise zu geschweigen, so daß sie „mit dem bis dato gehabtten wenigen Gehalt<sup>2)</sup> auch bei der schlechtesten Haushaltung unmöglich auskommen können.“

1) Ausfertigung. R. 7. 53. 1.

2) Die Hofgerichtsräthe empfangen 1600 Gulden Poln. (gleich 533 1/2 Rthlr.) jährliches Gehalt.

159. Immediateingabe Grumbkows.<sup>1)</sup>

Berlin 28. Mai 1713.

Abchrift. R. 21. Nr. 24. d. 1.

Im Interesse Berlins, ja des ganzen Landes muß der König  
kattlicher Hof halten.

Nachdem Ew. Königl. Majestät mir unter andern das Auf-  
nehmen und die Conservation der Städte zu besorgen allergnädigst  
aufgetragen haben,<sup>2)</sup> dieses auch um so viel mehr Attention ver-  
dienet, weil der Städte Nahrung, Wohlstand, Handel und Wandel  
diejenigen Quellen sind, woraus die Accise und folglich die Con-  
servation Ew. Königl. Majestät Militairerats herfließet, so habe ich  
meinen theuer geleisteten Pflichten nach nöthig erachtet, zu forderst  
von dem Zustand der hiesigen Residenzien, welche an die 200 000 Rthlr.  
den Accisegefällen bishero beigetragen, welches fast der dritte Theil  
ist, so die ganze Kurmark kann aufbringen, und ebensoviel, wie das  
ganze Königreich Preußen, gründliche und genaue Erkundigung ein-  
zuziehen, und werden Ew. Königl. Majestät mir in Gnaden erlauben,  
daß ich solches alles und meine über der Sache führende Gedanken  
Derofelben hiedurch als ein treuer Diener vorstellen dürfe, da dann  
Ew. Königl. Majestät von Selbsten hocherleuchtet urtheilen werden, was  
von dem gegenwärtigen Zustand der hiesigen Residenzien zu halten,  
und was von derselben Aufnehmen oder Verfall zu erwarten sei.

Die Stadt Berlin ist vor diesem und noch vor etlichen 40  
Jahren in einem gar schlechten Zustand und dem Ansehen nach  
nicht viel besser als Brandenburg oder Tangermünde gewesen. Die  
Einwohner waren verarmet, durch den Schoß und Contribution  
ganz entkräftet, und weil weder Credit noch baare Mittel vorhanden,  
so war auch kein Commercium in der Stadt, und roulirte darin  
kein ander Geld, als was der Hof und die Bedienten verzehrten.  
Dieses ging auch bald wieder zum Lande hinaus, weil fast alle

<sup>1)</sup> Grumbkow schrieb zu seinem Memorial: „Diese allerunterthänigste Re-  
lation habe ich Sr. Königl. Majestät den 28. Mai 1713 überreicht und den  
4. Juni haben Sr. Königl. Majestät mir die Gnade gethan und gesagt, daß Sie  
solche von Wort zu Wort durchgelesen und gehörige Reflexion darauf machen  
wollten. Derowegen ich des Herrn von Ilgen Excellenz gehorsamst bitte, diese  
Copie wohl auf dem Archiv verwahren zu lassen, vor welche Gütigkeit ich stets  
verbunden sein werde.“

<sup>2)</sup> Vergl. Nr. 60. S. 183. 184.

Waaren aus der Fremde hineingebracht wurden, und hingegen wenig oder nichts hinausgeführt werden konnte. In diesem Zustand ist die Stadt geblieben, bis die Accise introduciret worden,<sup>1)</sup> und folgend die Französischen Flüchtlinge und andere Fremde ins Land gekommen, welche mit Anlegung der Manufacturen das Commercium und also auch des Landes Aufnehmen merklich befördert. Da auch Ew. Königl. Majestät gloriwürdigster Großherrvater Dero Kriegs- und Civil-Stat vergrößert und sowohl die Anzahl der Bedienten als derselben Besoldung vermehret, so hat dadurch das Geld je mehr und mehr unter den Leuten zu circuliren angefangen, die Einwohner haben gute Wohnhäuser aufgebauet, sogar daß auch die alten Hütten und wüste Stellen im Preise aufgeschlagen, und als endlich die Einwohner dergestalt angewachsen, daß Berlin und Cöln dieselben nicht mehr beherbergen können, so hat solches den Anbau des Friedrichswerders und Dorotheenstadt,<sup>2)</sup> imgleichen die Erweiterung der Vorstädte verursacht.

Die zunehmende Consumtion in den Städten gereichte auch zum Gedeihen und Aufnehmen des umliegenden Landes, indem der Landmann sein Getreide und Victualien mit gutem Nutzen zu Gelde machen kann.

Unter der Regierung Ew. Königl. Majestät nunmehr in Gott ruhenden Herrn Vaters haben die hiesigen Residenzien sich auch merklich aufgenommen, wie solches der Anbau der Friedrichsstadt,<sup>3)</sup> worin igo 700 Bürger wohnen, und die vielen ansehnlichen Gebäude in den übrigen Städten bezeugen. Das vielfältige Bauen hat viel tausend Künstler, Handwerker und Arbeiter, welche doch ihren Verdienst durch die Consumtion wiederumb der Accise zuge tragen, hergezogen. Viele Fremde haben sich, umb den hiesigen Hof und die verschiedenen allhier vorhandenen Curiositäten zu sehen, eingefunden und viele tausend Thaler in die Stadt gebracht.

<sup>1)</sup> „Als 1668 die Consumtionsaccise anstatt der Contribution auf die Häuser eingeführt wurde, so hatte dies den heilsamen Erfolg, daß . . . bereits 1671 mehr als 150 Häuser, welche in Ruinen lagen, theils wieder hergestellt, theils nicht wenige neu aufgebauet worden.“ Nicolai, Beschreibung der Königlichen Residenzstädte Berlin und Potsdam. 3. Aufl. Bd. 1, 219. Vergl. Schmoller, Zeitschrift für Preussische Geschichte 8, 275. f; 11, 513.

<sup>2)</sup> Friedrichswerder wurde 1660 und die Dorotheenstadt (so erst seit 1676 genannt) 1674 mit kurfürstlichem Privilegium versehen. Vergl. Nicolai 1, 152. 167.

<sup>3)</sup> Ueber die Entstehung der Friedrichsstadt seit 1688 vergl. Nicolai 1, 181.

Unter denen Königl. Hofbedienten haben die Kammerherren und Kammerjunker, welche 800 oder 1000 Rthlr. Besoldung gehabt, von ihren eigenen Mitteln gar considerable Summen verzehret, dergleichen auch von verschiedenen Fremden, so sich etwa um eines erhaltenen Prädicats, oder in der Hoffnung employiret zu werden, allhier häuslich niedergelassen, geschehen.

Die Kunst- und Maler-Academie hat den Effect gehabt, daß, da vorhero die Märker und Berliner ihre Kinder anderwärts zu Erlernung guter Künste und mit selbigen ihr Geld in die Fremde schicken müssen, nachhero diese Academie die Künstler und Handwerker aus der Fremde hergelocket, wie dann ganz Teutschland mit Maler- Bildhauer- Zimmer- und Steinmeßengesellen angefüllet ist, welche sich allhier in ihrer Kunst qualificirt und das Geld, so sie anderwärts vor sich gebracht, mit Freuden verzehret haben.

Dieses alles nun hat die Anzahl der Consumenten, folglich auch die Einkünfte der Accise vermehret, maßen die beigelegte Tabelle zeigt, wie seit anno 1688 bis 1790 dieselbe von Jahre zu Jahre zugenommen habe.<sup>1)</sup> Es ist aber nicht zu leugnen, daß hierzu der Hofstaat und die Anzahl der Bedienten das Größte beigetragen, dergestalt, daß was der Hof an die Bediente gegeben, aus der Hand der Bedienten in die Hand des Handwerkers und aus der Hand des Handwerkers wieder in die Königl. Kasse gegangen, welches aus nachfolgendem Exempel klärer erhellen wird:

Von ein Paar wollenen Strümpfen, so etwa 1 Rthlr. 4 Gr. kosten mögen, profitiren Ew. Königl. Majestät auf nachfolgende Weise:

1. Muß der Bauer seine Schafe versteuern.

<sup>1)</sup> Laut dieser Tabelle betragen die Accise-Einnahmen:

1688: 63136 Rthlr. 9 Gr. 5 Pfg. — 1690: 51668 Rthlr. 14 Gr. 5 Pfg. — 1695: 69082 Rthlr. 11 Gr. 9 Pfg. — 1699: 50545 Rthlr. 11 Gr. — 1700: 92434 Rthlr. 19 Gr. 7 Pfg. — 1702: 120180 Rthlr. 21 Gr. 2 Pfg. — 1703: 102290 Rthlr. 11 Gr. 3 Pfg. — 1705: 169770 Rthlr. 5 Gr. 3 Pfg. — 1712: 191448 Rthlr. 9 Gr. 10 Pfg. König giebt in seinem „Versuch einer historischen Schilderung der Residenzstadt Berlin“ 1796. Bd. 3, 361 theils ganz ähnliche, theils sehr abweichende Angaben. Der Unterschied erklärt sich, daß die Kosten der Erhebung und die sonstigen vorweg abgehenden Posten von der Totalsumme bald abgezogen, bald nicht berücksichtigt sind. Für Berlin kommt außerdem noch in Betracht, ob außer Berlin und Cöln auch noch die neuen Stadttheile hinzu gerechnet sind oder nicht.

2. Von der Wolle, so in der Stadt verkauft wird, muß Accie- und Wagegeld gegeben werden.

3. Der Strumpfmacher, welcher die Wolle kämmen lassen muß, giebet dafür dem Wollenkämmer das Seinige, davon derselbe von dem Bäcker, Fleischer, Brauer, Fischer, Schneider, Schuster das Ihrige zu seiner Nothdurft kaufen muß, und diese haben dasjenige, so sie verkaufen, bereits veracciset, wie denn auch der Materialiste das Baumöl, dessen der Wollenkämmer benöthigt ist, allbereit versteuert hat.

4. Der Wollenspinner lebet ebenfalls aus der Hand des Strumpfmachers und trägt von dem, was er von Tage zu Tage verdienet, seine Consumtions-Accise bei.

5. Wenn der Manufacturier die Wollen färben läffet, so substituirt davon der Färber und contribuiert der Accise von seiner Haushaltung. Er muß auch

6. von der Farbe Accise entrichten.

7. Desgleichen wird der Strumpfwerberstuhl veraccisirt, und muß

8. der Tischler das Holz und

9. der Schlosser das Eisen versteuern und beide von ihrer Nahrung und Lebensmitteln die Consumtions-Accise entrichten.

Der Strumpfmacher verdienet etwa von einem solchen Paar Strümpfe endlich 10 Gr. und, weil er etwa 6 Paar die Woche über vor sich allein machen kann, wöchentlich 2 1/2 Rthlr., hievon muß er sich mit seinem Weibe, Kindern und Gesinde ernähren, denen Seinigen Essen, Trinken, Kleider, Schuhe und alle Nothwendigkeiten des Leibes und Lebens anschaffen, Wache, Servis und andere bürgerliche Lasten tragen, Haus- und Budenmiethen entrichten, zu dem Rathhause, zur Kirche und Schule, dem Arzt und zur Apotheke das Seinige beitragen. Endlich verkauft er

10. seine Strümpfe an den Kaufmann, und wenn dieser

11. diese Waare verführet, muß er denen Fuhrleuten, oder der Post das Seinige entrichten und dasjenige, so er erwirbet, mit seiner Familie guten Theils verzehren.

Eben die Beschaffenheit, welche es mit dieser einen Sorte von Waaren hat, befindet sich auch bei allen übrigen. Ein Handwerk und eine Hantierung ernährt viele andere. So ofte ein Groschen aus einer Hand in die andere gehet, hat die Herrschaft davon ihr Antheil. Je mehr Handwerker, je mehr Verkehrung; je größere

Verkehrung, je mehr Consumtion; je größere Consumtion, je mehr Accise genießet davon die Herrschaft, und je mehr Nutzen hat davon der Bauersmann, welcher, wann er keine Abnahme in denen Städten hat, auch seine Contributionen nicht abtragen kann.

Erw. Königl. Majestät werden nun hieraus zu erkennen geruhen, daß der Zuwachs oder Abgang der Accise in hiesigen Residenzien von der Circulation des Geldes dependire. Es kann aber solches nicht circuliren, wenn die Quelle, woraus es bishero geflossen, verstopfet ist. Diese Quelle ist bishero gewesen die Depense des Hofes und der Hofbedienten und dann die Manufacturen, durch welche fremdes Geld ins Land gebracht worden.

Die Capitalisten, so von ihren Renten leben, mögen an der Zahl über 20 nicht sein, im übrigen ist in Berlin wenig baares Geld, sondern der größte Reichthum bestehet in denen Häusern, so daß, wenn man von dem Ertrag der Accise einen bündigen Schluß machen will,

1. Auf den Werth der Häuser,
2. Auf die Depense des Hofes und der Königlichen Bedienten,
3. Auf die Manufacturen und Handwerker und
4. Auf die Capitalisten hauptsächlich zu reflectiren sein wird.

Was nun, erstlich, die Häuser anbetrifft, so ist bekannt, daß die Eigenthümer zu Erbauung derselben dadurch animiret worden, weil sie dieselben mit gutem Nutzen vermietthen und von ihrem Capital ein zulängliches Interesse ziehen können. Daher sie auch kein Bedenken gehabt, dergleichen Bau auch mit geborgtem Gelde auszuführen.

Nun ist es wohl natürlich, daß, wenn diejenigen Bedienten, welche gänzlich cassiret sind, sich von hier hinweg begeben, die Anzahl der Einwohner und Miethsleute vermindert werden müsse. Diejenigen aber, welche einen Theil ihrer Besoldung verloren, retranchiren nach Proportion des Verlustes auch ihre Consumtion und können so viel Mieth, als vorhin, nicht abtragen. Wollen nun diejenige, so eigene Häuser haben, dieselben nicht ledig stehen lassen, so müssen sie von dem Preis der Mieth ein bis zwei Drittheil herunter lassen. Lassen sie solches herunter, so verinteressiret sich nicht mehr ihr Capital, und können sie von denen Geldern, so sie zum Hausbau

oder sonsten darauf geborget, die Zinsen nicht mehr abtragen, also verlieren die Eigenthümer ihre Lebensmittel, die Creditores aber, welche keine richtigen Zinsen bekommen, kündigen die Capitalia auf, und weil die Schuldner nicht bezahlen können, werden die Häuser in denen Gerichten denen Meistbietenden verkauft; wenn aber der Werth der Häuser heruntergefallen, so kann es gar leicht geschehen, daß die Eigenthümer Haus und Hof verlassen müssen, und dennoch die Creditores nicht einmal ihr völlig Capital wieder bekommen. Daß schon der Preis der Häuser merklich gefallen, das ist gewiß. Wenn Ew. Königl. Majestät die angeschlagene Kaufzettel in allen Gassen, Haus bei Haus, examiniren lassen und aus denen Stadtgerichten und Kammergericht Specificationes derjenigen Häuser fordern lassen sollten, welche gerichtlich subhastiret sind, und wie spöttlich darauf bei dem öffentlichen Verkauf geboten werde, so würden Sie davon keinen Zweifel tragen. Das Christianiſche Haus, <sup>1)</sup> so 15000 Rthlr. taxiret, hat nur 9000 Rthlr. und das Staffesche Haus, <sup>2)</sup> so 7050 Rthlr. taxiret, hat nicht mehr als 3600 Rthlr. gelten wollen. Die Wippermannsche Häuser <sup>3)</sup> sind schon sechsmal angeschlagen, ohne daß sich ein Käufer finden wollen. Das Bülowſche Haus, <sup>4)</sup> welches wohl ehender 600 Rthlr. Miethe getragen hatte, wird anizo vor 400 Rthlr. vermiethet. Andere Exempel mehr zu geschweigen.

Wenn nun ein Capitalist auf ein solches Haus, so 12000 Rthlr. werth gewesen, 9000 Rthlr. geliehen, der Preis des Hauses aber auf 8000 Rthlr. hinunterfället, so verlieret sowohl der Eigenthümer 4000 Rthlr. als der Creditor 1000 Rthlr. an dem Seinigen, und kriegt der Letztere in Ermanglung anderer Käufer ein Haus über den Hals, wovon das Capital sich nicht verinteressiren kann, und er also nichts als Schaden hat.

<sup>1)</sup> Das Haus des Amtskammerraths Christoph Christan (Adreßcalender von Berlin 1712. In dem Calender für 1713 ist Christan nicht mehr aufgeführt).

<sup>2)</sup> Gemeint ist wohl das Haus des 1713 entlassenen Oberheroldsraths Obristen Nathanael von Stapff „nahe dem Königsthor.“

<sup>3)</sup> In den Adreßcalendern von 1712, 1713 und 1715 findet sich ein Berliner Rathsmann und Assessor Ernst Hermann Wippermann, der ein Haus in der Friedrichsstadt besaß.

<sup>4)</sup> Der frühere Oberhofmeister Wilhelm Dietrich von Bülow wird in dem Adreßcalender von 1712 als Hausbesitzer in der Königsstraße genannt.



Zweitens, wegen der Depense des Hofes habe ich allbereits oben angeführet und dargethan, daß das Geld, so der Hof ausgiebet, so ofte es durch die Hände der Bedienten und der Handwerker passiret, dem Hofe auch seinen Nutzen bringet und endlich mit gutem Bucher wieder in die Kasse zurück fließe, dergestalt daß Ew. Königl. Majestät nicht sowohl auf dasjenige, was ein jeder Dero Bedienten directement an Accise von seinem Gehalt bezahlet, sondern auch darauf allergnädigst zu sehen haben, daß von allem demjenigen, was der Bediente in seiner Haushaltung ausgiebet oder gebrauchet, der Kaufmann, der Handwerker, der Manufacturier das Seinige zur Accise entrichtet, und also die Accise um eben so viel abnehmen müsse, als weniger von dem Hofe und Bedienten depensiret wird.

Drittens wird sich, soviel die Handwerker und Manufacturiers betrifft, aus denen Kopfsteuerregistern zeigen, daß in hiesigen Residenzien etwa 7000 Hausväter sich mit ihren Familien aufhalten. Unter diesen haben sich 6000 Manufacturiers, Handwerker und Tagelöhner befunden, die übrigen 1000 Familien haben entweder aus Bedienten oder aus Capitalisten, welche von ihren eigenen Renten leben, oder aus Kaufleuten und Kramern bestanden. Und hat die Anzahl der Bedienten sich etwa auf 600, der Capitalisten auf 20, der Kaufleute und Kramer auf 380 ohngefähr belaufen. Von diesen 1000 Familien haben die übrigen 6000 bisher leben müssen, welche letztere doch das Größeste zur Accise beitragen. Woraus denn unwidertreiblich folget, daß, wenn die 1000 Familien der Bedienten, Capitalisten und Kaufleute in Abnehmen gerathen, die übrigen 6000 auch untergehen, und folglich die Accise darunter werde merklichen Abgang leiden müssen.

Dieser Abgang aber kann dadurch verhütet werden, wenn man, so viel möglich, die Manufacturiers und Handwerker beizubehalten, und ihre Nahrung zu conserviren und zu befördern suchet, welches umb so viel nöthiger zu sein scheint, da die benachbarten Puissancen, welche längst Ew. Königl. Majestät Manufacturen in ihre Lande zu ziehen getrachtet, keine Gelegenheit versäumen und keine Kosten sparen werden, solches anigo zu bewerkstelligen und die durch die starke Werbung bereits schüchtern gemachten Künstler, Manufacturiers und Handwerker durch dero hier anwesende Ministros und Emissaires

unter der Hand noch mehr zu decouragiren und aus dem Lande zu locken, wie denn insbefondere Moscow zu Petersburg, Dänemark zu Altona, Hannover zu Hameln, Lüneburg und Sifhorn, Kursachsen zu Torgau die Manufacturen in Aufnehmen zu bringen sich höchstens angelegen sein lassen, und Sachen zu solchem Enden reformirten Manufacturiers eine eigene Kirche erbauen lassen will. Und da

Viertens, die Capitalisten nur zwei Mittel haben, ihr Geld zu nutzen, wenn sie nämlich solches entweder auf Häuser austhun oder in der Handlung verkehren, also folget auch nothwendig, daß, wenn durch Depretiirung der Häuser und Hemmung der Manufacturen ihnen solche Mittel entgehen, dieselbe ihre Capitalien außerhalb Landes unterthun oder auch wohl gar ihre Haushaltung anders wohin transferiren werden.

Aus allen diesen Gründen kann ich meines Orts nicht anders als überzeuget sein, daß ein großer Abfall der hiesigen Accise zu besorgen stehe, und solcher umb so viel mehr aller Möglichkeit nach verhütet werden müsse, weil die Conjunction und Nahrung dieser Residenzien mit dem Wohl oder Uebelstande anderer Städte, auch des platten Landes eine gar genaue Connezion hat.

Zu Ruppin, Brandenburg, Kottbus, Krossen und Bernau bestehet die Nahrung und das größte Fundament der Accise-Einnahme im Brauen. Aus diesen Städten seind jährlich über 50000 Tonnen Bier in hiesigen Residenzien gebracht worden, allein diese Einfuhre wird nach eingezogener Depense des Hofes, nach so vielen abgedankten oder an ihren Salariis reducirten Bedienten, nach verminderter Anzahl der Einwohner, Handwerker, Künstler und Fabricanten nothwendig mit der Accise-Einnahme in besagten Städten cessiren und ausfallen.

Es werden auch solches alle andere Städte und Dörfer fühlen, weil fast keine Stadt in der Kurmark, so nicht ein großes von Berlin gezogen und ihre Laken, Gespinnst, Leinwand, gewebte Zeuge, Hopfen, Getreide, Butter, Käse, Wolle, Federn, Vieh, Wachs, Holz, Honig &c. allhier zu Gelde zu machen pflegen.

Die Uckermark, welche die Speise- und Brotkammer der Stadt Berlin genennet wird, hat vor viele Tonnen Goldes Getreide allhier und nachher Ruppin debitiret und davon sich unterhalten, dahero

man noch neulich wahrgenommen, daß die Sperrung des Getreidehandels dieser Provinz mehr als die Pest selbst geschadet. Mit denen Barnimschen, Teltowschen und andern Kreisen, denen Wendischen Landen und der Neumark, auch sogar mit dem Magdeburgischen hat es gleiche Bewandniß, und haben selbige ihre Conservation großen Theils der Stadt Berlin mit zu danken, und würde also der Verfall und Abnahme dieser Stadt verschiedene Ew. Königl. Majestät Militair- und Civillasse sehr nachtheilige Suites nach sich ziehen.

Die Bauern, so bishero ihre Victualien allhier los geworden, würden aus Mangel des Debits außer Standes gesetzt werden, ihre Steuern richtig abzuführen, daher würden bei der Contribution Reste entstehen, welche in kurzen Jahren inexigibel werden dürften; die Städte, so ihr commercium auf Berlin getrieben, würden damit, wo nicht ganz stille halten, dennoch nicht wie bishero fortkommen können und solches bei der Accise und denen Zöllen großen Abgang verursachen.

Die Pächter würden, weiln die Pretia rerum gefallen, ihre Pension nicht mehr entrichten können, sondern Remission suchen müssen und künftig auf so hohe Pacht nicht mehr contrahiren wollen.

Ew. Königl. Majestät werden hieraus in Gnaden ermessen, wie weit das Vorgeben derjenigen gegründet sei, welche es vor eine Glückseligkeit dieser Stadt halten, wenn es sehr wohlfeil werden sollte. Denn wie die fruchtbaren Jahre vor einen Segen, also sind hingegen die allzu wohlfeilen Zeiten vor eine Strafe Gottes und vor ein gewisses Kennzeichen der innerlichen Armuth des Landes zu halten. In England und Holland, deren Reichthum bekannt, ist es theuer zehren, und hat daher der Große Pensionarius von Holland Jacob Cats <sup>1)</sup> wohl Ursache gehabt, zu dem Herzog von Weimar einstmals zu sagen: Er wünschte, daß Gott die Provinz Holland mit so wohlfeiler Zeit, als er in Thüringen und insonderheit zu Jena und Weimar angetroffen, nicht heimsuchen möchte. Es klagen noch izo die Pommern und Preußen über den wohlfeilen Preis ihrer Waaren und wünschen, daß solcher durch die Menge der Einwohner und Consumenten steigen möge. Die wohlfeile Zeit,

<sup>1)</sup> Politiker und Dichter (1577—1660). 1636 und 1651 wurde er zum Großpensionarius von Holland erwählt.

so iho in Erfurt ist, rühret noch von der großen Pest her, welche zwei Drittel der Einwohner hinweggenommen,<sup>1)</sup> und an deren Stelle sich bis iho noch keine andere eingefunden, so daß, wenn es in Berlin wohlfeil wäre, solches ein gewisses Merkmal sein würde, daß die Anzahl der Familien und Consumenten zu Ew. Königl. Majestät, der Stadt und des Landes größten Schaden merklich abgenommen, welches der Höchste abwenden wolle.

Da mich nun, allergnädigster König und Herr, mein Amt und Pflicht verbindet, auf Mittel und Wege bedacht zu sein, wie diesem androhenden Ausfall und Abgang Dero Revenuen in Zeiten vorgebeuget werden möge, so lebe zu Ew. Königl. Majestät der allerunterthänigsten und festen Zuversicht, Sie werden mich dieserhalb mit meinen Vorschlägen allergnädigst hören und solche bei Deroselben Ingreß finden lassen.

Und weil das Fundament der Sache, wie gedacht, darauf ankommet, daß die Häuser in Berlin bewohnet und in ihrem Werthe bleiben mögen, so stelle

1. Zu Ew. Königl. Majestät hoherleuchteten Beurtheilung, ob es nicht Sache wäre, wegen Dero Hofstaat und Bedienten ein Temperament zu treffen? Ew. Königl. Majestät haben, als ein von Gott mit so hohen Verstand begabter Regente, gar wohl erkannt, daß die enorme Besoldung Dero Rassen sehr beschwerlich sein würde, und kann ich nicht in Abrede sein, daß Ew. Königl. Majestät von denen Geldern, so Dero Bedienten nicht hinwiederumb depensiren, sondern beilegen, keinen Nutzen zu gewarten haben. Dasjenige aber, was Ew. Königl. Majestät entweder selbst verzehren oder Dero Bedienten nothdürftig zu verzehren geben, kommt gewiß mit gutem Interesse in Dero Rassen zurück, und bin ich also versichert, daß, wenn Ew. Königl. Majestät Dero Hofstaat vergrößern, dazu Bemittelte von Adel, welche von dem Ihrigen fünf- und sechsmal so viel, als sie empfangen, zusehen können, choisiren und denenselben nur Gehalte von 400, 500, 600 à 800 Rthlr. ausmachen sollten, Ew. Königl. Majestät dabei mehr Vortheil als Abgang haben würden. Eine gleiche Bewandniß hat es auch mit den meisten Civilbedienten,

<sup>1)</sup> Falkenstein giebt in seiner *Civitatis Erfurtensis historia critica et diplomatica*. Theil 2. Erfurt 1740. S. 1046 an, daß gegen 18000 Personen 1683 und 1684 im Erfurtischen Territorium der Pestilenz erlegen wären.

welche bishero von ihren Besoldungen nichts erübriget, sondern alles mit den Ihrigen consumiret, oder welche nur geringe Salaria genossen und dagegen von ihren Mitteln ein ziemliches zugesetzt haben. Damit aber

2. Der Abgang der Civilbedienten desto mehr ersetzt werden und denen Eigenthümern der Häuser es nicht an Miethern fehlen möge, so würde es sehr zuträglich sein, wann Ew. Königl. Majestät die allergnädigste Veranlassung zu nehmen geruhen wollten, daß etwa 10 von Ew. Königl. Majestät bemitteltesten Generalspersonen den Winter über in Berlin bleiben müßten, imgleichen von einem jeden Regiment ein oder zwei Officierer von 6 zu 6 oder von 3 zu 3 Monaten allhier bei Ew. Königl. Majestät sich aufhalten und sodann von zwei andern wieder abgelöst werden müßten, welches denn in Frankreich zum großen Lustre des Hofes practiciret wird, woselbst alle hohe Bedienten per Semestre dienen. Es wird zwar

3. Eine starke Garnison von 7 oder 8 Bataillons und zweien Regimentern zu Pferde etwas der Sachen helfen und den Ausfall bei der Getreide-Accise ersetzen, allein, obmohl der Soldate dem Tobaksspinner, dem Branntweinbrenner, dem Brauer, dem Bäcker und, gar selten, dem Fleischer etwas zu lösen giebet, so seind doch dieses die wenigste Handwerker, und hat der Goldschmied, der Kupferschmied, der Glaser, der Maurer, der Tischler, der Buchhändler, der Buchbinder, der Gipser, der Bildhauer, der Etaminemacher, der Stahlarbeiter und unzählige andere Handwerker und Fabricanten von den gemeinen Soldaten nichts zu hoffen, denen also ihre Subsistenz, falls sie nicht verderben und untergehen sollen, vom Hofe, von denen Bedienten und anderen Einwohnern gereicht werden muß.

4. Ist es auch sehr gut, daß die Académie des Sciences beibehalten werde, und wird solches umb so viel leichter sein, da dieselbe bereits einen gewissen Fonds aus dem Calenderwesen hat<sup>1)</sup>; es möchte auch wohl, wenn selbiger berechnet würde, etwas dabei überschießen, welches

5. Zu der Academie der Künste und Maler angewendet werden könnte, wobei ich ohnmaßgeblich davor halte, daß, wenn Ew. Königl. Majestät von einer jeden Kunst ein Paar der allerbesten

<sup>1)</sup> Vergl. Mhlius C. C. March VI. 2. Nr. 2 Sp. 3; Nr. 14. Sp. 31; Nr. 88. Sp. 125.

Meisters, welche sich sonst zum Schaden der Stadt von hier begeben werden, zu conserviren geruhen wollten, solches dasjenige, so Sie etwa darauf wenden möchten, durch die Consumption der Fremden, welche solchen Künstlern nachreisen, reichlich ersetzt werden würde. Es ist auch

6. Aus eben dieser Ursache die Ritter-Academie keine verwerfliche Sache, und wenn das Werk nach dem Turinschen <sup>1)</sup> und Wolfenbüttelschen <sup>2)</sup> Fuß recht gefasset würde, möchte der Zweck mit geringeren Kosten, als bishero, zu erreichen sein, welches ich aber bis zu einer genaueren Untersuchung annoch ausgestellt sein lasse. Gleichwie es auch

7. An dem, daß die Unterthanen sich nach der Herrschaft zu richten pflegen, und durch Ew. Königl. Majestät höchstseligen Herrn Vaters bezeugte Inclination zum Bauen der Anwachs dieser Stadt durch so viele ansehnliche Gebäude befördert worden; also ist es auch gewiß, daß, wenn Ew. Königl. Majestät etwas am Schloßbau zu continuiren <sup>3)</sup> gut finden sollten, solches sowohl die Einwohner, so noch Lust zu bauen haben, als die Handwerker, so sich vom Bau nähren müssen, bei welchen aber der Muth und die Hoffnung, ihr Stückchen Brod weiter zu verdienen, sich schon merklich verloren, rassuriren würde. Weil aber

8. Nichts so sehr das Commercium störet, die Zufuhre hemmet, und die Manufacturiers und Handwerksgefallen vertreibet, als wenn mit der Werbung zu strenge verfahren wird, welches Ew. Königl. Majestät auch Selber hoherleuchtet erkannt und zu solchem Ende die

<sup>1)</sup> Ist etwa das Turiner Collegio dei Nobili gemeint?

<sup>2)</sup> Vergl. Der Durchleuchtigsten Fürsten zc. Rudolff Augusts und Anton Ulrich, Gebrüder, Herzoge zu Braunschweig zc. bey der errichteten Academie in Wolfenbüttel publicirte Verordnung, Leges, Statuta und Privilegia. Wolfenbüttel 1690. Die Anstalt sollte ihre Böglinge so ausbilden, daß sie „dermaleins in Civil- Militair- auch Hof- und Landesbedienungen nützlich employirt“ werden könnten. Die Wissenschaften sollten in ihren Beziehungen auf die Praxis und die Gegenwart vorzüglich gepflegt und nicht minder die cavaliermäßige körperliche Ausbildung gefördert werden. Die Preise für „die Entree und ordinari Pension“ waren so gestellt, daß die Academie bei lebhafterem Besuche wenig des Zuschusses aus den fürstlichen Mitteln bedurfte.

<sup>3)</sup> Friedrich Wilhelm ließ bis 1716 die angefangenen Schloßgebäude unter Dach bringen. Nicolai 1, 100.

Verfassung eines Werbeedictes bereits allergnädigst angeordnet,<sup>1)</sup> so ist nicht zu zweifeln, daß desselben baldige Publication und genaue Beobachtung der Stadt Berlin, dem Lande und Ew. Königl. Majestät selbsteigenen Interesse höchst zuträglich sein, hingegen dessen Unterlassung das bisherige Commercium und alle Hoffnung zu des Landes Besten neue Manufacturen einzuführen, zernichten werde.

9. Würde höchstnöthig sein, daß Ew. Königl. Majestät je eher je lieber ein Patent publiciren ließen, welcher Gestalt Ew. Königl. Majestät mißfällig vernommen hätten, daß sich viele Manufacturiers und andere Arbeitsleute wollten von hier begeben,<sup>2)</sup> weil durch böse und falsche Ausspiegungen debitiret worden, ob würden Ew. Königl. Majestät das Commercium nicht favorisiren und die Manufacturen protegiren, welches so ungegründet, daß Ew. Königl. Majestät noch lehtens eine scharfe Ordre an alle Commandeurs der Regimenter hätten abgehen lassen, darin bestehend, daß bei Strafe Ew. Königl. Majestät Ungnade die Regimenter sich nicht ohne Dero Vorwissen außer Landes sollten montiren, welches Ew. Königl. Majestät hiedurch noch einmal wollten wiederholet haben und darin einen sonderlichen Gefallen nehmen, wann alles, was zum Zierrath, als Broderie und Gallonirung dienete, hier in Berlin würde gemacht werden.<sup>3)</sup> Ew. Königl. Majestät sähen auch gerne, wann die Civilbedienten, ein jeder nach seinem Stande und so viel als thunlich, zu ihrer Kleidung oder zu Livréen alles von hiesigen Fabriken verfertigen lassen, und würden Ew. Königl. Majestät schon gute Wissenschaft einziehen lassen, wer hierunter Ihro zu gefallen sich angelegen sein lassen würde. Ew. Königl. Majestät, umb den Handel desto mehr floriren zu machen, wären Willens, mit der Zeit gewisse Praemia zu setzen, welche denen sollten ausgetheilet werden, welche am besten in ihren Entreprisen der Manufacturen reussiren und den Fremdden gleich kommen oder selbe überträfen. Und wenn Ew. Königl. Majestät auch gesinnet, ein neu Tarif

<sup>1)</sup> Patent wegen der Werbung. Berlin 22. Juni 1713. Mylius C. C. March. III. 1. Nr. 110. Sp. 331.

<sup>2)</sup> Patent, daß denen Manufacturiers und Fabricanten Gnade und Schutz widerfahren soll. Berlin 3. Juni 1713. Mylius C. C. March. V. 2. 5. Nr. 14. Sp. 459.

<sup>3)</sup> Vergl. das Montirungsreglement. Berlin 30. Juni 1713. Mylius C. C. March. III. 1. Nr. 112. Sp. 333.

verfertigen zu lassen, worin die Imposten auf alle rohe Waaren, so hier im Lande können verfertigt werden, gemindert oder wohl gar abgeschaffet werden sollten,<sup>1</sup> woraus denn ein jeder zur Genüge ersehen würde, wie falsch und boshaftig alle die im Gegentheil debitirte Ausspiegungen wären, welches Ew. Königl. Majestät an denen Urhebern, wenn sie sollten namhaft gemacht werden, hart würden strafen lassen; Ew. Königl. Majestät versicherten noch einmal alle und jede Handelsleute und Manufacturiers Ihrer Königl. Protection und Hulde und würden sie in alle Wege zu Beforderung des Commercii behülflich sein, wollten auch diejenigen Vorschläge, so zur Verbesserung der Handlung gereichen, in Gnaden anhören, und solche von desinteressirten und handlungsverständigen Leuten examiniren lassen und sie recompensiren, wenn sie in ihren Vorgesagen wohl fundiret sein und hernachmals durch Proben darin reussiren sollten.

Ew. Königl. Majestät bitte aus rechtichaffenem Eifer vor Dero Dienst und des Landes Wohlfahrt unterthänigst und fußfällig, diese meine pflichtmäßige Vorstellung in serieuße allergnädigste Reflexion zu ziehen, und halte ich mich versichert, daß Ew. Königl. Majestät über lang oder kurz in Gnaden bemerken und erkennen werden, daß ich nichts anders in dieser meiner unterthänigsten Vorstellung intendiret, als wozu mich meine theure Pflichten getrieben, und was ich geglaubet, Dero hohen selbsteigenem Interesse gemäß zu sein. Daher ich denn unterthänigst bitte, desfalls keinen Unwillen wider mich zu fassen, sondern mir bis an mein Ende das Glück zu gönnen, mit unverbrüchlicher Treue und Devotion zu sein . . .

#### 160. Reglement vor das Commissariat des Herzogthums Magdeburg.

Berlin 2. Juni 1713.

Conc., gez. Grumbow. Gen.-Dir. Magdeburg III. 4.

Wir Friedrich Wilhelm 2c. König 2c. fügen hiemit zu wissen. Nachdem Wir bei Antritt Unserer, Gott gebe! glücklichen und ge-

<sup>1</sup>) Der Tarif vom 1. November 1713 erhöhte einzelne Accisesätze, hauptsächlich die für Woll- und Colonialwaaren. Mhlus. C. C. March. IV. 2. 3. 2. Sp. 241. Das Project dazu ist vom 31. Juli datirt, die Verhandlungen fanden darüber im Laufe des Septembers statt; sie werden in einem spätern auf die Handelspolitik bezüglichen Bande veröffentlicht werden.



segneten Regierung wahrgenommen, wasmaßen die in Unserm Herzogthum Magdeburg bis hieher etablirt gewesene Gemeinschaft und Connexion Unseres Commissariats und Steuerwesens mit dem Creditwesen des Landes nicht allein der Expedition derer dabei vorkommenden und keinen Verzug leidenden Sachen mehr hinderlich als beförderlich, sondern auch wegen vieler bishero unnötzig aufgewandten Kosten sowohl Unserm als des Landes Interesse sehr nachtheilig gewesen <sup>1)</sup>, daß Wir in solchen Betracht allergnädigst resolvirt und entschlossen, dieses Werk in eine andere und bessere Verfassung dergestalt zu setzen, daß das Landschaftliche Wesen von Unserm Commissariatsfachen gänzlich separiret und abge sondert und jenes unter Unserer allergnädigsten Direction Unsern getreuen Landständen vom Domcapitul, Prälaten, Ritterschaft und Städten gedachtes Unseres Herzogthums Magdeburg zu pflichtmäßiger Besorgung überlassen, wegen der letzteren aber ein besonderes Commissariat, gleich wie bereits in andern Unserm Königreich, Provinzen und Landen mit guten Succes und Nutzen geschehen, constituiret und bestellet werden solle. Und gleich wie diese Absonderung dem Publico zum Besten, insonderheit aber ermeldeten Unsern getreuen Landständen zu merklicher Aufnahme ihres Creditwesens gereichen wird, gestalten Wir denn derselben Wohlfahrt auf alle Weise zu befördern, auch sie bei ihren hergebrachten Privilegien, Freiheiten und Gerechtsamen möglichster Maßen zu handhaben allergnädigst gemeinet seind, also haben Wir Unsern zc. den von Ilgen, dem Wir die Direction des Landschaftlichen Wesens im Herzogthum Magdeburg specialiter aufgetragen in Gnaden befehliget, wegen Einrichtung desselben mit Unseren getreuen Ständen ein gewisses Reglement zu concertiren und solches nachhero zu Unserer allergnädigsten Approbation und Genehmhaltung in Unterthänigkeit zu übergeben. Was aber das Etablissement und die Verfassung des neuen Commissariats im Herzogthum Magdeburg betrifft, da ordnen, wollen und setzen Wir hiemit und kraft dieses allergnädigst, daß

## I.

Das bisherige sogenannte Obersteuerdirectorium cessiren und alles, was demselben in Commissariatsfachen zu thun obgelegen,

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 117. 125. 144. 150. S. 358. 368. 420. 449; Isaacsohn 3,98 f; Schmoller im Jahrbuch für Gesetzgebung N. F. 10. 1, 22 f.

nunmehr von dem Collegio Unseres Commissariats im Herzogthum Magdeburg berichtet, besorget und respiciret werden solle. Und gleich wie Wir

## II.

Wohl und reiflich erwogen, wie sehr dem Lande und Unsern allerhöchsten Interesse daran gelegen, daß dieses Collegium mit geschickten, arbeitsamen, in Militaribus, in Landes- Accise- Steuer- Justiz- Polizei- und Rechnungsfachen erfahrenen, absonderlich aber solchen Subjectis besetzt werde, welche Unseres nunmehr in Gott ruhenden Herren Vatern Majestät und Uns bereits zulängliche Proben ihrer Treue Dexterität, Erfahrung und anderer guten Qualitäten gegeben haben, also haben Wir zum Directore dieses Collegii Unsern zc. den von Platen, zu beständigen Assessoren und Mitglieder desselben aber Unsern Geheimen Rath zc. von Dießkau, Geheimen Kriegesrath zc. von Förder, Geheimen Kriegesrath zc. von Grotten, den Geheimen Justiz- und Kriegesrath zc. von Bulian, die Krieges- und Commissariatsräthe Witte und Steinheuser, auch den Krieges- und Commissariatsrath und Controlleur Krautten in Gnaden ernennet und bestellet, welche Wir bei Antritt ihrer Berichtigungen in Unsere Pflichten nehmen lassen oder, falls einer oder anderer bereits auf zulängliche Art darinnen stehet, denselben darauf hiermit verwiesen haben wollen.

## III.

Der Ort des Collegii soll in Unserer Hauptstadt Magdeburg und alle Membra desselben allda zu wohnen gehalten sein; nur wollen Wir vor diesmal aus besondern Gnaden und ohne Consequenz geschehen lassen, daß Unsere Geheimte Rätthe der von Dießkau und der von Förder ihre Functiones auf gewisse Maße von Hause aus respiciren mögen,<sup>1)</sup> und darf der erstere nicht, als es sein Zustand und seine andere bei Unserer Magdeburgischen Regierung obhabende Berrichtungen zulassen, sich nach Magdeburg begeben, sondern kann seine Function als Landrath im Saalkreise nach wie vor wahrnehmen, der letztere aber, weil er unweit Magdeburg wohnet, hat seine Sachen dergestalt einzurichten, damit er alle Wochen wenigstens einmal denen Commissariats-Deliberationen assistiren könne.

1) Dieß hatte Krautt vorgeschlagen.

## IV.

Weilen auch bei diesem Unserm Collegio zu denen vorkommenden Expeditionen zur Registratur und zur Aufwartung einige Bediente erfordert werden, so haben Wir Unserm Hofrath Cortrejus, nachdem derselbe das Landsyndicat niedergeleget und sich aller Concurrency zu denen Landschaftlichen Sachen vors künftige begeben, zum Protonotario und Commissariatssecretario allergnädigst ernennet, auch verwilliget, daß ihm vor seine Person, jedoch ohne Consequenz bei denen zu haltenden Deliberationen ein Votum consultativum, welches bei Abfassung des Schlusses die Majora nicht machen kann, und dergleichen er bei dem vormaligen Steuercollegio auch gehabt, werden solle.<sup>1)</sup>

Wir haben auch demselben zu denen Expeditionen und Ausfertigungen Unsern Kriegscommissarium Wernicke,<sup>2)</sup> den Registrator Fichten und Secretär Greinert<sup>3)</sup> beigegeben und Christoph Stollen zum Commissariatsdiener bestellet und angenommen.

## V.

Was die Besoldungen sowohl derer Membrorum Collegii als derer subalternen Bedienten anbelanget, desfalls haben Wir den hiebei gehenden Salarienetat nebst Anweisung des Fonds, woraus die benötigten Gelder zu nehmen, allergnädigst formiret und festgesetzt,<sup>4)</sup> und soll derselbe alle Jahr Unserm hiesigen Generalcommissariat zur Renovation eingeschicket, auch darinnen ohne Unsere speciale schriftliche Verordnung nichts geändert werden.

<sup>1)</sup> Ernst Ludwig Cortrejus erhielt 5. Februar 1714 vollständiges Votum im Commissariat und wurde 12. März 1717 perpetuus Correferens für Justizsachen, starb April 1718. (Gen.-Dir. Magdeburg. V. 1; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. u. n).

<sup>2)</sup> Wernicke wurde 1. Januar 1692 Kriegscommissar, 1. September 1716 dem Kriegsrath Witte bei der Inspection der Magdeburgischen Accise abjungirt, 20. April 1718 Steuerrath und erster Secretär sowie Protonotar des Commissariats, Hofrath, 16. April 1724 Kriegs- und Domainenrath. (Gen.-Dir. Magdeburg. V. 2; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. d; XVIII. 2. d. 6. u. u; Geh. Kriegskanzlei. 1. 2. 3. 6. 1. 2).

<sup>3)</sup> Greinert wurde 9. Mai 1716 Kriegscommissar (Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. ss).

<sup>4)</sup> Liegt nicht bei. Ueber die Besoldungen der Commissariatsräthe vergl. Nr. 144. S. 422.

## VI.

Das Collegium soll auf dem Landschafthause, worin demselben die zur Conferenz, zur Registratur und zur Schreibung benötigte Zimmer einzuräumen sind, so ofte es nötig ist, zusammen kommen, jedoch zum wenigsten wöchentlich vier ordentliche Sessiones auf der Commissariats-Stuben halten; welche Tage und Stunden aber dazu anzuwenden, solches wollen Wir Unsers Directoris und Rätthe pflichtmäßigen Verfügung überlassen und, wie sie es dieserwegen eingerichtet, ihres allergehorfamsten Berichts gewärtig sein.

## VII.

Alle diejenigen Berrichtungen, welche andere Commissariate in Unserem Königreiche und Landen zu besorgen haben, werden intuitu Unseres Herzogthums Magdeburg diesem Collegio hiermit allergnädigst aufgetragen, dergestalt, daß alle daselbst vorkommende Verpflegungs- Marsch- Quartier- Werbungs- Recrutirungs- Musterrungs- Proviant- Steuer- Contributions- Accise- Polizei- Städte- Brau- Manufactur- und Commerciens- imgleichen die Rechnungs- und zum Militaireret fließende Geld-Sachen nach Maßgebung Unserer allbereits vorhandenen oder von Zeit zu Zeit ergehenden Verordnungen von gedachtem Unserm Magdeburgischen Commissariat pflichtmäßig respiciret werden sollen,<sup>1)</sup> gestalten dann auch zu solchem Ende alle Steuer- und Accisebediente in mehrermeldeten Unserem Herzogthum als Landrätthe, Kriegescommissarii, Ober- und Unterreceptores ꝛ. ihrer Amtsverrichtungen halber der Direction dieses Collegii, an welches sie dieserwegen zu referiren und desselben an sie erlassenden Verordnungen nachzuleben haben, untergeben und an selbiges hiermit verwiesen werden.

## VIII.

Was nun in oberwähnten Sachen entweder von denen Steuerbedienten oder Supplicanten durch Berichte, Memorialien und aller-

<sup>1)</sup> Es erging demgemäß am 29. Juni 1713 eine „Notification, was für Sachen vor das Commissariat zu Magdeburg gehörig sein sollen.“ Die Eingaben aus dem Holzreise und der Grafschaft Mansfeld sowie alle, die Militaria betrafen, mußten an den Commissarius und Secretär Bernide, die aus den Kreisen der Saale, von Zerichow und von Ludenwalbe an den Secretär Orcinert gesandt werden. *Wphlius* C. C. Magd. II. Nr. 57. S. 404.

lei Vorstellungen an Unser Magdeburgisches Commissariat gelangen wird, darin hat dasselbe die Nothdurft zu berathschlagen und zu verordnen, die Imploranten gehörig zu bescheiden, das Verordnete zu erquiren oder gestalten Sachen nach an Uns allergehorsamst zu berichten, bei Abstattung der Relationen aber in Formalibus die hiebei gehende Puncta <sup>1)</sup> jedesmal zu beobachten, worauf Wir dasselbe mit schleuniger Resolution und gemessenem Verhaltungsbefehl versehen lassen wollen. Sollten auch

## IX.

Dergleichen Commissariatsfachen vorkommen, worüber inter partes controvertiret wird, und welche unumgänglich eine rechtliche Cognition erheischen, so mag Unser Magdeburgisches Commissariat darin Termine und Verhör anberahmen, die Theile citiren und vorladen, auch unter denenselben Interlocut- und Definitiv- Abscheide ertheilen, wobei es doch de simplici et plano et sine ambagibus fori zu verfahren und ohne hohe Noth keine Advocatos zu admittiren hat. Von dergleichen ertheilenden Bescheide aber soll kein ander Remedium als Supplicationis an Unsere höchste Person stattfinden und solches, falls die Rechtsprüche nicht vires rei judicatae ergreifen sollen, intra decendum interponiret und präsentiret werden. <sup>2)</sup> Damit nun

## X.

Unserm Magdeburgischen Commissariat in sothaner seiner Jurisdiction und Departement von andern Unsern Collegiis keine Hinderung und Eingriff geschehe, deshalb ist bereits durch das nachstehend zu publicirende Justizreglement Art. V. <sup>3)</sup> von Uns die Nothdurft verfügt worden, wonach sich auch gedachtes Unser Commissariat seines allergehorsamten Orts überall zu achten hat, maßen Unsere allergnädigste Intention dahin gehet, daß in denjenigen Vorfällenheiten, da Unsere Magdeburgische Regierung oder Kammer, wie zum öftern zu geschehen pfelet, mit Unserm Commissariat discrepanter Meinung sein sollte, nicht sofort mit schnellen Berichten und Gegenberichten an Uns losgebrochen, sondern zuerst von denen discrepantirenden Collegiis über der zweifelhaften Sache zusammengetreten,

<sup>1)</sup> Enthaltene Bestimmungen, wie die Relationen eingerichtet, adressirt u. s. w. werden sollen.

<sup>2)</sup> Vergl. Nr. 61. S. 187. § 8 und 9.

<sup>3)</sup> Nylus C. C. March. II. 1. Nr. 131. Sp. 522. f. Vergl. hier S. 526.

alle dabei vorkommende Umstände und hinc inde angeführte Gründe erwägen und bei Fassung des Schlusses nicht auf den Zuwachs dieses oder jenes Collegii und der demselben etwan anvertrauten Revenuen, sondern lediglich darauf reflectiret werde, was ohne einige Nebenabsicht Unserm allerhöchsten Interesse und des Landes Aufnahme und Besten am meisten gemäß ist; woserne sich aber gedachte Unsere Collegia in dergleichen Fällen eines einmüthigen Schlusses nicht sollen vereinigen können, so soll ein jedes seine Meinung nebst denen Gründen, wodurch es selbige zu behaupten gedenket, besonders an Uns zu allergnädigster Decision berichten. Was sonsten

## XI.

Die Functionen derer Membrorum Collegii insbesondere und zwar anfänglich Unsers 2c. von Platen, als Directoris und Oberkriegescommissarii, Obliegenheit betrifft, so hat derselbe kraft seines bei dem Collegio führenden Präsidii mit pflichtmäßiger Sorgfalt dahin zu sehen, daß sämtliche Mitglieder desselben ihr Amt treu und fleißig verrichten, die Subalterne aber und Steuerbediente in denen Kreisen in gehöriger Subordination gehalten und zu prompter Beobachtung ihrer Schuldigkeit angestrenget, Unseren in Commissariats-Sachen ergangenen Reglements, Instructionen, Edicten, Verordnungen und Rescripten unausgesprochen nachgelebet, diejenigen, so etwas bei dem Collegio zu suchen haben, der Gerecht- und Billigkeit nach ohne Aufenthalt beschieden und keine Sachen unresolviret oder unausgefertiget gelassen werden mögen. Er hat zu solchem Ende bei denen ordentlichen Sessionen sich fleißig einzufinden, auch, wann es nöthig, das Collegium außerordentlich zu convociren, die einlaufende Ordres oder Berichte im Collegio zu erbrehen, das Praesentatum darauf zu setzen, Acta zu distribuiren, alles, was zu des Landes Besten und zu Unserm allerhöchsten Interesse gereichen kann, zu proponiren und nach collegialischer Berathschlagung zum Effect zu bringen. Und gleich wie dieses sein Amt und Directorium von großer Etendue und Wichtigkeit ist, also finden Wir auch nöthig, daß weder er, der von Platen, noch künftighin ein zeitiger Commissariatsdirector und Oberkriegescommissarius mit des Landes Creditwesen etwas zu schaffen habe, sondern dieses als ein vom

Commissariats separirtes Werk, wie oben erwähnt worden, tractiret werde.

## XII.

Die Rätthe und Assessor des Collegii, unter denen der Vorsitzende in Unserm 2c. von Platen Abwesenheit das Directorium führet, haben die vorkommende Sachen in reife Erwägung zu ziehen, darüber ihrem besten Wissen und Gewissen nach zu votiren, darauf zu decretiren, aus denen ihnen ausgetheilten Acten dem Collegio münd- oder schriftlichen Vortrag zu thun und mit Rath und That in gutem collegialischen Vernehmen mit zusammengesetzten Kräften, ohne einige Passion und Nebenabsichten alles dasjenige zu beschaffen, was zu Festhaltung dieses Unseres Reglements, insonderheit zu Unserer Unterthanen und des Militairtats Conservation in einige Wege gereichen kann. Was ihnen im Collegio vorgeleget, auch per distributionem oder sonsten zugestellet wird, müssen Unsere Rätthe ohne einige Verzögerung durchgehen und lesen, darauf die Verordnungen in forma decreti schriftlich angeben und solche sodann, wenn sie zuförderst nebst den Decernenten von zweien Membris unterschrieben, zur Expedition befördern.

Und obzwar bei Unserm Magdeburgischen Commissariat, so wie bei andern Collegiis gebräuchlich ist, ein jedes Mitglied desselben über alle vorkommende Sachen ohne Unterscheid seine Meinung und Votum zu eröffnen befugt und gehalten sein soll, so finden Wir dennoch gut und zuträglich zu sein, daß einem jeden anbei ein gewisses Departement, welches er hauptsächlich zu besorgen hat, anvertrauet, und demzufolge die Landes- und Contributions-Sachen von dem von Dießkau und dem von Förder, wenn sie gegenwärtig sind, die Militaria, auch Brau- und Polizei-Sachen von 2c. Groten und Steinheusern, die Accise- Städte- Manufactur- und Commerciens-Sachen von 2c. Witten, die Justiz-Sachen von 2c. Pulianen, die Rechnungs- und Geld-Sachen von 2c. Krautten in Collegio vortragen werden mögen. Jedoch bleibet, wie obgedacht, einem jeden unbenommen in allen vorkommenden Sachen sich zu informiren und, wann sie zur Deliberation kommen, seine Stimme darin zu geben, es soll auch, wenn jemand etwas, so ihm in obiger Repartition nicht zugeeignet worden, proponirte, solches keinesweges vor einen

Eingriff angesehen oder gehalten werden, nur finden Wir nöthig, daß bei solcher Proposition das Mitglied, dessen das Departement ist, jederzeit zugegen sei und zu dem fassenden Schluß mit seinem Voto concurrire.

## XIII.

Die Sachen, welche in Collegio verordnet und resolviret, hat der Secretarius mit möglichster Promptitude auszufertigen und die Concepte zuerst dem Decernenten, so die Expedition veranlasset, zu stellen, welcher dasjenige, so er zu ändern oder zu addiren findet, zu corrigiren und hinbeizufügen, auch zu Ende des Concepts seinen Namen ad marginem zu setzen und, wann dieses geschehen, solches dem Directori oder in dessen Abwesenheit dem vorsitzenden Rath zur Revision zu geben hat. Ohne sothane Zeichnung und Revision sind keine Concepte zu mundiren, die Originalia aber unter dem Namen des Königl. Preussischen Commissariats im Herzogthum Magdeburg und eigenhändiger Unterschrift der gegenwärtigen Membrorum Collegii zu vollziehen.

Bei denen Verhören und wichtigen Collegial-Deliberationen soll auch der Secretarius das Protocoll führen und, wenn er es im Pleno verlesen, solches von denen Praesentibus unterschreiben lassen. Wegen der von seinen Expeditionen fallenden Sportulu hat er sich nach begehendem Sportulreglement genau zu richten, und ein mehreres, als ihm darinnen verwilliget wird, nicht zu nehmen; von demjenigen aber, so an Kanzleigebühren einkommt, soll ihm die Hälfte zufließen und die andere Hälfte unter denen beiden Kanzlisten gleich getheilet werden.

## XIV.

Weilen die Registratur derer zum bisherigen Obersteuerdirectorio gehörigen Acten der Landräthe Bericht nach<sup>1)</sup> also beschaffen, daß diejenige, welche das Creditwesen angehen, von denen Commissariats-Sachen füglich separiret werden können, so sind Wir allergnädigst zufrieden, daß jene denen Ständen hingegeben und diese bei dem Commissariat behalten werden mögen. Es muß aber auch ein exactes Register aller Acten, so viel deren vor dieser Absonderung gewesen, bei dem Commissariat bleiben, damit dasselbe die etwa nöthigen Nachrichten aus der Landtschaftlichen Registratur

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 165. S. 504.



jedesmal haben und erhalten könne, wie dann auch denen Ständen unbenommen bleibet, bedürftenden Falls zum Commissariat-Archiv zu recurriren und derer bis zu dieser Absonderung ergangenen Acten sich zu bedienen. Dem Registratori lieget inzwischen ob, die Acta in guter und richtiger Ordnung zu halten, ein exactes Register darüber zu führen, die Repositoria und Fächer nach denen zum Herzogthum gehörigen Kreisen und Städten, die Fascicul oder Convolute aber nach denen Materien einzutheilen und alle Tage in der Registratur bei der Hand zu sein, damit er die verlangte Acta sofort auffuchen und vorlegen könne. Damit auch von selbigen nicht etwas verlegt werde oder gar abhanden komme, so hat er diejenigen Acta, welche abgefordert werden, mit Bezeichnung der Person, welche dieselben bekommen, und des Tages, da es geschehen, in einem besondern Buch zu notiren, einen Schein sich desfalls geben zu lassen und solchen bis zur Retradition aufzuheben; sobald er sie aber zurück erhält, hat er solches ebenfalls anzumerken und die Acta behörigen Orts wieder zu reponiren. Es soll auch niemand, welcher in seinen Verrichtungen sich der Acten gebrauchet, solche über die Zeit bei sich behalten, sondern sofort nach verrichteter Expedition zurückschicken, und wenn ja einer oder ander Unserer Magdeburgischen Commissariatsbedienten abginge oder gar Todes verführe, so sollen die erstern selbst und der letzteren ihre Erben, oder wer sonst probabiler davon Nachricht haben kann, eine schriftliche Versicherung an Eidesstatt von sich stellen, daß sie wissentlich von denen zur Commissariats-Registratur gehörigen Acten und herrschaftlichen Brieffschaften nichts zurückhielten, auch, wenn sich wider Vermuthen von selbigen noch etwas hiernächst finden möchte, sie solches sofort bona fide ausantworten wollten.

## XV.

Die Landrätthe, welche bei ihrer Reception von dem Magdeburgischen Commissariat in Unsere Pflichten zu nehmen, wollen Wir bei der Respicirung des Contributions-Wesens in ihren unterhabenden Kreisen unter Direction Unseres Magdeburgischen Commissariats allergnädigst lassen und die ihnen den 14. Martii 1692 ertheilte Instruction <sup>1)</sup> hierdurch insoweit bestätigen und erneuret haben, daß

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 125. S. 372. f. und Nr. 144. S. 423.

sie über die Principia regulativa des Steuerwesens in Unserem Herzogthum Magdeburg halten, das Catastrum und dessen Perfectionirung besorgen, das Verschwiegene herbeiziehen, alle Prae-gravationes und Bedrückungen der Unterthanen verhüten, die desfalls entstehenden Klagen zusamt denen angemerkten Defraudationen untersuchen und selbige entweder abthun und bestrafen oder nach Befinden an Unser Magdeburgisch Commissariat berichten, die Contributionseinnehmer vor Antretung der Kasse zu tüchtigen und hinlänglichen Cautionen anhalten, vor die Beitreibung der Reste möglichst sorgen, hingegen deren Aufschwellung und Snerigibilität, wofür sie in casum negligentiae haften müssen, verhüten und sich überall angelegen sein lassen sollen, daß mit denen Contributionsgeldern, deren Berechnung und Auszahlung oder Ablieferung getreulich und richtig verfahren, die Rechnungsabnahme behörig und zur rechten Zeit verrichtet, und also das Contributionswerk nicht nur in guter Ordnung und Stande unterhalten, sondern auch von Zeit zu Zeit verbessert werden möge. Zu welchem Ende dann die Receptores in denen Kreisen schuldig, denen Landrathen, so ofte sie es verlangen, von ihrer Haushaltung Red und Antwort zu geben, ihnen die Bücher, Rechnungen und Manualien vorzuzeigen, den Zustand der Kasse, die Restanten und Bestände anzuzeigen und demjenigen, so sie vermöge dieses Reglements in Contributionssachen ihnen anbefehlen werden, ganz genau nachzukommen. Wir lassen es auch wegen der Remissionen bei dem 6. und 8. Paragraphen der angezogenen Instruction <sup>1)</sup> dergestalt bewenden, daß ein jeder Landrath in seinem Kreise einzelnen miserablen, blutarmen und notorie durch unglückliche Fälle zu Abtragung der Onerum untüchtig gemachten Personen einen billigmäßigen Erlaß höchstens bis auf 6 Rthlr. durch eigenhändig unterschriebene Decreta, mit welchen die Receptores bei der Rechnung ihre Abgänge zu belegen und zu justificiren haben, ertheilen können; woserne aber die zu erlassende Post höher, oder von ganzen Dörfern und Communen wegen Brand- und Hagelschadens auch anderer Unglücksfälle Remissiones gebeten werden, hat der Landrath davon zuförderst nach eingezogener genügsamer Erkundigung an das Commissariat nebst seinem Gutachten

<sup>1)</sup> Bergl. Nr. 125. S. 372. Anm. 8. Die Bestimmungen dieser beiden Paragraphen sind in dem Reglement fast wörtlich übernommen worden.

zu berichten und nach desselben Verordnungen die Supplicanten sowohl als die Receptores zu beschreiben, dabei aber auch dahin zu sehen, daß von solchen Remissionen die Unterbedienten sich kein Accidenz zueignen.

Was sonst im 5. Paragraphen gedachter Instruction wegen Abnahme der Consumtionsacciserechnungen in denen Städten,<sup>1)</sup> dergleichen im 7. und 9. wegen der bei denen Quartalconventen vorkommenden Deliberationen enthalten,<sup>2)</sup> solches wird in Zukunft cessiren, indem die Abnahme der Acciserechnungen denen Steuercommissariis, welche darüber die continuirliche Inspection, folglich auch die beste Wissenschaft und überdem desfalls Caution bestellet haben, billig allein zu überlassen, die Quartalconvente in Steuersachen aber darum ganz unnöthig sein, weilen die Landrätthe alles dasjenige, so sie dieserwegen zu erinnern und vorzustellen haben, zu aller Zeit an das Magdeburgische Commissariat berichten und darauf sofort beschieden werden können. Wann auch ein oder anderer der Landrätthe etwas hauptsächliches, so durch Schreiben nicht ausgemacht werden kann, in denen seinen Kreis angehenden Sachen beim Commissariat anzubringen und vorzustellen haben sollte, so ist demselben unverboden, nach Magdeburg zu reisen, bei dem Collegio nach dem ihm competirenden Rang Session zu nehmen und in seinen Kreisfachen mitzuvotiren und dieselbe resolviren zu helfen. In andere Commissariatsmaterien aber, welche desselben Kreis nicht betreffen, kann ihm auch kein Sitz und Stimme verstattet werden, als welches allein denen Landrätthen, welche beständige Membra Collegii sind, gebühret und zukommet. Es müssen auch solche Reisen der Landrätthe ihrem selbsteigenen Erbiten nach weder Uns noch dem Lande andere Kosten verursachen, als daß denenselben die von Uns determinirte Diäten täglich à 1 Rthlr. sambt der freien Fuhre gereicht werden sollen. Uebrigens haben auch die Landrätthe ihre Sorgfalt dahin zu richten, daß die wüsten Höfe in ihren Kreisen wieder aufgebauet und gute und tüchtige Hauswirthe darinnen ange-  
setzet werden, auch demjenigen, so ihnen in Marsch-Quartier-Werbungs- und dergleichen Sachen committiret und aufgetragen wird, nach An-

<sup>1)</sup> Vergl. S. 372. Anmerkung 6.

<sup>2)</sup> Vergl. S. 373. Anmerkung 1. und 2.

leitung Unserer desfalls publicirten Reglements und Ordonnanzien mit allem Fleiß und Treue sich allergehorfamst zu unterziehen.

## XVI.

Was in dem 12. Articul des den 16. März 1692 ergangenen Magdeburgischen Steuerreglements von denen Berrichtungen der Kreiscommissarien enthalten, <sup>1)</sup> solches finden Wir also beschaffen, daß es gar füglich, wie in Unserer Kurmark geschieht, von denen Landrätthen der Kreise und denen Krieges- und Steuercommissarien bewerkstelliget werden könne, als welchen Wir auch die Functionen bei Marschen und Durchzügen in Unserm den 17. Martii dieses 1713. Jahres publicirten Marsch-Reglement <sup>2)</sup> bereits in Gnaden aufgetragen haben. Wir haben dannhero allergnädigst resolviret die noch lebende Kreiscommissarios bei ihren Berrichtungen zwar zu lassen, es sollen aber dieselbe aussterben und die durch successiven Abgang derselben erledigte Stellen nicht wieder besetzt, sondern die Salaria eingezogen werden, worüber Unser Magdeburgisches Commissariat genau zu halten hat.

## XVII.

Wegen der Magdeburgischen Krieges- und Steuercommissarien Obliegenheit in denen ihrer Inspection anvertraueten Städten und andern vorkommenden Berrichtungen haben Wir allbereit unterm 10. Februar 1713 die hiebei gehende Instruction <sup>3)</sup> abfassen und durch den Druck publiciren lassen, wobei es denn nochmals in allen Stücken, sonderlich was den Punct der Caution und die Sicherheit der Rassen betrifft, sein unveränderliches Verbleiben hat, nur daß dasjenige, was von dem Obersteuerdirectorio darin enthalten, nunmehr auf das Magdeburgische Commissariat gedeutet werden müsse, als welches, wie Wir hiemit nochmals allergnädigst erinnert haben wollen, über den Inhalt ermeldeter Instruction mit pflichtmäßigem Eifer und die Krieges- und Steuercommissarios zu deren genauer Beobachtung nachdrücklich anzuhalten, auch dahin zu sehen, daß die von denen Krieges- und Steuercommissariis in ihren unterhabenden

<sup>1)</sup> Kewitz 2, 33. Vergl. Nr. 125. S. 373.

<sup>2)</sup> Rhilus C. C. March. III. 1. Nr. 105 und 106 Sp. 299; C. C. Magd. IV. Nr. 2. S. 11.

<sup>3)</sup> Vergl. Nr. 63. S. 203.

Städten nach dem XXIII. Articul ihrer Instruction abzunehmenden Acciserechnungen bei dem Commissariat nach Ablauf des Jahres gehörig justificiret werden mögen. Und obzwar

## XVIII.

In dem Magdeburgischen Steuerreglement de anno 1692 § 16 <sup>1)</sup> und dessen Declaration vom 16. Martii 1693 § 11 die Veranlassung geschehen, daß die Functionen Unserer Steuerreceptoren und derer Landschaftlichen Accisebedienten mit dem Lauf der Zeit combiniret werden sollen, so können Wir doch anizo, da des Landes Creditwesen von dem Contributionswesen abgefondert wird, wohl geschehen lassen, daß auch diese Bedienungen separiret bleiben, und jede Einnahme besonders berechnet werden möge, es wäre dann, daß Unsere getreuen Stände die Landschaftliche Receptur Unseren Einnehmern zu ihrem bessern Auskommen von selbst anvertrauen wollten. In dessen Entstehung und falls es bei der Separation dieser Bedienungen bleibet, Unser Magdeburgisches Commissariat zu überlegen hat, ob es nicht practicabel und zuträglich, daß Unsere Accise- und die Landschaftliche Accise-Einnehmer jeder Stadt an einem Ort die Arbeit verrichten, und einer den andern umb mehrer Nichtigkeit willen controlliren möge, welche Rechnungen und Gegenregister die Kriegescommissarii bei denen Abnahmen sodann gegen einander zu halten haben würden. In welchem Betracht Wir es auch bei der Disposition des 13. Articuls des Reglements de anno 1692, daß nämlich auch die Landschaftliche Steuer- und Accisebediente an Uns ihre Eidespflichten ablegen sollen, <sup>2)</sup> nach wie vor bewenden lassen. Gleichwie nun

## XIX.

Die Landschaftliche Accise unter Unserer allerhöchsten Direction zu des Landes Credit- und Schließwesen nach wie vor gewidmet bleibt und durch absonderliche Bediente eingenommen und berechnet wird, also soll auch zu der Hauptlandeskasse und Generaleinnahme der davon fließenden Gelder ein besonderer Landrentmeister bestellet und angenommen, die Hauptsteuerkasse aber und

<sup>1)</sup> Klemiz 2, 37.

<sup>2)</sup> Klemiz 2, 34.

was derselben anhängig, einem allein in Unsern Pflichten stehenden Oberempfänger anvertrauet werden, welcher letztere begehender Instruction<sup>1)</sup> mit aller Exactitude nachleben muß, und befehlen Wir Unserm Magdeburgischen Commissariat hiemit allergnädigst, darüber mit allen Fleiß und Nachdruck zu halten. Was hiernächst

## XX.

Das Detail derer zum Departement Unseres Magdeburgischen Commissariats gehöriger und oben im VII. Articul bemerkter Materien anbelanget, deshalb beziehen Wir Uns zuvörderst auf die ergangenen Reglements, Edicte, Verordnungen, Rescripta und Resolutiones, und wollen Wir insbesondere in Militaribus, Verpflegungs- Quartier- Marsch- Werbungs- und Recrutirungs-Sachen Unser Magdeburgisches Commissariat auf die von Uns unterm [18. Mai] dieses Jahres publicirte Ordonnanz der Cavallerie und Infanterie,<sup>2)</sup> auf Unser Marsch-Reglement vom 17. Martii 1713 und dabei befindliches Formular der Marschrouten und Liquidationen, imgleichen auf Unser Werb- und Recrutirungs-Reglement vom [22. Juni] a. c.<sup>3)</sup> hiemit allergnädigst verwiesen haben.

## XXI.

Bei der Direction der Accisesachen hat Unser Magdeburgisches Commissariat allen Fleiß und Sorgfalt dahin zu richten, damit so wohl der publicirten General-Steuerordnung Unseres Herzogthums Magdeburg<sup>4)</sup> als denen Special-Steuerätzen sämtlicher Städte und denen in ein und andern ergangenen Declarationen und Limitationen von denen Kriege- und Steuercommissariis auch Accise-Einnehmern und andern Bedienten ganz genau nachgelebet und im Geringsten davon nicht abgewichen werde. Und da Wir allergnädigst entschlossen sind, sämtliche Steuerordnungen Unserer Provinzien zu renoviren, auch dieserhalb an das Obersteuerdirectorium unterm 9. Martii jüngsthin allbereit in Gnaden rescribiret und desselben etwan dabei habende Erinnerungen verlanget haben, als wollen

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 175. S. 543.

<sup>2)</sup> Vergl. Mylius C. C. March. III. 1. Nr. 108 und 109. Sp. 309. f.; C. C. Magd. IV. Nr. 3. und 4. S. 34. f.

<sup>3)</sup> Mylius C. C. March. III. 1. Nr. 110. Sp. 331.

<sup>4)</sup> Klewiz 2. S. 28. Beilage 8.

Wir diesen Befehl hiemit nochmals wiederholen und von Unserm Magdeburgischen Commissariat ein Exemplar der General-Steuerordnung nebst desselben pflichtmäßigen Anmerkungen, auch daß der angezogenen Verordnung von denen Kriege- und Steuercommissarien ratione der ihnen anvertrauten Städte ein Genügen geschehe, fordersamst gewärtig sein.

## XXII.

Bei dem Contributionswesen ist die Indiction der Steuern und Unterschreibung der Quartalsteuerbogen als eine ad Regalia gehörige Sache von Unserm Magdeburgischen Commissariat in Unserm hohen Namen zu bewerkstelligen und durch den gewöhnlichen Umblauf im Lande bekannt zu machen, wobei nach Inhalt des Steuerreglements vom 16. Martii 1692 § 5<sup>1)</sup> die Contribuenten dahin anzuweisen, daß obgleich Indictio auf ein Quartal gerichtet, dennoch von ihnen der Beitrag monatlich ad Cassam geliefert werden solle. Was das Fundament der Anlage betrifft, da lassen Wir es bei denen den 8. Februarii 1692 über die Principia Regulativa Catastri erteilten Resolutionen<sup>2)</sup> und wegen der bei denen Anlagen vorfallenden Aenderungen bei dem Inhalt des 17. und 18. Artikel des Magdeburgischen Steuerreglements vom 16. Martii 1692<sup>3)</sup> zwar in so weit bewenden; weilen aber seit anno 1702 keine neue Steuermatricul formiret, sondern die seit solcher Zeit bemerkte Mängel und gemachte Erinnerungen nur jährlich in Abgang und Zuwachs gebracht und unter diesen Rubriken in denen Rechnungen fortgetragen worden, so erachten Wir nothwendig zu sein, daß auf die Formirung eines neuen Catastri gedacht werde,<sup>4)</sup> und wollen Wir dieserwegen Unsers Commissariats Bericht und pflichtmäßiges Gutachten erwarten, auch Uns sodann darüber weiter erklären. Wegen der alten in anno 1692 durch gewisse Commissarios untersuchten und seit solcher Zeit bis auf 48056 Rthlr. abgeschriebenen

<sup>1)</sup> Kewig 2, 31.

<sup>2)</sup> Kewig 2, 20. Beilage 6. Vergl. auch Bielsfeld, Geschichte des magdeburgischen Steuerwesens in Schmollers Staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen. Bd. 8, 127. f.

<sup>3)</sup> Kewig 2, 37. f.

<sup>4)</sup> Über den Magdeburgischen Kataster vergl. Bielsfeld, 127. f. 156.

Reste bleibet es dabei, daß solche, wie damals verordnet, denen Creditoren zum Besten angewendet und bei der Landschafftskasse nach wie vor berechnet werden sollen. Diejenigen Reste aber, welche nach anno 1692 bis zur neuen Verfassung des Commissariats angewachsen, werden Wir von jemanden aus dem Mittel gedachtes Unseres Commissariats untersuchen lassen und, wann sich finden sollte, daß solche durch Negligenz unbeitreiblich geworden, Uns an diejenigen, so daran Schuld sind, lediglich halten. Damit auch Unser Commissariat dieserhalb vors künftige keine Verantwortung auf sich laden möge, so hat es die Specialeinnehmer zu schleuniger Herbeitreibung und Einschickung der Contributionsgelder öfters anzumahnen und bei denenselben keine Reste durch Nachsicht oder Connivenz aufschwellen zu lassen, sondern vielmehr wider die morosos debitores die Execution zu gebrauchen und nach Maßgebung des in Contributions- und Steuerfachen unterm 6. Februar 1688 durch den Druck publicirten Reglements § 6, <sup>1)</sup> auch der erneuerten Executionsordnung vom 14. Januar anno 1693 <sup>2)</sup> darunter zu verfahren, wiewohl Wir es übrigens wegen der unvermeidlichen Reste, da nämlich in Saat- und Erntezeit mit dem Landmann auf gewisse Maße in Geduld zu stehen ist, bei der Disposition der den 2. November 1712 <sup>3)</sup> ergangenen gedruckten Verordnung billig bewenden lassen. Sonst finden Wir nöthig, daß [die] bei Unserm Generalcommissariat wegen der im Catastro nicht befindlichen vermeinten Eximirten vorhandene Acta, wie bereits im 26. Articul des Magdeburgischen Steuerreglements de anno 1692 veranlasset gewesen, <sup>4)</sup> examiniret werden. Wir wollen auch dieserhalb die Nothdurft nächstens verordnen. Was aber in dem 28. Articul angezogenen Reglements, <sup>5)</sup> wegen der Freijahr und Immunitäten der Neuanbauenden, Abgebrannten und Reparanten enthalten, solches wollen Wir, so fern es nicht bereits

<sup>1)</sup> Vergl. Bielsfeld, 127 f. und Gen.-Dir. Magdeburg (XLI. Contributionsfachen. Gen. 2.

<sup>2)</sup> Rylius C. C. March. III. 1. Nr. 67. Sp. 189; C. C. Magd. IV. Nr. 25. S. 92.

<sup>3)</sup> Rylius C. C. March. VI. 2. Nr. 72. Sp. 131. § 7; C. C. Magd. V. Nr. 160. S. 405. Vergl. hier Nr. 78. S. 274.

<sup>4)</sup> Kiewiz 2, 39.

<sup>5)</sup> Kiewiz 2, 40.



durch neuere Verordnungen geändert ist, hiemit allergnädigst bestätigt haben. Und da Wir

## XXIII.

Das Aufnehmen der Städte und die Beförderung ihrer Nahrungen Uns sonderlich angelegen sein lassen, als lieget Unserm Magdeburgischen Commissariat ob, zuförderst dahin zu sehen, daß die wüsten Stellen in selbigen wieder angebauet, denen Neuanbauenden und Colonisten die gewöhnliche und versprochene Baufreiheiten und Immunitäten ohne einigen Abgang zu Theile werden, hingegen aber auch in denen bereits bebauten Städten die Baufreiheiten cessiren mögen. Und wie der Städte meiste Nahrung im Bierbrauen und Branntweinbrennen bestehet, Wir Uns auch wohl erinnern, mit was für beschwerlichen und ruineusen Processen die guten Städte ihre Gerechtfame wider die Landbrauern verfechten müssen, dahero denn Unserß nunmehr in Gott ruhenden Herrn und Vaters Königl. Majestät bewogen worden, dieserwegen ein gewisses Principium regulativum durch ein verpöntes Edict vom 12. April 1692 <sup>1)</sup> nach genugsamer der Sachen Erwägung festzustellen, womider aber vielfältige Beschwerde von denen darunter interessirten Ständen der Ritterschaft geführt werden wollen; also wollen Wir das Magdeburgische Brauwesen nochmals aus dem Grunde untersuchen und dieserhalb ein beständiges Reglement abfassen lassen, Unserm dortigen Commissariat aber befehlen Wir hiemit allergnädigst und ernstlich, die Städte in dieser ihrer Nahrung wider alle unbefugte Eingriffe zu schützen, dieselbe, wenn sie desfalls Klage führen, mit ihrer Nothdurft zu hören, auch die Verfügung zu thun, daß wegen Unserß dabei versirenden Accise-Interesse denenselben von Unserm Fisco assistiret werde. <sup>2)</sup>

## XXIV.

Desgleichen finden Wir auch nöthig, daß Unser Magdeburgisches Commissariat das Manufactur- und Commerciengewesen in diesem Unserm Herzogthum mit möglichster Sorgfalt respicire und darauf bedacht sei, wie in denen Städten allerhand gute und nützliche

<sup>1)</sup> *Mylius C. C. Magd. III. Nr. 61. S. 421.*

<sup>2)</sup> *Ueber das Magdeburgische Brauwesen vergl. Schmöller im Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w. 11. 3, 791 f.*

Fabriken eingeführet und angeleget, die bereits vorhandene je mehr und mehr in Flor gebracht, insonderheit aber das verfallene Commercium in Unserer Hauptstadt Magdeburg wieder retabliret werden möge, gestalten Wir dann von Unserem Commissariat desselben pflichtmäßige Vorschläge, durch welche Mittel und Wege dieser von Uns intendirte gemeinnützige Zweck zu erreichen sein möchte, gewärtigen und an Uns nicht erwinden lassen wollen, dieselben, soferne Wir sie thunlich und zuträglich finden werden, zum gehörigen Effect zu bringen.

## XXV.

Was auch sonst zu der Städte Gewerbe und Handlung, auch zum Polizeiwesen, als Feuerveranstaltungen, Gassen und Pflasterungsachen, Brunnen- und Laternenwesen, Fleisch- und Brottagen, Maß und Gewichte zc. gehöret, solches haben die Krieges- und Steuercommissarii in ihren anvertrauten Städten unter Direction Unsers Magdeburgischen Commissariats mit denen Magistratibus locorum nach Anleitung Unserer Magdeburgischen Polizei- und anderer desfalls vorhandenen Ordnungen<sup>1)</sup> zu besorgen, in der Hauptstadt Magdeburg aber hat solches das Collegium gedachtes Unseres Commissariats mit dem Stadtrath zu reguliren. Und gleich wie Wir auch

## XXVI.

Die Aufsicht über das rathhäusliche Rämmerei- und Creditwesen und die desfalls nöthige Revisiones und Rechnungsabnahmen in allen Städten des Herzogthums gedachtem Unserm Collegio hiemit in Gnaden anvertrauet und aufgetragen, also hat dasselbige sothane Revisiones und Untersuchungen jemanden aus seinem Mittel, welchen Wir auf geschehene Anfrage benennen werden, mit dem Commissario loci zu committiren, und ist dabei überall nach dem von Uns unterm 10. Februar jüngsthin wegen der rathhäuslichen Sachen publicirten Reglement<sup>2)</sup> zu verfahren, worauf Wir Uns der Kürze halben hiemit lediglich beziehen.

<sup>1)</sup> Magdeburgische Polizeiordnung vom 3. Januar 1688. *Wylsius* C. C. Magd. III. Nr. 1. S. 1.

<sup>2)</sup> Vergl. Nr. 63. S. 203.

## XXVII.

Wie es mit Schließ- und Einsendung der monatlichen Extracte von denen Unterreceptoribus gehalten werden solle, solches ist bereits in der Instruction der Krieges- und Steuercommissarien,<sup>1)</sup> wegen der Abnahme der Specialrechnungen aber oben in diesem Reglement disponiret,<sup>2)</sup> daß solche in denen Kreisen von denen Landrätthen, in denen Städten aber von ermelbeten Steuercommissariis zu verrichten. Gleich wie aber ein jeder Landrath und Steuercommissarius sothane seine Kreis- und Accise-Rechnungen vor dem Collegio Unseres Magdeburgischen Commissariats justificiren muß, also lieget dem r. Krautt insbesondere ob, die einlaufende monatliche Extracte durchzugehen und von demjenigen, so er dabei anmerket, die Steuercommissarios zu benachrichtigen, damit sie solches sofort redressiren und künftig beobachten können. Insonderheit aber hat er mit aller Sorgfalt zu pouffiren, daß sowohl die Kreis- und Accise- als auch die Hauptrechnungen in gesetzter Zeit verfertiget, dem Commissariat eingeschicket und von einem der Kanzleibedienten nachcalculiret und durchleget werden, worauf er solche vor der Abnahme und Justification durchzugehen, auch Notata darüber zu der Rendanten Verantwortung zu verfertigen hat. Da auch

## XXVIII.

Unser Magdeburgisches Commissariat vor die Sicherheit der dörtingen Kassen zu sorgen und zu stehen hat, also lieget demselben ob dahin zu sehen, daß sowohl von denen Specialeinnehmern und Commissariis als auch dem Oberempfänger in quanto et quali tüchtige und hinlängliche Cautiones bestellet und vor der Reception sothaner Bedienten zuforderst in Collegio examiniret, zu solchem Ende auch diejenige, welche bereits praestiret sind, nochmals revidiret und nachgesehen werden mögen. Und gleich wie bereits in dem Reglement von anno 1692 heilsamlich versehen, daß alle Freitage Status Cassae untersucht werden solle,<sup>3)</sup> also lassen Wir es billig dabei und zwar dergestalt bewenden, daß zu solcher Visitation jedesmal zwei Membra Collegii, und zwar derjenige, welcher das

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 63. S. 203. § 24.

<sup>2)</sup> Vergl. S. 486. Nr. XVII.

<sup>3)</sup> Newiz 2, 34. § 13. Nr. 1.

Rechnungswesen besonders zu respiciren hat, beständig, nebst ihm aber noch jemand, welches wöchentlich unter denen übrigen Rätthen herumbgehen muß, deputiret und abgeordnet werden sollen, da denn der Oberempfänger samt dem Buchhalter die Manualien, Journale und Kassenbuch denen Deputatis ad perlustrandum vorzulegen hat, wie solches und was sonst das Rechnungswesen, die Formirung und Einsendung der Extracte, auch die Geldsachen betrifft, in des Oberempfängers Instruction mit mehrerem verordnet worden, zu deren genauen Beobachtung Wir Unser Commissariat hiermit nochmals nachdrücklich angewiesen haben wollen.

### XXIX.

Sonsten finden Wir, daß Unsers nunmehr in Gott ruhenden Herrn und Vaters Majestät in denen der Magdeburgischen Stände Deputirten den 16. Martii 1693 ertheilten Resolutionen Art. 14<sup>1)</sup> gnädigst resolviret und verordnet, daß die Deconomie des Klosterwesens wegen Unseres ratione Collectarum dabei versirenden hohen Interesse von dem bisherigen Obersteuerdirectorio respiciret und von selbigem mit Zuziehung des zeitigen Abts zu Kloster Berge die Klosterrechnungen jährlich abgenommen werden sollen. Gleichwie Wir nun Unsers Magdeburgischen Commissariats allerunterthänigsten und pflichtmäßigen Berichts, wie und welchergestalt dieser Verordnung nachgelebet worden, gewärtig sein, also wollen Wir auch vors künftige demselben perpetuam Commissionem wegen Untersuchung der Klöster hiemit aufgetragen haben. Schließlich und

### XXX.

Ist auch Unsere allergnädigste Willensmeinung und Intention, daß die Graffschaft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit in Commissariats- und Steuersachen gleichfalls der Direction Unsers Magdeburgischen Commissariats untergeben sein solle, und werden Wir an die dortigen Steuerbedienten desfalls die nöthige Verordnung ergehen lassen. Und wann auch Unser Magdeburgisches Commissariat in denen obstehenden oder auch andern Puncten einiger Erläuterung oder näherer Instruction und Verhaltungsbe-

<sup>1)</sup> Resolutiones pro der Magdeburgischen Landstände Deputirte uf die von ihnen gebetene Declaration einiger Puncten des vom 16. März 1692 publicirten Steuerreglements. Gen.-Dir. Magdeburg CXLI. Nr. 2.

fehle bedürfen sollte, so wollen Wir dasselbe auf dessen allerunterthänigste Anfragen und Vorstellungen damit jedesmal nach Nothdurft allergnädigst versehen lassen.

Am Morgen des 28. Juni 1713 wurde das Magdeburgische Commissariat eröffnet. Geheimrath Dandelman<sup>1)</sup> begann die Sitzung mit einer Rede, in der er die Einrichtung des Commissariats als einen neuen Beweis der unermüdllichen Sorge des Königs für das Land feierte. Platen erwiderte darauf, „daß alle rechtschaffene Unterthanen Ursach hätten sich zu gratuliren, daß Se. Königl. Majestät mit Hintansehung aller Plaisirs, womit sonst große Herren sich die schwere Regierungslast zu erleichtern suchten, kein ander Objectum Ihrer unermüdeten Application als den Wohlstand Dero Landen und Unterthanen hätten.“ Dann wurde das Reglement nebst dem Etat vom Regierungssecretär verlesen, Platen und Dießtau auf ihren früheren Schwur verwiesen und die übrigen Mitglieder des Commissariats vereidigt.

Sie gelobten ihres Amtes aufs fleißigste abwarten, die Sitzungen des Collegii, so ofte dazu angesaget wird, ohne erhebliche Verhinderung nicht veräumen, dasjenige, was in Deliberation kommet, wohl, reiflich und bestem Verstande nach überlegen, ihre Meinung nach bestem Wissen und Gewissen mit Hintansehung aller Privatabsichten eröffnen, die Gloire Sr. Königlichen Majestät Waffnen, Conservation Dero Militairretats sambt behöriger Administration der dazu in hiesigem Herzogthum destinirten Mittel an Steuern, Contributionen, Accisen und dergleichen gebührend beobachten, was sie dazu diensam und nöthig fänden, jedesmal pflichtmäßig eröffnen, die deshalb fassende Collegialschlüsse und ergehende Königliche Resolutiones, so viel an ihnen wäre, zum Effect bringen, das Amtesgeheimniß bewahren, keine Geschenke auf keinerlei Art annehmen, sondern dem Commissariatsreglement und der Bestallung ganz genau nachleben zu wollen.

Nach der Vereidigung wurde das Reglement und der Etat dem Commissariat übergeben und die Sitzung mit einer zweiten Ansprache Dandelmans geschlossen.

Zum Commissariatsfiscal wurde auf Empfehlung der Behörde am 17. October 1713 der Advocat Dr. Johann Benedict Schartow ernannt.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Der Erlaß vom 2. Juni 1713 (Conc., gez. Grumbkow) trug dem Geheimrath Dandelman die Eröffnung des Commissariats, Publication des Reglements und des Etats, Anweisung der Plätze und Vereidigung der Mitglieder auf.

<sup>2)</sup> Auf Specialbefehl, Conc., gez. Grumbkow. Kriegsmin. Geh. A XVIII. 2. d. 6. rr. — Schartow wurde 19. März 1715 auch Fiscal beim Magdeburgischen Collegium medicum, 27. Februar 1716 Rath, starb 17. November 1722. (R. 52. 72; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. dd).

Als Besoldung wurde ihm der vierte Theil der Strafgefälle zugewiesen. Dem Commissariat wurde aufgetragen, dafür zu sorgen, „daß er keine Diäten noch andere Kosten extraordinarie liquidiren, weniger die Parten mit großen Unkosten und Expensen beschweren und daher Gelegenheit nehmen [möchte], unnöthige Prozesse und Inquisitiones öfters vorzunehmen, welches . . . Unsere Intention nicht ist, vielmehr daß alles bei dem Commissariat ohne Weitläufigkeit abgethan werden möge.“

## 161. Erlaß an den Wirklichen Geheimen Rath von Grumbkow.

Berlin 5. Juni 1713.

Nicht gegengezeichnete Ausf. Kriegsm. Geh. A. A. Tab.-D. 4.

### Inspectionbezirke der Steuerräthe in der Mark.

Da einige Steuerräthe mehr Arbeit haben, als sie behöriger Maßen bestreiten können, ist die Kurmark in neue Bezirke getheilt und die Zahl der Kriegs- und Steuercommissarien auf zehn erhöht worden. Die Verfügung ist vom 1. Juni ab gültig. Es sollten danach respiciren:

Steuerrath und Kriegscommissarius Schmelzeisen<sup>1)</sup> die Altmark mit den zugehörigen Orten (40 Thlr. monatliches Gehalt), der Geheime Kriegsrath Klinggräff<sup>2)</sup> den Briegnißschen Kreis (40), Hofrath und Kriegscommissarius Fromme<sup>3)</sup> den Havelländischen Kreis (40), Steuerrath Ratsch<sup>4)</sup> den Rauchischen Kreis (20), Hofrath Schönbeck<sup>5)</sup> den Teltowischen

<sup>1)</sup> Schmelzeisen wurde 1682 Auditeur und Quartiermeister beim Regiment Sonnsfeld, 10. Mai 1696 Kriegscommissar bei dem Ungarischen Corps, 1. August 1709 Steuerrath in der Altmark, 14. Februar 1718 entlassen. (Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. h; Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 6. 1. 2; I. 2. 3. 6. 2.)

<sup>2)</sup> Joachim Klinggräff, Altmärkischer Quartalgerichtsath, wurde 7. November 1712 Geheimer Kriegsrath, 23. Januar 1723 Geheimer Finanz- Kriegs- und Domainenrath. (R. 9. C. 1. h. 3; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. d.)

<sup>3)</sup> Christian Fromme, Regimentsquartiermeister und Auditeur, wurde 7. Februar 1707 Kriegscommissar im Felde, 9. Juni 1713 Hofrath, starb 31. August 1722 als Steuerrath bei der Berliner Accise. (Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. h; Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 2. 4. 5.)

<sup>4)</sup> Friedrich Ratsch wurde 1692 Assessor beim Brandenburgischen Schöppenstuhl, 1. März 1700 Rauchischer Steuercommissar, 24. December 1712 Steuerrath; Bürgermeister von Brandenburg, Landschaftsverordneter der Mittelmärkischen, Udermärkischen und Ruppinschen Städte. (Kriegsmin. Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 6. 1. 2; I. 2. 3. 9. 1.)

<sup>5)</sup> Schönbeck wurde 20. August 1712 Hofrath. (Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. d.)

und Muppinschen Kreis (30), Kriegscommissar Krause<sup>1)</sup> den Oberbarnimischen und Lebusischen Kreis (30), Steuerrath und Kriegscommissarius Canningeßer<sup>2)</sup> den Udermärktischen und Niederbarnimischen Kreis (30), Steuerrath Manitius<sup>3)</sup> die drei Neumärktischen Vorderkreise (40), Steuerrath und Kriegscommissar Wedigen<sup>4)</sup> die Neumärktischen Hinterkreise (40), Steuerrath und Kriegscommissar Sonnentag den Sternbergischen und Kroffenischen Kreis (40).

162. Bestallung Platens zum Magdeburgischen Commissariatsdirector.

Berlin 6. Juni 1713.

Conc., geg. Grumbkow. Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. bb.

Da es nothwendig ist, daß beim Magdeburgischen Commissariat<sup>5)</sup> ein Director ist, „auf dessen Treue, Dextérité und in denen zu dem Militair- und Contributionswesen gehörenden Sachen erlangte Experiénz Wir Uns sicher verlassen könnten“, so wird der Chef des bisherigen Obersteuerdirectoriums Geheimrath Nicolaus Ernst von Platen dazu bestellt. Er wird ihm aufgetragen, daß er

1) Otto Heinrich Krause wurde 20. Mai 1704 Kriegs- und Steuercommissar der Havelländischen, Muppinschen, Beeskowschen und Teltowschen Städte (Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. h).

2) Johann George Canningeßer wurde 19. März 1706 Kriegs- und Steuercommissar der Neumärktischen, 28. März 1710 der Udermärktischen, Lebusischen, Ober- und Niederbarnimischen Städte, 31. März 1718 Kammergerichtsrath, 24. April 1727 Geheimer Justiz- und Oberappellationsgerichtsrath. (R. 9. J. 7; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. i; Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 2. 4. 5; I. 2. 3. 6. 2; Symmen 3 und 4).

3) Adolf Gebhard Manitius, aus der Udermark gebürtig, studirte in Halle und Frankfurt Jura, wurde 1702 Pagenhofmeister der Königin, 1709 Kamefés Secretär in Rußland, 28. März 1710 Neumärktischer Kriegs- und Steuercommissar, Neumärktischer Regierungsrath, 7. Mai 1717 in das Generalcommissariat versetzt, 23. Januar 1723 Geheimer Finanz- Kriegs- und Domainenrath. (R. 9. C. 1. b. 3; Kriegsmin. Geh. A. A. Cab.-D. 7; XVIII. 2. d. 6. i; Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 2. 4. 5).

4) Johann Georg Wedigen, Spandauer Proviantverwalter, wurde 17. November 1708 Proviantcommissar, 5. April 1709 Proviantcommissar bei „dem in Italien gestandenen Corps“, 17. April 1711 Kriegscommissar, 9. Juni 1713 Neumärktischer Steuerrath. (Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. h; XVIII. 2. d. 6. m; Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 2. 4. 5).

5) Vergl. Nr. 160. S. 476.

was derselben anhängig, einem allein in Unsern Pflichten stehenden Oberempfänger anvertrauet werden, welcher letztere beiegehender Instruction<sup>1)</sup> mit aller Exactitude nachleben muß, und befehlen Wir Unserm Magdeburgischen Commissariat hiemit allergnädigst, darüber mit allen Fleiß und Nachdruck zu halten. Was hiernächst

## XX.

Das Detail derer zum Departement Unseres Magdeburgischen Commissariats gehöriger und oben im VII. Articul bemerkter Materien anbelanget, deshalb beziehen Wir Uns zuvörderst auf die ergangenen Reglements, Edicte, Verordnungen, Rescripta und Resolutiones, und wollen Wir insbesondere in Militaribus, Verpflegungs- Quartier- Marsch- Werbungs- und Recrutirungs-Sachen Unser Magdeburgisches Commissariat auf die von Uns unterm [18. Mai] dieses Jahres publicirte Ordonnanz der Cavallerie und Infanterie,<sup>2)</sup> auf Unser Marsch-Reglement vom 17. Martii 1713 und dabei befindliches Formular der Marschrouten und Liquidationen, imgleichen auf Unser Werb- und Recrutirungs-Reglement vom [22. Juni] a. c.<sup>3)</sup> hiemit allergnädigst verwiesen haben.

## XXI.

Bei der Direction der Accisesachen hat Unser Magdeburgisches Commissariat allen Fleiß und Sorgfalt dahin zu richten, damit so wohl der publicirten General-Steuerordnung Unseres Herzogthums Magdeburg<sup>4)</sup> als denen Special-Steuerfäßen sämtlicher Städte und denen in ein und andern ergangenen Declarationen und Limitationen von denen Krieges- und Steuercommissariis auch Accise-Einnehmern und andern Bedienten ganz genau nachgelebet und im Geringsten davon nicht abgewichen werde. Und da Wir allergnädigst entschlossen sind, sämtliche Steuerordnungen Unserer Provinzien zu renoviren, auch dieserhalb an das Obersteuerdirectorium unterm 9. Martii jüngsthin allbereit in Gnaden rescribiret und desselben etwan dabei habende Erinnerungen verlanget haben, als wollen

<sup>1)</sup> Bergl. Nr. 175. S. 543.

<sup>2)</sup> Bergl. Rhylius C. C. March. III. 1. Nr. 108 und 109. Sp. 309. f.; C. C. Magd. IV. Nr. 3. und 4. S. 34. f.

<sup>3)</sup> Rhylius C. C. March. III. 1. Nr. 110. Sp. 331.

<sup>4)</sup> Kewiz 2. S. 28. Beilage 8.



reglement seinerseits in allen Stücken nachkommen, zu dem Ende die ordinären und extraordinären Sessiones in Collegio veranlassen, dasjenige, was zu deliberiren vorkömmt, mit denen übrigen Membris Collegii wohl und reiflich überlegen, die deshalb nöthige Ordres, Verordnungen und Befehle durch die ihme untergebene Secretarien und Bediente entwerfen lassen, auf die Administration der Ober- und Unterreceptoren eine besondere Attention haben und, daß mit denen zur Einnahme kommenden Geldern richtig umgegangen und aller Eigennuß abgestellt werde, seine äußerste Sorge sein lassen . . .  
Platen erhält 1200 Thlr. Gehalt.

### 165. Bestallung Förders zum Geheimen Kriegsrath.

Berlin 6. Juni 1713.

Conc., geg. Grumblov. Kriegsmin. Sch. N. XVIII. 2. d. 6. c.

Der bisherige Obersteuerdirector Adrian Johann von Förder wird zum Geheimen Kriegsrath und Mitglied des Magdeburgischen Commissariats bestellt dergestalt, daß er

seines Amtes gebührend abwarten, denen Sessionen im Collegio jedesmal mit beiwohnen, dasjenige, was zu deliberiren vorkömmt, wohl und reiflich überlegen, seine Meinung darauf nach seinem besten Wissen und Gewissen, auch ohne einzige Affecten sagen, die sorgfältige Administration der in Unserm Herzogthum Magdeburg einkommenden Mittel an Steuern, Contributionen, Accisen und dergleichen Revenuen gebührend mit beobachten, was er darzu diensamb und nöthig finden möchte, solches gebührend vortragen, die deshalb fassende Collegialschlüsse und Unsere darauf ergehende Resolutiones,

quartierungs- und anderen Sachen mit den übrigen Mitgliedern . . . überlegen, vor Unser dabei veritendes Interesse, die Conservation des dortigen Landes und der Contribuenten, auch getreue Administration der zu Unserer Kaffe gehörenden Gelder und Einkünfte die äußerste Sorge tragen, auf die forderfamste Abhelf- und Remedirung der dabei und sonderlich bei Eintreibung der von denen Contribuenten eingeschlichenen . . . Mängel und Gebrechen und, daß dem Eigennuß der Schoßeinnehmer auf alle Weise gesteuert werde, seine vornehmste Sorgfalt gerichtet sein lassen, die Klagen der Rothleidenden und Gedrückten jedesmal mit Fleiß anhören . . . sich durch keine andere Considerationes . . . davon abhalten lassen, so oft er zu Unserm und des Landes Besten etwas anzugeben, davon an Uns berichten“ . . .

so viel an ihm ist, zum Effect bringen helfen, was er in solcher Bedienung von Unsern Heimlichkeiten bei dem Kriegsetat in Erfahrung bringet, bis in seine Sterbegrube verschwiegen und geheimb halten, . . . keine geheimte Giften oder Gaben weder selbst, noch durch andere empfangen oder annehmen [soll] <sup>1)</sup> . . .

Sein Jahresgehalt betrug 600 Thlr.

164. Bestallung des Freiherrn Johann Moritz von Blaspil zum Cleve-Märkischen Präsidenten.

Berlin 7. Juni 1713.

Conc., ges. Bringen. R. 84. 16. a. 2.

Nach dem Tode Reds<sup>2)</sup> wird Blaspil zum Cleve-Märkischen Präsidenten „aus sonderbarer Confidenz und in Ansehung seiner bekannten Meriten“ bestellt, also daß er

die Direction in Unserm Cleve- und Märkischen Regierungscollegio führen, alles, was derselben anhänget, verrichten, auch daneben bei denen andern Collegiis, als in dem Hof- und Justizrath und der Amtskammer die Ober-Inspection und -Session, so ofte wie er es nöthig findet, haben und dahin sehen, auch darüber halten soll, daß alles überall wohl bestellet, und ein jeder denen ihm anvertrauten Verrichtungen mit Fleiß und Treuen obliegen möge . . .

<sup>1)</sup> Diefelbe Bestallung erhielten unter gleichem Datum Grote und Pulian Vergl. auch Nr. 76 und 77. S. 269. Die Bestallungen Steinheusers, Wittes und Krautts zu Magdeburgischen Commissariatsräthen, ebenfalls vom 6 Juni datirt, haben den gleichen Inhalt wie Förbers Patent. Den Commissariatsräthen wird außerdem noch aufgegeben, „auf die Rendanten, und daß dieselbe mit denen ihnen anvertrauten Geldern getreulich umgehen, sorgfältige Acht [zu] haben.“

<sup>2)</sup> Geheimer Regierungsrath Freiherr von der Red war am 25. November 1695 zum Kammerpräsidenten und am 29. November 1701 zum Regierungspräsidenten in Cleve-Mark ernannt worden. Er starb am 31. Mai 1713 über 84 Jahre alt in seinem fünfzigsten Dienstjahre. Vor seinem Eintritte in die Regierung war er Cleve-Märkischer Justiz- und Hofgerichtsrath gewesen.

165. Allerunterthänigſte Monita bei dem wegen Einrichtung des Commiſſariatscollegii im Herzogthum Magdeburg gefaſſeten Reglement<sup>1)</sup> von den Landrätthen des Herzogthums nebst der Reſolution für die Landrätthe.

Magdeburg 27. Mai 1713. Berlin 8. Juni 1713.<sup>2)</sup>

1. Abſchrift. 2. Conc., gez. Grumblov. Gen. Dir. Magdeburg III. 4.

Der König hat nach dem Vortrage des Geſuches im Geheimen Staatsrath befohlen, folgende Reſolutionen zu ertheilen.

1.

Die alte Verfaſſung des Herzogthums iſt vom großen Kurfürſten und am 16. März 1692 von Friedrich III. beſtätigt. Das Land hat ſich „dabei bis anhero wohl gefunden.“<sup>3)</sup> Es wird gebeten, „ſolche Verfaſſung, wo nicht gänzlich beizubehalten, doch nicht ganz und gar aufzuheben.“

Die Verfaſſung würde keineswegs aufgehoben, ſondern nur zu „des Landes und Publici Beſtem das Landſchaftliche und Creditweſen von den Commiſſariatsſachen geſondert.“

2.

Die vier Landrätthe waren biſher lediglich von dem Landesfürſten beſtellt, verpflichtet und als herrſchaftliche Diener betrachtet worden. Bis zur Einſetzung des Oberſteuerdirectoriums hatten ſie nebst einem Deputirten des Domcapitels die Aufſicht über das Steuerweſen, ſpäter wenigſtens die Mitauſſicht: „und es alſo ihnen und der geſamten Ritterschaft . . . anders nicht

Das neue Reglement beſagte klärlich, „daß Se. Königl. Majeſtät die Landrätthe von dem Steuerweſen nicht ausgeſchloſſen, ſondern bei ihren in Contributionsſachen hergebrachten Verrichtungen gelaffen, auch dieſelbe in Militaribus und ſonſten gebrauchen wollen.“<sup>4)</sup> Die Oberſteuerdirectoren werden ebenſo wenig wie Krautt, vor Abnahme und Juſtificirung ihrer letzten Rechnungen ihrer Pflichten

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 160. S. 474.

<sup>2)</sup> Der Magdeburgiſche Landrath Schulenburg überreichte dieſe Monita den Miniſtern von Grumblov und Ngen. Beide verſicherten „auf das obligeanteſte“, daß ſie die Vorſtellung „gar billig“ fänden und dem Könige in dieſem Sinne vortragen würden. Grumblov legte die Monita dem Herrſcher am 4. Juni vor. (Schreiben Schulenburgs, Berlin 3. und 8. Juni 1713. Magdeburg. St.-A. R. A. 6. 151).

<sup>3)</sup> Vergl. Nr. 125. S. 369.

<sup>4)</sup> Vergl. Nr. 160. S. 483. f. Articlel XV.

denn höchst betrübt vorkommen würde, wenn sie sich ihrer wohl hergebrachten Gerechtigkeiten sonder Verschulden und dadurch sich und die Provinz bei Concurrenz der Steuereinnehmer gänzlich ausgeschlossen sehen sollten.“ Bevor der Oberempfänger Krautt zum Commissariatsrath angenommen würde, möchte er seine bis Ausgang Mai geführten Rechnungen richtig ablegen und behörig justificiren.

entbunden. Da Krautt schon um die Abnahme seiner bereit liegenden Rechnungen gebeten hat,<sup>1)</sup> so sollen sie gleich in den ersten Sitzungen des neuen Commissariats geprüft und mit einem Berichte darüber an den Hof gesandt werden.

## 3.

Das Landschaftliche Haus möchte den Ständen gelassen werden „oder doch allenfalls darin nicht mehr denn ein Gemach zur Commissariatsstube, ein Gewölbe zur Registratur und eine Stube zur Schreiberei“ abgegeben werden.

„Das Landschaftliche Haus bleibt denen Ständen zwar gewidmet, es müssen aber dem Commissariat zur Conferenz, Registratur und Schreiberei die benötigte und bequeme Zimmer nach der Landräthe Vorschläge eingeräumt werden.“

## 4.

„Und weil es mit denen Landräthen im Herzogthum Magdeburg ganz eine andere Bewandniß als mit denen in der Kur- und Mark Brandenburg hat, und diese beinahe zwei Saecula in dignitate gestanden, so daß sie zu den wichtigsten Expeditionen nicht nur im Lande, sondern auch in Niederländischen Kreisfachen gebraucht worden, dergestalt daß sie auch vormals den Rang vor denen Regierungsräthen gehabt,<sup>2)</sup> so wird allerunter-

Die Landräthe werden noch fernerhin nach Befinden in Kreisgeschäften verwandt werden. Die Ernennung dreier zu Mitgliedern des Commissariats<sup>3)</sup> beweist schon, daß sie von den Steuerfachen nicht ausgeschlossen werden sollen. Bei einer Vacanz im Commissariat wird der König „auf dieselbe ferner reflectiren.“ „Weil auch alle Landräthe, wann sie wegen ihrer Kreisangelegenheiten nach Magdeburg kommen, bei dem Collegio Sessionem et Votum

<sup>1)</sup> Magdeburg 26. Mai 1713.

<sup>2)</sup> Platen, Dießkau und Förder.

<sup>3)</sup> Im Rangreglement vom 13. August 1688 (Mylsus C. C. March. VI. 1. Nr. 177. Sp. 587) werden die Landräthe garnicht aufgeführt. Im Reglement vom 15. April 1705 (Mylsus 1. c. VI. 2. Nr. 28. Sp. 54.) nehmen die Magdeburgischen Regierungsräthe die 47., die Landräthe, mit Ausnahme der Preussischen,

thänigst gebeten, dieselbe dem Collegio, welches sie vorher meistentheils an die 200 Jahr bisher mit aller Treu und Sorgfalt dirigiret und respiciret, nunmehr nicht zu subordiniren.“

haben sollen, . . . so haben sie sich über eine Subordination um so weniger zu beschweren, da sie auf gleiche Weise dem bisherigen Obersteuerdirectorio subordiniret gewesen.“

5 und 6.

Da keine besonderen Rassen unter der Direction der Landräthe stehen, in dem Holzkreise und in einem Theile des Jerichowschen Kreises, d. h. in zwei Dritteln des ganzen Landes, überhaupt keine Particularklassen bestehen, sondern die Steuern unmittelbar an die Hauptsteuerkasse abgeführt werden, so bitten die Landräthe, ihnen entweder nach Kurmärktischem Beispiele die Kreisklassen zu voller Disposition zu unterstellen oder sie „wegen Inerigibilität derer Reste völlig zu liberiren.“

Nach § 15 des Commissariatsreglements<sup>1)</sup> haben die Landräthe die Disposition über die Kasse in ihren Kreisen; dabei muß es sein unveränderliches Bewenden haben. Kommen bei ihrer Kasse Nachlässigkeiten vor, so müssen sie allerdings dafür haften.

7.

Es möge den Landräthen wenigstens verstattet werden, daß sie „quartaliter und zu gewisser Zeit, demnach so oft etwas sonderliches darin votiret, oder wann sie es nöthig finden, solch Commissariatscollegium frequentiren, ihre Session und Botum darin nehmen und dasjenige, so sie vorzutragen, mit respiciren mögen.“

Wenn ein Landrath von seinen Kreisangelegenheiten etwas „hauptsächliches, so durch Schreiben nicht ausgemacht werden kann,“ anzubringen hat, darf er nach Magdeburg kommen und im Commissariat nach dem ihm zustehenden Range Botum und Session nehmen. „In andern Commissariatsmaterien aber, so seinen Kreis nicht betreffen, ist

die 72. Stelle ein, in dem vom 6. Juni 1706 die 43. bezw. 68. (Mylus l. c. Nr. 38. Sp. 71), in dem vom 16. November 1708 die 46. bezw. 71. (Mylus l. c. Nr. 45. Sp. 87.) Durch Erlass vom 22. August 1712 (Magdeburg. St.-A. A. R. 5. XXIII. 1.) wurde den Magdeburgischen Landräthen der gleiche Rang wie den Domcapitularen, Regierungsräthen, Hof- und Kammergerichtsräthen, Obristen zc. zugewiesen, d. h. Nr. 43 bis 46 des Rangreglements von 1708.

<sup>1)</sup> Vergl. S. 484.

dergleichen keinem Landrath, als welcher ein wirkliches Mitglied des Collegii ist, zu thun erlaubt.“ Für solche Dienststreifen hat der Landrath nur 1 Rthlr. Tagesdiäten nebst der freien Fuhr zu beanspruchen.

8.

Von den Acten des Obersteuerdirectoriums sollen die über das Creditwesen und andere Landesangelegenheiten für die Stände ausgesondert werden. Papiere, die diese und andere Materien zugleich enthalten, fallen dem Commissariat zu mit dem Vorbehalt, „daß denen Ständen dahin zu recurriren erlaubt sein würde.“

Die Separation der Registratur wird genehmigt. „Es muß aber bei dem Commissariat eine Abschrift des Registers von allen Acten, auch denenjenigen, so denen Ständen übergeben worden, beibehalten werden, damit gedachtes Commissariat die etwan verlangende Nachrichten jedesmal aus der Stände Registratur haben könne, gleichwie auch diesen bedürfenden Falls zu denen Commissariatsacten bis auf die Zeit der Absonderung zu recurriren unbenommen bleibt.“

9.

„Und wie die Chargen derer Landräthe und Landcommissarien im Magdeburgischen jeder Zeit separiret gewesen, so ist doch nicht zu leugnen, daß die letztere vor einigen Jahren aus Königlichem Gnaden multipliciret, und wann solche mit der Zeit ad certum numerum wieder gebracht, würde der übrigen Gehalt erspart werden können. Ob aber diese Function ganz und gar aufzuheben sein möchte, würde die künftige Zeit lehren.“ Es empfehle sich, das Amt „als eine hergebrachte Gerechtfame der Noblesse nicht ganz und gar aufzuheben.“

„Lassen es Se. Königl. Majestät bei der einmal wohlbedächtiglich gefassten Resolution, daß die Landescommissarii, weils ihre Charge ganz unnöthig, aussterben sollen, und wird es Deroselben an Mitteln nicht fehlen, die Magdeburgische Noblesse, welche sich darum verdienet machen wird, in Civil- und Militair-Chargen zu employiren, wann gleich die Function der Landescommissarien cessiren wird.“

10.

Zu den Worten des § 19 „zu des Landes Creditwesen“<sup>1)</sup> möge hinzugefügt werden „und des Landes Schließwesen.“

Der Wunsch der Landräthe ist erfüllt worden.

11.

Weil die Landräthe, welche die Specialrechnungen im Kreise abnehmen, aus den vorangeführten Gründen nicht verbunden sind, sie vor dem Commissariat zu justificiren, sondern dies dem Rentanten allein obliegt, „so werden Se. Königl. Majestät so gnädig sein und ein mehreres nicht von ihnen fordern, als daß dieselbe allenfalls vor ihre eigene Facta dabei repondiren müssen.“

„Sollten die Landräthe der Kreisreceptorum Rechnungen examiniren und, wann dieselbe von denen Einnehmern sodann bei dem Commissariat justificiret worden, sothaner Rechnungsabnahme und Justification mit beiwohnen; und müssen sie allerdings vor Bestellung tüchtiger Caution, fleißige Weitreibung und richtige Ablieferung der Gelder nach Maßgebung des § 15 des Commissariatsreglements<sup>2)</sup> sorgen und stehen, zu welchem Ende die Receptores schuldig, ihnen, so oft sie es verlangen, von ihrer Haushaltung Red und Antwort zu geben, ihnen die Bücher, Rechnungen und Manualien vorzulegen, Statum Cassae wie auch die Restanten anzuzeigen und allem demjenigen, so sie vermöge besagten Reglements in Contributionsfachen ihnen anbefehlen, exacte nachzukommen.“

166. Bestallung Itens<sup>3)</sup> zum Mindenschen Regierungsrath.

Berlin 8. Juni 1713.

Conc., gez. Blaspl. R. 32. 8. c.

Anstatt des verstorbenen Henrich Victor von Korff<sup>4)</sup> wird Ernst August von Iten zum Mindenschen Regierungsrath bestellt, dergestalt, daß er

<sup>1)</sup> Vergl. S. 487. §. 19. Zeile 2.

<sup>2)</sup> Vergl. S. 484.

<sup>3)</sup> Er wurde 27. September 1723 Director der Regierung (R. 32. 8. h).

<sup>4)</sup> Der Mindensche Domcapitular Henrich Victor von Korff war am 11. Mai 1702 Regierungsrath geworden (R. 32. 8. c).

Unsere Hoheit und Gerechtfame bestens mit beobachten,<sup>1)</sup> denen Rathsgängen fleißig beiwohnen, sein Votum nach Pflicht und Gewissen ertheilen, die Beforderung und Administration der Justiz sich bestens angelegen sein lassen, keine Geschenke widerrechtlich annehmen, sondern in allem sich bergestalt betragen soll, wie es einem getreuen Mindenschen Regierungsrath eignet . . .

Ein Mindenscher Regierungsrath schwur bei seinem Amtsantritt:<sup>2)</sup>  
 . . . [daß ich] in Regierungs- und Justizsachen nach allem meinen Verstande verfahren, ohne Ansehen der Personen unparteiliche Justiz administriren helfen, was mir obliegt, fleißig beachten, keine Rathsverjamblungen ohne erhebliche Ursachen versäumen, noch ohne Vorwissen des Collegii auf lange Zeit verreisen, alles, was in Regierungs- Justiz- Land- Contributions- Schatzungs- Lehn- und Kammerfachen vorkommen wird, so viel es nöthig, geheim halten, auch von denen Secretis, so Se. Königl. Majestät u. oder dieses Landes Etat, Grenzen und Jura angehen oder mir sonst zu verschweigen anvertrauet werden möchten, niemanden etwas offenbaren, sondern bis in mein Grab verschweigen, was collegialiter oder per majora beschloffen, demselben nicht zuwider handeln, noch mich opponiren, sondern vielmehr ad effectum bringen helfen, dem Herrn Präsidenten und ganzem Collegio allen gebührenden Respect und Liebe erweisen [will] . . .

<sup>1)</sup> Eine Bestallung vom 2. August 1706 (Conc., gez. Hamraht) fährt fort: „in Unseren ihm obliegenden und vorkommenden Geschäften und Sachen inn- und außerhalb denen Rathsgängen, welchen er, so viel es immer thunlich . . . fleißig mit beiwohnen, oder auch in vorkommenden Verschickungen, wo Wir seiner Dienste von Nöthen haben möchten, sich unverdrossen gebrauchen lassen“ . . . die Amtsgeheimnisse treu bewahren, „in allem nächst Gott und der lieben Justiz auf Uns, Unsern hohen Respect, Nutzen und Bestes schuldige allerunterthänigste Reflexion tragen, absonderlich keiner in denen Rechten verbotenen Vortheilen gebrauchen, noch einige Geschenke widerrechtlich annehmen . . . soll.“ In der Bestallung Korffs vom 11. Mai 1702 (Conc., gez. Wartenberg) heißt es: „was ihme als Unserm Regierungsrath zu verrichten und zu thun obliegt, jedesmal mit Fleiß und gehöriger Application werktellig machen, zu dem Ende denen Regierungs-Deliberationibus täglich beiwohnen, einem jeden unparteiische Justiz administriren helfen und in summa sich überall bergestalt verhalten“ u. s. w.

<sup>2)</sup> R. 32. 51.



167. Plothos unvorgreifliche Gedanken die Einrichtung des Justizwesens im Geldrischen Oberquartier Königlich Preussischen Antheils betreffend.

Berlin 10. Juni 1713.

Urschrift. R. 64. Geldern. Antheil des Königs. 1707 bis 1718. Vol. 3.

1. Plotho verweist auf sein Gutachten vom 22. October 1712, wie weit es angehe, die Justiz in Geldern vom Nuremonder Hofe abzulösen.<sup>1)</sup>

2. Ueber den Nutzen einer gänzlichen Absonderung des Preussischen Gerichtsprengels von dem Nuremonder besteht kein Zweifel, „maßen dann gar leicht zu ermessen, und die bisherige Zeiten gemiesen, daß die Communion des Gerichts, es sei mit Kaiserlicher Majestät oder denen Herren Generalstaaten Sr. Königl. Majestät nicht vorträglich fallen, zum wenigsten allerhand Verdrießlichkeiten erwecken und sonderlich in Lehens- auch anderen wichtigen Sachen das allerhöchste königliche Interesse merklich hindern dürfte.“

3. Bei der Einsetzung eines besonderen Gerichts „würde es darauf ankommen, ob und wie weit Se. Königl. Majestät allergnädigst approbiren möchten, was circa modum vorkommen, worin man sowohl in Ansehung anderer Puiffancen als des Landes selbst jezo um so viel weniger Schwierigkeit finden wird, als die allerhöchste Jura Sr. Königl. Majestät durch Friedensschlüsse<sup>2)</sup> . . . auch in diesem Punct festgesetzt sein.“

4. „Da doch jemand aus dem Lande wird bei dem Judicio sein und in loco sich aufhalten müssen,“ wird der Advocat Steintgens<sup>3)</sup> als Mitglied des neuen Tribunals vorgeschlagen.

5. Die Appellationen von diesem Gerichte müssen, wie die aus den anderen Dranischen Erblanden, an das Dranische Tribunal gehen.<sup>4)</sup>

6. Allerdings schiene dem das Privilegium de non evocando von 1310<sup>5)</sup> entgegenzustehen, das samt den übrigen Privilegien im Artikel 7 des Utrechter Vertrages<sup>6)</sup> bestätigt worden war. „Es dürften auch einige königliche Bediente auf der Nähe von Geldern vielleicht lieber sehen, wann die ganze Jurisdiction ihnen gelassen würde.“ Es kommt für diese Frage auf die Stände an: ihre Einwilligung wäre wohl zu erlangen, wenn

<sup>1)</sup> Bergl. Nr. 88. S. 302.

<sup>2)</sup> Du Mont, Corps universel diplomatique VIII. 1. Nr. 150. S. 337; Nr. 154. S. 356.

<sup>3)</sup> Lic. jur. Adam Steintgens wurde 1. Januar 1714 Geldrischer Tribunalsrath. (R. 64. Geldern. Bediente 1).

<sup>4)</sup> Bergl. Nr. 38. S. 90.

<sup>5)</sup> Bergl. Böhmer, Regesta Chronologica-Diplomatica. Frankfurt 1831. S. 279. Nr. 5314.

<sup>6)</sup> Du Mont. l. c. S. 338.

ihnen freigegeben würde, „ihre etwa habende Desideria deshalb forderfamst zur allergnädigsten Resolution einzusenden.“ Die Erfahrungen mit der Mörfischen Appellationscommission<sup>1)</sup> hätten gelehrt, „daß es weder Sr. Königl. Majestät, noch dem Lande selbst vorträglich, dort im Lande die letzte Instanz lediglich zu lassen.“

7. Daß Aremouder Archiv muß die Acten von dem Preussischen Geldern herausgeben.

8. Die Reglements des Aremouder Gerichts „und was sonst hinzugehörig,“ müssen auf ihre Anwendbarkeit geprüft werden.

### 168. Erlaß an die Clevischen Regierungsarchivare Wortmann<sup>2)</sup> und Nies.

Berlin 10. Juni 1713.

Ausf., gegengez. Bringen. Düsseldorf. St.-A. Cranten Mörz. Archivbestand 470 a und b.

#### Bildung eines Mörfischen Archivs.

Den Clevischen Regierungsarchivaren Wortmann und Nies wird befohlen, auf das Fürstenthum Mörz sich beziehende „Documenta, Catastra, Lager- Lehn- Zins- und andere dergleichen Bücher und Brieffschaften, wovon ein guter Gebrauch zu Unserem Interesse zu machen ist,“ aus dem Clever Archive<sup>3)</sup> nach Mörz zu bringen und auf Grund dieser Acten „den Zustand der dortigen Domantialgefälle, wie auch Lehngüter, Zins- Leibgewinnns wie auch anderer Praestandorum“ zu controlliren und „die etwan verdunkelte Sachen und Praestationes“ wieder klar darzulegen.<sup>4)</sup>

Als Wortmann auf die Bedenklichkeit der geplanten Maßnahme hinwies,<sup>5)</sup> wurde ihm durch Erlaß vom 24. Juli 1713<sup>6)</sup> erwidert,

<sup>1)</sup> Vergl. S. 91. Anm. 2.

<sup>2)</sup> Der Rath und Cleve-Märkische Archivar H. Wortmann war seit 1696 bei dem Archive beschäftigt. Er starb 16. April 1725. (R. 34. 19. h).

<sup>3)</sup> Die Mörfischen Acten waren im siebzehnten Jahrhundert nach Cleve gebracht worden.

<sup>4)</sup> Nach der Ueberführung dieser Acten wurde durch Erlaß vom 26. October 1713 (Ausf., gegengez. Kameke) den Mörfischen Beamten befohlen, „alle in das Archiv gehörige hin und wieder stehende Brieffschaften, Documenta und Acta“ unverzüglich abzugeben; „maßen Wir denn am besten finden, daß alle dergleichen Brieffschaften in dem Archive zusammen verwahret und in guter Ordnung gehalten werden, als daß dieselbe in Privathäusern hin und wieder zerstreuet sein.“ Auch der Magistrat von Mörz ist „mit gehörigem Nachdruck“ dazu anzuhalten.

<sup>5)</sup> Cleve 22. Juni 1713.

<sup>6)</sup> Ausf., gegengez. Bringen.

das königliche Interesse erforderte, „daß die Lehn- und Lagerbücher wie auch andere Stücke, wonach die Revenuen, wie auch Lehns- und Leib-gewinns- und andere Sachen nach dem jetzigen Zustande examiniret werden können, wenigstens auf eine Zeit lang an Unsere Mörzischen Beamten gesandt werden mögen, umb selbige durchzusehen.“ Einige der Acten sollten auch nach Berlin abgeliefert werden.<sup>1)</sup>

Als die Clevische Regierung aus einem bestimmten Anlasse diese Papiere zurückforderte, wurde sie beschieden, Berlin 30. Juli 1720,<sup>2)</sup> „daß sothane Acta nicht wieder nach Cleve gesandt werden können, sondern hier bleiben müssen, damit man in vorkommenden Fällen dahin recurriren und die nöthige Information daraus nehmen könne. Und weil Ihr auch mit denen Mörzischen Sachen ferner nichts zu thun habet, sondern selbiges Fürstenthum nunmehr eine von dem Herzogthum Cleve ganz separirte besondere Provinz ist, so sind auch die dahin gehörige Acta Euch garnichts nütze, und werdet Ihr keinen Gebrauch davon machen können.“

#### 169. Erlaß an den Grafen Alexander Dohna und Kammerpräsidenten Osten und Dohnas Bericht darauf.

Berlin 17. Juni 1713. Königsberg 21. Juli 1713.

1. Conc., gez. Dohna, Prinzen. 2. Urschrift. Preußen. Contributionsfachen. Gen. 2.

Aufhebung des Preussischen Landlastens geplant.

Friedrich Wilhelm 10. Wir stehen nicht unbillig in Zweifel, ob es auch der Nothwendigkeit sei, den sogenannten dortigen Landlasten<sup>3)</sup> auch weiter beizubehalten und die vielen, zu einer gar considerablen Summe sich belaufende Besoldungen, so bisher darauf

<sup>1)</sup> Vergl. auch den Circularerlaß an die Regierungen von Minden, Cleve, den Ravensbergischen Landdrosten und die Mörzischen Beamten, Berlin 11. April 1716 (Ausf., gegengez. Ilgen, Blaspiel, Kameke, Grumbkow, Creuß, Blotho) bei Wilmanß, König Friedrich Wilhelms I. Sorge für die Archive seiner rheinisch-westfälischen Länder, Zeitschrift für preussische Geschichte 10, 407. Alle Documente, Urkunden, importante Brieffschaften, Manuscripte und andere dergl. curieuse Pièces, „welche zu Behauptung Unserer hohen Gerechtsame und des Landes wie auch der Stände Jurium oder auch zu Erläuterung der Historie dienen,“ sollen künftighin im Berliner Geheimen Hauptarchiv aufbewahrt werden, nachdem beglaubigte Abschriften für die früheren Archive genommen sind.

<sup>2)</sup> Ausf., gegengez. Ilgen.

<sup>3)</sup> Ueber den Preussischen Landlasten vergl. Schmoller in der Historischen Zeitschrift 30, 58. f; Isaacsohn 2, 15, f. 193; 3, 77; Bornhak 1, 301; 2, 34. 40; Horn, Verwaltung Ostpreußens 151.

gezahlet worden,<sup>1)</sup> noch weiter reichen zu lassen, bevorab da Wir vernehmen, daß der Oberkastenherren ganze Verrichtung jezo bloß und allein darin bestehen solle, daß die Kastenschreiber die bei der Contribution vorgehende Mängel und Defraudationes ihnen bekannt machen, und sie nachgehends ihren Bericht davon an die Regierung abstatten, welches Unfers Ermessens wohl ohne so viel Umbfchweife immediate von den Kastenschreibern an die Regierung oder Kriegskammer geschehen und dadurch zum wenigsten die Besoldung der Oberkastenherren, deren einige auch seit langen Jahren entweder gar aus dem Lande abwesend oder doch Dienste zu thun incapables sein sollen, ganz wohl ersparet werden könnte . . .

Dohna entgegnete am 21. Juli:

„Es hat Preußen gleich wie andere Länder, insonderheit aber auch Frankreich zum Theil, bei der ganzen souverainen Regierung und auch Ew. Königl. Majestät bei Dero übrigen Provinzen noch diese Stunde die Besorgung und Lieferung der Contributionen denen Ständen gelassen. Allhier hat man von Zeit zu Zeit die Stände davon auszuschließen gesucht, welches auch so weit gediehen, daß sie jezo nichts weiter damit zu thun, als daß in den Aembtern die adelige Deputirte bei der Einnahme der Schoß denen Schoßeinnehmers assistiren und, da sie die Beschaffenheit des Landes wissen müssen, dafür sorgen, daß alles richtig sei; wie sie dann die Consignationes attestiren. Die Mängel, die der Kastenschreiber nachgehends findet, solche trägt er alle Quartal denen Oberkastenern vor, welche auch die Beschaffenheit des Landes kennen und der Sache läufig sein müssen und also ein rechtes Decisum billig geben können. Solche Decisiones werden der Regierung durch Relationes zugestellet, welche selbe in die Aembter zur Execution an die Hauptleute durch Rescripte schicket. Die Opinion wegen der Nützlichkeit der adeligen Deputirten und der Kastnern sind verschieden. Die Schoßeinnehmer

<sup>1)</sup> Die jährlichen Kosten des Preußischen Landlastens betragen 11092 Rthlr. Die Oberlastner empfangen davon 1317 Rthlr. 30 Polnische Groschen und zwar der Präses und Landrathsdirector 439 Rthlr. 10 P. Gr., die anderen Oberlastner je 219 Rthlr 50 P. Gr. Die 36 adeligen Deputirten der drei Kreise Samland, Ratangen und Oberland bezogen zusammen 2682 Rthlr. 60 P. Gr., die Schoßeinnehmer 5178 Rthlr. 60 P. Gr. Der Rest von 1913 Rthlr. 30 P. Gr. diente zur Besoldung der drei Kastenschreiber, des Obereinnehmers, des Kastenaufwärters, des Botenmeisters und zur Bezahlung der schuldigen Gebühren an den Advocatus Fisci, die Kriegskanzlei etc.

und Kastenschreiber halten davor, daß die meiste adelige Deputirte wenig oder nichts bei der Sache thun und die 71 Rthlr., die sie jährlich an Diäten, Session- und Reisegeelder genießen, wohl bespart werden könnten. Die Deputirte hingegen glauben, daß ihre einzige Gegenwart, wenn auch einer oder der andere keine große Capacität zeigen sollte, dennoch die Schoßeinnehmer in Furcht hält, daß sie mit Practiquen nicht so wüthen können; daß auch die Ehre und der kleine Zugang, der ihnen, nämlich denen adeligen Deputirten, dabei zu Statten komme, zugleich eine Gnade sei, die ihnen von dem, was sie selber mit beitragen, durch den Landesherren allergnädigst vergönnet wird, welche ihnen vermuthlich nicht unverschuldet werde abgenommen werden. Ob auch wegen der Oberlasteneren von einer Seite davor gehalten wird, daß ihre Function durch die genugsam besetzte Kriegeskammer könnte verrichtet und derer Besoldungen bespart werden, so wird von der andern Seiten dagegen gesagt, es hätte in der Kriegeskammer außer dem Geheimen Kammerath Kupner <sup>1)</sup> niemand eine genugsame Wissenschaft von dem Lande und von der Suite der Veränderungen und Resolutionen, auf welche der Kastnern ganze Function roulirte, also daß ehe Confusion als Nichtigkeit in diesem Werk bei der Kriegeskammer zu hoffen. Es würde Ew. Königl. Majestät auf Dero getreue Stände unverschuldet solche Ungnade nicht werfen wollen, daß [Sie], da andern Provinzien Convocationes gegönnt, diesem Königreich gegen so viele durch Dero preiswürdigste Vorfahren gegebene Assurances nicht den geringsten Schatten von denen alten Verfassungen sollten lassen wollen, sondern ihnen auch die wenige Ehre und geringe Besoldungen, umb welche sie dennoch genug arbeiten müßten, auch sollten abnehmen wollen.

Wenn denn die Deconomie allein consideriret wird, so ist gewiß, daß . . . , wenn die 6 Kasteneren sollten abgeschaffet werden, man 1317 Rthlr. 30 Gr. dabei lucriren, und wenn die adeligen

<sup>1)</sup> Friedrich Kupner, seit 1671 in Diensten, Preussischer Kriegscommissar, wurde 16. Februar 1673 Kammermeister, 22. December 1678 Generalproviandmeister, 1679 wieder abberufen, Hofrath, 27. December 1693/6. Januar 1694 seiner Kammermeisterbedienug enthoben und als Obercommissar mit der Oberdirection vom Zoll, Störfang und der Bernsteinischen betraut, 12./22. Januar 1694 Geheim Kammerath. (Kriegsmin. Geh. N. XVIII. 2. d. 6. g; XVIII. 2. d. 6. p; XVIII. 2. d. 6. u. u.; Königsberg St.-A. Staatsministerium 15. h; 21. h; 89. b)

Deputirten, die in allen Aemtern 2682 Rthlr. 60 Gr. genießen, auch abgehen sollten, der Vortheil so viel größer scheinen würde.

Die Obereinnehmer, Kastenschreiber, Schoßeinnehmer und einige andere Assistenten aber kann man, so lange der gegenwärtige Modus contribuendi bestehet, nicht entbehren, also daß durch die Cassation der 6 Oberkastnern und der in allen 3 Kreisen sich befindenden 36 adeligen Deputirten 4000 Rthlr. würden prosperiret werden. Dahero Ew. Königl. Majestät höchstem Urtheil zu decidiren überbleibet, ob diese 4000 Rthlr., wodurch 41 Familien Dero Vassallen geholfen und erfreuet werden, zu anderem Behuf so viel importiren, daß diese Leute und meist das ganze Land dadurch und durch den Zweifel an Ew. Königl. Majestät Gnade sollten kleinmüthig gemacht werden; da es noch dahinstehet, ob die Schoßeinnehmer sich der Abwesenheit der Deputirten nicht prävaliren, umb die Unterthanen zu schwächen, und ob die Kriegeskammer wenigstens im Anfang mit der Sache zurecht kommen würde.

Allerdings sind nur zwei Oberkastner, der Director von Wallenrodt<sup>1)</sup> und der Landrath Abel von Lettau<sup>2)</sup> nebst dem als Kastenschreiber protocollirenden Obereinnehmer Hingke<sup>3)</sup> wirklich thätig. Zwei von den anderen Oberkastnern sind durch Krankheit am Erscheinen dauernd behindert, und einer ist nach Sachsen verzogen.

Wäre die Reduction des Landkastens beschlossene Sache, so müßten die genannten zwei Oberkastner, „wo nicht, so lang sie leben, dennoch, so lang es Ew. Königl. Majestät gefallen wird,“ ihre Geschäfte noch wahrnehmen, und ihnen zwei Mitglieder der Kriegskammer zur Seite gestellt werden, „die bei der Gelegenheit von der Sache völlige Information nehmen könnten.“

Sonsten, allergnädigster König und Herr, erinnere ich mich bei dieser Gelegenheit meiner alten Opinion, daß, wenn es der-

<sup>1)</sup> Sigismund von Wallenrodt wurde 1683 Hof- und Legationsrath, 1686 Hauptmann zu Neuhausen und Labiau, 1687 Bogt zu Fischhausen, 1711 Landrathsdirector und Hauptmann zu Brandenburg, 2. Mai 1716 Geheimer Rath, 1719 Preußischer Obermarschall, starb 26. November 1723. (R. 7. 16. B: Königsberg. R. R. 1267; Klaproth, 402).

<sup>2)</sup> Abel von Lettau wurde 3. Februar 1701 Hof- und Legationsrath. (R. 7. 18. a; Königsberg. St.-A. Etatsministerium 15. b).

<sup>3)</sup> Jakob Hingke wurde 1698 Kastenschreiber in Ratangen, 27. April 1707 Obereinnehmer. Das Commissariat lobte seine Dienste sehr. (Kriegsmin. Verh. Kriegsk. I. 2. 3 7. 1; Königsberg. St.-A. Etatsministerium 21. b).

maleins mit allen nöthigen Präcautionen und Sicherheiten zu Ew. Königl. Majestät und des Landes Vergnügung dazu könnte gebracht werden, daß ein jeder von dem Seinigen ein gewisses gebe, daß alsdenn nicht allein der Landkasten und also die 4000 Rthlr., sondern noch der Schoßeinnehmer 5176 Rthlr. 60 P. Gr. und andere Besoldungen mehr in Ew. Königl. Majestät Cassam fließen könnten, und daß das Land durch Aufhörung der Plackereien der Schoßeinnehmer und in der Gewißheit, daß ein mehreres, als was festgesetzt, nicht gefordert, dermaßen Muth bekommen, daß ein jeder seine Wirtschaft so bessern würde, daß das Land künftig capable sein würde, wenn es die wahre Noth erfordern sollte, etwas rechtschaffenes zu Ew. Königl. Majestät Diensten und Rettung des Vaterlandes beizutragen, da doch nun alles kleinmüthig und entkräftet ist.

#### Beilage.

Nachricht wegen des Preussischen Landkastens.<sup>1)</sup>

Königsberg 5. Juli 1713.

So viel mir, als jezigen Obereinnehmern, aus des Landkastens Schriften bekannt, bestehet der Preussische Landkasten in einem Collegio von 6 Personen, als 3 Landrätthen und 3 von der Ritterschaft und Adel. Die erstere sind vom Herrnstande und der Landrätthe, die letztere aber vom Stande der Ritterschaft und Adel aus ihren Mitteln, und zwar aus jedem Kreise ein Landrath und einer von der Ritterschaft und Adel erwählet, welchen 3 Kastenreiber, und zwar in jedem Kreise einer, als Actuarii zugegeben, von welchen der älteste allemal die Vices des Obereinnehmers vertritt, das Generalwerk vom ganzen Lande und andere Nothwendigkeiten des Landkastens auszufertigen, welche allerseits anno 1627 zum ersten Male in der Geheimen Rathstuben in Eidespflicht genommen worden.

Die Foundation des Landkastens ist anno 1516 et 1525, als von Zeit der Säcularisirung des Herzogthums Preußen, geschehen.

Der Name des Landkastens ist dahero beibehalten, weil oberwähntes Collegium vorhin allemal die Einnahme- und Ausgabe von allen Contributionen gehabt und solche bis anno 1681, da sich die Stände separiret, berechnet.

<sup>1)</sup> Von Hingst verfaßt.

Anno 1690, da der gegenwärtige Modus contribuendi gewilliget, ist der Landkasten vermöge dem 16. Paragraphen der Accise-Ordnung abermal und der Kastenherren Salarium festgesetzt.

Das Capital des Landkastens bestehet ohngefähr in

6542 Rthlr. 20  $\text{ß}$ . Gr. ausstehenden Capital und  
2000 " — " " ausstehenden Interessen.

Sa. 8542 Rthlr. 20  $\text{ß}$ . Gr.

Dieses Capital rühret her aus einer gewissen Willigung, welche das Land Sr. Kurf. Durchl. Friederich Wilhelm hochsel. Gedächtniß mit diesem Vorbehalt gethan, daß der 9. Pfennig davon dem Lande zu ihren Angelegenheiten und freier Disposition bleiben soll, so auch allergnädigst also aufgenommen.

Hiezu sind die Überschüsse von den Donativen, Fräuleinsteuren, Pauthenpfennings- Kronsteurgeldern (weil doch allemal ein gewisses Quantum dazu bewilliget, und die Eintheilung so ganz genau nicht gemacht werden können) dem Lande geblieben, wogegen sie, wann etwas gefehlet, von solchem Capital und Überschüssen die Nachzahlung gethan.

Die Disposition aber dieser Gelder ist denen Kastenherren gelassen, doch daß sie davon dem Lande und kleinen Städten dieses Königreichs Rechnung thun müssen . . .

Die Ausgaben sind theils zu Bezahlung der Landschulden, deren einige vor mehr dann hundert Jahren vom Lande gemacht (wie dann die Städte Königsberg noch eine sehr große Anforderung von den vorigten Kriegszeiten an die Oberstände machen), theils wann die Landstände in Landesangelegenheiten etwa nach Hofe schicken müssen, auch zu Bezahlung der Secretarien, Schreiber und anderer Bedienten bei denen Landtagen und sonsten, item bei Abhörnung der Rechnungen von den Donativen, Pauthenpfennings- Fräuleinsteuer- und Kronsteurgelder, der Rechnung vom sogenannten 9. Pfennig, vor die Stuben, worinnen des Landkastens Registratur bewahret worden, auch zu Contentirung des Salarii vor Halt- und Verfertigung der Rechnung vom 9. Pfennig angewandt worden, maßen die gnädigste Landesherrschaft niemalen desfalls den Landständen etwas gut thun wollen.



NB. Von Anfang des 1707. Jahres sind die Donativen nicht mehr zum Landlasten, sondern zur Königl. Preussischen Kriegskammer berechnet worden.

Die Landtagszehrung, so bei vorgekommenen Landtügen von dem Adel und Cölmischen Einsassen gezahlet, haben mit dem Landlasten niemalen was gemeines gehabt, sondern sind bloß denen adeligen Deputirten, so vom Lande uf die Landtäge geschicket, von den Aemtern ausgezahlet worden, und so kommen diese Gelder eigentlich aus oberzählten Gründen dem Lande zu.

170. Königliche Preussische und Kurfürstliche Brandenburgische Allgemeine Ordnung die Verbesserung des Justizwesens betreffend.<sup>1)</sup>

Berlin 21. Juni 1713.

R. 9. X. 1. A.; R. 97. II. E. 1; Rylius C. C. March. II. 1. Nr. 181. Sp. 517; Rylius C. C. Magd. II. Nr. 8. S. 182; Orube C. C. Prut. II. Nr. 79. S. 866.

Schon bald nach seinem Regierungsantritte, am 27. October 1688,<sup>2)</sup> hatte Friedrich I. den Kammern die ihnen oft bestrittene Cognition verbrieft, „sowohl in causis cameralibus, nämlich ratione servitorum, praestationum, contributionis, finium und anderen Onerum und Commodorum, auch aller andern [Streitigkeiten], so von Domainensachen und Deconomie dependiren können, über die Amtsunterthanen und deren Bedienten, als auch über andere Unterthanen, wenn sie Actores oder in Zoll, Ziese und anderen Domainensachen Rei sein.“ Die Prozesse mußten bei der Kammer<sup>3)</sup> de plano et summarie entschieden, auf keine Weise aber an die Regierung gebracht werden. Die Appellationen von dem Spruche der Kammer waren unmittelbar an den König selbst zu richten. Um die Streitigkeiten besser zu erledigen wurden 1702 den Kammern eigene Justitiare beigeßelt. Mußten aber Sachen bei der Regierung vorgenommen werden, die auch das Interesse der Domainen berührten, so sollte wenigstens ein Mitglied der Kammer der Verhandlung beiwohnen.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Vergl. Isaacsohn 3, 29 f. Stölzel 2, 40 f.

<sup>2)</sup> R. 9. C. 2. Wiederholt 16. Juni 1693.

<sup>3)</sup> Erlaß vom 17. Februar 1692.

<sup>4)</sup> Vergl. über die erimirten Sachen die Kammergerichtsordnung von 1709 Tit. XI. Rylius C. C. March. II. 1. Nr. 119. Sp. 380. f.

Dieselben Rechte wurden auch der jüngeren Behörde der Commissariate gegenüber den ordentlichen Gerichtshöfen zugelegt. Nachdem am 6. April 1709 dem Oberappellationsgericht befohlen worden war,<sup>1)</sup> in Polizei- und Deconomiesachen keiner Berufung Gehör zu geben, wurde ihm am 18. April noch einmal ausdrücklich verboten,<sup>2)</sup> Sachen, so ins Generalcommissariat laufen, anzunehmen. Auch in den Postsachen stand den Regierungen keine Cognition zu.<sup>3)</sup>

Da aber die Scheide zwischen den einzelnen Competenzen nicht scharf genug abgesteckt war, hörten die Competenzconflicte zwischen den Verwaltungsbehörden und Justizcollegien nicht auf. Aus Anlaß eines sehr heftigen und langen Streites der Regierung und der Kammer im Fürstenthum Halberstadt reichte Bartholdi am 7. December 1711 ein von ihm, Feugel und Fuchß verfaßtes Gutachten ein, wie diesem Hader durch schärfere Bezeichnung der Grenzlinien ein erwünschtes Ende bereitet werden könnte.

In der Erkenntniß aber, daß die Schäden nicht nur in den unklaren Bestimmungen, sondern in der Art der Rechtspflege selbst lagen, erweiterte Bartholdi sein Gutachten zu einem unvorgreiflichen Edict, das zum Abfall sich neigende Justizwesen betreffend, und übergab es am 7. Januar 1712 zur allerhöchsten Prüfung.

Hauptsächlich bemühte er sich darin die Rechtspflege durch eine Vermehrung der Mitglieder in den Justizcollegien, die Einschränkung der untauglichen Richter und Advocaten und durch strenge Sonderung der Verwaltungsjustiz von der Rechtsprechung in privatrechtlichen und Criminalsachen zu befördern.

Als die Pflicht des Richters bezeichnete er, lediglich die Justiz zum Augenmerk zu haben und sich davon durch garnichts, auch nicht durch königliche Verordnungen, die leicht erschlichen werden könnten, abwendig machen zu lassen.

Das häufig angewandte Mittel, Proceffe durch eigens ernannte Commissionen entscheiden zu lassen, sollte nach Möglichkeit vermieden werden, weil gerade dadurch die Richtenden am ersten zur Parteinahme verführt, der gewöhnliche Lauf Rechtens unterbrochen und der nächste Anlaß zu Competenzüberschreitungen gegeben würde. Es würde ferner wesentlich zur Hebung des Richterstandes beitragen, wenn alle Stellen in den Justizcollegien nur mit gelehrten Richtern besetzt würden. Außerdem müßten

<sup>1)</sup> Mylius C. C. March. II. 4. Nr. 24. Sp. 41.

<sup>2)</sup> Ebenda Nr. 25. Sp. 43.

<sup>3)</sup> Erlaß vom 19. März 1703. Mylius II. 1. Nr. 103. 345.

der Dauer des Processus in jeder Instanz bestimmte zeitliche Schranken gesetzt werden, die je nach dem schriftlichen oder mündlichen Verfahren auf zwei Jahre oder drei Monate fixirt werden sollten. „Dies waren zwar Vorschläge zu Reformen weit tragender und wohlthätiger Art, in-  
des vertagten sie den Kernpunct, die Feststellung des materiellen Rechts und Ausfönnung besonderer processualischer Beschleunigungsmittel, auf die Zukunft.“<sup>1)</sup>)

Zlgen nahm in einem längeren Gutachten, das er unter Prinzens vollstem Beifalle am 23. April 1712 erstattete,<sup>2)</sup>) Anstoß an der schneidenden Kritik, der Bartholdi die bestehenden Rechtszustände unterzogen hatte: „Denn ob man zwar die bei dem Justizwesen . . . sich befindende Gebrechen auf alle Weise redressiren muß, . . . so weiß ich doch nicht, ob es mit Sr. Königl. Majestät Gloire und der Ministrorum, absonderlich derer, so das Justizwesen zu respiciren haben, Reputation übereinkomme, der ganzen Welt durch ein solch gedrucktes Edict bekannt zu machen, wie schlecht unser Suum cuique nach einer vierundzwanzigjährigen Regierung annoch in Sr. Königl. Majestät Landen observiret werde, und daß die Gerechtigkeit nicht in denselben, sondern im Himmel wohne, wie die Expressiones des Prooemii lauten.“

Er verlangte, daß alle Justizcollegien zu einem Gutachten über den Entwurf aufgefördert würden, damit er den verschiedenen Provincialrechten besser angepaßt würde. „Dann . . . es soll doch ein Generalwerk sein, so auf Sr. Königl. Majestät Königreich und gesambte Provinzen gerichtet ist, und daher bei der Diversitas Jurium et Processus wohl von Nöthen ist, alles so einzurichten, daß es nachgehends vieler fast sonst unvermeidlicher Declarationen nicht bedürfe.“

Die Competenzen der streitenden Behörden waren ihm noch nicht scharf genug abgegrenzt, da die allgemeiner gehaltenen Bestimmungen des Entwurfes „zu allerhand schädlichen Extensionen Anlaß geben könnten.“

„Die Kammern haben zusehrst billig Sorge zu tragen, daß die Verwaltung der Justiz gewissenhaften und tüchtigen Personen anvertraut, wohl, richtig und unparteiisch geführt, auch denen Unterthanen der Aemter nicht durch unnöthige Weitläufigkeit über übermäßige Sporteln und Strafen sich zu beschweren Ursache gegeben, auch von Strafgefällen, so Sr. Königl. Majestät gebühren, nichts entzogen, insonderheit mehr auf die Beförderung

<sup>1)</sup>) Stölzel 2, 36.

<sup>2)</sup>) Prinzen fand laut seiner Notiz vom 27. April zu Zlgens Gutachten dessen Votum „so gründlich eingerichtet und wohl ausgeführt,“ daß er nichts zu erinnern oder beizufügen wußte und sich „per omnia“ angeschlossen.

der Justiz, als davon zu erwartende Revenue gesehen werde. Sie können auch vi officii, wann hierin einiger Mangel erscheint, deshalb nicht allein benöthigte Weisung thun, sondern auch nach Befinden durch Bestellung anderer Gerichtsbedienten und auf andere Art hierin remediren. Im übrigen müßte wohl die Administratio justitiae in civilibus et criminalibus, salva semper prima instantia, unter der Direction der Regierungen und anderer Collegiorum provincialium verbleiben, soweit nicht den Kammern specialiter Administratio justitiae beigelegt ist."

Die Macht der Richter schien ihm in einzelnen Fällen zu ausgedehnt zu sein und gerade zu Gesetzesübertretungen zu verleiten. Auch gegen die häufigen Bestechungen wollte er schärfer eingeschritten wissen, „sie geschehen vor oder nach der Sentenz, ex pacto oder per modum honorarii, es möge der Richter auch garnicht oder, da solches geschehen, gut oder übel gesprochen haben, auch wann es gleich in bloßen, jedoch an Seiten des Richters angenommenen Versprechungen verblieben" . . . „Und ob zwar in Rechten Esculenta et Potulenta zu nehmen erlaubt ist, solches auch öfters zu Beschönigung der sordiden Annehmungen gebraucht wird, ist doch bekannt, daß die Umstände, so in jure Romano praesupponirt sein, heutiges Tages cessiren, da die Richter insgemein Sedem fixam und die Commodität sich mit Victualien zu versehen, haben, und daß auch solche Esculenta et Potulenta und was darunter verstedet wird, ziemlich hohen Preises sein oder sonst nach Beschaffenheit der Gemüther schädliche Praeoccuption nach sich ziehen, wenigstens einen Richter aus der Opinion setzen kann, daß er . . . unparteiische Justiz administriren werde.“ Um das Uebel auszurotten müßten die Parteien für Bestechungen, „und wann es nur Offerten geblieben,“ mit einer schweren Geld- auch nach Befinden Leibesstrafe belegt werden" . . . „Weil auch die Gottlosigkeit der Menschen unter anderen verborgenen Wegen, dieses schändliche Laster auszuüben, auch diesen ausgefunden, daß allerhand Art von Leuten zu Unterhändlern gebraucht werden, so wären diese . . . mit Landesverweisungen, Staupenschlägen, auch nach Befinden . . . schwerer Strafe zu belegen.“

Demselben Mißtrauen entsprang die Warnung, den Beschwerdeweg zum Thron nicht allzu schwierig zu machen.

Gegen die beantragte Erhöhung der Gehälter des Kammergerichts wollte er nichts einwenden. „Dem Kammergericht ist die Verbesserung der Salariorum wohl zu gönnen; da aber bei andern Collegiis sich gleiche Rationes, zuweilen noch stärkere, finden, so würde es die letztere nicht wenig consoliren, wenn ihrer hierbei nicht gar vergessen würde.“

Der Einschränkung der Commissionen stimmte er vollkommen bei. „Nicht undienlich wäre es aber auch, wenn aus dem Mittel der Collegiorum,

wovor die Sachen hängen, so wenig als immer möglich, die Commissarii genommen würden.“ Denn 1. versäumten diese ihre gewöhnliche Berufsarbeit. 2. „Da es heutiges Tages dahin kömmt, daß die Commissarii sich als Advocatos vor die Partei auführen, von welcher sie ausgebeten worden, und ihre Relation dannenher auf alle Weise zu verfechten suchen, so giebt es allerhand Contrasten in den Collegiis, und bleibet zum wenigsten die Beisorge einer Praeoccupation, zumal da 3. unter dem Namen der Commissionsgebühren, als einem honnetten Prätext, oft ein gutes Präsent beigebracht und also ein subtiler Modus corrumpendi practiciret werden kann.“

Neben verschiedenen Rathschlägen zur Verkürzung und besseren Führung der Proceffe betonte Ilgen auch, daß dem materiellen Rechte breiterer Raum in dem Entwurfe gelassen werden müßte, und beantragte alle Casus dubii, die bisher in den einzelnen Provinzen oft von einander abweichend durch auswärtige Gerichtshöfe und Facultäten entschieden worden waren, dem Könige zur allgemeinen, endgültigen Entscheidung zu unterbreiten.

Auf sein Betreiben wurde der Absatz 11 des vierten Paragraphen ganz gestrichen, der die Appellation an die Reichsgerichte ausschließen wollte. „Es würde dadurch unser hiesiges Tribunal zu Wien und vielleicht auch an anderen Orten im Reich noch mehr verhasset werden.“

Außerdem gab er noch „Addenda“ zu Bartholdis Project, obgleich es unmöglich wäre, „alle Remedia auf einmal und in Kürze zusammen zu ziehen, da „unzählige Mißbräuche bei dem Justizwesen eingerissen.“

1. Müßten alle Supplicate im Plenum verlesen und entschieden werden „und die Richter mehr unter sich, als die Parteien streiten.“

2. Müßten die Termine ipso jure präclusiv sein.

3. Rügte er, „daß man an einigen Orten super exceptionibus dilatoris langweilige Proceffe verstattet, und inzwischen die Hauptsache er sitzen bleibt,“ und daß

4. Die Conventionen und Reconventionen ohne Noth in verschiedene Proceffe verwiesen würden, sowie daß

5. In summariissimo nicht nach einer Norm verfahren würde.

6. „Daß die Richter selbst nicht genug anwenden, die Incertitudinem Juris zu heben und wohl das gottlose Principium fassen, als ob das Arbitrium Judicis darin bestehe, daß in dubio ein Richter, welcher Partei er will, zufallen und also Casum pro amico begehen könne.“ Casus dubii müßten, wie erwähnt, vom Landesherrn entschieden werden. „Maßen dann auch das Dubium öfters ex ignorantia Judicis herrühret.“

7. „Daß die Richter so wenig Mühe nehmen, daß Genus actionis und dawider eingewandte Exceptiones ex facto zu eruiren und nach ihren rechtlichen Requisiteis zu examiniren, sondern ohne sichern Grund ins weite raisonniren, daß die Sachen, wenn sie auf dem Spruch stehen oder doch bald dazu kommen und abgethan werden könnten, von einer Commission zur andern gespielet und darüber in Verwirrung gesetzt werden.“

8. „Daß die Executiones richtiger Judicatorum 30 bis 40 Jahre super recoctis aufgehalten werden.“

9. „Daß die Richter Vormundschaften und Curatelen übernehmen und, wann deßhalb vor dem Gerichte, dabei sie sitzen, litigirt wird, Advocati und Richter sein und, wann sie sich auch deß Voti enthalten, doch die Secreta Collegii hören und die Consilia darnach stellen. Der Blutsverwandt- und Schwägerchaften zu geschweigen.“

10. Daß die Richter mit zu vielen und verschiedenen Geschäften überhäuft würden.

11. Auch die Kanzleien hätten „ihre Mängel, so zum Verfall der Justiz nicht wenig mit contribuiren.“

12. Eine Reform der Schöppenstühle und Facultäten wäre angebracht.

13. „Bei den fiscalischen Processen geschiehet auch oft den Sachen zu viel oder zu wenig, und gebrauchte es wohl einer förmlichen Fiscalatsordnung.“

„Andere dergleichen unzählige Mängel anjetzo weitläufig anzuführen, wird wohl dermalen von der Zeit nicht sein, diese aber habe zu dem Ende angefügt, damit dermaleins erhelle, daß zwar nöthig, durch Ablaffung eines allergnädigsten Edicts den Anfang der Emendation zu machen, damit aber, so viel möglich, das Werk aus dem Grunde gehoben werden möge, . . . das ganze Werk mehr und mehr so zu präpariren sei, damit der heilsame Anfang ferner gedeihlich durch anderweitige allergnädigste Edicta könne continuiret werden.“

Plotzo hatte ebenfalls ein Gutachten eingereicht, daß aber weniger allgemeine Gesichtspuncte als die Fassung einzelner Paragraphen behandelte.

Er hielt für eine wirkliche Reform nöthig, daß zuerst die Meinungen „der Collegia, Stände und Corpora, nicht weniger der Facultäten, Schöppenstühle und fiscalischen Bedienten“ eingeholt werden müßten.

Die Reformversuche führten unter dem alten Könige zu keinem Ziele.

Schon acht Tage nach seiner Thronbesteigung<sup>1)</sup> richtete Friedrich Wilhelm I. folgenden Erlaß an Bartholdi:

<sup>1)</sup> Cöln a./S. 4. März 1713. Conc., gez. Rhona, Algen, Brinzen; Ausf., gegengez. Algen.

Unter denen vornehmsten Verrichtungen, worauf Wir bei dem Antritt Unserer Königlichen Regierung Unser erstes Absehen richten, ist dieses, wie die Justiz unter solcher Unserer Regierung in allen Unseren Landen schleunig, unparteiisch, mit reinen Händen, auch ohne alle ungebührliche Passiones und Nebenabsehen jedermann, Armen und Reichen, Hohen und Niedrigen, gleich administrirt werden möge, und werdet Ihr Euch allerunterthänigst erinnern, was Wir in eigener allerhöchsten Person Euch deshalb jüngster Tagen allergnädigst eröffnet und angezeigt haben. Solchemnach ergeheth auch nochmalen hiemit an Euch Unser allergnädigster Befehl, dieses Werk unverzüglich und ohne den geringsten Zeitverlust vor die Hand zu nehmen und mit Zuziehung einiger ehrlichen und geschickten Leute aus den hiesigen Justizcollegiis ein solches Reglement des Justizwesens halber zu Papier zu bringen, wodurch denen in Unseren Landen dabei bisher angemerkten Unordnungen, Mißbräuchen und Gebrechen aus dem Grunde abgeholfen, die Proceffe aller Möglichkeit nach abgekürzt und ein jeder Proceß, wann es immer sein kann, binnen Jahresfrist zum Ende gebracht, auch dergestalt allenthalben in denen bereits rechtshängigen oder ferner vorkommenden Rechtsjachen verfahren werde, daß die Justiz in Unseren sämtlichen Landen grünen und blühen, auch ein jeder, welcher zu derselben seine Zuflucht zu nehmen necessitirt ist, schleunige Hülfe finden möge. Und weiln Uns bekannt, daß in dem Königreich Dänemark in dergleichen Rechtsstreitigkeiten auf eine sehr compendiöse und dem gemeinen Wesen höchst zuträgliche Art verfahren wird,<sup>1)</sup> so habt Ihr den daselbst eingeführten Modum procedendi absonderlich zum Modell zu nehmen und darauf bedacht zu sein, wie selbiger auch in Unseren Landen, so weit er darauf applicabel ist, introducirt und deshalb in dem aufzurichtenden Reglement nöthige Verbesserung gethan werden möge. Ihr habt auch dasselbe, sobald der Entwurf davon gemacht ist, Uns allerunterthänigst einzuliefern, alsdann Wir es von Unseren übrigen Wirklich Geheimten Rätthen auch examiniren

<sup>1)</sup> Vergl. Kong Christian den Femtis Danske Lov. Her. von Secher. Kopenhagen 1891. Die Minister hatten die in Kopenhagen 1699 erschienene Uebersetzung „Königs Christians V. Dänisches Gesetz“ benutzt. Zur Erläuterung dieses Codex siehe Storjón, Forsøg til den forste 2c. Boges Fortolking i Christian den femtes Danste og Norske Lov. Kopenhagen 1797.

lassen und wegen der Publication und Einführung in Unseren Landen behörige weitere Verfügung thun wollen.

Bartholdi trat darauf mit Sturm, Heugel, Dewert und Duhrum zusammen. Sie überreichten noch im März<sup>1)</sup> „vor der Hand folgende, obwohl dem Ansehen nach geringe und wenige, dennoch in praxi. absonderlich im Kammergerichte schier die allernützlichste und St. Königl. Majestät glorieusesten Zweck am nächsten kommende Mittel zur allergnädigsten Erwägung,“ die vorläufig in der Form eines gemeinen Bescheids zu publiciren wären, da das „Generalwerk“ längerer Zeit bedürfte.

Sie fanden fünf Ursachen der Rechtsverzögerung:

1. Die zu weit hinausgesetzten Citationen, Prorogationen und Fristen.
2. Die zu geringe Instruirung der Richter, so daß oft vertagt werden mußte.
3. Die „Temerität“ der „nur zur Divergation der Partien angesehenen Klagen“ und die Halsstarrigkeit der Beklagten.
4. „Daß den langen Fatalibus der Appellationen und denen dabei verstatteten allzu vielen Fristen kein Maße gesetzt.“
5. Die unzureichenden Executions- und Zwangsmittel des Kammergerichts.

Die Commission gab des weiteren lange, ins einzelne gehende Vorschläge, wie diesen Uebelständen zu begegnen wäre.

Der König schrieb dazu:

ich habe nichts dabey zu erinnern aber Rechts soll sein bedenken von sachen ich verste[he] nicht civill Jura aber wohl Lant Recht<sup>2)</sup> ein Monnat ist schon verfloßen nun seindt noch 11. Monat so muß das lantrecht fertig sein vors ganze landt oder herr Bartollius<sup>3)</sup> und her[r] sturm und ich werden uns sehr Plump und grob verzürnen da dan[n] kein Bitten helfen wierdt ich wahrn[e] es ist noch Zeit alle Proffittien der Processe ist besser ittunder fahren zu lassen als S[ch]lipfkar[r]e[n] ich muß leider so starg sprechen weil die schlimme Justitz gen himmell schreiet und wen[n] ichs nicht remedire selber die verantwort[ung] auf mir lahde darnach hat sich der herr Bartoldy und her[r] sturm nach zu achten wusterhausen den 30. Mertz 1713.

F Wilhelm

<sup>1)</sup> Undatirt, aber vor dem 30. März verfaßt.

<sup>2)</sup> Landrecht, als natürlich einfaches Recht, im Gegensatz zum Römischen Recht des Corpns juris.

<sup>3)</sup> Bartholdi.



Bereits am folgenden Tage überreichte Bartholdi nebst Sturm, Heugel, Bewert und Duhrum sein Project vom 7. Januar 1712, das er mit seinen Berathern „fast täglich in denen ersteren Frühstunden,“ ehe sie zu ihren „ordinairen Functionen“ gegangen waren, überarbeitet hatte. Er versprach sich, daß durch diese „Königl. Preussische Allgemeine Ordnung die Verbesserung des Justizwesens betreffend“ hinkünftig „aller Orten, so viel möglich, [allem Unwesen] gesteuert, die Sachen kürzer gefasset, und sowohl die Judicia als Litigirende mit gehörigem Nachdruck eingeschränket, als auch die Temerairen compesciret, und lüderliche Supplicanten von unnöthiger und öfters boshafter Behelligung Ew. Königl. Majestät Selbsten abgehalten, hingegen männiglich mit so schleuniger Justiz, als immer möglich, versehen werden möge.“

„Das Dänische sogenannte Gesetz und der darinnen im ersten Buche befindliche, wiewohl sehr unvollkommene Modus procedendi ist allergnädigst anbefohlener Maßen von uns mit zu Hülfe genommen, und was daraus nützlich und in Ew. Königl. Majestät Judiciis practicable zu sein erachtet, hin und wieder gehörigen Orts in dieses Project mit eingeflossen. Denn das Uebrige mehren Theils . . . ohnedem bei uns fast besser und kürzer schon gefasset ist.“<sup>1)</sup> Die Dänische Eintheilung des Landrechts<sup>2)</sup> war auf die Brandenburg-Preussischen Verhältnisse nicht anwendbar. „Dieserhalb . . . seind ohnedem bereits in Ew. Königl. Majestät Königreich, Kurfürstenthum und übrigen Landen jedes Orts sowohl in Ecclesiasticis, Civilibus, Feudalibus et Criminalibus gewisse ausführlichere Landrechte, Statuta und Privilegia, welche, nach jedes Landes Verfassung eingerichtet, dessen confirmirte Grundgesetze, und die bei diesen Umständen nicht durchgehend gleich sein können.“ . . . „Welche besondere Jura dann . . . ohne Confusionen nicht wohl aufgehoben, wenigstens ohne reife Deliberation und Communication mit denen Regierungen, Hofgerichten und wer sonst mit zuzuziehen sein möchte, darunter füglich eine Aenderung nicht wird gemacht werden können.“

„Indessen und da es, Gott Lob, Ew. Königl. Majestät Königreich und sämtlichen Landen an guten Gesetzen und Verfassungen nicht gebricht, sondern das Hauptwerk fürnehmlich auf den Modum procedendi ankommen und darin beruhen will, damit diese heilsame Gesetze männiglich fruchtbarlich und ohne unnöthige Weitläufigkeit angedeihen, auch denenjenigen

<sup>1)</sup> In Dänemark war die Appellationsfrist z. B. bis auf anderthalb Jahr ausgedehnt. Ueber die Termine der Fatale in Preußen vergl. Nr. 9. S. 17.

<sup>2)</sup> Sechs Bücher: 1. Om Retten og Rettens Personer. 2. Om Religionen og Geistligheden. 3. Om Verdslig- og Huusstand. 4. Om Søeretten. 5. Om Adkomst, Gods og Gield. 6. Om Misgierninger.

Obstaculis, welche durch Mißbrauch zuweilen auch erlaubter Rechtsbehelfen oder auch durch allerhand List, Bosheit, Chicane und andere Mittel, deren sowohl Parte als ihre Sachwalter bishero zu Aufenthalt der Sachen und Untreibung ihrer Gegentheile sich zu befeßen gewöhnet, und denen die Judicia zuweilen, indem ein Praetextus juris darunter mit gewaltet, nicht nach ihrem Wunsch alle Zeit remediren können oder auch wohl durch Immediatverordnungen, welche dergleichen Leute auszuzuwirken sich auß äußerste bemühet, aufgehalten worden, nach aller Möglichkeit abgeholfen und die Ordnung, auch der Lauf der Proceffe verkürzt werde . . ., so ist auch dahin unsere vornehmste Absicht in dem . . . Entwurf gegangen.“

Falls dieses Reglement überall gebührenden Gehorsam fände, würde es sich wohl bewähren, zumal wenn den Gerichten verstattet würde, „was nach und nach davon verbessert werden könnte, dem Befinden nach selbstn oder, falls es von Wichtigkeit sein möchte, auf vorhergehende allerunterthänigste Anfrage und eingeholte allergnädigste Resolution einzurichten.“<sup>1)</sup>

Der Entwurf wurde den Ministern zur Begutachtung zugestellt, die ihn im vergangenen Jahre noch nicht geprüft hatten. Dhona und Blaupil fanden nichts dabei zu erinnern, und Creuz wollte über einiges ihm Zweifelhafte sich mündlich Auskunft von Bartholdi erbitten. Auch Kamete hatte seine Ausstellungen in einem Gespräche gemacht. Grumbkow endlich bemängelte „nach dem Sentiment der Membrorum des Commissariats-Collegii . . ., welche habile Juristen, wovon ich garkeine Profession mache,“ den 5. Articlel des Entwurfes und setzte dessen Aenderung durch.“<sup>2)</sup>

Laut dem Befehle des Königs wurde auch Ratsch um seine Meinung befragt. Er ließ sich mit seinem Botum bis zum 15. Mai Zeit, obwohl ihn Bartholdi schon am 19. April „inständigst“ um Beschleunigung ersucht hatte, „weil Se. Königl. Majestät die Publicirung des Werkes sehr urgiren.“ Seine Ausstellungen richteten sich mehr gegen die Fassung einzelner Paragraphen, als gegen die allgemeine Tendenz des Projectes. Er zweifelte nicht, „daß diese höchst nützliche und sehr wohl gefasste Ordnung bei dem Justizwesen viel Gutes stiften werde . . ., wann nur darüber

<sup>1)</sup> Bartholdi schrieb zum Concepte dieses Immediatberichtes, er hätte die Reinschrift, weil Eile geboten wäre, unterzeichnet, obwohl „der Sensus an verschiedenen Orten . . . dunkel.“ Heugel vermerkte dazu: „Ich habe die Relation nachgelesen und wahrgenommen, daß im Abschreiben durch einige Kleinigkeiten der Sensus etwas turbiret sein möge, so ich reduciret und so zu Gewinnung der Zeit sofort unterschrieben.“

<sup>2)</sup> Hauptsächlich besteht seine Veränderung in der Hinzufügung des Absatzes: „In Militairsachen“ — „intra decendium interponiret werden.“ Rplius C. C. March. II. 1. Sp. 523. Zeile 23—46.

mächtigt gehalten und keine unnöthige Disputate, wie sonst gemeinlich bei neuen Gesetzen und Proceßordnungen zu geschehen pfelet, darwider gestattet, sondern *Malitia Clientium et Advocatorum* gehörig coerciret, auch dahin gesehen wird, daß die *Judicia* mit gelehrten Richtern und geschickten *Advocatis* jedesmal bestellet sein und bleiben.“ Als *Generalauditeur* hielt er für wünschenswerth, die Paragraphen über die *Supplicate* noch durch das Verbot zu vermehren, daß in *Recrutirungs-* und *Werbungs-*sachen jeder Art nicht eher an den König supplicirt werden dürfte, bevor die Klage an die betreffenden *Commandeurs* gegangen wäre. Der König entschied aber am 7. Juni im Geheimen Rath, „daß dieser Paragraphus nicht hierher gehöre.“

Das Project wurde noch einmal überarbeitet und sollte dann den *Verordneten* der *Brandenburgischen Landschaft* mitgetheilt werden,<sup>1)</sup> um zu hören, „ob sie annoch zu des Landes Bestem etwas beizufügen haben.“ In der Sitzung des Geheimen Rathes vom 7. Juni nahm Friedrich Wilhelm jedoch diesen Befehl zurück, „da es nicht nöthig sei, den *Verordneten* der hiesigen Landschaft diese Ordnung zu communiciren.“ Auch Algens damals wiederholter Vorschlag, die Ansichten der *Tribunale* und *Justizcollegien* in den Provinzen darüber zu vernehmen, wurde verworfen.

Am 26. Juni wurden *Drucke* des neuen *Justizreglements* den *Obergerichten* der ganzen *Monarchie* zugesandt,<sup>2)</sup> ihnen die *Vertheilung* des *Reglements* an ihre *Unterbehörden* aufgegeben und befohlen, das *Reglement* „steif, fest und unverbrüchlich zu halten und halten zu lassen, maßen widrigenfalls Ihr bei Gott und Uns schwere *Verantwortung* Euch zuziehen werdet.“ Einige *Exemplare* sollten „an den gewöhnlichen Orten öffentlich“ angeschlagen werden und eines „beständig in *loco Judicii* auf dem *Tisch* liegen.“ Auf *Berlangen* mußten die *Advocaten* und *Procuratoren* das *Reglement* erhalten.

### Die Justizordnung.

#### § 1 bis 3. Die fiscalischen Proceße.

1. Der *Fiscus* darf nicht rechtswidrig bevorzugt werden.
2. Sie müssen, so weit nur möglich, vor den ordentlichen Gerichten oder wenigstens von auf die *Justiz* beeidigten *Commissarien* verhandelt werden, und
3. deren vollständige *Acten* sollen zu einem unparteiischen *Spruche* nach auswärts versandt werden.

<sup>1)</sup> Erlaß an Bartholdi, Berlin 26. Mai 1713. Conc., gez. Jßen.

<sup>2)</sup> Conc., gez. Bartholdi.

§ 4. 5 und 6. Die Justizcompetenz der Regierung und der anderen Oberbehörden, vorzüglich der Kammer.

4.<sup>1)</sup> 1. Die Kammer zieht allein Beamte wegen ihrer Function und Amtsverrichtungen, zu denen auch die Justiz gehört, zur Verantwortung. Appellationen vom Bescheide des Amtmannes oder Fälle verzögerter oder verweigerter Justiz gehören vor die Regierung.

4. 2. In allen personalibus actionibus, criminalibus und causis injuriarum, die nicht mit den Amtsverrichtungen zusammenhängen, gehört der Beamte und Kammerbediente vor die Regierung, in derartigen actionibus realibus aber vor diese und das forum rei sitae.

4. 3. Klagen zwischen Beamten und Amtsunterthanen kommen nur, wenn sie Amtsjachen betreffen, vor die Kammer.

4. 4. Für Proceffe der Amtsunterthanen unter sich, die Statum oeconomicum betreffen, ist das Amt die erste und die Kammer die Appellationsinstanz. In anderen privatrechtlichen Streitigkeiten dieser Leute geht die Berufung an die Regierung.

4. 5. Werden die Amtsunterthanen von Adel, Städten oder deren Unterthanen und anderen Fremden angeklagt, so ist das Amt die erste, die Regierung die zweite Instanz.

4. 6. Einrichtung, Verwaltung und Justiz der Zölle liegt der Kammer ob; Streitigkeiten über Anmaßung oder Ausdehnung des Zollregals entscheidet sie gemeinsam mit der Regierung.

4. 7. Die Kammer hat allein die Cognition über die angefochtene Berechtigung von Amtspræstationen, und gemeinsam mit der Regierung in

4. 8. Processen der Ämter mit Adel, Städten oder deren Unterthanen über Grenzen, Gut, Trift und andere Gerechtfame.

4. 9. Ansprüche der Kammer auf Güter, die nicht zu den Domanialia gehören, müssen vor der Regierung erhoben werden.

4. 10. Gegen den Spruch der Regierung allein, sowie mit der Kammer vereint, steht die Berufung beim Oberappellationsgericht, gegen den der Kammer allein nur ein Remedium suspensivum frei.

5. Die Verordnungen sind auch für die Commissariate, Steuerdirectorien, Jagdkanzleien und Postämter bindend. Diese Behörden haben Militaria, Politiam et Statum oeconomicum zu besorgen, daneben aber die Jurisdiction über ihre Bediente in Sachen, die ihre Amtsverrichtungen

<sup>1)</sup> Artikel 4 bringt wörtlich, abgesehen von kleinen redactionellen Aenderungen, (so bei § 1 dem Zusätze, daß die Verwaltung der Justiz gewissenhaften und tüchtigen Leuten anvertraut werden soll) und abgesehen von der Fortlassung der Bestimmungen über den Vorspann, den allgemeinen Antrag vom 7. December 1711.

und die daraus entspringenden Prerogative und dergleichen angehen. Wird ein königlicher Bedienter durch einen Privatproceß amtsunfähig, so muß dies seiner Oberbehörde rechtzeitig von den Gerichten angezeigt werden. Laut dem Reglement für das Generalcommissariat vom 7. März 1712<sup>1)</sup> hat dieses und die Provincialsteuercollegia „vornehmlich, wann in Accise- Brau- und Contributionsfachen gestritten wird,“ die Rechtsentscheidung. Es muß de simplici et plano procedirt werden. Gegen ihren Spruch ist nur die Supplicatio zulässig. Privatstreitigkeiten königlicher Unterthanen, denen so klare Polizei- oder Deconomieverordnungen zu Grunde liegen, daß sie keiner Interpretation bedürfen, werden mit Hinzuziehung eines Mitglieds des Commissariats oder der Kammer, bezw. nach Einholung der Erläuterung einer dunklen Verordnung von dem ordentlichen Gerichte abgethan.

6. Proceße der Vasallen unter einander werden von dem Kammergericht und den Regierungen vorbehaltlich königlicher Confirmation entschieden.

§ 7 bis 22. Von den Supplicaten.<sup>2)</sup>

7. Werden in Supplicaten vornehmere königliche Diener auf irgend eine Art „angezappet und verunglimpft,“ so muß der Generalfiscal einschreiten. Diese Proceße müssen von einem auswärtigen Urtheilsfasser entschieden werden. (Vergl. § 3.)

8. Ueberhaupt fällt Wittsteller und Concipient gemeinsam für falsche Angaben der fiscalischen Inquisition und einer Leibes- oder Vermögensstrafe anheim.

9. Die Geheimen Rätthe müssen Gesuche, die in Rechtsstreitigkeiten an sie gelangen, ohne Weiteres dem Petenten zur eventuellen Uebersendung an den ordentlichen Richter wieder zur Verfügung stellen. Der wiederholte Versuch, ein Supplicat dem Könige oder den Ministern statt dem Richter zu überreichen, wird am Supplicanten und Concipienten mit Gefängniß und anderer willkürlicher Leibesstrafe geahndet.

10. Ebenso wird gegen sie verfahren, falls sie zu verhehlen trachten, daß ihr Gesuch eine rechtshängige oder gar entschiedene Sache betrifft.

11. Glaubhafte Supplicate über Parteilichkeit der Richter und Justizverweigerung dürfen den Geheimen Rätthen übergeben werden. Falsche

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 61. S. 187. § 11.

<sup>2)</sup> Vergl. über das muthwillige Suppliciren die Edicte vom 18. December 1697, 31. Juli 1699, 9. Januar 1703, 14. August 1704, 17. März 1710. — Nylus C. C. March. II. 1. Nr. 88. Sp. 211; Nr. 91. Sp. 215; Nr. 102. Sp. 343; Nr. 105. Sp. 345; Nr. 124. Sp. 503.

Angaben müssen aber Petenten und Concipienten mit der Strafe büßen, „die der Richter verdienet, wann er schuldig gewesen.“

12. In Criminal- und absonderlich in Duellsachen, die mit Leibesstrafe belegt sind, darf vor dem Spruche keine Abolitio processus oder Begnadigung nachgesucht werden.

13 und 14. Dispensationsgesuche in Ehesachen, die nicht den Bedingungen des göttlichen Rechtes entsprechen, sollen mit verhältnißmäßiger Geldstrafe gebüßt werden.

15. Expectantien und Adjunctionen sind unzulässig, „es sei dann, daß der Adjunctionen halber Unser Dienst ein anderes erfordere.“

16. Armen darf kein Supplicat um Almosen gemacht, sondern nur ein unentgeltliches Attestat der Prediger gegeben werden.

17. Indulta moratoria sind für wirkliche Wechsel<sup>1)</sup> ungültig und dürfen überhaupt nur nach unparteiischer Prüfung von der Ortsobrigkeit gewährt werden.

18. Venia aetatis wird nur auf Attestate der Vormünder und der Ortsobrigkeit oder des Gerichts verliehen.

19. Appellationen müssen bei der richtigen Instanz eingebracht werden.

20. Die Ablehnung einer Appellation als manifeste frivola darf nur im Plenum des angerufenen Gerichts geschehen.

21. Alle Supplicate müssen bei hoher Strafe von recipirten Advocaten aufgesetzt oder durchgesehen, datirt, mit Namen unterzeichnet und mit einer Inhaltsangabe in dorso versehen werden.

22. Auf solche Supplicken allein, in denen die Verzögerung oder Verweigerung des Rechts glaubhaft nachgewiesen wird, werden künftig Rescripte und Decrete an die Gerichte ergehen. Rescripte, die in anderen Rechtsfällen erwirkt sein sollten, sind „von keiner Kraft und gelten nicht weiter, als sie mit der Justiz übereinkommen.“

§ 23 bis 27. Ueber die Befähigung und das Amt der Richter.

23. Mitglieder des Kammergerichts, der Regierungen, Hofgerichte und Oberappellationsgerichte dürfen nur Rechtskundige werden, die ihre Befähigung in einer Proberelation bewiesen haben. Justizbediente dürfen Nebenstellungen nur soweit bekleiden, als mit ihrem Amte vereinbar ist, und keine Vormundschaft oder Curatel ohne besondere Erlaubniß annehmen.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Wechselbiedt vom 19. December 1701. *Wylsius C. C. March. II. 2. Nr. 17.*

<sup>2)</sup> Für die Kammergerichtsräthe bereits durch Resolution vom 1. Mai 1652 (*Wylsius C. C. March. VI. 1. Nr. 115. Ep. 405. § 16*), für alle „zu den Judicialibus verordneten Rätthen“ im Landtagsrecess vom 26. Juli 1653 (*ib. Nr. 118 Ep. 435. § 16*) und für die Preussischen Hofgerichtsräthe durch Verordnung vom 13./23. Juli 1699 (*Grube II. Nr. 66. S. 349*) verfügt.

24. Dem schädlichen Ueberfluß an Justizbedienten soll gesteuert werden. *Auditores absque voto* sind zulässig.

25. Zu Kammergerichtsräthen sollten nur Leute erlesen werden, die den Sitzungen beständig beiwohnen können.<sup>1)</sup> An jedem Gerichtstage sollen beim Kammergericht und allen „zureichend besetzten und mit Arbeit ziemlich occupirten *Judiciis*“ drei oder vier Räthe in einem eigenen Gemache die eingelaufenen *Supplicate* prüfen, darin verfügen, in den Klagesachen, vorzüglich bei Injurienfachen einen gütlichen Vergleich herzustellen suchen und das verrichten, „was ihnen vom *Collegio* zu Gewinnung der Zeit, und weshalb es keiner ordentlichen Verhöre bedarf, aufgetragen wird.“ Alle *Supplicate* müssen den Protonotaren und Secretären, „welche die *Acta* haben“, übergeben werden.

26. Der Richter muß bei Strafe der Cassation und Ehrlosigkeit, bezw. sogar des Leibes und Lebens, gerecht und ohne Weitläufigkeit richten. Jede Gabe und Verheißung einer Partei für den Richter ist straffällig. Liegt begründeter Verdacht irgendwelcher Bestechung des Richters vor, so kann die unterlegene Partei ihrer Gegnerin binnen drei Tagen nach der Verkündigung des Endurtheils den Reinigungs Eid zuschieben.

27. Für böswillige Beschimpfung eines Richters werden die *Advocaten* mit infamer Cassation und dem Befinden nach mit Staupenschlägen und Landesverweisung bedroht, der *Querulant* aber wird, „wann es eine *persona plebeja et in dignitate non constituta est*“, mit gleicher Leibesstrafe belegt und, wenn es ein Edelmann oder Inhaber eines vornehmen Amtes ist, für infam erklärt, seiner Bedienung enthoben, zum öffentlichen Widerruf gezwungen und mit einer Geldbuße bis zu 2000 *Rthlr.* angesehen.

§ 28 bis 57. Ueber die Beschleunigung der Rechtspflege durch Abkürzung der *Processse*.

28. Alle *Processse* müssen nach Möglichkeit beschleunigt werden; Verbesserungsvorschläge dazu sind von jedermann erwünscht. Schriftliche *Processse* sollen in Jahr und Tag, die anderen binnen einigen Monaten entschieden werden.

29 und 30. Im ersten Termine, besonders bei Beleidigungsklagen gemeiner Leute, soll stets ein gütlicher Vergleich versucht werden.

31. Über die Innehaltung der angesetzten Termine und die Strafe für unentschuldigte Versäumniß.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 86 S. 291. f

<sup>2)</sup> Durch Erlass vom 28. Juli 1717 wurde die Verfügung, daß alle Termine präclusiv sein sollen, soweit nicht rechtliche Gründe dagegen sprächen, erneuert. *Wyllius C. C. March. II. 1. Nr. 159. Sp. 613.*

32. Über die Beschleunigung des Processes seitens des Klägers.
33. Über die unverzügliche Allegirung aller Beweissthümer.
34. Über die Gültigkeit der Exceptiones dilatoriae.
35. Über den Protest gegen die Citation durch unzuständige Richter.
36. Dem Gerichte steht frei, als weilläufiger erkannte Rechtsstreitigkeiten schriftlich, statt durch mündlichen summarischen Vortrag abzuthun.
37. Die Zahl der zulässigen Beweisschriften der Parteien.
38. Die Zeit zur Verhandlung der Convention und Reconvention.
39. Das Summariissimum darf nur, „wann periculum armorum oder in mora abhanden“, statthaben, muß in einem Termin abgethan werden und läßt kein Beneficium juris zu.
40. Über die Zeit, binnen welcher Kläger und Beklagter ihre Beweise vorbringen müssen, und über das Verfahren des Gerichts.<sup>1)</sup>
41. Die vorgeladenen Parteien sollen an dem festgesetzten Tage oder dem darauf folgenden gehört werden. Zu denen „gnugjam bezeugten Regierungen und Judiciis“ müssen zwei Senate gebildet werden.
42. Die Gerichtsferien sind 8 Tage vor und nach Ostern und Pfingsten, 8 Tage vor Weihnachten bis Heilige drei Könige und 6 Wochen in der Erntezeit. Extraordinaire Arbeiten und Rechtsbündel, die keinen Aufschub ertragen, müssen auch in dieser Zeit erledigt werden.
43. Über Führung und Verwahrung der Protocolle.<sup>2)</sup>
44. Über den Schluß der Beweisaufnahme.
45. Die Strafe der temere Litigantes und ihrer Sachwalter.
- 46 und 47. Über die Frist, binnen welcher der richterliche Spruch gefällt werden muß, und über dessen Execution.
- 48 und 49. Über die Einbringung und Annahme der Appellationen und die Unzulässigkeit der Appellatio a rejectione.
50. Acten dürfen nicht an „Privatdoctores“, sondern nur an ganze Juristenfacultäten und Schöppenstühle geschickt werden.
51. Über die Publication der Sentenz vor den Parteien.

<sup>1)</sup> Durch Erlaß an das Kammergericht, Berlin 27. Januar 1714, wurde diese Bestimmung noch ausdrücklich auf alle Arten der Probation ausgedehnt. (Mylus C. C. March. II. 1. Nr. 132. Sp. 549 f.)

<sup>2)</sup> Die Kammergerichtsverordnung vom 28. October 1716 verfügte, daß jeder, dem ein Beweisverfahren auferlegt wird, und jeglicher Appellant, in alten Processen aber derjenige, „so jedesmal Kläger bei dem Verhör gewesen,“ das Protocol auslöfen und den Acten beifügen muß. (Mylus C. C. March. II. 1. Nr. 152. Sp. 591.)



52. Der Lauf Rechts soll ferner nicht durch vom Hof verordnete Commissionen gestört werden, sondern die ordentlichen Gerichte bestimmen, wenn eine Commission nöthig ist, und benennen deren Mitglieder. Commissions-Sportelordnungen sollen entworfen bezw. revidirt und, „so viel möglich, moderirt“ werden.

53. Die Commissionen müssen nach Kräften beschleunigt werden.

54. Ueber die Abfassung der Urtheile.

55. Ueber die Versendung der Originalacten an höhere Gerichte.

56. Die Casus dabii sollen gesammelt und zur Entscheidung eingesandt werden. „Die Rescripta decisiva und auch Edicta, die in das Justizwesen einlaufen, sollen fleißig zusammengesuchet, daraus Constitutiones verfaßt und im Lande publicirt werden.“

57. Criminalprocesse müssen von Rechtserfahrenen legaliter et secundum ordinem processus inquisitorii geführt werden.

§ 58 bis 64. Ueber Anzahl und Pflichten der Advocaten und Procuratoren.<sup>1)</sup>

58. Die wenigsten aus der Uebersahl der Advocaten und Procuratoren „verstehen dasjenige, was zu denen an sich würdigen Berrichtungen eines Patroni causarum eigentlich erfordert werde,“ sondern sind „nichts taugende und dem gemeinen Wesen nur zur Last geborene und erzogene Leute,“ die, statt „in ihrer Jugend lieber ein ehrliches und nütliches Handwerk zu lernen, . . . sich, wann sie sonst zu nichts in der Welt gelangen können, nach solchem Amte bestreben und hernach durch die bittere Dürftigkeit angetrieben werden, Streit und Händel mit unerfättlicher Begier zu suchen oder wohl gar zu erregen und anzustiften, Unterthanen wider Obrigkeiten und selbst friedliebende Gemüther auf das heftigste zu verheßen und das Feuer des Zankes und Haders überall aufzublasen.“ Um diesem „einer allgemeinen Landplage nicht unähnlichen Verderben zu steuern,“ sollen

59. nur Supplicate angenommen werden, die die Namen recipirter und bekannter Sachwalter tragen. (Vergl. § 21).

60. Bei einem Gerichte dürfen nur so viele Advocaten zugelassen werden, als die Zahl der Processe erheischt. Die Auswahl der Advocaten muß sich nach Capacität und Ausführung, nicht nach dem Dienstalter richten. Die Gerichte sollen unverzüglich Listen mit ihren Vorschlägen einreichen.<sup>2)</sup>

61. Bewerber um eine Advocatur müssen Zeugnisse ihres „nicht allzu verächtlichen und armseligen Herkommens,“ ihrer Studien, ihrer

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 130. S. 382.

<sup>2)</sup> Vergl. Nr. 204. S. 607 f.

Uebung in praxi und ihres Wandels vorzeigen und sich einem Examen bei dem Collegium, da sie angenommen werden wollen, unterwerfen.

62. Binnen sechs Wochen soll eine Taxe der Sachwaltergebühren entworfen und nach der Genehmigung gedruckt werden.

63. Die Advocati pauperum sollen zum Lohn für ihre unentgeltliche Armenpraxis zuerst in numerum Ordinariorum treten und auch zu anderen Chargen befördert werden.

64. Advocaten, die eine gültliche Einigung hintertreiben, müssen scharf bestraft werden; wer gar mit der Gegenpartei unter einer Decke steckt, unterliegt empfindlicher Leibesstrafe. Ein Sachwalter, der durch eigene Schuld eine an sich gerechte Sache verliert, ist den Klienten schadenersatzpflichtig.

65. Alle Gerichte sollen die hier nicht berührten Mängel in ihren Proceß- und Kanzleiordnungen zur Remedirung anzeigen und vorzüglich binnen zwei Monaten eine Sportelordnung einreichen. Die Chefs der Justizcollegien sind für ihre Behörden verantwortlich. Die Schöppenstühle und juristischen Facultäten haben sich in ihren Sprüchen der „allgemeinen Ordnung“ zu conformiren.

66. Jegliches Collegium soll binnen zwei Monaten Entwürfe zu einer demnächst zu publicirenden Fiscalatordnung einsenden.

„Uebrigens lassen Wir es annoch bei denen Proceß- und Gerichtsordnungen, so wie solche in Unserm Königreich und Landen hergebracht und jezo befindlich seind, wollen auch, daß Unsere hohe und niedrige Justizcollegia solchen in allen, außer was in dieser Unserer allgemeinen Ordnung anders veranlasset ist, nachleben.“

67. Die allgemeine Ordnung soll in allen königlichen Landen veröffentlicht werden.

Die Clevische Regierung<sup>1)</sup> fand in dem Reglement „nichts anderes, als was zu Gottes Ehre, Handhabung der Gerechtigkeit, Abstellung des fast sehr eingerissenen Unwesens und gefögllich Dero Unterthanen Besten und Aufnehmen gedeihen mag.“ Sie bemängelte aber, „daß in einem und anderen Punct, „fürnehmlich insoweit die Kammer concernirende Sachen darin vorhanden, als welche in diesen Provinzen auf keine Justiz instruiret, sondern einzig und allein Dero Domaniale oeconomice respiciret, eben gemeldtes . . . Reglement schwerlich in diesen Landen applicable sein werde“.

<sup>1)</sup> Cleve 28. August 1713. Ausf., gez. Lottum, Diepenbruch, Hymmen, Rogefeldt, Raab, Niders, Rasch. R. 34. 85. a. 1. Justizsachen in genere.

Am 26. September sandte sie dann ihre „unmaßgebige Erinnerungen bei der von Sr. Königl. Majestät allergnädigst gut gefundenen Ordnung zu Verbesserung des Justizwesens, als viel Cleve und Mark betrifft.“ Hauptsächlich wandte sie sich gegen Artikel 4, der mit dem Zusatze versehen werden sollte, daß er nur aufgenommen worden wäre, weil einige Kammern ihre Jurisdiction zu weit ausgedehnt hätten, und daß es in Cleve-Mark bei dem Reccesse von 1660 verbliebe.<sup>1)</sup> Am 20. October folgten noch die Monita des Clevischen Justizcollegiums, die sich gegen die Artikel 5, 6, 17, 28, 30, 39, 48, 52, 55, 62, 65 richteten.

Als die Regierung um Antwort darauf bat,<sup>2)</sup> wurde ihr am 29. November<sup>3)</sup> befohlen, die Justizordnung forderfamst zu publiciren. Auf ihre Erinnerungen sollte Bescheid erfolgen, falls sie „erheblich“ befunden würden.

Das Reglement wurde nun am 21. December 1713 auch in Cleve veröffentlicht.<sup>4)</sup>

Am 5. April meldete aber die Clevische Regierung,<sup>5)</sup> bei der Execution der neuen Justizordnung zeigten sich immer neue Schwierigkeiten, „dergestalt, daß zu Verhütung der daraus sonst dem Ansehen nach entstehenden Inconvenientien allerdings nöthig sein will, hierunter etwas festes zu setzen.“ Sie beantragte daher Artikel 49 dahin zu ändern, daß es den Parteien, welche sich im Nachtheil glauben, freistehen sollte, „entweder stante pede oder viva voce bei Publication des Urtheils oder coram notario et testibus dem gemeinen Rechte nach zu appelliren.“ Artikel 50 möchte den Zusatz erhalten, daß die Acten auch an zwei bewährte Rechtsgelehrte geschickt werden dürften. Zu Artikel 54 endlich wurde bemerkt, „ob es nicht dabei zu belassen, daß wann Parteien es nicht verlangen, die Correlatio insgemein cessire.“

<sup>1)</sup> Scotti 1, Nr. 262. S. 333.

<sup>2)</sup> Cleve 17. November 1713. Ausf., gez. Hymmen, Mopsfeldt, Raab, Ridders, Maschs.

<sup>3)</sup> Conc., gez. Bartholdi.

<sup>4)</sup> Scotti 2, Nr. 677. S. 805.

<sup>5)</sup> Ausf., gez. Vottum, Stründede, Hymmen, Mopsfeldt, Ridders, Maschs.

## 171. Bestätigung der Privilegien für die Stadt Mörs.

Berlin 26. Juni 1713.

Conc., gez. Pringen. R. 64. Mörs. Generalla et Miscellanea. Vol. 1. bis 1720.

Nach der gewaltsamen Besetzung von Mörs<sup>1)</sup> leistete der Magistrat und die Bürgerschaft der Stadt am 19. November 1712 vor Kinsky den Huldigungsseid und empfing von ihm im Namen des Königs die Zusicherung, daß ihre wohl hergebrachten Privilegien, Immunitäten und Gerechtigkeiten conservirt und maintainirt werden sollten. Ueber dieses Versprechen sollte ein Diplom aufgesetzt werden, wie es Wilhelm Heinrich von Oranien (Wilhelm III.) am 13. Januar 1686 ausgestellt hatte.<sup>2)</sup> Der Magistrat bat am 6. December 1712 und 1. Juni 1713 um solches Patent.

Die Beamten erklärten, Mörs 13. Juni 1713,<sup>3)</sup> nichts dagegen erinnern zu können, „weil keine Ursachen, die ihrem Suchen hinderlich wären,“ vorhanden.

„Wir Friedrich Wilhelm 2c. Thuen kund und fügen hiemit zu wissen. Demnach . . . Wir . . . die Landesregierung in Unserm Königreich und Landen und insonderheit auch in Unserm Fürstenthum Mörs angetreten, die sämmtliche Eingeseffene in jetztgedachtem Fürstenthum auch und insonderheit in der Stadt Mörs darauf die schuldige Erbhuldigung allerunterthänigst geleistet,<sup>4)</sup> die Bürgermeistere, Schöffen und übrige Rathsgliedere zu Mörs aber zugleich allerunterthänigste Ansuchung bei Uns gethan haben, daß Wir ihre von denen vorigen Landesherrn erhaltene und von Zeit zu Zeit confirmirte Privilegia allergnädigst zu bestätigen geruhen möchten, und Wir dann solchem Gesuch zu Bezeigung Unserer vor den Magistrat und sämmtliche Eingeseffene gedachter Unserer guten Stadt Mörs habenden besondern Gnade und landesväterlichen Propension in Gnaden Statt gegeben haben, als wollen Wir die von denen vorigen Grafen von Mörs dem Magistrat und Bürgerschaft daselbst hiebevorertheilte und wohlhergebrachte Privilegia, Freiheiten, Rechte

<sup>1)</sup> Vergl. Droysen 4. 1, 260.

<sup>2)</sup> Die Privilegien waren der Stadt vom Grafen Vincenz am 1. Mai 14<sup>ten</sup> verliehen worden.

<sup>3)</sup> Ausf., gez. Kinsky, Haes, Zelz, Kies.

<sup>4)</sup> Die Erbhuldigung fand in der Stadt Krefeld am 7. April, in der Herrlichkeit Krefeld am 8. April, in der Herrlichkeit Friemersheim am 10. April und in Mörs am 13. April statt.

und Gerechtigkeiten, auch gute Gewohnheiten und in specie die Privilegia des Grafen Vincenten von Mörk de anno 1490 und das Reversal des Prinzen Wilhelmen von Oranien vom 29. April 1648, imgleichen die von Unsers nunmehr in Gott ruhenden Herrn Batern Majestät unterm 15. Maji 1702 darüber ertheilte Confirmation<sup>1)</sup> hiemit und kraft dieses und als wenn selbige allhie von Wort zu Wort inseriret wären, bester und beständigster Maßen confirmiret und bestätiget haben, versprechen auch hiemit, gedachten Magistrat und sämmtliche Eingeseffene dabei jeder Zeit zu lassen und zu schützen, alles, was zu gedachter Eingeseffenen Bestem, Wohlstande und Aufnehmen einiger Gestalt gereichen kann, zu thun und beizutragen, auch Uns sonst gegen dieselbe dergestalt zu erweisen, daß sie Unsere ihnen insgesammt zutragende Königlische Gnade und landesväterliche Sorgfalt vor ihre beständige Wohlfahrt daraus zu verspüren haben sollen.

172. Circularerlaß an die Regierungen der dem Oberappellationsgericht unterstellten Provinzen.

Berlin 27. Juni 1713.

Ausf., gegenges. Jgen. Magdeburg. St.-A. Magd. Landesregierung XI. 16.

Appellation an die Reichsgerichte.

Wir finden, daß es vor Unsere Reichsprovincien ein Werk von großem Nutzen sein würde, wenn in denselben, wie in der Neumark und der Graffschaft Ravensberg hie bevor geschehen, die bisher noch bräuchlich gewesene Provocationes an die Judicia Imperii hinfüro gänzlich ab- und eingestellt und anstatt dessen an Unser hiesiges Oberappellationsgericht appelliret würde, weilen dadurch die litigirende Parteien viel unnöthige Kosten und Weitläufigkeiten ersparen, auch weit eher als bisher zu unparteiischen Recht in der letzten Instanz gelangen könnten. Wir befehlen Euch auch in Gnaden solches Unseren dortigen Landständen gebührend zu remonstriren und allen möglichen Fleiß bei ihnen anzuwenden, daß sie sich diesen Unseren Vorschlag gefallen lassen mögen. Wir wollen dahingegen permittiren, daß sie aus ihrem Mittel jemand zum Mitgliede des ermeldten Oberappellationsgerichts präsentiren mögen, wenn sie den-

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 5. S. 7.

selben ohne Unsere Beschwer aus dem Lande über und neben dem zum Unterhalt des Oberappellationsgerichts vorhin thueden Beitrag salariren wollen, und werden Wir auch, im Fall die dortige Landstände zu desto besserer und schleunigerer Administration der Justiz all dort im Lande und bei dem Oberappellationsgericht einige Erinnerungen zu thun haben, sie damit allergnädigst gerne hören und darauf solche Reflexion nehmen, daß männiglich Unsere vor die Handhabung der Gerechtigkeit habende landesväterliche Sorgfalt daraus wird zu erkennen haben. Welchergestalt nun die dortige Landstände sich hierüber erklären werden, das habt Ihr Uns mit dem forderlichsten allerunterthänigst zu berichten, damit dieses heilsame Werk je eher je lieber zu seiner völligen Consistenz kommen möge.

Der Erlaß wurde am 19. Januar 1714 wiederholt. Der Engere Ausschuß des Herzogthums Magdeburg, am 4. Juli 1713 und 23. Januar 1714 von dem königlichen Wunsche benachrichtigt, entschuldigte, Magdeburg 10. Februar 1714, seine Verzögerung damit, daß er „durch die bekannte Aenderung in der Landesverfassung“<sup>1)</sup> veranlaßt gewesen wäre, die „sonst gewöhnlichen Convente einzustellen. „Nachdem aber auch noch zur Zeit unser Collegium in allen desselben Mitgliedern vollkommen nicht reguliret ist, hiernächst, und da auch selbiges in seiner behörigen Consistance sich befünde, es an dem, daß dasjenige, worüber der Landschaft Erklärung erfordert wird, ein Werk von solcher Wichtigkeit ist, daß unseren unvorgreiflichen Trachtens dasselbe billig an den Weiteren Ausschuß nebst uns zu bringen sein wird, allermåßen es jedesmal bis anhero in allen dergleichen wichtigen und das ganze Land angehenden Negotien also gehalten worden.“ Sie fragen daher an, „weilen doch der Weitere Ausschuß nach Maßgebung des Königl. Creditassenreglements“<sup>2)</sup> andergestalt nicht als auf vorgehende besondere allergnädigste Permission Sr. Königl. Majestät convocirt werden darf, hingegen durch die sonst gewöhnliche Umläufe, wie die Erfahrung genugsam gelehrt hat, wenig ausgerichtet, statt derer verlangten schriftlichen Votorum ein bloßes Attestat super insinuatione beigefschrieben und am gewissesten die etwa hinc inde diensame und zumaln zu dem dermaligen Zweck nöthige mündliche Remonstrationses gehindert werden, ob Se. Königl. Majestät in hohen Gnaden geruhen wollten, dergleichen Convocation des Weiteren Ausschusses zu veranlassen.“

1) Vergl. Nr. 160. S. 474.

2) Vergl. Nr. 212. S. 634. § 8.

Als der Weitere Ausschuß wegen eines drohenden Elbdeichbruchs durch Erlaß vom 23. Juni 1714<sup>1)</sup> einberufen, wurde ihm gestattet auch über die Frage der Appellationen zu berathen. Der König sprach dabei die Hoffnung aus,

daß Ihr hierbei alle unzeitige Nebenabsichten bei Seite setzen und nichts als des Landes und dessen guter Eingefessenen wahres Beste für Augen haben werdet, welches denn weit mehr befördert werden wird, wenn der Untertbanen unter einander habende Streitigkeiten im Lande selbst in der Kürze unparteiisch und ohne große Kosten entschieden werden, als wenn das Recht außer Landes von weit abgelegenen Orten durch langwierige, weitschweifige Proceffe und durch viele aus dem Lande gehende Geldsplitterungen gesucht werden muß.

Es würde uns nicht wenig empfindlich sein, wenn Ihr hiebei noch einigen Anstand nehmen und Unserer darunter bezeugenden landesväterlichen Vorsorge Euch nicht gebührend bequemen solltet.

Die Stände sahen sich, wie sie in ihrer vom Syndicus Möschell entworfenen Erwiderung vom 17. Juli schreiben, durch die vollständige Abwesenheit der Deputirten des Domcapitels außer Stande, den König „von der führenden Intention der gesaunten Landschaft über der Renunciation obangeregter Provocationen . . . zu versichern oder anstatt und von wegen des Landes sothane Renunciation mit Success bewerkstelligen zu können.“ Denn nur dann könnte dies geschehen, „wenn alle und jede Stände und Eingefessene dieses Herzogthums unanimi consensu sich sothaniger Provocationen begeben,“ da solches „eine Gerechtsame, die singulos angehet, und also billig a singulis darüber disponiret werden muß.“ Den Ausschüssen fehle die Vollmacht, „vor das Land etwas zu versprechen oder sich zu begeben.“

Es wären aber wohl kaum alle Mitglieder der Stände zu dem angefonnenen Verzicht bereit.

Einmal interessiren dabei verschiedene Auswärtige und darunter sogar einige benachbarte Puiffancen, als nämlich die Herzoge zu Braunschweig wegen derer im Lande habenden Klosterhöfe Unseburg, Hakenstedt, Siersleben, Altona und Warsleben, die Landgrafen zu Hessen-Homburg wegen derer Aemter Hötensleben und Debitfelde, der Fürst zu Anhalt-Bernburg wegen Belleben, ferner Herzog Heinrich zu Sachsen nicht sowohl wegen der Dompropstei als wegen

<sup>1)</sup> Ausf., gez. Hgen. Magdeburg. St.-A. R. A. 6. 421.

derer zu der Graffschaft Barby gehörigen in diesem Herzogthum gelegenen Güter, die Fürsten von Schwarzburg, die Grafen von Bentheim-Steinfurt, der Teutsche Orden und der im Lande sich befindliche katholische Clerus, welchen allen wir dergleichen Renunciacion nicht einmal ansinnen, weniger vor sie versichern können.

Wir mögen hiernächst nicht absehen, daß diejenige, deren Rechtsfachen bereits dermalen bei denen höchsten Reichsgerichten in der Citispandez befangen stehen, wenn sie zumalen selbst Appellanten und Provocanten, sich zu freiwilliger dererelben Abfagung vor ihre Personen entschließen oder auch von denen Reichsgerichten dazu gelassen werden dürften.

Weniger seind wir persuadiret, daß nicht andere in Betrachtung derer allschon habenden oder befürchtenden Domainenprocessen und Ansprüchen und wiederumb etliche in Consideration des Alterthums und der Wichtigkeit dieser dem Lande angebrachten Gerechtsame und aus Liebe vor die Posterität sich wegen solcher Renunciacion Zweifel machen sollten. Und was bei dem allen fast das Vornehmste, lassen Ew. Königl. Majestät Selbst höchsterleuchtest wir ermäßigen, ob nicht zu befürchten, da bei denen Publicisten und cameralischen Rechtslehrern einmal die Doctrin eingeführet und am gewissensten bei denen mehrgedachten Reichsgerichten recipiret ist, daß nämlich in praejudicium jurisdictionis camerae keine universitas sich derer Provocationen dahin mit Bestande begeben könne, item daß kein Statutum, quo appellatio ad cameram removetur, quantumvis ponatur, per pacta de eo conventum esse gültig sei, daß sothanige Reichsgerichte nicht ruhen würden, selbst von denen Renunciantibus oder doch am gewissensten von denen non Renunciantibus die dahin gehende Provocationen ohne Bedenken anzunehmen und Processus darauf gewöhnlicher Maßen zu decretiren. Welchen letzteren Falls die freiwillige Renunciantes bei allen ihrem Gehorsam diesen Präjudiz . . . sicher zu erwarten hätten, daß sie wider allen ihren Willen dennoch denen non Renunciantibus, wenn diese zumalen jener ihre Beklagte und Appellaten sind, ad summa imperii judicia folgen müßten, hingegen sie selbstn dahin nimmer provociren dürften.

Der König möge daher „kein Mißfallen fassen,“ das Land aber bei seiner „fast von undenklichen Jahren hergebrachten . . . Gerechtsame“ lassen.



Friedrich Wilhelm empfand diese Ablehnung sehr übel, da seine Absicht „nicht so sehr Uns, als ihnen zu dem höchsten Nutzen und Besten gereichen würde,“ wie es in dem Erlasse an die Magdeburger Regierung vom 19. August 1714<sup>1)</sup> heißt.

Allbieweilen aber eine von denen angeführten Ursachen, warumb man sich zu solcher Renunciation nicht verstehen will, von denen bekannten Domonialprocessen hergenommen wird, so setzen Wir dagegen zum beständigen Fundament, daß Wir in solchen Domonialprocessen nimmer einige Appellation an die Reichs-Judicia verstaten werden, Ihr auch dieselbe keinesweges zu gestatten habt. Es ist auch Unsere ernstliche Willensmeinung, daß diese Domonialprocessse nun mit allem Ernst fortgesetzt und zur Endschaft gebracht werden sollen. Allermaßen Ihr dann auch Unsere Domainen- und andere Fiscale, so diese Processse zu respiciren haben, zu erinnern habt, daß sie ihr Amt und Pflicht gebührend dabei beobachten und ermeldte Processse zu schleuniger Endschaft befördern sollen.“

In Hinterpommern versuchte der Staatsminister von Kameke, der dort seinen Stammsitz hatte, vergeblich, eine günstige Entschleßung der Stän dezu bewirken.<sup>2)</sup>

Die Stände von Minden erklärten der dortigen Regierung am 19. September 1713 und 5. März 1714,<sup>3)</sup> daß sie ihr Recht auf die Appellation nicht aufgeben würden, da ihr Land ein speciales Reichsfürstenthum wäre mit absonderlichen Rechten laut dem Westfälischen Frieden,<sup>4)</sup> dem Reichstagsabschied von 1654<sup>5)</sup> und dem Homagialrecess von 1650.<sup>6)</sup>

### 173. Erlasse an Heiden, Hagen und Hymmen.

Berlin 27. Juni und 22. Juli 1713.

1. Conc., geg. Fringen. 2. Conc., geg. Dhona, Ilgen, Fringen. R. 64. Geldern. Antheil des Königs an Geldern. 1707—1718. Vol. 8.

Regierung von Preußisch Geldern.

Nach der vollzogenen Besitzergreifung von allen an Preußen abgetretenen Theilen des Geldrischen Oberquartiers<sup>7)</sup> gab Friedrich Wilhelm I.

1) Abschrift.

2) Erlaß an ihn, Berlin 27. Juni 1713. Abschrift. Stettin. St.-A. Landesacta. XIII. Gen. 2.

3) Abschrift. Münster. St.-A. Minden. Landesarchiv 357.

4) Du Mont VI. 1, Nr. 244. S. 482 Art. 11.

5) Aller Reichstäge Abschiede. Mainz 1660. Abschied von 1654.

6) Vergl. [ulemann], Landesverträge von Minden, 227. f.

7) Vergl. Nr. 139. S. 406.

in dem Erlasse an Heiden, Hagen und Hymmen vom 27. Juni seine Absicht kund, „ein besonderes Collegium zur Regierung des Uns zugehörigen Antheils des Oberquartiers von Geldern, wie auch zu Administration der Justiz und zu Respicirung der Lehns- Commissariats- und Finanzsachen in der Stadt Geldern zu etabliren, die bisherige Interimscommission<sup>1)</sup> aber gänzlich aufzuheben.“ Im Collegium sollten Hagen als Director, der Marquis Hoensbroech, Hofrath Wilhelm Friedrich Dunder und der bisherige Advocat Steintgens sitzen. Zum Registrator, der zugleich auch Kanzlistendienste thun müßte, sollte der Secretär des Generals Horn, Friderich<sup>2)</sup> angenommen werden, der eventuell auch das Secretariat verwalten könnte.

Bevor das Collegium aber wirklich gebildet und mit einer Instruction versehen würde, sollten die drei Commissare ihr Gutachten abgeben.

„Es gehet im übrigen Unsere allergnädigste Intention dahin, daß von solchem Collegio die Appellationes anhero an Unser Orangisches Tribunal ergehen sollen,<sup>3)</sup> und habt Ihr Eure Meinung zugleich zu eröffnen, wie solches am füglichsten und besten einzurichten, und insonderheit, wie hoch die Summa appellabilis zu determiniren sei.“ Wie Würz, Tecklenburg und Ringen<sup>4)</sup> soll auch Geldern „ein proportionirliches Quantum“ zum Unterhalt dieses Tribunals zahlen.

Es ist aus den Acten nicht ersichtlich, ob zuerst von den Commissaren oder in Berlin selbst Bedenken gegen die so geplante Geldrische Regierung erhoben wurden. Am meisten Anstoß gaben die Bestimmungen des Utrechter Vertrags, daß alle Geldrischen Privilegien in Kraft bleiben und nur katholische Inländer in Geldern angestellt werden dürften.<sup>5)</sup>

Friedrich Wilhelm verfügte daher am 22. Juli, daß das angeordnete Regierungscollegium nicht vor der Landeshuldigung ins Leben treten sollte; die katholischen Mitglieder dieser Behörde sollten auch Mitglieder des Justiztribunals werden. Die übrigen Hoheits- Polizei- Militair- Contributions- und Finanzsachen sollen von dem Gouverneur und den ihm zugeordneten Bedienten absque forma collegii respicirt werden.

1) Heiden, Hagen und Hymmen. Vergl. Nr. 139. S. 404.

2) Emanuel Veberrecht Friderich wurde 20. September 1712 bei der Geldrischen Administrationscommission angestellt, 1. Januar 1714 Secretär, Archivar und Registrator der Interimscommission. (R. 64. Geldern. Antheil. Vol. 3 und Bediente 1).

3) Vergl. Nr. 167. S. 507.

4) Vergl. Nr. 38. S. 91.

5) Du Mont VIII. 1, Nr. 150. S. 338. Art. 7 u. 8.

„Im übrigen wollen Wir zwar Unsere aus dem Oberquartier habende ohnedem sich nicht gar zu hoch belaufende Revenues durchaus mit keinen überflüssigen Bedienten chargiret wissen.“ Höchstens dürfte noch, wenn es durchaus nothwendig wäre, ein Kanzlist angenommen werden.

#### 174. Erlaß an das Magdeburgische Commissariat.

Berlin 12. Juli 1713.

Conc., gez. Grumbow. Gen.-Dir. Magdeburg. III. 4.

Theilnahme von Collegiatmitgliedern an Berathungen in persönlichen Angelegenheiten.

Friedrich Wilhelm König zc. Was Ihr in Euerer unterthänigsten Relation vom 3. hujus sowohl en général anführet, daß es üblich sei, wenn im Collegio Sachen, so ein- oder dem anderen Membro desselben angingen, tractiret würden, daß solches sodann einen Abtritt zu nehmen, sich nicht entziehen könne, als auch in specie wegen Unseres zc. Krautten erinnert, daß derselbe bei gewisser Vorkommenheit solches nicht thun, noch die ihm geschehene Erinnerung attendiren wollen, solches haben Wir Uns unterthänigst vortragen lassen.<sup>1)</sup> Weil es nun eine durchgehends bekannte Sache ist, daß, so oft in einem Collegio ein- oder dem anderen Membro angehende Dinge in Deliberation kommen, dasselbe billig, wann es absonderlich ihme gesagt wird, einen Abtritt nehmen muß, als welches so wenig zu einen Präjudiz noch Verkleinerung demselben Membro gereichen kann, so wollen Wir Euch allerseits mit Unseren zc. Krautten dahin und dabei zur guten Harmonie vors künftige en général angewiesen haben. Und da sich Unser Magdeburgisches Commissariat in hac materia über Euch, Unjern zc. Krautt, beschweret, so verweisen Wir Euch Eure Widersetzlichkeit hiemit, und habet Ihr daran Unrecht gethan, und sollet Ihr vors künftige Euch dieser Regul schuldigst submittiren . . .

<sup>1)</sup> Ausf., gez. Platen, Dießkau, Förder, Grote, Pulian. Steinheuser, Witte. Krautt hatte sich geweigert, während der Prüfung seiner als Oberempfänger geführten Journale und Manuskte abzutreten.

175. Bestallung Struves <sup>1)</sup> zum Oberempfänger im Herzogthum  
Magdeburg nebst seiner Instruction.

Berlin 15. Juli 1713.

Conc., gez. Grumblov. Kriegsmin. Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 7. Vol. 1.

Das Obersteuerdirectorium hatte bald nach der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms I. mit königlicher Genehmigung die Caution des Magdeburgischen Oberempfängers von 15000 Thlr. auf 50000 erhöht. Da der bisherige Oberempfänger des Herzogthums, Johann Ludwig Krautt, diese Summe nicht aufbringen konnte, legte er das Amt nieder. Er schlug Gebhard Adam Strube, der außer dem eigenen Vermögen auch das seines Schwiegervaters, des Kriegsraths Steinheuser, zusammen 30000 Thlr., als Bürgschaft stellte, zum Nachfolger vor. Der König hatte gegen eine Caution in dieser Höhe um so weniger etwas einzuwenden, als er das Magdeburgische Commissariat für etwaige Ausfälle haftpflichtig machte, und bestellte Strube zum Oberempfänger dergestalt, daß er

Unser höchstes Interesse <sup>2)</sup> bei der Contribution, Accise und andern von Zeit zu Zeit auszuschreibenden Ordinar- und Extraordinarsteuern <sup>3)</sup> jedesmal pflichtmäßig wahrnehmen, mit denen einkommenden Geldern ehrlich und treulich umgehen, alles richtig berechnen und zu Buche tragen, vorberegte Gefälle von denen Ober- und Specialeinnehmern, auch denen Contribuenten nach der Matricul oder dem Catastro und denen davon zu verfertigenen Anlagen monatlich und zu gehöriger Zeit fleißig einfordern und beitreiben, alles, wie obgemeldet, richtig berechnen und ohne Befehl oder Assignation nichts davon auszahlen und in Abgang bringen, auch ohne die allerhöchste Nothwendigkeit keine Reste aufwachsen oder ausstehen lassen, den Zustand der ihme anvertrauten Kasse verborgen halten und davon niemanden als denen, so es wissen mögen, etwas eröffnen, die Rechnungen <sup>4)</sup> dergestalt, daß sie zu rechter und gewöhnlicher Zeit eines jeden Jahres abgenommen und justificiret

<sup>1)</sup> Gebhard Adam Strube, Magdeburgischer Canonicus, wurde 25. Januar 1712 Rath und Commissar. (Kriegsmin. Geh. N. XVIII. 2. d. 6. d. und dd.)

<sup>2)</sup> Die Fassung des Dienstes, den Strube ablegte, entspricht dieser Bestallung. Magdeburg St.-A. R. A. 8. III. 30.

<sup>3)</sup> In der Eidesformel hinzugefügt: „wie auch des Landes Nutzen und Bestes.“

<sup>4)</sup> Die Stelle von „die Rechnungen“ bis „parat halten“ ist im Eide nicht aufgenommen.

werden können, parat halten und sonsten alles dasjenige thun und verrichten solle, worzu er in der ihme vorgeschriebenen Instruction angewiesen ist, und was nächstdem in Unserm höchsten Namen von Unserm Generalkriegs- auch Unserm in obbesagtem Herzogthumb angeordneten Commissariat ihme committiret und anbefohlen werden wird; wie er dann insbesondere auch mit dahin zu sehen und genaue Nachricht einzuziehen, ob noch ein und andere contribuable Stücke zu finden, welche dem Catastro hiebevorn entzogen worden: welchenfalls er, sobald dergleichen er in Erfahrung bringet, solches obgedachtem Unserem Commissariat<sup>1)</sup> gebührend anzuzeigen, damit solche Stücke hinwieder zur Contribution gezogen werden können. Und dieses alles hat er zu bewerkstelligen ohne Ansehen der Person, auch nicht aus Haß oder Reid, Freund- oder Feindschaft, Geschenke, Gift oder Gaben oder dergleichen etwas . . . . .

Als Gehalt empfing Strube jährlich 800 Rthlr. Er wurde am 1. August vereidigt.

Schon gleich, nachdem Krautt, der mit dem Obersteuereudirectorium auf feindseligem Fuße gestanden hatte, um seine Entlassung als Oberempfänger nachgesucht hatte, war eine Instruction für seinen Nachfolger entworfen worden.

Instruction, wornach sich hinfüro der Königl. Preussische Oberempfänger im Herzogthum Magdeburg, auch die anderen Bediente bei der dortigen Hauptsteuerkasse allerunterthänigst zu achten.<sup>2)</sup>

Berlin 15. Mai 1713.

Abdruck. Magdeburg. St.-u. R. A. S. III. 30.

1. Der Oberempfänger muß 40000 Thaler<sup>3)</sup> sichere Bürgschaft stellen.

2. Er wird vom Commissariat vereidigt und muß demjenigen, was ihm seines Amtes und Verrichtungen halber von dieser Behörde im Namen des Königs befohlen wird, genau nachleben.

3. Er darf keinerlei Amtsgeschäfte in seiner Privatbehausung verrichten.

<sup>1)</sup> Im Eide: „dem Generalkriegscommissariat und dem Commissariat des Herzogthums Magdeburg.“

<sup>2)</sup> Vergl. Nr. 160. S. 493. Art. XXVIII.

<sup>3)</sup> So viel hatte der Kaufmann Arend Köpfe geboten, der sich eine Zeitlang um den Oberempfänger-Posten beworben hatte.

4. und 5. Die Einnahme liegt nur ihm oder seinem Vertreter ob. Er und der Buchhalter, „als welcher bei dieser Kasse die Stelle eines Controlleurs vertritt,“ müssen über die empfangenen Beträge Buch führen, ihre Bücher mit einander vergleichen „und einer des anderen Journal unterschreiben.“ Der Obereinnehmer haftet aber allein für die Richtigkeit seiner Kasse und bewahrt die Schlüssel dazu. Jeden Freitag untersucht ein Abgeordneter des Commissariats die Kasse und nimmt Einsicht von den Büchern. „Der Oberempfänger aber [muß], daferne etwas merkwürdiges in der verstrichenen Woche vorgekommen, solches gebührend vorstellen, auch was etwan in ein- und anderen resolviret wird, zu seiner Nachricht notiren.“

6. Die Ordinaria soll er laut dem monatlichen Etat, die Beibehaltungen nach dem Salarienetat, Extraordinaria aber nur auf Anweisung des Commissariats bezahlen.

7. Mit den Kassengeldern darf er durchaus „keine Verkehrung treiben“ oder Vorschüsse daraus geben.

8. Die Assignationen müssen zur gehörigen Zeit bezahlt und die Quittungen darüber monatlich an die Generalkriegskasse geschickt werden. Die Specialeinnehmer sollen öfters zur rechtzeitigen und genauen Eintreibung der Steuern ermahnt, saumselige dem Commissariat angezeigt werden.

9. Ohne Befehl des Commissariats darf über säumige Zahler keine Execution verhängt werden.

10. An jedem Monatschluß muß der Oberempfänger in doppelter Ausfertigung, für das Commissariat und das Generalcommissariat, einen summarischen Extract sämtlicher Einkünfte aufsetzen und die Restanten anzeigen und

11. Aus den „Sortenzetteln,“ die ihm die Einnehmer monatlich schicken, ein Verzeichniß über die eingezahlten Münzsorten geben.

12. Zu diesem Extracte muß er sich auch des Hauptetats bedienen, den die Accisecommissarien aus den ihnen übergebenen monatlichen Extracten der Specialeinnehmer formiren.

13. Die „speciale Accise- und Contributionsrechnungen“ müssen genau mit dem Ablauf des Jahres geschlossen und nach der Prüfung durch die Landräthe bezw. Steuercommissarien Mitte Februar vor dem Commissariat justificirt werden. Der Obereinnehmer hat sie darauf an sich zu nehmen und

14. „Aus allen solchen Rechnungen nach dem gewöhnlichen Modell ohne Zeitverlust die Hauptrechnung auszuarbeiten, alle und jede in den Specialrechnungen befindliche Posten, jedoch ein jedes unter seine besondere

Capita und Rubriken der Einnahme und Ausgabe zu inseriren und drei Wochen vor dem letzten April drei Exemplare der Hauptrechnung dem Commissariat zu unterbreiten. Wenn dies die Rechnung geprüft und dem Befinden nach attestirt hat, wird sie zur Revision an das Generalcommissariat geschickt.

15. „Auf was Maßen der Oberempfänger, wann bei der Einnahme der Contribution sich durch die . . . Verbesserung des Catastri, auch Formirung der Anlagen successive einiger Zuwachs findet, wie nicht weniger von den Steuern, welche annoch zu untersuchen sind, nach und nach etwas aufkommen wird, ingleichen daferne bei denen Steuern und Accise sich einige Abgänge hervorthun möchten, es mit der Berechnung in Einnahme und Ausgabe zu halten, und wie er die Abschreibung der Remissionen einzurichten habe, desfalls wird derselbe auf die bisherige Verfassung an das Magdeburger Commissariat verwiesen, welches ihm nach Nothdurft darunter bedeuten wird.“

16. Wenn Contribuenten vorübergehend nicht im Stande sind, ihre Abgaben zu bezahlen, so muß der Obereinnehmer „den solchen Falls bei den Kassen befindlichen Mangel und Ausfall dem Commissariat anzeigen, welches den Vorschuß nach Befinden bei der Landschaft aus der Creditkasse auf eine kurze Zeit zu negotiiren hat.“<sup>1)</sup>

17. Um dem Oberempfänger größere Sicherheit zu gewähren, muß den Kreis- und Accise-Einnehmern verboten werden, ohne sein Wissen und Befehl Geld aus ihren Kassen zu zahlen.

18. Der Buchhalter soll dem Obereinnehmer bei allen Obliegenheiten behülflich sein.

19. Etwa noch nöthige Verhaltensbefehle werden vom Commissariat ertheilt werden.

## 176. Erlaß an das Magdeburgische Commissariat.

Berlin 17. Juli 1713.

Conc., gez. Grumbow. Der Befehl des Königs abschriftlich. Gen.-Dir. Magdeburg. III. 4.

Erläuterung der §§ 9, 10, 13, 15, 18, 22 des Magdeburgischen Commissariatsreglements.

Am 3. Juli 1713 erbat sich das Magdeburgische Commissariat über einige Punkte seines Reglements Auskunft:<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> In der Verordnung vom 2. November 1712 war den Steuereinnehmern erlaubt, selbst den Unterthanen den Contributionsbetrag gegen mäßigen Zins vorzuschießen. Vergl. S. 274. Anm. 2.

<sup>2)</sup> Außf., gez. Platen, Dießlau, Förder, Grote, Pulian, Steinheuser, Witte.

Die im § 8<sup>1)</sup> angekündigten Puncta wären ihm nicht zugegangen.

Betreffs § 9 fragt die Behörde an, ob sie die Sachen auch in instantia supplicationis verhandeln und nach dem Abschluß der Acten an Unparteiische schicken oder ob sie diese sofort unmittelbar dem Könige senden solle.

Gemäß § 10 bittet das Commissariat um die Mittheilung des Justizreglements und um ein eigenes Commissariatsiegel.

Zum § 13 wird vorgestellt, daß beim Obersteuereudirectorium die Entscheide kostenfrei ausgestellt worden wären, „in Betracht die meisten, so bei dem Collegio etwas zu suchen, arme oder verunglückte Unterthanen sein, welchen zu einer merklichen Beschwerde gereichen, auch das Commissariatscollegium einigermaßen odieux machen würde, wann bei demselben Sporteln genommen und die Resolutionen und Verordnungen aufgelöst werden sollten.“ Es empföhle sich, den Expedienten, statt auf Sporteln, auf ein festes Gehalt anzuweisen.

§ 15 habe die Verfassung der Kurmark zur Grundlage, die aber von der Magdeburgischen sehr verschieden wäre.<sup>2)</sup> Es wäre vorzuziehen, es bei der alten Verfassung, wonach die Kassen nur vom Commissariat dependiren, zu belassen. Sonst müßten erst zwei neue Kreisklassen mit besonderen Bedienten eingerichtet werden. Ferner möchte den Landrätthen Zutritt zum Commissariat gewährt, so oft es ihnen nöthig schiene, und Sitz und Stimme in Kreisangelegenheiten verliehen werden.

Zu größerer Sicherheit der Hauptkasse diene es, wenn die Acciserechnungen in den Städten von den Commissarien examinirt und nachher in ihrer Gegenwart von dem Einnehmer im Commissariat abgelegt und justificirt würden. Ebenso sollten die einkommenden Gelder vom Einnehmer unmittelbar an die Hauptkasse abgeliefert werden.

Zu § 18 wird bemerkt, da es in den meisten Städten des Herzogthums an Gelegenheit mangle, die königliche und die landschaftliche Accise an einem Orte zu erheben, so genüge es, wenn, wie bisher geschehen, „die königliche und landschaftliche Einnehmer ihre geführte Rechnungen zusammen collationiren, und monatlich einer des anderen seine Rechnungen unterschriebe und dem Commissariatscollegio einsendete.“

Die im § 22 geforderte Catasterrevision würde die Unterthanen mit neuen Lasten beschweren. Die 1683/84 vorgenommene hätte 20000 Thlr. gekostet. Auch „andere Inconvenientien“ dürften daraus erwachsen. Es

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 160. S. 470.

<sup>2)</sup> Vergl. Nr. 165. S. 502 und 503. Punct 4 bis 6.



wäre besser, den alten Cataster zu behalten, bis „eine solche Disparität ereignet, welche nothwendig dergleichen Formirung erfordert.“

Am 17. Juli wurde darauf folgende Entscheidung erlassen:

Ad. § 8. Die gedruckten Puncta über die Form der Berichte sind dem Commissariat geschickt worden. „Wir finden auch, daß Ihr bei Euren seit der Einrichtung des Collegii gesandten Relationen allbereit dieselbigen beobachtet.“

Ad. § 9. Das Commissariat hat in der Supplicationsinstanz Directionem Processus und muß die Acten nach ihrem Schluß beim Generalcommissariat zur endgiltigen königlichen Entscheidung einreichen.

Ad. § 10. Das Justizreglement ist noch nicht gedruckt. „Wir wollen Euch nächstens mit einem Commissariatsinsiegel allergnädigt versehen.“

Ad. § 13. Der König versteht nicht, warum das Commissariat „wegen der Expeditionsgebühren, wenn solche billigmäßig eingerichtet, für allen andern Collegiis und Commissariaten . . . wofelbst dergleichen Jura erlegt werden, sich verhaßt machen sollte.“ Er hat aber die Copialientage nur auf Bernicke, Fichte und Greinert, „in Ansehung ihres wenigen Gehaltes“ beschränkt „und dieselbe so geringe eingerichtet, daß niemand befugte Ursach haben wird, über die Höhe des Sakes sich zu beschweren, und ist es übrigens Unser Willensmeinung und Intention allerdings gemäß, daß von armen und verunglückten Leuten keine Expeditionsportulu genommen werden sollen.“

Ad § 15, 16 et 17 vermögen Wir nicht zu begreifen, wie Ihr Euch einfallen lassen, dasjenige, was wegen der Landrätthe in diesen Paragraphis statuiret, vor etwas neues und von der Magdeburgischen Verfassung ganz differentes auszugeben. Denn wenn Ihr die bei Einrichtung des vormaligen Obersteuerdirectorii denen Magdeburgischen Landrätthen unterm 14. Martii 1692 erteilte Instruction gelesen hättet, wie Wir, da sich das neue Reglement ausdrücklich darauf beziehet,<sup>1)</sup> nicht anders glauben können, so würdet Ihr gefunden haben daß alles, was in angezogenen Paragraphis des Reglements enthalten, sich in dieser Instruction, sonderlich § 2, 3 et 4, ausdrücklich gründe. Es hindert aber dieses alles nicht, daß Ihr dennoch die Direction sowohl über die Special- als die Hauptkassen behaltet, wenngleich jene auch von denen Landrätthen respiciret und, was zu derselben Sicherheit gehöret, von ihnen dabei muß beobachtet werden. Und weilen solche Verfassung auf nichts als bessere Richtigkeit abzielet,

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 160. S. 483. § XV.

die Landrätthe auch an der Verantwortung der Kassen mit participiren, so sollet Ihr Euch solches vielmehr angenehm, als Euch angelegen sein lassen, bei dieser Sache unnöthige Schwierigkeiten zu erregen. Wir wissen ganz wohl, was es mit den Holz- und Jerichowischen Kreisen vor eine Bewandniß habe, und daß derselben Contingent immediate an den Oberempfänger abgeliefert werde; weilen aber solches dennoch wegen eines jeden Kreises specialiter berechnet wird, so ist der Oberempfänger intuitu des gedachten Holz- und Jerichowischen Kreises vor einen Particulier-Kreiseinnehmer zu halten, so daß es weder zwei neuer Kassen, noch besonders dabei zu bestellender Bedienten, Eurem Dünken nach, gebrauchen wird. In welcher Maße sonsten denen Landrätthen erlaubet sein soll, nacher Magdeburg zu kommen und bei dem Commissariat Sessionem und Votum zu haben, solches haben Wir bereits in der denen Landrätthen unterm 8. Juni jüngsthin wohlbedächtig ertheilten und zu Eurer Nachricht copeilich hierbeigehenden Resolution § 7 festgesetzt, <sup>1)</sup> auch solches in Eurem Reglement zu Ende des 15. Paragraphi ganz deutlich wiederholet, <sup>2)</sup> wobei es denn ein- vor allemal sein unveränderliches Bewenden haben muß.

Ad § 15. Daß die Acciserechnungen vor dem Commissariat, wenn sie zuorderst von denen Commissariis in loco examiniret und abgenommen worden, justificiret werden sollen, solches ist mit dürren Worten in dem 17. Paragrapho des Reglements versehen, <sup>3)</sup> und kommet es Uns frembd vor, daß über einer so klaren Sache von Euch angefraget werde, noch frembder aber, daß Euch in den Sinn gekommen, als wenn die Accisegelber nicht sofort den Kassen, sondern zuorderst denen Commissariis von denen Accise-Einnehmern gezahlet und abgeliefert werden sollten. Wir haben an solche seltsame und wider die Generalverfassung aller Unser Provincien laufende Einrichtung niemals gedacht, noch weniger etwas in Euer Reglement einfließen lassen, woraus dergleichen Meinung erzwungen werden könne. Ob aber übrigens die Justification der Acciserechnungen durch den Commissarius oder durch den Einnehmer geschehe, solches kann Euch gleich viel sein, indem durch des Einnehmers Gegenwart die Rech-

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 165. S. 503.

<sup>2)</sup> Vergl. Nr. 160. S. 485.

<sup>3)</sup> Ebenda S. 486.

nung weder richtiger noch unrichtiger wird, sondern der Commissarius sowohl als der Einnehmer dafür haften müssen, wenn sie die ihnen gezogene Defecte nicht suppliren können. Und da kein Accise-Einnehmer nur einen Tag abwesend sein kann, so muß ihm auch kein Anlaß gegeben werden, seine Function durch Ablegung der Rechnung zu verabsäumen und die Kasse in seiner Abwesenheit allerlei Zufällen zu exponiren.

Ad § 18 finden Wir garkeine sonderliche Schwierigkeit dabei, daß die Receptur sowohl Unserer als der landschaftlichen Accise an einem Ort geschehe; weilen aber Unsere Intention wegen der Controllirung durch die von Euch berichtete Collation und reciproque Attestirung Unserer und der landschaftlichen Acciserechnungen erreicht wird, so lassen Wir es auch insoweit bei dieser Methode bewenden.

Ad § 22 sind Wir zwar allergnädigst zufrieden, daß die Revisio Catastri bei angeführten Umständen noch zur Zeit ausgeſeget bleibe, Wir werden aber hiernächst bei Vornehmung derselben schon solche Anstalt zu machen wissen, daß die Kosten sich auf keine 20000 Rthlr. belaufen werden, maßen Wir die vor Errichtung Eures Collegii im Schwange gegangene weitläufige Deputationes und unverantwortliche Diäten nicht weiter gestatten, sondern hierunter schon Ziel und Maß setzen wollen.

Gleichwie nun Eure bei dem Reglement gemachte, größtentheils unnöthige Erinnerungen und Anfragen durch obige Unsere Resolutiones erlebigt sind, also wollen Wir Euch sambt und sonders hiemit nochmals allergnädigst und dabei ernstlich Eurer theuer geleisteten Pflicht erinnert und dahin angewiesen haben, von mehrermeldten Unserm Reglement auf keine Weise abzugehen, sondern demselben als einer unabweichlichen Richtschnur auch in denen allergeringsten Punkten mit aller Exactitude nachzuleben, damit Wir nicht genöthigt werden, die Contraventiones, welche ein jedes Membrum Collegii auf seine Pflicht anzuzeigen schuldig und berechtiget sein soll, an denen Uebertretern mit erfordernden Nachdruck zu ahnden.

Das Magdeburgische Commissariat soll obediren, sonder zu raisonniren und Advocatenstriche exerciren, oder, wo sie continuiren,

so werde ein ander Commissariat setzen und, die igo darin sitzen, alle, sonder einen einzigen ausgenommen, cassiren. Darnach habet Ihr Euch zu achten.

F. Wilhelm.

177. Der Venloover Vertrag vom 12. September 1543 mit den Landbemerkungen Friedrich Wilhelms.

29. Juli 1713.

Uebersicht. B. 84. Geldern. Antheil des Königs an Geldern. 1707 bis 1713. Vol. 3.

Hofrath Culeman überreichte am 29. Juli 1713 dem Könige eine kurze Inhaltsangabe des Venloover Vertrages,<sup>1)</sup> als der Basis für alle ständischen Rechte in Geldern.

1.

Der Kaiser verspricht den Ständen seinen landesherrlichen Schutz.

2.

Bestätigt ihre Privilegien u. s. w.

3.

Will allen Streitigkeiten zwischen Ständen und Unterthanen ein Ziel setzen und einem jeden schleunige Justiz administriren lassen.

4.

Ein Statthalter, der Landessprache mächtig, soll eingesetzt und ihm einige Rätthe zur Seite gestellt werden, die des Landes Rechte und Gewohnheiten kennen. ist die gelderische Komission<sup>2)</sup>

5.

Soll der Kaiser im Lande eine Kanzlei anordnen, bei welcher die Unterthanen ihre Nothdurft vorstellen können. ist wie oben gemeldet

6.

Die Geldrischen Eingeseffenen sollen als Unterthanen des Römischen Reichs gehalten und nach dem Privileg Kaiser Heinrichs<sup>3)</sup> vor kein fremdes Gericht außer Landes gezogen werden. ob nit mügl: das mit der Zeit nach Klewe getzohgen werde

<sup>1)</sup> Du Mont IV. 2, Nr. 167 S. 264.

<sup>2)</sup> Heiden, Hagen und Hymmen.

<sup>3)</sup> 5. September 1310. Lünig, Codex Germaniae diplomaticus 2, 1762.

7.

Die Bedienungen sollen mit geschickten und der Sprache vollkommen kundigen Leuten besetzt und persönlich verwaltet werden; die Eingefessenen sollen, sofern sie geeignet sind, den Vorzug haben.

8.

Die geistlichen Beneficiaten behalten ihren Besitz.

9.

Ohne ständische Willigung darf keine Schätzung oder ungewöhnliche Auflage ausgeschrieben werden. auf die mahnr wie im klovischen

10.

Der Kaiser will in seinen Erb-Niederlanden gegen die Eingefessenen im Geldrischen keine Re-pressalien verhängen.<sup>1)</sup> wie ist das zu verstehen

11.

Der Kaiser soll den Statthalter anweisen, diesen Articeln gebührend nachzuleben.

12.

Diejenigen Städte und Eingefessenen im Geldrischen, so in dem Teutschen Hansen-Privilegio mitbegriffen sein, sollen dabei noch weiter ungekränket gelassen werden. Ja so viell als sich tuhn leßet wen[n] krig ist so muß starcke einquartierung sein

13.

Die Stände versprechen dem Kaiser die Uebergabe des ganzen Landes und sämtlicher Städte.

¶ Wilhelm

<sup>1)</sup> So Culemans Extract. Im Original heißt es: „Ingelijcks soo sal Sijne Majesteijt geen Brieven in sijne Erf-Nederlanden verleenen noch vergunnen tegen de Ondersaeten oft Inwoonders van den Lande van Gelre ende Zutphen, ten waer dat jemandt recht binnen's Landts geweygert worde, behondelijck dat elck voor sijn eijgen schuldt sal moeten verantwoorden ende te rechte staen, daer't naer Landtrechte behoort.“

178. Bestallung des Friedrich Heinrich von Bartholdi, Freiherrn von Micrander zum Präsidenten des Französischen Obergerichts und Oberconsistoriums.

Berlin 7. August 1713.

Con., ges. Rhona. R. 122. S. a. 10.

Friedrich Heinrich von Bartholdi wird zur Belohnung seiner treuen und nützlichen Dienste und seiner Integrität, „welche er bei denen ihm anvertrauten wichtigen Negotiationen und sonst jeder Zeit rühmlich verspüren lassen,“ zum Präsidenten des Französischen Obergerichts und des Oberconsistoriums<sup>1)</sup> also bestellt, daß er

die gewöhnliche Rathstage in Unserm Französischen Obergericht und Französischen Oberconsistorio fleißig und zu rechter Zeit besuchen, das Präsidium daselbst führen, besagten Obergerichts und Oberconsistorii Insigeln in Verwahrung haben, alle darin vorgehende Sachen umb mehrerer und besserer Wichtigkeit halber dem Befinden nach unterschreiben, über die in diesen Judiciis beständig hergebrachte übliche Observanz festiglich halten, die einkommende Supplicationes mit Fleiß verlesen und, daß Recht und Billigkeit darauf verordnet werde, zusehen, die Parteien nach Nothdurft hören, gütliche Handlung pflegen oder, was Recht ist, verabscheiden, die Acta und Processsachen nach Gutfinden unter die Rätthe des Französischen Obergerichts und Französischen Oberconsistorii vertheilen, auch dahin sonderlich sehen solle, daß jetztgedachte Unsere Rätthe überall ihr Amt thun, sich bei denen Rathstagen fleißig einfinden, die Advocaten bescheidenlich, mit gutem Glimpf und ohne unnöthige Weitläufigkeiten die Sachen anbringen und nebst ihren Klienten Unserm Französischen Obergericht und Französischen Oberconsistorio, wie auch derselben Membris schuldigen Respect und Ehrerbietung erweisen, widrigenfalls mit verdienter Strafe nach Beschaffenheit des Verbrechens Unsern Edicten gemäß belegt werden; die Secretarii und Greffiers ihr Amt emsig verrichten, was decretiret und verordnet, und anders nichts, aufsetzen und ausfertigen mögen. Vor allen Dingen aber hat er die Justiz, welche Wir in Unserm Landen nachdrücklich gehandhabet wissen wollen, ohne Ansehen der Person, sowohl dem Armen als dem Reichen, gleich und recht, auch schleunig

<sup>1)</sup> Der Etatsminister von Bartholdi hatte wegen seiner anderen vielen Geschäfte dieses Präsidium im Oberconsistorium niedergelegt.

administriren und sich davon durch nichts, es seien menschliche Affecten oder Gift, Gaben noch Geschenke, abhalten zu lassen; da er auch etwas dergleichen sähe oder erführe, oder das Uns sonst zum Nachtheil gereichete, Uns dasselbe jederzeit zu offenbaren. Im übrigen, was eigentlich das ihm allergnädigst aufgetragene Präsidentenampt in Unserm Französischen Oberconsistorio anbelanget, soll er in Religions-sachen dahin sehen, daß die Pfarrer und Kirchendiener bei denen in Unsern Landen befindlichen Französischen Gemeinen der heiligen Schrift gemäß und wie solches in denen Französischen reformirten Kirchen üblich ist, lehren, predigen und die Gottesdienste verrichten, auch überall ein Christliches, gottseliges und eingezogenes, unsträfliches Leben und Wandel führen und alle Aergerniß verhüten, imgleichen daß auch Uns an Unsern Juribus Patronatus und episcopalibus nichts entzogen und präjudiciret, sondern Uns dieselbe in alle Wege ungekränket beibehalten und conserviret werden; wie er dann auch darauf Acht zu haben, daß mit denen Kirchengütern, so viel er in Erfahrung bringen wird, allenthalben recht umgegangen und nichts davon entzogen werde . . . .

### 179. Bericht von Heiden, Hagen und Hymmen.

Xanten 7. August 1713.

Urschrift. R. 64. Gelbern. Bediente 1.

Geldrische Commission.

Heiden, Hagen und Hymmen berichten, daß sie die alten Bestellungen der Geldrischen Bedienten sammeln und mit Vorschlägen zur Umänderung, den neuen Umständen gemäß, begleiten werden.

Indessen haben wir allerunterthänigst melden sollen, wasgestalt die von Ew. Königl. Majestät allergnädigst resolvirte Verfassung wegen der Geldrischen Regierung, und in specie daß darunter Evangelische und Ausheimische mit benennet worden, ziemlich eclatiret,<sup>1)</sup> und daraus dem Verlaut nach bei denen Römisch-Katholischen schwürige Gedanken erwecket seind; dahero wir allerunter-

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 173. S. 539.

thänigst unmaßgeblich davor halten, daß diensam mit der Erbhuldigung je ehender je lieber fortzufahren, gestalt die Untertanen dadurch mehr und mehr verpflichtet werden, sich an Ew. Königl. Majestät allein zu halten und nicht etwa bei anderen Puissances, es sei heimlich oder öffentlich, anzumelden. Sollten aber Ew. Königl. Majestät allergnädigst resolviren, das zur Administration der Justiz destinierte und in locum des Hofes zu Aurenmonde surrogirende Tribunal alleine mit Römisch-Katholischen Eingeseffenen zu besetzen, die übrige Publica, Militaria, Finanz- und Steuersachen aber durch Dero Gouverneur und die, welche Ew. Königl. Majestät ihme beizuordnen gut finden, versehen zu lassen, so halten wir davor, es würden denn alle Schwierigkeiten cessiren, wenigstens würde man alsdann dazu keine befugte Ursache haben.

Krautt schrieb zu diesem Berichte auf Grumbtows Anweisung:

Weilen Ee. Königl. Majestät allergnädigst resolviret, eine beständige Commission in Dero Herzogthum Geldern zu bestellen, welche alle vorkommende Militaria, Domain-Revenuen und was denenselben anhängend ist, respiciren und davon an Ee. Königl. Majestät zu Dero allergnädigsten Resolution berichten sollen, dazu auch den Gouverneur Generalmajor von Hagen, den Hofrath Dunder und den Kriegscommissar Saint Paul<sup>1)</sup> allergnädigst benennet haben, als wird der ighen Geldrischen Commission zu rescribiren sein, daß sie von solcher neuen Commission nach denen Umständen des Landes, welche ihr vollkommen bekannt sind, eine Instruction forderjamst entwerfen und an Ee. Königl. Majestät zur allergnädigsten Approbation einsenden sollen.

<sup>1)</sup> Friedrich Otto de Saint Paul, Secretär, wurde 16. December 1705 Commissarius bei dem Luxemburgischen Contributionswesen, 18. Juni 1709 Kriegscommissar, 20. October 1713 Mitglied der Geldrischen Interimscommission, 19. November 1713 Commissariatsrath, 15. Mai 1717 Kriegsrath. (R. 64. Geldern. Bediente 1; Kriegsm. Geh. N. N. Cab.-D. 4; XVIII. 2. d. 6. d; 2. d. 6. h; 2. d. 6. ee).



## 180. Bericht der Lingschen Beamten.

Lingen 21. August 1713.

Ausf., gez. Westenbergs, Samars, Koppens. R. 64. Lingen. Bediente. 2.

## Die königlichen Bedienten in Lingen.

Der König hatte, Berlin 3. Mai 1713,<sup>1)</sup> den Lingschen Beamten befohlen, zu melden, welche Bedienten der Ersparniß halber entlassen werden könnten.

Diese antworten, daß nach der Verfassung der Grafschaft die Zahl der Bedienten oder ihr nur mäßiges Gehalt nicht verringert werden könnte. Ueberdem hätten Dandelman und Rath Rede<sup>2)</sup> bei der Besitzergreifung der Grafschaft im Namen des Königs verheißen, daß die Bedienten in ihren Chargen und Ehrenämtern unverändert bleiben sollten. Sie zählen sehr ausführlich die einzelnen Bedienten und ihre Geschäfte auf.

1. Vicedrost Westenbergs.<sup>3)</sup> Er hat die „publicquen Conferencien über Regierungs- Land- und Grenzachen“ und bestellt durch den Hausvogt und die Bögte die Dienstpflichtigen auf dem Lande zur Arbeit in den königlichen Mühlen und Domainen. „Diese Commission des Drosten ist so ample und weitläufig wegen der Menge nicht ausgedrückter Vorfälle, worin doch pro re nata muß versehen werden, daß beschwerlich die Pflichten von sothanem Amte punctuatum und specificce nicht designirt werden können.“ Er hat ferner die Oberaufsicht über das gesamte Finanzwesen und sämtliche Schulen der Grafschaft. Außerdem hat er die oberste Polizeigewalt und Execution über „heimliche oder offenbare Delinquenten, Grassateurs und böse Menschen.“ Unter seinem Vorfiß wird das Hof- und Appellationsgericht gehalten „in Sachen von Communitäten, Geistlichkeiten, Officieren, Ritterschaft, Manutenentien, Possessorien und in casibus appellationis a judicio primae instantiae.“

2. Kammerrath und Landrentmeister Samars.<sup>4)</sup> Er hat die Finanzverwaltung der Domainen, Forsten und was damit zusammenhängt.

<sup>1)</sup> Conc., gez. Krautt, Walter.

<sup>2)</sup> Johann Friedrich Rede, Advocat zu Lingen, wurde 13. Juni 1702 Rath und Advocatus Fisci, unterstützte Dandelman bei der Besitznahme von Lingen. (R. 64. Lingen. Bediente 1).

<sup>3)</sup> Dr. Johann Arnold Westenbergs war 1686 Landsecretär der Grafschaft und 7. September 1702 darin confirmirt worden. (R. 64. Lingen. Bediente 1).

<sup>4)</sup> Johann Jakob de Samars, 1670 geboren, wurde 2. August 1698 Kriegskommissar bei dem Halberstädtischen Obersteuerdirectorium, war seinem Vater Jakob de Samars seit 1689 als Lingscher Landrentmeister abjungirt, wurde an dessen Stelle 1. Juni 1702 Kammerrath und Landrentmeister. (R. 64. Lingen. Bediente 1; Kriegsmin. Geh. N. XVIII. 2. d. 6. h.)

Ferner hat er mit die Aufsicht über die Versterb- und Erbgewinnssachen der Eigenbehörigen, muß die Abnahme oder Zunahme der Landfreien respiciren, die Steuerreste eintreiben lassen und sich der Forsten annehmen. Er muß sodann alle Publica in dem Beamtencollegium besorgen und ist der Curator der höheren Schulen. Außerdem ist er noch Kriegscommissar.

3. Johann Philipp Koppin<sup>1)</sup> ist Verwalter, Richter und Vogt in Stadt und Land Vingen, als Vertreter des jungen Dandelmans.<sup>2)</sup> Er hat die Jurisdiction über die Civil- und Criminalsachen mit Ausnahme derer von königlichen Bedienten, der Ritterschaft, Städte, Communitäten, Magistrate und Geistlichen, die vor den Drostien kommen. Daneben hat er gemeinsam mit den beiden ersten Beamten, „die Landgrenzen- Markt- Public- und landesherrlichen Sachen,“ mit dem Landrentmeister gemeinsam das Forstwesen und hat die Aufsicht über das Schulwesen und das Waisenhaus. Er verkauft das königliche Getreide, verpachtet die Domainen, attestirt die Arbeiten und Lieferungen für die Domainen und hat mit die Aufsicht über die Eigenbehörigen. Als Vogt hat er die Direction über die öffentlichen Wege und die Cognition über Maß, Gewicht und die Brottage.

4. Der Advocatus Fisci Rath Mecke hat außer den gewöhnlichen fiscalischen Obliegenheiten das königliche Interesse bei den Erb- und Sterbverdingen und den Auslobungen der Brauschaßgelder von den königlichen Eigenbehörigen wahrzunehmen, „damit durch zu große Expromissiones Sr. Königl. Majestät eigenbehörige Wohnungen und Leute nicht deterioriret, auch keine frembde Leibeigene auf Sr. Königl. Majestät eigenbehörige Wohnung mögen gebracht werden.“ Ferner respicirt er mit dem Drostien die Kirchspielrechnungen und sorgt dafür, daß die Streitigkeiten der Kirchspiele, Bauernschaften und Gemeinheiten ohne Weitläufigkeit und große Kosten beendet werden. Ihm liegt außerdem die Aufsicht über die Landesgrenze ob, die Beitreibung der fiscalischen Strafgeder und die Leitung der Proceffe in puncto caducitatis vel aperturae feudi.

<sup>1)</sup> Johann Philipp Koppin, aus Kassel gebürtig, der Begleiter des jungen Dandelmans, wurde als dessen Vertreter 29. August 1711 Bicerichter. (R. 64. Bediente 1).

<sup>2)</sup> Eheliche Dietrich von Dandelman, Sohn von Thomas Ernst, wurde diesem 27. October 1705 als Richter und Vogt abjungirt und 26. August 1709 in dieser Bedienung confirmirt. Zu seiner Ausbildung wurde ihm mehrmals die Erlaubniß zu Reisen ertheilt; während seiner Abwesenheit versahen Bicerichter seine Geschäfte. 5. October 1714 wurde er Hof- und Legationsrath. (R. 64. Bediente 1).

5. Außer diesen vier Beamten waren noch königliche Bediente in der Grafschaft der Oberempfänger der Contribution Cloppenburg,<sup>1)</sup> ein Holzförster und Holzrichter, ein Gerichtssecretär, ein Contributionsempfänger, ein Landschreiber, d. h. ein Hof- oder Appellationsgerichtssecretär, ein Haus- und Kirchspielvogt, der die Controlle und Disciplinargewalt in den Kirchspielen hatte, die militairischen Durchmärsche leitete, die Lieferung der Feuerung an die Garnison überwachte, die Aufsicht über die Mühlen und Gräben führte, für die Bewachung der Gefangenen sorgte, Gelder für den Drosten und Bicedrosten einzog, den Vorspann beschaffte und andere polizeiliche Functionen versah, ein Landwachtmeister mit Befugnissen ähnlich denen eines Marschcommissars,<sup>2)</sup> ein Renteißschreiber, ein Procurator Fisci, vier Hellebardiere, d. h. Landreuter, ein Scharfrichter, ein Burggraf, d. h. Gefangenwärter, dreizehn Bögte und ein Untervogt.

### 181. Eingabe des Collegium Sanitatis.<sup>3)</sup>

[Berlin] 22. August 1713.

Ausf., geg. Bartholbi. R. 9. NN. a.

#### Competenz des Collegium Sanitatis.

Das Collegium Sanitatis weiß sich wohl zu bescheiden, daß die Militairpersonen von demselben keine Ordre zu empfangen

<sup>1)</sup> Jakob Wilhelm Cloppenburg wurde 21. December 1709 wirklicher Oberempfänger der Contribution, nachdem er dieses Amt schon einige Jahre versehen hatte, 27. November 1713 Rath. (R. 64. Singen. Bediente 1).

<sup>2)</sup> Evert toe Neppell wurde 30. Juni 1687 Wachtmeister und Conducteur der Grafschaft Singen. Seine Obliegenheiten waren „voornamentlijk goede sorge te dragen en ordre te stellen, dat Onse . . . (Grafschap ende goede Ingesetenen van alle inquantierungen, logeringen, doortochten en ravages, so van de militie . . . in dijnst zijnde van nabuijrige fursten en herren, Onse geallieerden, in tijde van vrede, en van de viandlijke invasien in tijde van oorlogh ent geene verders daervan dependeert, soo veel moogelijck verschont ende bevrijt mogen blijven . . . ende voort ontrent het geleijde der Troupes, beschermen van Onser ondersaten persoonen, hawe. goederen.“ (R. 64. Singen. Bediente 1.)

<sup>3)</sup> Das Collegium Sanitatis oder, wie es gewöhnlich genannt wird, Medicum war am 12. November 1685 gegründet worden. (Mylius C. C. March. V. 4. Nr. 16. Beilage 1. Sp. 11. f.). Der große Kurfürst hatte schon 1661 die Errichtung dieser Behörde geplant. Mitglieder waren 1713 der Wirkliche Geheimrath von Bartholbi, Leibmedicus, Geheimer Hof- und Bergrath, Oberbergdirector und Berghauptmann u. s. w. Theodor Christoph Krug von Nidda, Leibmedicus, Hofrath Gundelsheimer, Leibmedicus Dr. Gustav Casimir Gahrlipe von der

haben; damit aber, da bald in der Geheimten Kriegskanzlei, bald in dem Collegio Sanitatis was ausgefertigt wird, und einer von dem andern zuweilen nichts weiß oder es doch in so schleunigen Begebenheiten zu spät erfähret, so wird allerunterthänigst angefraget, ob das Collegium Sanitatis nicht alle Ordres in Postfachen an die Officiere projectiren und Sr. Königl. Majestät zur Vollziehung vorlegen lassen darf?

2. Ob nicht alle bei denen Postirungen commandirende Officiere<sup>4)</sup> zu befehligen, mit dem Collegio Sanitatis fleißig zu correspondiren und desselben Rath und Gutachten in zweifelhaften Fällen einzuholen?

3. Ob der Generallieutenant du Beine<sup>5)</sup> nicht dem Collegio Sanitatis wieder beizuwohnen solle?

Die Vorschläge wurden vom König genehmigt.

Müllen, Leibmedicus Dr. Johann Christian Menzel, Leibmedicus, Rath Dr. Christoph Horch, Dr. Bartholomäus Born, Hofmedicus Dr. Adolf Friedrich Gerresheim, Hofmedicus Dr. Pierre Gaultier, Hofmedicus Dr. Alexander Brazz, Hofmedicus und Oberheroldsrath Dr. Christian Maximilian Spener, Hofmedicus und Rath Dr. Friedrich Jagwitz, Dr. Johann Vogt, Kammergerichtsadvocat Johann Samuel Kirchhoff als Syndicus, Dr. Christoph Heinrich Gahrlied von der Müllen, Dr. Johannes Daniel Gohl, Kammergerichtsadvocat Johann David Hagedorn als Fiscal. Am 27. Juni 1714 erhielten Görne, Ratsch und Fuchs Befehl, an den Berathungen und Geschäften des Collegiums theilzunehmen, soweit es ihre übrigen Functionen zuließe. — Nach Bartholbis Tod wurde Prinzen Präses dieser Medicinalbehörde. Für Generallieutenant du Beine wurde Generalmajor Rödern und, als dieser nach Preußen ging, 1714 Obrist von der Golze und 1715 Obrist von Fehr militairisches Mitglied.

<sup>4)</sup> Die Pest wüthete damals in Hamburg und hatte auch einige Orte in der Prieigniß ergriffen. Die inficirten Gegenden waren durch Truppen abgesperrt worden.

<sup>5)</sup> Ueber André Rouveillas du Beine (Beynes) vergl. (König) *Lexicon aller Felden und Militairpersonen* 4, 124; Erman, *Mémoires pour servir à l'histoire des Réfugiés François*. Berlin 1799. 9, 285.

## 182. Bericht der Magdeburgischen Regierung.

Halle 25. August 1713.

Ausz., gez. Dandelman, Diehau, Pofabowßky, Cocceji, Mayer, Ende, Alvensleben. R. 52. 68.

Uebersiedlung der Collegien von Halle nach Magdeburg.

Sämtliche Verwandten des Bürgerlichen Ausschusses in Magdeburg hatten am 24. Juli 1713 den König gebeten,<sup>1)</sup> die Regierung mit den incorporirten Collegiis von Halle nach Magdeburg zu verpflanzen, da letztere Stadt „bei der sehr schlechten und handlungslosen Zeit eines vergewisserten Zuwachses der Nahrung höchst benöthiget.“ Durch die Uebersiedlung der königlichen Collegien würden über hundert Familien mehr in Magdeburg ihr Geld verzehren. Ueberdem wäre auch Magdeburg weit günstiger für das Land gelegen, als Halle, das von einzelnen Orten des Herzogthums 26 Meilen entfernt wäre. Mancher Arme hätte aus Furcht vor diesem langen Wege sein Recht unverfochten aufgegeben. Auch dies fiel für Magdeburg ins Gewicht, daß das Archiv in einer Festung viel sicherer bewahrt wäre, als in dem offenen, nahe an der Grenze gelegenen Halle.

Am 4. August 1713<sup>2)</sup> wurde die Magdeburgische Regierung aufgefordert, sich über die Frage zu äußern. Sie berichtete darauf:

Sonsten ist es zwar an dem, daß dieser Ort auf denen Grenzen und von einigen Orten des Herzogthums entfernt lieget, hergegen aber ist bekannt, daß es damit auf wenige Dörter, als Sandau und Jerichow, hauptsächlich antomme, dahingegen aber, wann die Collegia nach Magdeburg kommen sollten, dem Luckenwaldischen Kreise damit wenig geholfen sein, hergegen aber die Unterthanen aus dem Saal- und Mansfeldischen Kreise umb so viel desto weiter zu reisen haben würden.

Anzeßo lieget das Archiv, vor dessen Sicherheit die Supplicanten besorget sind, allhier an einem bequemen und von der Feuersgefahr ziemlich befreieten Ort, und sind die hierselbst befindliche Regierungs- Kammer- Consistorial- Lehens- Jagd- und andere das Publicum angehende Acta von großer Weitläufigkeit; wir sehen auch nicht, wie in Magdeburg ein bequemer Platz dazu so leicht, wie die Supplicanten vermeinen, anzutreffen sein werde, es sei dann,

1) Das Gesuch wurde 1. November 1713 erneuert. Magdeburg. St.-A. Magdeburg. Landesregierung XVI. 10. Vergl. Schmoller im Jahrbuch für Gesetzgebung 10, 24.

2) Conc., gez. Hgen.

daß solcher erst gebauet oder wenigstens mit den benöthigten Gewölbern sowohl vor die vornehmsten Regierungsacta als vor die Kammer und die Sicherheit der Rentei vorher versehen werden möchte; welches nicht allein viele Zeit und Ungelegenheit, sondern auch große Kosten erfordern würde, nicht zu gedenken, was die Transferirung der Collegiorum und der dazu gehörigen Personen und Brieffschaften kosten würde, und müssen wir unsers Orts wohl bekennen, daß wir noch zur Zeit in Magdeburg dazu keinen bequemen Ort wissen.

Sollte ja die Stadt Magdeburg; wie die Supplicanten vermeinen, hiedurch etwas gewinnen, der[en] Hauptnahrung doch bekannter Maßen in dem Handel bestehet, so würde hergegen die Stadt Halle dabei ein vieles verlieren und dieselbe in einen großen Verfall gerathen, sogar daß sie ihrem Ruin nahe sein möchte,<sup>1)</sup> maßen dasjenige, was die Bürgerschaft zu Magdeburg anführet, bei weitem nicht zureichet, dieselbe in ihrem Wesen zu erhalten. Dann obzwar die Universität, wie angeführet wird, jezo in ziemlichem Zustande, so ist doch bekannt, daß der Universitäten Flor mehrentheils auf einem Unbestand beruhe, und daß es damit oftmalß auf den Ruf und auf die Conduite derer Professorum ankomme, welche sich zu allen Zeiten nicht finden; und wann einige Studiosi sind, die etwas allhier verzehren, so werden auch viele Einwohner verschiedentlich aufgesetzt,<sup>2)</sup> und finden sich unter der großen Anzahl die meisten Studiosi theologiae, so guten Theils an diesem Orte versorget werden, nicht zu gedenken, daß allhier alles theuer; daher dann die Anzahl der Studirenden sich leicht verringern könnte, wann ein oder ander Professor mit Tode abgehen sollte, und dessen Stelle nicht wohl wiederumb besetzt werden könnte.

Von dem Schöppentstuhl<sup>3)</sup> hat diese Stadt keinen oder doch einen über alle Maße schlechten Zugang, und sehen wir nicht, daß derselben an und vor sich dadurch etwas mehres zuwachsen könnte, als wann Boten mit Acten kommen oder dieselbe abholen, welche

<sup>1)</sup> Ueber Halles erdrückende Schuldenlast vergl. Herzberg, Geschichte der Stadt Halle an der Saale. 2, 638.

<sup>2)</sup> Aufsetzen d. i. betrügen.

<sup>3)</sup> Ueber den Hallischen Schöppentstuhl vergl. Drehhaupt, Beschreibung des Saalcreyses. Halle 1755. 2, 449. f.

aber bekannter Maßen wenig oder nichts verzehren und oftmals gleich wieder abgehen.

Hiernächst wäre zu wünschen, daß der Salzhandel in einem so herrlichen Stande sein möchte, wie es die Bürgerschaft zu Magdeburg vermeinet; es zeigt aber die unwiderlegliche Erfahrung, daß es damit ganz anders beschaffen, und daß derselbe jezo mehr als jemals danieder liege<sup>1)</sup> . . .

Unserß allerunterthänigsten Dafürhaltens ist dieses eine Sache, darauf die Conservation oder der Ruin der Stadt Halle großentheils ankommt; dahero dieselbe wohl eine große und gründliche Ueberlegung erfordern dürfte, insonderheit da die Regierung und Kammer so viel mit dem Salzwesen und dem Amte Siebichenstein täglich zu thun haben, das Bergwerk zu Wettin auch überdem in die Kammer eine große Influenz hat.

Extract aus denen allerunterthänigsten und unvorgreiflichen Monitis auf die von der Stadt Magdeburg übergebene Desideria.<sup>2)</sup>

1. In Halle wären die Örtlichkeiten für die königlichen Behörden bereits vorhanden, die in Magdeburg erst mit großen Kosten eingerichtet werden müßten. Außerdem machte der Transport der Archive, die „das ganze Regierungshaus von unten bis oben unter das Dach in vielen Gemächern, Schränken und Repositoriis anfüllten“, große Schwierigkeiten.

2. „Würde es schwer zugehen, die Bediente in der Nähe des Orts, wo die Collegia anzulegen sein möchten, unterzubringen, woraus denn allerhand Unordnungen, Ungelegenheiten und Aufhaltung bei denen Berichtigungen entstehen müßten.“

3. „Ist bekannt, daß der Handel durch Freiheit befodert, hingegen aber durch die Vielheit der Jurisdictionen in gewisse Maße gehindert werde; dahero man auch in ganz Teutschland keine Handelsstadt findet, worinnen zugleich eine beständige kur- und fürstliche Hofhaltung oder eine Landesregierung, welcher der Ort unterworfen, anzutreffen; und ist offenbar, daß die Stadt Magdeburg fürnehmlich auf den Handel gegründet, auch davon mittelst göttlichen Segens ihr Aufnehmen und Anwachs haben kann, wann der Handel nach der bequemen Gelegenheit des Orts, so viel möglich, befodert würde“ . . .

1) Vergl. S. 120 Anm. 3.

2) Der Extract war dem Berichte der Regierung beigelegt.

Sämmtliche Innungs- und Gemeinheitsmeister auch Ausschußverwandte und Schöpffen von Halle baten in einem Gesuche vom 28. August 1713 um Belassung der Regierung, „als des edelsten Kleinods“ und der besten Nahrungsquelle ihrer Stadt.<sup>1)</sup>

Auch der Universität würde nach einem Berichte der Regierung, Halle 1. September 1713,<sup>2)</sup> durch die angeregte Transplantation großer Schaden zugefügt, „indem die studirende Jugend sich größtentheils hieher gewendet, umb nebst der Theorie auch bei denen geschickten Advocatis zugleich praxin zu erlernen.“

Dhona fand bei Prüfung dieser Memoriale und Berichte nicht, „daß diese Translocation der Regierung von Halle den vorgegebenen Nutzen bringen kann, zumalen der jehige bekannt, der künftige aber ungewiß sein dürfte, überdem die Magdeburgischen Orte in dem Saalkreise und der Grafschaft Mansfeld . . . zu weit entlegen sein dürften.“

185. Allerunterthänigste Vorstellungen des Freiherrn von Kinsky an Ihre Königliche Majestät und die Randrerfügungen  
Friedrich Wilhelms.  
August 1713. <sup>3)</sup>

Urschrift. R. 64. Mörs. Generalia et Miscellanea. Vol. 1. bis 1720.

Administration und Justiz in Mörs.

1. Ob nicht die Mörsischen Leute, die in sehr guht muß  
Holländischen Diensten sind, zur Completirung des an grumck an jah-  
Barennischen<sup>4)</sup> Regiments einberufen werden sollten. gen das solche ordre  
aufgefertiget  
werden

2. Die Recrutirung aus den Ländern Cleve, Mörs und Geldern könnte am besten nach der Morgenzahl und der Qualität der Provinzen festgestellt werden.

<sup>1)</sup> Ein ähnliches Gesuch von Magistrat und Rathskammer, Halle 1 September 1713.

<sup>2)</sup> Ausf., gez. Dandelman, Dießkau, Posadowßky, Cocceji, Mayer, Ende, Alvensleben.

<sup>3)</sup> Prinzen schickte die Urschrift am 28. August an Culeman.

<sup>4)</sup> Ueber Jacques Laumonier Marquis de Barennes vergl. (König) Lexicon aller Helden und Militairpersonen 4, 119; Erman, Mémoires zc. 9, 282



3. Zwei Compagnien auf dem Castell von Mörs genühten, um die Bürgerschaft in Zaum zu halten.

soß geschehen so-  
balbt warennische  
Regiment Com-  
plet

4. „Wann alle Reparationes in Zeiten geschehen, kann man mehr denn die Halbscheid der Unkosten menagiren. Zu dem Ende hat der selige König in England . . . . 300 Speciesthaler zur Unterhaltung der Kasselischen,<sup>1)</sup> Wallen, Graben, Brücken, Baracken, Corps de garde, des Amtshauses, Magazinen, Kornhäuser, Schleusen und anderen Sachen mehr determiniret, welche der Landrentmeister auf Ordre des Freiherrn von Rinsky von Zeit zu Zeit hat bezahlen müssen.“

soß nichts gemacht  
werden bevor an-  
gefraghet wierdt  
von Berlin

5. Friedrich I. hat der Stadt Krefeld Freiheit von der Einquartierung gewährt.

soß die garnison  
herrauffer Mar-  
chieren aber ich  
verspreche nicht als  
ein Privilege

6. Die Landstände bitten die Summa appellabilis gemäß dem Privilege von Kaiser Maximilian I. zu normiren.

soßen unter 400. th  
Courent nicht  
nacher Berlin ap-  
peliieren die graff-  
[s]chafft Mörs mit  
Ihren dependen-  
cien<sup>2)</sup>

7. Die Postirungskosten von 1712 möchten nicht dem Fürstenthum, sondern den Rebellen, „welche selbige verursacht haben“,<sup>3)</sup> auferlegt werden

die Rebellen soßen  
es bezahlen sonder  
doch daß es meine  
casse abgehe

<sup>1)</sup> Etwa das Südniederländische Wort kassei, kalsij, kalleie der Straßen-  
stein, die Straße?

<sup>2)</sup> In dem nach dieser Verfügung ausgefertigten Erlasse vom 2. September  
1713 wird die Hoffnung ausgesprochen, daß Mörs, ebenso wie Ravensberg und  
die Neumark, dafür auf sein Verusungsrecht an die Reichsgerichte verzichten würde.  
Bergl. S. 91. Anm. 2. und Nr. 172. S. 535.

<sup>3)</sup> Bergl. Droysen 4. 1, 259.

8. Wird gebeten, „daß die Mörfische Eingeborne in Clevischen und Märtische Ländern et vice versa die Clevische und Märtische im Fürstenthumb Mörz Bedienungen haben, und das Jus Indigenatus zu ihrer Advantage möge eingeführet werden.“

9. „Daß gemeldtes Fürstenthumb Mörz mit keinen neuen Behaltern und Bedie[n]terungen möge beschwert werden, in Consideration, daß in anno 1693 der Last eines vierten Beamten mit 1000 Ducatons<sup>1)</sup> durch das Land abgefunden und reluiret worden ist.“

10. Frägt Kinsky an, ob der König oder die Bürgerschaft von Mörz für den Schaden regreßpflichtig sein sollte, den ihm die aufrührerische Bevölkerung 1711 zugefügt hätte, und der sich auf 564 Rthlr. 30 Stüber<sup>2)</sup> beliefe.

11. Desgleichen, wer die Kosten, die Kinsky aus der Aufnahme des Fürsten von Anhalt<sup>4)</sup> u. s. w. erwachsen sind, tragen sollte.

12. Ersucht er den König, ihm zur Wiedererlangung der Reichsherrlichkeit Steyn zwischen Maastricht und Maaseyck behülflich zu sein. Er will dafür ein Drittheil der Herrlichkeit und ihrer Einkünfte dem Könige zur Verfügung stellen.

Sa sollen haben  
müssen sie sich bey  
dem Ober Mar-  
[schall] Printz<sup>2)</sup>  
angehben

hagt keine noht

an die dortiege  
einwohner

das gemeine landt  
und die stadt a  
Proporcion soll  
aber eine desig-  
nacion gegeben  
werden [wie] viel  
es inportierre

da will gerne will-  
sehrig sein mus  
an von Ilgen die  
ganze explikacion  
geschiedet werden  
da alles soll ge-  
schehen so viel als  
sich thun leffet vor  
die satisfaccie des

Baron von

Kinsky

J Wilhelm

<sup>1)</sup> Spanisch-Holländische Silbermünze im Werthe von 1 $\frac{1}{2}$  Rthlr.

<sup>2)</sup> Die Territorien gehörten zu Prinzens Departement. Vergl. Nr. 131. S. 385.

<sup>3)</sup> 1 Reichsthaler = 2 Clevische Thaler = 3 Clevische Gulden = 8 Schillinge = 60 Stüber.

<sup>4)</sup> Fürst Leopold hatte die Einnahe von Mörz geleitet.

Die für Kunstly ausgefertigte Resolution nach den königlichen Verfügungen trägt das Datum vom 2. September 1713. (Conc., gez. Ilgen).

184. Aus einem Berichte der Preussischen Amtskammer.

Königsberg 31. August 1713.

Ausf., gez. Osten, Wobeser, Röpfer. Gen.-Dir. Preußen. Kammer-S. 2.

Insubordination in der Preussischen Kammer.

. . . Ich, der Kammerpräsident von der Osten, aber muß wohl schmerzlich doliren, daß, ob ich wohl numehro 24 Jahre her in Ew. Königl. Majestät höchstseligsten Herrn Vatern Königl. Majestät Diensten sonder Ruhm die Subordination von allen Seiten ohne Beschwerde selbst gebührend beobachtet, ich dennoch in dem Jahr, da Ew. Königl. Majestät mir das Directorium bei der Kammer allergnädigst anvertrauet, aller angewendeten Mühe ungeachtet bei denen Subalternen dieses Collegii so wenig davon zu introduciren vermocht, sondern mich fast täglich mit dem einen hier, dem andern dort dieserhalb disputiren und von Ew. Königl. Majestät Dienst dadurch distrahiret werden muß. Ich lebe aber des ungezweifelten allerunterthänigsten Vertrauens, Ew. Königl. Majestät werden nach der einmal mir gegebenen allergnädigsten Versicherung<sup>1)</sup> nicht verstaten, daß die mir beigelegte Autorität und Direction dieses Collegii durch allerhand mir präjudicirliche Inconvenientien zum Nachtheil Ew. Königl. Majestät Selbsteigenen Interesse gekränkt, und ich also in meiner zu der Beförderung Ew. Königl. Majestät Dienst bloß allein abzielenden guten Intention behindert und müde gemacht, sondern Ew. Königl. Majestät Dienst mit freudigen Muth getrost continuiren möge.

Durch Erlaß an die Kammer, Berlin 25. September 1713,<sup>2)</sup> wurde darauf befohlen,

einem jeden, welcher sich solchergestalt widerspenstig erweist, . . . deshalb einen ernstlichen Verweis zu geben und denselben zu seiner Schuldigkeit und dem . . . gebührenden Respect an-

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 80. S. 280.

<sup>2)</sup> Conc., gez. Kameke.

zumahnen, mit der Verwarnung, daß sonst die Contravenienten von Uns der Gebühr nach ihres Ungehorsams halber angesehen werden sollen.

185. Beurlaubung des Königlichen Residenten Burchard in Hamburg.  
[Berlin 31. August].

Eigenhändige Verfügung des Königs. R. 21. 186. y.

Das Gehalt fällt während des Urlaubs fort.

Zu dem Immediatberichte Mgenß, Berlin 30. August, der Hofprediger Achenbach bäte, seinen Schwiegersohn, den Residenten Burchard,<sup>1)</sup> aus Hamburg zu beurlauben, da dort die Contagionsgefahr der Pest jeden Verkehr fast unmöglich machte, und ihm zu gestatten, nach bestandener Quarantaine seinen Aufenthalt in Berlin zu nehmen, verfügte der König:

Burchard soll quarantene halten und den[n] hir[her] kommen aber keine giftfangen[de] wahren mit sich bringen so lange er wierdt hier sein soll er kein tragtament haben das kahn die legacioncasse spahren

⚔ Wilhelm

186. Circularerlaß an sämtliche königliche Behörden.  
Berlin 12. September 1713.

Abdruck. Stettin. St.-A. Landesacta XXXII. Miscellaneen 8.

Unerlaubtes Reisen an den Hof.

Die nicht genügend beachtete Verfügung, daß kein Mitglied der Provincialcollegien „vom Chef derselben bis zum untersten Bedienten“ ohne besondere Erlaubniß des Königs an das Hoflager reisen darf, wird erneuert. Die subalternen Bedienten haben dazu die Genehmigung von ihren Oberbehörden einzuholen.

<sup>1)</sup> Daniel Burchard [Burchardt], seit 1696 in Diensten, Geheimer und Legationssecretär in Regensburg, wurde 6. October 1704 Hof und Legationsrath und Resident im Niedersächsischen Kreise, 17. April 1713 in seinem Amte befähigt, aber mit Abzug von 800 Thlr. von seinem Gehalt, wurde später Resident in Frankreich, starb in Wien 16. Januar 1720. (R 9. Z. A. 20; R. 9. A. Z. M; Vergl. Schmöller im Jahrbuch für Gesetzgebung 8, 85. f.)

187. Resolution für die Mindenschen Stände.

Berlin 12. September 1713.

Conc., ges. Creuz. R. 32. 8. c.

Die Mindenschen Regierungsräthe.

Im sogenannten Reineberger Receß vom 1. Februar 1667 hatte der große Kurfürst den Mindenschen Ständen versprochen, daß stets ein Regierungsrath aus dem Domcapitel und einer aus der Ritterschaft genommen werden sollte.<sup>1)</sup> Durch die Resolution, Cöln a. S. 24. December 1694 / 3. Januar 1695, war aber diese Bewilligung dahin eingeschränkt worden, daß die Stände zufrieden sein müßten, „wann künftig auch nur einer, entweder aus dem Domcapitul oder der Ritterschaft, wo Se. Kurf. Durchlaucht das capableste Subjectum dazu finden, und weshalb Sie Ihro die freie Wahl reserviren, von Deroelben in die Regierung genommen wird.“

Nach dem Erlaß vom 20. Februar 1702 bestand die Regierung von Minden aus einem Kanzler und vier Räten. Das Lebenssecretariat wurde von einem Rath oder Secretär der Regierung verwaltet, und der Wichgräf war zugleich Advocatus Fisci.

Nach dem Tode des Regierungsraths und Domdechanten von Korff<sup>2)</sup> baten nun die Stände am 3. August 1713, die erledigte Regierungsrathsstelle dem Domcapitular Arend Heinrich von Treskow zu verleihen. Im Geheimen Rathe war man aber der Meinung, „daß zu Respicirung des Fürstenthums zwei Räte genugsam seien.“<sup>3)</sup>

Demgemäß wurde den Ständen geantwortet, daß

Se. Königl. Majestät . . . vorhin bereits über sothane Charge anderweit disponiret, Sich auch eben in Bestellung Dero Bedienten kein Ziel noch Maß vorschreiben, noch anizo gedachten den von Treskow in die Regierung aufnehmen lassen können, weilen dieselbe zur Genüge besetzt, und von Sr. Königl. Majestät Convenienz sei, mit keinen überflüssigen Bedienten und Salariis so wenig Dero Domainen als die Landeskasse chargiren zu lassen, sondern deren Zahl nach Möglichkeit vermindert wissen wollen.

Als aber Treskow von dem Kammerpräsidenten von Osten, Minden 8. November 1716, wieder als Candidat für die Mindensche Regierung

<sup>1)</sup> Gulemann] Sammlung derer vornehmsten Landesverträge des Fürstenthums Minden. S. 258. § 2

<sup>2)</sup> Heinrich Victor von Korff wurde 1673 Domcapitular, 11. Mai 1702 Regierungsrath, starb 1713. (R. 32. 8. c.)

<sup>3)</sup> R. 21. 127.

vorgeschlagen wurde, „indem es sehr nützlich wäre, wann Ew. Königl. Majestät bei allen Collegiis junge Leute, so von dem Ihrigen ohne Gage subsistiren können, in die Collegia setzen“, wurde Treskow am 12. November 1716 zum Regierungsrath bestellt.<sup>1)</sup>

## 188. Huldigung im Preußischen Antheile des Oberquartiers von Geldern.

13. September 1713.

R. 64. Geldern. Antheil des Königs. Vol. 3. 1707—1713.

Durch Erlass vom 9. Juli 1713<sup>2)</sup> wurde die Huldigung des ganzen Preußischen Gelderlands auf den 14. August anberaumt; sie sollte auf eben die Weise und mit eben den Solennitäten, „wie es hiebevorig bei dergleichen Occasionen geschehen,“ vorgenommen werden. Heiden, Hagen und Hymmen erhielten dazu eine Vollmacht, Berlin 29. Juli 1713,<sup>3)</sup> im Namen und anstatt des Königs „die sämtlichen Stände von Ritterschaft, Bürgermeistern, Schöffen, Rätthe und sämmtliche Eingeseffenen, wie auch übrige Unterthanen“ des Preußischen Oberquartiers von Geldern vor sich zu beschneiden, sie der königlichen Gnade und landesväterlichen Propension zu versichern und bei königlichem Worte zu versprechen, daß gedachte treue Stände „bei allen ihren wohl hergebrachten Privilegien, Freiheiten, Immunitäten, Rechten und Gerechtigkeiten nach der bisherigen Observanz und auf den Fuß des Venloovischen Tractats<sup>4)</sup> ungekränket“ gelassen und darin kräftigt geschützt werden sollten. Die Commissarien sollten darauf den „Ständen und Unterthanen die Huldigungspflichten in der gewöhnlichen Form und auf dieselbe Weise, wie bei denen vorigen Landesherren geschehen,“ abnehmen und im übrigen „alles dasjenige vornehmen und beobachten, was die dortige Observanz und Verfassung mit sich bringen, und was Wir, wenn Wir in hoher Person zugegen wären, thun könnten oder möchten.“ „Dafern auch gedachte Unsere Bevollmächtigte einer mehreren specialen Gewalt, als hierin enthalten, bedürfen sollten, so wollen Wir ihnen dieselbe hiemit auch in der besten Form ertheilet haben.

<sup>1)</sup> Treskow wurde 16. Mai 1720 Geheimrath, 1. März 1721 noch adjungirter Landrath, starb 1728. (R. 32. 8. c.; Kriegsmin. Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 2. 5. 6.)

<sup>2)</sup> Conc., gez. Pringen. Vergl. Nr. 179. S. 554.

<sup>3)</sup> Conc., und Ausf., gez. Pringen. Düsseldorf. St.-A. Geldern. Landtagsverhandlungen 1713—1716. Nr. 68.

<sup>4)</sup> Vergl. Nr. 177. S. 550; Du Mont IV. 2, Nr. 167. S. 264.

Und versprechen Wir hiemit bei Unserm Königlichem Wort auf das bündigste, daß Wir allen demjenigen, was gedachte Unsere Bevollmächtigte thun, verrichten und versprechen werden, genehm halten und solches unverbrüchlich halten, auch dawider weder Selbst etwas thun, noch andere dawider etwas vornehmen lassen wollen.“

Dafern es die Commissarien dahin bringen könnten, fuhr der Erlaß vom 9. Juli fort, daß sich die Stände mit der bloßen Versicherung ihrer Privilegien bei königlichen Worten begnügten und keinen förmlichen Eid verlangten, würde es dem Könige „um so viel lieber“ sein. Da aber dies schwerlich durchzusetzen wäre, zumal die eidliche Bestätigung der Privilegien und Freiheiten ausdrücklich im Article 7 des Vertrages mit dem Kaiser<sup>1)</sup> stipulirt worden wäre, wurde dem General von Heiden allein noch eine absonderliche Vollmacht, Berlin 29. Juli 1713, zur Abschmörung des Eides gesandt. Sie lautet:<sup>2)</sup>

Wir Friedrich Wilhelm 2c. Demnach Wir gut gefunden in dem Uns zugehörigen Antheil des Oberquartiers von Geldern die Landeshuldigung einnehmen zu lassen und dazu Unserm 2c. Freiherrn von Heiden, wie auch dem 2c. von Hagen und dem 2c. von Nymmen Vollmacht zu ertheilen, und dann die bisherige Observanz mit sich bringet, daß Wir bei solcher Occasion auch den zwischen weiland Kaiser Karl V. glormwürdigsten Andenkens an einer und denen sämtlichen Ständen des Herzogthums Geldern und der Grafschaft Zutphen andererseits anno 1543 den 12. September zu Venloo errichteten Tractat beschwören lassen, inmaßen denn solches auch in dem mit Ihrer Majestät dem jetzt regierenden Kaiser jüngsthin geschlossenen Tractat von Uns versprochen worden, hiezu aber eine speciale Vollmacht und Gewalt von Nöthen ist, als wollen Wir dieselbe gedachten Unserem 2c. dem Freiherrn von Heiden ertheilet haben. Wir thun das auch und bevollmächtigen denselben dazu hiemit und in Kraft dieses bergestalt und also, daß er in Unserm Namen und an Unserer Statt den gewöhnlichen Eid, wie selbiger von denen vorigen Landesherren in dem Herzogthum Geldern bei Einnehmung der Huldigung geleistet und abgeschworen worden, ablegen solle. Inmaßen Wir denn hiemit auf das bündigste versprechen, daß Wir sothanen von ihm zu leistenden Eid auf eben die

<sup>1)</sup> Du Mont VIII. 1, 338.

<sup>2)</sup> Conc., gez. Prinzen.

Weise, als wenn selbiger von Uns Selbst abgeschworen worden, jedesmal unverbrüchlich halten und allen demjenigen, wozu Wir Uns dadurch verbindlich machen, nachkommen wollen.

Seiden mußte kraft dieser Vollmacht im Namen und von wegen des Königs schwören,

daß höchstgedachte Sr. Königl. Majestät Dero getreue Ritterschaft, wie auch Bürgermeistere, Schöffen, Rätthe, gemeine Bürgere, Eingeseffene und Unterthanen der Haupt- und kleinen Städte des Sr. Königl. Majestät zugehörigen Antheils von diesem Oberquartier des Herzogthums Geldern, als Dero getreue und gehorsame Unterthanen, bei guter Ruhe und Frieden, so viel an Ihro ist, erhalten, sie bei ihren wohlhergebrachten Privilegien, Rechten, Freiheiten, alten Herkommen und Gewohnheiten, Briefen und Siegeln kräftig schützen und sie dawider nicht kränken oder darin beeinträchtigen lassen, insonderheit auch dieselbe wider alle Gewalt und Unrechte beschirmen und sonst so halten und tractiren wollen, wie ein gnädiger Fürst und Landesherr gegen seine getreue und gehorsame Unterthanen verbunden ist, und wie es der zwischen weiland Kaiser Karl V. gloriwürdigsten Andenkens und denen sämtlichen Ständen des Herzogthums Geldern den 12. September im 1543. Jahre zu Venloo aufgerichtete Tractat mit sich bringet.

Seiden und Hymmen erklärten, 11. August 1713, daß der Termin bis zu der Hulldigung zu kurz bemessen wäre, weil das königliche Reiterportrait, das dem Herkommen nach dazu erforderlich war, bis dahin nicht fertig würde.

Da aber die Herstellung des Bildes trotz alles Eifers noch zwei bis drei Wochen beanspruchen sollte, der König aber „aus verschiedenen Ursachen“ nöthig fand,<sup>1)</sup> die Hulldigung nicht länger auszusetzen, wurde den Commissarien am 21. August befohlen,<sup>2)</sup> sich an Ort und Stelle irgend ein Portrait des Souverains schleunigst zu verschaffen „und die Hulldigung je eher je lieber vor sich gehen zu lassen.“

Als Termin für die Feierlichkeit wurde nun der 13. September nach dem Vorschlage der Stände gewählt, weil sich diese nicht vorher in corpore versammeln und die gewöhnlichen Vorbereitungen beendigt werden könnten, „insonderheit da dergleichen in der Stadt Geldern niemals ge-

<sup>1)</sup> Es ging das Gerücht, daß Preußen seinen Antheil am Oberquartier von Geldern wieder abtreten mußte.

<sup>2)</sup> Conc., gez. Ilgen, Prinzen.



schehen, und es an allem, was dazu erfordert wird, ermangelt.“ „Wegen des Portraits von Er. Königl. Majestät,“ berichten die Commissarien weiter,<sup>1)</sup> „wird man sich, wann selbiges vor obgemeldetem Termino nicht einlaßt, auf andere Weise zu behelfen suchen, und da die übrige Huldigungen in Dero Landen in Trauerkleidern geschehen, so hat man gut gefunden, es allhie auch so zu halten.“ Nur müßte wohl nach früherem Herkommen „das Canon dreimal gelöst werden, insonderheit da dieses die erste Erbhuldigung in hiesigem Lande ist, und der gemeine Mann auf dergleichen äußerliche Festivität sehr siehet.“ Die Stände hätten nicht in einen Verzicht auf den Verfassungseid willigen mögen, obgleich sie auf des Königs „hohes Wort so viel als auf einen wirklichen Eid traueten,“ da es eine althergebrachte Formaltät wäre, die hoffentlich unangetastet bleiben würde.

Am bestimmten Tage huldigten nach altem Herkommen die Stände aus Ritterchaft und Städten für sich und das ganze Land zu „ungeheimer Freude und Zufriedenheit“ sowohl der Landstände als des gemeinen Mannes.<sup>1)</sup> Der Magistrat von Geldern hatte „auf dem Markt ein Theater aufrichten lassen, welches mit Roth behangen, und worin vorhaupt's Er. Königl. Majestät Pourtrait, so wohl als es sich dies Orts thun lassen, verzieret unter einem Dais stunde, unter demselben ein Armstuhl, worauf niemand gesessen, mitten auf gedachtem Theater aber ein kleiner Tisch, worauf das Evangelienbuch nebst einer Krone und Scepter lage, gesetzt war.“ Die Landstände hörten eine Messe und holten danach in corpore die Commissarien von Heiden's Wohnung zum Gange nach dem Markt ab. Nachdem die Vollmachten für die drei Commissarien und für Heiden öffentlich verlesen, und Hymnen eine Rede „über den bevorstehenden Actum, wie es sonst bei dergleichen zu geschehen pfelet,“ gehalten hatte, verlas Rammerrath Weber laut den Verfassungseid, und Heiden wiederholte die Schwurformel, die Rechte auf das Evangelienbuch gelegt. Hierauf wurden die Stände vereidigt. Sie gelobten:<sup>2)</sup>

Wij ridderschape ende steden tegenwoordigh representerende de staeten des aendeels int overquartier des Hertochdoms Gelder sijnde onder de gehoorsamhejt van Sijne Conincklijke M<sup>at</sup> . . . Frederick Wilhelm, Coninck in Pruyssen . . ., gesien hebbende copie authentique vant tractat van cessie des voors: geldrischen aendeels den 2. april lestleden binnen de stad Utrecht . . . ende heden ontfangen hebbende den eedt in naeme van Sijne hochg:

<sup>1)</sup> Bericht von Heiden, Hagen, Hymnen, Geldern 16. September 1713.

<sup>2)</sup> Düsseldorf. St.-A. Regierungsantritt 4.

M<sup>at</sup> . . . als Erfheere ende Souverain des voors: geldrischen aendeels, vruijt crachte van speciale volmacht gedaen bij Johan Sigismund von Heiden, . . . gelijk de Coningen van Hispagnien als hertoghen van Gelder gewoon sijn gewest aen ons te doen, belooven ende sweeren, dat wij Sijne hochg: Con: M<sup>at</sup> in Pruyssen als onsen souverainen Erfheer des voors: aendeels int overquartier des Hertochdoms Gelre, leen des H: Roomsche Rijks, ende Sijne erven ende naecomelingen gehoorsaem, getrouwe ende holt wesen sullen, derselver Ihrer M<sup>at</sup> nut, oirbaer ende beste voortestellen ende te doen, derselver schaede ende naedeel weeren, ontwenden naer alle ons beste vermeughen ende voorts alle hetghene doen, dat goede, getrouwe ende gehoorsame staeten ende onderdaenen haeren naturlijken ende rechten Erfheer ende Souverain te doen schuldigh ende plichtigh sijn, alles getrouwelijk ende sonder gefheerde. Soo moet ons Godt helpen ende alle sijne Hijlighen.

„Der Umstand“ rief hierauf dreimal „mit großer Freude“: Vivat Friedrich Wilhelm, König in Preußen! Nachdem die Commissarien in festlichem Zuge nach Heidens Behausung geleitet worden waren, und in den Kirchen beider Bekenntnisse unter Kanonendonner ein Tebeum gehalten, schloß ein Mahl im Carmeliter Kloster die Feier, „wobei der Magistrat auch, umb seine Freude desto mehr zu bezeugen, bei denen Gesundheiten aus einigen im Garten des Klosters gesetzten Kanonen von Zeit zu Zeit Feuer geben lassen.“ „Wie dann auch des Abends fast alle Bürgere ihre Häuser nach ihrem wenigen Vermögen illuminiret, Pechtonnen brennen lassen und sonst überall ihr sonderbares Vergnügen über den vorgegangenen Actum erwiesen, wobei man auch denen gesambten Landständen das Zeugniß geben muß, daß sie die Hulldigung mit freudigem Gemütthe geleistet und sich deswegen, daß unter Sr. Königl. Majestät Hoch- und Botmäßigkeit sie geriethen, glücklich geschäpet.“<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Aus dem Hulldigungsprotocolle, das die Stelle eines Reversals vertrat. Vergl. auch Harleß in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins. Bonn 1863. Bd. 1, 39 f.

## 189. Königl. Refolution für die Magdeburgiſchen Stände.

Berlin 19. September 1713.

Conr., gez. Grumbkow. Gen.-Dir. Magdeburg. III. 4. und Magdeburg. St.-N. R. A. 6. 60 und 151.  
Es bleibt bei den Beſtimmungen über das Magdeburgiſche  
Commiffariat.

Im Commiffariatsreglement vom 2. Juni 1713 war beſtimmt worden, daß die Stände in Gemeinschaft mit Algen ein Reglement zur Einrichtung des Creditweſens entwerfen ſollten.<sup>1)</sup> Schon am 26. Juni überſchickten ſie ihren Entwurf „wegen künftiger Verfaſſung des Landes- und Creditweſens“ und ſprachen zugleich die Erwartung aus, daß die durch das Reglement dem Commiffariat überwiesenen Polizei- Brau- und dergleichen Sachen, „inoweit ſolche Sachen in die Juſtiz fließen,<sup>2)</sup> zu dem Commiffariatscollegio nicht gezogen, ſondern, wie bis anhero geſchehen, bei der Regierung dieſes Herzogthums ventiliret und entſchieden, auch diejenige, ſo bereits bei denen Judiciis rechtshängig, ferner dabei ungehindert gelaffen, noch dieſfalls die Litiſpendenz auf einige Weiſe gehindert oder aufgehoben werde.“

Die Subordination der Landrätthe unter das Commiffariat wäre durch die Beſtimmung, daß ſie in Kreisangelegenheiten, die nicht ſchriftlich zu erledigen wären, im Commiffariat ſitzen und ſtimmen dürften,<sup>3)</sup> zwar beſchränkt, aber noch nicht aufgehoben. Es wäre zu erwägen, daß die Landrätthe, die „herrſchaftliche Diener“ wären, früher die Administration des Steuerweſens mit einem Deputirten des Domcapitels, dann mit dem Steuerdirectorium gemeinſchaftlich verſehen hätten, alſo dieſer Behörde nicht untergeordnet geweſen wären. „Es möchte daher die nunmehrige Subordination der Landrätthe unter das Commiffariat als eine ungerechtfertigte Neuerung aufgehoben und ihnen erlaubt werden, ſo ofte es die Nothwendigkeit erfordert, in das Commiffariat nach Magdeburg zu kommen, auch daſelbſt Votum et Sessionem zu nehmen und zwar um ſo viel mehr, da ſonſt zu befürchten, daß weil durch Hin- und Herſchreiben „die Sachen wegen vieler dabei und öfters nicht vorherzusehenden Umstände nicht füglich abgethan werden können, ſowohl bei dem Commiffariat als dem Lande viele Confuſiones zu Ew. Königl. Majeſtät beſonderem Nachtheil entſtehen dürften.“

Ueber die Kreisſtaffen ſtünde den Landrätthen garkeine Verfügung zu; die Einnahme ginge vielmehr unmittelbar an die Hauptkaſſe. Der König möchte daher die Landrätthe „bei ſolcher Beſchaffenheit von dem

1) Vergl. Nr. 160. S. 475.

2) Vergl. Nr. 160. § IX. S. 479.

3) Vergl. Nr. 160. § XV. S. 485.

Nexu vor den Kassen, wie auch der Inerigibilität derer Reste, soweit sie nicht daran schuld," freisprechen.<sup>1)</sup>

Endlich bitten sie in Anbetracht, daß diejenigen, die beim Commissariat „etwas zu suchen, mehrentheils verarmte und verunglückte Unterthanen sein," die Sporteln aufzuheben und alle Commissariatsachen, wie es beim Obersteuerdirectorium Brauch gewesen wäre, unentgeltlich auszufertigen.<sup>2)</sup>

Daniel Rudolf von der Schulenburg,<sup>3)</sup> der in Berlin über das Magdeburgische Creditkassenwesen verhandelte,<sup>4)</sup> überreichte den Ministern Flgen und Grumbkow eine Abschrift dieser Eingabe. Der Letztere äußerte darauf: „So viel die anderweite Erinnerungen bei dem Magdeburgischen Commissariate anlangete, hätten Se. Königl. Majestät Dero allergnädigste Willensmeinung vorhin fattsam declariret,<sup>5)</sup> und nähmen sie (Grumbkow) Bedenken, Deroselben desfalls weiteren Vortrag zu thun. Wann jedoch die Landräthe wegen ihrer Functionen noch etwas zu suchen vermeineten, könnten sie solches in particulari thun, und dürfte der Name der Stände dazu nicht gebrauchet werden, als wegen welcher die speciale Unterschrift jedesmal verlangt werden würde.“

Flgen<sup>6)</sup> fand „dasjenige, was die Herren Stände wegen der Polizei- und Drausachen, so ferne solche in die Justiz fließen oder bei denen Judiciis bereits rechtshängig, imgleichen wegen Aufhebung der Sporteln gesucht, der Billigkeit gemäß und so beschaffen, daß sie (Flgen) nicht zweifelten, daß Se. Königl. Majestät die gebetene Declaration zu ertheilen allergnädigst geneiget sein würden.“ Betreffs der Subordination der Landräthe und deren Verhältniß zu den Kreiskassen aber „thäten sich allerlei Bedenklichkeiten hervor.“

Am 4. August erstattete das Generalcommissariat über das Ansuchen der Stände einen Immediatbericht,<sup>7)</sup> und am 19. September 1713 erging darauf folgende Resolution an die Stände:

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 165. § 5 und 6. S. 503.

<sup>2)</sup> Vergl. Nr. 176. S. 546. 547.

<sup>3)</sup> Wurde 3. December 1700 als Landrath im Holzkreise vereidigt, 17. December 1718 wegen seines Widerstands gegen die Einführung des Behnscanons vom Amte suspendirt. (Magdeburg St.-M. R. A. 5. XXIII. 1).

<sup>4)</sup> Schreiben Schulenburgs an die Stände, Berlin 1. August 1713.

<sup>5)</sup> Vergl. Nr. 176 S. 547 f.

<sup>6)</sup> Bericht Schulenburgs, Berlin 5. August 1713.

<sup>7)</sup> Ausf., gez. Grumbkow, Krautt Schardius, Plarre. Der Bericht ist zum Theil wörtlich in der Resolution wiedergegeben.

. . . Daß nämlich höchstgedachte Sr. Königl. Majestät nicht wenig befrembde, daß supplicirende Stände alles dasjenige, was in ihrer Vorstellung enthalten, außer dem ersten Punct, nunmehr schon zum dritten Mal fast mit einerlei Worten, und zwar erstlich den 27. Maji unterm Namen der Magdeburgischen Landrätthe, nachgehends den 3. Julii von dem Magdeburgischen Commissariat und anizo unter der Unterschrift der Magdeburgischen Stände, auf die Bahn zu bringen sich nicht entblöden, indem solches bereits durch Sr. Königl. Majestät allergnädigste Resolutiones vom 8. Junii und 17. Julii seine abhelfliche Maße erlanget. <sup>1)</sup> Sr. Königl. Majestät seind dergleichen ungegründete Gravamina umb so viel mehr höchst unangenehm, weil Sie wahrnehmen, daß alles aus einer Quelle herfließet, und wollen Sie mit dergleichen unnöthigen Dingen nicht ferner behelliget sein. Indessen und so viel das erste Gravamen betrifft, daß nämlich dem Commissariat die Cognition in Polizei- Brau- und dergleichen Sachen beigeleget worden, deshalb werden Stände auf das jüngstens publicirte Justizreglement art. 4 et 5 hiemit verwiesen, wornach sie sich sowohl als andere Sr. Königl. Majestät Provincien achten müssen. <sup>2)</sup> Und wie darin hinlänglich verordnet, wie weit die Jurisdiction der Commissariate sich erstrecken, und welchergestalt derselben besorgliche Collision mit denen Regierungen und anderen Justizcollegiis vermieden werden solle, also werden Sr. Königl. Majestät in rechtshängigen Sachen, welche nur auf das Interesse privatum ankommen, und wobei das publicum nicht versifret, Dero angestammten Liebe zur Gerechtigkeit nach, auch ohne der Stände Erinnern, niemanden an seinem Rechte verkürzen lassen und Sich dieserhalb bei vorkommenden Specialfällen jedesmal nach Befinden allergnädigst declariren. Wann aber Sr. Königl. Majestät, so viel das Brauwesen in specie betrifft, <sup>3)</sup> die Städte nicht mehr,

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 165. S. 501; Nr. 176. S. 545.

<sup>2)</sup> In dem sehr scharf gehaltenen Immediatberichte wird noch hinzugesetzt: „es wäre denn, daß die Magdeburgischen Stände etwas voraus haben und sich berechtigt erachten wollten, Ev. Königl. Majestät Ziel und Maß zu setzen, wie Sie Dero Collegia einrichten und was vor eine Gerichtsbarkeit Sie denenselben beilegen sollen.“ Vergl. Nr. 170. S. 526.

<sup>3)</sup> Vergleiche über den Kampf zwischen Stadt und Land über die Braugerechtfame Schmoller, Jahrbuch N. F. 10, 340 ff. und 11, 792 ff.

wie bishero in der bei der Regierung geführten und fast nach hundert Jahren noch nicht ausgemachten Brausache geschehen, durch immortelle Proceffe ruiniren, sondern dieses Welt durch eine auf unzählige Landesverfassungen gegründete beständige Constitution also einrichten lassen wollen, daß dadurch alle fernere Weitläufigkeit abgeschnitten und die mit Sr. Königl. Majestät höchstem Interesse so genau verbundene Wohlfahrt der Städte von dem Commissariat besorget werde, so geschiehet dadurch nichts anders, als was die Stände selbst anno 1685 gebeten und Sr. Königl. Majestät gloriwürdigsten Herrn Vatern Königl. Majestät allbereits anno 1693 veranlasset haben; daher sich Stände dieser unbefugten Klage wohl hätten enthalten mögen.

Ad. 2.

Bei dem zweiten Gravamine, die Subordination der Landräthe betreffende, kann supplicirenden Ständen nicht unbekannt sein, was Se. Königl. Majestät dieserhalb den 8. Junii a. c. in Dero denen Landräthen [ertheilten] Resolutionen § 7<sup>mo</sup> gnädigst verordnet.<sup>1)</sup> Und gleichwie die Landräthe dasjenige, was wegen ihres Rangs, Sitzes und Stimme bei dem Commissariat darin enthalten, vor sich als eine besondere von Sr. Königl. Majestät ihnen bezeugte Gnade anzunehmen, indem dergleichen keiner andern Provinz widerfahren, also ist nicht abzu sehen, was sie denn weiter mit Raisson prä tendiren, und was das vor wichtige Sachen sein mögen, die ihre so vielfältige Gegenwart in Magdeburg erfordern, und in deren Entstehung so große Confusiones bei dem Lande verursacht werden dürften, angesehen wohl viel wichtigere Sachen und Affairen als derer Landräthe durch Schreiben tractiret und abgethan werden müssen, und also auch dasjenige, was ein Landrath in einem Kreiße zu thun hat, auf solche Weise wohl verhandelt und erörtert werden kann. Insofern ja aber denen Landräthen etwa unanständig dünken wollte, daß sie an das Commissariat berichten und darauf Resolutionen von selbigen erhalten sollen, so müssen sie wissen und sich bescheiden, daß das Commissariatscollegium Se. Königl. Majestät präsentire, indem es nicht anders als in Dero allerhöchsten Namen und auf Dero ertheilenden Befehl etwas verfügen und veranlassen kann.

1) Vergl. Nr. 165. C. 501. § 2; C. 502. § 4.

## Ad 3.

Anlangende das dritte Gravamen, daß ermeldete Landräthe von dem Nexu vor die Kassen und der Inezigibilität der Reste, so weit sie daran nicht schuld, freigesprochen werden möchten, so lieget aus vorhin angezogener Resolution klar am Tage, daß die Landräthe Disposition über die Kasse haben, und ist es irrig, daß im Holz- und Jerichowischen Kreise keine Kassen vorhanden, weil die Gelder immediate an die Hauptkasse abgeliefert würden, allermassen der Oberempfänger in Ansehung dieser Kreise als Special-einnehmer zu consideriren ist und in seinen Manualien die daraus fließende Contribution sonder Zweifel besonders berechnen muß, ehe er sie nebst anderer Kreiser ihren Geldern zur Hauptrechnung bringt.<sup>1)</sup> Wollten nun aber die Landräthe bei ihrer obhandenen Function vor nichts responsabel sein, so können sie auch nicht keine verpflichtete Diener sein und heißen, welche, wenn sie ihren Pflichten kein Genüge thun, allerdings dafür haften müssen. Daß aber die Landräthe von dem Nexu, sofern sie an der Inezigibilität der Reste nicht schuld sein, freigesprochen werden mögen, solches verstehet sich von selbst.

## Ad 4.

Wegen der Commissariatsportulen ist in Sr. Königl. Majestät gnädigsten Resolution vom 17. Julii a. c. bereits billigmäßige Verfügung geschehen, daß von denen armen Leuten garnichts, von anderen aber geringe Copialgebühren, so sich auf wenige Groschen betragen, genommen werden sollen; welches, wie es der Billigkeit an sich gemäß ist, und niemand darüber einige Beschwerde zu führen Ursache hat, also hat es auch dabei sein ferneres Bemenden, und wollen Sr. Königl. Majestät Sich zu Dero getreuen Ständen numehro gnädigst versehen, daß sie hierbei unterthänigst acquiesciren<sup>2)</sup> und in allen Sr. Königl. Majestät gnädigsten Willen und Meinung zu erfüllen ihnen allergehorsamst werden angelegen sein lassen.

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 176. S. 548.

<sup>2)</sup> Der Immediatbericht fügt hinzu: „und ist es zu bewundern, daß anziu allererst die Stände eine so große Menage zu des Landes Besten bei dieser Kleinigkeit suchen wollen, da sie seithero nicht scrupuleux gewesen, viele Tausende an gegessenen Diäten und Auslöschungskosten dem Lande aufzubürden.“

## 190. Erlaß an die Lingsenschen Beamten.

Berlin 22. September 1715.

Conc., gez. Kamele. R. 64. Lingen. Bediente 2.

Aufhebung der Lingsenschen Agenten im Haag und  
in Berlin.

Die Besoldungen des Correspondenten in Berlin<sup>1)</sup> und im Haag, zusammen 350 Gulden betragend, werden aufgehoben, „maßen denn die Correspondenz nach dem Haag gänzlich cessiret, und alhie deshalb jemand eine Besoldung zu geben, ganz überflüssig ist, indem die Relationes und andere Sachen an Uns Selbst oder an Unsere Ministros und Collegia, wohin dieselben gehören, gesandt werden, und darauf die Resolutiones unverzüglich erfolgen, ohne daß es deshalb einiges Sollicitirens bedarf.“

Die Beamten stellten vor,<sup>2)</sup> daß ein Correspondent im Haag allerdings unnütz wäre, aber dem letzten Agenten, der bereits in die siebenzig Jahre wäre, 1704 aus Gnaden ein jährliches Ruhegehalt von 150 Gulden gelassen worden wäre. Der Agent in Berlin wäre nicht wohl zu entbehren; überdem flösse seine Besoldung aus der Dispositionskasse.

Der König erneuerte im Erlasse vom 4. December 1713<sup>3)</sup> lediglich seine Verfügung.

## 191. Resolution für das Halberstädtische Domcapitel.

Berlin 23. September 1715.

Conc., gez. Grumbtow. Kriegsmin. Geh. Kriegskanzlei I. 2. 8. 2. Vol. 5. cont. 5.

Commissariatsmitglieder sollen nicht Landräthe sein.

Als das Halberstädter Domcapitel den Capitular Rudolf Edlen von der Planitz, der seit dem 23. Januar 1712 Obersteuerdirector und Obercommissarius im Fürstenthum war,<sup>4)</sup> als Landrath präsentirte, wurde es abschlägig beschieden, da es der Convenienz des Königs nicht entspräche, „daß die Membra in Unseren Commissariaten zugleich mit den Landrathschargen bekleidet werden.“

<sup>1)</sup> Nath Canler.

<sup>2)</sup> Lingen 20. November 1713. Ausf., gez. Westenberg, Farnars, Koppen

<sup>3)</sup> Ausf., gez. Kamele.

<sup>4)</sup> Er war 12. Februar 1700 zum Condirector des Halberstädter Steuerwesens ernannt worden. (R. 33. 15; Kriegsmin. Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 5).



192. Erlaß an Heiden, Hagen und Hymnen.

Berlin 25. September 1713.

Ausf., gegengez. Jfgen. Düsseldorf. St.-A. Geldern. Regierungsantritt 4.

Geldern ist kein Reichslehen.

Der König hat das Protocoll über die Huldigung in Geldern<sup>1)</sup> empfangen und erklärt, nicht zu begreifen,

warumb in denen sowohl an Curer als der Geldrischen Stände Seite über diesen Huldigungsactum gehaltenen . . . Protocollis Unser Antheil des Oberquartiers von Geldern ein Lehn des heiligen Römischen Reichs genennet worden, da Euch doch wohl wissend ist, daß so wenig in dem Tractat, welchen Wir mit dem Kaiser wegen dieser abgetretenen Obergeldrischen Lande geschlossen haben, als in dem anderen, so deshalb mit Frankreich gemachet worden, diese Expression eines Reichslehens ganz nicht enthalten ist, Wir auch bis diese Stunde keine sichere Nachricht haben, daß die bisherige Könige in Spanien von den Römischen Kaisern mit dem Oberquartier von Geldern förmlich beliehen worden. Im übrigen hat der Bischof von Aurremonde in einem unterm 19. dieses an Uns abgelassenen Schreiben, wovon Ihr Clausulam concernentem hiebei empfanget, gleichsam einige Surprije darunter bezeigen wollen, daß er zu der Geldrischen Huldigung nicht mit berufen worden,<sup>2)</sup> und wird die Frage sein, ob man nicht annoch per Reversales oder sonst auf andere Weise gedachten Bischof an Uns zu verpflichten habe? Zum wenigsten wäre es sehr gut, wenn man diesen Bischof, weil er die Ecclesiastica in Unserm von dem Oberquartier besitzenden Antheil, wie bisher, also auch ferner, zu dirigiren haben wird,<sup>3)</sup> einigermassen an Uns verbindlich machen und ihn in gewisse Dependenz von Uns setzen könnte . . .

Heiden, Hagen und Hymnen meldeten darauf am 10. October 1713, sie hätten „einige Scrupul“ über den Ausdruck Lehen gehabt, aber die Landstände hätten ihnen aus früheren Protocollen nachgewiesen, „daß

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 188. S. 572.

<sup>2)</sup> Der Bischof Graf d'Dignies schreibt 19. September 1713: „Je suis trop sensible aux obligations que je ressens vivement du feu Roi de très glorieuse mémoire, et à son auguste fils, pour ne pas me déclarer son très humble sujet, lui demandant sa protection à proportion de mon zèle et ma fidélité.“

<sup>3)</sup> Vergl. Lehmann, Preußen und die Katholische Kirche 1, 895. f.

diese Worte dabei jedesmal inseriret gewesen.“ Die Bezeichnung verpflichtete außerdem zu nichts, da sie „nur narrative nach dem alten Formular“ eingefügt wäre.

Um aber jedem Bedenken zu begegnen, schlugen sie vor, den Landständen folgende Erklärung zuzustellen:

Se. Königl. Majestät in Preußen, unserm allergnädigsten Herrn, ist dasjenige, welches bei der jüngst den 13. September von Dero getreuen Landständen Dero Geldrischen Districts geleisteter Erbhuldigung vorgegangen, allerunterthänigst referiret, und haben Sie dasselbe in Gnaden approbiret, dieses aber dabei erinnert, daß die in denen Protocollis und observirten Formalibus enthaltenen Wörter Lehens des heiligen Römischen Reichs Deroselben an Dero unbeschränkter Souverainität in Dero District des Oberquartiers von Geldern im geringsten nicht nachtheilig, noch Sie dadurch zu einem mehrern, als was die vorigen Könige in Spanien und in specie König Karl II. gloriwürdigen Gedächtniß verbunden gewesen, und was dieser letztere König wirklich geleistet hat, keinesweges verbunden, sondern gemeldten Dero District allerdings, wie er Deroselben cediret worden, haben vorbehalten wollen.

Der König genehmigte den Wortlaut dieser Erklärung, Berlin 28. October 1713,<sup>1)</sup> und befahl, sie den Ständen ohne Verzug schriftlich zu eröffnen.

### 195. Bestallung eines Commissionsraths.<sup>2)</sup>

Berlin 2. October 1713.

Conc. gez. Hgen. Berlin. B. 7. 18. b.

Der Preussische Hofgerichtsadvocat Jakob Friedrich Zahme wird zum Commissionsrath bestellt, also daß er

Unsere Souverainität und höchste oberherrschastliche Jura in Unserm Königreich Preußen bei allen Gelegenheiten bestens vertreten und, wann Wir oder Unsere Preussische Regierung ihm einige Commissionen und Verrichtungen auftragen, dieselbe mit aller behörigen Sorgfalt und Fleiß zu Werke richten, von dem Succes

<sup>1)</sup> Ausf., gegengez. Hgen.

<sup>2)</sup> Der Commissionsrath war stets nur ein Titel. Die Bestallungen haben sämtlich den gleichen Inhalt, oft auch denselben Wortlaut.

solcher Commissionen am gehörigen Ort ümbständige Relation abstaten, was er dabei von Unfern oder Unserß Etats geheimbten Sachen und Angelegenheiten in Erfahrung bringet, so lange er lebet, verschwiegen halten und sich bei diesem allen bergestalt comportiren und erweisen soll, wie es einem rechtschaffenen und geschickten Commissionsrath wohl anstehet und gebühret.

Gehalt bezogen die Commissionsräthe nicht, wohl aber genossen sie alle Rechte, Immunitäten, Freiheiten und Privilegien der königlichen Bedienten.

194. Erlaß an den Ravensbergischen Landdrosten Clamor  
von dem Buschen.

Verlin 8. October 1713.

Conc., gez. Stapfl. R. 84. 181. c.

Ueber die Zusammenlegung der Ravensbergischen Hogerichte.

Am 22. März 1713<sup>1)</sup> wurde der Geheime Rath und Landdrost von Ravensberg Clamor von dem Buschen zu einem Gutachten aufgefordert, ob es nicht zur Erspahrung von Gehältern angehe, die Haupt- und Hogerichte in der Graffschaft Ravensberg zusammenzuziehen „und einige da- zu bestellte Bediente zu entlassen.“

„Seit uralter Zeit,“ berichtete von dem Buschen darauf, Sparenberg 6. April 1713, bestünden in Ravensberg drei Hogerichte, zu Vielefeld für Amt Sparenberg, zu Halle (früher Berzmold) für Amt Ravensberg und zu Herford für die Aemter Limberg und Blotho. Der große Kurfürst hätte zwar 1647 „eine Kanzlei oder Regierung angeordnet, doch auf der Landstände geführte Beschwerden wegen der dazu erforderten großen Kosten, Gehälter und vielen anderen Inconvenienzien solche Kanzlei anno 1653 durch einen mit denen Ständen Titulo oneroso errichteten Receß wieder abgestellt, die Beachtung der Justiz (mit Vorbehalt der Appellation nacher Verlin) diesen drei Hogerichten nach wie vor gelassen.“<sup>2)</sup> Gehalt<sup>3)</sup> und Sporteln der Gerichtsbedienten, „wann ehr- und redlich darunter verfahren wird,“ trügen nicht so viel ein, „daß jemand, der

<sup>1)</sup> Conc., gez. Kamefe.

<sup>2)</sup> Vergl. Mylius C. C. March. II. 4. Nr. 30. Beilage 2. Sp. 53.

<sup>3)</sup> Es bezogen jährlich die Bedienten am Haupt- und Hogericht zu Vielefeld 348 Rthlr. 5 Mariengroschen, am Gericht zu Halle 138 Rthlr. 18 Mariengroschen und am Herforder Hogericht 172 Rthlr. 18 Mariengroschen.

nicht andere Bedienung dabei hat oder sonsten mit eigenen Mitteln versehen, bei jetzigen Zeiten davon subsistiren könne.“

„Bei fleißiger Haltung der Amtsstuben,“ bedürfte es nicht so vieler Gerichte in der Grafschaft, sondern alle Streitsachen und Proceffe könnten in jedem Amte und vor dem Bielefelder Haupt- und Gogerichte mit gutem Fuge summariter beigelegt und entschieden werden. Allerdings würde mit dieser Combination kaum die gewünschte Ersparniß erzielt werden, „indem dem Bielefeldischen Gerichte die Arbeit dadurch würde gehäuet werden, und dannhero dessen Membra bei Uebernehmung mehrerer Mühe und Arbeit Er. Königl. Majestät mit Erhöhung ihrer Gagen behelligen werden.“

Das Gogericht zu Halle könnte wohl eingehen, da sein Nutzen „bloß darin bestehet, daß die Eingefessenen des Amts Ravensberg näher zum Gericht kommen können.“ Der Gograf und Procurator dieses Gerichts Kammerath Glandorff,<sup>1)</sup> der Advocatus Fisci und die Defensores wohnten sogar in Bielefeld: „und viel füglichler ist, daß die Parteien dem Richter, als dieser jenen, nachgehen.“

Das Herforder Gogericht müßte aber bestehen bleiben, da die Limberger und Blothoer Unterthanen über vier Meilen von Bielefeld entfernt wohnten, „und also selbigen nicht wenig beschwerlich fallen würde, ihre Rechtsfachen allhier auszuüben, die Gerichtspersonen sowohl daselbst in loco sind, und dieses Judicium certam sedem, als auch die Stadt Herford wegen der Nahrung dabei einig Commodum hat.“

Am besten würde der Justizverwaltung und der Menage der königlichen Domainen gedient, wenn in Uebereinkunft mit den Ständen eine neue Gerichtsordnung „nach hiesiger Landesart und Gewohnheiten zu abgezeileter Abbreivirung der Proceffen und Prävenirung der von interessirten Advocaten intendirten chicanischen Weitläufigkeiten“ eingeführt würde.

Durch Erlaß an sämtliche Drosten der Grafschaft Ravensberg, Cöln a./S. 24. April 1713,<sup>2)</sup> wurde darauf der königliche Entschluß an-

<sup>1)</sup> Dr. jur. Rudolf Stel Glandorff, Rentmeistereiverwalter, wurde 1669 Ravensbergischer Kammerath, 1672 Gograf, 12./22. Januar 1689 in diesen Würden und in seiner Archivbedienung confirmirt, starb 12. August 1713. (R. 34. 181 c. und d).

<sup>2)</sup> Conc, gez. Blaspiß. Erneuert am 21. August 1713. Conc., gez. Creuß. Aus dem Protocolle der Sitzung des Geheimen Rathes 11. April 1713: „Die drei Gogerichte im Ravensbergischen sollen combinirt werden und ihre Sessiones zu Bielefeld halten; wann einige davon abgehen, sollen die Stellen von denen zu Herford besetzt oder, wann keine tüchtige darunter vorhanden, andere erwählt werden.“

gezeigt, das Herfordische und das Hallische Gogericht mit dem Bielefelder zu vereinigen, falls nichts erheblicheres, als von dem Buschen angeführt hätte, dagegen einzuwenden wäre.

Das Bielefelder Haupt- und Gogericht erkannte an, Bielefeld 13. August 1713, daß „*Judiciorum Combinatio* und wenigstens des Hallischen vors erste nützlich und nöthig sein würde,“ die durch den soeben erfolgten Tod des Ravensbergischen Gografen noch erleichtert würde.

Von dem Buschen wies aber in seinem Berichte, Sparenberg 21. September 1713, darauf hin, daß durch die am 8. August 1713 geschehene Bestallung von Hermann Adolf von Meinders<sup>1)</sup> zum Ravensbergischen Gografen und den Widerspruch der Stände die Sachlage verändert wäre, und stellte es dem Könige anheim, „ob Sie es, *re non amplius integra* nach neu bestelltem Gografen, welcher in Jure gute Wissenschaft, Studia und Erfahrung hat, mit beiden hiesigen Gogerichtern noch bei dem uralten Herkommen zu lassen und der Stände Desiderio und desfalls wiederholten Instanzen zu deferiren allergnädigst geruhen wollen.“

Die Stände klagten in einem von dem Landdrosten eingesandten Schreiben,<sup>2)</sup> daß sie sowohl, als des Königs Vorfahren durch die geplante Combination „*perstringirt*“ würden, da diese Maßnahme durch den Recesß von 1653 verboten wäre. Außerdem spräche auch *Utilitas publica* gegen den Plan, da den Ravensbergischen Unterthanen, zumal der neue Gograf in Halle selbst wohnte, schleunigere Justiz würde, und die Kosten der Rechtsprechung geringer wären. Allerdings müßten die Aemter Ravensberg, Blotho und Limberg bisher an das Hauptgericht zu Bielefeld appelliren, während das Amt Sparenberg dieses Gericht nur als erste Instanz besäße, aber dies wäre niemals „*pro gravamine* von denen Unterthanen oder Ständen gehalten worden.“

Der Ravensberger Drost Ledebur<sup>3)</sup> machte noch geltend, Ravensberg 28. September 1713, „daß solche *Combinatio vel totalis abolitio* wegen

1) Hermann Adolf von Meinders wurde 19. August 1693 Verwalter des Ravensbergischen Gogerichts, 31. December 1695 Ravensbergischer Rentmeister, 8. August 1713 abjungirtet und im selben oder folgenden Monate wirklicher Ravensbergischer Gograf, 20. November 1713 Rath. War auch königlicher Historiograph. (R. 32. 93; R. 34. 18a—d; R. 34. 181 c.; Jöcher, Gelehrtenlexicon. Leipzig 1751. 3, 376. 377).

2) Circularschreiben der Landstände, Sparenberg 24. September 1713. Dieses und die folgenden Schriftstücke sandte von dem Buschen am 5. October dem Könige.

3) Johann Christoph von Ledebur zu Mühlensburg wurde 15. October 1708 Ravensbergischer Landcommissar, 16 November 1720 Mindenscher Regierungsrath, war Deputirter der Ravensbergischen Ritterschaft. (R. 32. 8. c; R. 34. 181. a. 1; Kriegsmin. Geh. N. XVIII. 2. d. 6. ii).

Entlegenheit der Dexter und Ueberhäufung der Unkosten, welche die hiesige Eingeseffene anwenden müßten, wann sie allemal nach Bielefeld citira werden und über 3, 4 ad 5 Meilen Weges gehen sollten, fast impracticable und denen lasttragenden Unterthanen höchst schädlich und den Herrn Ständen präjudicirlich" wäre. „Alle dergleichen Veränderungen schienen anfangs zwar plausible, wären aber an sich odiosae und periculosae und ließen sich nicht allemal dergestalt practiciren, wie man die Concepten formiret hätte.“

Wie vorauszusehen war, erblickte das Ravensbergische Gogericht<sup>1</sup> in der geplanten Combination gar „eine Eversio rei publicae et legum fundamentalium,“ die „dem Publico vel saluti subditorum“ höchst nachtheilig sein, das alte Herkommen, insbesondere die Gerichtsordnung von 1556 und den Receß von 1653, die neue Constitution de reformanda justitia<sup>2</sup>) verletzen, den angestellten Justizbedienten enormissima laesio bringen und das königliche Interesse schädigen würde.

Auch das Herforder Gogericht fand in der Vereinigung keinen materiellen Vortheil für den König.<sup>3</sup>) Was sie den Mitgliedern der beiden Gogerichte an Gehalt entzöge, müßte dem dritten in Bielefeld wieder zugelegt werden. Es beantragte, daß die mittlere Instanz des Hauptgerichts für die Aemter Ravensberg, Limberg und Blotho aufgehoben und diesen ebenfalls die unmittelbare Appellation nach Berlin verstattet würde.

Die Stadt Herford endlich<sup>4</sup>) wies auf den beträchtlichen Schaden hin, der ihrer „ohne das leider genug erschöpften, eingeschränkten und fast auf den gänzlichen Verfall stehenden wenigen bürgerlichen Nahrung“ durch die Fortnahme des Gogerichts erwüchse, und wie ihr „der äußerste Saft und Lebenskräfte wie in allen, so auch in diesem Stücke völlig entzogen würde.“

Am 8. October 1713 erging darauf der folgende Erlaß an von dem Buschen:

Wann nun dasjenige, was der Drost zum Ravensberg, die Stadt Herford und das Gogericht der Aemter Limberg und Blotho wegen Continuation dieser Judiciorum vorgestellet, sehr erheblich zu sein scheint, Wir dannenhero auch allergnädigst resolvirt, es hierunter bei der alten Verfassung noch zur Zeit und bis anderwärtiger Verordnung zu lassen und diese drei Gogerichter zu behalten, so

<sup>1</sup>) Halle 18. September 1713.

<sup>2</sup>) Die Justizordnung vom 21. Juni 1713. Nr. 170. S. 515.

<sup>3</sup>) Herford 27. September 1713.

<sup>4</sup>) Schreiben von Bürgermeister, Schöffen und Rath der Stadt Herford. 30. September 1713.

habt Ihr solches diesen Collegiis gehörig bekannt zu machen und sie zu fleißiger Beobachtung ihrer Pflicht und Administration schleuniger und unparteiischer Justiz anzumahnen. Weilen aber die fiscalische Kosten bei dem Gogericht zu Herford bisher dadurch sehr vermehret worden, daß die Delinquenten auf den Ambthäusern Limberg und Blotho in Haft gehalten und daselbst examinirt worden, so muß solches, damit die Kosten hinkünftig menagirt werden mögen, nicht weiter all dort geschehen, sondern die Delinquenten aus diesen Aemtern allsfort nach Herford als locum judicii gebracht, all da in custodia behalten und ihnen daselbst der Proceß gemacht werden, und wird sich der Magistrat zu Herford, da Wir dieses Gogericht der Stadt zum Besten daselbst lassen, nicht entziehen können, die Gefängnisse dazu herzugeben oder gewisse Örter dazu aptiren zu lassen, als weshalb Ihr auch gehörige Vernehmung zu thun habt.

195. Erlaß an das Preussische Hofgericht.

Königsberg 10. October 1713.

Abchrift. Königsberg. St.-A. Staatsmin. 92a.

Vertretung in Processen durch königliche Bediente.

. . . Weil Uns glaubwürdig berichtet worden, daß einige Unserer Diener aus anderen Collegiis sich wider Unsere Fiscäle im Hofgericht zu dienen und also andern wider Uns zu patrociniren gebrauchen lassen, Wir aber denselben solches nicht verstaten wollen, als befehlen Wir Euch hiemit in Gnaden, keinen Unserer Bedienten aus anderen Collegiis, wider Unsere Fiscäle in denen Uns angehenden Sachen anderer zu patrociniren, zu admittiren . . .

Durch Erlaß an die Preussische Regierung vom 8. November 1714<sup>1)</sup> wurde sogar den Fiscalen und dem Jagdrath jegliche Advocatur in Particulierprocessen verboten.

196. Bestallung des Kammerraths Kove zum Halberstädtischen Landrentmeister.

Berlin 17. October 1713.

Conc., gez. Kamest. R. 33. 2021.

Der Halberstädter Kammerrath Johann Christian Kove<sup>2)</sup> wird auch zum Landrentmeister des Fürstenthums bestellt, dergestalt daß er

<sup>1)</sup> Conc., gez. Flgen, Creuß, Krautt. R. 7. 78. B. Bergl. auch Grube (C. C. Prut. II. Nr. 42. S. 308.

<sup>2)</sup> Wurde 4. October 1710 Kammerrath, 1. Juni 1718 Hofrath. (R. 33. 20. 21).

in specie auf Einnahme und Ausgabe Unserer dortigen Landrentei seine Sorgfalt richten, die Zölle fleißig visitiren, daß richtige Zollrollen angefertigt oder unterhalten, auch zu eines jeden Nachricht ausgegangen werden, verfügen, die Zollstangen auf denen Grenzen und wo es sonst nöthig, aufrichten und Unser Wappen daranhangen lassen, die Pachtgelder aus Unseren Aemtern quartaliter ohne einiges Nachsehen einheben und, so sich einer oder ander Unserer Pächter und Beamten säumig bezeugen möchte, wider denselben die Execution verhängen solle; worunter ihm weder Unsere Regierung und Kammer, noch sonst jemand hinderlich sein muß. Die einkommende Gelder hat er nach Anleitung des ihm vorgeschriebenen Kammeretats allemal richtig auszuführen, von den Beamten alle Jahr richtige Rechnung zu fordern und seine eigene Rechnung allemal Trinitatis zu schließen und für Unserm Generalfinanzdirectorio, nachdem solche bei der Kammer zu Halberstadt examiniret sein wird, abzulegen; die Aemter und Amtsunterthanen, so oft es nöthig, zu visitiren und mit Fleiß dahin zu sehen, daß mit dem Amtsgetreide recht umgegangen werde. Sollte er auch finden, daß eines und anderes zu Unserm Interesse zu verbessern wäre, so hat er solches gebührend anzuzeigen und Unsere allergnädigste Verordnung darüber einzuholen, daß der neue Kammeretat alle Jahr richtig projectiret und eingesandt werde, zu befördern, die anher assignirte Gelder allemal zu rechter Zeit zur Kasse einzufenden . . .

Als Caution hatte Kove sein Rittergut Dreileben gestellt. Er empfing 500 Thlr. Besoldung, 70 Thlr. Zählgeld, 30 Malter Kluftholz<sup>1)</sup> und 30 Schock Wasen.<sup>2)</sup>

197. Bestallung des Geurd Gillis van Afferden zum Geldrischen Ober-Zoll- und Licentiennehmer.

Berlin 20. October 1713.

Conc., gez. Kamele R. 64. Geldern. Beblente 1.

Geurd Gillis van Afferden<sup>3)</sup> wird zum Ober-Zoll- und Licentiennehmer in Geldern bestellt.

<sup>1)</sup> Kluft: Klobe.

<sup>2)</sup> Wasen: Reifigbündel.

<sup>3)</sup> Er war 7. August 1705 zum Stadtschultheiß von Geldern ernannt und 10. April 1706 dazu bestallt worden. 13. Juli 1706 wurde er Zoll- und Licent-



Er soll absonderlich auf folgende Punkte genau Acht haben :

1. Soll er das Hauptcomptoir zu Geldern und den generalen Empfang von denen Landzöllen und Licenten halten und führen.

2. Von denen bestellten Zoll- und Licenteinnehmern die monatliche eingehende Gelder sambt einem Extract aus denen Büchern, so von dem Empfänger und Visitateur unterschrieben sei, einfordern und diese Gelder wenigstens alle drei Monate an Unsern zc. Georgi gegen dessen Quittung einsenden.

3. Soll er geflissen sein, daß von jedem Comptoir jährlich eine richtige Rechnung des Empfanges abgelegt und sein Empfang dadurch geziemend justificiret werde.

4. Soll er mit allem Fleiß dahin trachten, daß das Tarif observiret und der Licent und Zoll von denen Kaufmannschaften, sie sein transitioir, ein- oder ausgehend, darnach eingefordert und hierunter überall nichts verabjüumet werde.

5. Zu dem Ende er sich, fünftens, auf ein und ander Comptoir von Zeit zu Zeit selbstem persönlich einzufinden, die Bücher zu visitiren und absonderlich die Visitateurs dahin anzuhalten hat, daß sie fleißige Acht auf die passirende Karren und Wagen haben und alle Defraudation bestmöglich verhüten mögen.

6. Muß er auch mit allem Fleiß darauf halten, daß die ertheilende Passsporten auf dem ersten Comptoir ohn einigen Aufenthalt ertheilet und von dem ausgehenden Comptoir wieder eingezogen, sodann auch die einkommende und ausgehende Güter mit solchen Passsporten controlliret werden mögen.

7. Wie dann alle in diesem District bestellte Empfängers und Controlleurs oder Visitateurs hiemit an ihn verwiesen werden, dergestalt, daß sie demjenigen, welches gemeldter Unser Obereinnehmer ihnen in Unserm hohen Namen und zu Unserm Dienst aufgeben wird, gebührend gehorsamen sollen.

8. Und endlich soll gemeldter van Afferden vor diesen ihm anvertrauenden Empfang zureichende Caution, womit Wir versichert sein können, prästiren, immaßen er dann obigem allem also ohne

einig ander ungeziemendes Abjehen getreulich nachzukommen mittelst Leistung wirklicher Eidespflichte angelobet hat.

Afferdens Gehalt wurde von 300 Brabantischen Gulden<sup>1)</sup> auf 800 erhöht; er durfte dafür aber keinerlei Reisekosten in Rechnung setzen.

198. Erlaß an Hagen, Hoensbroech, Dunder und St. Paul.

Berlin 20. October 1713.

Conc., gez. Bringen. R. 64. Geldern. Antheil des Königs an Geldern. 1707—1713. V. d. 3

Errichtung der Geldrischen Interimscommission<sup>2)</sup>

Durch Erlaß vom 15. August 1713 wurden Heiden, Hagen und Gymnen beauftragt,<sup>3)</sup> etwaige Erinnerungen wegen Geburt und Religion der im Preußischen Antheil Gelderns anzuordnenden Bedienten, „umbständlich“ einzureichen, „zumalen Wir garnicht gemeinet sind, etwas hierunter zu thun und anzuordnen, wozu Wir kraft der aufgerichteten Tractate<sup>4)</sup> nicht berechtigt sind, und welches den Eingewessenen des Landes zu rechtmäßigen Klagen Anlaß geben könnte.“

Sie sollen ferner für alle Collegien und Bediente in Preußisch-Gelderland eingehende Instructionen entwerfen und einsenden.

Die drei Commissarien erwiderten darauf, Geldern 31. August 1713, in Article 8 und 9 des Vertrages zwischen Preußen und dem Kaiser vom 2. April 1713<sup>5)</sup> hätte sich der König verpflichtet, „alle und jede Ehrenämter sowohl bei der Landesregierung, als in Städten, Obrikeiten, Magistraten und Gerichten mit eingewessenen Römisch-Katholischen Personen zu besetzen und zu Handhabung der Justiz ein eigenes Tribunal zu bestellen, damit die Stände und Unterthanen vor keine Gerichtsbarkeit außerhalb Landes gezogen werden mögen.“ Sie beantragten, dieses Tribunal mit sieben Katholischen Rätthen, und zwar zwei ritterbürtigen und fünf gelehrten, einem Greffier, einem Clerc oder Kanzleiverwandten, und zwei Boten zu besetzen. Der erste dieser Rätthe sollte nach altem Brauch zugleich Lehnsstatthalter, ein anderer Lehnsgraffier und ein dritter Fiscal oder Momboir sein, „um die Gehälter, so viel als möglich, zu menagiren.“ Das Gericht könnte aus den sogenannten Unrathsgeldern<sup>6)</sup> salarirt werden.

<sup>1)</sup> Der Brabantische Gulden Courant wurde zu 11 Gr. 2 Pf. berechnet.

<sup>2)</sup> Vergl. Nr. 179. S. 554.

<sup>3)</sup> Conc., gez. Hagen, Bringen.

<sup>4)</sup> Du Mont VIII. 1, 338 und 357.

<sup>5)</sup> Du Mont VIII. 1, 338.

<sup>6)</sup> Vergl. Nr. 139. S. 404.

„Was dann die Respicirung der Hoheits- Domainen- Steuer- Militair- und anderen zur Justiz nicht gehörigen Sachen betrifft, da würde man ebenfalls prä tendiren, daß solche durch Römisch-Katholische Eingeseffene versehen werden müßten, wann es den Namen einer Regierung haben sollte. Dannenhero unsere allerunterthänigst unmaßgebige Gedanken dahin gingen und noch gehen, daß zu Exirirung dieser sonst in obgedachtem Tractat gegründeter Difficultät Ew. Königl. Majestät Sich erkläreten, daß Sie diese Sachen zu Ersparrung der sonst auf ein expresse im Lande bestellendes Collegium Regiminis erforderter großer Kóste von Hofe aus beobachten und was in loco zu verrichten und zu erequiren nöthig wäre, durch den zeitlichen Gouverneur zu Geldern und die ihme zuzuordnende Commissarios beobachten lassen wollten. Auf diese Weise verweinen wir, daß eines Theils denen Tractaten ein Genügen geschehen, andern Theils aber auch Ew. Königl. Majestät dasjenige, worin die Kraft der Regierung bestehet, durch solche Diener, worauf Sie das meiste Vertrauen setzen, verrichten lassen könnte.“

Weil bei Bestellung des Tribunals „sich die Difficultät wegen der Religion findet, und man alles so schleunig, wie es wohl nöthig sein dürfte, wegen des Justizwesens nicht reguliren lassen kann,“ wurde den Commissarien am 16. September 1713 befohlen,<sup>1)</sup> zu berichten, „ob nicht ad interim zu Adminiftrirung der Justiz einige Commissarii, worunter auch gleich anfangs einige Katholische sein könnten, zu bestellen.“ „Dieses ist von Anfang her Unsere Meinung gewesen, und haben Wir davor gehalten, daß diese Interimscommission auch vorerst die Hoheits- Steuer- Domainen- Militair- und andere Sachen nebst den Justizsachen zugleich mit respiciren sollte. Mäßen sich denn die Katholische von dergleichen Sachen wohl nicht ganz und gar werden excludiren lassen. Wie denn diese Commission nicht eben den Namen einer beständigen Regierung haben soll, sondern die Anordnung eines solchen Collegii soll hiernächst erst geschehen, wenn die Interiora des Landes erst reguliret sein werden.“

Am 20. October 1713 wurde die geplante Interimscommission durch folgenden Erlaß an den Generalmajor und Gouverneur von Geldern von Hagen, den Drost zu Geldern Marquis de Hoensbroech, Hofrath Dunder und Commissarius Saint Paul errichtet.

Friedrich Wilhelm 2c. Euch, dem Generalmajor und Gouverneur von Hagen, ist bekannt, Was Wir an Euch und die übrige zu denen Geldrischen Sachen bisher verordnet gewesene Commissarios wegen Anordnung eines Collegii zu Respicirung der dortigen

<sup>1)</sup> Conc., gez. Zlgen.

Weise, als wenn selbiger von Uns Selbst abgeschworen worden, jedesmal unverbrüchlich halten und allen demjenigen, wozu Wir Uns dadurch verbindlich machen, nachkommen wollen.

Heiden mußte kraft dieser Vollmacht im Namen und von wegen des Königs schwören,

daß höchstgedachte Sr. Königl. Majestät Dero getreue Ritterschaft, wie auch Bürgermeistere, Schöffen, Rätthe, gemeine Bürgere, Eingeseffene und Unterthanen der Haupt- und kleinen Städte des Sr. Königl. Majestät zugehörigen Antheils von diesem Oberquartier des Herzogthums Geldern, als Dero getreue und gehorsame Unterthanen, bei guter Ruhe und Frieden, so viel an Ihro ist, erhalten, sie bei ihren wohlhergebrachten Privilegien, Rechten, Freiheiten, alten Herkommen und Gewohnheiten, Briefen und Siegeln kräftig schützen und sie dawider nicht kränken oder darin beeinträchtigen lassen, insonderheit auch dieselbe wider alle Gewalt und Unrechte beschirmen und sonst so halten und tractiren wollen, wie ein gnädiger Fürst und Landesherr gegen seine getreue und gehorsame Unterthanen verbunden ist, und wie es der zwischen weiland Kaiser Karl V. gloriwürdigsten Andenkens und denen sämmtlichen Ständen des Herzogthums Geldern den 12. September im 1543. Jahre zu Venloo aufgerichtete Tractat mit sich bringet.

Heiden und Hymmen erklärten, 11. August 1713, daß der Termin bis zu der Huldigung zu kurz bemessen wäre, weil das königliche Reiterportrait, das dem Herkommen nach dazu erforderlich war, bis dahin nicht fertig würde.

Da aber die Herstellung des Bildes trotz alles Eifers noch zwei bis drei Wochen beanspruchen sollte, der König aber „aus verschiedenen Ursachen“ nöthig fand,<sup>1)</sup> die Huldigung nicht länger auszusetzen, wurde den Commissarien am 21. August befohlen,<sup>2)</sup> sich an Ort und Stelle irgend ein Portrait des Souverains schleunigt zu verschaffen „und die Huldigung je eher je lieber vor sich gehen zu lassen.“

Als Termin für die Feierlichkeit wurde nun der 13. September nach dem Vorschlage der Stände gewählt, weil sich diese nicht vorher in corpore versammeln und die gewöhnlichen Vorbereitungen beendigt werden könnten, „insonderheit da dergleichen in der Stadt Geldern niemals ge-

<sup>1)</sup> Es ging das Gerücht, daß Preußen seinen Antheil am Oberquartier von Geldern wieder abtreten mußte.

<sup>2)</sup> Conc., gez. Ilgen, Prinzen.

schehen, und es an allem, was dazu erfordert wird, ermangelt.“ „Wegen des Portraits von Sr. Königl. Majestät,“ berichten die Commissarien weiter,<sup>1)</sup> „wird man sich, wann selbiges vor obgemeldetem Termin nicht einlauft, auf andere Weise zu behelfen suchen, und da die übrige Huldigungen in Dero Landen in Trauerkleidern geschehen, so hat man gut gefunden, es allhie auch so zu halten.“ Nur müßte wohl nach früherem Herkommen „das Canon dreimal gelöst werden, insonderheit da dieses die erste Erbhuldigung in hiesigem Lande ist, und der gemeine Mann auf dergleichen äußerliche Festivität sehr siehet.“ Die Stände hätten nicht in einen Verzicht auf den Verfassungs Eid willigen mögen, obgleich sie auf des Königs „hohes Wort so viel als auf einen wirklichen Eid traueten,“ da es eine althergebrachte Formalität wäre, die hoffentlich unangetastet bleiben würde.

Am bestimmten Tage huldigten nach altem Herkommen die Stände aus Ritterchaft und Städten für sich und das ganze Land zu „ungemeiner Freude und Zufriedenheit“ sowohl der Landstände als des gemeinen Mannes.<sup>1)</sup> Der Magistrat von Geldern hatte „auf dem Markt ein Theater aufrichten lassen, welches mit Roth behangen, und worin vorhaupt Sr. Königl. Majestät Pourtrait, so wohl als es sich dies Orts thun lassen, verzieret unter einem Dais stunde, unter demselben ein Armstuhl, worauf niemand gesessen, mitten auf gedachtem Theater aber ein kleiner Tisch, worauf das Evangelienbuch nebst einer Krone und Scepter lage, gesetzt war.“ Die Landstände hörten eine Messe und holten danach in corpore die Commissarien von Heidens Wohnung zum Gange nach dem Markt ab. Nachdem die Vollmachten für die drei Commissarien und für Heiden öffentlich verlesen, und Hymnen eine Rede „über den bevorstehenden Actum, wie es sonst bei dergleichen zu geschehen pfelet,“ gehalten hatte, verlas Rammerrath Weber laut den Verfassungs Eid, und Heiden wiederholte die Schwurformel, die Rechte auf das Evangelienbuch gelegt. Hierauf wurden die Stände vereidigt. Sie gelobten:<sup>2)</sup>

Wij ridderschape ende steden tegenwoordigh representerende de staeten des aendeels int overquartier des Hertochdoms Gelder sijnde onder de gehoorsamhejt van Sijne Conincklijke M<sup>te</sup> . . . Frederick Wilhelm, Coninck in Pruyssen . . . , gesien hebbende copie authentique vant tractat van cessie des voors: geldrischen aendeels den 2. april lestleden binnen de stadt Utrecht . . . ende heden ontfangen hebbende den eedt in naeme van Sijne hochg:

<sup>1)</sup> Bericht von Heiden, Hagen, Hymnen, Geldern 16. September 1713.

<sup>2)</sup> Düsseldorf. St.-A. Regierungsantritt 4.

Die Interimscommission sandte, Geldern 11. November 1713,<sup>1)</sup> „Unvorgreifliche allerunterthänigste Vorschläge und Gedanken der neu angeordneten Geldernschen Commission über die in dem an dieselbe ergangenen Allergnädigsten Königlichen Rescripto vom 20. October jüngt- hin enthaltene Materien und Puncta.“ Der König schrieb seine Verfügungen dazu gleich an den Rand.

1. Die Einrichtung eines besonderen Collegiums zu Respicirung der Geldrischen Sachen würde dem Herrscher und dem Lande zuträglich sein.

2. Die Commission würde sich bemühen, eine ordentliche und möglichst vollständige Registratur anzulegen.

3. Berichte über den Zustand der Sachen und die Thätigkeit der bisherigen Commissarien würden nach dem Empfange der dazu nöthigen Acten erstattet werden.

4. Es sollten täglich unter Hagens Direction bestimmt fixirte Sitzungen gehalten werden. Da aber kein sicherer Ort dazu vorhanden, denn das Gouvernementshaus wäre baufällig und bestünde nur aus „zwei logeablen Zimmern,“ empföhle es sich das unentgeltlich angebotene Haus des Notars Adam Voeten anzunehmen und diesen dafür nach seinem Antrage zum Tribunalsgreffier zu ernennen.

5. Ein sorgfältiger Etat sollte eingereicht und berichtet werden, „ob etwas darunter menagiret und bei denen Bedienungen ein und andere gute Veränderungen eingeführet werden können.“

6. Hagen stellt es dem König anheim, wie viel ihm als Mitglied der Interimscommission zu seinem Gehalte zugelegt werden sollte. „Nur befinde . . . mich gemüßiget, alleine beizufügen, daß, weil sowohl das Land und die Geschäfte merklich vergrößert, also auch in allen Stücken die Depenses zugleich mit vermehret worden, ob solches nicht in allergnädigste Consideration gezogen und ein zulängliches beigeleget werden möchte.“

soll 300. th zu seinen tragckament dazu haben

Der Marquis Hoensbroech überläßt dem Könige die Entscheidung über sein Gehalt.

Hofrath Dunder würde wohl schon vor seiner Abreise aus Berlin mit genügender Besoldung ausgestattet sein, um in Geldern zu subsistiren, „wo die meiste Nothwendigkeiten mit großen Kosten von Wejel, Venloo oder Aurenmonde müssen geholet werden, und wo die Logementer sehr theuer und für Geld fast nicht zu haben seind,“ und um einige Equipage für seine Dienstreisen zu unterhalten.

ich will Ihm 6. bespannte vergüldehte Karoßen machen lassen

<sup>1)</sup> Urschrift, gez. Hagen, Hoensbroech, Saint Paul.

Saint Paul stellt dem König die Normirung des Gehalts anheim, bemerkt aber, daß er bisher beim Cölner Contributionscomptoir 500 Clevische Thaler<sup>1)</sup> nebst Expeditionsgebühren, 75 Thlr. Logementsgelder und zwei Futterrationen bezogen hätte. Die Übersiedlung seiner Familie von Cöln nach Geldern würde große Kosten verursachen.

will er sich nit accomodieren [giebt es] 100. vor ein[en] sein[t] Pohl

Der Secretär und Archivar Friderich hätte neben freier Station 100 Thlr. jährlich empfangen.

nichts mehr er hath sportells

Es wäre billig, ihm so viel zu reichen, wie den übrigen Secretären oder Archivaren, „absonderlich da vorerst bei Einrichtung des Archivs und der Registratur, wie nicht weniger in Lehnsachen seine Arbeit merklich groß sein und ihm viel Mühe geben wird.“

soll 100. th Pour tout [haben.]

Für einen Kanzlisten forderte die Commission 300 Holländische Gulden.<sup>2)</sup> Der König strich diesen Abjaß durch.

Ein oder zwei Boten wären ferner nöthig.

einen mit 30. th da [von] er sich auch muß kleiden sollen einen Invalieden nehmen von lottum Regiment

„Die Schreibmaterialien, Postgelder, Feuer und Licht in denen Kanzleizimmern und dergleichen werden wohl, gleich wie bei anderen Collegiis geschiehet, vergütet werden müssen.“

soll wohl Mennagiret werden

7. Ueber die Verwaltung der königlichen Revenuen, die Cautionen der Einnehmer, Verbesserung der Einkünfte ohne Beschwer des Landes, Beschränkung der Ausgaben und Prüfung der Rechnungen würde berichtet werden.

Zu alle die gelbt in die feufte haben sollen Caucion stellen doch wie die Comission will machet aber einer branckrut [!] so halte mir an die Comission

F Wilhelm

8. Das Justizcollegium sollte nach dem Vorbild des Ruremonder Hofes aus mindestens sieben Räten bestehen, „sintemalen, wann sie in kleinerer Anzahl wären, gar oft sich zutragen würde, daß, wenn eine Sache vorkäme, in welcher ein oder anderer von denen Assessoribus vorher als Advocatus bedient gewesen, selbiger sodann aufstehen und seinen Abtritt nehmen müßte oder von der widrigen Partei recusirt werden, auch wegen

<sup>1)</sup> Ein Reichsthaler = 2 Clevische Thaler.

<sup>2)</sup> 1 Holl. Gulden wurde zu 9 Groschen  $7\frac{1}{5}$  Pf. und mit Agio zu 12 Groschen des Reichsthalerfußes gerechnet.

Nexu vor den Kassen, wie auch der Inerigibilität derer Reste, soweit sie nicht daran schuld," freisprechen.<sup>1)</sup>

Endlich bitten sie in Anbetracht, daß diejenigen, die beim Commissariat „etwas zu suchen, mehrentheils verarmte und verunglückte Unterthanen sein," die Sporteln aufzuheben und alle Commissariatsfachen, wie es beim Obersteuerdirectorium Brauch gewesen wäre, unentgeltlich auszufertigen.<sup>2)</sup>

Daniel Ludolf von der Schulenburg,<sup>3)</sup> der in Berlin über das Magdeburgische Creditkassenwesen verhandelte,<sup>4)</sup> überreichte den Ministern Algen und Grumbkow eine Abschrift dieser Eingabe. Der Letztere äußerte darauf: „So viel die anderweite Erinnerungen bei dem Magdeburgischen Commissariate anlangete, hätten Se. Königl. Majestät Dero allergnädigste Willensmeinung vorhin satksam declariret,<sup>5)</sup> und nähmen sie (Grumbkow) Bedenken, Deroselben desfalls weiteren Vortrag zu thun. Wann jedoch die Landrätthe wegen ihrer Functionen noch etwas zu suchen vermeineten, könnten sie solches in particulari thun, und dürfte der Name der Stände dazu nicht gebrauchet werden, als wegen welcher die speciale Unterschrift jedesmal verlangt werden würde.“

Algen<sup>6)</sup> fand „dasjenige, was die Herren Stände wegen der Polizei- und Brausachen, so ferne solche in die Justiz fließen oder bei denen Judiciis bereits rechtshängig, imgleichen wegen Aufhebung der Sporteln gesucht, der Billigkeit gemäß und so beschaffen, daß sie (Algen) nicht zweifelten, daß Se. Königl. Majestät die gebetene Declaration zu ertheilen allergnädigst geneiget sein würden.“ Betreffs der Subordination der Landrätthe und deren Verhältniß zu den Kreisassen aber „thäten sich allerlei Bedenklichkeiten hervor.“

Am 4. August erstattete das Generalcommissariat über das Ansuchen der Stände einen Immediatbericht,<sup>7)</sup> und am 19. September 1713 erging darauf folgende Resolution an die Stände:

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 165. § 5 und 6. S. 503.

<sup>2)</sup> Vergl. Nr. 176. S. 546. 547.

<sup>3)</sup> Wurde 3. December 1700 als Landrath im Holzkreise vereidigt, 17. December 1718 wegen seines Widerstands gegen die Einführung des Lehns canonis vom Amte suspendirt. (Magdeburg St.-A. R. A. 5. XXIII. 1).

<sup>4)</sup> Schreiben Schulenburgs an die Stände, Berlin 1. August 1713.

<sup>5)</sup> Vergl. Nr. 176 S. 547 f.

<sup>6)</sup> Bericht Schulenburgs, Berlin 5. August 1713.

<sup>7)</sup> Ausf., gez. Grumbkow, Krautt Scharbius, Plarre. Der Bericht ist zum Theil wörtlich in der Resolution wiedergegeben.



Punct 7 wird nach der Randverfügung des Königs erledigt.

8. „Was aber das neu zu bestellende Justizcollegium betrifft, da können Wir garnicht finden, warum dabei, zumal im Anfang, so viel Membra und zwar sieben zu bestellen, sondern es wird vorerst an viereen genug sein,“ die von der Interimscommission ausgesucht werden sollen.

Die Mitglieder der Geldrischen Interimscommission vereidigten sich am 22. December 1713 auf der den Umständen angepaßten Schwurformel, die 1695 den Clevischen Geheimen Regierungsräthen gegeben worden war.

Hagen schwur,<sup>1)</sup> daß

[ich]<sup>2)</sup> und jede hohe Regalia, Jurisdiction, Superiorität, Schutz und Gerechtigkeit und insgemein alle [Er. Königl. Majestät] Jura und Befugsamkeiten in- und außerhalb Landes mit gehörigem Fleiß respiciren<sup>3)</sup> und darüber halten, Schaden . . . abwenden, auch dahin sorgen wolle, daß die tägliche Zusammenkünfte und gemein-  
same Consultationes, so oft möglich und Er. Königl. Majestät Dienst erfordert, angeßetzt und gehalten werden, denenelben auch selbst fleißig beiwohnen und ohne erhebliche Verhinderung sie nicht ver-  
säumen, alle Sachen<sup>4)</sup> . . . , dasjenige, was mir von frembden Potentaten oder deren Ministriß angebracht wird, an keinen Menschen, er sei wer er wolle, offenbaren noch aussagen und<sup>5)</sup> . . . weder directe noch indirecte, es wäre dann, daß es mit Königl. allergnädigster Permissiön geschähe, davon nicht profitiren, sondern ohne Passiön und frembdes Absehen alles dasjenige verrichten, was einem getreuen und fleißigen Directori der Königlichen Commission eignet und gebühret und seine andere Pflichten erheischen.

<sup>1)</sup> Der Eid von Hoensbroech, Dunder und Saint Paul hat mit Ausnahme der weiter unten angegebenen Abweichungen denselben Wortlaut.

<sup>2)</sup> Hoensbroech: „alle und jede Deroselben beschworener Maßen competirende hohe Regalia.“

<sup>3)</sup> Hoensbroech, Dunder und Saint Paul: „respiciren, denen Rathsver-  
sammlungen und Consultationen fleißig beiwohnen.“

<sup>4)</sup> Im folgenden hat der Eid, von einigen Worten, die den Sinn nicht beeinflussen, abgesehen, die gleiche Fassung wie der der Wirklichen Geheimen Rätthe. Nr. 98. S. 325. Zeile 7 bis 22.

<sup>5)</sup> Im folgenden der gleiche Wortlaut wie im Eide der Wirklichen Geheimen Rätthe. Nr. 98. S. 325. Zeile 28 bis S. 326. Zeile 8.

199. Allerunterthänigste, doch unvorgreifliche Puncta wegen fernerer Feststell- und Einrichtung Sr. Königl. Majestät in Preußen Drangischen Tribunals.

Berlin 21. October 1713.

Ausf., gez. Blotho, Beyer, Riffelmann, Cnoop. B. 18. 34 a.

1. Das Tribunal ist ad interim auf die Ordnung und die gemeinen Bescheide des Oberappellationsgerichts verwiesen worden.<sup>1)</sup>

2. Es empfiehlt sich, diese zu veröffentlichen, damit man sich allseits danach richte.

3. Die zum Drangischen Tribunal gehörenden Appellationen müssen sub poena desertionis sofort diesem Justizhofe und nicht, wie mehrmals geschehen, erst dem Oberappellationsgericht übergeben, und

4. Das Gericht in seinem Gebiet, d. h. in Märs, Bingen, Tecklenburg und den übrigen neu acquirirten Landen, vor jedem Eingriff bewahrt werden.

5. Es wird der Entscheidung des Königs anheingestellt, ob er nicht das Justizwesen im Preussischen Geldern „nunmehr fassen“ und sich zu solchem Ende von der dortigen Commission ein Project der Gerichtsordnung, in welcher der Recurs an das Drangische Tribunal verordnet würde, einsenden lassen wolle.

6. „Zumal da nicht unbekannt, wie sehr sich der Hof zu Nuremonde bemühe, die Jurisdiction über das Königliche Geldern zu behalten,<sup>2)</sup> dann auch aus allen Umständen wohl so viel anscheinet, daß einige Königliche Bediente wohl lieber sehen möchten, wann das ganze Werk in dero Händen verbliebe . . ., der allergnädigste Zweck aber nicht leicht erreicht werden dürfte, so lange nicht gemessene allergnädigste Ordre deshalb abgehet, und sowohl dem Hof zu Nuremonde, als den obgedachten Königlichen Bedienten die Hoffnung benommen wird, das Justizwesen im Geldrischen ganz an sich zu bringen“.

7. Wird gebeten, mit dem Gerath genannten extraordinairten Beitrag Gelderns zur Justizverwaltung das kätgliche Gehalt der Drangischen Tribunalsräthe gemäß § 4 der Instruction vom 19. September 1712 aufzubessern.<sup>3)</sup>

8. Wird dem königlichen Ermessen anheingestellt, „den Hof- und Consistorialrath Culeman in so weit Dero Drangischem Tribunali beizu-

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 38. S. 90.

<sup>2)</sup> Vergl. 88. S. 302; Nr. 114. S. 354; Nr. 167. S. 507.

<sup>3)</sup> Vergl. Nr. 38. S. 92. Die beiden ersten Rätthe bezogen je 200 Thlr., die jüngeren garnichts, der Secretär 126 Thlr.

fügen, daß, wann wegen Ew. Königl. Majestät Proceffe, sonderlich derer, so die Drangische Succession angehen und ziemlich weitläufig sein, nicht weniger des Archivs und der Registraturen und deren Einrichtung halber etwas zu verabreden oder in Ordnung zu bringen nöthig, er mit hinzugezogen werden und zu solchem Ende sedendo et votando dem Tribunali beizohnen, auch des Geraths in so weit mit genießen könne.“

9. Zu dem Gerathe käme außerdem noch der Mörtsische Beitrag, den die Stadt während ihrer Unbotmäßigkeit gegen Preußen<sup>1)</sup> nicht erlegt hätte.

10. Die Revision der Gerichtsordnungen wäre höchst nöthig; auch hierbei könnte der Dienste Culemans nicht entrathen werden, „denn auf die Königliche Bediente in den Provinzen es ankommen zu lassen, scheinete was langsam und bedenklich zu sein.“

11. Die Summa appellabilis sonderlich muß genau festgesetzt werden.

12. Da die beim Drangischen Tribunal zugelassenen Advocaten „ihre Praxim hauptsächlich bei dem Königlichen Kammergericht, von denen Provinzen aber, so an das Tribunal gehen, und [der] dort gewöhnlichen Sprache und Modo procedendi nicht genugsame Information haben, zum Theil auch den in allen wohlbestellten Judiciis gewöhnlichen Advocaten-eid bei dem Tribunal abzulegen sich weigern,“ so würden am besten einige Advocaten expresse bei dem Tribunal angenommen werden.

13. Eine Liste dieser Sachwalter würde dann in die Provinzen gesandt, „nicht weniger auch der Numerus der Advocaten und Procuratoren in denen inferioribus Judiciis, wovon an das Tribunal appelliret wird, reguliret werden“.

14. Wird um eine Verfügung gebeten, daß die königlichen Verordnungen, „so in Justizsachen ergehen und universal sein sollen,“ auch dem Drangischen Tribunal zugestellt werden.

200. Bestallung des Cleve-Märkischen Hofgerichtsraths von Rynsch zum Hofgerichtspräsidenten.

Berlin 30. October 1713.

Conc., gez. Bringen. R. 24. 16c.

Der Hofgerichtsrath von Rynsch<sup>2)</sup> wird zum Präsidenten des Cleve-Märkischen Hofgerichts bestellt,

<sup>1)</sup> Vergl. Drofen 4. 1, 260.

<sup>2)</sup> Von Rynsch von Holzhausen war seit 5. November 1703 der älteste Hofgerichtsrath. Ein Präsident existirte seit diesem Jahre nicht. Rynsch wies in seinem Gesuche (eingegangen 28. October 1713) auf seine 35 Dienstjahre hin. Er zahlte für seine Ernennung 200 Thlr. an die Recrutencasse.

einig ander ungeziemendes Absehen getreulich nachzukommen mittelst Leistung wirklicher Eidespflichte angelobet hat.

Afferdens Gehalt wurde von 300 Brabantischen Gulden<sup>1)</sup> auf 800 erhöht; er durfte dafür aber keinerlei Reisekosten in Rechnung setzen.

198. Erlaß an Hagen, Hoensbroech, Dunder und St. Paul.

Berlin 20. October 1713.

Conc., gez. Pringen. R. 64. Geldern. Antheil des Königs an Geldern. 1707—1713. Vol. 3

Errichtung der Geldrischen Interimscommission<sup>2)</sup>

Durch Erlaß vom 15. August 1713 wurden Heiden, Hagen und Hymmen beauftragt,<sup>3)</sup> etwaige Erinnerungen wegen Geburt und Religion der im Preussischen Antheil Gelderns anzuordnenden Bedienten, „umbständlich“ einzureichen, „zumalen Wir garnicht gemeinet sind, etwas hierunter zu thun und anzuordnen, wozu Wir kraft der aufgerichteten Tractate<sup>4)</sup> nicht berechtigt sind, und welches den Eingeseffenen des Landes zu rechtmäßigen Klagen Anlaß geben könnte.“

Sie sollen ferner für alle Collegien und Bediente in Preussisch-Gelderland eingehende Instructionen entwerfen und einsenden.

Die drei Commissarien erwiderten darauf, Geldern 31. August 1713, in Articlel 8 und 9 des Vertrages zwischen Preußen und dem Kaiser vom 2. April 1713<sup>5)</sup> hätte sich der König verpflichtet, „alle und jede Ehrenämter sowohl bei der Landesregierung, als in Städten, Obrigkeiten, Magistraten und Gerichten mit eingeseffenen Römisch-Katholischen Personen zu besetzen und zu Handhabung der Justiz ein eigenes Tribunal zu bestellen, damit die Stände und Unterthanen vor keine Gerichtsbarkeit außerhalb Landes gezogen werden mögen.“ Sie beantragten, dieses Tribunal mit sieben Katholischen Räten, und zwar zwei ritterbürtigen und fünf gelehrten, einem Greffier, einem Clerc oder Kanzleiverwandten, und zwei Boten zu besetzen. Der erste dieser Räte sollte nach altem Brauch zugleich Lehnsstatthalter, ein anderer Lehnsgraffier und ein dritter Fiscal oder Momboir sein, „um die Gehälter, so viel als möglich, zu menagiren.“ Das Gericht könnte aus den sogenannten Unrathsgeldern<sup>6)</sup> salarirt werden.

<sup>1)</sup> Der Brabantische Gulden Courant wurde zu 11 Gr. 2 Pf. berechnet.

<sup>2)</sup> Vergl. Nr. 179. S. 554.

<sup>3)</sup> Conc., gez. Hgen, Pringen.

<sup>4)</sup> Du Mont VIII. 1, 338 und 357.

<sup>5)</sup> Du Mont VIII. 1, 338.

<sup>6)</sup> Vergl. Nr. 139. S. 404.

„Was dann die Respicirung der Hoheits- Domainen- Steuer- Militair- und anderen zur Justiz nicht gehörigen Sachen betrifft, da würde man ebenfalls prätendiren, daß solche durch Römisch-Katholische Eingeseffene versehen werden müßten, wann es den Namen einer Regierung haben sollte. Dannenhero unsere allerunterthänigst unmaßgebige Gedanken dahin gingen und noch gehen, daß zu Evitirung dieser sonst in obgedachtem Tractat gegründeter Difficultät Ew. Königl. Majestät Sich erklärten, daß Sie diese Sachen zu Ersparung der sonst auf ein expresse im Lande bestellendes Collegium Regiminis erforderter großer Kofte von Hofe aus beobachten und was in loco zu verrichten und zu erequiren nöthig wäre, durch den zeitlichen Gouverneur zu Geldern und die ihme zuzuordnende Commissarios beobachten lassen wollten. Auf diese Weise vermaßen wir, daß eines Theils denen Tractaten ein Genügen geschehen, andern Theils aber auch Ew. Königl. Majestät dasjenige, worin die Kraft der Regierung bestehet, durch solche Diener, worauf Sie das meiste Vertrauen setzen, verrichten lassen könnte.“

Weil bei Bestellung des Tribunals „sich die Difficultät wegen der Religion findet, und man alles so schleunig, wie es wohl nöthig sein dürfte, wegen des Justizwesens nicht reguliren lassen kann,“ wurde den Commissarien am 16. September 1713 befohlen,<sup>1)</sup> zu berichten, „ob nicht ad interim zu Administrirung der Justiz einige Commissarii, worunter auch gleich anfangs einige Katholische sein könnten, zu bestellen.“ „Dieses ist von Anfang her Unsere Meinung gewesen, und haben Wir davor gehalten, daß diese Interimscommission auch vorerst die Hoheits- Steuer- Domainen- Militair- und andere Sachen nebst den Justizsachen zugleich mit respiciren sollte. Maßen sich denn die Katholische von dergleichen Sachen wohl nicht ganz und gar werden excludiren lassen. Wie denn diese Commission nicht eben den Namen einer beständigen Regierung haben soll, sondern die Anordnung eines solchen Collegii soll hiernächst erst geschehen, wenn die Interiora des Landes erst reguliret sein werden.“

Am 20. October 1713 wurde die geplante Interimscommission durch folgenden Erlaß an den Generalmajor und Gouverneur von Geldern von Hagen, den Drosten zu Geldern Marquis de Hoensbroech, Hofrath Dunder und Commissarius Saint Paul errichtet.

Friedrich Wilhelm 2c. Euch, dem Generalmajor und Gouverneur von Hagen, ist bekannt, Was Wir an Euch und die übrige zu denen Geldrischen Sachen bisher verordnet gewesene Commissarios wegen Anordnung eines Collegii zu Respicirung der dortigen

<sup>1)</sup> Conc., gez. Hgen.

Landessachen bisher verschiedentlich rescribiret. Wir sind nun zwar bisher darauf bedacht gewesen, daß dieses Collegium förderjamit bestellet und dergestalt eingerichtet werden möchte, wie Unser Dienst und Interesse, wie auch Unserer dortigen getreuen Untertanen Beste es erfordert; gleichwie aber solches sich ohnmöglich so bald thun lassen will, sondern die Sache und wie das Werk zu Erreichung des dabei intendirten Zwecks am besten zu fassen sei, einer genaueren und gründlichen Ueberlegung bedarf, indessen aber von Uns bisher gnugsam verspüret worden, daß allerdings nöthig sei, einige Bediente alldort in loco zu haben, welche aus denen allda vorkommenden Verrichtungen ihr ganzes Werk machen, zumalen Eure, des von Hagen, bisherige Concommissarii selbige wegen ihrer anderen Verrichtungen nicht wohl abwarten können, als haben Wir allergnädigst gut gefunden, Euch insgesampt vorerst und bis Wir wegen eines beständigen Regierungscollégii einen festen Schluß gefasset haben werden, die Geldrische Sachen aufzutragen, in der zu Euch tragenden allergnädigsten Confidenz, Ihr werdet Euren theuren Pflichten nach dieselbe mit behöriger Treue und Fleiß respiciren und darauf bedacht sein, wie Unser Interesse und des Landes Wohlfahrt befördert, die hergebrachte gute Verfassungen erhalten, die etwa eingeriffene Mängel und Confusiones aber abgestellt werden mögen.

Ihr, der Hofrath Dunder und der Commissarius Saint Paul, habt Euch auch demnach unverzüglich nach Geldern zu verfügen, da Ihr denn bei Eurer Ankunft daselbst Euch unverzüglich zusammenzuthuen, Euch von allem aufs genaueste zu informiren, insonderheit aber die an die bisherige Commissarien vor und nach ergangene Rescripta durchzusehen und was von ihnen noch nicht expediret worden, sofort auszurichten, auch von allem, was Uns zu wissen nöthig ist, und worüber Unsere Resolution eingeholet werden muß, umständlich, und zwar jedesmal mit Beifügung Eures pflichtmäßigen Gutachtens, von Zeit zu Zeit zu berichten: inmaßen Wir Euch denn anjeho mit keiner ausführlichen Instruction versehen, sondern zorderst Euren Bericht, in was vor einem Stande Ihr die dortige Sachen gefunden, und ob und was vor Einrichtungen die bisherige Commissarii gemacht, erwarten wollen.

Indessen haben Wir Euch nur dieses melden wollen, wie Unsere allergnädigste Intention sei, daß Ihr Euch aller, in specie

der Lehns- Commissariats- Finanz- und in summa aller übrigen des dortigen Landes und zu dessen Regierung gehörigen Sachen ad interim unterziehen sollet, und müßet Ihr alle Tage gewisse Stunden zusammenkommen, umb über die vorfallende Sachen zu deliberiren und darüber einen gewissen Schluß zu fassen; wobei denn Ihr, der von Hagen, das Directorium führen sollt. Und könnt Ihr zu denen Expeditionen Euch des Secretarii Friderichs, wie auch des Kanzlisten Buschen bedienen, die Acta aber durch den ersten an einem sicheren Orte verwahren und darüber richtige Registratur halten lassen.

Vor allen Dingen aber habt Ihr sofort einen accuraten Etat Unserer dortigen Revenuen und Ausgabe zu formiren, auch demselben Euer Gutachten, ob und welchergestalt darbei etwas zu menagiren sei, und auf welchem Fuß die bisherige Bediente reduciret, denen von Uns neu angestellten aber ein zulängliches Gehalt constituiret werden können, beizufügen und Euch im übrigen auf das allergenaueste zu informiren, ob auch Unsere Revenuen wohl administriret werden? ob die sämptliche Einnehmere gute Cautiones bestellet haben, so daß Wir dabei genugsam gesichert sein? ob und wie sothane Einkünfte ohne Beschwer des Landes zu vermehren und zu verbessern? ob nicht die unnöthige und überflüssige Ausgaben einzuschränken? Wobei Ihr denn insonderheit jedesmal dahin zu sehen habt, daß die Rendanten zu rechter Zeit ihre Rechnungen ablegen und gehörig justificiren, welche Ihr denn nebst Euren dabei machenden Notatis und Erinnerungen einzusenden habt.

Mit denen Justizsachen wollen Wir Euch nicht beladen, maßen Wir im Werk begriffen sein, deshalb, wie Wir in dem mit J. Majestät dem Kaiser errichteten Tractat versprochen haben, ein eigenes Tribunal anzuordnen, und habt Ihr Uns darüber Eure pflichtmäßige Gedanken, wie selbiges einzurichten, und was vor Subjecta darzu vor andern von Uns zu erwählen sein möchten, mit dem fordersambsten abzustatten.

Alle übrige Sachen aber, es haben dieselbe Namen, wie sie wollen, sollen von Euch respiciret werden, und habt Ihr, im Fall Ihr über ein- und anderes nähere Instruction bedürfet, davon fordersamst zu berichten, worauf Wir Euch Unsere weitere Resolution wissen lassen wollen.

nicht andere Bedienung dabei hat oder sonsten mit eigenen Mitteln versehen, bei jetzigen Zeiten davon subsistiren könne.“

„Bei fleißiger Haltung der Amtsstuben,“ bedürfte es nicht so vieler Gerichte in der Grafschaft, sondern alle Streitsachen und Proceffe könnten in jedem Amte und vor dem Bielefelder Haupt- und Hogerichte mit gutem Fuge summariter beigelegt und entschieden werden. Allerdings würde mit dieser Combination kaum die gewünschte Ersparniß erzielt werden, „indem dem Bielefeldischen Gerichte die Arbeit dadurch würde gehäuet werden, und dannhero dessen Membra bei Uebernehmung mehrerer Mühe und Arbeit Ew. Königl. Majestät mit Erhöhung ihrer Gagen behelligen werden.“

Das Hogericht zu Halle könnte wohl eingehen, da sein Nutzen „bloß darin bestehet, daß die Eingeseffenen des Amts Ravensberg näher zum Gericht kommen können.“ Der Hograf und Procurator dieses Gerichts Kammerrath Glandorff,<sup>1)</sup> der Advocatus Fisci und die Defensores wohnten sogar in Bielefeld: „und viel füglich ist, daß die Parteien dem Richter, als dieser jenen, nachgehen.“

Das Herforder Hogericht müßte aber bestehen bleiben, da die Limberger und Blothoer Untertanen über vier Meilen von Bielefeld entfernt wohnten, „und also selbigen nicht wenig beschwerlich fallen würde, ihre Rechtsfachen allhier auszuüben, die Gerichtspersonen sowohl dafelbit in loco sind, und dieses Judicium certam sedem, als auch die Stadt Herford wegen der Nahrung dabei einig Commodum hat.“

Am besten würde der Justizverwaltung und der Menage der königlichen Domainen gedient, wenn in Uebereinkunft mit den Ständen eine neue Gerichtsordnung „nach hiesiger Landesart und Gewohnheiten zu abgezeileter Abbreviirung der Proceffen und Prävenirung der von interessirten Advocaten intendirten chicanischen Weitläufigkeiten“ eingeführt würde.

Durch Erlaß an sämtliche Drostten der Grafschaft Ravensberg, Cöln a./S. 24. April 1713,<sup>2)</sup> wurde darauf der königliche Entschluß an-

<sup>1)</sup> Dr. jur. Rudolf Stel Glandorff, Rentmeistereiverwalter, wurde 1669 Ravensbergischer Kammerrath, 1672 Hograf, 12./22. Januar 1689 in diesen Würden und in seiner Archivbedienung confirmirt, starb 12. August 1713. (R. 34. 181 c. und d).

<sup>2)</sup> Conc. gez. Blaspiil. Erneuert am 21. August 1713. Conc., gez. Creuß. Aus dem Protocolle der Sitzung des Geheimen Raths 11. April 1713: „Die drei Hogerichte im Ravensbergischen sollen combiniret werden und ihre Sessiones zu Bielefeld halten; wann einige davon abgehen, sollen die Stellen von denen zu Herford besetzt oder, wann keine tüchtige darunter vorhanden, andere erwählet werden.“



gezeigt, das Herfordische und das Hallische Gogericht mit dem Bielefelder zu vereinen, falls nichts erheblicheres, als von dem Buschen angeführt hätte, dagegen einzuwenden wäre.

Das Bielefelder Haupt- und Gogericht erkannte an, Bielefeld 13. August 1713, daß „Judiciorum Combinatio und wenigstens des Hallischen vors erste nützlich und nöthig sein würde,“ die durch den soeben erfolgten Tod des Ravensbergischen Gografen noch erleichtert würde.

Von dem Buschen wies aber in seinem Berichte, Sparenberg 21. September 1713, darauf hin, daß durch die am 8. August 1713 geschehene Bestallung von Hermann Adolf von Meinders<sup>1)</sup> zum Ravensbergischen Gografen und den Widerspruch der Stände die Sachlage verändert wäre, und stellte es dem Könige anheim, „ob Sie es, re non amplius integra nach neu bestelltem Gografen, welcher in Jure gute Wissenschaft, Studia und Erfahrung hat, mit beiden hiesigen Gogerichtern noch bei dem uralten Herkommen zu lassen und der Stände Desiderio und desfalls wiederholten Instantien zu deferiren allergnädigst geruhen wollen.“

Die Stände klagten in einem von dem Landdrosten eingesandten Schreiben,<sup>2)</sup> daß sie sowohl, als des Königs Vorfahren durch die geplante Combination „perstringirt“ würden, da diese Maßnahme durch den Receß von 1653 verboten wäre. Außerdem spräche auch Utilitas publica gegen den Plan, da den Ravensbergischen Unterthanen, zumal der neue Gograf in Halle selbst wohnte, schleunigere Justiz würde, und die Kosten der Rechtsprechung geringer wären. Allerdings müßten die Aemter Ravensberg, Blotho und Limberg bisher an das Hauptgericht zu Bielefeld appelliren, während das Amt Sparenberg dieses Gericht nur als erste Instanz besäße, aber dies wäre niemals „pro gravamine von denen Unterthanen oder Ständen gehalten worden.“

Der Ravensberger Droßt Ledebur<sup>3)</sup> machte noch geltend, Ravensberg 28. September 1713, „daß solche Combinatio vel totalis abolitio wegen

<sup>1)</sup> Hermann Adolf von Meinders wurde 19. August 1693 Verwalter des Ravensbergischen Gogerichts, 31. December 1695 Ravensbergischer Rentmeister, 8. August 1713 adjungirter und im selben oder folgenden Monate wirklicher Ravensbergischer Gograf, 20. November 1713 Rath. War auch königlicher Historiograph. (R. 32. 93; R. 34. 18a—d; R. 34. 181 c.; Jöcher, Gelehrtenlexicon. Leipzig 1751. 3, 376. 377).

<sup>2)</sup> Circularschreiben der Landstände, Sparenberg 24. September 1713. Dieses und die folgenden Schriftstücke sandte von dem Buschen am 5. October dem Könige.

<sup>3)</sup> Johann Christoph von Ledebur zu Mühlentburg wurde 15. October 1708 Ravensbergischer Landcommissar, 16 November 1720 Mindenscher Regierungsrath, war Deputirter der Ravensbergischen Ritterschaft. (R. 32. 8. c; R. 34. 181. a. 1; Kriegsmin. Geh. N. XVIII. 2. d. 6. ii).

Entlegenheit der Dertter und Ueberhäufung der Unkosten, welche die hiesige Eingeseffene anwenden müßten, wann sie allemal nach Bielefeld citiret werden und über 3, 4 ad 5 Meilen Weges gehen sollten, fast impracticable und denen lasttragenden Unterthanen höchst schädlich und den Herrn Ständen präjudicirlich“ wäre. „Alle dergleichen Veränderungen schienen anfangs zwar plausible, wären aber an sich odiosae und periculosae und ließen sich nicht allemal dergestalt practiciren, wie man die Concepten formiret hätte.“

Wie vorauszusehen war, erblickte das Ravensbergische Gogericht<sup>1)</sup> in der geplanten Combination gar „eine Eversio rei publicae et legum fundamentalium,“ die „dem Publico vel saluti subditorum“ höchst nachtheilig sein, das alte Herkommen, insbesondere die Gerichtsordnung von 1556 und den Receß von 1653, die neue Constitution de reformanda justitia<sup>2)</sup> verletzen, den angestellten Justizbedienten enormissima laesio bringen und das königliche Interesse schädigen würde.

Auch das Herforder Gogericht fand in der Vereinigung keinen materiellen Vortheil für den König.<sup>3)</sup> Was sie den Mitgliedern der beiden Gogerichte an Gehalt entzöge, mußte dem dritten in Bielefeld wieder zugelegt werden. Es beantragte, daß die mittlere Instanz des Hauptgerichts für die Aemter Ravensberg, Limberg und Blotho aufgehoben und diesen ebenfalls die unmittelbare Appellation nach Berlin verstattet würde.

Die Stadt Herford endlich<sup>4)</sup> wies auf den beträchtlichen Schaden hin, der ihrer „ohne das leider genug erschöpften, eingeschränkten und fast auf den gänzlichen Verfall stehenden wenigen bürgerlichen Nahrung“ durch die Fortnahme des Gogerichts erwüchse, und wie ihr „der äußerste Saft und Lebenskräfte wie in allen, so auch in diesem Stücke völlig entzogen würde.“

Am 8. October 1713 erging darauf der folgende Erlaß an von dem Buschen:

Wann nun dasjenige, was der Drost zum Ravensberg, die Stadt Herford und das Gogericht der Aemter Limberg und Blotho wegen Continuation dieser Judiciorum vorgestellet, sehr erheblich zu sein scheint, Wir dannenhero auch allergnädigst resolvirt, es hierunter bei der alten Verfassung noch zur Zeit und bis anderwärtiger Verordnung zu lassen und diese drei Gogerichter zu behalten, so

<sup>1)</sup> Halle 18. September 1713.

<sup>2)</sup> Die Justizordnung vom 21. Juni 1713. Nr. 170. S. 515.

<sup>3)</sup> Herford 27. September 1713.

<sup>4)</sup> Schreiben von Bürgermeister, Schöffen und Rath der Stadt Herford. 30. September 1713.

habt Ihr solches diesen Collegiis gehörig bekannt zu machen und sie zu fleißiger Beobachtung ihrer Pflicht und Administration schleuniger und unparteiischer Justiz anzumahnen. Weilens aber die fiscalische Kosten bei dem Gogericht zu Herford bisher dadurch sehr vermehret worden, daß die Delinquenten auf den Ambthäusern Limberg und Blotho in Haft gehalten und daselbst examinirt worden, so muß solches, damit die Kosten hinkünftig menagirt werden mögen, nicht weiter all dort geschehen, sondern die Delinquenten aus diesen Aemtern allsotort nach Herford als locum judicii gebracht, all da in custodia behalten und ihnen daselbst der Proceß gemacht werden, und wird sich der Magistrat zu Herford, da Wir dieses Gogericht der Stadt zum Besten daselbst lassen, nicht entziehen können, die Gefängnisse dazu herzugeben oder gewisse Örter dazu aptiren zu lassen, als weshalb Ihr auch gehörige Vernehmung zu thun habt.

195. Erlaß an das Preussische Hofgericht.

Königsberg 10. October 1713.

Abchrift. Königsberg. St.-A. Staatsmin. 82a.

Vertretung in Processen durch königliche Bediente.

. . . Weil Uns glaubwürdig berichtet worden, daß einige Unserer Diener aus anderen Collegiis sich wider Unsere Fiscäle im Hofgericht zu dienen und also andern wider Uns zu patrociniiren gebrauchen lassen, Wir aber denselben solches nicht verstaten wollen, als befehlen Wir Euch hiemit in Gnaden, keinen Unserer Bedienten aus anderen Collegiis, wider Unsere Fiscäle in denen Uns angehenden Sachen anderer zu patrociniiren, zu admittiren . . .

Durch Erlaß an die Preussische Regierung vom 8. November 1714<sup>1)</sup> wurde sogar den Fiscalen und dem Jagdrath jegliche Advocatur in Particulierprocessen verboten.

196. Bestallung des Kammerraths Kove zum Halberstädtischen Landrentmeister.

Berlin 17. October 1713.

Conc., gez. Kamete. R. 83. 20/21.

Der Halberstädter Kammerrath Johann Christian Kove<sup>2)</sup> wird auch zum Landrentmeister des Fürstenthums bestellt, dergestalt daß er

<sup>1)</sup> Conc., gez. Figen, Creuß, Krautt. R. 7. 78. B. Vergl. auch Grube C. C. Prut. II. Nr. 42. S. 308.

<sup>2)</sup> Wurde 4. October 1710 Kammerrath, 1. Juni 1718 Hofrath. (R. 33. 20. 21).

in specie auf Einnahme und Ausgabe Unserer dortigen Landrentei seine Sorgfalt richten, die Zölle fleißig visitiren, daß richtige Zollrollen angefertigt oder unterhalten, auch zu eines jeden Nachricht ausgehangen werden, verfügen, die Zollstangen auf denen Grenzen und wo es sonst nöthig, aufrichten und Unser Wappen daranhangen lassen, die Pachtgelder aus Unseren Aemtern quartaliter ohne einiges Nachsehen einheben und, so sich einer oder ander Unserer Pächter und Beamten säumig bezeugen möchte, wider denselben die Execution verhangen solle; worunter ihm weder Unsere Regierung und Kammer, noch sonst jemand hinderlich sein muß. Die einkommende Gelder hat er nach Anleitung des ihm vorgeschriebenen Kammeretats allemal richtig auszuführen, von den Beamten alle Jahr richtige Rechnung zu fordern und seine eigene Rechnung allemal Trinitatis zu schließen und für Unserm Generalfinanzdirectorio, nachdem solche bei der Kammer zu Halberstadt examiniret sein wird, abzulegen; die Aemter und Amtsunterthanen, so oft es nöthig, zu visitiren und mit Fleiß dahin zu sehen, daß mit dem Amtsgetreide recht umgegangen werde. Sollte er auch finden, daß eines und anderes zu Unserm Interesse zu verbessern wäre, so hat er solches gebührend anzuzeigen und Unsere allergnädigste Verordnung darüber einzuholen, daß der neue Kammeretat alle Jahr richtig projectiret und eingesandt werde, zu befördern, die anher assignirte Gelder allemal zu rechter Zeit zur Kasse einzusenden . . .

Als Caution hatte Kove sein Rittergut Dreileben gestellt. Er empfing 500 Thlr. Besoldung, 70 Thlr. Zählgeld, 30 Malter Kluftholz<sup>1)</sup> und 30 Schock Wasen.<sup>2)</sup>

197. Bestallung des Geurd Gillis van Afferden zum Geldrischen Ober-Zoll- und Licentiennehmer.

Berlin 20. October 1713.

Conc., gez. Kamele. R. 64. Geldern. Bediente 1.

Geurd Gillis van Afferden<sup>3)</sup> wird zum Ober-Zoll- und Licentiennehmer in Geldern bestellt.

<sup>1)</sup> Kluft: Klobe.

<sup>2)</sup> Wasen: Reifigbündel.

<sup>3)</sup> Er war 7. August 1705 zum Stadtschultheiß von Geldern ernannt und 10. April 1706 dazu bestallt worden. 13. Juli 1706 wurde er Zoll- und Licent-

Er soll absonderlich auf folgende Puncte genau Acht haben :

1. Soll er das Hauptcomptoir zu Geldern und den generalen Empfang von denen Landzöllen und Licenten halten und führen.

2. Von denen bestellten Zoll- und Licenteinnehmern die monatliche eingehende Gelder sambt einem Extract aus denen Büchern, so von dem Empfänger und Visitateur unterschrieben sei, einfordern und diese Gelder wenigstens alle drei Monate an Unsern zc. Georgi gegen dessen Quittung einsenden.

3. Soll er geflissen sein, daß von jedem Comptoir jährlich eine richtige Rechnung des Empfanges abgelegt und sein Empfang dadurch geziemend justificiret werde.

4. Soll er mit allem Fleiß dahin trachten, daß das Tarif observiret und der Licent und Zoll von denen Kaufmannschaften, sie sein transitoir, ein- oder ausgehend, darnach eingefordert und hierunter überall nichts verabjäumt werde.

5. Zu dem Ende er sich, fünftens, auf ein und ander Comptoir von Zeit zu Zeit selbst persönlich einzufinden, die Bücher zu visitiren und absonderlich die Visitateurs dahin anzuhalten hat, daß sie fleißige Acht auf die passirende Karren und Wagen haben und alle Defraudation bestmöglich verhüten mögen.

6. Muß er auch mit allem Fleiß darauf halten, daß die ertheilende Pässeporten auf dem ersten Comptoir ohn einigen Aufenthalt ertheilet und von dem ausgehenden Comptoir wieder eingezogen, sodann auch die einkommende und ausgehende Güter mit solchen Pässeporten controlliret werden mögen.

7. Wie dann alle in diesem District bestellte Empfänger und Controllours oder Visitateurs hiemit an ihn verwiesen werden, dergestalt, daß sie demjenigen, welches gemeldter Unser Obereinnehmer ihnen in Unserm hohen Namen und zu Unserm Dienst aufgeben wird, gebührend gehorsamen sollen.

8. Und endlich soll gemeldter van Nefferden vor diesen ihm anvertrauenden Empfang zureichende Caution, womit Wir versichert sein können, prästiren, immaßen er dann obigem allem also ohne

einnehmer, 14. August 1714 Rath. Friedrich Wilhelm schrieb auf das Gesuch darum: „von Ilgen soll gratis haben“ (R. 64. Geldern. Bediente 1. u. 2.)

einig ander ungeziemenbes Absehen getreulich nachzukommen mittelst Leistung wirklicher Eidespflichte angelobet hat.

Nefferdens Gehalt wurde von 300 Brabantischen Gulden<sup>1)</sup> auf 800 erhöht; er durfte dafür aber keinerlei Reiskosten in Rechnung setzen.

### 198. Erlaß an Hagen, Hoensbroech, Duncker und St. Paul.

Berlin 20. October 1713.

Conc., gez. Bringen. R. 64. Geldern. Antheil des Königs an Geldern. 1707—1713. V. l. 3.

#### Errichtung der Geldrischen Interimscommission<sup>2)</sup>

Durch Erlaß vom 15. August 1713 wurden Heiden, Hagen und Symmen beauftragt,<sup>3)</sup> etwaige Erinnerungen wegen Geburt und Religion der im Preußischen Antheil Gelderns anzuordnenden Bedienten, „umbständlich“ einzureichen, „zumalen Wir garnicht gemeinet sind, etwas hierunter zu thun und anzuordnen, wozu Wir kraft der aufgerichteten Tractate<sup>4)</sup> nicht berechtigt sind, und welches den Eingefessenen des Landes zu rechtmäßigen Klagen Anlaß geben könnte.“

Sie sollen ferner für alle Collegien und Bediente in Preußisch-Gelderland eingehende Instructionen entwerfen und einsenden.

Die drei Commissarien erwiderten darauf, Geldern 31. August 1713, in Articlel 8 und 9 des Vertrages zwischen Preußen und dem Kaiser vom 2. April 1713<sup>5)</sup> hätte sich der König verpflichtet, „alle und jede Ehrenämter sowohl bei der Landesregierung, als in Städten, Obrigkeiten, Magistraten und Gerichten mit eingefessenen Römisch-Katholischen Personen zu besetzen und zu Handhabung der Justiz ein eigenes Tribunal zu bestellen, damit die Stände und Unterthanen vor keine Gerichtsbarkeit außerhalb Landes gezogen werden mögen.“ Sie beantragten, dieses Tribunal mit sieben Katholischen Rätthen, und zwar zwei ritterbürtigen und fünf gelehrten, einem Greffier, einem Clerc oder Ranzleiverwandten, und zwei Boten zu besetzen. Der erste dieser Rätthe sollte nach altem Brauch zugleich Lehnsstatthalter, ein anderer Lehnsgraffier und ein dritter Fiscal oder Momboir sein, „um die Gehälter, so viel als möglich, zu menagiren.“ Das Gericht könnte aus den sogenannten Unrathsgeldern<sup>6)</sup> salarirt werden.

<sup>1)</sup> Der Brabantische Gulden Courant wurde zu 11 Gr. 2 Pf. berechnet.

<sup>2)</sup> Vergl. Nr. 179. S. 554.

<sup>3)</sup> Conc., gez. Hagen, Bringen.

<sup>4)</sup> Du Mont VIII. 1, 338 und 357.

<sup>5)</sup> Du Mont VIII. 1, 338.

<sup>6)</sup> Vergl. Nr. 139. S. 404.

„Was dann die Respicirung der Hoheits- Domainen- Steuer- Militair- und anderen zur Justiz nicht gehörigen Sachen betrifft, da würde man ebenfalls prätendiren, daß solche durch Römisch-Katholische Eingeseffene versehen werden müßten, wann es den Namen einer Regierung haben sollte. Dannenhero unsere allerunterthänigst unmaßgebige Gedanken dahin gingen und noch gehen, daß zu Ebitirung dieser sonsten in obgedachtem Tractat gegründeter Difficultät Ew. Königl. Majestät Sich erkläreten, daß Sie diese Sachen zu Ersparung der sonsten auf ein expresse im Lande bestellendes Collegium Regiminis erforderter großer Rüste von Hofe aus beobachten und was in loco zu verrichten und zu equiren nöthig wäre, durch den zeitlichen Gouverneur zu Geldern und die ihm zuzuordnende Commissarios beobachten lassen wollten. Auf diese Weise vermaßen wir, daß eines Theils denen Tractaten ein Genügen geschehen, andern Theils aber auch Ew. Königl. Majestät dasjenige, worin die Kraft der Regierung bestehet, durch solche Diener, worauf Sie das meiste Vertrauen setzen, verrichten lassen könnte.“

Weil bei Bestellung des Tribunals „sich die Difficultät wegen der Religion findet, und man alles so schleunig, wie es wohl nöthig sein dürfte, wegen des Justizwesens nicht reguliren lassen kann,“ wurde den Commissarien am 16. September 1713 befohlen,<sup>1)</sup> zu berichten, „ob nicht ad interim zu Administricung der Justiz einige Commissarii, worunter auch gleich anfangs einige Katholische sein könnten, zu bestellen.“ „Dieses ist von Anfang her Unsere Meinung gewesen, und haben Wir davor gehalten, daß diese Interimscommission auch vorerst die Hoheits- Steuer- Domainen- Militair- und andere Sachen nebst den Justizsachen zugleich mit respiciren sollte. Maßen sich denn die Katholische von dergleichen Sachen wohl nicht ganz und gar werden excludiren lassen. Wie denn diese Commission nicht eben den Namen einer beständigen Regierung haben soll, sondern die Anordnung eines solchen Collegii soll hiernächst erst geschehen, wenn die Interiora des Landes erst regulirt sein werden.“

Am 20. October 1713 wurde die geplante Interimscommission durch folgenden Erlaß an den Generalmajor und Gouverneur von Geldern von Hagen, den Drossten zu Geldern Marquis de Hoensbroech, Hofrath Tunder und Commissarius Saint Paul errichtet.

Friedrich Wilhelm zc. Euch, dem Generalmajor und Gouverneur von Hagen, ist bekannt, Was Wir an Euch und die übrige zu denen Geldrischen Sachen bisher verordnet gewesene Commissarios wegen Anordnung eines Collegii zu Respicirung der dortigen

<sup>1)</sup> Conc., gez. Hgen.

Landessachen bisher verschiedentlich rescribiret. Wir sind nun zwar bisher darauf bedacht gewesen, daß dieses Collegium förderjamft bestellet und bergestalt eingerichtet werden möchte, wie Unser Dienst und Interesse, wie auch Unserer dortigen getreuen Unterthanen Beste es erfordert; gleichwie aber solches sich ohnmöglich so bald thun lassen will, sondern die Sache und wie das Werk zu Erreichung des dabei intendirten Zwecks am besten zu fassen sei, einer genaueren und gründlichen Ueberlegung bedarf, indessen aber von Uns bisher gnugsam verspüret worden, daß allerdings nöthig sei, einige Bediente alldort in loco zu haben, welche aus denen allda vorkommenden Berichtigungen ihr ganzes Werk machen, zumalen Eure, des von Hagen, bisherige Concommissarii selbige wegen ihrer anderen Berichtigungen nicht wohl abwarten können, als haben Wir allergnädigst gut gefunden, Euch insgesambt vorerst und bis Wir wegen eines beständigen Regierungscollégii einen festen Schluß gefasset haben werden, die Geldrische Sachen aufzutragen, in der zu Euch tragenden allergnädigsten Confidenz, Ihr werdet Euren theuren Pflichten nach dieselbe mit behöriger Treue und Fleiß respiciren und darauf bedacht sein, wie Unser Interesse und des Landes Wohlfahrt befördert, die hergebrachte gute Verfassungen erhalten, die etwa eingerissene Mängel und Confusiones aber abgestellt werden mögen.

Ihr, der Hofrath Duncker und der Commissarius Saint Paul, habt Euch auch demnach unverzüglich nach Geldern zu verfügen, da Ihr denn bei Eurer Ankunft daselbst Euch unverzüglich zusammenzuthuen, Euch von allem aufs genaueste zu informiren, insonderheit aber die an die bisherige Commissarien vor und nach ergangene Rescripta durchzusehen und was von ihnen noch nicht expediret worden, sofort auszurichten, auch von allem, was Uns zu wissen nöthig ist, und worüber Unsere Resolution eingeholet werden muß, umständlich, und zwar jedesmal mit Beifügung Eures pflichtmäßigen Gutachtens, von Zeit zu Zeit zu berichten: inmaßen Wir Euch denn anjeho mit keiner ausführlichen Instruction versehen, sondern zorderst Euren Bericht, in was vor einem Stande Ihr die dortige Sachen gefunden, und ob und was vor Einrichtungen die bisherige Commissarii gemacht, erwarten wollen.

Indessen haben Wir Euch nur dieses melden wollen, wie Unsere allergnädigste Intention sei, daß Ihr Euch aller, in specie



der Lehns- Commissariats- Finanz- und in summa aller übrigen des dortigen Landes und zu dessen Regierung gehörigen Sachen ad interim unterziehen sollet, und müßet Ihr alle Tage gewisse Stunden zusammenkommen, umb über die vorfallende Sachen zu deliberiren und darüber einen gewissen Schluß zu fassen; wobei denn Ihr, der von Hagen, das Directorium führen sollt. Und könnt Ihr zu denen Expeditionen Euch des Secretarii Friderichs, wie auch des Kanzlisten Buschen bedienen, die Acta aber durch den ersten an einem sicheren Orte verwahren und darüber richtige Registratur halten lassen.

Vor allen Dingen aber habt Ihr sofort einen accuraten Etat Unserer dortigen Revenuen und Ausgabe zu formiren, auch demselben Euer Gutachten, ob und welchergestalt darbei etwas zu menagiren sei, und auf welchem Fuß die bisherige Bediente reduciret, denen von Uns neu angestellten aber ein zulängliches Gehalt constituiret werden können, beizufügen und Euch im übrigen auf das allergenaueste zu informiren, ob auch Unsere Revenuen wohl administrireten werden? ob die sämptliche Einnehmer gute Cautiones bestellet haben, so daß Wir dabei genugsam gesichert sein? ob und wie sothane Einkünfte ohne Beschwer des Landes zu vermehren und zu verbessern? ob nicht die unnöthige und überflüssige Ausgaben einzuschränken? Wobei Ihr denn insonderheit jedesmal dahin zu sehen habt, daß die Rendanten zu rechter Zeit ihre Rechnungen ablegen und gehörig justificiren, welche Ihr denn uebst Euren dabei machenden Notatis und Erinnerungen einzusenden habt.

Mit denen Justizsachen wollen Wir Euch nicht beladen, maßen Wir im Wert begriffen sein, deshalb, wie Wir in dem mit J. Majestät dem Kaiser errichteten Tractat versprochen haben, ein eigenes Tribunal anzuordnen, und habt Ihr Uns darüber Eure pflichtmäßige Gedanken, wie selbiges einzurichten, und was vor Subjecta darzu vor andern von Uns zu erwählen sein möchten, mit dem fordersambsten abzustatten.

Alle übrige Sachen aber, es haben dieselbe Namen, wie sie wollen, sollen von Euch respiciret werden, und habt Ihr, im Fall Ihr über ein- und anderes nähere Instruction bedürfet, davon fordersamst zu berichten, worauf Wir Euch Unsere weitere Resolution wissen lassen wollen.

Die Interimscommission sandte, Geldern 11. November 1713,<sup>1)</sup> „Unvorgreifliche allerunterthänigste Vorschläge und Gedanken der neu angeordneten Geldernschen Commission über die in dem an dieselbe ergangenen Allergnädigsten Königlichen Rescripto vom 20. October jüngsthin enthaltene Materien und Puncta.“ Der König schrieb seine Verfügungen dazu gleich an den Rand.

1. Die Einrichtung eines besonderen Collegiums zu Respicirung der Geldrischen Sachen würde dem Herrscher und dem Lande zuträglich sein.

2. Die Commission würde sich bemühen, eine ordentliche und möglichst vollständige Registratur anzulegen.

3. Berichte über den Zustand der Sachen und die Thätigkeit der bisherigen Commissarien würden nach dem Empfange der dazu nöthigen Acten erstattet werden.

4. Es sollten täglich unter Hagens Direction bestimmt fixirte Sitzungen gehalten werden. Da aber kein sicherer Ort dazu vorhanden, denn das Gouvernementshaus wäre haufällig und bestünde nur aus „zwei logeablen Zimmern,“ empföhle es sich das unentgeltlich angebotene Haus des Notars Adam Voeten anzunehmen und diesen dafür nach seinem Antrage zum Tribunalsgreffier zu ernennen.

5. Ein sorgfältiger Etat sollte eingereicht und berichtet werden, „ob etwas darunter menagiret und bei denen Bedienungen ein und andere gute Veränderungen eingeführet werden können.“

6. Hagen stellt es dem König anheim, wie viel ihm als Mitglied der Interimscommission zu seinem Gehalte zugelegt werden sollte. „Nur befinde . . . mich gemüßiget, alleine beizufügen, daß, weil sowohl das Land und die Geschäfte merklich vergrößert, also auch in allen Stücken die Depenses zugleich mit vermehret worden, ob solches nicht in allergnädigste Consideration gezogen und ein zulängliches beigeleget werden möchte.“

soll 300. th zu seinen tragckament dazu haben

Der Marquis Hoensbroech überläßt dem Könige die Entscheidung über sein Gehalt.

Hofrath Dunder würde wohl schon vor seiner Abreise aus Berlin mit genügender Besoldung ausgestattet sein, um in Geldern zu subsistiren, „wo die meiste Nothwendigkeiten mit großen Kosten von Weiel, Venloo oder Ruremonde müssen geholet werden, und wo die Logementer sehr theuer und für Geld fast nicht zu haben seind,“ und um einige Equipage für seine Dienstreisen zu unterhalten.

ich will Ihm 6. bespante vergüldehte Karoßen machen laßen

<sup>1)</sup> Urschrift, gez. Hagen, Hoensbroech, Saint Paul.

Saint Paul stellt dem König die Normirung des Gehalts anheim, bemerkt aber, daß er bisher beim Cölner Contributionscomptoir 500 Clevische Thaler<sup>1)</sup> nebst Expeditionsgebühren, 75 Thlr. Logementsgelder und zwei Futterrationen bezogen hätte. Die Übersiedlung seiner Familie von Cöln nach Geldern würde große Kosten verursachen.

will er sich nit accomodieren [giebt es] 100. vor ein[en] sein[t] Pohl

Der Secretär und Archivar Friderich hätte neben freier Station 100 Thlr. jährlich empfangen.

nichts mehr er haht sportells

Es wäre billig, ihm so viel zu reichen, wie den übrigen Secretären oder Archivaren, „absonderlich da vorerst bei Einrichtung des Archivs und der Registratur, wie nicht weniger in Rechtsachen seine Arbeit merklich groß sein und ihm viel Mühe geben wird.“

soll 100. th Pour tout [haben.]

Für einen Kanzlisten forderte die Commission 300 Holländische Gulden.<sup>2)</sup> Der König strich diesen Absatz durch.

Ein oder zwei Boten wären ferner nöthig.

einen mit 30. th da [von] er sich auch muß kleiden sollen  
einen Invalieden nehmen von lottum Regiment

„Die Schreibmaterialien, Postgelder, Feuer und Licht in denen Kanzleizimmern und dergleichen werden wohl, gleich wie bei anderen Collegiis geschiehet, vergütet werden müssen.“

soll wohl Mennagiret werden

7. Ueber die Verwaltung der königlichen Revenuen, die Cautionen der Einnehmer, Verbesserung der Einkünfte ohne Beschwer des Landes, Beschränkung der Ausgaben und Prüfung der Rechnungen würde berichtet werden.

Ja alle die gelbt in die feuste haben sollen Caucion stellen doch wie die Comission will machet aber einer branckrut [!] so halte mir an die Comission F Wilhelm

8. Das Justizcollegium sollte nach dem Vorbild des Aurenmonder Hofes aus mindestens sieben Rätthen bestehen, „sintemalen, wann sie in kleinerer Anzahl wären, gar oft sich zutragen würde, daß, wenn eine Sache vorkäme, in welcher ein oder anderer von denen Assessoribus vorhin als Advocatus bedient gewesen, selbiger sodann aufstehen und seinen Abtritt nehmen müßte oder von der widrigen Partei recusiret werden, auch wegen

<sup>1)</sup> Ein Reichsthaler = 2 Clevische Thaler.

<sup>2)</sup> 1 Holl. Gulden wurde zu 9 Groschen  $7\frac{1}{5}$  Pf. und mit Agio zu 12 Groschen des Reichsthalerfußes gerechnet.

Krankheit und anderer Geschäfte abwesend sein könnte, da denn die übrigen nicht sufficient sein würden, einen gerichtlichen Ausspruch zu fällen.“ Die Wahl der Mitglieder des Justizcollegiums würde sehr sorgfältig geschehen.

verstehe nit

Der Interimscommission wurde im Erlasse, Berlin 24. November 1713,<sup>1)</sup> als vornehmste Arbeit bezeichnet, sich „die dortige Sachen insgesammt und vornehmlich die Interiora des Landes“ aufs genaueste bekannt zu machen und sich zu bemühen, alles so einzurichten, wie es die landesherrlichen Jura und Interessen, sowie der Unterthanen wahres Beste fordern, alle Mängel und Gebrechen abzustellen, die unnöthigen Ausgaben zu ersparen „und sonst alles auf einen bessern Fuß zu setzen.“

Auf Erinnerung 1. 2. und 3. wurde ein Rescript an Heiden, Hagen und Hymmen gerichtet, wodurch diesen die Ablieferung aller Acten zur Pflicht gemacht wurde.<sup>2)</sup>

4. Auf Voetens Angebot wurde eingegangen. „Ob er den Gradum eines Licentiaten annehmen will, das kann Uns zwar . . . gleich viel sein, jedoch wird er besser thun, wenn er sich hierunter dem dortigen Landesgebrauch [der dies verlangte] accommodiret.“

5. Die verheißenen Berichte werden erwartet.

6. Ueber die Besoldungen wird der König „hiernächst, wann ein accurater Etat der dortigen Revenuen . . . wird eingesandt worden sein“, resolviren. „Vorläufig aber haben Wir dieses melden wollen, daß Ihr Euch so gut als möglich behelfen müßet, weil Wir, zumal da Wir ohnedem noch ein absonderliches Justizcollegium anordnen müssen, nicht so viel auf Besoldungen der Bediente verwenden können.“<sup>3)</sup> Die Fassungen der Dienstetide sollen von der Interimscommission festgestellt werden, und von den Bedienten der Schwur möglichst bald geleistet werden. Die Aufwendungen für Schreibmaterialien u. s. sollen vergütet werden, diese Ausgaben müssen aber, so viel immer möglich, eingeschränkt werden.

<sup>1)</sup> Conc., gez. Pringen.

<sup>2)</sup> Durch den Erlaß vom 24. November (Conc., gez. Pringen) werden Heiden und Hymmen in Gnaden ihrer Geldrischen Commission enthoben.

<sup>3)</sup> Nach dem für 1714 aufgestellten Etat bezogen Hoensbroech als Director des Justizcollegiums und Mitglied der Interimscommission 1000 Rthlr., Dunder und Saint Paul je 600, Friderich 200 und der Kanzlist 100 Rthlr. — Die vier Rätthe des Justizcollegiums empfangen je 290 Rthlr. 9 Gr. 3 Pf., der Komboir 208 Rthlr. 8 Gr., der Greffier mit seinen Clercs 104 Rthlr. 4 Gr. Im ganzen wurden für die Interimscommission 3000, für das Justizcollegium 2513 Rthlr. 17 Gr. und für die übrigen Civilbedienten 2792 Rthlr. 7 Gr. ausgeworfen.

Punct 7 wird nach der Randverfügung des Königs erledigt.

8. „Was aber das neu zu bestellende Justizcollegium betrifft, da können Wir garnicht finden, warum dabei, zumal im Anfang, so viel Membra und zwar sieben zu bestellen, sondern es wird vorerst an viereen genug sein,“ die von der Interimscommission ausgesucht werden sollen.

Die Mitglieder der Geldrischen Interimscommission vereidigten sich am 22. December 1713 auf der den Umständen angepaßten Schwurformel, die 1695 den Clevischen Geheimen Regierungsräthen gegeben worden war.

Hagen schwur,<sup>1)</sup> daß

[ich] alle<sup>2)</sup> und jede hohe Regalia, Jurisdiction, Superiorität, Schutz und Gerechtigkeit und insgemein alle [Er. Königl. Majestät] Jura und Befugsamkeiten in- und außerhalb Landes mit gehörigem Fleiß respiciren<sup>3)</sup> und darüber halten, Schaden . . . abwenden, auch dahin sorgen wolle, daß die tägliche Zusammenkünfte und gemeinsame Consultationes, so oft möglich und Er. Königl. Majestät Dienst erfordert, angefehet und gehalten werden, denenelben auch selbst fleißig beiwohnen und ohne erhebliche Verhinderung sie nicht veräumen, alle Sachen<sup>4)</sup> . . . , dasjenige, was mir von frembden Potentaten oder deren Ministris angebracht wird, an keinen Menschen, er sei wer er wolle, offenbaren noch ausfagen und<sup>5)</sup> . . . weder directe noch indirecte, es wäre dann, daß es mit Königl. allergnädigster Permission geschähe, davon nicht profitiren, sondern ohne Passion und frembdes Abschen alles dasjenige verrichten, was einem getreuen und fleißigen Directori der Königlichen Commission eignet und gebühret und seine andere Pflichten erheischen.

<sup>1)</sup> Der Eid von Hoensbroech, Dunder und Saint Paul hat mit Ausnahme der weiter unten angegebenen Abweichungen denselben Wortlaut.

<sup>2)</sup> Hoensbroech: „alle und jede Deroselben beschworener Maßen competirende hohe Regalia.“

<sup>3)</sup> Hoensbroech, Dunder und Saint Paul: „respiciren, denen Rathsverfammlungen und Consultationen fleißig beiwohnen.“

<sup>4)</sup> Im folgenden hat der Eid, von einigen Worten, die den Sinn nicht beeinflussen, abgesehen, die gleiche Fassung wie der der Wirklichen Geheimen Rätthe. Nr. 98. S. 325. Zeile 7 bis 22.

<sup>5)</sup> Im folgenden der gleiche Wortlaut wie im Eide der Wirklichen Geheimen Rätthe. Nr. 98. S. 325. Zeile 28 bis S. 326. Zeile 8.

199. Allerunterthänigste, doch unvorgreifliche Puncta wegen fernerer feststell- und Einrichtung Sr. Königl. Majestät in Preußen Drangischen Tribunals.

Berlin 21. October 1713.

Ausf., gez. Blotho, Beyer, Kiffelmann, Cnoop. B. 18. 34 a.

1. Das Tribunal ist ad interim auf die Ordnung und die gemeinen Bescheide des Oberappellationsgerichts verwiesen worden.<sup>1)</sup>

2. Es empfiehlt sich, diese zu veröffentlichen, damit man sich allseits danach richte.

3. Die zum Drangischen Tribunal gehörenden Appellationen müssen sub poena desertionis sofort diesem Justizhofe und nicht, wie mehrmals geschehen, erst dem Oberappellationsgericht übergeben, und

4. Das Gericht in seinem Gebiet, d. h. in Mörz, Lingen, Tecklenburg und den übrigen neu acquirirten Landen, vor jedem Eingriff bewahrt werden.

5. Es wird der Entscheidung des Königs anheimgestellt, ob er nicht das Justizwesen im Preussischen Geldern „nunmehr fassen“ und sich zu solchem Ende von der dortigen Commission ein Project der Gerichtsordnung, in welcher der Recurs an das Drangische Tribunal verordnet würde, einsenden lassen wolle.

6. „Zumal da nicht unbekannt, wie sehr sich der Hof zu Aurenmonde bemühe, die Jurisdiction über das Königliche Geldern zu behalten,<sup>2)</sup> dann auch aus allen Umständen wohl so viel anscheinet, daß einige Königliche Bediente wohl lieber sehen möchten, wann das ganze Werk in dero Händen verbliebe . . ., der allergnädigste Zweck aber nicht leicht erreicht werden dürfte, so lange nicht gemessene allergnädigste Ordre deshalb abgehet, und sowohl dem Hof zu Aurenmonde, als den obgedachten Königlichen Bedienten die Hoffnung benommen wird, das Justizwesen im Geldrischen ganz an sich zu bringen“.

7. Wird gebeten, mit dem Gerath genannten extraordinairren Beitrag Gelderns zur Justizverwaltung das künftliche Gehalt der Drangischen Tribunalsräthe gemäß § 4 der Instruction vom 19. September 1712 aufzubessern.<sup>3)</sup>

8. Wird dem königlichen Ermessen anheimgestellt, „den Hof- und Consistorialrath Culeman in so weit Dero Drangischem Tribunali beizu-

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 38. S. 90.

<sup>2)</sup> Vergl. 88. S. 302; Nr. 114. S. 354; Nr. 167. S. 507.

<sup>3)</sup> Vergl. Nr. 38. S. 92. Die beiden ersten Rätthe bezogen je 200 Thlr., die jüngeren garnichts, der Secretär 126 Thlr.

fügen, daß, wann wegen Ew. Königl. Majestät Proceffe, sonderlich derer, so die Drangische Succession angehen und ziemlich weitläufig sein, nicht weniger des Archivi und der Registraturen und deren Einrichtung halber etwas zu verabreden oder in Ordnung zu bringen nöthig, er mit hinzugezogen werden und zu solchem Ende sedendo et votando dem Tribunal beizuwohnen, auch des Geraths in so weit mit genießen könne.“

9. Zu dem Gerathe käme außerdem noch der Mörfische Beitrag, den die Stadt während ihrer Unbotmäßigkeit gegen Preußen<sup>1)</sup> nicht erlegt hätte.

10. Die Revision der Gerichtsordnungen wäre höchst nöthig; auch hierbei könnte der Dienste Culemans nicht entrathen werden, „denn auf die Königliche Bediente in den Provinzen es antommen zu lassen, scheint was langsam und bedenklich zu sein.“

11. Die Summa appellabilis sonderlich muß genau festgesetzt werden.

12. Da die beim Drangischen Tribunal zugelassenen Advocaten „ihre Praxim hauptsächlich bei dem Königlichen Kammergericht, von denen Provinzen aber, so an das Tribunal gehen, und [der] dort gewöhnlichen Sprache und Modo procedendi nicht genugsame Information haben, zum Theil auch den in allen wohlbestellten Judiciis gewöhnlichen Advocaten-eid bei dem Tribunal abzulegen sich weigern,“ so würden am besten einige Advocaten expresse bei dem Tribunal angenommen werden.

13. Eine Liste dieser Sachwalter würde dann in die Provinzen gesandt, „nicht weniger auch der Numerus der Advocaten und Procuratoren in denen inferioribus Judiciis, wovon an das Tribunal appelliret wird, reguliret werden“.

14. Wird um eine Verfügung gebeten, daß die Königlichen Verordnungen, „so in Justizsachen ergehen und universal sein sollen,“ auch dem Drangischen Tribunal zugestellt werden.

200. Bestallung des Cleve-Märkischen Hofgerichtsraths von Rynsch zum Hofgerichtspräsidenten.

Berlin 30. October 1713.

Conc., gez. Bringen. R. 84. 16c.

Der Hofgerichtsrath von Rynsch<sup>2)</sup> wird zum Präsidenten des Cleve-Märkischen Hofgerichts bestellt,

<sup>1)</sup> Vergl. Drohsen 4. 1, 260.

<sup>2)</sup> Von Rynsch von Holzhausen war seit 5. November 1703 der älteste Hofgerichtsrath. Ein Präsident existirte seit diesem Jahre nicht. Rynsch wies in seinem Gesuche (eingegangen 28. October 1713) auf seine 35 Dienstjahre hin. Er zahlte für seine Ernennung 200 Thlr. an die Recrutentasse.

daß er daselbst präsidiren, die Vota colligiren, die Rätthe, so oft es nöthig, zusammenfordern, die Acta distribuiren, das Siegel verwahren, alle abgehende Befehle, Rescripta, Decreta und dergleichen nebst Unserm Directore oder, wann derselbe abwesend, dem ältisten gelahrten Rath jedesmal unterschreiben, auch dahin sehen soll, daß einem jeden unparteiische Justiz administriert und die Prozesse, so viel möglich, abbreviirt werden mögen. Dahingegen und für solche Uns leistende Dienste soll er, Unser Cleve- und Märkischer Hofgerichtspräsident, nicht allein die von dieser Function dependirende Emolumenta zu genießen, sondern auch den Rang vor allen nach ihm kommenden Geheimen Regierungsräthen, ob sie gleich wirklich bestellet und Dienste leisten, haben und ihnen in sessione et voto vorgehen<sup>1)</sup> . . .

## 201. Schriftwechsel über die Abhaltung des Cleve-Märkischen Landtages.

1. November 1713 bis 3. Mai 1714.

Gen.-Dir. Cleve. CXIII. Landtagsachen II. in sp. Steueretats. 22.

Die Clevische Regierung berichtete am 7. October 1713,<sup>2)</sup> „wasmaßen eine Zeitlang wegen der nicht auf die bequeme und ordinari Zeit gehaltener Landtagsversammlung man die Terminen zu Dienst der Militz zuvor ausschreiben und im Land die Steuern ausschlagen lassen, welches dann allerhand Unordnung nach sich gezogen.“ Da es an der Zeit wäre, den Etat für 1714 festzustellen, hielt sie für „das convenabelste zu sein, künftigen Monat Novembris allhie dergestalt und nach Anleitung Ew. Königl. Majestät Herrn Vaters Majestät glorwürdigsten Andenkens Verordnung die Versammlung anzustellen und Stände zu vertagen, daß in 14 Tagen derselbe geschlossen und demnächst darab allerunterthänigst berichtet werden könne.“

Der König hielt im Erlasse vom 1. November<sup>3)</sup> diese Vorkehrungen für zu weit gehend:

<sup>1)</sup> Dies entsprach dem neuen Rangreglement. Vergl. dessen Nummern 20 und 24. S. 412.

<sup>2)</sup> Musf., gez. Strüdebe, Raab, Hiders, Maschs.

<sup>3)</sup> Conc., gez. Grumbkow.



Nachdem <sup>1)</sup> Wir nun nicht nöthig zu sein urtheilen, einen so großen Landtag dieserhalb convociren zu lassen, sondern gnädigst wollen, daß nur 3 bis 4 Deputati von Unserm Herzogthum Cleve und so viel aus der Graffschaft Mark dabei erscheinen sollen, als habt Ihr Uns fordersambst diejenigen zu benennen, welche Stände hierzu deputiren wollen, damit Wir dieselbe sodann allergnädigst confirmiren und wegen Eröffnung des angesuchten Convents Unsere allergnädigste Permissioen ertheilen können.

Dagegen protestirte der Präsident von Red als derzeitiger Director der Märktischen Ritterschaft, Red 22. November 1713: <sup>2)</sup>

... wasmaßen bei denen gewöhnlichen Landtagen nicht allein die gemeine Landesnothdurft, sondern auch eines jeden Amts, Herrlichkeit und Städte Angelegenheiten pflegen vorgetragen und beherziget zu werden, ümb darunter, was nöthig, zu veranlassen oder den Umständen nach an Erw. Königl. Majestät geheiligte Person oder Dero heimgelassene Regierung zu bringen.

Daferne nun aus jeder Provinz 2 à 4 Deputirte zum Landtage erscheinen sollten, würden selbe, in gemeinen Landesfachen ohne gemeine Einstimmung einen Schluß zu machen, difficultiren, und von denen Particulier-Angelegenheiten jeden Orts hat niemand sothane Wissenschaft und Nachricht, daß er, ohne vorhero gnugsamb instruiret zu sein, solche vorzustellen und mit Fundament zu soute-niren übernehmen könnte.

Sollte solches aber bei einer dem Landtage vorherzugehenden Convention in der Provinz reguliret werden, würden die dazu nöthige Unkosten so hoch anlaufen, daß durch die Einschränkung der zum Landtage Deputirten wenig ersparet werden dürfte. Dahinzu kömmt vornehmlich, daß die Ritterbürtige dieser Landschaft durch die Verschreibung zu Landtagen sich qualificiren müssen, ümb in den hohen Stiftern admittiret zu werden. Daferne nun die von

<sup>1)</sup> Ursprünglich war dem Könige ein Erlaß, vom 24. October datirt, unterbreitet worden, in dem der Clevischen Regierung befohlen wurde, drei bis vier Deputirte aus jeder Provinz zu berufen und mit ihnen zu verhandeln. Friedrich Wilhelm schrieb aber darunter: „die deputtirte sollen mir erstl: benennet werden“. Und unter einen zweiten projectirten Erlaß setzte er die Worte: „soll keiner [Landtag] ausgeschrieben werden“

<sup>2)</sup> Abschrift.

alters gewöhnliche Verschreibung der Ritterbürtigen cessiren und also mit der Zeit der Beweisthum ihrer Qualification einigermaßen verloschen und verdunkelt werden sollte, würden sie von den Thumbpräbenden allmählich ausgeschlossen und der Weg, zu Erz- und Bischofsthümern im Römischen Reich zu gelangen, ihnen benommen werden, gefögllich denen Familien nicht alleine ein ohnwiederbringlicher Schaden daraus anwachsen, sondern zu Ew. Königlichen Majestät Selbst eigenem Nachtheil gedeihen, wann Dero Vasallen und Unterthanen solchergestalt von denen hohen Reichswürden, deren sie von Zeit zu Zeit theilhaftig worden, privirt werden sollten . . .

Mit ähnlichen Gründen bekämpften die Clevischen Stände am 16. December die beabsichtigte Verkürzung ihrer Privilegien.

Diese Vorstellungen fanden aber kein geneigtes Ohr beim Könige: . . . wie <sup>1)</sup> Wir die darin angeführte Argumenta von keiner Erheblichkeit finden, also lassen Wir es auch lediglich bei der unterm 11. <sup>2)</sup> Novembris a. c. vorhin wegen der Landtagesversammlung ergangenen Verordnung bewenden. Es kombt Uns aber hierbei höchst befrembdet vor, daß, derselben zuwider, dennoch die Supplicanten sich unterstanden, zu Wesel eine Zusammenkunft zu halten. Ihr habt dannenhero auch sofort genau zu untersuchen, auch, bei Vermeidung eigener schweren Verantwortung und Unserer nachdrücklichen Beahndung, aufs fordersambste umbständlich zu berichten, welche von denen Ständen eigentlich zu Wesel zusammengekommen, und quo jure et qua auctoritate dieses Memorial nomine colectivo der Landstände aus Ritterschaft und Städten des Herzogthums Cleve und Graffschaft Mark übergeben werden können, damit Wir dem Befinden nach darunter fernere gehörige Verfügung thun lassen können. <sup>3)</sup>

Der König ließ sich noch einmal die Angelegenheit vortragen, kam aber wieder zu dem Beschlusse, wie es in dem Erlasse an die Clevische Regierung vom 2. Januar 1714 heißt, „daß so wenig denen Ständen

<sup>1)</sup> Erlaß an die Clevische Regierung, Berlin 29. December 1713. Conc., gez. Prinzen.

<sup>2)</sup> sic!

<sup>3)</sup> Krautt schrieb am 23. December: „Ich bin der unborgreiflichen Meinung, daß die Convocirung des Clevischen Landtages nun nicht mehr eine Generalcommissariats-, sondern vielmehr eine Staatsaffaire geworden“, und meinte, es müßten sämtliche Staatsminister darüber gehört werden.

Unseres Königreichs Preußen, als einigen Unserer anderen Provinzen dergleichen Landtag und weitläufige kostbare Versammlung, welche denen armen Contribuenten ihre Last nur vermehren, wegen des Ausschlags einer jährlichen Contribution zugelassen wird.“ Drei Deputirte genügten für jede Provinz. Die Regierung sollte für deren schleunigste Präsentirung sorgen, „damit Wir dem Befinden nach dieselbe gnädigst confirmiren und die Willigung bald ihren Fortgang haben möge.“

Eine ähnliche Resolution erging am selben Tage an die Stände.<sup>1)</sup>

Die Regierung meldete darauf, Cleve 16. Januar 1714,<sup>2)</sup> daß die Stände „wegen des Landtags und der ihnen allergnädigst befohlenen Benennung der Deputirten, nicht weniger auch wegen der ihnen angemutheten Renunciacion auf die Appellationes und den Recurs an die Reichsgerichte<sup>3)</sup> sich beisammengethan, und des Ends das Corpus convociret werden müssen, zumalen die Directores allein sich darauf nicht erklären können. Also ist es in dergleichen Fällen bishero nicht anders gehalten, als daß bei solchen Begebenheiten sich Stände in corpore versamblet, und ihre an Ev. Königl. Majestät gethane allerunterthänigste Remonstraciones sub nomine communi et colectivo jederzeit aufgestellt und eingerichtet gewesen.“

Ihr wurde darauf, Berlin 5. Februar 1714<sup>4)</sup>, erwidert, der König wolle „bei denen angeführten Umständen“ für dieses Mal den Ständen übersehen, „daß sie solchen Convent mit beigewohuet haben.“ „Ihr habt aber denen Ständen zu wissen zu thun, daß Wir dergleichen eigenmächtige Zusammenkünfte der Landstände auf keine Weise ins künftige billigen oder nachsehen, sondern gegen diejenige, welche solcher ohne Unsere Verordnung und vorher erhaltene allergnädigste Genehmigung angestellten Versammlung mit beizuwohnen sich unterstehen möchten, fiscaliter agiren und solches gehörig beahnden lassen würden.“

Unterdessen waren die Clevischen Stände am 3. Februar 1714<sup>5)</sup> mit einer neuen Vorstellung eingekommen. Außer den früheren Gründen, die für die Abhaltung eines förmlichen Landtages sprächen, betonten sie noch, daß die königliche Verfügung den Haupttreffsen, Landesverfassungen und altem Herkommen, die durch königliche Reversalien<sup>6)</sup> feierlich bestätigt worden wären, widerspräche.

1) Conc., gez. Grumblov.

2) Ausfertigung, gez. Stründede, Hymmen, Raab, Riders, Raschs.

3) Vergl. Nr. 172. S. 535.

4) Conc., gez. Brinzen. R. 34. 85. a. 1.

5) Urschrift.

6) Vergl. Nr. 141. S. 408.

Und getröstet uns so viel demehr allergnädigster Erhörung, als wir von Zeit zu Zeit angewiesen haben, daß wir an der Verzögerung der Landtagen, wodurch sich die Kosten dann und wann haben vermehret, nicht schuldig gewesen; wann uns in Zeiten alles, worüber a corpore Statuum zu resolviren, communiciret worden, wir nicht haben ermangelt, nach geschehener Antwort ad propositionem und Erledigung der Beschwerden darüber, unsere Deputirte zu instruiren und zu Ersparung der Kosten das Corpus zu dissolviren, umb die Einrichtung der Matricul und dasjenige, was a Corpore berahmet, zu beobachten, welche Deputirte dann (wie Herkommens), so oft es die Nothdurft erfordert, im Lande zusammenkommen, wovon auch der hochlöblichen Regierung allemal Nachricht gegeben wird, und falls dann befunden, daß es Sr. Königl. Majestät hohes Interesse und des Landes Angelegenheiten erfordern, das Corpus zusammen veranlassen.

Ihr Gesuch wurde durch Resolution vom 26. Februar 1714,<sup>1)</sup> wie folgt, beschieden:

Nun sein zwar allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät nicht gesonnen, die Versammlung der Stände in corpore auf den allgemeinen Landtagen aufzuheben, lassen es jedoch aus bewegenden Ursachen bei Dero vorigen allergnädigsten Verordnungen in Gnaden bewenden, daß vor diesermal 3 oder 4 Deputirte aus jeder Provinz in der Stadt Cleve fordersamst zusammenkommen und die Willigung

<sup>1)</sup> Conc, gez. Grumbkow. — Ratsch, der in diesem Stadium des Conflictus um sein Gutachten befragt worden war, schrieb am 23. Februar: „Wann sonst von denen Huldbigungsreversalen, Recessen und Landesverfassungen, worauf die Stände im Cleve- und Märkischen in gegenwärtigen der Regierung Bericht beigefügten Vorstellungen abermals provociren, so schlechterdinges abgegangen und Sr. Königl. Majestät darzu angerathen werden kann, welches eine Sache von reifer Deliberation des hohen Ministerii sein wird, so wäre meines Bedünkens besser, daß Se. Königl. Majestät bei Dero angetretenen Regierung die urgirte und sonst kostbare Versammlungen in corpore auch nicht zum ersten Mal gestatteten, sondern bei der einmal gefasseten Resolution, wie ich ipso zum ersten Mal aus denen ergangenen Rescripten und Actis ersehen, ohnvorgreiflich verblieben, nämlich daß die Willigung und was sonst auf Landtagen gewöhnlich tractiret worden, per deputatos geschehen solle, und zwar auch mit der Limitation, daß 1. die Deputirten vorerst zur Approbation zu benennen, 2. die Zeit von 8 bis 14 Tagen zu determiniren und 3. darzu die Kosten aus denen Dispositionsgeldern genommen werden sollten. Es heißet: principiis obsta!“

der nöthigen Steuern vor dieses Jahr auf der von Dero dortigen Regierung in Dero höchsten Namen zu thuenen Proposition verrichten, auch sodann die Steuermatricul verfertigen helfen, gestalt nur berührte Dero Regierung hierzu einen Terminum anzustellen beordert ist. Sollten jedoch Dero Stände in termino zu der Willigung sich nicht einfinden, so werden ofthöchstgedachte Se. Königl. Majestät genöthiget, den von Dero Regierung und Commissariat zu projectirenden Steueretat allergnädigst zu confirmiren und die Matricul darnach ausrechnen zu lassen.

Ein ähnlicher Erlaß wurde zur gleichen Zeit an die Clevische Regierung gesandt.<sup>1)</sup> Hier war noch zugefetzt:

Damit aber inmittelst die richtige Zahlung der monatlichen Assignationen erfolgen könne, so habt Ihr, wo es nicht bereits geschehen, den ersten Terminum der diesjährigen Steuer auf dem Fuß der vorjährigen Matricul in dem Lande ohngefäumt auszuslagen, dabei aber äußerst besorgt zu sein, daß die neue Matricul gegen die Zeit, da der zweite Termin auszuschreiben ist, gefertigt sein möge.

Die Clevische Regierung setzte die Versammlung der Deputirten auf den 19. März an.<sup>2)</sup>

In einem Erlasse an das Clevische Commissariat, Berlin 22. März 1714,<sup>3)</sup> wurde endlich verfügt:

Hinsüro sollen Unsere getreue Stände weder in corpore noch per deputatos zusammenkommen, es sei denn, daß sie vorhero Uns allerunterthänigst berichtet, was sie auf ihren Zusammenkünften nöthig zu tractiren haben, dabei auch specificiren, wie viel an Diäten und Reisekosten sie dazu erfordern, damit das Land nicht überflüssig mit Ausgaben belegt werde, gestalt Wir dergleichen Espesen künftig nicht werden passiren lassen, daferne solchen nicht allerunterthänigst nachgelebt werden sollte.

Am gefezten Tage versammelten sich als Deputirte der Clevischen Ritterschaft der Director Freiherr von Quadt, Freiherr von Nievenheim, Graf von Ohlandt, Freiherr von Dornick; als Deputirte der Clevischen Hauptstädte Dr. Hoesbart, Dr. de Wall, Kellermann und Keller; als Deputirte der Märkischen Ritterschaft Freiherr von der Neck, Freiherr von

<sup>1)</sup> Conc., gez. Grumbkow.

<sup>2)</sup> Bericht der Regierung, Cleve 5. März 1714. Ausf., gez. Stründede, Symmen, Ridders, Bergius, Rasch.

<sup>3)</sup> Conc., gez. Grumbkow.

Neuhoff, Freiherr von Deltwig und als Deputirte der Märkischen Städte Lic. Fabricius und Davidis.<sup>1)</sup> Sie versuchten nun, indem sie Mangel an Instructionen vorschützten, die Berufung des ordentlichen Landtages durchzusetzen.

Die Clevische Regierung befürwortete auch,<sup>2)</sup> daß für eine kurze Zeit das gesamte Corpus Statuum einberufen würde. Aber der König erklärte ihr durch Erlaß vom 2. April,<sup>3)</sup> daß er auf seinem Willen bestünde.

[Vergleich] Wir Uns aber nicht entsinnen, daß etwas neues oder ungewöhnliches auf den diesjährigen Steueretat zu setzen anbefohlen, so wollen Wir doch allenfalls denen Deputirten noch einige Frist geben, umb mit ihren Heimgelassenen aus denen wichtigsten Punkten schriftlich zu conferiren, und denen allergnädigst verstatteten 14 Tagen zur Deliberationszeit noch 8 Tage zusetzen, des allergnädigsten Vertrauens, es werden die Stände in solcher Zeit Dero Erinnerung und Willigung genugsam einsehen können. Sollten dieselbe es aber wider Verhoffen nicht thun, die anwesende Deputati auch zur Willigung einiger Punkte ihr Bedenken haben, so habet Ihr nebst dem Commissariat nach Ablauf solcher Zeit den Steueretat zu schließen und denen Rechenmeistern die Ausrechnung der Matricul vor laufendes Jahr aufzugeben, damit nach derselben die Steuerausschreiben ohne ferneren Zeitverlust ausgefertigt werden können.

Schon am 5. April wurde diese Verfügung erneuert.<sup>4)</sup>

Die Stände hofften noch immer auf eine Aenderung des königlichen Willens und übergaben der Clevischen Regierung am 23. April eine neue Vorstellung.<sup>5)</sup>

In dem kraft allergnädigst ertheilten Hulbigungsreversalen bestätigten Landtagsrecess de anno 1661<sup>6)</sup> ist nachdrücklich versehen, daß, wann es dieser Landen Nothdurft erfordern würde, denen getreuen Landständen allergnädigst erlaubet bleibe, sich von selbst

<sup>1)</sup> Bericht der Clevischen Regierung, Cleve 5. April 1714. Ausf., gez. Lottum, Stründede, Hymmen, Rosfeldt, Maschs.

<sup>2)</sup> Bericht der Clevischen Regierung, Cleve 27. März 1714. Ausf., gez. Diepenbruch, Stründede, Hymmen, Rosfeldt, Bergius, Maschs.

<sup>3)</sup> und <sup>4)</sup> Conc., gez. Grumbkow.

<sup>5)</sup> Abschrift.

<sup>6)</sup> Scotti 1, Nr. 265. S. 374. § 17.

an einem Orte und Stelle im Lande zusammenzuthun, und daß, nachdem sie bei einander gekommen, sie allerunterthänigst und zeitlich solches notificiren, auch die Capita und Stücke ihrer Unterredung mit anzeigen sollen: welchem dann allemal allerunterthänigst gehorsamet worden, wir auch fernerhin solcher allergnädigsten Verordnung allerunterthänigst zu geleben nicht ermangeln werden.

Allbiweilen dann inhalts allergnädigsten Rescripti vom 22. Martii verordnet, daß Landstände weder in corpore, noch per deputatos zusammenkommen, es sei dann, daß sie vorhero allerunterthänigst berichten, was sie auf ihren Zusammenkünften nöthig zu tractiren haben, dabei auch specificiret, wie viel an Diäten und Reisekosten dazu erfordert, solche Berichte aber unmöglich ehender nicht als bei denen Zusammenkünften können abgestattet werden, als leben Deputati der allerunterthänigsten Zuversicht, bitten zugleich allerunterthänigst, daß es hierunter inhalts hochgedachten allergnädigst bestätigten Recessen so viel demehr allergnädigst zu belassen, als öfters Sachen vorkommen, absonderlich in Kriegeszeiten, so keinen Ausstand leiden und deren Verzögerung bis zu Einholung Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Permissio dem Lande zuweilen großen Schaden und Nachtheil zufügen dürfte.

Da die zum 19. März berufenen Deputirten der Cleve-Märkischen Landstände nur 120 000 Thlr. statt der geforderten 168 000 bewilligten, befaß der König am 3. Mai<sup>1)</sup> der Regierung,

den Steueretat sofort zu schließen und die Steueraussschreiben, wann die Matricul ausgerechnet worden, ins Land gehen zu lassen. Ihr habt auch denen Deputirten der Landstände in Unserem höchsten Namen anzudeuten, daß sie, da die von Uns ausgesetzte Zeit längst verstrichen ist, forderksamst auseinander scheiden und zurückreisen, auch nicht eher wieder zusammenkommen sollen, bis sie von Uns convociret werden . . .

Da auch berührte Landstände . . . declariret haben, als könnten sie dasjenige, was sie bei ihren Zusammenkünften nöthig zu tractiren hätten, unmöglich eher berichten, bis sie sich allererst versammelt hätten, so halten Wir diese dem Lande kostbare Zusammenkünfte, weil man vorhero keine Ursachen derselben weiß, vor unnöthig, und

<sup>1)</sup> Conc., gez. Grumbkow.

wollen dannenhero, daß dieselbe bis auf weitere Verordnungen cessiren sollen, welches ihr denen anwesenden Deputirten der Stände sofort bekannt zu machen habt.

## 202. Erlaß an sämtliche oberen Landesbehörden.

Berlin 4. November 1713.

Ausf., gej. Kamef. Königsberg. St.-K. Statsmin. 19. a.

Dienstpapier.

Zu den Expeditionen, die im Lande bleiben oder an den Hof gehen, müssen „keine feine, sondern nur gemeine und graue Papiere gebraucht und also das in dem Kammeretat dazu ausgefetzte Quantum bestmöglich menagiret werden.“

## 203. Erlaß an den Landeshauptmann von Geuder.<sup>1)</sup>

Berlin 4. November 1713.

Conc., gej. Jigen. R. 88. 16<sup>b</sup>.

Behandlung anonymer Anklagen.

Friedrich Wilhelm zc. Wir übersenden Euch hiebei ein gewisses unterm Namen Unserer im Proceßwesen gedruckten Halberstädtischen Unterthanen Uns zugekommenes Memorial, worinnen die meiste Mitglieder Unserer Halberstädtischen Regierung verschiedener böser und unverantwortlicher Dinge beschuldigt werden.<sup>2)</sup>

Nun sind Wir gar zu gerecht, daß Wir sofort dergleichen Imputationen, sonderlich wann derjenige, von dem dieselbe herkommen, sich nicht nennen und seinen Namen nicht unterschreiben will, Glauben beilegen und Unsere Diener darauf condemniren sollten; dieses aber finden Wir doch auch dem von Gott Uns anvertrauten allerhöchstem Königlichem Ampt gemäß zu sein, daß, wann dergleichen Dinge, wordurch Unsere arme, unschuldige Unterthanen gedrucket, das Recht gebeuet und verkehret, auch Unser Interesse hintangesezt wird, Uns vorkommen, Wir deshalb nachfragen und, wie es eigentlich

<sup>1)</sup> Johann Georg von Geuder gen. Rabensteiner wurde 16. Februar 1711 Halberstädter Kammerdirector, 22. November 1712 Landeshauptmann von Hohenstein. (R. 33. 15 und 17; R. 33. 108 e).

<sup>2)</sup> Das Schriftstück liegt nicht vor.



darunter bewandt, Erkundigung einziehen lassen; und solches muß auch in gegenwärtigen Fall, da es auf so viele und schwere Malversationes ankömmt, billig observiret werden.

Dem Landeshauptmann wird daher befohlen, jedem Regierungs-rath die wider ihn erhobene Anklage mitzutheilen und seine schriftliche Verantwortung zu fordern. Er selbst soll alles, was er zum königlichen Dienst und des Landes Besten zu erinnern hat, ungeschent und ausführlich berichten.

#### 204. Reduction der Advocaten und Procuratoren in sämtlichen königlichen Landen.

Berlin 22. November 1713.

R. 9. K. III. g. 1.

Am 10. Juli 1713 wurde allen Regierungen, Hofgerichten, dem Udermärktischen und dem Altmärktischen Quartalgerichte befohlen, binnen vier Wochen eine Liste aller recipirten Advocaten und Procuratoren einzureichen und anzugeben, wie viele davon entbehrlich wären.<sup>1)</sup> An keinem Gerichte dürften mehr gehalten werden, „als die Nothdurft unumgänglich erfordert.“ Die Gerichte sollten künftig verantwortlich sein, wenn ein Advocat „sich nicht wohl verhält, und sie dabei ihr richterliches Amt nicht ioriort beobachten.“

Bartholdi legte eine Zusammenstellung der eingelaufenen Berzeichnisse dem Könige vor, und dieser schrieb seine Verfügungen dazu an den Rand.

Die alte Anzahl von Advocaten und Procuratoren.                      Randverfügungen des Königs.

#### Preußen.<sup>2)</sup>

##### Königsberger Hofgericht.<sup>3)</sup>

4 Fiscale, 55 Advocaten                      sollen 4. fiscall undt 24. advoca<sup>4)</sup>  
(30 nöthig).

<sup>1)</sup> Die Zahl der Advocaten war am 17. Februar 1710 geschlossen worden. Nylus. (C. C. March. II. 1. Nr. 123. Sp. 501. Vergl. Weißler, Die Umbildung der Anwaltschaft unter Friedrich dem Großen. Königshütte 1891. Über die Reduction der Advocaten in Berlin siehe Nr. 130. S. 382. Vergl. auch Nr. 170. S. 531. f.

<sup>2)</sup> Die Preussische Regierung hatte am 14. August 1713 (Ausf., gez. Dohna, Pfau, Lettau. R. 7. 18 g. 2) berichtet, daß einige Behörden die Zahl der Advocaten nur für gerade zulänglich hielten, weil viele davon wegen anderer Aemter, Alters

## Hof- und Halsgericht.

11 Advocaten<sup>5)</sup> (6 nöthig). sollen 3. conserviret werden<sup>6)</sup>

## Oberburggrafenamnt.

28 Advocaten (12 bis 15 nöthig<sup>7)</sup>). sollen in 8. bestehen

oder Selbstschwachheit ihre Advocatur nicht recht versehen könnten. Procuratoren gäbe es in Preußen nicht. Es wären allein vierzehn Graduirte unter den Königsberger Advocaten beim Hofgericht, die meisten davon wären zugleich Professoren. Diese müßten sich erklären, welchen von beiden Berufen sie aufgeben wollten. Von der Alternative müßten aber Dr. Amsel (war seit 10. Februar 1701 auch Hofhalsgerichtsaffessor) und Dr. Hesse ausgenommen werden, „welche beide Functiones ganz wohl und dem Publico zum Nutzen zu verwalten fähig, dannerhero, wann sie sollten abgehen, ihr Verlust dem einen sowohl als dem anderen Ort zu merklichem Nachtheil würde gereichen.“ Beim Hofgericht möchten außer den vierzehn Graduirten „und denen jeder Zeit bestelleten vier Ordinariis, welche die Criminalsachen und causas pauperum gratis bedienen,“ zwölf genügen, „weil doch die Hofgerichts-Advocati allein, und sonst keine andere, beim Tribunal zugleich auftreten.“ Die Officiales Fisci und der Jagdrath dürfen laut der Hofgerichtsconstitution in Privatsachen nicht advociren. Wohl sei dies aber dem Substitutus Fisci zu gestatten, da sein jährliches Gehalt nur 80 Thlr. betrüge. „Uebrigens, da manche Studiosi, ob sie gleich schlechte Erudition und Profectus in jure haben, dennoch sich darauf verlassen, daß sie leicht den Titul eines Advocaten erhalten können, und daher selbige nachgehends, wann dieses geschehen, und sie eine Heirath getroffen, bei welcher eine bürgerliche Nahrung ist, sich als Privilegiati von den Oneribus publicis eximiret wissen wollen,“ müßte die Erlangung der Advocatur von einem Examen vor der Juristenfacultät und einem Hofgerichtsrath abhängig gemacht werden. Ferner müßte verordnet werden, daß die Hofgerichtsadvocaten nur vor diesem Forum, dem Tribunal, dem oberburggräflichen Amte und dem Criminalgerichte plaidiren dürften. „Wann auch ein Advocat sich nicht wohl verhält und ungegründete Dinge, die dem Rechte offenbar zuwiderlaufen, beibringet oder den Proceß muthwillig und mit Vorsatz verschleppet, alsdann müßte die ihm des Frevels halber dictirte Strafe niemals erlassen, sondern ohnfehlbar exequiret, auch, falls er ofters übertritt, gegen selbigen mit der Remotion verfahren werden.“ — Bartholbi beantragte in seinem Referat zu der oben wiedergegebenen Liste, sechs außerordentliche Professoren aus der Advocatenliste zu streichen und den beiden Ordinariis beim Hofhalsgericht ein Gehalt nach Proportion ihrer Arbeit in Aussicht zu stellen, „jedoch ohne Sr. Königl. Majestät Kassen im Geringsten zu beschweren.“ Den allgemeinen Vorschlägen der Regierung stimmte er bei.

<sup>5)</sup> Das Hofgericht beklagte sich, daß es Mühe hätte, einen Advocaten zur Vertretung der Armen zu gewinnen, nachdem den beiden Ordinariis ihr längliches Gehalt von 100 Gulden Poln. gestrichen worden wäre. Bei der schwankenden Zahl der Proceße wäre es unmöglich, die Advocaten auf eine bestimmte Zahl zu

## Gerichte der fünf Freiheiten zu Königsberg.

7 Advocaten. sollen 6. sein <sup>6)</sup>

## Samländisches Consistorium.

5 Advocaten (5 nöthig <sup>6)</sup>). sollen 4. bleiben

## Gerichte der drei Städte Königsberg.

4 Advocaten (4 nöthig). sollen 3. sein

beschränken. Bei mehreren der 55 Advocaten hieße es allerdings: „hat niemals advociret“, „advocirt nicht,“ „hat keine Sachen zu bedienen,“ „kommet gar selten,“ „kommet garnicht.“

<sup>4)</sup> Die Preussische Regierung fand, 8. Januar 1714 (R. 7. 18. g. 2), diese Zahl, wie auch die für das Hofhalsgericht und die Gerichte der drei Städte durchaus unzureichend. „Ebenmäßig wird auch hiebei zu consideriren sein, daß, da die Hofgerichtsadvocati nicht nur bei dem Tribunal, sondern auch bei anderen Judiciis, nämlich dem Oberburggräflichen Amte, dem Criminalgericht und Consistorio Locum standi mit haben, die Advocaten insgemein, wann sie bei allen Judiciis zusammen gerechnet werden, nicht einmal den Numerum völlig ausmachen, welchen Ev. Königl. Majestät determiniret.“

<sup>5)</sup> Bericht des Hofhalsgerichtes: „Fünf davon sind aber in etlichen Jahren bei diesem Judicio nicht mehr erschienen.“ Die Hofhalsgerichtsconstitution hätte nur zwei Ordinarii und einen oder zwei Adjuncti bestellt, es stünde aber frei, „daß nach Vielheit und Schwierigkeit der Sachen oder sonst anderer erheblichen Ursachen halber jemand auch um einen anderen Advocaten anhalten könnte.“ Eine bestimmte Anzahl von Advocaten könnte nicht normirt werden, weil die Zahl „der Sachen und Delinquenten variiret, auch in einer Sache zuweilen verschiedene Advocaten zur Defension der Inquisiten gebraucht werden.“

<sup>6)</sup> Bartholdi hielt diese Zahl für zu gering, „weil dieses ein Gericht ist, wobei meistens von der Menschen Leben, Ehre, Gut und Blut gehandelt wird.“ Wenn einmal zwei Advocaten fehlten, würde es „denen Inquisiten an Defension fehlen, oder die Inquisitionsproceffe dem Publico zum Schaden sehr verzögert werden.“

<sup>7)</sup> Bartholdi wollte beim Oberburggrafenamt nur diejenigen zehn als Advocaten lassen, denen Caniz die günstigsten Zeugnisse ausstellte, „jedoch unmaßgeblich mit dem Anhang, daß, wenn es sich künftig äußert, daß diese zehn Advocati ordinarii die vorkommende Proceßsachen zu bestreiten nicht sufficient seind, alsdann die Preussische Regierung zwei von denen beibehaltenen allergeringsten Hofgerichtsadvocaten vorschlagen sollte,“ die dann hier noch zur Advocatur zugelassen werden sollten. — Der Oberburggraf Caniz hatte 25 für nöthig erklärt, „da die Freiheiten von so großer Étendue und der Sachen zu viel sind.“

<sup>8)</sup> Bartholdi hatte nur 4 vorgeschlagen.

<sup>9)</sup> Das Consistorium hatte früher nur drei gehabt, „die aber bei den strittigen Ehefachen nicht zugerechet.“

Magistrate der drei Städte Königsberg. <sup>1)</sup>)

## 1. Altstadt.

23 Advocaten (8 nöthig).            sollen 6. sein

## 2. Kneiphof.

16 Advocaten (8 nöthig).            sollen 3. sein <sup>2)</sup>)

## 3. Löbenicht.

4 Advocaten (4 nöthig).            sollen 2. sein

## Senatus academicus.

5 Advocaten (5 nöthig). <sup>3)</sup>)            sollen 4. seinDie Kurmark. <sup>4)</sup>)

## Magistrat von Frankfurt.

17 Advocaten (7 nöthig).            sollen 6. bleiben

<sup>1)</sup> Bericht der drei Städte: Die Advocaten wären niemals auf eine bestimmte Zahl gesetzt worden; „vielmehr hat es die billige Compassion erfordert, wenn tüchtige Subjecta das Studium Juris rühmlich absolviret und mit nicht geringen Unkosten auswärtige Academien besucht haben, hingegen bei ihrer Zurückkunft keine königliche Bedienungen erhalten können, dieselbe ohne das allergeringste Salarium zur Advocatur in den städtischen Raths- und Gerichtsstuben, als Seminaria und Pflanzgärten, zu nehmen, in welchen einige angehende Leute in praxi sich exerciret und zu denen superioribus Instantiis sowohl als anderweiten Ew. Königl. Majestät Diensten, auch erfahrene Judices, Consiliarios und Assessores vereins abzugeben, sich habitiret und geschickt gemacht, gestalt denn gute Subjecta von denenelben in die Raths- und Gerichtscollegia dieser Städte recipiret und verseyet werden.“

<sup>2)</sup> Bartholbi erhob gegen so starke Verminderung Einsprache. „Allenfalls wäre zu verordnen, daß denen Hofgerichtsadvocaten freistehen soll, bei denen Untergerichten zu Königsberg, wann es etwa allda an Advocaten mangeln-sollte, den Defectum zu suppliren und daselbst Praxim zu treiben.“

<sup>3)</sup> Bericht des academischen Senats: „Mit weniger können die bei uns schwebenden Prozesse nicht füglich bestritten werden; denn obgleich die meisten Sachen, zumal Studentenhandel, nach angehörtem mündlichen Vortrage der Partien summariissime abgethan werden, so finden sich doch auch einige Schuld-Injurien- und andere Sachen, worin nach Verordnung der Rechte der Processus ordinarius muß verstatet werden.“ Bartholbi wollte, daß der Senat nach dem Tode zweier schon betagter Advocaten mit dreien auskäme.

<sup>4)</sup> Ueber die Reduction in Berlin vergl. Nr. 130. S. 382.

## Senatus academicus zu Frankfurt.

- 9 Advocaten. „Es könnte aber wohl verordnet werden, daß künftig bei dem Senatu academico keine absonderliche Zahl von Advocaten sein, sondern diejenige, welche bei dem Magistrate practiciren, auch bei der Universität advociren sollen.“
- Ja guht soll so eingerichtet[et] werden

## Magistrat zu Brandenburg.

- 4 Advocaten (4 nöthig). sollen 3. sein

## Magistrat zu Ruppin.

- 2 Advocaten (2 nöthig).

## Justizcollegium zu Burg.

- 6 Advocaten (4 nöthig). 3. sollen bleiben

## Die Neumark.

## Regierung der Neumark.

- 15 Advocaten (12 nöthig). sollen 10. bleiben

## Krossen.

- 11 Advocaten (5 nöthig). sollen 5. bleiben

## Züllichau.

- 11 Advocaten (4 nöthig). sollen 2. bleiben <sup>1)</sup>

## Kottbus.

- 8 Advocaten (5 nöthig). sollen 4. bleiben

<sup>1)</sup> Bartholbi: „Der dritte müßte unmaßgeblich noch hinzukommen, damit, wann einer oder der andere krank, die Prozesse bei dem Magistrat dennoch fortgesetzt werden können. Wobei noch anzumerken, daß an keinem Ort, wo Prozesse geführt werden, wohl weniger als drei Advocaten sein können, als einer pro Actore, einer pro Reo und einer pro Interveniante, wann sich der Casus ereignet, welches öfter geschieht. Daher auch der Alt- und Neustadt Salzwebel, worin Se. Königl. Majestät nur zwei haben wollen, unmaßgeblich drei zu lassen, wie nicht weniger in Gardelegen.“ (Vergl. S. 612.)



## Magistrat und Gerichte zu Magdeburg.

36 Advocaten (30 nöthig).            sollen 10. bleiben <sup>3)</sup>)

## Pfälzer Colonie zu Magdeburg.

2 Advocaten sind als nöthig vorge-  
schlagen.

## Amt Kalbe.

4 Advocaten.                            sollen 2. sein

## Stadt Kalbe.

3 Advocaten, 1 Procurator.        sollen 2. sein 1. Procurator <sup>4)</sup>)

Regierung Vorstellung um so viel mehr Grund habe, da daselbst keine Procuratores vorhanden, und also die Advocaten solches Amt mit verrichten müssen, wozu noch kommt, daß denen Regierungsadvocaten nicht wohl verwehret werden mag, in denen nahe bei Halle belegenen Königlichen Aemtern, wo keine eigenen Advocaten bestellet sind, denen Parteien auf ihr Verlangen advocando zu dienen.“  
35 Advocaten wären die mindeste Zahl.

<sup>3)</sup> Bartholdi wollte höchstens noch fünf von den zwanzig cassiren lassen „Zm übrigen, weil aus denen angrenzenden Sächsischen, Braunschweigischen, Anhaltischen Landen einige Advocati in Halle bishero practiciret haben, welches denen Sächsischen Advocatis ebensowohl und noch mehr in solchen Landen gestattet worden, so fraget die Magdeburgische Regierung an, ob Sr. Königl. Majestät solches noch ferner verstaten wollen, und besorget indessen nicht unbillig, daß, wann denen fremdden Advocatis der Pragis in Halle gänzlich verwehret wird, denen Sächsischen ein gleichmäßiges Verhängniß in denen dortigen Landen bevorstehen, und also viele aus Mangel des unentbehrlichen Unterhalts gezwungen werden dürften, Sr. Königl. Majestät Lande zu verlassen und sich an andere Dertter hinzuwenden.“  
Falls es aber bei den neun verbleiben sollte, müßten die Regierungsadvocaten Erlaubniß haben, auch vor den Untergerichten zu advociren.

<sup>3)</sup> Bartholdi: „Weil viele Proceffe in Magdeburg getrieben werden, so wird Sr. Königl. Majestät anheim gegeben, ob Sie nicht die Zahl auf 25 Advocaten setzen wollen, welche dann die Proceffe bei dem Magistrat, denen Stadtgerichten, dem Königlichen Amt der Müllenvogtei, dem Amt der Dompropstei, dem Domcapitulatsyndicat, denen Gerichten und Klöstern und Stiftern zu Magdeburg, auch bei denen nächsten Königlichen Aemtern advocando respiciren müssen, und bedarf es solchen Falls nicht, daß bei jedem von diesen Judiciis absonderliche Advocaten benennet werden.“

<sup>4)</sup> Bartholdi hatte nur zwei Advocaten vorgeschlagen. — Bericht der Regierung: „Procuratores bei denen hiesigen Judiciis zu gebrauchen, ist bishero nicht üblich gewesen . . ., und sind wir . . . der Meinung, daß es nicht nöthig sein werde, dieselbe allhier zu Kalbe, insonderheit aber in der Graffschaft Mansfeld, . . . zu bestellen.“





## Wesel.

19 Advocaten, 12 Procuratoren sollen 6. advo 6. Procurator  
(je 8 nöthig). bleiben

## Rees.

3 Advocaten, 3 Procuratoren sollen 2. advocatus keine Pro-  
(sämtlich nöthig). curator

## Emmerich.

5 Advocaten, 3 Procuratoren sollen 2. advo keine Procu  
(sämtlich nöthig).

## Zevenaar.

3 Procuratoren (3 nöthig). eine[r] soll bleiben

## Quiffen.

1 Advocat, 2 Procuratoren. 1 advo bleibt Procu cessi[ret]

## Graffschaft Marl.

## Lippstadt.

14 Advocaten, 5 Procuratoren sollen 8. advo 4. Procu  
(sämtlich nöthig).

## Soest.

17 Advocaten, 4 Procuratoren bleibt 4. advo 4. Procu  
(7 und 4 nöthig).

## Hamm.

7 Advocaten, 4 Procuratoren soll 4. advo 4. Procu  
(sämtlich nöthig).

## Camen.

2 Advocaten (1 nöthig). Ja

## Lünen.

1 Advocat, 1 Procurator Ja <sup>1)</sup>  
(sind nöthig).

## Hörde.

2 Procuratoren. soll einer sein

<sup>1)</sup> Nachträglich genehmigte der König 2 Advocaten und 1 Procurator.

## Schwerte.

- 4 Advocaten, 3 Procuratoren sollen 1. advo 1. Procu<sup>1)</sup>  
(2 und 3 nöthig).

## Unna.

- 6 Advocaten, 4 Procuratoren sollen 2. advo 2. Procu  
(5 und 4 nöthig).

## Zferlohn.

- 4 Advocaten, 2 Procuratoren 2. advo 2. Procu  
(sämtlich nöthig).

## Wetter.

- 4 Advocaten, 3 Procuratoren 2. advo 2. Procu sollen bleiben  
(je 3 nöthig).

## Schwelm.

- 5 Advocaten, 4 Procuratoren sollen 2. Procu 2. advo bleiben  
(3 und 4 nöthig).

## Neuenrade.

- 1 Procurator (ist nöthig). sol fort

## Hattneggen.

- 5 Advocaten, 4 Procuratoren soll 2. advo 2. Procu bleiben  
(je 4 nöthig).

## Altena, Lüdenscheid und Breckerfeld.

- 27 Advocaten, 22 Procuratoren sollen 8. advo 8. Procu bleiben  
(12 und 13 nöthig).

## Bochum.

- 8 Advocaten, 4 Procuratoren sollen 2. advoca 2. Procura  
(5 und 4 nöthig). bleiben

## Hlettenberg.

- 2 Advocaten, 2 Procuratoren sollen 1. advo<sup>2)</sup> 1. Procu bleiben  
(sind nöthig).

## Hagen.

- 3 Advocaten, 4 Procuratoren sollen 1. advo<sup>2)</sup> 1. Procu bleiben  
(2 und 4 nöthig).

<sup>1)</sup> Nachträglich genehmigte der König 2 Advocaten und 1 Procurator.

<sup>2)</sup> Nachträglich wurden zwei Advocaten bewilligt.

**Hinterpommern.****Stargard.**

2 Fiscale, 31 Advocaten, 16 sollen 2. fiscale 10. atvo 10.  
Solicitanten (2, 16 und 16 sollici bleiben <sup>1)</sup>  
nöthig).

**Pyritz.**

5 Advocaten, (4 nöthig). 2. bleibt

**Greifenberg.**

7 Advocaten (6 nöthig). 2. bleibt

**Treptow.**

9 Advocaten (4 nöthig). sollen 2. bleiben

**Ramin.**

3 Advocaten (2 nöthig). 2. bleibt

**Rolberg.**

15 Advocaten (4 nöthig). Ja

**Rösslin.**

9 Advocaten (4 nöthig).<sup>1)</sup> sollen 2. bleiben

**Belgard.**

8 Advocaten (6 nöthig). sollen 2. bleiben

**Rügenwalde.**

4 Advocaten (3 nöthig). sollen 2. bleiben

**Schlawa.**

2 Advocaten. soll einer sein

**Stolp.**

14 Advocaten (7 nöthig). sollen 4. bleiben

**Neustettin.**

6 Advocaten (4 nöthig). einer soll bleiben <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Aus dem Protocoll der Geheimen Rathssitzung, 10. November 1713 (R. 21. 127): „Ist die Liste der sämtlichen Procuratoren vorgetragen und dabei nichts zu erinnern gefunden worden, außer daß Herr von Rameke dafür gehalten, daß zu Stargard wenigstens 18 und zu Rösslin 4 bleiben möchten.“

<sup>2)</sup> Bartholdi protestirte gegen diese Reduction, „indem ein Advocat dem Kläger und Beklagten nicht zugleich dienen kann. Dieses ist auch bei allen den Orten zu bedenken, worin Se. Königl. Majestät nur einen Advocaten haben wollen und die andere abgesetzt haben.“

### Fürstenthum Halberstadt.

Regierung, Consistorium, Kammer, Commissariat und Aemter.  
 33 Advocaten, die zugleich Pro- sollen 12. advo 12. Procu bleiben<sup>2)</sup>  
 curatoren dienste versehen <sup>1)</sup>  
 (28 nöthig).

#### Amt der Majorei.

6 Advocaten. sollen 2. bleiben <sup>3)</sup>

#### Rath und Stadtgericht zu Halberstadt.

6 Advocaten. sollen 2. bleiben <sup>3)</sup>

#### Burgvogteigericht.

5 Advocaten (sind nöthig). sollen 3. sein

### Fürstenthum Minden.

#### Regierung, Magistrat und Gericht zu Minden.

11 Advocaten, 7 Procuratoren sollen 6. advocatten 6. Procu  
 (8 und 6 nöthig).<sup>4)</sup> bleiben

#### Lübbecke.

2 Advocaten. soll 1. bleiben <sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Bericht der Halberstädter Regierung (R. 33. 18. 2): „Denn weils allhier der Sächsisch Proceß . . . in Uebung ist, und meistens die Hauptsachen, worin anderswo schriftliche Deductiones verfasst werden, vom Mund aus in die Feder dictiret werden müssen, welches kein Procurator vollkommen thun kann, wann er nicht zugleich Advocatus causae ist und plenissimam informationem hat . . .“

<sup>2)</sup> Bartholbi wollte 16 bis 20 Advocaten erhalten wissen; „meines Ermessens könnte der Numerus bei diesen Untergerichten etwas geringer gemacht werden.“ „Weil baselbst (Halberstadt) keine Procuratoren vorhanden, so beruhet auf Sr. Königl. Majestät Declaration, ob 24 Advocaten bleiben sollen.“

<sup>3)</sup> Die Halberstädter Regierung hatte vorgeschlagen, auch bei den Untergerichten Advocaten zu belassen, „um nicht geschickte Leute gleichsam zu zwingen, außer Landes zu gehen.“ — Bartholbi protestirte gegen die Reduction des Königs, da diese zwei „unmöglich die Sachen alle bestreiten können, wozu noch kommt, wann einer krank, oder ein Intervenient sich melden sollte; allenfalls müßten auch die 24 Regierungsadvocati bei denen Untergerichten zu Halberstadt practiciren.“

<sup>4)</sup> Bericht der Mindenschen Regierung (R. 32. 9): In Minden wäre niemals eine bestimmte Zahl von Advocaten gewesen, „sondern denen Graduirten absonderlich zu practiciren erlaubt worden.“

<sup>5)</sup> Nach Bartholbis Vorschlag wurden zwei Advocaten in Lübbecke gelassen.

**Fürstenthum Mors.**

Die dortige Regierung

beantragt je 4 Advocaten und 3a  
Procuratoren.**Grasschaft Ledlenburg.**2 Advocaten, 3 Procuratoren soll 1. advo 1. Procu bleiben<sup>1)</sup>  
(sind nöthig).**Grasschaft Hohenstein.**20 Advocaten bei Regierung und Consistorium (11 bis 12 nöthig). sollen 2. advo 2. Procu<sup>2)</sup> bleiben  
ich bin wohl davon Informiret**Grasschaft Ravensberg.****Bielefeld.**2 Fiscale, 14 Advocaten, 4 Pro- soll ein fischall 6. atvo 2.  
curatoren (2 Fiscale, 14 Advoca- Procu bleiben  
caten nöthig).**Ravensberg.**4 Advocaten, 3 Procuratoren ein advo ein Procu bleiben<sup>3)</sup>  
(2 und 3 nöthig).**Herford.**10 Advocaten, 4 Procuratoren sollen ein advo ein Procu bleiben<sup>4)</sup>  
(je 4 nöthig).

<sup>1)</sup> Bartholbi: „Wann dieses geschieht, so kann nicht ein einziger Proceß bei dieser Ledlenburgischen Regierung geführt werden,“ da ein Advocat nicht beide Parteien und außerdem noch etwaige Intervenienten bedienen könnte, „zu geschweigen, wann der Advocat selbst verklaget wird.“

<sup>2)</sup> Bartholbi: „Allein weil keine Procuratores daselbst vorhanden, so wird wohl Sr. Königl. Majestät Meinung sein, daß 4 Advocaten bleiben sollen. Welcher Numerus aber zu gering sein dürfte.“ Er selbst hatte 8 beantragt. Die Hohensteinsche Regierung erhob, Ulrich 24. December 1713 (R. 33. 18. 2), gegen die Reduction des Königs Einsprache. In Anbetracht ihrer großen Arbeit müßte die Justiz darunter Noth leiden und verzögert werden. Da Procuratoren in der Grasschaft „eigentlich nicht erfordert werden,“ will sie wenigstens 5 Advocaten haben.

<sup>3)</sup> Bartholbi protestirte mit denselben Gründen wie bei Ledlenburg gegen diese Herabminderung.

<sup>4)</sup> Die Zahl wurde von Bartholbi als zu gering befunden.

## Graffschaft Rügen.

23 Advocaten, 6 Procuratoren sollen 4 atvo 4 Procu bleiben  
(9 und 6 nöthig).

dieses ist mein wille undt befehle hiemit das der von Bartoldy auf den Numero zu halten haht das keine mehr sich einschleichen als hier gesehget ist die Pattenter will alle selber unterschreiben und die atv[ocaten] und Procurator sollen von ampfanbt<sup>1)</sup> das neue jahr zu sahgen von 1. jan 1714. so gekleidet gehen wie in Berlin<sup>2)</sup> das ist mein will danach haben meine fiscahle sich in acht zu nehmen das sie inquirieren sobaldt sie nit die Mentell und kragen tragen

ÿ Wilhelm

Der König gab aber in etwas den Vorstellungen Bartholdis nach. Der Minister schreibt am Schluß des Actenstückes: „Se. Königl. Majestät haben im Geheimen Rath den 22. November 1713 allergnädigst beliebt, daß an denen Orten, wo Sie nur einen Advocaten beibehalten wissen wollten, zwei Advocaten bleiben sollten.“

Am 22. November wurden sämtliche Regierungen und oberen Justizbehörden von den sie betreffenden Reductionen unterrichtet und ihnen befohlen,

nunmehr aus denen eingesandten Listen die allergeschickteste und beste Subjecta zu Bestellung des von Uns igt determinirten Numeri . . . ganz unparteiisch und ohne das geringste Vorurtheil auszusuchen, fürnehmlich aber . . . in Erwählung dieses Numeri alle Nebenabsichten und Passiones auf die Seite zu setzen,<sup>3)</sup> maßen Wir Uns an Euch halten werden, wann sich künftig äußern sollte, daß die capableste Subjecta nicht von Euch erwählet, sondern ein oder anderer aus Faveur in dem Numero der Advocaten und Procuratoren beibehalten worden. Da aber unter denen bisherigen einige vorhanden, so neben der Advocatur auch andere Bedienungen haben, so ist auf diejenige, so dergleichen Nebenfunctiones nicht be-

<sup>1)</sup> Anfang.

<sup>2)</sup> Vergl. Nr. 130. S. 382.

<sup>3)</sup> Der Clevischen Regierung wurde durch Erlaß vom 10. Februar 1714 vorgeworfen, sie wäre „bei Denomination der Advocaten und Procuratoren nicht nach Geschicklichkeit, sondern nach Passiones verfahren“, wäre „sogar diejenige, die Unserem Königl. Hause gute Dienste geleistet, vorbeigegangen und [hätte] andere jüngere und in Praxi wenig geübte an deren Stelle genommen.“ (R. 34. 85. h. 1).

dienen und dennoch von gleicher Geschicklichkeit seind, für jenen zu reflectiren, maßen Unsere allergnädigste Willensmeinung dahin gehet, daß jene ihrem Amte fleißig abwarten und sich durch Advociren und Procuriren davon nicht abhalten lassen sollen, zu geschweigen, daß bei jeziger Einschränkung des Numeri Advocatorum ganze Männer, die keine zur Advocatur nicht gehörige Nebenverrichtungen haben, dazu nothwendig erfordert werden.

Die Regierungen sollen die Namen der Gewählten schleunig melden, damit den 1. Januar 1714 der Anfang mit der Bestellung gemacht werden könnte, „und der Advocaten Kleidung, welche der hiesigen mit schwarzen kurzen Mänteln bis an die Knie, der Procuratoren aber ohne Mäntel, jedoch mit Rabatten oder Halskragen bis auf die Brust gleich sein muß,“ fertig wäre.

Das Formular des neuen Patents für die Advocaten ist in Grubes Corpus Constitutionum Pruthenicarum II. Nr. 44. S. 309. abgedruckt.

Am 3. Februar 1714<sup>1)</sup> wurde auch dem Französischen Obergerichte befohlen, eine Liste seiner Advocaten und Procuratoren einzureichen. Micrander, Dewert und Drouet<sup>2)</sup> berichteten darauf am 20. Februar, „que, comme les procédures sont courtes et se font à peu de frais parmi nous, il s'est trouvé peu de gens qui voulussent être avocats ou procureurs, à cause particulièrement qu'il y a plus de procès entre des gens pauvres qu'entre des gens riches, et qu'il faut servir une partie de ces pauvres gratis.“ Es wären nur zwei Advocaten dort und fünf Procuratoren, von denen zwei aber schon alt und gebrechlich; alle wären unentbehrlich.

Einen Erlaß an das Obergericht, vom 25. Februar 1714 datirt, zwei Französische Procuratoren in ihrer Stellung zu belassen, vollzog der König nicht, sondern schrieb darunter:

soß auch ein Numerus gesehret werden

Wie zu erwarten stand, erhoben viele Justizbehörden Klagen gegen die durchgreifende Maßregel. Sie wurden aber alle mit der Begründung ab-

<sup>1)</sup> Conc., gez. Bartholbi R. 122. 3. d. 1

<sup>2)</sup> Jean Drouet wurde 10. Februar 1690 Secrétaire et Interprète, 16. Mai 1693 Assessor beim Französischen Gerichte in Berlin, 16. October 1699 Rath und Assessor beim Französischen Obergericht, 29. Juni 1705 Assessor beim Oberconsistorium und zugleich Protonotar; Mitglied des Französischen Commissariats; Commissarius zur Stabilirung der evangelischen Refugirten. (R. 122. 3. a. 6 und 8 und 11; R. 122. 3. c. II).

gewiesen,<sup>1)</sup> daß „die denominirte Anzahl mehr als genug, denen litigirenden Parteien zu dienen, wann nur darunter eine proportionirliche Eintheilung gemacht wird.“

Als dem Könige hinterbracht wurde, daß in Magdeburg verschiedene Advocaten ihre Patente nicht ausgelöst hätten, unter dem Vorwande ihr Amt aufgeben zu wollen, aber dennoch weiter advocirten, befaß er der dortigen Regierung am 19. März 1714,<sup>2)</sup> diesen Leuten die königliche Willensmeinung „nochmalen ernstlich zu injungiren, die renütirende aber und die, so die Advocatur niederlegen wollen, nebst deren Ursach . . bekannt zu machen.“

Auch die Inhaber von Jurisdictionen durften keine Advocaten und Procuratoren ohne Patent aufnehmen.<sup>3)</sup>

Die Zahl der Advocaten wurde aber durch den König selbst etwas vergrößert. Trotz der Vorstellung des Mindenschen Commissariats,<sup>4)</sup> daß der dortige Advocatus Patriae „in Contribution- Steuer- und Acciesachen Jura Regia et Cassae beobachte, folglich die entstehende Prozesse jeder Zeit führen müsse,“ wurde Simon Herrmann Münchling, ein gewesener Auditeur, am 4. Januar 1714 zum Mindenschen Commissariatsfiscal ernannt.<sup>5)</sup> Hauptsächlich aber wurde die Zahl vermehrt durch den Circularerlaß an sämtliche Regierungen vom 7. März 1714,<sup>6)</sup> wonach „der Armuth zum Besten“ an jedem Orte noch ein Advocatus pauperum angestellt und zur Entschädigung seines unentgeltlichen Dienstes bei den Armen zur Führung auch anderer Prozesse ermächtigt werden durfte.

Später wurden aber dem Könige die häufigeren Gesuche um die Stellen von Advocati pauperum verdächtig. Als ihm 1716 einmal ein derartiges Patent für die Stadt Ruppin vorgelegt wurde, vollzog er es nicht, sondern schrieb dazu:<sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> Aus einem Erlasse an die Preussische Regierung, Berlin 5. Februar 1714. Conc., gez. Bartholdi. R. 7. 18 g. 2.

<sup>2)</sup> Conc., gez. Bartholdi. R. 52 72. Die Bestimmung wurde am 6. Mai und 4. Juni 1714 wiederholt. R. 9. K. litt. g. 1.

<sup>3)</sup> Vergl. Scotti 2. Nr. 706. S. 865.

<sup>4)</sup> Bericht des Mindenschen Commissariats vom 16. December 1713. Ausf., gez. Huß, Kemp, Jltz, Hammerstein. Kriegsmin. Geh. N. XVIII. 2. d. 6 rr.

<sup>5)</sup> Conc., gez. Grumbkow. Münchling war Auditeur im Guttenschen Regiment gewesen, hatte 1695 und 1696 Generalauditeursdienste versehen, war in Minden ansässig. — Laut Erlaß vom 20. Januar 1714 durften die Fiscale, Advocati und Procuratores pauperum in allen Processen auftreten, die nicht fiscalische Interessen berührten. (R. 9. K. litt. g. 1.)

<sup>6)</sup> Conc., gez. Bartholdi.

<sup>7)</sup> R. 9. K. litt. g. 2.



die Pauperum mehr aufzuwigell[n] da bewahre Gott Ueberhaupt iſt gerade aus dieſem Jahre eine Anzahl nicht genehmigter Patente für Advocaten vorhanden. Zu einem ſchrieb Friedrich Wilhelm: ſein dar ſchon genug

Aus Anlaß eines Specialfalls war ſchon am 28. Auguſt 1713 befohlen worden, daß die Advocaten ihren Mantel auch bei Regenwetter trügen.<sup>1)</sup> Diejenigen Advocaten, wurde am 21. März 1714 an die Hinterpommerſche Regierung verfügt,<sup>2)</sup> welche den Habit nicht angeleget, ſollten unter die Miliz geſtedet werden. Am 19. November 1714 wurde noch einmal eingeſchärft, daß die Mäntel auch extra judicium getragen werden müßten. Nicht einmal außerhalb ihres Wohnſitzes durften ſie ihre Tracht ablegen.<sup>3)</sup>

Durch Erlaß vom 9. Auguſt 1715 wurden alle Verordnungen wegen der Advocaten auch auf Geldern ausgedehnt.<sup>4)</sup>

205. Beſtallung von Joachim Heinrich von Podewils zum Hinterpommerſchen und Kaminiſchen Hofgerichtsrath.

Berlin 23. November 1713.

Conc., gez. Blotho. R. 30. 49. b.

Da durch den Tod des Hinterpommerſchen Hofgerichtsraths von Mellin<sup>5)</sup> und die „darauf erfolgte Aſcenſion“ des von Wenden<sup>6)</sup> eine Stelle im Juſtizcollegium frei geworden iſt, ſo wird Joachim Heinrich von Podewils zum Hofgerichtsrath im Herzogthum Hinterpommern und Fürſtenthum Ramin beſtellt, alſo daß er

inſonderheit denen in dem Hofgerichte zu haltenden Audientien fleißig beiwohnen, auf alles, was vorkommet, gute Acht haben und durch ſein Botiren mit dahin ſtreben ſolle, daß in Proceßſachen und Verabſcheidungen einem jeden ohne alles Anſehen der Perſonen

<sup>1)</sup> R. 9. K. litt. g. 1. Vergl. Klein, Annalen der Geſetzgebung u. ſ. w. in den preußiſchen Staaten 8, 245.

<sup>2)</sup> R. 9. K. litt. g. 1.

<sup>3)</sup> Vergl. Mylius C. C. Magd. Cont. Nr. 45. S. 113 und Nr. 57. S. 128; Grube C. C. Pruth. II. Nr. 45. S. 310.

<sup>4)</sup> Conc., gez. Blotho.

<sup>5)</sup> Karl Bugſlaw von Mellin wurde 12. April 1705 Pommerſcher Hofgerichtsreferendar, 12. Februar 1708 Hofgerichtsrath, ſtarb 26. Mai 1713.

<sup>6)</sup> Johann Jakob von Wenden wurde 4. April 1708 Pommerſcher Hofgerichtsreferendar, 19. Juni 1709 Hofgerichtsrath mit Abjunction auf ſeinen Vater Matthäus von Wenden, erhielt 9. Juni 1713 „die völlige Function“ eines Hofgerichtsraths, wurde 26. October 1720 adeliger Conſiſtorialrath. (R. 30. 49. b und c; R. 30. 51; Stettin. Reg.-H. Dom.-H. Tit. 17. Beſtallungen. Gen. 4).

und mit Hintansetzung aller Nebenabsichten auf das schleunigste Justiz administriret und, was recht ist, widerfahren möge . . . .  
 Wäre es auch, daß Wir Uns etwa seiner in Commissionen und Verschiedungen, sowohl in- als außerhalb Landes, zu gebrauchen vorkommenden Begebenheiten nach allergnädigst gut finden möchten, hat er sich denenselben alle Zeit gebührend zu unterziehen und, was er dabei oder sonsten von Unseren und Unserer Provinzien geheimen Angelegenheiten in Erfahrung bringet, zu Unserem Präjudiz niemand zu offenbaren, sondern, wann er auch gleich aus Unseren Diensten kommen sollte, bis in seiner Grube verschwiegen zu halten . . .

Gehalt bezog Podewils vorläufig nicht.

## 206. Bericht des Preussischen Tribunals.

Königsberg 23. November 1713.

Ausfertigung. R. 7. 78. B.

### Die Zahl der Preussischen Tribunalsräthe.

Das Tribunal war durch den Tod Verschaus<sup>1)</sup> und die „Krankheit und ehehafte Noth Schliebens<sup>2)</sup>“ unvollzählig geworden. Da es befürchtete, daß der König aus Rücksichten der Sparsamkeit die vacanter Posten nicht wieder besetzen würde, so stellte es vor, daß in diesem Falle „gar viele Sachen entweder gar keinen Ausgang gewinnen oder doch wenigstens sehr remoriret werden dürften.“ Käme doch noch hinzu, daß häufiger ein Beisitzer durch Krankheit und Abwesenheit oder als interirent oder als Richter in der ersten Instanz nicht spruchfähig wäre. Die Verzögerung der Entscheidung würde aber „gar viele Inconvenientien und Quereelen der nach Recht und der Endschafft ihrer Sachen sich sehenden Parte verursachen.“

In der Bernotelung des Preussischen Oberappellationsgerichts. Königsberg 1. October 1657, hätte der große Kurfürst die Zahl der adeligen Beisitzer außer dem Präsidenten auf fünf und der bürgerlichen auf drei normirt. Damals hätten aber nur zwanzig bis dreißig Prozesse „in con-

<sup>1)</sup> Der Tribunalsrath und Bürgermeister der Altstadt Friedrich von Verschau starb Anfang April 1713. Vergl. über ihn Nachrichten über die Gründung des Tribunals zu Königsberg. Königsberg 1844. S. 28. Anm. 58.

<sup>2)</sup> Albrecht Ernst von Schlieben war seit 4. August 1705 auch Hofgerichtsrath. Er legte diese Stelle 21. März 1713 nieder, wurde 24. August 1717 Hofrichter. (R. 7. 53. 1; Königsberg. St.-A. Etatsmin. 60. b. 2).

signatione gestanden, und in einer Juridic [wäre] kaum die Hälfte derselben abgemacht und decretiret worden.“ Nun wäre aber „die Menge der Sachen, welche meistentheils in Arresten, Concurz und Schuldforderung bestehen, dreimal so hoch angewachsen, daß, da Ew. Königl. Majestät die Gerechtigkeit als die Grundsäule Dero Etats befördert wissen wollen, das Tribunal sich kaum vermögend findet, bei dem completen Numero desselben alle und jegliche Sachen, so per Appellationem an dasselbe gediehen, nach ihren theuren Pflichten und wahren Wissen behörig zu entscheiden. Wie vielmehr würde dasselbe insuffisant werden und fast die Activität verlieren, wenn wider alles Vermuthen demselben einige Assessores entzogen werden sollten!“

Die Preussische Regierung befürwortete<sup>1)</sup> das Gesuch des Tribunals. Bereits die zur Verbesserung des Preussischen Justizwesens berufene Commission<sup>2)</sup> hätte am 8. Januar 1712 vorgeschlagen, „daß mittels Beisezung noch eines, auch wohl zweier bürgerlichen Assessoren nach dem Exempel Ew. Königl. Majestät . . . Kammergerichts . . . , weil gar oft . . . theils Assessores bei dem Tribunal ab- und dadurch nicht allein den übrigen so viel mehr Labores zu-, sondern auch, welches das meiste ist, denen Parten eines, zwei und mehr Bots entgegen, so daß deswegen schon vor diesem den Numerum Judicantium bei dem hiesigen Hofgericht, als selbes noch die höchste Instanz allhier gewesen,<sup>3)</sup> . . . merklich zu vermehren gut gefunden ist, der lieben Justiz in hac suprema et ultima instantia merklich geholfen und Ew. Königl. Majestät höchstlöbliche landesväterliche Intention nicht wenig secundiret und befördert werden würde.“

Das redliche Streben des Tribunals, seiner Aufgabe gerecht zu werden, mußte anerkannt werden. In der Bernaljuridic 1713 wären 37 Proceffe und in der soeben geschlossenen Herbstsitzung 56 von über 100 in consignatione stehenden erledigt worden.

1) Königsberg 27. November 1713. Ausf., gez. Dohna, Rauschke, Caniz, Lftau, Tettau.

2) Vergl. dazu Nachrichten über die Gründung des Tribunals zu Königsberg. S. 13.

3) Hofgerichtsordnung von 1583. Articlel 1. Grube C. C. Prut. II, 15.

## 208. Erlaß an Hagen und Saint Paul.

Berlin 24. November 1713.

Conc., ges. Prinzen. R. 64. Geldern. Bediente 1.

Betheiligung der Evangelischen an der Rechtsprechung in Geldern.

Hagen und Saint Paul erachteten, Geldern 11. November 1713, für nöthig, bei Einrichtung des Geldrischen Justizcollegiums<sup>1)</sup> zu stipuliren, „nachdem wegen der angrenzenden Clevischen Lande und sonst es sich mehrmalen zutragen könnte, daß einige der protestantischen Religion zugehörane Personen bei diesem Justizcollegio als Kläger, Intervenienten oder Beklagte zu thun hätten, daß solchen Falls der hiesigen Regierung freistehen sollte, einen ihres Mittels bei solcher Verhandlung zu adhibiren, und zuzusehen, damit nichts ex odio religionis oder sonst denen allgemeinen Rechten und der Billigkeit zuwider gegen die protestantische Partei verhänget werden möge.“

Ihr Vorschlag wurde am 24. November genehmigt und befohlen, daß in gegebenen Fällen einer von ihnen zu dem Gerichte zugezogen werden sollte.

## 209. Erlaß des Magdeburgischen Commissariats.

Magdeburg 25. November 1713.

Rupius C. C. Magd. II. Nr. 56. S. 306.

Beneficium Supplicationis.

Auf die Anfrage des Magdeburgischen Commissariats, ob es beim Remedium Supplicationis<sup>2)</sup> selbst entscheiden oder die Acten conclusa causa an Unparteiische oder an den König schicken sollte, wurde am 11. Juli verfügt, die Behörde sollte die Leitung des Processes behalten, die Acten aber causa conclusa an das Generalcommissariat zur allerhöchsten Decision senden.

Durch das Patent vom 25. November wurde darauf kund gemacht, daß binnen zehn Tagen gegen ein Urtheil des Commissariats das Beneficium Supplicationis beansprucht werden dürfte. Der Kläger mußte nebst seinem Advocaten innerhalb vier Wochen nach Verstattung dieser Instanz das Jurementum Supplicationis ablegen und nach weiteren vier Wochen je nach dem Streitobject 10 bis 50 Rthlr. als Succumbenzgeld hinterlegen.

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 179. S. 554; Nr. 198. S. 588. f.

<sup>2)</sup> Vergl. Nr. 160. S. 479. § 9.

210. Bestallung von Voeten zum Greffier des Geldrischen Tribunals.

Berlin 11. December 1713.

Conc., gez. Pringen. R. 64. Geldern. Bediente 1.

Adam Voeten, zum Greffier beim Geldrischen Justizcollegium bestellt, soll

insonderheit diese seine Bedienung, als lange es Uns allergnädigst gefällig ist, und er sich der Gebühr betragen wird, treulich und fleißig versehen, alles dasjenige, welches von Uns oder Unserm verordneten Tribunal ihm aufgegeben wird, fleißig verrichten, protocolliren und expediren; was ihm an Requéten und anderen Schriften, wie sie Namen haben, zugestellt werden möchte, ohngejäumt zum Vortrag bringen und übergeben, sich des Ends bei denen Raths- und anderen Versamblungen in der Justizkanzlei jedesmal zu gerechter Zeit einfinden, ohne des Collegii oder wenigstens des vorsitzenden Roths Beurlaubung nirgendshin verreisen; danebst die Registratur der zu solchem Tribunal oder Justizsachen gehörigen Briefschaften, Registern und Acten verwalten, dieselbe in gute Ordnung bringen und beständig darin halten, auch außer Vorwissen derjenigen, so ihm vorgesehet, darab keine Inspection oder Communication verstatten; alles, was er bei solcher Gelegenheit von Unsern Geheimnissen erfähret, niemanden offenbaren, insonderheit aber, was im Rath votiret, beschloffen oder sonsten vorgebracht wird, verschwiegen halten, sich auch mit denen gewöhnlichen und billigen Gebührnissen vergnügen und seines Amts halber ohne Unser Vorwissen keine Geschenke oder Gaben nehmen . . .

Voeten empfang als festes Gehalt 200 Brabantische Gulden.

211. Erlaß an die Geldrische Interimscommission.

Berlin 12. December 1713.

Conc., gez. Pringen. R. 64. Geldern. Bediente 1.

Einrichtung des Geldrischen Justizcollegiums.

Am besten wäre es, meldeten Heiden und Hymmen am 23. November 1713, wenn einige der bewährtesten Rätthe des Aurenmonder Hofes an das neu zu gründende Justizcollegium in Geldern<sup>1)</sup> gezogen werden könnten. Bemühungen in dieser Richtung würden aber erfolglos sein.

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 198. S. 592 f.

<sup>2)</sup> Vergl. Nr. 198. S. 588 f.

Die Commission schlug zu Mitgliedern des Collegiums vor: den Advocaten Steintgens, dem der König schon eine Rathsstelle zugehacht hätte, und der ein alter Practicus wäre; den Bürgermeister zu Nuremonde Lic. Bosman<sup>1)</sup> oder den dortigen Advocaten Lic. Goseman,<sup>2)</sup> „welche beide ihrer Capacität halber gerühmet werden.“ Greffier sollte Voeten werden, der dafür sein Haus an die Interimscommission abgetreten hätte. „Es muß aber dieser Greffier, gleich zu Nuremonde geschieht, seinen Clerc selber bestellen und salariiren.“

Die Nuremonder Räte hätten nur 547 Gulden Gehalt, aber große Sporteln. Da die Justiz in Preußen nicht so kostspielig sein sollte, müßten die Geldrischen Räte 300 Speciesthaler<sup>3)</sup> jährlich empfangen.

Am 6. December 1713 bat die Interimscommission<sup>4)</sup> um schnelle Einsetzung des Gerichtshofes und beantragte, ihn ebenso wie die Untergerichte mit sieben Mitgliedern zu besetzen, von denen einige als supernumerair ohne Besoldung gelassen werden könnten, „da zumalen von altersher zwei Nobles jeder Zeit bei der Justiz gewesen.“ Es hatte sich dazu gemeldet Kaspar Baron de Meerwijk, Herr zu Kessel,<sup>5)</sup> Rath Costumier in Nuremonde „und einer von den vornehmsten und accreditirtesten Ständen, . . . wodurch er ohne Zweifel auch ümb so viel eifriger bei künftigem Landtage die Stände zu der verlangenden Bewilligung zu lenken . . . Anlaß bekommen würde.“ Außerdem wird noch der Bürgermeister zu Venloo Heinrich van Daert,<sup>6)</sup> „welcher 25 Jahre graduirt und 20 im Magistrat gewesen,“ zum Assessor empfohlen. Eine so starke Besetzung des Gerichtes würde auch allen Uebelständen, die aus einer geringern Zahl entspringen könnten, vorbeugen. Mehrkosten würden auch nicht entstehen, falls das Gehalt der Räte statt der vorgeschlagenen 300 Patacons<sup>7)</sup> bei

<sup>1)</sup> Lic. jur. Johann Martin Bosman wurde 1. Januar 1714 Geldrischer Justizrath, starb Anfang 1717. (R. 64. Geldern. Bediente 1; Düsseldorf. St.-A. Geldern 1. 24).

<sup>2)</sup> Dr. jur. Goseman sollte bereits bei der Gründung des Justizcollegiums Geldrischer Justizrath werden; durch einen Schreibfehler wurde aber statt seiner Bosman bestellt. Er wurde nachträglich 31. März 1714 extraordinärer Geldrischer Justizrath. (R. 64. Geldern. Bediente 1).

<sup>3)</sup> 1 Speciesthaler =  $1\frac{1}{3}$  Rthlr. Der Holl. Gulden = 12 Groschen.

<sup>4)</sup> Ausf., gez. Hagen, Hoensbroech, Dunder, Saint Paul.

<sup>5)</sup> Lic. jur. Kaspar Baron de Meerwijk wurde 1. Januar 1714 Rath Costumier des Geldrischen Justizcollegiums, starb im Sommer 1727. (R. 64. Geldern. Bediente 1; Düsseldorf. St.-A. Geldern 1. 24).

<sup>6)</sup> Wurde 1. Januar 1714 Geldrischer Justizrath.

<sup>7)</sup> Ertige Spanische Silbermünze, in Flandern üblich, ursprünglich zu 48 Stüber geschlagen, galt später 58 Stüber. 1 Stüber =  $\frac{1}{76}$  Reichsthaler.

der alten Besoldung von 228 Ratacons verbliebe. „Unertvogen es uns fast bedenklich zu sein scheint, ob, wann solche Vermehrung des Salarii gesehen, hingegen alle Sportulen auf einmal abge schnitten werden sollten, der darunter intendirte, an sich selbst zwar sehr heilsame Zweck bei hiesigen zur Chicane und Processen mehr als zu viel geneigten Gemüthern erreicht werden dürfte, und ob im Gegentheil nicht vielmehr zu befürchten stehen würde, daß diese streitsüchtige Leute, wann sie ohne Entgelt und fernere Unkosten, als wie die Advocaten-Gebühr sich erträget, Streit anheben könnten, auch ümb die geringste Bagatelle sich in die weitläufigste und fast unendliche Proceuren einlassen dürften.“ Es empföhle sich daher nur eine Reducirung nicht aber die Aufhebung der Sporteln.

Durch Erlaß vom 12. December 1713 wurden die Vorschläge der Interimscommission genehmigt. Hoensbroech wurde zum Director des Justizcollegiums, Baron von Meerwijck zum Rath Costumier, Steintgens, Bosman und Daert zu Rätthen und Voeten zum Greffier<sup>1)</sup> ernannt. Die Interimscommission sollte die Entwürfe zu den Bestellungen für den Director und die Rätthe einschicken. „Indessen kann nunmehr die nöthige Anstalt dazu gemacht werden, damit dieses neue Collegium zum Stande gebracht, und die litigirende Parteien mit ihren Sachen weiter nicht auf gehalten werden mögen.“

## 212. Reglement über das Magdeburgische Creditwesen.

Berlin 12. December 1715.

Conc., gez. Jngen. B. 52. 175. 1. 2.

Durch die Errichtung des Magdeburgischen Commissariats<sup>2)</sup> war die Verwaltung der königlichen Accise von dem landschaftlichen Creditwesen getrennt worden. Es war daher anstatt des Reglements für das Obersteuerdirectorium vom 16. März 1692,<sup>3)</sup> das beide Theile der Verwaltung gemeinschaftlich behandelt hatte, ein neues Reglement für das landschaftliche Creditwesen nöthig.<sup>4)</sup> Die Stände hatten ihren Entwurf dazu schon am 26. Juni dem Wirklichen Geheimen Rath von Jngen überreicht, welcher von dem Könige den Specialauftrag zur Ordnung dieser Verhältnisse empfangen hatte.

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 210. S. 627.

<sup>2)</sup> Vergl. Nr. 160. S. 474.

<sup>3)</sup> Vergl. Klemig 2, 28. Beilage 8.

<sup>4)</sup> Vergl. Schmolter im Jahrbuch für Gesetzgebung N. F. 10. 1, 25.

Bei einer Conferenz, die Jlgcn, Grumbkow, Creuz und Krautt am 6. August abhielten, wurden Bedenken erhoben,<sup>1)</sup> „daß in dem Entwurfe die hergebrachten Freiheiten und Gerechtfame der Stände, die Wahl und Bestätigung, sowie die Anzahl der Mitglieder in beiden Ausschüssen, deren Verrichtungen, wie auch in genere die Landesfachen und das landschaftliche Wesen, und wie es damit fürs künftige zu halten, erwähnt würde, während doch das Reglement einzig und allein auf das Creditwesen und die landschaftliche Kasse zu beschränken wäre.“ Zur Verwaltung der Kasse bedürfe es, wie die Kurmark bewiese, höchstens fünf Mitglieder, die Domcapitel, Klöster, Stifte, Ritterschaft und Städte verträten. Ausdrücklich wurde aber dabei bemerkt, daß die Absicht der Landesherrschaft nicht auf eine Verkümmernng der ständischen Gerechtfame hinausliefe.

Der König, dem am folgenden Tage darüber in Wusterhausen Vortrag gehalten wurde, schloß sich der Meinung seiner Minister vollkommen an.<sup>2)</sup> Jlgcn benachrichtigte den Landrath Schulenburg davon, der sich als Geschäftsträger der Stände in Berlin aufhielt,<sup>3)</sup> und fügte die Erklärung hinzu, „daß die Herren Stände wohl thun würden, wann sie Sr. Königl. Majestät allergnädigster Intention sich accommodirten.“ Ich bin zwar bemühet gewesen,“ schließt Schulenburg seinen Bericht, „Sr. Excellenz hierüber einige mehrere Remonstraciones zu thun, habe aber, nachdem sie solche nicht allerdings wohl aufgenommen, abstrahiren müssen.“ Auf Veranlassung der Stände sprach der Landrath noch einmal bei Jlgcn vor. Er wurde freundlich aufgenommen, erhielt aber keinen günstigeren Bescheid.<sup>4)</sup> Die Bemerkung, daß die Erhebung der landschaftlichen Accise eine uralte Gerechtfame der Stände aus den Tagen des Cardinals Albrecht wäre, wurde mit den Worten abgefertigt: „Es möchte auch nichts thun, daß man desfalls auf die vorige Zeiten und auf das Alterthum derer Landesverfassungen sich berufete, weisen bei Aenderung der Zeit auch dergleichen Verfassungen nicht unbillig geändert würden, und stünde ja Sr. Königl. Majestät in alle Wege frei, nach dem Exempel anderer Potentaten eine sothanige Einrichtung bei dem Steuer- und Creditwesen im Lande zu machen, als Dieselbe zu derer Wohlstand und Aufnahme am fürträglichsten erachteten.“

Wir Friedrich Wilhelm x. für Uns, Unsere Erben und nachkommende Herzoge zu Magdeburg. Thun kund und fügen hiermit

1) Bericht Schulenburgs, Berlin 8. August 1713.

2) Bericht Schulenburgs, Berlin 12. August 1713.

3) Vergl. S. 574.

4) Bericht Schulenburgs, Berlin 16. September 1713.



zu wissen. Nachdem Wir allergnädigst gut gefunden, die in Unserm Herzogthum Magdeburg bis hieher von einem Collegio administrierte zwei differente Classen bei dem Collectenwesen zu separiren und davon diejenige, so die Einnahme und Ausgabe der Steuern betrifft, dem von Uns etablirten Commissariat zu dessen Respicirung zu untergeben, die andere aber, so das landschaftliche und Creditwesen angehet, unter Unserer allergnädigsten Direction Unsern getreuen Landständen vom Domcapitul, Prälaten, Ritterschaft und Städten gedachtes Unseres Herzogthums Magdeburg zu pflichtmäßiger Besorgung zu überlassen, und dann diese Absonderung dem Publico zum Besten gemeinet, als haben Wir, nachdem ermeldtes Commissariat wegen Administrirung des Steuerwesens mit einem besondern Reglement versehen, dergleichen auch wegen Direction des landschaftlichen Creditwesens auf vorher mit ermeldten Unsern Magdeburgischen Landständen darüber gepflogene Communication folgendermaßen concertiren und abfassen lassen.

## 1.

Sollen zu Administrirung dieses Creditwesens aus dem Engern Ausschuß bemeldter Landstände sieben Deputirte,<sup>1)</sup> und zwar einer aus dem Domcapitul, einer von den Klöstern, einer von den Stiftern, von der Ritterschaft aus jedem der drei Kreise einer und einer aus den Städten, verordnet, auch solche Subjecta dazu erwählet werden, welche im Lande geessen, dessen kundig und darinnen in gutem Ansehen, auch Uns verpflichtet sein, fürnehmlich aber die Unser und das gemeine Interesse lieben, für der armen Untertanen Wohlfahrt und Aufnehmen gebührende Sorge tragen und sich durch keine Gaben und Geschenke oder wie es Namen haben mag, von dem Wege Rechtens oder ihrer Pflicht und Schuldigkeit verleiten lassen.

## 2.

Und gleichwie ermeldte sieben Verordnete aus denen von Unserm Herrn Vaters und Großherrs Vaters Majestät und Gnaden gloriwürdigsten Andenkens oder auch den vorigen Landesfürsten con-

<sup>1)</sup> Ursprünglich waren 8 bezw. im Weiteren Ausschusse 32 Deputirte vorgeschlagen. In Berlin wurde die Zahl auf fünf vermindert, nach einer Eingabe der Stände vom 1. September aber auf sieben festgestellt.

gewiesen,<sup>1)</sup> daß „die denominirte Anzahl mehr als genug, denen litigirenden Parteien zu dienen, wann nur darunter eine proportionirliche Eintheilung gemacht wird.“

Als dem Könige hinterbracht wurde, daß in Magdeburg verschiedene Advocaten ihre Patente nicht ausgelöst hätten, unter dem Vorwande ihr Amt aufgeben zu wollen, aber dennoch weiter advocirten, befahl er der dortigen Regierung am 19. März 1714,<sup>2)</sup> diesen Leuten die königliche Willensmeinung „nochmalen ernstlich zu injungiren, die renitirende aber und die, so die Advocatur niederlegen wollen, nebst deren Ursach . . . bekannt zu machen.“

Auch die Inhaber von Jurisdictionen durften keine Advocaten und Procuratoren ohne Patent aufnehmen.<sup>3)</sup>

Die Zahl der Advocaten wurde aber durch den König selbst etwas vergrößert. Trotz der Vorstellung des Mindenschen Commissariats,<sup>4)</sup> daß der dortige Advocatus Patriae „in Contribution- Steuer- und Accisesachen Jura Regia et Cassae beobachte, folglich die entstehende Prozesse jeder Zeit führen müsse,“ wurde Simon Herrmann Münchling, ein gewesener Auditeur, am 4. Januar 1714 zum Mindenschen Commissariatsfiscal ernannt.<sup>5)</sup> Hauptsächlich aber wurde die Zahl vermehrt durch den Circularerlaß an sämtliche Regierungen vom 7. März 1714,<sup>6)</sup> wonach „der Armuth zum Besten“ an jedem Orte noch ein Advocatus pauperum angestellt und zur Entschädigung seines unentgeltlichen Dienstes bei den Armen zur Führung auch anderer Prozesse ermächtigt werden durfte.

Später wurden aber dem Könige die häufigeren Gesuche um die Stellen von Advocati pauperum verdächtig. Als ihm 1716 einmal ein derartiges Patent für die Stadt Ruppin vorgelegt wurde, vollzog er es nicht, sondern schrieb dazu:<sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> Aus einem Erlasse an die Preussische Regierung, Berlin 5. Februar 1714. Conc., gez. Bartholdi. R. 7. 18 g. 2.

<sup>2)</sup> Conc., gez. Bartholdi. R. 52. 72. Die Bestimmung wurde am 6. Mai und 4. Juni 1714 wiederholt. R. 9. K. litt. g. 1.

<sup>3)</sup> Vergl. Scotti 2. Nr. 706. S. 865.

<sup>4)</sup> Bericht des Mindenschen Commissariats vom 16. December 1713. Ausf., gez. Huß, Remy, Ziten, Hammerstein. Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6 rr.

<sup>5)</sup> Conc., gez. Grumbow. Münchling war Auditeur im Huttenischen Regiment gewesen, hatte 1695 und 1696 Generalauditeursdienste versehen, war in Minden ansässig. — Laut Erlaß vom 20. Januar 1714 durften die Fiscale, Advocati und Procuratores pauperum in allen Processen auftreten, die nicht fiscalische Interessen berührten. (R. 9. K. litt. g. 1.)

<sup>6)</sup> Conc., gez. Bartholdi.

<sup>7)</sup> R. 9. K. litt. g. 2.

die Pauperum mehr aufzuwigell[n] da bewahre Gott

Ueberhaupt ist gerade aus diesem Jahre eine Anzahl nicht genehmigter Patente für Advocaten vorhanden. Zu einem schrieb Friedrich Wilhelm: sein dar schon genug

Aus Anlaß eines Specialfalls war schon am 28. August 1713 befohlen worden, daß die Advocaten ihren Mantel auch bei Regenwetter trügen.<sup>1)</sup> Diejenigen Advocaten, wurde am 21. März 1714 an die Hinterpommersche Regierung verfügt,<sup>2)</sup> welche den Habit nicht angeleget, sollten unter die Miliz gesteket werden. Am 19. November 1714 wurde noch einmal eingeschärft, daß die Mäntel auch extra judicium getragen werden mußten. Nicht einmal außerhalb ihres Wohnsitzes durften sie ihre Tracht ablegen.<sup>3)</sup>

Durch Erlaß vom 9. August 1715 wurden alle Verordnungen wegen der Advocaten auch auf Geldern ausgedehnt.<sup>4)</sup>

## 205. Bestallung von Joachim Heinrich von Podewils zum Hinterpommerschen und Kaminschen Hofgerichtsrath.

Berlin 23. November 1713.

Conc., gez. Blotha. R. 30. 49. h.

Da durch den Tod des Hinterpommerschen Hofgerichtsraths von Mellin<sup>5)</sup> und die „darauf erfolgte Ascension“ des von Wenden<sup>6)</sup> eine Stelle im Justizcollegium frei geworden ist, so wird Joachim Heinrich von Podewils zum Hofgerichtsrath im Herzogthum Hinterpommern und Fürstenthum Ramin bestellt, also daß er

insonderheit denen in dem Hofgerichte zu haltenden Audientien fleißig beiwohnen, auf alles, was vorkommet, gute Acht haben und durch sein Botiren mit dahin streben solle, daß in Proceßsachen und Verabshcheidungen einem jeden ohne alles Ansehen der Personen

<sup>1)</sup> R. 9. K. litt. g. 1. Vergl. Klein, Annalen der Gesetzgebung u. s. w. in den preussischen Staaten 8, 245.

<sup>2)</sup> R. 9. K. litt. g. 1.

<sup>3)</sup> Vergl. Mylius (C. C. Magd. Cont. Nr. 45. S. 113 und Nr. 57. S. 128; Grube (C. C. Pruth. II. Nr. 45. S. 310.

<sup>4)</sup> Conc., gez. Blotha.

<sup>5)</sup> Karl Bugslaw von Mellin wurde 12. April 1705 Pommerscher Hofgerichtsreferendar, 12. Februar 1708 Hofgerichtsrath, starb 26. Mai 1713.

<sup>6)</sup> Johann Jakob von Wenden wurde 4. April 1708 Pommerscher Hofgerichtsreferendar, 19. Juni 1709 Hofgerichtsrath mit Adjunction auf seinen Vater Matthäus von Wenden, erhielt 9. Juni 1713 „die völlige Function“ eines Hofgerichtsraths, wurde 26. October 1720 adeliger Confistorialrath. (R. 30. 49. b und c; R. 30. 51; Stettin. Reg.-A. Dom.-A. Tit. 17. Bestallungen. Gen. 4).

und mit Hintansetzung aller Nebenabsichten auf das schleunigste Justiz administriret und, was recht ist, widerfahren möge . . . Wäre es auch, daß Wir Uns etwa seiner in Commissionen und Verschiedungen, sowohl in- als außerhalb Landes, zu gebrauchen vorkommenden Begebenheiten nach allergnädigst gut finden möchten, hat er sich denenselben alle Zeit gebührend zu unterziehen und, was er dabei oder sonst von Unseren und Unserer Provinzien geheimen Angelegenheiten in Erfahrung bringet, zu Unserem Präjudiz niemand zu offenbaren, sondern, wann er auch gleich aus Unseren Diensten kommen sollte, bis in seiner Grube verschwiegen zu halten . . .

Gehalt bezog Bodewils vorläufig nicht.

## 206. Bericht des Preussischen Tribunals.

Königsberg 23. November 1713.

Ausfertigung. R. 7. 78. B.

### Die Zahl der Preussischen Tribunalsräthe.

Das Tribunal war durch den Tod Verschaus<sup>1)</sup> und die „Krankheit und ehehafte Noth Schliebens<sup>2)</sup>“ unvollzählig geworden. Da es befürchtete, daß der König aus Rücksichten der Sparsamkeit die vacanten Posten nicht wieder besetzen würde, so stellte es vor, daß in diesem Falle „gar viele Sachen entweder gar keinen Ausgang gewinnen oder doch wenigstens sehr remoriret werden dürften.“ Käme doch noch hinzu, daß häufiger ein Beisitzer durch Krankheit und Abwesenheit oder als interessirt oder als Richter in der ersten Instanz nicht spruchfähig wäre. Die Verzögerung der Entscheidung würde aber „gar viele Inconvenientien und Que- relen der nach Recht und der Endschafft ihrer Sachen sich sehenden Parte verursachen.“

In der Bernotelung des Preussischen Oberappellationsgerichts, Königsberg 1. October 1657, hätte der große Kurfürst die Zahl der adeligen Beisitzer außer dem Präsidenten auf fünf und der bürgerlichen auf drei normirt. Damals hätten aber nur zwanzig bis dreißig Processse „in con-

<sup>1)</sup> Der Tribunalsrath und Bürgermeister der Altstadt Friedrich von Verschau starb Anfang April 1713. Vergl. über ihn Nachrichten über die Gründung des Tribunals zu Königsberg. Königsberg 1844. S. 28. Anm. 58.

<sup>2)</sup> Albrecht Ernst von Schlieben war seit 4. August 1705 auch Hofgerichtsrath. Er legte diese Stelle 21. März 1713 nieder, wurde 24. August 1717 Hofrichter. (R. 7. 53. 1; Königsberg. St.-A. Etatsmin. 60. b. 2).

signatione gestanden, und in einer Juridic [wäre] kaum die Hälfte derselben abgemacht und decretiret worden.“ Nun wäre aber „die Menge der Sachen, welche meistens in Arresten, Concurs und Schuldforderung bestehen, dreimal so hoch angewachsen, daß, da Ew. Königl. Majestät die Gerechtigkeit als die Grundsäule Dero Etats befördert wissen wollen, das Tribunal sich kaum vermögend findet, bei dem completen Numero desselben alle und jegliche Sachen, so per Appellationem an dasselbe gediehen, nach ihren theuren Pflichten und wahren Wissen behörig zu entscheiden. Wie vielmehr würde dasselbe insuffisant werden und fast die Activität verlieren, wenn wider alles Vermuthen demselben einige Assessores entzogen werden sollten!“

Die Preussische Regierung befürwortete<sup>1)</sup> das Gesuch des Tribunals. Bereits die zur Verbesserung des Preussischen Justizwesens berufene Commission<sup>2)</sup> hätte am 8. Januar 1712 vorgeschlagen, „daß mittels Beisehung noch eines, auch wohl zweier bürgerlichen Assessoren nach dem Exempel Ew. Königl. Majestät . . . Kammergerichts . . . , weil gar oft . . . theils Assessores bei dem Tribunal ab- und dadurch nicht allein den übrigen so viel mehr Labores zu-, sondern auch, welches das meiste ist, denen Parten eines, zwei und mehr Vota entgehen, so daß deswegen schon vor diesem den Numerum Judicantium bei dem hiesigen Hofgericht, als selbes noch die höchste Instanz allhier gewesen,<sup>3)</sup> . . . merklich zu vermehren gut gefunden ist, der lieben Justiz in hac suprema et ultima instantia merklich geholfen und Ew. Königl. Majestät höchstlöbliche landesväterliche Intention nicht wenig secundiret und befördert werden würde.“

Das redliche Streben des Tribunals, seiner Aufgabe gerecht zu werden, mußte anerkannt werden. In der Bernaljuridic 1713 waren 37 Proceffe und in der soeben geschlossenen Herbstsitzung 56 von über 100 in consignatione stehenden erledigt worden.

1) Königsberg 27. November 1713. Ausf., gez. Dohna, Rausche, Canitz, Eßau, Zettau.

2) Vergl. dazu Nachrichten über die Gründung des Tribunals zu Königsberg. S. 13.

3) Hofgerichtsordnung von 1583. Artikel 1. Grube C. C. Prut. II, 15.

## 208. Erlaß an Hagen und Saint Paul.

Berlin 24. November 1713.

Conc., ges. Pringen. R. 64. Geldern. Bediente 1.

Betheiligung der Evangelischen an der Rechtsprechung in Geldern.

Hagen und Saint Paul erachteten, Geldern 11. November 1713, für nöthig, bei Einrichtung des Geldrischen Justizcollegiums <sup>1)</sup> zu stipuliren, „nachdem wegen der angrenzenden Clevischen Lande und sonst es sich mehrmalen zutragen könnte, daß einige der protestantischen Religion zugehörane Personen bei diesem Justizcollegio als Kläger, Intervenienten oder Beklagte zu thun hätten, daß solchen Falls der hiesigen Regierung freistehen solle, einen ihres Mittels bei solcher Verhandlung zu adhibiren, um zuzusehen, damit nichts ex odio religionis oder sonst denen allgemeinen Rechten und der Billigkeit zuwider gegen die protestantische Partei verhänget werden möge.“

Ihr Vorschlag wurde am 24. November genehmigt und befohlen, daß in gegebenen Fällen einer von ihnen zu dem Gerichte zugezogen werden sollte.

## 209. Erlaß des Magdeburgischen Commissariats.

Magdeburg 25. November 1713.

Philipp C. C. Magd. II. Nr. 59. S. 304.

Beneficium Supplicationis.

Auf die Anfrage des Magdeburgischen Commissariats, ob es beim Remedium Supplicationis <sup>2)</sup> selbst entscheiden oder die Acten conclusa causa an Unparteiische oder an den König schicken sollte, wurde am 11. Juli verfügt, die Behörde sollte die Leitung des Processus behalten, die Acten aber causa conclusa an das Generalcommissariat zur allerhöchsten Decision senden.

Durch das Patent vom 25. November wurde darauf kund gemacht, daß binnen zehn Tagen gegen ein Urtheil des Commissariats das Beneficium Supplicationis beansprucht werden dürfte. Der Kläger mußte nebst seinem Advocaten innerhalb vier Wochen nach Verstattung dieser Instanz das Jurementum Supplicationis ablegen und nach weiteren vier Wochen je nach dem Streitobject 10 bis 50 Rthlr. als Succumbenzgeld hinterlegen.

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 179. S. 554; Nr. 198. S. 588. f.

<sup>2)</sup> Vergl. Nr. 160. S. 479. § 9.

210. Bestallung von Voeten zum Greffier des Geldrischen Tribunals.

Berlin 11. December 1713.

Conc., geb. Pringen. R. 64. Geldern. Bediente 1.

Adam Voeten, zum Greffier beim Geldrischen Justizcollegium bestellt, soll

insonderheit diese seine Bedienung, als lange es Uns allergnädigst gefällig ist, und er sich der Gebühr betragen wird, treulich und fleißig versehen, alles dasjenige, welches von Uns oder Unserm verordneten Tribunal ihm aufgegeben wird, fleißig verrichten, protocolliren und expediren; was ihm an Requeten und anderen Schriften, wie sie Namen haben, zugestellet werden möchte, ohngeäumbt zum Vortrag bringen und übergeben, sich des Ends bei denen Raths- und anderen Versamblungen in der Justizkanzlei jedesmal zu gerechter Zeit einfinden, ohne des Collegii oder wenigstens des vorsitzenden Raths Beurlaubung nirgendshin verreisen; danebst die Registratur der zu solchem Tribunal oder Justizsachen gehörigen Brieffschaften, Registern und Acten verwalten, dieselbe in gute Ordnung bringen und beständig darin halten, auch außer Vorwissen derjenigen, so ihm vorgesezet, darab keine Inspection oder Communication verstatten; alles, was er bei solcher Gelegenheit von Unsern Geheimnissen erfähret, niemanden offenbaren, insonderheit aber, was im Rath votiret, beschlossen oder sonsten vorgebracht wird, verschwiegen halten, sich auch mit denen gewöhnlichen und billigen Gebührnissen vergnügen und seines Amts halber ohne Unser Vorwissen keine Geschenke oder Gaben nehmen . . .

Voeten empfing als festes Gehalt 200 Brabantische Gulden.

211. Erlaß an die Geldrische Interimscommission.

Berlin 12. December 1713.

Conc., geb. Pringen. R. 64. Geldern. Bediente 1.

Einrichtung des Geldrischen Justizcollegiums.

Am besten wäre es, meldeten Heiden und Hymmen am 23. November 1713, wenn einige der bewährtesten Rätthe des Ruremonder Hofes an das neu zu gründende Justizcollegium in Geldern<sup>1)</sup> gezogen werden könnten, Bemühungen in dieser Richtung würden aber erfolglos sein.

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 198. S. 592 f.

<sup>2)</sup> Vergl. Nr. 198. S. 588 f.

Die Commission schlug zu Mitgliedern des Collegiums vor: den Advocaten Steintgens, dem der König schon eine Rathsstelle zugedacht hätte, und der ein alter Practicus wäre; den Bürgermeister zu Nuremonde Lic. Bosman<sup>1)</sup> oder den dortigen Advocaten Lic. Goseman,<sup>2)</sup> „welche beide ihrer Capacität halber gerühmet werden.“ Greffier sollte Voeten werden, der dafür sein Haus an die Interimscommission abgetreten hätte. „Es muß aber dieser Greffier, gleich zu Nuremonde geschieht, seinen Clerc selber bestellen und salariiren.“

Die Nuremonder Rätthe hätten nur 547 Gulden Gehalt, aber große Sporteln. Da die Justiz in Preußen nicht so kostspielig sein sollte, müßten die Geldrischen Rätthe 300 Speciesthaler<sup>3)</sup> jährlich empfangen.

Am 6. December 1713 hat die Interimscommission<sup>4)</sup> um schleunige Einsetzung des Gerichtshofes und beantragte, ihn ebenso wie die Untergerichte mit sieben Mitgliedern zu besetzen, von denen einige als supernumerair ohne Besoldung gelassen werden könnten, „da zumalen von altersher zwei Nobles jeder Zeit bei der Justiz gewesen.“ Es hatte sich dazu gemeldet Kaspar Baron de Meerwijk, Herr zu Kessel,<sup>5)</sup> Rath Costumier in Nuremonde „und einer von den vornehmsten und accreditirtesten Ständen, . . . wodurch er ohne Zweifel auch ümb so viel eifriger bei künftigem Landtage die Stände zu der verlangenden Bewilligung zu lenken . . . Anlaß bekommen würde.“ Außerdem wird noch der Bürgermeister zu Venloo Heinrich van Daert,<sup>6)</sup> „welcher 25 Jahre graduirrt und 20 im Magistrat gewesen,“ zum Assessor empfohlen. Eine so starke Besetzung des Gerichtes würde auch allen Uebelständen, die aus einer geringern Zahl entspringen könnten, vorbeugen. Mehrkosten würden auch nicht entstehen, falls das Gehalt der Rätthe statt der vorgeschlagenen 300 Patacons<sup>7)</sup> bei

<sup>1)</sup> Lic. jur. Johann Martin Bosman wurde 1. Januar 1714 Geldrischer Justizrath, starb Anfang 1717. (R. 64. Geldern. Bediente 1; Düsseldorf. St.-A. Geldern. 1. 24).

<sup>2)</sup> Dr. jur. Goseman sollte bereits bei der Gründung des Justizcollegiums Geldrischer Justizrath werden; durch einen Schreibfehler wurde aber statt seiner Bosman bestellt. Er wurde nachträglich 31. März 1714 extraordinärer Geldrischer Justizrath. (R. 64. Geldern. Bediente 1).

<sup>3)</sup> 1 Speciesthaler =  $1\frac{1}{3}$  Rthlr. Der Holl. Gulden = 12 Groschen.

<sup>4)</sup> Ausf., gez. Hagen, Hoensbroech, Dunder, Saint Paul.

<sup>5)</sup> Lic. jur. Kaspar Baron de Meerwijk wurde 1. Januar 1714 Rath Costumier des Geldrischen Justizcollegiums, starb im Sommer 1727. (R. 64. Geldern. Bediente 1; Düsseldorf. St.-A. Geldern. 1. 24).

<sup>6)</sup> Wurde 1. Januar 1714 Geldrischer Justizrath.

<sup>7)</sup> Ertige Spanische Silbermünze, in Flandern üblich, ursprünglich zu 48 Stüber geschlagen, galt später 58 Stüber. 1 Stüber =  $\frac{1}{76}$  Reichsthaler.



der alten Besoldung von 228 Patacons verbliebe. „Anerwogen es uns fast bedenklich zu sein scheint, ob, wann solche Vermehrung des Salarü ge-  
 schehen, hingegen alle Sportulen auf einmal abgeschnitten werden sollten,  
 der darunter intendirte, an sich selbst zwar sehr heilsame Zweck bei hiesigen  
 zur Chicane und Processen mehr als zu viel geneigten Gemüthern er-  
 reicht werden dürfte, und ob im Gegentheil nicht vielmehr zu befürchten  
 stehen würde, daß diese streitsüchtige Leute, wann sie ohne Entgelt und  
 fernere Unkosten, als wie die Advocaten-Gebühr sich erträget, Streit an-  
 heben könnten, auch ümb die geringste Bagatelle sich in die weitläufigste  
 und fast unendliche Proceduren einlassen dürften.“ Es empföhlte sich da-  
 her nur eine Reducirung nicht aber die Aufhebung der Sporteln.

Durch Erlaß vom 12. December 1713 wurden die Vorschläge der  
 Interimscommission genehmigt. Hoensbroech wurde zum Director des  
 Justizcollegiums, Baron von Meerwijck zum Rath Costumier, Steintgens,  
 Bosman und Daert zu Rätthen und Voeten zum Greffier<sup>1)</sup> ernannt. Die  
 Interimscommission sollte die Entwürfe zu den Bestellungen für den  
 Director und die Rätthe einschicken. „Indessen kann nunmehr die nöthige  
 Anstalt dazu gemacht werden, damit dieses neue Collegium zum Stande  
 gebracht, und die litigirende Parteien mit ihren Sachen weiter nicht auf-  
 gehalten werden mögen.“

## 212. Reglement über das Magdeburgische Creditwesen.

Berlin 12. December 1715.

Conc., geg. Algen. R. 52. 175. 1. 2.

Durch die Errichtung des Magdeburgischen Commissariats<sup>2)</sup> war  
 die Verwaltung der königlichen Accise von dem landschaftlichen Credit-  
 wesen getrennt worden. Es war daher anstatt des Reglements für das  
 Obersteuerdirectorium vom 16. März 1692,<sup>3)</sup> das beide Theile der Ver-  
 waltung gemeinschaftlich behandelt hatte, ein neues Reglement für das  
 landschaftliche Creditwesen nöthig.<sup>4)</sup> Die Stände hatten ihren Entwurf  
 dazu schon am 26. Juni dem Wirklichen Geheimen Rath von Algen über-  
 reicht, welcher von dem Könige den Specialauftrag zur Ordnung dieser  
 Verhältnisse empfangen hatte.

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 210. S. 627.

<sup>2)</sup> Vergl. Nr. 160. S. 474.

<sup>3)</sup> Vergl. Kewiz 2, 28. Beilage 8.

<sup>4)</sup> Vergl. Schmoller im Jahrbuch für Gesetzgebung N. F. 10. 1, 25.

Bei einer Conferenz, die Ilgen, Grumbkow, Creutz und Krautt am 6. August abhielten, wurden Bedenken erhoben,<sup>1)</sup> „daß in dem Entwurfe die hergebrachten Freiheiten und Gerechtfame der Stände, die Wahl und Bestätigung, sowie die Anzahl der Mitglieder in beiden Ausschüssen, deren Berrichtungen, wie auch in genere die Landesfachen und das landschaftliche Wesen, und wie es damit fürs künftige zu halten, erwähnt würde, während doch das Reglement einzig und allein auf das Creditwesen und die landschaftliche Kasse zu beschränken wäre.“ Zur Verwaltung der Kasse bedürfe es, wie die Kurmark bewiese, höchstens fünf Mitglieder, die Domcapitel, Klöster, Stifte, Ritterschaft und Städte verträten. Ausdrücklich wurde aber dabei bemerkt, daß die Absicht der Landesherrschaft nicht auf eine Verkümmernng der ständischen Gerechtfame hinausliefe.

Der König, dem am folgenden Tage darüber in Wusterhausen Vortrag gehalten wurde, schloß sich der Meinung seiner Minister vollkommen an.<sup>2)</sup> Ilgen benachrichtigte den Landrath Schulenburg davon, der sich als Geschäftsträger der Stände in Berlin aufhielt,<sup>3)</sup> und fügte die Erklärung hinzu, „daß die Herren Stände wohl thun würden, wann sie Sr. Königl. Majestät allergnädigster Intention sich accommodirten.“ „Ich bin zwar bemühet gewesen,“ schließt Schulenburg seinen Bericht, „Sr. Excellenz hierüber einige mehrere Remonstraciones zu thun, habe aber, nachdem sie solche nicht allerdings wohl aufgenommen, abstrahiren müssen.“ Auf Veranlassung der Stände sprach der Landrath noch einmal bei Ilgen vor. Er wurde freundlich aufgenommen, erhielt aber keinen günstigeren Bescheid.<sup>4)</sup> Die Bemerkung, daß die Erhebung der landschaftlichen Accise eine uralte Gerechtfame der Stände aus den Tagen des Cardinals Albrecht wäre, wurde mit den Worten abgefertigt: „Es möchte auch nichts thun, daß man desfalls auf die vorige Zeiten und auf das Alterthum derer Landesverfassungen sich berufete, weilien bei Aenderung der Zeit auch dergleichen Verfassungen nicht unbillig geändert würden, und stünde ja Sr. Königl. Majestät in alle Wege frei, nach dem Exempel anderer Potentaten eine sothanige Einrichtung bei dem Steuer- und Creditwesen im Lande zu machen, als Dieselbe zu derer Wohlstand und Aufnahme am fürträglichsten erachteten.“

Wir Friedrich Wilhelm 2c. für Uns, Unsere Erben und nachkommende Herzoge zu Magdeburg. Thun kund und fügen hiermit

<sup>1)</sup> Bericht Schulenburgs, Berlin 8. August 1713.

<sup>2)</sup> Bericht Schulenburgs, Berlin 12. August 1713.

<sup>3)</sup> Vergl. S. 574.

<sup>4)</sup> Bericht Schulenburgs, Berlin 16. September 1713.

zu wissen. Nachdem Wir allergnädigst gut gefunden, die in Unserm Herzogthum Magdeburg bis hieher von einem Collegio administrirte zwei differente Rassen bei dem Collectenwesen zu separiren und davon diejenige, so die Einnahme und Ausgabe der Steuern betrifft, dem von Uns etablirten Commissariat zu dessen Respicirung zu untergeben, die andere aber, so das landschaftliche und Creditwesen angehet, unter Unserer allergnädigsten Direction Unsern getreuen Landständen vom Domcapitul, Prälaten, Ritterschaft und Städten gedachtes Unsers Herzogthums Magdeburg zu pflichtmäßiger Versorgung zu überlassen, und dann diese Absonderung dem Publico zum Besten gemeinet, als haben Wir, nachdem ermeldtes Commissariat wegen Administrirung des Steuerwesens mit einem besondern Reglement versehen, dergleichen auch wegen Direction des landschaftlichen Creditwesens auf vorher mit ermeldten Unsern Magdeburgischen Landständen darüber gepflogene Communication folgendermaßen concertiren und abfassen lassen.

## 1.

Sollen zu Administrirung dieses Creditwesens aus dem Engern Ausschuß bemeldter Landstände sieben Deputirte,<sup>1)</sup> und zwar einer aus dem Domcapitul, einer von den Klöstern, einer von den Stiftern, von der Ritterschaft aus jedem der drei Kreise einer und einer aus den Städten, verordnet, auch solche Subjecta dazu erwählet werden, welche im Lande geseßen, dessen kundig und darinnen in gutem Ansehen, auch Uns verpflichtet sein, fürnehmlich aber die Unser und das gemeine Interesse lieben, für der armen Untertanen Wohlfahrt und Aufnehmen gebührende Sorge tragen und sich durch keine Gaben und Geschenke oder wie es Namen haben mag, von dem Wege Rechtens oder ihrer Pflicht und Schuldigkeit verleiten lassen.

## 2.

Und gleichwie ermeldte sieben Verordnete aus denen von Unsers Herrn Vaters und Großherrs Vaters Majestät und Gnaden gloriwürdigsten Andenkens oder auch den vorigen Landesfürsten con-

<sup>1)</sup> Ursprünglich waren 8 bezw. im Weiteren Ausschusse 32 Deputirte vorgeschlagen. In Berlin wurde die Zahl auf fünf vermindert, nach einer Eingabe der Stände vom 1. September aber auf sieben festgestellt.

firmirten Mitgliedern des Engern Ausschusses nach der Stände Gutfinden zum Anfange ernennet und bestellet werden können, also müssen diejenige, so künftig von Zeit zu Zeit erwählet werden möchten, Uns jedesmal zu Ertheilung Unserer allergnädigsten Confirmation allerunterthänigst präsentiret werden, und wollen Wir Uns dabei dem Befinden nach jedesmal dergestalt zu declariren wissen, daß Unsere getreue Stände und Unterthanen Unsere landesväterliche Hulde und Gnade daraus sollen zu verspüren haben.

## 3.

Diese sieben Deputati und Berordnete haben unter der Direction Unsers Wirklichen Geheimbten Etats- und Kriegesrathes von Algen, oder wem solche von Uns oder Unserm Successiorn am Herzogthum Magdeburg künftig ferner aufgetragen werden möchte, das landschaftliche Creditwesen auf Maß und Weise, wie es in nachfolgendem weiter disponiret ist, mit aller Treu und Feiß zu beobachten, Unser und des Landes Interesse dabei ihrem besten Vermögen nach zu befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihnen ist, zu wenden und zu warnen, gestalt Wir sie dann jedesmal darüber mit ihrem Anbringen gnädigst hören und mit solcher Resolution versehen lassen wollen, wie es der Sachen Nothdurft von Zeit zu Zeit erheischen wird.

## 4.

Und weil das Steuer-Simplum nebst denen landschaftlichen Accisen von eingebrauten, auch frembden Bieren, aus- und einländischen Weinen und Branntweinen eine alte Gerechtigkeit und Intrade der Landschaft ist, so zu ihren nothwendigen Ausgaben und derer Bedienten Besoldung, wie auch zu Erhaltung des Landes Credit und Bezahlung derer Landesschulden angewendet werden müssen, so lassen Wir es unverändert dabei bewenden, wollen auch solche Einrichtung hiemit in bester Form bestätigt haben, und sollen ermeldte Einkünfte zu solchem Creditwesen auch ferner destinnirt bleiben und dazu unter der Direction der ermeldten landschaftlichen Berordneten angewandt werden, jedoch daß ohne Unser Vorwissen und dazu ausdrücklich ertheilenden Consens auf diesen Fonds keine weitere Schulden gemachet oder derselbe mit andern Oneribus be-  
leget werde.

## 5.

Die Einnahme des erwähnten Simpli und landschaftlichen Accisen soll, wie bishero, also auch ferner in Unserer Stadt Magdeburg und dem daselbst am Neumarkt gelegenen landschaftlichen Hause von einem Landrentmeister, doch in einem von Unserer Steuerkasse abgefondertem Gemach, welches die Stände darzu anweisen werden, geschehen, und weilens Unseres Herrn Vaters Majestät höchstseliger Gedächtniß den 2. Martii 1698 eine gewisse Ordnung, wie es bei der landschaftlichen Accise im Herzogthum Magdeburg zu halten, publiciren lassen,<sup>1)</sup> so hat es auch dabei sein Bewenden, und soll dieselbe gebührend beobachtet und selbiger in allem gemäß verfahren werden.

## 6.

Die landschaftliche Bediente, als Landhyndicus, Landrentmeister, Landschreiber, Accise-Einnehmer, Ziesemeister, Aufwärter und wie sie Namen haben, werden ferner von Unsern getreuen Ständen des Engern Ausschusses bestellet, doch zugleich in Unserm höchsten Namen mit in Pflicht genommen, auch auf der Landstände Präsentation, wenn Wir nichts erhebliches dabei zu erinnern haben, von Uns allergnädigst confirmiret.

## 7.

Was die Besoldung der Membrorum Collegii vom Engern Ausschuß, wie auch der subalternen Bedienten anbelanget, item was zum Unterhalt der Commissariats- und übrigen Landesbedienten, welche aus dieser Creditkasse von allen Zeiten her besoldet worden, und noch zu einem andern Behuf an die Hauptsteuerkasse zu bezahlen ist, deshalb ist ein gewisser Salarienetat unter Unserer eigenhändigen Unterschrift diesem Reglement angehänget, nach welchem die Bezahlung jedesmal von dem zeitigen Landrentmeister aus der Landeskasse geschehen soll.<sup>2)</sup> Wir finden auch nöthig, daß alle Jahr

<sup>1)</sup> Rhylius C. C. Magd. V. Nr. 77. S. 285.

<sup>2)</sup> „Erat, was aus der Magdeburgischen Creditkasse vom 1. Juni a. c. an jährlich ausbezahlt sein wird.“ 1. An die Hauptsteuerkasse: Zur Besoldung des Commissariats und der Landesbedienten 9000 Rthlr.; „noch zu einem gewissen Behuf, so vormals zu denen Dispositionsgeldern gereicht 4000.“ — 2. Zur Zinsbezahlung eines Capitals von 52 929 Rthlr. 14 Gr. 6 Pf.: 2647 Rthlr., eines

von demjenigen, was in demselben nicht allein an Salarien, sondern auch an Capitalien und Interessen aus dieser Creditkaffe zu zahlen ist, von den sieben Berordneten ein gewisser Etat gemacht, über dessen Einrichtung mit dem Directore communiciret, auch selbiger von ihnen allerseits unterschrieben und solcher Etat dem Landrentmeister als das Fundament seiner jedesjährigen Rechnung ausgeliefert, auch ihme nichts, als was in solchen Etat angezehet ist, in Ausgabe passiret werde.

## 8.

Die obbemeldte sieben Berordnete aus dem Engeren Ausschöß sollen des Jahres ordentlich zweimal, von dem Weiteren Ausschöß aber dreizehen Mitglieder, die sie unter sich wählen können, bei Abnehmung der Landesrechnungen einmal zusammenkommen und diesen letzten gleich den andern alsdann die von Uns determinirte Auslösung, jedem zu einen Thaler täglich, gereicht werden; außerdem aber ist keine Zusammenkunft weder des Engern, noch des Weiteren Ausschößes zu veranlassen, es geschehe dann auf Unsern ausdrücklichen Befehl und dazu gegebener Erlaubniß; sollte aber inzwischen bei der Kaffe etwas vorkommen, so keinen Verzug litte, soll denen sieben Deputirten aus dem Engern Ausschößes permittiret sein, solches durch einige aus ihrem Mittel abzuthun und hinzulegen. Zu welchem Ende sonderlich die in der Stadt wohnende Deputirte von dem Domcapitul, Klöstern und Unterstiftern, so oft als es des Creditwesens Angelegenheit erfordert, auf dem landschaftlichen Hause sich versambeln und deliberiren können, jedoch ohne deshalb alsdann besondere Diäten zu fordern. Und gleichwie solchergestalt

## 9.

Alles, so des Landes Credit angehet, damit derselbe aufrecht erhalten werde, von denen Berordneten des Engern und Weiteren Ausschößes Unserer getreuen Stände im Herzogthum Magdeburg

---

Capitals von 43 500 : 2580 und eines Capitals von 45 500 : 2730. — 3. Zur Besoldung der Deputirten des Domcapitels 300, der sieben Deputirten 700, des Landyndicus 350, des Landrentmeisters 300, des Landschreibers 200, des Aufwärters 60, der Accisebedienten 2018. — 4. Zur Disposition der Stände 400 Rthlr. „Sollten dieselbe damit nicht ausreichen können, so haben sie von denen vorkommenden mehreren Ausgaben zu berichten, worauf alsdann dem Befinden nach weitere Resolution erfolgen soll.“

besten Fleißes und in guter Ordnung zu besorgen ist, also haben sich auch dieselbe hingegen zu enthalten aller vorkommenden Verpflegungs- Marsch- Quartier- Werbung- Recrutirung- Musterungs- Proviant- Steuer- Contributions- Consumtions- Accise- Polizei- Städte- Brau- Manufactur und Commerciens- imgleichen der Rechnungs- und zum Militaireretat fließenden Geldsachen, als welche Wir Unserm daselbst aufgerichteten Commissariatscollegio pflichtmäßig zu respiciren aufgegeben, auch mit allem Fleiß dahin zu sehen und zu bestreben, daß keine Collisio zwischen erstgedachten Unsern getreuen Ständen und dem erwähnten Commissariatscollegio entstehen möge. Im Fall aber über allen angewandten Fleiß dergleichen nicht zu vermeiden wäre, soll nicht gleich mit Berichten an Uns losgebrochen werden, sondern es haben sich beide Collegia züfoderst selbst mit einander freundlich darüber zu vernehmen und, wann die zweifelhafte Sache dadurch nicht gehoben werden kann, alsdann erst zu Unserer allergnädigsten Decision ohne einige andere Nebenabsicht als Unser Königlich wahres Interesse und des Landes Wohlfahrt davon allerunterthänigst zu berichten.

## 10.

Bei denen oberwähnten Zusammenkünften müssen die Verordnete zu rechter Zeit erscheinen, darbei alle Privata bei Seite setzen, die Consultationes ohne Zurückbleiben abwarten, auf die proponirte Sachen ihre Vota bedächtlich nach ihrem besten Verstande zu Unserm höchsten Interesse und des Landes gemeinen Wohlfahrt aufrichtig ablegen und sich bearbeiten, daß die Expeditiones, so viel möglich, beschleuniget und der Convent über die Gebühr nicht aufgehalten werde.

## 11.

Das landschaftliche Haus bleibet denen Ständen gewidmet, es behält aber das Commissariatscollegium die ihnen zur Conferenz, Registratur und Schreiberei angewiesene Zimmer nebst der Steuerkasse darinnen.

## 12.

Lassen Wir Uns gefallen, daß die Separation der Registratur derer zum Steuerwesen und Commissariat und derer zum Landes- und Creditwesen gehöriger Sachen geschehen möge; es muß aber

bei dem Commissariat eine Abschrift des Registers von allen Acten, auch denenjenigen, so denen Ständen gelassen worden, beibehalten werden, damit gedachtes Commissariat die etwan verlangende Nachrichten jedesmal aus der Stände Registratur haben könne, gleichwie auch diesen bedürftenden Falls zu denen Commissariatsacten bis auf die Zeit der Absonderung zu recurriren unbenommen bleibet.<sup>1)</sup>

## 13.

Obwohl in dem Magdeburgischen Steuerreglement de anno 1692, § 16<sup>2)</sup> und dessen Declaration vom 16. Martii 1693, § 11 die Veranlassung geschehen, daß die Functiones Unserer Consumptionsteuerreceptorn und derer landschaftlichen Accisebedienten mit dem Lauf der Zeit combiniret werden sollen, so können Wir doch anjeho, da des Landes Creditwesen von dem Contributionswesen abge sondert wird, geschehen lassen, daß auch diese Bedienungen separiret bleiben, und jede Einnahme besonders berechnet werde, es wäre dann, daß Unsere getreue Stände die landschaftliche Receptur Unsern Einnehmern zu ihrem bessern Auskommen von selbst anvertrauen wollten.

## 14.

Das zum Landes schließ- und Creditwesen von alters gewidmete Simplum schreiben Unsere getreue Stände des Engeren Ausschusses in Unserm höchsten Namen aus und lassen es durch die Bediente bei der Creditkasse einnehmen und berechnen.

## 15.

Wegen der alten in anno 1692 durch gewisse Commissarien untersuchten und jeho sich auf 48 056 Rthlr. belaufenden Reste bleibet es dabei, daß solche, wie vormals verordnet, denen Creditoren zum Besten angewendet und bei der Landschaftskasse nach wie vor berechnet werden sollen.

## 16.

Wann auch die landschaftliche Intraden insbesondere bei dem Accisewesen, jedoch ohne Steigerung des gewöhnlichen Accisesages

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 160. S. 482. § 14.

<sup>2)</sup> Vergl. Kewig 2, 37.



oder andere dem Lande von neuem aufbürdende Onera verbessert werden können, wollen Wir dieserwegen Unserer getreuen Stände allerunterthänigsten Bericht und pflichtmäßiges Gutachten erwarten und Uns sodann darüber weiter erklären.

## 17.

Wie denen Deputirten des Engern Ausschusses gebühret, vor die Sicherheit der Landeskasse zu sorgen, also lieget denenselben ob, dahin zu sehen, daß sowohl von dem Landrentmeister, als Special-einnehmern in quanto et quali tüchtige Cautiones bestellet und vor den Receptiones solcher Bedienten zuförderst in dem Collegio examiniret, zu solchem Ende auch diejenige, welche bereits gemacht sind, nochmals revidiret und nachgesehen werden, weshalb denn umb so viel mehrere Präcaution und Sorgfalt zu gebrauchen sein wird, weilen bei entstehenden Banqueroute die Verantwortung auf die Verordnete nach Maßgebung der Rechte fället, und selbige dafür werden haften müssen.

## 18.

Und ist dem Landrentmeister nicht zu vergönnen, daß er Geld in seinem Hause einnehme, viel weniger davon etwas zu seinem Nutzen verwende, sondern die Einnahme muß an dem ordentlichen zur Kasse destinirtem Orte geschehen,<sup>1)</sup> in das Journal richtig eingetragen, das Geld in einem eisernen Kasten auf der Kasse verwahret und dafür zwei Schlösser gelegt werden, worzu der von dem Domcapitul oder ein anderer anwesender landschaftlicher Deputirter den einen, der Landrentmeister aber den andern Schlüssel haben soll. Doch sind bei Verschließung des Geldes dem Landrentmeister jederzeit Eintausend Thaler zu benötigten Ausgaben herausser zu lassen, welche er zu verrechnen hat. Es wird auch nöthig sein, daß die in loco sich befindende Verordnete zum wenigsten alle Monat einmal den eigentlichen Zustand der Kasse examiniren, auch das Journal und Manuale nachsehen, da alsdann der befindende Ueberschuß entweder ad cassam zu nehmen oder gehöriges Orts auszuführen.

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 175. C. 543.

## 19.

Wann nun denen Creditoren an Deputat und Besoldungen oder sonst zu des Landes Bedürfen etwas zu zahlen, soll die Lade in Weisheit eines Deputirten vom Engern Ausschoss, welcher den einen Schlüssel bei sich hat, geöffnet, das benöthigte herausgenommen und darauf das Behältniß mit dem übrigen wieder verschlossen werden.

## 20.

Das Steuer-Simplum und die Accisen sollen von jedwedem Einnehmer nach Endigung des Monats richtig eingebracht, darunter keinem nachgesehen, viel weniger gar gestundet, sondern jedesmal, wann der Monat zum Ende, denen Ständen des Engern Ausschosses von dem Landrentmeister unter seiner Unterschrift ein Extract von der Einnahme und Ausgabe und dem Zustande der Kasse zugefertigt werden.

## 21.

Was an Extraordinarien, wozu Wir bei diesem Creditwesen bis zu 400 Rthlr. jährlich pro fixo ausgesetzt haben, auszuführen vorfällt, das muß von allen sieben Berordneten unterzeichnet sein, auch, wann es damit auf Zehrungs- und Reisekosten ankommt, exprimiret werden, was die Berrichtung eigentlich gewesen, und worin dieselbe eigentlich bestanden.

## 22.

Der sämtlichen Creditoren Capitalia müssen, im Fall es nicht vorhin bereits geschehen, aufs genaueste examiniret werden, umb versichert zu sein, daß es damit seine völlige Richtigkeit habe, allermassen dann auch so wenig an Capitalien als Zinsen nichts zu zahlen ist, es sei denn solches oberrähnter Massen in dem jährlichen Etat mit angesetzt, auch von dem zeitigen Landsyndico wegen Legitimation des Gläubigers, der die Zahlung verlanget, und daß deshalb nichts zu desideriren, attestiret und von den Berordneten des Engern Ausschosses die Zahlung bewilliget, auch die Quittung von ihnen unterschrieben worden. Es sollen auch die Berordnete dahin sehen, damit die gegen schwere Interessen aufgenommene Capitalia zuerst getilget, auch, wo möglich, ein solcher Credit her-

gestellt werde, daß man um 5 oder 4 Procent bei dieser Kasse allzeit Capitalia haben könne.<sup>1)</sup>

## 23.

Die jährliche Hauptrechnungen sollen zu rechter Zeit gefertigt und längstens im Martio, wann vorher mense Decembri solche geschlossen, jedes Jahr denen Berordneten des Engern Ausschusses überliefert werden, welche sie durchzusehen und sich mit dem Weitern Ausschuß Unserer getreuen Stände eines gewissen Tages zu vergleichen haben, wann dieselbe abgenommen werden können. Im Fall nun, daß sie bei der Abnahme richtig befunden, ist der Rendant darüber zu quittiren, sonst aber muß er dem Befinden nach entweder beschieden, oder davon an Unsern Wirklichen Geheimbten und Kriegesrath von Ilgen, als Directorem, gebührend referiret und nach dessen Gutbefinden die Sache entweder abgethan oder, da es nöthig gefunden wird, davon ferner an Uns zu Ertheilung Unserer allergnädigsten Resolution allerunterthänigst berichtet werden.

## 24.

Wie dann auch erwähntem Unserm Wirklichen Geheimbten Etats- und Kriegesrath von Ilgen, als Directorn, von den landtschaftlichen Rechnungen, ehe dieselbe abgenommen werden, ein Exemplar überschicket werden muß, um von ihm zu vernehmen, ob dabei was zu erinnern sein möchte.

## 25.

Endlich, so soll niemanden, er sei, wer er wolle, aus der Steuer- oder Accisekasse, so lange selbige von denen darauf negotiirten Capitalien nicht völlig befreiet ist, etwas vorgestreckt werden, wann er auch gleich silberne und goldene Pfänder oder gut Geld unterpfändlich einsetzen wollte, weil das Land mit seinen Passivschulden selbst genug zu thun hat, und so dem Landrentmeister dergleichen angemuthet würde, hat er solches durchaus abzuschlagen und, da der Sollicitante nicht acquiesciren wollte, es an die sämmtliche Berordnete des Engern Ausschusses zu bringen, damit er beschieden und mit abschlägiger Antwort versehen werde.

<sup>1)</sup> Die Anleihe von 45 500 Rthlr. wurde mit 6%<sub>0</sub> verzinst.

## 213. Immediatbericht des Generalfinanzdirectoriums.

Berlin 13. December 1713.

Abschrift. Magdeburg. St.-u. R. A. S. III. 81.

## Änderungen im Etat.

Das Generalfinanzdirectorium befürwortet die dringende Bitte der Magdeburgischen Kammer vom 9. October 1713<sup>1)</sup> um die Restitution der im Etat für 1714 gestrichenen Kammerbedienten, Kammerrath's Mayer, Kammermeisters Richter und Kammersecretär's Koller, da das Collegium klein, die Arbeit aber weiltäufig, und also zu besorgen sei, daß zum königl. hohen Interesse leicht etwas verabsäumt werden könnte. Der Kammerconsulent hätte allein hundert Proceffe zu führen.

werde nichts changiren bis ein neuer Etat gemachet wird wenn ich auch könnte 100 000 Rthlr. kriegen.

F W.

Durch Erlaß vom 20. Januar 1714<sup>2)</sup> wurden die drei Bedienten doch wieder in ihre Aemter eingesetzt, mußten sich aber ihrer Besoldung von Trinitatis 1713 bis eben dahin 1714 begeben.

## 214. Erlaß an die Eingschen Beamten.

Berlin 22. December 1713.

Abschrift. R. Gd. Eingen. Generalia und Miscellanea.

## Huldigung von Eingen.

Der König findet nöthig,<sup>3)</sup> daß nunmehr zu Einnehmung der Erb- und Landeshuldigung in der Graffschaft Eingen geschritten würde. Da er sie „vieler wichtiger Ursachen halber“ nicht persönlich einnehmen kann, giebt er den Beamten die Vollmacht dazu. Sie sollen sofort einen Termin zur Huldigung ansetzen und die gewöhnlichen Ausschreiben an die Mitterschaft, Landsassen, Lehnsleute, sämtliche Professoren, Prediger und übrige Geistliche, Magistrate und übrige Eingeseffene und Unterthanen ergehen lassen und ihnen befehlen, sich persönlich zur Huldigung einzufinden oder einen Bevollmächtigten zu stellen. In den Kirchen muß an dem feierlichen Tage um 8 Uhr morgens eine Predigt gehalten und danach die Huldigung vollzogen werden. In der Rede, mit welcher der Act von den Beamten eingeleitet werden soll, muß die Bereitwilligkeit

<sup>1)</sup> Schon am 17. October war darüber ein Immediatbericht ergangen.

<sup>2)</sup> Abschrift.

<sup>3)</sup> Ein ganz ähnlicher Erlaß ging an die Regierung von Tecklenburg.

des Königs erklärt werden, „wohlerlangte Privilegia, auch hergebrachte Rechte und Gerechtigkeiten, wenn sie sich deshalb geziemend bei Uns melden würden, zu confirmiren . . . zu vermehren und zu verbessern.“ Hiernach werden von den Erwählten jeder Körperschaft kurze Dank-  
 sagungsreden gehalten, sodann die Ritterschaft und Landsassen vereidigt, die Prediger und Schulbedienten durch Handschlag verpflichtet und ferner der Schwur dem Magistrat und der Bürgerschaft, sowie den Eingefessenen der nächsten Kirchspiele abgenommen. Die Feierlichkeit soll mit einem dreimaligen Vivatrufe enden. In den entlegeneren Kirchspielen muß ein Beamter die Huldigung abnehmen. Schließlich haben die Beamten dafür zu sorgen, „daß dieses alles mit so wenigen Depensen, als immer möglich, geschehen möge, wie denn auch alle unnöthige Schmausereien wohl nachbleiben und andere dergleichen vergebliche Unkosten erspart werden können.“

Der Huldigungsseid lautete:

Wir . . . huldigen, geloben und schwören für Uns und Unsere Nachkommen samt und sonders, daß wir wollen und sollen dem . . . Herren Friedrich Wilhelm, König in Preußen zc., als dieser Grafenschaft und unserm allergnädigsten Erb- und Landesherrn, wie auch Sr. Königl. Majestät Erben und Nachkommen, auch dem ganzen königlichen Hause der Kurfürsten und Markgrafen zu Brandenburg getreu, hold und gewärtig sein, Dero Nutzen und Bestes suchen, Schaden und Nachtheil aber wenden und sonst alles thun, was ein getreuer Erbunterthan zu thun schuldig ist. So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum.

Die Huldigung fand am 22. März 1714 zu Lingen statt.

## 215. Erlaß an das Collegium Sanitatis.

Berlin 28. December 1713.

Ausf., gegengez. Hgen. Der Zusatz eigenhändig. R. 9. NNa.

Das Verfügungsrecht des Collegium Sanitatis.

Euch ist vorhin bekannt, wasmaßen die Stadt Hamburg<sup>1)</sup> verschiedentlich an Uns geziemend es gelangen lassen, daß Wir geruhen möchten, der Schiffahrt auf der Elbe vors künftige mehrere

<sup>1)</sup> Vergl. über die Pest in Hamburg Gallois, Chronik der Stadt Hamburg 4, 4. f.

Freiheit zu gönnen, und werdet Ihr leicht ermessen, daß Wir zu Unserer eigenen Unterthanen Besten, insoweit die Pestgefahr es nur immermehr zulasset, Uns dazu ganz geneigt finden lassen werden; weil aber die Umstände, welche Uns zu ein oder anderer landesväterlichen Entschließung bewegen können, so oft und schleunig sich verändern, daß man Unsere eigentliche Willensmeinung nicht darüber jedesmal einholen kann, und es dennoch nöthig, daß bei diesen verderblichen Läuften man tagtäglich auf seiner Hut seie, umb den Mittelweg so zu halten, daß einestheils mittelst göttlichen Segens, so weit menschliche Vorsichtigkeit ausreichen will, die böse Seuche von Unseren Landen abgewendet und andernteils auch durch allzu große Schärfe das Commercium nicht ohne Noth ruiniret und Unseren Unterthanen dasjenige, was zu Unterhaltung des Lebens fast unentbehrlich, nicht entzogen werde, so wollen Wir dieses alles Euerer redlichen Vorsorge hierdurch in Gnaden anvertrauet und überlassen haben, so daß Ihr nach Eueren theuer geleisteten Pflichten ohne Nebenabsichten Euer Augenmerk einzig und allein dahin richtet, wie oberwähnter Mittelweg bei allen Vorfällenheiten zu treffen und nicht durch übel ausgedachte Verfügungen verfehlet werde, sintemalen Wir Euch hierdurch autorisiren, auf die einlaufende Berichte und Memorialien dasjenige zu verordnen, was Euer bestes Wissen und Gewissen Euch an die Hand geben wird; und damit es an behörigem Nachdruck nicht fehle, so haben Wir an Unsere bei denen Postirungen commandirende Generals abschriftlich hierbeiliegende Ordre ergehen lassen, kraft welcher sie nach Eueren in Unserm höchsten Namen emanirende Verordnungen ebenso sich achten sollen, als wann solche von Uns Selbst unterzeichnet wären.<sup>1)</sup>

Es ist zwar hiebei Uns allerunterthänigst vorgetragen worden, daß Ihr allergehorsamst vorgeschlagen, es möchte, wie in vorigen Pestzeiten, also auch bei jetzigen, in Unserm Geheimen Etatsrath dasjenige abgethan werden, was Ihr bishero alleine verrichtet; gleichwie Wir aber erwogen, daß Unsere Wirklich Geheimte Etatsräthe ohnedem mit Arbeit überhäufet, also hat solcher Vorschlag

<sup>1)</sup> Erlasse an von Stillen, von Pannowitz und Freiherrn von Schwendy, Berlin 28. December 1713. Conc., gez. Grumbkow. Ueber die Kraft der Verfügungen dieses Collegiums vergl. Nr. 181. S. 557.

bei Uns nicht Platz gefunden, und damit Ihr das Euerige mit freiem Gemüthe und guter Vernunft rechtschaffen thut, so haben Wir, was die Euch obliegende Verantwortung anbelanget, Uns dahin allergnädigst erklären wollen, daß bei entstehendem Unglück jedesmal beleuchtet werden soll, ob Eure Verordnungen nicht so gefasset, daß durch solche und Eure Fahrlässigkeit das Unglück Unserm Lande zugezogen worden, oder ob diejenige daran Schuld sein, die Eueren Verordnungen besser nachleben sollen und zur Aufsicht bestellet sind. Erstenfalls verstehet es sich von selbst, daß Ihr mit allem, so Euch in der Welt am liebsten, nach vorgängiger Erkenntniß dafür Uns haften müßet, andernfalls ist es Uns nie in den Sinn gekommen, daß anderer Schuld Ihr büßen sollet. Schließ- lich seind Wir allergnädigst zufrieden, daß, was den Punct der Commerciens und den Flor Unserer Lande betrifft, Ihr darüber Unsere absonderlich dazu bestellte Collegia consuliret und zu Rath ziehet, damit alles mit desto reiserem Bedacht geschehe. Seind Euch mit Gnaden gewogen.

geschiehet ein ungelück von der Pest hier im Lande so haht sich das ganze Collegium in acht zu nehmen gebrandt Margck[t] zu werden attministrieren sie die Commerce so das keine Pest inn lande kommet versichere es [mich] in allen gehlehgenen occas[i]onem dangckbahr zu erzeigen

⚔ Wilhelm<sup>1)</sup>

In einem Berichte, Berlin 5. Januar 1714, schilderte das Collegium seine äußerste Bestürzung, „daß Ew. Königl. Majestät auf eine so ungnädige Art die abscheulichste Strafe, gebrandmarkt zu werden, . . . uns androhen.“ Die Mitglieder klagen, ohne Schuld „schon aufs empfindlichste angesehen zu werden, indem wir hinfüro als Leute geachtet werden müssen, die da fähig seind, eine solche mit dem Tode nicht zu vergleichende Strafe verdienen zu können.“

<sup>1)</sup> Als in Quitzöwel, das bereits für pestfrei galt, ein verdächtiger Todesfall sich ereignete, schrieb der König auf die Rückseite des von Generalmajor von Bilien am 25. Februar 1714 erstatteten Berichts: Colle[gi]um] san[it]atis hette ich die ordre unterschrieben Qiezehlen zu öffnen so wehre nu der Teuffel lohs herren nehmen sie sich in acht oder meine sehl was ich vorher lange gefasget habe werde statuiren

⚔ Wilhelm

Am 15. Januar gaben sie ihrer Bekümmerniß noch Ausdruck, daß der König auf einen Bericht Schwendys und Klinggräffens eigenhändig geschrieben hätte, „das Collegium Sanitatis möchte machen, was es wollte, es sollte aber mit denen Köpfen dafür haften, wann die Pest ins Land käme.“ Sie erklärten, „in eine so ungewöhnliche als moralement unmögliche Verbindlichkeit“ nicht eintreten zu können, da dies Gott versuchen hieße.

Durch Erlaß, Berlin 20. Januar 1714,<sup>1)</sup> wurde dem Collegium darauf versichert, „umb dasselbe bei seinen mühsamen Berrichtungen zu consoliren,“ daß der König

keine Ungnade auf gedachtes Collegium bishero geworfen, auch ferner dessen Treue und Wachsamkeit zu Dero allergnädigsten Gefallen gereichen werde, wie es sich dann auch von selbst versteht, daß das Collegium nur in denen Fällen responsible seie, wann durch desselben Wissen und Willen dem Lande ein Unglück zugezogen wird, und haben Se. Königl. Majestät oftgedachtes Collegium durch die angedrohte Strafe blos in den Stand setzen wollen, alle importune Sollicitanten mit desto besserem Fug abweisen zu können, maßen Sie den aus dem Commercio entspringenden Vortheil gegen die Pestgefahr und gegen das daraus entspringende Unglück und Verderben Ihrer Untertanan vor nichts achten.

Zu einem Erlasse vom 7. Februar 1714<sup>2)</sup> an das Collegium, zu verfügen, wie weit aus Hamburg kommende nicht Gift fangende Waaren ins Land gelassen werden dürften, schrieb der König:

alles auf Ihre verantwortung.

## 216. Bestallung des Marquis von Hoensbroech zum Geheimen Rath und Kanzler beim Geldrischen Justizcollegium.<sup>3)</sup>

Berlin 1. Januar 1714.

Conc., gez. Pringen. R. 64. Geldern. Bediente 1.

Friedrich Wilhelm 2c. Demnach Wir allergnädigst entschlossen seind, zu Handhabung der heilsamen Justiz, gleichwie in Unfern

<sup>1)</sup> Conc. und Ausf., gez. Kamele.

<sup>2)</sup> Ausf., gegengez. Grumbkow.

<sup>3)</sup> Die Interimscommission hatte den Entwurf zu den Bestallungen und den Eiden für die Mitglieder des Geldrischen Justizcollegiums der Schwurformel für die Clevischen Geheimen Regierungsräthe nachgebildet und am 22. December 1713 eingesandt. Pringen nahm einige Änderungen vor.



andern Landen und Provinzen, also auch in Unserer Stadt und Herzogthumb Geldern ein absonderliches Collegium oder Justizrath, welches aus einem Kanzlern, einem Rath Costumier und einigen graduirten Ordinaire-Rätben <sup>1)</sup> bestehen soll, nunmehr anzustellen, und Uns absonderlich die ansehnliche Qualitäten, <sup>2)</sup> Raissance und bisher geleistete gute Dienste, auch sonderbare Fähigkeit des Marquis von und zu Hoensbroech, Erbmarischall des Herzogthums Geldern und Graffschaft Zutphen, bekannt seind, als haben Wir denselben zu Unserm Geheimbten Rath und Kanzlern solches Justizraths aus einem in deselben Integrität gesetzten allergnädigsten Vertrauen bestellen und ansetzen wollen; gleichwie Wir dann hiemit besagten Marquis von und zu Hoensbroech wirklich bestellen und ansetzen zc., daß . . . er . . . insonderheit <sup>3)</sup> aber dahin sehe, daß die tägliche Rathsgänge zu rechter Zeit gehalten und alle Parteilichkeiten dabei verhütet werden, denenselben auch allemal, <sup>4)</sup> es sei dann, daß er durch erhebliche Ursachen davon abgehalten werde, fleißig beiwohne, alle Sachen, so daselbst fürkommen, <sup>5)</sup> solcher Gestalt dirigire, daß dieselbe, oder was einem oder andern sonst außerhalb committiret werden möchte, in reife Erwägung gezogen, die Vota ohne Passion und

<sup>1)</sup> Die folgenden Worte des Entwurfs „alle Eingeseffenen Römisch-Katholischen“ von Prinzen gestrichen.

<sup>2)</sup> Bestellungen für Meerwijk als Rath Costumier und Steintgens, Bosman und Daert als Rätbe vom selben Datum: „und Integrität . . . angerühmet, und Wir dadurch bewogen worden, denselben zu Unserem Rath (Costumier [Rath]) bei obgedachtem Justizcollegio zu benennen, gleichwie Wir ihn denn hiemit wirklich in Ansehung solcher seiner Geschicklichkeit und Dexterität zu Unserem Rath (Costumier [Rath]) in Unserer Stadt und Herzogthum Geldern erklären, anstellen, dergestalt“ . . . Die Worte vor dergestalt „als wird derselbe solche ihm darunter widerfahrne Königliche Gnade mit allerunterthänigstem Danke erkennen“ sind von Prinzen gestrichen.

<sup>3)</sup> Meerwijk, Bosman, Steintgens, Daert: „insonderheit aber denen täglichen Rathsgängen fleißig beiwohne und sich davon durch nichts als durch erhebliche Ursachen, welche er allemal dem Kanzler vorhero gehörig anzuzeigen hat, [Zusatz von Prinzen] abhalten lassen solle“

<sup>4)</sup> „Allemal — abgehalten werden“, Zusatz von Prinzen.

<sup>5)</sup> Meerwijk, Bosman, Steintgens, Daert: „fürkommen oder ihm sonst committiret werden, soll er in reife Erwägung ziehen, sein Votum ohne Passion und fremdbes, ungeziemendes Absehen seinem besten Wissen und Gewissen nachgeben, was im Rath“ . . .

fremdtes ungeziemendes Absehen gegeben, was im Rath vorgehet, votiret oder gesprochen wird, niemanden offenbaret, noch ausgefaget, und weder directe noch indirecte das Geringste gethan oder vorgenommen werde, wodurch andere, sie seien bei der Sache interessiret oder nicht, erfahren könnten, was von diesem oder jenem votiret oder gesprochen worden, damit einem jeden Libertas votandi verbleibe, und er sich nicht zu besorgen habe, daß ihm desfalls über kurz oder lang einige Feindschaft oder Ungelegenheit zugezogen werden könne. Ferner <sup>1)</sup> hat er auch sowohl vor sich selbst, als was die unter seiner Direction stehende Rätthe betrifft, keinesweges zuzugeben, daß einer oder der andere seines Ampts halber einige Giften, Gaben, Präsente, Promessen . . . empfangen . . ., sondern die unparteiische Administration der Justiz ihm angelegen sein lassen und in möglichster Kürze befördern <sup>2)</sup> helfen, zu dem Ende alle bisher eingeriffene Geld und Zeit verzehrende, unverantwortliche Chicanes oder außerordentliche und excessive Sportulen, wodurch die Proceffe zum unwiederbringlichen Nachtheil der litigirenden Parteien und des ganzen Landes in die Länge verzogen werden, aufzuheben und platterdings abzuschaffen sich bemühen . . .

## 217. Bestallung des Grafen von Flodroff zum Landdrosten in der Graffschaft Tecklenburg. <sup>3)</sup>

Berlin 4. Januar 1714.

Ausf., gegengez. Ngen. N. 64. Tecklenburg. Bediente 2.

Karl Sophronius Philipp Graf von Flodroff wurde am 4. Januar 1714 zum Landdrosten in der Graffschaft Tecklenburg <sup>4)</sup> bestellt. Er soll

<sup>1)</sup> Meerwijck, Bosman, Steintgens, Daert: „Ferner hat er seines Ampts halber keine Giften“ zc. Vergl. den Eid der Geldrischen Interimscommission S. 595.

<sup>2)</sup> Meerwijck, Bosman, Steintgens, Daert: „befördern, absonderlich in keine Geld und Zeit verzehrende Chicane gehehlen, noch sich durch excessive und außerordentliche Sportulen verleiten lassen, zum höchsten Nachtheil der litigirenden Parteien die Entscheidung der Sachen zu verzögern“ . . .

<sup>3)</sup> Flodroff hat seine Bestallung nicht ausgelöst. Der Graf hatte sich 1713 erboten, gegen diese Stelle seine Dompropstei zu Brandenburg an Grumbtow abzutreten. Die Landdrostenbediennung wurde ihm darauf schon durch Erlaß vom 7. Juni 1713 übertragen (Conc., gez. Ngen). Flodroff erhielt jährlich 1500 Thlr. Von den „der Landdrostei anleebenden Berrichtungen und wirklichen Function“ wurde er durch dieses Rescript entbunden.

<sup>4)</sup> Sein Vorgänger war der Regierungspräsident von Medern gewesen. Vergl. Nr. 21. S. 49.

insonderheit . . . das Aufnehmen, Wohlfahrt und Beste Unserer sämptlichen Unterthanen und Eingeseffene in gedachter Grafschaft Tecklenburg ihm bestens empfohlen sein lassen und dahin sehen . . ., daß zwar dieselbe ihrer Schuldigkeit ein Genügen thuen und die gehörige Onera richtig und zu rechter Zeit abtragen, hingegen aber auch mit Executionen und sonst ohne Noth nicht beschweret werden mögen. Ferner muß auch derselbe dahin sehen, daß denen Unterthanen schleunige Justiz sowohl in den unteren Instantien als auch bei der Regierung administriret, alle Proceffe so viel möglich verhütet, und keiner mit excessiven Sportuln beschweret werden möge. Auf Unsere hohe Zura, Regalia und alle übrige Uns in der Grafschaft Tecklenburg zustehende Rechte und Gerechtigkeiten, imgleichen auf die Grenzen muß gedachter Unser Landdroste genaue Acht haben, damit dieselbe auf das genaueste conserviret und Uns darin nicht der geringste Eingriff oder Beeinträchtigung geschehen möge.

Und wann er findet, daß Unser Interesse verbessert, die Domainen und andere Güter besser administriret oder Uns sonst all dort einiger Vortheil ohne der Unterthanen Schaden und Abgang geschaffet werden könne, so hat er nebst Unserer dortigen Regierung solches sofort ins Werk zu richten oder davon entweder an Uns Selbst oder an Unsere Ministros pflichtmäßig und umbständlich zu referiren; welches er denn, wann er einige Mißbräuche, Mängel und Unordnungen all dort anmerket, und er denenselben nicht selbst remediren kann, ebenfalls zu thuen hat . . .

218. Schreiben des Generalkriegscommissariats an das General-  
finanzdirectorium.

Berlin 4. Januar 1714.

Ausf., gez. Blaspiß, Grumbkow, Krautt, Ratsch. Gen.-Dir. Gen.-Dep. I. 21—28.

Mündlicher Verkehr zwischen Generalkriegscommissariat und  
Generalfinanzdirectorium.

Nachdem man wahrgenommen, daß der zwischen einem Hoch-  
üblichen Generalfinanzdirectorio und dem Generalcommissariat  
bisherö üblich gewesene Modus der schriftlichen Communication <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 85. S. 287.

nicht allein beiden Collegiis sehr mühsam und beschwerlich gefallen, sondern auch also beschaffen, daß der intendirte Zweck dadurch nicht so leicht als durch mündliche Conferenzen zu erreichen sein dürfte, so ist das Generalcommissariat erbötig, künftighin in allen mit dem Hochlöblichen Generalfinanzdirectorio zu überlegenden Sachen jemand seines Mittels zu deputiren, welcher mit ermeldtem Hochlöblichen Collegio mündlich communicire, wann dasselbe gut finden sollte, in denen bei dem Generalcommissariat etwan anzubringenden Punkten dergleichen Deputation zu veranlassen; da dann bei denen Conferenzen ein kurzes Protocoll wird geführt und von dem Deputato sowohl als denen anwesenden Mitgliedern des Collegii unterschrieben werden können.

Das Generalfinanzdirectorium willigte am 9. Januar ein.

## 219. Erlaß an die Geldrische Interimscommission.

Berlin 5. Januar 1714.

Conc., gez. Pringen. R. 64. Geldern. Bediente 1.

### Eröffnung des Geldrischen Justizcollegiums.

Friedrich Wilhelm König rc, Nachdem Wir nicht allein vor einiger Zeit schon die sämtlichen Membra des dortigen neuen Justizcollegii allergnädigst benennet,<sup>1)</sup> sondern auch nunmehr die Bestellungen vor dieselbe ausfertigen lassen,<sup>2)</sup> und folglich das Gericht nun geöffnet und völlig zum Stande gebracht werden kann, so muß damit umb so viel weniger länger angestanden werden, weil Ihr bisher in Euren abgestatteten Relationen verschiedentlich erwähnt, daß Unsere dortige Unterthanen darnach sehr verlangen, damit ihre Rechtsfachen förderfamst entschieden werden können.

Wir befehlen Euch demnach hiemit in Gnaden, zu der Eröffnung des Gerichts einen gewissen Tag zu bestimmen und denen sämtlichen Membris des Collegii davon Nachricht zu ertheilen, damit diejenige, so noch abwesend sein, sich nunmehr allort einfinden und ihren Verrichtungen abwarten mögen.

Und gleichwie Wir Euch, den Marquis de Hoensbroech, aus besonderer vor Euch habenden Propension zu Unserm Geheimen

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 211. S. 629.

<sup>2)</sup> Vergl. Nr. 216. S. 644

Rath und Kanzler bei gedachtem Collegio allergnädigst benennet haben, also tragen Wir auch zu Euch das allergnädigste Vertrauen, Ihr werdet Euch bestens angelegen sein lassen, umb alles dergestalt einzurichten, damit Unsere darunter führende Intention in allen Stücken erreicht werde.

An dem obbemeldten Tage nun habt Ihr, der Generalmajor von Hagen, denen sämtlichen Gerichtspersonen Unsere gefassete Resolution und Willensmeinung mit mehrern bekannt zu machen und dabei anzuzeigen, daß, nachdem Wir ihnen die Administrierung der Justiz anvertrauet hätten, Wir auch verhoffen wollten, daß sie ihrem Gewissen und denen zu leistenden Pflichten nach, als welche Ihr auch von ihnen zugleich abzunehmen habt, Recht und Gerechtigkeit ohne Ansehung der Person dergestalt handhaben würden, wie sie es vor Gott an jenem Tage und auch vor Uns jedesmal verantworten könnten. Wobei sie denn auch insonderheit darauf bedacht sein müssen, wie alle unnöthige Processe abgeschnitten und so viel möglich eingeschränket, alle Weitläufigkeiten aber bestens verhütet werden mögen.

Wenn nun darauf ein jeder seine Pflichten abgeleget, so habt Ihr, gedachter der von Hagen, einem jeglichen seinen Platz anzuweisen, und können sie alsdenn mit ihren Berrichtungen in Gottes Namen den Anfang machen; da sie denn zuerst diejenige Sachen, so sich bisher gesamlet haben, vorzunehmen und, so bald möglich, abzuthuen bemühet sein müssen.

Bei Entscheidung derer Rechtsachen muß vorerst das Gericht sich nach denen dem Hofe zu Airemonde von denen vorigen Königen in Spanien ertheilten Instructionen und Verordnungen, wie auch denen dortigen Landesgesetzen und Herkommen richten. Daserh Ihr aber oder auch die von Uns bestellte Rätthe etwas zu erinnern und an die Hand zu geben haben, wie das Justizwesen allbort besser zu fassen und einzurichten, so werden Wir solches gerne vernehmen, und würde Uns insonderheit lieb sein, wenn die Rätthe sich zusammenthuen, eine vollständige Gerichtsordnung entwerfen und forderfamst einsenden könnten; da Wir denn dieselbe allhie nachsehen und völlig einrichten lassen, auch wegen deren Publicirung die nöthige Verfügung machen wollen.

Und weil Wir auch in allen Unsern Provinzien und Lande einen gewissen Numerum Advocatorum und Procuratorum bestell haben,<sup>1)</sup> so muß solches all dort ebenfalls geschehen, und habt Ihr Euch mit dem Justizcollegio deshalb zusammenzuthuen und zu überlegen, wie viel Advocati und Procuratores all dort ohnumbgänglich nöthig, und dazu die geschickteste und gewissenhafteste auszufuch und in Vorschlag zu bringen.

Schließlich haben Wir auch bereits befohlen, daß vor die neue Collegium ein eigen Siegel gemachet werden soll, welches In der Marquis de Hoensbroech, als Kanzler in Verwahrung hab sollt . . .

Die Interimscommission berichtete am 27. Februar,<sup>2)</sup> dem Anich nach gedächten die Geldriichen Justizräthe die Gerichtsordnung allein tractiren. Soweit bekannt wäre, hielte das Justizcollegium sechs Advocaten und drei Procuratoren für nöthig und strebe dahin, „lauter und gute Leute zu wählen, welche auf eine oder andere Weise von dem Justizcollegio dependent und demselben mit Verwandtschaft oder sonsten unthan seind.“

220. Instruction, wonach sich Dierck und Schlüter bei ihrer Commission zur Untersuchung des Justizwesens in Cleve und Mark achten sollen.

Berlin 20. Januar 1714.

Con., gez. Bringen. R. 84. 85. n. 1.

Bereits Friedrich I. hatte mehrmals mißfällig wahrgenommen, „daß der Pruritus litigandi in Unseren Clevischen Landen und in specie in der Grafschaft Mark bisher dergestalt überhand genommen, daß von Unseren Unterthanen fast alle das Ihrige dabei zusehen, zurtragung der gemeinen Landes-Onerum incapable werden und wohl an den Bettelstab darüber gerathen.“ Das Aergerniß wurde noch durch gesteigert, „daß die Vogräfe und Richter zu allen Processen und Thor öffnen, selbige auf die lange Bank ziehen und die Parteien mit denen Sportuln auf eine ganz unverantwortliche Weise überfügar sogar daß sie auch über Sachen, die kaum einen Thaler impon

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 204. S. 607. Vergl. auch S. 623.

<sup>2)</sup> Ausf., gez. Hagen, Dunder, Saint Paul.

<sup>3)</sup> Goltzow 22. September 1710. Conc., gez. Ilgen.

des Königs erklärt werden, „wohlerlangte Privilegia, auch hergebrachte Rechte und Gerechtigkeiten, wenn sie sich deshalb geziemend bei Uns melden würden, zu confirmiren . . . zu vermehren und zu verbessern.“ Hiernach werden von den Erwählten jeder Körperschaft kurze Dank- sagungsreden gehalten, sodann die Ritterschaft und Landsassen vereidigt, die Prediger und Schulbedienten durch Handschlag verpflichtet und ferner der Schwur dem Magistrat und der Bürgerschaft, sowie den Eingefessenen der nächsten Kirchspiele abgenommen. Die Feierlichkeit soll mit einem dreimaligen Vivatruße enden. In den entlegeneren Kirchspielen muß ein Beamter die Huldigung abnehmen. Schließlich haben die Beamten dafür zu sorgen, „daß dieses alles mit so wenigen Depensen, als immer möglich, geschehen möge, wie denn auch alle unnöthige Schmausereien wohl nachbleiben und andere dergleichen vergebliche Unkosten erspart werden können.“

Der Huldigungseid lautete:

Wir . . . huldigen, geloben und schwören für Uns und Unsere Nachkommen samt und sonders, daß wir wollen und sollen dem . . . Herren Friedrich Wilhelm, König in Preußen 2c., als dieser Graf- schaft und unserm allergnädigsten Erb- und Landesherrn, wie auch Sr. Königl. Majestät Erben und Nachkommen, auch dem ganzen königlichen Hause der Kurfürsten und Markgrafen zu Brandenburg getreu, hold und gewärtig sein, Dero Nutzen und Bestes suchen, Schaden und Nachtheil aber wenden und sonst alles thun, was ein getreuer Erbhunterthan zu thun schuldig ist. So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum.

Die Huldigung fand am 22. März 1714 zu Lingen statt.

## 215. Erlaß an das Collegium Sanitatis.

Berlin 28. December 1713.

Ausf., gegengez. Hgen. Der Zusatz eigenhändig. R. 9. NNn.

Das Verfügungsrecht des Collegium Sanitatis.

Euch ist vorhin bekannt, wasmaßen die Stadt Hamburg<sup>1)</sup> verschiedentlich an Uns geziemend es gelangen lassen, daß Wir ge- ruhen möchten, der Schiffahrt auf der Elbe vors künftige mehrere

<sup>1)</sup> Vergl. über die Pest in Hamburg Gallois, Chronik der Stadt Ham- burg 4, 4. f.

würde, und „ob in Nullitätsfachen dem jüngsten Reichsabschiede nachgegangen worden.“

Da angeblich durch richterliche Proceuren häufiger den Gläubigern der Empfang ihrer Capitalien oder Zinsen so erschwert würde, „daß auch mancher lieber das Seinige fahren lasse, als weiter klagen wollen,“ so sollen sie „deshalb genaue Nachfrage anstellen.“ Ferner müssen sie zu erfahren suchen, „ob nicht auch hie oder da mit Christen oder Juden gewisse Bedinge gemacht und darauf generale Executionszettul ohne Benennung des Exequendi ertheilet worden.“

5. „Es mögen auch Commissarii insgemein in jeder Stadt mit dem Ausschuß, Bornehmsten oder Aeltesten der Gemeinen und Bürgerschaft sich besprechen, ob Klage wider den Richter vorhanden, und worin selbige bestehe. Dabei sie doch Behutsamkeit zu gebrauchen wissen werden, daß nicht Leute unnötiger Weise animiret und aufgebracht und dadurch denen Vorgesetzten der schuldige Respect und Autorität entzogen werde.“

6. Sie müssen die Klagen von Parteien wider einen Richter an den Acten prüfen und dem Ergebnis gemäß „ungefäumte Anstalt machen, daß den Bedruckten in ihrer Sache geholfen, Sr. Königl. Majestät aber, was übeles geschehen, zur Beahndung angezeigt werde: maßen die gespürte vorsätzliche Ungerechtigkeit mit allen Ernst abgestraft werden solle.“ Ungerechtfertigte Klagen müssen gehörig zurückgewiesen, eventuell nach der Justizordnung<sup>1)</sup> bestraft werden.

7. Das Verfahren in peinlichen Sachen muß untersucht werden, „ob nach Beschaffenheit der Sachen die Beschuldigten, wann sie es verlangen, pro avertenda gehört worden? ob der Proceß accusatorie oder inquisitorie geführt worden? und ob . . . die Beschuldigten mit ihrer Defension fattsam gehört worden? ob bei Abhörung der Zeugen auch legaliter verfahren sei? ob auch ex actis erscheine, daß bei Verickdung derselben es unparteiisch hergegangen und Sententia getreulich egequirt worden?“ Es muß auch geprüft werden, wie weit die Brüchtenordnung befolgt ist.

8. Sollen sie sich erkundigen, „ob des Orts ein Anwalt sei, der das publicum Interesse respiciret?“ wer ihn eingesetzt? worin seine Verpflichtungen und sein Gehalt bestehen? wie er sein Amt geführt? ob die Richter ihm angezeigt, „wann bei ihnen was vorgekommen, so das Interesse publicum concerniret? ob und welchergestalt zuweilen fiscalische Sachen ohne Proceß abgethan worden?“

9. Muß nach Zahl und Qualification der Advocaten Nachfrage geschehen.

<sup>1)</sup> Bergl. Nr. 170. S. 527. § 11



10. Sollen sie sich erkundigen, ob eine „nach Billigkeit eingerichtete“ Sportelordnung vorhanden ist und befolgt wird, oder welche Gebühren von den Parteien gefordert werden? „ob nicht Parten vorsätzlich aufgehalten worden, damit die Sporteln nur soviel öfter müssen erlegt werden? oder ob auch die Richter über die behörige Sporteln etwas gefordert oder genommen haben, umb jemanden zum Recht zu verhelfen?“

11. Die wissenschaftliche Qualification und Rechtsverwaltung des Trosten muß geprüft werden.

12. Sollen sie die vielfältigen Klagen eines Privatmannes über ungerechte Justiz an Ort und Stelle untersuchen und darüber berichten.

13. „Vestlich könnte noch ein vieles zu dienstamer Erkundigung hinzugethan werden, Se. Königl. Majestät aber haben zu Dero Commissarien das allergnädigste Vertrauen, sie werden nach ihrer beivohnenden Rechtserfahrung dasjenige selbstn beifügen und beobachten, was die Umstände jeder Orts und Gerichten nachzuforschen und zu untersuchen, an Hand geben werden, maßen ihnen vollkommene Macht und Gewalt ertheilet sein soll, nach allem deme zu fragen, zu forschen und Untersuchung darüber anzustellen, was auf einigerlei Art bei dem Justizwesen ihnen verdächtig scheinen will, und soll keine Obrigkeit, Richter, Beambter oder Befehlshaber, wer die auch sein, bei Vermeidung Königlicher höchster Ungnade sich unterstehen, denen Commissarien auf einige Weise daran hinderlich zu sein oder gar ihnen Einhalt zu thun, sondern sie sollen sich mit Darlegung der Acten und Registraturen, mit Sistrung ihrer eigenen Person und andern Leute, so oft es erfordert wird, willig und bereit finden lassen, auch von selbstn alles dasjenige suppeditiren und beitragen, was zu Erforschung und Remedirung derer bei der Justiz eingerissenen Fehler gereichen kann.“

## 221. Erlaß an die Geldrischen Stände.<sup>1)</sup>

Berlin 22. Januar 1714.

Ausf., gegenges. Pringen. Düsseldorf St.-u. Geldern. Landtagsverhandlungen 1718—1716. Nr. 68.

Befätigung der Geldrischen Privilegien. Interimscommission.

Die Geldrischen Stände hatten am 12. Januar Protest gegen die Einsetzung der Interimscommission eingelegt und um strenge Beachtung ihrer Privilegien, Rechte, Freiheiten und Herkommen gebeten. Besonders eruchten sie noch, daß die Mitglieder der Regierung und der Gerichte nur aus katholischen Eingewessenen genommen würden. Es wurde ihnen darauf erwidert:

<sup>1)</sup> Vergl. (Fischbach) Historische u. s. w. Beyträge 3. 1. Abth. 2, 207.

Gleichwie Wir nun bisher schon gnugsam und in der That gezeigt zu haben vermeinen, was vor besondere landesväterliche Gnade Wir vor Euch und die sämmtliche Eingeseffene Unserer Antheils von dem Herzogthum Geldern haben, also könnt Ihr auch versichert sein, daß Wir vor die Wohlfahrt, Aufnehmen und Beste Eures Vaterlandes nicht weniger als Unserer übrigen Provinzien und Lande jedesmal bestens sorgen und selbiges auf alle Weise zu befördern bemühet sein, insonderheit auch Euch bei Euren alten Privilegiis, Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, wie Wir Euch solches versprochen, allemal ungekränket und Euch darin in keine Weise beeinträchtigen lassen werden. Wir haben auch bereits, wie Ihr sonder Zweifel schon vernommen haben werdet, ein solch Justizcollegium, wie Ihr gebeten, alldort anzuordnen resolviret und dazu, ehe Ihr deshalb Ansuchung gethan, die Kanzler und Rätthe wie auch andere benöthigte Personen, so insgesamdt der Römisch-Katholischen Religion zugethan, allergnädigst benennet, auch den nöthigen Befehl vor einiger Zeit ergehen lassen, daß die Eröffnung dieses Collegii ohne weiteren Anstand wirklich geschehen solle,<sup>1)</sup> und sein Wir auch ferner allergnädigst zufrieden, daß nach Eurer Vorschlage die Lehnsachen vor solchem Collegio auch tractiret und von dem dabei bestellten Kanzler mit respiciret werden sollen.

Was auch die von Uns alldort im Lande zu Respicirung Unserer Domainen und anderer Regalien angeordnete Commission betrifft, da ist Euch schon bekannt, daß selbiges nur ein Interimswerk sei, und hat es damit garnicht die Meinung, daß selbige als eine Landesregierung consideriret werden solle, wie Wir denn auch, wenn Wir hiernächst dergleichen Regierung anzuordnen gut finden werden, dasjenige, wozu Wir verbunden sein, hierunter beobachten werden . . .

## 222. Eigenhändige Verfügung des Königs.

Berlin 29. Januar 1714.

Urschrift. R. 64. Geldern. Bediente 1.

Ertheilung von Survivancen auf den Rentmeister-Posten.

Die Geldrische Interimscommission hatte am 23. Januar berichtet,<sup>2)</sup> daß dem Commissarius und Amtsempfänger (Jean Freneau<sup>3)</sup>) am 2. März 1711

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 219. S. 648.

die Survivance auf den Landrentmeisterdienst in Preussisch-Geldern ertheilt worden wäre. Freneau habe sich bereit erklärt, dem jetzigen Landrentmeister jährlich 100 Thlr. zu bezahlen, falls ihm seine Survivance bestätigt würde.

ich gehe in solchen schargen keine survivance.

Demgemäß erging am 30. Januar ein Erlaß an die Interimskommission.<sup>4)</sup>

## 223. Bericht des Preussischen Hofgerichts.

Königsberg 30. Januar 1714.

Ausfertigung. R. 7. 79. 1.

### Reffort des Preussischen Hofgerichts.

Von dem schädlichen Überfluß an Justizbedienten, den die Allgemeine Justizordnung im 24. Artikel<sup>5)</sup> hemmen will, ist bei dem Preussischen Hofgericht nichts zu spüren; sein Personal ist seit 1611, wo es auf einen Hofrichter und acht Beisitzer normirt wurde, trotz der Zunahme der Arbeit nicht vermehrt worden.<sup>6)</sup> Die Mitglieder wollen aber der Ersparniß halber „mit solchem Numero vergnügt sein.“

Die Beschleunigung der Rechtspflege aber, welche Artikel 25 vorschreibt,<sup>7)</sup> ist „fast unmöglich.“

Erstlich, weil das allhiefige Hofgericht mehr als 150 Unter-Instantien hat, von welchen die Appellationes an selbtes ergehen; der vielen commissorialischen Aussprüche zu geschweigen, von welchen gleichfalls an selbtes appelliret wird.

Zweitens, weil das Hofgericht in Lehn- Forst- fiscälischen und aller Dignitariorum und Oberofficierer Sachen die erste Instanz, außer solchen Appellationibus, nach Verordnung derer hiesigen Rechten stets gewesen und noch ist.

<sup>2)</sup> Urschrift, gez. Hagen, Hoensbroech, Dunder, Saint Paul.

<sup>3)</sup> Freneau war 12. Januar 1711 zum Commissarius für die Märche im Geldrischen und Rheinbergischen ernannt worden. (Kriegsmin. Geh. N. XVIII. 2. d. 6. ee.)

<sup>4)</sup> Conc., gez. Krautt, Walter.

<sup>5)</sup> Vergl. S. 529.

<sup>6)</sup> Vergl. über das Preussische Hofgericht Isaacsohn 2, 225. f.; Bornhal 1, 372; Nachricht über die Gründung des Tribunals zu Königsberg. 4 f; Horn, Verwaltung Ostpreußens, 8 f.

<sup>7)</sup> Vergl. S. 529.

Drittens, weil alle Criminalia aus dem ganzen Königreich von dem Hofgericht justificiret werden, auch dazu der Freitag in jeder Woche festgestellt ist, und dennoch gar oft selbte in solchem Tage nicht abgemachet werden können.

Viertens, weil die Acta zu Verfassung des Urtheils, sowohl primae Instantiae als Appellationum, nicht wie in Sw. Königl. Majestät andern Landen gebräuchlich, auf Universitäten zu Erwägung derer Sachen und Verfassung derer Urtheile zu merklichen Vortheil derer litigirenden Parten verschicket werden, sondern das allhiefige Hofgericht sich eines Schlußes unter sich selbst einiget und die Urtheile verfasset.

Fünftens, weil der jetzige armselige Zustand des Königreichs zu so vielen weitläufigen und intricaten Concursprocessen Ursach giebet, daß das allhiefige Hofgericht mit Terminirung derselben eine überaus schwere und fast unmögliche Arbeit vor sich hat, welche

Sechstens, auch daraus einigermaßen erhellen kann, daß jeder Zeit des Jahres, wie noch das vorigte, über 500 Sachen abgemachet worden, ohne die Judicialabscheide, welche sich über 1000 belaufen dürften, und

Siebtentens, weil ohngeachtet so vieler Verabscheidungen dennoch die Proceffe sich nicht mindern, sondern von Jahr zu Jahr vermehren . . .

## 224. Reglement für das Hinterpommersche Commissariat.

Berlin 6. Februar 1714.

Abdruck. Stettin. Reg.-A. Kriegs.-A. Tit. 1. Gen. et Misc. Nr. 21.

Verhältnismäßig spät ist in dem Herzogthum Hinterpommern und Fürstenthum Ramin die Verwaltung der Accise und Steuern einem Collegium unterstellt worden. Bis zum Ende des siebzehnten Jahrhunderts lag die Aufsicht darüber nur zwei Bedienten ob, dem Obersteuerrath und Steuerrath Ludowieg<sup>1)</sup> und dem Accisedirector Durham. Bei der Mannig-

<sup>1)</sup> Friedrich Ludowieg wurde 5. Juli 1688 Ober-Accise- und Steuerrath und Commissar in den Städten des Herzogthums Hinterpommern. Am 20. 31. Mai 1691 Steuerrath, dann Rath im Commissariat der Provinz, am 1. September 1719. (Kriegsmin. Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 5; I. 2. 3. 6. 1. 2; Stettin. Reg.-A. Regierungsregistratur).

fältigkeit ihrer Berufsgeschäfte und der Ausdehnung der Provinz konnten sie trotz ihrer anerkannten Tüchtigkeit nicht allen Anforderungen ihrer Stellung genügen. Der Ausfall der Steuereinkünfte in Pommern wurde fast jährlicher größer, und die Städte beklagten sich wiederholt, daß ihnen ihre Nahrung von Tag zu Tag mehr entzogen und allerhand Unordnung auf dem Lande zu ihrem Nachtheil verstattet würde. Die Steuerbedienten aber entschuldigten sich damit, daß sie bei den rechtmäßigen Amtsverrichtungen nicht hinreichend geschützt würden.

Friedrich III befahl daher am 12. November 1698 dem Geheimrath von Carniß,<sup>1)</sup> dem Kammerrath und Kriegscommissar David von Grumbkow und dem Kammergerichtsrath Krause,<sup>2)</sup> das Steuerwesen und alle dabei erkannten Mängel zu untersuchen, die Uebertretungen zu bestrafen, die Acciseverwaltung, soweit es anginge, nach Kurmärkischem Fuße einzurichten, für die Hebung des Bauwesens und der Manufacturen in den Städten zu sorgen, die Polizei zu verbessern, die Quotisation der Abgaben in Stadt und Land der Gerechtigkeit gemäß zu reguliren u. s. w.<sup>3)</sup> Aus den Arbeiten dieser Commission ging das neue Accisereglement für das Herzogthum Hinterpommern und Fürstenthum Ramin vom 6. Mai 1699 hervor.<sup>4)</sup>

Die langwierigen Verhandlungen mit der Ritterschaft und den Städten, die auf die Untersuchung folgten, und die Erkenntniß, daß die Direction eines so wichtigen Theils der Staatsverwaltung fürderhin nicht einzelnen anvertrauet werden könnte, bewirkten die Umwandlung der ursprünglich nur für einen bestimmten Zweck eingesetzten Commission in eine bleibende Behörde, „worinnen alle diejenige Sachen, so die Steuern betreffen oder sonst specialiter dahin geleet werden mögen, abgehandelt und ausgefertigt werden sollen.“ Sie empfing sogleich den Titel eines Provincialcommissariats.<sup>5)</sup> Das neue Collegium trug zunächst noch einen provisorischen Character und wurde weder mit einem besonderen Commissariatsreglement versehen, noch mit eigenen königlichen Diensträumen

<sup>1)</sup> Der Hinterpommersche Geheime Regierungsrath und Kammerrath Joachim von Carniß. Er wurde 9. November 1697 Schloßhauptmann und Oeconomicdirector in Hinterpommern, starb 1708. (Stettin. Reg.-A. Dom.-A. Tit. 17. Bestallungen. Gen. 14; Kriegsmtin. Geh. A. XVIII 2. d. 6. d).

<sup>2)</sup> Der Steuercommissarius Wolfgang Friedrich Krause wurde 13. März 1685 Kammergerichtsrath. (Hymmen 4.)

<sup>3)</sup> Ausf., gegenges. Darfus.

<sup>4)</sup> Auszüge daraus siehe bei Quickmann, 424. f. 1144.

<sup>5)</sup> Schon in dem Accisereglement vom 6. Mai 1699 heißt es (Cap. 8. Nr. 19. 4): „Sollte jemand von denen bestrafeten oder Unterschleiß beschuldigten Accisanten dennoch damit nicht friedlich sein wollen, so stehet ihm frei, sich an Dero Pommersches Commissariat zu wenden“

nicht allein beiden Collegiis sehr mühesam und beschwerlich gefallen, sondern auch also beschaffen, daß der intendirte Zweck dadurch nicht so leicht als durch mündliche Conferenzen zu erreichen sein dürfte, so ist das Generalcommissariat erbötig, künftighin in allen mit dem Hochlöblichen Generalfinanzdirectorio zu überlegenden Sachen jemand seines Mittels zu deputiren, welcher mit ermeldtem Hochlöblichen Collegio mündlich communicire, wann dasselbe gut finden sollte, in denen bei dem Generalcommissariat etwan anzubringenden Puncten dergleichen Deputation zu veranlassen; da dann bei denen Conferenzen ein kurzes Protocoll wird geführt und von dem Deputato sowohl als denen anwesenden Mitgliedern des Collegii unterschrieben werden können.

Das Generalfinanzdirectorium willigte am 9. Januar ein.

### 219. Erlaß an die Geldrische Interimscommission.

Berlin 5. Januar 1714.

Conc., geg. Pringen. R. 64. Geldern. Bediente I.

Eröffnung des Geldrischen Justizcollegiums.

Friedrich Wilhelm König rc, Nachdem Wir nicht allein vor einiger Zeit schon die sämtlichen Membra des dortigen neuen Justizcollegii allergnädigst benennet,<sup>1)</sup> sondern auch nunmehr die Bestellungen vor dieselbe ausfertigen lassen,<sup>2)</sup> und folglich das Gericht nun geöffnet und völlig zum Stande gebracht werden kann, so muß damit umb so viel weniger länger angestanden werden, weil Ihr bisher in Euren abgestatteten Relationen verschiedentlich erwähnt, daß Unsere dortige Unterthanen darnach sehr verlangen, damit ihre Rechtsachen fördersamst entschieden werden können.

Wir befehlen Euch demnach hiemit in Gnaden, zu der Eröffnung des Gerichts einen gewissen Tag zu bestimmen und denen sämtlichen Membris des Collegii davon Nachricht zu ertheilen, damit diejenige, so noch abwesend sein, sich nunmehr allbort einfinden und ihren Verrichtungen abwarten mögen.

Und gleichwie Wir Euch, den Marquis de Hoensbroeck, aus besonderer vor Euch habenden Propension zu Unserm Geheimen

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 211. S. 629.

<sup>2)</sup> Vergl. Nr. 216. S. 644

Rath und Kanzler bei gedachtem Collegio allergnädigst benennet haben, also tragen Wir auch zu Euch das allergnädigste Vertrauen, Ihr werdet Euch bestens angelegen sein lassen, umb alles dergestalt einzurichten, damit Unsere darunter führende Intention in allen Stücken erreicht werde.

An dem obbemeldten Tage nun habt Ihr, der Generalmajor von Hagen, denen sämptlichen Gerichtspersonen Unsere gefassete Resolution und Willensmeinung mit mehrern bekannt zu machen und dabei anzuzeigen, daß, nachdem Wir ihnen die Administrierung der Justiz anvertrauet hätten, Wir auch verhoffen wollten, daß sie ihrem Gewissen und denen zu leistenden Pflichten nach, als welche Ihr auch von ihnen zugleich abzunehmen habt, Recht und Gerechtigkeit ohne Ansehung der Person dergestalt handhaben würden, wie sie es vor Gott an jenem Tage und auch vor Uns jedesmal verantworten könnten. Wobei sie denn auch insonderheit darauf bedacht sein müssen, wie alle unnöthige Proceffe abgeschnitten und so viel möglich eingeschränket, alle Weitläufigkeiten aber bestens verhütet werden mögen.

Wenn nun darauf ein jeder seine Pflichten abgeleget, so habt Ihr, gedachter der von Hagen, einem jeglichen seinen Platz anzuweisen, und können sie alsdenn mit ihren Verrichtungen in Gottes Namen den Anfang machen; da sie denn zuerst diejenige Sachen, so sich bisher gesammlet haben, vorzunehmen und, so bald möglich, abzuthuen bemühet sein müssen.

Bei Entscheidung derer Rechtsachen muß vorerst das Gericht sich nach denen dem Hofe zu Nuremonde von denen vorigen Königen in Spanien ertheilten Instructionen und Verordnungen, wie auch denen dortigen Landesgesetzen und Herkommen richten. Dafern Ihr aber oder auch die von Uns bestellte Rätthe etwas zu erinnern und an die Hand zu geben haben, wie das Justizwesen allbort besser zu fassen und einzurichten, so werden Wir solches gerne vernehmen, und würde Uns insonderheit lieb sein, wenn die Rätthe sich zusammenthuen, eine vollständige Gerichtsordnung entwerfen und forderst einsenden könnten; da Wir denn dieselbe allhie nachsehen und völlig einrichten lassen, auch wegen deren Publicirung die nöthige Verfügung machen wollen.

Und weil Wir auch in allen Unsern Provinzien und Landen einen gewissen Numerum Advocatorum und Procuratorum bestellet haben,<sup>1)</sup> so muß solches all dort ebenfalls geschehen, und habt Ihr Euch mit dem Justizcollegio deshalb zusammenzuthuen und zu überlegen, wie viel Advocati und Procuratores all dort ohnumbgänglich nöthig, und dazu die geschickteste und gewissenhafteste auszusuchen und in Vorschlag zu bringen.

Schließlich haben Wir auch bereits befohlen, daß vor dieses neue Collegium ein eigen Siegel gemachet werden soll, welches Ihr, der Marquis de Hoensbroech, als Kanzler in Verwahrung haben sollt . . .

Die Interimscommission berichtete am 27. Februar,<sup>2)</sup> dem Ansehen nach gedächten die Geldrischen Justizräthe die Gerichtsordnung allein zu tractiren. Soweit bekannt wäre, hielte das Justizcollegium sechs Advocaten und drei Procuratoren für nöthig und strebe dahin, „lauter solche Leute zu wählen, welche auf eine oder andere Weise von dem Justizcollegio dependent und demselben mit Verwandtschaft oder sonsten zugehan seind.“

220. Instruction, wonach sich Dierck und Schlüter bei ihrer Commission zur Untersuchung des Justizwesens in Cleve und Mark achten sollen.

Berlin 20. Januar 1714.

Con., gez. Pringen. R. 84. 85. a. 1.

Bereits Friedrich I. hatte mehrmals mißfällig wahrgenommen, „daß<sup>3)</sup> der Pruritus litigandi in Unseren Clevischen Landen und in specie auch in der Graffschaft Mark bisher dergestalt überhand genommen, daß viele von Unseren Unterthanen fast alle das Ihrige dabei zusetzen, zu Abtragung der gemeinen Landes-Onerum incapable werden und wohl gar an den Bettelstab darüber gerathen.“ Das Aergerniß wurde noch dadurch gesteigert, „daß die Gogräfe und Richter zu allen Processen Thür und Thor öffnen, selbige auf die lange Bank ziehen und die Parteien mit denen Sportuln auf eine ganz unverantwortliche Weise überiezen, sogar daß sie auch über Sachen, die kaum einen Thaler importiren,

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 204. S. 607. Vergl. auch S. 623.

<sup>2)</sup> Ausf., gez. Hagen, Dunder, Saint Paul.

<sup>3)</sup> Goltzow 22. September 1710. Conc., gez. Ilgen.



Processus verstaten, dieselbe viel Jahre protrahiren und dabei die Gerichtssporteln wohl auf 150 und mehr Thaler zu treiben wissen.“

Um diesem Unwesen endlich Schranken zu setzen, befaß Friedrich Wilhelm I. dem Clevischen Geheimen Regierungsrath Biered<sup>1)</sup> und dem Hofrath Schlüter,<sup>2)</sup> eine förmliche Untersuchung der Rechtspflege in Cleve und Mark anzustellen und ertheilte ihnen folgende Instruction.<sup>3)</sup>

1. Sie sollen in jeder Stadt sich nach dem Jurisdictionsherren, dem Dienstatler und der Besoldung des Richters erkundigen, sowie nach der

2. Thätigkeit, wissenschaftlichen Qualification und dem Gehalte der Assessoren und Gerichtsschreiber,

3. Die Führung der Protocolle untersuchen,

4. Die Registratur und die Acten auf ihre Ordnung hin ansehen, sich über das rechtliche Verfahren in den Processen, ihre Instanzen und ihre Dauer unterrichten und an Stichproben prüfen, „ob nicht durch allerhand eingeschobene Schriften und Recessus unter vielerlei erfonnenen wunderlichen Rubriken der Lauf Rechtens aufgehalten, und, wann der Richter nur gewollt, solches hätte können und sollen verhütet werden.“ Auch darüber müssen sie sich orientiren, „ob nicht zu Verschleifung der Justiz oftmals Dilationes ertheilet und unnöthige Protelationes litis verstatet werden,“ „wie der Processus executionis eingerichtet“ und befolgt

<sup>1)</sup> Adam Otto von Biered, 10. März 1684 geboren, war zuerst bei Hofe und dann im diplomatischen Dienste thätig, wurde 7. Juni 1713 Cleve-Märkischer Geheimer Regierungsrath, dann Commissariatsdirector, zur Belohnung für seine Thätigkeit in Paris 14. Februar 1718 Commissariatspräsident und 24. August 1719 Wirklicher Geheimer Etatsrath und Director des Generalcommissariats, 1723 Director der Kurmärkischen Kriegs- und Domainenkammer, 1727 Minister im Generaldirectorium, starb 11. Juli 1758. (R. 9. J. 3. T.—W; R. 9. J. 13; Kriegsmin. Geh. N. XVIII. 2. d. 6. b; Düsseldorf. St.-A. Rescr. Reg.; Klaproth, 405; Generalogisch-historische Nachrichten 1759. Theil 109. S. 149. f.

<sup>2)</sup> Hofrath Johann Heinrich Schlüter, beim Clevischen Justizwesen beschäftigt, wurde 11. Februar 1717 Kammergerichtsrath und 18. August 1718 Geheimer Justiz- und Oberappellationsgerichtsrath. War auch Berliner Bürgermeister, Commissar beim Armenwesen und Landschaftsverordneter (R. 9. J. 7; R. 97. A. I. Gen. 101; R. 97. II. E. 2).

<sup>3)</sup> Die Instruction ist von Duhram verfaßt. Plotho übergab dazu am 17. Januar „unvorgefährliche Gedanken bei dem Project Instructionis der Commission, so das Justizwesen im Clevischen und in der Grafschaft Mark untersuchen soll.“ Er rieth „das Werk im Anfang nicht zu weitläufig zu fassen.“ Auf Bartholdis Befehl veränderte Duhram die Instruction nach Plothos Angaben und unterbreitete sie dann Pringen zur Revision.

würde, und „ob in Nullitätsfachen dem jüngsten Reichsabchiede nachgegangen worden.“

Da angeblich durch richterliche Proceuren häufiger den Gläubigern der Empfang ihrer Capitalien oder Zinsen so erschwert würde, „daß auch mancher lieber das Seinige fahren lasse, als weiter klagen wollen,“ so sollen sie „deshalb genaue Nachfrage anstellen.“ Ferner müssen sie zu erfahren suchen, „ob nicht auch hie oder da mit Christen oder Juden gewisse Bedinge gemacht und darauf generale Executionzettel ohne Benennung des Exequendi ertheilet worden.“

5. „Es mögen auch Commissarii inägemein in jeder Stadt mit dem Ausschuß, Vornehmsten oder Ältesten der Gemeinen und Bürgerschaft sich besprechen, ob Klage wider den Richter vorhanden, und worin selbige bestehe. Dabei sie doch Behutsamkeit zu gebrauchen wissen werden, daß nicht Leute unnöthiger Weise animiret und aufgebracht und dadurch denen Vorgesetzten der schuldige Respect und Autorität entzogen werde.“

6. Sie müssen die Klagen von Parteien wider einen Richter an den Acten prüfen und dem Ergebnis gemäß „ungefäulste Anstalt machen, daß den Bedruckten in ihrer Sache geholfen, Sr. Königl. Majestät aber, was übeles geschehen, zur Behandlung angezeigt werde: maßen die gespürte vorsätzliche Ungerechtigkeit mit allen Ernst abgestrafet werden solle.“ Ungerechtfertigte Klagen müssen gehörig zurückgewiesen, eventuell nach der Justizordnung<sup>1)</sup> bestraft werden.

7. Das Verfahren in peinlichen Sachen muß untersucht werden, „ob nach Beschaffenheit der Sachen die Beschuldigten, wann sie es verlangen, pro avertenda gehört worden? ob der Proceß accusatorie oder inquisitorie geführt worden? und ob . . . die Beschuldigten mit ihrer Defension iattfam gehört worden? ob bei Abhörnung der Zeugen auch legaliter verfahren sei? ob auch ex actis erscheine, daß bei Verschickung derselben es unparteiisch hergegangen und Sententia getreulich exequirt worden?“ Es muß auch geprüft werden, wie weit die Brüchtenordnung befolgt ist.

8. Sollen sie sich erkundigen, „ob des Orts ein Anwalt sei, der das publicum Interesse respiciret?“ wer ihn eingesetzt? worin seine Verpflichtungen und sein Gehalt bestehen? wie er sein Amt geführt? ob die Richter ihm angezeigt, „wann bei ihnen was vorgekommen, so das Interesse publicum concerniret? ob und welchergestalt zuweilen fiscalische Sachen ohne Proceß abgethan worden?“

9. Muß nach Zahl und Qualification der Advocaten Nachfrage geschehen.

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 170. S. 527. § 11.

10. Sollen sie sich erkundigen, ob eine „nach Billigkeit eingerichtete“ Sportelordnung vorhanden ist und befolgt wird, oder welche Gebühren von den Parteien gefordert werden? „ob nicht Partien vorzüglich aufgehalten worden, damit die Sporteln nur soviel öfter müssen erlegt werden? oder ob auch die Richter über die behörige Sporteln etwas gefordert oder genommen haben, umb jemanden zum Recht zu verhelfen?“

11. Die wissenschaftliche Qualification und Rechtsverwaltung des Drosten muß geprüft werden.

12. Sollen sie die vielfältigen Klagen eines Privatmannes über ungerechte Justiz an Ort und Stelle untersuchen und darüber berichten.

13. „Leztlich könnte noch ein vieles zu diensamer Erkundigung hinzugehan werden, Se. Königl. Majestät aber haben zu Dero Commissarien das allergnädigste Vertrauen, sie werden nach ihrer beiwohnenden Rechts-erfahrenheit dasjenige selbstn beifügen und beobachten, was die Umstände jeder Orts und Gerichten nachzuforschen und zu untersuchen, an Hand geben werden, maßen ihnen vollkommene Macht und Gewalt ertheilet sein soll, nach allem deme zu fragen, zu forschen und Untersuchung darüber anzustellen, was auf einigerlei Art bei dem Justizwesen ihnen verdächtig scheinen will, und soll keine Obrigkeit, Richter, Beampter oder Befehlichshaber, wer die auch sein, bei Vermeidung Königlicher höchster Ungnade sich unterstehen, denen Commissarien auf einige Weise daran hinderlich zu sein oder gar ihnen Einhalt zu thun, sondern sie sollen sich mit Darlegung der Acten und Registraturen, mit Eistirung ihrer eigenen Person und andern Leute, so oft es erfordert wird, willig und bereit finden lassen, auch von selbstn alles dasjenige suppedittiren und beitragen, was zu Erforschung und Remedirung derer bei der Justiz eingerissenen Fehler gereichen kann.“

## 221. Erlaß an die Geldrischen Stände.<sup>1)</sup>

Berlin 22. Januar 1714.

Ausf., gegenges. Prinzen. Düsseldorf St.-M. Geldern. Landtagsverhandlungen 1718—1716. Nr. 68.

Bestätigung der Geldrischen Privilegien. Interimscommission.

Die Geldrischen Stände hatten am 12. Januar Protest gegen die Einsetzung der Interimscommission eingelegt und um strenge Beachtung ihrer Privilegien, Rechte, Freiheiten und Herkommen gebeten. Besonders erluchten sie noch, daß die Mitglieder der Regierung und der Gerichte nur aus katholischen Eingeseffenen genommen würden. Es wurde ihnen darauf erwidert:

<sup>1)</sup> Vergl. (Fischbach) Historische u. s. w. Beyträge 3. 1. Abth. 2, 207.

Gleichwie Wir nun bisher schon gnugsam und in der That gezeiget zu haben vermeinen, was vor besondere landesväterliche Gnade Wir vor Euch und die sämmtliche Eingeseffene Unsers Antheils von dem Herzogthum Geldern haben, also könnt Ihr auch versichert sein, daß Wir vor die Wohlfahrt, Aufnehmen und Beste Eures Vaterlandes nicht weniger als Unserer übrigen Provinzien und Lande jedesmal bestens sorgen und selbiges auf alle Weise zu befördern bemühet sein, insonderheit auch Euch bei Euren alten Privilegiis, Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, wie Wir Euch solches versprochen, allemal ungekränket und Euch darin in keine Weise beeinträchtigen lassen werden. Wir haben auch bereits, wie Ihr sonder Zweifel schon vernommen haben werdet, ein solch Justizcollegium, wie Ihr gebeten, alldort anzuordnen resolviret und dazu, ehe Ihr deshalb Ansuchung gethan, die Kanzler und Rätthe wie auch andere benöthigte Personen, so insgesambt der Römisch-Katholischen Religion zugethan, allergnädigst benennet, auch den nöthigen Befehl vor einiger Zeit ergehen lassen, daß die Eröffnung dieses Collegii ohne weiteren Anstand wirklich geschehen solle,<sup>1)</sup> und sein Wir auch ferner allergnädigst zufrieden, daß nach Eurer Vorschlage die Lehnsachen vor solchem Collegio auch tractiret und von dem dabei bestellten Kanzler mit respiciret werden sollen.

Was auch die von Uns alldort im Lande zu Respicirung Unserer Domainen und anderer Regalien angeordnete Commission betrifft, da ist Euch schon bekannt, daß selbiges nur ein Interimswerk sei, und hat es damit garnicht die Meinung, daß selbige als eine Landesregierung consideriret werden solle, wie Wir denn auch, wenn Wir hiernächst dergleichen Regierung anzuordnen gut finden werden, dasjenige, wozu Wir verbunden sein, hierunter beobachten werden . . .

## 222. Eigenhändige Verfügung des Königs.

Berlin 29. Januar 1714.

Urschrift. R. 64. Geldern. Bediente 1.

Ertheilung von Survivancen auf den Rentmeister-Posten.

Die Geldrische Interimscommission hatte am 23. Januar berichtet,<sup>2)</sup> daß dem Commissarius und Amtsempfänger Jean Freneau<sup>3)</sup> am 2. März 1711

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 219. S. 648.

die Survivance auf den Landrentmeisterdienst in Preussisch-Gelbern ertheilt worden wäre. Freneau habe sich bereit erklärt, dem jetzigen Landrentmeister jährlich 100 Thlr. zu bezahlen, falls ihm seine Survivance bestätigt würde.

ich gehe in solchen Schargen keine survivance.

Demgemäß erging am 30. Januar ein Erlass an die Interimscommission.<sup>4)</sup>

## 223. Bericht des Preussischen Hofgerichts.

Königsberg 30. Januar 1714.

Ausfertigung. R. 7. 79. 1.

### Resort des Preussischen Hofgerichts.

Von dem schädlichen Überfluß an Justizbedienten, den die Allgemeine Justizordnung im 24. Artikel<sup>5)</sup> hemmen will, ist bei dem Preussischen Hofgericht nichts zu spüren; sein Personal ist seit 1611, wo es auf einen Hofrichter und acht Beisitzer normirt wurde, trotz der Zunahme der Arbeit nicht vermehrt worden.<sup>6)</sup> Die Mitglieder wollen aber der Ersparniß halber „mit solchem Numero vergnüget sein.“

Die Beschleunigung der Rechtspflege aber, welche Artikel 25 vorschreibt,<sup>7)</sup> ist „fast unmöglich.“

Erstlich, weil das allhiefige Hofgericht mehr als 150 Unter-Instantien hat, von welchen die Appellationes an selbtes ergehen; der vielen commissorialischen Aussprüche zu geschweigen, von welchen gleichfalls an selbtes appelliret wird.

Zweitens, weil das Hofgericht in Lehn- Forst- fiscälischen und aller Dignitariorum und Oberofficierer Sachen die erste Instanz, außer solchen Appellationibus, nach Verordnung derer hiesigen Rechten stets gewesen und noch ist.

<sup>2)</sup> Urschrift, gez. Hagen, Hoensbroech, Dunder, Saint Paul.

<sup>3)</sup> Freneau war 12. Januar 1711 zum Commissarius für die Märsche im Geldrischen und Rheinbergischen ernannt worden. (Kriegsmin. Geh. N. XVIII. 2. d. 6. ee.)

<sup>4)</sup> Conc., gez. Krautt, Walter.

<sup>5)</sup> Vergl. S. 529.

<sup>6)</sup> Vergl. über das Preussische Hofgericht Isaacsohn 2, 225. f.; Hornhat 1, 372; Nachricht über die Gründung des Tribunals zu Königsberg. 4 f.; Horn, Verwaltung Ostpreußens, 8 f.

<sup>7)</sup> Vergl. S. 529.

Drittens, weil alle Criminalia aus dem ganzen Königreich von dem Hofgericht justificiret werden, auch dazu der Freitag in jeder Woche festgestellt ist, und dennoch gar oft selbte in solchem Tage nicht abgemachet werden können.

Viertens, weil die Acta zu Verfassung des Urtheils, sowohl primae Instantiae als Appellationum, nicht wie in Sw. Königl. Majestät andern Landen gebräuchlich, auf Universitäten zu Erwägung derer Sachen und Verfassung derer Urtheile zu merklichen Vortheil derer litigirenden Parten verschicket werden, sondern das allhiefige Hofgericht sich eines Schlusses unter sich selbst einiget und die Urtheile verfasset.

Fünftens, weil der jetzige armselige Zustand des Königreichs zu so vielen weitläufigen und intricaten Concurso-processen Ursach giebet, daß das allhiefige Hofgericht mit Terminirung derselben eine überaus schwere und fast unmögliche Arbeit vor sich hat, welche

Sechstens, auch daraus einigermassen erhellen kann, daß jeder Zeit des Jahres, wie noch das vorigte, über 500 Sachen abgemachet worden, ohne die Judicialabscheide, welche sich über 1000 belaufen dürften, und

Siebtentens, weil ohngeachtet so vieler Verabscheidungen dennoch die Prozesse sich nicht mindern, sondern von Jahr zu Jahr vermehren . . .

## 224. Reglement für das Hinterpommersche Commissariat.

Berlin 6. Februar 1714.

Abchrift. Stettin. Reg.-A. Kriegs-A. Tit. 1. Gen. et Misc. Nr. 21.

Verhältnißmäßig spät ist in dem Herzogthum Hinterpommern und Fürstenthum Ramin die Verwaltung der Accise und Steuern einem Collegium unterstellt worden. Bis zum Ende des siebzehnten Jahrhunderts lag die Aufsicht darüber nur zwei Bedienten ob, dem Obersteuerdirector und Steuerrath Ludowieg<sup>1)</sup> und dem Accisedirector Durham. Bei der Mannig-

<sup>1)</sup> Friedrich Ludowieg wurde 5. Juli 1688 Ober-Accise- und Steuerdirector und Commissar in den Städten des Herzogthums Hinterpommern, 20./31. Mai 1691 Steuerrath, dann Rath im Commissariat der Provinz, starb September 1719. (Kriegsmin. Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 5; I. 2. 3. 6. 1. 2; Stettin. Reg.-A. Regierungsregistratur).

haltigkeit ihrer Berufsgeschäfte und der Ausdehnung der Provinz konnten sie trotz ihrer anerkannten Tüchtigkeit nicht allen Anforderungen ihrer Stellung genügen. Der Ausfall der Steuereinkünfte in Pommern wurde fast jährlich größer, und die Städte beklagten sich wiederholt, daß ihnen ihre Nahrung von Tag zu Tag mehr entzogen und allerhand Unordnung auf dem Lande zu ihrem Nachtheil verstattet würde. Die Steuerbedienten aber entschuldigten sich damit, daß sie bei den rechtmäßigen Amtsverrichtungen nicht hinreichend geschützt würden.

Friedrich III befaß daher am 12. November 1698 dem Geheimrath von Carniß,<sup>1)</sup> dem Kammerath und Kriegskommissar David von Grumbow und dem Kammergerichtsrath Krause,<sup>2)</sup> das Steuerwesen und alle dabei erkannten Mängel zu untersuchen, die Uebertretungen zu bestrafen, die Acciseverwaltung, soweit es anginge, nach Kurmärktischem Fuße einzurichten, für die Hebung des Bauwesens und der Manufacturen in den Städten zu sorgen, die Polizei zu verbessern, die Quotisation der Abgaben in Stadt und Land der Gerechtigkeit gemäß zu reguliren u. s. w.<sup>3)</sup> Aus den Arbeiten dieser Commission ging das neue Accisereglement für das Herzogthum Hinterpommern und Fürstenthum Ramin vom 6. Mai 1699 hervor.<sup>4)</sup>

Die langwierigen Verhandlungen mit der Ritterschaft und den Städten, die auf die Untersuchung folgten, und die Erkenntniß, daß die Direction eines so wichtigen Theils der Staatsverwaltung fürderhin nicht einzelnen anvertrauet werden könnte, bewirkten die Umwandlung der ursprünglich nur für einen bestimmten Zweck eingesetzten Commission in eine bleibende Behörde, „worinnen alle diejenige Sachen, so die Steuern betreffen oder sonst specialiter dahin geleet werden mögen, abgehandelt und ausgefertigt werden sollen.“ Sie empfing sogleich den Titel eines Provincialcommissariats.<sup>5)</sup> Das neue Collegium trug zunächst noch einen provisorischen Character und wurde weder mit einem besonderen Commissariatsreglement versehen, noch mit eigenen königlichen Diensträumen

<sup>1)</sup> Der Hinterpommersche Geheime Regierungsrath und Kammerath Joachim von Carniß. Er wurde 9. November 1697 Schloßhauptmann und Oeconomiedirector in Hinterpommern, starb 1708. (Stettin. Reg.-A. Dom.-A. Tit. 17. Bestallungen. Gen. 14; Kriegsmin. Geh. A. XVIII 2. d. 6. d.)

<sup>2)</sup> Der Steuercommissarius Wolfgang Friedrich Krause wurde 13. März 1685 Kammergerichtsrath. (Hymmen 4.)

<sup>3)</sup> Ausf., gegengez. Darfus.

<sup>4)</sup> Auszüge daraus siehe bei Luidmann, 424. f. 1144.

<sup>5)</sup> Schon in dem Accisereglement vom 6. Mai 1699 heißt es (Cap. 8. Nr. 19. 4): „Sollte jemand von denen bestrafeten oder Unterschleifs beschuldigten Accisauten dennoch damit nicht frieblich sein wollen, so stehet ihm frei, sich an Dero Pommersches Commissariat zu wenden“

ausgestattet. Von der speciellen Instruction konnte freilich um so eher Abstand genommen werden, als das Commissariat in den ersten Jahren seines Bestehens im wesentlichen nur die Arbeiten der Commission zu vollenden hatte.

Erst nachdem Daniel Ludolf von Dandelman wieder Generalcommissarius geworden war, wurde den ehemaligen Commissarien, „als . . . die bei dem Landessteuerwesen gestanden,“ befohlen,<sup>1)</sup> mit Hülfe von Ludowieg und Durham eine Instruction „conjunctim und collegialiter“ auszuarbeiten.

Das Commissariat sandte in demselben Jahre die Entwürfe zu Instructionen für sich und für den Accisedirector an den König. Seinen Geschäftskreis umschrieb es darin, wie folgt:

- 5.<sup>2)</sup> Das Commissariat verfügt die Quartalrepartitionen und die monatliche Contribution gemeinsam mit den ständischen Deputirten und muß alle unnöthigen und drückenden Ausgaben nach Möglichkeit verhüten.
6. Die gesanten Contributionsrechnungen der Provinz von Prälaten, Ritterschaft, Domcapitel und Städte-Eigenthümern sollen jährlich durch eine eigene Commission im Commissariat geprüft und Ausgaben, die nicht im Etat vorgesehen sind, gestrichen werden.
7. Die Servis- und Feuerordnungsrechnungen der Städte werden alle zwei Jahre revidirt.
8. Aufsicht über die Behauung der wüsten Stellen.
9. Streitigkeiten über Grenzen, Brunnen zc. werden summarisch ohne förmlichen Proceß vom Commissariat, sowie den Magistraten und Bürgerschaftsdeputirten geschlichtet.
10. Die verkauften städtischen Güter sollen nach Möglichkeit wieder herbeigebracht werden.
11. Die Entscheidung von Streitigkeiten beim Hufenwesen.
- 12 und 13. Die Erhaltung der öffentlichen Bauten und die Abschaffung der Strohdächer.
14. Die Controlle der städtischen Kammerechnungen.
15. Die Aufsicht über die Zünfte.
16. Die Lage der Lebensmittel.
17. Die Leitung der Acciseverwaltung.
18. Im Streite über die Ausdehnung der Accisepflicht bildet der Accisedirector die erste, das Commissariat die zweite Instanz.

1) Erlaß vom 26. März 1703. Ausf., gegengez. D. V. von Dandelman. Stettin. Reg.-A. Kriegs-A. Tit. 5.

2) Die vier ersten Paragraphen enthalten die gewöhnlichen Bestimmungen über die Sitzungen, die Kanzlei u. s. w.



19. Der Etat der jährlichen Accise und Contribution wird vom Commissariat aufgestellt und zur königlichen Genehmigung eingereicht.

20. Die Regulirung der Einquartierung und der Märste.

21. Die Aufsicht über die Auf- und Verkäufer auf dem Lande.

22. Das Commissariat soll in diesen Angelegenheiten allein entscheiden, sonst aber sich in nichts mischen.

Als die Obliegenheiten des Accisedirectors wurden aufgeführt: <sup>1)</sup>

1—3. Er muß die Mediat- und Immediatstädte jährlich bereisen, ihre Acciserechnungen genau prüfen, leichte Vergehen gegen die Acciseordnung sofort bestrafen, schwerere dem Commissariat anzeigen.

4 und 5. Zu dieser Nachrechnung müssen in jeder Stadt Magistrat und Bürgerschaftsverordnete zugezogen und über die Ausführung der Accise-Einnehmer vernommen werden.

6, 7 und 13. Die Bedienten aber müssen verhört werden, ob sie Beschwerden gegen die Bürgerschaft haben. Etwaige Klagepunkte werden vor Deputirten aus Magistrat und Bürgerschaft untersucht. Der Accisedirector muß die Einnehmer zur Beträglichkeit ermahnen und überhaupt die Unterbeamten zur Pflichterfüllung anhalten.

8. Grenzstreitigkeiten werden von dem Accisedirector und dem Magistrat entschieden.

9. Ueber den Accise-Stat soll nichts verausgabt werden.

10. Monatlich muß ein summarischer Extract aus jeder Stadt bei dem Commissariat und dem Generalcommissariat eingereicht werden.

11 und 12. Er muß die jährlichen Acciserechnungen und Visitationsprotocolle aus den Städten dem Commissariat übergeben.

14. Zur Bemessung der Accisefreiheit soll er die Neubauten mit Rathsmitgliedern und Handwerkern taxiren.

15—19. Er hat die Aufsicht über die Lebensmitteltaxen, die Brau- und Branntweinhäuser und die Bau- und Feuerpolizei.

20. Berichte sollen nicht gleich an den Hof, sondern erst an das Commissariat geschickt werden.

21. Eigenmächtige Collecten der Magistrate sind unstatthaft.

Die Entwürfe kamen nicht zur Ausführung. Ueber die Gründe, weshalb ihnen die königliche Genehmigung verjagt, oder eine Instruction während der Regierung Friedrichs I. nicht am Hofe selbst ausgearbeitet und dem Hinterpommerschen Commissariate verliehen worden ist, geben die Acten, so weit ersichtlich war, keine Auskunft.

Friedrich Wilhelm I. richtete bald nach seiner Thronbesteigung, zur selben Zeit als das Magdeburgische Obersteuerdirectorium umgeschaffen

<sup>1)</sup> Vergl. die Instruction eines Steuercommissars. Nr. 6. S. 8.

wurde,<sup>1)</sup> sein Augenmerk auf den Zustand des Hinterpommerschen Commissariats. Auf seine Anordnung wurde eine „Nachricht zu der Instruction des Hinterpommerschen Commissariats,“<sup>2)</sup> zusammengestellt, die den bisherigen Geschäftsgang dieser Behörde beleuchtete.

Danach waren damals im Commissariate als Director David von Grumbkow und als Mitglieder Philipp Otto von Grumbkow, Ludowig, Durham, Köhne und Kleist.<sup>3)</sup> Es wäre angebracht, noch den Regierungsrath Schaper<sup>4)</sup> in das Collegium zu berufen. Von Subalternbeamten befanden sich beim Commissariat ein Secretär, ein Registrator und ein Kanzleidiener. Bei der Neueinrichtung, welche die Arbeiten vermehren würde, müßte noch ein Protonotar angestellt werden.

Das Commissariat tagte zu Stargard „in einem besonderen Hause täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags und, wenn es nöthig wäre, auch des Nachmittags einige Stunden.“

„Zu denen Berrichtungen, als Proviant- Bau- und Kammereisachen, sind gewisse Membra ex Commissariatu specialiter bestellet, als zu Abhörung der Magazin- Festungs- Bau- und Baracken-Rechnung der gewesene Commissariatsrath von Grodow, bei den Bauisachen der Commissariatsrath Köhne, denen zwei Membra aus der Regierung und Hofgericht adjungiret worden. Die Kammereisachen respiciret der Regierungsrath Schaper nebst dem Steuerrath Durham, welche deshalb specialiter instruiret sind.“

Die Landräthe dirigiren das Contributionswesen in den Kreisen und werden vom Commissariat zu den Quartalcontributionsrepartitionen und zur Kopfsteuer nebst den Ständen hinzugezogen. „Auch werden die Ausschreiben der monatlichen Contribution auf Anzeige des Uebernehmers nach gemachter Eintheilung unter derselben Namen befördert.“ Sie werden von der Regierung vereidigt.

1) Vergl. Nr. 160. S. 474.

2) Gen.-Dir. Pommern. Contributionsisachen 7 a.

3) Der Capitain bei der Grenadiergarde Hans Jochim von Kleist wurde 16. April 1712 Commissariatsrath, erhielt 26. März 1714 das Prädicat als Hinterpommerscher Regierungsrath. (R. 30. 48; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. d.)

4) Der Geheimsecretär Johann Friedrich Schaper wurde 7. Juni 1706 Hinterpommerscher Regierungs- und Hofgerichtsrath, August 1713 Commissariatsrath, 31. März 1714 mit dem erblichen Adel beschenkt, mußte 27. August 1721 seine Stelle aufgeben und wurde dafür zum ältesten Regierungsrath und Geheimrath bestellt. (R. 30. 48; Stettin. Reg.-A. Registratur; Tit. 9. m. 32; Dom.-A. Tit. 17. Bestallungen. Gen. 4 und 21.)

„Die Kreiscommissarii werden bei den Geschlechtern nach ihrer Ordnung von Sr. Königl. Majestät bestellt und vom Königlichen Commissariat in Eidespflicht genommen.“ Sie führen die Truppen und wohnen den Kreisconventen bei.

Der Probianmeister, der Licentiennehmer und der Calculator unterstehen dem Commissariat.

„Noch sind die Contributions- Kreis- und Städte-Eigenthums-Receptores unter der Direction des Commissariats nebst den Accispächtern der Mediatstädte gesetzt; bei den Aemtern aber sind die Contributions-recepturen den Beamten zugelegt worden, welche mit denen Contributionsgeldern öfters in Nachstand bleiben und dem Obereinnehmer viele Hindernungen, weil deren Specialrechnungen in dessen Hauptrechnung fallen, machen und die Contributionsgelder zu einem andern Behuf anwenden und der Obercaffa das Nachsehen lassen.“

„Die Accis-Inspectores sind eigentlich die Accise-Einnehmer, der Director der Commissarius und die Controlleurs die Accis-Gegenschreiber.“

„Das Landescreditwesen und die landschaftliche Cassa ist in Pommern mit dem Contributionswesen combiniret.“

„Die Militaria werden nach der Verpflegungsordonnanz und Marschreglement<sup>1)</sup> und Königlichen Rescriptorum tractiret.“

Die Pachtcontracte wegen der Mediatstädte müßten geändert werden, „absonderlich daß dem Pächter so nicht frei stehen dürfe, nach seinem eigenen Willen verpflichtete Diener des Königs abzusetzen, weil solcher Gestalt mancher meineidig werden muß, wo er nicht um sein Brot von Pächters gebracht werden will.“

Die Contribution wird vierteljährlich umgelegt. Die nothwendigen Ausgaben werden von dem Commissariat den Deputirten der Kreise und Städte angezeigt und nach dem Verhältniß der Matricel von 1628 und deren Lustration von 1685 aufgebracht. „Die Proportion, als worauf sich das ganze Hufenwesen fundiret, bestehet in 50000 Hufen, wovon denen der Ritterschaft 20000, denen Aemtern 10000, denen Städten 10000, dem Stifte 10000, Summa 50000 Hufen, zu tragen zukommen.“

„Wenn nun eines jeden Membri treffendes Contingent nach diesen 50000 Hufen ausgerechnet worden, so wird nachmals dasselbe nach denen Hufen, die durch die geschehene Lustration jedem Theil zugekommen, repartiret und in die Kreise und Geschlechter eingetheilet und nach denen Gattungen der Hufen . . . ausgeschrieben; welche Ausschreibung . . . nomine der Stände geschieht.“ Die Contributionsgelder werden von den Kreiseinnehmern eingezogen und an den Obereinnehmer geschickt. „Denen

<sup>1)</sup> Bergl. Mylius C. C. March. III. 1. Nr. 105 und Nr. 106. Sp. 299.

Einnehmern ist angedeutet worden, die Cautiones dem Commissariat einzubringen, wiewohl Directores der Kreiser der Meinung sind, daß dieses nicht nöthig wäre, weil der Einnehmer vom Kreise dependire, und, wann ein Ausfall geschehen sollte, der Kreis davor gut kommen müsse.“ Die Contributionsrechnungen werden von den Kreisdirectoren revidirt und bescheinigt und sodann mit den Belegen zur Nachprüfung dem Commissariat gesandt. „Die Contributionsreste examiniren Directores der Kreise, und wenn die inezigibel befunden, werden solche vom Kreise übernommen oder auch gar von Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Person nachgelassen und von Dero Contingent abgeschrieben.“ „Die Remissiones geschehen mit Zuziehung der anwesenden Deputirten der Stände vom Commissariat des Tages, wann die Repartition geschieht; darunter werden gerechnet Brand- Hagel- und Sandschaden.“

Für die Aufnahme der Städte müßte billig mehr gesorgt, die Manufacturen mit landesherrlicher Beihülfe gehoben und die Handwerker auf dem Lande abgeschafft werden.

„Das Polizeiwesen präntiret die Königliche Regierung.“

Die rathhäusliche Untersuchung geschieht nach besonderen Instructionen, „wobei es auch zu lassen sein wird, sonst die Regierung und die Städte, als welche expresse begehret, daß solche dem Commissariat nicht alleine aufgetragen, sondern mit Zuziehung eines Membri Regiminis fortgesetzt, Anlaß nehmen möchten, auß neue zu queruliren.“

„Die Accise-Inspectores senden alle Monat dem Directori oder Commissario zwei gedruckte Accise-Extracte ein, welche calculiret und darauß nach den Capitibus eine Tabell von Einnahme, Ausgabe und Bestand formiret und dem Königl. Generalcommissariat ein Exemplar nebst der Tabelle eingesandt und eine Tabell dem Commissariat in Pommern überreicht wird, das andere Exemplar von den Accis-Extracten behält Commissarius zu seiner Nachricht bei sich und übergiebet dem Accis-Einnehmer eine Designation von den monatlichen Accisbeständen, damit derselbe über die Gelder disponiren könne.“

„Alle Quartal wird denen Accis-Extracten von jeder Stadt eine Tabelle der Neuanbauenden und eine Designation von den Strafgefällen beigefüget, welche erstere bei den Accis-Extracten bleibet, die andere nebst dem Gelde dem Secretario [Roachim Ernst] Canngießer gegen Quittung eingesandt wird.“ „Was monatlich bei den Kreisassen an Contributionsgeldern eingehen solle, solches weiß der Obereinnehmer aus der selbstverfertigten Quartaltrepartition zu judiciren, nach welcher er über die Gelder disponiret, entweder Assignirungs- oder Einziehungsweise.“

Die Acciserechnungen werden zuerst von Deputirten des Magistrats geprüft und ihre Vermerke vom Commissarius examinirt. Ueber diese

Untersuchung wird ein ausführliches Protocoll aufgenommen. „Was nicht justificirt werden kann, muß der Einnehmer ersetzen.“

„Nach Ablauf des Jahres wird von allen Städten, doch separatim, eine Generalrechnung formirt, welche nebst der Jahreschlußrechnung von jeder Cassa bei dem Commissariat zu Stargard examinirt und attestirt, die sodann bei hiesigem Generalcommissariat abgelegt wird.“

„Dem Obereinnehmer ist angedeutet worden, Caution zu bestellen. Welchergestalt aber die Visitation bei der Hauptkasse verrichtet werden solle, wird annoch zu verordnen, imgleichen die Instruction des Obereinnehmers abzufassen sein.“

Auf Grund der „Nachricht“ arbeitete der Kriegsrath im Generalcommissariat Plarre den Entwurf zu einem Reglement aus und unterwarf ihn der Prüfung von Ratsch und Durham. Das Project wurde, nachdem es die Billigung von Dhona, Ilgen, Grumbkow und Creuz gefunden hatte, am 20. Juli 1713 an das Hinterpommersche Commissariat gesandt,<sup>1)</sup> damit diese Behörde ihr Gutachten darüber abgäbe.

Ihre Ausstellungen<sup>2)</sup> betrafen nur wenige Punkte. Die im § 3 verfügte Einsetzung eines Protonotars wurde für unnöthig erachtet, weil der Secretär und der Registrator die vorkommenden Arbeiten bisher vollkommen bestritten hätten, „diesen auch am Gehalt nicht wohl etwas abgezogen und einem neuen Subjecto beigelegt werden kann, wo sie nicht crepiren sollten.“ Das Jahresgehalt der Commissariatsräthe (§ 4) müßte höher normirt werden, „weil von 240 Thlr. keiner von den Räthen mit den Seinigen bestehen, ja gar in der Kanzlei niemand davon leben kann, sondern wir mit Seufzen unser Amt verrichten und in Schulden uns setzen müssen.“ Die Bestimmungen des 5. Paragraphen wären bereits früher befolgt worden, „nur daß die Receptores der Steuern in denen Aemtern, weil diese Function denen Beamten durchgehends beigelegt ist, sich der Jurisdiction [des Commissariats] entziehen, für der Kammer ihre Rechnungen ablegen, auch für dem hiesigen Collegio keine Caution bestellet haben, da doch die Contributionscassa von der Domainenberechnung unterschieden.“ Es empföhle sich, eigene Contributionseinnehmer zu bestellen. Zu § 13 bezieht sich das Commissariat betreffs der schlechten Verwaltung seines Archivs auf seine Bemerkungen zum 3. Paragraphen der Obereinnehmer-Instruction.<sup>3)</sup> Dem § 15 möchte hinzugesetzt werden, daß jeder Commissariatsrath und Landrath für die Führung von Truppen zwei Thaler für alles täglich, „und zwar dem ersten aus der Kasse, dem

1) Ausf. Auf Specialbefehl, gez. Dhona, Ilgen, Grumbkow, Creuz.

2) Conc., gez. D. von Grumbkow, datirt 15. August, abgesandt 21. August.

3) Vergl. Nr. 225. S. 681.

andern vom Lande, wie es bisher gehalten," gegeben würde, „weil das Meißengeld viel höher kommen wird.“ Beim 19. Paragraphen wird angefragt, „ob die gewöhnliche Freiheiten nicht ferner ertheilet werden sollen, wann entweder ganze Häuser einfallen, oder sonst die Einwohner in bereits bebauten Stätten alte Häuser einrissen und vom Grunde aufbauen.“ Die im Paragraphen 20 befohlene Fürsorge für die Manufacturen würde sich das Commissariat angelegen sein lassen. Wünschenswerth wäre ein königlicher Zuschuß, um die Industriethätigkeit zu beleben. Die Beendigung des Processes zwischen den Städten und der Ritterschaft über die Braugerechtigkeit würde beträchtlich zur Hebung der Städte beitragen.

Das Reglement wurde nach einzelnen dieser Erinnerungen verändert und am 6. Februar 1714 dem Commissariat vollzogen überfandt.<sup>1)</sup> In dem begleitenden Erlasse<sup>2)</sup> wurde den Räten verheißen, daß ihr Gesuch um Gehaltserhöhung im nächsten Etat berücksichtigt werden sollte. Von nun an, wurde weiter darin verfügt, sollten die mit der Steuereinziehung betrauten Beamten sich durch einen Eid dem Commissariat besonders verbinden und Caution stellen. Wer sich dessen weigerte, sollte seine Steuerreceptur verlieren. Die Darreichung eines Vorschusses für Manufacturen wäre nicht rathsam, „nachdem die Erfahrung bezeuget, daß diejenigen Manufacturen, deren Etablissement Unseres . . . Vaters Königl. Majestät viel Tausend gekostet, am wenigsten reussiret, hingegen diejenigen, welche die Entpreneurs mit ihren eigenen Mitteln angerichtet, zum Stande gekommen.“ Die Mitglieder des Commissariats wären für Fehlbeträge, die ohne ihr Verschulden entstanden, nicht haftpflichtig.<sup>3)</sup> „Weilen Euch aber was wegen der Caution des Obereinnehmers etwa zur Sicherheit zu verfügen sein möchte, hiemit nochmals überlassen wird, also können Wir auch nicht anders, als Uns an Euch halten, wann hierunter etwas verabäumet werden sollte.“

Wir Friedrich Wilhelm 2c. Thun kund und fügen hiemit zu wissen. Nachdem Wir bei Antritt Unserer, Gott gebe, glücklichen und gesegneten Regierung angemerkt und wahrgenommen, daß das von Unseres nunmehr in Gott ruhenden Herrn und Vaters Königl. Majestät in Unserm Herzogthumb Hinterpommern und Fürstenthumb Ramin etablierte Commissariat in verschiedenen Stücken einer anderen Verfassung bedürfe und insonderheit mit einer gewissen Instruction,

1) Die Regierung, die Kammer, das Hofgericht und die Stände in Hinterpommern erhielten Abschriften der Instruction.

2) Ausf., gegengez. Grumbtow.

3, Vergl. S. 577.

dergleichen bis jezo noch nicht vorhanden, fordersamst versehen werden müsse, damit alle und jede vorkommende Sachen mit desto mehrer Ordnung und Exactitude verhandelt und expeditet werden mögen, daß Wir dannenhero bewogen worden, gegenwärtiges Hinterpommersches Commissariatsreglement, welches dem Collegio in allen obliegenden Verrichtungen zu einer unabweichlichen Richtschnur dienen soll, verfassen und ausfertigen zu lassen. Und zwar ordnen, wollen und setzen Wir hiermit und in Kraft dieses allergnädigst, daß

## 1.

Dieses Unser Collegium jeder Zeit mit geschickten, arbeitsamen, in Militaribus, in Landes= Accise= Steuer= Justiz= Polizei= und Rechnungssachen erfahrenen Subjectis besetzt werden solle. Und wie Wir auf diejenigen, welche Unsers Höchstseligsten Herrn und Vaters Königl. Majestät bereits zulängliche Proben ihrer Treue, Dextertät, Erfahrung und anderer guten Qualitäten gegeben haben, sonderliche allergnädigste Reflexion nehmen, also wollen Wir zum Directore dieses Commissariatscollegii Unsern Geheimen Rath zc. von Grumbkow, zu beständigen Assessoren und Mitgliedern desselben aber Unsere Regierungsräthe von Grumbkow und Schaper, sodann die Commissariatsräthe Ludowieg, Durham, Köhnen und Kleisten, welche<sup>1)</sup> nach ihrer Reception Sitz und Stimmen haben sollen, in Gnaden nochmals bestätigt und auf die Uns bereits abgelegte theure Pflichten verwiesen haben.

## 2.

Der Ort des Collegii soll jederzeit da sein, wo sich Unsere andere Collegia, als Regierung, Hofgericht zc., befinden, und sollen die Mitglieder desselben in dem dazu besonders gewidmeten Zimmer, wie bishero geschehen, also auch noch fernerhin täglich Vormittags von 9 bis 12 Uhren ordentliche Sessiones halten, auch, so oft es die Noth erfordert, des Nachmittags zusammenkommen und ohne erhebliche Ursache und Verhinderung keine Zusammenkunft versäumen.

## 3.

Weiln auch bei diesem Unserm Collegio zu denen vorfallenden und von Tag zu Tag sich häufenden Expeditionen, imgleichen zur

<sup>1)</sup> „welche — sollen“ fehlt in dem Entwurf.

Registratur und Aufwartung einige Bedienten erfordert werden, so haben Wir <sup>1)</sup> Paul Wagnern <sup>2)</sup> zum Secretario, Michael Bohlen zum Registratore und Michael Klugen zum Commissariatsdiener allergnädigst ernennet und bestätigt.

## 4.

Was die Besoldungen sowohl der Membrorum Collegii als der subalternen Bedienten anbelanget, desfalls haben Wir den hierbeigehenden Salarienetat <sup>3)</sup> nebst Anweisung des Fonds allergnädigst formiret und festgestellt, und soll derselbe alle Jahr Unserm hiesigen Generalcommissariat zur Renovation eingeschicket, auch darin ohne Unsere speciale schriftliche Verordnung nichts geändert werden.

## 5.

Der fünfte Paragraph hat mutatis mutandis denselben Wortlaut, wie der siebente des Magdeburgischen Commissariatsreglements <sup>4)</sup> bis zu den Worten „respiciet werden sollen;“

gestalt auch zu solchem Ende die Landrätthe, soferne sie mit dem Contributionswesen und in Militaribus was zu thun haben, imgleichen die Kreiscommissarii, der Kriegscommissarius Westorff, <sup>5)</sup> wann ihm vom Commissariat etwas committiret und aufgetragen wird, ferner der Kriegscommissarius Granz, <sup>6)</sup> der Kolbergische

<sup>1)</sup> Entwurf: „so haben Wir Krusemannen zum Proto-notario, Paul Wagner . . . bestätigt, jedoch daß der erstere, Krusemann, mittelst Abschwörung des hiebei gefügten Eides zusehret in Unsere Dienste genommen werde.“

<sup>2)</sup> Johann Paul Wagner wurde 15. Juni 1715 Rath. (Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. d.)

<sup>3)</sup> Liegt nicht bei. Die Commissariatsrätthe erhielten als Jahresgehalt 240 Thlr. Vergl. S. 663.

<sup>4)</sup> Nr. 160. S. 478. bis Zeile 11 vom Beginne des Paragraphen gerechnet.

<sup>5)</sup> Johann Westorff (Westarpf) wurde 23. Juli 1679 Proviantsecretär bei der Armee, 16. Mai 1682 Proviantmeister in Kolberg, erhielt 7. November 1686 den Titel Kriegscommissar, wurde 1722 seines Postens enthoben. (Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 3; XVIII. 2. d. 6. m.)

<sup>6)</sup> Paul Granz wurde 10. Januar 1704 als Hinterpommerscher Commissariatscalculator vereidigt, erhielt 8. Juni 1713 den Titel Kriegscommissar. (Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. h.; Stettin. Reg.-A. Kriegs-A. Lit. II. Bestallungen 1. Generalia.)



Sicentverwalter Lüch nach Maßgebung der Resolution vom 27. Februarii 1711, auch alle Ober- und Unter-Contributions- Kreis- und Städte-Eigenthums-Einnehmer, alle Accis-Inspectores und Gegenschreiber in denen Immediatstädten und, so lang der igtige Accis-Verpachtungscontract wegen der Mediatstädte bestehet, der Accise-pächter inhalt des igtgemeldten Contracts der Direction dieses Unseres Commissariatscollegii, an welches sie ihrer Amtsverrichtungen halber zu referiren und desselben an sie erlassenden Verordnungen ganz genau nachzuleben haben, untergeben und an selbiges hiermit verwiesen werden.

## 6.

Dieser Paragraph stimmt mit dem achten des Magdeburgischen Commissariatsreglements<sup>1)</sup> überein.

7.<sup>2)</sup>

Der neunte Paragraph des Magdeburgischen Commissariatsreglements<sup>3)</sup> ist bis zum vorletzten Worte einschließlic hier übernommen worden.

präsentiret, auch<sup>4)</sup> von dem Supplicanten nach dem Werth der Sachen 10 bis 100 Rthlr. Succumbenzgelber deponiret und das Juramentum Supplicationis abgeschworen werden. Immittelst behält Unser Hinterpommersches Commissariat auch in der Supplicationsinstanz die Direction des Processus und hat die Acta, wann hinc inde mit zweien Sätzen<sup>5)</sup> von 14 zu 14 Tagen oder längstens von 4 Wochen zu 4 Wochen gehandelt und in der Sache geschlossen worden, zu Unserer allergnädigsten Finaldecision Unserm Generalcommissariat allhier einzusenden, und<sup>6)</sup> ist bis zu Austrag derselben alles in statu quo zu lassen und die Execution weder gegen Caution noch sonst auf andere Weise zu verhängen.

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 160. S. 478. 479.

<sup>2)</sup> Die Bestimmungen dieses Paragraphen wurden durch ein gedrucktes Patent, Stargard 21. April 1714, allgemein bekannt gemacht.

<sup>3)</sup> Vergl. S. 479.

<sup>4)</sup> „auch — abgeschworen werden“ Zusatz zu dem Entwurfe.

<sup>5)</sup> „Sätzen — gehandelt“ Zusatz zu dem Entwurfe.

<sup>6)</sup> Der Schluß des Paragraphen Zusatz zu dem Entwurfe.

## 8.

Dieser Paragraph stimmt mit dem zehnten des Magdeburgischen Commissariatsreglements<sup>1)</sup> überein.

## 9.

Die Obliegenheiten des Geheimen Rathes von Grumbkow, als Directors, werden bis zu der Stelle „Acta zu distribuiren“ mit denselben Worten umschrieben, die im § 11 des Magdeburger Commissariatsreglements für die Berrichtungen Platens gebraucht sind.<sup>2)</sup>

was<sup>3)</sup> er bei der Rätthe Decretis und Auffäßen zu erinnern hat, münd- oder schriftlich, wie es bei Unserer dortigen Regierung gebräuchlich, denenselben anzuzeigen und überhaupt alles, was zu des Landes Bestem und zu Unserm allerhöchsten Interesse gereichen kann, zu proponiren und nach collegialischer Berathschlagung zum Effect zu bringen.

## 10.

Der zehnte Paragraph entspricht dem ersten Absätze des zwölften im Magdeburgischen Commissariatsreglement.<sup>4)</sup>

## 11.

Der Eingang dieses Paragraphen stimmt mit den Anfangsworten des zweiten Absatzes in § 12 des Magdeburgischen Commissariatsreglements<sup>5)</sup> überein.

demzufolge [finden Wir gut, daß] die Landes- und Contributionsfachen von denen Regierungsräthen Grumbkow und Schaper, auch dem Commissariatsrath Durham, die Militaria gleichfalls von dem Regierungsrath Grumbkow und Commissariatsrath Kleisten, die Accisesfachen<sup>6)</sup> von Schaper, Ludowieg und Durham, die Städte-Polizei- und Manufacturfachen gleichfalls von Schaper, Ludowieg und Durham, die Justizfachen von Schapern und Köhnen, die Rechnungs- und Geldfachen von Ludowieg, Durham und Kleisten im Collegio vorgetragen werden mögen.

1) Vergl. S. 479. 480.

2) S. 480. Vom Anfang des Paragraphen bis zu seiner siebzehnten Zeile.

3) Von „was er — alles was“ Zusatz zu dem Entwurfe.

4) Vergl. S. 481.

5) Vergl. S. 481.

6) Entwurf: „von Ludowieg, Durham und Köhnen“.

Der Schluß lautet ebenso wie der des zwölften Paragraphen im Magdeburgischen Commissariatsreglement.<sup>1)</sup> Nur ist hier noch am Ende nach dem Worte „concurrir“ hinzugesetzt: „auch die Concepte der veranlassenden Expeditionen mit unterzeichne.“

12.<sup>2)</sup>

Wann nun die Sachen im Collegio verordnet und resolviret, so sind dieselbe bei der Commissariatskanzlei mit möglichster Promptitude auszufertigen und die Concepte zuerst dem Decernenten, so die Expedition veranlasset, zuzustellen, welcher dasjenige, so er zu ändern oder zu addiren findet, zu corrigiren und hinbeizufügen, auch zu dem Ende des Concepts seinen Namen ad marginem zu setzen und, wann dieses geschehen, solches noch einem Membro Collegii und sodann endlich dem Directori oder, in dessen Abwesenheit, dem vorstehenden Rath zur Revision zu geben hat. Ohne solthane Zeichnung und Revision sind keine Concepte zu mundiren, die Originalia aber unter dem Namen des Königlichen Preussischen Commissariats im Herzogthumb Hinterpommern, wie bishero üblich gewesen, und zwar unter eigenhändiger Unterschrift der gegenwärtigen Membrorum Collegii, zu vollziehen.

Und damit wegen der Expeditionen bei denen Canzleipersonen aller Streit und Irrung vermieden bleibe, so ordnen, wollen und setzen Wir, daß der Secretarius Wagner<sup>3)</sup> bei denen Zusammenkünften und Deliberationen des Collegii, insonderheit auch denen Behören das Protocoll führen und, wann er es in pleno verlesen, solches von denen Praesentibus unterschreiben lassen, die Bescheide und Verordnungen in Contributions- Steuer- Accise- Polizei- und Städtefachen, auch Justizfachen angegebener Maßen aufsetzen, auch auf accurate Mundirung der Expeditionen und auf die Registratur mit ein wachsamem Auge haben solle. Auch<sup>4)</sup> soll er die Militaria, Marsch- und Werbungsfachen expediren und ausfertigen, die Marschrechnungen führen, auch in denen Sachen, welche zu mundiren sind, sich, wie bishero geschehen, mit dem Registrator Wohlen theilen,

<sup>1)</sup> Vergl. S. 481 von Zeile 29 des § 12 ab.

<sup>2)</sup> Vergl. hierzu § 13. des Magdeburgischen Commissariatsreglements. S. 482.

<sup>3)</sup> Im Entwurfe: „Unser Protonotarius Krusemann“.

<sup>4)</sup> Im Entwurfe: „der Secretarius Wagner hingegen soll“ u. s. w.

und hat dieser Wohlle auch nach wie vor die Relationes, so nach Hofe gehen, ins Reine zu bringen. Wegen der von denen Expeditionen fallenden Sportuln lassen Wir es bei der bisherigen hierbei von Uns allergnädigst confirmirten und zum Druck zu befördernden Tage dergestalt bewenden, daß die drei Canzeleibediente sich darnach ganz genau richten, von niemand ein mehrs, als darin verwilliget, von ganz armen Leuten aber garnichts nehmen und dasjenige, so an Canzeleigebühren einkommt, gleich unter sich theilen sollen.

## 13.

Wosferne bei der Registratur in ein und andern eine neue und bessere Einrichtung erfordert würde, so haben der Regierungsrath Schaper und Commissariatsrath Köhne desfalls den Registratorem behörig anzuweisen und darüber zu halten, daß die Acta von ihm in guter und richtiger Disposition gehalten, ein exactes Register darüber geführt, die Repositoria und Fächer nach denen zum Herzogthumb gehörigen Kreisen und Städten, die Fascicul und Convolute aber nach den Materien abgefondert werden mögen.<sup>1)</sup> Es muß auch der Registrator im Archiv jedesmal bei der Hand sein, damit er die etwa verlangenden Acta sofort auffuchen und vorlegen könne. Damit auch von selbigen nicht etwas verleget werde oder gar abhanden komme, so hat er diejenigen Acta, welche abgefordert werden, mit Verzeichnung der Person, welche dieselbe bekommen, in einem besonderen Buch zu annotiren, einen Schein sich darüber geben zu lassen und solchen bis zur Retradition aufzuheben. Sobald er sie aber zurückerhält, hat er solches ebenfalls anzumerken und die Acta behörigen Orts wieder zu reponiren. Insonderheit aber lieget ihm ob, von allen Originalien, es sein Cautiones, Reverse und andere dergleichen Documenta, so von einiger Wichtigkeit seind und bei Unserm Hinterpommerschen Commissariat entweder bei denen Actis produciret oder sonst übergeben werden, jedesmal sofort eine vidimirte Copie verfertigen und solche denen Judicial- oder Canzelei-Actis beifügen zu lassen, die Originalia aber absonderlich zu registriren und bei dem Commissariatsarchiv

<sup>1)</sup> Vergl. § 15 des Magdeburgischen Commissariatsreglements. S. 483.

wohl verwahrlich zu halten, auch niemand ohne Specialbefehl zu extradiren. Sollte aber dergleichen Originaldocumentum von jemand ex Collegio verlangt werden, ſo kann er es demſelben zwar, jedoch gegen Schein und länger nicht als auf 14 Tage, communiciren, nach deren Ablauf ermeldeter Regiſtrator deſſen Zurücklieferung zu erinnern oder, falls ſolches nicht geſchähe, deſhalb die Verantwortung über ſich hat. Uebrigens aber ſoll niemand<sup>1)</sup> . . . ausantworten wollen; welches dann Unſer Director und Räthe wohl zu beobachten und bei eräugenden Sterbfällen die gewöhnliche Verſiegelung der Brieffchaften ungeſäumt zu veranlaſſen haben.

## 14.

Die Landrätthe, welche bei ihrer Reception von Unſerer Hinterpommerſchen Regierung in Pflicht zu nehmen, behalten in ihren unterhabenden Kreiſen die Direction des Contributionsweſens und haben jederzeit über die von Uns zu determinirende Principia regulativa des Steuerweſens zu halten, was zu deren Perfectionirung gereichen kann, ihrem beſten Wiſſen und Gewiſſen nach beizutragen, alle Praegravationes und Bedrückungen der Unterthanen, ſo viel an ihnen iſt, zu verhüten, die angemerkte Defraudationes abzustellen oder geſtalteten Sachen nach Unſer Commiſſariat davon zu benachrichtigen; inſonderheit aber dahin zu ſehen, daß von denen Beamten wegen der Contributionseinnahme vor Antretung der Kaſſe beſondere Cautiones, welche tüchtig und nach der Summe, ſo ſie zu berechnen haben, zulänglich, beſtellet, mit den Contributionsgeldern, deren Berechnung und Auszahlung oder Ablieferung getreulich und richtig verfahren, die Rechnungsabnahme behörig und zu rechter Zeit verrichtet und alſo das Contributionswerk nicht nur in guter Ordnung und Stand unterhalten, ſondern auch von Zeit zu Zeit verbessert werden möge. Zu welchem Ende dann die Steurreceptores in den Kreiſen ſchuldig, den Directoren und Landrätthen, ſo oft ſie es verlangen, von ihrer Haushaltung Red und Antwort zu geben, ihnen die Bücher, Rechnungen oder Manualien vorzulegen und den Zuſtand der Kaſſe und die Reſtanten anzuzeigen. Es haben aber

<sup>1)</sup> Im Folgenden iſt § 14 des Magdeburgiſchen Commiſſariatsreglements S. 483 von Zeile 17 ab bis zu ſeinem Schluſſe wörtlich übernommen.

auch die Directores und Landrätthe dahin zu sehen, daß keine Peste durch Nachlässigkeit der Receptoren inezigibel werden und alsdann den übrigen Contribuenten zur Last fallen mögen, sonst Wir Uns, wann darüber Klage geführt werden sollte, lediglich an die Landdirectores und Landrätthe des Kreises halten werden. Im übrigen lassen Wir es zwar allergnädigst dabei, daß Unsere getreue Stände und Landrätthe bei denen von Unserm dortigen Commissariat verfertigten Quartalrepartitionen zugegen seind, auch, wann etwa Extraordinaria im Lande ausgeschrieben und aufgebracht werden möchten, mit dazu gezogen werden sollen; gleich wie Wir Uns aber erinnern, daß vordem nicht mehr Landrätthe als Kreise gewesen, anigo aber die Anzahl derselben merklich vermehret worden, also gehet Unsere allergnädigste Willensmeinung dahin, daß die jezige Landrätthe hinwiederum bis auf die Zahl der Kreise, so daß ein jeder Kreis einen Landrath behalte, aussterben und bis dahin auf denen wöchentlichen Conventen a dato an nur allemal ein Landrath in jedem Kreise Diäten genießen und darunter alterniret werden soll. Welches Unser Hinterpommersches Commissariat wohl zu beobachten und dahin zu sehen hat, daß Unsere Intention darunter völlig erreicht werde.

## 15.

Im ersten Theile dieses Paragraphen wird der zwanzigste des Magdeburgischen Commissariatsreglements wiedergegeben.<sup>1)</sup>

Weiln Wir aber bishero angemerkt, daß die eine Zeit her so sehr angewachsene Anzahl der sogenannten Kreis- und Marschcommissarien,<sup>2)</sup> dergleichen doch vor diesem nicht gewesen, nicht allein viele zur Beschwerde des Landes gereichende Kosten, sondern auch die vielfältige Abwechselung der Commissarien bei denen Marschen allerhand Unordnungen verursachet, so finden wir höchst nöthig, daß hierunter eine Aenderung getroffen werde. Und gleichwie hiez u das hinlängliche Mittel zu sein scheint, daß beständige Marschrouten in Unserm Herzogthumb gesetzt, bei denen Dörfern, wie hoch ein jedes aufs höchste belegt werden könne, determiniret und die Eintheilung also gemachet werde, damit ein jeder gleich, wo nicht auf

<sup>1)</sup> Vergl. S. 488.

<sup>2)</sup> Vergl. Nr. 160. S. 486. § 16.

einmal, dennoch successive betroffen, oder auch diejenigen, welche so leicht nicht berührt werden können, dem Kreise dafür gerecht werden mögen. Da dann die Führung der Truppen gar füglich von jemanden aus dem Mittel Unseres Commissariats nebst den Landrätthen wird geschehen und die Functiones der Kreiscommissarien folglich cessiren können, also wollen Wir wegen der Amtsdörfer 2c. Unserm Geheimen Rath von Massow und Unserm dortigen Commissariat gemessenen Befehl ertheilen, dieses so nützliche und zu des Landes Besten abzielende Werk mit Beziehung der Landrätthe zu erwägen und desfalls ein Project zu Unserer allergnädigsten Genehmhaltung einzuschicken.

## 16.

Das Kolbergische Magazinwesen bleibt nebst dem zeitigen Rendanten zwar der specialen Direction des dortigen Gouvernements untergeben; es hat aber auch Unser Hinterpommersches Commissariat von seiner Seiten alles dasjenige beizutragen, was Unser Interesse und desselben Pflicht hierunter erfordern; zu solchem Ende mit dem dortigen Gouverneur und Commandanten zu correspondiren, auch, wie bishero geschehen, alle Jahr im Monat Martio jemanden seines Mittels nach Kolberg abzuordnen, welcher nebst dem Commandanten die Magazinrechnungen abnehme, darüber quittire oder davon berichte.

## 17.

Bei der Direction des Accisewesens hat Unser Hinterpommersches Commissariat dahin zu sehen, daß von einem zeitigen Commissario der unterm 6. Mai 1712 durch den Druck publicirten Instruction<sup>1)</sup> ganz genau nachgelebet werde. Und weiln die in anno 1685 revidirte Hinterpommersche Steuer- und Consumtionsordnung<sup>2)</sup> und das darauf in anno 1699 nach gehaltener Steuercommission schriftlich verfaßte Reglement von Zeit zu Zeit durch neuere Rescripta und Resolutiones declariret, geändert, limitiret und verbessert worden, so haben Wir bei Unseres Steuerraths und Accisdirectoris Durhams neulicher Anwesenheit allhier das Hinter-

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 63. S. 201.

<sup>2)</sup> Quickmann, 22.

pommerſche Acciſewefen von Unſerm hieſigen Generalcommiſſariat gründlich examiniren und eine neue Generalacciſordnung vor das Herzogthumb Hinterpommern und Fürſtenthumb Ramin verfaſſen, werden auch ſolche mit nächſtem zum Druck befördern laſſen, über deren Einhalt und die in ein- oder anderer Stadt eingeführte ſpeciale Steurſätze Unſer Commiſſariat ſowohl als ein zeitiger Acciſcommiſſarius zu halten hat, wie dann auch beiden obliegt, die Unteracciſbediente zu pflichtmäßiger Beobachtung derſelben nachdrücklich anzuweiſen und nicht zu geſtatten, daß auf einige Weiſe dawider gehandelt werde. Wegen der Acciſe der Mediatſtädte bleibt es bei dem zu Stargard den 24. April 1712 errichteten und von Uns unterm 6. Mai d. a. allergnädigſt confirmirten Pachtcontract, ſo lange biß die Penſionsjahre abgelaufen; es muß aber auch der Arrendator Krüger die nunmehr verfertigte Acciſordnung laut des XI. Articuli ermelbeten Contractſ præciſe beobachten.

## 18.

So viel die Contribution betrifft, deſfalls laſſen Wir es bei dem biſherigen Quanto ordinario der monatlichen 12 000 Rthlr. und dem Augmento der monatlichen 2000 Rthlr. in Gnaden be- wenden. Da aber das biſherige Principium regulativum contributionis, nämlich die Huſenmatricul de anno 1628 und deren Luſtration de anno 1685, nicht ſo beſchaffen, daß dadurch denen Prägravationsklagen verſchiedener Kreiße und Familien hätte abgeholfen werden können, ſo wollen Wir die zu Regulirung eines neuen Huſenſtandes veranlaſſete und Unſeren Geheimen Rätthen von Grumbkow und von Maſſow unterm 25. April 1712 aufgetragene und <sup>1)</sup> nachhero verſchiedentlich renovirte und auf die Regierungsrätthe Grumbkow und Schaper extendirte Commiſſion um ſo viel mehr beſchleuniget wiſſen. Was denen Landrätthen in den Kreißen wegen der Contribution zu beobachten obliege, auch daß einige Deputirte der Stände, nach wie vor, denen Repartitionen mit bewohnen ſollen, deſhalb iſt bereits oben § 14 von Uns allergnädigſte Verſehung geſchehen; wobei Wir es dann nochmals be- wenden laſſen. Die Remiſſiones wegen Brand- Hagel- und Sand-

1) „und — extendirte“ Zuſatz zum Entwurfe.



schadens sollen gleichfalls noch ferner bei denen Repartitionstagen von Unserm Commissariat mit Zuziehung der Deputirten von Ständen geschehen, die Contributionsreste von den Directoribus der Kreise fleißig examiniret, die Rechnungen von denselben zuorderst revidiret und attestiret und nachhero Unserm Hinterpommerschen Commissariat nebst den Quittungen jedesmal eingesandt werden, damit die Einnahme nach denen Ausschreiben, die Ausgabe aber nach dem Salarienetat und Belegen examiniret, darüber moniret und folglich attestiret werden könne.

19. <sup>1)</sup>

Und da Wir das Aufnehmen der Städte und die Beforderung ihrer Nahrung Uns sonderlich angelegen sein lassen, als lieget Unserm Hinterpommerschen Commissariat, sonderlich denjentlichen Mitgliedern desselben, welche das Acciswesen zu respiciren haben, ob, zuorderst dahin zu sehen, daß die wüsten Stellen in selbigen wieder angebauet, den Neuanbauenden die gewöhnliche und versprochene Baufreiheiten und Immunitäten ohne einigen Abgang zu Theil werden; dahingegen aber auch in den bereits bebaueten Städten (wiewohl<sup>2)</sup> in solchen Fällen, da in bebaueten Städten ganze Häuser einfallen, oder alte Häuser niedergerissen und zur Bierde der Stadt von Grund wieder aufgebauet würden, Unser Commissariat die Casus zu berichten und wegen der Baufreiheiten Unsere allergnädigste Verordnungen einzuholen hat) die Baufreiheiten cessiren mögen; gestalten Wir dann übrigens, soviel die Aufnahme der Städte in Anbau und Regulirung der Zünfte und Gewerke betrifft, Unser Pommersches Commissariat hiemit auf das dieswegen durch den Druck anno 1699 den 3. Juli publicirte<sup>3)</sup> und den 19. Decembris 1709 erneuerte und erläuterte Reglement,<sup>4)</sup> imgleichen das Edict vom 11. Augusti 1698<sup>5)</sup> hiemit verwiesen haben wollen. Und da Unseres nunmehr in Gott ruhenden Herrn und Waters Königl. Majestät zu Abschneidung aller weitläufigen Proceffe in

<sup>1)</sup> Vergl. § 23 des Magdeburgischen Commissariatsreglements. S. 491.

<sup>2)</sup> Der eingeklammerte Satz ist zum Entwurfe zugefügt.

<sup>3)</sup> Quidmann, 1144.

<sup>4)</sup> Quidmann, 426.

<sup>5)</sup> Quidmann, 62.

Bau- und Grenzfachen und Facilitirung des Anbaues der Städte allergnädigst gut gefunden, unterm 10. Decembris 1708 in dem Herzogthumb eine besondere Baucommissiön zu verordnen und solche dreien Personen, einer aus der Regierung, der anderen aus dem Hofgericht und der dritten aus dem Commissariat, aufzutragen,<sup>1)</sup> so wollen Wir zwar diese wohlbedächtige und heilsame Veranstaltung hiermit allergnädigst bestätigt haben; weils aber dennoch ratione Jurisdictionis dieser Commissiön in ein und anderm Punct Zweifel entstanden, so haben Wir derselben eine besondere Instruction unterm 5. Decembris 1713 vorzuschreiben und dadurch alle Difficultäten aus dem Wege zu räumen nöthig erachtet,<sup>2)</sup> und lieget sowohl sämtlichen Unsern dortigen Collegiis als der Commissiön insbesondere ob, derselben genau nachzuleben und davon keines-

<sup>1)</sup> Erlaß an die Regierung, das Hofgericht und das Commissariat in Hinterpommern (Gen.-Dir. Pommern. Gen.-Accisesachen 2). Von nun sollen alle Bau- und Privatgrenzprocesse, soweit sie nicht bereits in Litispandez sind, die nicht von den Magistraten durch ein Verhöhr oder eine Besichtigung abgethan werden können, durch eine Baucommissiön, in Stargard aus den drei Behörden gebildet, binnen sechs Wochen de simplici et plano abgethan werden. Die Regierung deputirte den Rath Wenden und das Commissariat den Dr. Köhne, das Hofgericht „allemaal einen Hofgerichtsrath- wechselweise nach der Ordnung.“

<sup>2)</sup> „Constitution, wie wegen der Bau- und Grenzstreitigkeiten in denen Hinterpommerschen und Raminischen Städten sowohl von denen Magistraten als der zu Stargard angeordneten Baucommissiön zu verfahren.“ (Conc., gen. Grumblov. Gen.-Dir. Pommern. Gen.-Accisesachen. 2). 1 Vor das Forum der Baucommissiön gehören alle Bau- und Grenzfachen in allen Hinterpommerschen Städten, die nicht in Litispandez oder schon von dem ordentlichen Gericht entschieden sind. 2. Dazu werden auch die Streitigkeiten, welche propter servitutes urbanas, als stillicidii, aquaeductus, tigni immittendi &c. entstehen, gerechnet. 3. Kein Bau darf von den Handwerkern begonnen werden, bevor von den dazu verordneten Magistratspersonen Besichtigung gehalten worden ist. 4. Die Edicte vom 3. Juli 1699 und 3. December 1709 (Luidmann, 425 und 1342) werden erneuert. Das Edict vom 11. August 1698 (Luidmann, 62) bezieht sich nicht auf erbaute und bewohnte Häuser. 5. Ueber das Verfahren bei Grenzstreitigkeiten. 6. Bei Bau- und Grenzstreitigkeiten in den Städten muß binnen zehn Tagen auf den Bescheid des Magistrats an die Baucommissiön appellirt werden. Der Proceß bei der Commissiön muß de simplici et plano innerhalb sechs Wochen abgethan werden. 7. Weder Magistrat noch Baucommissiön darf die Acten an auswärtige Urtheilsfasser senden. Wider den Spruch der Commissiön giebt es kein Remedium, „es habe Namen, wie es wolle.“

weges abzuweichen. Es ist sonsten unter denen zum Aufnehmen der Städte gereichenden Sachen nicht die geringste, daß die bürgerliche Nahrungen, wozu die Städte gewidmet, nicht auf dem Lande getrieben und dadurch die Einwohner der Städte ruiniret und zu Abtragung ihrer Gaben untüchtig gemacht werden. Dahero dann Unser Commissariat sich mit der Regierung pflichtmäßig zusammenzuthun und alle ernstliche Sorgfalt dahin zu richten hat, daß die Handwerker, so in der Matricul [de] anno 1628 nicht stehen, auf dem Lande abgeschafft und allem Hausiren und Puschereien möglicher Einhalt gethan werden möge. Gleiche Verwandtniß hat es auch mit der Braunahrung Unserer Hinterpommerschen Städte, und lassen Wir es, was das Brauen Unserer Aempter betrifft, bei dem zwischen der Hofkammer und dem Generalcommissariat den 28. Martii 1708 auf 20 Jahr getroffenen Vergleich und Contract und zu desselben Bestätigung den 14. Mai 1708 und 10. April 1710 publicirten Edictis<sup>1)</sup> bewenden, und hat Unser Pommersches Commissariat nebst der Kammer bis auf anderweite Verordnung darüber stricte zu halten, keine Contraventiones dawider zu gestatten, sondern allenfalls davon an Uns allerunterthänigst zu berichten. Was aber den Proceß der Städte mit der Ritterschaft anbelanget, weils in der Sache nunmehr geschlossen und die Acta eingeschicket worden, so werden Wir denselben nächstens durch hinlängliche Verordnung zum Spruch Rechtens und folglich zu seiner völligen Endschafft befördern lassen.

## 20.

Dieser Paragraph hat denselben Wortlaut wie der vierundzwanzigste des Magdeburgischen Commissariatsreglements.<sup>2)</sup>

21.<sup>3)</sup>

Was auch sonsten zu der Städte Gewerbe und Hantierung, auch zum Polizeiwesen, als Feuerveranstaltungen, Gassen- und Pflasterungsachen, Brunnen- und Laternenwesen, Fleisch- und Brottagen, Maß und Gewichte, gehöret, solches hat Unser Pommersches Commissariat mit denen Magistratibus locorum nach Anleitung

<sup>1)</sup> Quidmann, 164. 166.

<sup>2)</sup> Vergl. S. 491. 492.

<sup>3)</sup> Vergl. § 25 des Magdeburgischen Commissariatsreglements. S. 492.

Unserer Hinterpommerischen Polizei- und jüngsthin unterm 27. Januarii 1713 revidirten Tax- und Victualien- auch anderer ergangenen Ordnungen zu respiciren und zu der Städte und des Landes Besten einzurichten. Und gleichwie zu Untersuchung des rathhäuslichen Rämmerei- Credit- Justiz- und Polizeiwesens in den Pommerischen Städten eine besondere Commission veranlasset und von selbiger bereits ein guter Anfang gemachet worden, also wollen Wir auch, daß selbige nach denen ertheilten General- und Special-Instructionen fortgesetzt, vor alle und jede Städte, wie bereits bei einigen geschehen, gewisse rathhäusliche Reglements entworfen, über selbige aber auch von Unserer Regierung und Commissariat mit Nachdruck gehalten und, wie denenselben nachgelebet worden sei, bei hienächstigen Abnahmen der Rämmererechnungen jedesmal nachgeforschet werden solle, damit die etwa dawider vorgenommene Contraventiones behörig geahndet werden, und die Städte aus der mit solcher Mühe und Kosten etablirten guten Ordnung nicht wieder in die alte Confusion verfallen mögen.

## 22.

Wie es mit Schließung, Examination und Justificirung der Hauptcontributionsrechnung und Formirung der monatlichen Extracte zu halten, desfalls haben Wir bereits oben in diesem Unserm Reglement, absonderlich aber in der dem Obereinnehmer specialiter ertheilten Instruction,<sup>1)</sup> über deren Execution und Beobachtung Unser Commissariat nachdrücklich zu halten hat, die Nothdurft verordnet. Die Acciserechnungen betreffend, so haben die Accise-Inspectores alle Monate dem Accisdirectorii zwei gedruckte Accisextracte einzusenden, von welchen, wenn sie nachcalculiret worden, ein Exemplar nebst einer nach den Capitibus daraus formirten Tabelle der Einnahme, Ausgabe und des Bestandes Unserm Generalkriegscommissariat eingeschicket und das andere bei dem dortigen Commissariat beibehalten, dem Obereinnehmer aber auch eine Designation der monatlichen Accisebestände zugestellet werden soll, damit er darüber disponiren und solche entweder assigniren oder zur Cassa ziehen könne. Es müssen aber auch die Inspectores oder Einnehmer inhalts der gedruckten Instruction vor die Kriegscom-

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 225. S. 684. § 13.

missarien vom 6. Mai 1712<sup>1)</sup> vermeldete monatliche Extracte längstens den 10. oder 12. folgenden Monats, bei 6 Rthlr. unnachlässiger Strafe, dem Directori einsenden, auch alle Quartal denen Accisextracten eine Tabelle der Neubauenden und Designation der Strafgefälle beifügen, daß jene bei den Extracten asserviret, diese aber nebst dem eingekommenen Gelde dem zeitigen Rendanten der Pödnalientasse gegen Quittung zugefertiget werden könne. Sonsten müssen die Acciserechnungen in jeder Stadt vorerst von gewissen Deputirten des Magistrats mit den Acciszetteln und der Accisanten Büchern collationiret, die dabei vorgekommene Erinnerungen notiret und bei Hinkunft des Directoris oder Commissarii examiniret, der Kaufleute Angabezettul gegen die Register gehalten, was nicht justificiret werden kann, von dem Einnehmer ersetzt, von dem Commissario ein Protocoll darüber gehalten und darin der verbliebene Vorrath der gedruckten Zettul und was weiter empfangen, notiret, was in dem Jahr von Monat zu Monat ausgegeben, abgeschrieben, der bleibende Bestand angesetzt, die Einnahme von denen 12 Monaten eingetragen, die bezahlte Posten designiret, von Einnahme und Ausgabe ein Schluß gefertiget, auch der Neuanbauenden Freiheit reguliret und dann die Rechnung von den Examinatoribus vom Magistrat nach beiliegendem Formular attestiret und unterschrieben werden. Nach Ablauf des Jahres und nach ajustirten Specialrechnungen ist sodann von dem Commissario oder Accisdirectore eine Generalrechnung zu verfertigen, solche von Unserm Pommerschen Commissariat gleichfalls zu examiniren und zu attestiren und alsdann zu nochmaliger Revision Unserm Generalcommissariat einzusenden, welches nach Befinden den Commissarium darüber zu quittiren hat. Im übrigen so muß auch Unser Hinterpommersches Commissariat dahin sehen und darüber halten, daß alle bei ihm übergehende und einkommende Rechnungen ohne Unterscheid von dem dazu bestellten Calculatore fleißig nachgerechnet und durchgeleget, dieselbe auch nicht in Privathäusern, sondern auf der Commissariatsstube examiniret und abgenommen werden mögen, wie solches Unser desfalls ergangenes Rescript vom 6. Mai 1713 im Munde führet.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 63. S. 201.

<sup>2)</sup> Vergl. die Instruction des Magdeburgischen Obereinnehmers. Nr. 175. S. 543. § 3.

## 23.

Da auch Unser Hinterpommersches Commissariat befage des gedruckten Reglements vom 2. Novembris 1712<sup>1)</sup> vor die Sicherheit der dortigen Kassen zu sorgen und zu stehen hat, als lieget demselben ob, dahin zu sehen, daß sowohl von den Specialeinnehmern als dem Obereinnehmer in quanto et quali tüchtige und hinlängliche Cautiones bestellet und vor der Reception sothaner Bedienten zuvörderst im Collegio examiniret, zu solchem Ende auch diejenigen, welche bereits prästiret seind, nochmals revidiret und nachgesehen werden mögen. Damit auch das Collegium von dem Zustand der Kassen jederzeit desto mehr benachrichtigt und versichert sein könne, so hat es alle Monate oder wann es sonst nöthig, zwei seines Mittels zu deputiren, um Statum Cassae zu untersuchen, da dann . . .

Der Schluß des Paragraphen stimmt mit dem des achtundzwanzigsten im Magdeburgischen Commissariatsreglement<sup>2)</sup> überein.

24. <sup>3)</sup>

Schließlich und wann Unser Hinterpommersches Commissariat in denen obstehenden oder auch andern Puncten einiger Erläuterung oder nähern Instruction und Verhaltungsbefehls bedürfen sollte, so wollen Wir dasselbe auf dessen unterthänigste Anfragen und Vorstellungen darmit jedesmal nach Nothdurft versehen lassen.

## 225. Instruction für den Hinterpommerschen Obereinnehmer.

Berlin 6. Februar 1714.

Abdruck. Stettin. Reg.-A. Kriegsb.-A. Tit. I. Gen. et Misc. Nr. 26; Kriegsbmin. Geh. A.

Grumbtowskiher Nachlaß 12.

Zugleich mit dem Reglement für das Commissariat<sup>4)</sup> wurde auch eine Instruction für den Obereinnehmer in Hinterpommern von Blarre

<sup>1)</sup> Nylius. C. C. March. VI. 2. Nr. 72. Sp. 129. Vergl. hier Nr. 78. S. 274.

<sup>2)</sup> Vergl. S. 494. Zeile 3 ff.

<sup>3)</sup> Vergl. § 30 des Magdeburgischen Commissariatsreglements. S. 494.

<sup>4)</sup> Vergl. Nr. 224. S. 663.

ausgearbeitet, von dem Kriegszahlmeister Schönig durchgesehen und an das dortige Commissariat mit dem Befehle geschickt, etwaige Erinnerungen schleunig zu melden.

Die Mitglieder dieser Behörde beantragten darauf den Zusatz zu § 1, daß sie durch einen besonderen Eid zur sorgfältigsten Aufsicht über die Kassen verpflichtet, aber ohne ihr Verschulden nicht „zur Verantwortung der Casuum“ gezogen würden. Dies wäre bisher nicht üblich gewesen, überdem wäre der Uebereinnehmer ohne ihr Zuthun vom Hofe bestellt und seine Caution auf 10000 Thlr. festgesetzt worden. Den Accisereceptoren und den Kreiscontributionseinnehmern wäre befohlen worden, hinlängliche Bürgschaft zu stellen. Bei § 3 bemerkten sie, die Kasse hätte bisher im Hause und unter der Verantwortung des Uebereinnehmers gestanden, da „eigentlich kein Locus publicus dazu vorhanden.“ Für 1000 Thlr. könnte aber ein eigenes Kassengewölbe hergerichtet werden, in dem auch ein Theil des Commissariatsarchivs Platz fände, „weil der Raum des Archivi ziemlich enge im Logiment.“ Die in § 4 vorgeschriebene Adjunction eines Controlleurs hätte sich der Uebereinnehmer mündlich verbeten, „weil dem Collegio bekannt, daß die Repartitiones schon die Vices eines Controlleurs verträten, darnach alle seine Einnahme sich richten und die Ausgabe durch die Quittungen sich justificiren müßten, in der Cassa auch nimmer ein großer Vorrath und öfters nichts übrig wäre, dagegen durch den Controlleur ihme nur die Arbeit verdoppelt würde.“ Der Calculator, dem das Controllamt zugedacht war, hätte auch dagegen das Uebermaß seiner Berufsarbeit vorgeschützt. Der Termin, laut § 13 zur Aufstellung der Hauptcontributionrechnung anberaumt, wäre zu kurz bemessen, da „die Specialrechnungen wegen der bezahlten Gelder in den Kreisen oft im Martio des folgenden Jahres erst geschlossen, hernach von denen Landrätthen examiniret, darauf dem Commissariat ad perlustrandum eingesandt, und alsdann die attestirte Extracte allererst dem Uebereinnehmer zu Formirung der Hauptrechnung zugesandt werden.“

Der Uebereinnehmer Richter hatte ein besonderes Gutachten an das Commissariat gesandt,<sup>1)</sup> dessen Inhalt zum Theil bereits oben wiedergegeben ist. Er hielt die Kasse (§ 3) in ihrem jetzigen Raume, der zugleich das Schlafgemach des Kassirers war, für sicherer als an einem öffentlichen Ort, „wo sie von allen Menschen abgefondert ist.“ „Ein Controlleur (§ 4) ist bei der Pommerischen Cassa niemals gewesen, weils allhier keine besondere Vorraths- oder sogenannte Dispositionscassa gehalten, sondern nur alle Quartal so viel repartiret wird, als nöthig

<sup>1)</sup> Stargard 12. August 1713.

ist und, quod bene notandum, monatlich wieder ausgegeben wird, daher die Repartitiones an sich zur Gnüge controlliren.“ Auch aus der Accie wären keine Ueberschüsse vorhanden, da einige arme Kreise zuweilen zwei bis drei Monate mit ihrem Contingent zurückblieben. „Was aber jährlich überschießet . . . soll nunmehr bei dem Schluß einer jeden Jahresrechnung baar zur Generalcassa eingesandt werden.“ Außerdem müßte der Generalkasse vor Ablauf jedes folgenden Monats völlige Richtigkeit über die Einnahme des vorangegangenen geliefert werden; „bezüglich auch mit denen Regimentern und andern Assignatariis geschieht, von denen ohnedeme bekannt, daß sie die Bezahlung nicht gerne anstehen lassen oder sich gar bald zu beschwerden wissen.“ Die Anstellung eines eigenen Controlleurs würde neue Kosten machen, „und ist gar zu besorgen, daß anstatt der intendirten mehrern Richtigkeit der Cassa, welche doch bisher in recht guter Ordnung gestanden, durch die Vielheit der Köpfe nur mehr Unrichtigkeit und Verdrießlichkeit möchten causiret werden.“ Die monatlichen Visitationen (§ 5) ohne besonderen Grund würden Zeit rauben, „welche mir sonst, da ich ohne die Auszahlungen und richtiger Haltung der Bücher, auch was ich mit der Generalcassa und hin und wieder besonders zu thun habe, mit mehr als hundert Einnehmern im Lande correspondiren und Berechnungen halten muß, . . . ohnedem sehr enge zugeschnitten ist.“ Geschäfte mit den Kassengeldern (§ 7) würden durch die Zeitumstände von selbst verboten: „und will ich geru damit zufrieden sein, wann selbige zu Lieferung monatlicher Richtigkeit nur allemal ausreichend sein wollen. Mit dem Reinigen aber auf eine zulässige Art zu gewinnen oder davon jemanden gegen billige Interessen etwas auszuleihen, wird mir verhoffentlich unverboden sein.“ Die Contingente für das Heer (§ 8) sollten nach dem Reglement vom 19. November 1687 jedesmal am zehnten Tage nach dem Ablauf des Monats ausgezahlt werden. Es wäre dies nicht immer angegangen, aber bisher nicht über die Bezahlung geklagt worden. Die Untereinnehmer (§ 9) versäumten meistens, Specificationen der monatlichen Reste einzureichen. Extracte über die einkommenden Münzsorten zu formiren (§ 11) wäre unnöthig, da die Gelder bereits vor deren Anfertigung wieder verausgabt wären. Wohl wäre er aber erbötig, in besonderen Fällen jedesmal nachzuweisen, woher er die Münzsorte empfangen hätte. Die Verfügung des § 12 würde die Disposition über die Gelder verzögern. Das Commissariat (§ 13) würde selbst beurtheilen können, ob es möglich wäre, drei Wochen vor dem 31. März, als dem Justificationstermine, alle Contributionsrechnungen aus dem ganzen Lande abgenommen und die Extracte erhalten zu haben, um die dreifach zu mundirende Rechnung aufzustellen.



Am 6. Februar 1714<sup>1)</sup> wurde dem Commissariat die vollzogene Instruction zugeschickt.

„Was die Sicherheit der Kassen anbelangt“, heißt es in dem Erlaß von diesem Tage, „dieserwegen wird es des von Euch offerirten specialen Eides nicht bedürfen, und werden die Membra Curæ Collegii ohne Verschulden dieserhalb nicht besprochen werden. Weilen Euch aber, was wegen der Caution des Obergemeindefiskus etwa zur Sicherheit zu verfügen sein möchte, hiemit nochmals überlassen wird, also können Wir auch nicht anders als Uns an Euch halten, wann hierunter etwas verabsäumt werden sollte.“ Nach dem Vorschlage des Commissariats sollte die Kasse und der ältere Bestand des Archivs an einem öffentlichen Orte verwahrt werden.

### Die Instruction des Obergemeindefiskus.

1. „Weilen das Hinterpommersche Commissariat vermöge der Generalinstruction vom 2. Novembris 1712 § 10 vor die Sicherheit der dortigen Kassen zu sorgen hat,<sup>2)</sup> so wird demselben auch überlassen, die Bestellung einer tüchtigen und zulänglichen Caution zu beobachten und den zeitigen Obergemeindefiskus und andere Unterreceptores dazu anzuhalten.“ Der König hält sich „wegen der Sicherheit der Kassen und was dem anhängig; schlechterdings an das Commissariat.“

2. Der Obergemeindefiskus wird vom Commissariat vereidigt und muß ihm gehorchen.<sup>3)</sup>

3. „Lassen Se. Königl. Majestät zwar geschehen, daß der Kriegescommissarius und Obergemeindefiskus die Steuer- und Accisegefälle, so lange ihm kein ander Ort dazu angewiesen worden, in seinem Hause empfangen möge, er muß aber,<sup>4)</sup> wenn der von Unserm Pommerschen Commissariat in Vorschlag gebrachte Ort dazu aptiret sein wird, die Gelder in gedachtem loco publico einnehmen und verwahren und sich inzwischen der Kassen Sicherheit seinen Pflichten nach bestens empfohlen sein lassen.“

4. „Bei der Kasse soll die wirkliche Geldeinnahme von dem Obergemeindefiskus allein oder von dem, welchen er solches in seiner nöthigen Ab-

<sup>1)</sup> Ausf., gegengeß. Grumbkow.

<sup>2)</sup> Mylius (C. C. March. VI. 2. Nr. 72. Sp. 131.

<sup>3)</sup> Derselbe Inhalt wie in § 2 der Instruction für den Magdeburgischen Obergemeindefiskus. Vergl. Nr. 175. S. 543.

<sup>4)</sup> Im Entwurfe: „er muß aber nebst Unserm Pommerschen Commissariat Vorschläge thun, wie die Gelder künftig in loco publico eingenommen und verwahrt werden können und sich inzwischen . . .“

wesenheit vertrauen will, geführt werden, und hat er<sup>1)</sup> alles, was einkommt und ausgegeben wird, zu Buch zu tragen, wenn die Einnahme des Tages geendiget, die Journale und Kassenbuch zu collationiren und,<sup>2)</sup> weil er allein Caution gestellet, auch allein für die Kasse zu stehen und den Schlüssel davon zu sich [zu] nehmen.“

5. Wenn das Commissariat monatlich, „oder so oft es sonst nöthig,“<sup>3)</sup> die Kasse von einem seiner Mitglieder untersuchen läßt, muß der Ubereinnehmer<sup>4)</sup> seine Journale, Bücher und Quittungen vorlegen und die Ausstände „vermitteltst eines summarischen Extracts remonstriren.“ (Er<sup>5)</sup> soll was ihm „merkwürdiges in der verstrichenen Woche vorgekommen,“ vorstellen und die Resolutionen „zu seiner Nachricht notiren.“

§ 6 bis 11 haben den gleichen Inhalt wie die entsprechenden Paragraphen in der Instruction des Magdeburgischen Ubereinnehmers.<sup>6)</sup>

12.<sup>7)</sup> Zu dem monatlichen Extracte sämtlicher Einnahmen muß er sich des Hauptextracts bedienen, den der Accisedirectore aus den monatlichen Acciseextracten der Specialeinnehmer in den Städten formirt und dem Commissariat unterbreitet.

13. Weilen die Hauptacciserechnung von dem zeitigen Accisedirectore formiret und justificiret wird, so hat es dabei und bei demjenigen, was dieserwegen in dem Hinterpommerschen Commissariatsreglement verordnet worden,<sup>8)</sup> sein Bewenden, und muß der Ubereinnehmer, nachdem er von denen mittelst monatlichen Extracts ihm angewiesenen Geldern disponiret, mit dem Ende jedes Jahres sich vom Accisedirectore einen attestirten Generalextract, was nämlich das ganze Jahr über von denen Städten zusammen baar einkommen soll, ertheilen lassen und seine Einnahme damit justificiren, gleichwie hingegen von dem Accisedirectore ebenselbige Summa zur Ausgabe gebracht werden muß.“ Die Hauptcontributionsrechnung muß der Ubereinnehmer aus den vom Commissariat

<sup>1)</sup> Entwurf: „er aber und der Kriegescommissar Granz, als welcher bei dieser Kasse zugleich die Stelle eines Controlleurs vertreten soll, haben alles, was einkommt“ . . .

<sup>2)</sup> Entwurf: „und, wenn sie zum richtigen Schluß der Einnahme und Ausgabe gelanget, einer des andern Journal zu unterschreiben, der Ubereinnehmer aber, weil er allein“ . . .

<sup>3)</sup> „Ober — nöthig“ ist zum Entwurfe zugesetzt.

<sup>4)</sup> Entwurf: „und der Controlleur“.

<sup>5)</sup> Das Folgende ist wörtlich dem § 5 der Magdeburgischen Instruction entnommen. Vergl. S. 544 den Schluß von § 4 und 5.

<sup>6)</sup> Vergl. S. 544.

<sup>7)</sup> Vergl. S. 544. § 12.

<sup>8)</sup> Vergl. Nr. 224 S. 678. § 22.

attestirten Extracten der Special-Preisrechnungen verfertigen und drei Exemplare der Rechnung drei Wochen vor dem letzten Mai dem Commissariat vorlegen. Wann die Rechnung von diesem geprüft, und seine Bemerkte dazu vom Obergemeindefiskus beantwortet sind, so wird sie attestirt und mit den nöthigen Berichten darüber an das Generalcommissariat gesandt, „damit selbiges ultimo Juni mehrgedachte Hauptrechnung, wie bishero gebräuchlich gewesen, revidiren und den Rendanten darüber zulänglich quittiren könne.“

14. „Auf was Maße der Obergemeindefiskus mit Abschreibung der Contributionenreste und Remissionen zu verfahren habe, desfalls wird er auf die bisherige Observanz und auf das Commissariat verwiesen, welches ihn sowohl dieserhalb als auch, wenn durch die veranlaßte Untersuchung und Regulirung des Fiskusstandes sich einige Aenderung ereignen möchte, nach Nothdurft bedeuten wird.“

15. Wenn Contribuenten ihren Steuerbeitrag nicht rechtzeitig aufzubringen vermögen, so muß es der Obergemeindefiskus dem Commissariat anzeigen, „welches den Vorschuß dem Befinden nach auf eine kurze Zeit nach Anleitung der Generalinstruction vom 2. Novembris 1712 § 3 et 7<sup>1)</sup> zu negotiiren hat.“

16. Ohne Wissen und Disposition des Obergemeindefiskus dürfen die Kreis- und Accise-Einnehmer kein Geld aus ihren Kassen zahlen.<sup>2)</sup>

17.<sup>3)</sup> Falls der Obergemeindefiskus noch besonderer Verhaltungsbefehle bedarf, so hat er sich beim Commissariat zu melden, „welches ihn nach Befinden damit versehen oder davon an Se. Königl. Majestät zu Dero allergnädigsten Verordnung in Unterthänigkeit berichten wird.“

1) Mplius C. C. March. VI. 2. Nr. 72. Sp. 131. Vergl. hier S. 274. Anmerk. 2 und S. 545. § 16.

2) Der gleiche Inhalt wie im § 17 der Magdeburgischen Instruction. S. 545.

3) Im Entwurfe kam vor diesem Paragraphen noch einer, der bestimmte, daß der Controllleur Granz dem Obergemeindefiskus „bei der Geldeinnahme und Ausgabe, Verfertigung der wöchentlichen Specifications, monatlichen Extracten der Hauptrechnungen, Assignationen und von dem Commissariat angegebenen Verordnungen“ helfen sollte. Vergl. § 18 der Magdeburgischen Instruction. S. 545.

226. Edict betreffs der Jurisdiction über die Scharfrichter,  
Abdecker und Schweineschneider.

Berlin 14. Februar 1714.

Wylsius C. C. March. II. 1. Nr. 182. Sp. 551 und V. 4. Nr. 11. Sp. 489; Wylsius C. C. Magi.  
Cont. Nr. 16. S. 68.

Im siebzehnten Jahrhundert hatten der Ober- und Hofjägermeister und der Berliner Hausvogt die Jurisdiction über die Scharfrichter, Abdecker und Schweineschneider in der Kurmark und Neumark, mit Ausnahme der Städte Stendal und Frankfurt a. D.<sup>1)</sup>

Durch die Edicte vom 10. März 1683 und 7. Juni 1684 wurde aber den Magistraten die Vollmacht gegeben, diese Leute bei einem Capitalverbrechen oder, wenn sonst Gefahr im Verzuge läge, vorläufig zu verhaften, und ihnen außerdem die Jurisdiction über jene versetzen, soweit sie „als Bürger und wegen besitzender bürgerlicher Güter und Nahrung zu belangen sein.“<sup>2)</sup> Die rechtlichen Befugnisse der bürgerlichen Gerichte wurden durch die Verfügung vom 24. December 1689 noch erweitert.<sup>3)</sup> Die Scharfrichter u. s. w. unterstanden danach nur noch bei Amtsvergehen dem Richterstuhle des Ober- und Hofjägermeisters und des Hausvogts; in allen anderen Fällen („in causis civilibus et criminalibus, in contractibus et delictis communibus“) hatten sie die gewöhnlichen Gerichte als Forum.

Das Edict vom 14. Februar 1714 bestätigte die Jurisdiction des Ober- und Hofjägermeisters und des Hausvogts über die Scharfrichter, Abdecker und Schweineschneider, „so viel derselben Bestellungen und Patente betrifft, wegen ihrer Prästationen, Lehn- Eimer- Hunde- und Abzugsgelder“ und wegen der Lieferung des nöthigen Lunders für die Raubthiere.<sup>4)</sup> Von nun an dürfen aber die Magistrate die Scharfrichter u. s. w. auch „in denen keinen Aufschub und Verzug leidenden Polizeisachen . . . und wann über Contraventiones Unserer deshalb emanirten Edicten geklaget wird,“ vor ihr Gericht ziehen.

<sup>1)</sup> Wylsius C. C. March. II. 1. Nr. 36. Sp. 159; Nr. 51. Sp. 171; Nr. 52. Sp. 171.

<sup>2)</sup> Wylsius I. c. Nr. 55. Sp. 173; Nr. 60. Sp. 177.

<sup>3)</sup> Wylsius I. c. Nr. 72. Sp. 193. Bestätigt in der Kammergerichtsordnung von 1709. Wylsius C. C. March. II. 2. Nr. 119. Tit. XI. § 13. Sp. 382.

<sup>4)</sup> Wylsius VI. 2. Nr. 81. Sp. 147. und Cont. I. Nr. 36. Sp. 64. Später lag statt der Hausvogtei dem Kriegs- Hof- und Criminalgericht die Bestellung der Scharfrichter ob. Wylsius C. C. March II. 1. Nr. 181. Sp. 669.

Das Edict wurde am 16. April 1720 und 24. December 1729 erneuert.<sup>1)</sup>

227. Erlaß an den Halberstädtischen Oberforstmeister von Kalnein.  
Berlin 14. Februar 1714.

Ausf., gegengez. Kamete. Magdeburg. St.-K. B. A. 17. 129.

Schlichtung von Grenzstreitigkeiten.

Der Ersparniß halber wird verordnet, „daß, wenn hinkünftig einige Grenz- oder andere Irrungen, worbei Wir Unserer Forsten und Aempter wegen mit Unjern Königlichen Vasallen und Unterthanen interessiret sind, sich hervorthun möchten, solche jedesmal nur auf denen Holzmärkten mit Zuziehung jedes Orts Beamten, ohne besondere Commissionen deshalb anzuordnen, vorgenommen, erörtert und abjustirt oder allenfalls zu fernerer Unserer gnädigsten Verordnung davon Bericht abgestattet werden solle.“

Ähnliche Erlasse ergingen, soweit ersichtlich ist, auch an die Oberforstmeister in den anderen Provinzen.

228. Erlaß an die Hinterpommersche Kammer.  
Berlin 17. Februar 1714.

Ausf., gegengez. Kamete. Stettin. Reg.-K. Dom.-K. Tit. 8. Hinterpommern. Gen. 10.

Justiz in Deconomiesachen.

Die Stargarder Kammer hatte am 8. Februar 1714 angefragt, ob laut § 4 der neuen Justizordnung<sup>2)</sup> alle Kammerfachen zur Entscheidung an Unparteiische gesandt werden müßten, oder „die wahren Kammerfachen, Rechnungen, Pensionen, Anweisungen der Officialium zu ihrer Pflicht und dergleichen“ von dieser Appellation ausgenommen werden sollten.

Es wurde ihr darauf am 17. Februar erwidert, daß es nicht in der Absicht des Königs läge, in den angeführten Fällen weitläufige Prozesse zuzulassen oder gegen die Bescheide der Kammer ohne Unterschied die Remedia suspensiva zu gewähren . . . „also müssen vielmehr solche Rechnungs- Pensions- und Deconomiesachen nach wie vor de simplici et plano absque strepitu judicii abgethan werden, allermaßen Ihr dann diejenige, welche wider unsere allergnädigste Willensmeinung das neue

<sup>1)</sup> Rylius C. C. March. V. 4. Nr. 27. Sp. 464; V. 5. Abth. 2. Nr. 22. Sp. 115; Grube C. C. Prut. 3. Nr. 392. S. 536; Quidmann, 1035; Scotti 2. Nr. 850. S. 952.

<sup>2)</sup> Vergl. Nr. 170. S. 526.

Justizreglement zu mißbrauchen und durch unnöthige Processse ihre Sache ins Weite zu spielen sich unterstehen, damit gänzlich abzuweisen, allenfalls aber, wann einiger Zweifel bei einem oder anderm vorfallenden Casu, welche alle in einer Declaration zu exprimiren nicht wohl möglich ist, entstehen sollte, davon anher zu referiren und Unsere Resolution darüber einzuholen habet.“

### 229. Erlaß an das Kammergericht.

Berlin 26. Februar 1714.

Conc., gez. Bartholdi. R. 9. X. 1. A. 21—27.

Erleichterung und Beschleunigung der Rechtspflege. Abstellung der Cabinetsjustiz.

In der allgemeinen Justizordnung war verfügt worden, daß nur solche Leute Kammergerichtsräthe sein sollten, die den Sitzungen beständig beiwohnen könnten, sowie daß der Gerichtshof in zwei Senate getheilt werden sollte.<sup>1)</sup>

Die Mitglieder des Kammergerichts stellten darauf am 8. November 1713 vor,<sup>2)</sup> daß sie, um sich von „einer so großen Verantwortung zu entschütten, mithin [die] Gewissen vor Gott zu befreien“, nothdringend den augenscheinlichen Mangel der zur strengen Nachachtung des Justizreglements erforderlichen Mittel anzeigen müßten. „Es ist nämlich eine absolute vor Augen liegende Unmöglichkeit, daß bei so viel tausenden beim Kammergerichte igo mehr als jemals vorkommenden Sachen und dahin bei so wenigen . . . übrig gebliebenen Arbeitern, ja bei denenselben gelassenen so geringen Lebensmitteln<sup>3)</sup> der Zweck dieser sonst so nöthigen Ordnung erreicht werden könne.“

Gegenüber den Paragraphen 25, 29 und 30 des Reglements<sup>4)</sup> meinten sie, „daß zu solchen separaten Verordnungen der häufigen Supplicen und zu den gütlichen Vergleichen, auch anderen zu einen separaten Senat auszuzeichnenden Sachen keiner übrig bleiben könne, folglich die Supplicanten und Parteien wider unsern Willen und Verschulden noch so viel länger als vorhin unexpedit aufgehalten werden müssen.“

Angesichts des ungenügenden Personals wären die Forderungen des 28. und 36. Paragraphen,<sup>5)</sup> die Sachen in wenigen Monaten abzu-

<sup>1)</sup> Nr. 170. S. 529. Art. 25.

<sup>2)</sup> Außf., gez. Forßell. Andreas Forßell war Kammergerichtsprotonotar.

<sup>3)</sup> Vergl. Nr. 86. S. 294.

<sup>4)</sup> Vergl. S. 529.

<sup>5)</sup> Vergl. Nr. 170. S. 529 und 530.

fertigen, unausführbar bei denen, die ihrer Weitläufigkeit und Wichtigkeit wegen schriftlich verhandelt und vom gesamten Collegium bei der Urtheilsfassung ad votandum viritim vorgenommen werden müßten.

„Wir haben diese Zeit her den Anfang gemacht, den Parteien zu Beschleunigung und abgezielter Verkürzung der Proceffe kürzere Termine zu setzen, umb dieselbe solchergestalt nach der neuen Ordnung in wenigen Monaten zu absolviren. Die Parteien erscheinen auch nunmehr in den ersten Terminen so häufig, und zwar auf einen Tag zu zwanzigen bis dreißigen. Weil es aber unter so wenigen Rätthen eine absolute Unmöglichkeit ist, allesamt in einem Tage zu depechiren, so folget hinwiederumb dies Inconveniens wider Unsere Schuld und Willen, daß, wann sich Parteien solchergestalt von einem Tage zum andern so ungemain häufen, daß wir zuletzt einige hundert übrig behalten, die oft arme auswärtige Parteien, entweder mit ihrer großen Beschwerde, Kosten und Versäumniß ihrer Nahrung, wollen sie anders nicht umb ihren Proceß kommen, etliche Wochen einer nach dem andern und nach ihrer Ordnung warten oder gewärtigen müssen, daß ihre Sachen entweder von ihren mit Arbeit ipso überjekten Sachwaltern<sup>1)</sup> nicht zureichend vorgetragen oder von uns selbst in solcher kurzen Zeit nicht genug eingesehen und erwogen, solglich die Parteien wider unser Gemüth und Meinung auch bei ihrer gerechtesten Sache graviret werden können. Bleibet es aber beim alten und also, daß nicht mehr Parteien, als täglich expediret werden mögen, außs höchste zehen bis zwölf vorbeschrieben werden, so kann es anders nicht sein, als daß allein die Citationes und Termine, damit die Parteien nicht so lange vergebens auswarten dürfen, zu 6, 8 bis 10 Monate und länger ausgesetzt werden müssen; und dann folget von selbst, daß die Proceffe in so kurzer Zeit, als Ew. Königl. Majestät sonst so christlich und höchst rühmlich intendiren, unmöglich terminiret werden können.“

Das Kammergericht bittet, „daß zu allerforderst das Judicium mit zureichenden tüchtigen Arbeitern wiederum besetzt, diese aber mit ihrem benötigten Unterhalt versorget werden.“

Obwohl der König versprochen hatte, fürderhin durch Immediat- und Decisivrescripte den Lauf Rechts nicht zu stören,<sup>2)</sup> müssen die Mitglieder des Kammergerichts klagen, „daß es bei unserm ohnedies sauren Amte unser Gemüth unbeschreiblich beunruhiget, wann wir noch immerhin wahrnehmen müssen, daß theils Parteien alles des ungeachtet uns dennoch mit Specialrescripten in ihren Processen zu fatigiren auch noch

<sup>1)</sup> Durch die Verminderung der Zahl der Advocaten. Vergl. Nr. 130. S. 382.

<sup>2)</sup> Vergl. Nr. 170. Art. 22. S. 528.

nicht abstehen.“ Es kann „uns doch anders nicht als entseßlich sein wann wir auf der einen Seite die so ernste Comminations vor uns sehen, auf der andern aber Ew. Königl. Majestät heilige Befehle in öffentlichen Gerichten übertreten oder Dero hohe Hand als nicht geltend ansehen sollen.“ . . . „So lange nun allen obigen Schwierigkeiten nicht abgeholfen, werden wir nicht allein vor Gott in unserm Gewissen, sondern auch vor Ew. Königl. Majestät von aller Verantwortung frei bleiben, wann über allen unsern angewandten Fleiß alles zu seiner Vollkommenheit nicht gelangen könnte.“

Am Schluß wird gebeten, diese Vorstellung dem Geheimen Rathzprotocoll „zu unser aller künftigen Justification inseriren zu lassen.“

Dem Kammergericht wurde am 26. Februar erwidert:

Nun finden Wir dasjenige, was Ihr . . . erinnert, erheblich, werden auch Unsere landesväterliche Vorsorge dahin gehen lassen, daß Ihr, als das höchste Judicium Unser Kurmark, in guten Stande gesetzt und absonderlich die Membra davon mit zureichender Besoldung versehen werden mögen . . . Weilten aber vor allen Dingen nöthig ist, daß zu Sublevirung der armen litigirenden Parteien, welche öfters wegen ganz geringen Sachen in Proceß gerathen und darauf zuweilen, wo nicht mehr, doch so viel Unkosten verwenden, als die Sache importiret, ein Mittel ausgefunden werde, damit in dergleichen wenig anbetreffenden Processen de simplici et plano ohne Weitläufigkeit verfahren werde, so wird es Uns zu Unserm besondern allergnädigsten Gefallen gereichen, wann es bei Euch und durchgehends in denen Untergerichten dahin gerichtet werden könnte,<sup>1)</sup> daß von denen Streitjachen, welche nicht 10 Thaler importiren, gar keine Sportulen gefordert, und dabei, wann sonst einige bei der Sachwaltende Umstände nicht ein anderes erfordern, kein Advocat gebraucht, sondern die Parteien nur mündlich durch den Botenmeister Schmidt vorgeladen, dieselbe von denen Rätthen, welche nach Anweisung der allgemeinen Justizordnung jedesmal bei denen Sessionen in einem Nebenzimmer decretiren,<sup>2)</sup> mit ihrer Nothdurft gehört und sofort auseinander gesetzt werden mögen, worzu auch nach Beschaffenheit der Sache ein Advocatus, welcher ex officio zu benennen ist und dergleichen geringe Sachen umsonst über sich nehmen muß.

<sup>1)</sup> Das Folgende wurde nach Thonas Antrag verfügt.

<sup>2)</sup> Vergl. Nr. 170. Art. 25. S. 529.



gezogen werden mag. Was die Sportulentyaxe anbelanget, so lassen Wir es zwar noch zur Zeit, und so lange Ihr nicht zureichend besoldet seid, dabei allergnädigst bemenden, außer daß Wir gut finden, daß in denen Sachen, welche mehr als 10 Thaler und bis 25 Thaler importiren, nur die Hälfte von denen determinirten Sportulen künftig erlegt werden soll; wornach Ihr Euch dann gehorjamst zu achten und denen, in specie hiesigen Untergerichten solches gleichfalls zu notificiren . . . habt.

Schließlich wollen Wir Euch hinfüro extra acta und auf einseitige Vorstellungen der Supplicanten in Proceßsachen mit Verordnungen verschonen, es wäre dann, daß über Protrahirung und Denegirung der Justiz geklagt und solches hinlänglich bescheiniget würde. Welches Wir aber von Euch garnicht vermuthen, sondern vielmehr in Euch das allergnädigste Vertrauen gesetzt, Ihr werdet, wie bishero, also auch künftig ferner allen litigirenden Parteien ohne die geringste Nebenabsicht schleunige und gute Justiz pflichtmäßig administriren und ein jeder seinem Amte dergestalt vorstehen, wie er es dermaleinst vor Gott und jederzeit auf Erfordern vor Uns zu verantworten getrauet. Dahingegen werden Wir diejenige unbefuegte Supplicanten, welche sich zur Ungebühr über Euch beschweren und Euch frevelhafter Weise zu blamiren suchen, jedesmal auf einen vorhergegangenen [Vericht] exemplariter bestrafen lassen.

## 250. Bericht des Geldrischen Justizcollegiums.

Geldern 27. Februar 1714.

Conc. Tüßeldorf. St.-M. Geldern. Gesetzgebung 119 und 130.

Das Geldrische Archiv in Aremonde.

Nachdem ein Theil des Oberquartiers von Geldern endgültig an Preußen abgetreten worden war, bemühte sich der König wiederholt um die Auslieferung der Acten aus dem Aremonder Justizcollegium, die sein Territorium betrafen. Außer den Diplomaten im Haag wurden auch die Geldrischen Commissarien Heiden, Hagen und Hymmen beauftragt, bei ihren Verhandlungen mit den Holländern auf die Aushändigung dieser Papiere zu dringen. Die Holländischen Unterhändler suchten dem unerwünschten Antrage die Spitze abzubringen, indem sie um die genaue Angabe der geforderten Acten baten. Die Commissarien konnten dies

Verlangen nicht erfüllen und erwiderten: „Nous ne pouvons rien dire là dessus de plus distinct et positif que ce que Sa Majesté demande l'extradition de tous les papiers, actes et registres, tant publics que particuliers, soit qu'ils concernent l'administration de la justice ou les finances ou les fiefs ou les droits et les privilèges du pays, et enfin tout ce qu'un souverain doit avoir à l'égard de ses droits et de ceux de ses sujets, et qui a été au décès du Roi Charles II. d'Espagne dans la garde de son conseil ou de ceux qui y sont employés.“<sup>1)</sup>

Nach der Aufrichtung des Geldrischen Justizcollegiums wurde das Begehren nach diesen Acten, die der Rechtsprechung in vielen Fällen zur Grundlage dienen mußten, doppelt lebhaft. Am 27. Februar 1714 meldete das Justizcollegium: „Die vans hoff van Ruremonde sijn der meyninge niet, das sij aen ons off aen d'onderdaenen van Uwe Con. M<sup>at</sup> eenighe papieren willen laten volghen, claer noeghsam bijt oprichten van de cancellerie alhier derselven jurisdictie coms te cesserem, ende alle processen van ende tegen Uwe Con. M<sup>at</sup> onderdaenen notoirlick ter onser kennisse sijn vervallen.“ Der König möge auf diplomatischem Wege das Ruremonder Gericht zur Herausgabe veranlassen „van alle de processen, chartres en de papiere, Uwe Con. M<sup>at</sup> ende Derselven onderdaenen directe off indirecte angehent.“

Der Preussische Envoyé Meinerzhagen wurden von neuem beauftragt, wie es in dem Erlasse an den Justizhof vom 9. März heißt, „bei dem Staat Instanz zu thun, daß dem Hofe zu Ruremonde nachdrücklich befohlen werden möge, die bei demselben annoch befindliche Acta, Chartres und Brieffschaften, so Unsere Geldrischen Unterthanen concerniren, unverzüglich abfolgen zu lassen.“

Einen Erfolg hatte dieser Schritt ebenso wenig, wie die vorangegangenen. Der diplomatische Notenwechsel über die Abgabe der nach Preussisch-Geldern gehörenden Acten mit den Osterreichischen Niederlanden, denen Ruremonde 1715 abgetreten wurde, setzte sich bis in die Regierungszeit Friedrichs des Großen fort.

Die Geldrische Interimscommission hoffte eine Zeit lang, auf Umwegen wenigstens Abschriften der wichtigsten Acten erlangen zu können. Aber der Stadtsecretär, der sich erboten hatte, gegen die Verleihung einer Stelle im Geldrischen Justizcollegium diese Erwerbung zu vermitteln, konnte

<sup>1)</sup> Erlasse an Heiden, Hagen und Hymmen, Berlin 17. und 27. Juni 1713. Conc, gez. Dhona, Zigen, Bringen. Bericht der Commissarien, Venloo 1. August 1713.

sein Versprechen nicht erfüllen, „ob er gleich es weder an Gelde, Offerten, noch anderen Mitteln ermangeln lassen.“<sup>1)</sup>

231. Bestallung des Kammergerichtsadvocaten Schulze  
zum Hoffiscal.<sup>2)</sup>

Berlin 9. März 1714.

Conc., gez. Bartholdi. R. 9. K. III. b.

Der Kammergerichtsadvocat Johann Wilhelm Schulze hatte um die Ernennung zum Hoffiscal gebeten,<sup>3)</sup> „weil die jehige [Officiales Fiscali] mit Reisen und Commissionen öfters etliche Wochen distrahirret sind.“ Er wurde 9. März dazu bestellt und ihm aufgetragen,

allenthalben in Unserem<sup>4)</sup> Kurfürstenthum und Landen auf alle und jede strafbare Unthaten, so wider göttliche, auch gemeine kaiserliche beschriebene Rechte, Landfrieden, Reichsabschiede, wie auch Unsere Landesconstitutiones, ausgegangene Edicta und Befehliche geschehen, getreue und sorgfältige Achtung zu haben, deshalb nöthige Erkundigung einzuziehen und anzustellen; das, was strafbar befunden, so Uns zu bestrafen gebühret, Unsertwegen ohne einiges Ansehen der Person<sup>5)</sup> zu verfolgen und keinesweges ungestraft passiren zu lassen und überall über solche Unsere Verordnungen, Constitutionen, Mandaten und Edicten festiglich und ernstlich zu halten, auch auf niemanden als auf Uns, den König, Kur- und Landesfürsten, zu sehen.

Desgleichen soll er verpflichtet sein, allenthalben mit besonderem Fleiß auf Unsere Diener, Richter<sup>6)</sup> in Städten, Böllner, Land- und

<sup>1)</sup> Bericht der Geldrischen Interimscommission, Geldern 4. Mai 1714. Ausf., gez. Hagen Dunder, Saint Paul.

<sup>2)</sup> Die Bestallungen der Fiscalen unter dem großen Kurfürsten und Friedrich I. sind in den Hauptpunkten mit der hier gegebenen identisch. Als Vorlage zu der hier gegebenen Bestallung hat diejenige des Hoffiscals Andreas Dietrich Jacobi, Cöln a./S. 3. Juli 1705 (Conc., gez. Brandt), gedient.

<sup>3)</sup> Berlin 26. Februar 1714.

<sup>4)</sup> Bestallung des Hoffiscals Dr. jur. Johann Daniel Hafe, Cöln a./S. 26. October 1706 (Conc., gez. Hamraht): „Unserem Königreich, Kurfürstenthum“

<sup>5)</sup> In der Bestallung von Johann Friedrich Katsch zum Fiscal in der Briegnitz, Landsberg 6. October 1710 (Conc., gez. Bartholdi): „Personen, Herkunft, Standes, Condition und Freundschaft verfolgen“

<sup>6)</sup> Katsch: „Räthe in Städten“

Zollbereiter und ander dergleichen Acht zu geben, daß ein jeder vermöge seines befohlenen Ampts und Dienstes getreulich, fleißig und unversäumlich warte, auch darinnen keine Untreu, Unfleiß, noch einigen Unterichleif gebrauchte, viel weniger jemanden solches zu thun verstatte.<sup>1)</sup>

Nebst<sup>2)</sup> diesem soll er auch mit sonderem Fleiß darob sein und gute Obacht haben, daß die Pfarrer in Unserem ganzen Kurfürstenthum und Landen kein ärgerliches Leben, dadurch die Zuhörer geärgert und zu groben Sünden verleitet werden können, führen, und dann auch Kirchen und Schulen bei ihren Einkünften erhalten, denenselben von eigennützigem Leuten nichts entzogen oder zur Ungebühr entwendet, die Kirch- und Schuldiener von unruhigen und zankjüchtigen Leuten nicht vergewaltiget oder von ihnen selbst zum Zank Ursach gegeben werde.

Für allen Dingen aber soll er auf alle eingeriffene und fast übermäßige im Schwang gehende wider das sechste und siebente Gebot Gottes laufende Laster fleißige Aufsicht haben und, da sich dessen etwas, wie auch sonst strafbares begeben sollte und zutrüge, alsdann gebührende Inquisition darüber anstellen und mit niemanden umb einiger Ursachen willen durch die Finger jehen, sondern, wie er jedesmal die Sachen beschaffen findet, Uns oder Unseren Wirklichen Geheimen Statsrätthen<sup>3)</sup> (die es Uns sodann nicht verschweigen sollen) davon ausführlichen, gründlichen und wahrhaften Bericht einbringen, damit man ferner die Gebühr darauf zu verordnen habe.

Also soll<sup>4)</sup> er auch in alle Wege in denen peinlichen und Criminalsachen sich gebrauchen lassen und dieselbe ebener Maßen

<sup>1)</sup> Der folgende ganze Passus bis zum Befehle der dienstlichen Geheimhaltung fehlt in der Bestallung von Ratsch.

<sup>2)</sup> Hatz: „So oft Wir oder Unsere Geheimbde Rätthe, Kammergericht und Ambtskammer ihm Commissiones zu verrichten aufgeben werden, soll er solche unweigerlich auf sich nehmen und nach seinem besten Verstande und Wissen verrichten, wobei Wir ihn jedesmal mit nothdurftiger Führe und, im Fall da es nöthig, mit gebührender Zehrung versorgen lassen wollen. Nach diesem soll er auch“

<sup>3)</sup> Jacobi: „Unsere Wirklichen Geheimden auch Consistorialrätthen“

<sup>4)</sup> Jacobi: „soll und will er“

allenthalben mit bestem und getreuem Fleiß in Acht haben und selbst darob sein, daß in zutragenden Fällen die Verbrecher und Uebelthäter zur Haft gebracht, wohl verwahrlich gehalten, auf erlangte Urtheil durch die Tortur oder sonst die rechte Wahrheit von ihnen erkundiget, die Rechtsfrage darauf fleißig gestellet und folgend die Bösen nach Urtheil und Recht gestrafet, die Unschuldigen aber ihrer Unschuld genießen und also allenthalben Unserer und Unserer Rätthe Verordnung und Befehle nach damit richtig und vorsichtig umgegangen und gebühret werden möge.

Er muß das Dienstgeheimniß wahren;

auch sonst gegen männiglich, er sei, wer er wolle, gleich durchgehen und niemanden seines eigenen Nutzens wegen ohne sonderbaren Unseren oder Unserer Rätthe (die dann deshalb bei Uns jederzeit Resolution sich zu erholen) Vorbewußt die geringste Dilation geben oder mit Abforderung der Strafe verziehen, viel weniger jemanden einige Untreue, Unterschleife oder Ungebühr zu treiben verstatten, noch auch selbst thun oder üben, noch umb Freundschaft, einiges Geschenkt, Gift und Gaben willen etwas, das sich nicht gebühret und seinen Pflichten zuwider ist, verhängen und nachgeben.

So soll er auch sonderlich, wie obgemeldet, ingemein alle die Strassachen in guter Acht haben, die angekündigte Strafe von denen Parteien ungesäumt einfordern, wider dieselbe schleunig procediren, das Strafregister richtig und klar halten und die verwirkte Strafen jedesmal richtig und zu Unserer Hofrente liefern und Unsertwegen auf die gewöhnliche Quartäle richtig berechnen und sich darüber quittiren lassen, auch sonst alles mit Fleiß in Acht nehmen, was zu Erhaltung Unserer königlichen Reputation nöthig, die heilsame Justiz mit getreuestem und bestem Fleiß befördern . . .

Damit er nun umb so viel mehr solchem allen nachkommen und das, was ihm gebühret, verrichten möge, so haben Wir ihm, daß er sowohl Unserer Ambtsachen halber als auch im Reden und Schreiben, wie auch in rechtlichen Processen Rath und Hülfe habe, einen Generalfiscal angenommen, welcher nach Inhalt seiner Bestallung <sup>1)</sup> Unserem Hoffiscalen advocando und wo es sonst

<sup>1)</sup> Vergl. S. 145. Anm. 4.

von Röthten, einzurathen schuldig sein soll, bei dem er sich dann in vorfallenden Händeln Rath's zu erholen, auch <sup>1)</sup> wegen seiner unter Händen habenden Processen mit ihm fleißig correspondiren und, da zu Beforderung unparteiischer Justiz und des Interesse Fisci etwas zu erinnern nöthig wäre, solches ihm unangezeigt nicht zu lassen hat. . . . .

Schulze blieb bis zu einer Vacanz ohne Besoldung, durfte aber „in denen Sachen, wo Fiscus weder directe noch per indirectum interesset ist,“ Privatpraxis treiben.

### 232. Erlaß an die Verordneten des Magdeburgischen Creditwesens.

Berlin 10. März 1714.

Conc., ges. Ngen. R. 52. 175. 1. 2.

Die Theilnahme am Commissariat und Creditwesen zu gleicher Zeit ist unzulässig. Zahl der Deputirten aus dem Holzkreise. Krautts Rechnungsabnahme.

Die Magdeburgischen Stände bemängelten am 9. Februar 1714, daß die ehemaligen Verordneten zum Engeren Ausschusse und nunmehrigen Commissariatsmitglieder von Förder und Witte fernerhin dem Engeren Ausschusse angehören und Deputirte beim Creditkassenwesen sein wollten, obwohl das Commissariats- und das Creditwesenreglement <sup>2)</sup> ausdrücklich bestimmte, „daß beide Collegia in allen Stücken von einander getrennt sein sollten.“

„So haben auch obbemeldte unsere Mitstände bishero, so lange sie Membra des Commissariatscollegii gewesen, denen landschaftlichen Consultationen sich guten Theils selbst entzogen, und von einigen Ew. Königl. Majestät hohen Ministris ist unser ehemaliger Deputatus <sup>3)</sup> mehr als einmal beschieden worden: daß Ew. Königl. Majestät beständige Willensmeinung, daß niemand von dem Commissariatscollegio denen landschaftlichen Affairs sich ferner anzumassen hätte. <sup>4)</sup> Dahingegen mehrbemeldte unsere ehemalige Mitstände sich hauptsächlich darauf berufen, daß sie namentlich nirgends von denen landschaftlichen Conventen excludiret wären.“

Auch darüber möchte der König entscheiden, ob der Commissariatsdirector von Platen noch in Zukunft den Landesconventen beiwohnen dürfte: „Allermassen wir aufrichtigst versichern können, daß, wie das Land

<sup>1)</sup> Der Schluß dieses Satzes fehlt bei Hake

<sup>2)</sup> Vergl. Nr. 160. S. 475. Nr. 212. S. 631.

<sup>3)</sup> Landrath von der Schulenburg.

<sup>4)</sup> Vergl. Nr. 191. S. 578.

wegen jetztgedachten Dero Geheimbten Rath's ungemeinen Erfahrungheit und unermüdeten Sorgfalt sich von seinem Beitritt ein Großes verspricht, also wir unsres Orts von Herzen wünschen, desselben Beirath nach wie vor zu genießen.“

Da die Ritterschaft des Holzkreises schon geraume Zeit zwei durch patriotischen Eifer ausgezeichnete Deputirte im Engeren Ausschusse hätte, die Landrätthe von der Schulenburg und von Beltheimb,<sup>1)</sup> so wäre wünschenswerth, daß beide auf Lebenszeit als Deputirte bei der Creditkaffe bleiben dürften; „welches bei dem geringen Gehalt, den jeglicher als Deputatus zu genießen hat, dem Lande verhoffentlich wenig Schaden bringen kann.“

Der ehemalige Oberempfänger, jezige Kriegs- und Commissariatsrath Krautt hätte sich geweigert seine für die Creditkaffe geführten Bücher den Ständen auszuliefern.<sup>2)</sup> Sie bitten daher, ihm dies zu befehlen und ihn zur gebührenden Ablegung seiner Cassenrechnungen anzuhalten.

Den Verordneten des Magdeburgischen Creditwesens wurde am 10. März erwidert,

daß die respective Geheime Kriegs- und Commissariatsrätthe der von Förder und Witte, weil sie Assessores des dortigen Commissariatscollegii sein, keinesweges bei dem Creditwesen concurriren können, sondern sich dessen gänzlich enthalten müssen, zumalen es eine von Uns einmal festgestellte unveränderliche Sache ist, daß diese beide Collegia gänzlich von einander separiret sein, und wer

1) Heinrich Julius von Beltheimb wurde 17. December 1685 Landcommissar im Holzkreise, 14. Februar 1707 Landrath im Holzkreise, 17. December 1718 wegen seines Widerstandes gegen die Einführung des Lehnsconans entlassen. (Kriegsmin. Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 5; I. 2. 3. 2. 4. 5; Magdeburg. St.-A. R. A. 5. XXIII. 1 und 6.)

2) Krautt, nach seinem Antrage von der Contributionssassenbedienung enthoben, mußte die Creditkaffe behalten, bis ein Rendant ernannt worden war. Auf sein Ansuchen, ihn dann zu entlassen und sein Anerbieten, die Stückrechnung in drei oder vier Tagen anzufertigen und mit allen Belegen nebst dem Baarbestande seinem Nachfolger zu übergeben, wollten die Stände nicht eingehen, sondern forderten für 1713 eine völlige Hauptrechnung und für das laufende Jahr eine Stückrechnung. Krautt erklärte, Magdeburg 9. Februar 1714, nicht länger ohne Schaden für das Commissariat den Rendantenposten versehen zu können, und bat, daß Registrator Fichte, der Rendant der Dispositionsgelder, die Respicirung der Interimseinnahme bei der landschaftlichen Accise übernehmen sollte. Er selbst wollte bis zu Fichtes Eintritt eine Stückrechnung der landschaftlichen Accise-Einnahmen- und Ausgaben vorlegen.

ein Membrum des einen ist, kein Mitglied des andern sein kann und soll.

Aus eben dieser Raison kann auch der Geheime Rath und Commissariatsdirector der von Platen keinesweges bei diesen beiden Collegiis zugleich bleiben, sondern wenn derselbe als ein Mitglied des Domcapituls das Creditwesen mit respiciren will, so muß er das Commissariat quittiren oder, wenn er die Direction bei dem Commissariat beibehalten will, das Creditwesen fahren lassen.

Aus dem Holzkreise können auch keinesweges zwei aus dem Mittel der Ritterschaft zu dem Creditwesen gezogen werden, sondern von denen beiden in ermeldtem Kreise bestellten Landrätthen bleibt nur einer, und zwar der älteste, bei diesem Collegio.<sup>1)</sup>

Daß der ehemalige Uberempfänger, jetzige Kriegs- und Commissariatsrath Krautt „von der landschaftlichen Accisekasse befreiet werde, solches ist in alle Wege billig.“ Um die Kasse aber nicht länger in interimistischer Verwaltung zu lassen, soll der neue Landrentmeister bei der Creditkassē „praestita cautione“ in sein Amt eingeführt werden, „gestalt denn die Examinirung nicht dem Commissariat, sondern denen zu des Landes Creditwesen Berordneten aus den Ständen, welche dahingegen nebst dem Landrentmeister vor solche Kasse stehen sollen, gebühret.“

Krautt ist nur verpflichtet, „eine förmliche, nach den Rubriken einer Hauptrechnung eingerichtete Stückrechnung“ für 1713 und „eine schlechte Designation desjenigen, so in diesem Jahr [1714] etwa eingenommen und ausgegeben worden“, zu liefern. „Es muß aber der neue Landrentmeister die Creditkasse von dem Kriegsrath Krautt innerhalb vierzehn Tagen übernehmen, weil gedachter Krautt seine Hauptsteuerrechnung sodann allhie justificiren soll“.

Für Förder und Witte präsentirte der Engere Ausschuß am 6. April 1714 als neue Mitglieder und Berordnete bei der Creditkasse aus der Ritterschaft des Zerichowschen Kreises Balthasar Friedrich von Ratte auf

<sup>1)</sup> Nachdem sich die beiden Landrätthe des Holzkreises erboten hatten, falls sie beide Deputirte beim Creditwesen sein dürften, nicht mehr Gehalt zu beanspruchen, „als was ein einziger Berordneter genießt,“ wurde durch Erlaß vom 15. Mai 1714 (Conc. gez. Hgen) ihrer Bitte nachgegeben. „Wann aber künftig einer von diesen beiden Landrätthen verstirbet, alsdann soll zu Respicing des Creditwesens kein zweiter wieder bestellt, sondern allemal nur einer aus der Ritterschaft gedachten Holzkreises bei dem Creditwesen adhibirt werden.“



Vieritz<sup>1)</sup> und für die Collegiatstifte den Decan des Magdeburgischen Stiftes St. Nicolai Gottfried Siegmund Rote.

In den Weiteren Ausschuß war einhellig gewählt worden der Abt von Kloster Bergen, Generalsuperintendent und Professor zu Halle Dr. Joachim Justus Breithaupt.<sup>2)</sup> Bereits unter Friedrich I. gewählt, aber noch nicht bestätigt waren für das Domcapitel Rudolf Anton von Alvensleben aus dem Hause Hundisburg,<sup>3)</sup> Karl Ludwig Thon, Dechant des Stifts St. Petri et Pauli, Gottfried Veyser, Canonicus bei St. Sebastian;<sup>4)</sup> aus der Ritterschaft des Holzkreises George Dietrich von Alvensleben auf Rogätz; aus der Ritterschaft des Saalkreises von Trotha auf Krosigk, Karl Abraham von Einsiedel auf Döllnitz; aus der Ritterschaft des Jerichowischen Kreises Joachim Heinrich von Treckow auf Schlagenthin.

### 233. Huldigung der Graffschaft Tecklenburg.<sup>5)</sup>

15. März und 4. Mai 1714.

R. 64. Tecklenburg. Acta generalia bis 1720.

Sämtliche Stände und Unterthanen der Graffschaft Tecklenburg, mit Ausnahme des Kirchspiels Schale, das wegen seiner Entlegenheit für sich allein am 4. Mai huldigte, schwuren in Person oder durch Deputirte am 15. März in der Stadt Tecklenburg den Treueid. Die Ritterschaft that beim Beginn der Feierlichkeit „geziemende Ansuchung umb allergnädigste Confirmation“ ihrer Privilegien, beruhigte sich aber bei der Versicherung, daß Se. Majestät ihre Vorrechte, „wann sie sich darumb allerunterthänigst melden würden, allergnädigst zu confirmiren geneigt seien.“ Die Geistlichkeit gelobte an Eides statt Treue und Devotion.

<sup>1)</sup> 1643 geboren, wurde 16. Januar 1683 Commissar im Jerichowischen Kreise, Deichhauptmann, 15. Februar 1716 Jerichowischer Landrath, mußte damals seinen Sitz im Engeren Ausschusse aufgeben, erhielt 14. December 1724 den Genthinschen Kreis, starb 12. Juni 1729. (Kriegsmin. Geh. N. XVIII. 2. d. 3. 2; Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 2. 4. 5; Magdeburg. St.-N. R. A. 5. XXIII. 6; R. A. 8. III. 43).

<sup>2)</sup> Geboren im Februar 1658, nach Halle 1691 berufen, wurde 1705 Generalsuperintendent, starb 16. März 1732. (Allg. Deutsche Biographie 3, 291).

<sup>3)</sup> Wurde 9. December 1711 Magdeburgischer Regierungsrath, 14. September 1717 entlassen, ging als Tribunalsrath nach Celle (R. 52. 69).

<sup>4)</sup> Commissarius, wurde 4. Mai 1714 Steuerrath zur Visitation der Klöster im Magdeburgischen und anderen Provinzen. (Kriegsmin. Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 6. 1. 2).

<sup>5)</sup> Vergl. Nr. 214. S. 640.

Die Tecklenburgische Regierung hatte am 16. Januar 1714<sup>1)</sup> beantragt, wie 1707 geschehen wäre, „denen aus der Ritterschaft, denen Geistlichen und sämmtlichen Bedienten eine Maßzeit auf dem Schloße, sodann denen hereingekommenen Unterthanen vom Lande aus jedem Kirchspiel nach Proportion der Einwohner eßliche Tonnen Bier zu einem nothdürftigen Trunk“ zu geben. Ihr Antrag wurde um so entschiedener abgelehnt, „weil Wir selbst nicht dabei sein, auch in Unsern übrigen Provinzien, allwo die Huldigung bereits eingenommen worden, dergleichen Tractirungen nicht geschehen.“

### 234. Bestallung des Dr. Blechen zum Rath und Geldrathen Advocatus Fisci.

Berlin 23. März 1714.

Conc., gez. Pringen. R. 64. Geldern. Bediente. 1; R. 64. Geldern. Antheil des Königs. Vol. 4.

Dr. jur. Hermann Henrich Kaspar Blechen war im September 1710 zum Advocatus Fisci und Auditeur in dem von Preußen besetzten Theile des Geldrathen Oberquartiers ernannt worden. Nachdem diese Gebiete im Utrechter Frieden an Friedrich Wilhelm I. gefallen waren, lag Blechen dem Könige an, ihn in aller Form zum Geldrathen Advocatus Fisci zu bestellen. Seine Ernennung schien den Geldrathen Commissarien unstatthaft zu sein, da er der evangelischen Confession angehörte, deren Bekenner durch die Kanzlei-Instruction von 1609 und den Vertrag von Utrecht von allen Landesbedienungen ausgeschlossen worden wären.<sup>2)</sup> In Berlin wollte man aber diese Bedenken nicht gelten lassen. „Maßen“<sup>3)</sup> denn solche Function nicht als eine Landesbedienung, sondern derjenige, dem Wir die Fiscalia auftragen, als Unser Advocatus zu consideriren, weshalb man Uns hoffentlich die Freiheit lassen wird, dazu ohne Unter-

<sup>1)</sup> Ausf., gez. Hartleben, Bentheim.

<sup>2)</sup> Bericht der Geldrathen Commission, Geldern 15. September 1713. Ausf., gez. Heiden, Hagen, Hymmen. Bericht der Geldrathen Interimscommission, Geldern 30. Januar 1714. Ausf., gez. Hagen, Dunder, Saint Paul: Hoensbroech protestirte heftig, so oft Blechens Gesuch um die Befestigung als Geldrathen Fiscal erwähnt würde, da es gegen das alte beschworene Herkommen laufe. Auch Hymmen erklärte in einem Schreiben an die Interimscommission, Cleve 2. Februar 1714, daß seines Erachtens nur ein katholischer Rombour bei dem Justizcollegium zulässig wäre.

<sup>3)</sup> Erlaß an die Interimscommission, Berlin 23. März 1714. Conc., gez. Pringen.

schied der Religion denjenigen zu gebrauchen, welchen Wir am bequemsten dazu finden.“ Die Kanzlei-Instruction von 1609 bände den Souverain keineswegs; „sondern es stehet Uns sowohl als den vorigen Landesherren frei, dergleichen Reglement zu ändern und zu verbessern.“ Im Tractate von Utrecht aber wäre mit keinem Worte der Verpflichtung gedacht, auch einen katholischen Advocaten anzunehmen. Sollte das Geldrische Justizcollegium Schwierigkeiten machen, Blechen anzuerkennen, „welches doch, da er so wenig ein Membrum von gedachtem Collegio sein soll, noch sonst von demselben einige Dependenz hat, mit keinem Fundament geschehen kann,“ so müssen die gehörigen Vorstellungen gemacht werden. Erhebliche Einwände des Gerichtshofes sollten mit einem Gutachten der Interimscommission an den Hof gesandt werden.

Am 23. März 1714 wurde Blechen förmlich zum Rath und Advocatus Fisci im Preussischen Geldern bestellt. Er sollte in allen königlichen Angelegenheiten seinen Rath nach bestem Wissen und Gewissen geben, seine Erinnerungen dem Könige oder seinen Ministern oder auch der Interimscommission anzeigen, alle Fiscalia im Gelderland besorgen und darauf achten, daß die Hoheit, Rechte, Gerechthame und Einkünfte nicht geschmälert, „die grobe Sünden und Lastere, Uebertretungen der Gott- und Landesherrlichen Gesetze gehörig bestrafet, die dictirte Geldstrafen jedesmal förderksamst beigetrieben und sonst Unser Interesse Fisci in keine Weise negligiret werden möge.“

Absichtlich war die Bestallung ganz allgemein gehalten, um dem Justizcollegium den Anlaß zum Proteste möglichst zu nehmen.<sup>1)</sup>

Blechen erhielt vorläufig keine Besoldung, weil statt seiner doch ein katholischer Momboir eingesetzt werden sollte, falls „zu viel Difficultäten“ gemacht würden.

Da das Justizcollegium bei seinem Widerspruche beharrte, und die Geldrischen Stände auf dem Landtage ebenfalls Protest erhoben,<sup>2)</sup> sah sich der König genöthigt, Blechen seines Postens noch in demselben Jahre zu entheben und einen katholischen Momboir anzustellen.

<sup>1)</sup> Erlaß an Blechen, Berlin 23. März 1714. Conc., gez. Pringen.

<sup>2)</sup> Bericht der Interimscommission, Geldern 15. Mai 1714. Ausf., gez. Sagen, Dunder, Saint Paul.

235. Erlaß an die Preußische Regierung und Kammer.  
Berlin 23. März 1714.

Ausf., gegengez. Kamele. Königsberg. St.-H. Staatsmin. S. 2. 1.  
Competenz von Kammer und Forstamt.

Die Preußischen Oberforstmeister hatten erklärt, daß die Unterstellung der Schatulleiniasen unter der Kammer Jurisdiction und Administration, die durch die Errichtung des Generalfinanzdirectoriums veranlaßt worden war,<sup>1)</sup> dem königlichen Interesse leicht unwiederbringlichen Schaden zufügen könnte. Die Commission aber, die der König zur Unterjuchung dieser Vorstellung berufen hatte, aus den Geheimen Räten Prinzen. Wartholdi, Kamele, Creuß, dem Oberjägermeister Hertebelt und dem Geheimen Hofkammerrath Walter<sup>2)</sup> bestehend, hatte ihre Meinung dahin abgegeben, „daß durch sothane Veränderung dergleichen Schaden und Nachtheil . . . nicht zu besorgen oder nur vernünftig zu vermuthen sei, sondern [dem königlichen] Interesse vielmehr sehr zuträglich sein würde, wenn die Veränderung ohne Zeitverlust vor sich ginge.“ Die königlichen Revenuen würden dadurch „auf ein großes vermehret, die Schatulleiniasen von der Unterforstbedienten Plackereien befreiet und Unsere Wälder und Wildnisse conserviret werden.“

. . . . So ist nunmehr Unser beständiger wohl bedachter Wille.

1. Daß auf nächstkünftigen Trinitatis alle Schatull-Ländereien, wie auch die Eijenhämmer an Euch, Unsere dortige Kammer, abgetreten und übergeben werden sollen.

2. Das Forstamt aber soll nach dem Exempel Unserer übrigen Provinzien und Lande unter seiner Jurisdiction und Administration behalten alle Holz- Mast- und Jagd-Gefälle, die Aschbrennereien, Bienen- oder Honigpächte und Zinsen, die Theerosens, Schirrt- und Moldenmacher, Böttcher und Bastreißer, imgleichen die in denen Forsten gelegene und zu denen Aemtern nicht gehörige Wiesen und was sowohl davon, als etwa wegen der Hut- und Tristen in den Heiden, Wildnüssen und Brüchern zur Schatulle gegeben wird.

3. Jedoch soll, wenn igtbenannte Stücke verpachtet werden, solches in Gegenwart eines aus Eurem, der Kammer, Mittel oder, wenn es zu weit abgelegen wäre, in Gegenwart des Beamten des Orts geschehen, der Contract auch von ihm mit gezeichnet und also zu Unser allergnädigsten Approbation eingesandt werden.

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 123. S. 364 f.

<sup>2)</sup> Geheimer Kammerrath Albrecht Ludwig Walter erhielt 5. Januar 1711 Sitz und Stimme in der Hofkammer.

4. Ebenermaßen soll, wann künftig sowohl die dortigen Amts- als Schatullhuben wieder völlig besetzt sind, und alsdann neue Verahmungscontracte zu machen, nützlich gefunden werden möchte, solches conjunctim von Euch, der Kammer, und dem Forstamte geschehen, wie denn auch die Contracte von Euch, der Kammer, und dem Forstamte gezeichnet und also zu Unserer Ratification eingekandt werden sollen.

5. Sollen hinfüro die Holzmärkte, wie es in Unserer Kurmark und anderen Provinzien gebräuchlich ist, auch dort jederzeit im Amt im Beisein des Hauptmanns, Verweser oder Beamten gehalten werden.

6. Dahingegen aber sollen auch ohne Vorwissen Unserer dortigen Oberforstmeister keine Kadungen in denen Wäldern und Forsten vorgenommen, sondern dieselben, wann die Kadungen Unserm Interesse zuträglich erachtet wurden, dazu mitgezogen und mit ihnen darüber communiciret werden.

7. Nachdem also die Forstbedienten über die Schatulleinsassen künftig die Jurisdiction nicht mehr haben sollen, und sie dadurch vieler Mühe überhoben werden, so werden dieselben nunmehr auf Unsere dortige Forsten, Wildnüssen und Wildbahnen so viel genauer und besser Acht haben können, daß dieselben nicht ruiniret oder Uns dabei Schade zugesüget werde, welches denn auch den Wildnüssbeutern von den beiden Oberforstmeistern aufs nachdrücklichste und bei Verlust ihrer Dienste eingebunden und anbefohlen werden muß.

8. In Forst- und Jagdverbrechen behält zwar Unser dortiges Forstamt nach dem Exempel Unserer übrigen Provinzien und Lande die Jurisdiction, jedoch müssen dergleichen Excesse, wann sie von geringer Wichtigkeit sein, auf den Holzmärkten in Beisein des Hauptmanns, Verwesers oder Beamten ohne Weitläufigkeit abgethan,<sup>1)</sup> von denjenigen aber, die von Importanz sind, zu Unserer Decision an die Jagdcanzlei<sup>2)</sup> anhero berichtet werden, damit die Unterthanen, wann sie nach Willkür der Forstbedienten bestrafet werden sollten, dadurch von neuem nicht beschweret, noch ruiniret werden mögen.

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 227. S. 687.

<sup>2)</sup> Chef der Jagdcanzlei war Hertefeld, Jagdräthe Zum Droick und Geheimer Secretär Christian Herold. Außerdem waren dabei noch ein Secretär, drei Kanzlisten und ein Kanzleidner.

9. Weil Wir auch vernommen, daß an theils Orten in Unserm Königreiche Preußen das Holz ziemlich rar und beinöthig sein soll. so daß die Unterthanen aus einigen Aemtern das sowohl zu Ambts- als auch zu ihrer eigenen Nothdurft erfordernte Bau- und Brennholz zu ihrem großen Beschwere und Ruin auf viele Meilen holen müssen, <sup>1)</sup> solches auch dem Verlaut nach dahero kombt, daß die Unterforstbedienten aus Eigennuß die sogenannten Privilegirten ohne Unterscheid in die nächsten Heiden verweisen, auch selbst soviel Bau- und Brennholz daraus geholet und verkauft haben, als sie gewollt, dahero denn dieselben in kurzer Zeit verwüstet und nachmals das Bau- und Brennholz zu Unsern Ambts- und Borwerks- wie auch übrigen Deconomiegebäuden mit großen Kosten gekauft, die Unterthanen auch entweder durch die weiten Fuhren ruiniret werden oder vor haar Geld das Holz von Fremdden in der Nähe gleichfalls ankaufen müssen, Wir aber dergleichen Unwesen [von] künftig an gänzlich abgestellt wissen wollen, so verordnen Wir hiemit, daß in jedem Haupt- Kammer- und Schulzenamt, <sup>2)</sup> nach Proportion der Borwerter und Unterthanen, in den ausgehauenen oder auch noch in dem Stande seienden Wäldern eine gewisse Anzahl Huben eingezogen und zu neuem Aufschlag sowohl Bau- als auch Mast- und Brennholzes wohl verwahret und geheget, auch niemanden von den Privilegirten darin zu hauen erlaubet sein soll. Am wenigsten aber sollen die Wildnüssbereuter oder Warte sich unterstehen, daraus im geringsten etwas zu verkaufen, widrigenfalls sollen sie ihrer Dienste unausbleiblich entsetzet und sonst dem Befinden nach bestrafet werden; vielmehr sollen jetzterwähnte Unterforstbediente auf solche vor Unsere Aemter verwahrete Wälder ein wachsamcs Auge haben und außer die Amtsnothdurft und was die Unterthanen bedürfen, daraus niemanden etwas abfolgen lassen.

10. Und da, wie auch bereits bekannt, bei Uns allerunterthänigst im Vorschlag gebracht worden, daß, weilien die Schatulleinsassen zum Theil bessere Ländereien und Wiesen besäßen, als Unsere übrige Amtsunterthanen, im Gegentheil aber davon ein gar geringes entrichteten, derselben Praestanda billig verhöhet werden könnten, die dortige Oberforstmeister aber hiergegen allerunterthänigst vorgestellet haben, daß mit diesen Leuten gewisse Contracte errichtet

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 70. S. 248.

<sup>2)</sup> Über die Schulzenämter vergl. Horn, Verwaltung Ostpreußens, 199 f.

wären, und wenn ihnen dieselben nicht gehalten würden, sie leicht dahin gebracht werden könnten, daß sie in das benachbarte Polen gingen und Unser Königreich verließen, so habt Ihr hierunter alle Behutsamkeit zu gebrauchen und die Verbesserung Unserer Revenues von den Schatulleinsassen nach und nach mit Glimpf und Güte einzuführen. Insonderheit habt Ihr ihnen vorzustellen, wie Wir zwar nicht gemeinet wären, sie über Vermögen anzustrengen, sie würden sich aber doch auch nicht entbrechen können, Uns, als ihrem Könige und Landesherren, dasjenige zu entrichten, was bishero die eigennützige Unterforstbedienten . . . unrechtmäßiger Weise von ihnen erhoben und sie noch dazu zum Scharwerken vor sich selbst aufgehalten hätten. Ihr werdet nun am besten wissen, wie es am süglichsten dieserhalb einzurichten, und wie hoch der Schatulleinsassen Praestanda wegen desjenigen, was sie bisher an die Wildnüssbereuter und Warten gegeben haben, zu erhöhen seien, als weshalb Wir es auf Eure Pflichten ankommen lassen.

11. Da Ihr auch in Eurer allerunterthänigsten Relation vom 17. Juli a. p. davor haltet, wie es nicht unbillig sein würde, die vielfältig mit den Wildnüssbereutern, Warten und anderen Forstbedienten geschlossene Contracten, wenn sich finden sollte, daß Wir dabei merklich lädiret worden, und sie noch in der ersten Hand wären, oder man sich an den ersten Acquirenten, deren Eid und Pflicht erfordert hätte, Unser Interesse und nicht ihren eigen Nuß zu befördern, nicht erholen könnte, zu rescindiren: so habt Ihr dieserhalb eine gründliche Untersuchung zu veranlassen und Unser Interesse hiebei bestens zu beobachten.

12. Vor allen Dingen aber habt Ihr zu besorgen, daß die Uebergabe der Schatull-Ländereien an Euch, die Kammer, ohne den geringsten Zeitverlust und ohnfehlbar gegen nächst bevorstehenden Trinilatis geschehe, dieselben auch, nachdem sie einem jeden Amte nahe liegen, dabei geletet und desselben Jurisdiction und Administration untergeben werden mögen. Und weil dazu ein in der Geometrie erfahrener Mann erfordert wird, so könnet Ihr Euch dabei Unsers Kammerraths, des von Collas,<sup>1)</sup> welchem ohnedem die Be-

<sup>1)</sup> Johann von Collas wurde 27. October 1712 Preußischer Kammerrath. Er war Oberingenieur und Oberlandmesser. (Königsberg, St.-A. Einrichtung des Kammertwesens 1663—1714.)

Schaffenheit der Aemter und Orter am besten bekannt ist, nützlich bedienen. Ihr, Unjere Regierung, habt also den Schatulleinassen bekannt zu machen und ihnen zu bedeuten, daß sie ihre Praestanda nicht mehr an den Wildnüssbereuter, sondern an das Haupt- oder Kammeramt, in dessen District sie liegen, abführen, auch nicht mehr unter des Forstamts, sondern unter des Beamten Jurisdiction stehen sollen, wie denn auch die beiden Oberforstmeister sowohl als die Wildnüssbereuter alle zu den Schatull-Ländereien gehörige Registraturen, Documenta, Protocolle, Contracte und insonderheit eine pertinente Specification aller bisher aufgeschwollenen Restanten Euch, der Kammer, sofort extrahiren müssen. Im Fall aber an allen Orten die Documenta und Nachrichten vor Trinitatis nicht übergeben werden könnten, so muß doch die Tradition der Schatull-Ländereien selbst und die Verweisung derselben Einsassen an Euch, die Kammer, durchaus dadurch nicht aufgehalten werden, sondern dennoch gegen Trinitatis ohnfehlbar geschehen. Wir finden auch unnöthig zu sein, daß die Uebergabe mehrererwähnter Schatull-Ländereien von den dortigen beiden Oberforstmeistern selbst, wie sie hiebevorig vorgeschlagen haben, an gewisse Commissarien aus Euren, der Kammer, Mitteln geschehe, zumalen dadurch vergeblich viele Zeit und Unkosten aufgewandt werden würden, sondern Wir approbiren vielmehr den von Euch in der Relation vom 8. Juni a. p. gethanen Vorschlag, daß die Schatull-Ländereien durch die Wildnüssbereuter und übrige Unterforstbediente an den Hauptmann oder die Beamte jeden Ortes übergeben werden, welches Ihr dann auch dergestalt zu veranlassen habt.

13. Wie viel Unterforstbediente nach dieser Veränderung zu Respicirung Unserer Heiden, Forst- und Wildbahnen unumbgänglich nöthig und beizubehalten sein werden, imgleichen, wie es mit den übrigen, deren man nicht mehr bedarf, am füglichsten einzurichten sei, solches alles habt Ihr, weil Euch die Umstände dort am besten bekannt sein, reislich zu überlegen und pflichtmäßig zu reguliren

14. Und da Wir vernommen, daß zu Unserm Interesse bereits mit gutem Succes einigen Bauren, so Ritterdienste zu thun schuldig sein, dieselben erlassen, und sie dagegen zu Warten gemacht worden, wodurch, wann damit continuiret würde, Uns ein ansehnliches eripart werden könnte, so habt Ihr Euch dieser Methode noch ferner



zu gebrauchen, dagegen aber alle überflüssige Warten zu Bauren zu machen und von ihnen die ordinairn Praestanda abführen zu lassen.

15. Ob auch wohl bei Uns in Vorschlag gekommen, ob nicht die Schatull-Ländereien gleich andern Bauerngütern mit der Contribution zu belegen sein möchten, so finden Wir doch dieses aus bewegenden Ursachen bedenklichen, theils weil Unsere dortige Schatullgüter von Alters her mit Holz bewachsen gewesen und dergleichen gemeine Landeslasten davon niemals abgetragen, theils, wann Wir oder einer Unserer Nachkommen am Königreich künftig einmal darunter wieder eine Aenderung machen und die Schatull-Ländereien wieder in die vorige Freiheit setzen wollte, es nur allershand Confusion verursachen würde. Wir werden Euch aber hienächst allergnädigst bescheiden, ob wegen derselben etwas gewisses an Unsere dortige Kriegeskammer gegeben werden, oder ob davon alle Revenues nach wie vor zu Unserer Generalschatulkasse fließen sollten . . .

Weiln Wir Euch aber auf alles und jedes, was dieserhalb vorkommen möchte, so umständlich nicht bescheiden können, so überlassen Wir das übrige Eurer Dextertität und pflichtmäßigen Einrichtung.

### 236. Erlaß an die Preussische Regierung.

Berlin 27. März 1714.

Conc., gez. Jgen. R. 7. 55. a.

Einsendung der archivalischen Repertorien. Verlegung des Tapiauschen Archivs nach Königsberg.

Der Preussischen Regierung wird befohlen von den im Königsberger und Tapiauschen Archive vorhandenen alten Documenten „und anderen importanten Brieffschaften“ ein richtiges Register nach Berlin an das Hauptarchiv zu senden,<sup>1)</sup> „wohin man auf den Nothfall recurriren und von deme, was in den vorfallenden Materien vorhanden, einige geschwinde Nachricht einziehen könne.“ Eine Liste, die bereits 1684 übermittelt wurde, war zu allgemein gehalten. Sie soll daher ihre Register abschreiben lassen und die Copieen schicken, die Archivare aber anhalten, etwaige Mängel in ihrer Registratur abzustellen.

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 168. S. 509.

„Wir sehen auch gerne, daß das ganze Tapiausche Archiv (welches ohnedem an einem solchen Orte verwahret wird, wo es zum Gebrauche garnicht commod ist,<sup>1)</sup> auch wegen des Staubes und Unflaths völlig verderben muß) nacher Königsberg gebracht und daselbst an einem bequemen Ort asserviret, auch mit Fleiß durchgangen, und was von alten und wichtigen Sachen gefunden wird, soweit es noch nicht geschehen, völlig zu Register gebracht werde.“

237. Bestallung des Residenten Simon van Soust de Bordenfeld zum Geldrischen Vicekanzler.

Berlin 31. März 1714.

Conc., gez. Pringen. R. 64. Geldern. Bediente 1.

Der Preussische Resident in Brüssel Simon van Soust de Bordenfeld wird zum Geheimen Rath und Vicekanzler beim Geldrischen Justizcollegium bestellt.

Insonderheit aber muß gedachter Unser Geheimer Rath und Vicekanzler denen gewöhnlichen Rathsgängen und Versammlungen des Justizcollegii fleißig beiwohnen, in allen daselbst vorkommenden Sachen seine Meinung seinem besten Wissen und Gewissen nach eröffnen, dabei die Gerechtigkeit jedesmal einzig und allein vor Augen haben und sich davon weder durch Freundschaft oder Feindschaft oder andere Nebenabsichten, vornehmlich aber auch durch keine Geschenke<sup>2)</sup> . . . abhalten lassen, ferner auch alles, was im Rath votiret oder geschlossen worden, . . . verschwiegen halten, . . . wobei er denn auch vornehmlich sich bestens zu bemühen und allen ersinnlichen Fleiß anzuwenden hat, damit die Proceffe, so viel immer möglich, verhütet oder, wenn selbige durch einen vorher zu tentirenden Vergleich nicht abgethan werden können, dieselbe auf alle Weise beschleuniget und keine unnöthige Weitläufigkeiten darin verstattet, die litigirende Parteien auch keinesweges mit Sporteln übersehet werden mögen. Wie denn gedachter Unser Vicekanzler, wenn er solche oder andere dergleichen Mängel oder Gebrechen bei dem Gericht wahrnehmen sollte, denenselben nebst dem Kanzler und Rätthen

<sup>1)</sup> „Auf dem Schlosse [zu Tapiau], welches Anno 1351 angelegt, doch hernach sehr verbessert worden, hat man soust das Archiv des Herzogthums Preußen verwahret.“ Abel, Preussische und Brandenburgische Reichs- und Staatsgeographie. Leipzig und Gardelegen 1735. S. 84. Tapiau wurde 1722 zur Stadt erhoben.

<sup>2)</sup> Vergl. Nr. 216. S. 646.

zu remediiren suchen und sonst dahin sehen muß, daß jedermann gleich durchgehende Justiz administrirt werden möge.

Wenn der Kanzler nicht anwesend ist, soll Bordenfeld das Directorium führen.

Die Notification dieser Erhebung wurde auf Befehl des Königs einstweilen zurückgehalten, der zu dem Entwurfe im Concept schrieb:

Paciencia die Hennego<sup>1)</sup> haben noch mit a[r]gento gehen  
 F B

Wegen seiner „nützlichen Dienste“ wurden dem Vicekanzler die üblichen Gebühren erlassen.<sup>2)</sup>

Bordenfeld berichtet, Aremoude 16. Juni 1714, daß er vor zwei Tagen in Geldern verlangt hätte, den Eid als Vicekanzler vor dem Kanzler Hoensbroech abzulegen, „qui est très puissant et qui se croit seul en droit de tout faire.“ Am folgenden Tage wäre ihm als Antwort eine Resolution des Justizhofes zugestellt worden, daß erst der Bescheid des Königs erwartet werden müßte auf die Vorstellung, welche die Behörde gegen Bordenfelds Ernennung erhoben hätte.<sup>3)</sup> „Il paraît . . . que ce conseil de justice . . . se range du parti des États de la province, et que c'est une cabale faite exprès par le chancelier pour m'exclure . . . de ce collège, où tous les membres sont ses créatures et dépendent absolument de lui.“ Bordenfeld hätte sich darauf an Hagen gewandt, der dem Kanzler den Eid abgenommen hätte; dieser hätte auch ihn den Schwur leisten lassen, nachdem eine gütliche Vorstellung an den Justizhof von seiner Seite ebenfalls vergeblich gewesen wäre.

Die Geldrischen Stände protestirten auf ihrem Landtage ebenfalls gegen Bordenfelds Erhebung, da er weder einheimisch noch eingewessen in Geldern wäre,<sup>4)</sup> mithin nicht den Bedingungen des Venloer Vertrags<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Die Hennegauschen Subsidienelder aus der Zeit des Erbfolgekriegs waren trotz Bordenfelds Vorstellungen in Brüssel den Preußen noch nicht bezahlt worden.

<sup>2)</sup> Erlass an die Marinekasse, Berlin 20. April 1714 Conc., gez. Flgen.

<sup>3)</sup> Rom 16. Juni datirt. Die Ernennung Bordenfelds verstieße gegen das Privileg Herzog Karls von 1493. Das Amt eines Vicekanzlers wäre bisher in Geldern unbekannt gewesen; der Rath (ostumier würde dadurch benachtheiligt. Außerdem wäre durch das Reglement vom 13. Juli 1679 bestimmt, der Kanzler müsse die Justiz leiten „sans en devoir être distrait par d'autres occupations.“

<sup>4)</sup> Bericht der Geldrischen Interimskommission. Ausf., gez. Hagen, Dunder, Saint Paul. R. 64. Geldern. Antheil des Königs. Vol. 4.

<sup>5)</sup> Der Venloer Vertrag bestimmte: „Insgelijx zoude hy [der Kaiser als Landesherr] des Lands Ampten laten bedienen door bequame ende aldaer woonachtighe luyden, die de tael kenden en hunne Bedieningen in eygen hoofd waernamen: waertoe de Inzaeten de naeste zouden zijn, zoo verre sy wichtigh bevonden wierden.“ Du Mont IV. 2, Nr. 167 S. 264. Vergl. hier Nr. 177. S. 551.

entspräche, und suchten „violente und extravagante Discurse“, die er angeblich nach seiner Abweisung durch den Justizhof in einem Privatgespräch gethan hätte, gegen ihn zu verwenden. Hagen wurde beauftragt, den Landständen zuzureden und sie zu mehrerer Verträglichkeit zu ermahnen. Er meinte in seiner Antwort, Geldern 17 August 1714: „Es scheint, daß man nicht nur schlechterdings auf die Conservation des alten Herkommens und Freiheiten bedacht gewesen, sondern wohl eine und andere Nebenabsicht darunter gehabt habe.“ Allerdings hätte in Spanischen Zeiten der Rath Costumior nur in dem Zwischenraume zwischen dem Ableben eines Kanzlers und der Ernennung eines neuen den Titel Vicekanzler ohne Bestallung geführt, aber dies wäre kein Grund, den König von der Schaffung neuer Würden abzuhalten, da er das Land mit derselben Souverainität besäße, wie die Spanischen Herrscher. „Welche sich nicht allein sothanen Pouvoirs niemalsen begeben, sondern von Zeit zu Zeit dergleichen Veränderung gemachet haben sollen: vielmehr haben dieselbe vor ein Axioma politicum gehalten, daß weder der Kanzler noch Romboir Eingeborene gewesen.“

Der König befahl im Geheimen Rathe am 24. September 1714, die Acten hierüber zu reponiren. Borkensfeld aber erhielt die Versicherung, daß er in seiner Bedienung maintainirt werden würde, da alle Einwände dagegen ganz ungegründet wären.

### 238. Bestallung Jeezes zum Utmärkischen Landrath und Resolution für die Utmärkische Ritterschaft.

Berlin 6. April und 4. Mai 1714.

Conc., gez. Grumbkow. Kriegsmin. Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 2. Vol. 6.

Landrathsbestallung. Ständisches Präsentationsrecht der Landräthe.

Am 6. April 1714 wurde der frühere Obrist Erdmann Christoph von Jeeze<sup>1)</sup> zum Utmärkischen Landrath bestellt. Als seine Pflichten werden ihm im Patente bezeichnet,<sup>2)</sup>

„alles, was Wir ihme nach Gelegenheit anbefehlen und committiren werden, ihme auch sonst als Landrath bei den Contributionsanlagen, Durchführungen und Einquartierungen der Truppen zu thun . . . obliegt, jedesmal . . . [zu] übernehmen, denen solcherwegen und in übrigen des

<sup>1)</sup> Jeeze hatte beim Finckensteinschen Regiment gebient, erhielt 23. Februar 1719 eine wirkliche Landrathsstelle.

<sup>2)</sup> Die Bestallungen der Märkischen Landräthe stimmen meist überein.

Kreises Angelegenheiten anzustellenden Deliberationibus allemal mit bei [zu] wohnen und dahin [zu] sehen, daß bei denen ordinairen und extra-ordinairen Lasten eine proportionirliche Gleichheit gehalten und nicht ein Ort vor den andern, am allerwenigsten aber Unsere Untsunterthanen gedrucket und prägraviret werden.“

Zeege empfing zugleich die Anwartschaft auf die nächste vacante Landrathsstelle. Dieselbe Verheißung hatte bereits am 12. December 1712 der Deichhauptmann Christoph Franz von Grevenitz<sup>1)</sup> erhalten. Als nun durch den Tod des Landraths Lüderitz<sup>2)</sup> im April 1714 eine Stelle frei geworden war, verlieh sie der König am 27. April dem von den Landständen präsentirten Grevenitz, verfügte aber,<sup>3)</sup> daß Grevenitz, der als Deichhauptmann ohnehin besoldet würde, sein Landrathsgehalt bis auf 100 Thlr. an Zeege abträte.

Um jeder Einrede der Altmärkischen Ritterschaft, die bei Zeeges Ernennung nicht mitgewirkt hatte, wirksam zu begegnen, wurde ihr durch die Resolution vom 4. Mai<sup>4)</sup> das Präsentationsrecht der Landräthe förmlich verbürgt und ihr zugesichert, „daß dasjenige, was anjeho in Ansehung des von Zeegen, als eines alten wohl meritirten Officers, geschehen, hinfüro zu keinen Zeiten zu einiger Consequenz gezogen werden soll, sondern Wir Euch, wie in allen Articulen Eurer Privilegien, also auch vornehmlich bei dem Euch zustehenden Jure praesentandi allergnädigst und kräftigst schützen und handhaben werden.“

Der Director und die Landräthe der Altmark baten aber, Stendal 5. Juni 1714, aus „gewissen und triftigen Raisons,“ „wovon nur die Vergrößerung der Zehrunge bei denen . . . Zusammenkünften, worzu . . . ohnedem nur eine geringe und fast nicht zureichende Summe“ bestimmt, zu nennen wäre, mit Zeeges Verpflichtung und Einführung zu warten.

Soweit ersichtlich ist, hatte ihr Gesuch keinen Erfolg.

<sup>1)</sup> Grevenitz hatte siebzehn Jahre im Regimente des Kronprinzen, zuletzt als Capitain, gedient.

<sup>2)</sup> Der Obristlieutenant im Kronprinzlichen Regiment, später Brigadier Andreas Heinrich von Lüderitz wurde 18. August 1702 Altmärkischer Kreiscommissar.

<sup>3)</sup> Erlaß vom 28. April 1714. Conc., gez. Grumbkow.

<sup>4)</sup> Die Altmärkischen Stände hatten, Osterburg 20. April 1714, Grevenitz als Landrath präsentirt und um Aufrechterhaltung ihrer Privilegien gebeten. — Resolution vom 4. Mai. Conc., gez. Grumbkow.

239. Erlaß an die Steuer- und Accisecommissarien  
im Herzogthum Magdeburg.

Berlin 12. April 1714.

Conc., gez. Grumbow. Gen.-Dir. Magdeburg III. 4.

Das Commissariat als Zwischeninstanz.

Wenn künftig in Commissariatsfachen etwas zu berichten ist, oder an jemand immediato Remissoriales ergehen, so haben sich die Commissarien nicht sofort, falls dies nicht ausdrücklich befohlen ist, an den König zu wenden, sondern an das Commissariat, „damit solches [das Referat], wenn es die Beschaffenheit der Sache erforderet, mit seinem Gutachten begleiten, auch bei dem dortigen Commissariatsarchiv die Connexion und Nachricht der Sachen allemal gefunden werde könne.“

240. Patent wegen Versendung der Acten an auswärtige  
Juristencollegien.

Magdeburg 13. April 1714.

Waltus. C. C. Magd. Cont. Nr. 19. S. 77.

Durch Erlaß vom 25. März ist verfügt worden, daß die Gerichte bei Verscheidung von Acten außer Landes die königlichen Juristencollegia und die Frankfurter Universität vornehmlich bedenken sollen.

241. Bestallung Thulemeiers zum Hof- und Legationsrath.

Berlin 20. April 1714.

Conc., gez. Thona. R. 9. L. 4. a.

Der Geheime Secretär Wilhelm Heinrich Thulemeier<sup>1)</sup> wird zum Hof- und Legationsrath bestellt und erhält daneben die Aunwartschaft auf

<sup>1)</sup> Wilhelm Heinrich [von] Thulemeier, aus Minden gebürtig, von mütterlicher Seite Ilgens Nefte, war aufangs Hofmeister des Grafen zu Lippe-Bückeburg, dann Ilgens Secretär, wurde 21. Februar 1711 Geheimssecretär bei der Staatskanzlei, 7. Januar 1716 Staats- und Cabinetsarchivar, 27 Januar 1716 Censor der Berliner Zeitung, erhielt 1716 die Preußische Expedition, wurde 24. April 1719 Geheimer Justiz- und Kammerrath, 13. December 1728 geabelt, 27. November 1731 Wirklicher Geheimer Rath, starb 4. August 1740 (R. 9. F. 2. a. 1; J. 4. 5: L. 4 und 4 a; O. 2. C. 26–42; Klaproth, 416; Roser in den Forschungen zur Brand. und Preuß. Geschichte 2, 173; Genealogisch-historische Nachrichten. Theil 16. 1740. S. 385).

die Preussische Expedition<sup>1)</sup> in der Geheimen Kammerkantzelei, dergestalt daß er

worinnen Wir seinen Rath erfordern, Uns solchen nach seinem besten Wissen und Verstande treulich eröffnen, wann Wir ihn in Verschickungen gebrauchen oder sonsten was zu verrichten auftragen werden, solches willig über sich nehmen und mit gehörigem Fleiß, Sorgfalt und Dexterität verrichten, was Wir ihm von Unsern Geheimbten Sachen anvertrauen, oder er sonsten in Erfahrung bringet, bis in seine Grube verschwiegen behalten und niemand zu Unserem Präjudiz und Nachtheil offenbaren . . . soll.

Die Anwartschaft auf die Preussische Expedition soll dem Hofrath Diedhoff „in keinem Stücke“ zum Schaden und Nachtheil gereichen. Thulemeier soll ihn nur bei Krankheit zc. vertreten und nach dessen Tode „demselben in dem Geheimen Kammersecretariat völlig succediren und alsdann dessen Expedition und Besoldung sambt allen davon dependirenden Emolumenten, Nuzungen und Avantage genießen. Und wollen Wir niemand, unter keinem Prätect, er sei, wer er wolle, existente casu ihm hierunter lassen vorziehen, sondern ihn vielmehr sonsten vor andern dergestalt accommodiren, daß er Unsere vor ihm habende besondere Königliche Gnade daraus wird zu erkennen haben.“

## 242. Erlasse an das Geldrische Justizcollegium.

Berlin 20. April und 22. Juni 1714.

Ausf., gegenges. Prinzen. Düsseldorf St.-u. Geldern. Gesetzgebung. 119: R. 64. Geldern. Antheil des Königs. Vol. 4.

### Zurückweisung der ständischen Ansprüche.

Kanzler und Rätthe des Geldrischen Justizcollegiums erklärten, Geldern 13. April 1714:

dat wij Edts halven ons verplicht vinden in d'administratie van justitie ende instructie van saecken exactelick t'observeren ende doen observeren die cancellerije-instructie, statuta patriae mit interventie van die van Ridderschap ende steden opgericht, volgens gedruckt exemplaire der confirmatie brieuen hiertoe genoughe ende de heylsame reglementen tot welvaeren van't publijcq ter instantie van Ridderschap ende steden door Sijne Conincklike Mat van Spagnien Carel den

<sup>1)</sup> Hofrath und Geheimer Etatssecretär Dietrich Diedhoff hatte damals die Preussische Expedition. Er wurde 15. September 1716 Geheimrath, starb im selben Jahre hochbetagt. (R. 9. L. 4. a.)

tweeden . . . . geemaneert, dartoe wij niet weeten te voeghen off aftdedoen om dat alleen d'inobservantie ende verhooginghe van rechten (bij ons naer den ouden voes vermindert) de veelvoudige . . . sedert eenige jaeren herwärts hebben vervoor . . . . gehadt“ . . . .

Sie klagten, die Interimskommission habe die Mittheilung ihrer Instruction verweigert. Diese correspondire auch mit dem König und mache ihm verfassungswidrige Vorschläge.

Das Collegium beanstandete ferner die beabsichtigte Ernennung Schuirens zum Procurator, da er einen läderlichen Lebenswandel führe.<sup>1)</sup>

Die Zumuthung an die Advocaten, neue Bestallungsbriefe<sup>2)</sup> zu lösen, wäre bisher noch niemals gemacht worden.

Für Rath Steintgens sei es „sensible,“ daß sein Sohn, der unter Friedrich „het patrocinijs voor alle cliënten vans geheel overquartier“ erhalten hätte, „buyten alle exempel“ von der Advocatur ausgeschlossen werden sollte.

Am 20. April 1714 wurde ihnen erwidert:<sup>3)</sup>

. . . Wir [können] Euch darauf nicht bergen, wie es Uns ganz unvernuthet vorgekommen, daß Ihr nicht allein über Unsere Eures Collegii und dessen völliger Einrichtung halber ergangene Befehle viel unnöthiges Scrupuliren gemacht, sondern auch sogar in Zweifel ziehen dürfen, ob Wir in dergleichen Sachen vor Uns ohne Borwissen und Bewilligung der dortigen Stände etwas statuiren und verfügen und insonderheit eine neue Instruction und Reglement wegen des Justizwesens machen könnten. Und gleich wie Wir garnicht gewöhnet sind, Unsern Bedienten zu verstatten, daß sie über Unsere Befehle viel raisonniren, also werdet Ihr Euch dessen auch künftig keinesweges weiter anmaßen, sondern alles, was Wir Euch selbst oder durch andere befehlen und aufgeben, jedesmal mit aller behörigen Promptitude und Punctualität ausrichten, insonderheit auch Euch künftig nicht entziehen, mit der dortigen Commission, welcher Wir ad interim und bis Wir eine förmliche Landesregierung anordnen werden, die

<sup>1)</sup> Der Notar Nicolaus Friedrich van der Schuiren lebte in einer Ehe und hatte sich nicht von einem katholischen Priester trauen lassen. Nachdem er dies nachträglich gethan hatte, wurde er, ohne Anstand zu finden, 29. Juni 1714 zum Procurator Fisci in Geldern ernannt und 9. August d. J. mit einer Bestallung versehen. (R. 64. Geldern. Bediente 1; Düsseldorf. St.-A. Geldern. 1. 24).

<sup>2)</sup> Vergl. Nr. 204. S. 620.

<sup>3)</sup> Vergl. Ketteßheim, Geschichte der Stadt und des Amtes Geldern. Greifeld 1863. 1, 475.



Respicirung der dortigen Landessachen aufgetragen, über die vorfallende und Euer Collegium angehende Sachen Euch zusammen zu thun und das Nöthige zu überlegen . . .

Was auch die Instruction vor Euer Collegium betrifft, da kann es Uns wohl nicht anders als sehr befrembden, daß Ihr vorwenden dürfen, daß Wir die Anno 1609 gemachte Kanzlei-Instruction, weil selbige mit Intervention der dortigen Stände errichtet worden, nicht verändern könnten, denn zu geschweigen, daß nicht Ihr, sondern allenfalls die Stände selbst deshalb sprechen müßten, so werden sich auch jetztgedachte Stände bescheiden, daß Wir souverainer Landesherr sein, und Uns allein die Macht und Gewalt zustehet, Gesetze zu geben. <sup>1)</sup>

Es können zwar die Stände völlig versichert sein, daß Wir ihre und des Landes Privilegia im geringsten nicht schmälern noch dawider handeln lassen werden, sie werden aber hingegen dieselbe nicht zu weit extendiren, noch Uns etwas zumuthen, so Unserer souverainen landesherrlichen Macht und Autorität zuwider ist, und da die vorige Herrschaften ihnen nicht haben vorschreiben lassen, wie sie regieren und was vor Gesetze sie geben wollten, auch in specie die oberwähnte Kanzlei-Instruction selbst ausdrücklich besaget, daß der Erzherzog Albertus und die Infantin Isabella sich und ihren Erben reserviret haben, selbige nach Belieben zu extendiren, zu restringiren und zu ändern, und darin von keiner Bewilligung der Stände gedacht, sondern vielmehr, daß selbige nach vorher durch den Secreten Rath zu Brüssel und die Rechenkammer geschene Examirung von dem Könige in Spanien approbiret und in dessen Namen ausgefertigt worden, so können Wir Uns auch darin kein Ziel und Maße setzen lassen, jedoch wollen Wir auch, wenn Wir gut und nöthig finden sollten, neue Statuta und Landrechte, worauf es aber anjeho garnicht, sondern nur auf eine Instruction wegen Eurer Berrichtungen ankömmt, zu machen und zu publiciren, die Stände mit ihren dabei etwa zu des Landes Besten habenden Erinnerungen jedesmal gerne hören und darauf dem Befinden nach allernädigste Reflexion nehmen.

<sup>1)</sup> Bergl. Nr. 234. S. 701.

Daß sonsten Unsere dortige Interimscommission in ihren bisher an Uns abgestatteten Berichten ein und andere denen Landesprivilegien zuwider laufende Vorschläge gethan haben solle . . . . das ist ganz ohne allen Grund, vielmehr aber können Wir ihnen das Zeugniß geben, daß, da Wir sie ausdrücklich dahin angewiesen, über sothane Privilegia gehörig zu halten, solches auch in allen ihren Actionen und Consiliis ihre Norma und Richtschnur gewesen: und wollen Wir Euch demnach hiemit ernstlich ermahnet haben, Eures Orts zu keinen Collisionen, Verdrießlichkeiten und Mißtrauen zwischen beiden Collegiis Anlaß zu geben, sondern über die vorkommende Angelegenheiten mit denen Interimscommissariis in Liebe und Vertraulichkeit zu communiciren, welches dann diese ebenfalls thuen sollen, und werden Wir sie dazu zum Überfluß nachdrücklich anweisen.

Wegen derer dortigen Advocaten und Procuratoren bleibt es dabei, daß selbige von Uns selbst nominiret und bestellet, auch deshalb absonderlich verpflichtet werden müssen. Inmaßen denn solches anjeto in Unserm Königreich und sämtlichen Provinzien, obgleich es an ein oder andern Orte vormals nicht geschehen, damit auch so gehalten wird. Was auch Euren, des Rath Steintgens, Sohn betrifft, da lassen Wir es bei Unserer vorigen Resolution lediglich bewenden; und ob Uns zwar bekannt, daß Ihr, gedachter Steintgens, Unseres höchstseligen Vaters Majestät in dem Proceß wider das fürstliche Haus Nassau hiebevorn bedient gewesen, so werdet Ihr Euch doch damit begnügen, daß Wir Euch in solcher Consideration die Gnade erwiesen, Euch zum ordinairn Rath bei dem Justizcollegio zu bestellen, und können Wir Eurethalben von der einmal gefassten Resolution, es mag solches bei denen Judiciis in den Niederlanden bisher gebräuchlich gewesen sein oder nicht, keinesweges abgehen. Wie denn bei wohl bestellten Gerichten denenjenigen, deren Väter darin sitzen, der Praxis und Advocatur nicht verstattet werden kann.

Wegen des Procuratoris van der Schuiren aber sein Wir zufrieden, daß er, wenn dasjenige, wessen er beschuldiget wird, Grund hat, nicht zur Procuratur gelassen, sondern ein anderer an dessen Stelle vorgeschlagen werden solle.

Die Lehnsstatthalter-Bedienung betreffend, da finden Wir Eure deshalb gemachte Erinnerung<sup>1)</sup> auch von gar keiner Erheblichkeit, denn da solche Bedienung mit der Kanzlersfunction ganz keine Gemeinschaft hat, und in der Kanzlersbestallung von denen Lehns-sachen garnichts gedacht wird, so muß deshalb eine besondere In-struction ertheilet werden und die speciale Verpflichtung auf solche Lehnsachen annoch geschehen.

Und da Wir sothane Lehnsstatthalter-Bedienung Euch, dem Marquis de Hoensbroech, aus besonderen Gnaden conferiret haben,<sup>2)</sup> so muß solches nicht als eine Schuldigkeit consideriret werden, und obgleich sothane Charge vorhin einige Zeit her mit dem Cancellariat combiniret gewesen sein mag, so würden doch die vorigen Landesherren ihnen nicht die Hände haben binden lassen, daß sie darunter nicht anders disponiren können, und wird man also Uns solches auch nicht zumuthen.

Das Siegel vor Euer Collegium ist nunmehr fertig, und haben Wir bereits befohlen, daß Euch selbiges zugejandt werden solle.

Schließlich versichern Wir Euch hiemit in Gnaden, daß, wenn etwas bei Uns wider Euch vorgebracht werden sollte, Wir Euch darüber jedesmal erst hören und keine Ungnade auf Euch werfen, noch etwas wider Euch verordnen werden, bis Wir davon gründlich informiret worden. Wir haben aber auch zu Euch das allergnädigste Vertrauen, Ihr werdet die Pflichten, womit Ihr Uns verwandt seid, jedesmal vor Augen haben, Unsere Befehle nach ihrem litterlichen Inhalt punctuellement gehörig ausrichten, vor die Con-jervation Unserer Jurium, Gerechtsame und Hoheit sorgen, keinesweges aber selbst etwas thun oder vornehmen, so denenelben nachtheilig sein könnte, da Wir Euch denn auch mit beständiger Königlich-er Gnade stets beigethan verbleiben werden.

Das Geldrische Justizcollegium entgegnete darauf am 16. Mai 1714,<sup>3)</sup> dat die gemaecte nieuwe cancellerije-instructie van den jaere 1609 is relatijff tot de stadt-ende landrechten van dit

<sup>1)</sup> Es war beanstandet worden, daß in Hoensbroechs Bestallung zum Kanzler seiner Pflichten als Lehnsstatthalter garnicht gedacht worden war. Bergl. Nr. 216. S. 644. f.

<sup>2)</sup> Bergl. Nr. 253. S. 741.

<sup>3)</sup> Ausf., gez. Boeten. R. 64. Geldern. Antheil des Königs 1714. Vol. 4.

Overquartier, inhererende in expressis mede het tractaet voor Venloo,<sup>1)</sup> opgericht ende beswooren, ende dat deselve landtrechten gepromulgeert in den jaere 1619 sijn conform aen de voors: cancellerije-instructie, wije oock het ewigh edict de anno 1611, alle geformeert door verscheidene verstandige rechtsgeleerde naer voorgaende examinatie ende op advijs van de doemalige secrete ende andere raeden, tijde van ontrint thien jaeren bearbeijt vuintte loffelijxste landtsconstuijmen ende gemijne rechten bij eengebrought, wettelijck aengenomen ende voor goet gekeurt, soo dat beswaerlijck, naer ons gevoelen, daerinne eenige veranderinge sal connen geschieden, als mitte grootste confusie ende verwerringe tot destructie vant een ende ander ende [tot] naedeel selfs van Uwe Con. M<sup>at</sup>, gemerckt deselve landtrechten . . . bij verscheidene posterieure reglementen in omnibus et singulis sijn worden geconfirmeert, waerdoor de souveraine overicheijt ende landtschap zedert in gerustheijt sijn gestelt, sonder dat daertegens oijt eenige clachten sijn geweest, minder redenen van clagen hebben geexsteert ofte (onder seer oitmoedige correctie alnoch ons weetens connen exteren; dan sijn somtijts wel eenige doleantien voorgecommen privative van dat de glte. cancellerije-instructie, stadt-ende landtrechten, eeuwich edict, voorts de consecutive reglementen bijt hoff tot Ruremonde niet preciselijck warden achtervolght, hetgeene wij bij betere observantie exactelijck naerleven tot amoveringe van alle eventuelle redenen van clagen.

Wij hebben oock van der interimscormission versocht aenwijsinge vant geene huns oordeels bij de voorn. cancellerije-instructie qualijck mochte wesen gereguleert ende buijten onsen weete verbeteringe requireerde oock dijen onvermindert soo daerbuer, als over andere poincten bij Uwe Con. M<sup>at</sup> allergenadigst rescript vermelt aen hun overlevert . . .

Das Justizcollegium erneuerte seine Vorstellungen am 16. Juni. Auch die Geldrischen Stände sahen in den königlichen Verfügungen eine Verletzung der beschworenen Privilegien und erhoben beim Schluß ihres Landtages am 14. Mai dagegen Einspruch.

<sup>1)</sup> Du Mont IV. 2, Nr. 167. S. 264.

Der König ließ darauf am 22. Juni dem Justizcollegium antworten:

. . . So viel nun Eure Uns abermal gethane Repräsentationes belanget, da hätten Wir umb so viel mehr wohl erhoffet, daß Ihr bei demjenigen, was Wir Euch unterm 20. April jüngsthin ausführlich rescribiret haben, allerunterthänigst acquiesciren und dagegen weiter nichts einwenden würdet, indem alles, was Wir darinnen angeführet, auf gutem Grunde beruhet, und hingegen Eure gemachte fernere Einwendungen von gar schlechter Erheblichkeit sein, und halten Wir Uns versichert, daß, wenn Ihr den Inhalt Unsers ob-erwähnten Rescripti mit gehöriger Attention erwägen werdet, Ihr Euch begreifen und selbst erkennen werdet, daß Wir in allen darin angeregten Puncten weiter nichts gethan, als wozu Wir, als souverainer Landesherr, allerdings wohl befugt sein, und daß Uns darunter die dortige Landesprivilegia im geringsten nicht im Wege stehen. Wenn auch Ihr, Unser Geheimer Rath und Kanzler Marquis de Hoensbroech, nur von solchem allem denen Ständen umständlich Nachricht ertheilet hättet, so zweifeln Wir im geringsten nicht, es würden dieselbe Bedenken getragen haben, Uns mit einer solchen Vorstellung zu behelligen; und gleich wie Wir zu Euch das allergnädigste feste Vertrauen haben, Ihr werdet solches annoch thun, also finden Wir auch ganz überflüssig, denen Ständen zu antworten, und wollet Ihr demnach dieselbe bei guter Gelegenheit auf das beste und kräftigste versichern, daß Wir ganz und gar nicht gemeinet wären, denen dortigen von Uns beschworenen Landesprivilegiis in dem geringsten zuwider zu handeln, oder zu gestatten, daß solches von andern geschehe, vielmehr aber würden Wir darüber jedesmal mit Nachdruck halten und gedachten Unseren getreuen Ständen und allen dortigen Eingeseffenen bei allen Occasionen, so sich ereugnen würden, Proben von Unserer vor sie habenden besonderen landesväterlichen Huld und Gnade geben.

Wir hoffeten aber auch, man würde Uns die Hände nicht gar binden und Unsere landesherrliche Macht und Gewalt dergestalt, wie man dem Ansehen nach bisher thun wollen, einschränken. Und wird ein jeder leicht ermessen, wie wenig angenehm es Uns sein müsse, daß Uns in allen, auch den indifferentesten Dingen, welche denen Privilegiis nicht zuwider laufen, bald ein vermeintes sogenanntes altes Herkommen, bald ein Kanzlei- oder ander Reglement,

welche doch in vorigen Zeiten selbst entweder nicht zur Observanz gekommen, oder doch nachhero wieder geändert, keinesweges aber denen Successoren in der Landesregierung dadurch die Macht, selbige nach Gutdünken zu verbessern oder auch gar andere Gesetze zu machen, benommen worden, objiciret und behauptet wird, daß Wir im geringsten nicht davon abgehen könnten.

Ihr, gedachter Marquis de Ho.usbroech, habt nun bisher so viel Treue und Devotion vor Uns und Unser Königlichcs Haus verspüren lassen, und Wir haben Euch dagegen bereits solche Marken von Unserer Königlichcn Gnade und Propension bisher gegeben,<sup>1)</sup> daß Wir hoffen, Ihr werdet obiges alles in gehörige Consideration ziehen und nach Eurer gewöhnlichen Prudenz und Dextéritéät es in die Wege richten helfen, daß Wir mit dergleichen ungewöhnlichen und in denen meisten Punkten ganz offenbar ungegründeten Vorstellungen weiter nicht fatigiret werden mögen.

Wann sonstcn gedachte Stände oder sonst jemand sich an Uns zu wenden und die Nothdurft vorzustellen, gemüthiget sein sollte, so werden Wir ihnen den Zutritt zu Uns nimmer verweigern. Im Gegentheil aber werden Wir ihnen jedesmal in der That zeigen, daß deren Wohlfahrt und Bestes, wie auch die Conservation ihrer wohlhergebrachten Privilegien eine Unserer vornehmsten Sorgen sei.

Umb übrigens auf diejenigen Punkte, so in Unserm vorigen Schreiben nicht berührt, von gedachten Ständen und Euch aber urgiret worden, zu kommen, so kann es Uns

1. Wo nicht anders, als fremdd vorkommen, was Uns abermal wegen Unserer allhört ad interim angeordneten Commission, wie auch wegen Bestellung eines Vicekanzlers<sup>2)</sup> und Advocati Fisci<sup>3)</sup> vorgeworfen wird; denn was die Bestellung der Bediente überhaupt belangt, da haben Wir bisher nicht das Geringste gethan, was denen Privilegiis, dem Vergleich mit Ihrer Majestät dem Kaiser und dem Utrechtischen Frieden zuwider, wodurch Uns keinesweges ein Ziel oder Maße gesetzt worden, wie und durch wen Wir Unsere Revenuen und andere dergleichen Sachen respiciren

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 198. S. 589 und Nr. 216. S. 644.

<sup>2)</sup> Vergl. Nr. 237. S. 708.

<sup>3)</sup> Vergl. Nr. 234. S. 700.

lassen wollen. Zudem haben Wir Euch schon verschiedentlich zu erkennen gegeben, daß sothane Commission nur ein Interimswerk sei, und sein Wir allerdings annoch des festen Vorsazes, eine förmliche Regierung all dort dermaleins und wann Wir es von Unserer Conuenienz finden werden, anzuordnen. Wie bald aber solches zu bewerkstelligen, das wird man Uns hoffentlich nicht vorschreiben, indessen aber sich nicht entziehen, vor gedachte Commission den Egard, welcher ihnen, als Unsern zu der Landesregierung ad interim Committirten, gebühret, zu haben. Und wegen des Advocati Fisci haben Wir Euch theils selbst, theils durch Unsere dortige Interimscommission vorstellen lassen, daß man Uns nicht verwehren könnte, was dem geringsten Privato erlaubet ist, nämlich einen Advocatum nach Belieben anzunehmen, anderer dergleichen unwidersprechlichen Motiven zu geschweigen.<sup>1)</sup> Was auch den von Bordenfeld betrifft,<sup>2)</sup> da hätten Wir umb so viel weniger wegen seiner Person einige Schwierigkeit vermuthet, da niemand in Zweifel ziehen wird, daß er nicht alle zu der ihm conferirten Vicekanzler-Bedienung erfordernde Qualitäten habe, und ob er zwar, wie ihm vorgeworfen wird, nicht aus dem dortigen Lande gebürtig ist, so finden Wir doch so wenig in dem Tractat von Venloo, als sonst wohl ein einiges Wort, daß solches ein necessarium Requisitum bei denen Rätthen seie, und werden sich vielmehr Exempla in contrarium finden, daß dazu auch wohl Frembde bestellet worden. Es wird also gedachter Bordenfeld ein übriges thun, wenn er, wie er sich selbst dazu offeriret, sich all dort im Lande possessionirt machet. Wie er denn auch sich nicht entbrechen wird, gleich denen übrigen Rätthen zu rapportiren und alle andere Arbeit mit zu übernehmen; den Platz aber in Eurem Collegio, welcher ihm als Vicekanzler gebühret, wird man ihm nicht disputiren können, und werdet Ihr ihn, nachdem er den Eid, weil Ihr selbigen von ihm nicht abnehmen wollen, vor Unserm Generalmajor zc. dem von Hagen abgelegt, auch in solcher Qualität von nun an zu erkennen nicht ermangeln.

2. Lassen Wir es wegen der Lehnstatthalter-Bedienung bei Unserer vorigen Resolution allerdings bewenden, und haben Wir vor Euch, den Marquis de Spensbroech, bereits eine Bestallung ausfertigen

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 234. S. 700.

<sup>2)</sup> Vergl. Nr. 237. S. 709.

lassen, wie Ihr Euch denn auch nicht entziehen werdet, deßhalb einen absonderlichen Eid vor Unserm Generalmajor zc. dem von Hagen, welchen Wir darzu hiermit autorisiret haben wollen, abzulegen. Zum Lehngreffier haben Wir den Secretarium der Stadt Geldern, Richardt, <sup>1)</sup> allergnädigst benennet, und werdet Ihr nunmehr die Lehnsfachen je eher je lieber vornehmen und alles in Richtigkeit zu bringen trachten, auch davon und wie die Belehungen Unserer dortigen Vasallen geschehen, von Zeit zu Zeit umständlich berichten.

3. Lassen Wir es auch bei demjenigen, was die Interimss-commission Euch auf Unserm allergnädigsten Befehl am 13. April jüngsthin durch den 4., 5. und 6. Punct angezeigt, <sup>2)</sup> bewenden, und muß keinesweges die Observanz und Practique des Hofes zu Airemonde, welche nicht eben in allen Stücken die beste ist, sondern Unser Wille und Befehl Eure Norm und Richtschnur sein. Ihr werdet auch selbst nicht in Abrede sein können, daß die viele nach und nach in vorigen Zeiten gemachte und von Euch selbst allegirte Placate, Edicta, Reglemente und Verordnungen viel Confusion verursacht, und daß die Prozesse bei gedachtem Hofe zum großen Bedruck des Landes mehr fomentiret, auch weitläufig und kostbar gemachet, als abgeschnitten und verkürzt worden; worunter Ihr hoffentlich deßen Exempel nicht folgen, sondern im Gegentheil Unsere landesväterliche Fürsorge daraus erkennen werdet, daß Wir diese und andere dergleichen Mißbräuche gerne abgestellt sehen möchten, worunter Wir nichts als der Unterthanen bestens zum Zweck haben; und sehen Wir demnach sehr gerne, wenn Ihr ein neues Project eines beständigen Reglements je eher je lieber machen, alle oberwähnte Verordnungen so kurz als möglich zusammen fassen und solchen Entwurf einsenden wolltet.

4. Wegen der Advocaten und Procuratoren bleibet es aus denen vormals angeführten Ursachen bei demjenigen was Wir Euch den 20. April rescribiret haben, und haben Wir die von Euch vorgeschlagenen Subjecta . . . zu Advocaten benennet; <sup>3)</sup> und bei denen von Euch vormals in Vorschlag gebrachten Procuratoren bleibet es gleichfalls, gestalt denn der van der Schuiren zurückstehen und den

<sup>1)</sup> Theodor Johann Richardt wurde am 22. Juni 1714 dazu bestellt. (Düsseldorf. St.-M. Geldern 1. 24). Vergl. Nr. 230. S. 692; Nr. 254. S. 743.

<sup>2)</sup> War nicht zu ermitteln.

<sup>3)</sup> Es waren fünf Advocaten.



Ausschlag des wider ihn angestellten Processus abwarten muß<sup>1)</sup> . . .  
 Sonsten können Wir gar wohl geschehen lassen, daß Ihr von denen  
 Advocaten und Procuratoren, wenn dieselben von Uns bestellet sein,  
 und sie die gewöhnliche Patente bei Euch produciren, den Eid, und  
 zwar vorerst bis zu Unserer weiteren Verordnung, nach dem bisher  
 gebräuchlichen Formular abnehmet, sie auch examiniret und von  
 deren befundenen Capacität künftig jedesmal an Uns berichtet . . .

Wann Ihr auch sonst noch weiter etwas zu dem Besten und  
 Aufnehmen Eueres Collegii zu erinnern und an die Hand zu geben  
 habt, so werden Wir es jedesmal gerne vernehmen; inmaßen Wir  
 denn solches bestens zu befördern und Euch bei denen Euch anver-  
 traueten Justiz- und Lehnsfachen, womit Ihr Euch aber auch be-  
 gnügen und Euch in andere dahin nicht gehörige Dinge nicht  
 meliren müßet, jedesmal zu schützen nicht ermangeln werden.

243. Bestallung des von Podewils zum Preussischen Ordinar-  
 Hofgerichtsrath.

Berlin 25. April 1714.

Conc., ges. Jgen. R. 7. 58. 1.

Nach dem Tode Padmohrs<sup>2)</sup> wird der Preussische Extraordinar-  
 Hofgerichtsrath Ernst Bogislaw von Podewils<sup>3)</sup> zum Wirklichen Hof-  
 gerichtsrath bestellt, die Würde ihm

jedoch dergestalt hinwiderumb allergnädigst aufgetragen, daß  
 solche ihm conferirte Bedienung der Unserm jezigen Preussischen  
 Tribunalsrath dem von Schlieben allergnädigst ertheilten Ver-  
 sicherung und Rang unnachtheilig sein solle.<sup>4)</sup> Thun das auch . . .

<sup>1)</sup> Vergl. S. 714. Anm. 1.

<sup>2)</sup> Joachim Ludwig von Padmohr wurde 17. Februar 1705 ordentlicher  
 Hofgerichtsrath, starb 10. April 1714. (Königsberg. St.-A. Etatsministerium  
 60. b. 2).

<sup>3)</sup> Ernst Bogislaw von Podewils wurde 10. Juni 1710 Preussischer extra-  
 ordinaier Hofgerichtsrath. Er und Albrecht Ernst von Schlieben waren 1714  
 die beiden ältesten Extraordinarii auf der adeligen Bank. Starb Mai 1723.  
 (Königsberg. St.-A. Etatsmin. 60. b. 2).

<sup>4)</sup> Als Albrecht Ernst von Schlieben, 4. August 1705 zum extraordinair  
 Hofgerichtsrath ernannt, in das Tribunal versetzt wurde, sicherte ihm ein Erlaß,  
 Edln a./S. 21. März 1713 zu, daß er aus dieser neuen Stellung nicht enthoben  
 würde, bis er zum ordinairen Hofgerichtsrath bestallt sein würde. Vergl. über  
 ihn noch S. 624. Anm. 2.

dergestalt, daß er . . . sonderlich die Justiz ohne Ansehen der Person gleich durchgehends administriren und darunter weder auf Geschenk oder sonst etwas reflectiren, die Sachen, so ihm zu referiren aufgetragen werden, mit allem Fleiß durchsehen und erwägen, auch dieselbe zur rechtlichen Endschafft befördern . . . soll.

244. Schreiben Dunders.<sup>1)</sup>

Geldern 16. Mai 1714.

Urschrift. R. 64. Geldern. Anteil des Königs. Vol. 4.

Interimscommission und Justizcollegium.

. . . Je commencerai donc par vous dire que nous remettrons à Mr. le Marquis le susdit sceau<sup>2)</sup>, mais que nous avons lieu de croire que Messieurs de la justice ont si fort pressé. pour qu'il fût fait. dans l'intention d'exercer des actes et de faire émaner des placards qui ne seront peut-être pas de leur département. Quant à celui destiné pour la commission, il pourra suffire pour les relations et lettres que nous aurons à dépêcher. mais, si le Roi entend qu'au nom de Sa Majesté nous expédions les mandements touchant la police. comme pour raccommo- der les chemins. pour renouveler les placards au sujet de la chasse et des vagabonds et d'autres choses pareilles, il serait, ce me semble, plus convenable d'avoir un sceau semblable à celui des autres régences, d'autant plus que vous-même m'avez fait l'honneur de me dire dans votre précédente qu'il fallait que nous nous missions sur le pied de ces collèges là. et que notre chancellerie prit le modèle sur eux. En quoi, je pense que nous pourrons nous régler après l'usage observé à la régence de Clèves, comme la plus voisine de ce pays, et d'où nous pourrons le plus facilement tirer les instructions nécessaires, puisque de là aussi nous avons tiré les points contenus dans le projet de l'instruction pour les deux collèges, envoyée depuis

<sup>1)</sup> Der Adressat ließ sich nicht feststellen; es ist wohl Bringen, zu dessen Departement Geldern gehörte, oder Geheimrath Tangießer, der die Geldrische Expedition hatte.

<sup>2)</sup> Vergl. Nr. 242. S. 717.

quelque temps à la cour.<sup>1)</sup> La difficulté que Messieurs de la justice font de lever de nouvelles patentes pour les avocats et procureurs,<sup>2)</sup> n'est pas la seule qu'ils feront; il y en a bien des autres, et je ne doute pas qu'ils ne fassent la même difficulté touchant le serment qu'ils doivent prêter au Roi, soutenant qu'ils l'ont fait une fois devant la cour de Ruremonde, et qu'en tout cas cela se devrait faire ici de même devant la cour de justice. Les avocats et procureurs ne seraient peut-être pas si rétifs sur cet article, s'ils n'étaient pas soutenus et animés. C'est qu'on a de la peine à s'éloigner du faux principe qu'ils se sont forgés eux-mêmes, que la cour de justice ici doit être en tous les points mise et établie sur le pied de celle de Ruremonde, sans qu'il y manque un jota. . . . Enfin, on veut étendre le traité d'Utrecht et le serment prêté à l'investiture<sup>3)</sup> à des choses où naturellement il n'est pas applicable. Pour rectifier ces Messieurs, il n'y a point d'autre moyen qu'un peu de fermeté du côté de la cour, et, afin que vous ne croyez pas que je parle par mon propre intérêt ou celui de la commission ou par un esprit d'animosité, je puis vous jurer, Monsieur, foi d'honnête homme, et Mr. le Général<sup>4)</sup>, aussi bien que Mr. Saint Paul déclareront de même, que nous avons le plus soigneusement évité qu'il a été possible, tout sujet de collision, comme tout le monde nous en doit rendre témoignage. Mais avec toute la modération imaginable, il est impossible d'espérer une bonne harmonie avec des personnes que des vues bien différentes des nôtres font agir. Je mets la différence de la religion à part, qui est pourtant un grand item, et vous donne seulement à considérer, Monsieur, qu'il y a eu de grands abus du temps des Espagnols en ce pays: d'où viendraient autrement ces furieuses dettes dont le pays est accablé? On appréhende que nous [ne] pourrions découvrir la véritable source de ce désordre, si nous restions plus longtemps ici; c'est une épine qu'on voudrait tirer du pied. Réfléchissez, s'il vous plaît, ensuite que toute l'autorité, soit pour les finances,

<sup>1)</sup> Bergl. Nr. 198. S. 595 und Nr. 216. S. 644.

<sup>2)</sup> Bergl. Nr. 242. S. 714.

<sup>3)</sup> Bergl. Nr. 188. S. 571.

<sup>4)</sup> Sagen.

pour autant que les États les doivent régler annuellement, soit pour la justice, les fiefs, la juridiction particulière et celle dans cette capitale, combinée ensemble doit en cas d'abus être fort à charge aux sujets qui n'auraient point d'autre recours qu'à nous. Voilà ce qu'on voudrait peut-être éviter, en nous éloignant. Ceci n'est pas une simple conjecture, il se pourrait qu'en peu nous pourrions vous en alléguer des exemples et être même requis d'en écrire au Roi que jusqu'ici nous n'avons pas voulu importuner, de peur d'aigrir l'esprit de Sa Majesté. Personne ne saurait nous rendre plus de justice là-dessus que vous, Monsieur, qui avez vu avec quelle modération nos rapports jusqu'ici ont été couchés, tâchant toujours d'assoupir et apaiser tout. Nous continuerons de même, et je n'aurais garde de vous écrire, comme je fais, si je n'avais à faire à un bon ami qui me fait l'honneur de me demander mes véritables sentiments. Ce n'est pas qu' en cas de besoin, et où l'intérêt du Roi pourrait être engagé, nous ne soyons toujours prêts d'agir selon notre conscience et en vertu de la fidélité que nous avons jurée à Sa Majesté, mais tandis que la chose ne regarde que nous en particulier, nous agissons et nous conduirons toujours avec beaucoup de douceur et de modération, afin de ne pas importuner mal à propos la cour. Cependant il faut que je répète encore, Monsieur, avant que de finir, qu'il est nécessaire que Sa Majesté continue à nous maintenir, comme Elle vient de faire, pour que les gens, capables de nous donner bien des éclaircissement sur des choses passées, ne soient retenues par l'appréhension de quelque changement qui pourrait avec le temps leur être préjudiciable. Ce que je viens de vous mander, a été lu par Mr. le Général et Mr. Saint Paul, qui l'ont approuvé . . . .

In einem Schreiben vom 13. Juni spricht Dunder den Verdacht aus, daß die Stände geheime Correspondenzen mit dem Wiener, Düsseldorf und anderen Höfen unterhielten, und erzählt ausführlicher, wie die Schöffen eines kleinen Geldrischen Orts der Interimscommission den Gehorsam verweigert hätten. Dazu käme noch, daß das Justizcollegium sich überall in die Polizeiangelegenheiten mischte.

245. Erlaß an das Magdeburgische Commissariat.

Berlin 16. Mai 1714.

Conc., gez. Grumbkow. Gen.-Dir. Magdeburg III. 4.

Advocaten beim Magdeburgischen Commissariat.

Da das Magdeburgische Commissariat meldete,<sup>1)</sup> daß trotz des Bemühens, alle Streitigkeiten *de simplici et plano* zu entscheiden,<sup>2)</sup> in vielen Fällen das Publicum doch der Advocaten nicht entbehren könnte, so wird verfügt, daß alle Advocaten, „welche sowohl in Magdeburg, als anderen Orten in Unseren Landen recipiret und zur Advocatur beeidiget seien,“ beim Magdeburgischen Commissariat zuzulassen wären.

246. Samuel von Coccejis Bestallung zum Geheimen Justiz- und Oberappellationsgerichtsrath.<sup>3)</sup>

Berlin 24. Mai 1714.

Conc., gez. Bartholbi. R. 18. 84.

Der Director der Halberstädtischen Regierung Samuel von Cocceji<sup>4)</sup> wird wegen seiner „mit nicht weniger Fleiß und Sorgfalt, als Dexterität und Geschicklichkeit von vielen Jahren her geleisteten Dienste“ zum Geheimen Justizrath und Oberappellationsgerichtsrath bestellt. Er soll

denen in Unserem Geheimten Justizrath angefügten Verhören mit Fleiß beiwohnen, in denen dabei vorkommenden Sachen nach seinem besten Wissen und Gewissen ohne Ansehung der Person was recht und gleich ist, sprechen und sich davon weder durch Geschenke, Gift noch Gaben abwendig machen lassen; was ihm auch außerdem von Uns aufgetragen und anvertrauet wird, besten Fleißes verrichten und menagiren; was er von Unseren geheimten Sachen erfähret und anmerket, bis an sein Ende in höchster Geheimde und

<sup>1)</sup> Magdeburg 26. April 1714. Ausf., gez. Förder, Grote, Pulian, Witte, Steinheuser, Krautt.

<sup>2)</sup> Vergl. Nr. 160. § 9. S. 479.

<sup>3)</sup> Die Bestallungsformel der Geheimen Justizräthe ist außer wenigen unbedeutenden Abänderungen die gleiche wie unter Friedrich I.

<sup>4)</sup> Professor Dr. jur. Samuel von Cocceji wurde 12. September 1704 Halberstädtischer adeliger Rath und 4. November 1711 Halberstädtischer Regierungsdirector als Vertreter von Bartholbi und Salbern. 1712 war er Subdelegirter bei der Reichskammergerichtsvisitation. (R. 33. 16. b. Vergl. über ihn Allg. Deutsche Biographie 4, 373; Stölzel Band 2; Klapproth, 408).

Berschwiegenheit behalten und niemand, dem es zu wissen nicht gebühret, offenbaren solle. Wann Wir Uns auch seiner in Beschiedungen und anderen einem Geheimden Rath anständigen Gewerben zu gebrauchen haben, soll er derselben sich nicht entziehen.

Gleichergestalt soll er auch die in dem hiesigen Oberappellationsgerichte angeordnete Rathstage u. s. w.<sup>1)</sup>

Was seine Besoldung anlanget, weiln Wir Unsere Rassen mit neuen Besoldungen nicht beschweren wollen, so muß er mit denen bisherigen 400 Thalern, so er als Director bei der Regierung zu Halberstadt zu genießen hat, nebst denen von solcher Charge fallenden Emolumentis, über welche letztere er sich jedoch mit seinem Successore zu vergleichen hat, so lang sich begnügen, bis eine volle Geheimden Justizraths- und Oberappellationsgerichts- Assessoris- Besoldung sich eröffnet, alsdann ihm solche ohne Einholung fernerer Verordnung unweigerlich gereicht werden soll.

#### 247. Confirmation des Juden-Rabbi Michael Levi.

Berlin 28. Mai 1714.

Mylus. C. C. March. VI. 2. Nr. 85. Sp. 151.

##### Jüdische Jurisdiction.

Michael Levi wird als Rabbi der Judenschaft<sup>2)</sup> in den Residenzien, der Kurmark und Hinterpommern confirmirt. Er hat in Geld- und Schuld- sachen, auch Streitigkeiten zwischen den Juden, sowie in Irrungen über Jüdische Ceremonien, Ritus und Gebräuche zu entscheiden und die Uebertreter zu einer Geldbuße zu verurtheilen, wovon zwei Theile dem Landesfürsten, einer den Armen gebührt. Zahlt ein Verurtheilter nicht, so kann er mit dem hohen Bann belegt werden und muß, so lange dieser über ihn verhängt ist, täglich 2 Rthlr. zahlen. Die Regierungen, Obrigkeiten und Magistrate müssen dem Rabbi in solchen Fällen beistehen. In Criminal- sachen hat er keine Jurisdiction.

<sup>1)</sup> Von hier an gleichlautend mit der Bestallung der Oberappellationsgerichtsräthe. Vergl. Nr. 11. S. 23.

<sup>2)</sup> Durch den Bescheid an den Magistrat in Berlin vom 25. Mai 1702 (Mylus. C. C. March. II. 1. Nr. 101. Sp. 343) wurde erklärt, daß die Juden, als zum Aerarium Fisci gehörig, nicht unter die Jurisdiction der Magistrate gezogen werden dürften. Wegen geringerer Posten und in brevioribus causis dürfte zur Beschleunigung der Sachen vom Hausvogt gegen sie geklagt werden. Ueber die Jurisdiction der Juden vergl. Förstemann, Zur Geschichte der preussischen Monarchie. S. 24. f; Geiger, Geschichte der Juden in Berlin 1, 19. 32 f; 2, 33 f.

## 248. Erlaß an die Hinterpommersche Regierung.

Berlin 29. Mai 1714.

Conc., gez. Hgen. R. 90. 221.

## Pommerische Ständeverammlung.

Gestügt auf ihre alten, im Landtage von 1654 bestätigten Gerechtfame, sich auf die Ladung des Marschalls zur Besprechung der vorkommenden Landesangelegenheiten versammeln zu dürfen, baten die Hinterpommerschen Stände um die Erlaubniß zur Abhaltung eines Engeren Convents, an dem der Landesmarschall, zwei Decane, ein Prälat, ein Landrath aus jedem Kreise und die Landrätthe aus den vier Hauptstädten Stargard, Kolberg, Greifenberg und Stolp theilnehmen sollten.<sup>1)</sup> Die Kosten der Versammlung wurden auf 900 bis 1000 Thaler veranschlagt<sup>2)</sup>. Als *Capita deliberanda* gaben sie an:

1. Die Confirmation der Landesprivilegien durch den König.
2. Wie die Ritterschaft sich am ehesten in den Städten possessionirt machen und das *Commercium* mit gebrauchen könnte.<sup>3)</sup>
3. Die Hebung der Manufacturen und dergleichen.
4. Die Ordnung bei der Untersuchung des Hufenwesens.
5. Die Einführung von Berliner Maß und Gewicht.<sup>4)</sup>
6. Die Tzage des Oberappellationsgerichts und die Abfassung einer Tribunalsordnung nach der Pommerischen Observanz.
7. Einige Bedenken über die Lehensconstitution.
8. Die Recrutenaushebung.

Die Regierung befand einen Theil der Vorlagen für „erheblich“, wollte aber die fünfte von der Berathung ausschließen, da hierüber schon ein bestimmter königlicher Befehl ergangen wäre.

Am 29. Mai wurde ihr darauf erwidert:

Nun würden Wir zu solcher Zusammenkunft wohl endlich Unsere Einwilligung geben, obgleich die *Puncta deliberanda*, welche nach der Landstände Vorschlage von ihnen dabei erörtert werden sollen, Uns eben von solcher Wichtigkeit nicht zu sein scheinen, daß man deshalb so viel Kosten, wie dazu verlangt werden, anwenden

<sup>1)</sup> Abschrift. Eingefandt mit dem Regierungsbericht, Stargard 4. Mai 1714. Ausf., gez. Comnik, Wobeser, Schröbern, Schaper, Wenden, Borde, Laurens, Grumbtow.

<sup>2)</sup> Ihre Dauer wurde auf zwei Wochen angeschlagen. Die Landrätthe erhielten 2 Thlr. Tagesgeld.

<sup>3)</sup> Vergl. Edict vom 3. Juli 1699. Quidmann, 1144.

<sup>4)</sup> Durch das Patent vom 24. August wurde Berliner Maß und Gewicht in Hinterpommern eingeführt. Quidmann, 1088.

und dem ohnedem genug beschwerten Lande dadurch ein neues Onus nothwendig aufbürden müsse; dieses aber finden Wir dabei hauptsächlich zu desideriren, daß unter solchen Capitibus deliberandis von der Renunciation auf die Appellationes an die Reichs-Judicia nichts zu finden ist, <sup>1)</sup> da Uns doch hiebevorn die Hoffnung gegeben worden, daß die Stände bei der ersten Gelegenheit, da sie über dergleichen Dinge sich unter einander vernehmen und einen gewissen Schluß fassen könnten, diesen Punct wegen Aufhebung der Appellationen feste setzen wollten.

Ihr habt ihnen auch solches zu remonstriren und ihnen zu erkennen zu geben, daß, wann sie wegen Einstellung solcher Appellationen Unserm Begehren gemäß sich erklären wollten, alsdann Wir auch den verlangeten Engeren Convent ihnen zu verstaten allergnädigst geneigt wären, sonst aber wegen der übrigen von ihnen angegebenen Puncten es dazu kommen zu lassen, ganz unnöthig hielten.

Da die Stände nicht in die Forderung des Königs willigen mochten, unterblieb der Convent.

#### 249. Verordnung über das Kirchengebet.

Berlin 2. Juni 1714.

Mylus C. C. March. I. 1. Nr. 88. Sp. 511.

In dem allgemeinen Kirchengebete dürfen die königlichen Bedienten und Beamten nur generalitor genannt werden. Jeder eigenmächtige Zusatz zu der Formel unterliegt der gehörigen Strafe.

In Cleve wurde diese Verordnung am 30. Mai und in Königsberg am 1. Juni erlassen.<sup>2)</sup>

#### 250. Erlaß an das Magdeburgische Commissariat.

Berlin 16. Juni 1714.

Conc., gez. Grumbtow. Gen.-Dir. Magdeburg. III. 4.

Competenz und Geschäftsordnung des Commissariats.

Der Erlaß vom 20. April 1714<sup>3)</sup> befaßl dem Magdeburgischen Commissariat, sein Reglement samt der Declaration<sup>4)</sup> eingehend durch-

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 172. S. 535.

<sup>2)</sup> Scotti 2, Nr. 661. S. 788. Grube 1, Nr. 34. S. 106.

<sup>3)</sup> Conc., gez. Grumbtow.

<sup>4)</sup> Vergl. Nr. 160. S. 474 und Nr. 176. S. 545.



zunehmen und bei jedem Punct anzumerken, ob er zur Ausführung gebracht, oder wodurch dies verhindert, und wie das Werk zu befördern wäre. Das Commissariat klagte in seiner Antwort vom 2. Mai,<sup>1)</sup> daß es durch die fortgesetzten Versuche der Landräthe, sich ihm offen zu widersetzen, nicht wenig in seiner Arbeit behindert würde. Die Entschuldigung der Penitenten mit Unkenntniß wäre unwahr, außerdem würde ihnen jedesmal, „wann in denen vorgefallenen Angelegenheiten einige Verordnungen an sie ergangen, der Inhalt des Reglements eröffnet.“ Landrath Schulenburg hätte sogar die an ihn gerichteten Erlasse des Commissariats unerbroschen zurückgeschickt.

Zu § 6 des Reglements<sup>2)</sup> wird berichtet, daß die Stände sich noch immer über die Einlegung des Commissariats in das landschaftliche Haus „moviren“.

Die Proviantfachen (§ 8)<sup>3)</sup> wären bisher ohne Zuziehung des Commissariats erledigt worden. „Es ist aber hierunter eine Aenderung um so viel nöthiger, da bei dem Billetamt kein einziges Fundament, nach welchem die Bequartierung geschieht, vorhanden, auch sonst ein und andere Bedenklichkeiten dabei zu beobachten.“

Verschiedene Beamte und Pächter wollten sich nicht der Steuerordnung unterwerfen, „sondern meliren sich auch bei allen Gelegenheiten in den Steuerfachen selbst, wodurch dann viele Confusiones verursacht.“

Die Verhöre (§ 9)<sup>4)</sup> wären wegen anderer großer Geschäfte bisher nicht im Plenum abgehalten, sondern es hätte ihnen nur das Mitglied des Collegiums beigewohnt, zu dessen Departement die Sache gehörte. Jetzt wäre aber noch ein zweites als Correferent zugegen.

„Und ob wir zwar nach Anweisung des § 10<sup>5)</sup> uns bis anhero äußerster Müglichkeit nach angelegen sein lassen, mit der Regierung und Kammer dieses Herzogthums in guter Harmonie und Vernehmen zu setzen, auch in denen Vorfällenheiten, da wir mit denenselben discrepanter Meinung gewesen, denenselben unsere schriftliche Remonstraciones gethan, um dadurch die Verichte an Ew. Königl. Majestät zu verhüten, so haben doch solche Remonstraciones öfters um so viel weniger Effect gehabt, da die Königl. Regierung sich nicht nur der Polizei- und andern Sachen, welche Ew. Königl. Majestät der Inspection und Cogniton des Commissariats lediglich untergeben, angemasset, und, wann von beiden Collegiis

<sup>1)</sup> Ausf., gez. Förder, Grote, Bullan, Witte, Steinheuser, Krautt, Cortrejus.

<sup>2)</sup> Vergl. S. 478.

<sup>3)</sup> Ebenda.

<sup>4)</sup> Vergl. S. 479.

<sup>5)</sup> Ebenda.

conjunctim allerunterthänigste Berichte erfordert werden, Ew. Königl. Majestät dieselbe ihre Berichte allergehorsamst eingesandt und uns solche eher nicht, als bis derselbe bereits in originali fortgeschicket, copeilich communiciret, sondern es hat auch die Königliche Kammer dieses Herzogthums bishero nicht gestatten wollen, daß wir in Brau- und Steuerfachen an die Beampte Verordnungen und Pönalbefehle, ohne gedachte Kammer darüber zu requiriren, ergehen lassen.“

Die §§ 12 und 13<sup>1)</sup> wären ursprünglich nicht beachtet worden, sondern nach dem Brauche des Obersteuerdirectoriums die eingelaufenen Supplicate vom Director Platen dem Kriegskommissar Wernicke und dem Secretär Greinert zum Extrahiren gegeben.<sup>2)</sup> Deren Auszüge wären dann in einem besonderen Protocolle dem Collegium zugestellt, von dem Director oder dessen Vertreter im Plenum verlesen, die Bescheide eigenhändig an den Rand geschrieben und zur Expedition dem Hofrath Cortrejus übergeben worden. Der Zeitersparniß halber würde nun nach den Weisungen des § 12 verfahren.

„Es hat aber der Geheimrath von Platen als Director nicht nur in vielen Dingen und fast bei denen meisten einkommenden Königlichen Rescriptis, ohne solche demjenigen, in dessen Departement dieselbe laufen, [zu überweisen], die Concepte sofort angegeben, sondern auch, wann solche Concepte hienächst gefertigt und von dem Membro Collegii, in dessen Departement dieselbe gehören, bereits unterschrieben und approbiret, nachher geändert und über dieses verlanget, daß alle Concepte ohne Unterscheid . . . ., des Decernenten Revision und Approbation ohnerachtet, in pleno verlesen werden müssen, welches dannenhero verursacht, daß solche Concepte bei anderen vorkommenden Angelegenheiten öfters liegen bleiben, und die Ausfertigung protrahiret wird, welches aber, wann hierunter dem Reglement stricte nachgelebet wird, evitiret werden kann.“

Die Trennung der Registraturen (§ 14<sup>3)</sup> „accrochirte sich“, da die Stände alle Brauacten des Archivs behalten wollten. Das Commissariat fragt daher, wie der Recursus der Stände zum Archiv zu verstehen wäre, und ob die betreffende Clausel „nur so viel in sich fasse, daß diejenige Acta, welche von Zeit des etablirten Commissariatscollegii ergangen, denen Ständen nicht zu communiciren, noch denenselben dahin zu recurriren erlaubet sein solle.“ Die Acten wären noch nicht vollständig zusammengebracht, da Platen die im Nachlasse des Oberkriegskommissarius

<sup>1)</sup> Vergl. S. 481. 482.

<sup>2)</sup> Vergl. S. 478. Anm. 1.

<sup>3)</sup> Vergl. S. 482.

Mandelsloh<sup>1)</sup> gefundenen und der Buchhalter Thilo andere Papiere noch in eigener Verwahrung hätten. Es wird um Entscheidung gebeten, ob Registrator Fichte die landschaftliche Registratur behalten oder sie dem Landtschreiber allein überlassen sollte.

Dem § 15<sup>2)</sup> hat sich bisher unter den Landrätthen nur von Förder gefügt. „Denn außer daß dieselbe sich weder münd- noch schriftlich bis anhero bei dem hiesigen Commissariat gemeldet,“ wollten sie auch die Untersuchung und Attestirung der Rassenetats von sich abwälzen.<sup>3)</sup> Die Landrätthe im Holz- und Saalkreise entwerfen die Taxen der Neuanbauenden selbst, examiniren, moderiren und determiniren die Remissionen und schicken sie dann mit Uebergehung des Commissariats sofort an die Kreisassen.

Das Commissariat hätte (§ 16)<sup>4)</sup> den Holzkreis dem Landcommissarius von Arnstedt<sup>5)</sup> und dem von Legat<sup>6)</sup> unterstellt, den Jerichowischen Kreis dem Balthasar Friedrich von Katte und seinem Vetter, dem Deichhauptmann Christoph von Katte.<sup>7)</sup> Jeder dieser Landcommissarien hätte seinen bestimmten Bezirk.

Die Cautionen (§ 17)<sup>8)</sup> der Kriegs- und anderen Steuercommissarien wären zum Theil trotz mehrerer Mahnungen garnicht oder ungenügend gestellt worden.

<sup>1)</sup> Gebhard Julius von Mandelsloh, seit 1. December 1683 Oberkriegscommissar, starb 1692. (Kriegsmin. XVIII. 2 d. 3. 2.)

<sup>2)</sup> Vergl. S. 483.

<sup>3)</sup> Vergl. Nr. 165. S. 503; Nr. 176. S. 547; Nr. 189. S. 573. 574.

<sup>4)</sup> Vergl. S. 486.

<sup>5)</sup> Philipp Christian von Arnstedt wurde 7. Mai 1708 Landcommissar im Holzkreise; Anfang 1716 entlassen. (Magdeburg St.-A. R. A. 5. XXIII. 6; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. ss).

<sup>6)</sup> Hartwig Rudolf von Legat, früher Capitain, wurde 13. August 1705 Landcommissar der Städte im Holzkreise, 16. Februar 1706 Amtshauptmann zu Wettin und Rothenburg, 15. Februar 1716 Landrath. (Kriegsmin. Geh. Kriegsfinanzlei I. 2. 3. 2. 4. 5; Magdeburg. St.-A. R. A. 6. 150; R. A. 8. 25).

<sup>7)</sup> Christoph von Katte auf Scharlibbe wurde 23. December 1704 Deichhauptmann. (Seine Bestallung vom 28. März 1705, vereidigt 6. Juli 1706). 14. November 1712 Kriegscommissar, 1716 Landrath, 12. Mai 1720 Geheimer Kriegsrath, 17. September 1720 Kammerpräsident, auf sein Gesuch entlassen 16. August 1735. (R. 9. J. 4. 5: R 52. 69; Gen.-Dir. Magdeburg. Cab.-D. 1717—1786; Kriegsmin. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. h; Magdeburg St.-A. R. A. 5. XXIII. 6).

<sup>8)</sup> Vergl. S. 486.

Es empföhle sich (§ 18),<sup>1)</sup> die Vereidigungen der landschaftlichen Einnehmer in Gegenwart eines Commissariatsmitglieds vorzunehmen. Die Accise-Einnehmer hätten zwar den Hulbigungsschwur geleistet, wären aber noch nicht auf ihre Dienste besonders verpflichtet.

(§ 22)<sup>2)</sup> Da die Urschriften der Revisionsprotocolle der Catastrirung, mit Ausnahme des Jerichowschen Kreises, nicht vorhanden wären, mangle die ordentliche Unterlage zur Besteuerung. Ein neues Cataster wäre erwünscht, „zumalen sich tostantibus actis nach und nach verschwiegene Aeder herfürthun, und bei Formirung dergleichen Catastri sich vielleicht noch mehreres finden dürfte.“

Im Brauwesen (§ 23)<sup>3)</sup> könnte das Commissariat nichts wichtiges verfügen, bis der König die Principia regulativa festgesetzt hätte.

Zur Hebung Magdeburgs würde die Einsetzung eines Michaelismarkts für Vieh und Pferde dienlich sein.

Die Revision und Rechnungsabnahme in den Städten gemäß § 26<sup>4)</sup> (durch Erlaß vom 9. November 1713 Wittes Amt) könnte ebenfalls erst nach Bekanntmachung der Generalprincipien erfolgen.

Die im § 28 angeordnete Visitation der Steuerkasse<sup>5)</sup> geschähe wöchentlich durch Krautt und noch einen Steuerrath. Der Ueberichuß würde in einem besonderen Kasten mit zwei Schlössern verwahrt, zu dem Krautt und der Oberempfänger je einen Schlüssel hätten.

Die Klöster (§ 29)<sup>6)</sup> hätten sich der Rechnungsabnahme durch das Commissariat zu entziehen gesucht.

Darauf erging die folgende königliche Entscheidung:

. . . Wir [haben] . . . mit ungnädigstem Mißfallen bemerkt, daß die dortigen Landrätthe, sonderlich der von Schulenburg, sich denenjenigen Functionen und Berrichtungen, wozu sie im besagten Reglement angewiesen worden, entziehen und sich Unser allergnädigsten Intention so widersetzlich bezeigt. Ob nun wohl dieselbe sich keinesweges damit entschuldigen können, daß ihnen das Reglement nicht gebührend publiciret sei, indem sie in denen über den Inhalt desselben gemachten Vorstellungen zu erkennen gegeben, daß ihuen selbiges communiciret und also zu ihrer Wissenchaft

1) Vergl. S. 487.

2) Vergl. S. 489.

3) Vergl. S. 491.

4) Vergl. S. 492.

5) Vergl. S. 493.

6) Vergl. S. 494.

gebracht worden, so habt Ihr dennoch zum Ueberfluß die Abschrift des Reglements quoad clausulas concernentes sämtlichen Landrätthen, außer den 2c. von Förber,<sup>1)</sup> zuzufertigen und ihnen dabei in Unserm hohen Namen anzudeuten, daß sie demselben bei Vermeidung der Cassation in allen Stücken genau nachleben sollen.

Das Einquartierungs- und Billetwesen soll auf den Fuß, wie in hiesigen Residenzien geschieht, von Euch, 2c. Witten, als Commissario loci, mit dem Commandanten und Magistrat reguliret und besorget werden, und könnet Ihr jedesmal dem Collegio, damit es auch davon Nachricht haben möge, von demjenigen, was vorkommt, referiren, und auf gleiche Weise habt Ihr auch, Steinheuser, die Magazinsachen zu des Collegii Wissenschaft zu bringen.

Welchergestalt die Beamten und Königlichen Pächter sich in die Steuersachen meliren, und wie ihnen hierunter Ziel und Maß zu setzen, darüber habt Ihr Euch näher zu expliciren und allenfalls die vorkommenden Casus, wenn die Magdeburgische Amtskammer auf Euer Ansuchen darunter nicht remediret, zu fernerer Verordnung anhero zu berichten.

Was aber der Beamten und Königlichen Pächter prätendirte Freiheit von denen Steuern betrifft, da befehlen Wir Euch hiemit in Gnaden, eine accurate Designation und gründliche Nachricht von allen diesen Beamten und Pächtern, ob und Welchergestalt sie sich denen Steuern unterwerfen oder nicht, was ihnen dieswegen in ihren Pachtcontracten verschrieben worden, oder was sie sonst zum Behuf ihrer Exemption anführen, zu verfertigen und Euer pflichtmäßiges Gutachten, wie weit Ihr ein und anderes gegründet findet oder nicht, beizufügen, damit zwischen Unserm Collegio, Generalcommissariat und dem Generalfinanzdirectorio über der Sache conferiret und dieselbe ein- vor allemal aus dem Grunde gehoben werden könne. Im übrigen bleibt allerdings festgesetzt, daß die Beamten in denen Steuersachen, weshalb das Principium nicht zweifelhaft, sondern ausgemacht ist, unter dem Commissariat stehen und desselben Verordnungen nachleben müssen, wie Ihr denn solchenfalls ohne Requisition der Kammer dieselben ergehen lassen könnet.

Wegen des Brauens der Aemter aber haben Wir allergnädigst verordnet, daß diejenigen Beamten, welche auf Unseren

<sup>1)</sup> Der im Commissariate sah.

Nembtern inhalls ihrer Pachtcontracte den 25. Februarii 1713<sup>1)</sup> in wirklicher Possession und Exercitio des Brauens zum feilen Schant und Krugverlages gewesen, in solcher Maße, wie sie es damals exerciret und besessen, auch ferner dabei gelassen, denselben aber dabei ernstlich untersaget sein solle, solches auf keine Weise weiter, als es ihnen in denen Pachtcontracten verschrieben, zu extendiren, keines neuerlichen Bierverlages sich anzumassen, noch mehrere Krüge, als sie in vorgesezten Termino regulativo wirklich verleget, an sich zu ziehen, sonst wider die Contravenienten sofort mit der Execution und Confiscation des Bieres verfahren werden soll . . . .

Bei denen haltenden Verhören finden Wir nöthig, daß zum wenigsten allemal drei Mitglieder Eures Collegii denenselben mit bewohnen, damit bei denen abzufassenden Bescheiden per majora der Ausschlag gegeben werden könne.

Wegen des Decretirens und Zeichnung der Expeditionen muß es bei dem Reglement sein unveränderliches Bewenden haben; daß aber alle Concepte in pleno verlesen werden, solches ist überflüssig und nimmet nur viele Zeit weg, wiewohl in wichtigen Sachen es endlich wohl geschehen kann.

Die Brau-Acta sollen und müssen allerdings bei der Commissariatsregistratur bleiben, doch können denen Ständen von denen Sachen, so sie verlangen, vidimirte Copieen gegeben werden.

Was Ihr, der Director, von Militair- und Steuersachen nach des von Mandelslohen Absterben an Euch genommen oder währender Eurer Bedienung als Oberkriegescommissarius colligiret, solches habt Ihr förderlichst zur Registratur zu liefern, und sollen der Registrator Fichte und Buchhalter Thilo die bei sich habende Acta sub fide juramenti gleichfalls extrahiren.

Was Ihr wegen der Märsche und deren Eintheilung zwischen denen Landcommissarien veranlasset, solches approbiren Wir allergnädigst.

Denen Accisebedienten, welche wegen ihrer Caution noch nicht Richtigkeit getroffen, habet Ihr einen Terminum peremptorium etwa von sechs Monaten zu setzen, binnen welchen sie den Cautionspunct zum Stande bringen oder auf Eueren Bericht der Cassation ge-

<sup>1)</sup> Dem Tage der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms I.

wärtigen sollen; doch könnet Ihr die Cautiones derjenigen, welche mit hinlänglichen Immobilibus in Unseren Landen angefaßen sind, wenn es gleich nicht im dortigen Herzogthum ist, wohl vor gültig annehmen, maßen Wir in Unserm Königreich Preußen und in allen übrigen Provinzien und Landen die Prälation der Rassen<sup>1)</sup> festgesetzt haben.

Da Wir auch einmal verordnet, daß die landschaftliche Bediente in Unseren Pflichten genommen werden sollen, so hat es dabei sein Bewenden, und ist nicht nöthig, daß jemand Eueres Mittels dieser Verpflichtung beizuhilf.

Sämmtliche Accisebediente aber, welche noch nicht wirklich in Unsern Pflichten stehen und den Eid der Treue abgelegt, müssen denselben abschwören, und denen Commissariis anbefohlen werden, daß sie bei Vereisung ihrer Städte denselben von ihnen abnehmen.

Wo die Originalia der Revisionsprotocollorum befindlich, davon werdet Ihr, der Director, Nachricht haben. Wir vermuthen, daß solche bei denen Landrätthen sein werden, und wenn die Originalia selbigen gleich zu lassen sein, so sind doch collationirte und revidirte Copieen davon beim Commissariat zu asserviren.

Welchergestalt die Formirung eines neuen Catastri zum gründlichsten und geschwindesten vorzunehmen und zu expediren, darüber habt Ihr fordersambst ein Project einzusenden und Euer Gutachten, woher die dazu erfordernde Kosten zu nehmen, beizufügen, und sollen die Acta wegen Untersuchung der Freien und Eximirten Euch nächstens remittiret werden.<sup>2)</sup>

Wegen Reetablirung des Pferdemarkts approbiren Wir Eueren Vorschlag . . . .

Im übrigen beziehen Wir Uns auf die Euch vor und nach ertheilte Resolutiones, und werden diejenigen, so auf Euer abgestattete Berichte annoch zu ertheilen sind, mit nächsten erfolgen.

<sup>1)</sup> Edict vom 4. November 1713. *Nylius* (C. C. March. II. 2. Nr. 29. Sp 47; C. C. Magd. II. Nr. 60. S. 307; *Grube* (C. C. Prut. II. Nr. 81. S. 377; *Quidmann*, 19<sup>o</sup>).

<sup>2)</sup> Erst 1716 schritt man zur Anlage eines neuen Steuercatasters. *Bergl. Bielsfeld, Geschichte des magdeburgischen Steuerwesens*, 156.

## 251. Erlaß an die juristische Facultät zu Halle.

Berlin 18. Juni 1714.

Zeitschrift für Deutsches Recht, her. von Reyscher und Wlba. Leipzig 1841. Bd. 6, 88.<sup>1)</sup>

Abfassung von Constitutionen zu einem Märktischen Landrecht.

Bereits unter Friedrich I. war den Märktischen Obergerichten und den juristischen Facultäten von Frankfurt und Halle befohlen worden, zum Behufe der Constitutiones in Casibus dubiis aus ihren Urtheilsbüchern die Casus dubios zu extrahiren,<sup>2)</sup> und Ilgen hatte 1712 in seinem Gutachten zu dem Bartholdischen Edict über das zum Abfall sich neigende Justizwesen beantragt, alle Casus dubios zur allgemeinen, endgültigen königlichen Entscheidung einzureichen.<sup>3)</sup> Dies befaß auch § 56 der allgemeinen Justizordnung den Regierungen und anderen Justizordnungen: „Die Rescripta decisiva und auch Edicta, die in das Justizwesen einlaufen, sollen fleißig zusammengesuchet, daraus Constitutiones verfaßet und im Lande publiciret werden.“

Nach welchen Grundsätzen und in welcher Weise diese Constitutionen ausgearbeitet werden sollten, darüber spricht sich diese Verordnung nicht in genügender Weise aus.<sup>4)</sup> Desto deutlicher erhellt die Absicht des Königs aus dem Erlasse an die Hallische Juristenfacultät vom 18. Juni 1714.

Da zur Verbesserung des Justizwesens in der Kurmark „unterschiedliche Constitutionen durch rechtsgelehrte Personen abgefaßt“ werden sollen, um der processualischen Weitläufigkeit gänzlich abzuhelfen, so sollen binnen drei Monaten Professor Gundling<sup>5)</sup> „die Constitutionen von den Pacten, von Kauf und Verkauf und von geliehenem Gut verfertigen“, Hofrath Ludewig<sup>6)</sup> „die Constitutionen von Anlehen nebst der ganzen

1) Im Königlichen Geheimen Staatsarchiv war nur eine lückenhafte Abschrift des Erlasses zu ermitteln. R. 92. König. 358.

2) Vergl. Stölzel 2, 23.

3) Vergl. Nr. 170. S. 519.

4) Vergl. in der Zeitschrift für Deutsches Recht a. a. O. Laspeyres, Die Reception des Römischen Rechts in der Mark Brandenburg; Stölzel 2, 56. f. — Die Verfügung muß ihrer Form wegen nicht zu den Cabinetsordres, sondern zu den Rescripten gerechnet werden.

5) Über Nicolaus Hieronymus Gundling vergl. Dreyhaupt 2, 624; Allg. Deutsche Biographie 10, 129.

6) Über Johann Peter von Ludewig vergl. Dreyhaupt 2, 660; Allgem. Deutsche Biographie 19, 379. Ludewig wurde 14. Januar 1704 Rath, Historiograph und Archivar, 25. September 1716 Regierungsrath, 1. Januar 1718 mit vordatirtem Patente Geheimrath. (R. 9. J. 4. 5; R. 52. 69; Magdeburg. St. A. R. A. 8. III. 26).



Materie von Schuldenwesen ausarbeiten," Affessor Göttsche<sup>1)</sup> „die Concurſſachen in eine Constitution bringen," Rath Böhmer<sup>2)</sup> „von Testamenten und Erbfällen, wie auch von Heurathspacten in zweien Constitutionen handeln" und Rath Ludovici<sup>3)</sup> „von Hab und Gut und von zugefügten Schaden zwei Constitutionen abfaſſen."

Zur Instruction ſollen ihnen dienen die folgenden „Puncten, wornach ſich Unſere Rätthe, Anteceſſores und Doctores Unſerer Juristenfacultät zu Halle bei Abfaſſung der Constitutionen zu achten haben."

1. „Es ſollen dieſelbe bei Abfaſſung dieſer Constitutionen die natürliche Willigkeit vor Augen haben und Sorge tragen, daß ſolche auch von dem gemeinen Mann können verſtanden werden."

2. Das Römische Recht ſoll beibehalten werden, ſoweit es „ſich auf den Zuſtand dieſer Länder ſchidet und mit der gefunden Vernunft übereinstimmt." Die Römischen „Kunſtwörter, auch diejenige, ſo ſonſt in Rechtshändeln durch die Zeit eingeführet werden," ſollen auf Deutſch gegeben und „das Latein durchgehends daraus gelaffen werden."

3. Die beim Preußiſchen Landrecht<sup>4)</sup> angewandte Methode ſoll befolgt werden, „jedoch mit dieſem Unterſchied, daß ſie das Römische Recht ſo ſtark nicht folgen, noch an die Römische Proceßordnung, Formulen, Gebräuche und andere alte Römische Sachen, ſo aus der Römischen Hiſtorie ihren Urfprung haben, ſich kehren ſollen."

4. Nach Möglichkeit ſoll überall die Gelegenheit zum Proceſſiren abgeſchnitten und allen Ausflüchten vorgebeugt werden.

5. „Da auch die Regeln einer guten Polizei bei Verfaſſung der Geſetze zur Richtſchnur dienen können, ſo ſollen dieſelbe jederzeit ihre Gedanken bei Abfaſſung dieſer Constitutionen darnach prüfen, und, im Fall ſie einige wider die Polizei anlaufende Sachen in dem alten Römischen Recht finden, ſollen ſie davon abzugehen kein Bedenken tragen und deswegen collegialiter gewiſſe Abrede nehmen."

6. Was aus fremden Geſetzen, Gebräuchen, Handfeſten und Verfaſſungen zu des hieſigen Landes Beſtem gereichen kann, mag in den Constitutionen aufgenommen werden.

7. „Damit aber dieſe Constitutiones deſto vollkommener ſein mögen, ſollen dieſelbe, nachdem ſie die Principia juris naturae vorausgeſetzt, auch auf alle vorkommende und ſich eräugnende Casus oder Fälle Achtung

1) Über Andreas Göttsche vergl. Dreyhaupt 2, 661.

2) Über Juſt Henning Böhmer vergl. Dreyhaupt 2, 590; Allg. Deutſche Biographie 3, 81.

3) Über Jaſob Friedrich Ludovici vergl. Dreyhaupt 2, 662.

4) Revidirtes Landrecht des Herzogthums Preußen. Königsberg 1685.

geben.“ Dazu sollen sie die bedeutenderen Rechtsgelehrten, vorzüglich die namentlich aufgezählten Märkischen Juristen „fleißig zur Hand haben.“

8. Wer in seinem Entwurfe vom bisherigen gemeinen Recht abgeht, soll die Gründe dafür anzeigen.

9. Bei jedem Punct muß die einschlägige Litteratur angegeben werden.

10. In zweifelhaften Fällen müssen die Rechtsgelehrten mit einander conferiren und „die Meinung erwählen, so der gesunden Vernunft am nächsten kömmt“, ihre Gutachten aber dem Geheimrath Thomasius<sup>1)</sup> zur Entscheidung überreichen.

11 und 12. Überhaupt soll Thomasius „die Direction in Verfassung dieser Constitutionen führen,“ die Arbeiten von Zeit zu Zeit revidiren, Sorge tragen, „daß der Stilus dentlich, leicht und gleichförmig seyn möge,“ und seine Collegen mit Rath unterstützen.

13. „Es sollen auch die Concipienten dieser Constitutionen einen geschriebenen Discurs über jede Constitution, so sie verfertigen, mit beilegen und ihre Gedanken eröffnen, wie insonderheit bei jeder Materie, so sie ausgefertigt, dem Processen könne vorgebeuet werden, insonderheit, wie weit bei einer abzufassenden Proceßordnung auf jede solcher Constitutionen könne reflectiret werden.“

14. Die Verfasser selbst und Thomasius sollen verhüten, daß „keine gegen einander laufende Gesetze und Meinungen in diese Constitutionen einschleichen.“

15. Jede Constitution soll mit der Unterschrift von Thomasius und des Autors versehen in dreifacher Ausfertigung binnen drei Monaten bei Hofe eingereicht werden.

Durch einen Erlass vom gleichen Datum wurde den Kammergerichtsräthen Blücher und Klarre mitgetheilt,<sup>2)</sup> daß Gundling mit der Abfassung eines Entwurfes für das Kurmärkische Landrecht betraut worden wäre, und ihnen die Revision seiner Arbeit übertragen. „Übrigens habt Ihr nach Eurem besten Wissen und Gewissen dahin zu sehen, daß gedachtes Landrecht nach der natürlichen Billigkeit und denen Regeln einer guten Polizei auf die leichteste Weise abgefasset seyn möge, als Wir Euch auch Maß und Gewalt ertheilen, die bisherige unzulängliche Gesetze zu vermehren und zu mindern, zu ändern oder gar aufzuheben, damit denen landverderblichen Processen ein Ende gemachet werde.“

<sup>1)</sup> Über Thomasius vergl. Dernburg, Thomasius und die Stiftung der Universität Halle. 1865.

<sup>2)</sup> R. 92. König. 358.

„Übrigens ist, was immer zur Vorbereitung jenes legislativen Planes . . . geschehen sein möge,“ schreibt Laspeyres,<sup>1)</sup> „das neue Unternehmen dem Schicksal nicht entgangen, welches alle früheren Versuche der Art getroffen hat; bis zur Publication ist auch dieses Project eines Märkischen Landrechts nicht gediehen, vielleicht nicht einmal zur Redaction sämtlicher dazu bestimmten Constitutionen. Nach einem späteren Ministerialrescript an die Universität Halle scheint es sogar, als sei dieser Plan ganz in Vergessenheit gerathen oder wieder aufgegeben worden, indem es von neuem eine bloß gutachtliche Specification der Casus dubii verlangte.“

## 252. Erlaß an das Hinterpommersche Commissariat.

Berlin 21. Juni 1714.

Abchrift. Stettin. St.-R. Landesacta. Tit. VI. Sect. 4. Nr. 1.

### Ständische Dispositionsgelder.

Da öfters die königliche Confirmation für „gar geringe Posten, so in Landes- und anderen nöthigen Angelegenheiten ohnvermeidlich ausgegeben und verwandt werden müssen,“ gefordert wurde,<sup>2)</sup> sind den Ständen von Hinterpommern 400 Rthlr. als Dispositionsgeld jährlich überlassen, „daß sie davon alle vorkommende nöthige und ohnvermeidliche Ausgaben in gemeinen Landesangelegenheiten . . . bestreiten und davon beim Ende jeden Jahres richtige Rechnung ablegen.“

Durch Resolution an die Pommersche Kriegs- und Domainenkammer vom 24. December 1734<sup>3)</sup> wurde verfügt, „weil diese Dispositionsgelder noch niemalen bei Unserer Ober-Kriegs- und Rechenkammer revidiret, sondern nur vor Eurem Collegio abgenommen worden, daß es bei solcher Verwandniß damit in statu quo gelassen werden solle.“

## 253. Bestallung des Geheimen Raths und Kanzlers Marquis von Hoensbroech zum Geldrischen Lehensstatthalter.

Berlin 22. Juni 1714.

Conc., gez. Pringen. R. 64. Geldern. Lehenssachen 1713—1722. Vol. 1.

Friedrich Wilhelm 2c. Demnach Wir schon vor einiger Zeit in Unserm Herzogthumb Geldern an die dortige Vasallen und Lehensleute Universalia ergehen lassen, vermöge welcher dieselben inner-

<sup>1)</sup> Laspeyres a. a. O. 78.

<sup>2)</sup> Vergl. Nr. 132. S. 386.

<sup>3)</sup> Abchrift.

halb drei Monaten Specificationen der Lehnpertinentien nebst dem letzteren Lehnbrief produciren, die neue Belehnung geziemend suchen und desfalls Praestanda nach altherbrachter Gewohnheit prästiren, widrigenfalls und bei dessen Entstehung die Säumige oder Ungehorsame gewärtigen sollten, daß nach Verlauf sothanen Termini peremptorii gegen sie nach denen Lehnrechten und allenfalls ad caducitatem procediret werde,<sup>1)</sup> als haben Wir zu desto fleißiger und genauerer Untersuchung und Handhabung aller Unser dortigen Lehngerechtigkeiten allergnädigst gut befunden, Unserm Geheimbten Rath und Ranzler Wilhelm Adrian Marquis von und zu Hoensbroech zufolge dem in seine Treue, Integrität und Geschicklichkeit gesetztem zuversichtlichen Vertrauen und den bereits von ihm anderweit geleisteten theuren Eides und Pflicht, womit er Uns verwandt ist, die Respicirung der Lehnsachen als Unserm Lehnsstatthalter aufzutragen . . .

Insonderheit aber hat er nebst denen übrigen Justizräthen und Lehnssecretario dahin zu sehen, daß alle diejenige, welche einige Lehngüter von Unserm Herzogthumb Gelbern halten, den Eid in seine Hände erneuern, die Lehne erheben, die gewöhnliche Heergeweide und Gerechtigkeiten leisten und ihre Reversalia darüber ausstellen, auch ihre Lehnbriefe mit Unserm Lehnriegel bekräftigen und von dem Lehnsregreffer unterzeichnen lassen, damit kein Unterschleif darunter vorgehe, und Unsere Lehns-Jura auf keine Art oder Weise geschmälert, verwahrloset, noch verringert werden. Auch hat er sich zu befeißigen, daß die durch Länge der Zeit und die bisherige Kriegsläufsten verfinsterte oder ohne Consens und Bewilligung des Souverainen zertheilte, alienirte, verpfändete oder gar verschwiegene und nicht erhobene Lehne wieder aufgesucht und herfürgebracht werden mögen. Zu dem Ende er vor allen Dingen bemühet sein muß, daß ein ordentliches und accurates Lehnregister von dem von Uns bestellten Lehnssecretario formiret, alle dajelbst befindliche Lehne, an welchem Ort dieselben gelegen, welche Vasallen und Lehnträger dieselbe besitzen, wie weit sie sich erstrecken, und was für Nachbaren daran grenzen, mit Fleiß und nach ihrer verschiedenen Art und Eigenschaft sowohl quoad modum et jus succedendi, als auch ratione des abzutragenden Laudemii oder Heergewei des darinnen specificiret und benennet werden.

<sup>1)</sup> Verfügung der Interimscommission vom 25. November 1713.

Ferner hat er dahin zu trachten, daß der Empfang der Heerge-  
weide und Lehnsgefälle in guter Richtigkeit denen dortigen Lehns-  
Statutis gemäß geschehe, ohne einen oder andern darunter zu be-  
günstigen oder zu beschweren, noch jemand zu Lieb oder zu Leide,  
weder vor sich selbst und zu seinem eigenen Vortheil, noch vor  
andere, es sein seine Freunde, Verwandten oder aber Fremde,  
directe noch indirecte etwas vorzunehmen oder, daß solches von  
jemand geschehe, zu dulden, den Ertrag aber jährlich an Unsere  
dasige Domainencassa durch den Lehngreffier berechnen und mit  
zureichenden Attestatis der Vasallen belegen zu lassen, keinesweges  
aber zu gestatten oder zu verhängen, daß einige Zertheilung, Be-  
lastung oder Verpfändung, Remission der begangenen Fehler, noch  
Alienation und Veräußerung der Lehne ohne Vorwissen und aus-  
drücklichen allergnädigsten Consens jemand zugestanden werde, maßen  
Wir ohne vorhergegangene allerunterthänigste Anfrage nichts in  
dergleichen Vorfällen gethan oder verhandelt wissen wollen . . .

Hoensbroech mußte seinen Eid vor dem Generalmajor von Hagen  
ablegen. Als Besoldung empfing er „diejenigen Emolumente aus den  
Lehnsgefällen, welche vermöge der von denen Königen in Spanien ema-  
nirten Placaten ihm gebühren.“

## 254. Bestallung von Richardt zum Geldrischen Lehensgreffier.

Berlin 22. Juni 1714.

Conc., gez. Pringen. R. 64. Geldern. Lehenssachen 1718—1722. Vol. 1.

Geldrischer Lehensgreffier.

Die Geldrische Interimscommission berichtete am 20. Februar,<sup>1)</sup>  
daß sich bei ihr ein „bei der Feder hergebrachter Mann, — es war der  
Geldrische Stadtsecretär Theodor Johannes Richardt — so dabeneben eine  
gute Hand schreibt und sehr arbeitsam ist“, zum Lehensgreffier gemeldet  
und sich anheischig gemacht hätte, vor Antritt seines Postens „die zu  
Nuremonde bisher vorbehaltene Lehensregister in copia vidimata anzu-  
schaffen.“<sup>2)</sup> Seinen Namen bäte er vorerst verschweigen zu dürfen, um  
keine Feindschaft noch Verfolgung auf sich zu ziehen, falls sein Besuch

<sup>1)</sup> Urschrift, gez. Hagen, Dunder, Saint Paul. R. 64. Geldern. Anteil  
des Königs. Vol. 4.

<sup>2)</sup> Vergl. Nr. 230. S. 692.

nicht erhört würde. „Wir haben dieses Mannes Ansuchen . . . um so viel weniger aus der Acht lassen sollen, je mehr wir aus denen vielfältigen von Zeit zu Zeit emanirten Lehnsplicaten ersehen, daß durch die langwierige Kriege, Sterbfälle und weilen die Lehnsleute in langer Zeit nicht convociret gewesen, viele Lehn erlediget, ausgestorben, in andere Hände gerathen, ohne Consens zertheilet, verpfändet und nicht gehöriger Weise gemuthet und gehoben, auch wohl gar verdunkelt sein müssen. Dannhero die Heranschaffung der Lehnregister . . . desto nöthiger und vor Em. Königl. Majestät hohes Interesse vorträgtlicher, auch daraus nicht allein die Art und Eigenschaft der hiesigen Lehne, welche sehr verschiedentlich, sondern auch derselben Specification, Anzahl und was dieselbe an Heergewelden vormalen zahlen müssen, zu ersehen sein würde.“

Da zur Zeit „wenig Apparenoes“ wäre, die Muremonder Originale zu erhalten, bewilligte der Erlaß vom 28. Februar<sup>1)</sup> die Anstellung des Ungenannten unter den von ihm selbst gestellten Bedingungen. Die Interimscommission sollte sehen, „ob er nicht auch noch andere Nachrichten und authentique Documenta das dortige Land und in specie die Domainen betreffend, zur Hand bringen könne, wozu er denn durch eben dasselbe Canal leicht wird gelangen können.“

Obwohl Richardt sein Versprechen nicht einlösen konnte, wurde er am 22. Juni 1714 zum Lehnsgeffier bestellt.

Seine Pflichten sind zum Theil bereits in dem Patente des Lehensstatthalters<sup>2)</sup> aufgeführt. Er muß dafür sorgen, daß die Lehensträger ihren Eid erneuern, die gewöhnlichen Abgaben erlegen, ihre Reberjalen mit dem Lehenssiegel bekräftigen und von ihm unterzeichnen lassen. Ferner muß er „ein ordentliches Register aus denen producirten Lehnbriefen formiren“, die Namen der Lehensinhaber, den Ort der Lehen und die damit verbundenen rechtlichen Bestimmungen und darauf ruhenden Abgaben verzeichnen,<sup>3)</sup> „eine accurate Rechnung darüber führen“ und sie jährlich vor der Domainenkasse justificiren. Vornehmlich soll er danach streben, daß die verdunkelten Lehen u. s. w.<sup>4)</sup> herfürgebracht werden, und nicht dulden, daß jemand irgendwie,<sup>5)</sup> „weder umb Geschenke, Gift oder Gaben,“ etwas vornehme oder unterließe, wodurch die königliche Lehensgerechtigkeit beeinträchtigt wird, sondern alles zu deren Vermehrung und Verbesserung thun. Erfährt er etwas, das dem landesherrlichen Lehens-

<sup>1)</sup> Conc., gez. Bringen. R. 64. Geldern. Antheil des Königs. Vol. 4.

<sup>2)</sup> Vergl. Nr. 253. S. 741.

<sup>3)</sup> Vergl. S. 742. Zeile 31 bis 37.

<sup>4)</sup> Ebenda. Zeile 26 bis 28.

<sup>5)</sup> Vergl. S. 743. Zeile 3 bis 7.

interesse nachtheilig ist, so muß er es der Interimscommission, dem Justizcollegium und in specio dem Lehensstatthalter anzeigen. Zertheilungen u. s. w.<sup>1)</sup> der Lehnen dürfen ohne besondere königliche Genehmigung nicht vorgenommen werden.

Der Lehensregreffer bezog außer seinen Gefällen kein Gehalt.

## 255. Erlaß an die Magdeburgische Regierung zu Halle.

Berlin 23. Juni 1714.

Conc., gez. Rhona, Pringen, Ilgen. R. 52. 68. Ausf., gez. Ilgen. Magdeburg. St.-A. Magb. Landesreg. XVI. 10.

Uebersiedlung der Magdeburgischen Collegien von Halle nach Magdeburg.<sup>2)</sup>

Friedrich Wilhelm zc. Man hat es schon längst vor nöthig und dem gemeinen Wesen in Unserm dortigen Herzogthumb Magdeburg zuträglich erachtet, wenn die Collegia von der Regierung, Kammer und Consistorio, welche bisher all dort zu Halle gewesen, nebst dem Archivum von dar nach Unserer Stadt Magdeburg transferiret würden.<sup>3)</sup>

Wir haben auch, nachdem Wir bei Unserer jüngster Tagen in vermeldtes Unser Herzogthum gethanen Reise<sup>4)</sup> diese Sache gar reiflich bei Uns erwogen, allergnädigst resolviret, daß sothane Versekung ermeldter Collegiorum von Halle nach Magdeburg ohnerachtet aller darwider bisher geschehenen Vorstellungen<sup>5)</sup> nun unverzüglich zum Effect gebracht und ermeldte Collegia mit Verrichtung ihrer Functionen den 15. des nächstbevorstehenden Monats Octobris zu Magdeburg den Anfang machen sollen . . . .

Wegen der zu den Sessionen und Versamblungen gedachter Collegiorum, wie auch zu Affervirung des Archivs und anderer

<sup>1)</sup> Vergl. S. 743. Zeile 11 bis 16.

<sup>2)</sup> Vergl. Schmoller im Jahrbuch für Gesetzgebung. N. F. 10, 24. f.

<sup>3)</sup> 1610 siedelte die Magdeburgische Regierung vor der Pest von Halle nach Magdeburg über. Die vollständige Verlegung der Oberbehörden nach dieser Stadt wurde 1633 von dem Schwedischen Statthalter Fürsten Ludwig von Anhalt geplant, scheiterte aber an dem Widerspruch der Stände. 1692 baten die Magdeburger um die Verlegung nach ihrer Stadt. (Magdeburg. St.-A. R. A. 6. 153 und Magdeburg Landesregierung VIII. 23).

<sup>4)</sup> Der König hatte das Herzogthum im Juni besucht.

<sup>5)</sup> Vergl. Nr. 182. S. 559.

Schriften erforderten Zimmer und Clausuren werden sich theils in Unserm Selbsteigenem, theils in dem sogenannten Landschaftshause genugsame Commoditäten finden, und habt Ihr deshalb sowohl mit dem Magdeburgischen Commissariat als mit dem Magistrat zu correspondiren, gestalt Wir denn auch an dieselbe dieserwegen ebenfalls . . . . . rescribiret haben.

Gegen diese Verfügung richtete sich eine große Anzahl von Gesuchen aus Halle.

Die Regierung bat, Halle 26. Juni 1714,<sup>1)</sup> um Erstattung der Unkosten des Transports aus der Magdeburgischen Rentekasse, „weil es denen armen Bedienten schwer fallen würde, solche aufzubringen, da sie ohnedem großen Schaden leiden und zum Theil das Ihrige mit großen Verlust verstoßen müssen und dabei theils sehr schlechte Besoldung haben, so daß ihnen der Transport so viel kosten dürfte, daß sie ein ganzes Jahr . . . umsonst würden dienen müssen, nicht zu gedenken der kostbaren Miethe, so sie zu Magdeburg werden zu entrichten haben, da die meisten hier ihre eigenen Häuser bewohnen.“

Während des Transportes und der Neuaufstellung der Acten müßte ein allgemeines Justitium angefetzt werden, das aber nicht in die Erntezeit fallen dürfte, „weil alsdann often wegen Abwendung der Früchte, Bekreuzigung der Acker<sup>2)</sup> und sonst allerhand Dinge vorfallen, io celeberrimae expeditionis sind.“

Die Magdeburger Kammer erklärte unter anderm, Halle 29. Juni 1714,<sup>3)</sup> die vom König gefetzte Frist für unzureichend. 1701 habe man zu dem Transport der Acten in das neue Kanzleihaus, nur 150 Schritte weit, „umb der Expedition kein Nachtheil zuzuziehen, noch sonst einige andere Confusion zu veranlassen,“ ein halbes Jahr gebraucht, nachdem schon ein volles Jahr zu Vorbereitungen verwandt worden wäre. Zum Schutze der kostbaren Acten müßten also in Magdeburg sehr zeitraubende Vorkehrungen getroffen und zur Vermeidung von Unordnung nur wenige schon vertraute Bediente mit der Einordnung der Acten betraut werden.

Ganz besonders wäre aber noch zu beachten, „wasgestalt man bei Dero Kammer an die vorhabende Translocation dieses ganze Jahr ohne erfolgende größeste Confusion und Nachtheil Ew. Königl. Majestät Dienstes und Interesse nicht gedenken, weniger mit der Arbeit selbst vor Ablauf

<sup>1)</sup> Ausf., gez. Dießkau, Cocceji, Mayer, Ende. Ein neues Gesuch, Halle 20. Juli 1714. (Magdeburg, St.-A. Magd. Landesregierung XVI. 10).

<sup>2)</sup> Vergl. Cap. 46. § 12 u. 13 der Magdeburgischen neu verbesserten Proceßordnung. Vergl. Mylius C. C. Magd. II, 162.

<sup>3)</sup> Ausf., gez. Riemann, Moldenhawer, Herold.



dieses Jahres den Anfang machen könne.“ Erst kürzlich habe der König befohlen, sämtliche Rechnungen der Beamten und die Landrentrechnung des verfloffenen Etatsjahres abzunehmen. Diese Arbeit neben den gewöhnlichen Berrichtungen beanspruche die Zeit bis Weihnachten. „Da sodann bei Abnahme besagter Rechnungen man öfters vorkommenden Umständen nach der Acten benöthiget ist, welche bis nach geschlossener dieser Arbeit in ihrer Ordnung gelassen werden müssen, hiernächst die Lehntafel und Besazung der hiesigen Thal Güter<sup>1)</sup> folget, wobei Ew. Königl. Majestät Kammer und Rentei bis nach dem neuen Jahre occupiret sein muß, so werden Ew. Königl. Majestät aus diesen wahren Umständen hoffentlich höchsterleucht allergnädigt zu ermessen geruhen, daß wenigstens vor künftige Ostern die Translocation, wann selbige annoch fest resolvirret bleiben sollte, von Seiten Dero hiesigen Kammer ohnmöglich bewerkstelliget werden könne, die Separation der Kammer aber von der Regierung dahero nicht rathsam noch zuträglich sein würde, weils derer vorkommenden Sachen halber fast täglich eine Communication erfordert wird, zu geschweigen der Zeit, welche eines jeden Ew. Königl. Majestät hiesigen Bedienten eigene, obwohl wenige Einrichtung zu besorgen, nöthig sein und einem jeden verstattet werden muß.“

Das Kammerwesen litte aber durch die Übersiedlung geradezu Schaden, weil die Pachtsummen im Saalkreise nur in Rücksicht auf den Absatz in Halle so hoch gestiegen wären. Auch Zoll, Accise, Wege-Brücken- und Dammgelder würden nach der Fortnahme der königlichen Collegien beträchtlich sinken u. s. w.

Außer dem weiter unten gegebenen Gesuche des Hallischen Magistrates vom 16. Juli baten am 28. Juni noch die Innungs- und Gemeinheitsmeister, auch Ausschußverwandten der Bürgerschaft, ihre getreue Stadt mit dem „Untergang“ zu verschonen und nicht „wieder zu einer geringen Dobrebora<sup>1)</sup>“ hinabsinken zu lassen.

Den Pfälzer Colonisten, „die . . . ohnedem dem Widerwillen der allhiesigen alten Einwohner . . . gar sehr exponiret,“ schien die Verlegung „umb so viel schmerzlicher und empfindlicher, da wir nicht nur von gedachter Regierung jederzeit wider die Attentata unserer Widerwärtigen mächtig protegiret, und derselben unsere Conservation und Mainteinirung bei denen . . . ertheilten Emolumenten, Rechten und Gerechtigkeiten gar ein vieles zu danken haben.“<sup>2)</sup> Ihr meist in Grundstücken angelegtes Vermögen würde empfindlich geschädigt werden.

<sup>1)</sup> Über das Thalgut vergl. Gondorff bei Drehhaupt 2. Beilage A. S. 14 f.

<sup>2)</sup> Der alte Sorbische Name von Halle.

<sup>3)</sup> Eingabe vom 30. Juni 1714.

Ganz dieselben Gründe brachte die Französische Colonie in einem undatirten Gesuche.<sup>1)</sup>

Die Assessoren der Hallischen Almosencollegien appellirten an das Mitleid des Königs:<sup>2)</sup> 250 Hausarme, 239 Gassenarme, 50 bis 60 Dreßhafte und 500 bis 600 monatlich kommende fremde Bettler würden durch die Verlegung über die Hälfte ihres kümmerlichen Brots verlieren. Die Anzahl der Bedürftigen würde aber bei dem vorausichtlichen Ruin der Stadt noch wachsen. „Diesem nach ist anders nicht zu vermuthen, als daß die Almosenanstalten aufhören, und die Armen, zumal bei besorglicher Continuation der Theurung, hilflos werden und crepiren müssen.“

Vom Evangelisch-Lutherischen Ministerium der Stadt<sup>3)</sup> wurde abgesehen, wie alles in Halle „weinet und ächzet.“ Gewiß hätte die Stadt auch „dieses schwere Gericht Gottes mit ihren vielfältigen Sünden genugsam verschuldet, und hat sie freilich Ursache genug mit Jerusalem zu seufzen.“ Doch gegen die Fortnahme der Behörden spräche der Umstand, „daß kaum in einem großen Theil des Herzogthums so viele Kirchensachen zu erörtern sein, als alleine in dieser Stadt jährlich vorfallen.“ Mit dem Fortgange der Obrigkeit und deren scharfen Aufsicht, würde „die Ruchlosigkeit und Bosheit allhier ihren höchsten Grad erreichen.“ Schon jetzt wäre Glaucha stets „ein Sammelpunct vieler Irrgeister.“

In Halle ging sogar das Gerücht, daß die Stadt und der Saalkreis an Kurfürsten abgetreten werden sollten.

Die Mansfelder Amtsinhaber und Stände machten die Klagen der Hallenser zu ihren eigenen und sahen schon den Tag kommen, wo Halle „in einen unansehnlichen Steinklumpen zerfallen“ würde.<sup>4)</sup>

Vorher hatten sie auch schon politische Bedenken gegen die geplante Maßnahme erhoben.<sup>5)</sup>

„Es ist bekannt, daß der Landesherr von Dero Regierung allhier mit denen Grafen von Mansfeld und deren Räten concurrentem juris-

<sup>1)</sup> Magdeburg. St.-A. Magd. Landesregierung XVI. 10.

<sup>2)</sup> Gesuch vom 4. Juli. Es liegt bei „Aller de- und wehmüthigstes Gesuch aller Armen, Gebrechlichen und Dreßhaften in Halle“ vom 3. Juli.

<sup>3)</sup> Halle 31. August 1714. Eine ähnliche Vorstellung sandte das Ministerium von Glaucha ein. (Magdeburg. St.-A. Magd. Landesregierung XVI. 10).

<sup>4)</sup> Mansfeld 10. Juli 1714.

<sup>5)</sup> „Erinnerungen ratione des Mansfeldischen Kreises und der daher entstehenden Inconvenientien bei Transport der Regierung, so Herr [Johann Zacharias] Biedt, [Mansfeldischer Kreissecretär] eingegeben.“ Halle 4. Juli (Magdeburg. St.-A. Magd. Landesregierung XVI. 10).

dictionem hat, dergestalt, daß jedem Unterthanen in der Grafschaft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit sequestrirten und unsequestrirten Theils freistehet, entweder vor allhiefiger Landesregierung oder denen gräflich Mansfeldischen Räten zu Eisleben zu klagen, da dann solchen Falls bei ereignetem Streit die Prävention Statt hat.“ Bisher hätten die meisten Mansfelder bei der Hallischen Regierung geklagt und zur Blüthe des Handels dort beigetragen, „indem sie meistentheils die benötigten Victualien, item ihr Getreide, Wolle und Holz zu feilem Kauf hereingebracht und das dafür gelösete Geld denen Handwerkern, Gastwirthen und Kramern zugewandt.“ Da Magdeburg aber entfernter läge, würde künftig „alles nach der Sächsischen Stadt Eisleben, so recht in medio der Grafschaft lieget, und in derselben die Mansfeldische Regierung ist, laufen und ihre Klagen anstellen.“ Dadurch würde dem Magdeburgischen Theile „ein großes an viel 1000 Thlr.“ abgehen und den Grafen „dasjenige, was sie zeitther ratione primae instantiae so anxio geführt und nicht erhalten können, per indirectum recht in die Hände fallen.“ Schließlich sei zu beherzigen, daß die Mansfelder, stets geneigt den Preussischen Gerechsamten zu präjudiciren, scharf beobachtet werden müßten.

Die Magdeburgischen Stände endlich sträubten sich, 26. Juli 1714, die Kosten der Uebersiedelung zu bestreiten, wie die Stadt Magdeburg am 2. Juli 1714 beantragt hatte,<sup>1)</sup> da sie selbst dazu viel zu unvermögend wäre und auch nur einen Theil des Nutzens, der aus der Verlegung entspringen sollte, genießen würde. Das Land wäre ohnehin durch Mißwachs und die öffentlichen Lasten überbürdet. Im landschaftlichen Hause befänden sich schon das Commissariat und die Landescontributions- und Creditkasse; würde den Ständen der schmale Raum noch verengert, so bewiese dies, „daß Dero Landschaft geringer geachtet werde, als die geringste Gilde und Innung bei dieser Stadt, deren keine ist, so nicht zu ihren Zusammenkünften und Nothwendigkeiten ein besonder Haus besitze.“ Ueberdem wäre ihnen durch § 11 des Creditkassenreglements<sup>2)</sup> und Resolution vom 8. Juni 1713<sup>3)</sup> die ungehinderte Benutzung ihres Hauses im jetzigen Zustande gewährleistet worden.

Dhona, Prinzen und Algen, denen der König während seiner Reise nach den westlichen Provinzen die Staatsregierung übertragen hatte, schickten sämtliche Eingaben an den Magdeburger Magistrat und befahlen ihm, „alles, was er wider diese Vorstellungen einzuwenden hätte, zu Papier [zu] bringen“ und einzureichen, „damit die Raisons pour et contre desto

<sup>1)</sup> Magdeburg. St.-A. R. A. 8. III. 42.

<sup>2)</sup> Vergl. Nr. 212. S. 635.

<sup>3)</sup> Vergl. Nr. 165. S. 502. Art. 3.

besser gegen einander balanciret“ und nach der Wiederkunft des Königs „näher darunter verordnet werden könnte.“<sup>1)</sup>

Da sowohl die Hallischen Vorstellungen wie die Magdeburgischen Antworten<sup>2)</sup> von großer Weitläufigkeit waren, ließen die Minister zwei Extracte verfassen, „in deren einem die Raisons, so vor<sup>3)</sup> diese Translocation angeführet werden, und in dem andern diejenige, so dawider allegiret werden wollen, punctsweise und ganz kurz vorgestellt worden, auch ad marginem beigefüget ist, was auf den einen oder den andern von diesen Puncten von denen, die damit nicht einig, sondern einer andern Meinung sind, geantwortet wird.“

Rationes, welche vor die Verlegung  
der Magdeburgischen Regierung x. von Halle nach  
Magdeburg angeführet werden.

1. Die Stadt Magdeburg wäre eines mehreren Zuwachses der Nahrung benöthiget.

Ad. 1 vermeinet man, die Stadt Magdeburg habe ohnedem überflüssige Nahrung, theils von der Schifffahrt und der Handlung, theils von denen vielen Stiftern und Klöstern, auch dem Commissariat, so sich in der Stadt allschon befänden.

2. Solches könnte durch diese Transferirung effectuirt werden.

3. Magdeburg wäre recht im Mittel des Herzogthums gelegen und dannhero umb so viel bequemer, daß die Collegia, welche das Land in Sr. Königl. Majestät allerhöchstem Namen regiereten, dahin logiret würden.

4. Bisher hätten diejenige, so bei der Regierung oder Kammer zu thun gehabt, oft bis 22 Meilen nach Halle reisen müssen.

Ad. 3 et 4. Ueber die bisherige weite Entlegenheit der Regierung und anderer Collegiorum hätte bisher noch niemand geklagt; wann auch jemand aus denen von Halle in etwas abgelegenen Orten etwas bei der Regierung und übrigen Collegiis zu thun hätte, so wäre es nicht nöthig, allemal in Person deshalb nach Halle zu reisen, und könnte

<sup>1)</sup> Immediatbericht der drei Minister. Concept.

<sup>2)</sup> Magdeburg 16. und 24. Juli 1714.

<sup>3)</sup> Im Concepte steht geschrieben: „wider.“

das meiste durch Schreiben und Bevollmächtigte ebenso wohl beobachtet werden. Es wären auch nur wenig Orte, als Sandau und Zerichow, die von Halle etwas entfernt; hingegen, wenn die Collegia nach Magdeburg verlegt würden, so hätten die aus dem Saal- und Mansfeldischen Kreise beinahe ebenso weit als Sandau und Zerichow nach Halle zu reisen.

5. Das Archiv würde zu Magdeburg viel sicherer sein als zu Halle, welche Stadt von allen Seiten offen und an den Grenzen belegen.

6. Halle hätte genugsame Nahrung von der Universität,

7. Ingleichen von dem Schöppenstuhl,

8. Und von dem Salzhandel. <sup>1)</sup>

Ad. 6, 7 et 8. Der Universitäten Flor wäre unbeständig und dependirte von der Reputation der Professoren und anderen dergleichen Umständen, in deren Consideration auf einer Universität bald viel, bald wenig, bald gar keine Studenten sich befänden; dergleichen Veränderung sich auch mit Halle alle Tage zutragen könnte, sonderlich da vier andere gute Universitäten, nämlich Leipzig, Wittenberg und Jena, auch Erfurt in der Nähe wären.

Von dem Schöppenstuhl hätte die Stadt Halle keinen oder doch sehr wenigen Zugang, und könnte

<sup>1)</sup> Diese Gründe waren bereits in den Magdeburgischen Gesuchen vom 24. Juli und 1. November 1713 angeführt worden. Bergl. Nr. 182. S. 559.

ihr davon nichts zu wachsen, als wenn Boten Acten bringen oder abholen, die aber wenig verzehreten.

Die Salznahrung brächte zwar Sr. Königl. Majestät ein ansehnliches, aber der Stadt wenig. Was die Stadt davon zu genießen hätte, wäre seit etlichen Jahren in großen Abgang gerathen, und stünde bei derselben noch mehrerer Verfall zu befahren.

9. Was zu Halle von den Collegiis consumiret würde, und absonderlich Salz, Bier, Gewürz und Kleidung, käme meist aus Sachsen und dem Anhaltischen, und ginge das Geld, wofür es eingekaufet wird, aus dem Lande. Was aber zu Magdeburg verzehret würde, könnten die umbliegende unter Sr. Königl. Majestät Botmäßigkeit gehörende Orte selbst furniren, und bliebe das dafür löfende Geld im Lande.

10. Se. Königl. Majestät könnten ein und ander Haus, so Sie zu Halle haben, und wovon Sie nichts ziehen, verkaufen und das Geld dafür einziehen oder es auch zu den Translocationskosten anwenden, wann das Land und die Stadt Magdeburg solche Kosten nicht über sich nehmen wollten.

Rationes, so wider die Transferirung der Magdeburgischen Regierung und anderer Collegiorum von Halle nach Magdeburg angeführet werden.

1. In Halle wäre schon alles aptiret, was zur Bequemlichkeit dieser Collegiorum gehöret, welches in Magdeburg mit den größten Kosten erst geschehen müßte. <sup>1)</sup>

Ad. 1. wird geantwortet: Zu Magdeburg könnte das Rathhaus zu den Collegiis gebrauchet werden oder auch das Landschaftshaus. In diesem letzten würde zwar wohl noch ein- und anderes gebauet und geändert werden müssen; man könnte aber das Haus, worin zu Halle bisher die Canzlei gewesen, verkaufen und das Geld zu diesem Bau und anderen Translocationskosten anwenden. Nun aber würde solche Reparation Zeit erfordern und also die Translocation so schleunig, wie befohlen worden, nicht vor sich gehen können; in dem Rathhause aber befände sich jezo schon alle Commodität, die man verlangen könnte.

2. Das Hallische Archiv und die dazu gehörende Acta erforderten einen sehr großen Raum, wozu die Commodität in Magdeburg schwerlich zu finden.

3. Die Transferirung davon würde viele Kosten und dazu

<sup>1)</sup> Das Magdeburgische Commissariat erklärte sich gegen die Uebersiedlung der anderen Oberbehörden in das landschaftliche Haus, weil dort nur vier ganz unentbehrliche Räume zur Verfügung stünden, mithin die erst kürzlich hergestellte Ordnung in seiner Registratur und in den Protocollen und Rechnungen der Steuerkasse gefährdet würde. Magdeburg 20. August. Ausf., gez. Platen, Grote, Pulian, Witte, Steinheuser, Cortrejus. Gen.-Dir. Magdeburg III. 5.

etliche 1000 Thaler erfordert werden.

4. Die Vielheit der Jurisdiction, welche aus dieser Translocation zu Magdeburg entstünde, würde dem Handel daselbst Schaden thun.

5. Bei der Stadt Halle würden Se. Königl. Majestät bei der Accise und sonst durch diese Transferirung alles wieder verlieren, was Ihr zu Magdeburg dadurch etwa zu wachsen möchte; ja es könnte durch diese Veränderung die Accise zu Halle wohl so sehr abnehmen, daß das Quantum der Stadt nicht einmal erreicht und folglich an dem monatlichen Contingent des Herzogthums Magdeburg ein nicht geringer Abgang verursacht würde.

6. Die Regierung und Kammer hätte täglich mit dem Salzwesen <sup>1)</sup> und dem Amt Siebichenstein <sup>2)</sup> zu thun.

Ad. 5. Was in Halle abginge, würde in Magdeburg reichlich wieder ersetzt werden.

Ad 6 et 7. Das Salzwesen könnte dem Salzgräfen und dem Thalgerichte, wie vordem, wieder aufgetragen werden. Es gingen

<sup>1)</sup> Aus dem Berichte der Magdeburgischen Kammer, Halle 29. Juni 1714, wiederholt am 21. August (Magdeburg. St.-A. R. A. 8. III. 42): „wie dann auch das ohnlängst nach den Baireuthischen und Fränkischen Landen zu großem Nutzen Ev. Königl. Majestät etablirte Salzcommercium der Kammer beständige Gegenwart und Anordnungen nicht weniger erfordert.“ Täglich wären die Attestata der Salzrärrner und Fuhrleute genau zu untersuchen und die nöthigen Kammerpässe für das geladene Salz auszustellen; mit den zu Hof, Wunsiedel und Baireuth bestellten Salzcommissarien müsse fleißig correspondirt werden: „insonderheit aber mit der hiesigen Salzfactorie, nicht weniger mit denen Schiffahrts- und Schleusenbedienten täglich communicirt werden muß, zu geschweigen, daß bei der Lehntafel, auch der Besatzung und wegen Besorgung der Quartae, imgleichen wegen anderen des Salzwesens halber täglich vorkommenden vielfältigen Ver-



7. Das Bergwerk zu Wettin müßte auch aus der Kammer respiciret werden. Sollte nun die Regierung und Kammer von Halle weggebracht werden, so würden zu Respicirung des Salz- und Kohlenbergwerks neue königliche Bedienten mit neuen Befolgungen allda bestellet werden müssen.

wöchentlich vier Posten von Magdeburg nach Halle, da denn in importanten Dingen leicht Resolution könnte eingeholet werden. Es könnte auch nebst dem Salzgräfen ein Kammerrath in Halle gelassen werden. Das Steinkohlenbergwerk wäre ein Annexum des Salzwerkes und könnte dem Salzgräfen mit committiret werden. Es wären auch darüber bereits gewisse Bediente bestellet und, wie verlauten wollte, dieses Bergwerk schon an jemand verpachtet.

8. Die Regierung und andere Collegia hätten Anlaß gegeben, daß Halle nach und nach so angebauet worden;

9. Ingleichen, daß viele hundert commercirende und allerhand Handwerk treibende Bürger mehr sich daselbst niedergelassen, welche aus Mangel der Nahrung nothwendig von dar weg und in die gar nahe anliegende Sächsische und Anhaltische Lande würden gehen müssen, wenn die Collegia anderswohin transferiret würden.

10. Es gehörten mehr als 80 Familien zu der Regierung

richtungen der Kammer Entfernung Ew. Königl. Majestät dabei versirenden Interesse nicht wenig nachtheilig sein werde.“

<sup>2)</sup> Nach dem angeführten Berichte hätte Siebichenstein wegen der vielen Zölle und streitigen Grenzen fast täglich den Beistand von Regierung und Kammer nöthig. Auch würde die Braunnahrung von Siebichenstein, Wettin und Böbejün durch die Veränderung wesentlich verringert.

und den anderen Collegiis, und geben dieselbe der Bürgerschaft die beste Nahrung, deren die Bürgerschaft zu ihrem äußersten Ruin durch diese Veränderung gänzlich beraubet würde.

11. Es flöffe nicht nur dasjenige, so Halle ordentlich zu dem Landesquantum jährlich contribuirete und durch die Accise eingebracht wird, in die Königliche Kriegskasse ein, sondern auch der Ueberschuß der Accise, so über das ordentliche Quantum in Halle jährlich einkommt.

12. Hingegen contribuirete die Stadt Magdeburg nur ihr ordentliches Quantum in die Landeskasse und keinen Ueberschuß.

13. Es würde also der große Ueberschuß, welchen die Stadt Magdeburg jezo hat und künftig durch den Zuwachs von der Regierung noch weiter haben würde, nicht der Königlichen Kriegskasse, sondern ihrer Stadtkämmerei accresciren.

14. Die Stadt Magdeburg hätte von ihrem blühenden und täglich mehr erwachsendem Commercio Nahrung genug;

15. Ingleichen von dem Domcapitul, Commissariat und Land-

Ad. 13. Die Stadt Magdeburg hätte bisher nicht einen Thaler aus der Königlichen Accise bekommen, sondern alles wäre immediate in die Königliche Kriegskasse geflossen.

Ad. 14. Das Magdeburgische Elbcommercium wäre schlecht beschaffen, und hätte die Stadt keine sichere Handlung; bei dem Kornhandel wären viele zu Grunde gegangen, wenn sie denselben nur wenig Jahre getrieben.

schaft, auch den vielen Stiftern und Klöstern und anderen Collegiis mehr.

16. Die Stadt Magdeburg wäre dergestalt mit Einwohnern angefüllet, daß die 80 Familien, so zu den Hallischen Collegiis gehören, daselbst schwerlich die nöthige Wohnungen würden finden können.

17. Die Häuser in Halle und andere Immobilien würden durch diese Verlegung merklich deprecioriret werden und die Capitalia der Piorum Corporum, so darauf stehen, Gefahr laufen.

18. Die Bediente bei der Regierung und anderen Collegiis würden die zu Transferirung ihrer Familien requirirte Kosten nicht können tragen, weil sie ohnedem bei dieser Veränderung großen Schaden litten.

19. Es würde zu des Landes nicht geringer Ungelegenheit ein durchgehender Stillstand der Justiz im Lande publiciret werden müssen, bis die Collegia zu Magdeburg wieder eingerichtet, weils, wenn die Acta nicht alle bei der Hand, in gerichtlichen Sachen nichts vorgenommen werden könnte.

Ad 16. In Magdeburg wären noch 80 wüste Plätze, welche die mit den Collegiis von Halle dahin kommende Familien bebauen könnten zc. Zu Logirung der übrigen königlichen Bedienten würden sich schon Häuser finden, und wollte der Magistrat die Miethen, wenn es dessen bedürfte, auf einen billigen Preis setzen.

Ad 19. Wann gleich mit Administration der Justiz wegen dieser Veränderung bei der Regierung eine kurze Zeit angestanden werden müßte, so könnten sich doch diejenige Bediente, so sich am ersten von Halle losmachen könnten, bei Zeiten zu Magdeburg einfinden, um das, was keinen Verzug litte, abzu thun, und könnte die Sache der-

gestalt eingerichtet werden, daß der Lauf der Proceffe nicht länger als etwa vierzehn Tage still stünde. Die Current-Acta könnten in kurzer Zeit transportiret werden.

20. Die Bediente müßten auch Zeit haben, ihre Immobilia zu verkaufen und sich zur Abreise zu präpariren.

21. Drei Monate würden nicht zureichen, alles in Ordnung zu bringen, und hätte man anno 1701, als die Collegia zu Halle aus dem damaligen alten Kanzleihaufe in das neue transportiret worden, ein ganz Jahr damit zu thun gehabt; zu Magdeburg, wann die Translocation vor sich ginge, müßten noch mehr Gewölbe gemacht, dieselbe vor Feuersgefahr wohl angeleget, auch, bis sie völlig trocken, eine Zeitlang ledig gelassen werden.

22. Die Victualien wären zu Magdeburg schon in so hohem Preis, daß sich die Theurung daselbst durch Verlegung der Regierung vermehren würde.

23. Halle hätte bisher den 9. und 11. Theil dessen, was das ganze Herzogthumb prästiren muß, getragen, welches die Stadt nach Verlegung der Collegiorum nicht mehr dürfte prästiren können,

Ad 22. Die Victualien und andere zur Consumtion gehörige Dinge wären in Magdeburg wohltheurer als in Halle zu haben. Deshalb und wegen Zutritt solcher Victualien wollte der Magistrat Anstalt machen.

weil von dem Ackerbau und den  
Trafiquen alsdann wenig zu  
nehmen sein würde, und alles  
übrige Gewerbe der Bürgerschaft  
durch diese Mutation entweder  
sofort verloren würde oder zum  
wenigsten in augenscheinliche Ge-  
fahr gerieth, ebenfalls bald ver-  
loren zu gehen.<sup>1)</sup>

24. Bei der Kammer wäre  
wegen Abnahme der Rechnungen,  
zu welcher nun in kurzem ge-  
schritten werden müßte, an die  
vorhabende Translocation dieses  
ganze Jahr nicht zu gedenken,  
noch mit der Arbeit selbst vor  
Ablauf desselben der Anfang zu  
machen.

25. Ungleichen wegen der  
Lehntafel und Besetzung der  
Thalgüter, womit die Kammer  
und Rentei bis nach dem neuen  
Jahre occupiret wäre.

26. Die Regierung könnte nicht  
eher von Halle weggehen als die  
Kammer, weil beide Collegia täg-

Ad 24 et 25 wird geant-  
wortet: Die Kammer wäre stark  
besetzt, und könnte einigen Mit-  
gliedern davon die Abnahme der  
Rechnungen, denen übrigen aber  
die Transferirung des Collegii  
von Halle nach Magdeburg com-  
mittiret werden.

<sup>1)</sup> Nach der Eingabe der Rathmeister und Rathsmannen, Halle 16. Juli 1714. Obwohl sie „Furcht und trostlose Betrachtungen“ niedergeschlagen hätten, wollten sie „dem Vamentiren und inständigen Bitten“ der Bürgerschaft Ausdruck geben. . . „Vom Ackerwerk haben nur einige wenige Bürger etwas, aber so wenig, daß es vor einen Fonds der Nahrung einer Stadt nicht zu achten, und die Trafiquen seind hier auch in solchem Zustand nicht, daß außer der hier benöthigten Consumption durch auswärtigen Debit ein so großes gewonnen werden könne, als die Subsistenz der Stadt und Abtrag derer Onerum erfordert, noch weniger hat diese Stadt eine suffisante und reiche Braunahrung.“ Auch die Einkünfte aus der Universität „kämen guten Theils nur denen Fremdden zu.“ (Magdeburg. St.-A. R. A. 6. 153).

lich mit einander zu communiciren hätten.

27. Die Königliche Kammer-Revenuen würden durch diese Verlegung merklich geschmälert werden.

28. Die Arrendatores in dem Saalkreise hätten ihre Pacht erhöht, in der Absicht, daß sie in Halle das Ubrige theurer loswerden könnten.

29. Wenn aber solcher Vertrieb durch diese Veränderung abnehmen sollte, so würden sie auch die bisherige Locaria nicht mehr prästiren wollen.

30. Das Amt Siebichenstein hätte von den Sächsischen und Anhaltischen Unterthanen an Zöllen, Wege- Brücken- und Dammgeld bishero jährlich viel lucrirt, welches cessiren würde, wenn Halle in Verfall gerathen sollte.

31. Durch Wegziehung der Collegiorum würde das Brauwesen zu Halle, welches durch die den Pfälzern und Franzosen ertheilte Privilegia ohnedem sehr abgenommen, item das zu Siebichenstein, <sup>1)</sup> Wettin und Löbejün in Abfall gerathen.

Ad 28, 29 und 30 wird geantwortet: Wenn die im Saalkreise befindliche drei Ämter bei dieser Veränderung verlören, so gewönnen hingegen diejenige dabei, die umb Magdeburg herum liegen, und die in weit größerer Anzahl wären. Daß die Locaria sodann fallen sollten, wäre nicht zu glauben; zum wenigsten hätten die Arrendatores in ihren Contracten sich deshalb nichts reservirt, und folglich wären Se. Königl. Majestät auch nicht verbunden, ihnen deshalb einige Remission zu thun. Den Schaden, so das Amt Siebichenstein wegen der Zufuhr aus dem Sächsischen und Anhaltischen empfinden möchte, würden die Zölle diesseits der Saale gedoppelt einbringen.

Ad 31. Das Hällische Stadtbier würde von Leuten von Condition nicht getrunken und also der Abgang im Brauwesen daselbst ein wenig oder nichts importiren.

<sup>1)</sup> Daniel Bohse, Oberamtmann von Siebichenstein, erklärte am 4. September, künftighin durch den Rückgang seiner Brauerei außer Stande gesetzt zu sein, die alte Pachtsumme zu erlegen.

32. Das Kanzleihaus zu Halle wäre vor 12000 Thaler erkaufet und darin noch etliche tausend Thaler zur Aptirung verwendet worden.

33. Niemand würde es kaufen wollen, wenn die Collegia weggehen sollten, Se. Königl. Majestät könnten es auch sonst nicht nutzen; und wäre also das darinnen verwandte Geld durch diese Veränderung verloren.

34. Durch die Collegia wäre bisher das Polizeiwesen in Halle genau beobachtet worden, welches nach deren Verlegung nicht mehr also würde in Acht genommen werden.

35. Die Französische und Pfälzer Colonien zu Halle, so aus 200 Familien bestünden, würden sodann schwerlich bestehen können, sondern, weil unter denselben viel Handwerksleute sich befinden, die alsdann ihr Brot in Halle nicht erwerben könnten, selbige obligiret sein, sich an andere [Orte] zu begeben, da alsdann die auf diese Colonien bisher verwandte Kosten auch guten Theils verloren sein würden.

36. Es sind zwei geistliche und zwei weltliche Professores als Consistorialrätthe bestellet worden, welche, wenn das Consistorium nach Magdeburg gehet, ihre Bedienungen nicht weiter würden

Ad 34. Das Polizeiwesen könnte der Magistrat zu Halle leicht im Stande erhalten.

Ad 35. Die Colonien würden schwerlich von Halle weggehen, indem sie daselbst sich einmal etabliret, auch ihre Nahrung daselbst behielten und das freie Exercitium Religionis zu genießen hätten. Es fehlte auch in den benachbarten Landen an Handwerksleuten und Gastwirthen, aus welchen ermelbte Colonien grobentheils bestünden, nicht, und würden sie also schwerlich anderswo unterkommen und ihre Nahrung finden.

Ad 36. Bei Foundation der Universität wäre niemand von Professoribus in das Consistorium gezogen worden, und müßte dergleichen Privat-Respectus dem Bono publico weichen.

versehen können, weil sie ihrer Professionen halber zu Halle bleiben müßten.

37. Es wäre besser, daß die Nahrung in verschiedene Orter des Herzogthums vertheilet werde, als daß dieselbe einem allein zuwachse. Der Stadt Halle würde ihre Gewerbe durch diese Veränderung gar benommen und selbige der Stadt Magdeburg fast ganz allein zugeleget.

38. Halle wäre wegen seiner Situation ein sehr schlechter Ort; man hätte aber in alten Zeiten . . . die Residenz und Collegia deshalb dahin verleget, damit die Stadt, weil sie an den Grenzen belegen, durch Beihülfe der Benachbarten, so durch solche Residenz und Collegia dahin gezogen würden, einigen Zuwachs erlangen möchte, welches aber durch die schon verschiedene Jahre her cessirende Residenz und nunmehrige Translocirung der Collegiorum gänzlich aufhörete, und folglich die Stadt nothwendig in ihre vorige Misère wieder verfallen müßte.

39. Die Universität zu Halle würde durch die Transferirung der Regierung von dar nach Magdeburg ohne Zweifel einen großen Stoß bekommen.<sup>1)</sup> Viele Eltern hätten bisher ihre Kinder

Ad 39. vermeinet man, daß, wann gleich die Regierung und andere Collegia von Halle weggingen, dennoch Gelegenheit genug allda überbliebe, Praxin zu erlernen.

<sup>1)</sup> Bericht von Prorektor und Professoren der Friedrichsuniversität, Halle 9. Juli 1714.



nach Halle geschicket, bloß weil so viel vornehme und habile Leute und Königliche Bediente bei der Regierung und in den andern Collegiis sich befänden, mit welchen sie umgehen, und aus deren Conversation sie mehr als aus den Büchern lernen könnten; solches würde aufhören und die vornehmste junge Leute, die das meiste bisher zu Halle verzehret, zurückbleiben, wenn ihnen durch Entfernung der Regierung diese Commodität entginge. Die Studiosi juris gingen vornehmlich deshalb nach Halle, weil sie bei der Regierung zugleich den Proceß sehen und sich darin geschickt machen könnten, wozu es ihnen auch nach erfolgter Translocation ermangeln würde.

Die Universität wäre auch ohnedem kein solches Werk, welches die Stadt bei einem gewissen immerwährenden Aufnehmen erhalten könnte, und wäre nichts gemeiner, als daß dergleichen Universitäten heute in Flor, bald hernach aber in der äußersten Decadenz sich befänden.

Ungefähr gleichzeitig mit diesem Immediatberichte wurde dem König ein „Allerunterthänigster Entwurf von denen besonderen Vortheilen, so Se. Königl. Majestät an Dero höchstem Interesse bei Verlegung der Regierung von Halle nach Magdeburg zu gewarten haben werden“, unterbreitet.

Der unbekannte Verfasser will darin beweisen, daß die königlichen Einnahmen durch die Verlegung der Collegien nach Magdeburg um 12000

bis 15000 Thaler vermehrt werden würden. Denn weil der Ertrag dieser Stadt, von der Landeskasse ganz getrennt, dem König besonders berechnet würde, ergäbe sich von selbst, daß der Zuwachs der Accise, „io theils von denen die Regierung ausmachenden Familien, als auch frembden und einländischen, Lehen, Hülfe und Recht suchenden Personen herühren wird, auch Sr. Königl. Majestät Accisekasse lediglich alleine zufließen werde.“ Die Stände aber könnten „rationo des zu Halle erfolgten Abgangs“ keinen Nachlaß verlangen, „weiln das monatliche Simplum auf jezigen Fuß schon vor viele Jahre also reguliret und abgegeben worden“, auch nach der Stiftung der Friedrichsuniversität zu Halle „nicht mit dem allergeringsten erhöht worden.“

Um die vielen schädlichen Instanzen aufzuheben, wäre es am allerbesten, wenn die Regierung überhaupt mit dem Commissariat in Magdeburg vereinigt würde. „Se. Königl. Majestät haben bei Introduction des Magdeburgischen Commissariats Dero . . . Absicht vermuthlich dahin gerichtet gehabt, daß alleine Militair- Steuer- und etwan Polizeisachen von demselben respiciret werden sollen. Die betrübte Erfahrung aber und die Bosheit derer den Proceß liebenden Personen hat gewiesen, daß auch die bei Rathhäuser und Regierungen abgeurtheilete und auf Execution stehenden Sachen dennoch auß neu entweder auf ausgebrachte Befehl an das Königl. Commissariat verwiesen oder auch vor dasselbige auf Anhalten des unruhigen Theils gezogen worden.“ Durch die Combination würde diesem Unwesen und damit der daraus erwachsenden Armuth gänzlich gesteuert und außerdem Salarium in der Höhe von 5000 bis 6000 Thaler erspart. Da wahrscheinlich die meisten Mitglieder der Regierung außer dem Präsidenten und den Rätthen von Cocceji und von Alvensleben aus Widerwillen vor der Ueberfiedlung abgehen würden, so würden statt ihrer „zwei oder drei Rätthe nebenst einem besonderen Secretario und zulänglichen Copiisten solchergestalt zu halten sein, daß selbige der Landesregierung jedesmal mit beiwohnen, mit Rath, Erfahrungheit und Mitarbeit nach Möglichkeit beständig mit beitreten, alle Militaria, Contributionsachen, Städterechnungen zc. besonders respiciren, alle Expedienda veranlassen, contrafirmiren, auch von dem dazu besonders bestellten Secretario ausfertigen und in das Commissariatscabinet sonder Vermischung mit denen Regierungsactis aufheben lassen müssen; da dann Se. Königl. Majestät [nicht nur] durch das ganze Collegium bedienet, sondern auch vielen Inconvenientien, als gleiche Macht habenden Instanzen und Jurisdictionen, der Vielheit derer Gerichte und denen weitläufigen Processen selbstn auf einmal abgeholfen werden würde“ . . .

„Endlich, so würden Sr. Königl. Majestät wegen verkauften Holzes aus Dero Heiden zur Feurung, Elbzolles von mehreren Consumtibilibus,

als Gewürz, Zuder, Butter ꝛ., so sonst fast alles aus Sachsen erhandelt worden, item wegen der inwendigen anderen Consumtion zunehmende Summen zuwachsen müssen, nicht einmal zu gedenken, daß auf diese Weise alles, was consumiret wird, in einem Circul und in Sr. Königl. Majestät Landen ganz oder größesten Theiles verbleiben muß.“

Der König sollte dieser Vorstellung Beifall. Er schrieb dazu:

diejen vorschlag approbiere und der her[r] von Ilgen Grumckau Krentz sollen sich gleich zusammentuhn und das so Regulieren haben sie was zu erinnern soll es in nechsten raht geschehen derer wehgen soll die Regirung ordre haben anfangs october in Magdeburg [zu] sein das den 10. october die erste session sein fahn<sup>1)</sup> sie werden vorstellen das es wegen der speht[en] zeit nit sein fahn aber da ist die sahl<sup>2)</sup> da soll archiff und alles transPortieret werden das soll das landt bezahlen oder wollen sie fahren das soll in Ihre dispoicio stehen

♣ Wilhelm

Grumbkow verhielt sich der Denkschrift gegenüber skeptisch: „Wenigstens wollte ich nicht gern vor das versprochene Augmentum der Magdeburgischen Accise auf 12000 bis 15000 Rthlr. resposnabile sein,“ schrieb er am 12. August, „noch die Verantwortung über mich nehmen, welche Se. Königl. Majestät, wenn Sie die Accise in der Stadt Halle und die Univerfität in einem nicht zu redressirenden Verfall sehen werden, mit Recht von dem Concipienten fordern werden.“ Denn durch Halles Niedergang würden auch die Contribuenten im Saalkreise in Mitleidenschaft gezogen und die Einnahmen der Acciseklasse merklich gemindert werden.

Von Uebergriffen des Commissariats auf rechtlichem Gebiete könnte ganz und gar nicht die Rede sein. Der Artikel 4 der allgemeinen Justizordnung<sup>3)</sup> und das Commissariatsreglement<sup>4)</sup> hätten dieser Behörde Ziel und Maß für rechtliche Cognition gesteckt. Das Processiren wäre „sowohl in Ansehung der Sachen als der Art des Processes dergestalt eingeschränket worden, wie es wohl in keinem Justizcollegio bisher geschehen.“

Auch aus rein practischen Gründen müßte die Combination der Regierung mit dem Commissariat zurückgewiesen werden.

„Es ist unmöglich, daß eine Regierung, welche mit ihren Processen genug zu thun hat und schon der Formalitäten der Justiz gewohnt ist,

<sup>1)</sup> Im Erlasse vom 23. Juni war der 15. October als Termin gesetzt.

<sup>2)</sup> Saale.

<sup>3)</sup> Vergl. Nr. 170. S. 526.

<sup>4)</sup> Vergl. Nr. 160. S. 479. § 9.

in das Detail, so das Commissariatswesen erfordert, eingehen und alles so genau respiciren und behörig beschleunigen könne, daß denen laitragenden Unterthanen geholfen, Städte gebauet, Einwohner angesetzet, Commercias befördert, Polizei beobachtet und mit einem Wort das Land in Flor gebracht werde. Ehe die Commissariate in hiesigen Landen bekannt worden, seind auch Regierungen und Justizcollegia gewesen, aber Se. Königl. Majestät wissen am besten, ob durch diese Collegia oder durch welchen Weg Dero Militairetat, Dero Land und Städte in den Stand gerathen, worin sie sich iho durch Gottes Gnade befinden.“ Würde dem Vorschlage nachgegeben, so würden die Magdeburgischen Stände „indirectement erlangen, was sie bishero vergeblich gesucht, und ihnen ohne Verantwortung nicht eingeräumet werden können.“

Auf alle Fälle wolle er nicht die Verantwortung dafür tragen, „wenn das Generalcommissariat in Magdeburgischen Sachen bei der auf die Bahn gebrachten neuerlichen Verfassung nicht dasjenige effectuiren kann, wozu es sonst durch seinen pflichtmäßigen Eifer . . . angetrieben wird.“

Hgen theilte Grumbkows Ansicht.<sup>1)</sup> Die Verschmelzung von Regierung und Commissariat „beruhet auch auf sehr ungewissen Grunde, denn selbiger bestehet darin, daß, weil das Commissariat zu weit gehet und Sachen, so vor die Regierung gehören, an sich zieht, solches abzuschneiden, die Combinatio geschehen könnte, gleich als ob Excesse, welche Se. Königl. Majestät mit zwei Worten heben oder einschränken können, ganze heilsame Landesverfassungen umstoßen und die in dem . . . Justizreglement gemachte Verfassungen invertiren müßten, welches eine Kur, die schlimmer als die Krankheit sein und, wenn [man] bei jedem Exceß wieder solche extreme Mittel gebrauchen wollte, alle gute Ordnung unbeständig machen würde.“

Das Commissariat würde auf die Art eigentlich ganz aufgehoben. Es ließe sich aber eine gute und genaue Communication zwischen beiden Behörden auch ohne Vereiniung herstellen.

Gegen des Königs und des Landes Interesse wäre es, „wenn die Landesregierung auf neue Rätthe meistens kommen sollte, so den Proceß, am meisten aber die landesherrlichen Jura, die Beschaffenheit der Lande und andere hiebei vorkommende Umstände erst lernen sollen und sich öft mehr davon zu promittiren wissen, als sich findet, wenn es zur Sache kömmt.“ Und wäre es nicht ein Widerspruch in sich, auf der einen Seite Stellen einzuziehen und auf der anderen neue Regierungsrätthe zu berufen?

<sup>1)</sup> Gutachten vom 17. August.

Der König gab auf diese Vorstellungen hin den Plan zur Combination auf und ließ es bei der Verlegung der Collegien nach Magdeburg bewenden. Am 18. August ließ er der Magdeburgischen Regierung anzeigen,<sup>1)</sup> er hätte nach reiflicher Erwägung aller Vorstellungen resolvirt, daß die Translocation der Regierung, der Kammer und des Consistoriums unverzüglich geschehen sollte, „dergestalt daß die erste Session bemeldter Collegiorum, geliebt es Gott, den 10. des nächstbevorstehenden Monats Octobris zu Magdeburg wirklich gehalten werden können.“

„Wegen Logirung gedachter Collegiorum sind Wir der allergnädigsten Meinung, daß das landschaftliche Haus dazu das bequemlichste und räumlichste sei, auch die wenigsten Baukosten erfordere.“

Falls noch einige bauliche Veränderungen im landschaftlichen Hause vorzunehmen wären, müßten die Acten provisorisch auf dem Boden oder in dem königlichen Hause auf dem Domplatz verwahrt werden. Ein Deputirter der Regierung sollte sofort nach Magdeburg geschickt werden, der mit dem dortigen Commandanten Generalmajor von Stillen, „mit dem Commissariat, mit der Landschaft und dem Magistrat alles auf das genaueste überlege und die vor jedes von ermeldten Collegiis erfoderte Gemächer nebst denselben eintheile.“

Auch die Küche und der Stall im landschaftlichen Hause sollten für die Collegien eingerichtet werden. Der Ueberschlag der Baukosten sollte von der Regierung gemeinsam mit Stillen entworfen werden.

Ferner müßte dafür gesorgt werden, daß die übersiedelnden Bedienten, ohne übertheuert zu werden, mit den nöthigen „und, so viel möglich, bequemen Logementern versehen würden, jedoch daß dadurch die Translocirung der Collegiorum selbst im geringsten nicht retardiret, noch aufgehalten werde.“<sup>2)</sup>

„Die Transportkosten hat der Magistrat zu Magdeburg billig über sich zu nehmen, und können dieselbe, weil alles zu Wasser fortgebracht werden kann, so gar hoch nicht laufen.“<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Conc. und Ausf., gegengez. Ngen. Magdeburg. St.-A. Landesregierung XVI. 10.

<sup>2)</sup> Die Kammer meldete darauf am 31. August, viele Magdeburger hätten bereits die Miethen um das Doppelte erhöht, „so daß mancher Bedienter sich genöthiget siehet, seine Familie vorerst noch alhier zurückzulassen und sich ad interim in das Enge zu ziehen und mit einem Stübchen zu behelfen.“ (Magdeburg. St.-A. R. A. 8. III. 42).

<sup>3)</sup> Die Kosten betragen im Ganzen 1812 Thlr. 12 Gr. 9 Pf. Die Bezahlung durch die Stadt zog sich bis 1715 hin. Vergl. Hoffmann, Geschichte der Stadt Magdeburg 3, 372. Der Magistrat von Magdeburg mußte die Schiffe für den Transport des Privatbesizes der Beamten unentgeltlich liefern.

Ein Justitium bei der Regierung und den beiden anderen Collegien wäre unnöthig, „indem der Transport in denen ohnedem jezo einfallenden Messferien geschiehet, auch die neuen Termine, welche vor gedachten Ferien gesucht oder anzuordnen nöthig erachtet werden, convenienter eingerichtet und bis nach völliger Eröffnung der Collegiorum gar füglich verlegt werden können.“<sup>1)</sup>

„Es müssen noch einige von gedachten Collegiis bei Ausgang der Messferien zu Magdeburg sich einfinden und, bis die übrige Mitglieder von ermeldten Collegiis folgen, die einkommende Sachen annehmen und sonderlich, wo periculum in mora, das Benöthigte darauf verordnen. Aus jedem Kreise kann auch der Secretarius oder Adjunctus, wie auch ein Copiiste mit denen Actis, so in motu sein, in den Messferien überkommen, die übrige Acta werden von denen anfänglich zurückgebliebenen Bedienten, so bald möglich, nachgebracht.“ . . .

„Wegen des Archivi ist Unsere allergnädigste Meinung, daß die in demselben sich befindende alte Documenta, Urkunden und Originalia, deren man selten oder wohl garnicht bei der Landesregierung gebraucht, und welche dennoch wegen ihrer Antiquität und anderer Umstände zu ästimiren und in sonderlichem Werth zu halten sein, bei dieser Veränderung recta anhero in Unser hiesiges Geheimes Archiv gebracht werden sollen,<sup>2)</sup> und habt Ihr dem bisherigen Archivario Dr. Ludewig<sup>3)</sup> aufzugeben, daß er sofort eine Specification verfertigen solle, was er vermeine, daß von ermeldten Documentis ohnentbehrlich zu Magdeburg behalten werden müße, und was davon anhero transferiret werden könne.“

Als die Magdeburger Regierung noch einmal versuchte, die Ueber siedlung von sich abzuwenden, schrieb Friedrich Wilhelm zu dem

<sup>1)</sup> Blotho hatte sich in einem Gutachten vom 15. August gegen das Justitium aus diesen Gründen ausgesprochen.

<sup>2)</sup> Vergl. Nr. 168. S. 509. Anm. 1.

<sup>3)</sup> Der berühmte Staatsrechtslehrer Johann Peter von Ludewig wurde 14. Januar 1704 „wegen seiner sonderbaren Erudition, Capacität und Belesenheit in denen geist- und weltlichen Geschichten, auch anderer rühmlichen Qualitäten, und weil er genugsame Proben durch gründliche Deducirung verschiedener Unserer Königlichen Würde anlebender und anderer Uns competitorer hoher landesfürstlichen Jurium gegeben,“ zum Rath und Historiographen, wie auch Archivar bei dem Archiv im Herzogthum Magdeburg bestellt. „Insonderheit aber [soll er] alles dasjenige, so Wir ihm in historicis zu schreiben oder sonst wegen Ausföhrung Unserer Königlichen und hohen landesfürstlichen Jurium und Gerechtigkeiten ferner aufgeben werden, . . . elaboriren“

darüber erstatteten Immediatbericht von Brinzen, Blaspiß und Creuß (8. September):

von Ilgen.

quot dixy dixy Noulle<sup>1)</sup> est Redemcio fexa.<sup>2)</sup>

Auch das Angebot der Bürgerschaft, Universität, Pfälzer und Französischen Colonie von Halle und der Amtsvorstädte Glaucha und Neumarkt für Belassung der Collegien in Halle jährlich 1000 Thlr. mehr Abgaben aufzubringen,<sup>3)</sup> hatte keinen Erfolg.

Am 28. September wurde die Regierung in Halle geschlossen und am 10. October in Magdeburg wieder eröffnet.

Da die Stände sich gegen das Einlager der Kammer im landschaftlichen Hause auf ihr von Friedrich III. gewährleistetes Recht beriefen,<sup>4)</sup> und der Platz darin sehr beschränkt war, wurden der Kammer Zimmer im unteren Stocke des königlichen Hauses am Domplatz eingeräumt.<sup>5)</sup> Ihre Gemächer hatten anfangs nur Camine; überhaupt war das ganze Gebäude so haufällig, daß 1717 eine umfassende Reparatur des Daches vorgenommen werden mußte, da es Gefahr lief, „durch einen starken Sturmwind über den Haufen geworfen zu werden.“

Das Consistorium des Herzogthums hatte noch in einer Eingabe vom 8. September<sup>6)</sup> um Trennung von der Regierung, Erhebung zu einem eigentlichen Collegium „wie in der Furmark und anderen Provinzen“ und Verbleib in Halle gebeten. Den Consistorialrätthen Bode<sup>7)</sup>, Antonius,<sup>8)</sup>

1) nulla.

2) vexae? noxae?

3) Gesuch dreier Gemeinheitsmeister vom 13. September 1714. (Magdeburg. St.-A. R. A. 8. III. 42). Uebrigens wurde dieses Angebot der drei Gemeinheitsmeister (es gab im Ganzen 16) durch Bericht der Rathsheister und Rathsmannen vom 18. September annullirt.

4) Magdeburg 23. August 1714. Die Stände hatten bei der Genehmigung ihres Hauslaufes 1694 nur die Verpflichtung übernommen, dem Landesfürsten bei etwaigem Aufenthalt darin Quartier zu geben und es gegen Erlegung des Kaufgeldes und der Meliorationskosten an die Herrschaft zu verlaufen. Die Gläubiger der Stände sahen gerade in diesem Hausbesitz eine Sicherheit ihres Darlehens.

5) Erlaß an Stillen, Königsberg 11. September 1714. Conc., gez. Ilgen. Bergl. Gen.-Dir. Magdeburg. III. 5.

6) Ausf., gez. Bode, Antonius, Schar dius, Gundling, Heineccius (R. 52. 70).

7) Dr. Heinrich von Bode wurde 18/28. Juli 1694 Consistorialrath. (Magdeburg. St.-A. R. A. 5. XVI. 8. Allgem. Deutsche Biographie 2, 794.)

8) Prof. theol. Dr. Paul Antonius wurde 30. Juni 1695 Consistorialrath (Magdeburg. St.-A. R. A. 5. XVI. 8; Allgem. Deutsche Biographie 1, 498).

Gundling<sup>1)</sup> und Heineccius<sup>2)</sup> wurde darauf im Erlasse vom 14. September<sup>3)</sup> die Wahl zwischen Ueberfiedlung und Aufgabe ihres Amtes gestellt. Dem Hallischen Hofprediger Scharnius<sup>4)</sup> aber sollte sein Posten im Consistorium gelassen werden, da er ohnehin öfters zu Kirchenvisitationen nach Magdeburg reisen mußte. Zu seinem zeitweiligen Vertreter in Magdeburg wurde am 1. October der dortige Erste Reformirte Prediger Warendorff ernannt.<sup>5)</sup>

Nach der Eröffnung des Consistoriums in Magdeburg am 11. October wurde aber auch den vier anderen Consistorialrätthen der weitere Aufenthalt in Halle gewährt.<sup>6)</sup>

Neben Warendorff wurde am 3. November für die Zeit der Abwesenheit des Abts Dreithaupt vom Kloster Bergen der Magdeburgische Inspector und Domprediger Winkler<sup>7)</sup> zum Consistorialassessor berufen; er bekam 25. Februar 1715 Votum und Sitz aus eigenem Rechte, wenn nicht Antonius oder Heineccius an den Beratungen theilnähmen, da dem einen beständig im Consistorium anwesenden Theologen die Arbeit zu schwer fiel.

1) Prof. Dr. jur. Nicolaus Hieronymus Gundling wurde 10. September 1707 Consistorialrath, 18. März 1718 Geheimrath. (R. 9. J. 4. 5; R. 52. 70; Magdeburg. St.-A. R. A. 5. XVI. 8; Allg. Deutsche Biographie 10, 129).

2) Dr. Johann Michael Heineccius, Zweiter Inspector des Saalkreises, Pastor an der Ulrichskirche, wurde 10. Mai 1709 Consistorialrath, 26. September 1719 Vicegeneralsuperintendent. (R. 52. 70; Magdeburg. St.-A. R. A. 5. XVI. 8; Allg. Deutsche Biogr. 11, 363; Drehhaupt 2, 630.)

3) Conc., gez. Prinzen.

4) Friedrich Wilhelm Scharnius, Hofprediger in Küstrin, wurde 2. April 1702 Hofprediger und Consistorialrath in Halle. (Magdeburg. St.-A. R. A. 5. XVI. 8; Drehhaupt 2, 707.)

5) Johann Warendorff, Erster Reformirter Prediger in Magdeburg, wurde 12. August 1716 wirklicher Consistorialrath, 1721 nach Berlin als Hof- und Domprediger berufen. (R. 52. 70; Magdeburg. St.-A. R. A. 5. XVI. 8).

6) Erlaß vom 16. October. Conc., gez. Prinzen.

7) Johann Joseph Winkler wurde 21. September 1716 wirklicher Consistorialrath. (R. 52. 70; Magdeburg. St.-A. R. A. 5. XVI. 8).



256. Schreiben des Königs an Dohna, Prinzen und Ilgen.  
Instruction für den Geheimen Staatsrath.

Potsdam 27. Juni 1714.

Eigenhändige Niederschrift des Königs. R. 21. Nr. 185.

Messieur[s] vous ver[r]e[z] cy Joint linstrugckcion que vous pouvez lire dans le Conseil ou chacun ce peut regler pandans mon absance <sup>1)</sup> mes <sup>2)</sup> ce qui regarde de[s] Marche[s] de troupe[s] et [des affaires] de Stettin <sup>3)</sup> il [ne] faux pas liere cella et personne ame qui vive [ne] faux cavoir cella que vous 3. Messieur[s] ou je me repose sur vous et que vous aures les yeus sur toute la machine et sur tous les Conseillger[s] dettat qui sont a Berlin adieu je suis vottre amys

F Guillaume

Instrugckcion <sup>4)</sup> was dar gesch[e]h[e]n soll in abwesenheit des Königs

|  |  |
|--|--|
| <p>1. Pungck[t] alle wochen einmahl  <br/>soll[en] mir die 3 geheime Rechte Relacion  <br/>schreiben wie es mit meine auswertiege  <br/>afferen stehet das ich in conexxion bleibe  <br/>der auswertiege afferen ist was an-  <br/>zufrahen so schieden sie auf einen halben  <br/>bogen anfragen da ich Marginalia bey-  <br/>schreiben werde kommet aber was</p> | <p>zu verstehen alles<br/>was de consequence ist<br/>als nehmlich Kan-<br/>gießer <sup>5)</sup> dist <sup>6)</sup> Becker <sup>7)</sup><br/>Lilhöfzell <sup>8)</sup> enfin solche<br/>sotte afferen die dar<br/>Zeit genug haben biß<br/>ich wiedercome soll[en]</p> |
|--|--|

<sup>1)</sup> Der König war vom 4. Juli bis 5. August auf einer Reise nach den westlichen Provinzen.

<sup>2)</sup> mais.

<sup>3)</sup> Der Preussisch-Russische Garantievertrag vom 12. Juni 1714 überwies dem Könige „Stettin und alles bis zum Peenesstrom und was jenseits an demselben liegt.“ Droysen 4. 2. 1, 97.

<sup>4)</sup> Auszüglich bei [Dohna] Aufzeichnungen über die Vergangenheit der Familie Dohna. Berlin 1882. III, 311.

<sup>5)</sup> Hofrath und Geheimsecretär Conrad Canngießer respicirte die Königlich-Proceffe beim Reichskammergericht.

<sup>6)</sup> Hof- und Legationsrath Reichard von Dieß, Resident zu Kurköln.

<sup>7)</sup> Gerhard Hermann Becker, Rath und Resident in Kurpfalz.

<sup>8)</sup> Hofrath Georg Friedrich Lilhöffel, Resident in Warschau.

Pressant daß muß mir mit staffette nach- | mir nit geschrieben werden  
 gesandt werden

2. Pung[t] es soll keine heißen schwebden Holsteiner durch  
 mein landt Passieren laßen erstl: soll mans detournieren  
 zum andern soll mahñ die truppen die da stehen wo die frende <sup>1)</sup>  
 truppen Passieren woll[en] zusammenziehen und sie [die fremden  
 Truppen] ersuchen daß sie zurüchke bleiben wollen sie nit sollen  
 [sie sie] mit gewalbt verhindern und mier gleich staffette schicken

3. Pung[t] ziehen sich die schwebden [und] Holsteiner zusammen  
 und formieren ein Cor[p]s bey wissmar ssralsund [so] soll mahñ  
 sahgen an die Hols[t]einer daß es gegen den Schwedischen tractat <sup>2)</sup>  
 ist und sollen alsobaldt das Margraff Albert <sup>3)</sup> [sche Regiment]  
 2 Batt:[aillone] 2 Patt <sup>4)</sup> Kamecke <sup>5)</sup> comandieret werden mit  
 den Brigadir Rehder <sup>6)</sup> flugß sich in stehin herreinerwerfen und  
 die hofsteiner herraußer zu führen so wie es mit die Hollender  
 in Möhrs gesch[e]hn ist <sup>7)</sup> da der Gen Major Borgck <sup>8)</sup> die  
 ganze disposicion soll haben

4. Pung[t] woferne gelbt nöhtig sein solte zu extraordienehre  
 [Ausgaben] die nit auf keine Ettats stehen soll nichts ausgegeben  
 werden als mit vorbewußt meine[r] frau die die ordre auch muß  
 unterschreiben undt sollen keine gelbt[er] ausgehen oder es muß  
 Pericula [in] mora sein

5. Pung[t] alles in allen was zu unterschreiben ist und Brieffe  
 von den Regimentern werden mir nachgesandt da der geheime  
 Raht von Kreutz alles mir schicken soll

<sup>1)</sup> fremde

<sup>2)</sup> Im Schwedter Hauptrecessse vom 6. October 1713 war den Preußen  
 Stettin, Stralsund und Wismar „zur Possession und Sequestration“ bis zum  
 Frieden zugesprochen worden. Droysen 4. 2. 1, 58.

<sup>3)</sup> Markgraf Albrecht Friedrich, Statthalter von Hinterpommern, General-  
 lieutenant, Obrist über ein Cavallerie- und ein Infanterieregiment.

<sup>4)</sup> Bataillone.

<sup>5)</sup> Das Regiment des Generalmajors Paul Anton von Kamele.

<sup>6)</sup> Erhard Ernst von Röber. Vergl. über ihn (König) Lexicon 3, 298.

<sup>7)</sup> Vergl. Droysen 4. 1, 260.

<sup>8)</sup> Adrian Bernhard von Borde, Gouverneur in Stettin. Vergl. über ihn  
 (König) Lexicon 1, 167; Klapproth, 412; Genealogisch-Historische Nachrichten 1741.  
 1742, S. 325. 1104.

6. Pung[t] da Gott vor sey das in die benachtBarte lender die Pest wiederkommen solte soll sonder Zeitverlust gleich die Postierung gemachet werden und auf die seit der gefahr [sollen sie] das Commerce schließen

7. Pun[ct] da Gott vor sey wen[n] die Pest ja solte wo in mein landt kommen soll mahñ das dorf oder stadt gleich schließen so wie Qitzehbell da ich es selber habe sch[ließ]en lassen<sup>1)</sup> und das landt mus anstalt machen das die gefunden nit darinner verhungerrren

8. Pung[t] die neue gegehbehne werbe Edigck[t]e<sup>2)</sup> sollen un[v]erbrüchel: gehalten werden es magd [ein] Regiment sein was es will

9. Pa[nct] freyPesse an handtwergePursche soll[en] nit gegeben werden als unter meine handt weil die officir ordre haben keine zu respectieren als was nit mit mein[em] nahme [unterzeichnet] ist

10. Pung[t] die anbehre geheime Rehte sollen mir alle wochen einmahl fürßl:[ich] Raportieren was neues Passieret wo nichts Passieret so sollen sie nit schreiben

11. wen[n] was Passieret was mir [im] landt trig soll angehben und von großer importantz [ist] soll an meine frau gefahget werden und umb raht gefahget sonst soll sich kein mensch Mellieren in meine afferen als die geheime rehte sonst kein mensch in der welt

12. Pung[t] woferne einer von die allergeheim[st]e Rehte solte frangeck werden soll mahñ Kreutz mit zuziehen so lange der Krancke nit die dinste versehen kahn zu sahgen Dona Printz[en] Ilgen

13. Pun[ct] keine bedienung soll vergehben werden als die ich selber vergehbe

14. Pung[t] alle wochen soll zweymahl geheime[r] raht gehalten werden [damit] die die<sup>3)</sup> landesafferen geschwinde expedieret werden und das nichts liegen bleibe

<sup>1)</sup> Vergl. S. 643. Anm. 1.

<sup>2)</sup> Mylius C. C. March. III. 1. Nr. 110. Sp. 331.

<sup>3)</sup> sic!

15. Pung[t] das finantzdirectorium soll nichts Bauen wo sie nit meine handt[schrift] darühber haht ebenso das Comissariat

16. Pung[t] der ganze geheime raht sollen allen ungelühfte und schahden abwenden so viell es in Ihrem vermügen stehet das ich mich auf Ihr guhte conduitte genzl: verlassen und ich alsden ümmer und ümmer vor sie sorgen [kann] der ich euer guhter freundt bin

⚔ Wilhelm

Postdam 27. Juny 1714.

257. Erlaß an den Mörffischen Drosten Freiherrn von Kinsky.

Berlin 29. Juni 1714.

Conc., geg. Prinzen. R. 64. Mörff. Lehenssachen 1702—1722.

Entscheidung von Lehensstreitigkeiten.

Die Mörffischen Beamten Haes und Nies führten am 11. Mai 1714 Klage darüber, daß der Mörffische Drost und Lehensstatthalter Freiherr von Kinsky bisher nicht gemäß dem Articul 6 der Allgemeinen Justizordnung<sup>1)</sup> die Lehensstreitigkeiten den Beamten zur Entscheidung überwiesen hätte, „weilen ihme gemeldter Paragraphus was obscur vorkommt.“

Der König befahl darauf dem Freiherrn, künftig die Bestimmungen des Articels zu beachten und die Lehensstreitigkeiten anstatt durch die „Paros Curiae, welche der Lehnrechte nicht allemal kundig sein,“ von „dem ganzen Collegio der Beamten, welchen die Landesregierung aufgetragen ist,“ tractiren und entscheiden zu lassen, „jedoch daß Euch und denen übrigen zu dem Lehnswesen bestellten Bedienten von denen Euch zustehenden Emolumentis nichts entzogen werde.“

258. Instruction über die amtliche Sichtung des schriftlichen Nachlasses von königlichen Ministern.

Berlin Ende Juni 1714.

Ubschrift. Königberg. St.-M. R. R. 1714.

Nach dem Tode des Wirklichen Geheimen Raths und Hofrichters von Hoverbeck am 5. Juni 1714 fragte Dohna in Berlin an, nach welchen Gesichtspuncten dessen schriftlicher Nachlaß von Amts wegen gesichtet

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. 170. S. 527.

werden sollte. Er empfing die folgende Instruction, die er dem Archivar Tetsch<sup>1)</sup> zur Nachachtung übergab.

Bei dergleichen Separation der Brieffschaften eines Ministri, wann dessen Privata schon vorhin dahin abgefordert sein, pfleget man bei hiesigem Archiv folgende Maximen und Methode zu halten.

1. Alle Concepte von Relationen, so die Suite einer oder verschiedener Hauptnegotiationen betreffen, pflegt man ad cassandum zu separiren, weil die Originalien davon schon vorhanden seind; außer 1. wann es Ceremonialia sein, 2. oder solche, die einen Hauptpunct vom Schluß eines Negotii in sich halten, oder 3. solchen Umstand, der important und noch vorkommen könnte, oder 4. in andere Negotia mit einlaufen, wohin man sie anstatt der sonst gebräuchlichen Remissorialien legen kann.

2. Mit denen Originalrescripten hält man es ebenso, und ist beiderlei zu observiren, daß auch importante Beilagen, als Copeien von Tractaten, Deductiones, Copeien der Instructionen an andere Ministros u. conserviret werden müssen, wie dann auch

3. Alle Instructiones, so einem Ministro gegeben worden, in originali nebst ihren Beilagen zu verwahren.

4. Bei den Negotiis Privatorum werden oft die Originalsupplicata oder Relationes der Regierungen an einen Minister gesandt, ohne daß Copeien davon hier behalten werden, solche werden also zu asserviren sein.

5. Bisweilen finden sich auch gesamblete Nachrichten und Curiosa von dem Lande und Hofe, woselbst ein Minister negotiiret hat, wovon das Importanteste, und so in die Secreta läuft, billig vor Se. Königl. Majestät zu separiren; das übrige kann auch wohl den Erben gelassen werde<sup>n</sup>.

6. Wann ein Minister auch andere Functiones bei einem Collegio oder sonst gehabt, werden die dahin gehörige Affairen eben nicht inter Arcana zu rechnen [sein], so läffet man die Separation dessen, was davon pro Rege aut Collegio zu conserviren oder nicht, auf die Leute billig ankommen, die in loco die Separation etwan verrichten; bei welchen sich gleichfalls Collectanea finden können, so ein solcher Minister ratione seines Officii, auch zum Besten der Seinigen

<sup>1)</sup> Christoph Tetsch, Preussischer Rath und Archivar, starb 20. April 1717. (Königsberg. St.-A. Etatsmin. 19. c. 2).

gemacht, welche, weil es in unschädlichen und nicht secreten Sachen ist, den Erben wohl gelassen werden können.

7. Welchen Erben auch diejenige Originalia Rescripta in Händen bleiben können, worin eines Ministri geführte Conduite in importanten Sachen beim Ende derselben approbiret wird, auch so in Geldsachen zu seiner Decharge dienen können. Wann es aber Präsenten betrifft, die secret sind, so kann man ihnen solche zwar nicht in Händen lassen, aber doch einen Schein geben und Specification solcher Rescripten, welche ihnen, wann in solchen Sachen hiernach einiger Zweifel entstehen sollte, alle Zeit können und müssen extradiret werden.

8. Die Privatcorrespondenz, so ein Minister in Königlichen Affairen gepflogen, weils darunter oft viele Geheimnisse zu finden, kann den Erben nicht bleiben; auch weil der Minister das Nöthige berichtet zu haben supponiret wird, so ist es auch nicht nöthig, solche zu asserviren, können daher sogleich cassiret und verbrannt werden. außer in Geldsachen mit der Nr. 7 angeführten Distinction, welches auch mit den übrigen Separatis ad cassandum zu thun.

9. Bei allem diesen kommt man am allerersten zum Zweck, wenn man die Sachen nach den Jahren und Datis leget und alsdann von dem neuesten alle Zeit anfänget, so siehet man gleich, wie weit die darin vorkommende Negotia gebracht worden, dann mehrentheils alles, was vor dem Schluß vorhergeheth, weil es nicht decisiv ist, ist alles, mit vorhergesetzten Präcautionen, ad cassandum zu separiren.

10. Noch ist bei obigem allem zu merken, daß man lieber zu viel als zu wenig von Papieren conservire, denn es kombt auf ein Reis oder wohl zwei Papier weniger oder mehr nicht an; hätte man zu viel conserviret, so kann man hier alle Zeit, wann die separirte Sachen einlaufen, das Ohnnöthige noch separiren.

# Register.

Die beigebrachten Notizen über den Lebensgang der Personen sind im Text oder in Anmerkungen niedergelegt. Das Register weist bei jedem Namen an erster Stelle mit der Seitenzahl darauf hin und giebt dann die Stellen, wo der Name weiter vorkommt.

## A.

**Abbecker.** Jurisdiction über sie 686. 687.

**Academie der Wissenschaften in Berlin.** Grumbkow verwendet sich für sie 471.

**Accise.** Ihr Ertrag ist von der Circulation des Geldes abhängig 465.

Leidet durch die Verringerung des Hofstaates 467. In der Kurmark 379. 380. In Berlin 461. 462. Hat zur Blüthe Berlins beige-  
tragen 462. Trifft alle Erwerbe 463. 464. Ihre Einkünfte 463.

**Accisedirector.** Siehe Hinterpommern IV.

**Acciseinspector.** Siehe Hinterpommern IV.

**Accisepächter der Mediatstädte in Hinterpommern.** Untersteht dem Com-  
missariat 667.

**Achenbach, Karl Konrad** 309. 566.

**Actenversendung an auswärtige Juristencollegien** 16. 429. 656. 712. Beim  
Oberappellationsgericht verboten 16. Beim Preussischen Hofgericht  
nicht üblich 656.

**Adelige.** Haben durch ihre Geburt keinen Vorrang vor Bürgerlichen in  
gleicher Stellung 49. 395. 396.

**Adjunctionen.** Sollen nur ausnahmsweise verliehen werden 528. Auf  
Landrentmeisterposten nicht statthaft 655.

**Advocaten und Procuratoren.** Sind einer schleunigen Rechtspflege schädlich  
166. 382. 383. 531. Ihre Zahl und Sporteln werden in Berlin  
vermindert 382. 383. Ihre allgemeine Reduction in allen Preussischen  
Provinzen 607—623. Dürfen über die gesetzte Zahl nicht vermehrt  
werden 620. Der König vermehrt selbst ihre Zahl etwas 622. Werden  
von den Regierungen und Obergerichten zum Amte vorgeschlagen 531.  
620. 621. Müssen vor Antritt ihres Berufs ein Examen ablegen

531. 532. Ihre Patente werden vom König unterzeichnet 382. 620. Ohne Patent darf Niemand Advocatendienste thun 382. 622. Müssen stets in Amtstracht gehen 382. 383. 620. 621. 623. Disciplinargewalt über sie 532. 620. Beim Kammergericht 29. Beim Oronischen Tribunal 93. 597. Beim Französischen Obergericht und Oberconsistorium 552. In Preußen 165. 166. Beim Magdeburgischen Commissariat 727. In Geldern 623. 650. 714. 716. 722. 723. 725. Siehe auch *Advocatus pauperum*.
- Advocatus Fisci.** Siehe *Fiscale*.
- Advocatus pauperum** 532. Soll an jedem Orte angestellt werden und darf Sachwalterdienste thun 622.
- Afferden, Geurd Gillis van.** Zum Geldrischen Ober-Zoll und Vicenteinnehmer befast 586—588.
- Albrecht, Erzherzog, Statthalter der Niederlande** 715.
- Albrecht, Markgraf von Brandenburg, Cardinal und Erzbischof von Mainz und Magdeburg** 630.
- Albrecht I., Herzog in Preußen** 333.
- Albrecht Friedrich, Herzog in Preußen** 226. 234. 333.
- Albrecht Friedrich, Markgraf von Brandenburg-Schwedt** 44. 46. 59. 60. 61. 62. 138. 437. 772. Zum Statthalter von Hinterpommern befast 35. 36. Chef der Generalinvalidenkasse 357. Berichtet über den Zustand seiner Provinz 37—43. Bei Friedrich I. in Ungnade gefallen 319.
- Altena, Lüdenscheid und Dreckerfeld.** Zahl der dort zugelassenen Advocaten und Procuratoren 616.
- Altmärkisches Hof- Land- und Quartalgericht.** Siehe *Kurmark VI*.
- Altona.** Hebung der dortigen Manufacturen 468.
- Altstadt.** Siehe *Königsberg Altstadt*.
- Alus (Maus)** 249.
- Alvensleben, George Dietrich von** 699.
- Alvensleben, Rudolf Anton von** 699. 764.
- Amsel, Dr. Johann, Professor der Jurisprudenz** 608. Wurde 16. Februar 1701 ordentlicher Hofhaltsgerichtsassessor in Preußen (R. 7. 79. 13).
- Amtshauptmann.** Rang 415. 413. Siehe *Preußen III. Hinterpommern III*.
- Amtskammerräthe in allen Provinzen** 227.
- Amtsverwefer.** Rang 413.
- Amtswachten in Minden** 387. 388.
- Ancillon, Charles** 71. Wurde 30. September 1686 Französischer Inspecteur und Richter in Berlin, 16. April 1693 Rath und Historiograph, 28. Juli 1698 Hof- und Legationsrath, 16. October 1699 Französischer Oberrichter, 1708 Mitglied des Französischen Commissariats; Rath und



- Affeffor** der Chambre du sol pour livre, Director des Berliner Französischen Collège (R. 122. 3. a. 5, 6 und 10; R. 122. 3 c. I. b).
- Anhalt-Bernburgischer Vestk** im Herzogthum Magdeburg 537.
- Anna Dorothea**, Herzogin von Sachsen-Weimar, Äbtissin von Quedlinburg 367.
- Anna Sophie Charlotte**, Tochter des Markgrafen Albrecht Friedrich von Brandenburg-Schwedt 319.
- Anonyme Anlagen**. Unter welchen Umständen sie berücksichtigt werden müssen 606.
- Anton Ulrich**, Herzog zu Braunschweig-Wolfenbüttel 472.
- Antonius**, Dr. Paul 769. 770.
- Appellation**. Unter welchen Bedingungen sie abgelehnt werden darf 528.
- Appellation an die Reichsgerichte**. Die Neumark und die Grafschaft Ravensberg haben sich ihrer begeben 282. 535. 563. Bei Lehens- und fiscalischen Processen im Fürstenthum Halberstadt nicht üblich 429. Die königlichen Provinzen sollen darauf verzichten 535—539. Die Magdeburgischen, Mindenschen und Hinterpommerschen Stände wollen sich dieses Rechtes nicht begeben 536—539. 730.
- Appellationscommission für Lingen und Mörz** 91. 92. 508.
- Appellationsgericht**. Siehe Dranisches Appellationsgericht, Preußisches Tribunal, Ravensbergisches Appellationsgericht.
- Arco**, Graf von 299.
- Archivar**. Rang 416.
- Arnim**, George Dietlof von 353. Oberheroldsrath, Landvogt in der Udermark, Präsident des Udermärktischen Quartalgerichts, wurde 18. April 1712 Geheimer Justizrath (R. 9. J. 4. 5).
- Arnstedt**, Philipp Christian von 733.
- Auditores absque voto**. Sind in den Justizcollegien nicht zulässig 529.
- Ausschuß**, Engerer und Weiterer. Siehe Magdeburg VII. Hinterpommern VII.
- Auswärtige Angelegenheiten**. Ihre Leitung durch Dhona, Ilgen und Bringen 313—316. 771—773.

### B.

- Bachelé**, Louis le 266. Zum Cassirer der Fabrikencasse ernannt 266. 267.
- Bähr** (Bär), Benjamin von 321.
- Balde**, Dr. Friedrich Hermann 65.
- Barber**, Bartholomäus 67. Zum Tecklenburgischen Landcapitain bestallt 67. 68.
- Barnim**, Kreis. Sein Wohlstand beruht auf Berlins Kaufkraft 469.
- Bartholbi**, Christian Friedrich Freiherr von 22. 317. 347. 557. 558. 651. 702. Zum Oberappellationsgerichtspräsidenten bestallt 21—23. Vor-

- sitzender der Französischen Commission 70. 71. 263. Erhält die Kurmark als Departement 385. Seine Justizverwaltung 57. 58. Mitglied der Commission zur Untersuchung des Kammergerichts 289. 294. Seine Bemühungen um die Hebung der Rechtspflege 516. 517. Von Friedrich Wilhelm I. mit der Justizreform betraut 521. 522. Überreicht dem König die Überarbeitung seines projectirten Edictes von 1712 als Allgemeine Justizordnung 523. Erhält Befehl, die Zahl der Advocaten und Procuratoren in Berlin zu verringern 382—384. Legt dem König eine Liste sämtlicher Advocaten und Procuratoren in den Provinzen vor 607. Erhebt Einspruch gegen die zu starke Verminderung der Advocaten 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 617. 618. 619. 620. Soll darauf achten, daß die gegebene Zahl der Advocaten nicht überschritten wird 620. Sein Urtheil über Friedrich Wilhelm 51. Wird von Friedrich Wilhelm hart angelassen 308. 522. Ohne Einfluß auf den König 447. Gehört zu den Gegnern Jgens 286. Verkehrt mit dem kaiserlichen Gesandten 408.
- Bartholdi, Friedrich Heinrich von, Freiherr von Micrande** 148. 621. 727. Zum Halberstädtischen Regierungspräsidenten bestallt 148. 149. Aus Wien abberufen 351. Zum Präsidenten des Französischen Obergerichts und Oberconsistoriums bestallt 552. 553.
- Bastineller, Dr. Andreas** 426.
- Baucommissarius.** Rang 418.
- Baucommission in Hinterpommern** 675.
- Baudirector zu Königsberg** 244. 245. Sein Rang 417.
- Bauernrichter im Fürstenthum Minden** 392.
- Bauschreiber in Königsberg** 244. 245.
- Beamte.** Siehe Halberstadt III. Hinterpommern III. Pingen II. Mörz. II. Preußen III.
- Beausobre, Isaac de** 71.
- Bed, Johann Daniel** 63. 298. Zum Tecklenburgischen Regierungsrath bestallt 63—65.
- Beder, Gerhard Hermann** 771.
- Belgard.** Zahl der dort zugelassenen Advocaten 617.
- Below, Matthias Heinrich von** 62. Zum Hinterpommerschen Consistorialdirector bestallt 62. 63.
- Beneficium supplicationis, restitutionis, revisionis.** Gegen den Spruch des Oberappellationsgerichts und des Ravensbergischen Appellationsgerichts gestattet 19. 284. Die einzig zulässige Instanz gegen die Entscheidungen der Commissariate und das Rechtsverfahren dabei 187. 479. 527. 546. 547. 626. 667.

- Ventheim, Bernhard von** 63. Wurde 3. März 1697 Tecklenburgischer Kanzleisekretär, 16. Mai 1708 zum Regierungsrath bestallt, verfiel aber seinen Secretärdienst noch weiter. (R. 64. Tecklenburg. Bediente.)
- Ventheim-Steinfurth'scher Besitz** im Herzogthum Magdeburg 538.
- Vergius, Paul** 354. 355. 401.
- Bergwerksachen.** Gehören in den Geschäftskreis des Generalfinanzdirectoriums 365.
- Berlin.** Accise-Einkünfte aus Berlin 461. Handel durch die Einführung der Accise und die Aufnahme der Refugees befördert 461. 462. Handwerker und Fabricanten daselbst 467. Einkünfte der Einwohner 465—468. Häuserpreise 466. Sein Wohlstand ist eng mit dem der umliegenden Kreise verknüpft 468. 469. Zeughaus 43. Garnison 471. Zahl der Advocaten und Procuratoren daselbst 382. 383.
- Bernau.** Seine Braunaehrung 468.
- Befoldungen.** Werden von Friedrich Wilhelm I. verkürzt 317. 318. 320. 342. 396. 397. 442. 444. 448. 457.
- Besser, Christoph** 138. 151.
- Bewert, Johann Wolfgang** 90. 621. Wird Oranischer Tribunalsrath 90. 92. Mit der Revision des Hamraht'schen Processus betraut 150. Kammergerichtsrath 298. Beklagt sich über zu geringes Gehalt 294. Wirkt bei der Justizreform mit 522. 523.
- Bibliothekar.** Rang 417.
- Bielefelder Haupt- und Gogericht.** Bildet für das Amt Sparenberg die erste, für alle übrigen Ravensberg'schen Aemter die zweite Instanz 281. 583. Soll mit dem Herford'schen und Hall'schen Gogericht vereinigt werden 581. Sein Gutachten darüber 583. Zahl der zugelassenen Fiscale, Advocaten und Procuratoren 619.
- Blaspiß, Werner Wilhelm Freiherr von** 85.
- Blaspiß, Johann Moritz Freiherr von,** Sohn von Werner Wilhelm Freiherr von Blaspiß 85. 86. 27. 76. 77. 177. 178. 215. 288. 311. (?) 317. 442(?). 524. Zum Cleve-Märkischen Commissariatsdirector bestallt 498. Zum Generalkriegscommissar bestallt 85—89. Seine Obliegenheiten im Generalkriegscommissariat 184—189. 356. 357. Mitglied der Direction der Generalinvalidenkasse 357. Erhält Minden, Mark und Ravensberg als Departement 385. Zum Cleve-Märkischen Präsidenten bestallt 500. Sein Gehalt 396. Sein Verhältniß zu Grumbkow 180. Soll von Grumbkow gestürzt werden 204—213. 216. Söhnt sich mit Grumbkow aus 268. Ist mit Krautt verfeindet 205. 208. 257. Söhnt sich mit ihm aus 212. Entzweit sich von neuem 212. 213. 258. Steht schlecht mit Ilgen 209. 212. Seine Stellung in der äußeren Politik 177.

- Blehen**, Dr. jur. Hermann Henrich Kaspar. Zum Rath und Advocatus Fisci in Selbern bestallt und wieder entlassen 700. 701. 721.
- Blücher**, Christian Georg von 291. Kammergerichtsrath 291. 299. Soll mit Plarre den Entwurf zu einem Landrecht prüfen 740.
- Bodum**. Zahl der dort zugelassenen Advocaten und Procuratoren 616.
- Bod**, Georg 79. 211. Seine Obliegenheiten als Generalkriegscommissariatssecretär 79. 80. 84. Wird Geheimer Kriegsrath 269.
- Bod**. Preussischer Domainen- und Amtercommissarius 262.
- Bode**, Dr. Heinrich von 769.
- Bohl**, Michael. Obliegenheiten als Registrator beim Hinterpommerschen Commissariat 666. 669. 670.
- Böhmer**, Dr. jur. Just Henning 739.
- Bolz**, Christoph 410.
- Bord**, Georg Heinrich von 24. 25. Zum Oberappellationsgerichtsrath bestallt 23. 24. Obersteuereudirector der Kur- und Mark Brandenburg 78. 79. Director des Ravensbergischen Appellationsgerichts 282. 283. Kammergerichtsrath 291. 297. Sein Gutachten über die Errichtung eines Commissariats in Magdeburg 376.
- Borde**, Adrian Bernhard von 772.
- Bordensfeld**, Simon van Soust de 453. Gegen Verzicht auf Gehalt als Resident in Brüssel bestätigt 453. Die Kaiserlichen wollen ihn nicht als solchen anerkennen 454. Zum Geldrischen Vicetanzler bestallt 708—710. 721.
- Bosman**, Lic. jur. Johann Martin. Zum Rath beim Geldrischen Justizcollegium bestallt 628. 629. 645. 646.
- Böttberg**, Herrlichkeit 5. 6.
- Brandenburg**. Braunaehrung 468. Zahl der dort zugelassenen Advocaten 611.
- Brandt**, Eusebius von 14. Zum Präsidenten des Oberappellationsgerichts bestallt 20—22.
- Brandt**, Ludwig von, Neumärkischer Kanzler 162.
- Braunschweigischer Besitz** im Herzogthum Magdeburg 537.
- Bragy**, Dr. Alexander 558.
- Breithaupt**, Dr. Joachim Justus 699. 770.
- Breton**, William. Englischer Brigadier, Obrist und Stallmeister, Envoyé extraordinaire in Berlin 447.
- Brunschweg**, Adam Friedrich von. Zum Hinterpommerschen Commissariatsrath bestallt 339. 340. Sein Dienstzeit 344. 345.
- Brunschweg**, Sylvester von. Zum Hinterpommerschen Hofgerichtsverwalter bestallt 59—61.
- Bälow**, Wilhelm Dietrich von 466.

- Burhard** (Burhardt), Daniel 566. Erhält während seines Urlaubs kein Gehalt 566.
- Burg.** Schuldigt für sich allein 330. Zahl der beim Justizcollegium zugelassenen Advocaten 611.
- Bürgerliche** haben den Vortritt vor Adelligen in gleicher Stellung, aber mit kürzerem Dienstalter 49. 395. 396.
- Burggraf.** In Ringen 557.
- Busch,** Kanzlist bei der Oeldrischen Interimscommission 591. 593. 594.
- Buschen,** Clamor von dem 47. 283. 284. Sein Gutachten über die Vereinigung von Ringen und Tecklenburg 47. 48. Sein Gutachten über die Combination der Gogerichte im Ravensbergischen 581—583.
- Bylandt,** Graf von 603.

## C.

- Cabinettsjustiz.** Klage der Halberstädtischen Stände darüber 428. Klage des Kammergerichts 689. 690. Soll abgestellt werden 18. 19. 528. 531. 691.
- Camen.** Zahl der dort zugelassenen Advocaten 615.
- Cangleher,** Elias Ernst 80. Seine Obliegenheiten im Generalkriegscommissariat 80. 84. 85. 186. 279. Wird Geheimer Kriegsrath 268. 269. Stirbt 361.
- Cantler,** Johann Jakob 84. Seine Obliegenheiten im Generalkriegscommissariat 84. 189. 190. Ist Berliner Correspondent der Graffschaft Ringen 578.
- Canngieker,** Conrad 771.
- Canngieker<sup>1)</sup>,** Joachim Ernst 362. Führt das Protocoll bei der Generalkriegskasse 362. 662.
- Canngieker,** Johann George 497. Sein Inspectionbezirk als Rurmärkischer Stellerrath und Kriegscommissar 497.
- Cantz,** Friedrich Wilhelm von 31. 103. Wird Preussischer Oberrath und Obermarschall 31. 103. Oberburggraf 103. 609.
- Canonicus** in Magdeburg, Halberstadt und Minden. Rang 415.
- Capitain.** Rang 417. 413. 414. 415. 416.
- Carges,** Otto Wilhelm 71. Wurde 5. März 1695 Commissar bei der Französischen Colonie in Cöln a/S., 30. März 1702 Zweiter Rath und Assessor beim Französischen Obergericht, 1708 Mitglied des Französischen Commissariats; Hofrath und Oberlicentenehmer (R. 122. 3. a. 7; Kriegsmin. Geh. N. XVIII. 2. d. 6. e e; Geh. Kriegskanzlei I. 2. 3. 4. 1).
- Carnitz,** Joachim von 657. Mit der Untersuchung des Steuerwesens in Pinterpommern betraut 657.

<sup>1)</sup> C. 724 Num. 1 steht sein Name irrthümlich statt Culemans.

**Casseburg**, Johann Daniel 321.

**Cassuben**. Gehören zu Thonas Departement 385.

**Casus dubii**. Ihre Entscheidungen sollen gesammelt werden 378. 379. 519. 738.

**Cats**, Jakob 469.

**Censur**. In Berlin 13. 455. 456. Im Herzogthum Magdeburg 398. 400.

**Ceremonienmeister**. Rang 413.

**Chargengelder** 430.

**Christ, Friedrich**. Zum Tecklenburgischen Regierungsrath bestallt 63. 64.  
War vorher Oberamtmann zu Jerichow.

**Christan**, Christoph 466.

**Christian V.**, König von Dänemark 521.

**Christian Ludwig**, Markgraf von Brandenburg-Schwedt 319. 437.

**Civilbediente**. Müssen den Militairbedienten von gleichem Range den Vortritt lassen 419.

**Eleve**, Herzogthum und die Grafschaft Mark.

I. Soll nicht mit Mörs vereinigt werden 7. 8. Statthalter 35. Gehört zu Prinzens Departement 385. Huldigt 409. Beitrag zu der Contribution 53. Geldwährung 564. Recrutirung 562. Adelige Bedienungen 438. 439. Die Justiz 439. Die Proceßsucht der Unterthanen und der Vorschub, den ihr Gogräfe und Richter leisten 630. 651. Bierck und Schlüter werden mit der Untersuchung des Justizwesens betraut 650—653. Untergerichtstage 440. Zahl der bei Regierung, Hofgericht, Kammer und Commissariat zugelassenen Advocaten und Procuratoren 614.

II. Die Regierung macht Einwendungen gegen die Allgemeine Justizordnung 532. 533. Tritt für die ständischen Rechte ein 601. 604. Soll bei der Auswahl der Advocaten parteiisch verfahren sein 620. Ihre Instruction als Vorbild für die der Interimscommission und des Justizcollegiums in Geldern 724. Desgleichen die Bestellungen und Eide der Geheimen Regierungsräthe 595. 644. Bestallung eines Präsidenten der Regierung, des Hofgerichts und der Amtskammer 500. Rang der Geheimen Regierungsräthe 125. 126. 396. 413. 412.

III. Des Hofgerichts Einwendungen gegen die Allgemeine Justizordnung 533. Bestallung des Hofgerichtspräsidenten 597. 598. Rang der Hofgerichtsräthe 396. 415. 414.

IV. Die Kammer hat keinerlei jurisdictionelle Competenz 532. 533.

V. Das Commissariat wird der Competenzüberschreitung geziehen 440. Bestallung des Commissariatsdirectors 498.

VI. Reversalien für die Stände 408. 409. Ihre Gravamina 438—441. Indigenat 438. 439. Ritterbürtigkeit 438. 439. Jagdgerechtigkeit 439. Steuerbewilligungsrecht 440. 441. 551. Rechenschaft über die ständischen Dispositionsgelder 386. 387. Geschäftsgang auf den Landtagen 602. Das Versammlungsrecht der Stände 603. 604. 605. Der Landtag soll nur durch Deputirte beschickt werden 599. Protest der Märkischen Ritterschaft und der Clevischen Stände 599. 600. Der König bleibt bei seiner Verfügung 600. 601. Die Stände halten ohne Erlaubniß einen Convent ab 600. Erhalten nachträglich die Genehmigung dazu 601. Die Regierung befürwortet die Einberufung des gesamten Landtages 601. Erneuter Protest der Stände gegen die Beschränkung ihrer rechtmäßigen Freiheit 601. 602. Rathschwiderrath der Berufung des Landtages 602. Der König will die Landtage nicht ganz abschaffen, aber diesmal nur eine Deputirtenversammlung haben 602. 603. Die Regierung soll die Steuer-matricul eventuell auch ohne Willigung der Stände ausschreiben 603. Die Deputirten treten zusammen, schützen aber Instructionsmangel vor und suchen Einberufung des gesamten Landtages nach 603. 604. Die Regierung unterstützt ihre Bitte 604. Abschlägige Antwort des Königs 604. Die Deputirten bewilligen nur fünf Siebentel des geforderten Geldes 605. Der König befiehlt, die Landtage bis auf weiteres gänzlich cessiren zu lassen 605. 606.

**Clinge**, Dr. jur. Franciscus 25. Zum Oberappellationsgerichtsrath bestallt 23. 24.

**Cloppenburg**, Jakob Wilhelm 557.

**Clos**, Jean du 71. Wurde 5. December 1701 Französischer Advocatus pauperum in Berlin, 26. Februar 1702 Erster Assessor beim Französischen Untergericht, 1708 Mitglied des Französischen Commissariats, 10. August 1708 Syndicus der Réfugiés, 5. Januar 1711 Französischer Rath, 27. Juli 1717 Französischer Obergerichtsrath; Advocatus Fisci. (R. 122. 3. a. 8. und 10; 3. c. II. 1; 3. d. 1.)

**Cnoop**, Johann Melchior 282. Wurde 8. September 1716 als Oberappellationsgerichtsrath introducirt, Geheimer Justizrath, starb 17. April 1725.

**Cocceji**, Heinrich von. Beim Entwurf einer Ordnung für das Oberappellationsgericht thätig 19. Professor primarius zu Frankfurt a/D. und Hofrath, wurde 25. November 1702 Geheimrath. (R. 9. J. 4. 5.)

**Cocceji**, Johann Gottfried von, Magdeburgischer Regierungsrath 330. 764. Nimmt die Hulldigung in Mansfeld ab 330.

**Cocceji**, Samuel von 727. 330. Zum Geheimen Justiz- und Oberappellationsgerichtsrath bestallt 727. 728.

- Collas, John von** 705. Vergl. Tesdorpf, J. v. Collas.
- Collegium Medicum.** Gründung 557. Mitglieder im Jahr 1713. 557. 558. Competenz 558. 642. Verantwortlichkeit 643. 644. Wird vom König mit Brandmarkung bedroht, wenn die Pest ins Land käme 643. 644. Weigert sich unter diesen Umständen die Verantwortung zu übernehmen 643. Erläuterung der königlichen Drohungen 644.
- Collegium Sanitatis.** Siehe Collegium Medicum und Preußen II.
- Commerzienrath.** Rang 416. 414.
- Commissaire en chef.** Siehe Lingen II.
- Commissariat.** Juridische Competenzen 516. 526. 527. Zahl der Mitglieder in den Provincialcommissariaten 81. Siehe Cleve-Mark V. Halberstadt IV. Hinterpommern IV. Magdeburg V. Minden III. Preußen IV. Ravensberg V.
- Commissariat Französisches.** Siehe Französische Commission.
- Commissariatsdirector.** Siehe Cleve-Mark V. Hinterpommern IV. Magdeburg V. Preußen IV.
- Commissariatspräsident.** Siehe Halberstadt IV.
- Commissariatsrath.** Rang 416. 414. Siehe Hinterpommern IV. Magdeburg V.
- Commissariatssecretär.** Rang 418.
- Commission Französische.** Gründung 70. 71.
- Commissionen zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten.** Unter welchen Bedingungen sie statthaft sind 428. 516. 518. 519. 531.
- Commissionsrath.** Bestallung 580. 581.
- Conducteur in Lingen** 557.
- Consistorium.** Siehe Halberstadt I. Hinterpommern II. Magdeburg II. Preußen II.
- Consistorialassessor.** Siehe Preußen II.
- Consistorialdirector.** Siehe Hinterpommern II.
- Consistorialrath.** Rang 415. 414. Siehe Preußen II.
- Consistorialschreiber.** Rang 418.
- Constitutionen.** Sollen auf Grund königlicher Entscheidungen aufgesetzt werden 531. 738—740.
- Corporal.** Rang 417.
- Correspondenten der Provinzen am Hofe** sind überflüssig, dürfen nicht aus Landesmitteln gehalten werden 578.
- Cortrejus, Ernst Ludwig** 477. 732. Wird Protonotar und Secretär des Magdeburgischen Commissariats 477.
- Gramer, Benedict** 363. Obliegenheiten im Generalfinanzdirectorium 363. 364.
- Grenz, Ehrenreich Bogislaw von** 178. 288. 524. 663. 702. 765. Zum Hinterpommerschen Regierungsrath bestallt 337. In der Direction der Generalinvalidenkasse 357. Zum Wirklichen Geheimen Rath und



- Controlleur** aller Kassen beauftragt 322—324. Stellung im Generalfinanzdirectorium 363. 364. 366. Erhält die Kurmark als Departement 385. Bei der Ordnung des Magdeburgischen Creditwesens theilhaftig 630. Muß dem abwesenden König alle Ausfertigungen zur Unterschrift senden 772. Soll Vertretungsweise während der Abwesenheit des Königs an der Leitung der Staatsgeschäfte theilnehmen 773. Gehört zu den Vertrauten Friedrich Wilhelms 313. 317. 319. 407. 447. Mit Dhona befreundet 407. 447. Verwendet sich für Dandelman 359. Redigirt die Kurmärkischen Gravamina 378. Urtheil des kaiserlichen Gefandten über Creuz 447.
- Eriedenbed Amt.** Wird von den Preußen in Besitz genommen 401 bis 407. Siehe Geldern I.
- Criminal- und Duellsachen.** Gesuche um Begnadigung 528. Führung der Proceffe 531.
- Criminalurtheile.** Müssen vom König confirmirt werden 63. 432.
- Crodow, Döring Jakob** von 343. 339. Obliegenheiten als Hinterpommerscher Commissariatsrath 660. Diensteid 344. 345. Siehe auch Crodow.
- Croy und Karshot, Ernst Boguslaw Herzog** von 35.
- Culeman, Wilhelm Heinrich** 306. 562. 724<sup>1)</sup> Obliegenheiten im Generalfinanzdirectorium 364. Session beim Branischen Tribunal 596. 597. Macht einen Auszug aus dem Benlover Vertrag für den König 550. 551.

## D.

- Daert, Heinrich van.** Wird Geldrischer Justizrath 628. 629. 645. 646.
- Dandelman, Daniel Ludolf Freiherr** von 77. 367. Wird Director des Generalkriegscommissariats 81. 177. 180. Instruction als Director 181—184. Thätigkeit als Generalkriegscommissar 77. 78. Befiehlt die Ausarbeitung einer Instruction für das Hinterpommersche Commissariat 658.
- Dandelman, Eberhard Christoph Freiherr** von, Premierminister und Oberpräsident 13. 77. 206. 328. Von Friedrich Wilhelm I. aus der Verbannung gerufen 359. 360. Stellung bei dem König 447.
- Dandelman, Nicolaus Bartholomäus** von 328. 338. 764. Nimmt die Huldbigung in Magdeburg ab 329. Eröffnet das Magdeburgische Commissariat 495.
- Dandelman, Sylvester Dietrich** von 556.
- Dandelman, Thomas Ernst** von 47. 89. 555. Ringerscher Appellationscommissar 91.

<sup>1)</sup> S. 724. Anm. 1 steht irrthümlich Cangiëßer statt Culeman.

- Dänisches Gesetz** des Königs Christian V. Soll bei der Preussischen Justizreform zum Muster genommen werden<sup>1)</sup> 521. 523.
- Davidis.** Deputirter der Märkischen Städte 604.
- Delwig,** Freiherr von 604.
- Deputate.** In Geld umgesetzt 160. 459. 460.
- Derfflinger,** George Freiherr von, Feldmarschall und Wirklicher Geheimer Rath, Statthalter von Hinterpommern 35. 36.
- Derchau,** Friedrich von 624.
- Deutscher Orden.** Sein Besiß im Herzogthum Magdeburg 538.
- Dhau,** (Daun), Wirich Philipp Lorenz Graf D. von Thiano 454.
- Dhona,** Christoph Graf und Burggraf zu 206. 207. 311. 524. 663. 749.  
 Vorsitzender des Französischen Commissariats 71. Mitglied einer Commission zur Untersuchung des Kriegsetats 204—209. 211. Stellt sich dabei auf Blaspiß Seite 207. Chef der auf seinen Antrag gegründeten Fabrikantencasse 263—268. Erhält die Direction des Commerciens- und Manufacturwesens 267. Mitglied der Commission zur Untersuchung des Kammergerichts 289. Leitet mit Prinzen und Ngen die auswärtigen Angelegenheiten 313—316. 317. Hat die Neumark, Pommern, Cassuben und übrigen dazu gehörenden Lande als Departement 385. Sein Gehalt 396. Wird General der Infanterie 381. Hat mit Prinzen und Ngen die Leitung der Staatsgeschäfte während der Abwesenheit des Königs 771—774. Spricht sich gegen die Verlegung der Magdeburgischen Regierung aus 562. Sein Verhältniß zu Friedrich Wilhelm I. 285. 313. 342. 407. 408. 443. 446. Befreundet mit Creuß 407. Gegensatz zu Ngen, Prinzen und Grundtow 285. 286. 287. 408. 446. Freund Osterreichs 408. Verkehrt vertraulich mit dem kaiserlichen Gesandten 441 (?) 442 (?) 443. 444. 445. 447.
- Dieckhoff,** Dietrich 713.
- Dienstalter.** Bestimmt den Rang gleichstehender Bedienten 49. 395. 396.
- Dienstpapier.** Sparsamkeit beim Gebrauche 594. Bei den Expeditionen, die innerhalb des Landes bleiben, darf nur das gemeine graue gebraucht werden 606.
- Diest,** Friedrich Wilhelm von 302. Rath und Oberreceptor, wurde 10./20. März 1678 Cleve-Märkischer Geheimer Regierungsrath, 26. November 1695 Vicekanzler. (R. 34. 16. b.)
- Diest,** Reichard von 771.

<sup>1)</sup> Vergl. die während des Drucks erschienene Abhandlung von Holze, König Christian V. Dänisches Gesetz in Heft 30 der Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins.

- Dießlau, Karl von** 328. 495. Wird Geheimer Kriegsrath im Magdeburgischen Commissariat, darf seinen Dienst aber von Haus aus versehen 421. 476. Sein Departement im Commissariat 481. Sein Gehalt 422.
- Dinslaken.** Zahl der dort zugelassenen Procuratoren 614.
- Diplomatischer Verkehr** mit den fremden Gesandten 316. 448.
- Director** bei den Justizcollegien. Rang 413. 412.
- Dispositionselder, Ständische.** Rechenschaft darüber 386. 393. 394. 741. Siehe Cleve-Mark VI. Hinterpommern VII. Magdeburg VII. Minden IV. Preußen VI.
- Dohna, Alexander Graf und Burggraf zu** 137. 206. 259. 268. 774. 775. Chef der Preussischen Domainencommission 137. Berichtet über die Beamten in Preußen und schlägt Osten als Vicekammerpräsidenten vor 172—174. Vorsitzender der Preussischen Regierung 214. 222. 332. Sein Gutachten über den Preussischen Landlasten 510—513.
- Domainencommissarius.** Rang 417.
- Domainencommission.** Siehe Preußen III.
- Domainenproceße.** Appellation an die Reichsgerichte in diesen Proceßen in Halberstadt nicht üblich 429. Wird in Magdeburg verboten 539.
- Domainenrath im Haag.** Ist für die Appellationen aus Mörs nicht zuständig 336. 337.
- Domdechant.** Rang in den hohen Stiften 414. In Magdeburg 412. In den Mediastiften 413.
- Dompropst.** Rang 413. 411.
- Dönhoff, Bogislaw Friedrich Graf von** 137. Mitglied der Preussischen Domainencommission 137.
- Dönhoff, Otto Magnus Reichsgraf von.** Zum Generalkriegscommissar bestellt 86—89. Geheimer Kriegsrath 268.
- Döpler, Johann Christoph** 94. 144. 153. 154. 156. 170. 171. Berichtet über den Zustand der Preussischen Kammer 94—99. Urtheil der Preussischen Domainencommission über Döpler 169.
- Dornid, Freiherr von** 603.
- Dorotheenstadt Berliner.** Gründung 462.
- Drost.** Rang 415. Siehe Mörs II.
- Drost, Jakob** 171.
- Drost, Johann Friedrich von** 291. Thätigkeit als Kammergerichtsath 291. 298.
- Drouet, Jean** 621. Mitglied der Französischen Commission 71.
- Du Bois, Jacques** 71.
- Ducaton** 564.

- Duhram, Wilhelm** 292. Zum Generalfiscal bestellt 146. Thätigkeit als Kammergerichtsrath 292. 299. Wirkt bei der Justizreform mit 522. 523. Verfaßt die Instruction zur Untersuchung des Cleve-Märkischen Justizwesens 651.
- Duisburg.** Zahl der dort zugelassenen Advocaten und Procuratoren 614.
- Du Moulin, Peter Ludwig** 215.
- Dunder, Friedrich Wilhelm.** Soll Mitglied der Geldrischen Regierung werden 540. In die Geldrische Interimscommission berufen 554. 590. Sein Dienstest 595. Sein Gehalt 592. 594. Berichtet außeramtlich über die Geldrischen Zustände 724—726.
- Durham, Michael** 344. 673. Versieht als Accisedirector mit Ludowieg die Commissariatsgeschäfte in Hinterpommern 656. Mitglied des Hinterpommerschen Commissariats 660. 665. Sein Dienstest 344. 345. Seine Obliegenheiten 668. Prüft Marres Project zu einer Instruction für das Commissariat 663.
- Dütchen** 230.

### E.

- Egmont und Büren, Graf Maximilian von** 48.
- Ehesachen.** Dispensationsgesuche 528.
- Einsiedel, Karl Abraham von** 699.
- Ellenberg, Hans Andreas** 361. Instruction für ihn als Zweiten Controlleur bei der Generalkriegskasse 361. 362.
- Elteker, Otto Christoph,** Protonotar des Oberheroldsamtes, Secretär beim Kammergericht und der Academie 353.
- Emmerich.** Zahl der dort zugelassenen Advocaten und Procuratoren 615.
- Erdpostmeister.** Rang 411.
- Erfurt.** Die Pest dort 470.
- Erfelenz.** Bleibt vorläufig Preussisch 402. Muß dem Könige schwören 355.
- Erlach, Siegmund von** 311.
- Ernst, Markgraf von Brandenburg,** Herzog von Jägerndorf, Statthalter der Kurmark 35.
- Eugen, Prinz von Savoyen** 216.
- Eripertantien.** Sollen nur ausnahmsweise verliehen werden 528. Auf Landrentmeisterposten nicht statthaft 655.
- Erecution.** Darf nicht vom Oberempfänger selbstständig verhängt werden 544.

### F.

- Fabricius, Lic. jur.** Deputirter der Märkischen Städte 604.
- Fabrikentasse.** Gründung 263—268.
- Fährlich.** Rang 415—418.

- Samars, Johann Jakob de** 555. Thätigkeit als Vingenscher Beamter 555. 556. 89.
- Sehr von, Obrist** 558.
- Felertage katholische.** Die feierliche Begehung den Evangelischen verboten 429.
- Generallassen.** Verwaltung 122. 128. Aufhebung 122.
- Sichte, Magdeburgischer Commissariatsregistrator** 422. 477. 547. 697. 733. 736.
- Studenstein, Albrecht Konrad Graf Fink von** 310. In der Direction der Generalinvalidenkasse 357. Verhältniß zu Friedrich Wilhelm 216. 310—313.
- Fiscale.** Zu ihrer Geschichte 145. 146. Rang 415. 417. Die Nothwendigkeit einer förmlichen Fiscalatsordnung 520. Wie weit sie in Privatprocessen vertreten dürfen 585. 608. 622. 696. Generalfiscal. Obliegenheiten 146. 695. 696. *Advocatus Fisci* bei der Preussischen Kammer. Obliegenheiten 198. 199. 231. 244. In Vingen 556. Teckenburgischer *Advocatus Fisci et Patriae*. Bestallung 65. 66. Dienstzeit 66. 67. Geldlicher *Momboir*. Bestallung 700. 701. Muß Katholik sein 700. 701. 721. Hoffiscal. Bestallung 693—696. Domainen- Hof- und Kammerfiscal, Hofkammer- und Mittelmärkischer Kammerfiscal, Krossener Domainenfiscal. Bestallungen 145—148. Hof- und Generalkriegscommissariatsfiscal. Bestallung 224—226. *Procurator Fisci* 557. *Mandatarius Fisci* 410. *Substitutus Fisci* 410.
- Fiscalische Prozesse.** Rechtsgang 525.
- Stemming, Jakob Heinrich Graf von, Kurfürstlicher Generalfeldmarschall und Cabinetrath** 177. 178. 179. 204. Sein Urtheil über Friedrich Wilhelm 321.
- Stodroff, Dr. Adolph von** 306. Wurde 9. April 1659 Mörzischer Secretär; Fiscal; 21. Mai 1693 Schultheiß, confirmirt und zum Hofrath ernannt 3. Juni 1702, starb 1702. (R. 64. Mörz. Bediente.)
- Stodroff, Karl Sophronius Graf von.** Zum Landdrosten in der Grafschaft Teckenburg bestallt 646. 647.
- Stodroff, Wilhelm Philipp von** 306. Wurde 3. Juni 1702 noch minderjährig seinem Vater Dr. Adolph v. S. als Mörzischer Schultheiß adjungirt. (R. 64. Mörz. Bediente.)
- Stottwell, Johann Theodor** 365. Obliegenheiten im Generalfinanzdirectorium 365.
- Förder, Adrian Joachim von** 421. 733. 735. Zum Geheimen Kriegsrath im Magdeburgischen Commissariat bestallt 499. 500. 421. 476. Darf seinen Dienst von Haus aus versehen 476. Sein Departement 481. Sein Gehalt 422. Darf, so lange er im Commissariat sitzt, nicht am landschaftlichen Creditwesen theilnehmen 696. 697.

**Forfell, Andreas** 688.

**Forst- und Jagdverbrechen.** Jurisdiction darüber 703.

**Frände, Christian** 357.

**Frankfurt a. L.** Hat die Jurisdiction über die Scharfrichter u. s. w. 686.

Zahl der bei dem Magistrat und der Universität zugelassenen Advocaten 610. 611. Die juristische Facultät der Universität als Spruchcollegium 712. Soll ihre Entscheidungen der Casus dabii sammeln 738.

**Französische Colonie zu Halle** 748. 761.

**Französische Commission.** Gründung 70. 71.

**Französisches Obergericht.** Bestallung des Präsidenten 552. 553.

**Französisches Obergericht.** Bestallung des Präsidenten 552. 553. Zahl der zugelassenen Advocaten und Procuratoren 621.

**Freipässe.** Sind nur mit der Unterschrift des Königs gültig 773.

**Frenau, Jean** 655.

**Freyberg, Emilius Marius Albertus** von 291. Thätigkeit als Kammergerichtsrath 291. 298.

**Friedrich, Emanuel Leberecht** 540. Wird Secretär und Registrator der Gelbischen Interimscommission 540. 591. Sein Gehalt 593. 594.

**Friedrich I., König in Preußen.** Tod 307—310.

**Friedrich, Sohn des Schwedter Markgrafen Albrecht Friedrich** 319.

**Friedrich August II., König von Polen und Kurfürst von Sachsen** 367.

**Friedrich Karl Albrecht, Sohn des Schwedter Markgrafen Albrecht Friedrich** 319.

**Friedrichstadt, Berliner.** Gründung 462.

**Friedrichswerder, Berliner.** Gründung 462.

**Friedrich Wilhelm der Große Kurfürst** 31. 32. 35. 119. 226. 227. 331. 367. 381. 449. 462. 501. 514. 557. 567. 581. 624.

**Friedrich Wilhelm I. I. Als Kronprinz.** Verwendet sich für Hamraht 3. 149. 150. Verhältniß zu seinem Vater und den Parteien am Hofe 51. 215—217. Stellung zu Grumbkow 177. 178. 179. 205. 208. 213. 285. 286. Zu Dhona 285. Zu Flgen 285. Zu Krautt 72. 256. Trauer über die Todeskrankheit Friedrichs I. 308. Urtheile von Hannoverischen und Sächsischen Diplomaten über ihn 51. 321.

II. Als König. Regierungsantritt 310—313. Nimmt der Berliner Garnison den Eid ab 312. 313. Läßt sich von der Kurmark huldigen 437. 438. Schränkt den Hofstaat ein 311. 317—320. 396. 437. 438. 442. Will ihn nach dem Muster des großen Kurfürsten einrichten 359. 381. Verkürzt allgemein die Besoldungen 317. 318. 320. 342. 396. 397.

442. 444. 448. 457. Läßt seinen Bedienten aber auskömmliches Gehalt 322. 396. 397. Sammelt einen Schatz 441. 442. 445. Verstattet keine Änderung des geschlossenen Etats 640. Nachtheiliger Einfluß seiner Sparfamkeit auf den allgemeinen Consum 442. 443. Folgt nur seinem Willen 312. 446. Will alles selbst thun 441. 447. Sein Verkehr mit den Ministern 317. 319. 322. 343. 443. 444. 445. 446. Verkehr mit den Diplomaten 448. Schränkt den auswärtigen diplomatischen Dienst ein 448. 453. 454. Vergleicht den Nutzen der Diplomaten mit dem eines Heeres 448. Seine auswärtige Politik 444. 445. Haßt die Franzosen 444. Vermehrt seine Truppen 441. 444. Großer Soldatenfreund 444. 445. Bedient sich der Soldaten auch als Handwerker 443. Giebt den Militärbedienten den Vorrang vor den Civilbedienten 410—419. Feind der Ceremonien 312. 438. 448. Läßt sich nur ein Paar Trauerschuhe machen 443. Geht in die Häuser der Bürger 443. Will keine Hofnachrichten in den Zeitungen dulden 455. 456. Liebt die Einsamkeit 445. 448. Veruft Dandelman zurück 359. 360. Seine große Strenge 322. 443. 444. 448. 643. 644. Züchtigt den Potsdamer Postmeister 381. Abneigung gegen Gelehrte 444. Überträgt Dhona, Flgen und Prinzen die gemeinsame Leitung der auswärtigen Angelegenheiten 313—316. Unterstellt jedem Minister Provinzen als besonderes Departement 384—386. Verändert das Rangreglement 410—418. Übergiebt während seiner Reise in die westlichen Provinzen den Ministern Dhona, Prinzen und Flgen die Leitung der Staatsgeschäfte 771—774. Will eine Justizreform durchführen 379. 380. 521—533. Reducirt die Zahl der Advocaten und Procuratoren in Berlin 382—384. In den Provinzen 607—620. Läßt aber nachträglich einige zu 622. Will die Regierung in Magdeburg mit dem Commissariat vereinigen 765. Weigert sich den Recept der Kurmärkischen Stände zu bestätigen 379. Gewährt ihnen keine Theilnahme an der Justizgesetzgebung 525. Will keinen förmlichen Landtag in Cleve-Mark gestatten 599—606. Mißstimmung über seine Regierung 342. 343. 441. 443. 444. Manteuffels Eindruck vom König 320. 321. 322.

**Friedrich Wilhelm**, Prinz von Brandenburg-Schwedt 437.

**Friemershelm**, Herrlichkeit 5. 6. Erbhuldigung 534.

**Frieße**, Magdeburgischer Kammerconsulent 349. Dienstzeit 350. 351.

**Fromme**, Christian 496. Sein Inspectionsbezirk als Kurmärkischer Kriegskommissar 496.

**Fuchs**, Paul von, Wirklicher Geheimer Rath 26. 27. 28. 39. 43.

**Fuchs**, Johann Heinrich von 150. 151. Kammergerichtsrath 298. Mit der Revision des Hamrath'schen Processes betraut 150. Ravensbergischer

Appellationsgerichtsrath 282. 283. Mitglied des Collegium Medicum 558. Wirkt bei der Bartholbischen Justizreform mit 516. Zum Kammergerichtspräsidenten befallt 28—30.  
Führer in der Graffschaft Tecklenburg 67. 68.

G.

Gahrlep von der Mällen, Dr. med. Christoph Heinrich 558.  
Gahrlep von der Mällen, Dr. med. Gustav Casimir 557.  
Gardelegen. Zahl der dort zugelassenen Advocaten 612.  
Gaultier, Dr. med. Pierre 558.  
Gefangenwachen in Minden 388.  
Gehaltsverkürzungen. Siehe Besoldungen.  
Geheime Hofkammer. Mißwirthschaft unter Wittgenstein 132—134. Reform unter Rameke 133. 134. 135. Versucht die Kompetenzstreitigkeiten mit dem Generalkriegscommissariat gütlich zu schlichten 287. 288. Geht im Generalfinanzdirectorium auf 363—366. Hofkammerpräsident. Bestallung 134—136. Hofkammersecretär. Rang 417. Hofrentmeister. Rang 416. 414.  
Geheime Ranzlei. Sporteln 430.  
Geheimer Justizrath. Das Collegium vorläufig oberste Appellinstanz 14. Rechtsprechung 57. 58. Bestallung des Geheimen Justizraths 727. 728. Rang 413. 412.  
Geheimer Kammerrath. Rang 413. 412.  
Geheimer Kammersecretär. Rang 416.  
Geheime Kriegs- Lehens- und Commissariatskanzlisten. Rang 418.  
Wirklicher Geheimer Kriegsrath 268. Siehe Wirklicher Geheimer Rath.  
Geheimer Kriegsrath. Unterschied vom Wirklichen Geheimen Kriegsrath 268. Bestallungen 269. 270. 499. 500. Rang 413. 412.  
Geheimer Kriegssecretär. Rang 416.  
Geheimer Rath. Geschäftsvertheilung unter seine Mitglieder 384—386. Instruction zu seiner Leitung in Abwesenheit des Königs 771—774.  
Wirklicher Geheimer Rath. Bestallung 322—324. Dienstzeit 324—326. Rang 397. 411. Der Preussische Oberrath ist Wirklicher Geheimer Rath 30—35. 459. Jeder Wirkliche Geheime Rath ist kraft seiner Bestallung Mitglied der Preussischen Regierung 214. Siehe Preußen. II.  
Geheimer Regierungsrath. Siehe Cleve-Mark. II.  
Geheimkammerier. Rang 416.  
Geheimrath. Rang 413. 412.  
Wirklicher Geheimsecretär. Rang 416.  
Titular-Geheimsecretär. Rang 417.



**Geldern, Herzogthum.** I. Gehört zum Departement Brinkens 385. Ist ein Theil des Aremonder Bisthums 579. Vereidigung der Bedienten 355. Hulldigung 403, 404, 568—572. Belehnungen 741, 742. In dem Hulldigungseid Lehen des Hl. Römischen Reichs genannt 572. Der König will es nicht dafür gehalten haben 579. Wie weit der Ausdruck bindend ist 580. Zu den Landesbedienungen dürfen nur Katholiken genommen werden 554, 588, 653, 654, 700. Ob der Advocatus Fisci zu den Landesbedienten gerechnet werden muß 700, 701, 721. Ob die Landesbedienungen nur Inländern verliehen werden dürfen 540, 541, 710, 721. Privileg de non evocando 550, 588. Das Oranische Tribunal als Appellationsinstanz 90, 92, 507, 540, 596. Beitrag zu diesem Gerichte 92, 540. Die Geldrischen Advocaten und Procuratoren unterliegen denselben Bestimmungen, wie die in den anderen Provinzen 623, 650, 714, 716, 722, 723. Das Geldrische Archiv vom Aremonder Hof zurückbehalten 401, 508, 691—693, 743, 744. Recrutirung 562.

II. Commission zur Landesverwaltung 452. Ihr Geschäftskreis 453. Wird aufgehoben 540. Project zur Errichtung einer eigenen Regierung 540, 588. Soll nicht vor der Hulldigung ins Leben treten 540. Stößt auf confessionelle Schwierigkeiten 553. Soll eingerichtet werden, wann es der König für angebracht findet 721. Die Regierungsgeschäfte von dem Gouverneur und ihm beigeordneten Commissarien absque forma collegii verwaltet 550, 589. Berufung der Interimscommission 554. Diese leitet die Regierungsgeschäfte 589—594. Nach dem Fuß der Provincialregierungen eingerichtet 724. Trägt die Verantwortung für die Kassen im Lande 593. Protest der Stände gegen die Interimscommission 653. Sie soll als interimistische Behörde gelten 654, 721. Dem König steht frei seine Revenuen beliebig verwalten zu lassen 720, 721. Die Interimscommission entwirft die Instructionen, Bestellungen und Dienstende für sich und für das Justizcollegium 595, 644, 724. Schlägt die Mitglieder für das Justizcollegium vor 595. Conflict mit dem Justizcollegium 650, 714, 715, 716, 725, 726. Mitglieder der Interimscommission und ihr Gehalt 554, 590—594. Dienstend 595. Siegel 724. Behausung 592. Bestallung des Ober=Zoll= und Licentiennehmers 586 bis 588.

III. Die Errichtung eines Geldrischen Justizcollegiums eine Bedingung des Utrechter Friedens 305. Geldern wird allmählich der Competenz des Aremonder Justizhofes entzogen 302—305, 354, 355, 507. Revisionscommissare 302. Gutachten Blothos über die

Einrichtung des Geldrischen Justizweſens 507. 508. Vorſchläge der Interimscommiſſion 588. 591. 593. 594. Eröffnung des Juſtizcollegiums 648—650. Iſt oberes Landesgericht 507. Richtet auch in Lehensproceſſen 654. Das Franke Tribunal iſt Appellationsinſtanz 90. 92. 507. 596. Die Inſtructionen und Verordnungen des Nuremouder Juſtizhofes und die Geldriſchen Geſetze und Herkommen dienen vorläufig als Rechtsnormen 649. 713. 714. Die Nuremouder Obſervanz geht aber nicht den königlichen Befehlen vor 722. Der ſchleppende Rechtsgang 722. Das Juſtizcollegium ſoll ein neues Reglement entwerfen 722. Glaubt deſſen nicht zu bedürfen 717. 718. Soll nicht über königliche Befehle raiſonniren 714. Der Landesherr kann die Juſtizverfaſſung ohne Mitwirken der Stände verändern 715. 718. Das Juſtizcollegium beansprucht dieſelbe Stellung, die der Nuremouder Juſtizhof hatte 725. Competenzüberſchreitungen 724. Conflict mit der Interimscommiſſion 650. 714. 715. 716. 725. 726. Siegel 717. 724. Geſamtkoſten 594. Der Nuremouder Juſtizhof liefert nicht die dem Juſtizcollegium gebührenden Acten aus 404. 508. 691—693. 743. 744. Die Interimscommiſſion entwirft die Inſtruction, die Beſtallung und die Dienſteide für das Juſtizcollegium 644. 724. Schlägt deſſen Mitglieder vor 594. 595. Ernennung und Beſoldung der Mitglieder 594. 595. 627—629. Dieſe müſſen Katholiken ſein 540. 700. 701. Unter welchen Vorausſetzungen ein Evangelischer mitrichten darf 626. Beſtallung des Kanzlers und der Räte 644 bis 646. Beſtallung des Vicekanzlers 708—710. Proteſt des Juſtizcollegiums gegen Bordenfeld als Vicekanzler 708—710. Rath Coſtumier 645. 646. 709. 710. Beſtallung des Greffiers 627. Der Kanzler iſt nicht kraft ſeines Amtes auch Lehensſtathalter 717. 721. Beſtallung des Lehensſtathalters 741—743. Beſtallung des Lehensgreffiers 743—745. Beſtallung des Rombours oder Advocatus Fiſci 700. 701. Dieſer muß katholiſch ſein 700. 701. 721. Die Advocaten und Procuratoren beim Juſtizcollegium 623. 650. 714. 716. 722. 723.

IV. Der Venloer Vertrag die Baſis der ſtändiſchen Freiheiten. 550. 551. 401. 403. 709. 718. Die Stände ſollen ſich mit einem Verſprechen ſtatt des Eides auf die Verfaſſung begnügen 569. Weigern ſich deſſen 571. Schwur des königlichen Vertreters auf die Verfaſſung 570. Huldigungs Eid der Stände 571. 572. Die ſtändiſchen Privilegien ſollen gewahrt bleiben 654. 715. 719. 720. Steuerbewilligungsrecht der Stände 551. Ob der Landesherr ohne ihre Mitwirkung neue Geſetze erlaſſen und alte verändern kann 714. 715. 718. 719. 720.

- Ständische Proteste gegen die Einsetzung der Interimscommission 653. Gegen einen evangelischen Advocatus Fisci 701. Gegen Vordensfelds Ernennung zum Vicekanzler 709. 710. 721. Die Stände sind verdächtig, mit auswärtigen Höfen Correspondenzen zu unterhalten 726.
- Sellert, Christoph.** Zum Krossener Domainenfiscal bestellt 146—148.
- Gemeine Bescheide des Oberappellationsgerichts** 16. 17. 19.
- General.** Rang 411.
- Generaladjutant des Königs.** Rang 415.
- Generalcontrolleur aller Kassen.** Kreuz dazu bestellt 322—324.
- Generalempfänger.** Siehe Generalkriegscommissariat.
- Generalfeldmarschall.** Rang 411.
- Generalfinanzdirectorium.** Errichtung 363—366. Soll Kompetenzconflicte mit dem Generalkriegscommissariat vermeiden 341. Einigt sich mündlich mit dieser Behörde 647. 648. Darf nichts ohne königliche Genehmigung bauen 774. Bestallung des Hofkammer- und Domainenfiscals 145—148. Generalfinanzkasse. Eine der beiden Centralstaatskassen 341. 366.
- Generalfinanzkasse.** Siehe Generalfinanzdirectorium.
- Generalfiscal.** Siehe Fiscale.
- Generalinvalidenkasse.** Verwaltung 357. 358.
- Generalkriegscommissariat.** Grumbkows Denkschrift über Geschäftsvertheilung und Reform der Behörde 76—85. Versuche zu einer collegialen Gestaltung des G. 81—85. 181. Wird ein Collegium und erhält ein Reglement 184—190. Gute Folgen dieser Maßnahme 369. Oberinstanz für die Sprüche der Commissariate 626. Darf nichts ohne königliche Erlaubniß bauen lassen 774. Versieht die Commissariatsgeschäfte in der Kurmark 85. Kompetenzconflicte mit der Hofkammer sollen gütlich geschlichtet werden 287. 288. Kompetenzconflicte mit dem Generalfinanzdirectorium 341. Werden mündlich abgethan 647. 648. Streitigkeiten der Mitglieder unter einander 204—213. Generalkriegscommissarius. Bestallung 85—89. Obliegenheiten in der nicht collegialisch formirten Behörde 77. 78. 81—83. 85. In dem Collegium 184—189. 204. Blaspißs Geschäftskreis nach den Bestimmungen Friedrich Wilhelms I. 356. 357. Generalkriegscommissariatsdirector. Errichtung dieser Stelle 81. 82. Bestallung 179—181. Instruction 181—184. Obliegenheiten 184—190. Grumbkows Geschäftskreis nach den Verfügungen Friedrich Wilhelms I. 356. 357. Geheimer Kriegsrath. Bestellungen 269. 270. Rang 413. 412. Geheimer Kriegsecretär. Rang 416. Generalkriegskasse. Eine der beiden Centralstaatskassen 341. Unter Krautts Leitung 72.

73. 83. 205—213. 215. 256—258. **Generalempfänger.** Ist zugleich Ubereinnehmer der Contribution und Accise in der Kurmark 25. 26. Bestallung 25. 26. Obliegenheiten 185—187. Rang 412. Bestallung und Instruction Maillettes 269—273. **Kriegszahlmeister.** Bestallung und Instruction 274—278. **Controllieur.** Bestallung 279. 280. Instruction des Zweiten Controllieurs 361. 362.

**Generalkriegscommissariatsdirector.** Siehe Generalkriegscommissariat.

**Generalkriegscommissarius.** Siehe Generalkriegscommissariat.

**Generalkriegsclasse.** Siehe Generalkriegscommissariat.

**Generalleutenant.** Rang 411. Rang seiner Wittin 419.

**Generalmajor.** Rang 412. 411.

**Generalpostamt.** Erledigung der Postfachen im Generalfinanzdirectorium 364. 365. Vortrag in wichtigeren Angelegenheiten beim König 365. Contrassignatur und Expedition 365. Die Postregistratur bleibt bestehen 365. Die Postkasse zahlt von ihrem Ueberschusse monatlich 6000 Thlr., am Ende des Jahres den Restüberschuß an die Generalfinanzkasse 366. Selbstständige Verwaltung der Postämter und Jurisdiction über die Bedienten in allen dienstlichen Angelegenheiten 365. 516. 526. **Erhpostmeister.** Rang 411. **Hofpostmeister.** Rang 417. **Postcommissar.** Rang 417.

**Generalproviandmeister.** Rang 416.

**Generalstaaten.** Gewähren dem Preussischen Könige keinen Antheil an der Besetzung des Ruremonder Justizhofes 303. Suchen den Preußen in Geldern Schwierigkeiten zu machen 405. 406.

**Georg Friedrich, Markgraf von Brandenburg-Ansbach, Regent in Preußen** 31. 226.

**Georgi (George), Matthäus** 358. 587.

**Gerath** 596. 597.

**Gerichtsferien** 530.

**Gerresheim, Dr. Adolf Friedrich** 558.

**Gersdorf, David Gottlob von** 312.

**Gettant, Ernst** 409. 410.

**Geuder gen. Rabensteiner, Johann Georg von** 606. Soll die Anklagen gegen die Halberstädtische Regierung untersuchen 606. 607.

**Gewicht.** Siehe Maß und Gewicht.

**Giebichenstein.** Amt. Leidet durch die Fortnahme der Magdeburgischen Oberbehörden aus Halle 561. 754. 755. 760.

**Giehorn.** Hebung der dortigen Manufacturen 468.

**Glandorff, Dr. jur. Rudolf Jtel** 582. 583.

**Glauchau.** Sammelpunct vieler Irrgeister 748.

- Sogerichte.** Siehe Graffschaft Ravensberg IV. Bielefeld. Halle. Herford.
- Sograf.** Siehe Cleve-Mark I. Lingen II. Ravensberg IV.
- Sohl, Dr. med.** Johannes Daniel 558.
- Soldwed, Heinrich** Julius 384.
- Solge (Solk), Christoph** Heinrich von der. Obrist beim Regiment Markgraf Albrecht 558.
- Sörne, Friedrich** von 364. Thätigkeit im Generalfinanzdirectorium 364. Mitglied des Collegium Medicum 558. Director der Kurmärktischen Ritterschaft 437.
- Sofeman, Dr. jur.** Wird Geldrischer Justizrath 628.
- Sötsche, Andreas** 739.
- Srabe, Christian** 364. Thätigkeit im Generalfinanzdirectorium 364. 365.
- Srabe, Dr. med.** Martin Sylvester 102.
- Grand Directoire Français** 71.
- Grand-Maitre de la garderobe.** Rang 411.
- Sranz, Paul** 666. 684. 685.
- Sreffier.** Siehe Geldern III.
- Gregory, Franz** Christoph 84. Obliegenheiten im Generalkriegscommissariat 84. 186. Der von ihm aufgestellte Kriegsetat 206. 207. Nach Preußen strafversetzt 210. 211.
- Greisenberg.** Eine der vier Hauptstädte Hinterpommerns 729. Zahl der dort zugelassenen Advocaten 617.
- Greinert** 477. Magdeburgischer Commissariatssecretär 477. 478. 547. 732.
- Grenzfreiigkeiten** zwischen dem Fiscus und den Privaten werden auf den Holzmärkten erledigt 687.
- Gretsch, Michel** 169. 171.
- Grevenitz, Christoph** Franz von 711.
- Grohmann, Johann** George 85. Obliegenheiten im Generalkriegscommissariat 85.
- Groschen** Polnischer 155. 230.
- Grote, Thomas** Augustus von 318. 320.
- Grote, Friedrich** Wilhelm von 421. Geheimer Kriegsath im Magdeburgischen Commissariat. 421. 476. Bestallung 500. Departement 481.
- Grumbow, David** von 343. 338. Bei der Commission zur Untersuchung des Hinterpommerschen Steuerwesens 657. Zum Hinterpommerschen Commissariatsdirector bestellt 498. 660. 665. Dienstzeit 343. 344. Obliegenheiten 668. Mit der Hufenregulirung der Provinz betraut 674.
- Grumbow, Ernestine** Lucie von, geb. von Dandelman 338.
- Grumbow, Friedrich** Wilhelm von 76. 77. 176. 256. 319. 501. 554. 562. 663. Seine Denkschrift über das Generalkriegscommissariat 76—85. Bewirbt sich um die Directorstelle bei dieser Behörde 176.

177. Bestallung als Director 179—184. Seine Obliegenheiten 184 bis 189. Conflict mit Blaspiel 204—213. 268. Wird der eigentliche Leiter des Generalcommissariats 356. 357. In der Direction der Generalinvalidenkasse 357. Erhält einen Platz in der Brandenburger Dompropstei 646. Mitwirkung bei der Redaction der Allgemeinen Justizordnung 524. Bei den Verhandlungen über das Magdeburgische landschaftliche Creditwesen 574. 630. Widerrath die Vereinigung von Regierung und Commissariat in Magdeburg 765. Mahnt den König, im allgemeinen Interesse glänzender Hof zu halten 461—474. Sein Verhältnis zu Friedrich I. 205. 206. 208. 213. 257. 309. 310. Zu Friedrich Wilhelm I. 177—179. 205. 208. 285. 286. 446. Zu Fürst Leopold von Anhalt-Deffau 285. Mit Dhona verfeindet 285. 408. 446. Stellung zu Flgen und Prinzen 179. 257. 258. 446. Seine Haltung in der äußeren Politik 177. 447. Urtheile des Sächsischen und kaiserlichen Gesandten über ihn 178. 179. 446.
- Grumbow**, Joachim Ernst von, Obermarschall und Generalkriegscommissar 76. 176. 177. 180. 338. Versucht das Generalkriegscommissariat zu einem Collegium zu gestalten 81. 181.
- Grumbow**, Philipp Otto von 338. 339. Zum Regierungsrath in Hinterpommern bestallt 337. 338. Zum Commissariatsrath bestallt 338—340. 660. 665. Seine Obliegenheiten im Commissariat 668. 674. Zum Kanzler in Hinterpommern und Ramin bestallt 44—46.
- Grumbow**, Sophie Charlotte von, geb. de la Chevallerie 208.
- Gulden**. Brabantischer 588. Clevischer 564. Goldgulden 14. 17. Holländischer 593. Polnischer 155. 230. Rheinischer oder Reichsgulden 17.
- Gundelshelmer**, Dr. med. Andreas von 207. 309. 319. 557. Erhält Gehaltszulage von Friedrich Wilhelm I. 318. Sein persönlicher Rang 416.
- Gundling**, Johann Paul (von) 353.
- Gundling**, Dr. jur. Nicolaus Hieronymus 738. 740. 770.
- Günther**, Julius Andreas, Preussischer Vicekammermeister 100.
- Günther**. Sohn des Vorigen. Preussischer Kammersecretär und adjungirter Vicekammermeister 100. 101. 171.
- ♣.
- Hade**, Gustav Wilhelm von 330.
- Haes**, Dr. Hermann von Elverich gen. H. 306.
- Hagedorn**, Johann David 558.
- Hagen**, Philipp Siegmund von. Wird Gouverneur von Geldern, soll von dem Lande Kessel und Amte Griedenbeck Besitz ergreifen 404. Mitglied der provisorischen Commission in Geldern 452. 453. 550. Commissar

bei der Abnahme der Hulldigung in Geldern 568. 569. 571. 572. Sein Gutachten über die Einrichtung der Geldrischen Landesregierung 588. 589. Soll Director der Geldrischen Regierung werden 540. Wird Vorsitzender der Geldrischen Interimscommission 554. 590. 591. 592. 725. 726. Sein Gehalt 592. Sein Dienstleid 595. Eröffnet das Justizcollegium 649. Vereidigt Hoensbroech als Kanzler und als Lehensstatthalter 709. 722. 743. Vereidigt Bordenfeld als Vicekanzler 709. 721. Sucht die protestirenden Stände zu beschwichtigen 710. Unterhandelt über die Auslieferung der Geldrischen Acten zu Kuremonde 691. 692.

**Hagen.** Zahl der dort zugelassenen Advocaten und Procuratoren 616.

**Hafe,** Dr. jur. Johann Daniel. Zum Hoffiscal bestellt 693—696.

**Halberstadt,** Fürstenthum. I. Gehört zum Departement von Rameke 385.

Beitrag zu den Contributionen 53. Zahlt auch das Hohensteinsche Contingent 431. Hulldigung 427. 436. Anstellung von Landeskindern 430. Hat keine vollkommene Kanzlei- Consistorial- Kirchen- Polizei- Forst- und Tagordnung 427. 435. Zahl der bei Regierung, Consistorium, Kammer, Commissariat und Aemtern zugelassenen Advocaten und Procuratoren 618. Juden 433—435. 436. Monopole und Privilegien 435. Erbhäcker der Bauern 430. 436. Landstraßen 433. 436. Salzhandel 435. 436. Hamraht zum Präsidenten von Regierung, Consistorium, Lehenskanzlei und Kammer bestellt 366. 367.

II. Die Regierung hat eine gewisse Oberaufsicht über die Hohensteinsche Regierung 2. Wird in einer anonymen Schrift schwer beztichtigt 606. Bestallung des Regierungspräsidenten 148. 149. Regierungsdirector 347. 727. Rang des Regierungsraths 415. 414.

III. Bestallung des Landrentmeisters 585. 586. Ständische Klagen über Kompetenzüberschreitungen der Beamten 430. 431. 432. Ueber die Beeinträchtigung der Privilegien durch das Forstamt 432. 433. 436.

IV. Das Obersteuereydirectorium erhält den Namen Commissariat 369. Schränkt die ständischen Rechte bei der Rechnungslegung über die Contributionen ein 431. Bestallung Hamrahts zum Commissariatspräsidenten 367. 368. Landkriegscommissar 346. 347. Landräthe dürfen nicht Mitglieder des Commissariats sein 578.

V. Die Reccessen, auf denen die ständischen Freiheiten beruhen 427. Ständisches Condirectorium bei dem Accise- und Contributionswesen 431. Ständische Jurisdiction 432. 436. Zollfreiheiten 430. 435. Jagd- und Holzfreiheiten 432. 433. Die Stände erhalten keine Reversalkten vor der Hulldigung 435. Ihre Desiderien 427—436.

- Halberstadt, Stadt.** Zahl der zugelassenen Advocaten bei dem Amt der Majorei, dem Rath, Stadtgericht und Burgvogteigericht 618.
- Hamburg.** Absperrungen gegen H. der Pest halber 558. 566. 641. 642. 644.
- Halle a. S.** Steuerkraft 758. Salzhandel 120. 561. 751. 752. 754. 755. Sitz der Magdeburgischen Obercollegien. Gründe für und wider deren Fortnahme 559—562. 746—763. Werden nach Magdeburg verlegt 745—770. Schöppenstuhl 560. 561. 751. 752. Universität Wird durch die Verlegung der Obercollegien geschädigt 560. 562. 751. 762. 763. Die juristische Facultät soll die Entscheidungen der Casus dubii sammeln 738. Soll Constitutionen zu einem Landrecht ausarbeiten 738—740. Zahl sämtlicher in Halle zugelassenen Advocaten 612. Die dortige Französische und Pfälzer Colonie 747. 748. 761.
- Halle in der Graffschaft Ravensberg.** Das dortige Gogericht ist die erste Instanz für das Amt Ravensberg 581. 582. Das Bielefelder Gogericht die zweite Instanz 581. 584. Soll mit dem Herforder und Bielefelder Gogericht vereinigt werden 583. Seine Einwände dagegen 584.
- Hameln.** Hebung der dortigen Manufacturen 468.
- Hamm.** Zahl der dort zugelassenen Advocaten und Procuratoren 615.
- Hannrath, Friedrich von 3.** Dienstzeit als Maitre des requêtes 3. Verwendung des Kronprinzen für ihn 149. 150. Wird freigelassen und sein Proceß revidirt 150. Zum Präsidenten von Regierung, Consistorium, Lehenskanzlei, Kammer und Commissariat in Halberstadt bestellt 366—368. Commissarius bei der Halberstädtischen Schuldingung 436.
- Handwerker auf dem Lande** 677.
- Happe, Otto Wilhelm von 88.** Zum Geheimen Kriegs Rath bestellt 269. Zum Clevischen Commissariatsdirector in Blaspils Abwesenheit bestellt 498.
- Happe, Wilhelm Heinrich von,** Kurmärkischer Oberlicentempfinger 25. 26. 88.
- Hartleben, Johann Ernst von 63.**
- Hartmann, Christian Friedrich 282.** Seine Denkschrift über die Vereinigung des Ravensbergischen Appellationsgerichts mit dem Oberappellationsgericht 283. 284.
- Hattneggen.** Zahl der dort zugelassenen Advocaten und Procuratoren 616.
- Hauptmann.** Siehe Capitain.
- Hausvogt.** Von Berlin. Seine Jurisdiction über die Scharfrichter u. s. w. 686. 687. Von Königsberg 247. Ihr Rang 417.



**Haus- und Kirchspielvogt** in Lingen 657.

**Heiden, Johann Sigismund von**, Generallieutenant, Chef der provisorischen Commission in Geldern 304. 305. 452. 550. 571. 572. Der Commission enthoben 590. 594. Ergreift Besitz vom Lande Kessel und Amte Friedenbeck 401—407. Erster Commissar bei der Geldrischen Hulldigung 568—572. Erhält Vollmacht, im Namen des Königs zu schwören 569. 570. Leistet den Eid 570. 571. Sein Gutachten über die Einrichtung der Geldrischen Regierung 588. 589. Unterhandelt über die Auslieferung der Geldrischen Acten zu Aurenmonde 691. 692.

**Heinriccius, Dr. Johann Michael** 770.

**Heinrichen, Anton Friedrich** 1.

**Heinrich VII**, Deutscher Kaiser 550.

**Heinrich**, Herzog zu Sachsen. Sein Besitz im Herzogthum Magdeburg 537.

**Hellebardier** in Lingen 557.

**Hersford**. Das dortige Gogericht ist erste Instanz für die Ämter Limberg und Blotho 581. Das Bielefelder Gogericht ist die zweite Instanz 581. 584. Soll mit dem Bielefelder Gogericht vereinigt werden 581—584. Einwände des Gogerichts 582. 584. Der Stadt 584. Die Stadt muß die Kosten für die Herrichtung eines Gefängnisses tragen 585. Zahl der zugelassenen Advocaten und Procuratoren 619.

**Hermann, Philipp (Peter?) Gottlieb** 80. Obliegenheiten im Generalkriegscommissariat 80. 81. 84. 85. 186.

**Herold, Christian (von)** 703. Wurde 11. September 1699 adjungirter Jagd- und Grenzrath und Grenzsecretär, 17. October 1701 wirklicher Jagdsecretär, 20. September 1704 Magdeburgischer Jagd- und Grenzrath; Hofrath, Geheimer und Jagdsecretär der Jagdkanzlei, 13. August 1716 Geheimerath im Generalfinanzdirectorium, 18. Mai 1720 in den erblichen Adelstand erhoben, 23. Januar 1723 Geheimer Finanz- Kriegs- und Domainenrath (R. 9. C. 1. b. 2 und 3; Magdeb. St.-A. R. 5. XVI. 7; Stettin. Reg.-A. Dom.-A. Tit. 9. m. 32).

**Hertefeldt, Samuel Freiherr von** 215. 364. 702. 703. Stellung zu den Hofparteien unter Friedrich I. 215.

**Herzog, Michael Andreas** 353.

**Hesse, Adam Friedrich**, adjungirter Preußischer Rentmeister 98.

**Hesse, Zacharias**, Rath und Preußischer Rentmeister 98. 99. 162. 169. 171. Seit 1659 in Diensten, wurde 28. März 1701 Rath, starb 1717 (R. 7. 18. a).

**Hesse, Dr. Zacharias**, Preußischer Consistorialrath 456. 608.

**Hessen-Domburgischer Besitz** im Herzogthum Magdeburg 537.

**Hessig, Johann Heinrich von** 298.

Seudenroth, Heinrich Wilhelm 374.

Seugel, Johann Albrecht von 25. Thätigkeit als Kammergerichtsrath 291. 296. 298. Zum Oberappellationsgerichtsrath bestellt 23. 24. Mitarbeiter bei der Bartholdischen Justizreform 516. 522. 523. 524.

Herzogthum Pinterpommern und Fürkenthum Ramin.

I. Statthalter 35. 36. 44. 46. 59. 60. 61. 62. Gehört zu Dbonas Departement 385. Beitrag zu den Contributionen 53. Bericht des Statthalters über den Zustand der Provinz 37—43. Zustand der Ämter und Unterthanen 37—40. Erbpacht 38. 40. 42. Leibeigenschaft 40. Handel 41. 361. Militärwesen 39. 42. 43.

II. Die Regierung vereidigt die Landräthe 660. Beansprucht die Aufsicht über das Polizeiwesen 662. Stellt ein Mitglied zur Baucommission 676. Befürwortet die Abhaltung eines ständischen Engeren Convents 729. Soll von Stargard nach Köslin verlegt werden 360. 361. Siegel 455. Kanzler 60. 61. 62. Bestallung 43—46. Regierungsrath. Bestallung 337. 338. Rang 414. 413. Con-sistorialdirector. Bestallung 62. 63.

III. Zustand der Kammer 37—42. Unter Wittgenstein verschuldet 132. Rechtliche Competenz der Kammer 687. 688. Die Kammerbedienten der Parteilichkeit geziehen 39. Hauptleute 39. Beamte: Haben die Contributionsrecepturen in den Ämtern 661. Legen widerrechtlich ihre Rechnungen vor der Kammer ab 663. Sollen beim Commissariat Caution hinterlegen und Rechenschaft geben 663. 671.

IV. Ludowieg und Durham verwalten selbstständig das Accise- und Steuerwesen in der Provinz 656. 657. Die Commission zur Untersuchung des Steuerwesens wandelt sich in ein Provincial-commissariat um 657. Seine Mitglieder werden des Eigennuzes beschuldigt 39. Hat weder eine Instruction, noch eigens für es bestimmte Diensträume 657. 658. Das Commissariat arbeitet den Entwurf einer Instruction für sich aus 658. 659. Das Project bleibt unvollzogen 659. Mitglieder und Geschäftsverwaltung des Commissariats 1713. 660—663. In Berlin wird eine Instruction ausgearbeitet 663. Das Gutachten des Commissariats 663. 664. Die Instruction wird danach geändert und vollzogen 664. Die Instruction 664—680. Personal 665. 666. Besoldung 663. 664. 666. Diensträume und Geschäftsstunden 665. Ressorts des Directors und der Räthe 668. Expedition der Beschlüsse 669. 670. Sporteln 670. Registratur 670. 671. 681. 683. Aufsicht über Contribution und Accise und deren Bedienten 661. 662. 667. Soll den Hufencataster reguliren 674. Aufsicht über das Polizeiwesen 677. Wie weit es selbstständig Bau-

freiheiten zc. ertheilen darf 675. Stellt ein Mitglied zur Bau-  
 commission 676. Rechnungsführung und Controlle 678—680. Muß  
 für Cautiostellung der Contributionseinnnehmer sorgen 662. 680. 681.  
 Ist für Fehlbeträge verantwortlich 664. 680. 681. 683. Prüft die  
 Ausgaben der ständischen Dispositionsgelder 741. Nimmt die Kolber-  
 gische Magazinrechnung ab und correspondirt mit dem dortigen Gou-  
 verneur 673. Juridische Competenz 667. Bestallung des Directors  
 498. Sein Diensteid 343. 344. Bestallung des Rath's 339. 340.  
 Diensteid 344. 345. Entwurf zur Instruction für den Accise-  
 director 659. Hat die Geschäfte eines Kriegs- und Steuercom-  
 missarius 661. Diensteid 345. Entwurf zur Instruction für den  
 Obereinnnehmer 680—682. Instruction 683—685. Diensteid 345.  
 346. Cautiostellung 681. Aufbewahrung der Kasse 681. 683. Termin  
 zur Aufstellung der Hauptcontributionsrechnung 681. 682. 684. 685.  
 Er bedarf keines Controlleurs 681. 682. Accise-Inspector. Ver-  
 sieht die Geschäfte eines Accise-Einnnehmers 661. Die Beamten  
 als Contributionseinnnehmer in den Ämtern 661. 663. 671. Kreis-  
 und Marschcommissare. Obliegenheiten 661. Diensteid 346.  
 Rang 416. Sollen cessiren 672. 673. Landräthe. Unterstehen  
 dem Commissariat, sofern sie mit dem Contributions- und Militair-  
 wesen zu thun haben 666. Haben die Direction des Contributions-  
 wesens in ihren Kreisen und werden vom Commissariat zu den  
 Quartalscontributionsrepartitionen und zur Kopfsteuer nebst den Ständen  
 herbeigezogen 660. 671. 672. 674. Sind für Fehlbeträge haftpflichtig  
 671. Sollen vermindert werden 672. Bestallung und Diensteid des  
 Landrath's 377. Wird von der Regierung vereidigt 660.

V. Langsame Justiz beim Hofgericht 38. Bestallung des Hof-  
 gerichtsverwalters 59—61. Bestallung des Hofgerichtsrath's  
 623. 624. Sein Rang 415. 414. Judicium revisorium 18.

VI. Baucommission 676.

VII. Stände 40. Ihre Privilegien nicht von Friedrich Wilhelm  
 bestätigt 729. Wirken bei der Steuervertheilung, der Rechnungscon-  
 trolle und der Gewährung von Remissionen mit 660. 662. 672. 674.  
 675. Das Landescreditwesen mit der Landescontribution vereinigt  
 661. Prüfung ihrer Ausgaben aus den Dispositionsgeldern 741.  
 Theilnahme der Städte an den Landtagen 729. Die ständische Ge-  
 rechtssame, ohne landesherrliche Erlaubniß einen Landtag zu halten  
 729. Es wird ihnen verboten einen engeren Convent abzuhalten 729.  
 730. Weigern sich auf die Appellation an die Reichsgerichte zu ver-  
 zichten 539. 730.

- Dingke, Jakob** 512. Seine Nachricht wegen des Preussischen Landlastens 513—515.
- Distoriograph.** Bestallung 768.
- Doensbroech, Wilhelm Adrian Marquis von** 354. 355. 724. Soll Mitglied der Geldrischen Regierung werden 540. In die Interimscormission berufen 590. 592. Dienstzeit 595. Zum Geheimen Rath und Kanzler des Justizcollegiums ernannt 629. 648. 649. Bestallung 644—646. Verwahrt das Siegel der Behörde 650. Widersezt sich der Ernennung eines evangelischen Advocatus Fisci 700. Weigert sich Bordenfeld als Vicekanzler zu vereidigen 709. Zum Lehensstatthalter ernannt 717. 721. 722. Bestallung 741—743. Wird von Hagen vereidigt 709. 722. 743. Soll die Geldrischen Stände von der Verfassungstreue des Königs überzeugen 719. 720.
- Doesbart, Dr.,** Deputirter der Clevischen Hauptstädte 603.
- Hofadvocat.** Rang 417.
- Hofapotheker.** Rang 418.
- Hofconditor.** Rang 418.
- Hofrechtmeister.** Rang 418.
- Hoffiscal.** Siehe Fiscale.
- Hoffischerei in Preußen** 247. 250.
- Hoffmann, Heinrich** 169. Wird Preussischer Kammerath 171.
- Hof- Forst- Jagd- und Holzschreiber.** Rang 418.
- Hofgerichte.** Sollen nur mit gelehrten Richtern besetzt werden 528. Siehe Cleve-Mark III. Hinterpommern V. Preußen V. Tiedenburg I.
- Hofgerichtspräsident.** Siehe Cleve-Mark III. Hinterpommern V.
- Hofgerichtsrath.** Siehe Cleve Mark III. Hinterpommern V. Preußen V.
- Hofjägermeister.** Rang 415.
- Hofjunfer.** Rang 417.
- Hofkammerkanzlist.** Rang 418.
- Hofkammerpräsident.** Siehe Geheime Hofkammer.
- Hofkammersecretär.** Rang 417.
- Hofmarschall.** Des Königs, des Kronprinzen, des Markgrafen. Rang 412. 413.
- Hofmedicus.** Rang 417.
- Hofnachrichten** dürfen nicht veröffentlicht werden 455.
- Hofpostmeister.** Rang 417.
- Hofpostsecretär.** Rang 417
- Hofrath.** Rang 414. Hof- und Legationsrath. Bestallung 712. 713.
- Hofrentmeister.** Rang 416. 414.
- Hofstaat.** Wird von Friedrich Wilhelm eingeschränkt 311. 317—320. 396. 442. 437. 438. Die Verminderung wirkt nachtheilig auf die Accise

und den Wohlstand Berlins 463. 465—467. Wie er nach Grumbkow eingerichtet werden soll 470. 471.

**Hofstaatscommissar.** Rang 417.

**Hofstaatsassirer.** Rang 418.

**Hofstaatssecretär.** Rang 417.

**Hofstanzmeister.** Rang 418.

**Hoftapezierer.** Rang 418.

**Hohenstein, Grafschaft.** Behält ihre eigene Regierung unter einem Landeshauptmann 1. Deren Befugnisse 1. 2. Ihr Contingent auf Halberstadt übertragen 431. Gravamina der Ritterschaft und Stände 340. Zahl der zugelassenen Advocaten 619. Einwendungen der Regierung gegen die Reduction 619.

**Holsteinische Truppen.** Maßregeln gegen ihre gefährlichen Bewegungen 772.

**Holzförster und Holzrichter.** Siehe Lingen. II.

**Holzschlagen und Holzverkauf.** Wie weit sie der königlichen Erlaubniß bedürfen 379. 380. 432. 436.

**Holzkreis, Magdeburgischer.** Hat keine Kreisasse 503. 548. 577.

**Horch, Dr. med. Christoph** 558.

**Hörde,** Zahl der dort zugelassenen Procuratoren 615.

**Horn, Magnus Friedrich von** 354. 452.<sup>1)</sup> 540. Soll die Geldrischen Bedienten vereidigen 354. 355. Geldrischer Revisionscommissar 302.

**Hornig, Johann Friedrich von** 330. Nimmt die Huldigungen im Amt Rosenburg ab 330. Sein Eid als Magdeburgischer Kammerath 347. 348.

**Hork, Julius Augustus von** 387. Seine Denunciationspuncte über die Verwaltung des Fürstenthums Minden 387—394.

**Hoverbeck, Johann Dietrich von** 214. 774. Erhält Sitz und Stimme in der Preussischen Regierung 214.

**Hülsemann (Hülsmann), Theodor** 282. Kammergerichtsrath 291. 292. 298. Ravensbergischer Appellationsgerichtsrath 282.

**Huß (Hus), Gustav Anton von,** Kammergerichtsrath 300.

**Huß, Johann Helfrich von,** Mindenscher Regierungsrath 394. Wird fälschlich der Bestechlichkeit geziehen 394. Commissar bei der Mindenschen Huldigung 451.

**Hußten.** Zahl der dort zugelassenen Advocaten und Procuratoren 615.

**Symmen, Reinhard von** 303. 452. 570. 571. 572. 700. Märkischer Appellationscommissar 91. Geldrischer Revisionscommissar 302. Sein Gutachten über die Competenz des Aremonder Justizhofes in Geldern 303—305. Mitglied der provisorischen Commission in Geldern 550.

<sup>1)</sup> Auf S. 354 ist irrthümlich der 15. März als Todesstag angegeben.

Ergreift mit Heiden Besitz vom Lande Kessel und Amte Griedenbeck 401—407. Commissar bei der Geldrischen Hulbigung 568—572. Wird der provisorischen Commission enthoben 590. 594. Sein Gutachten über die Einrichtung der Geldrischen Regierung 588. 589. Unterhandelt über die Auslieferung der Geldrischen Acten in Kurmonde 691. 692.

## 3.

Algen, Heinrich Rüdiger von 12. 13. 72. 206. 288. 301. 359. 387. 461. 501. 564. 573. 663. 712. 749. 765. Hat unter Friedrich I. das „département des grâces et des charges de toutes les provinces“ 386. Erhält Dhona und Prinzen als Collegen bei der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten 313—317. Contrasignirt aber allein 316. In der Direction der Generalinvalidencasse 357. Erhält Preußen als Departement 385. 386. Hat die Direction des landschaftlichen Creditwesens in Magdeburg 420. 475. 574. 629. 630. 632. 639. Sein Gehalt unter Friedrich Wilhelm I. 396. Unterstützt Grumbkow bei der Umformung des Generalcommissariats in ein Collegium 180. 188. 190. In der Commission zur Untersuchung des Kriegsetats 212. Sein Gutachten zu Bartholdis Edict über die Justizreform 517—520. 525. 738. Widersäth die Vereinigung von Regierung und Commissariat in Magdeburg 766. Verhältniß zu Friedrich Wilhelm 215. 216. 217. 285. Stellung zu Grumbkow 179. 209. 212. 213. 257. 258. Zu Dhona 285. 286. 287. 408. 446. Zum Präsidenten von Kameke 257. 258. 286. 287. Urtheil des Hannoverschen Gesandten und von Leibniz über ihn 12. 13. Urtheil des kaiserlichen Gesandten 446.

Algen, Johann Rudolf, Mindenscher Regierungssecretär 12.

Algen, Johann Rudolf von, Mindenscher Regierungsrath 451. Commissar bei der Mindenschen Hulbigung 451.

Alten, Ernst August von 505. Zum Mindenschen Regierungsrath bestellt 505. 506.

Alten, Jobst Hermann von, Hannoverscher Gesandter in Berlin 3. 27.

Indulta moratoria 57. 528.

Ingenheim, Claudius von 71. Wurde 29. October 1688 Hof- und Legationsrath, 15. November 1691 Director der Französischen Colonie in Ansbach, 1708 Mitglied des Französischen Commissariats; Mitglied der Chambre du sol pour livre; Inspector des Berliner College (R. 122. 3. a. 3; 3 c. I. 2).

Instantia supplicationis. Siehe Beneficium s.

Interimscommission. Siehe Geldern. II.

Isabella Clara Eugenie, Tochter Philipps II., Gemahlin des Erzherzogs Albrecht 715.

Iferlohn. Zahl der dort zugelassenen Advocaten und Procuratoren 616.

Ilng, Gerhard, Cleve-Märkischer Hofgerichtsdirector, Märkischer Appellationscommissar (Starb 14. Februar 1723) 91.

I.

Jablonski, Daniel Ernst 312.

Jädel, Hofnarr 205.

Jacobi, Andreas Dietrich. Bestallung zum Hoffiscal 693—696.

Jagdjunfer. Rang 415. 414.

Jagdkanzlei. Juridische Competenz 526. Personal 703.

Jagdrath. Darf keine Privatpraxis treiben 585. 608. Rang 416. 414.

Jagdsecretär. Steht unter dem Generalfinanzdirectorium 365.

Jagwitz, Dr. med. Friedrich 558.

Jänide, Peter 276.

Jecke, Erdmann Christoph von 710.

Jena, Gottfried von, Wirklicher Geheimer Rath, Kanzler des Herzogthums Magdeburg 328.

Jena, Gottfried von, Kammergerichtsrath 299.

Jerichowischer Kreis. Hat keine Kreisasse 503. 548. 577. Hat Vorthheil von der Übersiedlung der Oberbehörden nach Magdeburg 559.

Job, Johann Georg 384.

Johann, Markgraf zu Brandenburg 162.

Johanne Charlotte, Gemahlin des Markgrafen Philipp von Brandenburg-Schwedt 216.

Johann Georg, Fürst von Anhalt-Dessau, Statthalter der Kurmark 35.

Johann Moritz, Prinz von Nassau-Oranien, Statthalter von Cleve-Mark 35.

Johann Sigismund, Kurfürst von Brandenburg 234.

Johann Wilhelm Friso, Prinz von Nassau-Oranien 177.

Juden. Gerichtsbarkeit über sie und ihre eigene Justiz 728. In Magdeburg: Ihr Handel 110. 111. In Halberstadt: Vermehren sich über die erlaubte Zahl 433. Wuchern 433. Uberschwemmen das Land mit Scheidemünze 434. Ihre Bankrotte 434. Streben nach Monopolen 435. Ungemaßte Jurisdiction 434.

Judicium revisorium in Hinterpommern 18.

Juristische Facultäten. Sollen ihre Entscheidungen der Casus dubii sameln 519. 738. Müssen sich bei ihren Sprüchen nach der Allgemeinen Justizordnung richten 532. Die Hallische Facultät soll Constitutionen zu einem Landrecht ausarbeiten 738—740.

**Justizcollegium.** Siehe Gabeln III.

**Justizreform.** Versuche unter Friedrich I. 515—520. Unter Friedrich Wilhelm I. 521—533. 379. 380. 382—384. 607—623. In Cleve-Mark 650—653.

### R.

**Ralbe, Amt und Stadt.** Die Zahl der dort zugelassenen Advocaten und Procuratoren 613.

**Ramele, Ernst Boguslaw von** 134. 150. 191. 285. 288. 317. 455. 524. 617. 702. Zum Hofkammerpräsidenten bestellt 134—136. In der Commission zur Untersuchung des Kriegsetats 204. 209. 211. 212. In der Commission zur Untersuchung des Kammergerichts 289. In der Direction der Generalinvalidenkasse 357. Präsident des Generalfinanzdirectoriums 363—366. Erhält Magdeburg und Halberstadt als Departement 385. Sein Gehalt 396. Soll die Pommerischen Stände zum Verzicht auf ihr Appellationsrecht bewegen 539. Verhältniß zu Friedrich Wilhelm 215. 447. Stellung im Streite zwischen Blaspiß, Grumbkow und Krautt 209. 212. 213. 257. 258. Mit Jigen verfeindet 257. 258. 286. 287.

**Ramele, Paul Anton von.** Grand-Maitre de la garde-robe 207. 311. 312. 318. 772. Einflußlos bei Friedrich Wilhelm 447. Sein Gehalt verfürzt 320. Stellung zu den Hofparteien 207. 208. 209. 212. 215. 216.

**Ramin, Fürstenthum.** Siehe Hinterpommern.

**Ramin, Stadt.** Zahl der dort zugelassenen Advocaten 617.

**Kammer.** Juridische Competenzen 526. 527. Gegen ihren Spruch steht nur das Remedium suspensivum frei 527. Siehe Cleve-Mark IV. Halberstadt III. Hinterpommern III. Kurmark II. Magdeburg III. Preußen III.

**Kammerassessor.** Siehe Preußen III.

**Kammerconsulent.** Siehe Magdeburg III.

**Kammerdiener des Königs, des Kronprinzen.** Rang 417.

**Kämmerer Wirklicher.** Rang 412. 413. Titularkämmerer. Rang 414.

**Kammerfräulein.** Rang 419.

**Kammergerichtspräsident.** Siehe Kurmark V.

**Kammergerichtsrath.** Siehe Kurmark V.

**Kammergerichtschreiber.** Siehe Kurmark V.

**Kammerjunfer.** Rang 415. 416. 417. 414. Verminderung ihrer Zahl 320.

**Kammerjustitiare** 515. 517.

**Kammermeister.** Siehe Magdeburg III. Preußen III.

**Kammermusicant.** Rang 413. 412.

**Kammerpräsident.** Rang 413. 412. Siehe Preußen III.



- Kammerrath.** Rang 416. 414. Siehe Hinterpommern III. Rügen II. Magdeburg III. Preußen III.
- Kammerregistrator.** Siehe Preußen III.
- Kammerschreiber.** Rang 418.
- Kammerferretär.** Rang 418. Siehe Magdeburg III. Preußen III.
- Kammerverwandter.** Siehe Preußen III.
- Kanzler.** Rang 412. Siehe Geldern III. Hinterpommern II. Neumark. Preußen II.
- Karl V.,** Deutscher Kaiser 48. 66. 569. 570.
- Karl VI.,** Deutscher Kaiser 305. 401. 402. 569. 588.
- Karl II.,** König von Spanien 404. 407. 580. 692. 713.
- Karl,** Herzog von Geldern 709.
- Kassenschreiber.** Siehe Preußen VI.
- Katholiken.** Dürfen allein in Geldern zu Bedienten angenommen werden 554. 588. 653. 654. 700.
- Katsh, Christoph** von 83. 319. Obliegenheiten im Generalkriegscommissariat 83. 185. Kammergerichtsrath 291. 299. Mitglied des Collegium Medicum 558. Mitwirkung bei der Justizreform 522. 524. 525. Prüft den Entwurf der Instruction für das Hinterpommersche Commissariat 663. Sein Gutachten über die Censur der Zeitungen 455. Über den Cleve-Märkischen Landtag 602. Einfluß auf Wartensleben 213.
- Katsh, Friedrich,** Kurmärkischer Steuerrath 496.
- Katsh, Johann Friedrich.** Zum Fiscal der Priegnitz bestallt 693—696.
- Katte, Balthasar** Friedrich von, Commissar im Zerichowschen Kreise 699. 698. 733.
- Katte, Christoph** Bernhard von, Kammergerichtsrath 299.
- Katte, Christoph** von, Deichhauptmann 733.
- Keller, Deputirter** der Clevischen Hauptstädte 603.
- Kellermann, Deputirter** der Clevischen Hauptstädte 603.
- Kellermelster.** Rang 418.
- Kellerschreiber.** Rang 418.
- Kessel, Land.** Von Preußen in Besitz genommen 401—407. Siehe Geldern I.
- Kinsky, Burchard** Wilhelm Freiherr von 5. 534. 563. 564. Zum Mörfischen Lebensstatthalter bestallt 5—7. Will die Mörfischen Beamten nicht als competent in Lebensprocessen anerkennen 774. Vorschläge zur Veränderung der Mörfischen Landesconstitutionen 306. 307.
- Kinsky, Franz** Friedrich Freiherr von 6. 7.
- Kinsky, Wilhelm** Mauriz Freiherr von 6. 7.
- Kirchengebet.** In welcher Form der königlichen Bedienten darin gedacht werden darf 730.

- Kirchhoff, Johann Samuel** 558.
- Kleffel, Simon.** Zum Domainen- Hof- und Kammerfiscal befallt 146—148.
- Kleist, Hans Joachim von** 660. Hinterpommerscher Commissariatsrath 660. 665. 668.
- Klinggräff (Klinggräffen), Joachim** 496. Kurmärkischer Kriegs- und Steuercommiffar 496. 644. Zum Geheimen Kriegsrath befallt 269.
- Kloster Berge.** Der Abt respicirt mit dem Obersteuerdirectorium die Finanzverwaltung der Klöster 494.
- Kluge, Michael** 666.
- Kneiphof.** Siehe Königsberg.
- Knefbeck, Wilhelm Ludwig von dem** 456.
- Knyphausen, Dodo Freiherr von in und zu,** Wirklicher Geheimer Rath, Hofkammerpräsident 227.
- Köhne, Dr. Bernhard** 343. Zum Hinterpommerschen Commissariatsrath befallt 339. Obliegenheiten 660. 665. 668 670. Dienstzeit 344. 345. Mitglied der Stargarder Baucommission 676.
- Kolberg.** Eine der vier Hauptstädte Hinterpommerns 729. Fortification und Bevölkerung 42. Magazinverwaltung 673. Zahl der dort zugelassenen Advocaten 617.
- Koller, Magdeburgischer Kammersecretär** 640.
- Königsberg.** Zahl der bei dem Oberburggrafenamte, den Gerichten der drei Städte, in Altstadt, in Kneiphof, in Löbenicht und bei der Univerfität zugelassenen Advocaten 608—610. Rechtsgang beim Univerfitätsgericht 610.
- Konrad, Graf von Tecklenburg und Lingen** 46.
- Kopfgeld.** Wird aufgehoben 381.
- Köpfe, Arend** 543.
- Koppen, Johann Philipp** 556. Obliegenheiten als Verwalter und Hograf in Lingen 556.
- Korff, Henrich Victor von** 505. 567.
- Kornboden.** Siehe Preußen III.
- Kornschreiber.** Siehe Minden I. Preußen III.
- Köslin.** Soll Sitz der Hinterpommerschen Regierung werden 360. 361. Zahl der dort zugelassenen Advocaten 617.
- Kottbus.** Braunahrung 468. Zahl der dort zugelassenen Advocaten 611.
- Kotte, Gottfried Siegmund** 699.
- Kove, Johann Christian** 585. Zum Halberstädtischen Landrentmeister befallt 585. 586.
- Krause, Otto Heinrich,** Kurmärkischer Kriegcommiffar 497.
- Krause, Wolfgang Friedrich,** Kammergerichtsrath 657.

- Kraut, Christian Friedrich, Geheimer Kammerrath;** 46. Tecklenburgischer Commissar 46. 47. Er starb 10. August 1714. (Grabstein in der Berliner Nicolai-Kirche).
- Krautt, Johann Andreas** 25. 88. 554. 600. Zum Geheimen Kriegsath bestallt 270. Zum Ubereinnehmer der Contribution und Accise in der Kurmark bestallt 25. 26. Die ihm unterstellten Kassen 72. Von der Theilnahme an außerordentlichen Commissionen befreit 72. 73. Geschäftsführung bei der Generalkriegskasse 78. 204—213. 256. 257. Legt die Leitung dieser Kasse nieder 215. 269. 270. 273. 275. Mitglied und stellvertretender Vorsitzender des Generalkriegscommissariats 78. 83. 185. 186. In der Direction der Generalinvalidenkasse 72. 357. Im Generalfinanzdirectorium 364. Gutachten über die Einrichtung des Magdeburgischen Commissariats 368—376. Bei der Ordnung des Magdeburgischen Creditwesens betheilt 630. Verhältniß zu Friedrich Wilhelm 215. 216. 256. Conflict mit Blaspiß 205—213. 258. Kr. starb 24. Juni 1723. (Grabstein in der Berliner Nicolai-Kirche).
- Krautt, Johann Ludwig** 422. 734. Legt sein Amt als Magdeburgischer Oberempfänger nieder 542. 543. Seine Rechnungslegung 501. 502. 697. 698. Wird Kriegsath im Magdeburgischen Commissariat 422. 476. 500. Seine Obliegenheiten 481. 493. Widersezt sich dem Commissariat 541.
- Krefeld, Herrlichkeit** 5. 6. Erbhuldigung 534.
- Krefeld, Stadt.** Erbhuldigung 534. Freiheit von Einquartierung 563. Das dortige Hauptgericht ist die zweite Instanz für die Graffschaft Mörz 91.
- Kreis- und Marschcommissare.** Rang 416. Siehe Hinterpommern IV. Kurmark III. Magdeburg V.
- Kreyken, George Friedrich von** 102. 103. 32.
- Kreyken, von, Wittve des Vorgenannten** 103.
- Kriegskammer.** Siehe Preußen IV.
- Kriegsrath.** Bestallung 269. Rang 414.
- Kriegs- und Steuercommissarius.** Geschichte 8. 9. Bestallungen 394. 395. 426. 427. Instructionen 8—12. 201—203. Obliegenheiten 183. 373. 374. 423. Darf nicht direct an das Generalkriegscommissariat oder den König berichten 712. Verhältniß der Kurmärktischen zum Generalcommissariat 85. Rang 416. 414.
- Kriegszahlmeister.** Siehe Generalkriegscommissariat.
- Krodow, Lorenz George von, Wirklicher Geheimer Rath, Statthalter in Hinterpommern** 45.

- Kroffen.** Braunaahrung 468. Zahl der zugelassenen Advocaten 611.
- Krüger,** Arrendator in Hinterpommern 674.
- Krug von Nidda,** Theodor Christoph 365. 557.
- Krusemann** 666. 669.
- Küchenmeister.** Rang 418.
- Küchenschreiber.** Rang 418.
- Kunheim,** Fabian von 169.
- Kunstakademie in Berlin** 463. 471.
- Kupner,** Friedrich 511.
- Kurmark.** I. Statthalter 35. Die Kurmark ist das Departement von Bartholdi, dann von Creuz 385. Huldigung 437. 438. Hat kein besonderes Lehensrecht 379. Plan zu einem Landrecht für die K. 738—740. Einkünfte aus der Contribution 53.
- II. Kammer unter Wittgenstein verschuldet 132.
- III. Generalkriegscommissariat versteht in der K. die Commissariatsgeschäfte 81. 85. Inspectionbezirke und Gehalt der Kriegs- und Steuercommissarien 496. 497. Der Generalempfänger zugleich Ubereinnehmer der Contribution und Accise. Bestallung 25. 26. Landräthe versehen den Dienst der Kreiscommissare 423. Verwalten ihre Kreiskassen 502. 503. Bestallung 710. 711. Rang 416.
- IV. Friedrich Wilhelm bestätigt den Ständen nicht den Receß von 1653. 379. Sie werden nicht bei der Justizreform befragt 525. Haben das Präsentationsrecht der Landräthe 711. Gravamina der Stände und die Resolution darauf 378—381. Das Kurmärkische Landescreditwesen als Vorbild des Magdeburgischen 420.
- V. Zustand des Kammergerichts 289—300. Ist das Forum für Streitigkeiten von Vasallen unter einander 527. Kanzleitage 16. Aufhebung bezw. Herabsetzung der Sporteln in Bagatellsachen 690. 691. Siegel 29. Soll nur mit gelehrten Richtern besetzt werden 528. Soll zwei Senate bilden 529. Eingriffe der Cabinetsjustiz 689. 690. Ueberbürdung der Räte 292. 688. 689. Unzureichendes Gehalt 294. 296. 518. Theilung der Räte in adelige und gelehrte 291. 294. 295. 297—299. Personal des K. 291. 292. 297—300. Bestallung des Kammergerichtspräsidenten 28—30. Rang der Kammergerichtsräte 414. 413. Der Schreiber 418. Advocaten und Procuratoren beim Kammergericht 383. 384.
- VI. Utmärkisches Hof- Land- und Quartalgericht. Personal, Sitzungszeit, Besoldung 456. Rang des Quartalgerichtsraths 414. 415. Zahl der zugelassenen Advocaten 612.
- VII. Udermärkisches Quartalgericht. Rang des Quartalgerichtsraths 415. 414. Zahl der zugelassenen Advocaten 612.

## S.

- Landcapitain.** Siehe Tecklenburg II.  
**Landescreditwesen.** Siehe Hinterpommern VII. Kurmark IV. Magdeburg VII.  
**Landeshauptmann.** Rang 415. 413. Siehe Hohenstein.  
**Landdrost.** Rang 413. Siehe Ravensberg II. Tecklenburg II.  
**Landhofmeister.** Siehe Preußen II.  
**Landkassen.** Siehe Preußen VI.  
**Landkriegscommissar.** Siehe Halberstadt IV. Magdeburg IV.  
**Landrath.** Rang 413. 416. Siehe Halberstadt IV. Hinterpommern IV. Kurmark III. Magdeburg VI. Preußen VI.  
**Landrentmeister.** Keine Adjunction darauf statthaft 655. Siehe Halberstadt III. Lingen II. Magdeburg VII.  
**Landtschreiber.** Siehe Lingen II.  
**Landtag.** Siehe Cleve-Mark VI. Hinterpommern VII. Magdeburg VII. Preußen VI.  
**Landvogt.** Rang 415. 413.  
**Landwachtmeister.** Siehe Lingen II.  
**Lau, Dr. Karl Friedrich** 410.  
**Leдебур, Johann Christoph von** 583. Gutachten über die Vereinigung der Ravensbergischen Obergerichte 583. 584.  
**Legat, Hartwig Rudolf von** 733.  
**Lehensarchivar.** Rang 417.  
**Lehensdirector in allen Preussischen Landen.** Bestallung 26—28.  
**Lehensfehler.** Ihr Nachlaß 379. 380.  
**Lehensgreffier.** Siehe Geldern III.  
**Lehenssecretär.** Rang 416.  
**Lehensstatthalter.** Siehe Geldern III. Mörs II.  
**Lehmann, Theophil** 384.  
**Leibmedicus.** Rang 416.  
**Leibniz, Gottfried Wilhelm** 13.  
**Leimbach und Hestfa.** Zahl der dort zugelassenen Advocaten 614.  
**Le Jeune, André** 71.  
**Lesfant, Jaques** 71.  
**Leopold I., Deutscher Kaiser** 13. 20.  
**Leopold, Fürst von Anhalt** 336. 564. Bewirbt sich um die Würde eines Feldmarschalls 215—217. Erhält sie 285. Verkürzung seines Gehalts 442. Verhältniß zu Grumblow 178. 212. 285.  
**Lesgewang, Johann Friedrich von** 320.  
**Lettow, Dr. Johann Ernst von.** Zum Hinterpommerschen Commissariatsrath bestallt 340. Wurde 30. November 1714 Regierungsrath, erhält

1. April 1716 dort Sitz und Stimme, 1716 als Commissar nach Stettin berufen, 3. November 1719 als Vicecommissariatspräsident vereidigt, 11. December 1720 Geheimrath (R. 9. J. 4. 5; R. 30. 48; Kriegsm. Geh. A. XVIII. 2. d. 6. d; Stettin. Reg.-A. Kr.-A. II. Bestellungen. Gen. 1).

Levi, Michael 728.

Leyster, Gottfried 699.

Leymann. Hofjüdin 311.

Lieutenant. Rang 415. 416.

Limberg, Amt. Hat die erste Instanz beim Obergericht zu Herford, die zweite bei dem zu Bielefeld 581. 583. 584. Aufhebung des dortigen Untersuchungsgefängnisses 585.

Lingen, Grafschaft. I. Soll mit Tecklenburg vereinigt und zum Fürstenthum erhoben werden 46—48. Gehört sie zum Römischen Reiche? 48. Hulldigung 640. 641. Gehört zum Departement von Pringen 385. Appellationscommission 91. Erhält das Dranische Tribunal als Appellationsinstanz 90—92. 540 Beitrag zu diesem Gericht 91.

II. Wird von einem Commissaire en chef verwaltet 47. 89. An dessen Stelle treten wieder die Beamten 89. 90. Die Beamten: Vicedrost 555. Kammerrath und Landrentmeister 555. 556. Verwalter. Richter und Vogt 556. Advocatus Fisci 556. Andere Königliche Bediente: Oberempfänger der Contribution. Holzförster und Holzrichter. Gerichtssecretär. Contributionsempfänger. Landschreiber. Haus- und Kirchspielvogt. Landwachtmeister. Rentenschreiber. Procurator Fisci. Hellebardiere. Scharfrichter. Burggraf. Wögte. Untervogt 557. Correspondenten in Berlin und im Haag 578. Zahl der zugelassenen Advocaten und Procuratoren 620.

III. Die Beamten sind an die Stelle der Stände getreten 363.

Altpstadt. Zahl der dort zugelassenen Advocaten und Procuratoren 615.

Altbauische Sprache. Ihre Kenntniß im östlichen Preußen nöthig 409. 410.

Aldejsin. Leidet durch die Fortnahme der Oberbehörden aus Halle 755. 760.

Alben, Kurt Hildebrand Freiherr von 215.

Albenicht. Siehe Königsberg.

Altdmann, Johann Justus 89.

Althse, Daniel 760.

Althöfel, Georg Friedrich 771.

Alsnik 242.

Alttum, Philipp Graf von Bylich und L. 216. 217. 593.

Albede. Zahl der dort zugelassenen Advocaten 618.

Alben von Wulffen, Christian Friedrich, Geheimer Hofkammerrath 3. 104.

- Lud.** Daniel von. Sein persönlicher Rang als Trésorier 418. Würde 24. Januar 1709 Kriegs- und Steuercommiffar in der Priegnitz. (Kriegsmin. Geh. N. XVIII. 2. d. 6. h.)
- Lüd.** Kolberger Vicentverwalter 667.
- Ludenwalder Kreis.** Huldigung 329. 330. Hat von der Verlegung der Oberbehörden von Halle nach Magdeburg keinen Vortheil 559.
- Lüderik.** Andreas Heinrich von, Altmärkischer Landrath 711.
- Lüderik.** Ludolf Georg von 217. Zum Neumärkischen Oberforstmeister bestellt 217—222.
- Ludewig.** Johann Peter von 738. Zum Historiographen bestellt 768.
- Ludovici.** Jakob Friedrich 739.
- Ludowieg.** Friedrich 656. Verzieht mit Durham das Hinterpommersche Steuer- und Accisewesen 656. Mitglied des Commissariats 660. 665. 668.
- Ludwig XIV.,** König von Frankreich 320. 401. 402. 405.
- Ludwig,** Fürst von Anhalt-Cöthen, Statthalter von Magdeburg und Halberstadt 745.
- Ludwig,** Markgraf von Brandenburg 77.
- Lüdede.** Stifftshauptmann von Quedlinburg, Braunschweig-Wolfenbüttelscher Geheimrath. Berichtet über den Zustand des Fürstenthums Minden 52—56.
- Lüneburg.** Hebung der dortigen Manufacturen 468.
- Lünen.** Zahl der dort zugelassenen Advocaten und Procuratoren 615.
- Lustgärtner** in Königsberg 247.

### M.

- Magdeburg.** Herzogthum. I. Gehört zu Rameles Departement 385. Vereidigung, Huldigung und Belehnung 326—332. Berichte über den Zustand der Provinz 104—125. Niedergehender Wohlstand 106. 107. 108. 114. 115. 116. 119. 121. 559. Magdeburgs Blüthe theilweis von der Berlins abhängig 469. Lebenshaltung der Einwohner 108. 110. 112. Handel, Manufacturen und Monopole 109. 110. 111. 113. 116. 117. 120. 121. 123—125. 400. Kornhandel 111. 112. 113. 120. 756. Salzhandel 112. 120. 121. 559. Schifffahrt 756. Das schlechte Geld 109. Juden 110. 111. Steuererlaß 114. 115. 116. 119. 120. 400. Beitrag zu den Contributionen 53. Cataster 546. 547. 549. 734. 737. Accise 115. 119. Vielheit der Kassen 117. 118. Feuerkasse 122. Erbpacht 121. Werbungen 109. 117. Kirchenordnung 398. Übergriffe der Geistlichen 118. Rechtspflege 109. 110. 112. 118. 120—123. 398. 399. 400. Censur 398. 400.

II. Die Regierung. Berichtet über den Zustand der Provinz 104—114. Ist zum größten Theil ständisch gesinnt 104. Juridische Competenz in Commissariatsangelegenheiten 573. 575. 576. Verkehr mit dem Commissariat 479. 480. Conflict mit dem Commissariat 731. 732. Plan zur Vereinigung von Regierung und Commissariat 764. 765. Grumbkows und Hgens Einwendungen dagegen 766. 767. Regierungssiegel 454. Rang des Regierungsraths 414. 413. Die R. soll nebst Consistorium und Kammer von Halle nach Magdeburg übersiedeln 559—562. Dhona erklärt sich dagegen 562. Verlegung dieser Behörden nach Magdeburg 745—770. Eröffnung der Regierung in Magdeburg 769. Sie tagt im landschaftlichen Hause 767. Soll die älteren Documente aus ihrem Archiv nach Berlin abliefern 768. Einwendungen des Consistoriums gegen die Verlegung 761. 769. Will ein besonderes Collegium mit dem Sitz in Halle werden 769. 770. Eröffnung in Magdeburg 770. Tagt im landschaftlichen Hause 767. Mitglieder 769. 770. Zahl der bei Regierung, Consistorium und Kammer zugelassenen Advocaten 612. Einspruch der Regierung gegen eine Reduction 612.

III. Die Kammer. Berichtet über den Zustand des Herzogthums 114—119. Kammerjustiz 120. 123. 399. Wie weit sich die R. in die Geschäfte des Commissariats mischen darf 424. Verkehr mit dem Commissariat 479. 480. Conflict mit dem Commissariat 731. 732. Ein Mitglied der R. muß den Zusammenkünften des Engeren Ausschusses beiwohnen 424. Verlegung der R. von Halle nach Magdeburg 745—769. Einwendungen der Kammer dagegen 746. 747. 754. 755. Tagt zu Magdeburg im königlichen Hause 769. Eide der Kammerbedienten: Der Kammerräthe und des Kammermeisters 347—349. Der Kammersecretäre 349. 350. Des Rentsecretärs 350. Des Consulents 350. 351.

IV. Das Obersteuerdirectorium. Berichtet über den Zustand des Herzogthums 119—123. Sein Geschäftskreis 370. Die Verwaltung gelobt 370. Antheil der Stände bei der Steuerumlage 485. Oberkriegscommissarius. Obliegenheiten 369. Rang 415. Mitglieder des Obersteuerdirectoriums 372. Das O. soll zum Commissariat umgewandelt werden 358. Unvorgreifliche Gedanken darüber 368—376. Vorcks Gutachten 376. Einspruch der Stände 449—451. Umwandlung in ein Commissariat 475. 476.

V. Denkschrift über die Einrichtung des Commissariats 368 bis 376. Gutachten Vorcks 376. Vorschläge des Generalcommissariats 420—426. Eröffnung des C. 495. Reglement des C. 474



bis 495. Das Reglement soll unabwechliche Richtschnur sein 549. 550. Das C. repräsentirt den König 576. Geschäftskreis im Allgemeinen 478—480. 488—494. 635. Das C. hat auch die Direction der Commissariatsangelegenheiten im Magdeburgischen Antheile der Grafschaft Mansfeld 423. 494. Dienststunden 478. Geschäftsbehandlung 482. 732. 736. Registratur von der des Landescreditwesens ausgenommen 482. 483. 504. 635. 636. 732. 733. Siegel des C. 546. 547. Sitz des C. im landschaftlichen Hause 476. 478. 502. 635. 731. 753. Verwaltung der Accise 488. 489. 546. 548. 549. Der Contribution 489—491. Das C. soll einen neuen Cataster formiren 489. Verwaltung des Brauwesens, der Manufacturen und des Polizeiwesens der Städte 491. 492. Aufsicht über das rathhäusliche Rammerei- und Creditwesen 492. Über das Einquartierungswesen 731. 735. Controle der Klösterlichen Finanzen 494. 734. Ordnung des Rechnungswesens im C. 493. 494. Caution der Empfänger 493. 733. 736. 737. Haftpflicht des C. für Fehlbeträge 424. Gerichtliche Competenz des C. 479. 481. 482. 546. 547. 573. 575. 576. 731. 736. Das C. wird der Übergriffe bezichtigt 764. 765. Sporteln und Gerichtskosten 482. 546. 547. 574. 577. Verkehr mit Regierung und Kamern 479. 480. Conflict mit der Regierung 731. 732. Regierung und C. sollen vereinigt werden 764. 765. Einwendungen Grumbfows und Hgens dagegen 765. 766. Conflict mit der Kammer 731. 732. 734—736. Commissariatsgeschäfte sind ganz von denen des Landescreditwesens getrennt 501. Mitglieder des C. dürfen nicht bei der Leitung des Landescreditwesens sein 696—698. Das C. hat vorläufig besondere Accise-Einnehmer 374. 423. 487. Verfahren bei Competenzstreitigkeiten mit dem Landescreditwesen 635. Besoldung und Personal des C. 420—422. 476. 633. Director. Bestallung 497—499. Obliegenheiten 480. Geheime Kriegsräthe und Commissariatsräthe. Bestallung 499. 500. Dienstzeit 495. Obliegenheiten 481. 482. Registrator. Obliegenheiten 483. Rechnungslegung des Oberempfängers vor dem Obersteuerdirectorium und den beiden ständischen Ausschüssen 371. 372. Hat nach der Gründung des C. nur die königliche Hauptsteuerkasse und ist nur dem C. unterstellt 375. 424. 488. 494. Bestallung und Dienstzeit 542. 543. Instruction 543—545. Gilt für den Holzkreis und einen Theil des Jerichowischen Kreises als Specialeinnehmer 548. 577. Wird durch den Buchhalter controllirt 544. Kreis- und Accise-Einnehmer dürfen ohne Befehl des Oberempfängers nichts zahlen 545. Kriegs- und Steuercommissarien. Instruction 8—12. 201—203. Obliegenheiten 485.

486. 492. 493. 544. Haben statt der Landräthe die Inspection der Acciserechnungen 485. 544. Versehen die Geschäfte der Kreiscommissarien 423. Dürfen nicht direct an den König oder das Generalcommissariat berichten 712. Obliegenheiten der Land- und Kreiscommissarien 373. Ihr Rang 416. Sollen aussterben 373. 374. 423. 486. 504. Bitte der Stände, das Amt als hergebrachte Gerechtsame der Noblesse nicht ganz aufzuheben 504. Ihre Geschäfte fallen den Landräthen und Kriegscommissarien zu 486. Vertheilung ihrer Obliegenheiten an vier Landräthe als Landcommissarien 733. 736.

VI. Stellung und Pflichten der Landräthe unter dem Obersteuerelectorium 370. 372. 373. 501. Ihr Rang 502. 503. Werden dem Commissariat unterstellt 374. 423. 478. 483. 493. 573. 574. 576. Ihr Protest dagegen 501. 505. Haben die Direction des Contributionswesens in den Kreisen 483—486. 493. 501—503. 546. 548. Müssen die specialen Accise- und Contributionsrechnungen prüfen 506. 544. Müssen die Rechnungen vor dem Commissariat justificiren 493. Sind für Fehlbeträge in ihren Kassen verantwortlich 573. 574. 577. Unter welchen Umständen sie Sitz und Stimme im Commissariat haben 485. 503. 504. 546.

VII. Die ständischen Privilegien von den früheren Landesherren bestätigt 449. 450. Verfassung des Herzogthums vor Friedrich Wilhelm I. 501. Antheil der Stände an der Landes- und Steuerverwaltung in jener Zeit 369. 372. 485. 501. 502. Gründung des Engeren und Weiteren Ausschusses 449. Mitglieder des Engeren Ausschusses 450. Versammlungsrecht der Ausschüsse 424. Forum der Stände 398. Dispositionsgelder und die Rechenschaft darüber 372. 426. 633. 634. 638. Die Stände werden der Verschwendung beschuldigt 577. Müssen vor Erledigung ihrer Gravamina huldigen 327. 330. Ihre Reversalien 330—332. Ihre Desiderien 398—400. Krautts Vorschlag zur Beschränkung der Stände 370. Sollen ihre Privilegien behalten 420. 450. Aber kein Condominium mit dem Souverain 449. Die Quartalconvente zur Steuerumlage fallen seit Errichtung des Commissariats fort 373. 485. Die Stände müssen sich aller Commissariatsgeschäfte enthalten 635. Ihr Protest gegen das Commissariat 449—451. Ihre Bitte, die gerichtliche Entscheidung in Commissariatsangelegenheiten der Regierung zu übertragen 573. 575. 576. Ihr Antrag auf die sportelfreie Ausfertigung der Commissariatsbeschlüsse wird abgewiesen 574. 577. Desgleichen ihre Einwendungen gegen die Subordination und Haftpflicht der Landräthe dem Commissariat gegenüber 573. 574. 576. 577. Die Stände sind nur verpflichtet, dem Landesherren im landschaftlichen Hause Quartier zu geben 769.

Müssen aber das Commissariat und die Regierung nebst Consistorium darin aufnehmen 476. 478. 502. 635. 731. 749. 753. 767. 769. Abhaltung eines Convents 537. Ein Mitglied der Kammer muß den Zusammenkünften des Engeren Ausschusses beiwohnen 424. Die Stände weigern sich, auf die Appellation an die Reichsgerichte zu verzichten 536—539. Project der Stände zum Reglement für das landschaftliche Creditwesen 573. 629. 630. Unvorgreifliche Gedanken 369—371. 375. 376. Vorschläge des Generalcommissariats 424—426. Reglement des Magdeburgischen Creditwesens 629—639. Die Stände erhalten die Respicirung des I. Cr. unter Jgens Direction 420. 424. 425. 449. 475. 632. Der Geschäftskreis des I. Cr. ganz von dem des Commissariats gesondert 420. 480. 481. 501. 631. Mitglieder des Commissariats dürfen nicht beim I. Cr. beschäftigt sein 696—698. Verfahren bei Competenzconflicten mit dem Commissariat 635. Ein besonderer Landrentmeister und eigene Einnehmer erheben vorläufig die landschaftliche Accise, die auch besonders berechnet wird 374. 376. 423. 425. 487. 546. 549. 636. 637. Die Steuern werden im Namen des Königs ausgeschrieben 636. Der Landrentmeister steht unter der Controлле des Commissariats 424. 425. Die landschaftlichen Accisebedienten werden von dem Engeren Ausschuss bestellt, aber auf den König vereidigt 371. 487. 633. 637. 734. 737. Theilung der Registratur des Obersteuerelectoriums mit dem Commissariat 482. 483. 504. 635. 636. 732. 733. Wie weit den Ständen Zutritt zum Commissariatsarchiv frei steht 732. 736. Zahl und Präsentation der Deputirten zum I. Cr. 630—632. 634. 698. 699. Ausnahmsweis zwei Deputirte aus dem Holzkreise gestattet 697. 698. Berammlungsrecht der Deputirten aus dem Engeren und aus dem Weiteren Ausschusse 634. Ihre Besoldung und Diäten 633. 634. Ort und Controлле der Kasse 633. 637. 638. Rechnungsführung 638. 639. Die Deputirten haben von den Einnehmern Caution zu fordern, sind für Fehlbeträge in der Kasse haftpflichtig 637. Die Einkünfte des I. Cr. 632. Ohne landesherrliche Genehmigung darf dem Lande keinerlei neue Steuer auferlegt werden 632. Die Verwendung der Einkünfte 425. 633. 634. Außer dem Etat darf nichts gezahlt werden 634. 638. Die Verfügung über Überschüsse 637. Darlehen aus der Kasse sind unstatthaft 639.

**Magdeburg.** Stadt. Huldigt allein 327. 328. Soll Siz sämtlicher Oberbehörden des Herzogthums werden 559—562. Wird es 745—770. Muß die Kosten der Uebersiedelung von Regierung, Consistorium und Kammer tragen 767. Verwaltung des Polizeiwesens 492. Zahl der zugelassenen Advocaten 613. Wirthschaftliche Lage 492. 559. 750. 756. 758.

- Maillette de Buy, Armand** 256. 257. 275. Mitglied der Französischen Commission 71. Zum Geheimen Kriegsrath und Chef der Generalkriegskasse bestallt 269. 270. 256. 257. Seine Instruction 271—273.
- Maitre des requêtes.** Dienst 3. Rang 412.
- Major.** Siehe Obristwachtmeister.
- Mandé, Johann Karl** 211. 272. Obliegenheiten im Generalkriegscommissariat 275. 276.
- Mandatarium Fiscalis.** Siehe FISCALIS.
- Mandelsloh, Gebhard Julius von** 733. 736.
- Mantius, Adolf Gebhard** 497.
- Mansfeld, Grafschaft Magdeburgischen Antheils.** Huldigung 330. Jurisdiction 748. 749. Untersteht in Commissariatsfachen dem Magdeburgischen Commissariat 423. 494. Durch die Verlegung der Magdeburgischen Oberbehörden wirthschaftlich geschädigt 559. 562. Politische Bedenken gegen diese Verlegung 748. 749. Zahl der dort zugelassenen Advocaten und Procuratoren 614.
- Manteuffel, Ernst Christoph Freiherr von, Sächsischer Gesandter in Berlin** 177. 204. 208. 209. 211. 212. Stellung zu den Berliner Hofspartei 208. 286. Verkehr mit dem kaiserlichen Gesandten 441 (?). 443 (?). 444 (?). 447 (?).
- Manteuffel, Christoph Arend von, Kaminscher Landrath** 376.
- Manthey, Christian, Preussischer Kammerregistrator** 101. 156. 157.
- Manufacturen.** Werden durch königlichen Zuschuß nicht gefördert 664.
- Mariengroschen** 128.
- Marinekasse** 32. 266.
- Marinerath.** Rang 416. 414.
- Markt, Grafschaft.** Gehört zu Blaspißs Departement 385. Huldigung 409. Beitrag zu den Contributionen 53. Siehe Cleve-Markt.
- Markt, Polnische** 155.
- Marshall, Preussischer.** Rang 412.
- Marshall von Bieberstein, Johann August, Wirklicher Geheimer Rath, Kammerherr, Ministre plénipotentiaire zu Utrecht** 353.
- Markt- und Kreiscommissar.** Siehe Hinterpommern IV. Kurmark III. Magdeburg V.
- Masow, Kaspar Otto von** 376. 673. Soll die Husenmatricel in Hinterpommern reguliren 674.
- Maß und Gewicht.** Sollen in allen Provinzen gleich sein 379. 380.
- Marimilian I., Deutscher Kaiser** 563.
- Mayer, Gottlob (Johann?) Friedrich** 348. Eid als Magdeburgischer Kammerath 348. 349. Botum über den Zustand Magdeburgs 113. Versehenlich im Etat fortgelassen 640.

**Medern, Wilhelm Gottfried von** 25. 646. Zum Oberappellationsgerichts-  
rath bestallt 23. 24. Tecklenburgischer Commissar 46. 47. Zum  
Tecklenburgischen Regierungspräsidenten bestallt 49—51.

**Meerwijk, Lic. jur. Kaspar Baron de, Herr zu Kessel.** Zum Geldrischen  
Rath Costumier bestallt 645. 628. 629.

**Meinders, Franz von, Wirklicher Geheimer Rath** 12. 76.

**Meinders, Hermann Adolf von, Ravensbergischer Gograf** 583.

**Meinerzhagen, Daniel, Geheimrath, Envoyé Extraordinaire** 405. 692.

**Mellin, Karl Bugslaw von** 623.

**Mengel, Dr. med. Johann Christian** 558.

**Meyer, Friedrich Moritz.** Zum Geldrischen Advocatus Fisci et Patriae  
bestallt 66. Wurde schon 20. November 1703 Landshyndicus, Advo-  
catus Fisci und Hofgerichtssecretär. (R. 64. Tecklenburg. Bediente.)

**Meyhers, Adolf Christian Henrich von** 63. Starb 30. März 1710.  
(R. 64. Tecklenburg. Bediente.)

**Middelaeer.** Schwört dem Könige in Preußen 355.

**Mieg, Andreas** 364. Obliegenheiten im Generalfinanzdirectorium 364. 365.

**Mieg, Lic. jur. Johann Kaspar** 299.

**Militairbediente.** Haben den Vortritt vor Civilbedienten von gleichem  
Range 419.

**Minden, Fürstenthum.** I. Gehört zu Blaspißs Departement 385. Gul-  
digung 451. Wird in fünf Aemter getheilt 131. Beitrag zu den  
Contributionen 53. Berichte über den Zustand der Provinz 52—56.  
126—132. 387—394. Der sichtbare Verfall des Landes 126. 127.  
Stand von Handel und Manufacturen 53. 54. 55. 127—130. Ver-  
heerungen durch Krieg 54. 127—130. Unglücksfälle 127. 130. Steuer-  
druck 53—56. 128—131. Militairlast 54. 56. 127. 388. Die aus-  
wärtigen Hölle 53. Geldmangel 128. Zerspitterung des Besizes 130.  
Große Bauernlasten 387. 390. Holzarmuth 391. Uebelstände bei der  
Feuerkasse 127—129. Mißstände bei den Executionen 131. Corrup-  
tion königlicher Bedienten 131. 132. 389. 393.

II. Ansicht der Regierung über den Zustand der Provinz 52. 54.  
Ihre Rechtspflege 389. Theilnahme der Stände an der Regierung  
567. Zahl der Regierungsräthe 567. 568. Ihre Bestallung  
und Dienstzeit 505. 506. Ihr Rang 415. 414.

III. Ansicht des Obersteuerdirectoriums über den Zustand  
der Provinz 52. 54. Das Obersteuerdirectorium erhält den Titel  
Commissariat 369. Zahl und Aufführung der Steuereinnehmer  
391. 392. Commissariatsfiscal 622.

- IV. Der Heineberger Meceß die Basis der ständischen Freiheiten 567. Reversalien der Stände 451. 452. Der ständische Antheil an der Regierung wird eingeschränkt 567. Die Stände verzichten nicht auf die Appellation an die Reichsgerichte 539. Dispositionsgeld 393. Ihre Bitte, die Landesfinder bei den Anstellungen mehr zu berücksichtigen 397.
- Minden, Stadt.** Verfall 52. Schöppenstuhl 69. Zahl der bei Regierung, Magistrat und Gerichten zugelassenen Advocaten und Procuratoren 618.
- Mombotr.** Siehe Fiscal.
- Monopole.** In Halberstadt 435. In Magdeburg 109. 110. 120. 123 — 125. 400.
- Montfort.** Schwört dem Könige in Preußen 355.
- Montirung** der Regimenter aus einheimischen Fabricaten 473.
- Mörtn** 351. Wird Rath und Preußischer Vertreter beim Kaiser 351. 352.
- Mörner, Achaz Joachim von** 397.
- Mörs, Grafschaft.** I. Soll zum Herzogthum erhoben werden 8. Gehört zum Departement von Pringen 385. Huldigung 534. Recrutirung in Mörs 562.
- II. Confirmation der Bedienten und Privilegien 7. 8. Landesfinder sollen bei Anstellungen in der Provinz den Vorzug haben 564. Bestallung des Drosten, Gouverneurs und Lehensstatthalters 5 — 7. Bestallung des Archivars und vierten Beamten 300 — 302. Die Zahl der Beamten soll nicht vermehrt werden 564. Die Beamten entscheiden auch in Lehensstreitigkeiten 774. Archiv der Grafschaft 508. 509.
- III. Das Krefelder Hauptgericht ist zweite Instanz für die Grafschaft 91. Die Appellationscommission 91. 92. 508. Verbot der Appellation an den Haager Domainenrath 336. 337. Das Franische Tribunal wird Oberinstanz 90. 91. 336. 563. Der Beitrag der Grafschaft für dieses Gericht 91. 540. Die Summa appellabilis 91. 563. Übersetzung der Landesconstitutionen 305. 306. Mörs soll auf die Appellation an die Reichsgerichte verzichten 563. Zahl der zugelassenen Advocaten und Procuratoren 619.
- Mörs, Stadt.** Widersezt sich den Preußen und wird mit Gewalt genommen 405. 534. 563. 564. Erbhuldigung 534. Bestätigung der Privilegien 534. 535. Besatzung und Fortification 563.
- Möschell, Christian,** Syndicus der Magdeburgischen Stände 537.
- Möse (Möhse), Johann** 224.
- Mühlenamtmann.** Siehe Preußen III.

**Mühlenmeister.** Siehe Preußen III.

**Mühlenordnung.** Siehe Preußen III.

**Mülheim, Georg Wilhelm von.** Zum Oberförster in der Neumark bestallt 218—222.

**Münchling, Christoph Heinrich** 190. Obliegenheiten im Generalkriegscommissariat 190.

**Münchling, Simon Hermann,** Mindenscher Commissariatsfiscal 622.

**Münchow, Christian Ernst von** 137. 138. Kammergerichtsrath 291. 298. Mitglied der Preussischen Domainencommission 137.

**Münzrath.** Rang 416. 414.

### N.

**Nachlaß, schriftlicher der königlichen Minister.** Instruction über amtliche Sichtung 774—776.

**Neuentade.** Entfernung des dortigen Procurators 616.

**Neuhaldensleben.** Zahl der dort zugelassenen Advocaten 614.

**Neuhoff, Freiherr von** 604.

**Neumark.** Ihr Wohlstand von Berlin abhängig 469. Gehört zu Thonäs Departement 385. Hat auf die Appellation an die Reichsgerichte verzichtet 535. 563. Bestallung des Kanzlers 162—164. Rang des Regierungsraths 414. 413. Zahl der bei der Regierung zugelassenen Advocaten 611. Bestallung des Oberforstmeisters 217 bis 222.

**Neustettin.** Zahl der dort zugelassenen Advocaten 617.

**Niemen, Christoph** 348. Diensteid als Magdeburgischer Kammermeister 348.

**Nies, Anton** 300. Zum Mörfschen Archivar und vierten Beamten bestallt 300—302. Soll ein Archiv in Mörß anlegen 508.

**Nievenheim, Freiherr von** 603.

**Nordhausen.** Im Besitze Kurbrandenburgs 2. 335. 336. Die königlichen Bedienten in N. 336. Der Schultheiß soll die Hohensteinsche Regierung berathen 2.

### O.

**Oberamt.** Siehe Preußen II.

**Oberappellationsgericht.** Gründung 13—16. Appellationsinstanz für Cleve-Mark, Halberstadt, Hinterpommern und Ramin, Magdeburg und Minden 13. 14. Personal 14. 15. Rechtsgang 15—19. Beneficium supplicationis bei seinem Spruche zulässig 19. Sitzungstage 15. 16. Expeditionen 16. Siegel 16. Behausung 16. Sporteln und Gebühren 16. Darf nicht Kammer- und Commissariatsfachen vor sein Forum ziehen 18. 516. Mit dem Ravensberger Appellationsgericht

vereint 282—284. Ist Revisionsinstanz für dies Appellationsgericht 284. Soll Höchstgericht werden 519. 535—539. In Wien verhaßt 519. Ist obere Instanz für den gemeinsamen Spruch von Regierung und Kammer 526. Soll nur mit gelehrten Richtern besetzt werden 528. Bestallung des Präsidenten 20—23. Der Rätbe 23. 24. Ihr Rang 413. 412. Generalfiscal 146. Zahl der zugelassenen Advocaten und Procuratoren 16. 383. Diese dürfen auch bei den Berliner Untergerichten advociren 384.

**Oberburggraf.** Siehe Preußen II.

**Obercapellmeister.** Rang 417.

**Oberceremonienmeister.** Rang 412.

**Obereinnehmer, Oberempfänger.** Siehe Geldern II. Generalkriegscommissariat. Hinterpommern IV. Kurmark III. Ringen II. Magdeburg V.

**Oberförster.** Erhalten den Titel Oberforstmeister 217.

**Oberforstmeister.** Bestallung 217—222. Rang 415. 413.

**Oberheroldsamt.** Wird aufgehoben 353.

**Oberheroldsmeister.** Rang 412.

**Oberheroldsrath.** Rang 414.

**Oberhofmeister der Königin** 411.

**Oberhofmeisterin der Königin, der Markgräfin.** Rang 418. 419.

**Oberjägermeister. Ober- und Hoffjägermeister.** Stellung zum Generalfinanzdirectorium 364. 365. Jurisdiction über Scharfrichter zc. 686. 687. Rang 411.

**Oberkämmerer.** Rang 411.

**Oberkassenherr, Oberkassener.** Siehe Preußen VI.

**Oberkriegscommissar.** Siehe Halberstadt IV. Magdeburg IV.

**Oberküchenmeister.** Rang 414.

**Oberlicentelnehmer. Ober- Zoll- und Licentelnehmer.** Rang 416. Siehe Geldern II. und Obereinnehmer.

**Obermarschall.** In Berlin. Rang 381. 411. In Preußen. Siehe Preußen II.

**Ober Rath.** Siehe Preußen II.

**Obersalzfactor.** Rang 418.

**Oberschenk. Obliegenheiten** 76. Rang 412. 413.

**Oberstallmeister.** Rang 411.

**Obersteuerdirectorium.** Zahl der Mitglieder 81. Wird in Commissariat verwandelt 358. 369. Siehe Halberstadt IV. Magdeburg IV. Minden III. Ravensberg V.

**Oberstfel, Staaten von** 48.

**Obrist.** Rang 414. 412. Rang der Frau 419.

**Obristlieutenant.** Rang 415. 412. 413. 414.



**Schiffwachtmeister.** Rang 413. 414. 415. 416.

**Official.** Siehe Preußen II.

**d'Signies, Graf,** Bischof von Nuremonde. Nicht zur Huldbigung geladen 579.

**Sranigische Successionsfachen** gehören zum Geschäftskreise des Generalfinanzdirectoriums 364.

**Sranisches Appellationsgericht.** Ist Appellationsinstanz für Lingen 90. Tecklenburg 90. Mörs 90. 336. 337. Geldern 90. 92. 507. 540. 596. Errichtung, Geschäftsordnung 90—93. Respicirt die königlichen Proceffe bei den Reichsgerichten 91. 175. Bittet um genaue Festsetzung seines Rechtsverfahrens und seiner Competenz 596. 597. Einkünfte 91. 92. 93. 540. 596. 597. Siegel 93. Personal 90—92. Dessen Befohlung 92. 596. Instruction des Directors 174—176. Rang der Rätthe 413. Advocaten 93. 597.

**Stau, Ludwig** von 103.

**Sten, Alexander Friedrich** von 138. 567. Mitglied der Preußischen Domainencommission 138. Vicekammerpräsident 173. 171. Sein Gutachten über die Kammerreform 259—262. Erhält das Versprechen königlichen Schutzes 280. 281. Klagt über Unbotmäßigkeit der Kammer 565. Zum Director der Preußischen Kriegskammer bestallt 498. 499.

### P.

**Padmor** 233.

**Padmohr, Joachim Ludwig** von 723.

**Pagenhofmeister.** Rang 417.

**Pawlowsky, Andreas Friedrich** von 426. Zum Kriegskommissar bestallt 426. 427.

**Patacon** 628.

**Peppen, Julius** von 138. Mitglied der Preußischen Domainencommission 138. Bei der Verwaltung des Invalidenfonds 357.

**Perbandt, George Christoph** von 169. 171.

**Persönliche Angelegenheiten.** Müssen von den Collegien in Abwesenheit des interessirten Mitglieds erledigt werden 541.

**Petersburg.** Hebung der dortigen Manufacturen 468.

**Pfälzer Colonie** zu Halle 747. 761.

**Pfeiffer, Johann Friedrich.** Zum Rath und Hof- und Mittelmärkischen Kammerfiscal bestallt 145—148.

**Pfeil, Georg Friedrich** 1. (Irrthümlich auf S. 1 Gerhard Fr. Pf. genannt).

**Pfennig, Preussischer** 230.

**Philipp der Großmüthige,** Landgraf von Hessen 46.

**Philipp Wilhelm,** Markgraf von Brandenburg-Schwedt 211.

- Blper**, Joachim Matthias, Preussischer Bicerentmeister 171.
- Blper**, Johann Heinrich, Preussischer Kammersecretär 171.
- Blantz**, Rudolf Edler von 578. Commissar bei der Halberstädtischen Hulldigung 436. Obersteuerdirector, darf nicht zugleich Landrath sein 578.
- Blarre**, Ernst Martin 300. Zum Kriegs-rath bestallt 269. Kammergerichtsrath 300. Entwirft die Instructionen für Commissariat und Uebereinnehmer in Hinterpommern 663. 680. Soll mit Blücher die Constitutionen zum Landrecht prüfen 740.
- Blaten**, Nicolaus Ernst von. Zum Magdeburgischen Commissariatsdirector bestallt 497—499. 420. 422. 476. 481. 495. Obliegenheiten 480. Darf nicht Mitglied des Creditwesens sein 696. 698. Verfügt ohne das Collegium 732.
- Blettenberg**. Zahl der dort zugelassenen Advocaten und Procuratoren 616.
- Blutho**, Ludwig Otto Edler Herr von 91. 306. 307. Bei der Verfassung einer Oberappellationsgerichtsordnung thätig 19. Director des Branischen Tribunals 91. 92. Instruction als Geheimer Justizrath und Director 174—176. Gutachten über die Einrichtung des Geldrischen Justizwesens 507. 508. Zu Bartholdis Edict über die Justizreform 520. Verbessert die Instruction zur Untersuchung des Cleve-Märkischen Justizwesens 651.
- Blodewills**, Ernst Bogislaw von 723. Zum Preussischen Hofgerichtsrath bestallt 723. 724.
- Blodewills**, Joachim Heinrich von. Zum Hinterpommerschen Hofgerichtsrath bestallt 623. 624.
- Blolen**, Republik. Erkennt nicht die Preussische Königskrone an 320.
- Blolnisch**. Kenntniß der Sprache im östlichen Preußen nothwendig 409. 410.
- Blommern**. Siehe Hinterpommern.
- Blontanus**, Heinrich. Gutachten über die Vereinigung von Tecklenburg und Lingen 47. 48.
- Blorzen**, Heinrich von 32.
- Blosadowitz**, Friedrich Wilhelm von, Freiherr von Postelwitz 329. Commissar bei der Magdeburgischen Hulldigung 329.
- Blott**. Postamt, Postcommissar, Postkasse, Postregistratur u. s. w. Siehe Generalpostamt.
- Blrediger**. Ihre Einführung in Halberstadt 429. Protest der dortigen Stände gegen die Predigerwitwenkasse 429.
- Blrenzlan**. Zahl der dort zugelassenen Advocaten 612.
- Blreußen**. Königreich. I. Ist Ilgens Departement 385. Lebensrecht 333—335. Keine Acten über die Hulldigung in Königsberg 335. Befoldung und Diäten der Bedienten 98. 99. 155. 158—162. 165.

255. Zulässigkeit von Geschenken 172. 458. Zahl der FISCale 409. 410. Accise-Einkünfte 461. Holzmangel 248. 704. Die Pest in Pr. 97. 101. 102. 151—154. 158. 159. 161. 164.

II. Statthalter 35. Zur Geschichte der Oberräthe und der Regierung 30. 31. 226. Ihr Dienstleid vor 1706 32. 33. Weigern sich die Marine-Zura zu bezahlen 32. Erhalten den Titel und Rang der Wirklichen Geheimen Räthe 30—35. 125. Der neue Dienstleid 32—35. Werden vollkommen mit dem Geheimen Rath verschmolzen 213. 214. Die Geschäftsordnung der Preussischen Abtheilung des Geheimen Rathes 222—224. Siegel 455. Hat kein Vorschlagsrecht der Mitglieder 103. Hat die Oberaufsicht über die Kammer 75. 99. 100. 103. 104. 143. 154. 191—201. 226. 228. 229. 231. 238. 259. 262. Conflict mit der Kammer 143. 144. 153. 255. 256. Abgrenzung der Competenzen beider Behörden 144. 191—201. 262. Die Regierung hat die Oberaufsicht über das Commissariat 103. 104. Hat die Oberaufsicht über den Landkasten 510. Erhebt Einsprache gegen die Verminderung der Advocaten 608. Unterstützt das Gesuch des Tribunals um Beibehaltung der Räthe 625. Soll ein Register ihrer Documente einreichen 707. Gehalt, Deputate und Dienstwohnung der Räthe 457—460. Obliegenheiten der vier Oberämter: Des Kanzlers 223. 224. Des Landhofmeisters 223. Des Oberburggrafen 154. 223. Ein Theil seiner Pflichten wird dem Kammerpräsidenten übertragen 228. Des Obermarschalls 224. Rang der Oberämter 412. Personal und Gehalt des Samländischen Consistoriums 456. 457. Der Präsident führt den Titel Official 457. Die Consistorialassessoren erhalten den Titel Consistorialrath 457. Zahl der beim Consistorium zugelassenen Advocaten 609. Streit des Preussischen Collegium Sanitatis mit der Kammer 144.

III. Die Abhängigkeit der Kammer von der Regierung 75. 99. 100. 103. 104. 143. 154. 191—201. 228. 229. 231. 238. 259. 262. Conflict der K. mit der Regierung 143. 144. 145. 255. 256. Regelung des Verhältnisses zwischen beiden Behörden 144. 191—201. 262. Conflict mit dem Collegium Sanitatis 144. Umfang und Ertrag der Kammergüter 226. Gründe des Mißstandes der Preussischen K.: Die Pest. Siehe oben I. Mißwirthschaft der Oberräthe 226. Geringe Zahl der Bedienten 151. 167. 227. Untauglichkeit und Bestechlichkeit der Bedienten und Beamten 73. 94—101. 142. 151—154. 167—169. 173. 174. 259—262. Mangel einer Geschäftsordnung 152—154. Ungleichheit der Aemter 261. 263. Unordnung in der Rechnungsführung 98 bis 101. 151—155. 159. 160. In der Registratur 101. 145. 153.

156.—158. 170. 200. 201. 237. 259. Zu viele und hohe Diäten 153. 155. Instruction der Domainencommission zum Reetabliſſement des Kammerweſens 137—143. Ihre und Dohnas Berichte 151—158. 167 174. Schlägt Bediente für die Kammer vor 169. 170. Unterſucht mehrere Aemter und regelt deren Oeconomie 247. 248. 260. Regelt das Verhältniß zwischen Regierung und Kammer 144. 191—201. Oſtens Reformvorſchläge 259—262. Reglement für die Kammer 226 bis 254. Geſchäftserledigung und Obliegenheiten der Bedienten 228—238. Rechnungsführung und Controlle 239—247. Ueberſchlagsertracte 239. Generalkammeretat 239. 240. Aemterrechnungen 240—242. Rentkammer 243. 244. Fiſcaliſche Rechnungen 244. Baurechnung 244. 245. Kornboden 245. 246. Schloßbrauen und Bierkeller 246. Hausvogtei 247. Hoffiſcherei 247. Königsbergiſcher Luſtgarten 247. Oeconomie der Aemter und Vorwerker und deren Verwaltung 247—254. Verhältniß der Kammer zum Forſtamt 702—707. Bediente und Beamte: Personal und Beſoldung der Kammer 151. 171. 172. Kammerpräſident. Beſtallung und Dienſteid 73—75. Obliegenheiten 228. 229. Nothwendigkeit eines Vicekammerpräſidenten 170. Oſten wird dazu ernannt 173. Seine Obliegenheiten 228. 229. Erhält das Verſprechen königlichen Schutzes 280. 281. Auffäſſigkeit der Kammer gegen ihn 565. 566. Die Kammeraffefforen erhalten den Titel Kammerrath 168. Dienſteid 172. Obliegenheiten 229—234. Obliegenheiten des Kammermeiſters 154. 170. 234. 236. Pflichten der Subalternen: Der Secretäre 236. 237. Der Registratoren 237. 238. Der Kammerverwandten 170. 171. 238. Der Kornſchreiber 245. 246. Des Mühlenamtmanns 246. 247. Des Mühlenmeiſters 247. Des Hausvogts 247. Obliegenheiten des Advocatus Fiſci und der ihm untergebenen fiſcaliſchen Bedienten 198. 199. 231. 244. Vermehrung der fiſcaliſchen Bedienten in Preußen 409. 410. Obliegenheiten der Amtshauptleute und Beamten 232—234. 240. 251—254. 260. 459. Deren Rang 415. 413.

IV. Die Kriegskammer oder das Commiſſariat ſteht unter Oberauſſicht der Regierung 103. 104. Beſoldung der Bedienten 160. Beſtallung des Directors 498. 499.

V. Rechtſpflege des Tribunals 164—166. 625. Hat auch mündliches Verfahren 166. Dauer ſeiner Juridicen 165. 166. Unzureichende Zahl der Rätthe 624. 625. Geſchäftskreis und Rechtſpflege des Hofgerichts 655. 656. Hat nur ſchriftliches Verfahren 166. Verſendet ſeine Acten nicht an auswärtige Spruchcollegien 656. Darf nur mit gelehrten Rätthen beſetzt werden 528. Zahl der Rätthe 655. Deren

Gehalt 460. Hofgerichtsrath. Bestallung 723. 724. Rang 415. 414. Zahl der zugelassenen Advocaten, Einspruch des Hofgerichts gegen die Reduction 607—609. Zahl der Advocaten bei dem Hof- und Halsgericht 608. 609. Königliche Bediente dürfen nicht in fisciſchen Proceſſen vertheidigen 585.

VI. Antheil der Landräthe an der Verwaltung des Landkaſtens 513. Ihr Rang 414. 413. 503. Die Stände dürfen keinen Landtag abhalten 601. Geſchichte des Landkaſtens 513—515. Das Capital des Landkaſtens, ſeine Einkünfte und deren Verwendung 514. Die Koſten des L. 510. Verwaltung durch die Oberkaſtenherren und adeligen Deputirten, deren Zahl und Gehalt 510—513. Die Kaſtenſchreiber 510. 512. 513. Ueberauſſicht der Regierung über den Landkaſten 510. Er ſoll aufgehoben werden 509. Dohnas Vorſchläge zur Reform des Landkaſtens 510—513.

Bringen, Marquard Ludwig Freiherr von 26. 27. 86. 517. 562. 564. 644. 645. 651. 702. 724. 749. Zum Lehensdirector beſtallt 26—28. In der Commiſſion zur Unterſuchung des Kriegſetats 204—209. 211. 212. Erhält Geldern, Cleve ſamt den Nebenquartieren, Mörs, Pingen und Tecklenburg als Departement 385. Mit Dhona und Ilgen zur Leitung der auswärtigen Angelegenheiten berufen 313—317. Chef des Collegium Medicum 558. Leitet die Kurmärkiſche Huldigung 437. In der Commiſſion zur Reduction der Berliner Advocaten 383. Führt mit Dhona und Ilgen die Staatsgeſchäfte während der Abweſenheit des Königs 771—774. Verkürzung ſeines Gehalts 320. Verhältniß zu Friedrich Wilhelm 215. 343. Rangſtreit mit Dhona 381. Mit Dhona verfeindet 446. Steht auf Seite von Ilgen und Grumbkow 285. Urtheil des kaiſerlichen Geſandten über Br. 446.

Proberelation der Rätthe beim Kammergericht, den Regierungen, den Hofgerichten und dem Oberappellationsgericht obligatoriſch 528.

Procuratoren. Sollen beim Reichskammergericht vermindert werden 93. Reduction in Berlin 382. 383. In den Preußiſchen Provinzen 607—623. In Halberſtadt, Hohenſtein, Magdeburg und Preußen nicht bekannt 608. 613. 619. Amtſtracht 382. 383. 620. 621. 623. Siehe Advocaten.

Procurator Fisci. Siehe Fiſcale.

Protonotar. Rang 417.

Probianmeiſter in Kolberg. Stellung zum Commiſſariat 661. 673.

Pultian, Johann Philipp von 90. Branſcher Tribunalſrath 90. 92. Zum Geheimen Kriegsrath im Magdeburgiſchen Commiſſariat beſtallt 500. 421. 476. Gehalt 422. Obliegenheiten im Commiſſariat 481.

- Püttig, Adam Georg Hans Edler Herr zu, Hofmarschall** 227.  
**Püttig, Albrecht Gottlob Hans Edler Herr zu, Kammergerichtsath** 299.  
**Püttig, Leopold Friedrich Hans Edler Herr zu** 291. Kammergerichtsath  
 291. 297. Erbmarschall 437.  
**Paris.** Zahl der dort zugelassenen Advocaten 617.

## L.

- Luadt, Freiherr von** 603.  
**Luardtgerichtsath.** Siehe Kurmark VI und VII.  
**Luedlburg, Stift.** Ist dem Fürstenthum Halberstadt beigelegt 367.  
**Luitl** 249.  
**Luitkewel.** Pest dort. 643. 773.

## M.

- Madzwill, Fürst Boguslaw, Statthalter von Preußen** 35.  
**Mamér, Georg Bernhard Ramus von der** 1. 2.  
**Mangreglement.** Von Friedrich Wilhelm I. vollständig umgestaltet 410—419.  
**Math.** Rang 416. 414.  
**Math Costumier.** Siehe Geldern III.  
**Mautter, Ludwig von** 456.  
**Ravensberg, Grafschaft.** I. Gehört zum Departement von Blaspil 385.  
 Grenzen 53. Wird in die Kemter Sparenberg, Ravensberg, Limberg  
 und Blotho getheilt 581. Beitrag zu den Contributionen 53.  
 II. Die Regierung 1647 eingerichtet, 1653 auf Ansuchen der  
 Stände aufgehoben 281. 581. Die Stände haben dafür auf ihr  
 Appellationsrecht an die Reichsgerichte verzichtet 282. 535. 563. Ravens-  
 bergisches Appellationsgericht. Seine Geschichte 281. 282.  
 Entscheidet auch die Ravensbergischen Lehensprocesse 284. Wird auf  
 gewisse Art mit dem Oberappellationsgericht vereinigt 282—284.  
 Gründe dieser Maßnahme 283. Gegenvorstellung des Ravensbergischen  
 Appellationsgerichtsaths Hartmann 283. 284. Geschäftsgang seit der  
 Combination 282. 283. Gerichtssiegel 282. Summa appellabilis 281.  
 Das Oberappellationsgericht ist in der Instanz des Beneficium revi-  
 sionis Spruchcollegium 284. Rang des R. Appellationsgerichts-  
 aths 415. 414.  
 III. In der Grafschaft selbst ist der Landdrost die oberste Behörde  
 47. 283. 284. 581 583.  
 IV. Gogerichte der Grafschaft in Bielefeld, Halle und Herford  
 unter Vografen 281. 581—583. Sollen im Bielefelder Gogericht auf-  
 gehen 581—585. Gegenvorstellungen des Landdrosten 582. 583. Des

Ravensberger Drosten 583. 584. Der Stände 582. Der Vogerichte zu Halle und Herford und der Stadt Herford 584. Die Vogerichte bleiben erhalten 584. 585. Besoldung der Vogerichtsbedienten 581. 582.

V. Das Obersteuerdirectorium erhält den Titel Commissariat 369.

VI. Stände Siehe Nr. II. und IV.

Ravensberg, Amt. Hat sein Vogericht zu Halle, die zweite Instanz beim Bielefelder Vogericht 581. 583. 584. Zahl der dort zugelassenen Advocaten und Procuratoren 619.

Rechnungsjahr, Amtliches in den Preussischen Staaten (Reminiscere, Trinitatis, Crucis, Luciae) 28.

Reck, Konrad Freiherr von der 500.

Reck (Reck), Konrad Gisbert Freiherr von der 396. 395. Protestirt gegen die Verletzung der ständischen Privilegien in Cleve-Mark 599. 600. 603.

Reck, Johann Friedrich 555. Obliegenheiten als Vingenischer Advocatus Fisci 556.

Recrutenliste 266.

Rees. Zahl der dort zugelassenen Advocaten und Procuratoren 615.

Referendarius. Gleichbedeutend mit Maître des requêtes 3.

Refugiös. Befördern Manufactur und Handel 113. 462.

Regenstein, Grafschaft. Eine Pertinenz des Fürstenthums Halberstadt 367.

Regierung. Juridische Competenz in Concurrenz mit Kammer oder Commissariat 526. 527. Soll nur mit gelehrten Rätthen besetzt werden 528. Siehe Cleve-Mark II. Geldern II. Halberstadt II. Hinterpommern II. Hohenstein. Magdeburg II. Minden II. Preußen II. Ravensberg II. Tecklenburg II.

Regierungsdirector. Siehe Halberstadt II.

Regierungspräsident. Rang 412. Siehe Cleve-Mark II. Halberstadt II. Tecklenburg II.

Regierungsrath. Siehe Cleve-Mark II. Halberstadt II. Hinterpommern II. Magdeburg II. Minden II. Neumark. Tecklenburg II.

Reichsgerichte. Siehe Appellation an die Reichsgerichte.

Reihenwachen in Minden 388.

Reisen königlicher Bedienten an den Hof nur mit Erlaubniß des Königs bezw. der Vorgesetzten gestattet 566.

Remedium restitutionis, revisionis, supplicationis. Siehe Beneficium s.

Remedium suspensivum. Steht allein gegen den Spruch der Kammern frei 526.

Remissionen. Das Recht zur Ertheilung von R. in Hinterpommern 662. 675. In Magdeburg 423. 484. In Preußen 241. 242.

- Nemy-Montigny, Pierre de** 387. Berichtet über den Zustand des Fürstenthums Minden 387—393.
- Rechtbedienter.** Rang 418.
- Reppell, Evert toe.** Zum Lingschen Wachtmeister und Conducteur bestellt 557.
- Residenten.** Sollen im Allgemeinen die Preussischen diplomatischen Vertreter sein 351. 448. Mißcredit der Residenten 351.
- Restitutio, Revisio.** Siehe Beneficium supplicationis.
- Revisionscommissar in Geldern** 302.
- Reymann, Johann Philipp** 1.
- Ring, Thomas Siegfried,** Professor in Frankfurt a. D. 19.
- Risselmann, Johann Konrad** 92.
- Rittmeister.** Siehe Capitain.
- Röder (Röbern), Erhard Ernst von** 558. 772.
- Römisches Recht.** Wie weit es bei der Abfassung eines Landrechts berücksichtigt werden soll 739.
- Röpenack, Andreas Eberhard** 335. 336. 2.
- Rosenburg, Amt.** Huldigt allein 330.
- Rozel Baumon, Jean Jacques de** 71.
- Rudolf August, Herzog zu Braunschweig-Wolfenbüttel** 472.
- Rügenwalde.** Zahl der dort zugelassenen Advocaten 617.
- Rheinberg, Stadt und Amt.** Wird nicht auf den König in Preußen vereidigt 355.
- Richardt, Theodor Johannes** 722. Zum Geldrischen Lehnsregreffer bestellt 743—745. 722. Die Dienste, für die er das Amt erhält 692. 743. 744.
- Richter.** Irgens Urtheil über die R. 518—520. Qualification und Obliegenheiten, Einreichung einer Proberelation, Bekleidung von Nebenstellen 528. 529.
- Richter, Joachim Jakob** 345. Dienstzeit als Hinterpommerscher Obereinnehmer 345. 346. Sein Gutachten über die für ihn bestimmte Instruction 681. 682.
- Richter.** Magdeburgischer Kammermeister 640.
- Ritteracademie zu Berlin.** Grumbkow verwendet sich für ihre Erhaltung 472. Rang des Directors 415.
- Ritteracademien zu Wolfenbüttel und Turin** 472.
- Riemann, Andreas Johann Günther** 336.
- Ruppin.** Braunahrung 468. Zahl der dort zugelassenen Advocaten 611. 622.
- Ruremonder Bischof.** Hat Preussisch Geldern in seinem Sprengel 579. Nicht zur Huldigung eingeladen 579.



- Muremonder Justizhof.** Hat die Justizverwaltung im Preussischen Geldern 92. 302—304. 354. 725. Verliert sie 303—305. 355. 507. 596. Gältigkeit seiner Rechtsnormen in Geldern 649. 722. Die Acten, die Preussisch Geldern betreffen, werden nicht ausgeliefert 404. 508. 691—693. 743. 744.
- Mynsch von Holzhausen,** von 395. 396. Zum Cleve-Märkischen Hofgerichtspräsidenten bestallt 597. 598.

## S.

- Saalkreis.** Wird durch die Fortnahme der Magdeburgischen Oberbehörden aus Halle geschädigt 559. 562.
- Sächsisches Recht.** Gilt im Fürstenthum Halberstadt 427. 618.
- Sahme, Jakob Friedrich.** Zum Commissionrath bestallt 580. 581.
- Saint Paul, Friedrich Otto de** 554. Mitglied der Geldrischen Interimsscommission 554. 590. 593. 594. 595. 725. 726. Dienstzeit 595. Gehalt 593. 594.
- Saint Prié (Priest) Marquis de** 454.
- Saldern, Siegfried Christoph von** 347. 727.
- Salzwedel, Altstadt und Neustadt.** Zahl der dort zugelassenen Advocaten 611. 612.
- Sandau.** Hat Vortheil von der Übersiedlung der Oberbehörden nach Magdeburg 559.
- Sandrart, Laurentius von** 353.
- Sayn-Wittgenstein, Graf Johann zu,** Statthalter der Kurmark 35.
- Schaesberg, Johann Friedrich Graf von** 354. 355.
- Schale, Tecklenburgisches Kirchspiel.** Huldigung 699.
- Schaper, Johann Friedrich (von)** 660. In das Hinterpommersche Commissariat berufen 660. 665. 668. 670. 674.
- Schardius, Friedrich Wilhelm,** Hallischer Hofprediger 770.
- Schardius, Levin** 83. Obliegenheiten im Generalkriegscommissariat 83. 84. 185. Zum Geheimen Kriegsrath bestallt 269.
- Scharfrichter.** Jurisdiction über sie 686. 687.
- Schartow, Dr. jur. Johann Benedict** 495.
- Schatullfachen.** Gehören vor das Generalfinanzdirectorium 364.
- Scheidemünze.** Überschwemmt die Kurmark 379. In Halberstadt 434. Soll nicht ohne Noth geschlagen werden 380.
- Schellart, Graf von** 407.
- Schilling, Clevischer** 564. Preussischer 230.
- Schivelbein, Burggericht.** Zahl der dort zugelassenen Advocaten 612.
- Schlawe.** Zahl der dort zugelassenen Advocaten 617.
- Schlenkhardi, Traugott Christian** 383.

- Schleben, Albrecht Ernst von** 624. Preussischer Tribunalsrath 624. 723.
- Schleben, Christoph von, Preussischer Obermarschall** 32.
- Schleben, Ernst Graf von** 73. 154. 156. 171. Zum Preussischen Kammerpräsidenten bestellt 73—76. Berichtet über den Zustand der Preussischen Kammer 94—102.
- Schluppenbach, Karl Christoph von, Kammerherr und Oberschenk** 328. Sein Gehalt wird verkürzt 320.
- Schloßbau in Berlin** 472.
- Schloßhauptmann. Rang** 411. 412.
- Schlüter, Johann Heinrich** 651. Commissar zur Untersuchung des Cleve-Märkischen Justizwesens 651—653.
- Schmeling, Adolf Bogislaw von. Zum Raminischen Landrath bestellt** 376. 377.
- Schmelzeisen. Kurmärkischer Steuerrath und Kriegscommissar** 496.
- Schmettau, Friedrich Wilhelm von** 282.
- Schmidt, Mindenscher Geheimer Regierungsrath. Berichtet über den Zustand des Fürstenthums** 387—393.
- Schönbeck, Jakob Christian** 213. Sein Einfluß auf Wartensleben 213. Sein Kurmärkischer Inspectionbezirk 496.
- Schönborn-Duchhelm, Damian Graf zu** 177. 285. 408. Berichtet über den Berliner Hof 441—448.
- Schönung, Christian** 273. 272. 279. Instruction als Kriegszahlmeister 273—278. Prüft den Entwurf zur Instruction für den Hinterpommerschen Obereinnehmer 681.
- Schöppenstähle. Müssen sich bei ihren Sprüchen nach der Allgemeinen Justizordnung richten** 532. Siehe Halle und Minden.
- Schreiber, Johann Hermann. Berichtet über den Zustand von Minden** 129. 130.
- Schrötel, George Heinrich** 130.
- Schuiren, Nicolaus Friedrich van der** 714. 716. 722.
- Schulenburg, Daniel Ludolf von der** 574. Kurmärkischer Erbtruchseß 437. Geschäftsträger der Magdeburgischen Stände in Berlin 501. 574. 630. 696. Landrath im Holzkreise 697. 698. Widersetzt sich dem Magdeburgischen Commissariat 731. 734.
- Schulze, Johann Wilhelm. Zum Hofiscal bestellt** 693—696.
- Schützenwachen in Minden** 388.
- Schulz, Joachim, Amtskammerrath** 227.
- Schund, Nathanael** 71.
- Schwarzburgischer Besitz im Herzogthum Magdeburg** 538.
- Schwarzer Adler-Orden. Rang der Ritter** 411.

- Schweden.** Maßregeln gegen ihre bedrohlichen Bewegungen 772.
- Schweineschneider.** Jurisdiction über sie 686. 687.
- Schweizergarde.** Wird aufgelöst 311. 317. 319.
- Schwelm.** Zahl der dort zugelassenen Advocaten und Procuratoren 616.
- Schwendi (Schwendi), Johann Siegmund** Freiherr von, Generalmajor 644.
- Schwerin, Friedrich Bogislaw** von, Kammerherr und Erster Stallmeister 318. 320.
- Schwerin, Friedrich Wilhelm** Graf von, Oberhofmeister 437.
- Schwerte.** Zahl der dort zugelassenen Advocaten und Procuratoren 616.
- Sechser, Preussischer** 230.
- Seelig (Selig), Johann** Georg 365.
- Senning, Ludwig** 292. Kammergerichtsath 292. 299. Wortführer der Kurmärkischen Städte bei der Huldigung 437.
- Sergeant.** Rang 417. 418.
- Serrey.** Gehört zum Departement des Preussischen Obermarschalls 224.
- Siegel Friedrichs I.** werden unter Friedrich Wilhelm I. weiter gebraucht 454. 455.
- Sigismund III., König** von Polen 234.
- Silbermeister.** Rang 418.
- Sneathage, Dr. jur. Gerhard** Christoph 65. Zum Tecklenburgischen Regierungsrath befallt 65—67.
- Soest.** Zahl der dort zugelassenen Advocaten und Procuratoren 615.
- Solms-Tecklenburg, Moritz** Wilhelm Graf zu 25.
- Somnitz, Matthias** Dörting von 43. Zum Hinterpommerschen Kanzler befallt 43—46.
- Sonntag, George** von 394. Zum Neumärkischen Steuerrath befallt 394. 395. Sein Inspectionsbezirk 497.
- Sophie Charlotte, Königin** in Preußen 319.
- Sophie Dorothee, Gemahlin** Friedrich Wilhelms I. 51. 312. 342. Hat keinen Einfluß auf den König 445. 446. Muß bei dessen Abwesenheit in wichtigen Angelegenheiten befragt werden und die Befehle zu außerordentlichen Zahlungen unterzeichnen 772. 773.
- Sophie Friederike Albertine, Tochter** des Schwedter Markgrafen Albrecht Friedrich 319.
- Sophie Luise, Königin** in Preußen 207. 208. 307. 442.
- Sparenberg, Amt.** Hat sein Obergericht zu Bielefeld 581. 583. 584.
- Speciesthaler** 628.
- Spener, Dr. jur. Christian** Maximilian 353. 558.
- Spengeler, Adam** 8. 9.
- Erster Stallmeister** des Königs, der Königin, des Kronprinzen, des Markgrafen. Rang 414. 416.

- Stände.** Siehe Cleve-Mark VI. Geldern IV. Halberstadt V. Hinterpommern VII. Hebenheim Kurmark IV. Singen III. Raasdorf VII. Wenden IV. Preußen VI. Ravensberg II und IV. Tecklenburg I.
- Stapff,** Arsenael von 353. 466.
- Stargard.** Eine der vier Hauptstädte Hinterpommerns 729. Sitz der hinterpommerschen Oberbehörden. Günstige Lage 360. 361. Zahl der dort zugelassenen Advocaten und Solicitanten 617.
- Statthalter.** Bedeutung der Würde 35. Befähigung zum hinterpommerschen St. 35. 36. Rang 411.
- Steinberg,** Heinrich August 342.
- Steinheuer,** Johann Heinrich, 421. 542. 735. Zum Kriegsrath im Magdeburgischen Commissariat beßallt 500. 421. 422. 476. Sein Departement 481. Sein Gehalt 422.
- Steintgens,** Lic. jur. Adam. Soll Mitglied der Geldrischen Regierung werden 540. Zum Geldrischen Justizrath beßallt 645. 646. 507. 628. 629. 714. 716.
- Steintgens,** Sohn von Adam St. Darf nicht in Geldern advociren 714. 716.
- Stellenverkauf** ist verboten 321.
- Stempelpapier.** Wunsch der Halberstädtischen Stände das St. aufzuheben 428.
- Stendal.** Hat die Jurisdiction über die Scharfrichter u. s. w. 686. Zahl der zugelassenen Advocaten 612.
- Steuercommissar.** Rang 417.
- Steuerrath.** Siehe Kriegs- und Steuercommissarius.
- Stenn,** Reichsherrlichkeit 564.
- Stiftshauptmann.** Rang 415. 413.
- Stillen,** Ulrich Christoph von, Generalmajor, Commandant von Magdeburg 767.
- Stolle,** Christoph 477.
- Stolp.** Eine der vier Hauptstädte Hinterpommerns 729. Zahl der dort zugelassenen Advocaten 617.
- Stratemann,** Wilhelm 383.
- Strimeßus,** Friedrich Wilhelm 299. 300.
- Struve,** Gebhard Adam, 542. Bestallung und Instruction als Magdeburgischer Oberempfänger 542—545.
- Stüber,** Clevischer 564. Flandrischer 624.
- Sturm,** Johann Sigismund von 14. 150. Thätigkeit bei der Gründung des Oberappellationsgerichts 14. Zum Kammergerichtspräsidenten beßallt 28—30. Bemühungen um Reform in seinem Gerichte 289 bis 297. In der Commission zur Reduction der Berliner Advocaten 383. In der Commission zur allgemeinen Justizreform 522. 523.

**Substitutus Fisci.** Siehe FISCAL.

**Sudow, Christoph Friedrich von.** Zum Hinterpommerschen Consistorialdirector bestellt 62.

**Succumbenzgeld** 19. 667.

**Summa appellabilis.** In Cleve, Halberstadt, Hinterpommern, Lingen, Magdeburg 17. In Mörs 17. 563. In Minden und Tecklenburg 17. In Ravensberg 281.

**Supplicate.** Ihre Abfassung und Behandlung 237. 527. 528.

**Supplicatio.** Siehe Beneficium supplicationis.

**Syberg, Johann Gisbert von** 396. 395.

## I.

**Langermünde.** Zahl der dort zugelassenen Advocaten 612.

**Lapiansches Archiv.** Soll nach Königsberg gebracht werden 708.

**Lauroggen.** Gehört zum Departement des Preussischen Obermarschalls 224.

**Tecklenburg, Graffschaft.** I. Gehört zum Departement von Pringen 385.

Die Ritterschaft verzichtet auf Bestätigung der Reversalien vor der Huldigung 699. Huldigung 641. 699. Soll mit Lingen vereinigt und zum Fürstenthum erhoben werden 46—48. Bedenken von Th. E. von Dandelman und von Pontanus dagegen 47. 48. Aufhebung des Hof- und Landgerichts 68—70. Zahl der dort zugelassenen Advocaten und Procuratoren 619.

II. Regierung. Obliegenheiten 68—70. Erhält das Dranische Appellationsgericht als Oberinstanz 90. 91. Beitrag der Graffschaft dazu 91. 540. Bestallung des Regierungspräsidenten 49—51. Des Landdrosten 646. 647. Des Regierungsraths 63—65. Dienstzeit 65. Des Landcapitains 67. 68. Des Advocatus Fisci et Patriae 65—67. Dienstzeit 66. 67.

**Teltowischer Kreis.** Sein Wohlstand von dem Berlins abhängig 469.

**Ter Hellen, Heinrich.** Zum Hof- und Generalcommissariatsfiscal bestellt 224. 225.

**Tetsch, Christoph** 775.

**Tettau, Abel von** 512.

**Thaler, Clevischer** 564. 593.

**Thilo, Buchhalter** beim Magdeburgischen Obersteuerdirectorium 733. 736.

**Thomastus, Dr. Christian** 740.

**Thon, Carl Ludwig** 699.

**Thulemeter, Wilhelm Heinrich von** 712. Zum Hof- und Legationsrath bestellt 712. 713.

**Thümen, Christian Wilhelm von** 330.

**Umpfe**, Preussische 230.  
**Titel**, Königlichcr 5.  
**Titelverkauf** 263—268.  
**Urgan**. Hebung der dortigen Manufacturen 468.  
**Treptom**, Stadt. Zahl der dort zugelassenen Advocaten 617.  
**Treptom**, Amt. Baukosten 40.  
**Treslow**, Arend Heinrich von 568. Zum Mindenschen Regierungsrath  
 bestellt 567. 568.  
**Treslow**, Joachim Heinrich von 699.  
**Trésorier**. Rang 418.  
**Tribunal**. Siehe Preußen V.  
**Trotha**, von 699.  
**Truchseß**. Siehe Waldburg.

## U.

**Udermark**. Die Speise- und Brotkammer von Berlin 468. 469.  
**Udermärktisches Quartalgericht**. Siehe Kurmark VII.  
**Umbstad**, Christoph Wambold von 162. Zum Neumärktischen Kanzler be-  
 stellt 162—164.  
**Unna**. Zahl der dort zugelassenen Advocaten und Procuratoren 616.  
**Unrathsgeld** in Geldern 404. 588.  
**Untergerihtstare** für Cleve-Mark 440.  
**Urlaub**. Während des U. fällt das Gehalt fort 566.  
**Utredhter Frieden** 401. 402. 404. 405. 452. 569. 579. 588. 591. 700.

## V.

**Varennés**, Jacques Laumonier Marquis de, Generallieutenant der In-  
 fanterie 562. 563.  
**Veine** (Veynes), André Rouveillac du, Generallieutenant der Cavallerie 558.  
**Vesthelmb**, Heinrich Julius von 697.  
**Venia aetatis** 528.  
**Venloer Vertrag** 550. 551. 401. 403. 709. 718.  
**Versmolder Hogericht** 581.  
**Verwalter**. Siehe Hinterpommern V. Lingen II.  
**Vicedrost**. Siehe Lingen II.  
**Vicelammerpräsident**. Siehe Kammerpräsident.  
**Vicelanzler**. Rang 413. 412. Siehe Geldern III.  
**Viered**, Adam Otto von 651. 454. Commissar zur Untersuchung des  
 Cleve-Märktischen Justizwesens 651—653.  
**Vierfen**. Soll an Preußen abgetreten werden 402.  
**Vincenz**, Graf von Mörz 534. 535.

**Blotho, Amt.** Hat mit Amt Limberg sein Obergericht zu Herford und die zweite Instanz zu Bielefeld 581. 583. 584. Das Untersuchungsgefängniß im Amt wird aufgehoben 585.

**Boeten, Adam.** Tritt sein Haus der Interimscommission ab und wird dafür Geldrichter Tribunalsgreffier 592. 594. 627. 628. 629.

**Bogt, Dr. med. Johann** 558.

**Bogt.** In Tecklenburg 66.

**Borspann** 233.

**Bossius (Boß), Christian Andreas,** Kaiserlicher Resident in Berlin 178. 454.

### B.

**Bagener, Wolf Friedrich von** 80. Obliegenheiten im Generalkriegscommissariat 80. 84. 85. 186.

**Bagner, Johann Paul** 666. Obliegenheiten als Hinterpommerscher Commissariatssecretär 669.

**Bahrt, Dr. Johann Theodor** 410.

**Baldburg, Karl Ludwig des Heiligen Römischen Reichs Erbtruchseß Graf zu** 320.

**Ball, Dr. de, Deputirter der Clevischen Hauptstädte** 603.

**Ballenrodt, Graf Christoph von, Preussischer Obermarschall** 31. 32. 30.

**Ballenrodt, Johann Ernst von, Preussischer Landhofmeister** 227.

**Ballenrodt, Sigismund von, Preussischer Oberkassenherr** 512.

**Balter, Albrecht Ludwig** 364. 702.

**Wappen, Königlich.** Wird durch Friedrich Wilhelm I. nicht verändert 358. 455. 458.

**Barendorff, Johann** 770.

**Bartenberg, Johann Casimir Kolbe Reichsgraf von, Oberkammerherr und Erster Staatsminister, Erbstatthalter aller zur Branischen Succession gehörenden Territorien, Oberstallmeister, Oberhauptmann aller Schatullämter, Generalerbpfostmeister u. s. w.** 4. 27. 64. 90. 134. 137. 207. 215.

**Bartenberg, Catharine Gräfin von, geb. Rickers** 319.

**Bartensleben, Alexander Hermann Graf von** 77. 285. 312. Seine Obliegenheiten gemeinsam mit dem Generalkriegscommissarius 77. 78. 82. 87. 190. Chef der Commission zur Untersuchung des Kriegsetats 204—209. 211—213. In der Direction der Generalinvalidenkasse 357. Bei Friedrich Wilhelm I. einflußlos 447.

**Bartensleben, Anna Sophie Gräfin von, geb. von Treßkau** 213.

**Wedell (Wedel), Rüdiger Christian von** 23. Zum Oberappellationsgerichtsrath bestallt 23. 24. Erhält die Oberaufsicht über sämtliche fisciische Prozesse 146.

- Bedigen, Johann Georg** 497.
- Benden, Johann Jakob von, Hinterpommerscher Hofgerichtsrath** 623.
- Benden (Wend), Matthäus von** 623. Mitglied der Hinterpommerschen Baucommission 676. Geboren 8. März 1643, wurde 11. Juni 1673 als Hofgerichtsrath vereidigt, 23. März 1707 Regierungsrath, starb 19. Juli 1718 (R. 30. 48 und 49 b).
- Bendische Lande.** Ihr Wohlstand hängt von dem Berlins ab 469.
- Bengel, Jakob** 279. 272. 274. 361. 362. Zum Commissariatsrath und Controlleur bei der Generalkriegskasse befallt 279. 280.
- Berbe-Edict und Werbung** 39. 54. 56. 109. 117. 127. 379. 380. 388. 389. 433. 472. 473. 562.
- Bernide.** Preussischer Kammermeister 154.
- Berulde.** Magdeburgischer Kriegs- und Steuercommissarius 477. 478. 547. 732.
- Besel.** Zahl der dort zugelassenen Advocaten und Procuratoren 615.
- Bestarpf (Westorff, Westorff), Konrad** 8. Instruction als Magdeburgischer Kriegs- und Steuercommissar 8—12.
- Westenberg, Dr. jur. Johann Arnold** 555. 89. Obliegenheiten als Ringerscher Vicedrost 555. 556.
- Westorff (Westarpf), Johann** 666.
- Better.** Zahl der dort zugelassenen Advocaten und Procuratoren 616.
- Bettin.** Leidet durch die Verlegung der Oberbehörden von Halle 755. 760.
- Bettner Bergwerke** 561. 755.
- Weber, Johann Christian** 354. Commissar bei der Besitzergreifung von Kessel und Friedenbeck 401. 406. Commissar bei der Geldreichen Hulldigung 355. 571.
- Wilhelm III. Heinrich, König von Großbritannien, Prinz von Nassau-Oranien** 5. 6. 7. 47. 48. 89. 207. 305. 535. 563.
- Winkler, Johann Joseph** 770.
- Wippermann, Ernst Hermann** 466.
- Wismarer Tribunal.** Dient zum Vorbild für das Oberappellationsgericht 14. 16.
- Witte** 421. 734. 735. Zum Kriegsrath im Magdeburgischen Commissariat befallt 500. 421. 476. Gehalt 422. Departement 481. Darf nicht bei der Direction des Creditwesens sein 696. 697.
- Wittgenstein, Augustus Reichsgraf von Sayn und W.** Wirklicher Geheimer Rath, Obermarschall, Generaldirector der Domainen, Oberdirector des Salz- und Münzwesens, Oberberghauptmann. Seine Kammerverwaltung 132—134.
- Wobeser, von** 169. Preussischer Kammerath 169. 171.



Wobeser, Jakob Kaspar von 59. 62. Zum Hinterpommerschen Hofgerichtsverwalter bestellt 59—61.

Wortmann, H. 508.

Wulffen, Wilhelm Otto von 346.

### 2.

Zanten. Zahl der dort zugelassenen Advocaten und Procuratoren 614.

### 3.

Zangen, George Friedrich von 171.

Zanthier, Jobst Heinrich von 218. 221.

Zebenaar. Zahl der dort zugelassenen Advocaten und Procuratoren 615.

Zorn, Dr. med. Bartholomäus 558.

Züllschau. Zahl der dort zugelassenen Advocaten 611.

Zum Broich, Balthasar Konrad 92. Dranischer Tribunalsrath 92.

Kammergerichtsrath 300. Jagdrath 703.

11  
12







